Regionalplan

Region Oberlausitz-Niederschlesien

Zweite Gesamtfortschreibung

beschlossen durch Satzung des Regionalen Planungsverbandes vom 26. Januar 2023,
genehmigt durch das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung am 25. August 2023,
in Kraft getreten mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 1 ROG am 26. Oktober 2023

Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien
Regionalny zwjazk planowanja Hornja Łužica - Delnja Šleska

Impressum

Herausgeber: Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien
Löbauer Straße 63
02625 Bautzen
Telefon 03591 67966 0
Telefax 03591 67966 69
E-Mail info@rpv-oberlausitz-niederschlesien.de
Internet https://www.rpv-oberlausitz-niederschlesien.de

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR REGIONALENTWICKLUNG
01095 Dresden

Regionaler Planungsverband
Oberlausitz-Niederschlesien
Herrn Verbandsvorsitzenden Dr. Stephan Meyer
Löbauer Straße 63
02625 Bautzen

- gegen Empfangsbekenntnis -

Genehmigung der Zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplans für die Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien in der Fassung des Satzungsbeschlusses vom 26. Januar 2023
Ihr Antrag auf Genehmigung vom 22. Februar 2023
Ihr Antrag auf Abweichung von der Sächsischen Planzeichenverordnung vom 10. Februar 2023

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Prof. Dr. Wolf-Uwe Sponer

Durchwahl
Telefon: +49 351 564 50410
Telefax: +49 351 564 50405

Wolf-Uwe.Sponer
@smr.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
41-2414/34/5-2023/31285

Dresden, 25.08.2023

Für lebendige Regionen

struktur im wandel
Mitteldeutsches und Lausitzer Revier in Sachsen

Sehr geehrter Herr Verbandsvorsitzender,

auf Ihren Antrag vom 22. Februar 2023, Posteingang am 2. März 2023, erlässt das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung folgenden

Bescheid

1. Die von der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien am 26. Januar 2023 beschlossene Satzung „Zweite Gesamtfortschreibung des Regionalplans für die Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien" wird mit folgenden

   Auflagen

   a) In der Legende der Raumnutzungskarte ist dem entsprechenden Kartenzeichen für die Vorbehaltsgebiete statt „Rohstoffabbau" die Bezeichnung „standortgebundene einheimische Rohstoffe" zuzuordnen.

   b) Die Daten des Regionalplans sind entsprechend den Regelungen des Sächsisches Geodateninfrastrukturgesetz (SächsGDIG) und des Beschlusses Nr. 37/2017 des IT-Planungsrates vom 5. Oktober 2017 bereitzustellen.

   und Hinweisen

   c) In der Begründung zu Kapitel 2.2, Ziel 2.2.1, Seite 32, 3. Absatz, soll die diesbezügliche Zielstellung des "Kooperationsprogramms INTERREG Polen - Sachsen 2021-2027" (PL-SN 2021-2027) von Juli 2022" ergänzt werden.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung
Archivstraße 1
01097 Dresden

www.smr.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze am Königsufer.
Für alle Besucherparkplätze gilt: Bitte beim Pfortendienst melden.

Bitte beachten Sie die allgemeinen Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung zur Erfüllung der Informationspflichten nach der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung auf www.smr.sachsen.de

d) In der Begründung zu Kapitel 2.2, Ziel 2.2.1, Seite 33, 5. Absatz, letzter Satz, sollen die Darstellungen zum „Umgebindeland" aus dem „Kooperationsprogramm INTERREG Polen – Sachsen 2014-2020" um die diesbezügliche Zielstellung des Kooperationsprogramms INTERREG Polen - Sachsen 2021-2027" (PL-SN 2021-2027) von Juli 2022" ergänzt werden.

e) In der Begründung zu Kapitel 2.2, Ziel 2.2.1 sollen die Wörter „"Kooperationsprogramm INTERREG Polen – Sachsen 2014-2020" vom 11. Juni 2015" durch die Wörter „"Kooperationsprogramm INTERREG Polen - Sachsen 2021-2027" (PL-SN 2021-2027) von Juli 2022" sowie die Wörter „"Kooperationsprogramm Freistaat Sachsen – Tschechische Republik 2014-2020" vom 11. Juni 2015" durch die Wörter „"Kooperationsprogramm INTERREG Sachsen – Tschechien 2021-2027" von 16. Juni 2022 (SN-CZ 2021-2027)" oder durch eine Formulierung „...in der jeweils gültigen Fassung" ersetzt werden.

f) In der Begründung zu Z 7.1 sind nach „§ 3 des Sächsischen Sorbengesetzes vom 31. März 1999 (SächsGVBl. S. 161), das zuletzt durch Artikel" die Wörter „59a des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, S. 556)" durch die Wörter „19 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705)" zu ersetzen.

Im Anhang zu Kapitel 7 sind die sorbischen Namen der Ortschaften zu prüfen und zu korrigieren (z. B. Werdeck/Wjertko, Semmichau/Zemichow, Quitzdorf am See/Kwětanecy přijězoru).

Ebenso sind auf der Karte „Sorbisches Siedlungsgebiet" der Erläuterungskarte nach der Bezeichnung „Quitzdorf am See" die Wörter „/Kwětanecy přijězoru" einzufügen. Nach der Bezeichnung „Weißwasser/O.L./" ist das Wort „Beła" durch das Wort „Běła" zu ersetzen.

genehmigt.

2. Dem Antrag des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien vom 10. Februar 2023 auf Abweichung von der Sächsischen Planzeichenverordnung (SächsPlanzVO) wird vollumfänglich stattgegeben.

3. Dieser Bescheid ist der textlichen Darstellung der Zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplans für die Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien voranzustellen.

4. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Gründe

I.

Mit Beschluss 685 vom 1. Oktober 2013 leitete die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien (VV OL-NSL) das Aufstellungsverfahren zur „Zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberlausitz-Niederschlesien" ein. Der Aufstellungsbeschluss wurde im SächsABl. AA Nr. 46 vom 14. November 2013 bekanntgemacht. Mit der zweiten Gesamtfortschreibung sollte der Regionalplan an die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans 2013, welcher mit der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung vom 14. August 2013 am 31. August 2013 in Kraft trat, angepasst werden.

Die VV OL-NSL gab für die Ausarbeitung des Vorentwurfs des fortzuschreibenden Regionalplans mit den Beschlüssen 690 bis 692 sowie 700 der Verbandsverwaltung Kriterien für die Ausweisungen von Gemeinden mit besonderen Gemeindefunktionen und Leitlinien für die Erarbeitung des Windenergiekonzeptes vor sowie, dass keine Ausweisung von Schwerpunktbereichen der Siedlungsentwicklung erfolgen soll. Die Freigabe des Vorentwurfs zur Beteiligung nach § 6 Abs. 1 SächsLPlG erfolgte mit Beschluss 719 der VV OL-NSL am 16. Juni 2015. Mit Schreiben vom 4. August 2015 wurden die vom Planvorentwurf berührten Träger öffentlicher Belange sowie die Vertretungen der Nachbarstaaten um Unterbreitung von Hinweisen, Bedenken und Anregungen bis zum 13. November 2015 gebeten. Ein ergänzendes Schreiben vom gleichen Tag erging an die zuständigen öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von der Planung berührt sein könnte, und weitergehend an die anerkannten Naturschutzvereinigungen in Sachsen zur Ermittlung des Untersuchungsrahmens des zu erstellenden Umweltberichts (Scoping) mit vorgenannter Fristsetzung. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden durch die VV OL-NSL in der Sitzung am 24. Oktober 2016 mit Beschluss 741 gewürdigt. Gleichzeitig erfolgte die Beauftragung der Verbandsverwaltung mit der Erarbeitung eines Entwurfes einschließlich der Strategischen Umweltprüfung.

Am 6. Dezember 2019 beschloss die VV OL-NSL mit Beschluss 818 zum Einen, dass das Planaufstellungsverfahren aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Novellierung des Raumordnungsgesetzes (ROG) gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 ROG nach den Vorschriften des ROG n. F. fortzuführen sei und zum Anderen die Freigabe des Planentwurfs zur Beteiligung nach § 9 ROG i. V. m. § 6 SächsLPlG. Die Bekanntmachung der Planauslegung erschien im SächsABl. AA Nr. 8 vom 20. Februar 2020. Mit Schreiben vom 17. Februar 2020 wurden die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange auf nationaler und grenzübergreifender Ebene unter Beifügung des Plandokuments beteiligt. Aufgrund der zwischenzeitlich eingetretenen Coronaschutzbeschränkungen konnte das Verfahren nach den geltenden Vorschriften nicht weiter durchgeführt werden und wurde mit Schreiben vom 21. April 2020 an die Träger öffentlicher Belange bzw. mit Bekanntmachung im SächsABl. AA Nr. 17 vom 23. April 2020 aufgehoben.

Mit der erneuten Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien „über die Veröffentlichung im Internet und Auslegung des Entwurfs der „Zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplanes für die Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien"" im SächsABl. AA Nr. 26 vom 25. Juni 2020 wurde das Verfahren auf

Grundlage des Planungssicherstellungsgesetzes fortgeführt. Demnach wurde der Planentwurf mit Begründung, Umweltbericht und weiteren zweckdienlichen Unterlagen im Zeitraum vom 3. Juli 2020 bis 2. Oktober 2020 ausgelegt. Auf die Regelung in § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG sowie auf die Einstellung des Planentwurfs nebst den zuvor genannten Dokumenten ins Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen und der Homepage des Planungsverbandes wurde hingewiesen.

Im Rahmen dieser Bekanntmachung wurde darauf verwiesen, dass das Verfahren u.a. nach § 3 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) durchgeführt wird. Ausdrücklich hieß es, dass der „Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien [...] für die Beteiligung entsprechend § 3 Absatz 1 des Planungssicherstellungsgesetzes das Internet [nutzt]". Die Auslegung des gedruckten Planes erfolgte bei der Landesdirektion Sachsen, den Landratsämtern der Landkreise Bautzen und Görlitz sowie der Verbandsverwaltung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien (RPV OL-NSL) gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG als zusätzliches Informationsangebot. Zum Zwecke der Beteiligung sah die Bekanntmachung vor, dass Stellungnahmen postalisch, per E-Mail oder über ein internetgestütztes Beteiligungsportal abgegeben werden können. Die Möglichkeit, Erklärungen zur Niederschrift bei der Behörde abzugeben, fand keine Erwähnung.

Eine entsprechende Dokumentation über die durchgeführte Auslegung des Plandokumentes bei den vorgenannten Behörden erfolgte durch die Verbandsverwaltung. Zudem wurden die Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbarstaaten mit Schreiben vom 22. Juni 2020 über die Wiederaufnahme des Verfahrens informiert.

In der Sitzung der VV OL-NSL am 31. März 2022 erfolgte die Abwägung über die vorgebrachten Anregungen und Hinweise (Beschluss 867). Gleichzeitig wurde die Durchführung einer erneuten Anhörung nach § 9 Abs. 3 ROG i. V. m. § 6 SächsLPlG sowie unter Anwendung des § 3 PlanSiG beschlossen (Beschluss 868). Die Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung wurde in gleicher Verfahrensweise und Form wie die oben geschilderte erste Beteiligung zum Planentwurf durchgeführt, wobei sich die Beteiligung gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 ROG nur auf die wesentlichen Änderungen erstreckte, die in den der Beteiligungsschreiben beigefügten und elektronisch veröffentlichten Ergänzungsblättern zusammengefasst waren.

Am 15. Dezember 2022 erfolgte mit Beschluss 903 der VV OL-NSL die Abwägung über die vorgetragenen Belange zum geänderten Planentwurf, sodass am 26. Januar 2023 die Beschlüsse 916 und 917 über die Zweite Gesamtfortschreibung des Regionalplans für die Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien und die Satzung verabschiedet werden konnten.

Mit Schreiben vom 22. Februar 2023, Posteingang am 2. März 2023, beantragte der RPV OL-NSL unter Einreichung des Plandokuments und Vorlage der Verfahrensunterlagen die Genehmigung der Satzung beim Sächsischen Staatsministerium für Regionalentwicklung (SMR). Mit Schreiben vom 10. Februar 2023, Posteingang am 23. Februar 2023, beantragte der RPV OL-NSL zudem von den Vorgaben der SächsPlanzVO für die zeichnerische Darstellung des Vorranggebietes Wasserversorgung und der Vorbehaltsgebiete Wasserversorgung und Waldmehrung in der „Raumnutzungskarte" abzuweichen.

Das SMR leitete mit Schreiben vom 8. März 2023 die Benehmensherstellung mit den von der Planung berührten Staatsministerien gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 SächsLPlG mit Frist zum 28. April 2023 ein. Im Ergebnis konnte das Benehmen mit den beteiligten Ressorts hergestellt werden, teilweise jedoch verbunden mit fachlichen und redaktionellen Hinweisen.

Zur Klärung der vorgebrachten Hinweise und der Durchführung des Verfahrens führte das SMR am 28. Juni 2023 mit Vertretern der Verbandsverwaltung des RPV OL-NSL eine Besprechung durch. Ebenfalls durch das SMR wurde eine wissenschaftliche Expertise eines deutschen Hochschullehrers zur formellen Rechtmäßigkeit des Planaufstellungsverfahrens beauftragt, seitens der Verbandsverwaltung des RPV OL-NSL wurde durch die anwaltliche Beratung ein weiteres Gutachten zur formellen Rechtsmäßigkeit des Verfahrens erstellt.

II.

Das SMR ist gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 19 Abs. 1 SächsLPlG für die Genehmigung der Satzung sachlich zuständig.

1. Die Genehmigung ist nach § 7 Abs. 2 Satz 2 SächsLPlG zu erteilen, soweit dem kein höherrangiges Recht entgegensteht.

1.1. Formelle Rechtsmäßigkeit des Verfahrens

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war zu klären, ob die am 16. Juni 2020 erfolgte Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien vor dem Hintergrund des Urteils des OVG Bautzen vom 11. Mai 2023, Az. 1 C 72/20 unter einem Bekanntmachungsmangel leidet, welcher sich auf die Wirksamkeit des Regionalplans auswirkt.[1]

Hierbei ist zunächst darauf hinzuweisen, dass anders als in dem vom OVG Bautzen entschiedenen Fall für das Verfahren zur Zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien das Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie - PlanSiG Anwendung findet. Das PlanSiG wurde vor dem Hintergrund der erschwerten Bedingungen während der COVID-19-Pandemie erlassen[2] („Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie). § 4 PlanSiG[3] sieht hinsichtlich Erklärungen zur Niederschrift vor:

(1) In Verfahren nach den in § 1 genannten Gesetzen kann die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift bei der Behörde ausgeschlossen werden, wenn die jeweilige Erklärungsfrist spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2023 endet und die zu-

---

[1] OVG Bautzen, Urt. v. 11.05.2023, Az. 1 C 72/20, Rn. 69

[2] Vgl. BT-Drs. 19/18965, S. 1

[3] Planungssicherstellungsgesetz vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist. Für die im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltende Fassung, siehe BGBl. I 2020, S. 1041.

ständige Behörde festgestellt hat, dass innerhalb der Erklärungsfrist eine Entgegennahme zur Niederschrift nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich sein würde.

(2) In Fällen des Absatzes 1 hat die zuständige Behörde einen Zugang für die Abgabe von elektronischen Erklärungen bereitzuhalten. In den Bekanntmachungen, in denen sonst auf die Möglichkeit der Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift hingewiesen wird, ist auf die Möglichkeit der Abgabe elektronischer Erklärungen und den Ausschluss der Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift hinzuweisen.

In der Begründung zum Gesetzentwurf heißt es hierzu:

„§ 4 regelt für Verfahren nach den in § 1 genannten Gesetzen die Möglichkeit, an Stelle der niederschwelligen Erklärung zur Niederschrift Erklärungen (z. B. Einwendungen, Stellungnahmen) ohne weitere formale Einschränkungen elektronisch abzugeben. In diesen Fällen ist zum Beispiel auch eine Erklärung durch einfache E-Mail möglich."[4]

Nach § 4 PlanSiG konnte die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift demnach ausgeschlossen werden. In diesen Fällen hat die Behörde gemäß § 4 Abs. 2 S. 1 PlanSiG einen Zugang für die Abgabe von elektronischen Erklärungen bereitzuhalten und nach § 4 Abs. 2 S. 2 PlanSiG hierauf hinzuweisen. Dem ist der Regionale Planungsverband ausweislich der Bekanntmachung nachgekommen (Beteiligungsportal, E-Mail). Zudem hätte der Planungsverband gemäß § 4 Abs. 2 S. 2 PlanSiG auf den Ausschluss der Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift aufmerksam machen müssen. Dies ist jedoch nicht erfolgt.

Das Fehlen des ausdrücklichen Hinweises auf den Ausschluss der Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift führt jedoch nicht dazu, dass eine beachtliche Verletzung einer Verfahrensvorschrift angenommen werden kann. Dies ergibt sich zum einen aus dem übergeordneten Sinn und Zweck von Hinweisen auf die Möglichkeit der Abgabe von Stellungnahmen. Ihnen muss nach ständiger Rechtsprechung eine „Anstoßfunktion" zukommen. Das OVG Bautzen führt in seinem Urteil vom 11. Mai 2023 zur Bekanntmachung, dem Hinweis auf die Abgabe von Stellungnahmen und der Anstoßfunktion aus:

„Sie muss geeignet sein, die Öffentlichkeit zu ermuntern, sich für die Planung zu interessieren und nach Bedarf hieran als Einwender oder Hinweisgeber mitzuwirken (vgl. zur Bauleitplanung: Külpmann, jurisPR-BVerwG 1/2022 Anm. 5; zum Planfeststellungsverfahren: BVerwG, Beschl. v. 1. April 2005 - 9 VR 5.05 -, juris Rn. 4). Sie hat in einer Weise zu erfolgen, welche die Möglichkeit eröffnet, dem an der beabsichtigten Planung interessierten Bürger sein Interesse an Information und Beteiligung durch Anregungen und Bedenken bewusst zu machen und dadurch die vorgesehene Öffentlichkeit herzustellen (zur Bauleitplanung: BVerwG, Urt. v. 6. Juli 1984 - 4 C 22.80 -, BVerwGE 69, 344-351, juris Rn. 15). Die Bekanntmachung darf daher keine Zusätze oder Einschränkungen enthalten, die geeignet sind, am Raumplanungsverfahren interessierte Bürger von der Abgabe von Stellungnahmen abzuhalten (vgl. BVerwG, Beschl. v. 10. Juni 2020 a. a. O., Rn. 5). Allerdings heißt dies nicht, dass eine Formulierung, die nur mit entfernter Wahrscheinlichkeit zu einem

[4] BT-Drs. 19/18965, S. 13.

Missverständnis führen kann, bereits einen Bekanntmachungsmangel begründet (vgl. VGH BW, Urt. v. 31. Juli 2007 - 5 S 2103/06 -, Rn. 52, juris). Es ist insoweit auf Bürger mit einem durchschnittlichen Auffassungsvermögen abzustellen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 28. Januar 1997 - 4 NB 39.96 -, juris Rn. 10).“[5]

Die Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien wurde dieser Anstoßfunktion gerecht. Das Fehlen des ausdrücklichen Hinweises auf den Ausschluss der Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift führte nicht dazu, dass am Raumplanungsverfahren interessierte Bürger von der Abgabe von Stellungnahmen abgehalten worden wären. Vielmehr konnten Bürger die Bekanntmachung so verstehen, dass die Möglichkeit der Erklärung zur Niederschrift - mangels diesbezüglichem ausdrücklichem Hinweis - nicht gänzlich ausgeschlossen war, dass also neben die ausdrücklich aufgeführten Beteiligungsformen gegebenenfalls noch eine weitere (nicht genannte) Stellungnahmemöglichkeit hinzutrat. Hierdurch wurde der verständige Bürger nicht von einer Beteiligung abgehalten, sondern hierzu angeregt. Der Anstoßfunktion war damit Genüge getan.

§ 4 Abs. 2 S. 2 PlanSiG ist vor diesem Hintergrund insofern eine bloße Ordnungsvorschrift, auf deren Nichtbeachtung keine Unwirksamkeit im Sinne der Entscheidung des OVG Bautzen gestützt werden kann.

Zum anderen ergibt sich die Unbeachtlichkeit aus der Fehlerfolgenregelung[6] des § 6 Abs. 3 S. 2 PlanSiG.

§ 6 Abs. 3 PlanSiG lautet:

„Die für die in § 1 genannten Verfahren geltenden Fehlerfolgenregelungen sind entsprechend anzuwenden und bleiben im Übrigen unberührt. Fehler bei Bekanntmachungen haben keine Auswirkung auf die Rechtmäßigkeit der Verfahren, wenn der Hinweiszweck der Bekanntmachung erfüllt ist.“

Nach § 6 Abs. 3 S. 1 PlanSiG sind demnach die in den jeweiligen Fachgesetzen vorgesehenen Fehlerfolgeregelungen entsprechend anzuwenden. § 6 Abs. 3 S. 2 PlanSiG bezieht demgegenüber explizit sich auf Fehler bei Bekanntmachungen. Die Regelung des § 6 Abs. 3 S. 2 PlanSiG greift damit im Vergleich zu der das gesamte Verfahren betreffenden Vorschrift des § 6 Abs. 3 S. 1 PlanSiG einen Teilaspekt des Verfahrens (Bekanntmachungen) auf. § 6 Abs. 3 S. 2 PlanSiG ist folglich im Verhältnis zu § 6 Abs. 3 S. 1 PlanSiG die speziellere Regelung.[7]

Vorliegend handelt es sich um ein Verfahren nach § 9 ROG (vgl. § 1 S. 1 Nr. 5 PlanSiG). Im Rahmen der Bekanntmachung wurde nicht explizit die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift ausgeschlossen. Wie die obigen Ausführungen zeigen, wurde durch den Bekanntmachungstext jedoch die Anstoßfunktion und damit der

---

[5] OVG Bautzen, Urt. v. 11.05.2023, Az. 1 C 72/20, Rn. 65

[6] Vgl. BT-Drs. 19/18965, S. 14

[7] *Lauel*, Auswirkungen des Planungssicherstellungsgesetzes, 2022, S. 95; *Wormit*, DÖV 2020, 1026, 1030; vgl. zudem *Spieler/Fechter*, jurisPR-UmwR 6/2020 Anm. 1 und VG Freiburg, Urt. v. 22.09.2020 – 13 K 3129/19, BeckRS 2020, 44254.

„Hinweiszweck der Bekanntmachung" erfüllt. Der etwaige Verfahrensfehler hat damit nach § 6 Abs. 3 S. 2 PlanSiG keine Auswirkung auf die Rechtmäßigkeit des Verfahrens.

Unter Zugrundelegung der vorgenannten Ausführungen, in die die Ergebnisse der Einholung wissenschaftlicher Expertise (vgl. Ziff. I) eingeflossen sind, ist die Genehmigungsbehörde zu der Auffassung gelangt, dass der Umstand der unvollständigen Bekanntmachung im Hinblick auf die Wirksamkeit der Gesamtfortschreibung unschädlich ist und der Erteilung der Genehmigung daher nicht entgegen steht.

1.2 Auflagen

zu 1. a) des Tenors:
Die Änderung der Legendenbezeichnung ist zur Herstellung der Konformität zum Textteil (Kap. 6.3, S.112) und zur SächsPlanzVO erforderlich. Der verwendete Begriff „Rohstoffabbau" ist nur im Zusammenhang mit der Vorranggebiet-Festlegung korrekt.

zu 1. b) des Tenors:
Mit der INSPIRE-Richtlinie (Richtlinie 2007/2/EG) wurde durch die EU ein rechtlicher Rahmen u. a. für die Bereitstellung von Geodaten vorgegeben. Die Umsetzung in nationales Recht ist im Freistaat Sachsen durch das SächsGDIG geregelt worden, welches gemäß § 3 Abs. 2 SächsGDIG i. V. m. § 12 Abs. 1 Satz 1 SächsLPlG die Regionalen Planungsverbände dem Anwendungsbereich unterfallen lässt. Von daher sind die Daten des Regionalplans unter Beachtung vorgenannter Regelungen durch den Regionalen Planungsverband bereitzustellen.

Der IT-Planungsrat beschloss in seiner Sitzung am 5. Oktober 2017 die verbindliche Anwendung des Standards XPlanung für den Bedarf „Austauschstandards im Bau- und Planungsbereich". Diesbezügliche IT-Verfahren sind mit einer Frist von maximal fünf Jahren nach Beschlussfassung XPlanungskonform bereitzustellen. Die Entscheidung 37/2017 des IT-Planungsrates wurde im BAnz AT 23.10.2017 B1 bekanntgemacht. Gemäß § 13 Sächsisches E-Government-Gesetz ist der Standard durch die Träger der Selbstverwaltung bei den von ihnen eingesetzten informationstechnischen Systemen einzuhalten. Sofern eine entsprechende Datenbereitstellung über die genutzten IT-Systeme nicht sichergestellt werden kann, können ergänzende Konverterlösungen genutzt werden. Unter Würdigung des Satzungsbeschlusses des Regionalplans am 26. Januar 2023 ist nunmehr der Austauschstandard verbindlich anzuwenden und der Regionalplan entsprechend des Austauschstandards XPlanung bereitzustellen.

1.3 Hinweise

zu 1. c) des Tenors:
Zur Untersetzung der Zielfestlegung des Regionalplans wäre eine informelle Darstellung der Zielstellung des "Kooperationsprogramms INTERREG Polen - Sachsen 2021-2027" (PL-SN 2021-2027) von Juli 2022" zweckdienlich.

zu 1. d) des Tenors:
Im aktuellen „Kooperationsprogramm INTERREG PL-SN 2021-2027" werden Umgebindehäuser als einzigartiger Haustyp bezeichnet, den es sowohl auf der polnischen, als auch auf der sächsischen Seite gibt und der sich in den Denkmalverzeichnissen wiederfindet. Die Erhaltung und Wiederherstellung dieser Häuser, als auch die Zusammenarbeit bei der Erarbeitung von Analysen, Strategien und Pilotlösungen sowie zum Wissensaustausch im Bereich des Schutzes dieses gemeinsamen kulturellen Erbes werden in der Priorität 2 – Ein lebenswerter Grenzraum – Bildung, Kultur und Tourismus unter dem spezifischen Ziel: 2.2. Stärkung der Rolle von Kultur und nachhaltigem Tourismus für die Wirtschaftsentwicklung, soziale Inklusion und soziale Innovation als mögliche Maßnahme genannt (Siehe S. 21, 73, 74 des „Kooperationsprogramms INTERREG PL-SN 2021-2027").

zu 1. e) des Tenors:
Der Regionalplan stellt auf künftige Zielstellungen unter Nutzung der genannten Kooperationsprogramme ab. Es ist offensichtlich, dass nicht mehr geltende Programme insoweit nicht zur Anwendung kommen können.

zu 1. f) des Tenors:
Es handelt sich erkennbar lediglich um die Zitierung der veralteten Fassung des Sorbengesetzes. Die oben genannte Gesetzesänderung kann keine Folgen auf regionalplanerische Entscheidungen nach sich ziehen, da insoweit der geänderte Regelungsteil des Sorbengesetzes keine Relevanz beinhaltet.

zu 1. g) des Tenors:
Es handelt sich um redaktionelle Hinweise.

2. Dem Antrag des RPV OL-NSL auf Abweichung von zeichnerischen Darstellungen für die nach § 1 Satz 1 i. V. m. Anlage 2 SächsPlanzVO anzuwendenden Planzeichen in der Raumnutzungskarte für die Ausweisungen

   - Vorranggebiet Wasserversorgung,
   - Vorbehaltsgebiet Wasserversorgung und
   - Vorbehaltsgebiet Waldmehrung

   war gemäß § 2 SächsPlanzVO stattzugeben. Es werden jeweils die Farben entsprechend der SächsPlanzVO verwendet. Die Abweichungen beziehen sich auf die Flächenfüllungen. Durch das Weglassen der Schraffur verbessert sich die Lesbarkeit der in der Raumnutzungskarte überlagerten zeichnerischen Festlegungen.

   Die darüber hinaus verwendeten zusätzlichen und nicht in der SächsPlanzVO aufgeführten Planzeichen bedurften keiner Antragstellung durch den RPV OL-NSL und

somit keiner Genehmigung durch die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde, da insoweit der Regelungsumfang der SächsPlanzVO nicht berührt wird.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Verwaltungskostenrechts im Freistaat Sachsen i. V. m. § 12 Absatz 1 Nummer 3 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, in 01099 Dresden schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch elektronisch erhoben werden nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Mit freundlichen Grüßen

Max Winter
Abteilungsleiter Landesentwicklung, Vermessungswesen

Anlage: Empfangsbekenntnis

Regionaler Planungsverband Oberlausitz - Niederschlesien

Regionalny zwjazk planowanja Hornja Łužica - Delnja Šleska

116. Sitzung

der Verbandsversammlung
am 26.01.2023
im Landratsamt Bautzen
(öffentliche Sitzung)

Az: 61-2425.21

Gegenstand:

Satzungsbeschluss zur Zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplans für die Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien

Beschluss 917

(1) Die Verbandsversammlung beschließt die als Anlage beigefügte Satzung zur Zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien.

(2) Der Verbandsvorsitzende wird beauftragt, die als Satzung beschlossene Zweite Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Begründung:

zu (1) Regionalpläne werden gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 SächsLPlG von der Verbandsversammlung als Satzung erlassen. Gemäß § 19 Abs. 1 Raumordnungsgesetz wird der Regionalplan nach Erteilung der Genehmigung mit der öffentlichen Bekanntmachung wirksam

zu (2) Der Regionalplan bedarf gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 SächsLPlG der Genehmigung der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde.

Satzung

Die Verbandsversammlung beschließt gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1

Die Zweite Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien in der von der Verbandsversammlung am 26. Januar 2023 beschlossenen Fassung wird als Satzung beschlossen.

§ 2

Die Zweite Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien wird mit der öffentlichen Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung durch die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblatts wirksam.

Abstimmungsergebnis:

Der Beschluss wurde mit 8 JA-Stimmen,
0 NEIN-Stimmen und
0 Stimmenthaltungen gefasst.

Dr. Stephan Meyer
Verbandsvorsitzender

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen ... 1

I. Leitbild für die nachhaltige Ordnung und Entwicklung der Region ... 4

II. Ziele und Grundsätze der Raumordnung ... 7

1 Regionale Raum- und Siedlungsstruktur ... 7
1.1 Zentrale Orte und Verbünde ... 7
1.2 Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion ... 12
1.3 Versorgungs- und Siedlungskerne ... 18
1.4 Verbindungs- und Entwicklungsachsen ... 19

2 Regionalentwicklung ... 20
2.1 Räume mit besonderem Handlungsbedarf ... 20
2.2 Grenzüberschreitende Zusammenarbeit ... 24
2.3 Regionale Kooperation und interkommunale Zusammenarbeit ... 29

3 Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung ... 33
3.1 Siedlungswesen ... 33
3.2 Gewerbliche Wirtschaft ... 36
3.3 Handel und Dienstleistungen ... 38
3.4 Tourismus und Erholung ... 39

4 Verkehrsentwicklung ... 48
4.1 Straßen- und Fahrradverkehr ... 48
4.2 Schienenverkehr und Eisenbahninfrastruktur ... 54
4.3 Öffentlicher Personenverkehr (ÖPNV) ... 61
4.4 Luftverkehr ... 63

5 Freiraumschutz und Freiraumentwicklung ... 65
5.1 Landschaftssanierung und Landschaftsentwicklung ... 65
5.1.1 Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft ... 65
5.1.2 Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen ... 74
5.1.3 Wiedernutzbarmachung von Rohstoffabbauflächen ... 79
5.2. Kulturlandschaftsschutz ... 81
5.3 Arten- und Biotopschutz, großräumig übergreifender Biotopverbund ... 92
5.4 Wasserschutz ... 96
5.4.1 Grundwasserschutz/Wasserversorgung ... 96
5.4.2 Vorbeugender Hochwasserschutz ... 99
5.5 Schutz und Entwicklung siedlungsklimatisch bedeutsamer Bereiche ... 104
5.6 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren ... 105

6 Freiraumnutzung ... 108
6.1 Land- und Fischereiwirtschaft ... 108
6.2 Forstwirtschaft ... 109
6.3 Rohstoffsicherung ... 112
6.4 Energieversorgung und erneuerbare Energien ... 117
6.5 Verteidigung ... 131

Regionale Besonderheiten ... 133
7 Sorbisches Siedlungsgebiet ... 133

beschlossen durch Satzung des Regionalen Planungsverbandes vom 26. Januar 2023
genehmigt durch das Sächsische Staatministerium für Regionalentwicklung am 25. August 2023
in Kraft getreten mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 1 ROG am 26. Oktober 2023

Abkürzungsverzeichnis ... 135

Anhänge ... 138

Anhang 1 (Anhänge zu den einzelnen Plankapiteln) ... 138

Anhang zu Kapitel 1.1 (Zentrale Orte und Verbünde) ... 138

Anhang zu Kapitel 3.4 (Tourismus und Erholung) ... 141

Anhang zu Kapitel 4.1 (Straßen- und Fahrradverkehr) ... 142

Anhang 1 zu Kapitel 5.2 (Kulturlandschaftsschutz) – Leitbilder für die Kulturlandschaftsentwicklung ... 148

Anhang 2 zu Kapitel 5.2 (Kulturlandschaftsschutz) – Auflistung von VRG/VBG Kulturlandschaftsschutz ... 153

Anhang zu Kapitel 5.4.1 (Wasserversorgung) - Auflistung der VRG/VBG Wasserversorgung ... 156

Anhang zu Kapitel 6.3 (Rohstoffsicherung) - Auflistung der VRG/VBG für Rohstoffe ... 157

Anhang 1 zu Kapitel 6.4 (Energieversorgung und erneuerbare Energien) – Steckbriefe der VRG/EG Windenergienutzung) ... 160

Anhang 2 zu Kapitel 6.4 (Energieversorgung und erneuerbare Energien) – Bestimmung der Tabuzonen für das Windenergiekonzept ... 244

Anhang zu Kapitel 7 (Sorbisches Siedlungsgebiet) ... 277

Anhang 2 (Verfahrensstände der Braunkohlenpläne nach § 5 SächsLPlG) ... 288

Anhang 3 (Glossar zu Fachbegriffen) ... 306

Anhang 4 (Fachplanerische Inhalte des Landschaftsrahmenplanes) ... A-1

Anhang 5 (Umweltbericht)

Zeichnerische Festlegungen und Erläuterungen

Festlegungskarten	**Maßstab**
Karte „Raumstruktur“	1 : 400.000
Raumnutzungskarte	1 : 100.000
Karte „Landschaftspflege, -sanierung und -entwicklung“	1 : 100.000
Karte „Großräumig übergreifender Biotopverbund und regionale Grünzüge“	1 : 100.000
Erläuterungskarten	**Maßstab**
Karte „Nahbereiche“	1 : 400.000
Karte „Teilräume mit besonderen Herausforderungen der weiteren Entwicklung“	1 : 600.000
Karte „Freizeit, Erholung und Tourismus“	1 : 350.000
Karte „Landschaftsgliederung“	1 : 400.000
Karte „Windenergie – Potenzialflächen“	1 : 100.000
Karte „Sorbisches Siedlungsgebiet“	1 : 400.000

Vorbemerkungen

Rechtsgrundlagen, Aufgabe und Inhalt des Regionalplans

Der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien ist als Träger der Regionalplanung gemäß § 4 Absatz 1 SächsLPlG[1] verpflichtet, für seine Planungsregion einen Regionalplan aufzustellen. Die Planungsregion besteht aus den Landkreisen Bautzen und Görlitz. Der Regionalplan ist auf einen Zeithorizont von etwa 10 Jahren ausgerichtet.

Der Regionalplan muss sich gemäß § 4 Absatz 1 Satz 3 SächsLPlG in die angestrebte Entwicklung des Freistaates Sachsen einfügen, die sich in erster Linie aus dem LEP 2013[2] ergibt. Im Regionalplan werden die Grundsätze der Raumordnung nach § 2 ROG[3], sowie die Ziele und Grundsätze des LEP 2013 auf der Grundlage einer Bewertung des Zustands von Natur und Landschaft sowie der Raumentwicklung räumlich und sachlich ausgeformt. Die im Einzelnen im LEP 2013 geregelten Ziele und Grundsätze sind mit Ausnahme der zum Verständnis der Ziele und Grundsätze des Regionalplanes notwendigen Wiedergaben nicht gesondert aufgeführt. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfes wird darüber hinaus den aktuellen, sich gegenüber der Ersten Gesamtfortschreibung des Regionalplanes 2010 geänderten und für die räumliche Entwicklung relevanten Rahmenbedingungen sowie den für die Laufzeit des Regionalplanes erkennbaren Entwicklungstendenzen Rechnung getragen. Diesem Überprüfungs- und Abwägungsprozess wurden auch die im Regionalplan 2010 enthaltenen Festlegungen unterzogen. Im Ergebnis des Verfahrens soll ein verbindlicher Raumordnungsplan vorliegen, der Regelungen zu den Sachverhalten trifft, für welche die Regionalplanung durch den Gesetzgeber Kompetenzen zugewiesen bekommen hat und die nicht bereits in gesetzlichen Vorschriften oder anderen verbindlichen Plänen geregelt sind (effizienter und schlanker Regionalplan).

Der Regionalplan enthält Festlegungen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung. Die normative Bindungswirkung der Ziele und Grundsätze ergibt sich aus den §§ 4 und 5 ROG und aus fachgesetzlichen Raumordnungsklauseln (z. B. § 1 Abs. 4 BauGB[4], § 48 Abs. 2 Satz 2 BBergG[5]).

Der Textteil enthält die textlichen Festlegungen (Ziele und Grundsätze der Raumordnung) für die Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien einschließlich deren Begründungen gemäß § 7 Abs. 5 ROG. Ziele der Raumordnung sind mit Z gekennzeichnet. Grundsätze der Raumordnung sind mit G gekennzeichnet. Dem Textteil des Regionalplans ist ein Glossar mit Erläuterungen zu wesentlichen, im Plan verwendeten Fachbegriffen der Raumordnung beigefügt. Der Kartenteil enthält Karten mit zeichnerischen Festlegungen sowie Erläuterungskarten, die der Veranschaulichung dienen. Die Begründung zu den zeichnerischen Festlegungen ist in die Begründungen zu den einzelnen Plankapiteln integriert.

Primärintegration des Landschaftsrahmenplans

Nach § 6 Absatz 4 Satz 2 SächsNatSchG[6] übernimmt der Regionalplan zugleich die Funktion des Landschaftsrahmenplans. Durch diese so genannte Primärintegration wird gewährleistet, dass die raumordnerisch relevanten Inhalte der Landschaftsrahmenplanung nach Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen durch Ziele oder Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können. Die übrigen Inhalte der Landschaftsrahmenplanung, deren Bindungswirkung sich aus § 6 Absatz 3 Sächsisches Naturschutzgesetz ergibt, sind dem Regionalplan als Anhang beigefügt.

Umweltprüfung

Nach § 8 ROG und § 2 Abs. 2 SächsLPlG ist bei der Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Praktisch handelt es sich dabei um eine „Strategische Umweltprüfung" im Sinne der Begriffsbestimmungen im § 2 Absatz 10 UVPG[7] bzw. § 2 Absatz 2 SächsUVPG[8]. Die Strategische Umweltprüfung einschließlich der Überwachung wird dabei gemäß § 48 UVPG nach dem Raumordnungsgesetz durchgeführt.

In dem zu erstellenden Umweltbericht sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Umsetzung des Raumordnungsplans auf die umweltrelevanten Schutzgüter haben wird, zu beschreiben und zu bewerten. Da der Regionalplan zugleich auch die Funktion des Landschaftsrahmenplans übernimmt, dokumentiert der Umweltbericht gleichermaßen die Umweltprüfung des Landschaftsrahmenplans. Gemäß § 2 Abs. 2 SächsLPlG umfasst die Umweltprüfung zugleich die Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Gebiete gemeinschaftlicher

---

1 Landesplanungsgesetz vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist.

2 Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 (LEP 2013) vom 14. August 2013 (SächsGVBl. S. 582).

3 Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist.

4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist

5 Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1760) geändert worden ist.

6 Sächsisches Naturschutzgesetz vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch das Gesetz vom 9. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 243) geändert worden ist.

7 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist.

8 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 525), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762) geändert worden ist.

Bedeutung (FFH-Gebiete) und der Europäischen Vogelschutzgebiete (SPA-Gebiete). Die Ziele und Grundsätze des Regionalplans werden unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Umweltberichts festgelegt.

Der Umweltbericht liegt dem Regionalplan als gesonderter Teil der Begründung bei.

Verhältnis Regionalplan und Braunkohlenpläne

Braunkohlenpläne sind nach § 5 Abs. 1 SächsLPlG für jeden Braunkohlentagebau als Teilregionalpläne in eigenständigen Verfahren aufzustellen. Bei stillgelegten Tagebauen sind diese als Sanierungsrahmenpläne aufzustellen. Die Inhalte dieser Pläne ergeben sich aus § 5 Abs. 2 SächsLPlG. Insoweit sind neben den Zielen und Grundsätzen des Regionalplans im Geltungsbereich der Braunkohlenpläne bzw. der Sanierungsrahmenpläne auch deren Festlegungen zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt bestehen drei verbindliche Braunkohlenpläne und dreizehn verbindliche Sanierungsrahmenpläne (siehe Anhang 2 Verfahrensstände der Braunkohlenpläne nach § 5 SächsLPlG).

Der Regionale Planungsverband hat parallel zur Fortschreibung des Regionalplanes für zwölf Sanierungsrahmenpläne Teilfortschreibungen durchgeführt, deren Gegenstand die Festlegung der Grenzen der „Bereiche mit Originärausweisungen" war. Die „Bereiche der Originärausweisungen" umfassen im Wesentlichen das Gebiet der Landinanspruchnahme durch den Tagebau sowie unmittelbar angrenzende und vom Tagebau bzw. der Wiedernutzbarmachung berührte Gebiete und damit den Kernbereich der (nach-)bergbaulichen Beeinflussung und Entwicklung. Nach Abschluss der Verfahren für die Teilfortschreibungen sind innerhalb der festgelegten „Bereiche der Originärausweisungen" für textliche und zeichnerisch festgelegte Raumnutzungen und Raumfunktionen weiterhin die jeweiligen Sanierungsrahmenpläne maßgeblich. Bestimmte zusätzliche Festlegungen im Regionalplan können hier nur getroffen werden, sofern sie nicht im Widerspruch zum Sanierungsrahmenplan stehen. Außerhalb dieser Bereiche werden entsprechende Festlegungen im Regionalplan getroffen und daher mit dieser Gesamtfortschreibung geregelt. Dies beinhaltet erforderliche Anpassungen und Änderungen von zeichnerischen Festlegungen im Bereich zwischen der Plangebietsgrenze des jeweiligen Sanierungsrahmenplanes und der Grenze des „Bereichs mit Originärausweisungen". Spezielle Festlegungen zur Sanierung (z. B. im Hinblick auf die Wiederherstellung eines sich weitgehend selbst regulierenden Wasserhaushalts) erfolgen weiterhin auch außerhalb der „Bereiche mit Originärausweisungen" abschließend in den Sanierungsrahmenplänen. Die Grenzen der „Bereiche der Originärausweisungen" sind in der Raumnutzungskarte des Regionalplanes nachrichtlich übernommen. Im Anschluss ist vorgesehen, die Sanierungsrahmenpläne inhaltlich fortzuschreiben, das heißt, die zeichnerischen Festlegungen für Raumnutzungen und Raumfunktionen auch innerhalb der Grenzen der „Bereiche der „Originärausweisungen" den aktuellen Erfordernissen anzupassen.

Verhältnis Raumordnungsplanung und Fach-/Bauleitplanung

Die Raumordnungsplanung hat überörtlichen und fachübergreifenden Charakter und ist daher von örtlichen Planungen und Fachplanungen abzugrenzen. Die Raumordnung hat nach § 1 Abs. 1 Satz 2 ROG unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen. Soweit die Fachplanungen raumbedeutsame Inhalte aufweisen, sind die Träger dieser Fachplanungen an die Ziele und Grundsätze der Raumordnung nach § 4 ROG und gegebenenfalls nach den im jeweiligen Fachrecht enthaltenen besonderen Raumordnungsklauseln gebunden. Eine wichtige Raumordnungsklausel enthält das BauGB. Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne der Gemeinden an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung sind von den Gemeinden zu beachten und unterliegen daher nicht der bauleitplanerischen Abwägung. Den rechtlichen Möglichkeiten, die kommunale Planungshoheit einzuschränken, stehen Mitwirkungsrechte der Gemeinden bei der Aufstellung des Regionalplans gegenüber.

Bindungswirkung der Festlegungen der Raumordnung

Der Regionalplan enthält Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 ROG. Die im Regionalplan enthaltenen Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG). Die Ziele der Raumordnung sind von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen und bei bestimmten behördlichen Entscheidungen über Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts zu beachten (§ 4 Abs. 1 ROG). Zudem besteht eine Anpassungspflicht der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB). Je nach Konkretisierungsgrad lassen die Ziele nachfolgenden Planungen Spielräume zur Ausformung und Umsetzung.

„Ist-Ziele" sind als Festlegung zwingend verbindlich, sofern nicht im Regionalplan Ausnahmen festgelegt werden; ansonsten können sie nur im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens (§ 6 Abs. 2 ROG, § 16 SächsLPlG) überwunden werden.

„Soll-Ziele" sind als Festlegung gleichfalls zwingend verbindlich, enthalten aber selbst ein sogenanntes Restermessen, das erlaubt, in atypischen Fällen ohne Zielabweichungsverfahren von der Planaussage abweichen zu können.

beschlossen durch Satzung des Regionalen Planungsverbandes vom 26. Januar 2023
genehmigt durch das Sächsische Staatministerium für Regionalentwicklung am 25. August 2023
in Kraft getreten mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 1 ROG am 26. Oktober 2023

Ein atypischer Fall liegt dann vor, wenn bei objektiver Betrachtung des konkreten Einzelfalls ein Festhalten am Ziel unter Beachtung der Gesamtaussage des Plans nicht gerechtfertigt erscheint. Diese Fälle sind in der Begründung mit hinreichender tatbestandlicher Bestimmtheit oder Bestimmbarkeit benannt.

Der Regionalplan enthält weiterhin sogenannte „Hinwirkungsziele" („Es ist darauf hinzuwirken, dass ..."). Hinwirkungsziele betreffen Aufgaben oder Handlungen, die nicht unmittelbar durch die öffentlichen Stellen als Adressaten der Ziele der Raumordnung umgesetzt werden können. Die öffentlichen Stellen (zum Beispiel Kommunen, Fachbehörden) werden aber dadurch aufgefordert, im Rahmen ihrer Einflussmöglichkeiten (z.B. im Rahmen von Förderprogrammen) auf die entsprechenden Maßnahmenträger einzuwirken, um die regionalplanerische Zielstellung zu erreichen. Beispielhaft betreffen „Hinwirkungsziele" die Art und Weise der Flächenbewirtschaftung, z. B. durch die Landwirtschaft.

Die Grundsätze des Regionalplans sind allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG). Die Grundsätze der Raumordnung sind von allen öffentlichen Planungsträgern bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sowie bei behördlichen Entscheidungen in Zulassungsverfahren über Vorhaben Privater in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen (§ 4 ROG).

Der Regionalplan weist zeichnerische Festlegungen von Zielen und Grundsätzen, insbesondere im Freiraumbereich, aber auch im besiedelten Bereich, aus. Diese Festlegungen umfassen Vorrang-, Vorbehalts- und kombinierte Vorrang- und Eignungsgebiete. Vorranggebiete nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG sind Gebiete, die für bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Vorranggebiete sind Ziele der Raumordnung. Vorbehaltsgebiete nach § 7 Abs. 3 Nr. 2 ROG sind Gebiete, in denen bestimmten, raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist. Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung. Eignungsgebiete nach § 7 Abs. 3 Nr. 3 ROG sind Gebiete, in denen bestimmten, raumbedeutsamen Maßnahmen oder Nutzungen, die städtebaulich nach § 35 BauGB zu beurteilen sind, andere raumbedeutsame Belange nicht entgegenstehen, wobei diese Maßnahmen oder Nutzungen an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen sind. Gemäß § 2 Abs. 1 SächsLPlG darf die Festlegung von Eignungsgebieten nur in Verbindung mit der Festlegung von Vorranggebieten zugunsten der betreffenden Nutzung erfolgen.

Ziele und Grundsätze der Raumordnung unterstützen einen effizienten und zielgerichteten Maßnahmen- und Fördermitteleinsatz. Die konkrete Mittelbewilligung, Bewertung – auch unter Kosten-Nutzen-Aspekten – und zeitliche Einordnung der Maßnahmen obliegt den zuständigen Behörden. Insoweit haben Ziele und Grundsätze der Raumordnung keine präjudizierende Wirkung für die Bereitstellung von Haushaltsmitteln des Landes oder anderer Stellen bzw. den Zeitpunkt der Realisierung. Ein Anspruch, insbesondere gegen den Freistaat Sachsen oder kommunale Körperschaften, auf Realisierung, Finanzierung oder finanzielle Förderung kann aus den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung nicht abgeleitet werden.

I Leitbild für die nachhaltige Ordnung und Entwicklung der Region

Das Leitbild für die nachhaltige Ordnung und Entwicklung der Region entwirft eine Vision zu wesentlichen Aspekten der räumlichen Entwicklung, die Maßstab und strategische Zielrichtung für die konkreten Inhalte der Ziele und Grundsätze des Regionalplans sind. Das Leitbild soll als Richtschnur für eine zukunftsorientierte Regionalentwicklung dienen. Leitbilder sind im raumordnungsrechtlichen Sinne keine Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 ROG, dennoch kommt diesen in ihrer Funktion zur Selbstbindung des Regionalen Planungsverbandes sowie zur Orientierung der regionalen Akteure im Rahmen von regionalen Entwicklungsprozessen eine besondere Bedeutung zu (siehe auch Erläuterungskarte "Teilräume mit besonderen Herausforderungen der weiteren Entwicklung").

Die Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien ist als attraktiver und vielfältiger Lebens-, Wirtschafts- und Kulturraum für ihre Bevölkerung im an Bedeutung gewinnenden deutsch-polnisch-tschechischen Dreiländereck zu gestalten und weiter zu entwickeln. Dazu sollen unter Berücksichtigung der vorhandenen und der sich vor allem durch die Herausforderungen des Strukturwandels ändernden Rahmenbedingungen zukunftsfähige Standortpotenziale für eine wirtschaftlich und sozial ausgewogene und dabei ökologisch verträgliche Entwicklung aktiviert und erhalten werden.

Dies erfordert die Intensivierung interkommunaler, regionaler sowie regions- und grenzüberschreitender Verflechtungen und Kooperationen, um auf die Herausforderungen und Chancen zu reagieren, die sich aus der demographischen Entwicklung und der Lage der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien im Dreiländereck ergeben. Die praktisch erlebbare, kulturelle Besonderheit des Zusammenlebens von Deutschen und Sorben und die daraus resultierende Zweisprachigkeit der Region soll als besonderer Standortvorteil in einem zusammengewachsenen Europa genutzt werden. Damit soll das Regionalbewusstsein gestärkt und die Wahrnehmung der Region in Europa erhöht werden.

Die Basis der Region wird in erster Linie durch ihre wirtschaftliche Entwicklung geprägt. Durch die Globalisierung bestehen erhöhte Anforderungen an Standortqualitäten und Wettbewerbsfähigkeit. Die Region Oberlausitz-Niederschlesien muss diesem Aspekt als leistungsfähiger Wirtschaftsstandort Rechnung tragen.

Dazu soll(en)

- **Wirtschaftskraft und Standortattraktivität unter Ausnutzung bestehender Kompetenzen, branchenorientierter Netzwerke und strukturbestimmender Wirtschaftszweige weiterentwickelt und regionale Wirtschaftskreisläufe gestärkt werden,**
- **die naturräumliche und funktionale Attraktivität der Region zur notwendigen Fachkräftesicherung und -gewinnung herausgehoben werden; dazu soll auch eine Willkommenskultur als wichtiger Schritt der Zukunftssicherung entwickelt und stabilisiert werden,**
- **die nachhaltige Nutzung der einheimischen natürlichen Ressourcen als Standortpotenzial für die Ansiedlung zukunftsorientierter Wirtschaftsbranchen unterstützt und ausgebaut werden,**
- **die Ausstrahlungseffekte der Metropolregion „Mitteldeutschland" und des Verdichtungsraumes Dresden in allen Teilen der Region genutzt werden,**
- **die funktionalen Verflechtungen und die interkommunale Abstimmung der Entwicklungspotenziale des Nachbarschaftsraums Dresden mit der Landeshauptstadt geordnet und vertieft werden,**
- **im Rahmen der Begleitung des Strukturwandels für das Gebiet mit Braunkohleförderung und -verarbeitung als prägende wirtschaftliche Basis Strategien und handlungsorientierte Ansätze für eine ökonomische Neuausrichtung entwickelt werden,**
- **die grenzüberschreitenden Verflechtungen mit den tschechischen und polnischen Nachbarschaftsbereichen, besonders die Ausstrahlungseffekte der Zentralen Orte, intensiviert werden,**
- **der Zugang zu an das Abitur anschließenden Bildungseinrichtungen in der Region gewährleistet bleiben und Ausbildungs-, Qualifizierungs- und Weiterbildungsangebote an den Bedürfnissen der ansässigen Unternehmen ausgerichtet werden,**
- **Hochschulen und Technologietransfereinrichtungen mit ihren Bildungs-, Forschungs- und Entwicklungspotenzialen ausgebaut werden und so der Wirtschaft als eine Grundlage für die Entwicklung von Zukunftstechnologien in der Region zur Verfügung stehen,**
- **die technische Infrastruktur einschließlich der regionalen und überregionalen Verkehrsnetze zukunftsfähig ausgestaltet und optimiert werden,**

beschlossen durch Satzung des Regionalen Planungsverbandes vom 26. Januar 2023
genehmigt durch das Sächsische Staatministerium für Regionalentwicklung am 25. August 2023
in Kraft getreten mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 1 ROG am 26. Oktober 2023

- **die wirtschaftliche Stabilisierung Zentraler Orte zur Stärkung der Versorgungsfunktionen gegenüber ihrem Umland beitragen und damit die Ausstrahlung in den ländlichen Raum erhöht werden,**
- **im ländlichen Raum die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft als wichtige Wirtschaftszweige erhalten und deren Aufgaben bei der Erzeugung nachwachsender Rohstoffe und der Kulturlandschaftspflege erweitert werden,**
- **der Wirtschaftsfaktor Tourismus unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten durch eine Erweiterung und Vernetzung der Angebote innerhalb und zwischen den traditionellen und den sich entwickelnden Erholungsgebieten sowie den Schwerpunkten des Städte- und Naturtourismus gestärkt werden.**

Die Berücksichtigung der sozialen Ansprüche der Bevölkerung ist Teil einer nachhaltigen Raumentwicklung. Die demographische Entwicklung in der Region wird vor allem im Bereich der sozialen Infrastruktur einschließlich des ÖPNV eine Optimierung der Angebote erfordern. Dafür ist es erforderlich, den bedarfs- und altersgerechten sowie barrierefreien Zugang zu öffentlicher Infrastruktur in allen Teilräumen der Region sicherzustellen und weiter zu verbessern sowie die notwendigen Anpassungen unter Berücksichtigung zukünftiger Entwicklungschancen vorzunehmen.

Dazu soll(en)

- **der Zugang zu den Angeboten des Bildungs- und Gesundheitswesens im ländlichen Raum durch die Einhaltung und Flexibilisierung von Mindeststandards im Zusammenhang mit veränderten räumlichen (auch grenzüberschreitenden) Einzugsbereichen und unter Berücksichtigung alters- und familiengerechter Infrastrukturangebote gesichert werden,**
- **dabei die besonderen Belange des sorbischen Volkes in der Gewährleistung des im sorbischen Siedlungsgebiet flächendeckenden Zugangs zu zweisprachigem Bildungswesen berücksichtigt werden,**
- **bei der Grundversorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen verstärkt neue organisatorische Modelle, wie alternative Angebotsformen (z. B. Nachbarschaftsläden, mobile Versorgung), angewendet werden,**
- **die Inanspruchnahme von spezialisierten Dienstleistungen insbesondere für die weniger mobilen Bevölkerungsgruppen auch durch den Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien ermöglicht werden,**
- **im ländlichen Raum zur Sicherung von Bürgernähe und Tragfähigkeit neue Kooperationsformen zwischen öffentlichen und privaten Dienstleistungsanbietern (z. B. Bürgerbüros) unterstützt werden,**
- **beim ÖPNV vor allem im dünn besiedelten ländlichen Raum ohne Schienenanschluss flexible Bedienformen als ergänzende Angebote auf- und ausgebaut werden,**
- **durch die Kultureinrichtungen, die vielfältigen heimatgeschichtlichen und kulturellen Traditionen der Region bewahrt und dafür auch neue Formen und Angebote für alle Altersgruppen ermöglicht werden.**

Die Nutzung und Gestaltung der Kulturlandschaft tragen zur Stabilisierung ländlicher wie stadtnaher Räume bei und fördern die Identifikation der Bewohner mit der Region Oberlausitz-Niederschlesien. Die Nutzung, Pflege und Sanierung der Freiräume erfolgen unter Berücksichtigung des Schutzes und der nachhaltigen Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen und den Anforderungen, die sich aus der Änderung des Klimas ergeben.

Dazu soll(en)

- **die weitere Flächeninanspruchnahme durch Siedlungs- und Verkehrsflächen unter Berücksichtigung der demographischen Entwicklung und der vorrangigen Nutzung revitalisierbarer Brachen sowie sonstiger Innenbereichspotenziale reduziert werden,**
- **Optionen und Alternativen einer aktiven Anpassung an die zu erwartenden klimatischen Veränderungen sowohl in den formellen Planungen wahrgenommen als auch durch die Möglichkeiten der informellen Orts- und Regionalentwicklung und der Förderprogramme unterstützt werden,**
- **die für Naherholung und Tourismus bedeutenden Landschafts- und Ortsbilder mit ihren historisch-kulturellen Elementen in ihrer Eigenart, Vielfalt und Schönheit erhalten werden,**
- **eine weitere schrittweise Sanierung der ökologischen Schäden erfolgen, die eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Luft, Boden und Wasser verursachen,**
- **die Region ihrer besonderen Verantwortung für den Arten- und Biotopschutz und die Vernetzung von Lebensräumen durch die Erhaltung unzerschnittener Freiräume und die Sicherung ökologischer Ausgleichsfunktionen gerecht werden,**

- **kulturlandschaftliche und naturräumliche Potenziale grenzüberschreitend wahrgenommen und gemeinsam mit den sächsischen, brandenburgischen, polnischen und tschechischen Nachbarregionen gepflegt, geschützt und entwickelt werden,**
- **unter dem Motto „Bildung für nachhaltige Entwicklung" Angebote der Umweltbildung geschaffen und erweitert werden, um Wissen über ökologische Zusammenhänge zu vermitteln, die Sinne für die Wahrnehmung der Natur zu schulen und die Gestaltungskompetenz der Menschen zu stärken.**

beschlossen durch Satzung des Regionalen Planungsverbandes vom 26. Januar 2023
genehmigt durch das Sächsische Staatministerium für Regionalentwicklung am 25. August 2023
in Kraft getreten mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 1 ROG am 26. Oktober 2023

II Ziele und Grundsätze der Raumordnung

1 Regionale Raum- und Siedlungsstruktur

1.1 Zentrale Orte und Verbünde

Begriff: Zentrale Orte sind Gemeinden, die über leistungsfähige Versorgungs- und Siedlungskerne verfügen und die auf Grund ihrer Einwohnerzahl und der Größe ihres Verflechtungsbereiches, ihrer Lage im Raum, ihrer Funktion und der Komplexität ihrer Ausstattung Schwerpunkte des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens im Freistaat Sachsen bilden. Sie übernehmen entsprechend ihrer Funktion und Einstufung im zentralörtlichen System Aufgaben für die Gemeinden ihres Verflechtungsbereiches. Der Zentrale Ort wird dem Gebiet einer Gemeinde gleichgesetzt.

Karte: Die im LEP 2013 bestimmten Ober- und Mittelzentren in der Planungsregion sind nachrichtlich in die Karte „Raumstruktur" übernommen worden. Die Grundzentren sind in der Karte „Raumstruktur" festgelegt. Die Nahbereiche sind in der Erläuterungskarte „Nahbereiche" dargestellt.

Hinweis: Der Oberzentrale Städteverbund Bautzen-Görlitz-Hoyerswerda ist im Landesentwicklungsplan als Oberzentrum in Funktionsteilung (vgl. Ziel 1.3.6 LEP 2013) bestimmt. Als Mittelzentren sind die Städte Kamenz, Löbau, Niesky, Radeberg, Weißwasser/O.L. und Zittau festgelegt (vgl. Ziel 1.3.7 LEP 2013).

Z 1.1.1 Zentrale Orte sind als Ziel- und Verknüpfungspunkte des ÖPNV auszubauen. Die überörtliche Verkehrsbedienung ist innerhalb der zentralörtlichen Verflechtungsbereiche auf die Versorgungs- und Siedlungskerne zu konzentrieren.

Oberzentraler Städteverbund Bautzen-Görlitz-Hoyerswerda

Z 1.1.2 Die Städte des Oberzentralen Städteverbundes sind in ihrer Funktion als gemeinsames Oberzentrum und als Entwicklungskerne für die Region Oberlausitz-Niederschlesien zu festigen und auszubauen. Dazu sind die räumlichen Voraussetzungen für die Erhaltung und Stärkung ihrer oberzentralen Funktionen als Verkehrs-, Wirtschafts-, Kultur-, Bildungs- und Wissenschaftszentrum von überregionaler Bedeutung zu schaffen.

G 1.1.3 Der Oberzentrale Städteverbund Bautzen-Görlitz-Hoyerswerda soll als Oberzentrum in Funktionsteilung die überregionale Wahrnehmung der Region stärken und unter Beachtung einer eigenständigen Entwicklung der drei Städte Verantwortung für die Regionalentwicklung übernehmen.

Z 1.1.4 Die Zusammenarbeit zwischen den Städten des Oberzentralen Städteverbundes Bautzen - Görlitz - Hoyerswerda im Kultur-, Bildungs- und Gesundheitsbereich, im Tourismus und in der Wirtschaft soll vertieft werden. Die Verkehrsverbindungen und Verflechtungen untereinander, mit der Landeshauptstadt Dresden, der europäischen Metropolregion „Mitteldeutschland" und den Oberzentren benachbarter Länder und Staaten sollen gesichert und ausgebaut werden.

Z 1.1.5 Bautzen soll als Wirtschaftsstandort durch einen weiteren wechselseitigen Ausbau der funktionalen Verflechtungen mit dem Verdichtungsraum Dresden gestärkt werden.

Z 1.1.6 In Görlitz sollen die überregionale Ausstrahlung insbesondere in den Bereichen Wissenschaft, Tourismus und Kultur grenzüberschreitend weiter erhöht und die Bedeutung als Europastadt aufgewertet werden.

Z 1.1.7 Hoyerswerda soll sich insbesondere zum Zentrum des Lausitzer Seenlandes entwickeln. Dazu soll die Wohn- und Freizeitqualität aufgewertet und die Ausstrahlung der Stadt in den Bereichen Gesundheit, Kultur, Bildung, Wohnen, Einkaufen und Arbeitsmarkt verbessert werden.

Grundzentren

Begriff: Grundzentren sind Städte und Gemeinden, die auf Grund ihrer Lage im Raum das Netz der höherrangigen Zentralen Orte ergänzen und die Kriterien für eine Festlegung gemäß Ziel 1.3.8 LEP 2013 erfüllen.

Verbünde von Grundzentren sind zwei oder mehrere Gemeinden, die auf Grund ihrer Nachbarschaftslage oder eines direkten baulichen Zusammenhanges sowie ihrer Funktionsteilung in Bezug auf die zentralörtliche Ausstattung gemeinsam die Funktion eines Grundzentrums ausüben. Sie haben ihre raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die der Erfüllung zentralörtlicher Funktionen dienen, insbesondere die Bauleitplanung, einvernehmlich aufeinander abzustimmen. Die funktionsteilige Zusammenarbeit ist vertraglich zu regeln (vgl. Ziel 1.3.5 LEP 2013).

Z 1.1.8 Grundzentren sind die Städte und Gemeinden:

- **Bernsdorf**
- **Bernstadt a. d. Eigen**
- **Bischofswerda**
- **Ebersbach-Neugersdorf**
- **Gemeindeverbund Großdubrau – Malschwitz – Radibor**
- **Großröhrsdorf**
- **Großschönau**
- **Königsbrück**

- **Königswartha**
- **Städte- und Gemeindeverbund „Oberland“ Neukirch/Lausitz – Schirgiswalde-Kirschau – Sohland a. d. Spree – Wilthen**
- **Pulsnitz**
- **Reichenbach/O.L.**
- **Rothenburg/O.L.**
- **Weißenberg**
- **Wittichenau.**

Begründung zu 1.1 Zentrale Orte und Verbünde

zu Z 1.1.1 Das zentralörtliche System der Region bildet das Grundgerüst für die Erschließung des Raumes mit dem ÖPNV. Für eine bessere Auslastung des ÖPNV müssen Bedienungsqualität und -häufigkeit an dem System der Zentralen Orte ausgerichtet sein, damit auch im Ländlichen Raum in einem zumutbaren Zeitaufwand die Versorgungs- und Siedlungskerne der Zentralen Orte mit dem ÖPNV erreichbar sind. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass durch die zunehmende Alterung der Bevölkerung zukünftig größere Bevölkerungsteile auf öffentliche Verkehrsmittel angewiesen sein werden. In der Tabelle 1.1-1 (Begründung zu Ziel 1.1.8 des Regionalplanes) sind die Grundzentren hinsichtlich ihrer gegenwärtigen Funktion als ÖPNV-Knotenpunkt bewertet.

zu Z 1.1.2 Die Festlegung des Oberzentralen Städteverbundes Bautzen-Görlitz-Hoyerswerda im LEP 2013 erfolgt aus übergeordneten raumstrukturellen Gründen zur Sicherstellung der oberzentralen Funktionen in der Planungsregion. Eine eigenständige Entwicklung nur einer Stadt zu einem selbstständigen Oberzentrum ist auf Grund mangelnder oberzentraler Ausstattung und geringer Einwohnerzahlen nicht absehbar. Nur durch Verknüpfung einzelner bereits wahrgenommener und zusätzlich zu entwickelnder oberzentraler Funktionen können die Städte Bautzen, Görlitz und Hoyerswerda gemeinsam die funktionalen Defizite in der Region abbauen.

Dabei erfüllen die drei Städte jeweils einige oberzentrale Teilfunktionen - so u. a. Bautzen für Verwaltung, Bildung und Kultur; Görlitz für Verwaltung, Bildung, Kultur und das Gesundheitswesen; Hoyerswerda für Kultur und das Gesundheitswesen. Darüber hinaus übernehmen die Städte Bautzen und Hoyerswerda wichtige (oberzentrale) Funktionen in den Bereichen Kultur, Bildung und Wissenschaft für das sorbische Volk.

Voraussetzung für die Sicherung oberzentraler Funktionen in der Planungsregion ist, dass sich die drei Städte als eigenständige Städte mit zentralörtlicher Bedeutung für unterschiedliche Teilräume in der Region entwickeln können und dass durch die Verständigung auf eine sinnvolle Kooperation (vgl. Ziel 1.1.4) die Nachfrage der vorhandenen oberzentralen Leistungen in den drei Städten aus der Region heraus erhöht wird. Wesentliche Schritte hin zur Verstetigung der interkommunalen Zusammenarbeit im Oberzentralen Städteverbund wurden über die Neuentwicklung des Regionalen Entwicklungs- und Handlungskonzeptes (REK) getan. Diese Konzeption liegt seit Frühjahr 2022 vor (vgl. Begründung zum Ziel 1.1.4).

Leistungsfähige Verkehrswege und die Einbindung in das überregionale Verkehrsnetz sind Voraussetzungen dafür, dass der Oberzentrale Städteverbund Entwicklungsfunktionen für die gesamte Region übernimmt. Mit der projektbezogenen Zusammenarbeit innerhalb des Oberzentralen Städteverbundes, unter Einbeziehung entsprechender Partner aus der Planungsregion, hat der Oberzentrale Städteverbund Bautzen-Görlitz-Hoyerswerda inzwischen wesentliche Funktionen zur Regionalentwicklung übernommen.

zu G 1.1.3 Mit der landesplanerischen Einstufung als Oberzentrum haben die Städte des Oberzentralen Städteverbundes die gemeinsame Verpflichtung, sich für die Entwicklung der Region zu engagieren, um Entwicklungsdefizite der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien gegenüber anderen Regionen im Freistaat Sachsen abzubauen. Eine eigenständige Entwicklung der drei Städte ist dabei Voraussetzung, dass Ausstattungsdefizite überwunden und Entwicklungsfunktionen für die ganze ostsächsische Region übernommen werden.

Seit der Implementierung der Modellregion zum demographischen Wandel ist der Oberzentrale Städteverbund Bautzen-Görlitz-Hoyerswerda Partner des Freistaates Sachsen. In Fortführung des Modellvorhabens zum demographischen Wandel wurden durch den Oberzentralen Städteverbund ein über diesen hinausreichendes Städtenetz mit den Mittelzentren der Region aufgebaut oder mit der Wirtschaftsinitiative Lausitz (WiL) Projekte zur Fachkräftesicherung entwickelt. Der Freistaat Sachsen hat den Oberzentralen Städteverbund Bautzen-Görlitz-Hoyerswerda als sächsischen Vertreter in die Mitteldeutsche Demographiepartnerschaft Sachsen - Sachsen-Anhalt - Thüringen eingebracht. Bei der Erarbeitung des durch die Sächsische Staatskanzlei in Auftrag gegebenen Gutachtens zur Erreichbarkeit von Leistungen der Daseinsvorsorge in der Modellregion Oberlausitz-Niederschlesien war der Oberzentrale Städteverbund kommunaler Partner. Weiterhin wurde in den vergangenen Jahren u. a. ein länderübergreifendes Projekt zur Stärkung des Regionalimages der Lausitz im Bereich Industrie und produzierendem Gewerbe unter Federführung des Oberzentralen Städteverbundes durchgeführt.

zu Z 1.1.4 Der Ausbau der Kooperation zwischen den Städten und die Bereitstellung von Leistungen für die Region (zentralörtliche Aufgabe) sind Handlungsaufträge für die Städte des Oberzentralen Städteverbundes.

Die oberzentralen Funktionen in den drei Städten können langfristig erhalten und ausgebaut werden, wenn die vorhandenen Einrichtungen in den Städten miteinander kooperieren und somit eine bessere Auslastung dieser Einrichtungen gegeben ist. Damit die räumlichen Verflechtungen zwischen den Städten ausgebaut werden, ist z. B. die Zusammenarbeit zwischen den Krankenhäusern, Theatern, Museen und Bibliotheken der Städte oder im Tourismus (z. B. Verbindung von Städtetourismus und Lausitzer Seenland) anzustreben.

Voraussetzung für eine engere Kooperation zwischen den Städten und der intraregionalen Potenzialverknüpfung ist v. a. der Ausbau der Verkehrsverbindungen zwischen den drei Städten und mit den Städten und Gemeinden in der Planungsregion. Insbesondere die zügige Fertigstellung der Bundesstraße B 178n als Teil der überregionalen Straßenfernverbindung zwischen dem tschechischen Oberzentrum Liberec/Reichenberg und der Landeshauptstadt Dresden, der Ausbau der Straßenverbindung zwischen der Stadt Hoyerswerda und der Bundesautobahn A 13 sowie die Anbindung der Region an das Fernstreckennetz der Deutschen Bahn und der Erhalt bzw. die Wiederaufnahme durchgehender grenzüberschreitender Verbindungen auf der Bahnstrecke von Dresden nach Breslau (Wrocław) sind für den weiteren Ausbau dieser Verflechtungen notwendig (vgl. Grundsätze 4.2.6 und 4.2.7).

In den letzten Jahren haben insbesondere die arbeitsteiligen Verflechtungen zwischen den Städten des Oberzentralen Städteverbundes und der Stadt Dresden erheblich zugenommen. Um die Ausstrahlungseffekte der Landeshauptstadt Dresden in der Region verstärkt zu nutzen, ist es erforderlich, die Zusammenarbeit zwischen dem Oberzentralen Städteverbund und der Region Dresden zu intensivieren. Dies gilt ebenso für die Oberzentren benachbarter Bundesländer und Staaten. Zur Steigerung der Attraktivität der

Städte des Oberzentralen Städteverbundes als Wirtschaftsstandorte ist zudem eine vermehrte Kooperation zwischen der Wirtschaft und den Bildungs-, Forschungs- und Kultureinrichtungen in der Planungsregion notwendig.

Das Regionale Entwicklungs- und Handlungskonzept (REK) für den Oberzentralen Städteverbund Bautzen-Görlitz-Hoyerswerda stammte aus dem Jahr 1999. Eine Fortschreibung unter Berücksichtigung des erreichten Entwicklungsstandes der Zusammenarbeit wie auch der geänderten Rahmenbedingungen schien geboten und ist durch die Städte vereinbart worden. Im Herbst 2019 begann die Fortschreibung des REK, nachdem die Finanzierung zu großen Teilen über Fördermittel aus der Förderrichtlinie Regionalentwicklung (FR-Regio) vom Freistaat Sachsen gesichert wurde. In 2021 konnte die Tätigkeit des beauftragten Planungsbüros zum Abschluss gebracht werden. Das neue REK wurde im April 2022 von allen Beschlussgremien der drei Städte des OZSV als gleichlautende und abgestimmte, konzeptionelle Arbeitsgrundlage beschlossen.

zu Z 1.1.5
bis Z 1.1.7 Die in den Plansätzen 1.1.5 bis 1.1.7 formulierten besonderen Ziele für die einzelnen Städte verdeutlichen die schwerpunktorientierten Entwicklungen im Rahmen des Oberzentralen Städteverbundes. Die besonderen Entwicklungsziele berücksichtigen die vorhandenen funktionalen Besonderheiten und orientieren darauf, dass oberzentrale Aufgaben in den Städten implementiert werden. Damit führt der funktionale Ausbau von Bautzen, Görlitz und Hoyerswerda auch zu einer Intensivierung der Verflechtungen der Mittelzentren der Planungsregion mit dem Oberzentralen Städteverbund.

Die Stadt Bautzen ist das wichtigste Wirtschaftszentrum in der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien. Dies drückt sich u. a. in der Wirtschaftskraft, der absoluten Zahl der Arbeitsplätze sowie der überragenden Bedeutung als Einpendlerort aus. Dabei profitiert Bautzen von seiner zentralen Lage in der Region und der räumlichen Nähe zur Landeshauptstadt Dresden sowie der guten Verkehrsanbindung. Die Pendlerbeziehungen zur Stadt Dresden haben sich in den letzten Jahren auf hohem Niveau ausgeglichen. Bautzen nimmt somit als funktionsfähige, mittelgroße Stadt auch Ergänzungsfunktionen für den Verdichtungsraum Dresden wahr.

Die weitere Entwicklung von Bautzen zum wirtschaftlichen Schwerpunktraum für Ostsachsen mit einem Pendlereinzugsbereich bis in den Verdichtungsraum Dresden kann durch eine Erhöhung der Attraktivität für Investoren zur Ansiedlung höherwertiger Arbeitsplätze gesichert werden. Dazu ist auch eine weitere Verbesserung der Eisenbahnverbindungen zwischen Bautzen und Dresden (Reisezeitverkürzungen) notwendig.

Görlitz als größtes „Flächendenkmal" Deutschlands mit profanen und sakralen Bauten aus allen Stilepochen von der Spätgotik bis zum Jugendstil stellt einen Schwerpunkt des Städte- und Kulturtourismus nicht nur in Sachsen dar. Mit der weiteren Bewahrung und Sanierung des baukulturellen Erbes, der Kulturdenkmale und der städtebaulichen Strukturen der Kernstadt kann die Attraktivität der Stadt als Wohnstandort und als überregional bedeutsame Destination erhöht werden. Oberzentrale Aufgaben der Stadt in den Bereichen Bildung, Hochschulstandort, Wissenschaft und Kultur können künftig ergänzt und für die auf polnischem Gebiet liegenden Teile des Verflechtungsbereiches entsprechend den Fortschritten in der Zusammenarbeit im Rahmen der Europäischen Union zunehmend erweitert werden. Durch den Ausbau zu einem unmittelbar an der Grenze zur Republik Polen liegenden Wirtschaftsstandort hat sich das Gewicht von Görlitz auf dem regionalen Arbeitsmarkt erhöht. Die Bedeutung von Görlitz als Europastadt sollte strukturpolitisch durch eine enge Zusammenarbeit mit den polnischen Nachbarn und die Ansiedlung entsprechender Bundes- oder Europabehörden aufgewertet werden. Im Bereich der Wissenschaft ist neben der Hochschule Zittau/Görlitz (an beiden Standorten insgesamt knapp 3.000 Studierende) und kleineren universitären Instituten das „Senckenberg Museum für Naturkunde Görlitz" in seiner überregionalen Bedeutung hervorzuheben. Die Forschungseinrichtung der „Senckenberg Gesellschaft für Naturforschung" gilt als wichtigste außeruniversitäre Institution im ostsächsischen Raum. Dieses Museum erhielt im Februar 1991 den Status eines Landesmuseums des Freistaates Sachsen und seit 2009 ist das Institut der Senckenberg Gesellschaft für Naturforschung mit mehreren wissenschaftlichen Abteilungen integraler Bestandteil der „Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz" (Medieninformation des Sächsischen Staatsministeriums für Finanzen vom 20.10.2020: „Spatenstich für neuen Senckenberg-Campus in Görlitz", https://medienservice.sachsen.de/medien/news/242032, letzter Abruf am 03. November 2022).

Hoyerswerda als größte Stadt im Lausitzer Seenland deckt mit ihrer vorhandenen höherwertigen sozialen (z. B. im Gesundheitswesen) sowie kulturellen und Freizeitinfrastruktur oberzentrale Funktionen für den nördlichen Teil der Planungsregion ab. Sie bedient auch Nachfragen der Besucher des Lausitzer Seenlandes. Die Entwicklung des Lausitzer Seenlandes und die touristische Nutzung der Wasserflächen erfolgt dabei in enger, länderübergreifender Abstimmung zwischen dem Freistaat Sachsen, dem Land Brandenburg sowie den kommunalen Behörden.

Mit den landschaftlichen Veränderungen im Umland, der Entstehung des Lausitzer Seenlandes und einer touristischen Nutzung dieses Gebietes besteht für Hoyerswerda durch die zentrale Lage die Chance, touristische Dienstleistungen und gehobene Dienstleistungsunternehmen anzusiedeln (z. B. im Informationsbereich). Dazu ist ein weiterer Ausbau der Verkehrsinfrastruktur notwendig. Dieser beinhaltet eine attraktive und schnelle Verkehrsverbindung zwischen den Städten Bautzen und Hoyerswerda als Teilzentren des Oberzentralen Städteverbundes wie auch die Verbesserung der Erreichbarkeit der Stadt Hoyerswerda und ihres Umlandes aus dem Verdichtungsraum Dresden sowie aus dem angrenzenden brandenburgischen Raum.

Die bedarfsgerechte Anpassung der Infrastruktur in Hoyerswerda (z. B. Schulen, Straßen, Freiraum) soll mit dem Ziel einer Optimierung der bestehenden Angebote zur Daseinsvorsorge in allen Bereichen des städtischen Lebens weiterverfolgt werden. Zur Erhöhung der Ausstrahlung der Stadt Hoyerswerda trägt auch eine Verstärkung der Stadt-Umland-Beziehungen mit den Gemeinden des Nahbereiches, wie auch länderübergreifend mit der Stadt Spremberg, mit der eine Kooperationsvereinbarung besteht, bei.

zu Z 1.1.8 Grundzentren ergänzen das Netz der höherrangigen Zentralen Orte (Mittel- und Oberzentren), das im LEP 2013 bestimmt ist, und sichern gemeinsam mit diesen den flächendeckenden Zugang zu Einrichtungen der grundzentralen Versorgung in zumutbarer Entfernung. Die Festlegung der Grundzentren erfolgt im Regionalplan auf der Grundlage der durch die Landesplanung im Ziel 1.3.8 LEP 2013 vorgegebenen Kriterien.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass sich das im Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien 2010 festgelegte Netz der Grundzentren in der Planungsregion aus den folgenden Gründen bewährt hat. Die bestimmten Grundzentren verfügen als übergemeindliche Zentren über Versorgungseinrichtungen des allgemeinen und täglichen Bedarfs sowie der sozialen und medizinischen Grundversorgung und können die Erreichbarkeit eines grundzentralen Angebotes für die Bevölkerung in zumutbarer Entfernung gewährleisten. Aus diesem Grund und im Interesse einer Planungskontinuität werden daher bei der Festlegung der Grundzentren nur geringfügige Änderungen vorgenommen.

Gemeinden können regionalplanerisch als Grundzentrum festgelegt werden, wenn sie einen hinreichend leistungsfähigen Versorgungs- und Siedlungskern aufweisen, die Funktion eines ÖPNV-Knotenpunkts erfüllen und die Zahl von mindestens 15.000 Einwohnern im Verflechtungsbereich innerhalb des Verdichtungsraumes bzw. von mindestens 7.000 Einwohnern im Verflechtungsbereich im ländlichen Raum nicht unterschreiten (Ziel 1.3.8 LEP 2013). Da diese Kriterien gemäß Satz 3 des Zieles 1.3.8 LEP 2013 vollumfänglich von den Grundzentren erfüllt werden müssen, ist eine vertiefte regionalplanerische Prüfung hinsichtlich der Existenz eines leistungsfähigen Versorgungs- und Siedlungskernes (zum Begriff siehe Kap. 1.3) nur bei einzelnen Gemeinden notwendig. Unter Bezugnahme

auf das Zusammenspiel von örtlichen Raumbeobachtungen, Informationen zu aktuellen Bauleitplanungen (u. a. über Beteiligungsverfahren), statistischen Datenanalysen, den Erfassungen zur Daseinsvorsorge (Grundversorgung) auf Ortsteilebene im Rahmen des Modellvorhabens „Langfristige Sicherung von Versorgung und Mobilität in ländlichen Räumen" in der Modellregion Bautzen/Görlitz und regelmäßigen Gesprächen mit kommunalen Entscheidungsträgern wurde in diesen Fällen die Erfüllung dieses Kriteriums nachgewiesen. Unabhängig davon spielen Ausstattungsmerkmale bei der Festlegung von Zentralen Orten im Freistaat Sachsen nur eine untergeordnete Rolle.

Bei der Festlegung der Grundzentren wird die heterogene Siedlungsstruktur in der Planungsregion berücksichtigt. In der südlichen Oberlausitz entlang des Siedlungsbandes von Zittau bis Bautzen bzw. Bischofswerda erfolgt bei der Bestimmung der Grundzentren eine Konzentration auf die Kommunen, die wesentliche grundzentrale Versorgungsaufgaben auch für umgebende Gemeinden übernehmen können. Im unmittelbaren Umland der höherrangigen Zentralen Orte in der Planungsregion werden nur im Ausnahmefall Grundzentren festgelegt und nur dann, wenn eine ausreichende „Tiefenwirkung" in den ländlichen Raum gegeben ist; d. h. die Erreichbarkeit von zentralörtlichen Einrichtungen der Daseinsvorsorge aus dem zugeordneten Nahbereich ansonsten nur mit einem unverhältnismäßigen Zeitaufwand gewährleistet wäre (Erreichbarkeitsdefizite für die Wohnbevölkerung). Im nördlichen Teil der Planungsregion mit geringerer Siedlungsdichte ist darüber hinaus auch die Festlegung von Grundzentren erforderlich, die nicht alle Festlegungskriterien gleichermaßen erfüllen. Die Erfüllung der im LEP 2013 vorgegebenen Kriterien durch die in der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien festgelegten Grundzentren ist in Tabelle 1.1-1 dargestellt.

Alle in der Planungsregion festgelegten Grundzentren weisen einen leistungsfähigen Versorgungs- und Siedlungskern auf, in denen gebündelt Einrichtungen und Dienstleistungen der Grundversorgung der Bevölkerung des Verflechtungsbereiches zur Verfügung stehen. Mit Ausnahme von Königswartha, Weißenberg und Großschönau erfüllen alle Grundzentren derzeit (Stand: 31. Dezember 2021) die entsprechend LEP 2013 vorgegebene Einwohnerzahl von 7.000 Einwohnern für grundzentrale Verflechtungsbereiche im ländlichen Raum. Auch wenn im Einzelfall die angestrebte Einwohnerzahl im Nahbereich durch Grundzentren in der Region bereits jetzt oder zukünftig unterschritten wird, so ist die Festlegung dieser Gemeinden als Grundzentren mit dem Ziel, die Einrichtungen der Grundversorgung an geeigneten Standorten im ländlichen Raum zu bündeln und aufrechtzuerhalten, aus regionalen Entwicklungserfordernissen notwendig.

In die Beurteilung der Funktion eines ÖPNV-Knotenpunktes wurden der Anschluss an den schienengebundenen Nahverkehr, die Anzahl der Buslinien im Versorgungs- und Siedlungskern des Zentralen Ortes sowie das Vorhandensein einer Übergangsstelle zum Wechseln der Verkehrsmittel einbezogen. Eine ÖPNV-Knotenpunktfunktion ist aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes dann gegeben, wenn mindestens vier Buslinien inkl. Schülerverkehr (bei vorhandenem Bahnanschluss im Versorgungs- und Siedlungskern drei Buslinien) netzförmig den Verflechtungsbereich erschließen. Wenngleich die Stadt Bernstadt a. d. Eigen aktuell (2022) diesen Zielwert nicht erreicht, wird aufgrund der Erfüllung des Kriteriums der Funktion eines ÖPNV-Knotenpunktes gemäß Ziel 1.3.8 LEP 2013 an der Festlegung als Grundzentrum festgehalten. Zur Ermittlung der Funktion eines ÖPNV-Knotenpunktes wurden Abfragen zu Haltestelleninformationen über die Webseiten der beiden Verkehrsverbünde (Stand: November 2022), die in der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien liegen, herangezogen (https://www.zvon.de/de/haltestelleninformation/, letzter Abruf am 01. November 2022; https://www.vvo-online.de/de/fahrplan/haltestellenfahrplan/index.cshtml, letzter Abruf am 01. November 2022). Die Knotenpunktfunktion im ÖPNV ist in der Tabelle 1.1-1 detailliert erläutert.

Der LEP 2013 eröffnet auch weiterhin die Möglichkeit, Verbünde von Zentralen Orten festzulegen. Grundsätzlich soll die Festlegung Zentralörtlicher Verbünde jedoch den Ausnahmefall darstellen, der nur durch eine vereinbarte und praktizierte Funktionsteilung gerechtfertigt ist (vgl. Begründung zu Ziel 1.3.5 LEP 2013). Die gemeinsame Wahrnehmung zentralörtlicher Funktionen durch mehrere Gemeinden setzt eine Abstimmung und interkommunale Zusammenarbeit voraus, die in einer entsprechenden vertraglichen Regelung, zum Beispiel mittels eines raumordnerischen Vertrages nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 ROG, zu fassen ist.

Im Vorfeld der Erarbeitung des Vorentwurfes zur Zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplanes wurde daher eine Evaluierung der im Regionalplan 2010 festgelegten Grundzentralen Verbünde vorgenommen.

Die Gemeinden des Grundzentralen Verbundes Großdubrau-Radibor haben sich im Rahmen eines im Jahr 2009 unterzeichneten öffentlich-rechtlichen Vertrages auf die wesentlichen Kooperationsfelder ihrer Zusammenarbeit verständigt. So wurden u. a. gemeinsame Grundsätze bei der Wirtschaftsförderung, eine Zusammenarbeit bei der Betreibung öffentlicher Einrichtungen im Bereich Bildung und Kultur, eine Abstimmung bei der Sportstättenentwicklung sowie eine Zusammenarbeit in den Bereichen des Brand-, Katastrophen- und Hochwasserschutzes und der Ortspolizeibehörden angestrebt. Zur Optimierung der grundzentralen Versorgung des Verflechtungsbereiches durch eine effiziente Funktionsteilung wurde festgelegt, im Bedarfsfall grundzentral bedeutsame Einrichtungen jeweils nur an einem Standort im Verbund bzw. im gesamten Verflechtungsbereich vorzuhalten.

Im Ergebnis dieser Evaluierung soll der Grundzentrale Verbund Großdubrau-Radibor zukünftig um die Gemeinde Malschwitz erweitert werden. Die konzeptionellen Grundlagen für die geplante Erweiterung des Grundzentralen Verbundes sind durch ein im Rahmen der FR-Regio gefördertes interkommunales Handlungskonzept durch die drei Gemeinden in den vergangenen Jahren erarbeitet worden. Aufbauend auf den Ergebnissen dieses Handlungskonzeptes, das eine Optimierung der grundzentralen Aufgabenteilung und der Vernetzung der drei Gemeinden in den verschiedensten Bereichen der Daseinsvorsorge zum Ziel hatte, wurde eine Vereinbarung über die grundzentrale Zusammenarbeit abgeschlossen. Der entsprechende landesplanerische Vertrag wurde von den Bürgermeistern der drei Kommunen am 7. Dezember 2017 unterzeichnet.

Die Erweiterung des Grundzentralen Gemeindeverbundes Großdubrau-Radibor um die Gemeinde Malschwitz begründet sich u. a. darin, dass die Gemeinde Malschwitz wichtige grundzentrale Funktionen im Bereich der Bildung (Oberschule) und der gewerblichen Wirtschaft, aber auch Verwaltungsdienstleistungen für den Verflechtungsbereich wahrnimmt. Darüber hinaus besitzt sie mit dem Sitz der Verwaltung des Biosphärenreservates „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft" eine überregionale Bedeutung in der Umweltverwaltung und -bildung.

Der Grundzentrale Verbund „Oberland" mit den Städten und Gemeinden Neukirch/Lausitz, Schirgiswalde-Kirschau, Sohland a. d. Spree und Wilthen übernimmt die grundzentrale Versorgung für die rund 28.600 Einwohner des Gebietes zwischen der Kreisstadt Bautzen und der Grenze zur Tschechischen Republik, die aus regionalplanerischer Sicht nur in Kooperation und Funktionsteilung zwischen den genannten Kommunen langfristig gesichert werden kann. Eine einzelne Kommune wäre nicht in der Lage, die Grundversorgung für den gesamten, vergleichsweise großen Verflechtungsbereich umfassend zu gewährleisten. Die Festlegung mehrerer eigenständiger Grundzentren im Raum südlich von Bautzen anstelle der Festlegung eines Verbundes würde die siedlungsstrukturellen Gegebenheiten nicht hinreichend beachten, der notwendigen Funktionsteilung widersprechen und möglicherweise zu einer nicht gewollten Konkurrenzsituation zwischen einzelnen Gemeinden führen.

Wie im Rahmen der Evaluierung des Grundzentralen Verbunds „Oberland" deutlich wurde, ist der Raum südlich von Bautzen nach wie vor durch vielfältige Funktionsüberlagerungen und Verflechtungsbeziehungen gekennzeichnet. Zwischen den genannten Kommunen bestehen in verschiedenen Konfigurationen und in unterschiedlichen Themenfeldern (teilweise auch intensivere)

Kooperationsbeziehungen. So arbeiten alle Kommunen auf dem Gebiet des Tourismusmarketings in der Touristischen Gebietsgemeinschaft „Oberlausitzer Bergland", die ihren Sitz in Wilthen hat, zusammen. Zwischen Wilthen und Sohland a. d. Spree bestehen ausgeprägte Kooperationen auf sozio-kulturellem Gebiet.

Die Stadt Wilthen und die Gemeinde Neukirch/Lausitz haben beispielsweise gemeinsam mit der tschechischen Gemeinde Vilémov/Wölmsdorf ein Projekt im Rahmen des Ziel 3-Programmes zur Förderung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit zwischen dem Freistaat Sachsen und der Tschechischen Republik zur Optimierung der Zusammenarbeit der Feuerwehren beim grenzübergreifenden Krisenmanagement, insbesondere dem operativen und präventiven Hochwasserschutz, erfolgreich durchgeführt. In kleinerem Rahmen auf Ortsteilbasis (beispielsweise zwischen Sohland a. d. Spree und Schirgiswalde) erfolgt eine Abstimmung der Einsatzpläne der örtlichen Freiwilligen Feuerwehren.

Bis zu den Evaluierungsgesprächen war es zu keiner vertraglich geregelten grundzentralen Funktionsteilung im Verbund „Oberland" gekommen. Im Rahmen der Evaluierungsgespräche bestand jedoch Einvernehmen, dass die Festlegung eines Grundzentralen Verbundes „Oberland" mit den Kommunen Neukirch/Lausitz, Schirgiswalde-Kirschau, Sohland a. d. Spree und Wilthen der bestehenden siedlungsstrukturellen Situation und den vielfältigen Verflechtungsbeziehungen am besten gerecht wird. Zwischenzeitlich haben die Bürgermeister der Gemeinden Neukirch/Lausitz und Sohland a. d. Spree sowie der Städte Schirgiswalde-Kirschau und Wilthen im Juni 2015 eine Vereinbarung zur Gründung einer Arbeitsgemeinschaft Grundzentraler Verbund „Oberland" gemäß § 73a SächsKomZG unterzeichnet und damit die bereits praktizierte grundzentrale Funktionsteilung zwischen den einzelnen Kommunen auch vertraglich vereinbart.

Die Abgrenzung der in der Erläuterungskarte „Nahbereiche" dargestellten grundzentralen Verflechtungsbereiche wurde auf der Grundlage der Einzugsbereiche der zentralörtlichen Einrichtungen sowie der Pendlerbeziehungen vorgenommen. Weiterhin wurden auch Verkehrsverbindungen, (PKW-)Erreichbarkeiten sowie verwaltungsräumliche Verflechtungen und historische Beziehungen berücksichtigt (vgl. u. a. Gutachten: Erreichbarkeit in der Modellregion Oberlausitz-Niederschlesien; PTV Transport Consult GmbH i. A. der Sächsischen Staatskanzlei (2013)).

Die teilweise sehr große Anzahl an Gemeindeteilen der einzelnen Kommunen erschwert eine eindeutige Zuordnung zu einem grundzentralen Verflechtungsbereich, sodass in diesen Fällen eine Überlagerung von Nahbereichen vorgenommen wurde. Ebenso schwierig ist die Nahbereichszuordnung von Gemeinden, die in erster Linie als so genannte „Selbstversorgerorte" gelten, d. h. selbstständig über eine gewisse grundzentrale Ausstattung verfügen, jedoch keinen über die Gemeinde hinausgehenden Verflechtungsbereich aufweisen (z. B. Cunewalde, Oderwitz, Ottendorf-Okrilla). In Einzelfällen (z. B. Gemeinde Boxberg/O.L.) kommt es zu einer mehrfachen Überlagerung von Nahbereichen umliegender Zentraler Orte, die sich allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit des Regionalplanes in der o. g. Erläuterungskarte nicht widerspiegeln und darstellen lässt.

Wenngleich das funktionsteilige System der Zentralen Orte und ihrer Verflechtungsbereiche entsprechend der Grundsätze für freiwillige Zusammenschlüsse von Gemeinden im Freistaat Sachsen vom 26. Oktober 2010 ein Leitprinzip bei gebietsstrukturellen Veränderungen auf der gemeindlichen Ebene darstellt, so können aus der Abgrenzung der Nahbereiche keine Neugliederungsvarianten direkt abgeleitet werden. Neben der Stärkung der zentralörtlichen Funktionen sind bei gemeindlichen Zusammenschlüssen auch die Belange des ländlichen Raumes hinreichend zu beachten, sodass ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Stadt- und Landgemeinden aufrechterhalten wird.

Einige der gemäß Ziel 1.1.8 festgelegten Grundzentren verfügen über grundzentrale Teilfunktionen, deren raumstrukturelle Wirkungen zumindest teilweise über die jeweils eigenen, kartographisch dargestellten Nahbereiche hinaus gehen (vgl. Erläuterungskarte „Nahbereiche"). Das ist bei der Bildungsfunktion für alle Grundzentren festzustellen, die gemäß Ziel 1.2.3 der besonderen Gemeindefunktion „Bildung" zugeordnet sind. Darüber hinaus sind, um weitere inhaltliche Doppel-Festlegungen im Sinne der Deregulierung zu vermeiden, die Sicherung und Entwicklung der folgenden, grundzentralen Funktionsbereiche grundsätzlich über Ziel 1.1.8 abgedeckt. Für die Gemeinde Großschönau, gelegen im Zittauer Gebirge, ist der Funktionsbereich Tourismus ein wesentlicher Faktor der Entwicklung (u. a. Gemeindeteil Waltersdorf als staatlich anerkannter Erholungsort, „Trixi-Ferienpark" als überregional bedeutsame Freizeiteinrichtung). Die Stadt Pulsnitz bildet mit einem Fachkrankenhaus in privater Trägerschaft einen teilregionalen Schwerpunkt der Gesundheitsversorgung.

Grundzentren	Einwohneranzahl im Zentralen Ort am 31.12.2021	Fläche des Grundzentrums in km²	leistungsfähiger Versorgungs- und Siedlungskern	Einwohnerzahl im Nahbereich[1] > 7.000 Einwohner am 31.12.2021	Fläche des Nahbereichs[1]	Kriterien für ÖPNV-Knotenpunkt		
						Bahnanschluss	Buslinien im Versorgungs- und Siedlungskern	ÖPNV-Verknüpfungsstelle
Bernsdorf	6.307	59,78 km²	ja	ca. 7.550	ca. 88 km²	-	5	-
Bernstadt a. d. Eigen	3.213	52,00 km²	ja	ca. 11.550	ca. 166 km²	-	3	-
Bischofswerda	10.623	46,21 km²	ja	ca. 25.500	ca. 190 km²	ja	mehr als 5	ja
Ebersbach- Neugersdorf	11.526	20,45 km²	ja	ca. 28.100	ca. 120 km²	ja	mehr als 5 + S²	ja
Großdubrau-Malschwitz-Radibor	11.897	209,48 km²	ja, im Sinne der Funktionsteilung	ca. 11.900	ca. 209 km²	-	4	-
						-	5	-
						-	mehr als 5	-
Großröhrsdorf	9.661	40,95 km²	ja	ca. 9.650	ca. 41 km²	ja	mehr als 5	ja
Großschönau	5.230	23,82 km²	ja	ca. 6.750	ca. 37 km²	ja	3	ja
Königsbrück	4.605	78,48 km²	ja	ca. 11.200	ca. 229 km²	ja	mehr als 5	ja
Königswartha	3.365	47,17 km²	ja	ca. 6.550	ca. 105 km²	-	mehr als 5	-
Neukirch/Lausitz – Schirgiswalde-Kirschau – Sohland a. d. Spree – Wilthen	22.037	99,98 km²	ja	ca. 28.600	ca. 122 km²	ja	5	ja
						ja	mehr als 5 + S²	ja
						ja	4	ja
						ja	mehr als 5	ja
Pulsnitz	7.345	26,75 km²	ja	ca. 16.000	ca. 100 km²	ja	mehr als 5	ja
Reichenbach/O.L.	4.862	62,64 km²	ja	ca. 7.100	ca. 108 km²	ja	3 + S²	ja
Rothenburg/O.L.	4.385	72,40 km²	ja	ca. 8.150	ca. 196 km²	-	5	-
Weißenberg	3.046	50,96 km²	ja	ca. 6.250	ca. 115 km²	-	mehr als 5	-
Wittichenau	5.699	61,02 km²	ja	ca. 7.650	ca. 99 km²	-	mehr als 5	-

[1] Die Abgrenzung der Nahbereiche ist in der Erläuterungskarte „Nahbereiche" sowie im Anhang zu Kap. 1.1 dargestellt.
[2] S-Schülerlinie

Tab. 1.1-1: Kriterien gemäß Ziel 1.3.8 LEP 2013 sowie weitere Kennzahlen der Grundzentren der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien

1.2 Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion

Begriff: Eine besondere Gemeindefunktion ist eine Funktion, die den wirtschaftlichen und sozialen Charakter einer nichtzentralörtlichen Gemeinde dominiert und in ihrer raumstrukturellen Wirkung deutlich über die eigene Gemeinde hinaus geht oder die in Grundzentren eine deutlich herausgehobene Funktion gegenüber den anderen Aufgaben eines Grundzentrums darstellt.

Mit der Sicherung oder der Entwicklung der besonderen Gemeindefunktion in Einklang stehende Maßnahmen sind in einem nichtzentralen Ort über den Rahmen der Eigenentwicklung der Gemeinde gemäß Ziel 2.2.1.6 LEP 2013 hinaus zulässig.

Karte: Die Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion sind in der Karte „Raumstruktur" festgelegt und in ihrer Funktion bestimmt. Die im LEP 2013 als Gemeinde mit besonderer Gemeindefunktion „Verteidigung" festgelegte Gemeinde Weißkeißel (vgl. Ziel 1.4.1 LEP 2013) ist in die Karte „Raumstruktur" nachrichtlich übernommen worden.

Z 1.2.1 Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion „Gewerbe" sind die Gemeinden Boxberg/O.L., Elsterheide, Großpostwitz/O.L., Kodersdorf, Ottendorf-Okrilla, Spreetal und Wachau.

Z 1.2.2 Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion „Tourismus" sind die Städte und Gemeinden Bad Muskau, Cunewalde, Elsterheide, Jonsdorf, Kottmar, Olbersdorf, Oybin und Seifhennersdorf. Die Festlegung der Gemeinden Cunewalde und Kottmar gilt solange mindestens ein Gemeindeteil der Gemeinde das Prädikat „Staatlich anerkannter Erholungsort" besitzt.

Z 1.2.3 Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion „Bildung" sind die Grundzentren Bischofswerda, Großröhrsdorf, Rothenburg/O.L. und Wilthen sowie die Städte Herrnhut und Seifhennersdorf.

Z 1.2.4 Gemeinde mit besonderer Gemeindefunktion „Grenzübergreifende Kooperation" ist die Stadt Ostritz.

Z 1.2.5 Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion „Gesundheit/Soziales" sind die Gemeinden Arnsdorf und Großschweidnitz.

Z 1.2.6 Gemeinde mit besonderer Gemeindefunktion „Sorbische Kultur" ist die Gemeinde Schleife.

Z 1.2.7 Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion „Strukturwandel" sind die Stadt Lauta und die Gemeinden Krauschwitz i. d. O. L., Markersdorf, Schleife und Trebendorf.

Begründung zu 1.2 Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion

Der LEP 2013 enthält in Grundsatz 1.4.2 den optionalen Handlungsauftrag zur Festlegung von Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion in den Regionalplänen. Voraussetzung für die Festlegung von Gemeinden mit einer besonderen Gemeindefunktion ist ein überörtliches Regelungserfordernis. Um einem Bedeutungsverlust dieser raumordnerischen Kategorie, die einer zentralörtlichen Teilfunktion gleichzusetzen ist, vorzubeugen, darf eine Zuweisung nicht inflationär erfolgen. So kommen für eine Festlegung als Gemeinde mit besonderer Gemeindefunktion nur Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung in Betracht, da die Sicherung und der Ausbau von den in Frage kommenden Funktionen in der Regel über eine Festlegung als Zentraler Ort bereits gegeben ist. Eine Ausnahme bildet nur die besondere Gemeindefunktion „Bildung". Hier soll bei Erfüllung der vorgesehenen Kriterien auch Grundzentren diese Gemeindefunktion zugewiesen werden können (vgl. Ziel 1.2.3). Dies begründet sich auch daraus, dass im Ziel 6.3.5 LEP 2013 bezüglich der Gymnasien explizit auf „Grundzentren mit besonderer Bildungsfunktion" verwiesen wird. Im Einzelfall wird von der im LEP 2013 eröffneten Möglichkeit, einer Kommune maximal zwei Funktionen zuzuweisen, Gebrauch gemacht.

Da der Landesentwicklungsplan nicht für alle in Frage kommenden Gemeindefunktionen Kriterien vorsieht bzw. die landesplanerischen Kriterien für die Funktionen Bildung, Gewerbe und Tourismus nicht als abschließend zu betrachten sind, hat der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien seinen Ermessensspielraum genutzt und teilweise eigene Kriterien bestimmt, auf den die Festlegungen in der Fortschreibung des Regionalplanes basieren. Abweichungen von landesplanerischen Kriterien erfolgen unter dem Gesichtspunkt einer regionalen Schwerpunktsetzung von Entwicklungspotenzialen sowie im Hinblick auf eine bessere Handhabbarkeit der Kriterien. Regionale Besonderheiten (z. B. sorbisches Siedlungsgebiet, Lage im „Lausitzer Revier", verbunden mit bundesgesetzlich beschlossener Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung) legen eine Ergänzung der im Landesentwicklungsplan vorgesehenen Funktionen nahe.

Im Folgenden werden die den Festlegungen zu den besonderen Gemeindefunktionen zu Grunde gelegten Kriterien dargestellt. Abweichungen zu landesplanerischen Kriterien werden in den Begründungen zu den entsprechenden Zielen näher erläutert.

Besondere Gemeindefunktion „Gewerbe"
- über 400 Arbeitsplätze je 1.000 Einwohner und 1.000 Arbeitsplätze in der Gemeinde insgesamt (sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort) und
- hoher Besatz mit produzierendem Gewerbe (Anteil der im Ort Beschäftigten im produzierenden Gewerbe über 30 % – ohne Bauwirtschaft) oder
- Standortgemeinde einer landesweit/regional bedeutsamen Industrieansiedlung mit hohem Arbeitskräfte- und Flächenbedarf oder geeigneter Flächenpotenziale für Großansiedlungen

Besondere Gemeindefunktion „Tourismus"
- Kurortstatus oder staatlich anerkannter Erholungsort (Status gegebenenfalls auch nur für einzelne Gemeindeteile) oder
- mindestens 50.000 Übernachtungen pro Jahr oder
- Standort überregional bedeutsamer Freizeiteinrichtungen (jährliche Besucherzahlen größer als 150.000) mit entsprechendem Flächenbedarf und Verkehrsaufkommen

Besondere Gemeindefunktion „Bildung"
- Standort einer Hochschuleinrichtung (FH, BA) oder
- Standort eines Gymnasiums mit mindestens 300 Schülern

Besondere Gemeindefunktion „Grenzübergreifende Kooperation"
- Lage im grenznahen Gebiet gemäß Karte 3 „Räume mit besonderem Handlungsbedarf" LEP Sachsen 2013 und
- Realisierung von regional bedeutsamen bi- oder trinationalen Projekten im Verkehrs-, Fremdenverkehrs-, Wirtschafts-, Bildungs-, Sport- oder Kulturbereich und
- Standort einer regional bedeutsamen Einrichtung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit

Besondere Gemeindefunktion „Gesundheit/Soziales"
- Standort eines Fachkrankenhauses mit mehr als 200 Betten (nach aktuellem Krankenhausplan des Freistaates Sachsen) und
- mindestens intraregionaler räumlicher Wirkungsbereich

Besondere Gemeindefunktion „Sorbische Kultur"
- mindestens zwei Kinder- und Bildungseinrichtungen, in denen die sorbische Sprache erlernt werden kann und
- mindestens eine regional bedeutsame Einrichtung der sorbischen Kultur-, Kunst- und Heimatpflege und
- Übernahme von Funktionen des sorbischen Lebens für die Bevölkerung umliegender Gemeinden

Besondere Gemeindefunktion „Strukturwandel"
- Lage in „Bergbaufolgelandschaften: Braunkohle" gem. Karte 3 „Räume mit besonderem Handlungsbedarf" LEP 2013, keine Festlegung mit besonderer Gemeindefunktion „Gewerbe" oder „Tourismus" und …
- … mindestens 1.000 Arbeitsplätze in der Gemeinde insgesamt (sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort) und hoher Besatz mit produzierendem Gewerbe (Anteil der im Ort Beschäftigten im produzierenden Gewerbe über 30 % – ohne Bauwirtschaft) oder
- … Rückgang der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort in der Gemeinde im Zeitraum von 2016 bis 2020 um mindestens 200 oder um mindestens 15 % oder
- … Gemeinden, in denen sich infolge des bundesgesetzlich beschlossenen „Kohleausstieges" räumliche Veränderungen an raumordnerisch gesicherten Abbauflächen in Braunkohlenplänen der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien ergeben werden

Die Festlegung besonderer Gemeindefunktionen im Regionalplan besitzt ergänzende Bedeutung als Steuerungsmittel auch im Rahmen der Daseinsvorsorge, indem sie Aussagen trifft, welche Entwicklungen Gemeinden schwerpunktmäßig anstreben bzw. charakterisieren sollen (Bsp. besondere Gemeindefunktionen „Tourismus" oder „Gewerbe") oder wo der Erhalt von bestimmten Einrichtungen von regionalem Interesse ist (z. B. besondere Gemeindefunktion „Bildung" oder „Gesundheit/Soziales").

zu Z 1.2.1 Die im LEP 2013 benannten Kriterien für die Festlegung von Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion „Gewerbe" werden für die Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien noch durch die Gesamtzahl der (sozialversicherungspflichtigen) Arbeitsplätze in der Gemeinde (mindestens 1.000) ergänzt. Dies trägt dazu bei, dass nur regional bedeutsame Wirtschaftszentren für eine Festlegung in Frage kommen.

Die Gemeinden Boxberg/O.L., Elsterheide, Großpostwitz/O.L., Kodersdorf, Ottendorf-Okrilla, Spreetal und Wachau gehören neben den Zentralen Orten zu den regionalen Wirtschaftszentren. Boxberg/O.L., Elsterheide, Großpostwitz/O.L., Kodersdorf, Ottendorf-

Okrilla und Wachau erfüllen mit ihrem Arbeitsplatzangebot das Kriterium für eine Festlegung als Gemeinde mit besonderer Gemeindefunktion „Gewerbe" hinsichtlich der Arbeitsplätze insgesamt bzw. je 1.000 Einwohner und des Besatzes an produzierendem Gewerbe (vgl. Tab. 1.2-1). Die Gemeinde Kodersdorf erreichte mit Stand vom 30. Juni 2016 erstmals die für eine Festlegung als Gemeinde mit besonderer Gemeindefunktion Gewerbe vorgesehene Zahl an Arbeitsplätzen. Mit der seitdem erfolgten Entwicklung wurde das Kriterium regelmäßig erfüllt. Mit ihren vorhandenen Flächenpotenzialen für die Ansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben mit unmittelbarem Autobahn- und Bahnanschluss kann Kodersdorf auch als Standortgemeinde einer landesweit/regional bedeutsamen Industrieansiedlung angesehen werden. Zur wirtschaftlichen Stärkung der Gemeinde trägt auch die Eröffnung eines Container-Umschlag-Terminals für den kombinierten Verkehr durch einen privaten Betreiber in 2020 bei (vgl. G 4.2.9). Boxberg/O.L. kann mit den zahlreichen Industrie-Arbeitsplätzen am Kraftwerk, inklusive Zulieferer und Dienstleister, regionalplanerisch ebenfalls als Standortgemeinde einer landesweit/regional bedeutsamen Industrieansiedlung angesehen werden. Aufgrund der Eingliederung der Gemeinde Bretnig-Hauswalde in die Stadt Großröhrsdorf zum 1. Januar 2017 und der Festlegung von Großröhrsdorf als Grundzentrum wird Bretnig-Hauswalde nicht mehr als Gemeinde mit besonderer Gemeindefunktion Gewerbe festgelegt.

Der Industriepark „Schwarze Pumpe", der sich von einem reinen Kohleveredlungsstandort zu einem multifunktionalen Industriepark gewandelt hat, ist eine regional bedeutsame Industrieansiedlung mit derzeit über 120 Unternehmen und 5.500 Beschäftigten. 310 Hektar des 720 ha großen Industrieparkes befinden sich auf dem Territorium der Gemeinde Spreetal, die gemeinsam mit der brandenburgischen Stadt Spremberg im Jahr 2012 den Zweckverband „Industriepark Schwarze Pumpe" gegründet hat. Der Industriepark verfügt über einen leistungsfähigen Bahnanschluss. Über die Umsetzung des Investitionsgesetzes Kohleregionen (2020) sind in den kommenden Jahren noch infrastrukturelle Verbesserungen und Erweiterungen an diesem zu erwarten (vgl. Begründung zum Kap. 4.2, Abs. 2: „Strecke Graustein – Spreewitz", „Elektrifizierung und Reaktivierung von Verbindungskurven, Schaffung von 740 m-Gleisen in Spreewitz"). Mit dem Altstandort Industriegebiet Spreewitz und entsprechenden Erweiterungsflächen auf dem Gebiet der Gemeinde Spreetal verfügt der Industriepark über geeignete Flächenpotenziale für die Ansiedlung weiterer, großer Industrie- und Gewerbebetriebe. Die Festlegung der Gemeinde Spreetal als Gemeinde mit besonderer Gemeindefunktion „Gewerbe" dient somit der weiteren Entwicklung des Industrieparkes auf sächsischem Gebiet.

Gemeinde	Arbeitsplätze absolut (Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort)	Arbeitsplätze je 1.000 Einwohner (Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort)	Anteil der im produzierenden Gewerbe Beschäftigten an den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort (ohne Bauwirtschaft)	Standortgemeinde einer landesweit/ regional bedeutsamen Industrieansiedlung oder geeigneter Flächenpotenziale für Großansiedlungen
Boxberg/O.L.	1.694	396	47,8 %	ja
Elsterheide	1.670	486	55,4 %	
Großpostwitz/O.L.	1.227	452	46,0 %	
Kodersdorf	1.652	699	71,9 %	ja
Ottendorf-Okrilla	5.622	562	36,1 %	
Spreetal	380	210	- *	ja
Wachau	3.420	802	76,1 %	

** keine statistischen Daten verfügbar (gemäß interner Zuarbeit des StaLa an den RPV, 2022)*

Tab. 1.2-1: Kriterienerfüllung der Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion „Gewerbe" – Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort und deren Anteil im produzierenden Gewerbe am 31. Dezember 2021 sowie Standortgemeinde einer regional bedeutsamen Industrieansiedlung

Durch die Festlegung als Gemeinde mit besonderer Gemeindefunktion „Gewerbe" sind in den Gemeinden Boxberg/O.L., Elsterheide, Großpostwitz/O.L., Kodersdorf, Ottendorf-Okrilla, Spreetal und Wachau aus der Sicherung bzw. der Entwicklung der gewerblichen Funktion herrührende Planungen und Maßnahmen über die Eigenentwicklung der Gemeinde hinaus zulässig.

zu Z 1.2.2 Auch bei der Festlegung der Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion „Tourismus" in der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien ist vorgesehen, von den im LEP 2013 definierten Kriterien (Begründung zu Grundsatz 1.4.2) abzuweichen.

So ist die Umsetzung der landesplanerischen Empfehlungen zu den Übernachtungszahlen problematisch. Seit dem Jahr 2012 werden Übernachtungen auf den Campingplätzen in die amtliche Statistik mit einbezogen. Da Campingplätze aber über keine offizielle Bettenzahl verfügen, können sich bei den Übernachtungen pro Gästebett irrelevante Zahlen für Kommunen mit dem Standort eines Campingplatzes ergeben. Aus diesem Grund wird nur die Zahl der Gesamtübernachtungen (mehr als 50.000 pro Jahr) bei der Festlegung berücksichtigt.

Anerkannte Kurorte in der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien sind die Stadt Bad Muskau und die Gemeinde Jonsdorf, staatlich anerkannte Erholungsorte sind Gemeindeteile Cunewalde, Halbau und Schönberg der Gemeinde Cunewalde, der Gemeindeteil Waltersdorf der Gemeinde Großschönau sowie der Gemeindeteil Obercunnersdorf der Gemeinde Kottmar (Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus über die Änderung der Liste der Kur- und Erholungsorte im Freistaat Sachsen gemäß § 3 Absatz 5 des Sächsischen Kurortegesetzes vom 14. Dezember 2021 (SächsABl. S. 1720 bis S. 1722)). Die Festlegung der Gemeinden Cunewalde und Kottmar ergänzt regionalplanerisch das Ziel 2.3.3.8 des LEP 2013 (siehe Kapitel 2.3.3: Tourismus und Erholung), wonach (landesweit) u. a. staatlich anerkannte Erholungsorte weiterhin als Zentren qualitativ hochwertiger Angebote zu entwickeln sind. Die Gemeinde Großschönau ist in Ziel 1.1.8 des Regionalplanes als Grundzentrum festgelegt, sodass für diese Kommune keine Festlegung als Gemeinde mit besonderer Gemeindefunktion „Tourismus" erfolgt (vgl. Begründung zum Ziel 1.1.8). Maßnahmen zur Sicherung der Funktion „Tourismus" über die Eigenentwicklung hinaus sind in einem Grundzentrum jederzeit zulässig.

Die regionalplanerische Festlegung der Gemeinden Cunewalde und Kottmar wird mit dem Status als staatlich anerkannter Erholungsort verknüpft (Bedingung gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG). Bei Wegfall des Prädikats entfällt auch die regionalplanerische Funktionszuweisung, da die beiden anderen Kriterien (mindestens 50.000 Übernachtungen/Jahr oder Standort einer überregional bedeutsamen Freizeiteinrichtung mit mehr als 150.000 Besuchern pro Jahr) im Geltungszeitraum dieses Regionalplanes voraussichtlich nicht erfüllt werden können.

beschlossen durch Satzung des Regionalen Planungsverbandes vom 26. Januar 2023
genehmigt durch das Sächsische Staatministerium für Regionalentwicklung am 25. August 2023
in Kraft getreten mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 1 ROG am 26. Oktober 2023

Mit der Festlegung der Stadt Bad Muskau als Gemeinde mit besonderer Gemeindefunktion „Tourismus" werden die vielfältigen Bemühungen um die Entwicklung des Fremdenverkehrs regionalplanerisch unterstützt. Hauptschwerpunkte sind dabei der grenzüberschreitende Fürst-Pückler-Park, der im Juli 2004 in die Liste des UNESCO-Weltkulturerbes aufgenommen wurde, der „UNESCO Global Geopark Muskauer Faltenbogen / Łuk Mużakowa" sowie die Kurortentwicklung. Deren touristische Vermarktung kann zur Stärkung dieses peripher gelegenen, ländlichen Raumes beitragen. Mit mehr als 400.000 Besuchern gehört der Fürst-Pückler-Park in Bad Muskau zu den besucherstärksten touristischen Attraktionen in der Planungsregion und kann aufgrund dieser Besucherzahlen als überregional bedeutsame Freizeiteinrichtung im Sinne der Kriterien zur Festlegung der Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion „Tourismus" angesehen werden.

Die Kommunen im „Naturpark Zittauer Gebirge" gehören neben den größeren Städten zu den Kommunen mit den höchsten Übernachtungszahlen in der Planungsregion. So konnten die Gemeinden Jonsdorf, Olbersdorf und Oybin im Jahr 2019 82.047, 63.297 bzw. 63.262 Übernachtungen sowie die Stadt Seifhennersdorf 60.652 Übernachtungen verbuchen. Auch die Gemeinde Elsterheide im Lausitzer Seenland lag mit 59.037 Übernachtungen im Jahr 2019 über der geforderten Übernachtungszahl von 50.000 im Jahr. Die regionalplanerischen Kriterien für eine Festlegung als Gemeinde mit besonderer Gemeindefunktion „Tourismus" werden somit erfüllt. Die statistischen Daten zu Übernachtungen in den festgelegten Kommunen sind ab Beginn des Jahres 2020, im Zusammenhang mit der COVID19-Pandemie, nicht mehr repräsentativ. Daher werden die Übernachtungszahlen des Jahres 2019 als für die Einstufung maßgeblich herangezogen.

In den als Gemeinde mit besonderer Gemeindefunktion „Tourismus" festgelegten Kommunen sind Planungen und Maßnahmen zum Ausbau des Fremdenverkehrs und Tourismus (z. B. Schaffung von Übernachtungsmöglichkeiten oder Kulturangeboten für Touristen) über den Rahmen der Eigenentwicklung hinaus möglich. Darüber hinaus bedingen diese Maßnahmen ggf. auch infrastrukturelle Erweiterungen (z. B. Parkplätze, Haltestellen des ÖPNV).

zu Z 1.2.3 Abweichend von den im LEP 2013 vorgesehenen Kriterien sollen in der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien der Standort einer Hochschuleinrichtung oder eines Gymnasiums mit mindestens 300 Schülern die Grundlage für eine Festlegung als Gemeinde mit besonderer Gemeindefunktion „Bildung" bilden. Dabei ist eine Funktionszuweisung auch an Grundzentren möglich.

Hochschuleinrichtungen bzw. Gymnasien haben ihren Standort vorwiegend in Ober- und Mittelzentren, so dass das Vorhandensein einer derartigen Einrichtung in einem Grundzentrum oder einer Gemeinde ohne zentralörtliche Einstufung diese strukturell prägt und in ihrem Einzugsbereich in der Regel über den Verflechtungsbereich eines Grundzentrums hinausgeht. Der Standort eines Gymnasiums als Kriterium für die besondere Gemeindefunktion „Bildung" steht auch in Übereinstimmung mit dem Ziel 6.3.5 LEP 2013, nach dem „Gymnasien … in Ober- und Mittelzentren sowie bei tragfähigem Einzugsbereich in Grundzentren mit besonderer Funktion im Bildungsbereich (Gymnasium) zur Verfügung stehen" sollen. Ohne eine regionalplanerische Festlegung von Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion aufgrund des Standortes eines Gymnasiums würde dieses landesplanerische Ziel unterhalb der Mittelzentren nur sehr eingeschränkt wirksam werden. Denn „Standorte eines Gymnasiums mit großem Einzugsgebiet und vertiefter Ausbildung" (ebd., Begründung zum Grundsatz 1.4.2) gibt es in der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien nur in Bautzen bzw. Görlitz (jeweils sprachliche Vertiefung), Hoyerswerda (musische Vertiefung) und Löbau (mathematisch-naturwissenschaftliches Profil). Alle genannten Städte übernehmen mittel- (Löbau) bis hin zu teiloberzentrale (Bautzen, Görlitz bzw. Hoyerswerda im OZSV) Funktionen.

Das Grundzentrum Rothenburg/O.L. ist Standort der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) mit 610 Studierenden im Wintersemester 2021/2022 und erfüllt damit das genannte Kriterium für die Festlegung der besonderen Gemeindefunktion „Bildung".

In den Städten Bischofswerda, Großröhrsdorf, Herrnhut, Seifhennersdorf und Wilthen sind langfristig über die aktuellen Schulnetzpläne der Landkreise Bautzen und Görlitz gesicherte Gymnasien mit mehr als 480 Schülern für die Gymnasien in öffentlicher Trägerschaft (im Fall des Gymnasiums in Seifhennersdorf mit ca. 440 Schülern) bzw. über 300 Schülern beim sich in freier Trägerschaft befindlichen Gymnasium in Herrnhut (vgl. Tabelle 1.2-2) vorhanden.

Standort des Gymnasiums	Zahl der Schüler (Schuljahr 2019/20)
Bischofswerda	771
Großröhrsdorf	766
Herrnhut	374
Seifhennersdorf	437
Wilthen	483

Tab. 1.2-2: Zahl der Schüler am Gymnasium, Schuljahr 2019/20, in den gemäß Ziel 1.2.3 festgelegten Gemeinden

Die Gymnasien in den Grundzentren Bischofswerda, Großröhrsdorf und Wilthen (als Teil des Grundzentralen Städte- und Gemeindeverbundes „Oberland") besitzen einen übergemeindlichen Einzugsbereich, der sich über mehrere Nahbereiche erstreckt (vgl. Karte „Nahbereiche"). Daher gehen besondere raumstrukturelle Wirkungen von den Bildungseinrichtungen aus. So kommen über 27 % der Schüler des Gymnasiums Bischofswerda aus Gemeinden, die nicht dem Nahbereich des Grundzentrums Bischofswerda angehören, davon mehr als 18 % aus den Nahbereichen der benachbarten Grundzentren Neustadt i. Sa. und Stolpen (Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge). Rund zwei Drittel der Schüler des Gymnasiums in Großröhrsdorf wohnen nicht in der Stadt Großröhrsdorf und damit in einem anderen Nahbereich. Im Fall des Gymnasiums Wilthen beträgt der Anteil der Schüler, die aus einem benachbarten Nahbereich stammen, ca. 14 %.

Die Städte Herrnhut und Seifhennersdorf sind nicht als Grundzentren festgelegt, sondern den Nahbereichen der Grundzentren Bernstadt a. d. Eigen bzw. Ebersbach-Neugersdorf zugeordnet. Über die Hälfte der Gymnasiasten in Herrnhut wohnen außerhalb des Nahbereiches des Grundzentrums Bernstadt a. d. Eigen, ein Viertel der Schüler in Seifhennersdorf kommen nicht aus dem Nahbereich des Grundzentrums Ebersbach-Neugersdorf. Die Festlegungen der beiden Städte Herrnhut und Seifhennersdorf leisten einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung von Grundsatz 6.3.1, Satz 1 LEP 2013, wonach „der Zugang zu gleichwertigen und leistungsfähigen Bildungsangeboten überall in zumutbarer Erreichbarkeit gewährleistet werden soll" (siehe S. 164). Mit Blick auf im landesweiten Vergleich weiträumigere Verflechtungsbereiche im ländlichen Raum der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien wird daher keine Konkurrenz zu den o. g. und weiteren Gymnasialstandorten an höherrangigen Zentralen Orten der Planungsregion geschaffen.

Die Festlegung als Gemeinde mit besonderer Gemeindefunktion „Bildung" drückt den regionalplanerischen Willen aus, die genannten Kommunen als Bildungsstandorte mit überörtlicher Bedeutung zu erhalten und weiterzuentwickeln. Den durch die Landkreise zu erstellenden Schulnetzplänen wird mit dieser Festlegung nicht vorgegriffen. Im Fall der Stadt Rothenburg/O.L. schließt die Funktionszuweisung den Erhalt und den Ausbau der wissenschaftlichen Bibliothek der Hochschule der sächsischen Polizei (FH) mit ein. Sofern

an den jeweiligen Gymnasien die Mindestschülerzahlen je Klassen gemäß § 4a Abs. 1 Sächsisches Schulgesetz (SächsSchulG) nicht erreicht werden, kann mit dieser Festlegung die fachgesetzlich enthaltene Raumordnungsklausel gemäß § 4a Abs. 5 Nr. 1 SächsSchulG genutzt werden.

zu Z 1.2.4 Die Stadt Ostritz besitzt mit dem im Kloster St. Marienthal ansässigen Internationalen Begegnungszentrum (IBZ) eine Einrichtung, in der seit Jahren vielfältige grenzübergreifende Projekte im Bildungs- und Kulturbereich durchgeführt werden und die eine besondere Bedeutung für die gesamte Euroregion Neisse-Nisa-Nysa besitzt.

Das Internationale Begegnungszentrum St. Marienthal wurde 1992 errichtet und verfügt über 150 Betten sowie diverse Seminar- und Aufenthaltsräume. Auftrag des IBZ ist die Förderung der Bildung und Begegnung von Menschen, vorwiegend aus Deutschland, Polen und Tschechien.

Schwerpunkte der Arbeit des IBZ sind derzeit die Themengebiete Bildung und Begegnung, Umweltschutz, Regionalentwicklung sowie Glaube im Gespräch, in denen verschiedene Veranstaltungen und Projekte durchgeführt werden.

Mit dem Projekt „PONTES: Lernen in und für Europa - Brücken bauen in der Euroregion Neiße" etablierte sich am IBZ ab 2002 ein grenzüberschreitendes Bildungsnetzwerk mit Einrichtungen und Akteuren aus allen Bildungsbereichen, aus Wirtschaft, Politik, Verwaltung, Kultur, Vereinen und Verbänden aller drei Nachbarländer der Euroregion Neisse-Nisa-Nysa. Die strategische und operative Bildungsarbeit, die auch grenzüberschreitende Aspekte berücksichtigt, wird seit 2014 durch den Landkreis Görlitz koordiniert.

Die Festlegung der Stadt Ostritz als Gemeinde mit besonderer Gemeindefunktion „Grenzübergreifende Kooperation" betrifft insbesondere den Erhalt und weiteren Ausbau des Internationalen Begegnungszentrums (u. a. durch Umnutzung von geeigneten Gebäuden für Tagungen oder Seminare und die Schaffung weiterer Übernachtungsmöglichkeiten). In diesem Zusammenhang ist die Eröffnung des „Kompetenz- und Koordinationszentrums Polnisch" in Trägerschaft der Stiftung IBZ St. Marienthal in 2020 hervorzuheben. Dessen Ziel ist es u. a., die „Förderung der Kenntnis, Verbreitung und Popularisierung der polnischen Sprache in Deutschland und die bessere Verständigung mit unserem Nachbarland Polen" zu verstetigen (siehe Webseite des Zentrums, https://kokopol.eu/, letzter Zugriff am 18. November 2022).

Weitere bedeutende grenzübergreifende Kooperationsprojekte sind die Kindertagesstätte St. Franziskus sowie die „Schkola", die ebenfalls einen wesentlichen Beitrag für die grenzüberschreitende Kooperation, insbesondere im Bereich der Pädagogik, leisten.

zu Z 1.2.5 Kriterium für die besondere Gemeindefunktion „Gesundheit/Soziales" ist der Standort eines Fachkrankenhauses mit mehr als 200 Betten und einem mindestens intraregionalen räumlichen Wirkungsbereich. Fachkrankenhäuser übernehmen in Ergänzung des funktional abgestuften Systems von Krankenhäusern der Regel-, Schwerpunkt- und Maximalversorgung in den Zentralen Orten regional bedeutsame Versorgungsfunktionen auf dem Gebiet des Gesundheitswesens.

Die Gemeinden Arnsdorf und Großschweidnitz sind Standorte von Sächsischen Krankenhäusern (SKH) im Bereich Psychiatrie und Neurologie mit einer vorgesehenen Bettenzahl von 280 bzw. 299 (Krankenhausplan des Freistaates Sachsen [12. Fortschreibung] laut Bekanntmachung vom 26. September 2018 [Sächsisches Amtsblatt Sonderdruck Nummer 4/2018] in der aktualisierten Fassung zum Stand 1. Juli 2022). Die beiden genannten Krankenhäuser besitzen eine regionale Bedeutung und dominieren mit ca. 780 bzw. über 700 Beschäftigten den wirtschaftlichen und sozialen Charakter der Gemeinden. Der Einzugsbereich des Krankenhauses Arnsdorf umfasst Teile der Landkreise Bautzen, Meißen, Sächsische Schweiz-Osterzgebirge sowie der Stadt Dresden, der Einzugsbereich des Krankenhauses Großschweidnitz je nach Aufgabenbereich Teile der Landkreise Bautzen und Görlitz.

Die mit dem Standort des Fachkrankenhauses verbundene notwendige infrastrukturelle Ausstattung ist in den beiden genannten Gemeinden auf Grundlage der Festlegung der besonderen Gemeindefunktion zu sichern und zu entwickeln.

zu Z 1.2.6 Alleinstellungsmerkmal der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien im Freistaat Sachsen ist das sorbische Siedlungsgebiet. Aus diesem Grund werden die im Landesentwicklungsplan genannten sachsenweit geltenden besonderen Gemeindefunktionen durch eine Funktion „Sorbische Kultur" ergänzt.

Der Festlegung als Gemeinde mit besonderer Gemeindefunktion „Sorbische Kultur" werden folgende Kriterien zu Grunde gelegt:
- mindestens zwei Kinder- und Bildungseinrichtungen, in denen die sorbische Sprache erlernt werden kann,
- mindestens eine regional bedeutsame Einrichtung der sorbischen Kultur-, Kunst- und Heimatpflege (vgl. Ziel 7.5),
- Übernahme von Funktionen des sorbischen Lebens für die Bevölkerung umliegender Gemeinden.

In Übereinstimmung mit der Begriffsbestimmung wird die besondere Gemeindefunktion „Sorbische Kultur" nur Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung zugewiesen, wenn sie alle genannten Kriterien erfüllen.

Schleife ist das Zentrum eines eigenständigen Trachtengebietes, zu dem die sieben Dörfer des Kirchspiels gehören. In der Gemeinde gibt es eine Grund- und eine Oberschule sowie einen Kindergarten, in dem die Kinder sorbisch lernen können (WITAJ-Projekt). Das Sorbische Kulturzentrum als regional bedeutsame Einrichtung der sorbischen Kultur-, Kunst- und Heimatpflege beherbergt ständige und temporäre Ausstellungen zur Geschichte, zu Sprache, Trachten und Brauchtum der Sorben und dient als Begegnungsstätte für die zweisprachige Bevölkerung der Region sowie als Veranstaltungsort für zahlreiche kulturelle Ereignisse. Es bietet Vorführungen traditioneller Volkskunst bzw. traditionellen Handwerks für Besucher sowie Projekttage für Schulklassen an und stellt Räumlichkeiten für die ansässigen Vereine zur Verfügung.

Neben dem eigenständigen Trachtengebiet ist das gesamte Kirchspiel Schleife ein einzigartiger Lebens- und Gestaltungsbereich der evangelischen Sorben mit eigenem Sprach- und Brauchtumsprofil. Seine sorbischen Bräuche und Feste im Jahreslauf stehen seit 2014 im deutschen Verzeichnis des immateriellen Kulturerbes. Die obersorbische Sprache, welche in dem Witaj-Kindergarten in Rohne und an der Grund- und Oberschule den Grundpfeiler für die Revitalisierung der sorbischen Sprache bildet, gewinnt durch das Schleifer Sorbisch zunehmend wieder an öffentlicher Präsenz. Da die anderen Kindergärten sich auch der sorbischen Sprache widmen, werden solide Anmeldungszahlen für Sorbischunterricht nach dem 2plus-Modell für die Grundschule gelegt.

Das Sorbische Kulturzentrum ist Kooperationspartner für die sorbischen Institutionen und trägt zur Vernetzung lokaler Aktivitäten bei. Ergänzt wird das Angebot des Sorbischen Kulturzentrums durch die Sorbenstube im Njepila-Hof im Ortsteil Rohne der Gemeinde Schleife. Das Schleifer Sorbisch bildet den Rahmen für die unterschiedlichsten Veranstaltungen sowie Sprach- und Brauchtumskurse. Zu einer Festlegung der Gemeinde Schleife als Gemeinde mit besonderer Gemeindefunktion „Sorbische Kultur" haben sich alle Gemeinden des Kirchspiels bekannt.

In den Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion „Sorbische Kultur" sind die mit der Sicherung und Entwicklung dieser Funktion in Einklang stehenden Planungen und Maßnahmen über den Rahmen der Eigenentwicklung und des Eigenbedarfes dieser Gemeinden hinaus zulässig und erwünscht.

zu Z 1.2.7 Eine weitere Besonderheit der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien ergibt sich aus dem Braunkohlenbergbau. Die aktive Tagebaulandschaft in der Planungsregion erstreckt sich über deren nördliche und nordöstliche Teilbereiche, in den Tagebauen „Nochten" und „Reichwalde" findet derzeit und mittelfristig noch die Förderung von Braunkohle inklusive der anschließenden Verstromung

und Netzeinspeisung dieses Energieträgers statt. Das Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung (Kohleverstromungsbeendigungsgesetz vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1818), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026) geändert worden ist) wurde nach intensiver Einbeziehung verschiedener gesellschaftlicher Akteure beschlossen und beinhaltet die Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung sukzessive bis 2038.

Mit dieser bundespolitischen Leitentscheidung sind besondere Herausforderungen, u. a. in planerischen Fragen, für Gemeinden der Planungsregion verbunden, v. a. für jene, die lagebedingt direkt betroffen sind. Im Juli 2019 waren im gesamten „Lausitzer Revier" (Sachsen und Brandenburg) mehr als 8.000 Beschäftigte direkt in der Braunkohlenindustrie tätig; inklusive korrespondierender Zulieferer- und Dienstleistungsbetriebe beläuft sich diese Zahl auf rund 24.000 Arbeitnehmer (https://www.strukturentwicklung.sachsen.de/, letzter Abruf am 02. November 2022). Für die betroffenen Gemeinden der Planungsregion ergibt sich daraus in Summe eine Beschäftigtenzahl von mehreren Tausend. Der Umbau der bestehenden Wirtschafts- und Beschäftigtenstruktur im Norden und Nordosten der Planungsregion, die zusammen mit zahlreichen Zulieferer- und Dienstleistungsbetrieben maßgeblich von der Braunkohlenindustrie bestimmt sind, ist eine mittelfristige gemeinsame Aufgabe aller beteiligten lokalen, regionalen, überregionalen und nationalen Akteure. Der „Beirat für Raumentwicklung" als beratendes Gremium des für die Belange der Raumordnung zuständigen Bundesministeriums hat in diesem Zusammenhang mit Beschluss vom 9. April 2021 verschiedene Empfehlungen zur „Nachhaltigen Transformation in den Kohleregionen" formuliert, die u. a. die Träger der Raum- und Regionalplanung im „Lausitzer Revier" adressieren. Mit der besonderen Gemeindefunktion „Strukturwandel" für unmittelbar betroffene Gemeinden soll im Sinne dieser Handlungsempfehlungen ein regionalplanerisches Instrument geschaffen werden. Die Erfüllung der o. g. Kriterien dieser besonderen Gemeindefunktion durch die einzelnen Kommunen ist in Tabelle 1.2.-3 dargestellt.

Gemeinde/ Stadt	**„UND"-Kriterium**		**„ODER"-Kriterien**	
	Lage in „Bergbaufolgelandschaften: Braunkohle" gem. Karte 3 „Räume mit besonderem Handlungsbedarf" LEP 2013 und keine Festlegung mit bes. Gemeindefunktion „Gewerbe" oder „Tourismus"	**mindestens 1.000 Arbeitsplätze in Gemeinde insgesamt und hoher Besatz mit produzierendem Gewerbe (Anteil im Ort Beschäftigter im produzierenden Gewerbe über 30 % - ohne Bauwirtschaft)**	**Rückgang der Sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort in der Gemeinde im Zeitraum von 2016 bis 2020 um mindestens 200 oder um mindestens 15 %**	**Gemeinden, in denen sich infolge des bundesgesetzlich beschlossenen „Kohleausstieges" räumliche Veränderungen an raumordnerisch gesicherten Abbauflächen in Braunkohlenplänen der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien ergeben werden**
Krauschwitz i. d. O. L.	X		X	
Markersdorf	X	X		
Schleife	X		X	X
Trebendorf	X			X
Lauta	X	X		

Tab. 1.2.-3: Kriterienerfüllung der Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion „Strukturwandel"

Handlungsleitend für diese Gemeindefunktion ist die Grundannahme, dass sich die aktuellen und zukünftigen Herausforderungen bezüglich des strukturellen Wandels v. a. für lagebedingt direkt betroffene Gemeinden zeigen. Es bleibt den Kommunen überlassen, in welchen zentralörtlichen Funktionsbereichen künftige planerische Entwicklungen angestrebt werden. Übergeordnete Zielstellung dieser Festlegung ist es, vor allem bau- bzw. sonstige planerische Maßnahmen der Gemeinden als Grundlage zur Gewinnung von Arbeitsplätzen, die unabhängig von der Braunkohlenindustrie sind, regionalplanerisch zu unterstützen.

In den Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion „Strukturwandel" sind insofern mit der Sicherung und Entwicklung dieser Funktion in Einklang stehende Planungen und Maßnahmen über den Rahmen der Eigenentwicklung dieser Gemeinden hinaus zulässig und erwünscht. Dabei soll eine bedarfsgerechte Entwicklung der öffentlichen Infrastrukturen im Vordergrund stehen. Es wird in diesem Zusammenhang klargestellt, dass diese Festlegung, wie alle weiteren besonderen Gemeindefunktionen auch, nicht gleichzusetzen ist mit Ziel 1.1.8 (Festlegung der Grundzentren). Es handelt sich hier um eine zentralörtliche Teilfunktion (vgl. Begründung zum Kap. 1.2, Abs. 1), über die z. B. keine bauplanungsrechtliche Ermächtigung zur Entwicklung von großflächigem Einzelhandel (vgl. dazu maßgebliche Ziele 2.3.2.1 und 2.3.2.2, jeweils LEP 2013) ausgelöst wird. Die betreffenden Kommunen können hingegen die besondere Gemeindefunktion „Strukturwandel" zur Stärkung der Eigenentwicklung im Sinne von Ziel 2.2.1.6 LEP 2013 nutzen. Es ist davon auszugehen, dass mit der nachfolgenden Überprüfung des Regionalplanes in ca. 10 Jahren deutlich wird, welche Entwicklungsrichtung die benannten Kommunen eingeschlagen haben. Die Zweckmäßigkeit dieser besonderen Gemeindefunktion wird in diesem Rahmen evaluiert.

Das Ziel 1.2.7 dient ferner als Ergänzung zu den bestehenden besonderen Gemeindefunktionen, um über die durch den Freistaat Sachsen institutionalisierten Förderkulissen und Förderstrukturen, die sich explizit mit der Bewältigung der Herausforderungen im Zuge von Prozessen des „Strukturwandels" für die Gemeinden des „Lausitzer Reviers" ergeben, Entwicklungen für maßgeblich betroffene Kommunen zuzulassen. Der RPV Oberlausitz-Niederschlesien verfolgt den Ansatz, die auf Grundlage der aufgezeigten sozialökonomischen Daten zugeordneten Kommunen (vgl. Tabelle 1.2.-3) bei der Möglichkeit, Fördermittel zu erreichen, zu unterstützen.

1.3 Versorgungs- und Siedlungskerne

Begriff: Ein Versorgungs- und Siedlungskern einer Gemeinde ist der im Zusammenhang bebaute Ortsteil, der auf Grund seiner bereits vorhandenen Funktionen und entsprechender Entwicklungsmöglichkeiten, seiner Erreichbarkeit (bei Zentralen Orten für die Bevölkerung im Verflechtungsbereich) und seiner Verkehrsanbindung durch den ÖPNV die Voraussetzung für die räumlich konzentrierte Versorgung der Bevölkerung (bei Zentralen Orten für die Bevölkerung im Verflechtungsbereich) in zumutbarer Entfernung zu den Wohnstandorten bietet.

Z 1.3.1 Versorgungs- und Siedlungskern der höherrangigen Zentralen Orte sind die Kernstädte der in den Zielen 1.3.6 und 1.3.7 LEP 2013 festgelegten Ober- und Mittelzentren.

Z 1.3.2 Versorgungs- und Siedlungskerne der Grundzentren sind die Kernstädte bzw. Gemeindehauptorte der in Ziel 1.1.8 Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien festgelegten Grundzentren. Abweichend davon sind die Stadtteile Ebersbach/Sa. und Neugersdorf Versorgungs- und Siedlungskern des Grundzentrums Ebersbach-Neugersdorf sowie die Stadtteile Kirschau und Schirgiswalde Versorgungs- und Siedlungskern der Stadt Schirgiswalde-Kirschau als Teil des grundzentralen Verbundes „Oberland".

Begründung zu 1.3 Versorgungs- und Siedlungskerne

zu Z 1.3.1
und Z 1.3.2 Versorgungs- und Siedlungskerne sind die Grundlage für ein raumwirksames System von Zentralen Orten. Der Versorgungs- und Siedlungskern hat innerhalb einer als Zentraler Ort bestimmten Gemeinde die Funktion, zentralörtliche Einrichtungen zu konzentrieren, um somit die Auslastung dieser Einrichtungen zu stabilisieren und eine weitere disperse Siedlungsentwicklung durch eine räumliche Trennung von Raumfunktionen (Wohnen, Arbeiten, Versorgen etc.) zu minimieren. Als Konzentrationspunkte für Wohnen, Arbeiten, Verkehr und Versorgen nehmen die Versorgungs- und Siedlungskerne die zentralörtlichen Funktionen für den Verflechtungsbereich des Zentralen Ortes wahr. Eine Stabilisierung der Versorgungs- und Siedlungskerne mit dem Erhalt ihrer Funktionen ist zur Bewältigung des demographischen Wandels mit Einwohnerrückgang und Alterung der Bevölkerung von besonderer Bedeutung.

In den Versorgungs- und Siedlungskernen sind die zentralörtlichen Einrichtungen und die relevante Infrastruktur gebündelt vorhanden. Die Stärkung dieser „Hauptorte" gewinnt auch angesichts der zunehmenden Größe und Heterogenität der Kommunen nach vollzogenen Gemeindezusammenschlüssen weiter an Bedeutung und hilft, Folgekosten für die Infrastruktur zu reduzieren. Das Vorhandensein eines leistungsfähigen Versorgungs- und Siedlungskerns ist Voraussetzung für die Festlegung einer Gemeinde als Grundzentrum (vgl. Ziel 1.3.8 LEP 2013).

Die Festlegung der Versorgungs- und Siedlungskerne erfolgt entsprechend dem Handlungsauftrag des Zieles 2.2.1.2 LEP 2013. In der Planungsregion werden Versorgungs- und Siedlungskerne für alle Zentralen Orte festgelegt. Dies ist notwendig, um für die weitergehenden Regelungen des Zieles 2.2.1.2 LEP 2013, nach denen die Ansiedlung von zentralörtlichen Einrichtungen außerhalb der Versorgungs- und Siedlungskerne unzulässig ist, einen Rahmen zu schaffen.

Als Versorgungs- und Siedlungskern werden jeweils die Kernstädte bzw. Gemeindehauptorte der Zentralen Orten bestimmt. Im Falle des Grundzentrums Eberbach-Neugersdorf sowie der Stadt Schirgiswalde-Kirschau als Teil des Grundzentralen Verbundes „Oberland" werden auf Grund ihrer Größe und Einwohnerzahl sowie der vorhandenen Ausstattung an zentralörtlichen Einrichtungen jeweils beide Stadtteile als Versorgungs- und Siedlungskern festgelegt (vgl. Tabelle 1.3-1).

Die angesprochene Konzentration und Stabilisierung der Raumfunktionen und damit eine regionalplanerische Steuerung der Siedlungsentwicklung in den Zentralen Orten ist auch deshalb von überörtlichem Interesse, da die Aufgaben und Verflechtungsbereiche der Zentralen Orte räumlich über die Zuständigkeit der einzelnen Kommune hinausgehen.

Zentraler Ort	Gemeindeteil
Bautzen	Bautzen
Görlitz	Görlitz
Hoyerswerda	Hoyerswerda
Kamenz	Kamenz
Löbau	Löbau
Niesky	Niesky
Radeberg	Radeberg
Weißwasser/O.L.	Weißwasser/O.L.
Zittau	Zittau
Bernsdorf	Bernsdorf
Bernstadt a. d. Eigen	Bernstadt a. d. Eigen
Bischofswerda	Bischofswerda
Ebersbach-Neugersdorf	Ebersbach/Sa., Neugersdorf
Großdubrau - Malschwitz - Radibor	Großdubrau, Malschwitz, Radibor
Großröhrsdorf	Großröhrsdorf
Großschönau	Großschönau
Königsbrück	Königsbrück
Königswartha	Königswartha
Neukirch/Lausitz – Schirgiswalde-Kirschau – Sohland a. d. Spree – Wilthen	Kirschau, Neukirch/Lausitz, Schirgiswalde, Sohland a. d. Spree, Wilthen
Pulsnitz	Pulsnitz
Reichenbach/O.L.	Reichenbach/O.L.

beschlossen durch Satzung des Regionalen Planungsverbandes vom 26. Januar 2023
genehmigt durch das Sächsische Staatministerium für Regionalentwicklung am 25. August 2023
in Kraft getreten mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 1 ROG am 26. Oktober 2023

Zentraler Ort	Gemeindeteil
Rothenburg/O.L.	Rothenburg/O.L.
Weißenberg	Weißenberg
Wittichenau	Wittichenau

Tab. 1.3-1: Versorgungs- und Siedlungskerne der Zentralen Orte in der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien

1.4 Verbindungs- und Entwicklungsachsen

Begriff: Regional bedeutsame Verbindungs- und Entwicklungsachsen ergänzen das im Landesentwicklungsplan festgelegte Netz der überregional bedeutsamen Verbindungs- und Entwicklungsachsen. Sie stellen die räumlichen Verflechtungen von Ober-, Mittel- und Grundzentren dar. Im Verdichtungsraum erfüllen sie vorrangig Ordnungsfunktionen, während sie im ländlichen Raum vorrangig Erschließungsfunktion besitzen.

Karte: Die überregional bedeutsamen Verbindungs- und Entwicklungsachsen sind in die Karte „Raumstruktur" nachrichtlich übernommen. Die regional bedeutsamen Verbindungs- und Entwicklungsachsen sind in der Karte „Raumstruktur" zeichnerisch festgelegt.

Z 1.4.1 Der Abschnitt Weißenberg–Löbau der regional bedeutsamen Verbindungs- und Entwicklungsachse Weißenberg–Löbau–Ebersbach-Neugersdorf–(Česka Lipa/Böhmisch Leipa, Tschechische Republik) soll zu einer überregional bedeutsamen Verbindungs- und Entwicklungsachse entwickelt werden.

Z 1.4.2 Regional bedeutsame Verbindungs- und Entwicklungsachsen sind mit folgenden Zentralen Orten im Achsenverlauf:

- **Bautzen–Großdubrau–Weißwasser/O.L.–(Sorau [Żary]–Grünberg [Zielona Góra], Republik Polen),**
- **Bischofswerda–Neukirch/Lausitz–Sohland a. d. Spree–Ebersbach-Neugersdorf–Zittau,**
- **Görlitz–Rothenburg/O.L.–(Sorau [Żary], Republik Polen),**
- **(Großenhain)–Königsbrück–Kamenz–Bautzen–Schirgiswalde-Kirschau–Sohland a. d. Spree,**
- **Hoyerswerda–Weißwasser/O.L.,**
- **(Pirna)–Radeberg–Großröhrsdorf–Pulsnitz–Kamenz,**
- **(Sebnitz)–(Neustadt i. Sa.)–Bischofswerda–Kamenz–Bernsdorf–(Senftenberg),**
- **(Senftenberg)–Hoyerswerda–Niesky,**
- **Weißenberg–Löbau–Ebersbach-Neugersdorf–(Česka Lipa/Böhmisch Leipa, Tschechische Republik).**

Begründung zu 1.4 Verbindungs- und Entwicklungsachsen

zu Z.1.4.1 Das Netz der überregional bedeutsamen Verbindungs- und Entwicklungsachsen ist im LEP 2013 festgelegt. Dieses ist in der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien um den Abschnitt Löbau–Weißenberg der regional bedeutsamen Verbindungs- und Entwicklungsachse Weißenberg–Löbau–Ebersbach-Neugersdorf–(Česka Lipa/Böhmisch Leipa, Tschechische Republik) zukünftig zu ergänzen.

Dieser Achsenabschnitt stellt eine weitere Verbindung der überregional bedeutsamen Verbindungs- und Entwicklungsachse (Liberec/Reichenberg, Tschechische Republik)–Zittau–Löbau mit der überregional bedeutsamen Verbindungsachse Dresden–Bautzen–Görlitz–(Breslau [Wrocław], Republik Polen) her. Die Fertigstellung der Bundesstraße B 178n als Teil dieser überregional bedeutsamen Verbindungs- und Entwicklungsachse von der Bundesautobahn A 4 über Polen nach Tschechien ist für die Region und entsprechend dem Landesverkehrsplan 2030 von übergeordneter Bedeutung.

zu Z 1.4.2 Achsen sind Planungselemente der Raumordnung, die durch eine Bündelung von Verkehrs- und Versorgungssträngen (Bandinfrastruktur) und eine Konzentration von Siedlungen entlang dieser Achsen gekennzeichnet sind. Das punkt-axiale System der Zentralen Orte und Achsen als Leitvorstellung der Raumordnung gibt die räumlichen Verflechtungen wieder und stellt das Grundgerüst der angestrebten räumlichen Entwicklung dar. Die Festlegung von Achsen dient raumordnerischen Aufgaben wie der Konzentration der Siedlungsentwicklung, dem Ausbau der Verkehrsinfrastruktur, dem Schutz von Freiräumen vor ungesteuerter Bebauung (z. B. durch Gliederung der Achsen durch regionale Grünzüge und Grünzäsuren) und der Bündelung von Infrastruktureinrichtungen. Achsen erfüllen i. d. R. raumordnerische Verbindungs-, Ordnungs- und Entwicklungsfunktionen.

Entsprechend Ziel 1.5.3 LEP 2013 sind die im Landesentwicklungsplan Sachsen festgelegten überregional bedeutsamen Verbindungs- und Entwicklungsachsen im Regionalplan durch regional bedeutsame Verbindungs- und Entwicklungsachsen zu ergänzen. Als Kriterien zur Festlegung der regionalen Achsen wurden die Anbindung der Mittelzentren der Planungsregion an die Städte des Oberzentralen Städteverbundes Bautzen-Görlitz-Hoyerswerda, die Anbindung geeigneter Grundzentren an die Mittelzentren bzw. den Oberzentralen Städteverbund sowie der Verlauf schienengebundener Nahverkehrsachsen bzw. von Bundes- und Staatsstraßen herangezogen. Achsen sind nicht schematisch anwendbar und müssen in der Praxis strukturgerecht ausgeformt werden.

Die Weiterführung der Achsen über die Grenzen der Planungsregion hinaus ist in der Karte „Raumstruktur" angedeutet. Grenzüberschreitende Achsen können ihre Entwicklungs- und Verbindungsfunktionen nur dann wahrnehmen, wenn sie auch auf dem Gebiet der benachbarten Planungsregionen und Staaten Beachtung und Fortsetzung finden. Die in der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien festgelegten grenzüberschreitenden Achsen finden in der Regel in den benachbarten Planungsregionen und Staaten eine Fortführung, sofern diese über ein derartiges raumplanerisches Instrument verfügen.

2 Regionalentwicklung

2.1 Räume mit besonderem Handlungsbedarf

Bergbaufolgelandschaften des Braunkohlenbergbau

Z 2.1.1 Zur Überwindung der strukturell und historisch bedingten Entwicklungsdefizite und zur Steigerung der überregionalen Wettbewerbsfähigkeit der „Bergbaufolgelandschaften des Braunkohlenbergbaus" ist länderübergreifend mit dem Land Brandenburg auf eine vielfältige gewerbliche, touristische und industrielle Branchen- und Betriebsgrößenstruktur sowie auf eine Stärkung der gesamten Region als Bildungs- und Forschungsstandort hinzuwirken. Dazu soll(en):

- **die Schaffung der räumlichen und infrastrukturellen Voraussetzungen für eine Umstrukturierung von Gewerbe- und Industriestandorten der Braunkohlenindustrie in allen Gemeinden und für eine Entwicklung neuer Gewerbe- und Industriestandorte als wirtschaftliche Kerne vorrangig in den Zentralen Orten und den Gemeinden mit der besonderen Gemeindefunktion Gewerbe unterstützt werden,**
- **die räumlichen und infrastrukturellen Voraussetzungen für die Ansiedlung touristisch bzw. freizeitorientierter Unternehmen und Dienstleister im Lausitzer Seenland sowie am Berzdorfer See und Olbersdorfer See im Rahmen einer interkommunal abgestimmten Bauleitplanung durch ein weiteres bedarfsgerechtes Angebot insbesondere in den Städten Hoyerswerda, Görlitz und Zittau, den Gemeinden mit der besonderen Gemeindefunktion Tourismus sowie in den festgelegten Vorranggebieten Erholung geschaffen werden,**
- **die Erhaltung und ein den Anforderungen der weiteren Entwicklung entsprechender Ausbau von Einrichtungen der technischen und sozialen Infrastruktur in den nicht vom Braunkohlenbergbau in Anspruch zu nehmenden Siedlungen gesichert und unterstützt werden,**
- **die berufsbildenden Schulen für die Fachkräftesicherung und die Hochschule Zittau/Görlitz (FH), die Fachhochschule Rothenburg/O. L., die Berufsakademie Bautzen sowie die regionalen Forschungseinrichtungen in ihrer gesamtregionalen Bedeutung für die Fachkräftesicherung und als Innovationskerne gestärkt werden,**
- **Kooperationen zwischen Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft sowie die Ansiedlungen neuer Forschungseinrichtungen im Sinne des Grundsatzes 6.3.11 LEP 2013 unterstützt werden,**
- **die intraregionale Erreichbarkeit der Zentralen Orte sowie die Erreichbarkeit des Oberzentrums Dresden sowie der Metropolregionen Berlin-Brandenburg und Mitteldeutschland mit ihrer hochrangigen Verkehrsinfrastruktur verbessert werden.**

Z 2.1.2 Durch die Flächensanierung sollen die räumlichen Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Revitalisierung von Altstandorten der Braunkohlenindustrie und der Braunkohlenkraftwerke geschaffen werden. Der Sanierung ist folgende Nachnutzung zu Grunde zu legen:

Industrie- und/oder Gewerbegebiete:
- **Kraftwerk Hagenwerder**
- **ehemalige Tagesanlagen Tagebau Reichwalde (Schadendorf) und**
- **Kraftwerk Boxberg.**

Freizeit und Erholung, Tourismus:
- **Industriekraftwerk/Brikettfabrik Knappenrode („Energiefabrik Knappenrode"),**
- **Tagesanlagen Berzdorf.**

Z 2.1.3 Nicht mehr benötigte Verkehrsanlagen der Braunkohlenindustrie wie Betriebsstraßen sollen bei Bedarf umgehend einer neuen verkehrlichen Nachnutzung als Straße oder (Rad)Wanderweg bzw. einer anderen touristischen Nutzung zugeführt werden. Bei den Kohleverbindungsbahnen sollen die räumlichen Voraussetzungen für eine vorrangige Weiternutzung als Bahnanlage erhalten werden. Der Bedarf ist interkommunal abzustimmen. Bei fehlendem Bedarf sind die Anlagen zurückzubauen und in die umgebende Nutzung einzubeziehen.

Begründung zu 2.1 Räume mit besonderem Handlungsbedarf

Entsprechend dem Ziel 2.1.3.2 LEP 2013 sind die in der Karte 3 des LEP 2013 als Räume mit besonderem Handlungsbedarf festgelegten „Bergbaufolgelandschaften des Braunkohlenbergbaus" im Regionalplan räumlich und sachlich zu konkretisieren. Überwiegend erfolgt dies durch die Aufstellung von Braunkohlen- bzw. Sanierungsrahmenplänen gemäß § 5 Abs. 1 SächsLPlG. Darüber hinaus werden große Teile dieses Gebietes als „Lausitzer Seenland" in der Karte „Freizeit, Erholung und Tourismus" dargestellt. Über diese räumlichen Konkretisierungen hinaus werden in diesem Kapitel weitere sachliche Konkretisierungen vorgenommen, die Belange betreffen, die in den Braunkohlen- bzw. Sanierungsrahmenplänen nicht geregelt sind bzw. räumlich die Grenzen einzelner Pläne überschreiten. In Ergänzung zum LEP 2013 wird dem Aspekt des wirtschaftlichen Strukturwandels im Gesamtgebiet besonders Rechnung getragen. Aus regionaler Sicht ist hervorzuheben, dass sich die Charakteristik dieses Raumes mit besonderem Handlungsbedarf in der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien gegenüber den anderen Braunkohlenrevieren in Deutschland deutlich unterscheidet.

beschlossen durch Satzung des Regionalen Planungsverbandes vom 26. Januar 2023
genehmigt durch das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung am 25. August 2023
in Kraft getreten mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 1 ROG am 26. Oktober 2023

Dies betrifft insbesondere die im Vergleich zum mitteldeutschen und rheinischen Revier deutlich peripherere Lage zu Großstädten bzw. Metropolregionen und die einseitiger auf die Braunkohle ausgerichtete Wirtschafts- und Beschäftigtenstruktur.

zu Z 2.1.1 Im LEP 2013 (Karte 3) sind die „Bergbaufolgelandschaften des Braunkohlenbergbaus" als Räume mit besonderem Handlungsbedarf festgelegt. Diese Festlegung setzt § 3 Abs. 2 SächsLPlG um, nach dem im LEP 2013 Räume mit besonderen Sanierungs-, Entwicklungs- und Förderaufgaben auszuweisen sind. Dabei wird Bezug auf den im § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG formulierten gesetzlichen Grundsatz der Raumordnung genommen. *„Wenn daher Satz 3 dazu auffordert, insbesondere in den strukturschwachen Räumen die Entwicklungsvoraussetzungen zu verbessern, so soll dies regelmäßig mit den Mitteln von Satz 1 und 2 erfolgen. Die Fördermaßnahmen der Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik sowie der Innovationspolitik sollen insbesondere in strukturschwachen Räumen zum Einsatz gelangen"* (Bielenberg/Runkel/Spannowski: Raumordnungs- und Landesplanungsrecht des Bundes und der Länder, Band 2 Kommentar ROG Bund M § 2 Randnummer 177, RL Lfg. 1/19 – IV/2019).

Mit dem Ziel 2.1.1 des Regionalplanes wird das Ziel 2.1.3.2 des LEP 2013 entsprechend des darin enthaltenen Handlungsauftrages sachlich konkretisiert und um weitere Schwerpunkte der Regionalentwicklung ergänzt, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des LEP 2013 noch nicht die aktuelle Bedeutung erlangt hatten. Die Festlegung richtet sich an den Bund, den Freistaat Sachsen, die Landkreise, die in der Bergbaufolgelandschaft gelegenen Kommunen gemäß Karte 3 des LEP 2013, die für die Steuerung, Planung und Projektierung der Braunkohlesanierung zuständigen Aufgabenträger sowie hinsichtlich des Themenkomplexes Bildung und Forschung zusätzlich an die Hochschuleinrichtungen sowie die Forschungseinrichtungen und Technologie- und Gründerzentren, an denen öffentliche Stellen mehrheitlich beteiligt sind.

Durch den Braunkohlenbergbau wurden das Landschaftsbild, die Siedlungs- und Infrastruktur sowie die Bodennutzung über viele Jahrzehnte erheblich verändert und geprägt. Der Abbau der Braunkohlenvorkommen in der Lausitz bedingte im 20. Jahrhundert einen rasanten Wandel von einer weitgehend agrarisch geprägten Wirtschaft hin zu einem überregional bedeutenden Zentrum der Braunkohlenindustrie. Der Begriff „überregional" bedeutet somit auch, dass die (Ober)Lausitz gesamtstaatliche Aufgaben der Energieversorgung wahrgenommen hat und weiterhin wahrnimmt. Der o. g. Wandel bedingte jedoch eine überwiegend auf die Braunkohle ausgerichtete Monostrukturierung der Wirtschaft, verbunden mit einer großen Flächeninanspruchnahme zugunsten des Bergbaus und seiner verarbeitenden Industrie.

Mit bereits vorhandenen, neuen industriellen und gewerblichen Nutzungen auf einzelnen aufgegebenen bzw. nicht mehr im früheren Umfang erforderlichen und genutzten Standorten der Braunkohlenindustrie hat der Prozess der Umstrukturierung und Abkehr von der einseitigen Orientierung auf die Braunkohlenindustrie in den 1990er Jahren begonnen, ist jedoch auf absehbare Zeit noch nicht abgeschlossen. Durch geänderte energiepolitische Rahmenbedingungen ist aktuell davon auszugehen, dass die mit dem Braunkohlenbergbau verbundene wirtschaftliche Basis dieses Gebietes innerhalb der nächsten zwei Jahrzehnte einem erneuten grundsätzlichen Wandel unterzogen wird. Um diesen wirtschaftlichen Strukturwandel frühzeitig zu begleiten und zu unterstützen, bedarf es auch der Schaffung entsprechender Rahmenbedingungen für die Regionalentwicklung. Vergleichbar ist dieser Entwicklungsaspekt mit dem sächsischen „Leuchtturmprojekt Entwicklung im ländlichen Raum Vogtlandkreis". *„Der Wirtschaftsraum Vogtland hat sich im Ergebnis des Anpassungsprozesses an den globalisierten Markt nach der politischen Wende mit einem breit gefächerten Branchenmix im verarbeitenden Gewerbe sehr gut entwickelt. Wesentlich wurde diese Entwicklung durch eine professionelle Gewerbeflächenerschließung unterstützt, die insbesondere im Rahmen der GRW-wirtschaftsnahen Infrastrukturförderung gefördert worden ist."* (Bericht des Freistaates Sachsen zum Regionalpolitischen Bericht der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" vom 4. Februar 2016, Deutscher Bundestag, Drucksache 18/7500).

Mit dem am 14. August 2020 in Kraft getretenen "Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen", welches das Investitionsgesetz Kohleregionen (Artikel 1), eine Änderung des Bundesfernstraßengesetzes (Artikel 2), eine Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (Artikel 3) und eine Änderung des Maßnahmengesetzvorbereitungsgesetzes (Artikel 4) beinhaltet, *„soll ein verbindlicher Rechtsrahmen für die strukturpolitische Unterstützung der Regionen, insbesondere durch die Gewährung finanzieller Hilfen für Investitionen und weitere Maßnahmen bis 2038 geschaffen werden."* (Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen vom 23.09.2019, Bundestags-Drucksache 19/13398, Abschnitt B. Lösung, S. 2). Diese bundesgesetzlichen Regelungen bedürfen im Sinne eines schlanken Raumordnungsplanes keiner Wiederholung im Regionalplan.

Durch die notwendige Unterstützung bei der Schaffung der räumlichen und infrastrukturellen Voraussetzungen für die Umstrukturierung bestehender und der Entwicklung neuer Gewerbe- und Industriestandorte (**1. Anstrich der Zielformulierung**) soll den Kommunen die Möglichkeit eröffnet werden, optimale Standortbedingungen für Neuansiedlungen und Neugründungen von Betrieben zu schaffen. Diese Standortbedingungen unterscheiden sich zum Teil erheblich von den Anforderungen der Braunkohlenindustrie, bei denen es im Wesentlichen um die günstige Lage und Erreichbarkeit zwischen dem Bergbau- und dem Verarbeitungsstandort ging. Die Intention des Grundsatzes 2.3.1.1 LEP 2013 wird hiermit aufgegriffen und für die „Bergbaufolgelandschaften des Braunkohlenbergbaus" zu einem Ziel der Raumordnung aufgestuft.

Die Entwicklung von Teilen der Bergbaufolgelandschaft zu attraktiven Räumen für die Naherholung und den Tourismus soll dazu beitragen, den Erholungswert der Bergbaufolgelandschaft für die Bevölkerung zu erhöhen und die Rahmenbedingungen für tourismuswirtschaftliche Aktivitäten zu schaffen. Diesbezüglich wird auf das Ziel 2.3.3.2 LEP 2013 verwiesen, nachdem dazu auch die Vorhaltung und qualitative Weiterentwicklung der Infrastruktur zählt. Mit der Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für die Entwicklung des „Lausitzer Seenlandes" und der weiteren touristisch und für die Naherholung zu nutzenden Seen (Berzdorfer See, Olbersdorfer See) werden die Belange von Erholung, Freizeit und Tourismus umfassend berücksichtigt (**2. Anstrich der Zielformulierung**). Mit dem Regionalplan bzw. den Sanierungsrahmenplänen werden die planerischen Rahmenbedingungen durch die Festlegung zahlreicher Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Erholung bzw. Kulturlandschaftsschutz geschaffen (vgl. Kapitel 3.4 und 5.2 i. V. m. der Raumnutzungskarte).

Die Stadt Hoyerswerda als Teil des Oberzentralen Städteverbundes soll sich aus regionaler Sicht zum Zentrum des „Lausitzer Seenlandes" entwickeln (vgl. Ziel 1.1.7), da hier wesentliche Standortvorteile bereits durch die Stadtgröße, die bestehende technische Infrastrukturausstattung sowie die Ausstattung mit sozialer und Freizeitinfrastruktur (z. B. Lausitzer Seenland Klinikum als Krankenhaus der Schwerpunktversorgung, Zoo, Kino, Lausitzhalle, Lausitzbad, Energiefabrik Knappenrode) vorhanden sind. Durch den laufenden Stadtumbau besteht in Hoyerswerda ein großes Potenzial an Umnutzungsflächen, z. B. für Dienstleistungsunternehmen mit touristischem Bezug, welches an anderer Stelle nur durch die Inanspruchnahme von Freiraum und eine Neuerschließung zur Verfügung gestellt werden könnte. Ähnliches gilt für die Stadt Görlitz als Teil des Oberzentralen Städteverbundes und der Bedeutung des Berzdorfer Sees für die Stadt. Die Entwicklung des Olbersdorfer Sees zu einem Naherholungsziel und wesentlichen Bestandteil des Naturparks Zittauer Gebirge ist dagegen bereits weit fortgeschritten, so dass auf regionalplanerische Vorgaben für die Sanierung verzichtet werden kann. Der Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Olbersdorf wurde aus diesem Grund im Jahr 2010 aufgehoben. Für die weitere touristische Entwicklung des Olbersdorfer Sees ist im Regionalplan das Vorranggebiet für Erholung E 13 zeichnerisch festgelegt (vgl. Kapitel 3.4). Mit dem unmittelbar angrenzenden Mittelzentrum Zittau und der mit der besonderen

Gemeindefunktion Tourismus festgelegten Gemeinde Olbersdorf (vgl. Ziel 1.2.2) werden die raumstrukturellen Rahmenbedingungen für die weitere Entwicklung des Olbersdorfer Sees geschaffen.

Einrichtungen der technischen und sozialen Infrastruktur (**3. Anstrich der Zielformulierung**) stellen harte bzw. weiche Standortfaktoren für die im Gebiet lebende Bevölkerung und für die Wirtschaft dar. Ohne derartige Einrichtungen, deren Ausbaustandards den Anforderungen der zukünftigen Entwicklung entsprechen, besteht die Gefahr der weiteren Abwanderung insbesondere junger und gut qualifizierter Bevölkerungsteile, was der notwendigen Fachkräftesicherung zuwiderläuft. Digitale Netze, Verkehrswege, Strom- und Gasnetze und andere technische Infrastrukturen sind darüber hinaus unabdingbare Voraussetzung für die wirtschaftliche Entwicklung einer Region. Dabei ist der Ausbau überörtlicher Strukturen die Voraussetzung für die Schaffung der örtlichen Infrastruktur.

Die „Bergbaufolgelandschaften des Braunkohlenbergbaus" in der Region verfügen im Gegensatz zu den um die drei Oberzentren Dresden, Leipzig und Chemnitz gelegenen Verdichtungsräumen nicht über entsprechende Agglomerationsvorteile, die sich aus einer hohen Bevölkerungsdichte und die auf engem Raum mögliche Verflechtung von Wirtschaftsaktivitäten mit hochqualifizierten Forschungs- und Bildungseinrichtungen ergeben. Diesem raumstrukturellen Defizit muss im Sinne einer Strukturentwicklung durch geeignete Maßnahmen entgegengewirkt werden (**4. und 5. Anstriche der Zielformulierung**). In diesem Raum mit besonderem Handlungsbedarf überlagern sich die Herausforderungen bei der Stärkung der regionalen Wirtschafts- und Innovationskraft mit anderen Entwicklungen wie dem demografischen Wandel und der digitalen Transformation. Mit dem Programm des Bundesministeriums für Bildung und Forschung „WIR! – Wandel durch Innovationen in der Region" soll der Innovationsdynamik in strukturschwachen Regionen durch den Erhalt und Ausbau der wissenschaftlichen Infrastruktur neue Impulse verliehen werden. Mit dem Programm sollen insbesondere Regionen jenseits der schon bestehenden Innovationszentren erreicht werden. Als Schwerpunktthema ist der Strukturwandel in Bergbauregionen benannt (https://www.unternehmen-region.de/de/das-konzept-1975.html, letzter Zugriff am 17. Oktober 2022). Aus regionalplanerischer Sicht bietet der Bund den in den Strukturwandel involvierten Akteuren (insbesondere Hochschulen und Forschungseinrichtungen) mit diesem Programm die notwendigen Impulse für den Ausbau der Innovationskompetenz und die Fachkräftesicherung. Die „Bergbaufolgelandschaften des Braunkohlenbergbaus" in der Region weisen darüber hinaus im Vergleich zum Bundesgebiet und zum Freistaat Sachsen zum Teil erhebliche Erreichbarkeitsdefizite auf, die sich selbst ohne den Strukturwandel nachteilig auf die Entwicklung auswirken. Für die Darstellung dieser Defizite in der Abbildung 2.1.1-1 wurden Vergleichswerte für die den Bergbaufolgelandschaften überwiegend entsprechenden Mittelbereichen von Görlitz, Hoyerswerda, Weißwasser/O.L. und Zittau herangezogen. Deutliche Defizite gegenüber den bundes- und landesweiten Werten ergeben sich für die Erreichbarkeit von hochrangigen Einrichtungen der Verkehrsinfrastruktur (Bahnhöfe mit Fernverkehr, Flughäfen und Autobahnen). Die gute Erreichbarkeit von Oberzentren aus dem Mittelbereichen von Görlitz und Hoyerswerda ergibt sich dadurch, dass beide Städte Teil des Oberzentralen Städteverbundes sind. Die Sicherung der Erreichbarkeit dieser beiden Städte für die Bevölkerung im Verflechtungsbereich ist bereits mit dem Ziel 1.3.4 LEP 2013 festgelegt und bedarf keiner Wiederholung im Regionalplan. Gleichwohl verfügt insbesondere Hoyerswerda nicht über die einem Oberzentrum entsprechenden hochrangigen Einrichtungen der Verkehrsinfrastruktur, so dass der Zugang der in den „Bergbaufolgelandschaften des Braunkohlenbergbaus" lebenden Bevölkerung und der Wirtschaft zu diesen Einrichtungen durch eine infrastrukturelle Aufwertung der Zentralen Orte im Sinne des Zieles 1.3.1 LEP 2013 (insbesondere die direkte Anbindung der Region an den Schienenpersonenfernverkehr) und eine darüber hinausgehende Verbesserung der Erreichbarkeit des Oberzentrums Dresden und der beiden Metropolregionen Berlin und Mitteldeutschland gesichert werden muss (**6. Anstrich der Zielformulierung**). Um dies zu erreichen, sind verschiedene Maßnahmen in den Bereichen des öffentlichen und des motorisierten Individualverkehrs relevant, deren Umsetzung dem Grundsatz 1.5.1 und dem Ziel 1.5.2 LEP 2013 mit den darin enthaltenen Festlegungen zu den überregionalen Verbindungs- und Entwicklungsachsen entspricht. Für weitergehende konkrete Aussagen wird auf die Kapitel 4.1 Straßen- und Fahrradverkehr, 4.2 Schienenverkehr und Eisenbahninfrastruktur sowie 4.3 Öffentlicher Personennahverkehr des Regionalplanes verwiesen.

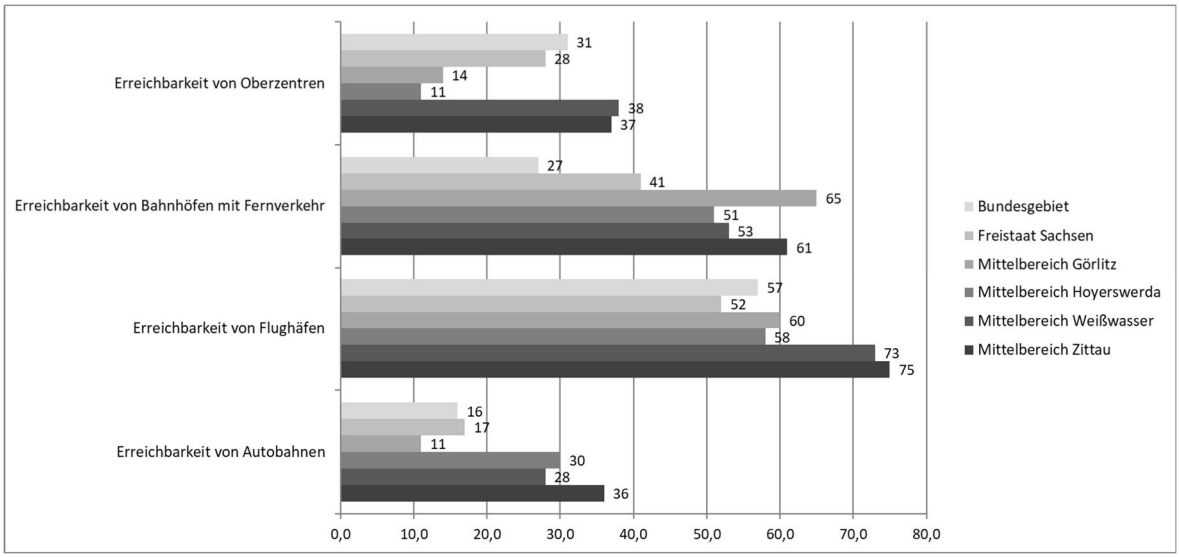

Abbildung: 2.1.1-1: Verkehrliche Erreichbarkeit der „Bergbaufolgelandschaften des Braunkohlenbergbaus" im Vergleich, flächengewichteter Durchschnittswert der Fahrtzeit in Pkw-Minuten (Quelle: Eigene Darstellung auf Basis der Indikatoren zur Raum- und Stadtentwicklung des BBSR (www.inkar.de), Datenstand 2020)

Hinweis: In Bezug auf die Erreichbarkeit von in der Republik Polen bzw. der Tschechischen Republik vorhandenen Verkehrsinfrastrukturen und hinsichtlich ihrer oberzentralen Funktion vergleichbaren Städten liegen dem RPV keine entsprechend aufbereiteten Daten vor.

zu Z 2.1.2 Durch den Strukturwandel in der Energiewirtschaft haben seit den 1990er Jahren zahlreiche Anlagen der Braunkohlenindustrie ihre frühere Zweckbestimmung verloren. Einen Überblick über diese Flächen gibt die Tabelle 2.1.2/1. Ein großer Teil der Altstandorte wird bereits nachgenutzt bzw. ist für eine Nachnutzung vorbereitet. Der Begriff „Sanierung abgeschlossen" im Sinne dieser Tabelle beschreibt den Zustand, dass die Sanierung des Altstandortes soweit fortgeschritten ist, dass eine Nachnutzung bzw. Renaturierung grundsätzlich möglich ist. Eine Entlassung aus der Bergaufsicht ist damit nicht zwingend verbunden.

Durch dieses Sanierungsziel sollen für einzelne, im Ziel benannte Altstandorte die Rahmenbedingungen für eine spätere Nutzung geschaffen werden. Die Sanierung soll so erfolgen, dass die benannte Nachnutzung ermöglicht und so eine Revitalisierung erfolgen kann. Mit einer Sanierung ist der Prozess der Standortrevitalisierung noch nicht abgeschlossen. Um die Standorte zu vermarkten, bedarf es weiterer Schritte, welche den Grundstückverkauf, die Erstellung konkreter Nutzungskonzepte und die Schaffung der bauleitplanerischen Voraussetzungen umfassen.

Das Vorhandensein geeigneter Gewerbe- und Industrieflächen in ausreichender Größe ist ein wichtiges Kriterium bei der Standortwahl von Unternehmen. Die Brachflächen der Braunkohlenindustrie bieten den Vorteil großer zusammenhängender und infrastrukturell erschlossener Flächen, so dass auch den Ansprüchen von Betrieben mit großem Flächenbedarf Rechnung getragen werden kann. Mit der bisher erfolgten Sanierung sowie einem raschen Abschluss der Sanierung auf den noch verbleibenden Altstandorten können die räumlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass Industriebrachen kurz- bis mittelfristig wieder gewerblich, industriell bzw. touristisch genutzt werden. Damit kann die Inanspruchnahme des Freiraumes für neue Industrie-, Gewerbe- bzw. touristische Ansiedlungen zumindest in den nördlichen und östlichen Teilen der Planungsregion verringert und ein Beitrag zur Umsetzung des Grundsatzes 2.2.1.1 LEP 2013 geleistet werden. Darüber hinaus werden weitere Eingriffe in die bereits erheblich durch den Bergbau geprägte Landschaft und in den Naturraum minimiert.

Bezeichnung der Altstandorte	**Bruttofläche ca.**
Schwarze Pumpe (Süd- und Ostgelände, Altanlagen, Kokerei) (Sanierung abgeschlossen)	140 ha
Brikettfabrik/Kraftwerk Laubusch (Sanierung abgeschlossen)	33 ha
Industriekraftwerk Lauta (Sanierung abgeschlossen)	21 ha
Brikettfabrik und Industriekraftwerk Heide (Sanierung abgeschlossen)	10 ha
Brikettfabrik und Industriekraftwerk Zeißholz (Sanierung abgeschlossen)	13 ha
Industriekraftwerk Trattendorf (sächsischer Anteil) (Sanierung abgeschlossen)	21 ha
Brikettfabrik und Industriekraftwerk Knappenrode – „Energiefabrik Knappenrode" (Sanierung abgeschlossen)	**55 ha**
Siebanlage Sabrodt (Sanierung abgeschlossen)	58 ha
Spreetal Werk (Objekt 1) (Sanierung abgeschlossen)	14 ha
Spreetal Wohnlager und Tagesanlagen Nordost (Objekt 2) (Sanierung abgeschlossen)	31 ha
Spreetal Schacht 10 (Sanierung abgeschlossen)	15 ha
Spreetal Schacht 12 (Sanierung abgeschlossen)	23 ha
Tagesanlagen Halbendorf (Sanierung abgeschlossen)	7 ha
Tagesanlagen Scheibe (Sanierung abgeschlossen)	15 ha
Tagesanlagen Lohsa (Sanierung abgeschlossen)	7 ha
Gleisbaustützpunkt Mortka (Sanierung abgeschlossen)	5 ha
Tagesanlagen Bärwalde (Sanierung abgeschlossen)	25 ha
Nochten Schacht II (Sanierung abgeschlossen)	8 ha
Tagesanlagen Olbersdorf (Sanierung abgeschlossen)	45 ha
Tagesanlagen Berzdorf	**30 ha**
Kraftwerk Hirschfelde	**20 ha**
Kraftwerk Hagenwerder	**144 ha**
Kraftwerk Boxberg	**112 ha**
Tagesanlagen Reichwalde (Schadendorf)	**26 ha**

Tabelle 2.1.2/1 Industriebrachen der Braunkohlenindustrie und Braunkohlengroßkraftwerke (die im Ziel 2.1.2 benannten Standorte sowie regional bedeutsame Altstandorte, die den Zielen 5.1.1.7 und 5.1.1.8 zugeordnet werden können, erscheinen fettgedruckt).

Die für eine industrielle bzw. gewerbliche Nachnutzung zu sanierenden Flächen der (ehemaligen) Kraftwerke Hagenwerder und Boxberg sowie der ehemaligen Tagesanlagen des Tagebaus Reichwalde sind für diese Entwicklung wegen ihrer günstigen Verkehrsanbindung an Straße, Bahn, der sonstigen bestehenden infrastrukturellen Erschließung und wegen geringer Konflikte zu anderen Nutzungen im Umfeld besonders geeignet.

Die ehemaligen Tagesanlagen des Tagebaus Reichwalde (Schadendorf) befinden sich innerhalb eines bergrechtlich zugelassenen Abschlussbetriebsplanes. Durch die Gemeinde Boxberg/O.L. wurde für eine ca. 7,5 ha große Teilfläche ein Bebauungsplan erstellt, mit dem im Zusammenhang mit der noch nicht erfolgten Beendigung der Bergaufsicht die planerischen Voraussetzungen für ein kompaktes Industriegebiet für den Maschinen- und Anlagenbau oder vergleichbares produzierendes Gewerbe geschaffen wurden. Der Standort bietet auf Grund seiner industriellen Vorprägung und der vollständigen infrastrukturellen Erschließung für diese Nachnutzung an. Im Gebiet befinden sich keine Altlasten (vgl. Exposé der Wirtschaftsförderung Sachsen unter https://immobilien.standort-sachsen.de, letzter Zugriff am 17. Oktober 2022). Mit der Festlegung wird auch die Einstufung der Gemeinde Boxberg/O. L. als Gemeinde mit der besonderen Gemeindefunktion Gewerbe berücksichtigt. Der über den Eigenbedarf der Gemeinde hinausgehende Bedarf an gewerblichen Bauflächen kann damit auf ansonsten brachfallende Flächen im Sinne von Ziel 2.2.1.7 LEP 2013 gelenkt werden.

Wesentliche Teile des Altstandortes des Braunkohlenkraftwerkes Hirschfelde liegen dagegen innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Lausitzer Neiße. Dieser Bereich ist gemäß der Raumnutzungskarte im Regionalplan als Vorranggebiet „Retentionsraum" festgelegt. Die vorhandenen Kontaminationen des Bodens und des Grundwassers sind demnach zu den vorrangig zu sanierenden Altlasten gemäß Ziel 5.1.1.8 zu zählen. Unter Verweis auf dieses Ziel kommt für diesen Altstandort nur eine Nachnutzung infrage, die den vorrangigen Belangen des vorbeugenden Hochwasserschutzes nicht widerspricht, z. B. Grünlandnutzung oder standortgerechte Aufforstung. Diese Zielstellung entspricht den Empfehlungen des 2005 durch die oberste Wasserbehörde bestätigten Hochwasserschutzkonzeptes für die Lausitzer Neiße für den industriellen Altstandort des Kraftwerks Hirschfelde (vgl. Kapitel 8.2.2.24 des Erläuterungsberichtes zum Hochwasserschutzkonzept für die Lausitzer Neiße, S. 88).

Der Lagevorteil an bestehenden Verkehrsachsen bzw. in der Nähe der größeren Städte Görlitz, Hoyerswerda, Weißwasser/O.L. und Zittau unterstützt den Funktionswandel auf den ehemaligen Betriebsflächen und die beabsichtigte Erschließung neuer Wirtschaftssektoren (z. B. Freizeit, Erholung und Tourismus). Die zum Zweckverband Sächsische Industriemuseen zählende „Energiefabrik Knappenrode" wird unter Nutzung vorhandener Gebäude und Anlagen (ehemalige Brikettfabrik und Industriekraftwerk) weiterentwickelt. Das Areal der Energiefabrik umfasst derzeit ca. 27 ha und wird vollständig durch den Zweckverband Sächsisches Industriemuseum museal genutzt. Die Idee der frühen 1990er Jahre war die Errichtung eines Lausitzer Bergbaumuseums in der stillgelegten Brikettfabrik Knappenrode. Ursprünglich sollten in über 20 Ausstellungen in allen vorhandenen Gebäuden sowie im Außenbereich der komplette Betrieb einer Brikettfabrik und des Bergbaus in der Lausitz beleuchtet werden und Gegenstand der Sammlungs- und Forschungsarbeit sein. Es hat sich bereits um das Jahr 2000 herausgestellt, dass dieser Weg nicht umsetzbar ist. Mit einem überarbeiteten Museumskonzept, aus welchem u.a. auch der heutige Name „Energiefabrik" hervorgeht, schärfte das Museum bereits ab 2003/04 sein Profil und entwickelte sich inhaltlich zu dem Museum, wie es heute ein wichtiges Regionalmuseum und über die Mitgliedschaft des Landkreises Bautzen in den „Zweckverband Sächsisches Industriemuseum" integriert ist. Die Problematik der Überdimensionierung der Fläche und der Gebäude und Anlagen für ein Museum blieben bestehen. Im Auftrag des Landkreises Bautzen wurde im Rahmen des FR-Regio Projektes „Objekt extrem. Der Koloss von Knappenrode. Ein Industriedenkmal auf Kurskorrektur" im Jahr 2016 eine Machbarkeitsstudie für eine neue Standortentwicklungsstrategie mit dem Ziel erstellt, den musealen Bereich erheblich zu verkleinern und in den verbleibenden Bereichen Möglichkeiten für andere touristische bzw. freizeitbezogene Nutzungen zu prüfen. Durch die beteiligten Akteure wurde der Strategie „Energiehöfe" in Kombination mit der Strategie „Energiewerkstätten" der Vorzug gegeben. Bei der Umsetzung der Strategiekombination ist die direkte Verbindung und klare Besucherführung zwischen dem äußeren Bereich der Energiefabrik und dem inneren, musealen Bereich von grundlegender Bedeutung. Damit soll sich ein neues touristisches Erlebnis- und Gastronomieangebot im unmittelbaren Umfeld der bereits museal genutzten Energiefabrik entwickeln.

Die Revitalisierung der ehemaligen Tagesanlagen Berzdorf für eine touristische Nachnutzung soll in Verbindung mit dem Berzdorfer See das um Görlitz vorhandene Defizit an wassergebundenen Erholungsmöglichkeiten verringern. Dieses Gebiet ist im geltenden Sanierungsrahmenplan als Vorbehaltsgebiet für Freizeit- und Tourismusgewerbe festgelegt.

zu Z 2.1.3 In Verbindung mit dem Braunkohlenbergbau sind zahlreiche innerbetriebliche Verkehrsanlagen wie Betriebsstraßen und Kohleverbindungsbahnen angelegt worden. In vielen Abschnitten werden diese Trassen nicht mehr für den Bergbau benötigt. Eine zunehmende Bedeutung für den öffentlichen Verkehr, insbesondere für Wanderwege aller Art, ist daher zunächst vor einem vollständigen Rückbau zu prüfen. Adressat der Festlegung sind neben dem Sanierungsträger bzw. Bergbautreibenden die betreffenden Kommunen und Fachbehörden.

Vom ehemals bestehenden Netz der Kohleverbindungsbahnen im nördlichen Teil der Planungsregion werden gegenwärtig noch die zwischen den aktiven Tagebauen Nochten und Reichwalde, den Kraftwerksstandorten (Boxberg, Schwarze Pumpe) sowie teilweise in den brandenburgischen Raum verlaufenden Abschnitte benötigt.

Der größte Teil des ehemaligen Netzes wird für die Braunkohlenindustrie nicht mehr benötigt und wurde vom Sanierungsträger LMBV mbH zurückgebaut. Einzelne Abschnitte werden als Rad- und Wanderweg genutzt (z. B. unmittelbar nördlich des Scheibe-Sees sowie zwischen Kortitzmühle und Bluno).

Das o. g., innerbetrieblich durch den Bergbautreibenden noch genutzte Netz der Kohleverbindungsbahnen bietet auch nach dem Auslaufen der Braunkohlentagebaue ein bedeutendes Potenzial für eine Weiternutzung als (dann ggf. öffentliche) Bahnanlage. Insbesondere die Kohleverbindungsbahn zwischen den Kraftwerksstandorten Boxberg/O.L. und Schwarze Pumpe kann als attraktiver Standortvorteil auch nach dem „Kohleausstieg" als länderübergreifende, für den Güterverkehr bedeutsame Verbindung erhalten bleiben und zur Entlastung des Güterverkehrs auf der Straße beitragen. Dieser Aspekt ist im Abschnitt „8.2 Innovative Verkehrsstrukturen und Finanzierung im Güterverkehr" in der Integrierten Verkehrsstudie Lausitz benannt (Schlussbericht- erarbeitet im Auftrag der Wirtschaftsregion Lausitz GmbH/Zukunftswerkstatt Lausitz, 2020, https://zw-lausitz.de/downloads.html, letzter Abruf 21.02.2022). *„Neue Nutzungskonzepte für ggf. sonst stillzulegende Bahnanlagen (LEAG – Gleisnetz) … Darüber hinaus wurden in den Diskussionen und Recherchen als Ideen und Ansatzpunkte die zukünftige Nutzung des LEAG-Gleisnetzes für öffentliche Bahnverkehre und die Schaffung einer Organisationsform für die effiziente Entwicklung von* Standorten *behandelt."* (S. 149).

Sofern ein Bedarf für diese Nachnutzung nicht erkennbar ist, sollen die Trassen nach ihrem Rückbau rekultiviert/renaturiert werden. Der konkrete Umfang des Rückbaues (nur Gleisanlage bzw. Straßendecke oder kompletter Rückbau einschließlich Bahndamm) ist dabei im Rahmen von Betriebsplanverfahren zu klären. Die Rekultivierung beinhaltet dabei auch die Einbeziehung der ehemaligen Trassen in die sie umgebende Nutzung. Verlaufen die Trassen z. B. innerhalb eines Waldes, kommt als Folgenutzung nur Wald in Frage.

2.2 Grenzüberschreitende Zusammenarbeit

Z 2.2.1 Zur Entwicklung des grenznahen Gebietes der Region Oberlausitz-Niederschlesien ist in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden und Aufgabenträgern in der Tschechischen Republik und der Republik Polen darauf hinzuwirken, dass:

- **die grenzüberschreitenden überregional bedeutsamen Verbindungs- und Entwicklungsachsen (Dresden)–Bautzen–Görlitz–(Breslau (Wrocław)), (Cottbus)–Hoyerswerda–Bautzen–Löbau–Zittau–(Liberec/Reichenberg) und (Cottbus)–Weißwasser/O.L.-Niesky-Görlitz–Zittau–(Liberec/ Reichenberg) als leistungsfähige Verkehrswege ausgebaut werden,**
- **die Leistungsfähigkeit der Eisenbahnstrecken für den Güterverkehr über die Grenzübergangsstellen Horka–Kohlfurt (Węgliniec), Ebersbach/Sa.–Rumburk/Rumburg und Zittau–Hrádek nad Nisou/Grottau verbessert wird,**

beschlossen durch Satzung des Regionalen Planungsverbandes vom 26. Januar 2023
genehmigt durch das Sächsische Staatministerium für Regionalentwicklung am 25. August 2023
in Kraft getreten mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 1 ROG am 26. Oktober 2023

- **die Erreichbarkeit durch einen Ausbau bzw. die Wiederaufnahme des grenzüberschreitenden ÖPNV/Regionalverkehrs, insbesondere der Eisenbahnverbindungen (Dresden)-Görlitz-(Breslau((Wrocław), Zittau–(Liberec/Reichenberg), Görlitz-(Hirschberg (Jelenia Góra)) und Ebersbach/Sa.–(Varnsdorf/Warnsdorf)-Großschönau–Zittau verbessert wird und die Einbindung in die polnischen und tschechischen Fernverkehrsnetze in Breslau (Wrocław) und Liberec/ Reichenberg erfolgt,**
- **die verkehrliche Anbindung sowie Erreichbarkeit der Fremdenverkehrsgebiete des Riesen-, Iser- und Lausitzer Gebirges über Zittau verbessert wird,**
- **die Erreichbarkeit durch zusätzliche Straßen- und Wegeverbindungen zwischen dem Freistaat Sachsen und der Tschechischen Republik sowie der Republik Polen verbessert wird,**
- **das touristische Wegenetz an der Lausitzer Neiße, im Oberlausitzer Bergland und im Zittauer Gebirge grenzüberschreitend abgestimmt, ausgebaut und verknüpft wird,**
- **die Weiterentwicklung des Städteverbundes „Kleines Dreieck Bogatynia-Hradek nad Nisou-Zittau" unter Einbeziehung des Nahbereiches des Mittelzentrums Zittau und durch den Ausbau der grenzüberschreitenden Verflechtungen mit dem tschechischen Oberzentrum Liberec/Reichenberg erfolgt,**
- **die grenzüberschreitende Bedeutung und Ausstrahlung der Europastadt Görlitz/Zgorzelec weiter erhöht wird,**
- **die Potenziale und Entwicklungsmöglichkeiten von gemeinsamen Verflechtungsräumen durch die grenzüberschreitende Bereitstellung öffentlicher Dienstleistungen der Daseinsvorsorge und die Erleichterung des gegenseitigen Zugangs zu Dienstleistungen und Angeboten verstärkt genutzt werden,**
- **die Umgebindehauslandschaft und der Geopark „Muskauer Faltenbogen" grenzüberschreitend weiterentwickelt werden,**
- **der Natur- und Landschaftsschutz in der Muskauer Heide, im Tal der Lausitzer Neiße, im Oberlausitzer Bergland und im Zittauer Gebirge grenzüberschreitend abgestimmt und weiterentwickelt wird,**
- **ein bedarfsgerechter Ausbau von Energieleitungen für den internationalen Energieaustausch mit den Verbundpartnern in der Republik Polen und der Tschechischen Republik erfolgt und**
- **eine über die nationalen gesetzlichen Regelungen hinausgehende frühzeitige Information und Abstimmung bei der grenzüberschreitenden Überwachung und Begrenzung der Auswirkungen von Braunkohlentagebauen und Kraftwerken und bei weiteren Projekten mit potenziell erheblichen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen erreicht wird.**

Hinweis: Weitere Festlegungen zum Ausbau grenzüberschreitender Verkehrsverbindungen sind im Kapitel 4 enthalten.

Begründung zu 2.2 Grenzüberschreitende Zusammenarbeit

zu Z 2.2.1 Mehr als die Hälfte der Grenze der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien ist gleichzeitig Staatsgrenze zur Republik Polen (Grenzlänge 123 km) bzw. zur Tschechischen Republik (Grenzlänge 97 km). Darüber hinaus sind die Landkreise Bautzen und Görlitz Mitglied der Euroregion Neiße-Nisa-Nysa. Somit besteht in der Region ein erhöhter Bedarf an einer Zusammenarbeit mit den polnischen und tschechischen Behörden und weiteren Institutionen, der über die gesetzlich normierten Abstimmungen und Beteiligungen hinausgeht.

Die im Ziel benannten Planungen/Maßnahmen und Projekte stellen in Konkretisierung der Festlegungen der Kapitel 2.1.2 und 2.1.3 LEP 2013 die absehbaren Schwerpunkte der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit während der Laufzeit des Regionalplans dar. Bereits im LEP 2013 benannte Schwerpunkte werden nicht wiederholt (z. B. Zusammenarbeit von Grenzstädten und Grenzgemeinden gemäß Ziel 2.1.3.5 LEP 2013, generelles Abstimmungsgebot auf Grund europarechtlicher Regelungen z. B. beim Hochwasserschutz).

Mit dieser Schwerpunktsetzung kann ein konkreter Bezug für grenzüberschreitend abzustimmende Vorhaben hergestellt werden, die auch für Fördermittelprogramme genutzt werden soll. Dies betrifft insbesondere das „Kooperationsprogramm INTERREG Polen – Sachsen" und das „Kooperationsprogramm INTERREG Freistaat Sachsen – Tschechien" in der jeweils gültigen Fassung. Die Umsetzung der regionalplanerischen Schwerpunkte ist an zahlreiche, teilweise von den Zieladressaten nicht beeinflussbare Randbedingungen geknüpft. Daher erfolgt die Formulierung als „Hinwirkungsziel" (vgl. Glossar zu Fachbegriffen der Raumordnung, LEP 2013, S. 193).

Ein besonderes Abstimmungserfordernis mit den polnischen und tschechischen Partnern besteht für den weiteren Ausbau der grenzüberschreitenden Verbindungs- und Entwicklungsachsen, der im Rahmen der prognostizierten wachsenden Verkehrsströme und im Hinblick auf die vollzogene EU-Erweiterung erfolgen muss. Die vordringlichen Erfordernisse sind im Kapitel 4 des Regionalplanes erläutert.

Die Nahverkehrspläne der Verkehrsverbünde (ZVON, VVO) enthalten zahlreiche Angebote für einen grenzüberschreitenden ÖPNV in die Tschechische Republik und in die Republik Polen. In den vergangenen Jahren wurden zahlreiche grenzüberschreitende Projekte realisiert (z. B. Neiße:Go, Luise, Lubahn, Sniezka, INTER-REGIO-Rail, ELLA Regio). Eine wichtige Rolle spielte bei diesen Projekten der Ausbau des grenzüberschreitenden ÖPNV. Teilweise konnten die Projektergebnisse bereits umgesetzt werden. Eine zukünftig besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang einer grenzüberschreitenden Verknüpfung der deutschen mit den tschechischen und polnischen Nahverkehrsräumen zu, die auch eine Verbesserung der verkehrlichen Anbindung von Tourismusgebieten in allen drei Staaten beinhaltet. Perspektivisch sollte eine touristisch attraktive Ost-West-Verbindung (Riesengebirge/Zittauer Gebirge) zwischen Deutschland und der Tschechischen Republik mit Anschluss nach Polen geschaffen werden. Auch der Schluckenauer Zipfel darf hinsichtlich der SPNV-Anbindung aus der Region nicht vernachlässigt werden. Die Inbetriebnahme der „Nationalparkbahn" als durchgängige Schienenverbindung zwischen (Rumburg/Rumburk)-(Dolní Poustevna/Niedereinsiedel)-(Sebnitz)-(Bad Schandau)-

(Schöna)-(Děčín/Tetschen-Bodenbach) im Juli 2014 bietet auch Potenziale für eine attraktive Weiterführung der Verbindung z. B. nach Ebersbach/Sa. bzw. in Richtung Seifhennersdorf-(Varnsdorf/Warnsdorf)-Zittau. Mit der 2010 erfolgten Betriebsaufnahme auf der Strecke (Liberec/Reichenberg)-Zittau-Großschönau-Seifhennersdorf-(Varnsdorf/Warnsdorf)/(Rybniště/Teichstatt) bestehen hierfür bereits Voraussetzungen. Für die Weiterführung wurde der neben anderen Varianten im Rahmen des Projektes des VVO mit dem Ustecky Kraj „ELLA Regio- Grenzüberschreitender SPNV/ÖPNV" auch ein Streckenneubau zwischen (Rumburg/Rumburk) und Seifhennersdorf vorgeschlagen. Die Ergebnisse des ELLA Regio-Projektes bedürfen somit einer weiteren Abstimmung zwischen den sächsischen und tschechischen Verkehrsverbünden bzw. Behörden. Bei einem ggf. favorisierten Streckenneubau (s. o.) können die räumlichen Voraussetzungen auch mit raumordnerischen Instrumenten (Festlegung als Vorrang- bzw. Vorbehaltstrasse) gesichert werden. Im Juli 2022 erfolgte seitens der vom Freistaat Sachsen beauftragten LISt GmbH eine Ausschreibung für eine „Machbarkeitsstudie Neubaustrecke Seifhennersdorf - Rumburk und Ausbau des Streckenabschnitts (Varnsdorf -) Grenze CZ/D – Seifhennersdorf".

Im Zusammenhang mit der Verbesserung der verkehrlichen Anbindung der Fremdenverkehrsgebiete des Riesen-, Iser- und Lausitzer Gebirges über Zittau besitzt die so genannte „Sudetenstraße" eine besondere Bedeutung. Die Sudetenstraße bildet dabei gleichzeitig den niederschlesischen Bestandteil der geplanten internationalen touristischen Autoroute Via Montana, die über die Sudeten- sowie Karpatenbergkette verläuft. Die Sudetenstraße soll durch ein System mehrerer Verbindungswege mit entsprechenden Straßen auf der deutschen Seite verbunden werden. Im Ergebnis soll ein touristisch nutzbares Straßensystem im Sudetengebiet entstehen, welches die gesamte Sudetenbergkette für Touristen leichter befahrbar macht. Die Realisierung des Vorhabens erfordert eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit auch auf dem Gebiet der Raumplanung. Diese auf polnischem Gebiet als touristische Verbindung geplante Straße endet in Kleinschönau (Sieniawka). Die Straße kann mit einer Fortsetzung von Zittau über Rumburg/Rumburk nach Sebnitz zur Erschließung des Zittauer Gebirges sowie der Sächsischen Schweiz und somit zu einer Vernetzung dieser durch hohe touristische Potenziale gekennzeichneten Gebiete beitragen. Gemäß den Grundsätzen der Raumordnung des Ustecky Kraj (am 20. Oktober 2011 in Kraft getreten) ist der Ausbau von für diese Verbindungsfunktion relevanten Straßenverbindungen vorgesehen (z. B. Ausweisung eines Korridors für den Ausbau von Teilabschnitten der Straße „II/266 Seifhennersdorf–Rumburg/Rumburk–Schluckenau/Šluknov–Lobendau/Lobendava–Neustadt i. S.-Dresden"). Darüber hinaus ist nach einer vollständigen Realisierung der B 178 (neu) auch die Möglichkeit einer günstigen Anbindung an die Bundesautobahn A 4 gegeben. Das Fremdenverkehrsgebiet Riesengebirge ist andererseits auch über die A 4 erreichbar (z. B. über die Staatsstraße 30 Zgorzelec–Lauban (Lubań)–Hirschberg (Jelenia Góra)). Mit der Fertigstellung der Autobahn zwischen dem GÜG Ludwigsdorf/Hennersdorf (Jędrzychowice) und Lichtenwaldau (Krzyżowa) haben sich weitere Verbesserungen auch für die Einbeziehung der Stadt Görlitz in die Via Montana ergeben.

Mit dem Beitritt der Republik Polen und der Tschechischen Republik zum Schengener Übereinkommen Ende 2007 hatten die ehemaligen Grenzübergänge ihre ursprüngliche Funktion verloren. Über die Verkehrsarten (Personen- oder Warenverkehr, Radfahrer, Fußgänger) entscheiden seitdem entsprechende Regelungen, welche die Klassen und Kategorien von Straßenverbindungen definieren. Weiterhin entscheidet der Zustand der Infrastruktur (z. B. die mögliche Belastbarkeit der Brückenkonstruktionen) über die Nutzbarkeit (vgl.: Ministerium für Infrastruktur (Hrsg.): Karte der Investitionsvorhaben im polnischen Grenzraum entlang der deutsch-polnischen Grenze, www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/Raumentwicklung/RaumentwicklungEuropa/InternationaleZusammenarbeit/Polen/02_Daten-KartenGrafiken.html?nn=413802). Aus diesem Grund wäre im Sprachgebrauch eher die Bezeichnung „grenzüberschreitende Verkehrsinfrastruktur" anstelle „Grenzübergang" zu verwenden.

Neben der bestehenden grenzüberschreitenden Verkehrsinfrastruktur ist zur Verbesserung des grenzüberschreitenden Verkehrs sowie zur Verknüpfung der Straßennetze die Schaffung weiterer Straßenübergänge konzipiert. Das Ziel sollte weiterhin darin bestehen, unter Berücksichtigung vorhandener Siedlungsstrukturen und historischer Übergänge etwa alle 10 km eine grenzüberschreitende Verbindung zu schaffen. Eine Grundlage hierfür bildet die „Konzeption zusätzlicher Straßenverbindungen zwischen dem Freistaat Sachsen und der Tschechischen Republik" vom Februar 2004. Entsprechend dieser Konzeption war bereits kurz- bis mittelfristig die Öffnung zahlreicher Straßenübergänge vorgesehen. Bisher nicht realisiert wurden folgende, darin benannte Übergänge: Steinigtwolmsdorf–Lobendava-Severní/Lobendau, Oppach– Šluknov/Schluckenau (Fukov/Fugau), Seifhennersdorf/Warnsdorfer Straße–Varnsdorf (Pohranicni straze)/Warnsdorf, Hartau–Hrádek nad Nisou/Grottau. Im Jahr 2015 hat das Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV) im Auftrag des SMWA mit einer Fortschreibung der Konzeption begonnen. Ergebnisse wurden dem RPV bisher nicht übermittelt. Eine entsprechende Konzeption war ursprünglich auch für Straßenverbindungen zwischen dem Freistaat Sachsen und der Republik Polen vorgesehen, wobei keine Ergebnisse bekannt geworden sind. Dagegen liegt eine informelle Konzeption der Euroregion Neiße-Nisa-Nysa zu „Grenzübergängen in der Euroregion Neiße-Nisa-Nysa" vor, die u. a. noch zu realisierende Grenzübergänge zwischen D/PL (einschließlich der Übergänge für eine touristische Nutzung) enthält. Im „Kooperationsprogramm INTERREG Polen – Sachsen 2014-2020" vom 11. Juni 2015 war diesbezüglich hervorgehoben: *„Eine Herausforderung ist der Abbau der Verkehrsbarriere, die der Grenzfluss bedeutet: Vor allem durch die Einrichtung neuer Verkehrsverbindungen zwischen dem polnischen und dem deutschen Teil des Fördergebiets. Dies bedeutet aber die Notwendigkeit größerer finanzieller Aufwendungen für dieses Ziel und der bilateralen Absprachen auf der Regierungsebene. Vorhaben, die mit dem Bau oder der Modernisierung der Verkehrsinfrastruktur zusammenhängen, fanden bislang großes Interesse bei den Antragstellern. Im Zeitraum 2014-2020 ist das Bedürfnis, diese Verkehrsbarriere abzubauen, nach wie vor groß."* Als eine wesentliche Voraussetzung für die Errichtung von Grenzbrücken wird im o. g. Programm die Verbesserung der Qualität der Straßenverbindungen zu den Grenzübergängen benannt. Erst damit kann die Nutzung der Grenzbrücken durch die Bevölkerung und die Wirtschaft erhöht werden. Das „Kooperationsprogramms INTERREG Polen - Sachsen 2021-2027" (PL-SN 2021-2027) vom Juli 2022 enthält (leider) keine entsprechende Zielstellung, so dass zur Umsetzung dieses Schwerpunktes ggf. auf andere Finanzierungsmöglichkeiten zurückgegriffen werden muss.

Für eine (ausschließlich) touristische Nutzung stehen in der Region gegenwärtig zwanzig Übergänge zur Tschechischen Republik und acht Übergänge zur Republik Polen zur Verfügung. Um weitere touristische Potenziale zu erschließen, ist ein zwischen den jeweiligen Partnern abgestimmter Neu- und Ausbau weiterer touristisch nutzbarer Übergänge erforderlich. Diese Übergänge sollen vor allem der Verbesserung der Erreichbarkeit touristisch interessanter Objekte und der grenzüberschreitenden Weiterführung von Wanderwegen dienen. Als auszubauende Übergänge zwischen Deutschland und der Tschechischen Republik kommen hierfür insbesondere die in der „Konzeption zusätzlicher Straßenverbindungen zwischen dem Freistaat Sachsen und der Tschechischen Republik" vom Februar 2004 enthaltenen Übergänge, die vor allem aus naturschutzfachlichen Gründen nicht für eine Straßenverbindung geeignet sind, infrage. Die Konzeption der Euroregion Neiße-Nisa-Nysa zu „Grenzübergängen in der Euroregion Neiße-Nisa-Nysa" enthält auch Aussagen zur Weiterentwicklung touristischer Übergänge über die Lausitzer Neiße. Alle bestehenden und geplanten touristischen Übergänge sowie weitere Vorschläge sind in der Karte „Freizeit, Erholung und Tourismus" dargestellt.

Das auf der 17. Sitzung des Ausschusses für Raumordnung der Deutsch-Polnischen Regierungskommission für regionale und grenznahe Zusammenarbeit am 1. Dezember 2016 verabschiedete „Gemeinsame Zukunftskonzept für den deutsch-polnischen Verflechtungsraum Vision 2030" (https://www.kooperation-ohne-grenzen.de/de/zukunftskonzept/, letzter Zugriff am 2. März 2022) enthält in Bezug auf die Verstärkung und Vertiefung der Verflechtungen folgende Vision (S. 8): *„Im Jahr 2030 ist der sozial, ökonomisch und ökologisch starke deutsch-polnische Verflechtungsraum als gemeinsamer nachhaltiger Wachstumsraum ein wichtiger Motor der Entwicklung im Herzen Europas, der auch auf andere Regionen ausstrahlt"*. Diese auf den gesamten deutsch-polnischen Verflechtungsraum

bezogene großräumige Vision wird mit dem Regionalplan einerseits für die regionale Bezugsebene konkretisiert und andererseits auf den die Region Oberlausitz-Niederschlesien betreffenden deutsch-tschechischen Verflechtungsraum erweitert. Aus regionalplanerischer Sicht besitzen die größeren Potenziale und Entwicklungsmöglichkeiten in gemeinsamen (grenzüberschreitenden) Verflechtungsräumen vor allem für die Sicherung der Daseinsvorsorge im ländlichen Raum eine besondere Bedeutung.

Gemäß dem Ziel 2.1.3.5 LEP 2013 ist in den Grenzstädten und Grenzgemeinden darauf hinzuwirken, dass grenzübergreifende Konzepte zur Stadt- und Dorfentwicklung erarbeitet und umgesetzt werden und die Zusammenarbeit in den Bereichen der Daseinsvorsorge, des Umweltschutzes, des Tourismus und der technischen Infrastruktur weiter intensiviert wird. Die mit diesem Ziel zu stärkenden Grenzgemeinden sind in der Begründung zum Ziel 2.1.3.5 LEP 2013 benannt. Das für den Raum des Dreiländerecks von 1999 bis 2001 erarbeitete Regionale Entwicklungs- und Handlungskonzept (REK) „Kleines Dreieck Bogatynia-Hradek nad Nisou-Zittau" bildet bereits seit vielen Jahren die Arbeitsgrundlage für die praktizierte Zusammenarbeit der drei Städte und hat die Entwicklung der Voraussetzungen und Möglichkeiten eines grenzüberschreitenden Städteverbundes als dauerhaftes Organisations- und Umsetzungsinstrument von Kooperationsbeziehungen auf kommunaler Ebene zum Ziel. Die aus dem REK entwickelten, regionalplanerisch relevanten Schlüsselprojekte (z. B. gemeinsamer Entwicklungsplan des Städteverbundes „Kleines Dreieck Bogatynia-Hradek nad Nisou-Zittau", trilateraler grenzübergreifender Gewerbegebiets-verbund, nachhaltiges Siedlungsflächenmanagement/Städteräumliche Strategie im Städteverbund „Kleines Dreieck Bogatynia-Hradek nad Nisou-Zittau") sollen dazu beitragen, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit weiter zu entwickeln. So sichert der gemeinsame Entwicklungsplan des Städteverbundes „Kleines Dreieck Bogatynia-Hradek nad Nisou-Zittau" eine abgestimmte infrastrukturelle Entwicklung und schafft die Voraussetzungen für die Spezialisierung der Städte im Rahmen ihrer langfristigen Entwicklung. Um die Wirksamkeit des Städteverbundes für die Regionalentwicklung zu erhöhen, ist es aus regionalplanerischer Sicht notwendig, eine flächenhafte Erweiterung des Projektgebietes vorzunehmen. Die mit den bestehenden Ergebnissen des REK formulierten Ziele sollten daher neben der Einbeziehung der mittlerweile in die Stadt Zittau eingemeindeten ehemaligen Gemeinde Hirschfelde den gesamten Nahbereich des Mittelzentrums Zittau gemäß der Karte Zentrale Orte und Nahbereiche dieses Regionalplans umfassen. Gerade für die o. g. Schlüsselprojekte bietet sich auf sächsischer Seite die Einbeziehung des Nahbereiches der Stadt Zittau an. Darüber hinaus kommt einer verstärkten Nutzung der Potenziale des tschechischen Oberzentrums Liberec/Reichenberg für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Dreiländereck eine Bedeutung zu. Die aus dem Raum Zittau verkehrlich gut erreichbare Stadt Liberec/Reichenberg mit ca. 104.000 Einwohnern (Stand 31. Dezember 2020, Quelle: Cross-border friendship Database unter: http://apl.czso.cz/cbfd/startCBFD.htm, letzter Zugriff am 2. März 2022) bietet mit seinen oberzentralen Einrichtungen (z. B. Universität) und Funktionen (z. B. als Verwaltungs- und Dienstleistungsstandort) ein umfangreiches Angebot für die Bevölkerung und die Wirtschaft, um einen grenzüberschreitenden Verflechtungsbereich zu etablieren. Für das Mittelzentrum Zittau können darüber hinaus die bereits nachweisbaren Verflechtungsbeziehungen mit den angrenzenden tschechischen Kommunen ausgebaut werden.

Im Jahr 2030 *„werden die in den Zentren unterschiedlicher Größe und Funktion vorhandenen Potenziale gemeinsam entwickelt, genutzt und auch außerhalb des Verflechtungsraumes kommuniziert…. Die Erfahrungen und Potenziale der Grenz- und Doppelstädte als „Labore" der Zusammenarbeit und Tore für den Austausch zwischen Deutschland und Polen werden intensiv genutzt."* (Gemeinsames Zukunftskonzept für den deutsch-polnischen Verflechtungsraum, S. 10f). Diese Vision betrifft im besonderen Maße die Doppelstadt Görlitz/Zgorzelec (seit 1998 Europastadt Görlitz/Zgorzelec) mit zusammen ca. 85.000 Einwohnern. Das in diesem Sinne weitere „Zusammenwachsen" der Städte Görlitz und Zgorzelec als grenzüberschreitender Stadtraum erhöht nicht nur dessen Ausstrahlung, sondern entspricht auch dem Anliegen der Selbstverwaltung der Wojewodschaft Niederschlesien, wie es im Raumordnungsplan der Wojewodschaft Niederschlesien 2020 zum Ausdruck gebracht wird. Es ist davon auszugehen, dass die weitere Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen Görlitz und Zgorzelec sowie eine kohärente, aufeinander abgestimmte Entwicklung im grenzüberschreitenden Verflechtungsraum im Interesse beider Städte wie auch Sachsens und Niederschlesiens liegt.

Die im Jahr 2013 im Auftrag des SMI und des Ministeriums für Regionalentwicklung der Tschechischen Republik fertiggestellte „Sächsisch-tschechische Grenzraumstudie" (Bergfeld, Annedore (Hrsg.) (2013): Sächsisch-Tschechische Grenzraumstudie. - Leipzig, Leibniz-Institut für Länderkunde = Forum ifl, Heft 22,) enthält u. a. das Ziel der „Stärkung des inneren Zusammenhalts des sächsisch-tschechischen Grenzraums durch Bündelung von Kräften und Vernetzung von Infrastrukturen". Das entsprechende Handlungsfeld umfasst die „Bewältigung des demografischen Wandels und Sicherung der sozialen Infrastruktur (Daseinsvorsorge)". Im Ergebnis sollen die Angebote durch die Bevölkerung im Grenzraum unabhängig vom Wohnort so genutzt werden können, dass die Staatsgrenzen bei der Daseinsvorsorge praktisch nicht mehr wahrnehmbar sind. *„Die Zentralen Orte im Grenzraum weisen derzeit unterschiedliche Potenziale zur Versorgung sowie zur Entwicklung über die Grenzen hinweg auf. Bereits heute sind Versorgungsverflechtungen vor allem der Mittel- und Oberzentren nachweisbar. Für den Bereich der Daseinsvorsorge wird zudem immer deutlicher, dass der Spagat zwischen der wirtschaftlichen und technischen Auslastung der Versorgungseinrichtungen einerseits und der Daseinsvorsorge für jeden Bürger andererseits immer schwieriger zu bewältigen ist. Gerade vor diesem Hintergrund, in Kombination mit sinkender und alternder Bevölkerung, erscheinen Konzepte zur Erschließung von Versorgungspotenzialen in Grenzregionen vordringlich, um die Mindestversorgung in entsprechender Erreichbarkeit zu sichern. … Dabei ist zu beachten, dass die grenzübergreifende Wahrnehmung von Versorgungsfunktionen z.B. im medizinischen Bereich, in der Bildung oder bei sozialen Dienstleistungen derzeit an Grenzen stoßen und entsprechende Rahmenbedingungen erfordern, die zum Teil durch zwischenstaatliche Verträge zu regeln sind."* (Sächsisch-tschechische Grenzraumstudie, S. 61). Für die Wahrnehmung von grenzüberschreitenden Versorgungsfunktionen im sächsische-tschechischen Grenzraum kommen in der Planungsregion insbesondere die Stadt Bautzen als Teil des Oberzentralen Städteverbundes (OZSV), das Mittelzentrum Zittau, der Grundzentrale Städte- und Gemeindeverbund „Oberland" (Schirgiswalde-Kirschau, Neukirch/Lausitz, Sohland a. d. Spree, Wilthen) sowie die Grundzentren, Ebersbach-Neugersdorf und Großschönau in Frage.

Eine Grenzraumstudie für den sächsisch-niederschlesischen Grenzraum wurde im Rahmen des Interreg-Projektes „Smart Integration" im Jahr 2019 fertiggestellt (INFRASTRUKTUR & UMWELT, Professor Böhm und Partner, i. A. des Sächsischen Staatsministeriums des Innern, https://www.landesentwicklung.sachsen.de/sn-niedersschle-grenzraum.html, letzter Zugriff am 2. März 2022). Als Befund wird dabei betont (S. 15): *„Auch wenn die grenzüberschreitenden Verflechtungen in der Region beständig zunehmen, ist die grenzüberschreitende Integration öffentlicher Dienstleistungen in vielen Bereichen noch kaum entwickelt. Dies betrifft z.B. auch die Rettungsdienste und das Gesundheitswesen, wo nicht kompatible Strukturen und Vorschriften den Abschluss zusätzlicher Kooperationsvereinbarungen erfordern."* Im Handlungsfeld 1 "Daseinsvorsorge und Zugang zu Gütern und Dienstleistungen" werden insgesamt sieben Maßnahmebündel benannt, *„die geeignet sind, gemeinsame Herausforderungen zu bewältigen und die grenzüberschreitenden Verflechtungen zwischen dem Freistaat Sachsen, der Woiwodschaft Niederschlesien und der Woiwodschaft Lubuskie zum gegenseitigen Vorteil zu stärken"* (S. 19-24). In diesem Grenzraum können auf Grund ihrer Lage und Ausstattung die Stadt Görlitz als Teil des OZSV, die Mittelzentren Niesky, Weißwasser/O.L. und Zittau sowie, bei einer Verbesserung der verkehrlichen Erreichbarkeit (vgl. Ziel 4.1.1 des Regionalplanes) das Grundzentrum Rothenburg/O. L. durch eine grenzüberschreitende Wahrnehmung von Dienstleistungs- und Versorgungsfunktionen profitieren.

Die Umgebindehauslandschaft stellt ein prägendes kulturlandschaftliches Merkmal der Region Oberlausitz-Niederschlesien sowie von Teilen des Landkreises Sächsische Schweiz, des Ústecky Kraj, des Liberecký Kraj und der Woiwodschaft Niederschlesien (Dolny

Śląsk) dar. Der Erhalt und die Entwicklung dieser Kulturlandschaft können nur im Rahmen einer grenzüberschreitend angelegten Konzeption erfolgen. Eine wesentliche Grundlage hierfür bildet das „Trinationale Regionale Entwicklungs- und Handlungskonzept (REK) Umgebindeland Deutschland - Polen - Tschechien". Dieses REK wurde am 17. Oktober 2007 beschlossen und enthält ein 10-Punkte-Programm, welches Schwerpunkte für den Zeitraum bis 2013 gesetzt hat. Die regionalplanerisch relevanten und daher mit diesem Plan weiterhin zu unterstützenden Schwerpunkte dieses 10-Punkte-Programms sind die denkmalgerechte Bewahrung der Häuser und Pflege ihres Umfeldes (raumplanerischer Schutz von Ortsrandlagen), die Entwicklung touristischer Angebote (touristische Marke) sowie die innovative (Um)Nutzung von Umgebindehäusern. Diese grenzüberschreitend angelegten Schwerpunkte können zur Umsetzung von Zielen und Grundsätzen des Regionalplans in Bezug auf den Kulturlandschaftsschutz (vgl. Kapitel 5.2 des Regionalplanes) sowie zur Umsetzung landesplanerischer Ziele und Grundsätze für Tourismus und Erholung (Z 2.3.3.2, G 2.3.3.4, G 2.3.3.7) und der Stadt- und Dorfentwicklung (G 2.2.2.2, G 2.2.2.5, Z 2.2.2.6) beitragen. Im „Kooperationsprogramm INTERREG Polen - Sachsen 2014-2020" war das „Umgebindeland" als beispielhafte Maßnahme unter der Investitionspriorität 6.(C). Bewahrung, Schutz, Förderung und Entwicklung des Natur- und Kulturerbes, Unterpunkt: Maßnahmen zugunsten der Erhaltung und des Schutzes vom Kulturerbe benannt. Im „Kooperationsprogramm INTERREG Polen - Sachsen 2021-2027" wird diesbezüglich betont: *„Auf beiden Seiten des Fördergebiets gibt es darüber hinaus den einzigartigen Haustyp Umgebindehäuser, der mehrere Bauweisen miteinander verbindet. In das polnische und das sächsische Denkmalverzeichnis wurden zahlreiche Beispiele dieses Haustyps eingetragen."* Entsprechende Projekte und Maßnahmen können dem spezifischen Ziel: 2.2. „Stärkung der Rolle von Kultur und nachhaltigem Tourismus für die Wirtschaftsentwicklung, soziale Inklusion und soziale Innovation" dieses Programms zugeordnet werden. Auch aus diesem Grund bietet sich eine Evaluierung des REK und ggf. eine Aktualisierung der Schwerpunkte für die Bewahrung und Entwicklung dieses Kulturerbes an.

Der Muskauer Faltenbogen stellt die bedeutendste Stauchendmoräne im Gebiet der nordeuropäischen Vereisungen dar und erstreckt sich sowohl über sächsisches als auch über brandenburgisches und polnisches Gebiet. Mit der bisher in Deutschland einmaligen Entwicklung eines grenzüberschreitenden Geoparks sollen vor allem die geologischen und geomorphologischen Besonderheiten dieses Gebietes als Potentiale z. B. für die Naherholung, für den Tourismus und für die Umwelterziehung genutzt werden. Ein Geopark stellt keine Schutzgebietskategorie dar, sondern soll vorrangig durch sein geologisches Erbe auch der örtlichen und regionalen wirtschaftlichen Entwicklung und der Landschaftsaufwertung dienen. Mit der Zertifizierung als „UNESCO Global Geopark Muskauer Faltenbogen/Łuk Mużakowa" am 17. November 2015 ist er nunmehr einer von sechs deutschen und 120 Geoparks weltweit, die sich dem Schutz und der Pflege des geologischen und industriehistorischen Erbes einer Region einschließlich dessen Kulturlandschaftsentwicklung widmen.

Bemühungen auf sächsischer Seite zum Natur- und Landschaftsschutz in der Muskauer Heide, der Neißeaue, im Zittauer Gebirge und im Oberlausitzer Bergland können nicht in vollem Umfang wirksam werden, wenn sie nicht in Zusammenarbeit mit der polnischen und tschechischen Seite erfolgen. Die Muskauer Heide grenzt im Norden an das Land Brandenburg und im Osten an die Republik Polen. Naturräumlich reicht sie jedoch über diese Grenzen hinaus und bildet mit den Waldgebieten der Niederschlesischen Heide in Polen einen Ansatzpunkt für einen grenzüberschreitend wirksamen Biotopverbund (z. B. als Wanderkorridor für Elch und Wolf). Für große Teile entlang der Lausitzer Neiße bietet sich eine grenzüberschreitend abgestimmte Vorgehensweise bereits deshalb an, da das Gebiet beiderseits der Grenze weitgehend Bestandteil des Europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 ist. Mit dem Naturpark Zittauer Gebirge, welcher das LSG „Zittauer Gebirge" mit umfasst, ist auch eine grenzüberschreitende Kooperation mit den südlich angrenzenden Gemeinden auf tschechischer Seite in den Bereichen des Landschaftsschutzes und der touristischen Entwicklung verbunden. Im Süden grenzt der Naturpark „Zittauer Gebirge" an das zum gleichen Naturraum gehörende tschechische Landschaftsschutzgebiet „Lausitzer Gebirge" ("Lužické hory"). Die grenzüberschreitende Vernetzung wird im Pflege- und Entwicklungsplan für das Zittauer Gebirge 2011 als noch ungenügend eingeschätzt. Als Schwerpunktthema für die Regionalentwicklung wird daher in diesem Plan die Förderung der Kooperationen vor allem mit tschechischen Partnern benannt. Auch das Oberlausitzer Bergland setzt sich naturräumlich nicht nur in der Nachbarregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge (vgl. LEP 2013, Karte 6), sondern im Süden auch auf der tschechischen Seite fort und bietet somit einen nutzbaren Ansatzpunkt für eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit nicht nur im touristischen Sinne, sondern ebenso beim Natur- und Landschaftsschutz. Im Jahr 2005 wurde im Auftrag des Tourismusverbandes Oberlausitz-Niederschlesien e.V. in Kooperation mit der TGG Oberlausitzer Bergland und des im Schluckenauer Zipfel gelegenen Gemeindeverbandes „Mikroregion Sever" ein „Grenzüberschreitendes touristisches Entwicklungskonzept Oberlausitzer Bergland/Mikroregion Sever (D/CZ)" erarbeitet. Die grenzübergreifende Zusammenarbeit des im Jahr 1993 gegründeten Naturschutzzentrums „Oberlausitzer Bergland" e. V. mit Partnern in der Tschechischen Republik begann bereits im Jahr 2000 mit dem touristischen Projekt „Radfahren in der Grenzregion". Seitdem hat das Naturschutzzentrum zahlreiche Partnerschaften mit tschechischen Akteuren gebildet und unzählige umweltbezogene grenzüberschreitende Projekte durchgeführt. Das Naturschutzzentrum kann somit durchaus als einer der Hauptakteure für deutsch-tschechische Kooperationsprojekte auf dem Gebiet des Landschafts- und Naturschutzes sowie der Umweltbildung in der Planungsregion bezeichnet werden.

Neben dem großräumigen internationalen Energieaustausch sind auf Grund der Lage der Region verschiedene kleinräumige Varianten des Energieaustausches denkbar. Dazu zählt insbesondere die grenzüberschreitende Stromversorgung bei fehlenden eigenen Möglichkeiten. Ausbauerfordernisse können sich für die bestehende 110-kV-Leitung Dittelsdorf–Türchau (Turoszów) sowie für neue Verbindungen zwischen Görlitz–Zgorzelec und Zittau–Hrádek nad Nisou/Grottau ergeben. Hier besteht jedoch nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht die Notwendigkeit einer raumordnerischen Festlegung im Sinne einer Vorrang- oder Vorbehaltstrasse. Mit dem Ziel 2.2.1 soll daher vor allem klargestellt werden, dass ein bedarfsgerechter Ausbau der grenzüberschreitenden Energieversorgung im regionalen Interesse liegt und über die Landesgrenzen hinaus abgestimmt werden soll. Dies betrifft neben der Stromversorgung auch die leitungsgebundene Versorgung mit Erdgas.

Für umweltrelevante Vorhaben mit (erheblichen) grenzüberschreitenden Auswirkungen ist eine den jeweils geltenden nationalen Regelungen entsprechende grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung vorgeschrieben. Diese nationalen gesetzlichen Regelungen sind nicht ohne weiteres miteinander kompatibel, was zum Teil zu Anwendungsschwierigkeiten führt. Mit der polnischen Seite besteht die am 10. Oktober 2018 unterzeichnete „Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über Umweltverträglichkeitsprüfungen und Strategische Umweltprüfungen im grenzüberschreitenden Rahmen", welche mit dem Vertragsgesetz zur Deutsch-Polnischen Vereinbarung über Umweltprüfungen vom 4. Juli 2019 (BGBl. 2019 II S. 671) bundesrechtlich verbindlich wurde. Da die Vereinbarung eine wesentliche Grundlage für eine rechtssichere Anwendung der geltenden EU-Richtlinien und der gesetzlichen Regelungen darstellt, ist aus regionalplanerischer Sicht eine entsprechende Vereinbarung mit der tschechischen Seite geboten. Über diese Grundlagen hinaus wird es als erforderlich erachtet, Informationen über geplante Projekte, Pläne und Programme im Sinne der partnerschaftlichen Zusammenarbeit nicht ausschließlich im formalen Verfahren zu erhalten, sondern frühzeitig informelle Abstimmungsgespräche mit den potenziell betroffenen Gebietskörperschaften zu führen. Dies steigert die Transparenz erheblich, was auch den Erwartungen von zivilgesellschaftlichen Akteuren entspricht. Thematisch betrifft dies insbesondere die grenzüberschreitenden Auswirkungen des Braunkohlenbergbaus (Grundwasserabsenkungen) und von dazugehörigen Kraftwerken (Immissionsbelastungen), was anhand des folgenden Beispiels erläutert werden soll:

Im Braunkohlentagebau Turow bei Türchau (Turoszów) auf polnischer Seite wird nach gegenwärtigem Kenntnisstand noch bis etwa 2040 Braunkohle abgebaut. Der Abbau führte infolge der tagebaubedingten Grundwasserabsenkung auch zu Geländesetzungen im Raum Zittau. Die Auswirkungen der Grundwasserabsenkung auf deutsches Gebiet haben sich dabei bereits seit Ende der 1990er Jahre verringert. Die vom Kraftwerk bzw. dem Braunkohlentagebau Turów ausgehenden Emissionen führen auf deutschem Gebiet zu einer Immissionsbelastung (insbesondere in den OT Hirschfelde und Drausendorf der Stadt Zittau). Mit dem Bescheid über die Umweltauflagen für das Vorhaben „Wiederherstellung der Betriebsleistung von PGE Kraftwerk Turów A.G., durch die Errichtung eines Kraftwerkblocks mit der Leistung ca. 460 MW anstelle der stillzulegenden Kraftwerksblöcke Nr. 8, 9, 10" vom 18. Oktober 2013 wurde durch die polnische Seite festgestellt, dass die Auswirkungen des Neubaus eines Kraftwerkblockes bei gleichzeitiger Stilllegung von drei alten Blöcken und Modernisierung von sechs bestehenden Blöcken kumulativ zu einer Verringerung der Lärmimmissionen auf deutscher Seite führen. Sofern festgestellt wird, dass Immissionen zu schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 BImSchG führen, sind im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen den dafür zuständigen Behörden Untersuchungen zur Vermeidung vorzunehmen und gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen festzulegen.

2.3 Regionale Kooperation und interkommunale Zusammenarbeit

Karte: In der Erläuterungskarte „Teilräume mit besonderen Herausforderungen der weiteren Entwicklung" sind im Sinne von Grundsatz 1.1.3 LEP 2013 differenzierte Entwicklungspotenziale und Anpassungsbedarfe der Teilräume der Region dargestellt.

G 2.3.1 Regionale Kooperationen und die interkommunale Zusammenarbeit auf freiwilliger Basis sollen vertieft und ausgebaut werden. Dabei sind ganzheitliche und überörtlich angelegte Strategien, Planungen und Projektentwicklungen sowie auf Kompetenzbündelung ausgerichtete Formen der Zusammenarbeit anzustreben.

G 2.3.2 Regionale Kooperationen sollen zur wirtschaftlichen Stärkung der Planungsregion und ihrer Teilräume beitragen.

G 2.3.3 Die regionale Kooperation im Stadt-Umland-Bereich der Stadt Dresden (Erlebnisregion Dresden) soll dazu beitragen, kommunale Aufgaben gemeindeübergreifend besser zu lösen und die „Erlebnisregion Dresden" mit ihren Potenzialen zum Arbeiten, Wohnen und Erholen zu stärken.

In die Aktivitäten zur Entwicklung von Naherholungsmöglichkeiten und Freizeitangeboten im Stadt-Umland-Bereich sollen die in der Begründung genannten Erfordernisse einbezogen werden.

Z 2.3.4 Wohnbauflächenentwicklung mit überörtlichem Abstimmungsbedarf soll im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit und auf der Grundlage teilregional abgestimmter Bedarfsprognosen erfolgen (Siedlungsentwicklungskonzepte). Die zentralen Orte sind dabei einzubeziehen.

Z 2.3.5 Die bauleitplanerische Festsetzung neuer Wohnbaugebiete mit besonderen Standortanforderungen („Wohnen am See") im Lausitzer Seenland und am Berzdorfer See ist auf Grundlage einheitlich verwendeter Kriterien im Rahmen von Stadt-Umland-Konzeptionen für die zentralörtlichen Nahbereiche der Städte Hoyerswerda, Görlitz und Weißwasser/O.L. vorzubereiten.

G 2.3.6 Die weitere Entwicklung der Umgebindehauslandschaft soll durch eine Evaluierung und ggf. Fortschreibung des „Trinationalen Regionalen Entwicklungs- und Handlungskonzeptes Umgebindeland Deutschland-Polen-Tschechien" unterstützt werden.

G 2.3.7 Zuwanderung und Integration sollen im Rahmen regionaler Kooperationsprojekte und Kooperationsnetzwerke im ländlichen Raum der Region dazu beitragen, Infrastrukturen für die Daseinsvorsorge zu erhalten, Stadt- und Dorfkerne zu revitalisieren und die regionale Fachkräftesicherung zu stärken.

Begründung zu 2.3 Regionale Kooperation und interkommunale Zusammenarbeit

zu G 2.3.1
und G 2.3.2 *„Kooperation kann als Instrument und als Handlungsform betrachtet werden. Die Frage nach der Handlungsform grenzt Kooperation von Information und Beteiligung ab und rückt Prozesse der Kooperation sowie Muster der Organisationsentwicklung in den Vordergrund. … Regionale Kooperationen grenzen sich von anderen Formen der Kooperation dadurch ab, dass primär lokale Gebietskörperschaften zusammenarbeiten. Der Unterschied zwischen interkommunaler und regionaler Kooperation liegt darin, dass bei regionalen Kooperationen neben räumlich gebundenen Akteuren auch funktional-gebundene Akteure, wie Vertreter gesellschaftlicher Interessen oder Fachverwaltungen einbezogen sind. Beispiele für regionale Kooperationen sind Regionalkonferenzen, Regionalforen oder Regionalverbände. Regionale Kooperationen ergänzen die Instrumente der Regionalentwicklung, ersetzen aber insbesondere nicht die Regionalplanung."* (Bielenberg/Runkel/Spannowski: Raumordnungs- und Landesplanungsrecht des Bundes und der Länder. Band 2 Kommentar M § 2 Randnummer 97, RL, Lfg. 1/19 – IV/2019).

In der Planungsregion sind wie in anderen Regionen bereits vielfältige Akteure im Rahmen der regionalen Kooperation und interkommunalen Zusammenarbeit wirksam. Eine explizite Formulierung von Plansätzen für bestehende Kooperationen erfolgt in der Regel nicht, da die Zusammenarbeit bereits erfolgt und somit eine Bindung an regionalplanerische Vorgaben im Sinne des Raumordnungsrechts (§ 4 ROG) nicht erforderlich ist. Konkrete regionalplanerische Festlegungen werden mit den Plansätzen 2.3.2 bis 2.3.7 dagegen im Einzelfall getroffen, um den aktiven Beitrag von Kooperationen zur Umsetzung raumordnerischer Festlegungen hervorzuheben und um ein Konterkarieren raumordnerischer Festlegungen auf der informellen Stufe der Zusammenarbeit zu verhindern.

Regionale Kooperation und interkommunale Zusammenarbeit können mit raumordnerischen Instrumenten nicht erzwungen werden, sondern sollen weiterhin durch das bewährte Bottom-up-Prinzip erfolgen. Dies betrifft auch die LEADER-Gebiete, die im Rahmen der ländlichen Entwicklung eigenverantwortlich ihre jeweiligen LEADER-Entwicklungsstrategien (LES) erarbeitet haben und durch

eine entsprechende Fördermittelvergabe zu deren Umsetzung beitragen (weitere Informationen dazu unter: https://www.laendlicher-raum.sachsen.de/leader-2021-2027-11098.html, letzter Zugriff am 18. Oktober 2022).

Der LEP 2013 enthält vielfältige Festlegungen zur regionalen Kooperation und interkommunalen Zusammenarbeit (vgl. z. B. Kapitel 2.1.1, 2.1.3, Ziele 6.4.3 und 6.4.5 sowie Grundsätze 2.3.1.2, 2.3.3.3, 6.1.5, 6.1.6). Diese Festlegungen gelten für den gesamten Freistaat Sachsen und werden zur Vermeidung von Doppelregelungen im Regionalplan nicht wiederholt. Die weiteren Plansätze in diesem Kapitel des Regionalplanes stellen neben der o. g. Einzelfallentscheidung über zu regelnde Sachverhalte auch teilraumspezifische Konkretisierungen des LEP 2013 dar.

Darüber hinaus gilt es, neue Projekte auf den Weg zu bringen. Hierbei kommt es darauf an, Prozesse und Entwicklungen in ihrer räumlichen Dimension rechtzeitig zu erkennen und die Zusammenarbeit themenspezifisch und regional zu organisieren. So steht das Thema „Fachkräftemangel" im engen Zusammenhang mit den demografischen Veränderungen. Eine gemeinsame Fachkräftewerbung kann hier eine regionale Lösungsmöglichkeit darstellen, um bereits bestehende Bemühungen (u. a. Projekte „Ab in die Wachstumsregion Dresden", Regionale Fachkräfteallianz - Landkreis Görlitz) zu bündeln. Darüber hinaus sollten aber auch weitere Felder der Zusammenarbeit erschlossen werden, um die Attraktivität der Region hinsichtlich ihrer harten und weichen Standortfaktoren zu erhöhen und regionale Kooperationsnetzwerke zu stärken.

Seit 2004 arbeiten die Stadt Dresden und die drei angrenzenden Landkreise Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Meißen und Bautzen als „Region Dresden" zusammen. Aus dem Landkreis Bautzen sind die westlichen Teile bis einschließlich des Mittelzentrums Kamenz in diesen Kooperationsraum integriert. Unter dem Leitbild. „Region Dresden: zusammen wachsen" wurde 2007 für die Region Dresden ein Regionales. Entwicklungskonzept verabschiedet (https://www.erlebnisregion-dresden.de/regionales-entwicklungskonzept.html, letzter Zugriff am 18. Oktober 2022). Auch wenn das Ansinnen der Region Dresden zur Institutionalisierung der regionalen Zusammenarbeit mit dem Hauptziel einer regionalen Wirtschaftsförderung so noch nicht realisiert wurde, sollen Bemühungen zur Stärkung der Wirtschaftskraft der Region weiterhin im Fokus dieser und weiterer regionaler Kooperationen stehen.

zu G 2.3.3 Im Stadt-Umland-Bereich der Stadt Dresden besteht seit 2003 eine freiwillige Kooperation zwischen der Landeshauptstadt Dresden und den umliegenden Gemeinden in den Planungsregionen Oberlausitz-Niederschlesien und Oberes Elbtal/Osterzgebirge. In dieser „Erlebnisregion Dresden" als einem informellen Verwaltungsnetzwerk sind 17 Kommunen im Stadt-Umland-Bereich (davon mit Arnsdorf, Ottendorf-Okrilla, Radeberg und Wachau vier aus der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien) organisiert. Die Abstimmung in den verschiedenen Handlungsfeldern soll sowohl zwischen der Stadt Dresden und den angrenzenden Städten und Gemeinden als auch zwischen den Kommunen im Umlandbereich erfolgen. Durch weitere Projekte, die sich dem im Jahr 2010 durch die Bürgermeisterkonferenz beschlossen Leitbild der Erlebnisregion zuordnen lassen (https://www.erlebnisregion-dresden.de/leitbild.html, letzter Zugriff am 18. Oktober 2022), soll die Zusammenarbeit gefestigt, den besonders intensiven räumlichen Verflechtungen im Verdichtungsraum Rechnung getragen und die Region insgesamt im Interesse der in ihr lebenden Menschen vorangebracht werden.

Ziel der Zusammenarbeit ist auch aus regionaler Sicht vor allem die Verbesserung der sogenannten weichen Standortfaktoren. Einen wesentlichen Schwerpunkt der Zusammenarbeit stellten in der Vergangenheit Aktivitäten im Bereich Naherholung und Freizeit dar, da die Potenziale der Landeshauptstadt und ihrer Umlandgemeinden in Summe geeignet sind, für ein breites Spektrum von Zielgruppen entsprechende Angebote bereit zu halten. Diese waren:

- ein eigens für die Erlebnisregion konzipiertes Rad- und Wanderwegenetz
- familienfreundliche Freizeitangebote
- vielfältige Angebote an kulturhistorischen Sehenswürdigkeiten und kulturellen Veranstaltungen.

Darauf aufbauend sollen in Anbetracht der Erfordernisse des Klimawandels (Zunahme von Hitzetagen und Tropennächten) künftig die landschaftsbezogenen Naherholungsangebote entsprechend vernetzt, angepasst und insbesondere den dafür in Betracht kommenden ausgedehnten Waldgebieten und Gewässern als bio- und siedlungsklimatische Gunsträume noch mehr Bedeutung zugemessen werden.

zu Z 2.3.4 Städte und Gemeinden ohne eine explizite zentralörtliche Funktionszuweisung oder Zuweisung einer besonderen Gemeindefunktion müssen sich gemäß dem Ziel 2.2.1.6 LEP 2013 bei der Siedlungsentwicklung auf die Deckung des örtlichen Eigenbedarfs konzentrieren (Eigenentwicklung). *„Der Landesentwicklungsplan setzt deshalb Grenzen für eine raumordnerisch verträgliche Zunahme von Siedlungsflächen, indem eine weitergehende Entwicklung an die jeweilige zentralörtliche Einstufung oder eine nachgewiesene besondere Gemeindefunktion unter Beachtung der tatsächlichen demographischen Entwicklung geknüpft wird."* (LEP 2013, Begründung zu Ziel 2.2.1.6). Bereits aus dieser Formulierung wird deutlich, dass die Rahmenbedingungen für die Bestimmung des Eigenbedarfes auf Grund der demographischen Entwicklung bzw. der heterogenen raum- und siedlungsstrukturellen Gegebenheiten nicht über die gesamte Planungsregion einheitlich sind. Über eine Eigenentwicklung hinausgehende Baugebietsausweisungen können mit entsprechenden Verlusten in anderen Kommunen (auch mit zentralörtlicher Funktion) und einer Minderauslastung der dort i. d. R. bereits vorhandenen Infrastruktur verbunden sein und gehen zu Lasten der Freiraumfunktionen. Dies bedingt auch die zwingende Einbeziehung der relevanten Zentralen Orte in die Erstellung der Konzepte. Eine angebotsorientierte Flächenvorhaltung in nichtzentralörtlichen Kommunen würde auch den Festlegungen des LEP 2013 im Kapitel 2.2.1 widersprechen. Sofern sich daher abzeichnet, dass eine fachlich nachvollziehbare Bedarfsermittlung für die Wohnbauflächenentwicklung in einzelnen Kommunen an ihre Grenzen stößt, sollen daher vorbereitend „Siedlungsentwicklungskonzepte" mit teilregional abgestimmten Bedarfsprognosen erstellt werden.

Gegenwärtig sind zwei entsprechende Konzepte in der Region vorhanden bzw. befinden sich in der Bearbeitung:

- Als konzeptionelle Grundlage für eine bedarfsgerechte, gemeindeübergreifende Bewertung der künftigen Siedlungsentwicklung im Sinne einer nachhaltigen Flächenentwicklung und optimalen Nutzung vorhandener Ressourcen wurde für den nordöstlich und östlich an Dresden angrenzenden Raum in den Jahren 2018/2019 mit finanzieller Unterstützung aus der Förderrichtlinie Regionalentwicklung (FR-Regio) das „Siedlungsentwicklungskonzept Wirtschaftsregion Kamenz – Radeberg" unter Federführung des Landratsamtes Bautzen erarbeitet. Es handelt sich um ein Projekt der interkommunalen Zusammenarbeit mit insgesamt 19 Kommunen des Landkreises Bautzen.
- Im Jahr 2021 wurde unter Federführung der Stadt Bischofswerda (Grundzentrum) und mit fünf weiteren Kommunen des grundzentralen Nahbereiches mit finanzieller Unterstützung aus der FR-Regio mit der Erstellung eines Regionalen Entwicklungskonzeptes (REK) „Bischofswerdaer Land" begonnen. *„Grundlagen der Betrachtung sind das Zentrale-Orte-System, der Bedarf an Wohnbauflächen, die Strukturdaten der Kommunen und die räumlichen Möglichkeiten einer gesunden Siedlungsentwicklung im ländlichen Raum."* (Auszug aus der Absichtserklärung der beteiligten Kommunen). Dieses REK dient somit für die Teilregion „Bischofswerdaer Land" bereits der Umsetzung des Zieles 2.3.4.

zu Z 2.3.5 Die Verbandsmitglieder des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen haben sich mit der Fortschreibung des Regionalen Entwicklungs- und Handlungskonzeptes (REK) „Lausitzer Seenland" 2015 (https://partwitzersee.com/regionales-entwicklungs-und-handlungskonzept-2015, letzter Zugriff am 18. Oktober 2022) dazu bekannt, eine kooperative Siedlungsentwicklung anzustreben, d. h.

eine informelle Abstimmung zur Steuerung der Flächen- und Siedlungsentwicklung innerhalb des raumordnungs- und baurechtlich zulässigen Rahmens vorzunehmen. *„Die Verbandsgemeinden verstehen ihre Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung als Einheit und nicht als Konkurrenz, die Angebot und Nachfrage gemeinsam ermitteln und bedienen. Neuausweisungen und Neubauten sollen nur dann vorgenommen werden, wenn eine umfassende Prüfung der vorhandenen Strukturen keine ungenutzten Potenziale erkennen lässt. … Hoyerswerda kommt als Teil des Oberzentralen Städteverbundes Bautzen-Görlitz-Hoyerswerda eine herausgehobene funktionale Verantwortung für die Region zu. Alle regionalen Strategien und Entwicklungen müssen dahingehend geprüft werden, ob sie Einfluss auf die Erfüllung der Funktion als Oberzentrum nehmen. Das aktive Zutun zu einer Schwächung Hoyerswerdas, welches mittelfristig zu einem Verlust des zentralörtlichen Status* führt, muss in jedem Fall vermieden werden." (vgl. Endbericht zum REK, S. 97).

Als strategische Zielstellung für die Siedlungsentwicklung wird im Endbericht zum REK (S. 98) hervorgehoben:

- Etablierung des „Exklusiven Wohnens am See",
- Nutzung der naturräumlichen Nähe als Standortvorteil des Lausitzer Seenlandes,
- Imagewandel durch die Etablierung als Region mit höchster Wohnqualität,
- Ergänzende nachfrageorientierte Differenzierung des Wohn- und Immobilienangebotes,
- einheitliche Definition und Kriterienbewertung der Standorte zum „Exklusivem Wohnen am See",
- Konkurrenzabwägung zwischen „Freizeitwohnen am See" und „Exklusivem Wohnen am See",
- Offenlegung/Nachweis von Bestand und Nachfrage (quantitativ), Sammlung durch neutrale Stelle, Bedarf begründen (quantitativ/qualitativ).

Der Steckbrief für das definierte Schlüsselprojekt „Schaffung eines bedarfsgerechten und tragfähigen Konzeptes zum Exklusiven Wohnen am See" im Handlungsfeld IV. Siedlung und Infrastruktur enthält die entsprechenden Angaben (Endbericht zur Fortschreibung des REK, S. 136). Insgesamt wurden im Rahmen des REK sechs Plangebiete hinsichtlich ihrer Eignung und bestehender Nutzungskonflikte analysiert (Endbericht zur Fortschreibung des REK – Anlagen, Abschnitt 4.3 „Plangebiete exklusives Wohnen am See", S. 121 ff.). Für drei Plangebiete wird mit dem REK vorgeschlagen, im Regionalplan eine Nutzung „Siedlungswesen" festzulegen. Auf Grund der strengen Vorgaben des LEP 2013 zur Siedlungsentwicklung (Ziele 2.2.1.3, 2.2.1.4 und 2.2.1.6) und der demographischen Entwicklung gerade im Nordteil der Region ist eine regionalplanerische Umsetzung dieses Vorschlages durch eine zeichnerische Festlegung nicht begründbar. Darüber hinaus wäre hierfür eine Gesamtbetrachtung für die Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien erforderlich, die sich nicht nur auf das Lausitzer Seenland erstrecken kann.

Regionalplanerisch wird dem Vorschlag aus dem REK dadurch Rechnung getragen, dass Flächenpotenziale für diese besondere Wohnform auf Grundlage von gemeindeübergreifend angelegten Stadt-Umland-Konzeptionen nach einheitlichen Kriterien zu ermitteln sind. Die Berücksichtigung der Interessen der Stadt Hoyerswerda als Teil des landesplanerisch festgelegten Oberzentralen Städteverbundes (OZSV) und des Mittelzentrums Weißwasser/O.L. ist dabei nachzuweisen. Die Erfüllung dieser Bedingungen stellt die Voraussetzung für eine entsprechende Baugebietsfestsetzung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung dar. Dies bedingt auch die Einbeziehung des jeweiligen Zentralen Ortes in das Kooperationsnetzwerk.

Im Juli 2022 wurde unter Federführung des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen und mit Unterstützung im Rahmen der Förderinitiative „Region gestalten – Aktive Regionalentwicklung" des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) mit der Erarbeitung eines strategischen REK begonnen. Dabei wird soll auch ein Konzept zur Siedlungsflächenentwicklung erarbeitet werden, bei dem das Ziel 2.3.5 entsprechend relevant ist.

Am Berzdorfer See bestehen vergleichbare Rahmenbedingungen durch die unmittelbare Lage der Stadt Görlitz als Teil des OZSV und der Gemeinden Markersdorf und Schönau-Berzdorf als nichtzentralörtliche Gemeinden am Seeufer.

zu G 2.3.6 Eine große Anzahl an Umgebindehäusern und Fachwerkhäusern prägt im südöstlichen Teil der Planungsregion sowie in den angrenzenden Teilräumen der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge, der polnischen Woiwodschaft Niederschlesien und der tschechischen Bezirke Liberec/Reichenberg und Usti n. L./Aussig die Kulturlandschaft. In der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien sind nach Angaben des Landesamtes für Denkmalpflege Sachsen ca. 5.900 Umgebindehäuser als Kulturdenkmale gelistet. Den Kernraum des Verbreitungsgebietes auf sächsischer Seite bildet das Kulturlandschaftsgebiet „Oberlausitzer Umgebindelandschaft" (siehe auch Begründung zu Kapitel 5.2 Kulturlandschaftsschutz des Regionalplanes).

Das „Umgebindelandprojekt" wurde im Frühjahr 2003 auf Initiative des damaligen Landkreises Löbau-Zittau gemeinsam mit den angrenzenden Partnerregionen in Polen und Tschechien entwickelt. Mit der Auflösung der Geschäftsstelle Umgebindeland zum Jahresende 2012 hat die „Stiftung Umgebindehaus" die Beratung, Förderung und Koordinierung des Themas Umgebindehaus übernommen. Schwerpunkte der Stiftungsarbeit sind die Fachberatung der Hauseigentümer und Bauherren sowie die finanzielle Unterstützung denkmalgerechter Bauvorhaben.

Eine Aktualisierung strategischer Dokumente war damit nicht verbunden, so dass das im Rahmen des 2007 fertiggestellten „Trinationalen Regionalen Entwicklungs- und Handlungskonzeptes Umgebindeland Deutschland-Polen-Tschechien" und bis zum Jahr 2013 anvisierte Leitbild und 10-Punkte-Programm für den Gesamtraum bisher nicht weiterentwickelt wurde. Zwar finden sich teilräumliche Aussagen z. B. in der im Auftrag des Landkreises Görlitz 2011 fertig gestellten Pflege- und Entwicklungskonzeption Naturpark „Zittauer Gebirge" sowie in den LEADER-Entwicklungsstrategien der Regionen Bautzener Oberland, Zentrale Oberlausitz, Naturpark Zittauer Gebirge und Kottmar, die Bedeutung dieser Kulturlandschaft kann jedoch nur für den Gesamtraum der Umgebindehauslandschaft erfasst und bewertet werden, was wiederum die Grundlage für die Formulierung von Zielen (Schlüsselprojekten) für die weitere Entwicklung im regionalen bzw. trilateralen Kontext ist. Damit können neben der Erarbeitung fachlicher Grundlagen für die Regionalplanung und Regionalentwicklung auch die Chancen für eine Aufnahme in die UNESCO-Liste des Kultur- und Naturerbes der Welt erhöht werden.

Bei der Entscheidung des sächsischen Kabinetts im Juli 2012, welche Welterbekandidaten der Kultusministerkonferenz zur Aufnahme in die ab 2016 geltende Tentativliste (Vorschlagsliste für zukünftige Nominierungen Deutschlands zur Aufnahme in die UNESCO-Liste des Kultur- und Naturerbes der Welt) vorgeschlagen werden sollten, wurde bezüglich der nicht berücksichtigten Kandidatur des „Umgebindelandes" betont: *„Das Umgebindeland ist einmalig in der Welt und in seiner Gestalt nicht vergleichbar. Das Umgebindehaus ist die Synthese von Block- und Fachwerkbau. Der Haustyp ist nur in einem sehr begrenzten Bereich nachweisbar und existiert in solch landschaftsprägender Dichte insbesondere dies- und jenseits der Kammlagen des Lausitzer-Gebirges. Von Seiten der Experten wurde dennoch eine Bewerbung als chancenreicher eingeschätzt, die sich auf wenige repräsentative Standorte des im Zentrum der Bewerbung stehenden Typus des Umgebindehauses bezieht und auf eine serielle grenzüberschreitende Nominierung mit Polen und Tschechien ausrichtet."* (Medieninformation 067/2012 des Sächsischen Staatsministeriums des Innern).

zu G 2.3.7 Zur Stabilisierung der demografischen Entwicklung ist die Region Oberlausitz-Niederschlesien wie viele andere vorrangig ländlich geprägte Regionen auf Wanderungsgewinne angewiesen. Eine Zuwanderung aus dem Ausland wird deshalb auch als Chance für schrumpfende und/oder alternde Regionen angesehen. Damit rückt dieses Thema auch in den Fokus der Raumordnung und Regionalentwicklung.

Zu den zehn Handlungsfeldern des derzeit in der Fortschreibung befindlichen „Zuwanderungs- und Integrationskonzeptes" der Sächsischen Staatsregierung zählt der Aspekt „Wohnen/Wohnumfeld". Hierzu wird betont, dass einer *„möglichen Konzentration auf Städte und bestimmte innerstädtische Gebiete sowie der damit einhergehenden Vernachlässigung des ländlichen Raumes als Wohnort durch geeignete Maßnahmen entgegengewirkt werden soll. Ziel ist, Ideen und Wohnkonzepte zu entwickeln, die individuelle Ansprüche berücksichtigen und eine vielfältige Gemeinschaft in Städten und Dörfern zu fördern"* (https://www.zik.sachsen.de/wohnen-wohnumfeld-4002.html, letzter Zugriff am 18. Oktober 2022). Entgegen möglicher Engpässe bei der Wohnraumbereitstellung in den Großstädten besteht gerade im ländlichen Raum die Chance, einem Wohnungsleerstand entgegen zu wirken. Überörtliche Konzepte bieten hierfür eine geeignete Grundlage und sollten neben regionalen Wohnangebots- und Wohnbedarfsanalysen auch Aspekte der Sicherung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge und des Fachkräftebedarfes einbeziehen.

Mit dem aus Mitteln der Regionalentwicklung (FR-Regio) geförderten Projekt „Servicestelle für ausländische Fachkräfte im Landkreis Görlitz" in der Stadt Reichenbach/O.L. sollte durch ein entsprechendes „Paket"-Angebot für Wohnraum-, Bildungs- und Arbeitsvermittlung insbesondere für Familien Anreize zum dauerhaften Bleiben „vor Ort", also im ländlichen Raum geschaffen werden. Die Tätigkeit der im Jahr 2014 eingerichteten Servicestelle für ausländische Fachkräfte im Landkreis Görlitz endete im Jahr 2020. Unabhängig davon, ob und in welcher Form auf den Erfahrungen aus diesem Projekt aufgebaut werden kann (z. B. im Rahmen der Regionalen Fachkräfteallianz des Landkreises Görlitz bzw. des Fachinformationszentrums Zuwanderung (FiZZ) des Landkreises Bautzen), zeigt sich der Vorteil regionaler Kooperationen und Netzwerke gegenüber lokalen Projekten. *„Die Ergebnisse der Analysen und Fachgespräche belegen, dass die mit dem Thema Fachkräftesicherung befassten Akteure auf sächsischer Seite der Lausitz-Region stark von regionalen Strukturen und Kooperationen – insbesondere auf der Ebene der Landkreise - geprägt sind. Unterstützt durch die spezifischen Fördermechanismen des Freistaats sind hier stabile und gut funktionierende Netzwerke entstanden, die das Thema Fachkräftesicherung kontinuierlich bearbeiten."* (Wirtschaftsregion Lausitz GmbH - Projekt Zukunftswerkstatt Lausitz (Hrsg.) (2020): Erarbeitung von Konzepten zur nachhaltigen Sicherung des Fachkräftepotenzials in der Lausitz, S. 57).

3 Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung

3.1 Siedlungswesen

Z 3.1.1 Nicht mehr betriebsnotwendige Bahnflächen und -gebäude innerhalb von Siedlungsflächen sollen städtebaulich integriert bzw. in innerörtliche Grünflächen einbezogen werden. Nicht mehr benötigte Bahnflächen außerhalb von Siedlungsbereichen sollen, sofern kein Bedarf für eine verkehrliche bzw. gewerblich-industrielle Nachnutzung mit besonderen Standortanforderungen nachgewiesen ist, renaturiert werden.

G 3.1.2 Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung und der Flurneuordnung soll bei Planungen und Maßnahmen, die talabwärts an Abflussbahnen und Steillagen gemäß Ziel 5.1.1.2 des Regionalplanes angrenzen, die Gefährdung durch den Eintrag von erodiertem Boden und durch Oberflächenabfluss berücksichtigt werden.

Z 3.1.3 Entlang der in der Region verlaufenden Abschnitte der überregional bedeutsamen Verbindungs- und Entwicklungsachsen (Dresden)-Radeberg-Bischofswerda und (Dresden)-Königsbrück sowie des Abschnittes der regional bedeutsamen Verbindungs- und Entwicklungsachse (Pirna)-Radeberg-Großröhrsdorf-Pulsnitz-Kamenz soll die Entwicklung von neuen Wohnbauflächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile innerhalb der Haltestelleneinzugsbereiche des schienengebundenen Personennahverkehrs erfolgen.

G 3.1.4 Kommunen, die zur Sicherung und Stärkung von Versorgungs- und Siedlungskernen bzw. von im Zusammenhang bebauten Ortslagen einen Rückbau peripherer Siedlungsstrukturen konzeptionell vorbereiten bzw. umsetzen wollen, sollen unterstützt werden.

Fluglärm

Karte: In der Raumnutzungskarte ist der Siedlungsbeschränkungsbereich für den Verkehrsflughafen Dresden gemäß Ziel 2.2.1.11 LEP 2013 als Ziel der Raumordnung zeichnerisch festgelegt.

Begründung zu 3.1 Siedlungswesen

Mit den Festlegungen im Kapitel 2.2.1 Siedlungswesen des LEP 2013 wird der aus landesplanerischer Sicht notwendige Rahmen für die Siedlungsentwicklung im Freistaat Sachsen gesetzt. Die überwiegend als Ziele der Raumordnung bestimmten Plansätze richten sich i. d. R. an die Kommunen als Träger der Bauleitplanung. Bezüglich der sich aus regionalplanerischer Sicht ergebenden Schwerpunkte der interkommunalen Zusammenarbeit bei der Siedlungsentwicklung im Verdichtungsraum Dresden und im Lausitzer Seenland wird auf das Kapitel 2.3 „Regionale Kooperation und interkommunale Zusammenarbeit" verwiesen.

zu Z 3.1.1 Nicht mehr betriebsnotwendige Bahnflächen stellen neben den regional bedeutsamen Altstandorten gemäß den Zielen 2.1.2 und 5.1.1.9 und den nicht mehr benötigten Verkehrsanlagen der Braunkohlenindustrie gemäß Ziel 2.1.3 des Regionalplanes die regionalen Schwerpunkte der Wiedernutzbarmachung bzw. Renaturierung von Brachflächen dar.

Zahlreiche Flächen mit den darauf befindlichen Bahnanlagen und -gebäuden werden auf Grund der technologischen und organisatorischen Umstrukturierung nicht mehr für Bahnzwecke benötigt. *„Grundsätzlich unterliegen Bahnflächen dem Fachplanungsvorbehalt, so dass die Planungshoheit der Kommunen hier hinter das Fachplanungsrecht der Bahn zurücktritt. Mit der Freistellung entbehrlicher Bahnflächen lebt die kommunale Planungshoheit jedoch unmittelbar wieder auf. Dabei kann und wird sich die Kommune nicht erst bei erfolgter Freistellung der Fläche mit einer möglichen Nachfolgenutzung befassen, sondern ihre Planüberlegungen in aller Regel bereits im Vorfeld der eigentlichen Flächenfreistellung beginnen"* (Fachkommission Städtebau der Bauministerkonferenz (2004): Arbeitshilfe zur Mobilisierung von Bahnliegenschaften).

Sofern sich nach § 11 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) stillgelegte oder stillzulegende Bahntrassen aus überörtlicher Sicht für liniengebundene Infrastrukturmaßnahmen (Straßen, Wirtschaftswege, Leitungen oder Freizeitwege) eignen, werden diese im Ziel 4.2.10 des Regionalplanes raumordnerisch gesichert. Darüber hinaus gilt für diese Trassen der Grundsatz 3.4.2 LEP 2013.

Bei innerörtlichen Flächen und Gebäuden steht eine bauliche Nachnutzung im Vordergrund. Für diese i. d. R. städtebaulich wertvollen Flächen können die Kommunen im Rahmen ihrer Planungshoheit entweder selbst einen Antrag auf Freistellung von Bahnbetriebszwecken gemäß § 23 Abs. 1 AEG beim Eisenbahn-Bundesamt stellen bzw. umgehend, d. h. zeitnah nach dem Bekanntwerden eines durch das Eisenbahninfrastrukturunternehmen bzw. den Eigentümer des Grundstücks gestellten Antrag Standortvorsorge betreiben, indem sie für andere, städtebaulich integrierte Nutzungen einschließlich neuer innerörtlicher Wegeverbindungen und Grünflächen überplant werden. Dies setzt eine zügige Freigabe der Flächen voraus und steht in Einklang mit den Vorgaben des LEP 2013 zur Revitalisierung von Brachflächen (Z 2.2.1.7) und kann die Flächenneuinanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke vermindern (vgl. Grundsatz 2.2.1.1 LEP 2013).

„Für entbehrliche Bahnflächen besteht hier auch in innerörtlichen Lagen häufig kein unmittelbarer Bedarf für eine bauliche Nachfolgenutzung. Dies gilt umso mehr für bahntechnische Restflächen, die im Hinblick auf ihren ungünstigen Zuschnitt kaum eine Nutzungsoption aufweisen. Um diese Flächen nicht der Verwahrlosung preiszugeben, kommen hier in Kooperation zwischen dem Eigentümer und der Kommune auch Zwischennutzungen (z.B. Grünflächen) in Betracht." (Fachkommission Städtebau der Bauministerkonferenz (2004): Arbeitshilfe zur Mobilisierung von Bahnliegenschaften).

Für die Planung und Umsetzung städtebaulicher Entwicklungsziele ist eine enge Kooperation zwischen den Kommunen, den Eisenbahninfrastrukturunternehmen und den Flächeneigentümern notwendig, da die gesetzlichen Bestimmungen für die Freistellung von Bahnbetriebszwecken (§ 23 AEG) zu beachten sind.

Ein atypischer Fall für die Umsetzung des Zieles kann vorliegen, wenn ein Handlungsbedarf für Maßnahmen nach § 4 BBodSchG besteht und dadurch eine umgehende städtebauliche Nachnutzung erschwert wird.

Die außerhalb der Ortslagen befindlichen Eisenbahnverkehrsflächen können, sofern sie nicht in den großräumig übergreifenden Biotopverbund gemäß Kapitel 5.3 des Regionalplanes integriert sind, im Einzelfall ein Angebot für Gewerbe und Industrie darstellen, die

auf besondere Standorteigenschaften angewiesen sind (z. B. emissionsintensive Nutzungen). Auch für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen sind diese Flächen grundsätzlich geeignet (vgl. Begründung zum Ziel 2.2.1.7 LEP 2013, Seite 62 vorletzter Absatz). Ansonsten bieten sich diese Flächen vorrangig für eine Renaturierung z. B. für die Waldmehrung bzw. Bereitstellung von naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen (auch Ökokonto) an. Bei Flächen, die als Vorranggebiete für den Arten- und Biotopschutz festgelegt und in den großräumig übergreifenden Biotopverbund integriert sind, dient eine Renaturierung der Umsetzung dieser regionalplanerischen Festlegung.

zu G 3.1.2 Mit dem Ziel 5.1.1.2 des Regionalplanes werden für die in der Karte „Landschaftspflege, -sanierung und -entwicklung" zeichnerisch festgelegten „Gebiete mit hoher Erosionsrate" Zielstellungen für die Landbewirtschaftung formuliert. Jedoch können diese Gebiete ebenso eine besondere Bedeutung für bzw. erhebliche Auswirkungen auf Siedlungsgebiete und technische Infrastrukturen haben. Siedlungen und Infrastrukturen, die sich im Ablagerungs- (Akkumulations)bereich von Erosionen befinden, sind bei Starkregenereignissen akut gefährdet. *„Bis zur erfolgreichen Sanierung der Abflussbahnen und Steillagen stellen diese Gebiete weiterhin eine Gefahrenquelle für sich angrenzend talabwärts befindliche Siedlungslagen, Infrastrukturen und Gewässer dar. Deshalb soll bei Neuplanungen in diesen „kritischen" Bereichen zumindest auf diese Gefahrenquelle hingewiesen werden und bei Entscheidungen dieser Umstand berücksichtigt werden"* (Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge (2013): Schutz des Oberbodens vor Wassererosion – Konzept für die Modellregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge im Rahmen des Modellvorhabens der Raumordnung „Raumentwicklungsstrategien zum Klimawandel" (KlimaMORO), Seite 29, https://rpv-elbtalosterz.de/wp-content/uploads/Erosionsschutzkonzept_1-5.pdf, letzter Abruf am 25.10.2022).

Eine Berücksichtigung soll sowohl im Rahmen der Bauleitplanung (z. B. im Flächennutzungsplan durch Darstellung der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, als Renaturierungsfläche oder Aufforstungsfläche) oder im Rahmen der Flurneuordnung (im Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischen Begleitplan gemäß § 41 FlurbG) als geplante Grünfläche, geplante Waldfläche u. ä.) erfolgen.

Bis zur Umsetzung wirksamer Schutzmaßnahmen sollen talabwärts zu diesen Bereichen (im Ablagerungsbereich der abgeschwemmten Bodenmassen) keine neuen Siedlungsgebiete geplant werden, sofern eine Gefährdung durch den Abfluss von Wasser und mitgeführtes Bodenmaterial nicht ausgeschlossen werden kann. Gegebenenfalls sollen ergänzend wirksame Schutzmaßnahmen in die Planung einbezogen werden z. B. durch eine ausreichend dimensionierte Niederschlags- bzw. Straßenentwässerung.

Das vorrangige, jedoch zeitlich nur langfristig umsetzbare Ziel besteht in der Beseitigung der Schadensursachen in den ackerbaulich genutzten Einzugsgebieten durch eine angepasste Landbewirtschaftung (vgl. Ziel 5.1.1.2).

zu Z 3.1.3 Das Ziel 3.1.3 richtet sich explizit an die an den benannten Achsen liegenden Kommunen. Die Entwicklung der Siedlungsstruktur stellt einen wesentlichen Einflussfaktor für die Entwicklung der ÖPNV-Nachfrage dar. *„Durch Dezentralisierung und der Verlagerung der Funktionsbereiche Wohnen, Arbeit, Versorgung, Dienstleistung, Verwaltung, Gesundheitswesen, Ausbildung und Freizeit wird sich in den betroffenen Gebieten das Verkehrsaufkommen erhöhen. Findet diese Verlagerung, d. h. dezentrale Ansiedlung von Wohn- und Gewerbegebieten sowie von Einkaufszentren im Zuge von regionalen Entwicklungsachsen bzw. entlang bestehender ÖPNV-Trassen statt, nimmt die ÖPNV-Nachfrage, selbst bei schrumpfenden Einwohnerzahlen zu. Dies ist vorrangig im Zuge der auf den Ballungsraum zulaufenden Achsen festzustellen. Dagegen führen disperse Siedlungsstrukturen in der Region zu höheren MIV-Anteilen und zu schwierigeren Bedingungen für eine wirtschaftliche ÖPNV-Durchführung (zum Beispiel im Schülerverkehr), da eine Bündelung von Fahrtwünschen kaum noch möglich ist* (Nahverkehrsplan für den Nahverkehrsraum Oberelbe, VVO 2011, S. 3-12). Auch wenn die Formulierung im aktuellen Nahverkehrsplan 2019 (NVP 2019) in dieser Form nicht mehr enthalten ist, stellt sie aus raumplanerischer Sicht weiterhin ein wichtiges Element der zukünftigen Siedlungsentwicklung entlang von Achsen dar. Das SPNV-Zielnetz 2030 des VVO stellt eine der vier Säulen des Nahverkehrsplanes Oberelbe 2019 (NVP 2019, https://www.vvo-online.de/de/vvo/nahverkehrsplan-vergaben/Nahverkehrsplan-245.cshtml, letzter Abruf am 25.10.2022) dar. *„Das SPNV-Zielnetz 2030 setzt auf einen mittel- bis langfristigen Ausbau der Angebote im Eisenbahnverkehr, wobei insbesondere die aus den ländlicheren Gebieten auf den Ballungsraum Dresden zulaufenden Achsen in Richtung Riesa, Großenhain, Königsbrück, Kamenz und Bautzen weiter gestärkt und langfristig zu einem S-Bahn-Angebot ausgebaut werden sollen"* (NVP 2019, S. 9). *„Eine besondere Herausforderung in den kommenden Jahren wird die Stadt-Umlandbeziehung im Hinblick auf die Landeshauptstadt Dresden darstellen. Durch den ungebremsten Zuzug, die Verdichtung der Stadt und die damit einhergehenden stark steigenden Dresdner Immobilienpreise ziehen die Menschen auch verstärkt ins Dresdner Umland, arbeiten aber weiterhin in der Landeshauptstadt. Gleichzeitig steigt die Anzahl an Arbeitsplätzen in Dresden bei Verknappung und Verteuerung der Wohnsituation. Durch diese Faktoren verstärken sich seit Jahren die Pendlerströme zwischen Stadt und Umland, wobei auf Basis einschlägiger Statistiken von einer weiteren dynamischen Entwicklung auszugehen ist"* (NVP 2019, S. 10).

Die an den genannten Abschnitten von überregionalen bzw. regionalen Verbindungs- und Entwicklungsachsen gelegenen Gemeinden besitzen den Vorteil, dass sie im Taktverkehr und mit relativ geringem Zeitaufwand durch den schienengebundenen Personennahverkehr (SPNV) mit dem Oberzentrum Dresden verbunden sind. Bereits durch die bestehenden Pendlerverflechtungen lässt sich das große Nutzerpotenzial für den SPNV nachweisen. So stellt die Stadt Dresden für die an den benannten Achsen liegenden Kommunen Arnsdorf, Bischofswerda, Großharthau, Großröhrsdorf, Kamenz, Königsbrück, Laußnitz, Ottendorf-Okrilla, Pulsnitz und Radeberg jeweils die Kommune mit der höchsten Einpendlerzahl dar. Bereits im Jahr 2013 pendelten aus den o. g. genannten Kommunen fast 8.000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte zu ihrem Arbeitsort in Dresden. Mit Stand 30.06.2018 erhöhte sich die Auspendlerzahl aus diesen Kommunen in die Stadt Dresden bereits auf mehr als 8.500, zum 30.06.2019 waren es mehr als 8.700 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte. Die Verflechtungen werden auch durch die statistischen Daten der Landeshauptstadt Dresden bestätigt (Dresden in Zahlen III. Quartal 2016, Dresden in Zahlen I. Quartal 2018, https://www.dresden.de/de/leben/stadtportrait/statistik/publikationen/dresden-in-zahlen-quartal.php letzter Zugriff am 25. Oktober 2022). Ausgeprägte Pendlerverflechtungen bestehen jedoch nicht nur mit dem Oberzentrum Dresden, sondern auch zwischen den o. g. Kommunen in der Planungsregion; z. B. betrug im Jahr 2019 die Anzahl der Auspendler von Arnsdorf nach Radeberg mehr als 400, von Königsbrück nach Ottendorf-Okrilla mehr als 150, von Pulsnitz nach Großröhrsdorf, Kamenz bzw. Radeberg jeweils mehr als 200 (Statistik der Bundesagentur für Arbeit mit Stand 30.06.2019).

Der weiteren Entwicklung von größeren Wohngebieten soll neben der zwingenden Beachtung des mit dem Ziel 2.2.1.6 LEP 2013 vorgegebenen Rahmens auch die gute Erreichbarkeit von Bahnhöfen und Haltepunkten zu Grunde liegen (Lage im Haltestelleneinzugsbereich). Die entsprechende Standortwahl bietet die Chance, die Leistungsfähigkeit des schienengebundenen Nahverkehrs zu nutzen, Nutzerpotenziale für den SPNV zu erhöhen und Umweltbelastungen, die durch den motorisierten Individualverkehr verursacht werden, zu reduzieren. Allgemeingültige Festlegungen in Form von Obergrenzen für Erreichbarkeiten von Bahnhöfen/Haltepunkten existieren nicht. Für den Zu- und Abgang zum ÖPNV sind relativ kleinräumige Einzugsbereiche und die jeweiligen Distanzen im tatsächlichen Wegenetz zu berücksichtigen. Die potenziellen Haltestelleneinzugsbereiche außerhalb der Ober- und Mittelzentren beschränken sich dabei entsprechend der „Empfehlungen für Planung und Betrieb des öffentlichen Personennahverkehrs" (Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV), Ausgabe 2010, Köln, FGSV 050) auf Luftliniendistanzen bis maximal 1.200 m zum Bahnhof bzw. Haltepunkt. Auf eine möglichst umwegefreie Zugänglichkeit der Haltestellen (z. B. Durchlässigkeit von

Bebauung/Grundstücken) ist deshalb zu achten (vgl. Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V., Köln (2014): Hinweise zur Nahmobilität - Strategien zur Stärkung des nichtmotorisierten Verkehrs auf Quartiers- und Ortsteilebene, S. 17). An diesen verkehrsplanerischen Empfehlungen soll sich auch die Siedlungsentwicklung ausrichten, um den potenziellen Nutzern des SPNV kurze Wege zu den Bahnhöfen und Haltestellen zu bieten.

Voraussetzung für die Umsetzung dieses Soll-Zieles ist das Vorhandensein geeigneter Flächen im jeweiligen Haltestelleneinzugsbereich und die Einhaltung der Lärmschutzbestimmungen im Umfeld von Bahnstrecken. Diese Belange sowie das Vorhandensein vorrangig zu nutzender Brachflächen sind im Sinne des Zieles 2.2.1.4 LEP 2013 in die Nachweisführung einzubeziehen. Als Beispiel gilt hier das Nutzungskonzept für die „Neue Ortsmitte Ottendorf-Okrilla", mit dem ohne die Neuinanspruchnahme von Freiraum auf der Fläche eines früheren Betonwerkes ein zentral und unmittelbar neben einer SPNV-Haltestelle gelegener Standort für verschiedene Nutzungen revitalisiert werden soll und somit neue Fahrgastpotenziale erschlossen werden können.

Die Bindungswirkung des Zieles ist auf neu für eine Bebauung vorgesehene Flächen („Grüne Wiese") begrenzt. Somit gilt das Ziel nicht für die Entwicklung von neuen Wohnbauflächen im Rahmen des § 34 BauGB und nicht für innerstädtische brachliegende und brachfallende Bauflächen, die für Wohnbebauung genutzt werden sollen. In diesem Sinne stellt das Ziel 3.1.3 eine sachliche Konkretisierung der Ziele 2.2.1.3, 2.2.1.4 und 2.2.1.10 LEP 2013 dar, nachdem die Festsetzung neuer Baugebiete außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ohnehin nur in Ausnahmefällen zulässig ist, neue Wohnbaugebiete in zumutbarer Entfernung zu den Versorgungs- und Siedlungskernen festgesetzt werden sollen und die Siedlungsentwicklung auf die Verknüpfungspunkte des ÖPNV zu konzentrieren ist. Somit gilt die Prämisse Innenentwicklung vor Außenentwicklung entsprechend Ziel 2.2.1.4 LEP 2013 weiterhin und unabhängig vom Ziel 3.1.3.

zu G 3.1.4 Intention dieses Grundsatzes ist es nicht, dass Gemeinden verpflichtet werden sollen, einen Rückbau zu planen, sondern dass die Kommunen, die diesen Aspekt in ihre strategisch planerischen Überlegungen einbeziehen und an einer Umsetzung arbeiten wollen (strategischer Rückzug), entsprechend unterstützt werden sollen. Eine Umsetzung des Grundsatzes kann somit in erster Linie im Rahmen von Förderprogrammen und -bestimmungen erfolgen.

Hintergrund für diese Intention ist, dass *„Überlegungen und Initiativen zu Rückzugsstrategien dann ein positives oder zumindest ein konstruktives Echo finden, wenn sie vor Ort entwickelt und propagiert werden. Konzeptvorschläge von außerhalb werden hingegen als „top-down"-Ansätze wahrgenommen und in vielen Fällen schroff zurückgewiesen."* (Gutsche, Jens-Martin et al. i. A. des BBSR (2016): Planspiel „Anpassung peripherer Siedlungsstrukturen" (Vorstudie), unveröffentlicht, S. 15). Eine strategische Auseinandersetzung mit dem Siedlungsrückzug erfolgte in der jüngeren Vergangenheit in Deutschland fast ausschließlich in Bezug auf bergbau- oder hochwasserrisikobedingte Situationen, wobei diese gerade nicht aus lokalen Beweggründen nach dem bottom-up-Prinzip erfolgten, sondern in überörtlichen Interessenlagen begründet waren. Ebenso wenig vergleichbar wären die o. g. Rückzugsstrategien mit historischen Ortsschrumpfungen oder erzwungenen Umsiedlungen, z. B. Wüstungen im Mittelalter bzw. Umsiedlungen infolge der Errichtung von Truppenübungsplätzen im 20. Jahrhundert.

Unter dem hier verwendeten Begriff eines „strategischen Rückzugs" wird „ein strategisch-planerisches Handeln von Kommunen insbesondere im ländlichen Raum (verstanden), bei dem zur Stärkung der gesamtgemeindlichen Entwicklung die Entscheidung getroffen wird, einen kleinen, eher peripher gelegenen Ortsteil oder eine entsprechende Einzellage mit hohem Anteil an Leerständen und wenig Entwicklungsperspektive trotz dort noch vorhandener Nutzungen perspektivisch ganz oder teilweise „auslaufen" zu lassen" (ebenda, S. 14). Dieser Rückzug berührt nicht nur soziale Belange einer Dorfgemeinschaft, sondern ist auch mit hohen finanziellen Aufwendungen verbunden und umfasst neben einem Gebäuderückbau auch den Rückbau der technischen Infrastruktur (z. B. Verkehrswege, Stromversorgung). Auf praxisrelevante Erfahrungen kann nur wenig aufgebaut werden, was das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) veranlasst hatte, in den Jahren 2015/2016 zunächst ein Planspiel mit dem Thema "Anpassung peripherer Siedlungsstrukturen" durchzuführen (siehe oben)). Möglichkeiten wurden im Ergebnis dieses Planspiels teilweise darin gesehen, die Erfahrungen aus den Instrumenten des Stadtumbaus zu nutzen.

Die Durchführung eines weiteren Planspiels "Anpassung peripherer Siedlungsstrukturen" beim Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung von 2017-2019 erbrachte zusammenfassend folgende Ergebnisse, welche den obigen Befund bestätigen und den künftigen Handlungsbedarf gut abstecken:

"Ein strategischer Rückzug ist keine Sofortmaßnahme, sondern braucht Zeit – im Vorlauf, in der Vorbereitung und in der Umsetzung. Die betroffenen Kommunen bedürfen ob der Komplexität des Themas voraussichtlich fachlicher Unterstützung. Aufgrund der Emotionalität des Themas ist der Öffentlichkeitsbeteiligung, der individuellen Ansprache der Betroffenen und der gesamten Prozessgestaltung eine entsprechende Bedeutung beizumessen. Die notwendigen Kosten der Infrastrukturerhaltung bzw. -ertüchtigung sind voraussichtlich das auslösende Moment einer Diskussion um einen Rückzug. Gleichzeitig sind die tatsächlichen Kosteneinsparungen und Kosten für die Umsetzung des Rückzugs für die Kommune mit großen Unsicherheiten behaftet. Entsprechend empfiehlt sich eine Unterstützung durch Förderangebote des Bundes bzw. der Länder. Neben den Kosteneinsparungen braucht es weitere, möglichst positiv besetzte Argumente für die Vorzüge und Sinnhaftigkeit eines aktiven Rückzugs." (Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) (Hrsg.): Strategischer Rückzug aus kleinen peripheren Ortsteilen ohne Entwicklungsperspektive. Eine Handreichung für Kommunen. MORO Praxis Heft 15/2020, S. 9). Die Entwicklung eines Instruments "Ländlicher Umbau" wird im Ergebnis des Planspieles empfohlen.

Dass dieses Thema gerade für die Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien eine besondere Rolle spielen kann, wurde bereits im Rahmen des Projektes „Zukunftschancen im ländlichen Raum der Modellregion Oberlausitz-Niederschlesien" auch von den involvierten Vertretern aus den Städten und Gemeinden hervorgehoben. *„Eine Aufgabe von sehr kleinen, abgeschiedenen Ortsteilen wird voraussichtlich nicht zu verhindern sein. Ansonsten kommen auf die Allgemeinheit Kosten zu, die langfristig nicht mehr tragbar sind"* (Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien (2011): Abschlussbericht zum Projekt Zukunftschancen im ländlichen Raum der Modellregion Oberlausitz-Niederschlesien - Aufbau eines regionsweiten Netzwerkes und Entwicklung strategischer Grundlagen für den ländlichen Raum, S. 43, https://www.rpv-oberlausitz-niederschlesien.de/projekte/zukunftschancen-im-laendlichen-raum-der-modellregion-oberlausitz-niederschlesien.html, letzter Abruf am 25. Oktober 2022).

Fluglärm

Ausnahmen von der landesplanerisch festgelegten Baubeschränkung im Siedlungsbeschränkungsbereich (Ziel 2.2.1.12, Satz 2 LEP 2013) werden im Regionalplan nicht festgelegt. Von der Gemeinde Ottendorf-Okrilla geforderte Ausnahmeregelungen für die Bereiche „Neue Ortsmitte Ottendorf-Okrilla" sowie für das Bebauungsplangebiet „Am Farrenberg" sind nicht erforderlich. Diese Gebiete fallen nicht unter den Regelungsgehalt des Zieles 2.2.1.12 LEP 2013, da es sich nicht um „neu für Bebauung vorgesehene Flächen" handelt.

zur RNK Mit dem Ziel 2.2.1.11 LEP 2013 wird der Regionalplanung der obligatorische Handlungsauftrag zur Festlegung eines Siedlungsbeschränkungsbereiches für Verkehrsflughäfen erteilt, welchem mindestens die Umhüllende der Fluglärmkonturen mit einem äquivalenten Dauerschallpegel von 55 dB(A) für den Tag und 50 dB(A) für die Nacht zu Grunde liegt. Im Auftrag des LfULG wurde für den

Flughafen Dresden der Siedlungsbeschränkungsbereich unter Berücksichtigung der „Hinweise zur Ermittlung von Planungszonen zur Siedlungsentwicklung an Flugplätzen nach dem Fluglärmgesetz (Flughafen-Fluglärm-Hinweise)“ mit einem Prognosehorizont 20xx und einer Anzahl von 75.000 Flugbewegungen pro Jahr berechnet (Schallschutz Consulting Dr. Fürst Dresden: Ermittlung und Darstellung des Siedlungsbeschränkungsbereiches am Flughafen Dresden, Stand 12. April 2012). Die Berechnung erfüllt die o. g. Mindestanforderung des Zieles 2.2.1.11 des LEP 2013. Der zeitlich unbestimmte Prognosehorizont mit der Bezeichnung „20xx“ soll verdeutlichen, dass es im Gegensatz zu fachrechtlichen Lärmschutzbereichen, die nach 10 Jahren zu überprüfen sind, beim Siedlungsbeschränkungsbereich um eine längerfristige Ausrichtung der Siedlungsentwicklung geht. Das maßgebliche Kriterium ist hier die für die Berechnung relevante Anzahl der Flugbewegungen.

Der Zusatz „mindestens“ im o. g. LEP-Ziel eröffnet einen Spielraum für die Regionalplanung, auch strengere Kriterien anzulegen. Im Falle des Flughafens Dresden drängt es sich jedoch nicht auf, die Siedlungsentwicklung weiter einzuschränken als es der LEP 2013 verlangt. Die dem Siedlungsbeschränkungsbereich zugrunde liegende Fluglärmkontur basiert auf einer Prognose für das Jahr 2020 von 75.000 Flugbewegungen pro Jahr. Zwischen 2011 und 2019 ist dagegen die Anzahl der Flugbewegungen von ca. 35.000 auf ca. 28.600 pro Jahr zurückgegangen (https://www.mdf-ag.com/unternehmen/flughafen-dresden-gmbh/, letzter Abruf am 25. Oktober 2022). Damit besteht nach gegenwärtigem Kenntnisstand bereits durch die Erfüllung der Mindestanforderung des LEP 2013 ein erheblicher Puffer für die langfristige Lärmvorsorge.

Die weitergehende Anwendung von in der LEP-Begründung genannten fluglärmbedingten Häufigkeits-Maximalpegeln für die Nacht (statt Dauerschallpegeln) drängt sich ebenfalls nicht auf, da am Flughafen Dresden kein regulärer Nachtflugverkehr stattfindet. Der Anteil an Flugbewegungen zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr lag in den Jahren 2011–2019 zwischen ca. 3 und ca. 6,5 % (https://www.dresden.de/de/stadtraum/umwelt/umwelt/laerm/Luftverkehr.php, letzter Abruf am 25. Oktober 2022).

Der Siedlungsbeschränkungsbereich des Flughafens Dresden betrifft die Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien auf dem Gebiet der Gemeinde Ottendorf-Okrilla (Landkreis Bautzen) und dabei in den Ortsteilen Hermsdorf und Ottendorf-Okrilla. Der Siedlungsbeschränkungsbereich hat in der betroffenen Gemeinde eine Größe von ca. 278 ha und geht damit um etwa 114 ha über den festgesetzten Lärmschutzbereich hinaus (gemäß Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Festsetzung der Lärmschutzbereiche für den Verkehrsflughafen Dresden und den Verkehrsflughafen Leipzig/Halle vom 30. Januar 2012, SächsGVBl. S. 66). Die Gemeinde Ottendorf-Okrilla ist nach dieser Verordnung ausschließlich von der Nacht-Schutzzone betroffen.

Innerhalb des festgelegten Siedlungsbeschränkungsbereiches gilt das Ziel 2.2.1.12, Satz 1 LEP 2013. Adressat dieser Regelung ist die kommunale Bauleitplanung.

3.2 Gewerbliche Wirtschaft

Vorsorgestandorte Industrie/Gewerbe

Hinweis: Entsprechend dem Ziel 2.3.1.3 LEP 2013 soll die Flächensicherung für die Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben mit überregionaler Bedeutung durch die Träger der Regionalplanung unterstützt werden. Dazu sollen Vorsorgestandorte für Industrie und Gewerbe als Schwerpunktbereiche der Siedlungsentwicklung im Regionalplan festgelegt werden. Der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien hat sich entschieden, von einer Festlegung von Vorsorgestandorten für großflächige, überregional bedeutsame Gewerbe- und Industriebetriebe abzusehen. Die Gründe für diese Entscheidung werden in der Begründung dargelegt.

Gewerbliche Wirtschaft

Z 3.2.1 In der Planungsregion sind die räumlichen Standortvoraussetzungen für die Ansiedlung von regional und überregional bedeutsamen innovativen Gewerbe- und Industriebetrieben sowie attraktiven Dienstleistungen zu schaffen. Dazu ist die wirtschaftsnahe Infrastruktur bedarfsgerecht, insbesondere in den Zentralen Orten und in den Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion „Gewerbe“, auszubauen.

G 3.2.2 Die funktionsteilige Vernetzung der Region mit der Wachstumsregion Dresden und den benachbarten Wirtschaftszentren im Land Brandenburg, in der Republik Polen sowie in der Tschechischen Republik soll ausgebaut werden. Dafür sollen in den Zentralen Orten und den Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion „Gewerbe“ entlang der überregional bzw. regional bedeutsamen Verbindungs- und Entwicklungsachsen bedarfsgerecht Flächen für die Ansiedlung von Betrieben vorgehalten werden.

G 3.2.3 Größere Industrie- und Gewerbeflächen entlang der überregional und regional bedeutsamen Verbindungs- und Entwicklungsachsen sollen an das Eisenbahnnetz angeschlossen werden.

Begründung zu 3.2. Gewerbliche Wirtschaft

Vorsorgestandorte Industrie/Gewerbe

Im Ziel 2.3.1.3 des Landesentwicklungsplanes Sachsen 2013 ergeht an die Träger der Regionalplanung der Auftrag zur Festlegung von Vorsorgestandorten für Industrie und Gewerbe als Schwerpunktbereiche der Siedlungsentwicklung. Falls von diesem Instrument kein Gebrauch gemacht werden soll, so ist dies entsprechend zu begründen (vgl. Begründung zu Ziel 2.3.1.3 LEP 2013). Der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien hat sich mit Beschluss 691 der Verbandsversammlung vom 2. April 2014 sowie Beschluss 867 der Verbandsversammlung vom 31. März 2022 (Abwägungsbeschluss) entschieden, von einer Festlegung von Vorsorgestandorten für großflächige, überregional bedeutsame Gewerbe- und Industriebetriebe abzusehen.

Insgesamt sind in der Planungsregion wie auch im Freistaat Sachsen in den letzten Jahren eher wenige Großansiedlungen mit hohem Flächen- und Arbeitsplatzbedarf zu verzeichnen. Dabei ist zu beobachten, dass sich Großinvestoren in der Regel nicht durch planerische Festlegungen steuern lassen, sondern zunehmend andere, weiche Standortfaktoren eine wichtige Rolle spielen. Die Vielfalt und Differenziertheit der Standortanforderungen der verschiedenen Branchen erschweren eine am absehbaren Bedarf orientierte planerische Konzeption für die Festlegung von Vorsorgestandorten.

Eine zur Bedarfsabschätzung durchgeführte Abfrage in der Gewerbeflächendatenbank der Wirtschaftsförderung Sachsen GmbH hat ergeben, das zurzeit in verschiedenen Teilen der Planungsregion mehrere Gewerbeflächen mit einer verfügbaren Fläche größer 25 ha

für eine Ansiedlung bereitstehen (Quelle: https://immobilien.standort-sachsen.de/area/de/, letzter Abruf vom 04. November 2022). Unter diesem Aspekt wird regionalplanerisch keine Notwendigkeit zur Festlegung von Vorsorgestandorten für Industrie und Gewerbe gesehen.

Weitere Gründe für die Nicht-Festlegung von Vorsorgestandorten Industrie und Gewerbe in der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien sind inhaltliche und planerische Gesichtspunkte. So ist die Festlegung von Vorsorgestandorten mit planerischen Unsicherheiten bei der Bewertung und dem Umgang mit derartigen Gebieten behaftet. Dies betrifft insbesondere mögliche Grundstücksspekulationen, die zu einer Blockierung geeigneter Flächen führen können oder eine mögliche Zersplitterung und Inanspruchnahme der großflächigen Gebiete für den örtlichen Bedarf. Wenngleich gemäß LEP 2013 im Regionalplan auch Festlegungen zur Zulässigkeit der Inanspruchnahme der Vorsorgestandorte getroffen werden sollen, lassen sich die genannten Probleme nicht mit regionalplanerischen Mitteln klären.

Das mit dem Handlungsauftrag verfolgte landesplanerische Ziel der Flächensicherung für überregional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen kann auch durch gewerbliches Flächenmanagement bzw. Gewerbeflächenkonzepte der Landkreise bzw. zuständigen regionalen Wirtschaftsförderungsgesellschaften erreicht werden. Ein Instrument für die großräumige Standortsteuerung durch Ausrichtung der Gewerbeflächenentwicklung auf bestimmte Kommunen ist mit der Festlegung von Gemeinden mit der besonderen Gemeindefunktion „Gewerbe" auch in der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien gegeben.

Unabhängig von einer Festlegung von Vorsorgestandorten für Industrie und Gewerbe im Regionalplan werden für eine Ansiedlung von überregional bedeutsamen, großflächigen Industrie- und Gewerbebetrieben geeignete Flächen ermittelt und regionalplanerisch von entgegenstehenden Planungen und Nutzungen freigehalten.

Gewerbliche Wirtschaft

zu Z 3.2.1 Die Entwicklung des Raumes im Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie auf ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen stellt einen Grundsatz der Raumordnung in der Bundesrepublik Deutschland dar (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG). Dazu sind regionale Wachstums- und Innovationspotenziale in den Teilräumen zu stärken.

Als eine notwendige Bedingung für eine wirtschaftliche Entwicklung ist deshalb die regionale Infrastrukturausstattung zu verstehen, die Betriebsansiedlungen bzw. Expansionen positiv beeinflussen kann. Da laut Ziel 1.3.1 LEP 2013 die Zentralen Orte Aufgaben als Schwerpunkte des wirtschaftlichen Lebens wahrnehmen sollen, ist der Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur verstärkt in den Zentralen Orten gemäß ihrer zentralörtlichen Bedeutung und in den Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion „Gewerbe" durchzuführen.

Zu den Standortvoraussetzungen für eine nachfrageorientierte Entwicklung attraktiver Industrie- und Gewerbestandorte gehören u. a. eine leistungsfähige Verkehrsanbindung für Betriebe, die Standortnachteile durch die Peripherielage innerhalb Deutschlands ausgleicht, ein Vorhandensein von Bildungs-, Gründungs-, Beratungs- und Weiterbildungseinrichtungen (z. B. Mediendienstleister, IHK, TGZ etc.) aber auch qualitativ hochwertige weiche Standortfaktoren (Schulen, Kultur- und Freizeitangebote, Lebensumfeld).

Innerhalb der wirtschaftsnahen Infrastruktur, so u. a. hinsichtlich der Verkehrsanbindung und Erreichbarkeit, der Bereitstellung von Telekommunikationsdienstleistungen und der Wissenstransfereinrichtungen bzw. höheren Bildungseinrichtungen bestehen in der Region Disparitäten, die für die wirtschaftliche Entwicklung von Bedeutung sind. Die Region verfügt mit der Hochschule Zittau/Görlitz, dem Internationalen Hochschulinstitut (IHI) Zittau der Technischen Universität Dresden, der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) in Rothenburg/O.L. und der zur Berufsakademie Sachsen gehörenden Staatlichen Studienakademie Bautzen über vier höhere Bildungseinrichtungen und mit dem Fraunhofer-Kunststoffzentrum Oberlausitz in Zittau über ein überregional bedeutsames Forschungsinstitut. Diese höheren Bildungs- und angewandten Forschungseinrichtungen wie auch die in der Region vorhandenen Beruflichen Schulzentren sind eine wichtige Grundlage, nicht nur zur dringend erforderlichen Nachwuchsgewinnung, sondern auch für die erfolgreiche Anwendung von Forschungsergebnissen zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit und somit für den Erhalt und die Schaffung von zukunftsfähigen Arbeitsplätzen in der Region.

Die Bereitstellung von Telekommunikationsdienstleistungen, insbesondere eine dem Stand der Technik entsprechende leistungsfähige Breitbandversorgung, stellt in Teilen der Planungsregion ein Problem dar. Vor allem im ländlichen Raum sind die Telekommunikationsinfrastruktur und -dienstleistungen so zu entwickeln, dass sie zum Abbau von Standort- und Strukturnachteilen beitragen.

Die höherrangigen Zentren bieten mit ihrer wirtschaftsnahen Infrastruktur, mit den ansässigen Versorgungs- und Zulieferbetrieben, mit ihren Arbeitsmärkten und ihrem breiten Angebot an Arbeitskräften sowie ihren Informations- und Fühlungsvorteilen die besten Standortbedingungen für Betriebe der Wirtschaft in der Region. Die Lage an überregional bedeutsamen Verbindungsachsen erhöht die Standortgunst der Zentralen Orte. In diesem Zusammenhang ist für den südlichen Teil der Oberlausitz insbesondere für die Chancengleichheit des Mittelzentrums Zittau die schnelle Fertigstellung der B 178n von immenser Bedeutung und wird durch die Regionalplanung ausdrücklich unterstützt. Die Städte des Oberzentralen Städteverbundes und die Mittelzentren sind relativ gleichmäßig über die Region verteilt und bieten geringe Pendelentfernungen für die Arbeitnehmer in den Verflechtungsbereichen. Die ausgewogene punktaxiale Verteilung der Zentralen Orte und der Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion „Gewerbe" bietet gleichwertige Entwicklungsvoraussetzungen für alle Teile der Region – auch für die grenznahen und die Braunkohlenbergbaufolgegebiete.

zu G 3.2.2 Die Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien profitiert in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung von ihrer Lage östlich der Landeshauptstadt Dresden an der Grenze zu Polen und Tschechien sowie zum Land Brandenburg. Die vom Verdichtungsraum Dresden als auch von den Wirtschaftszentren in Polen (Breslau (Wrocław)) und Tschechien (Liberec/Reichenberg) ausgehenden Impulse können für das weitere wirtschaftliche Wachstum in der Region mit ihren zahlreichen kleinen und mittelständischen Unternehmen von wesentlicher Bedeutung sein. Die wirtschaftliche Vernetzung mit der Wachstumsregion Dresden mit dem Ziel der Erweiterung bestehender Unternehmen bzw. der Gründung und Ansiedlung neuer weiterer Betriebe wie auch der Ausbau der deutsch-polnisch-tschechischen Wirtschaftsbeziehungen zur Erschließung neuer Zuliefer- und Absatzmärkte trägt zur Entwicklung der Region bei. Die weitere Verbesserung der infrastrukturellen Anbindung bietet die Chance, strukturell günstige Ansiedlungsflächen entlang der überregional und regional bedeutsamen Verbindungs- und Entwicklungsachsen für Industrie- und Gewerbeansiedlungen auch mit grenzüberschreitendem Charakter vorzuhalten.

Unter Flächenvorhaltung wird regionalplanerisch die Erhaltung bzw. Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für entsprechende Ansiedlungen verstanden. In Frage kommenden Flächen müssen noch nicht baurechtlich genehmigt oder in kommunaler Hand sein.

Beispiel für die wirtschaftliche Vernetzung mit dem Raum Dresden ist das aus Mitteln der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Förderung der Regionalentwicklung (FR-Regio) geförderte Projekt „Ab in die Wachstumsregion Dresden!", in dem das nordöstliche Umland gemeinsam mit der Landeshauptstadt Dresden Fachkräfte bei ihrer Rückkehr oder Umzug in die Region unterstützen. Das positive Image soll über die Grenzen der Wachstumsregion Dresden hinaus vermittelt und die regionalen

Unternehmen bei der Fachkräftesicherung unterstützt werden. Die projektbezogene wirtschaftliche Zusammenarbeit mit der brandenburgischen Lausitz manifestiert sich beispielsweise im länderübergreifenden Industriepark Schwarze Pumpe.

zu G 3.2.3 An das Schienennetz angeschlossene Gewerbegebiete bieten vor allem überregional orientierten Unternehmen die Möglichkeit, Gütertransporte auch per Eisenbahn durchzuführen. Damit werden Straßen vom LKW-Verkehr entlastet und Verkehrsströme zu den Gewerbegebieten können entflechtet werden. So sollte bei der Planung größerer neuer gewerblicher Bauflächen auch darauf geachtet werden, dass ein Schienenanschluss vorhanden ist. Als größere Industrie- und Gewerbeflächen gelten im regionalplanerischen Sinne Gebiete mit mehr als 25 ha. Ebenfalls sollte der nachträgliche Anschluss von großen Gewerbegebieten entlang der im Landesentwicklungs- bzw. Regionalplan festgelegten Verbindungs- und Entwicklungsachsen an das Schienennetz geprüft und ggf. umgesetzt werden.

3.3 Handel und Dienstleistungen

Hinweis: Der LEP 2013 weist im Kapitel 2.3 Handel eine erhebliche Regelungsdichte durch überwiegend abschließende Festlegungen (Ziele der Raumordnung) auf. Weitergehende raumordnerische Festlegungen zur Zulässigkeit/Unzulässigkeit großflächiger Einzelhandelseinrichtungen sind für die Planungsregion unter dieser Rahmenbedingung nicht notwendig. Es wird an dieser Stelle darauf verwiesen, dass in Verbindung mit der Festlegung von Versorgungs- und Siedlungskernen für Zentrale Orte im Regionalplan (vgl. Ziel 1.3.2) die Zulässigkeit der von den Zielen 2.3.2.1 und 2.3.2.2 des LEP 2013 angesprochenen Einzelhandelseinrichtungen auf diese Ortsteile begrenzt wird.

Z 3.3.1 Die Innenstädte und Stadtteilzentren des OZSV Bautzen-Görlitz-Hoyerswerda und der Mittelzentren sind entsprechend ihres zentralörtlichen Verflechtungsbereiches mit den Instrumenten der Bauleitplanung und Stadtentwicklung als Standorte des Einzelhandels und der Dienstleistungen auszubauen. Dabei ist auf die Sicherung und Belebung des innenstadtnahen kleinteiligen Einzelhandels hinzuwirken.

G 3.3.2 Durch die Zentralen Orte sollen zur Sicherung der zentralörtlichen Funktion, einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und der verbrauchernahen Versorgung Einzelhandels- bzw. Nahversorgungskonzepte erarbeitet werden.

Begründung zu 3.3 Handel und Dienstleistungen

zu Z 3.3.1 Einzelhandelseinrichtungen in den Innenstädten können die zentralörtliche Funktionsfähigkeit sichern und tragen dazu bei, dass die Lebendigkeit und Nutzungsvielfalt in diesen Innenstädten erhöht wird. Ein breites, hochwertiges Angebot an Einzelhandelseinrichtungen in den Innenstädten wertet die Attraktivität von Ober- und Mittelzentren auf. Eine gute Bedienung mit dem ÖPNV, ausreichende Flächen für den ruhenden Verkehr und die Entlastung der Innenstädte vom Durchgangsverkehr sind Voraussetzungen dafür, dass die Innenstädte als zentrale Einzelhandelsstandorte angenommen werden.

Neben dem Einzelhandel sind Dienstleistungseinrichtungen in den Innenstädten ein wichtiger Wirtschaftsfaktor, so dass eine Nutzungsvielfalt (Wohnen, Arbeiten, Kultur, Daseinsgrundfunktionen) erkennbar ist und die Stadt lebendig bleibt.

Durch den nach 1990 von statten gegangenen „ersten" Strukturwandel im Einzelhandel in Sachsen wurden auf Grund der Flächenverfügbarkeiten zahlreiche großflächige Einzelhandelsbetriebe und Einkaufszentren außerhalb der historisch gewachsenen Innenstädte und ohne zentralörtlichen Bezug errichtet. Gerade diese historischen Innenstädte als traditionelle Standorte des Einzelhandels konnten damit ihre Funktion nicht aufrechterhalten, so dass die Leerstandsproblematik mittlerweile auch die gewerbliche Nutzung in den zentralen Innenstadtbereichen betrifft. Höherwertige Branchen, die auch auf die Nähe zu den Geschäften des täglichen und periodischen Bedarfes angewiesen sind (Laufkundschaft), waren teilweise gezwungen, ihre Betriebe in den Innenstädten aufzugeben.

Seit einigen Jahren vollzieht sich eine Art „zweiter" Strukturwandel im Einzelhandel. Dieser äußert sich vor allem in größeren Verkaufsflächen bei Lebensmittel-Discountern. Bei Neuansiedlungen werden generell Verkaufsflächengrößen über 1.000 m² angestrebt, des Weiteren werden bestehende Filialen auf 1.200 m² und teilweise mehr Verkaufsfläche erweitert bzw. die Standorte an verkehrsgünstig gelegene Ausfallstraßen verlagert. Dies kann wiederum zu einer Schwächung gerade etablierter Einzelhandelsstandorte in den Innenstädten bzw. der zentralen Versorgungsbereiche führen, da sich aus Verkaufsflächenerweiterungen häufig eine Ausweitung des zwar nicht nahversorgungsrelevanten, aber zentrenrelevanten Randsortimentes ergibt (so genanntes Non Food II (Aktions-) Sortiment mit Ge- und Verbrauchsgütern des kurz-, mittel- und langfristigen Bedarfs wie Textilien, Schuhe, Gartenbedarf, Unterhaltungselektronik, Elektrogroßgeräte, Bücher und Presseartikel usw.).

Die höherrangigen Zentralen Orte (Städte des OZSV, Mittelzenten) in der Region weisen i. d. R. Verkaufsflächen von mehr als 2 m²/Einwohner, teilweise über 3 m²/Einwohner auf (IHK Dresden: Handelsatlas 2015). Der prognostizierte weitere Einwohnerrückgang in großen Teilen der Planungsregion führt einerseits zu einer Verringerung der absoluten einzelhandelsrelevanten Kaufkraft in den Verflechtungsbereichen der Zentralen Orte und andererseits zu einer weiteren Erhöhung der Verkaufsfläche pro Einwohner. Es muss mittel- bis langfristig damit gerechnet werden, dass die Rentabilitätsschwelle von Einzelhandelseinrichtungen unterschritten wird, was zur Aufgabe oder Verlagerung der Betriebe führen kann, die sich nicht an den verkehrsgünstig gelegenen Straßen befinden, aber zur verbrauchernahen, fußläufig erreichbaren Nahversorgung notwendig sind und beim kleinteiligen Einzelhandel das Stadtbild in den Innenstädten prägen.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass der zunehmende Einfluss des E-Commerce (Online-Handel) ein weiteres Charakteristikum des gegenwärtigen Strukturwandels im Einzelhandel ist, wobei dieser zwar *„ein Trendverstärker, jedoch nicht Auslöser für Probleme des stationären Handels ist"* (Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) (Hrsg.) (2017): Online-Handel – Mögliche räumliche Auswirkungen auf Innenstädte, Stadtteil- und Ortszentren. BBSR-Online-Publikation 08/2017, S. 7, https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/veroeffentlichungen/bbsr-online/2017/bbsr-online-08-2017.html, letzter Abruf am 25. Oktober 2022).

Weitreichende Veränderungen im städtebaulichen und raumordnerischen Sinne sind bei einer Weiterentwicklung des Online-Handels insbesondere dort nicht auszuschließen, wo Innenstädte bereits heute nicht mehr den zentralen Einzelhandelsstandort darstellen. Darüber hinaus muss berücksichtigt werden, dass mit planerischen Instrumenten kein bzw. nur wenig Einfluss auf den Online-Handel genommen werden kann, denn:

- *„Die Ausweisung zentralörtlicher Bereiche ist für den virtuellen Standort bedeutungslos.*
- *Die Steuerung des Einzelhandels durch Einzelhandelskonzepte ist für den virtuellen Standort bedeutungslos.*

- *Die Analyse großflächiger Konkurrenzen durch Raumverträglichkeitsgutachten im Zusammenhang mit dem § 11 Abs. 3 BauNVO ist für den virtuellen Standort bedeutungslos.*
- *(Bürger-) Beteiligungsverfahren sind für den virtuellen Standort bedeutungslos."*

(Reink, M. (2014): Aktuelle Entwicklungen und zukünftige Trends im Einzelhandel – und mögliche räumliche Auswirkungen für die Innenstadt In: BBSR: Informationen zur Raumentwicklung Heft 1.2014, S. 17, https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/veroeffentlichungen/izr/2014/1/izr1.2014.html, letzter Abruf am 25. Oktober 2022).

Diese Aspekte sollten im Sinne einer langfristigen Sicherung der Funktionsfähigkeit der Innenstädte bei jeder, den Einzelhandel betreffenden Entscheidung vor allem in den Städten des OZSV und den Mittelzentren berücksichtigt werden. Nur so werden die Innenstädte auch zukünftig in der Lage sein, ihre Aufgabe als lebendige und durch Nutzungsvielfalt geprägte Räume wahrzunehmen.

zu G 3.3.2 Zu den Aufgaben Zentraler Orte zählt die Sicherstellung der Versorgungsgerechtigkeit und die Stabilisierung des Versorgungsnetzes (vgl. Begründung zu Ziel 1.3.1 LEP 2013, Seite 31, 2. Absatz). Der Einzelhandel ist ein wesentlicher Teil dieses Versorgungsnetzes. Die Errichtung von Einzelhandelsbetrieben basiert auf vorwiegend privatwirtschaftlichen Entscheidungen. Bei der Standortfestlegung werden dagegen i. d. R. planungsrechtliche Entscheidungen vorgelagert, um die privatwirtschaftlichen Interessen mit den öffentlichen (Allgemein)Interessen in Übereinstimmung zu bringen.

„Es gilt, funktionsfähige und lebendige Innenstädte zu erhalten und dem Trading-Down-Effekt und einer Zersiedelung durch Suburbanisierung Einhalt zu gebieten. Der großflächige Einzelhandel muss auch weiterhin vor allem von den Städten und Gemeinden auf der Grundlage eines nachvollziehbaren Gesamtkonzepts gesteuert werden. Ein „Zuwenig" ist dabei ebenso kontraproduktiv wie eine planerische Überregulierung" (Stüer, B. und D. Buchsteiner (2011): Einzelhandel und Planungsrecht In: DVBl. 2011, S 345). Eine planerische Konzeption im Sinne eines Gesamtkonzeptes zur langfristigen Steuerung des (großflächigen) Einzelhandels unter Berücksichtigung der Nahversorgung ist gegenwärtig häufig nicht erkennbar. Zwar liegen für alle höherrangigen Zentralen Orte mittlerweile Einzelhandelskonzepte vor (Bautzen 2012, Görlitz 2021, Kamenz 2013, Löbau 2019, Niesky 2005, Radeberg 2009, Weißwasser 2007, Zittau 2017). Eine bauplanungsrechtliche Umsetzung z. B. durch einen Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 2a BauGB war damit jedoch nur selten verbunden. Der Beschluss zur Bestätigung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes für die Stadt Hoyerswerda aus dem Jahr 2008 wurde im April 2022 aufgehoben, so dass keine konzeptionelle Einzelhandelssteuerung mehr vorliegt (vgl. vorletzter Absatz dieser Begründung).

Für die Grundzentren liegen nur vereinzelt Einzelhandels- bzw. Nahversorgungskonzepte vor (z. B. Bernsdorf 2021, Bischofswerda 2021, Ebersbach-Neugersdorf 2020). Um den landesplanerischen Auftrag an die Grundzentren für die Versorgung ihrer jeweiligen Nahbereiche zu erfüllen (Versorgungsauftrag für die verbrauchernahe Versorgung mit Gütern des kurzfristigen Bedarfs, vgl. Ziel 2.3.2.2 und eigenverantwortliche Sicherung der zentralörtlichen Daseinsvorsorge, vgl. Grundsatz 6.1.4 LEP 2013), bedarf es ebenso eines Gesamtkonzeptes, zumindest für die Nahversorgung und den kurzfristigen Bedarf. Aus regionalplanerischer Sicht sind Einzelhandelskonzepte als Grundlage für die Standortsteuerung insbesondere für die Grundzentren Großröhrsdorf und Pulsnitz notwendig. Für den Grundzentralen Verbund „Oberland" wurde im Jahr 2021 mit der Erarbeitung eines entsprechenden „Verbundweiten Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes" begonnen. Es liegt eine Entwurfsfassung mit Stand vom April 2022 vor.

Solange Gesamtkonzepte für die Entwicklung des Einzelhandels für einen Zentralen Ort und ggf. für den zugeordneten Nahbereich nicht vorliegen, können Ansiedlungswünsche auch nicht damit in Übereinstimmung gebracht werden, sondern werden ausschließlich als Einzelprojekte bewertet. Langfristige Auswirkungen dieser Entwicklung können bei den projektbezogenen Einzelfallentscheidungen jedoch nicht in dem Maße berücksichtigt werden, wie es unter konzeptionellen Aspekten der Fall wäre. Um diesem Effekt vorzubeugen, sollte ein Hauptaugenmerk aller Zentralen Orte nicht nur auf die Erstellung, sondern ebenso auf die Umsetzung von Einzelhandelskonzepten gelegt werden. Dies erfolgt vor allem im Rahmen der Erstellung von Integrierten Stadtentwicklungskonzepten und der Umsetzung mit den Instrumenten der kommunalen Bauleitplanung (Bebauungspläne zum Schutz zentraler Versorgungsbereiche gemäß § 9 Abs. 2a BauGB). Dies trägt darüber hinaus dazu bei, dass einer nicht auf die Instrumente der kommunalen Bauleitplanung angewiesenen Errichtung, Erweiterung oder wesentlichen Änderung von Einzelhandelsbetrieben an städtebaulich ungeeigneten Standorten entgegengewirkt wird.

Im Sinne des Grundsatzes 2.3.1 des Regionalplanes kommt auch die Erstellung von interkommunalen Einzelhandelskonzepten in Frage, wobei hierfür alle Kommunen z. B. eines zentralörtlichen Nahbereiches unmittelbar in die Erstellung einzubeziehen sind.

3.4 Tourismus und Erholung

Karte: Die Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete Erholung sind in der Raumnutzungskarte (RNK) zeichnerisch festgelegt. In den Sanierungsgebieten des Braunkohlenbergbaus ergänzen sie die entsprechenden Gebiete, welche innerhalb der Grenzen der Originärausweisungen durch die jeweiligen Sanierungsrahmenpläne festgelegt wurden und mit den regionalplanerischen Festlegungen eine funktionale Einheit bilden. Eine vollständige Auflistung der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete Erholung enthält der Anhang zu Kapitel 3.4. In der Erläuterungskarte „Freizeit, Erholung, Tourismus" sind die regional bedeutsamen Belange von Freizeit, Erholung und Tourismus dargestellt. Darin integriert ist die räumliche Konkretisierung der Bergbaufolgelandschaften gemäß dem Handlungsauftrag im Ziel 2.1.3.2, Satz 3 LEP 2013.

Hinweise: Die festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Erholung sind aus regionalplanerischer Sicht grundsätzlich geeignet für großflächige Freizeiteinrichtungen und Sportanlagen im Sinne von Grundsatz 2.3.3.11 LEP 2013 sowie für eine Neuerschließung von Gewässern bzw. Gewässerteilen für die Erholungs- und Sportnutzung im Sinne von Grundsatz 2.3.3.12 LEP 2013. Ferner stellen diese Gebiete potenzielle, raumplanerisch geprüfte Standorte für die Errichtung von größeren Ferienhaus- und Ferienwohnungsanlagen gemäß Grundsatz 2.3.3.6 LEP 2013 dar. Eine projektbezogene Prüfung der Geeignetheit ist jeweils in der nachfolgenden Planung erforderlich. Regionalplanerische Festlegungen zur landschaftsbezogenen Erholung sind in Kapitel 5.2 Kulturlandschaftsschutz enthalten.

Z 3.4.1 Die räumliche und sachliche Konkretisierung der Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete Erholung im Lausitzer Seenland (sächsischer Teil) sowie am Berzdorfer See im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung ist erst nach Freigabe der geotechnischen Sperrbereiche durch den Sanierungsträger bzw. nach Aufhebung der Allgemeinverfügungen zur Gefahrenabwehr des Sächsischen Oberbergamtes zulässig. Aufgrund ihrer Bedeutung für die touristische Entwicklung sollen die genannten Gebiete in Abstimmung zwischen den Sanierungsträgern und den Kommunen prioritär und bedarfsgerecht saniert werden.

G 3.4.2 Die Bergbaufolgelandschaften des Braunkohlenbergbaus sollen für die Freizeit-, Erholungs- und Tourismusnutzung an den Schwerpunktstandorten

- **Geierswalder See,**
- **Partwitzer See,**
- **Sabrodter See,**
- **Spreetaler See,**
- **Bärwalder See,**
- **Berzdorfer See,**
- **Olbersdorfer See und**
- **UNESCO Global Geopark Muskauer Faltenbogen**

entwickelt und erschließungsseitig miteinander verbunden werden. Durch eine Besucherlenkung sollen naturnahe Bereiche für eine extensive Erholung entwickelt werden.

G 3.4.3 Für ein breites Spektrum qualitativ anspruchsvoller wassersportlicher und touristischer Gewässernutzungen im Lausitzer Seenland sowie am Berzdorfer See sind durch die Gemeinden, die Fachplanungsträger sowie das Sanierungsunternehmen die räumlichen Voraussetzungen für die

- **Entwicklung einer wassertouristisch relevanten Infrastruktur mit dem Schwerpunkt der Herstellung schiffbarer Verbindungen vom Geierswalder See bis zum Spreetaler See,**
- **Aufwertung der wassertouristischen Angebote durch eine Vernetzung mit weiteren Tourismus- und Kulturangeboten**

zu schaffen.

G 3.4.4 Die in der Destination Oberlausitz-Niederschlesien gelegenen, natürlich und/oder kulturhistorisch entstandenen Tourismusgebiete

- **Neißeland**
- **Stadt Görlitz**
- **Bautzen & Heide- und Teichlandschaft**
- **Dresdner Heidebogen**
- **Westlausitz**
- **Oberlausitzer Bergland**
- **Zittau & Zittauer Gebirge**

sollen gemäß ihrer jeweiligen Ausprägung und Ausstattung (siehe Begründung) im Rahmen der festgelegten Raumnutzungen landschaftsverträglich, nachhaltig sowie thematisch vernetzt weiterentwickelt werden. Entsprechende, auch gebietsübergreifende Kooperationen sollen insbesondere in Verknüpfung von städtischem und ländlichem Tourismus vertieft werden. Kulturtouristische Angebote sollen unter Einbeziehung wertvoller städtebaulicher Strukturen und regionstypischer Bauformen erhalten und ausgeweitet werden. Raumbedeutsame Vorhaben im Sinne der Grundsätze 2.3.3.6, 2.3.3.11 und 2.3.3.12 LEP sollen in VRG/VBG Erholung, zentralen Orten und Gemeinden mit der besonderen Funktion Tourismus konzentriert werden.

G 3.4.5 Das bestehende touristische Wegenetz in der Region soll so entwickelt werden, dass eine Verknüpfung mit den Schwerpunkten der Freizeit- und Erholungsnutzung in der Region gewährleistet ist sowie die Voraussetzungen für den überregionalen und grenzüberschreitenden Tourismus verbessert werden.

Z 3.4.6 Neben der Zittauer Schmalspurbahn soll die Waldeisenbahn Muskau für touristische Zwecke langfristig erhalten werden.

Begründung zu 3.4 Tourismus und Erholung

zu RNK Tourismus und Erholung stellen einen komplexen, gesamtregionalen Querschnittsbereich dar. Als solcher ist er nicht nur auf VRG/VBG Erholung beschränkt, sondern umfasst auch VRG/VBG Kulturlandschaftsschutz und mit Einschränkungen auch VRG/VBG Arten- und Biotopschutz (vgl. Kap. 5.2 und 5.3). Damit werden auf der Grundlage fachlicher Pläne und Konzepte (z. B. Rahmenkonzept sowie Pflege-, Entwicklungs- und Regenerierungspläne (PERN) für das Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft Pflege- und Entwicklungskonzeption (PEK) Naturpark Zittauer Gebirge, Schutzgebietskonzept Naturschutzgroßprojekt Lausitzer Seenland) die landschafts- und naturräumlichen Voraussetzungen für Tourismus und Erholung in abgestufter Nutzungsintensität räumlich gesichert, wie sie insbesondere im Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft, im Naturpark Zittauer Gebirge sowie im Lausitzer Seenland zu finden sind. Darüber hinaus eignen sich für die (siedlungsnahe) Erholung auch VRG/VBG zum Schutz des vorhandenen Waldes und regionale Grünzüge. Schließlich bieten Zentrale Orte sowie solche mit der besonderen Gemeindefunktion Tourismus (siehe Kap. 1.1 und 1.2) den Rahmen für den Erhalt und die Entwicklung der für Kultur und Erholung relevanten Einrichtungen (z. B. Museen, Theater, Sportstätten etc.). In diesem Zusammenhang wird auf den Grundsatz 3.4.4 für die Tourismusgebiete außerhalb des Lausitzer Seenlandes verwiesen.

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Erholung dienen der raumordnerischen Sicherung der Belange von Freizeit, Erholung und Tourismus für Wasser- und Landflächen im Sinne der Grundsätze 2.3.3.3, 2.3.3.11 und 2.3.3.12 des LEP 2013. Die zeichnerische Festlegung im

beschlossen durch Satzung des Regionalen Planungsverbandes vom 26. Januar 2023
genehmigt durch das Sächsische Staatministerium für Regionalentwicklung am 25. August 2023
in Kraft getreten mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 1 ROG am 26. Oktober 2023

Regionalplan wird i. d. R. an die Lage an einem See von regionaler Bedeutung bzw. dessen unmittelbare Umgebung geknüpft**.** Die Mehrzahl der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Erholung liegt daher innerhalb der Bereiche mit Originärausweisungen von verbindlichen Sanierungsrahmenplänen**.** Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Erholung ermöglichen über die raumordnerisch gesicherten Nutzungen in den in Kapitel 5.2 festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Kulturlandschaftsschutz hinaus z. B. auch die Errichtung massiver baulicher Anlagen. Mit der Festlegung dieser Gebiete im Lausitzer Seenland werden die Ergebnisse des Regionalen Entwicklungs- und Handlungskonzeptes 2015 (REK „Lausitzer Seenland"2015) berücksichtigt. Außerhalb des Lausitzer Seenlandes wird der Trixi-Park (Vorranggebiet E 14) als Ferien- und Freizeitpark (2019: 105.000 Übernachtungen, https://www.kreis-goerlitz.de/Aktuelles/Archiv-der-Meldungen.htm/Bekanntmachungen/Annette-Scheibe-bleibt-Geschaeftsfuehrerin-der-TRIXI-Park-GmbH.html?, letzter Abruf am 20.10.2022) festgelegt, zumal er zusammen mit dem Freizeitbad (2019: 166.000 Besucher, Quelle: MGO mbH 2020) eine überregional bedeutsame touristische Einrichtung im Naturpark Zittauer Gebirge darstellt (siehe Erläuterungskarte „Freizeit, Erholung, Tourismus"). Die Abgrenzung des VRG E 14 geht über die bestehenden Plangebiete der rechtskräftigen Bebauungspläne hinaus und sichert damit potenzielle Erweiterungsmöglichkeiten.

Mit der Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Erholung werden die räumlichen Voraussetzungen für die Neuerschließung bzw. Erweiterung von Flächen für die Erholungs- und Sportnutzung im Sinne von G 2.3.3.12 LEP 2013 geschaffen. Aus raumordnerischer Sicht zulässig sind in diesen Gebieten z. B. Golfplätze, Hafenanlagen/Marinas, Hotels, Wasserskianlagen, Parkplätze u. ä., darüber hinaus können dort auch größere Ferienhaus- und Ferienwohnanlagen gemäß G 2.3.3.6 LEP 2013 errichtet werden. Die räumliche und sachliche Konkretisierung erfolgt in den kommunalen Bauleitplänen und auf der Projektebene. Dabei sollte auch bei infrastrukturellen Synergien der Schutz benachbarter Wohnnutzungen (bestehend oder geplant) durch eine entsprechende Nutzungszonierung mit hinreichenden Abständen beachtet werden.

Die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Erholung setzt eine entsprechende standörtliche Eignung voraus. So sind große Wasserflächen neu entstehender Bergbauseen, wie Blunoer Südsee, Scheibe-See und Spreetaler See, die sich bergbau- und sanierungsbedingt durch große Wassertiefen, fehlende Flachwasserzonen und geradlinige Uferbereiche von natürlichen Gewässern unterscheiden, besonders für den Wassersport und die damit verbundenen baulichen Anlagen geeignet. Eine entsprechende Sicherung der Seen für eine aktive Erholungsnutzung wurde in den zugehörigen Sanierungsrahmenplänen vorgenommen, welche am Blunoer Südsee, Sabrodter See und Bärwalder See durch die landseitigen regionalplanerischen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete E 4, E 10 und E 50 ergänzt werden (siehe Anlage zu Kap. 3.4). Dafür können an abwechslungsreich mit Buchten und Flachwasserzonen gestalteten Bergbauseen wie Erikasee, Lugteich, Bergener Seen und Graureihersee lärmintensive Wassersportnutzungen aus regionalplanerischer Sicht unterbleiben, womit die genannten Seen für natur- und landschaftsbezogene Nutzungen zur Verfügung stehen. Dafür sind in den jeweiligen Sanierungsrahmenplänen Vorranggebiete für Natur und Landschaft ausgewiesen worden. Hierzu gehört auch die Realisierung der angestrebten Konzeption zum Wasserwandern mit muskelbetriebenen Booten unter Beachtung naturschutzfachlicher und hydrologischer Erfordernisse. Ausgenommen von einer entsprechenden Festlegung der Wasserflächen in den Sanierungsrahmenplänen wurden die wasserrechtlich planfestgestellten Speicher Bärwalde, Burghammer und Dreiweibern. Auch bei der vorrangigen, fachplanerisch bestimmten Speichernutzung ist eine Nutzung dieser Restseen als Bade- und Erholungsgewässer von den landseitigen VRG/VBG aus möglich. Insgesamt ist die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Erholung mit der freien Zugänglichkeit der Gewässer i. S. v. G 2.3.3.12 LEP 2013 verbunden.

Vorbehaltsgebiete wurden dann festgelegt, wenn auf Grund anderer Raumnutzungsansprüche eine raumplanerische Letztentscheidung zu Gunsten der Erholungsnutzung nicht möglich war. Daher ist an der Talsperre Bautzen eine Entscheidung zu Gunsten einer vorrangigen Erholungsnutzung auf Grund ihrer Zweckbestimmung als Hochwasserschutzanlage und Wasserspeicher, an der Talsperre Quitzdorf auf Grund der wasserwirtschaftlichen Speichernutzung und in beiden Fällen aufgrund der Einordnung in das Natura 2000-Netz (SPA-Gebiet) nicht möglich.

Die zeichnerische Festlegung des Vorbehaltsgebietes für Erholung E 50 Sabrodter See basiert auf den Empfehlungen in der Fortschreibung des REK Lausitzer Seenland 2015, nachdem das gewachsene Nordostufer des Sabrodter Sees eine besondere Eignung für eine intensive touristische Nutzung mit größerem Flächenbedarf (touristisches Großprojekt) aufweist und dafür freigehalten werden soll (Endbericht zur Fortschreibung Regionales Entwicklungs- und Handlungskonzept „Lausitzer Seenland", S. 112, https://partwitzersee.com/regionales-entwicklungs-und-handlungskonzept-2015/, letzter Abruf am 20.10.2022).

Weitere raumordnerische Zielstellungen, u. a. für die naturverträgliche Errichtung von Camping- und Caravanplätzen und für die freie Zugänglichkeit zu Gewässern, sind im LEP 2013 enthalten (G 2.3.3.5, G 2.3.3.12).

zu Z 3.4.1 Die Festlegung ist erforderlich, da sie neben der räumlichen Sicherung der VRG/VBG Erholung die Voraussetzungen für deren Nutzbarkeit regelt, wobei die räumlichen Festlegungen mit einer Bedingung gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG verknüpft werden. Infolge der vereinzelten, durch den Grundwasserwiederanstieg verursachten Grundbrüche und Rutschungen ab 2010 wurden vom Sanierungsträger LMBV die gesamten Sanierungsgebiete einer Bewertung auf mögliche Standsicherheitsrisiken unterzogen. Im Ergebnis kam es zu einer präventiven Sperrung großer Bereiche auch im sächsischen Revierteil der Lausitz.

Die Kippensperrungen in der Planungsregion betreffen gegenwärtig in der Planungsregion folgende Größenordnung (Quelle: https://lmbv.maps.arcgis.com/apps/dashboards/c00287b21faf43d0a3ad14efcb5fcadc, letzter Zugriff am 19. Oktober 2022):

Flächenkategorie	**Planungsregion (in ha)**
gesperrte Flächen durch LMBV	11.455
davon Landfläche	7.761
davon Wasserfläche	3.694
Freigabe gesperrter Flächen*	5 %
davon Landfläche	32 %
davon Wasserfläche	68 %

**seit 2014 // Die Zahlen sind gerundet.*

Die Angaben enthalten die mit Stand 10/2022 durch die LMBV mbH gesperrten Flächen. Darüber hinaus sind weitere Flächen in der Planungsregion per Allgemeinverfügung des SächsOBA gesperrt (Bekanntmachung über https://www.oba.sachsen.de/allgemeinverfuegungen-4147.html, letzter Abruf am 20.10.2022).

Es verbleibt eine Schnittmenge von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Erholung mit den noch nicht zur Nutzung freigegebenen Bereichen, so dass die nutzungsseitige Verfügbarkeit der betreffenden Erholungsgebiete von der im Ziel bestimmten Bedingung abhängt. Die zur Herstellung der Standsicherheit erforderlichen Maßnahmen (v. a. Massenverlagerung, Entwässerung, Grundverdichtung) ergeben sich u. a. aus den jeweiligen Braunkohlen- als Sanierungsrahmenplänen und bergrechtlichen Abschlussbetriebsplänen.

Der RPV geht in Anbetracht des Sanierungsfortschritts und der bisherigen Entwicklung der Nutzungen davon aus, dass die entsprechenden Bereiche bedarfsgerecht zur Verfügung stehen. Diesbezügliche kommunale Entwicklungsvorhaben sollen bei hinreichender Konkretisierung mit dem Träger der Sanierungsmaßnahmen abgestimmt werden. Indessen belässt der zweite Satz des Ziels einen räumlich-zeitlichen Gestaltungsspielraum, welcher auch aus Sicht des kommunalen Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen anerkannt wird: *„Die vollständige Erlebbarkeit des Lausitzer Seenlandes wird erst mittel- bis langfristig möglich sein. Die Fokussierung liegt zunächst auf der Umsetzung der Planungen am Geierswalder und Partwitzer See, am Spreetaler See und am Bärwalder See."* (REK Lausitzer Seenland 2015, S. 143). In diesem Rahmen kann eine über die einzelnen Sanierungsgebiete hinausgehende bzw. übergreifende Priorisierung anhand wirtschaftlicher, technischer und planerischer Aspekte (Bedarf, Aufwand, gesamträumliche Konzeption, Genehmigungserfordernisse) in Abstimmung zwischen Kommunen, Aufgaben- und Vorhabenträger sowie dem Träger der Sanierungsmaßnahmen vorgenommen werden.

zu G 3.4.2
und G 3.4.3 Infolge der umfangreichen Bergbautätigkeit, insbesondere in der nördlichen Oberlausitz, entstanden und entstehen z. T. bundeslandübergreifend große Wasserflächen, welche die größte künstliche Wasserlandschaft Europas darstellen, mittels schiffbarer Überleiter verbunden werden und neue Perspektiven für Erholung und Tourismus bieten. Zwischen dem Ortsteil Klitten der Gemeinde Boxberg/O. L., der Stadt Hoyerswerda sowie den im Land Brandenburg liegenden Städten Spremberg, Großräschen und Senftenberg hat sich ein langgestrecktes Großseengebiet herausgebildet (Lausitzer Seenland), dessen größte Konzentration an Wasserflächen (ca. 45 km^2) auf dem Gebiet der Gemeinden Elsterheide und Spreetal entsteht. Die in G 3.4.2 enthaltenen Schwerpunktstandorte ergeben sich aus der Bewertung der betreffenden Seen mit einer hohen touristischen Bedeutung gemäß REK Lausitzer Seenland 2015 und werden um die vergleichbaren Attraktionen mit einer teilweise grenzüberschreitenden Bedeutung Berzdorfer See, Olbersdorfer See sowie UNESCO Global Geopark Muskauer Faltenbogen ergänzt. Eine wesentliche Voraussetzung für die touristische Entwicklung des Lausitzer Seenlandes, des Berzdorfer und des Olbersdorfer Sees bildet dabei u. a. die bedarfsgerechte Anbindung an das Schienen- und/oder Straßennetz. Diesbezügliche Festlegungen sind im Kapitel 4 Verkehr zu finden. Für die gebietsinterne Erschließung ist ein einheitliches und konsistentes Wegeleitsystem erforderlich.

An den übrigen Restseen, welche gemäß dem o. g. REK eine mittlere oder geringe touristische Bedeutung haben, ist eine entsprechende Entwicklung nach Maßgabe der festgelegten Raumnutzungen nicht ausgeschlossen, jedoch liegt der dortige Schwerpunkt hier eher auf einer ruhigen, landschafts- und naturbezogenen bzw. siedlungsnahen Erholung. So trifft etwa der „Masterplan zur Entwicklung von Nutzungsschwerpunkten am Scheibe-See bis 2025" (2015, S. 42ff, https://www.hoyerswerda.de/stadtleben/stadtentwicklung/scheibe-see/, letzter Abruf am 20.10.2022) eine entsprechende Priorisierung, welche zum einen die Naherholungsfunktion für die Stadt Hoyerswerda und ihr Umland und zum anderen einen Standort für exklusives Wohnen beinhaltet („regional bedeutsames Naherholungszentrum im Herzen des Seenlandes"). Somit ermöglicht gerade das großflächige Seenland mit seinen unterschiedlichen Standortqualitäten eine differenzierte, bedarfsgerechte und gesamträumlich ausgewogene Entwicklung.

Mit der Festlegung des Geierswalder Sees und Teilen des Partwitzer Sees sowie der angrenzenden geeigneten Uferbereiche als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für örtliche bzw. großflächige Freizeit- und Erholungsnutzung im Sanierungsrahmenplan für die Tagebaue Skado und Koschen wird dem LEP 2013 Ziel 2.1.3.2 (ganzheitliche, restseen- und länderübergreifende regional abgestimmte und gemeinsam getragene Entwicklungsstrategien) entsprochen.

Die o. g. Vorranggebiete erhalten durch die (seit 2011 fertiggestellte) schiffbare Verbindung zum Neuwieser See ihre Anbindung zu den wasser- und landseitigen Vorranggebieten für Brauchwasser (Erholung) bzw. Erholung E 4 Blunoer Südsee, Sabrodter See/ Schacht 12 mit E 50 (Vorbehaltsgebiet) sowie zu dem z. B. für eine Nutzung durch Speedboote geeigneten Vorranggebiet Spreetaler See (vgl. Anlage zu Kap. 3.4).

Mit der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Erholung werden die raumordnerischen Voraussetzungen zur touristischen Entwicklung des Lausitzer Seenlandes geschaffen und i. V. m. den Festlegungen für den Kulturlandschaftsschutz gleichzeitig gewisse räumliche Steuerungen in Bezug auf die Art der touristischen Nutzung vorgenommen. Es wird an die im Land Brandenburg am und auf dem Sedlitzer See bereits vorhandene bzw. vorgesehene touristische Nutzung, insbesondere mit dem Wasserlandeplatz für Flugzeuge, angeschlossen. Der „Landschaftsrahmenplan für das ehemalige Braunkohlentagebaugebiet Senftenberger Bergbauregion" (2004) des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg orientiert bezüglich der angrenzenden brandenburgischen Wasserflächen von Partwitzer See, Geierswalder See, Sedlitzer See und Großräschener See auf die Gewässernutzung durch naturverträgliche Erholung (Karte 9.2 des Landschaftsrahmenplanes).

Unter dem Leitbild „Von der Bergbau- zur Tourismusregion" wurden im REK 2015 für den sächsischen Teil des Lausitzer Seenlandes vom Geierswalder See bis zum Bärwalder See folgende Entwicklungsleitlinien (zusammengefasst) vorangestellt:

- Region mit Zukunft als wettbewerbsfähige Tourismusregion,
- Regionale Identität im Landschaftswandel vom Bergbau zum Tourismus,
- Regionale Abstimmung und kooperative, vernetzte Entwicklung im Hinblick auf einen abwechslungsreichen und dynamischen Landschafts-, Kultur- und Naturraum,
- Integrative Entwicklung im überregionalen und grenzüberschreitenden Kontext,
- Gemeinsame Vermarktung unter einer Dachmarke.

Für die touristische Entwicklung des Lausitzer Seenlandes besonders geeignete Areale werden als Schwerpunktstandorte der Freizeit-, Erholungs- und Tourismusnutzung mit entsprechenden Schlüsselprojekten definiert. In diesen Gebieten soll die touristische Entwicklung besonders aktiviert werden. Die Elemente des Leitbildes finden sich in den Schlüsselprojekten bzw. touristischen Schwerpunkten des „REK Lausitzer Seenland" wieder.

Für den außerhalb des Lausitzer Seenlandes liegenden Berzdorfer See sind weitere Schritte zum Aufbau der notwendigen Infrastruktur erforderlich. Grundlage dafür bildet der „Strukturelle Rahmenplan Berzdorfer See" (2010). Zu den Entwicklungsschwerpunkten zählen demnach das Wassersportzentrum/Hafen, Golfplatz, Campingplatz, Ferienhaussiedlung und Deutsch Ossig.

Für den Olbersdorfer See wurde 2022 mit der Erarbeitung einer interkommunalen Entwicklungskonzeption für das Erlebnis- und Erholungsgebiet Olbersdorfer See/Westpark Zittau begonnen. Zentrale Angebotsbausteine können daher zum Zeitpunkt der Erstellung des Regionalplanes noch nicht benannt werden.

Touristische Schwerpunkte	Zuordnung zum See	zentrale Angebotsbausteine
Tourismus Geierswalder See	Geierswalder See	- Wasserwanderstützpunkt - schwimmende Häuser - „DerLeuchtTurm" (Gastronomie und Hotelanlage) - Wasserskianlage

beschlossen durch Satzung des Regionalen Planungsverbandes vom 26. Januar 2023
genehmigt durch das Sächsische Staatministerium für Regionalentwicklung am 25. August 2023
in Kraft getreten mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 1 ROG am 26. Oktober 2023

Touristische Schwerpunkte	Zuordnung zum See	zentrale Angebotsbausteine
		- Überleiter zum Partwitzer und zum Senftenberger See - Naturschutzgroßprojekt Lausitzer Seenland - Fahrgastschiffsanleger - Strand am Geierswalder See - Entwicklung am Koschendamm
Tourismus Partwitzer See	Partwitzer See	- schwimmende Häuser - Überleiter zum Geierswalder, Neuwieser und Sedlitzer See - Naturschutzgroßprojekt Lausitzer Seenland - Segelsportzentrum am Strand - Ferienhausgebiete „Gut Scado“ und „Aqua Terra Lausitz“ - Fahrgastschiffsanleger mit Hafen und Marina
Tourismus Bärwalder See	Bärwalder See	- See Rundweg (Radfahrer, Wanderer, Skater) - Landschaftskunstobjekt - Wassersportzentrum – Wasserwanderstützpunkt - maritim-touristische Schwerpunkte in Boxberg/O.L., Uhyst/Spree und Klitten
Tourismus Sabrodter See	Sabrodter See	- Mögliches touristisches Großprojekt
Tourismus Spreetaler See	Spreetaler See	- Speedbootzentrum (Jet- und Motorboote)
Tourismus Berzdorfer See	Berzdorfer See	- Bootshafen Tauchritz und Tauchsportzentrum - Camping und Ferienpark Tauchritz mit Südstrand und Blauer Lagune - Ferienbereich Blaue Lagune - Golfplatz und Aussichtsturm Neuberzdorfer Höhe

Tabelle 3.4.1: Ausgewählte Schlüsselprojekte des „REK Lausitzer Seenland“ (2003) mit Ergänzungen aus aktuellen Seenprofilen zum fortgeschriebenen REK (2015) bzw. des „Strukturellen Rahmenplan[s] Berzdorfer See“ (2010)

Das „REK Lausitzer Seenland“ baut auf den Sanierungszielen des Braunkohlenplanes Spreetal zur Schaffung eines mittels schiffbarer Verbindungen vernetzten Kerngebietes des Lausitzer Seenlandes auf. Folgende schiffbare Verbindungen sind realisiert/vorgesehen:

Nummer	Seenverbindung	Realisierungsstand
1	Sabrodter See – Spreetaler See	bauseitige Fertigstellung 2015
3	Blunoer Südsee – Sabrodter See	seit 2020 realisiert
3a	Blunoer Südsee – Neuwieser See	im Bau
2/4/5	Sabrodter See – Bergener Seen bis Neuwieser See	Planung
6	Neuwieser See – Partwitzer See	seit 2011 realisiert
7	Blunoer Südsee – Partwitzer See	2005 Beginn der Vorplanung (Entscheidung zum Bau offen)
9	Geierswalder See – Partwitzer See (Barbarakanal)	seit 2003 realisiert, touristische Nutzung seit 2019

Tabelle 3.4.2: Schiffbare Verbindungen im sächsischen Teil des Lausitzer Seenlandes (mit Nummerierung nach LMBV mbH, Quelle: https://www.lmbv.de/aufgaben/wassermanagement/ueberleiter-kanaele/, letzter Zugriff am 19. Oktober 2022)

Im angrenzenden Brandenburger Teil des Lausitzer Seenlandes sind realisiert/vorgesehen:

Nummer	Seenverbindung	Realisierungsstand
8	Partwitzer See – Sedlitzer See (Rosendorfer Kanal)	seit 2006 realisiert
10	Geierswalder See – Sedlitzer See (Sornoer Kanal)	seit 2006 realisiert
11	Sedlitzer See – Großräschener See (Ilsekanal)	bauseitige Realisierung 2014, Inbetriebnahme abhängig vom Flutungsstand und Ufersicherung
12	Geierswalder See – Senftenberger See (Koschener Kanal)	seit 2013 realisiert

Tabelle 3.4.3: Schiffbare Verbindungen im Brandenburger Teil des Lausitzer Seenlandes (mit Nummerierung nach LMBV, Quelle siehe Tabelle 3.4.2)

Die Seen und die schiffbaren Verbindungen sind in der Karte „Freizeit, Erholung, Tourismus" dargestellt. Deren konkrete Nutzbarkeit richtet sich nach der abgeschlossenen Flutung und der wasserrechtlichen Abnahme.

Der Zeitrahmen zur Entwicklung der Infrastruktur für die wassergebundene Erholungs- und Sportnutzung wird durch die Flutung der Tagebauseen bestimmt. Nach Angabe des Sanierungsunternehmens LMBV mbH (siehe: https://www.lmbv.de/aufgaben/wassermanagement/flutungsstand/, letzter Zugriff am 19. Oktober 2022) ist der Abschluss der Flutung erfolgt bzw. in den folgenden Jahren zu erwarten:

- Bärwalder See 2009,
- Berzdorfer See 2013,
- Geierswalder See 2013,
- Partwitzer See 2015,
- Scheibe-See 2011,
- Spreetaler See mit Stand Okt. 2022 keine Angabe möglich,
- weitere Seen im Sanierungsgebiet Spreetal mit Stand Okt. 2022 keine Angabe möglich.

Die Jahreszahlen für den Abschluss der Flutung beziehen sich auf das erstmalige Erreichen des vorgegebenen Seewasserspiegels, keinesfalls jedoch auf die abgeschlossene mengen- und gütewirtschaftliche Herstellung des Tagebausees. Hier nicht aufgeführte, jedoch von den Festlegungen betroffene Seen haben bereits den Endwasserstand erreicht (z. B. Halbendorfer See). Insgesamt beinhaltet die Flutung die für die Zielnutzung erforderliche und dauerhaft zu gewährleistende Wasserqualität gemäß den Festlegungen in den Sanierungsrahmenplänen. Dies betrifft die Nutzung als Badegewässer und die Bildung eines seentypischen und nachhaltig zu bewirtschaftenden Fischbestandes.

Die Größe der Restseen erlaubt in vielen Fällen einen vielfältigen Nutzungsmix. Dieser umfasst v. a. am Geierswalder und Partwitzer See sowie am Blunoer Südsee neben der intensiven Erholung Bereiche für den Arten- und Biotopschutz, Kulturlandschaftsschutz und die Waldmehrung, welche ebenfalls für eine extensive Erholung geeignet sind. Allerdings setzt dies eine entsprechende Besucherlenkung über die Art und Intensität der Erschließung (Wegenetz, keine massive Bebauung) voraus. Damit wird G 2.3.3.12 LEP 2013 aufgegriffen, wonach eine entsprechende Nutzungszonierung an Tagebaurestseen vorgenommen werden soll. Außerdem ergänzt diese Vorgabe Z 5.2.3 des Regionalplanes bezüglich einer angemessenen und landschaftsschonenden Erschließung der VRG/VBG Kulturlandschaftsschutz.

Das länder- und staatsgrenzenübergreifend bedeutsame hochwertige Landschaftsbild des UNESCO Global Geoparks Muskauer Faltenbogen mit seinen wertgebenden Elementen (z. B. Zeugen der bergbaulichen Tätigkeit, weitere geologische Besonderheiten) begründet eine touristische Entwicklung an dafür geeigneten Standorten. Für eine intensivere touristische Nutzung im Sinne dieses Planes kommen in erster Linie Teile des Halbendorfer Sees sowie unter Berücksichtigung der kulturlandschaftlichen Bedeutung des Muskauer Parks (Unesco-Weltkulturerbe) die Stadt Bad Muskau in Frage. In diesen Zusammenhang reiht sich auch der sorbische Kulturtourismus ein, wie er insbesondere im Kirchspiel Schleife gepflegt wird. Im Übrigen wird auf die Ziele 1.2.2 und 2.2.1 (6., 10. und 11. Anstrich) sowie die Begründung zum Kapitel 5.2 dieses Planes verwiesen.

zu G 3.4.4 Neben dem künstlich durch Abbau von Braunkohle und nachfolgender Rekultivierung geschaffenen Lausitzer Seenland gibt es in der Region natürlich entstandene und durch wirtschaftliche und technische Nutzungen mehr oder weniger überprägte Landschaftsräume. Zwei davon umfassen wiederum Tagebaurestseen (Berzdorfer und Olbersdorfer See); diese fügen sich als singuläre Elemente jedoch in die umgebenden gewachsenen Landschaftseinheiten Östliche Oberlausitz und Zittauer Gebirge ein (vgl. Erläuterungskarte Landschaftsgliederung).

Mit dem Grundsatz 3.4.4 soll eine Übereinstimmung zwischen den (überfachlichen) regionalplanerischen Belangen und den in den touristischen Fachplanungen enthaltenen Schwerpunkten erreicht werden, was mit der „Destinationsstrategie Oberlausitz 2025" (abrufbar unter https://sachsen.tourismusnetzwerk.info/strategie/destinationsstrategien/, letzter Abruf am 21.10.2022) gelungen ist. Die „Destinationsstrategie Oberlausitz 2025" (S. 31) enthält die drei Leitthemen „Aktiv in der Natur", „Familienabenteuer" und „Kulturerlebnis". Die Leitthemen sind jeweils mit Submarke, Leitprodukten, Potentialthemen und Hauptzielgruppen untersetzt (vgl. dazu Abbildung 20 auf Seite 31 sowie Anlage 1 zur Destinationsstrategie: Destinationssteckbrief Oberlausitz).

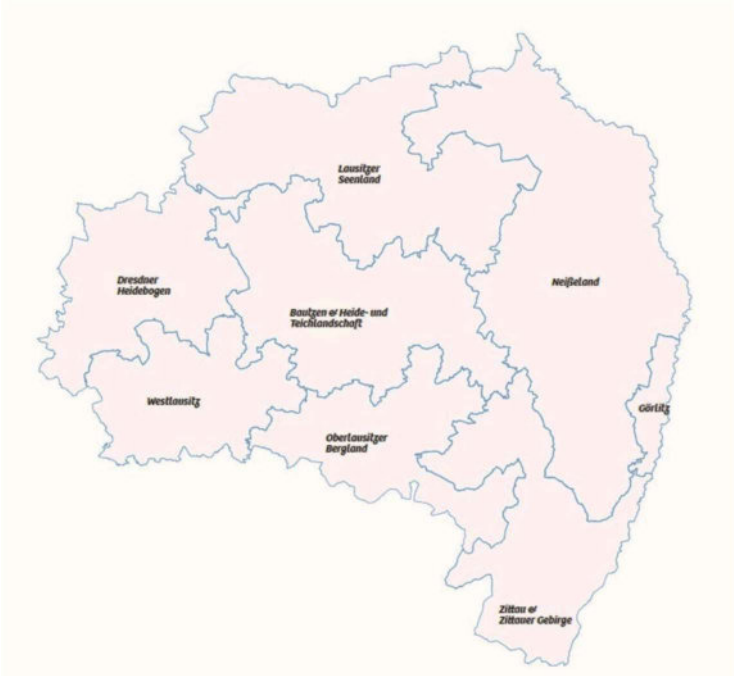

Abbildung: 3.4-1 Touristische Gebiete in der Destination Oberlausitz (Quelle: Marketing-Gesellschaft Oberlausitz-Niederschlesien mbH: Destinationsstrategie Oberlausitz 2025, S. 10)

Touristisch relevante Raumnutzungen werden über die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Erholung (Berzdorfer und Olbersdorfer See, Trixi-Park, Talsperren Bautzen und Quitzdorf), für Kulturlandschaftsschutz (siehe Kapitel 5.2) sowie für Arten- und Biotopschutz (siehe Kapitel 5.3) in der abgestuften Nutzungsintensität bzw. mit den entsprechenden Entwicklungspotenzialen abgebildet. Durch den Fokus auf die nachhaltige Entwicklung sollen die naturräumlichen und landschaftlichen Voraussetzungen für den Tourismus erhalten und maßvoll bzw. bedarfsgerecht weiterentwickelt werden.

Die thematische Vernetzung der Gebiete miteinander bezieht sich insbesondere auf den Wassertourismus (z. B. Görlitz als Stadt am See, Neiße), das Wandern (Oberlausitzer Bergland, Zittauer Gebirge) bzw. das Radwandern (z. B. Städteroute, Mittelgebirgsroute, Spreeradweg, Froschradweg, Schwarze-Elster-Radweg, vgl. G 3.4.5) inkl. Mountainbike-Tourismus (insbesondere MTB-Entwicklungsräume Lausitzer Gebirge und Lausitzer Seenland gemäß Fachplanung Mountainbike-Tourismus des Freistaates Sachsen, https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/38651, letzter Abruf am 24. Oktober 2022) sowie auf den sorbischen Kulturtourismus. Letzterer bildet auch einen Ansatzpunkt für einen kooperativen Stadt-Land-Tourismus (Bautzen, Kamenz) und ist darüber hinaus auch für andere Gebiete bestimmend, so etwa im Kirchspiel Schleife (vgl. Kap. 7). Der thematischen und räumlichen Vernetzung dienen nicht zuletzt die Zittauer Schmalspurbahnen und die Waldeisenbahn Muskau, welche als rollende technische Denkmäler die mittelzentralen Ausgangsstädte Zittau und Weißwasser/O.L. mit den besonderen Natur- und Kulturlandschaftsräumen Zittauer Gebirge bzw. Muskauer Faltenbogen und Fürst-Pückler-Park verbinden (vgl. Z 3.4.7 LEP 2013, Z 3.4.6 Regionalplan).

Touristisch bedeutsam sind ferner die für die Region typischen Stadtanlagen (z. B. Kamenz, Königsbrück, Bautzen, Görlitz, Löbau, Zittau) sowie die ländlichen Siedlungen mit der weiten Verbreitung von besonderen Bauformen wie Umgebinde- oder Schrotholzhäusern. Ferner sind dort einzelne Schlösser nebst den zugehörigen Parks wie Neschwitz, Rammenau, Gaußig, Hermsdorf, Oberlichtenau, Bad Muskau, Hainewalde, Königshain, Ebersbach, Tauchritz, Drehsa sowie die Kloster- und Burgruine Oybin zu finden (vgl. Karte 2.2.1 des Landschaftsrahmenplanes Oberlausitz-Niederschlesien, https://www.rpv-oberlausitz-niederschlesien.de/regionalplanung/landschaftsrahmenplan-2007.html, letzter Abruf am 24. Oktober 2022), welche touristische Attraktionen darstellen und für Kulturveranstaltungen genutzt werden. Solche historisch wertvollen städtebaulichen Strukturen und Dörfer mit überregional bedeutsamen kulturellen Einrichtungen, Sakralbauten oder Kulturgütern sollen gemäß G 2.3.3.2 LEP 2013 weiterentwickelt und vermarktet werden. Entsprechende Hinweise finden sich in den Leitbildern zur Kulturlandschaftsentwicklung (Anhang 1 zu Kapitel 5.2). Für diesbezügliche Konzepte und projektbezogene Maßnahmen sind die lokalen Tourismusorganisationen bzw. Gebietsgemeinschaften verantwortlich. Räumlich-infrastrukturelle Vernetzungen sind auch mit dem Lausitzer Seenland über den landschaftsräumlichen Zusammenhang (z. B. Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft sowie Bärwalder See) und das Radwegenetz (siehe oben) gegeben. Insgesamt sollen durch die vernetzte Entwicklung die vielfältigen touristischen Ziele und Potenziale („Kleinode") miteinander verknüpft und so besser zur Geltung bzw. Vermarktung gebracht werden.

Die räumliche, sachliche und organisatorische Konkretisierung dieses Grundsatzes erfolgt durch Leitbilder, Konzepte und Strategien der Touristischen Gebietsgemeinschaften bzw. der Marketing-Gesellschaft Oberlausitz-Niederschlesien mbH (MGO), welche die für die touristische Entwicklung und Vermarktung der Oberlausitz zuständige Destinationsmanagementorganisation (DMO) bildet.

Die Konzentration raumbedeutsamer baulicher Anlagen im Sinne der Grundsätze 2.3.3.6, 2.3.3.11 und 2.3.3.12 LEP 2013 zu touristischen Zwecken schont Flächen im erholungswirksamen Natur- und Landschaftsraum und stellt die Voraussetzung zur besseren infrastrukturellen sowie verkehrlichen Erschließung dar (siehe auch G 4.3.1). So sind die Vorrang-/Vorbehaltsgebiete Erholung u. a. für mögliche Ferienhausgebiete ab 50 WE/100 Betten vorgesehen (siehe G 2.3.3.6 LEP 2013). Doch auch kleinere diesbezügliche Anlagen und sonstige Freizeit- und Veranstaltungseinrichtungen sind raumbedeutsam und sollen aus den genannten Gründen den Zentralen Orten sowie solchen mit der besonderen Gemeindefunktion Tourismus zugeordnet werden. Dabei bietet es sich aus Gründen der Vermeidung einer weiteren Flächeninanspruchnahme an, für solche Projekte auch eine Um- und Nachnutzung bestehender Standorte anzustreben und damit eine städtebauliche Aufwertung zu bewirken (vgl. Z 2.2.1.7, G 2.2.2.2 LEP 2013).

zu G 3.4.5 Gemäß Grundsatz 2.3.3.10 LEP 2013 soll das touristische Wegenetz (unter anderem Wander-, Rad- und Reitwege) qualitativ verbessert und in seiner Nutzbarkeit gesichert sowie länder- und grenzüberschreitend abgestimmt werden. Neben der Bestandsentwicklung umfasst diese Vorgabe auch Lückenschlüsse zur Schaffung eines konsistenten funktionalen Wegenetzes. Wichtige Eckpunkte der touristischen Erschließung sind die Anbindung abseits gelegener attraktiver Standorte, die Vernetzung der überregionalen Radwege sowie die Anbindung Hoyerswerdas an das Seenland (s. u.). Für das Lausitzer Seenland ist ein einheitliches und länderübergreifendes Wegeleitsystem erstrebenswert.

Es ist wichtig, dass ein optimal ausgebautes Radwegenetz entsteht, welches touristische Radwege und straßenbegleitende Radwege integriert. Eine der Grundlagen ist die Radverkehrskonzeption für den Freistaat Sachsen 2019 (siehe Begründung zu G 4.1.5). Darüber hinaus wurden mit Unterstützung durch die FR-Regio durch die beiden Landkreise Bautzen (2015) und Görlitz (2018) Radverkehrskonzepte erarbeitet. Für 2023 ist durch beide Landkreise die Erstellung eines abgestimmten regionalen Vernetzungskonzeptes zur Verbesserung der Radwegeinfrastruktur vorgesehen. Dies beinhaltet die Erarbeitung eines Netzes für eine Knotenpunktwegweisung. Dabei sollen neben den Anforderungen des touristischen Radverkehrs auch das bestehende Radwegenetz entsprechend der Radverkehrskonzeption des Freistaates Sachsen 2019 sowie der landkreiseigenen Radverkehrskonzeptionen Berücksichtigung finden und straßenbegleitende Radwege sowie radfahrgeeignete Straßen und Wege mit einbezogen werden.

Neben den Radfernwegen sind regionale Hauptradrouten und sonstige Verbindungswege insofern von regionaler Bedeutung, als sie insbesondere VRG/VBG Erholung und Kulturlandschutz erschließen und mit Zentralen Orten bzw. solchen mit der Gemeindefunktion Tourismus verbinden, wodurch v. a. in ortsnahen und innerörtlichen Bereichen Bündelungen mit dem Alltagsradwegenetz entstehen (siehe G 4.1.5). Diese regional bedeutsamen Radwege wurden in die Karte „Freizeit, Erholung, Tourismus" aufgenommen.

Zu den durch die Region Oberlausitz-Niederschlesien führenden Radfernwegen zählen der „Spreeradweg", der „Oder-Neiße-Radweg", die „Sächsische Städteroute", der „Froschradweg" sowie die „Radroute Sächsische Mittelgebirge" Der Radfernweg „Oder-Neiße-Radweg" bildet gleichzeitig die Route D 12 des Radfernwegenetzes Deutschland. Der „Radfernweg Sächsische Mittelgebirge" verläuft auf einem Teil der Route D 4 (Mittelland-Route) des Radfernwegenetzes Deutschland.

Neben diesen Radfernwegen besteht in der Region ein Netz von Regionalen Hauptradrouten und weiteren Radwegen mit zumindest regionaler Bedeutung mit folgenden Bestandteilen (mit ca. Längenangabe in der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien):

- „Bärwalder See" 22 km
- „Königsbrücker Heide" 37 km (weitere 7 km in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge)
- „Krabatradweg" 85 km
- Kreisbahnradweg Görlitz–Königshain 12 km (Verlängerung um 4 km nach Vierkirchen in Planung)
- „Niederlausitzer Bergbautour" 52 km (weitere 458 km in der Planungsregion Lausitz-Spreewald)
- „Pillnitz-Städteroute" 7 km (weitere 16 km in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge)
- „Radroute Sächsische Salzstraße" 1 km (weitere 39 km in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge)

- „Seenlandroute“	119 km (weitere 47 km in der Planungsregion Lausitz-Spreewald, dort Fernradweg)
- „Sorbische Impressionen“	47 km (mögliche Entwicklung s.u.)
- „Tour Brandenburg“	13 km (weitere ca. 1.000 km im Land Brandenburg)
- Fürst-Pückler-Radweg	27 km (weitere 464 km im Land Brandenburg)
- Schwarze-Elster-Radweg	66 km (weitere 124 km im Land Brandenburg)
- „Bahnradweg Oberlausitz“	20 km (Erweiterung vorgesehen)
- „Wolfsradweg“	43 km
- „Rübezahlradweg“	28 km (Die Gesamtlänge des Rübezahlradweges beträgt ca. 250 km. Davon verlaufen ca. 133 km auf dem Gebiet der Republik Polen, ca. 66 km auf dem Gebiet der Tschechischen Republik sowie ca. 50 km auf deutschem Gebiet, davon 22 km in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge.)

Die Verknüpfung der Regionalen Hauptradrouten mit den Radfernwegen, soweit noch nicht erfolgt, ist aus regionalplanerischer Sicht zu befürworten. So wurde als potenzielle regionale Hauptradroute der Seeadlerweg aufgenommen, welcher im südlichen Abschnitt eine Überschneidung mit dem Froschradweg sowie im westlichen Verlauf mit dem Spreeradweg aufweist und somit die beiden Radfernwege miteinander verbindet. Ferner gehört dazu eine mögliche Erweiterung der regionalen Hauptradroute „Sorbische Impressionen“ (Panschwitz-Kuckau - Guttau) nach Norden. Dabei kann auf bestehende Radwege (Spreeradweg, Wolfsradweg, Froschradweg) zurückgegriffen werden zwecks Anbindung des Bereichs Nochten (Findlingspark), Weißwasser/O.L. und des Kirchspiels Schleife mit seinen sorbischen Kultureinrichtungen sowie Attraktionen (Sorbisches Kulturzentrum/SKC, Njepila- und Schusterhof). Der Spreeradweg ermöglicht in Spremberg nicht zuletzt eine Verbindung zum entsprechenden Themenweg auf brandenburgischer Seite. Über Spreetal, Lohsa, Hoyerswerda und Kamenz kann unter abschnittsweiser Nutzung der regionalen Hauptradrouten Niederlausitzer Bergbautour bzw. Seenlandroute eine Verbindung zum bisherigen Anfangspunkt Panschwitz-Kuckau und somit eine Rundtour hergestellt werden (Information der MGO vom 14. Juli 2016). Weiterhin ist für die touristische Erschließung der Ausbau der Verbindungen von Hoyerswerda und Spreetal ins Lausitzer Seenland als Bestandteile der Seenlandroute prioritär. Dies betrifft zum einen die Verlegung des Schwarze Elster-Radwegs zwischen Hoyerswerda und Geierswalde möglichst nah zum Fluss hin (Elsterdamm) und zum anderen den zu schaffenden Abschnitt Burgneudorf-Spreetal als Bindeglied zwischen dem Spree- bzw. Froschradweg und der Seenlandroute. Da die genannten Wege der An- und Verbindung von prioritär zu sanierenden VRG/VBG Erholung gemäß Ziel 3.4.1 dienen, kommt ihnen eine entsprechend hohe Bedeutung zu, welche die ebenfalls herzustellende geotechnische Standsicherheit einschließt. Außerdem erfordert der voranschreitende Tagebau Nochten in Abbaugebiet 1 die kleinräumige Umverlegung des Froschradweges im Bereich von Mulkwitz, weiterhin sind im Braunkohlenplan Tagebau Nochten (Gesamtfortschreibung 2014) Rad- und Wirtschaftswege zur Erschließung der Bergbaufolgelandschaft räumlich bestimmt worden.

Über die Sächsische Städteroute bzw. die Pillnitz-Städteroute wird in der Relation Kamenz-Radeberg-Dresden eine Verknüpfung mit der Nachbarregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge hergestellt. Hierzu wird eine neue radtouristische Verbindung durch die Dresdner Heide gemäß der Radverkehrskonzeption des Landkreises Bautzen (2015, S. 18) entworfen. Diese Konzeption bestimmt nicht zuletzt die fachlichen Prioritäten des für die Planung, Realisierung und Unterhalt zuständigen Landkreises**.** Für den grenzüberschreitenden Radverkehr stehen derzeit in der Region Oberlausitz-Niederschlesien 22 für den Radverkehr nutzbare Übergangsstellen (davon 20 Wanderwege) zwischen Sachsen und der Tschechischen Republik bzw. 10 zwischen Sachsen und der Republik Polen zur Verfügung. Die Radwege sind mit den auf deutscher Seite verlaufenden Radfernwegen „Sächsische Mittelgebirge“, „Spreeradweg“ „Oder-Neiße-Radweg“, „Mittellandroute D 4“, „Sächsische Städteroute“, „Froschradweg“ sowie der Regionalen Hauptradroute „Bahnradweg Oberlausitz“ verknüpft, wobei die Entfernungen zu diesen Radrouten zwischen 0,1 km und maximal 4 km betragen.

Im Auftrag des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus und des Landestourismusverbandes wurde im Jahr 2021 eine „Fachplanung Mountainbike-Tourismus des Freistaates Sachsen“ erarbeitet, welche den Rahmen für die strategische Weiterentwicklung des Mountainbike-Tourismus im Freistaat Sachsen setzt (https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/38651, letzter Abruf am 24. Oktober 2022). Anforderungen für entsprechende Festlegungen im Regionalplan ergeben sich aus dieser Konzeption nicht. Bei konkreten Projektplanungen für Mountainbike-Anlagen ergeben sich jedoch zahlreiche, zu berücksichtigende Aspekte mit anderen Belangen. *„Sowohl bei der Einrichtung beziehungsweise dem Betrieb von Mountainbike-Anlagen als auch bei der Einbindung und Nutzung bestehender Wege in touristische Angebote wie Mountainbike-Streckennetze sind vielfältige, sich z. T. überlagernde rechtliche Anforderungen zu beachten. Dazu zählen insbesondere das Straßen- und das Straßenverkehrs-, das Naturschutz-, das Forst-, das Wasser- sowie das Bau- und Planungsrecht.“* (ebenda, S. 36).

Neben dem Radwegenetz besteht in Sachsen ein Netz von Reitrouten. Bei der entsprechenden Darstellung in der Karte „Freizeit, Erholung, Tourismus“ wird auf Daten der Landkreise Bautzen und Görlitz zurückgegriffen, wobei die konkrete Übernahme von der regionalen Bedeutsamkeit abhängt. Zweckmäßig erscheint aus regionalplanerischer Sicht die Ergänzung der Reitwegerouten um eine West-Ost-Verbindung im nördlichen Teil der Region, die das Lausitzer Seenland mit dem UNESCO Global Geopark Muskauer Faltenbogen verknüpft.

Das touristische Wegenetz beinhaltet neben den Rad- und Reitwegen auch die Wanderwege. Zu den durch die Region Oberlausitz-Niederschlesien führenden Wanderwegen zählt ein Abschnitt des Europäischen Fernwanderweges E 10 (Ostsee-Böhmerwald-Alpen) sowie ein Abschnitt des Europäischen Fernwanderweges E 3 (Istanbul-Kap St. Vincent), Abschnitte der Nationalen Fernwanderwege „Wanderweg der Deutschen Einheit“ (Görlitz-Aachen), Ostsee-Saaletalsperren, Zittau–Wernigerode (Abschnitt Oberlausitzer Bergweg/Kammweg Neukirch/Lausitz-Valtenberg-Bieleboh-Zittau) und Görlitz-Greiz sowie der Gebietswanderweg „Oberlausitzer Ringweg“ und ein Abschnitt Radeberg–Valtenberg–Wilthen–Bieleboh–Zittau–Hochstein–Niesky–Hoyerswerda) des Gebietswanderweges „Lausitzer Schlange“ (Dresden–Senftenberger See). Zu den Pilgerwegen gehört der Ökumenische Pilgerweg „Via Regia“ (Görlitz–Vacha), der die Region Oberlausitz-Niederschlesien zwischen Görlitz und Königsbrück durchquert und der Jakobsweg Posen (Poznan)– Görlitz–Praha/Prag (Zittauer Jakobsweg). In diesem Zusammenhang ist auch der „Sächsische Jakobsweg“ Bautzen–Bischofswerda–Dresden-Hof/Saale zu nennen. Die Entwicklung des touristischen Wegenetzes schließt auch den örtlichen, fachplanerisch zu bestimmenden Ausbau im Hinblick auf die erforderliche Verkehrssicherheit entlang von Straßen und an Querungen ein.

Durch eine räumliche Entzerrung der Wege des touristischen Wegenetzes kann einer unkoordinierten Wegebenutzung und damit verbundenen möglichen Konflikten zwischen Radfahrern, Reitern und Wanderern vorgebeugt werden. Das vorhandene land- und forstwirtschaftliche Wegenetz wird dabei bei Eignung bzw. nach Maßgabe der jeweiligen Nutzbarkeit in das bestehende touristische Wegenetz einbezogen (vgl. Z 3.8.2 LEP 2013).

Schließlich umfasst das touristische Verkehrsnetz auch die „Oberlausitzer Umgebindehausstraße“ und die „Sächsische Dampfbahnroute“. Erstere misst eine Länge von 112 km, verläuft zwischen Ebersbach-Neugersdorf, Kottmar, Herrnhut, Oderwitz, Mittelherwigsdorf, Großschönau und Seifhennersdorf und bildet einen Teil der Deutschen Fachwerkstraße. Die Sächsische Dampfbahnroute verbindet die Waldeisenbahn Muskau mit den Zittauer Schmalspurbahnen sowie der Schwarzbachtalbahn in der Sächsischen

Schweiz und führt über eisenbahnhistorisch interessante Standorte wie Löbau (Eisenbahnmuseum) und die Bahnhöfe Bernstadt a. d. E. sowie Taubenheim/Spree, welche Ausgangspunkte für die ehemaligen Schmalspurbahnen nach Herrnhut bzw. Dürrhennersdorf waren.

zu Z 3.4.6 Die Waldeisenbahn Muskau wurde als Güterbahn im Jahr 1895 mit einer Spurweite von 600 mm errichtet. Die Streckenlänge betrug ca. 85 km. Heute wird die Waldeisenbahn Muskau ausschließlich für touristische Zwecke genutzt. Ihre Streckenlänge beträgt derzeit ca. 20 km. Sie verbindet die Stadt Weißwasser, wo sich der Betriebsmittelpunkt und das Museum befinden, mit Bad Muskau (besondere Gemeindefunktion Tourismus) bzw. mit Kromlau und den dazugehörigen Landschaftsparks (Fürst-Pückler- bzw. Rhododendronpark). Die Waldeisenbahn zählte 2019 mehr als 50.000 Fahrgäste (MGO mbH (2021): Steckbrief Destination Oberlausitz). Zukünftige Potenziale ergeben sich vor allem aus der weiteren Entwicklung des länderübergreifenden „UNESCO Global Geoparks Muskauer Faltenbogen" (siehe G 3.4.2) und der Kurortentwicklung von Bad Muskau (siehe Ziel 1.2.2) einschließlich des Muskauer Parks als UNESCO-Weltkulturerbe. Zur besseren Erschließung und Betriebsabwicklung wurde bis Frühjahr 2017 im historischen Badepark eine kurze Streckenverlängerung realisiert. Im selben Zeitraum erfolgte die Umverlegung der bergbaulich vom Tagebau Nochten in Anspruch genommenen Tongrubenbahn, hierfür wurde auf der Grundlage der Vereinbarung zwischen Vattenfall Europe Mining und dem Verein Waldeisenbahn Muskau vom 14. Juli 2011 ersatzweise eine Neubaustrecke vom Halbendorfer Wechsel zum Kommunikations- und Naturschutzzentrum Weißwasser (Aussichtsturm am Schweren Berg) am Rande des Tagebaus Nochten errichtet. Dort entstanden im Rahmen der Rekultivierung Thementerrassen mit einem Naturschutzlehrpfad, außerdem wird bis ca. 2026 der südöstlich befindliche Hermannsdorfer See geflutet, so dass sich in diesem Bereich insgesamt ein Standort der natur- und landschaftsbezogenen Erholung herausbildet. Darüber hinaus besteht langfristig die Möglichkeit einer Verlängerung der Strecke zum künftigen Restsee des Tagebaues Nochten. Nähere Regelungen dazu enthält Grundsatz 24 der Fortschreibung des Braunkohlenplans Nochten (2014). Somit sind die technischen und betrieblichen Voraussetzungen für ein vielfältiges Angebot an touristischen und Themenfahrten (Dampf- und Güterzüge) gegeben. Insgesamt fügt sich die Waldeisenbahn Muskau als rollendes technisches Denkmal gut in die Kulturlandschaft zwischen aktivem und historischem Bergbau bzw. einem herausragenden Landschaftspark ein und ergänzt saisonal das ÖPNV-Angebot, was durch die partielle Integration in den ZVON-Tarif unterstrichen wird. Folglich rechtfertigen Lage, Funktion und Betrieb die raumordnerische Sicherung dieser Bahn und ihre Darstellung in der Karte „Freizeit, Erholung, Tourismus".

Zu den historischen Bahnen gehören auch die Zittauer Schmalspurbahnen. Diese von der Sächsisch-Oberlausitzer Eisenbahngesellschaft mbH (SOEG) betriebene Schmalspurbahn besitzt neben ihrer Funktion im SPNV eine besondere Bedeutung für den Tourismus. Im Rahmen des SPNV (Kursbuchstrecke 238 Zittau–Bertsdorf–Oybin/Kurort Jonsdorf) nimmt diese Strecke Erschließungsfunktionen wahr (Anbindung der Gemeinden südlich von Zittau an dieses Mittelzentrum). Für beide Gemeinden am Endpunkt der Strecken wurde die besondere Gemeindefunktion Tourismus festgelegt (siehe Z 1.2.2). Ferner kommt der Bahnstrecke im Zusammenhang mit dem Naturpark „Zittauer Gebirge" eine besondere kulturlandschaftliche Bedeutung zu. Die Umsetzung der fachlichen Ziele des Naturparks „Zittauer Gebirge" (u. a. Förderung einer landschaftsbezogenen Erholung und einer nachhaltigen Tourismuswirtschaft) soll durch die Schmalspurbahn in einer Form unterstützt werden, dass eine Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs in diesem Gebiet erreicht wird (vgl. Z 2.3.3.13. LEP 2013). Im Jahr 2019 belief sich das Fahrgastaufkommen auf dieser Strecke auf mehr als 250.000 Personen (MGO mbH (2021): Steckbrief Destination Oberlausitz). Als touristisches und SPNV-Angebot ist die Bahn durch Z 3.4.7 LEP 2013 gesichert und hat Eingang in die Raumnutzungskarte bzw. Karte „Freizeit, Erholung, Tourismus" dieses Regionalplanes gefunden. Die Einbindung in das Verkehrsnetz ist auch über den Erhalt und die Weiterentwicklung des Knotenbahnhofs Zittau gemäß G 4.2.6 berücksichtigt. Insofern bedarf es keiner gesonderten regionalplanerischen Sicherung mehr. Die organisatorische und fahrplanmäßige Einbindung in das SPNV/ÖPNV-Angebot obliegt dem hierfür zuständigen Träger ZVON.

4 Verkehrsentwicklung

Karte: Die abschließenden Festlegungen des LEP 2013 (Vorranggebiete Neubau Straßen gemäß Z 3.2.5) sind, sofern sie noch nicht realisiert sind bzw. über Baurecht verfügen, in die Raumnutzungskarte (RNK) nachrichtlich übernommen. Dies gilt auch für entsprechend festgelegte Vorbehaltsgebiete gemäß G 3.2.6 LEP 2013 (Trassenkorridore und Ortsumfahrungen), welche bei einer Planungsreife durch eine regionalplanerische Festlegung im Sinne von Z 3.2.7 LEP 2013 konkretisiert werden sollen. In der RNK sind darüber hinaus Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für regional bedeutsame Straßenneubaumaßnahmen zeichnerisch festgelegt. Dies betrifft die Straßenneubaumaßnahmen Rückverlegung der B 156 im Abschnitt Boxberg/O.L.–Weißwasser/O.L., die Ortsumgehung Radeberg (Südumfahrung) im Abschnitt S 95 bis S 177 alt sowie den kombinierten Aus- und Neubau der Spreestraße 2. BA als Bestandteil einer West-Ost-Verbindung zwischen der A 13 und Weißwasser/O.L. bzw. der polnischen Grenze als originäre räumliche Sicherung des Regionalplanes. Im Zuge der verbindlichen fachrechtlichen Trassenplanung mit weitergehender Variantenprüfung kann es zu Abweichungen von den raumordnerisch gesicherten Trassen kommen, welche ggf. mit einer Verschiebung von Raumnutzungen verbunden sind.

Demgegenüber vollzieht sich der Ausbau des Bahnnetzes auf den bestehenden Strecken des überregionalen und regionalen Netzes (s. u. Kapitel 4.2), so dass es keiner zeichnerische Festlegung bedarf.

Aufgrund der räumlichen Konkretisierung und der von Landkreis Görlitz und SMWA erklärten Umnutzungsabsicht wird die stillgelegte Bahnstrecke Niedercunnersdorf (ab S 148) – Oderwitz zeichnerisch als VRG Trasse Neubau (Radverkehr) festgelegt. Dies gilt auch für den Abschnitt zwischen Schirgiswalde-Kirschau, Ortsteil Halbendorf/Gebirge (B 96) und Großpostwitz (S 116), welcher eine Netzergänzung und Verbindung zum Spreeradweg darstellt und bereits in das SachsenNetz Rad aufgenommen wurde (vgl. SMWA: Übersichtskarte SachsenNetz RadRadwegekarte Sachsen, Stand 25.03.2019, https://www.mobilitaet.sachsen.de/sachsennetz-rad-4296.html, letzter Abruf am 25. Oktober 2022).

Mit dem überwiegenden Ausbau bereits bestehender Verkehrswege gemäß Z 4.1.1, G 4.1.3 und dem partiellen Neubau nach Z 4.1.2 einschließlich Rückverlegung der B 156 und der damit verbundenen Entsiegelung wird der weitgehenden Verringerung der Flächenneuinanspruchnahme gemäß G 2.2.1.1 LEP 2013 Rechnung getragen.

Anhang: Der Anhang zu Kapitel 4 enthält eine Auflistung zum Planungsstand und zur regionalplanerischen Integration relevanter Straßenneubaumaßnahmen einschließlich Ortsumgehungen sowie Aussagen zum Bestand und zur Entwicklung von Grenzübergängen.

4.1 Straßen- und Fahrradverkehr

Z 4.1.1 Das überregionale und regionale Straßennetz soll so ausgebaut werden, dass die Zentralen Orte und Gemeinden mit besonderen Gemeindefunktionen gemäß ihrer Versorgungs-, Austausch- und Entwicklungsfunktion angebunden bzw. miteinander verbunden sind. Dabei soll auch dem großräumigen Reise- und Güterverkehr aus und nach Süd- und Osteuropa durch eine leistungsfähige Infrastruktur Rechnung getragen werden. Die Planung und der Ausbau sollen in Abstimmung mit dem Land Brandenburg und der Republik Polen sowie der Tschechischen Republik erfolgen.

Z 4.1.2 Um die verkehrlichen Voraussetzungen für den Strukturwandel im sächsischen Teil des Lausitzer Braunkohlenreviers zu schaffen, sind durch die Weiterentwicklung des überregionalen Straßennetzes die Erreichbarkeiten insbesondere folgender Zentraler Orte und Gemeinden mit besonderen Gemeindefunktionen in den genannten Relationen zu verbessern:

- **Hoyerswerda, Spreetal und Weißwasser/O.L. zwischen der A 13 und der deutsch-polnischen Grenze in Krauschwitz i.d. O.L. bzw. Ludwigsdorf (West-Ost-Verbindung),**
- **Bad Muskau, Weißwasser/O.L. und Boxberg/O.L. zwischen (A 15/Cottbus)-Bad Muskau und Bautzen (Nord-Süd-Verbindung).**

G 4.1.3 Nahräumig bedeutsame Straßenverbindungen sollen in funktionaler Ergänzung zum überregionalen Straßennetz und unter Berücksichtigung der Auswirkungen des demografischen Wandels ausgebaut und optimiert werden, um die Verbindungsqualität zwischen den Grundzentren und den zugehörigen Nahbereichen zu verbessern.

Z 4.1.4 Auf die Schaffung von weiteren grenzübergreifenden Straßenverbindungen über die Lausitzer Neiße bei Lodenau, Deschka sowie in Hirschfelde ist hinzuwirken.

G 4.1.5 An Abschnitten von stark frequentierten Bundes-, Staats- und Kreisstraßen sollen straßenbegleitende Radwege bei entsprechendem, insbesondere zentralörtlich begründetem Bedarf oder zur Anbindung an das touristische Radwegenetz vorrangig gebaut und mit den innerörtlichen Radwegen vernetzt werden.

Z 4.1.6 Die durch Vorranggebiete Wasserversorgung verlaufenden Vorrangtrassen für Straßenneubaumaßnahmen und Ausbauabschnitte sind so zu errichten, dass keine erhebliche Beeinträchtigung der Ressource Trinkwasser erfolgt.

Begründung zu 4.1 Straßen- und Fahrradverkehr

Mit dem Landesverkehrsplan (LVP) Sachsen 2025 liegt ein Fachplan für den Bereich Verkehr vor, welcher durch den LEP 2013 nach raumordnerischen Erfordernissen ausgeformt wurde, daran ist der Regionalplan anzupassen. Die wesentliche raumplanungsrechtliche Grundlage für die regionalplanerischen Festlegungen stellt demnach der LEP 2013 dar. Dieser baut für den Bereich der Bundesfernstraßen auf dem Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen 2005 (Anlage zum Fernstraßenausbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 2005 (BGBl. I S. 201)), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2833,

2852) bzw. für die Staatsstraßen auf dem LVP Sachsen 2025 auf. Beide dem LEP 2013 zugrunde liegenden Fachplanungen wurden zwischenzeitlich fortgeschrieben (Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2 zum Fernstraßenausbaugesetz, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3354) geändert worden ist sowie LVP Sachsen 2030). Eine entsprechende Überprüfung des Änderungsbedarfs für die Festlegungen des LEP 2013 muss landesplanerisch erfolgen (vgl. LEP 2013, Begründung zu 3.2 Straßenverkehr sowie Karte 4, vorletzter Absatz). Die in der Festlegungskarte 4 Verkehrsinfrastruktur des LEP 2013 festgelegten Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete, welche gemäß Z 3.2.5 LEP 2013 bedarfsgerecht zu realisieren sind, bzw. weitere Vorhaben (z. B. bei abgeschlossenem Planfeststellungsverfahren) wurden nachrichtlich in den Regionalplan übernommen (vgl. Legende zur RNK). Dazu gehören die B 96 OU Hoyerswerda, die B 156 OU Malschwitz–Niedergurig, die B 178 A 4–Nostitz („BA 1.1"), die S 92/94 OU Bernsdorf, S 95/S 100 OU Kamenz, S 106 Südumgehung Bautzen 2. BA, S 111a Südwestumgehung Görlitz sowie die S 177 Verlegung südlich Großerkmannsdorf. Der Regionalplan greift daher die im LEP 2013 festgelegten Vorhaben nicht mehr gesondert auf. Die originären Festlegungen des Regionalplans sind die Straßenneubaumaßnahmen K 9281 Spreestraße 2. BA zwischen Neustadt/Spree und Schwarze Pumpe (Vorranggebiet Neubau Straße), Rückverlegung B 156 im Abschnitt Boxberg/O.L.–Weißwasser/O.L. (Vorbehaltsgebiet Neubau Straße) sowie die Ortsumgehung Radeberg (Südumfahrung) im Abschnitt von der S 95 bis zur S 177 alt (Vorbehaltsgebiet Neubau Straße). Die Südumfahrung von Radeberg dient der Entlastung der heutigen S 95 im Stadtgebiet vom Berufspendlerverkehr mit einer für 2025 prognostizierten Belegung von rund 12.000 Kfz/Tag und schafft die Voraussetzung für die weitere städtebauliche Aufwertung der Innenstadt (vgl. InSEK Radeberg 2007, S. 75 ff., Konzept Verkehrszonierung). Nicht zuletzt wird mit der Fertigstellung der mittlerweile planfestgestellten S 177 zwischen der A 4 und der Stadt Radeberg eine Bündelungswirkung eintreten und dort zu zusätzlichen verkehrlichen Belastungen führen. Diese Maßnahme befindet sich im Bau, sodass die entsprechende Festlegung aus dem LEP 2013 als nachrichtliche Übernahme im Regionalplan entfällt. Darüber hinaus verbessert die inzwischen in Umsetzung befindliche Verbindung die regionsübergreifende Erreichbarkeit des östlichen bzw. südöstlichen Stadtgebiets von Dresden mit seinen hochrangigen öffentlichen Einrichtungen und Arbeitsplätzen (v. a. Landesdirektion, Bundeswehr, Uniklinikum) aus dem westlichen Landkreis Bautzen (Mittelbereiche Kamenz und Radeberg). Diese Verbindung ist die Fortsetzung der regionalen Verbindungs- und Entwicklungsachse Kamenz-Pulsnitz-Großröhrsdorf-Radeberg-(Pirna) im Zuge der überregionalen Verbindungs- und Entwicklungsachse (Breslau/Wrocław)-Görlitz-Bautzen-Radeberg-(Dresden) und wurde durch den Bau der dortigen Waldschlösschenbrücke in ihrer Bedeutung aufgewertet. Damit wird nicht zuletzt auch die Dresdener Innenstadt sowie Neustadt entlastet und eine großräumige Umleitungsmöglichkeit geschaffen. Insgesamt ergibt sich aus den genannten verkehrlichen und städtebaulichen Gründen ein regionalplanerisches Erfordernis für eine räumliche Sicherung dieser Verbindung als VBG Neubau Straße, welche in ihrem Verlauf noch konkretisierungsfähig ist.

Handlungsaufträge des LEP 2013 (Z 3.2.7) zur Präzisierung von Trassenkorridoren zu VRG bzw. VBG Neubau Straße werden bei verfestigtem straßenrechtlichen Planungsstand regionalplanerisch konkretisiert bzw. gesichert. Ferner wurden aus dem Braunkohlenplan Tagebau Nochten (Gesamtfortschreibung 2014, Ziel 22) die Umverlegungstrasse für die K 8476 / S 130 zwischen Trebendorf und Neustadt/Spree sowie eine über die künftige Bergbaufolgelandschaft geführte überregionale Verbindungsstraße zwischen Weißwasser/O.L. und der Spreestraße, 1. BA, als Vorbehaltsgebiete Neubau Straße nachrichtlich übernommen. Deren Erfordernis wird im Zuge der erneuten Fortschreibung des Braunkohlenplans Tagebau Nochten geprüft, wobei die dortige Trassensicherung ggf. obsolet wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Verlauf dieses Verfahrens das Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung (Kohleverstromungsbeendigungsgesetz vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1818), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026) geändert worden ist, beschlossen wurde. Dieses Bundesgesetz bestimmt die Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung sukzessive bis 2038 (vgl. Ziel 1.2.7). In diesem Zusammenhang sind im Rahmen des „Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen" vom 08. August 2020 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2020 Teil I Nr. 37, 13. August 2020) unter § 20 drei Straßenverkehrsinfrastrukturmaßnahmen festgelegt worden, die (in Teilen) innerhalb der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien lokalisiert sind: Projektbezeichnung „Bundesautobahn A 4 Autobahndreieck Dresden-Nord (A 13) – Bundesgrenze Deutschland-Polen" (Projektziel: „Erweiterung auf sechs Fahrstreifen"), „Bundesstraßenverbindung Mitteldeutschland – Lausitz (MiLau)" („Neubau oder Erweiterung einer Bundesstraße") und „Innerlausitzer Bundesfernstraßen Aus- und Neubau Bundestraßenverbindung A 4 – A 15" („Aus-/Neubau Verbindung A 4 – A 15 (B 96, B 156, B 115"); siehe ebd., Anlage 4, Abschnitt 1 auf Seite 1809. Es bedarf keiner Wiederholungen dieser gesetzlichen Regelungen in Form von Festlegungen des Regionalplanes.

zu Z 4.1.1 Die Region stellt eine wichtige Transitregion zwischen Mittel- und Osteuropa dar. Dementsprechend wird sie von wichtigen Verkehrswegen durchquert, welche die überregionalen und regionalen Verbindungsachsen bilden. Diese stellen darüber hinaus die Bindeglieder zwischen den höherrangigen Zentralen Orten (Bautzen, Görlitz, Hoyerswerda, Kamenz, Niesky, Radeberg, Weißwasser/O.L., Zittau) dar, die zum einen ihren jeweiligen Einzugsbereich versorgen, sich gegenseitig austauschen bzw. funktional ergänzen und zum anderen eine ökonomische Entwicklungsfunktion wahrnehmen (vgl. G 1.2.4, Z 1.3.1, 1.3.5 bis 1.3.7 LEP 2013). Insofern gibt es funktionale Synergien zwischen überregionalen und regionalen Verkehrswegen, wobei letztere auch die für die Daseinsvorsorge in der Fläche relevanten Grundzentren anbinden. Damit formt dieses Ziel G 3.2.1 LEP 2013 bezüglich des punktaxialen Systems mit Zentralen Orten sowie Verbindungs- und Entwicklungsachsen aus.

Die Region ist über die A 4 in das überregionale Autobahnnetz eingebunden. Neben der A 4 haben die

- B 97/B 96/B 6/B 178 (inkl. B 178n) für den Verkehr in der Nord-Süd-Verbindung (z. B. Berlin/Cottbus–Hoyerswerda–Bautzen–Löbau–Zittau-Liberec/Reichenberg–Praha/Prag [Tschechische Republik] und Löbau–Ebersbach/Sa.–Česká Lípa/Böhmisch Leipa–Praha/Prag [Tschechische Republik]),
- B 115 Görlitz–Niesky-Weißkeißel–(Weißwasser/O.L. über S 127)–(Cottbus–A 15–Berlin) und die
- B 156 Bautzen–Weißwasser/O.L.–(Sorau [Żary], Republik Polen)

große Bedeutung für die Abwicklung des überregionalen Straßenverkehrs und für die Erreichbarkeiten der Mittelzentren Löbau, Zittau und Weißwasser/O.L. sowie des Oberzentralen Städteverbunds Bautzen-Görlitz-Hoyerswerda. Ein hohes Verkehrsaufkommen führt vor allem in der dicht besiedelten und topographisch stark gegliederten südlichen Oberlausitz zu einer hohen Umwelt- und Lärmbelastung in den Orts- bzw. Tallagen. Reduziert werden können diese Belastungen, insbesondere entlang der B 6, B 96, B 98, B 178 u. a., durch die Umlenkung der überregionalen Verkehrsströme auf die A 4 und durch die noch fertigzustellende B 178n Zittau–Weißenberg (in den Abschnitten Nostitz-A 4 sowie Oberseifersdorf-Niederoderwitz (Planfeststellung für „BA 3.3" liegt vor, ab 2022 im Bau)). Dies verlangt einen leistungsfähigen Ausbaustand der genannten Hauptverkehrsachsen einschließlich der zugehörigen Verknüpfung mit dem überregionalen Autobahnnetz. Hierzu legt der LEP 2013 in Abstimmung mit dem LVP 2030 Neubauabschnitte fest, welche sich im Zuge der genannten großräumigen Verbindungsachsen befinden (vgl. Kartenhinweis, Begründung zu Kap. 4.1 sowie Anhang zu Kapitel 4.1). Seit der EU-Erweiterung ist eine Steigerung des grenzüberschreitenden Verkehrs bereits erfolgt und weiterhin zu erwarten. Insbesondere durch die im Zuge der erfolgten EU-Erweiterung bis 2030 prognostizierte Zunahme des grenzüberschreitenden Schwerverkehrs um 27 % mit Polen bzw. 56 % mit Tschechien bezogen auf das Ausgangsjahr 2010 (LVP 2030, S. 52) ist es notwendig, diese Straßen leistungsfähig auszubauen. Durch die EU-Erweiterung ist es weiterhin erforderlich, zusätzliche Verbindungswege insbesondere im nachgeordneten Verkehrsnetz nach Polen und Tschechien zu schaffen. Die zu erwartenden Steige-

rungen im grenzüberschreitenden Verkehr erfordern den Neu- bzw. Ausbau von Straßenverbindungen. Hierzu zählen die Komplettierung der Bundesstraße 178 sowie die Relation Hoyerswerda–Weißwasser/O.L. als Teil einer leistungsfähigen Ost-West Verbindung von Polen in den mitteldeutschen Raum zwischen der A 15 und der A 4 (s. u.). Darüber hinaus ist es notwendig, dass der grenznahe Raum um Weißwasser/O.L. über die A 18 nach Breslau (Wrocław) angebunden wird. Neben diesen überregional bedeutenden Straßen ist der Bau von weiteren Übergängen mit regionaler/örtlicher Bedeutung in die Tschechische Republik bzw. in die Republik Polen konzipiert. Mit der Verdichtung der Grenzübergänge werden somit die Voraussetzungen für kurze Verkehrswege zur wirtschaftlichen und touristischen Vernetzung der Grenzregion geschaffen. Der Neu- und Ausbau der Bundesstraßen hat die Anpassung des sächsischen Fernstraßennetzes an die Erfordernisse der EU-Erweiterung zum Ziel.

Doch auch innerregional ist der Ausbau der im Zuge der o. g. Achsen gelegenen Straßenverbindungen notwendig, um die für die Versorgung und Entwicklung des ländlichen Raums bedeutsamen Grundzentren an die Mittelzentren anzubinden bzw. untereinander zu verbinden. Dazu zählen insbesondere Bernstadt a. d. Eigen, Rothenburg/O.L., Königsbrück, Königswartha und Ebersbach-Neugersdorf. Zudem liegen die letzten beiden entlang früherer Bahnverbindungen (Hoyerswerda-Königswartha-Bautzen; Löbau-Ebersbach-Neugersdorf bzw. Zittau) und weisen ein höheres Aufkommen im ÖPNV auf. Ein Ausbau bildet somit auch die Grundlage für einen entsprechend leistungsfähigen Busverkehr mit den zugehörigen (barrierefreien) Haltestellen. Schließlich weisen auch die z. T. von großen Verkehrsachsen weiter entfernt gelegenen Gemeinden mit der besonderen Gemeindefunktion Gewerbe (v. a. Boxberg/O.L.) und Tourismus (Kurort Oybin) eine (über)regionale Bedeutung auf, welche fallweise den Ausbau der jeweiligen Verbindungen rechtfertigt.

Bezogen auf die o. g. zentralörtlich relevanten Verbindungen wurden folgende, für einen Ausbau in Betracht kommende Abschnitte auf den derzeit kürzesten Straßenverbindungen ermittelt, um das Ziel bestimmen zu können, wobei die Städte Bautzen, Görlitz und Hoyerswerda als Teile des Oberzentralen Städteverbundes (OZSV) vereinfacht als „Oberzentren" benannt werden:

Nr.	Zentralörtliche Verbindung anhand Verbindungsfunktionsstufe gemäß RIN (2008)	Lage an einer Verbindungs- und Entwicklungsachse	Straßenbezeichnung	Verbindungsabschnitt mit Ausbaubedarf	Prognostizierte tägliche Verkehrsstärke 2030 in Kfz/Tag
1	I (OZSV Bautzen – Hoyerswerda bzw. Cottbus)	X	B 96	südl. Neschwitz – KP K 7283 (Neudorf)	ca. 8.000
2	III (MZ Zittau – GZ Ebersbach-Neugersdorf)	X	B 96	Oderwitz - Mittelherwigsdorf	ca. 4.500
3	I (OZ Dresden – OZ Hoyerswerda)	X	B 97	nördl. Ottendorf-Okrilla – Laußnitz Schwepnitz - Großgrabe	ca. 9.500 ca. 6.000
4	II (OZ Bautzen – MZ Weißwasser/O.L.)	X	B 156	Briesing - Sdier	ca. 5.500
5	II (OZ Dresden–MZ Kamenz) nördl. Radeberg künftig S 177n	X	S 95 (1)	Planungsregionsgrenze Oberes Elbtal/Osterzgebirge–Radeberg– A 4 (AS Pulsnitz)	ca. 14.800
6	II (OZ Dresden–MZ Kamenz)	X	S 95 (2)	A 4 (AS Pulsnitz)–Kamenz	ca. 6.700
7	III (MZ Kamenz–GZ Wittichenau)		S 95 (3)	Kamenz– KP K 9224 (Milstrich)	ca. 5.300
8	III (MZ Kamenz–GZ Wittichenau)		S 95 (4)	KP K 9224 (Milstrich)–KP S 285 (Wittichenau)	ca. 4.400
9	III (GZ Wittichenau–OZ Hoyerswerda)		S 95 (5)	KP S 285 (Wittichenau) –KP B 97 (Hoyerswerda)	ca. 6.000
10	II (OZ Bautzen–MZ Kamenz)	X	S 100 (1)	KP S 101 (Siebitz)–KP K 9236	ca. 5.200
11	III (MZ Kamenz–GZ Königsbrück)	X	S 100 (2)	KP S 93–B 97 (Königsbrück)	ca. 2.800
12	III (OZ Bautzen–GZ Bischofswerda)	X	S 111	KP S 106–KP S 101	ca. 8.000
13	III (Grundzentraler Verbund Oberland)		S 117	KP S 116 (Kirschau)–Tautewalde	ca. 4.000
14	I (OZ Görlitz–OZ Hoyerswerda)	X (vgl. S 131)	S 121	KP B 115 (Niesky)–KP S 153 (Kreba-Neudorf) (ggf. Ausbau nur zwischen B 115 und S 109)	ca. 2.500
15	III (GZ Rothenburg/O.L.–MZ Niesky)		S 121	BÜ Rothenburg/O.L.–Ortseingang Niesky, ergänzend zu Neubau BÜ Horka (vgl. Anhang zu Kap. 4.1)	ca. 2.000
16	I (OZ Dresden/Bautzen–MZ Weißwasser/O.L.-OZ Grünberg) (Zielona Góra)	X	S 127n	Ausbau nördlich Weißkeißel, 2. BA Länge ca. 3 km Schaffung einer direkten Straßenverbindung zur Entlastung von Krauschwitz i. d. O. L. vom Durchgangsverkehr	ca. 3.500
17	III (GZ Bernstadt–GZ Ebersbach-Neugersdorf)		S 128 (2)	KP S 144 (Rennersdorf)–KP S 129 (Bernstadt a. d. Eigen)	ca. 2.800

beschlossen durch Satzung des Regionalen Planungsverbandes vom 26. Januar 2023
genehmigt durch das Sächsische Staatministerium für Regionalentwicklung am 25. August 2023
in Kraft getreten mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 1 ROG am 26. Oktober 2023

Nr.	Zentralörtliche Verbindung anhand Verbindungsfunktionsstufe gemäß RIN (2008)	Lage an einer Verbindungs- und Entwicklungsachse	Straßenbezeichnung	Verbindungsabschnitt mit Ausbaubedarf	Prognostizierte tägliche Verkehrsstärke 2030 in Kfz/Tag
18	III (MZ Löbau–GZ Bernstadt)		S 129	KP S 128 (Bernstadt a. d. Eigen)–KP B 6 (Löbau)	ca. 2.100
19	IV (touristische Verbindung Rietschen–Boxberg mit Findlingspark), Berufspendler nach Boxberg mit bes. Gemeindefunktion Gewerbe	X (vgl. S 121)	S 131	KP S 153 (Reichwalde)–KP K 8481 (Boxberg/O.L.)	ca. 2.300
20	IV (Anbindung Gemeinden Olbersdorf und Oybin mit bes. Gemeindefunktion Tourismus an MZ Zittau)		S 133	KP K 8641(Kurort Oybin)–KP B 96 (Zittau)	ca. 1.800
21	III (MZ Zittau–GZ Großschönau)		S 137	KP S 138 (Großschönau)–KP K 8617 (Hörnitz)	ca. 2.500
22	III (MZ Löbau–GZ Ebersbach)	X	S 148	Kottmarsdorf–B 178	ca. 6.500
23	III (MZ Radeberg–GZ Großröhrsdorf)	X	S 158	KP S 56 (Bretnig-Hauswalde)–KP S 95 (Radeberg)	ca. 6.300
24	III (MZ Radeberg –GZ Stolpen)		S 159	Planungsregionsgrenze Oberes Elbtal/ Osterzgebirge–KP S 177 (Radeberg)	ca. 7.000 bis Arnsdorf
25	II (MZ Radeberg–OZ Dresden-Klotzsche/ Flughafen)	X	S 180	KP S 95 (Radeberg)–Planungsregionsgrenze Oberes Elbtal/Osterzgebirge	ca. 5.500
26	IV (Anbindung Gemeinde Elsterheide mit bes. Gemeindefunktionen Tourismus und Gewerbe an OZ Hoyerswerda		S 234	KP B 156 (westlich Bluno)–KP B 96 (Hoyerswerda)	ca. 3.900

Tabelle 4.1-1: überregional und regional bedeutsame Verbindungen mit Ausbaubereichen ab Verbindungsfunktionsstufe III (GZ-GZ) bzw. IV bei bes. touristischer Funktion

Abkürzungen:
KP Knotenpunkt
OZ Oberzentrum bzw. Bestandteil des Oberzentralen Städteverbundes
MZ Mittelzentrum
GZ Grundzentrum
BÜ Bahnübergang

Die Werte zur prognostizierten täglichen Verkehrsstärke im Jahr 2030 wurden auf Grundlage der Verkehrsmengenkarte, Prognose 2030, erstellt (Hrsg.: Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Stand: 16.10.2017). In Teilen wurde der Mittelwert aus mehreren angegebenen Verkehrsstärken der Teilstrecken gebildet.

Die Kreisstraßenkonzeption Bautzen (Beschluss des Kreistages Bautzen vom 6. Mai 2013) sieht den Ausbau von Knotenpunkten mit Bundes- und Staatsstraßen aus Gründen der Verkehrssicherheit und des flüssigen Verkehrsablaufs vor. Dies betrifft die Knoten S 119/ S 120/K 7253 bei Drauschkowitz, S 234/K 9213 bei Nardt, B 6/S 155/K 7269 bei Wölkau, B 97/K 9257 bei Ottendorf-Okrilla sowie B 6/K 7264 bei Schmiedefeld. Die genannten Straßen betreffen mit der B 6 (Bautzen als Teil des OZSV–Oberzentrum Dresden), mit der B 97 (Oberzentrum Hoyerswerda–Oberzentrum Dresden), mit der S 234 (Hoyerswerda als Teil des OZSV–Mittelzentrum Großräschen/ Senftenberg bzw. A 13) sowie mit der S 119 (Bautzen als Teil des OZSV–Grundzentrum Neukirch/Lausitz) Relationen der Verbindungsfunktionsstufen I, II und III (vgl. Landkreis Bautzen (2013): Bewertung und Neuordnung des Kreisstraßennetzes im Landkreis Bautzen. Ergebnisbericht, Anlagen Teil I, S. 27 f.). Diese sind regionalplanerisch relevant, indessen bedarf es aufgrund der punktuellen Ausbaumaßnahmen an bestehenden Straßen keiner gesonderten regionalplanerischen Sicherung bzw. Festlegung.

Der Regionalplan bestimmt mit dem allgemeinen Ausbauziel nicht über einzelne Maßnahmen. Vielmehr obliegen der Fachplanung Verkehr die jeweilige Bedarfsprüfung, die weitere räumliche und bauliche Konkretisierung sowie die zeitliche Realisierung von Straßenneu- und -ausbaumaßnahmen. Der Ausbau beinhaltet im Einzelfall auch Straßen, die durch enge, kurvenreiche Ortschaften verlaufen und in denen Rad- oder Gehwege noch nicht komplett vorhanden sind. Weiterhin sind ggf. auch Anpassungsmaßnahmen im Zuge des Ausbaus von Bahntrassen (z. B. Höherlegung von Straßenüberführungen zwecks Elektrifizierung) erfasst. Bei drei regionalplanerisch gesicherten Neubautrassen und 26 Ausbauabschnitten liegt der Schwerpunkt somit auf dem Bestandsausbau, was zusammen mit der effektiven Entsiegelung bei der Rückverlegung der B 156 (siehe Z 4.1.2) der Vorgabe einer zu verringernden Flächenneuinanspruchnahme gemäß G 2.2.1.1 LEP 2013 entspricht.

zu Z 4.1.2 Der laufende Prozess der Energiewende ist verbunden mit einem allmählichen Bedeutungsrückgang der Braunkohlenverstromung und dem verstärkten Ausbau der Nutzung der regenerativen Energieträger. Zur Kompensation von Wirtschaftsleistung und Arbeitsplätzen stellt sich für das Lausitzer Braunkohlenrevier die Aufgabe der wirtschaftsstrukturellen Diversifizierung. Die hierfür notwendigen industriell-gewerblichen Ansiedlungen verlangen eine entsprechende Standortqualität, wie sie nicht zuletzt durch das Verkehrsnetz hergestellt wird. Eine diesbezügliche Verbesserung kommt auch den Beschäftigten zugute, welche künftig ggf. weitere Arbeitswege zurücklegen müssen. Zudem profitiert der Tourismus an den Bergbaufolgeseen als eine alternative Einkommensquelle davon. Diese besonderen Rahmenbedingungen erfordern das vorliegende Ziel zur verbesserten Erreichbarkeit der wichtigen Zentralen Orte im sächsischen Teil des Lausitzer Reviers, welches im Zusammenhang mit der räumlichen Sicherung von einzelnen Neubautrassen (s. u.) steht. Dabei wird auf den Vorgaben des LEP 2013 mit seinen Trassenfestlegungen zur B 115, B 156 aufgebaut, wie sie nach Alternativen- bzw. Variantenprüfung in den BVWP 2030 aufgenommen wurden (siehe Umweltbericht zum LEP 2013;

Projektinformationssystem zum BVWP, https://www.bvwp-projekte.de/, letzter Abruf am 25. Oktober 2022), was die landes- und verkehrsplanerische Letztentscheidung unterstreicht.

Kernstück der überregionalen West-Ost–Verbindung (Lauchhammer)–A 13–Hoyerswerda–Weißwasser/O.L.–Grenze D/PL ist die Verbindung zwischen dem Mittelzentrum Weißwasser/O.L. und der Stadt Hoyerswerda als Bestandteil des Oberzentralen Städteverbundes Bautzen-Görlitz-Hoyerswerda. Diese findet an beiden Enden ihre Fortsetzung zur A 13 (AS Ruhland) bzw. zu den Grenzübergängen Krauschwitz i. d. O.L. (–Grünberg (Zielona Góra)) bzw. über die B 115 nach Ludwigsdorf (–A 4 Breslau (Wrocław)). Erreicht werden kann diese Relation, welche eine regional bedeutsame Verbindungs- und Entwicklungsachse bildet, durch den abschnittsweisen Neu- und Ausbau. So bedarf es einer teilweisen Trassenkorrektur der B 96 im Bereich Lauta und Hoyerswerda im Zuge der Bestandsentwicklung sowie einer entsprechenden Maßnahme im Verlauf der S 130 um Neustadt/Spree. Dort bindet auch der geplante 2. BA der Spreestraße aus Spremberg bzw. Schwarze Pumpe ein (s. u.), welche großräumig betrachtet ebenfalls von der A 13, AS Freienhufen über die B 156 eine direkte Verbindung nach Neustadt/Spree herstellt und das Lausitzer Seenland im Norden erschließt. Da dieser Abschnitt wenige Ortsdurchfahren aufweist, eignet er sich besonders für den Schwerlastverkehr. Über den 1. BA der Spreestraße (K 8481 und K 9281) und den Kraftwerksstandort Boxberg wird die auszubauende S 131 erreicht, welche nach Rietschen überleitet und dort über die B 115 eine leistungsfähige Verbindung Richtung Görlitz sowie zur A 4, AS Kodersdorf und damit zum GÜG Ludwigsdorf ermöglicht. Von Neustadt/Spree aus stellt die S 130 über Schleife und die K 8476 die direkte Verbindung nach Weißwasser/O.L. her, von wo über die S 126 bzw. 127n der Grenzübergang (GÜG) Krauschwitz i.d. O.L. angebunden ist. Zusätzlich ist in der Fortschreibung des Braunkohlenplans Tagebau Nochten 2014 noch eine Vorbehaltstrasse über die herzustellende Bergbaufolgelandschaft räumlich gesichert. Die genannte West-Ost-Relation dient somit einerseits dem grenzüberschreitenden Verkehr und andererseits der Erreichbarkeit der Industriestandorte Boxberg/O.L. sowie Schwarze Pumpe und der Anbindung des Lausitzer Seenlandes zwischen Großräschen (Ilse-See) und Boxberg/O.L. (Bärwalder See) an die A 13. Darüber hinaus profitiert Boxberg/O.L. von der auszubauenden bzw. ggf. zu verlegenden B 156 (s. u.) Richtung Bautzen bzw. Weißwasser/O.L. und dem benachbarten GÜG Krauschwitz i. d. O.L. Bereits mit Beschluss 639 der Verbandsversammlung vom 27. Juli 2011 hat sich der RPV nachdrücklich für die genannte Netzentwicklung im Nordraum der Region unter Nutzung bestehender Straßen ausgesprochen, um die Verkehrs- und Erreichbarkeitsverhältnisse dieses vom Braunkohlenbergbau geprägten Raums zu verbessern und bestehende sowie herzustellende Nutzungen (Industrie, Tourismus) besser in Wert setzen zu können.

Die großräumige West-Ost-Verbindung führt durch Schwarze Pumpe bzw. in Fortsetzung der B 96 sowie B 156 und somit in das Land Brandenburg. Dies verlangt eine länderübergreifend abgestimmte Fachplanung, um die angestrebten Ziele bzw. verkehrlichen Wirkungen zu erreichen. Grundlage dafür ist der LEP Berlin-Brandenburg (Fassung vom 01. Juli 2019).

Die Staatsstraße 131 (Spreestraße) verbindet die Industriestandorte Boxberg/O.L. und Schwarze Pumpe/Spreetal (mit dem ca. 680 ha großen länderübergreifenden Industriepark Schwarze Pumpe) miteinander und wird gemäß der Kreisstraßenkonzeption des Landkreises Bautzen als künftige K 9281 geplant (vgl. Landkreis Bautzen (2013): Bewertung und Neuordnung des Kreisstraßennetzes im Landkreis Bautzen. Ergebnisbericht, Anlagen Teil I, S. 26 f.). Der 1. Bauabschnitt der Straße zwischen Boxberg/O.L. und Neustadt/Spree ist fertiggestellt. Der noch zu bauende 2. Bauabschnitt verbindet Neustadt/Spree und den Industriestandort Schwarze Pumpe/Spreetal, wobei im Zuge der Braunkohlensanierung ein weiterer, länderübergreifender Ausbau der K 9214 (Südstraße des Industrieparks Schwarze Pumpe) auf den ehemaligen Bahngleisen vorgesehen ist. Diese soll den Industriepark direkt an die B 97 alt anbinden und so die Ortslage vom LKW- und Schwerlastverkehr entlasten (siehe Altstadtsanierungsgesellschaft Spremberg mbH (2013): Standortentwicklungskonzept 2014 - 2019 des regionalen Wachstumskerns Spremberg, S. 9, 51). Aus einer im März 2004 durchgeführten Analyse des Verkehrsaufkommens des Industrieparks Schwarze Pumpe geht hervor, dass sich das tägliche Verkehrsaufkommen auf ca. 7.000 Fahrten beläuft (Individualfahrten, Dienstleistungs- und Servicefahrten sowie Schwerlastverkehr). Der Hauptverkehr verläuft über die B 97 in Richtung Hoyerswerda und Spremberg; die B 156 wird insbesondere durch den zur Bundesautobahn 13 (Auffahrt Großräschen) verlaufenden Schwerlastverkehr belastet. Ein Anteil von ca. 15 % des gesamten Verkehrsaufkommens (davon ca. zehn Prozent des Schwerlastverkehrs) verläuft in östlicher Richtung. In diesem Zusammenhang kommt der Spreestraße eine Bedeutung für die Abfrachtung von Produkten nach Osten zu. Die Spreestraße behält somit unabhängig von weiteren Neu- und Ausbaumaßnahmen im Zuge der o. g. West-Ost-Verbindung ihre Bedeutung als Verkehrsverbindung für den vom Industriestandort Schwarze Pumpe/Spreetal nach Osten abfließenden Verkehr. Mit der Komplettierung der Spreestraße ergibt sich über die B 97 eine vorteilhafte Verkehrsverbindung zwischen Boxberg/O.L., Spremberg und der A 15 bei Cottbus einerseits sowie der A 13 (AS Großräschen) über die B 156 westlich Spremberg andererseits. In Anbetracht der fortgeschrittenen Trassenplanung durch den Landkreis Bautzen (Ermittlung der Vorzugsvariante) wird der 2. BA der Spreestraße im Regionalplan als VRG Neubau Straße gesichert.

Weißwasser/O.L., Bad Muskau und Boxberg/O.L. liegen ferner an einer großräumigen Nord-Süd-Verbindung zwischen Cottbus bzw. der A 15 (AS Forst) und Bautzen mit der Anbindung zur A 4 in Richtung Dresden. Die zugehörigen Verkehrswege sind die B 115 und B 156, an welchen sich landesplanerisch gesicherte Neubauabschnitte befinden. Die raumplanerische Bedeutung der B 156 (Bautzen–Boxberg/O.L.–Bad Muskau) liegt in der Aufwertung der Anbindung des Mittelzentrums Weißwasser/O.L. an die Stadt Bautzen als Teil des Oberzentralen Städteverbundes Bautzen-Görlitz-Hoyerswerda sowie an das überregionale Autobahnnetz (A 4) durch eine Verkürzung der Fahrzeiten zwischen Weißwasser/O.L. und Bautzen. Die Straßenverbindung besitzt ebenfalls Bedeutung für den Pendlerverkehr nach Bautzen. Des Weiteren sind mit dem mittlerweile realisierten Neubau des Grenzüberganges bei Krauschwitz i. d. O.L. Beschränkungen für den grenzüberschreitenden Güterverkehr in Bad Muskau entfallen, so dass sich hierdurch in der Relation Posen (Poznań)–Grünberg (Zielona Góra) [Landesstraße 27]–Sorau (Żary) [Landesstraße 12]–GÜG Krauschwitz i. d. O.L. weiterführend über die B 156 in Richtung Bautzen neue grenzüberschreitende Geschäftsreise- und Güterverkehrsbeziehungen ergeben. Darüber hinaus zählen Sorau (Żary), Grünberg (Zielona Góra) und Posen (Poznań) zu wirtschaftlich sehr aktiven Standorten im nordöstlich angrenzenden polnischen Nachbarraum und gehören laut Raumnutzungsplan der Woiwodschaft Lebuser Land (województwo lubuskie 2012) zur Gebietskategorie „grenzübergreifendes Band der beschleunigten Entwicklung von Oder-Neiße-Städten" sowie „südliches Band der beschleunigten Entwicklung".

Die im Zuge des Braunkohlenbergbaus verlegten Abschnitte der B 156 führten zu einer Verlängerung der Verbindung von Bautzen nach Weißwasser/O.L. um ca. zehn Kilometer. Die Rückverlegung der Bundesstraße in eine gestreckte Linienführung über die verkippte Fläche des Tagebaus Nochten ist aus raumplanerischer Sicht sinnvoll. Zwar ist dieser Abschnitt nicht Bestandteil des Bundesverkehrswegeplanes, würde aber die Entfernung zwischen dem Mittelzentrum Weißwasser/O.L. und der in dessen Nahbereich gelegenen Gemeinde Boxberg mit dem dort befindlichen Bärwalder See um rund sechs Kilometer verkürzen und zudem die Erschließung der künftigen Bergbaufolgelandschaft des Tagebaus Nochten verbessern. Gemäß Braunkohlenplan Tagebau Nochten, Fortschreibung 2014, Karte 3 i. V. m. Grundsatz 23 fällt die Trasse z. T. mit einer Erschließungsstraße des VRG Erholung Restsee Nochten (für Weißwasser/O.L.) zusammen. Damit dürfte die Prognose für diese Relation von etwa 3.500 Fahrzeugen am Tag in 2030 (Landesamt für Straßenbau und Verkehr 2017) deutlich übertroffen werden, die ohne den Erholungsverkehr zu den ab ca. 2025 nutzbaren gekippten Landflächen (Flutung des Restsees bis 2091) ermittelt wurde. So bildet der Bereich um den Schweren Berg mit der bereits erfolgten bzw. laufenden Rekultivierung und Entwicklung (Kommunikations- und Naturschutzzentrum mit Aussichtsturm seit 2008, Flutung Hermannsdorfer See bis ca. 2026) einen touristischen und Erholungsschwerpunkt. Eine Rückverlegung der B 156 im Abschnitt von

Nochten bis Weißwasser/O.L. ist nach Aussagen des ehemaligen Bergbautreibenden Vattenfall Europe Mining AG ab dem Jahr 2028 möglich, hängt allerdings von den längerfristigen räumlichen Nutzungserfordernissen des gemäß Braunkohlenplan Tagebau Nochten, Fortschreibung 2014 als VRG Bundeswehrersatzfläche festgelegten Truppenübungsplatzes ab und setzt die Verdichtung der Bergbaukippe zur Herstellung der unabdingbaren Standsicherheit der Trasse voraus. In der Bergbaufolgelandschaft wird bereits gemäß Abschlussbetriebsplan Hermannsdorfer See eine entsprechende Schneise angelegt. Da gegenwärtig für die Bundesstraße 156 aktuelle Instandhaltungsmaßnahmen geplant sind, die einen Erhalt der Straße über den Zeitraum von 2020 hinaus sichern, ist die Rückverlegung der Bundesstraße 156 in diesem Abschnitt als langfristig optionale Maßnahme zu betrachten, gleichwohl wird an der vorsorglichen räumlichen Sicherung im Regionalplan (vgl. RNK) festgehalten. Zusammen mit der südlich gelegenen und landesplanerisch gesicherten Ortsumfahrung von Malschwitz, Ortsteil Niedergurig, würde die Gesamtverbindung, welche im Zuge der regionalen Verbindungs- und Entwicklungsachse Bautzen-Weißwasser/O.L.–Grenze D/PL verläuft, deutlich aufgewertet. Zudem ermöglicht die Rückverlegung neben der o. g. Verkürzung der Verbindung ebenso eine Entsiegelung der bestehenden Trasse, was nicht zuletzt der naturräumlichen Verbindung von gewachsenem und bergbaulich verritztem Gelände (VRG/VBG Arten- und Biotopschutz) zugutekommt und die Wiederbesiedlung der Bergbaufolgelandschaft fördert.

Sollte mittelfristig keine Rückverlegung der B 156 im Abschnitt zwischen Weißwasser/O.L. und Boxberg/O.L. erfolgen, so bietet es sich an, die bestehende Trasse bedarfsgerecht und entsprechend der großräumigen Verbindungsfunktion nach Bautzen (als Bestandteil des OZSV) und zur A 4 auszubauen, etwa mit dreispurigen Überholungsabschnitten (vgl. G 3.2.1 LEP 2013). Insbesondere tragen die Schaffung der landesplanerisch gesicherten Ortsumgehung von Malschwitz-Niedergurig (vordinglicher Bedarf nach BVWP 2030, vgl. LVP 2030, Anlage 19) und der anschließende, restliche Ausbau bis Sdier dazu bei, neben einer Erhöhung der Reisegeschwindigkeit die Leichtigkeit und Verkehrssicherheit zu verbessern. Diese zusätzlichen Maßnahmen stärken die Zentralität von Bautzen (Bestandteil des OZSV) als regionalem Schwerpunkt von Wirtschaft, Bildung, Versorgung und Kultur. Doch auch die gewerblichen bzw. touristischen Schwerpunkte Boxberg/O.L. (Industriestandort) sowie Bad Muskau (Fürst-Pückler-Park, Muskauer Faltenbogen) mit den entsprechenden besonderen Gemeindefunktionen Gewerbe und Tourismus profitieren davon. In jedem Fall ist die Aufwertung der Verbindungsqualität als Beitrag zur Strukturentwicklung im sächsischen Teil des Lausitzer Reviers von großer Bedeutung und dient nicht zuletzt der landesplanerisch vorgegebenen Verbesserung der (über)regionalen Erreichbarkeit des peripheren und grenznahen Mittelzentrums Weißwasser/O.L. vom Oberzentrum Dresden (vgl. G 1.6.5 LEP 2013, Z 2.1.3.3 mit Begründung).

zu G 4.1.3 Im Ziel 4.1.1 werden in erster Linie die überregionalen und regionalen Erfordernisse des Straßenausbaus berücksichtigt, die sich aus den Verbindungen zwischen den Zentralen Orten ergeben. Neben diesen vorrangig auszubauenden Straßen erlangen Straßenverbindungen mit einer teilregionalen bzw. nahräumigen Funktion ebenfalls eine Bedeutung. Die einschlägige „Rahmenrichtlinie für die integrierte Netzgestaltung" (RIN 2008) (Hrsg.: Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen) verbindet fachplanerische Aspekte der Netzgestaltung mit raumordnerischen Festlegungen. Die Zielgrößen der RIN geben Mindesterreichbarkeitsniveaus für Verbindungen in Bezug auf das zentralörtliche System vor. Wesentliches Element auf der regionalplanerischen Ebene ist die Anbindung der Nahbereiche an ihre Grundzentren (bzw. die diese Funktion wahrnehmenden höherrangigen Zentralen Orte). Mit der unter den demografischen Rahmenbedingungen notwendigen und landesplanerisch erfolgten Straffung des Zentrale-Orte-Systems muss auch eine regionalplanerische Anpassung in Bezug auf nahräumliche Verflechtungsbereiche erfolgen. Diese werden zwangsläufig größer und bedingen neue Erreichbarkeitserfordernisse bzw. deren Verbesserung, dies gilt insbesondere für den zentrenfernen Nordraum der Region zwischen Weißwasser/O.L., Hoyerswerda, Radibor-Großdubrau-Malschwitz, Niesky sowie Rothenburg/O.L. und betrifft die Siedlungsbereiche Uhyst, Klitten und Reichwalde (Gemeinde Boxberg/O.L.), Kreba-Neudorf sowie Podrosche, Skerbersdorf und Pechern (Gemeinde Krauschwitz i. d. O.L.). Die angemessene verkehrliche Anbindung der Nahbereiche an ihre Grundzentren (nahräumige Verbindungsfunktionsstufe IV gemäß RIN) und die Austauschfunktion zwischen den Grundzentren bzw. der Städte und Gemeinden der Grundzentralen Verbünde (Bestandteil der regionalen Verbindungsfunktionsstufe III gemäß RIN) ist daher unter den gegebenen zentralörtlichen Bedingungen zu gewährleisten, wobei auch Ober- und Mittelzentren wie Hoyerswerda (Teil des OZSV), Weißwasser/O.L. und Niesky grundzentrale Funktionen erfüllen. Dies betrifft nicht nur die Angebotsqualität im ÖPNV, sondern auch den Zustand der Straßen im Hinblick auf Ausbaustandard und Unterhaltung. Insgesamt ist gemäß der RIN 2008 (S. 11) das nächste Grundzentrum innerhalb von 20 min. mit dem MIV sowie innerhalb von 30 min. mit dem ÖPNV zu erreichen, die entsprechenden Werte betragen für Verbindungen zwischen Grundzentren 25 bzw. 40 min. und sind für den Leistungsaustausch, d. h. die gegenseitige funktionale Ergänzung von Bedeutung.[1] Indessen kann bei Erreichbarkeitsdefiziten der Ausbau einer Straße auch bei einer relativ geringen Belegung erforderlich sein, dies gilt etwa für die Verbindung Kreba-Neudorf–Niesky (S 121). Unter den Bedingungen des demografischen Wandels wird es mittel- bis langfristig nicht mehr möglich sein, alle gegenwärtig bestehenden Straßen in ihrer Funktion zu sichern. Daher wird es darauf ankommen, die für eine bestimmte Verbindungsfunktion gemäß RIN wirklich bedeutenden Straßen zu bestimmen. Mit dem Ausbau dieser Straßen kann die Erreichbarkeit insbesondere für die im Hinblick auf die Auswirkungen des demografischen Wandels besonders betroffenen Räume der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien langfristig gewährleistet und die Bedeutung der Zentralen Orte erhöht werden.

zu Z 4.1.4 Die Öffnung eines weiteren Straßenüberganges in Lodenau eröffnet dem Grundzentrum Rothenburg/O.L. den benachbarten polnischen Raum um Neuhammer (Świętoszów), Rauscha (Ruszów) und Kohlfurt (Węgliniec) über die Wojwodschaftsstraßen 350 und 296. Eine alternative bzw. zusätzliche grenzübergreifende Verbindung Neißeaue–Deschka–Penzig (Pieńsk, i. V. m. dortiger OU) dient als leistungsfähige Straßenumfahrung von Deschka und Penzig (Pieńsk) einschließlich der Anbindung der Sonderwirtschaftszone Günthersdorf (Godzieszów) an den Nordraum des Landkreises Görlitz und könnte über eine eingriffsarme Trassierung nördlich der beiden Grenzorte bewerkstelligt werden. Eine zwischen dem LASuV (Landesamt für Straßenbau und Verkehr) und dem DSDiK (Dolnośląska Służba Dróg i Kolei – Niederschlesischer Dienst für Straßen und Eisenbahnen) entsprechend abgestimmte Planung ist im Rahmen des Kooperationsprogramms INTERREG Polen-Sachsen 2014-2020 erfolgt (Projekt PLSN.02.01.00-02-0016). Mit diesem Projekt wurde im Jahr 2019 die Vorplanung für eine neue Grenzbrücke auf der Lausitzer Neiße als Verbindung zwischen der Woiwodschaftsstraße Nr. 351 und der Staatsstraße S 127 abgeschlossen. Die Zufahrtstrecke über die S 127 ab der Autobahnabfahrt Kodersdorf bis Deschka ist inzwischen leistungsfähig ausgebaut und findet ihre Fortsetzung in der Wojewodschaftsstraße 353, welche mit der Schnellstraße 94 Richtung Bunzlau (Bolesławiec) verbunden ist. Zudem ist die Brücke über die Lausitzer Neiße im Hinblick auf die gemeinsame Nutzung von sozialer Infrastruktur, wie Kindertagesstätten, Krankenfahrdienste und Beförderungen für Menschen mit Beeinträchtigungen sowie Feuerwehreinsätze vorteilhaft und bildet die Voraussetzung, um kurze Wege für Gewerbe und für Dienstleistungen gewährleisten zu können.

[1] Da Mittelzentren auch die Funktion von Grundzentren wahrnehmen (vgl. Z 1.3.2 LEP 2013), sind Überschreitungen der zugehörigen Werte beachtlich, wie sie für Uhyst (Gemeinde Boxberg/O.L.) und Lieske (Gemeinde Malschwitz) im ÖPNV mit mehr als 30 min festgestellt wurden (vgl. PTV (2013): Erreichbarkeit in der Modellregion Oberlausitz-Niederschlesien. Dresden, S. 49). Dieser Befund trifft auch auf die großen Nahbereiche von Weißwasser/O.L. und Niesky (vgl. Karte „Nahbereiche") zu.

Für den OT Hirschfelde des Mittelzentrums Zittau trägt der Bau des Straßenüberganges im Zuge der Neißgasse zu einer Verbesserung der Erreichbarkeit des Kraftwerksstandortes Turów sowie der Verbindungen nach Reichenau (Bogatynia) bzw. Frýdlant/Friedland (Tschechische Republik) bei. Darüber hinaus kann über die Wojewodschaftsstraßen 352 und 354 sowie den bestehenden Übergang in Radmeritz (Radomierzyce, Republik Polen) bzw. über die Landesstraße 30 und die Anbindung an die A 4 in Zgorzelec die B 99 mit der engen Ortsdurchfahrt Ostritz entlastet werden. Mit dem Bau der Straßenübergänge im OT Hirschfelde des MZ Zittau-Reichenau (Bogatynia, Republik Polen), Deschka-Penzig (Pieńsk, Republik Polen) und in Lodenau-Zoblitz (Sobolice, Republik Polen) wird der Zielstellung entsprochen, bedarfsgerecht den Abstand zwischen den Brücken für den Personen- und Güterverkehr zu verringern. Darüber hinaus werden Rad- und Fußwege sowie Straßenbrücken in Görlitz (Neißepark), Ostritz-Marienthal und Zittau (Rosenthal, Neißegasse) gefordert, welche aus regionalplanerischer Sicht befürwortet werden, da sie die Zugänglichkeit und Erreichbarkeit im Berufs-, Bildungs- und Freizeitverkehr verbessern und den landes- sowie regionalplanerischen Funktionen der betreffenden Gemeinden (Görlitz und Zittau als Teil des OZSV bzw. Mittelzentrum, Ostritz mit der besonderen Gemeindefunktion grenzüberschreitende Kooperation) entsprechen (vgl. Ziel 2.2.1 des Regionalplanes).

zu G 4.1.5 Der vorliegende Plansatz betrifft insbesondere die zentralörtlichen Verbindungen und fokussiert somit auf die Verbesserung des Alltagsradverkehrs, wobei dieser bezüglich gemeinsamer Linienführung und Anbindung eine Schnittmenge mit dem touristischen Radwegenetz aufweist, das gemäß der Radverkehrskonzeption für den Freistaat Sachsen aus Radfernwegen, regionalen Hauptradrouten und sonstigen Radrouten besteht (vgl. G 3.4.4).

Das fachliche Erfordernis für die Anlage von gesonderten Radwegen neben Straßen beruht auf einschlägigen Regelwerken wie der Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) 2010, S. 66. Demnach sollen bei einer zugelassenen Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h ab einer täglichen Verkehrsstärke von 4.000 Kraftfahrzeugen straßenbegleitende Radwege angelegt werden. Bei einer höheren Geschwindigkeit von 100 km/h, wie sie gerade in dünn besiedelten Bereichen der Planungsregion erreicht werden, sinkt die entsprechende Mindestbelegung auf 2.500 Kraftfahrzeuge.

In der Region besteht nach wie vor ein großer Bedarf zum Bau von Radwegen, da z. B. entlang der stark frequentierten, auch 2030 mit einem höheren Verkehrsaufkommen prognostizierten (s. o.) oder aus Gründen der regionalen Verbindungsfunktion wichtigen Bundes- und Staatsstraßen B 6, B 96, B 97, B 98, B 99, B 115, B 156 (OU Niedergurig), S 55, S 94, S 95, S 100, S 108, S 109, S 111, S 117, S 119, S 121, S 122, S 129, S 133, S 134 (Tourismus), S 135, S 137, S 139, S 140 (Tourismus), S 144, S 148, S 151, S 154 (Tourismus), S 156, S 158, S 159, S 177, S 234 (Tourismus) und S 285 sowie in den Ortschaften Radwege fehlen und die Verkehrssicherheit für Fahrradfahrer nicht gegeben ist. Neben den aufgeführten Bundes- und Staatsstraßen umfasst der aus regionalplanerischer Sicht vorrangige Bau von Radwegen auch stark frequentierte Kreisstraßen. Unbeschadet der regionalplanerischen Schwerpunktsetzung bleiben weitere Vorhaben aus örtlicher, städtebaulicher Sicht bzw. Verbesserung der Verkehrssicherheit möglich, wie sie nicht zuletzt Bestandteil des Ausbauprogramms an Bundes- und Staatsstraßen (s. u.) sind. Radwege sollen für die touristische Nutzung und für den Alltagsverkehr ausgebaut werden. Dabei wird ein Radwegenetz angestrebt, welches touristische Radwege und straßenbegleitende Radwege insbesondere im stadt- bzw. siedlungsnahen Bereich integriert. Damit das Fahrrad nicht nur für den Freizeitverkehr an Bedeutung gewinnt, sind mit dem Straßenausbau die Voraussetzungen zu schaffen, dass insbesondere in den Nahbereichen Zentraler Orte Radwege gebaut werden, die es ermöglichen, zentralörtliche und Freizeiteinrichtungen sowie Knoten- und Umsteigepunkte des SPNV/ÖPNV mit dem Fahrrad zu erreichen (Schulwege u. a.).

Eine wesentliche Grundlage für den Ausbau des Radwegenetzes bildet die Radverkehrskonzeption für den Freistaat Sachsen 2019. Sie enthält unter dem Punkt 3.2 „Radwege an Bundes- und Staatsstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten" Aussagen zur Ermittlung des Bedarfes an Radwegen sowie zum Bauprogramm von Radwegen an Bundes-, Staats- und Kreisstraßen. Grundlage für das Bauprogramm bilden die dafür angesetzten Kriterien (u. a. Verkehrssicherheit, Ergebnis Ausbau- und Erhaltungsstrategie Staatsstraßen 2030, besonders schutzbedürftige Verkehrsteilnehmer (z. B. Schüler), Verkehrsstärke des Kraftverkehrs, Bedeutung für das Erreichen Zentraler Orte) zur Gewichtung der Bedarfsmeldungen straßenbegleitender Radverkehrsanlagen. Diese Konzeption des Freistaates wurde von beiden Landkreisen um kommunale Neu- und Ausbauprojekte und fachplanerische Prioritätensetzungen ergänzt (Radverkehrskonzeption des LK Bautzen vom 09. September 2015, Radverkehrskonzeption des LK Görlitz 2018 gemäß Kreistagsbeschluss vom 19. September 2018). Die o. g. geschwindigkeitsabhängigen Orientierungswerte gelten für die Entwurfsklasse 3, welche grundsätzlich eine fahrbahnbegleitende Radverkehrsführung vorgibt. Darunter, d. h. bei der Entwurfsklasse 4, wird in der Regel eine Mischverkehrsführung für ausreichend erachtet, solange nicht eine besondere Netzbedeutung bzw. Funktion als Schulradweg oder ein stärkerer Freizeitradverkehr vorliegt. In letzterem Fall wird wiederum ein eigenständiger Radweg fahrbahnbegleitend angestrebt, was insbesondere bei höherem Schwerverkehrsanteil die Verkehrssicherheit erhöht (vgl. ERA 2010, S. 66 f.).

zu Z 4.1.6 Vorrangtrassen von Straßenneubaumaßnahmen und auszubauende Straßenabschnitte, die durch ein Vorranggebiet Wasserversorgung verlaufen, können raumordnerische Konflikte auslösen und zu Beeinträchtigungen der Grundwasser-Ressource für die öffentliche Trinkwasserversorgung führen. Im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG wird mit diesem Ziel eine Rangfolge der Festlegungen vorgenommen. Mit dem Ziel wird klargestellt, dass die Belange des Trink- und Grundwasserschutzes im Konfliktfall vorgehen. Bei der Planung der Straßen ist daher dieses raumordnerische Erfordernis zu beachten. Durch einen gewässerschutzgerechten, entsprechenden Neu- bzw. Ausbau, wie er z. B. auch innerhalb von festgesetzten Trinkwasserschutzgebieten unter Beachtung von baulichen Schutzmaßnahmen wie einer geordneten Oberflächenableitung erfolgt, können potenziell erhebliche Konflikte aus raumordnerischer Sicht gelöst werden. Insbesondere wird ergänzend auf die Richtlinien RiStWag (Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten) und BeStWag (Hinweise für Maßnahmen an bestehenden Straßen in Wasserschutzgebieten) verwiesen. Auch durch eine fachrechtliche Sicherung bzw. Aufhebung eines Wasserschutzgebietes wird eine räumlich darüber hinaus gehende raumordnerische Sicherung nicht unwirksam. Die Vorranggebiete Wasserversorgung wären somit als Ziele der Raumordnung weiterhin zu beachten.

4.2 Schienenverkehr und Eisenbahninfrastruktur

Karte: In die Raumnutzungskarte wurden nachrichtlich aus dem LEP 2013 (Karte 4) die Strecken des überregionalen und regionalen Netzes (Bestand) übernommen. Aus der zuletzt genannten Karte i. V. m. dem Grundsatz 3.4.2 LEP 2013 wurden ferner Vorbehaltsgebiete für eine verkehrliche Nachnutzung von Bahntrassen übernommen. Einige der betreffenden Strecken weisen auf Grund ihrer Entwicklungsmöglichkeiten eine besondere regionale Bedeutung auf und wurden zu entsprechenden Vorranggebieten hochgestuft, welche dann originäre Festlegungen des Regionalplans sind. Indessen sind die gemäß LEP 2013 für eine verkehrliche Nachnutzung gesicherten Strecken Görlitz-Königshain und Cunewalde-Löbau (jeweils Vorbehaltsgebiete) bereits in einen Radweg umgewandelt worden (vgl. Karte Freizeit, Erholung, Tourismus), außerdem wird von der ebenfalls entsprechend gesicherten Strecke Hoyerswerda–Bautzen der Abschnitt Knappenrode–Caminau für den Güterverkehr des Kaolinwerkes Caminau genutzt. Die verkehrliche Nachnutzung der Strecke zwischen Königsbrück und Bernsdorf, die ebenfalls im LEP 2013 als o. g. Vorbehaltsgebiet festgelegt ist, beinhaltet entsprechend der Begründung zu G 3.4.2 LEP 2013 auch eine „eventuelle Wiederaufnahme von Eisenbahnverkehr" (z. B. im Schienenpersonennahverkehr).

beschlossen durch Satzung des Regionalen Planungsverbandes vom 26. Januar 2023
genehmigt durch das Sächsische Staatministerium für Regionalentwicklung am 25. August 2023
in Kraft getreten mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 1 ROG am 26. Oktober 2023

Die bergbaulich notwendige Streckenverlegung Rietschen–Weißkeißel im Zuge der Bahnstrecke Görlitz–Cottbus stellt den einzigen Neubauabschnitt in der Region dar; eine Trasse kann ggf. dann raumordnerisch gesichert werden, wenn die zugehörigen Variantenuntersuchungen der DB Netz AG eine konsolidierte raum- und umweltverträgliche Variante ergeben haben.

Hinweise: Die Region Oberlausitz-Niederschlesien ist in das europäische Schienennetz eingebunden. Hierzu zählen die Eisenbahnstrecken des Fern- und Ballungsnetzes E 30/C-E 30: (Dresden)–Bautzen–Görlitz–(Breslau (Wrocław), Republik Polen) und C-E 30: (Wittenberg)–(Leipzig)–(Falkenberg)–Hoyerswerda–Horka–(Kohlfurt (Węgliniec), Republik Polen), welche zusammen einen Bestandteil des paneuropäischen Korridors III (Berlin/Dresden-Breslau (Wrocław)-Oppeln (Opole)-Kattowitz (Katowice)-Lwiw (Lemberg)-Kiew) bilden und dem TEN-Kernnetz zugeordnet werden. Während die Strecke (Dresden-) Bautzen-Görlitz-Grenze D/PL aufgrund ihres Ausbauzustandes gegenwärtig weder eine akzeptable Reisegeschwindigkeit noch eine zukunftsträchtige Durchlassfähigkeit für den Güterverkehr ermöglicht und damit noch nicht den Anforderungen an die Verkehrsinfrastruktur in einem paneuropäischen Korridor entspricht, wurde die Strecke Hoyerswerda-Horka-Grenze D/PL inzwischen doppelgleisig ausgebaut und elektrifiziert. Gleichzeitig finden auf polnischer Seite Ausbaumaßnahmen mit Anpassung an die Höchstgeschwindigkeit von 160 km/h statt, wie es im Abkommen zwischen dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen der Bundesrepublik Deutschland und dem Minister für Infrastruktur der Republik Polen über die Zusammenarbeit bei der Weiterentwicklung der Eisenbahnverbindungen Berlin-Warschau (Warszawa) (C-E 20) sowie Dresden-Breslau (Wrocław) (E 30/C-E 30) vom 30. April 2003 festgelegt und in der gemeinsamen Erklärung zwischen Deutschland und der Republik Polen vom 21. Juni 2011 über die gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit bekräftigt wurde (siehe auch Ministerium für Infrastruktur und Entwicklung der Republik Polen (2014): Studie der räumlichen Integration des deutsch-polnischen Grenzraums. Warszawa, S. 152). Im zugehörigen Programm zur Zusammenarbeit anlässlich des 20. Jahrestags der Unterzeichnung des Vertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen wird die Forderung nach Ausbau und Elektrifizierung aufrechterhalten. Den entsprechenden Handlungsbedarf aufgrund der unzureichenden Verbindungsqualität zwischen der (damaligen) Metropolregion Sachsendreieck (Dresden-Leipzig-Chemnitz, jetzt Metropolregion Mitteldeutschland) und Krakau (Krakow) hatte bereits die MKRO auf der 32. Sitzung mit ihrer Erschließung vom 28. April 2005 mit Kenntnisnahme des Berichts „Raumordnerische Anforderungen an den Schienenpersonenfernverkehr" festgestellt. Die daraus folgenden konzeptionellen Überlegungen wurden nicht zuletzt im Rahmen der Diskussion der niederschlesisch-sächsischen Partnerschaft vertieft (vgl. KNIPPSCHILD, Robert (2014): Abschlussdokumentation des Projekts „Gemeinsam für den Grenzraum Niederschlesien – Sachsen". Wrocław/Dresden, S. 171).

Der Ausbau der überregionalen Bahnstrecken Dresden-Görlitz-Grenze D/PL, Görlitz-Cottbus sowie Hoyerswerda-Horka-Grenze D/PL ist landesplanerisch geregelt. Damit sollen die Voraussetzungen für die Einbindung der Region in den (grenzüberschreitenden) Fernverkehr geschaffen werden. Dafür setzt sich auch der RPV mit Nachdruck ein und hat dabei zahlreiche Initiativen (z. B. Via Regia) unterstützt. Darüber hinaus sieht der RPV das Erfordernis, die Infrastruktur auch im Hinblick auf einen schnellen Regionalverkehr weiterzuentwickeln, welcher dem Fernverkehr zeitlich vorausläuft bzw. ihn verdichtet. Insofern verstehen sich die diesbezüglichen Festlegungen (Z 4.2.1, bis 4.2.4) als Ergänzung und Konkretisierung zum LEP 2013, welcher zudem die überregionale Verbindung Bischofswerda-Zittau-(Liberec/Reichenberg) nicht gesondert betrachtet (vgl. Z 4.2.5). Die Festlegungen zum regionalen bzw. grenzüberschreitenden Schienennetz sowie zu den Knotenbahnhöfen Görlitz und Zittau (Z/G 4.2.6 ff.) sind wiederum originär Gegenstand dieses Plans.

Z 4.2.1 Der Ausbau der überregionalen und grenzüberschreitenden Bahnstrecke (Dresden-) Radeberg-Bischofswerda-Bautzen-Löbau-Görlitz-Grenze D/PL(-Breslau (Wrocław)) gemäß Z 3.3.9 LEP 2013 soll bereits allein im Hinblick auf einen schnellen Regionalverkehr erfolgen, um die Erreichbarkeit der genannten Ober-, Mittel- und Grundzentren unabhängig vom angestrebten Fernverkehr zu verbessern.

Z 4.2.2 Der in Verbindung zweier überregionaler Bahnstrecken gelegene Abschnitt Kodersdorf (Ortsteil Särichen)–Görlitz soll vorzeitig elektrifiziert werden, sofern nicht kurz- bis mittelfristig die Gesamtstrecke Cottbus–Horka–Görlitz (Z 3.3.10 LEP 2013) entsprechend ausgebaut wird. Damit sollen die räumlichen Voraussetzungen für einen durchgehenden schnellen Regionalverkehr in der Relation (Leipzig–Elsterwerda / Dresden–Großenhain–) Hoyerswerda–Niesky–Görlitz als Bestandteil des Oberzentralen Städteverbundes Bautzen–Görlitz–Hoyerswerda geschaffen werden.

Z 4.2.3 Bei einer bergbaulich bedingten Verlegung der überregionalen Strecke Cottbus – Görlitz im Abschnitt zwischen Rietschen und Weißkeißel hat diese so zu erfolgen, dass die mit dem Ausbau angestrebte Erhöhung der Leistungsfähigkeit im Fern- und Regionalverkehr gemäß Z 3.3.10 LEP 2013 gewahrt bleibt.

G 4.2.4 Die regionale Bahnverbindung Görlitz-Zittau (Neißetalbahn) soll infrastrukturell so entwickelt werden, dass sie in Verlängerung der überregionalen und auszubauenden Strecke (Berlin)-(Cottbus)-Weißwasser/O.L.-Görlitz (vgl. Z 3.3.10 LEP 2013) eine attraktive großräumige Anbindung des Mittelzentrums und Verkehrsknotens Zittau sowie des Ballungsraums Liberec/Reichenberg (Tschechische Republik) ermöglicht.

Z 4.2.5 Der weitere Ausbau der überregionalen Strecke Bischofswerda–Wilthen–Ebersbach-Neugersdorf–Zittau–Grenze D/PL(–Liberec/Reichenberg, Tschechische Republik) soll so abgeschlossen werden, dass hinreichende Kapazitäten für einen schnellen Regionalverkehr entstehen bzw. wiederhergestellt werden. Darüber hinaus ist darauf hinzuwirken, dass eine abgestimmte sowie zeitnahe Sanierung des Streckenabschnitts Zittau–Grenze D/PL–Großporitsch (Porajów)–Grenze PL/CZ–Hrádek nad Nisou/Grottau realisiert und damit die Verbindungsqualität zwischen Dresden, Zittau und Liberec/Reichenberg aufgewertet wird.

G 4.2.6 In den Bahnhöfen Görlitz und Zittau soll ein abgestimmtes grenzübergreifendes Schienenverkehrsangebot für den Personenverkehr geschaffen bzw. aufrechterhalten werden, das der gegenseitigen Anbindung benachbarter Zentren und Erholungsräume dient.

G 4.2.7 Die Reisezugverbindungen von allen Bahnhöfen der Region Oberlausitz-Niederschlesien sollen in den Bahnhöfen, in denen Fernverkehrszüge verkehren (z. B. IC/EC, ICE), direkte Anschlüsse an diese erhalten, so dass sich attraktive Reisemöglichkeiten für den ostsächsischen Ziel- und Quellverkehr ergeben.

Z 4.2.8 Die Strecken des regionalen Netzes Seifhennersdorf–Varnsdorf/Warnsdorf (Tschechische Republik)–Großschönau–Mittelherwigsdorf–Zittau (Mandaubahn) und Königsbrück–Ottendorf-Okrilla–(Dresden) sollen gemäß ihrer zentralörtlichen Verbindungsfunktion sowie ihrer touristischen Bedeutung erhalten und bedarfsgerecht ausgebaut werden.

G 4.2.9 Die nicht für den Personenverkehr genutzten Eisenbahnstrecken

- **Löbau–Ebersbach/Sa.–Grenze D/CZ,**
- **Eibau–Seifhennersdorf,**
- **Neukirch (Lausitz) West–Regionsgrenze Oberes Elbtal/Osterzgebirge,**
- **Lodenau–Rothenburg/O.L. (Verkehrslandeplatz)–Horka,**
- **(Hosena)–Bernsdorf–Kamenz**
- **(Spremberg)–Spreewitz–Knappenrode und**
- **Knappenrode–Wartha–Caminau**

sollen für den Güterverkehr weiter vorgehalten werden. In der Relation Löbau-Ebersbach-(Rumburk/Rumburg-Česká Lípa/Böhmisch Leipa bzw. Děčín/Tetschen, Tschechische Republik) sollen die baulichen Voraussetzungen für eine deutliche Beschleunigung des Güterverkehrs geschaffen werden. Mit der weiteren Bedienung im Güterverkehr auf den Strecken Löbau–Ebersbach/Sa.-Grenze D/CZ, Lodenau–Rothenburg/O.L. (Verkehrslandeplatz)–Horka sowie (Hosena)–Bernsdorf–Kamenz soll die Möglichkeit einer Mitbenutzung im (grenzüberschreitenden) Personenverkehr aufrechterhalten werden.

Z 4.2.10 Auf den folgenden, durch Vorranggebiete „verkehrliche Nachnutzung von stillgelegten Bahnstrecken" gesicherten Streckenabschnitten soll eine dauerhafte Blockierung oder Zersplitterung der Flurstückevermieden werden:

- **Arnsdorf–Regionsgrenze-(Dürrröhrsdorf),**
- **Bautzen–Wilthen und**
- **Verbindungskurve Spreetal (Ortsteil Spreewitz)–Spreetal (Spreewitz Nord).**

Sofern G 4.2.9 auf den Abschnitt Rothenburg/O.L. (Verkehrslandeplatz)-Horka nicht angewandt wird, gilt diesbezüglich die räumliche Trassensicherung nach diesem Ziel.

Begründung zu 4.2 Schienenverkehr und Eisenbahninfrastruktur

Der LEP 2013 bildet mit seinen Festlegungen und Handlungsaufträgen für die Regionalplanung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 SächsLPlG die verbindliche Grundlage. Dies bedeutet, dass der Regionalplan den Zielen des LEP 2013 nicht widersprechen darf. Gleichwohl verbleibt somit auf regionaler Ebene ein Gestaltungsspielraum, den LEP 2013 zu konkretisieren bzw. zusätzliche regionale Ausbauprioritäten zu benennen, da sich der LEP 2013 im Wesentlichen auf Aussagen zur Trassensicherung beschränkt und dabei zwischen überregionaler (Kap. 3.2) und regionaler (Kap. 3.3) Eisenbahninfrastruktur unterscheidet. Die entsprechenden Strecken des Bestandsnetzes werden nachrichtlich aus dem LEP 2013 (Karte 4) übernommen. Der Verlauf der Bahnverbindungen wird durch Nennung von Ober- und Mittelzentren näher bestimmt, darüber hinaus werden einzelne Grundzentren und Abzweigbahnhöfe ergänzt (z. B. Bischofswerda, Horka), sofern ihnen eine Knotenfunktion mit Umsteigemöglichkeiten zukommt.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Verlauf dieses Verfahrens das Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung (Kohleverstromungsbeendigungsgesetz vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1818), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026) geändert worden ist, beschlossen wurde. Dieses Bundesgesetz bestimmt u. a. die Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung sukzessive bis 2038 (vgl. Ziel 1.2.7). Artikel 1 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes (Investitionsgesetz Kohleregionen) enthält im § 21 i. V. m. Anlage 4 Abschnitt 2 die folgenden sechs Schienenverkehrsinfrastrukturmaßnahmen, die zumindest teilweise innerhalb der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien liegen: Projektbezeichnung „Strecke Graustein–Spreewitz" („Elektrifizierung und Reaktivierung von Verbindungskurven, Schaffung von 740m-Gleisen in Spreewitz"), „Strecke Weißkollm Süd–Lohsa West" („Neubau elektrifizierte Verbindungskurve"), „Strecke Berlin–Cottbus-Weißwasser–Görlitz" („zweigleisiger Ausbau und Elektrifizierung für 160 oder 200 Kilometer pro Stunde"), „Strecke Dresden–Bautzen–Görlitz–Grenze Deutschland/Polen (–Zittau)" („Ausbau auf bis zu 160 Kilometer pro Stunde und Elektrifizierung"), „Strecke Dresden–Bischofswerda-Wilthen–Zittau" („Ausbau für Flügelverkehre Dresden–Görlitz/Zittau und Elektrifizierung") und „Strecke Arnsdorf–Kamenz–Hosena (–Hoyerswerda–Spremberg)" („Ausbau auf bis zu 160 Kilometer pro Stunde und Elektrifizierung, Verbindungskurve Hosena"). Wiederholungen dieser gesetzlichen Regelungen in Form von Festlegungen des Regionalplanes sind nicht erforderlich.

zu Z 4.2.1 Die Fernverkehrswürdigkeit der Relation (Dresden)-Bautzen-Görlitz-(Breslau (Wrocław)-Krakau (Kraków)) ist zum einen landesplanerisch durch Zuordnung zum überregionalen Streckennetz vorgegeben (vgl. LEP 2013, Karte 4) und wird auch im neuen Landesverkehrsplan funktional wie infrastrukturell (LVP 2030, S. 55 und Anlage 6) begründet. Darüber hinaus wird darin das landespolitische Interesse bzgl. eines Ausbaus des sächsischen Teils dieser Relation gegenüber dem Bund im Kontext der Strukturentwicklung des Lausitzer Braunkohlereviers zum Ausdruck gebracht (LVP 2030, S. 66). Mit dem im August 2016 in Kraft getretenen BVWP 2030, mit

der Fernverkehrsstrategie der DB AG von 2015 (DB AG (2015): Mehr Bahn für Metropolen und Regionen) und deren Präzisierung (DB AG/Freistaat Sachsen (2014): Strategiekonzept Schiene. Eisenbahninfrastruktur im Freistaat Sachsen, S. 25, 30) sowie mit der Entschließung der Verkehrsministerkonferenz vom 6./7. Oktober 2016 (Punkt 5.2 und 5.3) haben sich die Rahmenbedingungen zum Ausbau der Strecke deutlich verändert, so dass ein flankierendes regionalplanerisches Ziel zum LEP 2013 zweckmäßig und erforderlich ist. Die im Zieltext explizit enthaltene verringerte Ausbauvoraussetzung ist im Weiteren näher begründet, wobei der dem Soll-Ziel zugrunde gelegte Ausnahmetatbestand in der Verknüpfung des Ausbaus mit dem (grenzüberschreitenden) Fernverkehr gemäß LEP 2013 und LVP liegt. Ein solcher ist derzeit nicht absehbar.

Zuständig für den Ausbau ist die DB Netz. Hintergrund für das klarstellende Ziel ist die bisherige Strategie von DB Netz, Strecken nur bei bzw. für den Fernverkehr auszubauen (siehe Aufstufung der Neubaustrecke Dresden-Praha/Prag in den vordringlichen Bedarf des BVWP 2030). Da dieser bislang eigenwirtschaftlich zu erbringen und nicht bundesgesetzlich gewährleistet ist, übernimmt einstweilen der schnelle Regionalverkehr die Aufgabe des überregionalen Schienenverkehrs. Darüber hinaus kommt letzterem auch bei einem gegebenen Fernverkehrsangebot eine wichtige Ergänzungsfunktion hinsichtlich der Vernetzung aller Zentralen Orte entlang der Strecke zu. Die besondere Bedeutung dieser überregional relevanten Strecke ergibt sich ebenso aus dem Investitionsgesetz Kohleregionen (vgl. Begründung zu 4.2, 2. Absatz).

In jedem Fall gewährleisten der Ausbau und die entsprechende Bedienung der Strecke gemäß Z 3.3.9, 1. Satz LEP 2013 die effektive An- und Verbindung von Bautzen und Görlitz als sich funktional ergänzende Knoten des Oberzentralen Städteverbundes und verbessern darüber hinaus den Leistungsaustausch mit den benachbarten Metropolregionen „Mitteldeutschland" zuzüglich Dresden sowie Breslau (Wrocław), was insbesondere das Arbeitsplatz-, Bildungs-, Kultur- und Erholungsangebot sowie die wirtschaftsräumlichen Verflechtungen anbelangt (vgl. Z 1.3.6, G 1.6.4 LEP 2013 jeweils mit Begründung). Die Elektrifizierung der Relation Dresden-Görlitz erleichtert den Übergang in das polnische Netz, das ebenfalls bis zur Grenze elektrifiziert werden soll (Vertragsunterzeichnung durch PKP Polskie Linie Kolejowe S.A. [PLK] am 24. November 2017). Es gibt Planungen, den Bahnhof Görlitz vorzeitig mit dem polnischen Stromsystem zu elektrifizieren. Der Ausbau umfasst ferner die Schaffung hinreichender Kapazitäten für den Fern-, Regional- und Güterverkehr. Allein für die angedachte Flügelung / Vereinigung von Zügen in Bischofswerda nach und von Görlitz bzw. Zittau reichen dort die bestehenden Signalanlagen nicht aus (siehe Nahverkehrsplan ZVON, Fortschreibung 2018, S. 163 f., https://www.zvon.de/de/Nahverkehrsplan/, letzter Abruf am 28.Oktober 2022). Auf die einführenden Hinweise zum Kapitel bezüglich zwischenstaatlicher Vereinbarungen zum Ausbau der grenzüberschreitenden Relation Dresden-Breslau (Wrocław) und den mittlerweile erfolgten bzw. geplanten Maßnahmen auf polnischer Seite wird ergänzend hingewiesen. Konkret ist die Elektrifizierung des polnischen Streckenabschnittes von Kohlfurt (Węgliniec) bis Zgorzelec abgeschlossen. In diesem Zusammenhang ist auch die Elektrifizierung des grenzüberschreitenden Abschnittes zwischen den Bahnhöfen Zgorzelec und Görlitz (Streckenabschnitt auf dem Gebiet der BRD) infrastrukturell geboten. Bereits laufende Baumaßnahmen an Strecke und Brückenbauwerken sollen dem komplexen Ausbauvorhaben Rechnung tragen, welches insgesamt eine zeitnahe Vor- und Entwurfs- sowie Genehmigungsplanung voraussetzt.

Die zentrale Schienenachse Dresden-Görlitz verbindet die größten Zentren der Region, von denen aus nicht zuletzt wichtige touristische Ziele (Bautzen und Görlitz, Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft, Oberlausitzer Bergland, Umgebindehauslandschaft, Zittauer Gebirge, Neißeland) erreichbar sind. Diese profitieren von einem Ausbau gemäß Z 3.3.9 LEP 2013 (Elektrifizierung, Erhöhung der Geschwindigkeit auf bis zu 160 km/h) ebenso wie der grenzüberschreitende Schienenverkehr. Ein qualifiziertes Produkt wäre etwa eine Express-S-Bahn zwischen Dresden und Görlitz (vgl. Z 3.4.4 LEP 2013), wie sie analog bereits zwischen Zwickau und Leipzig verkehrt. Darüber hinaus könnte das SPNV-Angebot durch einen entsprechenden Ausbau der Stichstrecke nach Kamenz verdichtet werden. Durch einen Streckenausbau können die zuständigen Aufgabenträger VVO und ZVON die geeigneten Leistungen bestellen. Dabei würde bereits ein Ausbau im Hinblick auf eine höhere Geschwindigkeit die Voraussetzungen für die Erhöhung der Bedienungsqualität schaffen. Schon heute orientiert der ZVON auf eine Verdichtung der Regionalexpressverbindungen zwischen Dresden bzw. Bischofswerda und Görlitz auf einen Stundentakt (siehe Nahverkehrsplan ZVON, S. 114 f.), wie es auch die ÖPNV-Strategiekommission des Freistaats Sachsen empfiehlt (Strategiekommission für einen leistungsfähigen ÖPNV/SPNV in Sachsen, Abschlussbericht 2017, S. 102).

Mit der ausgebauten Infrastruktur und dem entsprechenden Zugangebot können insbesondere lagebedingte Nachteile der Region kompensiert werden. Damit entspricht das Ziel den Bestrebungen der Verkehrsministerkonferenz (siehe Beschluss „Finanzierung von Infrastrukturausbauten, insbesondere Elektrifizierungen, auf SPNV-Strecken" vom 6. Oktober 2016), gerade auch für langlaufende, grenzüberschreitende und touristisch relevante Regionalverkehrsverbindungen Ausbaumaßnahmen zu ergreifen. Insofern sieht der RPV auch bei fehlendem Fernverkehr die Voraussetzung als gegeben an, den bisherigen Status der Strecke von der Kategorie „potenzieller Bedarf" gemäß BVWP 2030 in den vordringlichen Bedarf hochzustufen, um die Strecke in die künftigen Maßnahmenplanungen aufzunehmen. Die Vorplanung hierzu wurde bereits vom Freistaat Sachsen angestoßen bzw. vorfinanziert (vgl. Landtagsdrucksache Drs.-Nr.: 6/6415).

zu Z 4.2.2 Die Verbindung verknüpft die überregionalen Streckenabschnitte Hoyerswerda–Horka–Grenze D/PL sowie Cottbus–Weißwasser–Horka-Görlitz. Die Elektrifizierung und Beschleunigung der Niederschlesischen Magistrale war ein bis Ende 2018 abgeschlossenes Vorhaben, der im Ziel festgelegte Abschnitt ist als Ergänzung anzusehen und ggf. im Vorgriff auf die Elektrifizierung Cottbus–Görlitz zu realisieren, sofern sich der länderübergreifende Gesamtausbau gemäß Z 3.3.10 LEP 2013, für den DB Netz zuständig ist, über einen längeren Zeitraum erstrecken sollte. Die Formulierung „kurz- bis mittelfristig" bezieht sich auf die Laufzeit des derzeitigen BVWP 2030, in dem beide Strecken lediglich als potenzieller Bedarf enthalten sind. Damit ergänzt das vorliegende Ziel den LEP 2013 im dortigen Z 3.3.9, das eine vorrangige Fernverkehrsnutzung vorgibt und nicht die Bedienung von Görlitz im (schnellen) Regionalverkehr einschließt. Ein solcher ist auf der genannten Relation nach der gegenwärtigen ÖPNVFinVO in der Fassung vom 27. November 2017 nicht vorgesehen. Hierfür bietet sich etwa die Verlängerung der S-Bahn Leipzig – Hoyerswerda – Görlitz an, wobei die dort eingesetzten Triebzüge die mit dem Ausbau bezweckte Streckengeschwindigkeit von 160 km/h fahren können, was das vom ZVON ab Dezember 2018 wieder bestellte Angebot Hoyerswerda-Görlitz deutlich aufwerten würde. Darüber hinaus ermöglicht der vorgezogene Ausbau dieses Streckenabschnitts die Führung des „EC Wawel" von Berlin über Senftenberg, Hoyerswerda und Görlitz nach Breslau und Krakau, zumal die polnische Seite den Abschnitt Kohlfurt (Węgliniec)-Zgorzelec-Görlitz mit Ausnahme des Viaduktes elektrifiziert hat. Die streckenübergreifende Ergänzungsfunktion der genannten Relation ergibt sich nicht zuletzt aus der Begründung zu Z 3.3.9 und Z 3.3.10 LEP 2013.

zu Z 4.2.3 Der Streckenabschnitt Rietschen-Weißkeißel der überregionalen Verbindung Görlitz-Weißwasser/O.L.-Cottbus- Berlin verläuft im Nordostfeld des Tagebaus Reichwalde. Die tagebaubedingt bis 2026 notwendige Verlegung gemäß Ziel 23 Braunkohlenplan Tagebau Reichwalde ist mit einer Verlängerung um 2 bis 3 km verbunden und soll so erfolgen, dass die überregionale Erreichbarkeit im Sinne der entsprechenden landesplanerischen Verbindungs- und Entwicklungsachse erhalten und verbessert wird. Dabei sollen auch die Anschlussbedingungen in Cottbus und Görlitz aufrechterhalten werden.

Nach dem mittlerweile erfolgen Ausbau zwischen Berlin und Cottbus für Geschwindigkeiten bis 160 km/h wird durch eine entsprechend konzipierte Umverlegung und anderweitige Streckenertüchtigung (z. B. Schaffung längerer Begegnungsabschnitte) die

Option eines schnellen Regionalverkehrs sowie perspektivischen Fernverkehrs in der Gesamtrelation Berlin-Cottbus-Weißwasser/O.L.-Görlitz (-Zittau-Liberec/Reichenberg, s. u. G 4.2.4) gerade auch bei tagebaubedingter Streckenverlängerung gewahrt. So ist der landes- und verkehrsplanerisch vorgegebene Ausbau zwischen Cottbus und Görlitz einschließlich Elektrifizierung explizit darauf ausgerichtet, die Leistungsfähigkeit der Strecke im Fern- und Regional- sowie Güterverkehr zu erhöhen (Z 3.3.10 LEP 2013, LVP 2030), was ferner die entsprechende Maßnahme der Niederschlesischen Magistrale im Abschnitt Horka-Görlitz (s. o.) ergänzt und in Horka eine Verknüpfung nach Polen ermöglicht. Die überwiegend gerade Streckenführung erlaubt auch südlich von Cottbus nach infrastrukturellen Anpassungsmaßnahmen Geschwindigkeiten bis zu 160 km/h. Insgesamt entspricht die Entwicklung der Strecke nicht zuletzt der Klassifikation dieser großräumigen Verbindung Berlin–Nieder-/Oberlausitz–Woiwodschaft Niederschlesien, Oppeln, Schlesien und Kleinpolen als Element des TEN (vgl. Gemeinsames Zukunftskonzept für den deutsch-polnischen Verflechtungsraum – Vision 2030 (2016), S. 12). Durch den Ausbau einschließlich der Elektrifizierung wird der Strecke prognostisch für 2030 eine verbesserte Kapazität und Nutzung bescheinigt, was sich in kürzeren Fahrzeiten (Berlin-Görlitz in 2:15 Stunden bei zwei IC-Fahrten täglich) und höheren Transportmengen (rund vier Mio. Tonnen jährlich bei bis zu 29 Güterzügen täglich) niederschlägt (IHK Cottbus (2016): Potenzialanalyse und Nutzen-Kosten-Untersuchung: Elektrifizierung und Ertüchtigung der Bahnstrecke Berlin-Cottbus-Horka-Görlitz/Wrocław. Band 1: Potenzialanalyse. Cottbus, S. 5 ff., 23 ff.). Insofern ist auch bei dieser Gesamtstrecke eine Aufwertung vom potenziellen in den vordringlichen Bedarf gemäß BVWP 2030 angezeigt.

Für die Verlegung im genannten Abschnitt gelten die Maßgaben von Ziel 23 des Braunkohlenplans Tagebau Reichwalde, das Teichgebiet Rietschen (FFH-Gebiet „Raklitza und Teiche bei Rietschen" sowie SPA-Gebiet „Teichgruppe Niederspree-Hammerstadt") zu schonen und den Truppenübungsplatz Oberlausitz nicht zu tangieren. Darüber hinaus obliegt es der weiteren Trassenkonkretisierung, die Eingriffe in den Siedlungsraum der Gemeinden Rietschen und Weißkeißel zu minimieren.

zu G 4.2.4 Der gemäß LEP 2013 (Karte 4) als regionale Eisenbahninfrastruktur eingestufte Streckenabschnitt stellt das Bindeglied zwischen zwei überregionalen Bahnstrecken (Berlin-Cottbus-Görlitz und Zittau-Liberec/Reichenberg) im Zuge einer ebensolchen Verbindungs- und Entwicklungsachse dar. Angestrebt wird daher ein durchgängiger Verkehr. Dies schließt insbesondere eine Elektrifizierung des Abschnitts ein, wie sie zusammen mit der Erhöhung der Streckengeschwindigkeit auf 120 (D) bzw. 100 km/h (PL) für den BVWP vorgeschlagen wurde und auf den weiteren Verlauf Richtung Liberec/Reichenberg ausgedehnt wird, was einen durchgehenden elektrischen Bahnverkehr zwischen Berlin und Liberec ermöglicht. Auch wenn das verfahrensführende BMVI das Projekt als nichtelektrifizierte SPNV-Verbindung für nicht ausbauwürdig befunden hat (siehe Einstufung der Projektvorschläge für den Schienenteil des BVWP 2030, (vgl. https://www.bvwp-projekte.de/kb_schiene.html, Projektnummer 1-189, letzter Abruf am 28. Oktober 2022), hält der RPV gleichwohl an dieser infrastrukturellen Aufwertung im Sinne einer perspektivischen Netzergänzung fest. Die besondere Bedeutung dieser regional relevanten Strecke ergibt sich ebenso aus dem Investitionsgesetz Kohleregionen (vgl. Begründung zu 4.2, 2. Absatz).

Neben dem Ausbau des deutschen Streckenabschnitts ist eine Sicherung und Modernisierung des ca. 3 km langen polnischen Korridors zwischen Zittau und Hrádek nad Nisou/Grottau unabdingbar, um den verkehrlichen Wert dieser Gesamtrelation voll auszuschöpfen (s. u. G 4.2.6). Raumordnerische Grundlage für den kooperativen Ausbau ist nicht zuletzt die Vorgabe der Regionalentwicklung zwecks grenzübergreifend abgestimmter Ausbaumaßnahmen (vgl. Ziel 2.2.1).

zu Z 4.2.5 Der Ausbau der überregionalen Strecke (Dresden-) Bischofswerda–Wilthen–Ebersbach-Neugersdorf–Zittau ist mittlerweile weit vorangeschritten. Dieser kann ggf. auch eine Elektrifizierung umfassen. Mit bisherigen Maßnahmen konnte die Fahrzeit der RE-Züge zwischen Dresden-Neustadt und Zittau auf gut 80 min. reduziert werden, womit auch die Voraussetzungen für attraktive grenzüberschreitende Verkehre nach Liberec/Reichenberg geschaffen wurden. Gleichwohl sollte auch auf dieser eingleisigen Relation die Leistungsfähigkeit und betriebliche Flexibilität durch Erhalt ausreichender Kreuzungsstellen gewährleistet sein, wie sie bspw. in Sohland/Spree und Eibau zweckmäßigerweise auf den bestehenden Bahnanlagen wiederhergestellt werden sollen (vgl. siehe Nahverkehrsplan ZVON, Fortschreibung 2018, S. 83 f.). Schon heute verkehren täglich vier (an Wochenenden: acht) überregionale Zugpaare zwischen Dresden und Liberec/Reichenberg (VVO/ZVON-Fahrplan 2021/22 für KBS 235). Vor allem dient die infrastrukturelle Aufwertung dieser Strecke dazu, die Vernetzung des Oberzentrums Dresden mit dem nordböhmischen Entwicklungsraum OB7 Reichenberg (Liberec) zu verbessern (siehe Raumentwicklungspolitik der Tschechischen Republik in der ab 01.09.2021 verbindlichen Fassung, S. 26, https://www.uur.cz/uzemni-planovani/politika-uzemniho-rozvoje-cr/, letzter Abruf am 28. Oktober 2022) und stellt die Voraussetzung zur Intensivierung der Kooperation zwischen der Metropolregion Mitteldeutschland zuzüglich Dresden und dem ländlichen Raum dar (vgl. G 1.6.4 und 1.6.5 LEP 2013 mit Begründung). Der regionale Abschnitt der Strecke von Bischofswerda nach Zittau erschließt die Region der „Touristischen Gebietsgemeinschaft Oberlausitzer Bergland" und ist daher auch für die weitere touristische Entwicklung bedeutsam.

Die Entwicklung der betreffenden Strecke zu einer Gesamtrelation bis Liberec/Reichenberg erfordert ferner die Sanierung des polnischen Korridors zwischen Zittau und Hrádek nad Nisou/Grottau. Zuständig für die Infrastruktur im grenzüberschreitenden und überregionalen Bahnverkehr sind auf deutscher Seite der Bund (BMVI, EBA) sowie der Freistaat Sachsen (SMWA) in organisatorischer Sicht. Eigentümer der Schieneninfrastruktur sind hingegen DB Netz, PKP PLK (Netz) sowie der tschechische Staatsbetrieb Schienenstruktur „Správa železnic". Diese sind für den Betrieb und den Unterhalt der Strecke verantwortlich. Das Verkehrsangebot wird derzeit von den Aufgabenträgern für den SPNV bestellt (ZVON, Liberecký Kraj), welche bei der Verwendung öffentlicher Zuwendungen großes Interesse an der Wirtschaftlichkeit des Angebots haben, die wiederum von der Geschwindigkeit und damit der Attraktivität bzw. Nachfrage abhängt. Nicht zuletzt sind gerade auch die privatrechtlich organisierten Eigentümer der Infrastruktur als *„Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben, wenn öffentliche Stellen an den Personen mehrheitlich beteiligt sind oder die Planungen und Maßnahmen überwiegend mit öffentlichen Mitteln finanziert werden"* (siehe § 4 Abs. 1 Satz 2 ROG), an die Ziele der Raumordnung gebunden.

Aufgrund des schlechten Oberbauzustands müssen die Regionalzüge in diesem Streckenabschnitt zwischen Zittau und Hrádek nad Nisou/Grottau deutlich langsamer fahren (vgl. Nahverkehrsplan ZVON, Fortschreibung 2018, S. 83 und 163). Die Sanierung des genannten Streckenabschnitts ist aus Gründen der Betriebssicherheit und des verkehrlichen Nutzens im grenzüberschreitenden Regionalverkehr dringend geboten und mit einem voraussichtlich überschaubaren Aufwand verbunden. Durch diese Maßnahme werden die grenzübergreifenden Verflechtungen in der Euroregion Neiße sowie im Raum des Städteverbundes „Kleines Dreieck Zittau – Bogatynia – Hrádek nad Nisou" erleichtert. Insofern war diese Maßnahme nicht zuletzt Gegenstand der AG Verkehr im Projekt „Gemeinsam für den Grenzraum Niederschlesien – Sachsen". Darüber hinaus sollte die verkehrliche Erschließung des polnischen Gebiets mit einem zusätzlichen Haltepunkt betrachtet werden. Voraussetzung für die Sanierung ist ein trilateraler Staatsvertrag, welcher Zuständigkeiten und Finanzierung des überschaubaren Projekts regelt (Kosten ca. 2,5 Mio. €, siehe Knippschild, R. [2014]: Abschlussdokumentation des Projekts „Gemeinsam für den Grenzraum Niederschlesien–Sachsen", Wrocław/Dresden, S. 171ff, https://www.landesentwicklung.sachsen.de/Landesentwicklung/Abschlussdokumentation_pl.pdf, letzter Abruf am 28. Oktober 2022).

zu G 4.2.6 Unabhängig vom angestrebten Eisenbahnfernverkehr sollen befriedigende grenzüberschreitende Verbindungen ermöglicht werden, um zentren- und gebietsbezogene Verflechtungen bzgl. Arbeitsplätzen, Versorgungseinrichtungen und Erholungsmöglichkeiten auch auf der Schiene auszuprägen und die Erreichbarkeit der Fernverkehre in den internationalen Knotenbahnhöfen Berlin, Breslau (Wrocław) und Dresden aus dem jeweils anderen Land herzustellen.

Der Bahnhof von Zittau dient bereits als Übergangsstelle für durchgängige Züge von Dresden bis Liberec/Reichenberg und ermöglicht Umsteigeverkehre nach Varnsdorf/Warnsdorf bzw. Rybniště/Teichstatt, außerdem werden dort die Schmalspurbahnen Richtung Kurort Oybin und Kurort Jonsdorf erreicht. Mit der in der Raumentwicklungspolitik der Tschechischen Republik enthaltenen „Ausweisung: Streckenabschnitt (Zawidów–) Staatsgrenze Polen/Tschechien–Liberec–(Turnov)–Mladá Boleslav und ausgewählte Verbindungen im Abschnitt Mladá Boleslav–Praha" als Korridor für den konventionellen Eisenbahnverkehrs ŽD19 (vgl. Raumentwicklungspolitik der Tschechischen Republik in der ab 01.09.2021 verbindlichen Fassung, S. 59) ist auch ein Bedeutungsgewinn für den Bahnhof Zittau zu erwarten, da somit Zittau und Görlitz besser an das tschechische Schienennetz angebunden werden können. Mit der bis Ende 2018 abgeschlossenen Ertüchtigung des Bahnhofs Zittau zum Nullknoten wurden die standörtlichen Voraussetzungen für die grenzübergreifende Angebotsverknüpfung geschaffen.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt (2022) besteht keine durchgängige Zugverbindung zwischen Dresden und Breslau (Wrocław). Ein Teil der aus bzw. nach Dresden verlaufenden Züge endet bzw. beginnt in Zgorzelec. Auch die innerpolnischen Verkehre auf der Relation Breslau (Wrocław)-Liegnitz (Legnica)-Bunzlau (Bolesławiec)-Kohlfurt (Węgliniec) enden in Zgorzelec. Einige polnische Züge nach bzw. von Hirschberg (Jelenia Góra) und Grünberg (Zielona Góra) verkehren bis in den Bahnhof Görlitz und stärken dessen Knotenfunktion. Insgesamt würden mit der Durchbindung weiterer Züge die elementaren Voraussetzungen für die Verbesserung der Verbindungsqualitäten entlang des Paneuropäischen Korridors III gemäß Z 2.1.2.2 LEP 2013 geschaffen. Das EURO-NEISSE-Ticket schafft bereits seit Jahren die tarifliche Grundlage zur attraktiven Nutzung grenzübergreifender Verbindungen. Eine zentrale Übergangsstelle zwischen dem deutschen und polnischen Bahnnetz entspricht vor allem auch dem Status von Görlitz-Zgorzelec als Europastadt (vgl. Begründung zu Ziel 1.3.6 LEP 2013).

Perspektivisch wird eine Elektrifizierung (Dresden)–Görlitz/Zgorzelec–Kohlfurt (Węgliniec)–Breslau (Wrocław) die Intensivierung grenzübergreifender Verkehre technisch und betrieblich erleichtern. Unabhängig davon würde die Kurzführung der grenzüberschreitenden, beiderseits zugelassenen Züge zwischen Dresden und Kohlfurt (Węgliniec) die Verdichtung des Angebots ermöglichen, was zuverlässige Anschlüsse in Görlitz und Kohlfurt (Węgliniec) in Richtung Dresden und Breslau (Wrocław) voraussetzt.

Die genannten Forderungen und Überlegungen sind Themen der niederschlesisch-sächsischen Partnerschaft und mündeten in ein Memorandum des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs (vgl. Knippschild, Robert (2014): Abschlussdokumentation des Projekts „Gemeinsam für den Grenzraum Niederschlesien – Sachsen". Wroclaw/Dresden, S. 171 f.). Die organisatorische Umsetzung obliegt den für den SPNV zuständigen Trägern, d. h. dem ZVON und dem Marschallamt der Woiwodschaft Niederschlesien, wobei eine Unterstützung durch übergeordnete staatliche und fachbehördliche Institutionen (Bundesrepublik Deutschland, Freistaat Sachsen, Republik Polen, DB Netz AG, Eisenbahnbundesamt, PKP PLK, polnisches Eisenbahnverkehrsamt UTK) in Anbetracht dieser zwischenstaatlichen Aufgabe zielführend ist. In diesem Zusammenhang wird auf das zugehörige Ziel zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit (vgl. Z 2.2.1, 1.-3. Anstrich) hingewiesen.

zu G 4.2.7 Die gesamte Region Oberlausitz-Niederschlesien wird bereits seit dem Jahresfahrplan 2005 nicht mehr im Rahmen des Fernverkehrsnetzes bedient. Ein Anschluss an dieses Netz ist nur noch in Dresden, Leipzig und Berlin sowie in Cottbus möglich. Der Wegfall jeglicher Fernverbindungen konterkariert raumplanerische Anforderungen an die Erreichbarkeit und die Auffassungen des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien. Bis zu einem entsprechend wieder zu schaffenden Angebot können nur Direktanschlüsse in Dresden, Leipzig, Cottbus und Berlin an hochwertige Reisezüge (z. B. IC- oder ICE-Verbindungen) nach Süd-, West- und Norddeutschland sowie in die Tschechische Republik und in den nördlichen Teil der Republik Polen den Reisenden von und nach Ostsachsen kürzere Reisezeiten sichern. Damit wird die Verkehrsgunst für die Region verbessert und die Nutzung der Bahn auch für den Fernreiseverkehr attraktiver. Die Neuordnung des Verkehrsangebots im Zusammenhang mit der Inbetriebnahme der Schnellfahrstrecke Halle/Leipzig – Erfurt – Nürnberg Ende 2015 bzw. 2017 hat die Möglichkeit eröffnet, die Anschlüsse in Dresden und Leipzig in Richtung Berlin, Hannover und Frankfurt/Main zu optimieren. Nur unter dieser organisatorisch-betrieblichen Voraussetzung profitiert die Region Oberlausitz-Niederschlesien auch von außerregionalen Ausbaumaßnahmen.

zu Z 4.2.8 Die regionale Besonderheit der zwei im Ziel genannten Strecken macht eine räumlich konkretisierende Betrachtung zu Ziel 3.4.7 LEP 2013 erforderlich.

Großschönau sowie Königsbrück sind Grundzentren, welche mit den genannten regionalen Strecken an das höherrangige Mittelzentrum Zittau bzw. Oberzentrum Dresden angebunden werden, was der Verbindungsfunktionsstufe III nach RIN 2008 entspricht. Zudem verläuft die Strecke nach Königsbrück im Zuge einer überregionalen Verbindungs- und Entwicklungsachse und stellt die Anbindung von Ottendorf-Okrilla mit der besonderen Gemeindefunktion Gewerbe her, daher ist sie dem Verdichtungsraumnetz um das Oberzentrum Dresden gemäß Z 3.4.4 LEP 2013 zuzuordnen. Die Gesamtstrecke soll gemäß den Beschlüssen des ZVOE vom Juni 2018 und des Kreistages Bautzen vom März 2018 im SPNV erhalten bleiben. Das deckt sich mit der Sicht des RPV, zumal auch eine durchgängige Verbindung als Eisenbahn ein positives Nutzen-Kosten-Verhältnis aufweist (VCDB VerkehrsConsult Dresden-Berlin GmbH 2016) und einen wesentlichen Beitrag zur gesamträumlichen Integration von verdichtetem und ländlichem Raum leistet. Derzeit laufen dazu intensive Abstimmungen und Planungen aller Beteiligter, u. a. Deutsche Bahn AG, Kommunen und LASuV. Nicht zuletzt ist in Königsbrück eine Übergangsstelle zum regionalen Busnetz entstanden. Durch den Ausbau bzw. die damit bezweckte Beschleunigung und eine Angebotsverdichtung zwischen Dresden und Ottendorf-Okrilla ist ein erhöhtes Fahrgastaufkommen zu erwarten, womit der nicht so stark frequentierte Abschnitt über Laußnitz nach Königsbrück gestützt wird.

Beide Strecken weisen zudem noch eine touristische Funktion auf (Königsbrücker Heide, Naturpark Zittauer Gebirge), wobei für Seifhennersdorf die besonderen Gemeindefunktionen Bildung und Tourismus festgelegt sind. Außerdem dient die Strecke Zittau–Seifhennersdorf auch dem grenzüberschreitenden Verkehr, da die Züge größtenteils bis Liberec/Reichenberg verkehren. Alternativ wird derzeit die Errichtung einer kürzeren Direktverbindung zwischen Rumburk/Rumburg und Seifhennersdorf (Neubaustrecke) untersucht, über welche die Nationalparkbahn Sächsisch-Böhmische Schweiz (Děcín/Tetschen-Bad Schandau-Sebnitz-Sluknov/Schluckenau-Rumburk/Rumburg) an das Zittauer sowie Riesen- bzw. Isergebirge herangeführt werden könnte (vgl. Z 2.2.1). Der bedarfsgerechte Ausbau der genannten Strecken umfasst insbesondere die Modernisierung von Bahnübergängen sowie der Haltepunkte einschließlich der Rückverlegung des Haltepunktes an den Bahnhof Seifhennersdorf. Damit können die Geschwindigkeit erhöht sowie die Zugänglichkeit verbessert werden.

zu G 4.2.9 Für die gewerbliche Entwicklung in der Region sind Gleisanschlüsse und Gütertransportmöglichkeiten über die Schiene vorhanden. Zielverkehre für die Region umfassen u. a. Kohlenwasserstoffe, Holz, Kalkstein, Zement und Brennstoffe sowie Bauteile für den Waggon- und Stahlbau. Die Quellverkehre sind charakterisiert u. a. durch Getreide, Holz und mineralische Rohstoffe (Schotter, Splitt, Ton, Kaolin und Gips) sowie Braunkohle und Braunkohlenstaub. Bei der Planung von Standorten für die Rohstoffgewinnung, für die

Abfallentsorgung und für die gewerbliche oder industrielle Entwicklung kann die mögliche Nutzung der Gleisanschlüsse ein wichtiger Standortfaktor für die Ansiedlung von Betrieben sein. Insbesondere die regionalen, für die Bauwirtschaft wichtigen und noch langfristig betriebenen Abbaustätten in den Tagebauen Bernbruch und Cunnersdorf bei Kamenz (Vorranggebiete Gw 5 und Kao 3 laut Raumnutzungskarte) und Oßling (Vorranggebiet Gw 3) sowie der Kaolintagebau Caminau (perspektivisch in den Vorranggebieten Kao 5 und Kao 8) bedürfen aufgrund des überwiegend überregionalen Absatzmarktes weiterhin einer entsprechenden Anbindung an das Bahnnetz. Da die Standorte Oßling und Caminau nicht am regionalen Netz liegen, sind sie nicht durch G 3.4.6 LEP 2013 abgedeckt. Damit geht der Regionalplan auch über den Erhalt von Zugangsstellen gemäß G 3.7.4 LEP 2013 hinaus.

Weitere regional bedeutsame Güterverkehrsanschlüsse bedienen den Truppenübungsplatz Oberlausitz sowie den gewerblichen und logistischen Schwerpunktstandort Kodersdorf, wo 2018 ein fünfgleisiges Bahnterminal für den Umschlag von Containern entstand und in 2020 eröffnet wurde.

Insbesondere für den An- und Abtransport von Massengütern bieten Güterstrecken eine unverzichtbare Voraussetzung für die Verkehrsgunst von Standorten. Bei Einstellung des Schienenpersonennahverkehrs auf Nebenstrecken in der Region können dann die Strecken für Gütertransporte weiter genutzt werden und somit langfristig das Eisenbahnnetz in Ostsachsen erhalten bleiben.

Der Streckenabschnitt von Neukirch (Lausitz) West bis Anschluss Steinbruch Oberottendorf-(Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge) wird noch für den Güterverkehr genutzt. Damit bleibt auch der Anschluss des in der Nachbarregion Oberes Elbtal-Osterzgebirge gelegenen Hartsteinbruchs Oberottendorf erhalten.

Die ebenfalls mit einer regionalen Bedeutung eingestufte Strecke Löbau–Ebersbach/Sa. wird gegenwärtig nur für den Güterverkehr genutzt. Um eine Beschleunigung des Güterverkehrs in der Relation Löbau–Ebersbach–(Rumburk/Rumburg–Česka Lípa/Böhmisch Leipa bzw. Děčín/Tetschen, Tschechische Republik) zu erreichen, ist im Abschnitt Löbau–Ebersbach/Sa. die Instandsetzung der Gleise erforderlich. Damit könnte er auch als Umleitungs- oder Entlastungsstrecke für die (eingleisige) Verbindung Bischofswerda-Ebersbach/Sa. im Personen- und Güterverkehr dienen. Der grenzüberschreitende, überwiegend den tschechischen Bahnen zugehörige Streckenabschnitt zwischen Ebersbach/Sa. und (Rumburk/Rumburg, Tschechische Republik) (Kursbuchstrecke 237.1) wird derzeit nicht im Regelbetrieb befahren. Allerdings sollte er für eine mögliche Reaktivierung im Güter- und Personenverkehr erhalten bleiben, zumal dort bereits jetzt vereinzelte Sonderfahrten stattfinden.

Die Strecke Lodenau-Horka wird im Hinblick auf mögliche gewerbliche Ansiedlungen am Rothenburger Flugplatz in ihrer Funktion als Güterzugstrecke aufrechterhalten und ggf. längerfristig räumlich gesichert (s. u. Z 4.2.10). Im Zuge der aktuellen Entwicklungen des Strukturwandels der Region infolge des „Kohleausstieges" (vgl. Z 1.2.7) soll die Möglichkeit der Mitbenutzung im Personenverkehr auf dieser Strecke gewahrt bleiben. Dieser Ausbau des Schienenpersonennahverkehrs würde zur Verbesserung der Erreichbarkeit des Grundzentrums Rothenburg/O. L. im ÖPNV beitragen und ist ebenfalls mit Bezug auf die mögliche gewerbliche Entwicklung des Verkehrslandeplatzes bedeutsam.

Über die Verbindung (Grenze D/PL)-Horka-Graustein-Spremberg/Knappenrode-Schwarze Pumpe werden Kalksteintransporte für das Kraftwerk Schwarze Pumpe durchgeführt, außerdem ist hierüber eine Güterabfuhr von Briketts Richtung Cottbus möglich.

Der Abschnitt Seifhennersdorf-Eibau ist für den Güterverkehr nutzbar und stellt eine mögliche Netzergänzung im Personenverkehr dar.

zu Z 4.2.10 Im LEP 2013 Karte 4 (Festlegungskarte) Verkehrsinfrastruktur sind die in Z 4.2.10 genannten Strecken bis auf die Verbindungskurve Spreewitz-Spreewitz Nord als Vorbehaltsgebiet verkehrliche Nachnutzung von stillgelegten Eisenbahnstrecken festgelegt. Entsprechend Grundsatz 3.4.2 LEP 2013 sollen diese Strecken für eine verkehrliche Nutzung freigehalten werden. Ausgehend von den Festlegungen des LEP 2013 wurde die Liste der Strecken präzisiert und auf diese Strecken ein Vorranggebiet Trassensicherung bzw. verkehrliche Nachnutzung gelegt. Auf den genannten Eisenbahnstrecken wurde der Gesamtverkehr eingestellt und die Strecken sind seit längerer Zeit stillgelegt bzw. zum Teil bereits nach § 23 AEG freigestellt. Die Notwendigkeit der Festlegung als Vorranggebiet für eine verkehrliche Nachnutzung ergibt sich aus der Spezifik der Bahnanlagen, dass bereits durch die Blockierung von wenigen Metern Trasse beispielsweise durch Bebauung mit Gebäuden und Anlagen oder eine Zersplitterung der Flurstücke eine Neutrassierung in erheblich größeren Umfang erforderlich wird oder die Trasse in ihrer Gesamtheit in Frage stellt, was durch die genannte Festlegung im LEP 2013 nicht gewährleistet ist (abwägungsfähiger Grundsatz der Raumordnung). Insofern ist eine über den LEP 2013 hinausgehende Regelung, welche die Zersplitterung durchgängig nutzbarer Bahnanlagen verhindern soll, aus regionaler Sicht erforderlich. Die aus raumordnerischer Erwägung vorgenommene Trassensicherung hat den Erhalt der jeweiligen Strecke für eine spätere Wiederaufnahme des Eisenbahnverkehrs, eine touristische Nachnutzung z. B. als Radweg, Nutzung für die Landschaftsgestaltung oder ggf. den Bau von Parkplätzen (in Ortsnähe) zum Ziel. Damit wird der Entscheidung im Einzelfall nicht vorgegriffen, auch wenn das Sicherungserfordernis mit einer möglichen Nutzung begründet wird. Die konkrete Nutzung setzt außer zu Bahnbetriebszwecken ein gesondertes Planungsverfahren voraus.

Das jeweilige Erfordernis der zusätzlichen Sicherung ergibt sich für die folgenden Strecken im Einzelnen wie folgt:

Die Strecke Arnsdorf-Planungsregionsgrenze Oberlausitz-Niederschlesien / Oberes Elbtal/Osterzgebirge-(Dürrröhrsdorf) stellt einen Trassenabschnitt für eine mögliche Umfahrung des Knotens Dresden dar und könnte hierzu reaktiviert werden. Die verkehrliche Nachnutzung in der Nachbarregion Oberes Elbtal-Osterzgebirge ist entsprechend als VRG NB06 räumlich gesichert.

Die noch nicht freigestellte Strecke Bautzen-Wilthen ist zwar nicht Bestandteil der gegenwärtigen verkehrlichen Konzeption des ZVON, könnte jedoch als Verbindung zwischen der Stadt Bautzen (Oberzentraler Städteverbund) und Wilthen (Grundzentraler Städte- und Gemeindeverbund „Oberland") eine ergänzende Netzfunktion übernehmen und den weiteren Anschluss Richtung Ebersbach-Neugersdorf und Zittau herstellen.

Die bestehende Verbindungskurve Spreewitz-Spreewitz Nord ist nicht in Karte 4 des LEP 2013 enthalten, gleichwohl aus betrieblichen Gründen sinnvoll, da sie eine Direktverbindung zwischen dem Industriestandort Schwarze Pumpe und Cottbus herstellt, ohne dass ein großer Umweg über Knappenrode–Hoyerswerda-Senftenberg notwendig ist, und die für eine hohe Belegung auszubauende Niederschlesische Magistrale entlastet wird. Damit kann künftigen Verkehrsströmen Rechnung getragen werden. Diese Verbindungskurve ist Teil der im Investitionsgesetz Kohleregionen enthaltenen Maßnahme mit der Projektbezeichnung „Strecke Graustein–Spreewitz" (vgl. Begründung zu 4.2, 2. Absatz).

Der Abschnitt Großpostwitz-Schirgiswalde-Kirschau, OT Halbendorf/Gebirge bindet an den bereits hergestellten Radweg Cunewalde-Löbau an. Eine Festlegung der bisherigen Eisenbahntrasse bis zur S 116 in Großpostwitz als VRG Trasse Neubau (Radverkehr) ist aus Gründen der Netzergänzung zweckmäßig. Damit ist die straßenunabhängige Verbindung zum Spreeradweg räumlich gesichert. Der Verbindungsabschnitt von der S 116 und der o. g. Bahnstrecke Bautzen-Wilthen in Großpostwitz wird wiederum als VRG verkehrliche Nachnutzung einer stillgelegten Bahnstrecke gesichert, um ggf. die Option einer Weiterführung des Radweges offen zu halten.

Für die stillgelegte, im LEP 2013 als VBG ausgewiesene Bahnstrecke Niedercunnersdorf-Oderwitz besteht seitens der Gemeinden, des Landkreises Görlitz sowie des Freistaates Sachsen die Absicht einer Umnutzung zu einem Radweg. Hierzu wurden bereits erste

planerische Vorstellungen entwickelt, welche weitergeführt werden sollen. Insofern erfolgt in diesem Fall eine Sicherung als VRG Trasse Neubau (Radverkehr) (siehe Raumnutzungskarte).

Gegenüber dem LEP 2013 wird ebenso für den Abschnitt zwischen Horka und dem Verkehrslandeplatz Rothenburg/Görlitz an der Bahnstrecke Horka-Lodenau eine Hochstufung zum VRG verkehrliche Nachnutzung vorgenommen. Alternativ zu G 4.2.9 erfolgt damit die räumliche Sicherung dieser Strecke, welche eine Anbindung des Verkehrslandeplatzes Rothenburg/O.L. / Görlitz mit den dortigen gewerblichen Flächenpotenzialen an die leistungsfähig ausgebaute Niederschlesisches Magistrale ermöglicht. Damit wird vorsorglich eine räumliche Voraussetzung zur gewerblichen Entwicklung des Grundzentrums Rothenburg/O.L. im Hinblick auf den regionalen Strukturwandel geschaffen. Die räumliche Sicherung im Sinne des Zieles 4.2.10 tritt dann ein, wenn die im G 4.2.9 abwägungsfähigen Belange zurückgestellt werden, d. h. ein Güterverkehr in Abhängigkeit von der Entwicklung des genannten Gewerbestandorts im Geltungszeitraum dieses Regionalplanes nicht absehbar ist, aber die diesbezügliche Nutzungsmöglichkeit aufrechterhalten werden soll. § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG ermöglicht Festlegungen in Raumordnungsplänen, die auf dem Eintritt bestimmter Umstände (hier: gewerbliche Standortentwicklung) beruhen. Der restliche Abschnitt dieser Strecke (Verkehrslandeplatz Rothenburg/Görlitz-Lodenau) verbleibt als Vorbehaltsgebiet gemäß Karte 4 LEP 2013.

Im Zusammenhang mit einer Nachnutzung der von Bahnbetriebszwecken freigestellten Strecken kommt der interkommunalen Koordinierung für die betreffenden Strecken eine besondere Bedeutung zu. Die mit der Streckenstilllegung bzw. der Freistellung von Bahnbetriebszwecken verbundenen vertraglichen Vereinbarungen sind kein Gegenstand der Regionalplanung. Planungsvorhaben, welche räumlich oder sachlich einen Bezug zu den gesicherten Trassenabschnitten aufweisen und deren Erfordernis bzw. Umsetzbarkeit berühren, sollen mit dem Träger der Regionalplanung abgestimmt werden.

4.3 Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

G 4.3.1 In der Region soll unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit ein attraktiver, bedarfsorientierter und integrierter ÖPNV ausgebaut werden. Dieser soll die Erreichbarkeit Zentraler Orte für die Bevölkerung ihrer Verflechtungsbereiche durch den ÖPNV verbessern. Darüber hinaus soll er in Linienführung, Bedienungshäufigkeit und der Kombination von Berufs-, Schüler-, Freizeit- und Linienverkehr auf die Zentralen Orte und auf die Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion „Bildung", „Gesundheit/Soziales", „Tourismus" bzw. „Gewerbe" ausgerichtet sein sowie regional bedeutsame Schwerpunktstandorte für die Freizeit-, Erholungs- und Tourismusnutzung anbinden.

G 4.3.2 Auf den Bahnstrecken des Schienenpersonennahverkehrs soll der bestehende Taktverkehr aufrechterhalten und attraktiv weiterentwickelt werden.

G 4.3.3 An allen Bahnhöfen Zentraler Orte sowie an den Haltepunkten Klitten, Lauta, Lohsa, Uhyst, Mücka und Schmölln/O.L. des Schienenpersonennahverkehrs sollen der schienen- und der straßengebundene öffentliche Nahverkehr räumlich miteinander verknüpft und die Anschlüsse untereinander bzw. aufeinander abgestimmt sein. Neue Park+Ride Anlagen sollen an allen Bahnhöfen und Haltepunkten des Schienenpersonennahverkehrs bedarfsgerecht eingerichtet werden. Bestehende Anlagen sollen bei Bedarf erweitert werden.

Begründung zu 4.3 Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

zu G 4.3.1 Ein leistungsfähiger, attraktiver ÖPNV ist eine umweltgerechte Alternative zum motorisierten Individualverkehr. Die Bedienung mit öffentlichen Verkehrsmitteln soll auf die Bedürfnisse der Bevölkerung ausgerichtet werden, welche in der Region entsprechend dem allgemeinen demographischen Trend altert und somit die entsprechende Barrierefreiheit erfordert (vgl. G 3.1.1 LEP 2013). Bezüglich der Barrierefreiheit wird darüber hinaus auf § 8 Abs. 3 Satz 3 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) verwiesen. Diese Regelung richtet sich explizit an die ÖPNV-Aufgabenträger: „Der Nahverkehrsplan hat die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen mit dem Ziel zu berücksichtigen, für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs bis zum 1. Januar 2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen." Aufgrund dieser gesetzlichen Verpflichtung sind regionalplanerische Festlegungen zur Barrierefreiheit entbehrlich. In diesem Zusammenhang ist aktuell (2022) eine Vielzahl an Beteiligungsverfahren zur planerischen Umsetzung dieser fachgesetzlichen Vorgabe auf Adressatenseite in der Planungsregion zu verzeichnen.

Im Hauptnetz des ÖPNV (verbindet die Zentralen Orte v. a. im Zuge der Verbindungs- und Entwicklungsachsen mit und ohne Bahnverkehr miteinander) ist ein nachfragegerechtes Angebot und im Nebennetz (bindet die Gemeinden an das Hauptnetz an) ein bedarfsorientiertes Angebot zu gestalten. Darüber hinaus sollen über ein attraktives, weiterentwickeltes Angebot zusätzliche Bedürfnisse abgedeckt und so neue Fahrgäste gewonnen werden.

Der ÖPNV bildet in den jeweiligen regionalen Teilräumen ein integriertes Gesamtverkehrssystem aus Stadt- und Regionalverkehrslinien, die sich z. T. überlagern und verstärken (vgl. G 3.4.1 LEP 2013 mit Begründung). Stadtverkehre gibt es in Bautzen, Görlitz, Hoyerswerda, Bischofswerda, Kamenz, Löbau, Radeberg, Zittau und Weißwasser/O.L. Dort verbinden sie insbesondere die zentralörtlich relevanten Standortbereiche mit den Siedlungsschwerpunkten sowie den SPNV-Schnittstellen. Hierzu zählt nicht zuletzt das Straßenbahnnetz in Görlitz, welches mit zwei Linien die Hauptlast des städtischen ÖPNV trägt und aufgrund seiner Leistungsfähigkeit, Stadt- und Umweltverträglichkeit sowie möglichen Ausbaufähigkeit innerhalb der Europastadt Görlitz-Zgorzelec erhalten werden sollte. Doch auch in den übrigen Städten übernimmt der zugehörige innerörtliche ÖPNV eine wichtige Verbindungs- und Erschließungsfunktion und sollte bedarfsgerecht weiterentwickelt werden.

Die in den aktuellen Nahverkehrsplänen der Verkehrsverbünde (Zweckverband Verkehrsverbund Oberelbe, Zweckverband Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien) enthaltenen Angebotskonzepte tragen mit ihren Zielstellungen und Maßnahmen diesem Anliegen Rechnung. Hierzu zählen ein integraler Taktfahrplan (unter Berücksichtigung der Anschlussbeziehungen zum Schienenpersonenfernverkehr), Maßnahmen zur Beschleunigung der Verkehrsträger sowie die verstärkte Anwendung von alternativen Bedienformen (z. B. Ruf- oder Bürgerbusse, Anruflinientaxi) insbesondere im ländlichen Raum. Vor dem Hintergrund eines attraktiven und qualitativ hochwertigen ÖPNV auch über die Grenzen der Nahverkehrsräume hinaus ist die Zusammenarbeit der Verkehrsverbünde (Verkehrsverbund Oberelbe, Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien) untereinander und mit dem angrenzenden Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg zu intensivieren (u. a. bezüglich der Einrichtung bzw. der Wiederaufnahme von Verbindungen des straßengebundenen ÖPNV).

Die in den bisherigen Nahverkehrsplänen enthaltenen Zielstellungen für einen Erhalt der Direktverbindungen Hoyerswerda-(Leipzig) und Görlitz-Hoyerswerda sowie die Verkürzung der Reisezeiten auf der Verbindung Hoyerswerda-Dresden (mit Anbindung des Haltepunktes Hoyerswerda-Neustadt) auf diesen Hauptstrecken des SPNV tragen dem Anliegen eines attraktiven ÖPNV Rechnung (Vermeidung von Umstiegen, Verringerung der Reisezeiten).

Für die Anbindung der Verflechtungsbereiche an die Zentralen Orte muss der ÖPNV bedarfsgerechte und alternative Angebote (s. o.) umfassen. Die Erreichbarkeit der Zentralen Orte aus den Gemeinden im Nahbereich (vgl. Erläuterungskarte Nahbereiche) ist dabei so zu gestalten, dass die Beförderungszeit zum entsprechenden Zentralen Ort i. d. R. nicht mehr als 30 Minuten beträgt. Hierbei sind Defizite in der Erreichbarkeit einzelner Grundzentren wie beim Grundzentralen Verbund Radibor-Großdubrau-Malschwitz festzustellen, die z. T. nur über eine zeitaufwendige Umsteigerelation via Bautzen untereinander bzw. mit ihrem Einzugsbereich verbunden sind. Insofern sollten die Kernorte des GZV direkt miteinander verbunden werden, um sich wirksam funktionsteilig ergänzen zu können. Verbesserungsbedürftig ist auch die verkehrliche Einbindung von Hoyerswerda in den Oberzentralen Städteverbund Bautzen-Görlitz-Hoyerswerda, welcher sich funktional ergänzt (vgl. Z 1.3.6 LEP 2013 mit Begründung und Z 1.1.2 Regionalplan) sowie in das überregionale Verkehrsnetz integriert werden sollte (siehe BVWP 2030, S. 68). Darunter fällt die Möglichkeit, einzelne Züge, welche zwischen Berlin und Senftenberg verkehren, nach Hoyerswerda zu verlängern und dort mit den Buslinien Richtung Kamenz und Bautzen zu verknüpfen. Ein erster Schritt zur Verbesserung dieses Angebotes ist die Einrichtung einer „PlusBus-Linie" zwischen Hoyerswerda und Bautzen seit dem 01. Januar 2022.

Einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung des ÖPNV in der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien wird das neue „Plus- und TaktBus-Netz" leisten, das sich in informellen Konzepten und Planungsdokumenten der 9. Sächsischen Staatsregierung wiederfindet (vgl. Abschlussbericht der ÖPNV-Strategiekommission 2017, LVP 2030). Die Verbindungen sind in der im Jahr „2019 aktualisierten ÖPNVFinVO […] mit den ab 2020 geplanten Mehrkilometern verankert" (LVP 2030, S. 55). Durch die geplanten Netzerweiterungen können die innerregionalen Erreichbarkeiten zwischen dem OZSV und den Mittelzentren sowie innerhalb der Grundzentralen Verbünde Radibor-Großdubrau-Malschwitz und „Oberland" verbessert werden (LVP 2030, Anlage 16).

Die Gleichstellung von Gemeinden mit den besonderen Gemeindefunktionen „Bildung", „Gesundheit/Soziales", „Tourismus" bzw. „Gewerbe" mit den Zentralen Orten ist bei der Ausgestaltung des ÖPNV sinnvoll und notwendig, da in diesen Gemeinden durch den Pendlerverkehr ein größeres Potenzial vor allem durch Schul- und Berufspendler sowie Erholungssuchende bzw. Touristen besteht und dieses Potenzial auch durch attraktive ÖPNV-Verbindungen nutzbar gemacht werden soll. Darüber hinaus soll auch die verbesserte Anbindung regional bedeutsamer Schwerpunkte für die Freizeit-, Erholungs- und Tourismusnutzung, welche insbesondere an den bereits nutzbaren Tagebaurestseen (Bärwalder See und Berzdorfer See) liegen (Verkehrsstation in Klitten bzw. Uhyst sowie neu geplante Verkehrsstation „Berzdorfer See"), angestrebt werden, sofern ein entsprechender Bedarf erkennbar ist. Weitere Schwerpunkte für die Freizeit-, Erholungs- und Tourismusnutzung sind gemäß G 3.4.2 Geierswalder See, Partwitzer See, Sabrodter See, Spreetaler See, Olbersdorfer See sowie der Muskauer Faltenbogen.

Das Merkmal eines attraktiven ÖPNV umfasst neben dem entsprechenden Fahrtenangebot auch die barrierefreie Nutzbarkeit für Menschen, die in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkt sind. Dieser Sachverhalt ist in folgenden landesplanerischen Vorgaben geregelt:

- Sicherung der nachhaltigen Mobilität unter Berücksichtigung des demographischen Wandels (G 3.1.1 LEP 2013),
- für behinderte und mobilitätseingeschränkte Menschen geeignete Ausgestaltung von Übergangsstellen (G 3.4.1),
- barrierefreie Zugänglichkeit von Transportmitteln (G 6.1.2 LEP 2013).

Damit ist die komplette SPNV-/ÖPNV-Infrastruktur abgedeckt. Einer doppelten Regelung im Regionalplan bedarf es nicht, da die landesplanerischen Plansätze direkt für die nachfolgenden Planungs- und Aufgabenträger gelten.

zu G 4.3.2 Als umweltfreundliches Verkehrsmittel fällt der Eisenbahn eine besonders wichtige Aufgabe für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) zu, die nur dann wirkungsvoll ausgefüllt werden kann, wenn die Bahnverbindungen und die Bahnhöfe bzw. Haltestellen (Verkehrsstationen) den zeitgemäßen Anforderungen nach Erreichbarkeit, Schnelligkeit, Zeittakten und Reisekomfort entsprechen. Dazu gehören auch die kundenfreundliche Gestaltung von Bahnhöfen und Haltepunkten und die Verfügbarkeit von Parkplätzen am Bahnhof für Bahnreisende. Das aus RE- und RB -Linien bestehende, im Abschnitt Bischofswerda–Görlitz verdichtete Zugangebot hat sich bewährt und lässt sich weiter durch Flügelung bis zur Taktverdichtung bislang abwechselnd nach Görlitz und Zittau verkehrender RE weiter verbessern. Insgesamt kommt dem SPNV auch insofern eine große Bedeutung zu, als die Region nicht mehr vom Fernverkehr bedient wird und dessen Wiederaufnahme gegenwärtig nicht absehbar ist (vgl. G 4.2.7).

Auf allen Eisenbahnstrecken, auf denen Nahverkehr angeboten wird, sind Modernisierungen im Streckennetz und öffentlichen Bahnhofsgebäuden, die in Zuständigkeit und Verantwortung von Eigentümern, Kommunen und Aufgabenträgern liegen, notwendig. Diese Eisenbahnstrecken sind in den aktuellen Nahverkehrsplänen des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberelbe (ZVOE) 2019 sowie des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien (ZVON) 2018 enthalten und durch die langfristige Bestellung von SPNV-Leistungen in ihrem Bestand gesichert. Die weitere Modernisierung dieser Strecken, die z. B. mit einer Verkürzung der Reisezeiten verbunden ist, bildet die Voraussetzung für einen kundenfreundlichen und zeitgemäßen SPNV. Die wichtigsten für den Schienenpersonennahverkehr genutzten Bahnstrecken sind (Dresden)–Radeberg–Arnsdorf–Bischofswerda–Bautzen–Löbau–Görlitz, (Dresden)–Radeberg–Kamenz, (Dresden)–Königsbrück sowie (Dresden)–(Großenhain)–(Ruhland)–Hoyerswerda (vgl. Z 3.4.4 LEP 2013), Zittau–Görlitz–Weißwasser/O.L.–(Cottbus), Görlitz–Niesky–Hoyerswerda und (Dresden)–Bischofswerda–Wilthen–Zittau. Mit der inzwischen fertiggestellten Eisenbahnstrecke zwischen Hoyerswerda (Ortsteil Knappenrode) und Horka bestehen bessere Voraussetzungen für eine durchgehende Bahnverbindung Leipzig–Görlitz. Nicht zuletzt hatte auch bereits der im Herbst 2009 abgeschlossene Wiederaufbau der Verbindungskurve zwischen Radeberg und Kleinröhrsdorf („Arnsdorfer Kurve") zu einer Fahrzeitverkürzung von ca. 15 Minuten zwischen Kamenz und Dresden geführt.

zu G 4.3.3 Die Verknüpfungsstellen besitzen für den ÖPNV eine besondere Bedeutung, da durch eine Verknüpfung unterschiedlicher Verkehrsträger die für den Reisenden notwendigen Beförderungsketten hergestellt werden können. Sie entstehen an den Schnittstellen, an denen die Verkehrsträger und -arten aufeinandertreffen, wie an den Schnittstellen innerhalb des ÖPNV sowie zwischen dem ÖPNV und den individuellen Verkehrsmitteln (Park + Ride, Bike + Ride). Damit können eine effiziente Bündelung bzw. Verteilung der Verkehre vorgenommen und das Straßennetz zu sowie in den Einpendlerzentren entlastet werden. Darüber hinaus erleichtern die Übergangsstellen für mobilitätseingeschränkte Menschen die Nutzung des ÖPNV. Auf die für sensorisch und mobilitätseingeschränkte Fahrgäste geeignete Ausgestaltung der Verknüpfungsstellen einschließlich Bahnsteige und Zugänge wird hingewiesen (vgl. G 3.4.1 LEP 2013). Die räumlich-baulichen Voraussetzungen entfalten bei einer entsprechenden Fahrplangestaltung und Anschlussinformation die volle Wirksamkeit.

Die bisher fertiggestellten sowie die noch vorgesehenen Verknüpfungsstellen des schienengebundenen Personennahverkehrs (SPNV) mit dem öffentlichen straßengebundenen Personenverkehr berücksichtigen die zentralörtliche Bedeutung der Städte und Gemeinden, die Siedlungskonzentrationen in den Ortschaften und eine Knotenpunktfunktion im Eisenbahnnetz bzw. die

Verkehrsbedeutung der einzelnen Strecken (Fahrgäste). Somit stellt der vorliegende Plansatz eine schwerpunkthafte Ergänzung zu G 3.1.1 und G 3.4.1 LEP 2013 dar.

Eine Park+Ride Anlage ist in Mücka im Zusammenhang mit dem Ausbau der Niederschlesischen Magistrale geplant. An dieser Eisenbahnstrecke befinden sich Verkehrsstationen, welche punktuell großflächige Gemeinden anbinden und mit weiterführenden Buslinien verknüpfen. Dies gilt für Uhyst (Ortsteil der Gemeinde Boxberg/O.L.), Lohsa und Lauta, wobei in Uhyst perspektivisch ein Anschluss an eine mögliche „PlusBus-Linie" Weißwasser-Bautzen geplant ist, was sich nicht zuletzt aus dem MORO-Projekt „Langfristige Sicherung von Versorgung und Mobilität in ländlichen Räumen" für die Modellregion Bautzen-Görlitz ergibt (Berücksichtigung im Endbericht, weitere Informationen unter https://www.kreis-goerlitz.de/Top-Themen/BMVI-Modellvorhaben.htm?waid=393, letzter Abruf am 27. Oktober 2022). Somit kann der ländliche Raum entlang der Bahnstrecke insgesamt besser erschlossen werden.

Darüber hinaus wird die Sanierung der Bahnhöfe (u. a. barrierefreier Zugang, bauliche Anpassungen an fachgesetzliche Regelungen (wie z. B. § 8 PBefG) bzw. Erhöhung Bahnsteige) und der Ausbau von P+R-Möglichkeiten an den Bahnhöfen im soeben genannten Sinne fortgeführt. Die bauliche Errichtung von Park+Ride Anlagen hat die Verbesserung des Einzugsbereiches des ÖPNV durch eine verstärkte Verknüpfung mit dem individuellen Verkehr zum Ziel. Dabei können aus Sicht des RPV Oberlausitz-Niederschlesien grundsätzlich und jeweils bedarfsgerecht auch Bike+Ride Anlagen (ggf. mit Ergänzung von Bedarfen der Elektromobilität) integriert werden, da diese u. a. aufgrund der deutlich geringeren Flächenneuinanspruchnahme nicht als „raumbedeutsam" im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG einzuschätzen sind. Zum Teil werden bestehende Anlagen so gut genutzt, dass wie in Radeberg ein Bedarf für Erweiterungen erkennbar ist. Dabei kann auf betrieblich nicht mehr genutzte Bahnflächen wie stillgelegte Ladestraßen o. ä. zurückgegriffen werden (vgl. dazu auch Z 3.1.1). Standortkonkrete Planungen sind Gegenstand der kommunalen Bauleitplanung in Abstimmung mit dem jeweiligen Verkehrsverbund.

4.4 Luftverkehr

Karte: Der Bestand an regionalen und lokalen Verkehrslandeplätzen und Sonderlandeplätzen ist in der Raumnutzungskarte nachrichtlich übernommen.

G 4.4.1 Für die Verkehrslandeplätze Bautzen und Rothenburg/Görlitz sollen die räumlichen Voraussetzungen für eine Nutzung als Verkehrslandeplatz mit regionaler Bedeutung für den Reise- und Geschäftsverkehr bzw. den Werkverkehr erhalten und weiterentwickelt werden.

G 4.4.2 Für die Verkehrslandeplätze mit lokaler Bedeutung Görlitz und Kamenz sollen die räumlichen Voraussetzungen für die allgemeine Luftfahrt und für den Luftsport erhalten werden.

G 4.4.3 Für die Sonderlandeplätze Klix, Brauna und Nardt sollen die räumlichen Voraussetzungen für den Luftsport erhalten werden.

Begründung zu 4.4 Luftverkehr

Entsprechend dem Grundsatz 3.5.3 LEP 2013 sollen die regionalen und lokalen Verkehrslandeplätze (VLP), die Sonderlandeplätze sowie die Segelfluggelände für die allgemeine Luftfahrt und den Luftsport sowie zur Erschließung der Region erhalten bleiben. Nach dem Landesverkehrsplan (Kapitel 5.4) sollen die wettbewerbsfähigen Verkehrslandeplätze erhalten bleiben und ihre Infrastruktur an den zukünftigen Bedarf angepasst werden. Die regionalplanerischen Festlegungen konkretisieren den LEP 2013 räumlich und sachlich und sollen die abgestufte Bedeutung der einzelnen Landeplätze klarstellen.

Im Flughafenkonzept der Bundesregierung 2009 wird hervorgehoben: *„Anteilseigner vieler regionaler Verkehrsflughäfen und größerer Verkehrslandeplätze sind die Länder und Gebietskörperschaften. Diese werden weniger aus Gründen der Gewinnerzielung betrieben, sondern als Teil der staatlichen Daseinsvorsorge. Betriebswirtschaftliche Rentabilitätskriterien können hier nicht ausschließlich zur Bewertung des Erhalts und Ausbaus von Flugplätzen zu Grunde gelegt werden, da vor allem regionalwirtschaftliche Interessen an einer bedarfsgerechten Flugplatzinfrastruktur bestehen. Im Hinblick auf Konkurrenz der Regionen im erweiterten Europa und den gleichzeitigen Rückgang traditioneller Standortbindungen der Wirtschaft ist eine Region auf einen eigenen Anschluss an das europäische Luftverkehrsnetz angewiesen. Gerade bei der Ansiedlung von Unternehmen ist ein leistungsfähiger Verkehrslandeplatz oder regionaler Verkehrsflughafen ein wichtiges Argument für die Standortwahl und damit für die regionale Wirtschaftsförderung" (S. 25).*

Im Sinne der o. g. Daseinsvorsorge ist es auf Grund der bestehenden Siedlungsstruktur und der zunehmenden Konzentration von Einrichtungen absehbar, dass die Verkehrslandeplätze zukünftig vor allem im ländlichen Raum der Planungsregion wesentliche Aufgaben bei der Sicherstellung des Zugangs zu Leistungen des Gesundheits- und Rettungswesens wahrnehmen müssen.

Regionalplanerisch werden die Raumwirksamkeit der Landeplätze und die damit verbundenen Restriktionen für andere Nutzungen berücksichtigt. Die in den einzelnen Plansätzen benannte Erhaltung der räumlichen Voraussetzungen beinhaltet die weitere Nutzbarkeit für die in den Begründungen angegebenen Zwecke (z. B. zulässige Startmassen) durch die Sicherung und den notwendigen Ausbau der infrastrukturellen Einrichtungen und die Gewährleistung der Hindernisfreiheit (z. B. durch Bauschutzbereiche).

zu G 4.4.1 Durch die günstige Lage zu den teilweise überregionalen Straßenverbindungen (A 4, B 6, B 96, B 156, B 178) umfasst der Verkehrslandeplatz (VLP) Bautzen die gesamte Region Oberlausitz-Niederschlesien als potenziellen Einzugsbereich. *„Der VLP Bautzen ist mit Ausnahme der beiden Verkehrsflughäfen in Leipzig und Dresden der einzige Flugplatz in Sachsen, der einen Betrieb mit Flugzeugen über 14.000 kg höchstzulässiger Abflugmasse ermöglicht. Ebenso bietet nur er unter den sächsischen VLP die Möglichkeit des Instrumentenflugbetriebes (IFR) mit einer Luftraumklassifikation „Unkontrollierter Flugplatz mit Luftraum F" an"* (vgl. Sächsischer Rechnungshof (2014): Prüfungsbericht über die überörtliche Prüfung der Verkehrslandeplätze – Prüfung der Flugplatz Bautzen Betreibergesellschaft mbH, S. 36, https://webservice.landkreis-bautzen.de/bi/vo020.asp?VOLFDNR=2336, letzter Zugriff am 21. Juni 2022).

Hinweis: Durch die Umsetzung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 der Kommission vom 26. September 2012 zur Festlegung gemeinsamer Luftverkehrsregeln und Betriebsvorschriften (Standardised European Rules of the Air - SERA) in Deutschland wurde die Luftraumklassifikation „F" abgeschafft und durch „RMZ" ersetzt. Demzufolge handelt es sich beim VLP Bautzen nunmehr um einen unkontrollierten Flugplatz mit RMZ (Zone mit ständiger Ruf- und Hörbereitschaft; RMZ – Radio Mandatory Zone).

Am Verkehrslandeplatz sind eine Außenstelle der Bundespolizei-Fliegerstaffel Blumberg und eines Luftrettungsunternehmens (mehr als 1.000 Einsätze pro Jahr, Alarmierung über die Integrierte Regionalleitstelle Ostsachsen in Hoyerswerda), gewerbliche Luftfahrtunternehmen, Flugschulen und Luftsportvereine ansässig. Der Verkehrslandeplatz Bautzen erlangt durch seine zentrale Lage in der Region und die Nähe zum Autobahn- und Bundesstraßennetz für den regionalen Reise- und Geschäftsverkehr Bedeutung. Die Gesamtanzahl der Flugbewegungen im Jahr 2013 betrug 14.530 (Antwort des SMWA auf eine Kleine Anfrage vom 11. Februar 2015,

Landtagsdrucksache Drs.-Nr.: 6/703). Nach den Angaben des Statistischen Bundesamtes (Statistischer Bericht - Luftverkehr 2020) wurden für 2020 insgesamt 8.902 Flugbewegungen verzeichnet.

Der Verkehrslandeplatz Rothenburg/Görlitz ist ein Landeplatz des allgemeinen Verkehrs (Verkehrslandeplatz) entsprechend § 49 Abs. 2 Nr. 1 LuftVZO und ist für Flugzeuge bis 14 t höchstzulässige Flugmasse (MPW) zugelassen. Er liegt an der östlichen Grenze der Region und weist eine größere Entfernung zu dichter besiedelten Räumen auf, so dass seine Bedeutung für den Reise- und Geschäftsverkehr geringer als beim Verkehrslandeplatz Bautzen ist. Die vorrangige Nutzung erfolgt durch Luftsportvereine und Flugschulen, den Werksverkehr und für Ausbildungs- und Trainingsflüge der Bundeswehr und der Bundespolizei. Die Gesamtanzahl der Flugbewegungen im Jahr 2013 betrug 9.610 (Antwort des SMWA auf eine Kleine Anfrage vom 11. Februar 2015, Landtagsdrucksache Drs.-Nr.: 6/703). Nach den Angaben des Statistischen Bundesamtes (Statistischer Bericht - Luftverkehr 2020) wurden für 2020 insgesamt 1.558 Flugbewegungen verzeichnet. Für den VLP liegt eine Neufassung der Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Flugplatzes Rothenburg/Görlitz vor (Bescheid der Landesdirektion Sachsen vom 18. Februar 2015, Az.: DD36-4055/5/3). Darin wird die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines Landeplatzes für den allgemeinen Verkehr (Verkehrslandeplatz) für die Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln (VFR) bei Tag und Nacht erteilt. Mit dem Bescheid wurde der für den ehemaligen Militärflugplatz Rothenburg festgelegte Baubeschränkungsbereich Klasse „A" nach Maßgabe der Anordnung über Baubeschränkungsbereiche (Sicherheitszonen) in der Umgebung von Flugplätzen vom 5. März 1971 (Gesetzblatt der DDR, Sonderdruck Nr. 699) in einen beschränkten Bauschutzbereich nach § 17 Nr. 1 und 2 LuftVG unter gleichzeitiger Festlegung von Ausnahmen zu Bauhöhen nach § 13 LuftVG umgewandelt. Eine potenzielle gewerblich-industrielle Nutzung des Verkehrslandeplatzes steht der regionalplanerischen Festlegung nicht entgegen. Bei einer nicht auszuschließenden Aufgabe der luftfahrtbezogenen Nutzung besteht durch die Festlegung als Grundsatz der Raumordnung eine entsprechende Möglichkeit der Abwägung zwischen beiden Belangen im Rahmen der dafür notwendigen luftfahrtrechtlichen Entscheidung (Änderung der luftrechtlichen Genehmigung für die Stilllegung des Betriebs) bzw. der kommunalen Bauleitplanung.

zu G 4.4.2 Der Verkehrslandeplatz Görlitz verfügt über eine 750 m lange Gras-Start- und Landebahn und ist für den allgemeinen Flugverkehr bis 5,7 t höchstzulässige Flugmasse (MPW) im Sichtflugbetrieb am Tag zugelassen. Er dient als öffentlicher Verkehrsträger mit lokaler Bedeutung vorwiegend dem Geschäftsreiseverkehr, Flugtourismus, Flugsport und Flugschulbetrieb. Die Gesamtanzahl der Flugbewegungen im Jahr 2013 betrug 3.540 (Antwort des SMWA auf eine Kleine Anfrage vom 11. Februar 2015, Landtagsdrucksache Drs.-Nr.: 6/703). Nach den Angaben des Statistischen Bundesamtes (Statistischer Bericht - Luftverkehr 2020) wurden für 2020 insgesamt 4.017 Flugbewegungen verzeichnet.

Der Verkehrslandeplatz Kamenz verfügt über eine 1.100 m lange, befeuerte Beton-Start- und Landebahn und über eine zweite, ebenso lange Gras-Start- und Landebahn. Der Verkehrslandeplatz Kamenz ist für Flugzeuge bis 5,7 t höchstzulässige Flugmasse (MPW), Hubschrauber, selbststartende Motorsegler, Ultraleichtflugzeuge und Segelflugzeuge zugelassen. Als öffentlicher Verkehrsträger dient er vorwiegend dem allgemeinen Luftverkehr (auch Geschäftsreiseverkehr). Darüber hinaus wird dieser Verkehrslandeplatz von den hier ansässigen luftfahrttechnischen Betrieben, Flugschulen und dem Fliegerclub genutzt. Die Gesamtanzahl der Flugbewegungen im Jahr 2013 betrug 15.700 (Antwort des SMWA auf eine Kleine Anfrage vom 11. Februar 2015, Landtagsdrucksache Drs.-Nr.: 6/703). Nach den Angaben des Statistischen Bundesamtes (Statistischer Bericht - Luftverkehr 2020) wurden für 2020 insgesamt 14.338 Flugbewegungen verzeichnet.

zu G 4.4.3 Der Sonderlandeplatz Klix verfügt über eine 900 m lange Gras-Start- und Landebahn. Als Sonderlandeplatz dient er nur auf Anfrage dem allgemeinen Verkehr für Luftfahrzeuge bis 5,7 t höchstzulässige Flugmasse (MPW), ansonsten aber vorwiegend der Ausübung luftsportlicher Tätigkeiten des Platzhalters und seiner Gäste. Er hat Bedeutung als offizielles Landesleistungszentrum Segelflug und als Ausrichter nationaler und internationaler Segelflugwettbewerbe. Die Gesamtanzahl der Flugbewegungen im Jahr 2013 betrug 10.010 (Antwort des SMWA auf eine Kleine Anfrage vom 11. Februar 2015, Landtagsdrucksache Drs.-Nr.: 6/703). Nach den Angaben des Statistischen Bundesamtes (Statistischer Bericht - Luftverkehr 2020) wurden für 2020 insgesamt 6.134 Flugbewegungen verzeichnet. Das bei der oberen Luftverkehrs- und Luftsicherheitsbehörde Sachsen durchgeführte Verfahren zur Änderung und Neufassung der Genehmigung für die Anlage und den Betrieb des Sonderlandeplatzes Klix nach § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wurde mit dem Genehmigungsbescheid vom 28. Juli 2017 (Az.: DD36-4055/8/3) abgeschlossen. Die Änderung und neu gefasste Genehmigung umfasst u. a. die Neufestlegung des Flugplatzbezugspunktes, die Verschiebung der bestehenden Gras-Start- und Landebahnen sowie die Neuerrichtung weiterer Startbahnen und die Änderung des bestehenden beschränkten Bauschutzbereiches gemäß § 17 Nr. 1 LuftVG.

Der Sonderlandeplatz Nardt verfügt über eine 950 m lange Gras- Start- und Landebahn und dient nur auf Anfrage dem allgemeinen Verkehr, ansonsten aber vorwiegend der Ausübung luftsportlicher Tätigkeiten des Platzhalters und seiner Gäste. Der Sonderlandeplatz ist für Flugzeuge bis 2 t höchstzulässige Flugmasse (MPW) zugelassen. Die Gesamtanzahl der Flugbewegungen im Jahr 2013 betrug 3.490 (Antwort des SMWA auf eine Kleine Anfrage vom 11. Februar 2015, Landtagsdrucksache Drs.-Nr.: 6/703). Nach den Angaben des Statistischen Bundesamtes (Statistischer Bericht - Luftverkehr 2020) wurden für 2020 insgesamt 6.158 Flugbewegungen verzeichnet.

Der Sonderlandeplatz Brauna verfügt über eine 400 m lange Gras-Start- und Landebahn, ist ausschließlich für Ultraleichtflugzeuge zugelassen und dient als Sonderlandeplatz der Ausübung luftsportlicher Tätigkeiten des Platzhalters und Genehmigungsinhabers und seiner Gäste. Die Gesamtanzahl der Flugbewegungen im Jahr 2013 betrug 4.510 (Antwort des SMWA auf eine Kleine Anfrage vom 11. Februar 2015, Landtagsdrucksache Drs.-Nr.: 6/703). Nach den Angaben des Statistischen Bundesamtes (Statistischer Bericht - Luftverkehr 2020) wurden für 2020 insgesamt 3.204 Flugbewegungen verzeichnet.

5 Freiraumschutz und Freiraumentwicklung

Hinweis: Der Regionalplan übernimmt gemäß § 6 Abs. 4 Satz 2 SächsNatSchG zugleich die Funktion des Landschaftsrahmenplanes. Die Inhalte des Landschaftsrahmenplanes werden im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 1 SächsNatSchG nach Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in den Regionalplan aufgenommen, soweit sie zur Koordinierung von Raumansprüchen erforderlich und geeignet sind und durch Ziele oder Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können. Im Übrigen werden sie dem Regionalplan als Anlage beigefügt (§ 6 Abs. 2 Satz 2 SächsNatSchG).

Die Leitbilder für die Kulturlandschaftsentwicklung gemäß Ziel 4.1.1.11 LEP 2013 sind im Anhang 1 zu Kapitel 5.2 Kulturlandschaftsschutz enthalten.

5.1 Landschaftsentwicklung und -sanierung

5.1.1 Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft

Karte: In der Karte „Landschaftspflege, -sanierung und -entwicklung" sind strukturierungsbedürftige Agrarlandschaften, Gebiete mit hoher Wassererosionsrate, regional bedeutsame Schwerpunkte des Waldumbaus, sanierungsbedürftige Fließgewässer, sanierungsbedürftige Standgewässer, regional bedeutsame Grundwassersanierungsgebiete sowie regional bedeutsame Altstandorte als sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft im Sinne von LEP-Ziel 4.1.1.6 zeichnerisch festgelegt.

Z 5.1.1.1 Es ist darauf hinzuwirken, dass die Winderosion in den „strukturierungsbedürftigen Agrarlandschaften" durch geeignete Schutzmaßnahmen bei der Landbewirtschaftung gemindert und die Landschaft mit gliedernden Elementen angereichert wird. Die in den großräumig übergreifenden Biotopverbund integrierten strukturierungsbedürftigen Agrarlandschaften sollen mit standortheimischen Gehölzen so gegliedert werden, dass sich diese Strukturen langfristig zu Verbindungsflächen für den großräumig übergreifenden Biotopverbund entwickeln können. In den in der Karte mit dem Zusatz „KUP" versehenen strukturierungsbedürftigen Agrarlandschaften ist auf die Anlage von Kurzumtriebsplantagen hinzuwirken.

Z 5.1.1.2 Es ist darauf hinzuwirken, dass in den ackerbaulich genutzten „Gebieten mit hoher Wassererosionsrate" eine wirksame Erosionsminderung durch Maßnahmen des ackerbaulichen Bodenschutzes (z. B. konservierende Bodenbearbeitung, Zwischenfruchtanbau) und/oder Nutzungsänderung in Grünland, Heckenstrukturen oder Wald erfolgt.

Für alle Nutzungen in den „Gebieten mit hoher Wassererosionsrate", die eine Verstärkung der flächen- oder linienhaften Bodenerosion und des Oberflächenabflusses bewirken können (z. B. Verkehrs- und Bewirtschaftungswege und deren Ränder, Abfahrtskilauf, intensive Weidewirtschaft), sind geeignete Erosionsschutz- und abflussmindernde Maßnahmen zu ergreifen bzw. auf diese hinzuwirken.

Z 5.1.1.3 In den regional bedeutsamen Schwerpunkten des Waldumbaus ist in Orientierung an die natürlichen Waldgesellschaften und unter Berücksichtigung des Klimawandels ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen Laub- und Nadelbaumarten und einen gegenüber dem jetzigen Zustand höheren Mischungsrad der Baumarten zu erreichen bzw. auf dieses Verhältnis hinzuwirken.

Z 5.1.1.4 Die sanierungsbedürftigen Fließgewässer sind hinsichtlich ihrer Gewässerstruktur und ihrer stofflichen Belastungen zu sanieren. Kanalisierte, verrohrte bzw. naturfern ausgebaute oder mit Querbauwerken versehene Fließgewässerabschnitte, die in Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für den Arten- und Biotopschutz, in „Gebieten mit hoher Wassererosionsrate" gemäß Ziel 5.1.1.2 oder in Gebieten zur Erhaltung und Verbesserung des Wasserrückhaltes gemäß Ziel 5.1.2.2 liegen, sollen hinsichtlich der Gewässerstruktur vordringlich saniert, d.h. renaturiert und/oder durchgängig gestaltet bzw. bei Verrohrung wieder geöffnet werden.

Z 5.1.1.5 Die Talsperren Bautzen und Quitzdorf sollen hinsichtlich ihrer Gewässergüte durch geeignete Maßnahmen im gesamten Einzugsgebiet saniert werden.

Z 5.1.1.6 Auf der Grundlage von Gefährdungsabschätzungen sind in den regional bedeutsamen Grundwassersanierungsgebieten (Grundwasserschadensgebiete) geeignete Sanierungsmaßnahmen vorrangig durchzuführen und deren Erfolg zu überwachen. Mittel- bis langfristig soll eine Grundwasserbeschaffenheit erreicht werden, die weitgehend den natürlichen Verhältnissen entspricht.

Regional bedeutsame Grundwassersanierungsgebiete (sanierungsbedürftige Grundwasserkörper) sind hinsichtlich ihrer mengenmäßigen und/oder chemischen Belastungen weiter zu untersuchen und zu sanieren.

Z 5.1.1.7 Folgende Altlasten in der Region sind vorrangig zu sanieren:

- **Altlasten, die in Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten Wasserversorgung liegen,**
- **Altlasten, die in Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz (Retentionsraum oder Hochwasservorsorge) liegen,**

- **Altlasten, die im Bereich des Grundwasserwiederanstieges infolge der Stilllegung von Braunkohlentagebauen liegen,**
- **Altlasten, welche die Weiterführung oder den Neuaufschluss von Abbauflächen oberflächennaher Rohstoffe und Braunkohle, insbesondere in den Braunkohlentagebauen Nochten und Reichwalde beeinträchtigen,**
- **die militärischen und Rüstungsaltlasten in den Bereichen der ehemaligen Truppenübungsplätze Königsbrück (einschließlich der Kasernenstandorte) und Nochten.**

Z 5.1.1.8 Die regional bedeutsamen Altstandorte

- **Kraftwerk Boxberg Landkreis Görlitz**
- **Kraftwerk Hagenwerder Landkreis Görlitz**

sollen für eine Nachnutzung als Industrie- bzw. Gewerbestandort saniert und wiedernutzbar gemacht werden.

Begründung zu 5.1.1 Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft

Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft weisen erhebliche Beeinträchtigungen eines oder mehrerer Schutzgüter bzw. ökologischer Raumfunktionen auf (vgl. Begründung zu Ziel 4.1.1.6 LEP 2013). Ziel der Festlegungen dieses Kapitels ist es, Schäden zu vermindern.

Festlegungen zur Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen, die sich direkt an die Landnutzer richten, können aufgrund der fehlenden raumordnerischen Kompetenz bzw. des fehlenden bodenrechtlichen Durchgriffs auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts ihre intendierten Wirkungen nicht erreichen. Aus diesem Grund erfolgt eine Formulierung als „Hinwirkungsziel" (vgl. Glossar zu Fachbegriffen der Raumordnung im LEP 2013, S. 193). Die Umsetzung der Hinwirkungsziele soll durch Behörden oder vergleichbare öffentliche Stellen erfolgen. Konkret sollten Planungen und Möglichkeiten, wie bspw. die gezielte Lenkung von Fördermitteln, die Beratungstätigkeit oder die Unterstützung konkreter Umsetzungsmaßnahmen insbesondere im Rahmen der Regionalentwicklung erarbeitet bzw. geschaffen werden.

Die Festlegungen in der Karte „Landschaftspflege, -sanierung und -entwicklung" erfolgen unter Berücksichtigung der in der Begründung des Zieles 4.1.1.6 LEP 2013 benannten Kriterien sowie weiterer, spezifischer Handlungsaufträge des LEP 2013 dann, wenn regionale Schwerpunkte gesetzt und kartografisch dargestellt werden können und eine Regelung über andere regionalplanerische Instrumente oder die Braunkohlenpläne (Sanierungsrahmenpläne) bzw. mit bereits bestehenden fachplanerischen Instrumenten nicht ausreicht. Eine weitere Bedingung ist das Vorhandensein einer ausreichenden und weitgehend flächendeckend vorhandenen fachlichen Datengrundlage, deren Aussagen inhaltlich und maßstabsbedingt belastbare Angaben enthält. Aus der regionalplanerischen Schwerpunktsetzung kann nicht geschlussfolgert werden, dass die Festlegung alle sanierungsbedürftigen Bereiche der Landschaft in der Region umfasst. Dem sind maßstabsbedingt Grenzen gesetzt. Daher können und sollen z. B. im Rahmen der kommunalen Landschaftsplanung weitere örtliche Schwerpunkte gesetzt werden.

Unter Berücksichtigung der o. g. Rahmenbedingungen werden in der Karte „Landschaftspflege, -sanierung und -entwicklung" sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft nach folgenden Kriterien zeichnerisch festgelegt:

- ausgeräumte Agrarlandschaften mit hoher Winderosionsrate und/oder ungenügender Habitatvernetzung (strukturierungsbedürftige Agrarlandschaften) i. V. m. Ziel 5.1.1.1
- Gebiete mit hoher Wassererosionsrate i. V. m. Ziel 5.1.1.2
- Waldgebiete, die vor dem Hintergrund des Klimawandels vorrangig umzubauen sind (regionale Schwerpunkte des Waldumbaus) i. V. m. Ziel 5.1.1.3
- Oberflächengewässer, bei denen die Gefahr besteht, dass sie das Ziel eines guten Zustandes nach §§ 27 und 47 WHG nicht oder nicht fristgerecht erreichen (sanierungsbedürftige Fließgewässer sowie sanierungsbedürftige Standgewässer) i. V. m. den Zielen 5.1.1.4 und 5.1.1.5
- Bereiche mit Schadstoffanreicherung im Grundwasser (regional bedeutsame Grundwasserschadensgebiete) i. V. m. Ziel 5.1.1.6
- Grundwasserkörper, bei denen die Gefahr besteht, dass sie das Ziel eines guten Zustandes nach §§ 27 und 47 WHG nicht oder nicht fristgerecht erreichen (sanierungsbedürftige Grundwasserkörper) i. V. m. Ziel 5.1.1.6
- regional bedeutsame Altstandorte i. V. m. Ziel 5.1.1.8.

Auf das Ziel zum Entgegenwirken gegen zusätzliche Wärmebelastungen der Spree im Raum um Boxberg/O. L. bzw. Schwarze Pumpe wird verzichtet (Ziel 4.1.1.6 Regionalplan 2010). Dieser Aspekt wurde im Rahmen der Ermittlung sonstiger Beeinträchtigungen der Gewässer in den Bewirtschaftungsplänen der Flussgebietseinheiten Elbe und Oder nach § 83 WHG bzw. Artikel 13 der Richtlinie 2000/60/EG für den Zeitraum von 2016 bis 2021 mit betrachtet (sonstige Beeinträchtigungen durch erhöhte Wassertemperaturen (Überschreitung der LAWA-Orientierungswerte)). Im Ergebnis wurde festgestellt, dass erhöhte Wassertemperaturen, die in der Regel durch fehlende Beschattung und Stauhaltungen, z. B. durch Teiche, begründet sind, von untergeordneter Bedeutung sind (LfULG (2015): Sächsische Beiträge zu den Bewirtschaftungsplänen Elbe und Oder, S. 49). Für den betreffenden Abschnitt der Spree wurde eine Belastung durch erhöhte Wassertemperaturen nicht festgestellt (vgl. Anlage 5 zu den Sächsischen Beiträgen zu den Bewirtschaftungsplänen Elbe und Oder, Tabelle 2-1). Weiterhin wurde festgestellt, dass die möglichen Auswirkungen des weiteren Temperaturanstieges auf die Wassertemperaturen in Sachsen bereits durch das LfULG untersucht wurden und zusammen mit den weiteren sektoralen Auswirkungen auch eine zukünftige Herausforderung für die Bewirtschaftung der Gewässer darstellt. Mit dem Energie- und Klimaprogramm Sachsen ist auch die Wasserwirtschaft aufgefordert, die Betroffenheit zu ermitteln, Klimafolgen abzuschätzen und Anpassungsstrategien zu entwickeln (LfULG (2015): Sächsische Beiträge zu den Bewirtschaftungsplänen Elbe und Oder, S. 115). Sofern sich aus der Erfüllung dieser Aufträge fachliche Grundlagen und ein Handlungsbedarf für die Regionalplanung ergeben, kann der Aspekt ggf. wieder aufgegriffen werden.

Nicht angewendet werden folgende Kriterien:

- **Waldschadensgebiete** – Die Regelungen in den §§ 6a und 32 SächsWaldG werden i. V. m. dem Ziel 4.2.2.5 LEP 2013 als ausreichend erachtet. Die Einstufung und Aktualisierung der Immissionsschadzonen erfolgt durch das Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (§ 32 Abs. 2 SächsWaldG). Eine darüber hinausgehende raumplanerische Festlegung ist nicht notwendig.

beschlossen durch Satzung des Regionalen Planungsverbandes vom 26. Januar 2023
genehmigt durch das Sächsische Staatministerium für Regionalentwicklung am 25. August 2023
in Kraft getreten mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 1 ROG am 26. Oktober 2023

- **Bereiche mit Schadstoffanreicherung und Bereiche, die im Hinblick auf den Übergang von Schadstoffen in Schutzgüter, zum Beispiel das Grundwasser oder Nahrungs- und Futtermittel, gefährdet sind** – In der Karte 9 (Erläuterungskarte) des LEP 2013 sind in der Region keine Gebiete mit Anhaltspunkten oder Belegen für großflächige schädliche stoffliche Bodenveränderungen dargestellt. Darüber hinausgehende fachliche Dokumente liegen dem Regionalen Planungsverband nicht vor.
- **entwässerte oder teilabgetorfte Moore** – Eine Priorisierung im Sinne einer regionalen Schwerpunktsetzung der Moorrenaturierung durch die Regionalplanung ist auf Grundlage der vorliegenden fachplanerischen Grundlagendaten praktisch nicht möglich. Teilweise sind die Daten, die im Rahmen der Selektiven Biotopkartierung bzw. der FFH-Managementplanung erhoben wurden, veraltet. Eine Priorisierung kann nur auf Grundlage einer aktuellen Maßnahmenplanung bzw. einer aktuellen Einschätzung der hydrologischen Situation vor Ort erfolgen. Dies muss von den Fachbehörden geleistet werden. Darüber hinaus sind bezüglich potenzieller Konflikte zwischen dem mit der Renaturierung von Mooren möglichen Eintrag von Huminstoffen und Trinkwassergewinnungsanlagen weitergehende Untersuchungen zu Wirkzusammenhängen durch die Fachplanungen erforderlich. Dies kann von der Regionalplanung nicht geleistet werden.
- **lufthygienisch belastete Gebiete** – Aus den Jahresberichten 2013-2016 zur „Luftqualität in Sachsen" lassen sich in der Region keine im regionalplanerischen Maßstab darstellbaren großräumigen Überschreitungen der Jahresgrenz- bzw. Jahreszielwerte ableiten, die eine Festlegung als sanierungsbedürftiger Bereich der Landschaft bedingen.
- **Siedlungsflächen mit Überwärmungsgefahr** – Im Gegensatz zu anderen Regionen in Sachsen gibt es in der Region Oberlausitz-Niederschlesien keine großstädtischen Siedlungskerne. Dies war auch der Grund dafür, dass der Aspekt Hitzebelastung im Rahmen der Vulnerabilitätsanalyse 2011 für die Region Oberlausitz-Niederschlesien nicht betrachtet wurde. Eine Überwärmungsgefahr besteht insbesondere in dicht bebauten und stark versiegelten Stadtkernen, die wenig vegetationsbestandene Flächen aufweisen. Für die Region Leipzig-Westsachsen wurden als Handlungsschwerpunkte Städte über 20 000 Einwohner identifiziert, die in der Planungsregion in den Städten Bautzen, Görlitz, Hoyerswerda und Zittau erreicht werden. Für die Stadt Görlitz wurde im Rahmen der Erarbeitung des Luftreinhalteplanes 2008 zwei „hochbelastete Wirkungsräume" (städtische Wärmeinseln) identifiziert. Im Integrierten Stadtentwicklungskonzept der Stadt Görlitz - Fachkonzepte Umwelt, Wirtschaft und Verkehr, Fortschreibung 2011 wurde dieser Aspekt aufgegriffen und entsprechende Maßnahmen formuliert. Somit ist eine inhaltsgleiche Festlegung im Regionalplan entbehrlich. Die Bewertungsgrundlagen für die weiteren o. g. Städte liegen derzeit nicht vor, wären für die Festlegung im Regionalplan jedoch notwendig. *„Die Belastung durch Hitze mit der Folge gesundheitlicher Beeinträchtigungen der Bevölkerung wird durch Aufheizungseffekte infolge der Bebauungsdichte und Versiegelung beeinflusst (nutzungsbedingte Sensitivität). Zudem sind Menschen in Abhängigkeit von Alter und Gesundheitszustand unterschiedlich empfindlich gegenüber Hitzebelastungen (demographisch bedingte Sensitivität). Beide Aspekte sind demnach zu berücksichtigen"* (RPV Leipzig-Westsachsen (Hrsg.): Vulnerabilitätsanalyse Region Westsachsen, 2011, S. 48).
- **Gebiete mit großflächigem Rohstoffabbau** – Für die Bergbaufolgelandschaften und aktiven Abbaugebiete des Braunkohlenbergbaus werden durch den Regionalen Planungsverband Braunkohlenpläne erstellt, in denen alle raumordnerisch relevanten Festsetzungen zur Sanierung der Landschaft enthalten sind (vgl. § 5 Abs. 1 SächsLPlG). Für die Rekultivierung weiterer Rohstoffabbauflächen außerhalb dieser Braunkohlenplangebiete werden Festlegungen im Kapitel 5.1.3 des Regionalplanes getroffen.

zu Z 5.1.1.1 In Sachsen entstanden wie in den anderen ostdeutschen Bundesländern im Rahmen der Kollektivierung und Mechanisierung der Landwirtschaft vor allem ab den 50er und 60er Jahren des vergangenen Jahrhunderts großflächige Schlag- und Betriebsstrukturen mit mittleren Schlaggrößen von 20 bis über 30 Hektar. In den 1970/80er Jahren wurde diese Entwicklung weiter forciert. Dabei wurden auch zahlreiche Strukturelemente wie Gehölzinseln und Hecken beseitigt sowie kleinere Fließgewässer verrohrt. Die so ausgeräumten Agrarlandschaften bieten dem Wind große hindernisfreie Angriffsflächen, so dass in Abhängigkeit von der Bodenart Winderosion mit den damit verbundenen Verlusten an Bodenfruchtbarkeit hingenommen werden muss. Weiterhin besitzen diese großen unstrukturierten Agrarflächen auf Grund unzureichender oder fehlender Biotopausstattung oder -vernetzung nur eine geringe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.

Relevant für die Erosionsgefährdung eines Standortes ist neben den natürlichen Bodenverhältnissen vor allem die Schlaggröße. Die Schlaggröße beeinflusst darüber hinaus auch die Biodiversität. Ein Schlag bezeichnet eine landwirtschaftliche Wirtschaftseinheit, die durch Wege, Hecken, Flüsse, Bäche oder ähnliches begrenzt ist. Die mittlere Schlaggröße in Sachsen betrug 2010 ca. 5,7 ha (LfULG (Hrsg.) (2013): Nebenerwerbslandwirtschaft in Sachsen=Schriftenreihe des LfULG, Heft 27/2013, S. 39). Bei einer Auswertung der Ergebnisse des vom LfULG entwickelten Programms zur Düngebedarfsermittlung BEFU (»BEstandesFUehrung«) wurden die Daten von mehr als 2.400 landwirtschaftlichen Betrieben erfasst, die mehr als 40 % der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche im Freistaat Sachsen bewirtschaften. Der Anteil der hierbei erfassten Schlaggrößen von > 20 ha betrug im Durchschnitt des Zeitraumes 1997-2009 ca. 24 %. Nach einem Rückgang bis etwa 2006 war seitdem wieder ein leichter Anstieg des Anteils der größeren Schläge zu verzeichnen. Bezogen auf die Fläche repräsentieren die großen Schläge dagegen einen Anteil von ca. 61 % an den in die Auswertung eingegangenen landwirtschaftlichen Nutzflächen in Sachsen. Regionalisierte Auswertungen liegen dem RPV nicht vor.

Ackerflächen, welche ohne gliedernde Hecken oder Feldgehölze eine Längenausdehnung von mindestens 500 m oder eine Größe von mehr als 20 ha aufweisen, gelten als strukturierungsbedürftig im Sinne dieses Planes (Mindestflächenkriterium). Der Schwellenwert für eine unstrukturierte Feldlänge von 500 m bzw. für eine Flächengröße von 20 ha wurde nach regionalplanerischer Abwägung der Belange einer noch ökonomischen Feldbewirtschaftung (hier werden 10 ha angesetzt), des Erosionsschutzes (der Wind erreicht erst nach einer im Vergleich zur Hindernishöhe 10-30-fachen Entfernung wieder die Ausgangsgeschwindigkeit) und der Biotopverbundfunktion gliedernder Elemente (Maximalgrößen für Ackerschläge zwischen 5 und 12 ha aus landschaftsökologischer Sicht) festgelegt. In der Region Oberlausitz-Niederschlesien wurden im Jahr 2017 insgesamt ca. 142.200 ha als Ackerland bewirtschaftet (Statistisches Landesamt: Bodennutzungshaupterhebung im Freistaat Sachsen 2017). Davon sind auf Grundlage der o. g. Kriterien im Regionalplan ca. 15.700 ha als strukturierungsbedürftige Agrarlandschaft eingestuft.

Die zeichnerische Festlegung in der Karte „Landschaftspflege, -sanierung und -entwicklung" umfasst die gesamte strukturierungsbedürftige Agrarlandschaft. Damit wird bewusst offengelassen, an welcher konkreten Stelle innerhalb einer Ackerfläche eine Strukturierung erfolgen soll. In der Regel wird es sich um streifenförmige Strukturen handeln, welche die Flächengröße der ungegliederten Agrarlandschaft reduzieren und im Idealfall halbieren. Zur Verminderung von Erosionserscheinungen und damit zum Schutz der Böden können z. B. Schlagverkleinerungen, schlaginterne Stilllegungsstreifen, nicht wendende, konservierende Bodenbearbeitung, Mulchsaat, Zwischenfruchtanbau, Sicherung einer guten Humusversorgung zum Aufbau stabiler Aggregate und der Anbau wenig erosionsfördernder Fruchtarten bereits kurzfristig beitragen. Mittelfristig können diese Flächen z. B. durch Windschutzpflanzungen, Gehölzstrukturen in Form von Baumreihen, Alleen, Feldgehölzen oder Hecken einschließlich Ackerrandstreifen und gezielt angelegte Vernässungsbereiche gegliedert werden. Damit ist neben der Erosionsminderung die Möglichkeit gegeben, ausgeräumte Flächen so zu gliedern, dass der Artenreichtum in der Agrarlandschaft durch eine Verringerung von Isolations- und Barriereeffekten (Erhöhung der Anzahl von Trittsteinbiotopen) erhöht wird.

Trotz der Vernichtung einer Vielzahl von Biotopen in der Agrarlandschaft blieben Feldgehölze auf steinigen Kuppen, Feuchtbereichen in Senken sowie Ackerrandstreifen als Refugialstandorte (Rückzugsgebiete) für die an diese Lebensräume gebundenen Arten zurück. Diese Standorte können in Verbindung mit neu anzulegenden Strukturen die Artenvielfalt auf der Fläche wieder erhöhen, einen Genaustausch zwischen verschiedenen Populationen ermöglichen und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes verbessern.

In Flurneuordnungsverfahren sollen bei Flächenneuzuschnitten weitergehende Erosionsschutzmaßnahmen einbezogen und mit entsprechenden neuen Zuwegungen einerseits Aspekte der landschaftsbezogenen Erholung berücksichtigt sowie andererseits wegebegleitende Pflanzungen wie Hecken und Alleen in die Planung aufgenommen werden. Die in der Karte festgelegten Flächen gelten gleichzeitig als regionale Schwerpunkte zur Wiederherstellung bzw. Neuanlage von landschaftsprägenden Gehölzen im Sinne von Ziel 4.1.1.14 LEP 2013 (vgl. Begründung LEP 2013 S. 115, 3. Absatz). Um entsprechende Anreize für eine Umsetzung zu geben, kommt insbesondere eine Priorisierung innerhalb des Fördertatbestandes „Pflanzung von Einzelbäumen, Baumgruppen und Baumreihen" bzw. „Anlage von Hecken, Feldgehölzen und Ufergehölzen" gemäß der Richtlinie Natürliches Erbe (RL NE/2014) in Frage (vgl. https://www.smul.sachsen.de/foerderung/7101.htm, letzter Zugriff am 31. Mai 2018). Im Rahmen der kommunalen Landschaftsplanung und der Flurneuordnung sollen diese Gebiete räumlich konkretisiert und um lokal bedeutende Flächen ergänzt werden sowie entsprechende Gestaltungsvorschläge erfolgen.

Weiterhin können diese Gebiete als Kompensationsraum für den Ausgleich unvermeidbarer Eingriffe in Natur und Landschaft genutzt werden. So bietet sich das Anlegen von Baumreihen neben der naturschutzfachlichen Aufwertung auch als Windschutz in Kuppenlagen bzw. entlang windexponierter Straßenabschnitte an.

Bei den für eine Strukturierung vorgesehenen Flächen, welche in der Raumnutzungskarte als VRG/EG für die Windenergienutzung festgelegt sind, ist dagegen zu beachten, dass hier keine Aufwertung der Ackerfläche mit Leitstrukturen für Vögel und Fledermäuse erfolgen soll. Die Strukturierung ist hier in erster Linie durch die Anlage von Grünwegen, Kräutersäumen oder durch streifenweise Umwandlung in Dauergrünland umzusetzen. Diese Maßnahmen wirken biotopverbindend für zahlreiche Tierarten und erosionsmindernd, ohne dass ein Konflikt zu Windkraftanlagen entsteht.

In der Region wurden im Jahr 2017 Kurzumtriebsplantagen (KUP) auf einer Fläche von ca. 36 ha betrieben (www.energieholz-portal.de/energieholz-in-bundeslaendern/sachsen/energieholz-auf-kurzumtriebsplantagen/aktueller-stand/kup-in-sachsen.html, letzter Zugriff am 1. März 2018, Seite nicht mehr aktiv), was weniger als 0,02 % der landwirtschaftlich genutzten Bodenfläche der Region entspricht. Im Rahmen eines Forschungsprojektes des LfULG wurden die in Sachsen mobilisierbaren Biomassepotenziale aus der Kurzumtriebswirtschaft und der Landschaftspflege unter der Berücksichtigung möglicher Synergieeffekte mit dem Bodenschutz und Naturschutz gebietskonkret herausgearbeitet (LfULG (Hrsg.) (2009): Standortpotenziale, Standards und Gebietskulissen für eine natur- und bodenschutzgerechte Nutzung von Biomasse zur Energiegewinnung in Sachsen unter besonderer Berücksichtigung von Kurzumtriebsplantagen und ähnlichen Dauerkulturen). Als regionalplanerisch nutzbares Ergebnis wurde eine landesweite Übersichtskarte für die Ackerflächen erarbeitet, aus der ersichtlich ist, wo beim Anbau von KUP Synergien zum Natur- und/oder Bodenschutz zu erzielen sind und wo mit Konflikten gerechnet werden muss.

Konkretisierend wurde für den Landkreis Görlitz im Rahmen des Projektes LÖBESTEIN eine entsprechende Flächenkulisse ermittelt. Bei diesem Projekt wurde u. a. das regionalplanerische Instrument der „strukturierungsbedürftigen Agrarflur" in die Bewertung der Eignung einbezogen. *„In der strukturierungsbedürftigen Agrarflur, vor allem auf sehr großflächigen Ackerflächen, kann eine KUP als landschaftsgliederndes Element Synergien entfalten und zumindest temporär eine Habitatfunktion übernehmen. Diese Gebiete sind dementsprechend in der vorliegenden Arbeit bezüglich einer KUP-Anlage mit „Synergie vorhanden" bewertet"* (LfULG (Hrsg.) (2013): Kurzumtriebsplantagen im Einklang mit dem Naturschutz - Entwicklung einer Methodik zur Beurteilung der Eignung von Ackerflächen für Kurzumtriebsplantagen im Einklang mit dem Naturschutz – getestet am Beispiel des Landkreises Görlitz = Schriftenreihe Heft 7/2014, Seite. 88). In der Karte „Landschaftspflege, -sanierung und -entwicklung" werden strukturierungsbedürftige Agrarlandschaften, die entsprechend der o. g. Projekte bei der Anlage von KUP Synergien zum Natur- und Bodenschutz und eine Mindestgröße von 5 ha aufweisen, mit dem Zusatz „KUP" versehen. Dies betrifft ca. 3780 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche. In diesen Bereichen wird im Sinne des „aktionsorientierten Ansatzes der Regionalentwicklung zur Verbesserung der Umweltqualität" (vgl. Begründung zu LEP 2013 Ziel 4.1.1.6, S. 110, 3. Absatz) als planerische Grundlage für einen umweltverträglichen Ausbau erneuerbarer Energien (vgl. Grundsatz 5.1.1 LEP 2013) das Anlegen von Kurzumtriebsplantagen angeregt. Auch diese zeichnerische Darstellung bedingt keinesfalls die (vollständige) Nutzung der betreffenden Agrarlandschaft als KUP. Das vorrangige Ziel besteht weiterhin in der Strukturierung der großen ungegliederten Ackerflächen aus Bodenschutz- und Biodiversitätsgründen.

Im Jahr 2019 wurden in Sachsen 1.897 GWh Strom aus Biomasse erzeugt (EKP 2021, Seite 48, Tabelle 2). Auch wenn sich aus dem EKP 2021 für das Jahr 2024 ein Zwischenziel von (nur noch) 1.750 GWh/a ergibt, wird an der zeichnerischen Darstellung weiterhin festgehalten. Diese Darstellung in der Karte „Landschaftspflege, -sanierung und -entwicklung" zeigt Potenziale auf und stellt somit keine verbindliche und umzusetzende Flächenkulisse dar. Darüber hinaus kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Zielwert von insgesamt 10 Terawattstunden (TWh) Jahreserzeugung erneuerbarer Energien für das Jahr 2030 auch einen höheren Anteil für die Biomasse vorsieht.

zu Z 5.1.1.2 Wassererosion wird als Verlagerung von Bodenmaterial an der Bodenoberfläche durch Wasser als Transportmittel definiert. Dabei wird zwischen Bereichen mit vorwiegendem Abtrag bzw. Auftrag unterschieden. Wassererosion kann zu zahlreichen Schäden führen (vgl. https://www.boden.sachsen.de/bodenerosion-19040.html, letzter Zugriff am 7. Juli 2022).

Im Abtragsbereich:
- Verkürzung der Bodenprofile
- Verarmung an Humus und Feinbodenteilchen
- Beeinträchtigung der Bodenfunktionen (z.B. Filter-, Puffer- und Speicherfunktion für Nährstoffe und Niederschlagswasser)
- Verletzung, Entwurzelung und Vernichtung von Kulturpflanzen
- Fortspülen von Saatgut, Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln
- potenzielle Gefährdung von archäologischen Denkmalen

Im Auftragsbereich:
- Konzentration von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln
- Überdeckung von Pflanzen
- Verschmutzung und Überflutung von Verkehrswegen, Siedlungsflächen und Gräben
- Eintrag von Sedimenten, Nähr- und Schadstoffen in Gewässer.

„In der Region ist seit 1980 ein leichter, wenn auch statistisch nicht signifikanter Trend der Erhöhung der Anzahl von Tagen mit mehr als 20 mm Niederschlag im Sommer zu verzeichnen. Deutlicher gewachsen sind vor allem die durch Starkregen hervorgerufenen Probleme. Dies mag vor allem daran liegen, dass neben der Anzahl der Niederschlagsereignisse vor allem der Anteil des Oberflächenabflusses am

Gesamtabfluss gewachsen ist, sei es durch zunehmende Versiegelungen, große Ackerschläge oder auch andere Nutzungsveränderungen" (TU Dresden i. A. des RPV Oberlausitz-Niederschlesien (2011): Vulnerabilitätsanalyse Oberlausitz-Niederschlesien, S. 49). Starkregenereignisse sind die Hauptursache für größere Wassererosionsschäden. Für die Öffentlichkeit wahrnehmbar werden die Auswirkungen am ehesten, wenn nach einem Starkregenereignis Schlamm- und Gerölllawinen aus erodiertem Bodenmaterial in die Siedlungen eindringen oder Infrastrukturanlagen beschädigen und damit zu teilweise katastrophalen Schäden führen. Das Ereignis vom 9. Juni 2013, bei dem neben mehreren Ortschaften in der Region auch Bahnanlagen betroffen waren, zeigte dies eindrucksvoll.

Im Regionalplan werden als sanierungsbedürftige Bereiche („Gebiete mit hoher Wassererosionsrate") ackerbaulich genutzte besonders erosionsgefährdete Steillagen und besonders erosionsgefährdete Abflussbahnen festgelegt. Diese Bereiche stellen aus regionalplanerischer Sicht die derzeitigen Schwerpunkte der Wassererosion in der Planungsregion dar. Für diese Flächen sind Maßnahmen zur Untergliederung der Flächen-/Schlagstrukturen und zur Verkürzung der erosionswirksamen Hanglängen aus Bodenschutzgründen dringend notwendig. Als Maßnahmen bieten sich zunächst schlaginterne (Dauer-)Stilllegungsstreifen quer zum Gefälle an, um die erosive „Hanglänge" zu reduzieren. Ist dies allein nicht ausreichend, sind Untergliederungen des Hanges mit Hecken, Grünland etc. durchzuführen, die ggf. durch die Anlage von Fanggräben zum schadlosen Abführen von Oberflächenabfluss ergänzt werden können. Als wirksamste Maßnahme bietet es sich an, so genannte grüne „Vorflutrinnen" anzulegen, also in bevorzugten Abflussbahnen eine Nutzungswandlung von Acker in Grünland oder Gehölzstrukturen vorzunehmen. Ist keine der vorstehenden Maßnahmengruppen alleine oder in Kombinationen ausreichend wirksam, dann muss die vollständige Umstellung zu einer erosionsvermeidenden Nutzung wie Grünland oder Gehölzstrukturen in Betracht gezogen werden.

Eine bodenschützende und abflusshemmende Bewirtschaftung muss neben den Abflussbahnen und Steilhängen selbst auch die dazu gehörenden Einzugsgebiete umfassen. Die Begrünung einer Abflussbahn bringt keinen nachhaltigen Erosionsschutz, wenn das Einzugsgebiet dieser Abflussbahn weiterhin konventionell bearbeitet wird. In diesem Fall wäre die Abflussbahn bereits nach wenigen Starkregenereignissen mit Bodenmaterial verfüllt.

Auf den angrenzenden Ackerflächen kommt daher dem Bodengefügeschutz eine besondere Bedeutung zu. Hier sind infiltrationshemmende Bodenverdichtungen zu vermeiden bzw. zu beseitigen sowie verschlämmungsmindernde stabile Bodenaggregate durch eine Förderung der biologischen Aktivität sowie durch Kalkung zu erhalten bzw. aufzubauen. Diese Maßnahmen erhöhen den Versickerungsanteil des Niederschlagswassers. Als kurzfristige Maßnahmen gegen die Wassererosion sind ebenso eine konservierende Bodenbearbeitung, Direktsaat, der Verzicht auf den Anbau von Kulturen mit hohem Erosionsrisiko (z. B. Mais) sowie die Anlage von Ackerrandstreifen in diesen Gebieten notwendig.

Die mit der Festlegung verbundenen Maßnahmen zur Erosionsverminderung auf Ackerflächen stellen ein mittelfristiges Handlungsziel (ca. 10 Jahre) dar. Es dient damit auch der Umsetzung des Umweltqualitätszieles (Bodenabtrag im langjährigen Mittel unter drei Tonnen pro Hektar und Jahr), welches als Grundsatz 5.1.2.1 in den Regionalplan integriert wurde. Die Festlegung stellt einen aktionsorientierten Ansatz für die Regionalentwicklung dar. Die Umsetzung der damit verbundenen Maßnahmen sollte daher unter Einbeziehung der betroffenen Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten erfolgen (vgl. Begründung zu LEP 2013 Ziel 4.1.1.6). Mögliche Handlungsfelder stellen die entsprechenden Förderprogramme und die Flurneuordnung dar.

Auch andere Nutzungen in den festgelegten Gebieten einschließlich der dazugehörigen Einzugsgebiete müssen an die Belange des Erosionsschutzes angepasst werden. Dies betrifft z. B. die Herstellung von landwirtschaftlichen Wirtschaftswegen oder besonders intensive und aktive Erholungsformen (Abfahrtskilauf). Verkehrs- und Wirtschaftswege können durch Wassererosion stark beschädigt werden und müssen daher bei der Neuanlage bzw. Sanierung eine auch am Erosionsschutz ausgerichtete Wegeführung und Gestaltung des Weges selbst und seiner Ränder beinhalten. Eine mögliche Maßnahme ist z. B. die Wegebefestigung mit Spurbetonplatten und dazwischen liegender Graseinsaat und die Integration von Feldrainen und sonstigen Strukturelementen an den Wegen. Gebiete mit einer hohen Wassererosionsrate liegen naturgemäß vorrangig im Hügel- und Bergland. In Teilen des Oberlausitzer Berglandes, des Zittauer Gebirges sowie des Westlausitzer Hügel- und Berglandes sind die natürlichen Wintersportbedingungen gegenwärtig noch ausreichend. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass infolge der Klimaveränderung ein vermehrter Einsatz von Kunstschnee und daraufhin eine wetterunabhängigere intensivere Nutzung der vorhandenen bzw. auch neuer Skipisten erfolgt. In diesem Zusammenhang können Bodenverdichtungen und Schäden für die Vegetation (Bergwiesen) auftreten, was zu einer verstärkten Bodenerosion führen kann. Auch hier müssen daher bereits im Vorfeld aktive Erosionsschutzmaßnahmen ergriffen werden. In der Antwort der Bundesregierung vom 5.2.2016 auf eine Kleine Anfrage (Bundestagsdrucksache 18/7474) wird diesbezüglich betont: Antwort zu Frage 37: *„Die schwerwiegendsten Schädigungen können beim Bau der Infrastruktur und hier insbesondere beim Bau der Skipisten entstehen. Beim Bau kann es zu einer vollständigen und großflächigen Zerstörung von Böden kommen. Folgen sind der Verlust der Humusschicht und damit der hangstabilisierenden Pflanzen- und Bodendecke, sowie die Verminderung der Wasserspeicherfähigkeit und damit ein verstärkter Abfluss in lokalen Einzugsgebieten und vermehrte Erosionserscheinungen."*

Als Datengrundlage dienen die Erosionsgefährdungskarten des Freistaates Sachsen. Gegenüber den für den Regionalplan 2010 als Grundlage verwendeten Daten liegen seit 2013 räumlich differenziertere und aktualisierte Erosionsgefährdungskarten des LfULG vor.

Kriterium: Ackerbaulich genutzte Steillagen

Zu den Steillagen zählen überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen mit einer Hangneigung von mindestens 15 % und einer hoch erosionsanfälligen Bodenart (z. B. schwach toniger Schluff in den sächsischen Lößhügelländern) oder einer Hangneigung von mindestens 21 % und einer mittel erosionsgefährdeten Bodenart (z. B. schluffig-lehmiger Sand im sächsischen Mittelgebirge). Bei der fachlichen Bearbeitung im LfULG wurden zusammenhängende, mindestens 0,3 ha große Flächen selektiert. Diese Flächengröße ist im regionalplanerischen Maßstab kaum darstellbar, so dass als Mindestflächengröße für eine Raumbedeutsamkeit im Regionalplan hier 1 ha verwendet wird. In der Planungsregion sind ca. 360 ha (0,25 % der Ackerfläche) von diesem Kriterium betroffen.

Die kartografisch festgelegten Standorte sollen zukünftig durch eine dauerhafte Vegetationsdecke vor Bodenerosion geschützt werden. Eine nachhaltige ackerbauliche Nutzung dieser Standorte ist nur durch sehr umfassende Erosionsschutzmaßahmen möglich (z.B. Direktsaatverfahren).

Kriterium: besonders erosionsgefährdete Abflussbahnen

Nach einem Starkregenereignis konzentriert sich das an der Bodenoberfläche ablaufende Regenwasser temporär in natürlich vorhandenen Abflussbahnen (Tiefenlinien) des Reliefs und führt bei einem ungeschützten Boden zu Tiefenerosion. Diese linienhafte Erosion führt nicht nur auf Ackerflächen zu erheblichen Bodenschäden, sondern kann durch den mitgeführten Bodenabtrag auch Infrastrukturanlagen, Siedlungen und Gewässer beeinträchtigen. So führte das Starkregenereignis vom 9. Juni 2013 im Raum Hochkirch/Weißenberg zu teilweise katastrophalen Schäden an Bahnanlagen und in bebauten Gebieten. Bei der fachlichen Bearbeitung im LfULG wurden zusammenhängende mindestens 0,3 ha große Flächen selektiert. Da es sich hier im Gegensatz zu den Steillagen

jedoch eher um linienhafte Elemente handelt, wurden für die kartographische Festlegung Abflussbahnen mit einer Mindestlänge von 500 m betrachtet. In der Region sind ca. 4.900 ha (3,4 % der Ackerfläche) betroffen.

Besonders erosionsgefährdete Abflussbahnen können praktisch nur durch eine dauerhafte Vegetationsdecke vor Erosion geschützt werden, da der Zeitpunkt eines Starkregenereignisses nicht vorausgesagt werden kann. Handlungsempfehlungen zur Umsetzung der regionalplanerischen Festlegung können den Veröffentlichungen des LfULG entnommen werden (Erosionsschutz in reliefbedingten Abflussbahnen (2010) = Schriftenreihe des LfULG, Heft 13/2010 - https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/11386, letzter Zugriff 8. Juli 2022, Begrünung von erosionsgefährdeten Abflussbahnen (2015) - https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/23739, letzter Zugriff am 8. Juli 2022).

Bestehende Siedlungslagen und Verkehrswege, die sich talabwärts von Abflussbahnen und Steillagen und damit im Akkumulationsbereich von Erosionen befinden und/oder von (wild) abfließendem Wasser betroffen sein können, bedürfen ebenfalls eines Schutzes. Dies kann z. B. durch eine Rückhaltung von Sedimenten und Wasser durch das Anlegen von Dämmen und begrünten Mulden erfolgen, um den Abfluss zu verzögern. Für neue Bebauungen und Verkehrswege in diesen Bereichen wird auf den Grundsatz 3.1.2 des Regionalplanes verwiesen.

zu Z 5.1.1.3 Für den Bereich des Staatswaldes liegt die Umsetzung des Plansatzes direkt im Machtbereich des Adressaten (Staatsbetrieb Sachsenforst). Dies gilt jedoch insbesondere nicht für den Privatwald. Hier kommen für eine Umsetzung in erster Linie die Beratungstätigkeit der Forstbehörden sowie die Priorisierung der regionalen Schwerpunkte in den räumlichen Förderkulissen in Frage.

Die aktuellen Waldstrukturen sind in der Regel das Ergebnis der forstlichen Bewirtschaftung der letzten 100 Jahre. Die prognostizierte Klimaänderung erfordert zielgerichtete Maßnahmen und regionale Schwerpunktsetzungen zum Waldumbau. *„Die sächsischen Waldbestände weisen in der herrschenden Baumschicht zu ¾ der Fläche nicht die natürliche Baumartenzusammensetzung auf. Damit sind die Waldökosysteme auf großer Fläche nur bedingt stabil und die Fähigkeit, auf gegenwärtige und künftige Einflussfaktoren reagieren zu können, ist eingeschränkt. … Unabhängig von den jeweiligen Prognosemodellen kann als gesichert angenommen werden, dass sich die Klimaveränderungen in den nächsten 30 bis 50 Jahren zunehmend vollziehen werden. Selbst bei Annahme des vergleichsweise moderaten Klimaszenarios B1 des IPCC werden sich die Standortsbedingungen für das Ökosystem Wald erheblich verändern. Bis zum Ende dieses Jahrhunderts wird sich in allen Regionen Sachsens die Jahresdurchschnittstemperatur erhöhen und das pflanzenverfügbare Wasserangebot in der Vegetationszeit in unterschiedlicher Intensität verringern. Gleichzeitig werden sich extreme Witterungsereignisse, wie Trockenperioden und Stürme, häufen. Die Wälder sind daher zunehmend Gefährdungen, wie Waldbrand, Massenvermehrungen von Schadinsekten und neuartigen Waldkrankheiten, aber auch Immissionen aus Verkehr und Landwirtschaft, ausgesetzt. … Die natürliche Anpassung der vorhandenen Baumarten oder die Einwanderung von angepassten, bisher nicht heimischen Baumarten, kann mit der Schnelligkeit des Klimawandels nicht mithalten"* (Waldstrategie 2050 für den Freistaat Sachsen, Seite 11).

Aus diesem Grund und i. V. m. dem Grundsatz 4.2.2.4 LEP 2013 werden im Regionalplan Waldgebiete, die vor dem Hintergrund des Klimawandels vorrangig umzubauen sind, als sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft (regionale Schwerpunkte des Waldumbaus) kartografisch festgelegt. In diesen räumlichen Schwerpunkten sollen Veränderungen der Waldstruktur durch planmäßige forstliche Maßnahmen erfolgen. Als fachliche Grundlagen liegen die Vulnerabilitätsanalyse Oberlausitz-Niederschlesien (TU Dresden i. A. des RPV 2011) sowie die forstfachlichen Untersuchungen zum klimabedingten Waldumbau für die Region (GIS-Daten wurden vom Staatsbetrieb Sachsenforst zur Verfügung gestellt) vor. Der Staatsbetrieb Sachsenforst wurde im Vorfeld um einen fachlichen Abgleich der Ergebnisse der Vulnerabilitätsanalyse und der forstfachlichen Umbauplanung gebeten. Der Abgleich erbrachte teilweise unterschiedliche Herangehensweisen (Methodik der Teil- und Gesamtvulnerabilitäten, z. B. Einbeziehung des Waldbrandrisikos in der Vulnerabilitätsanalyse), die zu räumlich verschiedenen Schwerpunkten führten. So bestehen relativ hohe Anteile mit geringer Umbaunotwendigkeit (aus forstfachlicher Sicht) trotz hoher Vulnerabilität vor allem im Norden der Region. Steigenden Waldbrandrisiken kann nicht mit einem Waldumbau entgegentreten werden, sondern überwiegend nur mit den waldbaulich-technischen Vorsorgemaßnahmen (Löschteiche, Waldbrandriegel etc.). Aus diesem Grund werden als Schwerpunkte des Waldumbaus im Regionalplan die Wälder festgelegt, die aus forstfachlicher Sicht ein „hohes Erfordernis zum Waldumbau" aufweisen. Um eine Darstellbarkeit im regionalplanerischen Maßstab zu erreichen, wird eine Mindestflächengröße von 1 ha für eine Raumbedeutsamkeit von Waldumbauflächen angesetzt.

Der mit dem Ziel zu erreichende höhere Mischungsgrad der Baumarten kann insbesondere durch die Entwicklung eines hinreichenden Waldanteils mit naturnaher Baumartenverteilung erreicht werden. Auf Grund des Klimawandels ist mit stärkeren Klimaschwankungen, extremeren Sturmereignissen und einem höheren Schädlingsbefall bei standortfremden Baumarten (z. B. auf Fichten spezialisierte Borkenkäfer) zu rechnen. Damit kommen die an den Standort angepassten standortheimischen Baumarten besser zurecht. Im Interesse stabiler Waldbestände sollte deshalb auf eine vermehrte Einbringung standortheimischer Baumarten entsprechend den Vorgaben von § 18 SächsWaldG hingewirkt werden.

zu Z 5.1.1.4 Das primäre Ziel der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) besteht darin, dass alle (Oberflächen)Gewässer bis Ende 2015, spätestens jedoch bis 2027 einen guten ökologischen und chemischen Zustand erreichen sollen. Für erheblich veränderte oder künstliche Wasserkörper muss statt dem guten ökologischen Zustand das gute ökologische Potenzial erreicht werden. Das gute ökologische Potenzial ist der bestmögliche Zustand, der unter Berücksichtigung der künstlichen und erheblich verändernden Einflüsse zu realisieren ist. Für chemische Parameter gilt jedoch keine Sonderregelung, d. h. es muss der gute chemische Zustand erreicht werden.

Die erste Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme erfolgte bis Dezember 2015. Die Ergebnisse sind für den Freistaat Sachsen im „Bericht über die sächsischen Beiträge zu den Bewirtschaftungsplänen der Flussgebietseinheiten Elbe und Oder nach § 83 WHG bzw. Artikel 13 der Richtlinie 2000/60/EG für den Zeitraum von 2016 bis 2021" (https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/25830, letzter Zugriff am 31. Mai 2018) bzw. im „Bericht über die sächsischen Beiträge zu den Maßnahmenprogrammen der Flussgebietseinheiten Elbe und Oder nach § 82 WHG bzw. Artikel 11 der Richtlinie 2000/60/EG für den Zeitraum von 2016 bis 2021" (https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/25829, letzter Zugriff am 8. Juli 2022) zusammengefasst. Als sanierungsbedürftig werden im Sinne des Zieles 4.1.1.6 LEP 2013 (Begründung zum Ziel 4.1.1.6, 3. Absatz, 3. Anstrich) auf Grundlage der o. g. Aktualisierung abgeleitet im Regionalplan die Fließgewässer und Fließgewässerabschnitte festgelegt, bei denen ein Erreichen der Umweltziele der WRRL ohne Durchführung spezieller Bewirtschaftungs- oder Sanierungsmaßnahmen nicht oder nicht fristgemäß zu erwarten ist. Dies gilt für alle in der Region bewerteten Fließgewässerkörper. *„Wegen der ubiquitären Belastungen der Biota in Oberflächengewässern durch Quecksilber ist hinsichtlich des chemischen Zustands keine Zielerreichung bis 2021 wegen fehlender technischer Durchführbarkeit zu erwarten"* (Bericht über die sächsischen Beiträge zu den Bewirtschaftungsplänen der Flussgebietseinheiten Elbe und Oder nach § 83 WHG bzw. Artikel 13 der Richtlinie 2000/60/EG für den Zeitraum von 2016 bis 2021, S.140, https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/25830, letzter Zugriff am 8. Juli 2022). Daher wurde allen OWK eine Fristverlängerung bis 2027 zugeordnet, was eine Festlegung aller von der WRRL umfassten Fließgewässerkörper als sanierungsbedürftige Fließgewässer im Regionalplan zur Folge hat.

Mit dem Ziel 5.1.1.4 werden darüber hinaus regionale Prioritäten für eine Fließgewässersanierung hinsichtlich der Gewässerstruktur festgelegt. Dadurch sollen Belastungen von Fließgewässern durch Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen reduziert werden, die dazu geführt haben, dass ein Fließgewässerabschnitt bei der mittleren Gewässerstrukturbewertung schlechter als „deutlich verändert" eingestuft wurde (vgl. Abschnitt 2.1.4 des Berichtes über die sächsischen Beiträge zu den Maßnahmenprogrammen der Flussgebietseinheiten Elbe und Oder nach § 82 WHG bzw. Artikel 11 der Richtlinie 2000/60/EG für den Zeitraum von 2016 bis 2021). Sofern ein Fließgewässerabschnitt schlechter als "deutlich verändert" bewertet wurde und sich innerhalb der im Ziel 5.1.1.4 benannten Räume befindet, wird er somit mit dem Regionalplan als "vordringlich zu sanieren" festgelegt.

„Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen sind, abgesehen von den ubiquitären Belastungen durch Quecksilber und andere Stoffe, die am häufigsten auftretenden Belastungen der sächsischen Fließgewässer" (Bericht über die sächsischen Beiträge zu den Bewirtschaftungsplänen der Flussgebietseinheiten Elbe und Oder nach § 83 WHG bzw. Artikel 13 der Richtlinie 2000/60/EG für den Zeitraum von 2016 bis 2021, S. 57). Die regionalplanerischen Prioritäten werden auf die Fließgewässer(abschnitte) gelegt, in denen eine Gewässersanierung maßgeblich zur Umsetzung raumordnerischer Ziele (Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Arten- und Biotopschutz, Verminderung der Wassererosion, Erhaltung und Verbesserung des Wasserrückhaltes) beitragen kann. Durch die Verbesserung der Gewässerstruktur und den Rückbau von nicht durchgängigen Querbauwerken können die Lebensraumbedingungen für die gewässertypspezifischen Pflanzen und Tiere verbessert und die ökologischen Prozesse (z. B. der natürliche Abbau von Nährstoffen, der auch als Selbstreinigungskapazität bezeichnet wird) begünstigt werden.

Dies beinhaltet auch die Öffnung von verrohrten Fließgewässerabschnitten, die in den „Gebieten mit hoher Wassererosionsrate" gemäß Ziel 5.1.1.2 liegen und somit besonders erosionsgefährdete Abflussbahnen betreffen. Da erosionsgefährdete Abflussbahnen häufig auf verrohrten Abschnitten von ehemals offenen Fließgewässern verlaufen, kommt eine vor allem im Rahmen einer Flurneuordnung in Betracht zu ziehende Offenlegung dieser Fließgewässer und die Anlage gewässerbegleitender Gehölz- und Saumstrukturen in Frage.

Für eine Sanierung hinsichtlich des chemischen Zustandes werden mit dem Ziel 5.1.1.4 im Regionalplan dagegen keine Prioritäten festgelegt.

zu Z 5.1.1.5 Die in erster Linie für die Brauchwasserbereitstellung und Niedrigwasseraufhöhung errichteten Talsperren Bautzen und Quitzdorf besitzen auch als Erholungsstandorte eine teilregionale Bedeutung. Beide Talsperren waren bis 2015 als Badegewässer gemäß der EU-Richtlinie 2006/7/EG vom 15. Februar 2006 über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung gemeldet, in denen das Baden i. S. der Richtlinie ausdrücklich gestattet ist und deren Wasserbeschaffenheit während der Badesaison von Mai bis September von den Gesundheitsbehörden überwacht wird. *„Im Berichtsjahr 2016 wurde die Talsperre Quitzdorf aufgrund der Eutrophierung des Gewässers und der damit verbundenen jährlich auftretenden Cyanobakterien-Massenentwicklungen und einer zu geringen Sichttiefe, mit entsprechenden Nutzungseinschränkungen für die Badegäste, als berichtspflichtiges Badegewässer abgemeldet. Da alle durchgeführten Sanierungsversuche (Maßnahmen der Phosphatfällung) der letzten Jahre keine signifikanten Verbesserungen brachten, führte dies letztlich zur Entscheidung des Landkreises, diese Talsperre nicht mehr als EU-Badegewässer zu melden."* (Jahresbericht 2016 der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen, S. 22, https://www.lua.sachsen.de/15897.html, letzter Zugriff am 31. Mai 2018). Während der Sommermonate führen ein hohes (Blau)Algenwachstum und geringe Sichttiefen in diesen Gewässern immer wieder zu Einschränkungen im Badebetrieb. Die Ursachen liegen im hohen Nährstoffgehalt des Wassers. Wesentlichen Anteil daran hat in beiden Talsperren das eigene Nährstoffdepot im Sediment. Darüber hinaus erfolgt weiterhin ein Eintrag über die Zuflüsse, auch wenn hier in den letzten Jahren zweifellos Verbesserungen in der Gewässergüte erreicht wurden. Die Spree als Vorfluter der Talsperre Bautzen durchfließt von der Quelle bis zur Talsperre ein dicht besiedeltes Gebiet, wodurch das Gewässer durch Einleitungen aus kommunalen Kläranlagen (Anschlussgrad ca. 99 %) und darüber hinaus aus verschiedenen diffusen Quellen, vor allem aus dem landwirtschaftlichen Bereich, belastet wird. Im Einzugsgebiet der Talsperre Quitzdorf ist ein Anschlussgrad an die öffentliche Abwasserentsorgung von ca. 98 % erreicht. Die Einzugsgebiete der Talsperren besteht zu ca. 50 % (Talsperre Bautzen) bzw. ca. 60 % (Talsperre Quitzdorf) aus landwirtschaftlichen Nutzflächen, so dass diffuse Einträge (z. B. durch Bodenerosion bedingt) von diesen Flächen bei der Talsperre Bautzen eine wesentliche Quelle und bei der Talsperre Quitzdorf die Hauptquelle für Nährstoffeinträge ausmachen (LfULG (2015): Bericht über die sächsischen Beiträge zu den Maßnahmenprogrammen der Flussgebietseinheiten Elbe und Oder nach § 82 WHG bzw. Artikel 11 der Richtlinie 2000/60/EG für den Zeitraum von 2016 bis 2021).

Für EU-Badegewässer werden regelmäßig sog. Badegewässerprofile veröffentlicht, welche eine allgemeine Beschreibung des Badegewässers hinsichtlich der physikalischen, hydrologischen und geografischen Eigenschaften darstellen (https://www.wasser.sachsen.de/badegewaesser-9247.html, letzter Zugriff am 8. Juli 2022). Die Talsperren Bautzen und (bis 2015) Quitzdorf sind nach Einschätzung verschiedener Kriterien wie Gesamtphosphorgehalt und Sichttiefe als polytrophe (sehr nährstoffreiche) Gewässer einzustufen. Gemäß der Bestandsaufnahme nach WRRL wird die Zielerreichung beider Standgewässer als „unwahrscheinlich" eingestuft, da die Ist-Trophie mit „polytroph 1" mehr als eine Stufe schlechter als die typspezifisch angenommene Referenztrophie (mäßig eutroph) zu bewerten ist. Einfach gesagt sind in der Realität beide Gewässer wesentlich nährstoffreicher, als es aus den natürlichen Gegebenheiten heraus zu erwarten wäre. Die ökologische Zustandsklasse (ÖKZ) der Talsperre Bautzen wird im Badegewässerprofil mit „unbefriedigend" (ÖKZ 4), die der Talsperre Quitzdorf (bis 2015) mit „mäßig" (ÖKZ 3) angegeben. Die Talsperre Quitzdorf wurde nach 2015 nicht mehr als EU-Badegewässer geführt, daher erfolgt auch keine Aktualisierung des Badegewässerprofiles mehr.

Wie zahlreiche Studien, Forschungsprojekte und Modellanwendungen dokumentieren, ist mit einer kurzfristigen Verbesserung des Gewässerzustandes nicht zu rechnen. Im Ergebnis eines von der Landestalsperrenverwaltung durchgeführten Pilotprojektes zur Phosphatfällung in der Talsperre (TS) Quitzdorf 2012 – 2013 wurde festgestellt, *„dass die eingesetzte Fällmittelmenge mit ca. 2,3 g AL-Wirkstoff/m³ offensichtlich nicht ausreichend war, um nachhaltige Verbesserungen herbeizuführen. Wenige Tage nach Fällungsabschluss führte die Phosphornachlieferung vor allem aus dem Sediment und über die TS-Zuflüsse zum erneuten Massenwachstum der Cyanobakterien"* (Landestalsperrenverwaltung Betrieb Spree/Neiße und Referat Wassergüte, Vortrag im Rahmen einer Informationsveranstaltung am 23. April 2014, http://media.lk-goerlitz.active-city.net/aemter/kreisentwicklung/tsq/Praesentation_23-04-2014.pdf, letzter Abruf am 8. Juli 2022).

Eine besondere Aufmerksamkeit muss vor allem bei der Talsperre Quitzdorf dem Effekt des Stoffeintrages bei Hochwasserereignissen gewidmet werden. *„So wurden im Verlauf der Hochwasser* (Anm. RPV: im Jahr 2013) *in der Summe 4.100 t abfiltrierbare Stoffe (als Trockenmasse) und 5,6 t Phosphor in die Talsperre eingetragen. Als Eintragsquellen sind die Partikelerosion von Ackerflächen, Abbrüche von Uferböschungen in die Zuflüsse (Ufererosion), Regenwasserabspülungen von befestigten Flächen sowie Ausräumung der Regenwasserkanalisation und der Gewässerbetten zu nennen. Der Phosphoreintrag entspricht nahezu dem mittleren Jahreseintrag in die Talsperre. Die Folgen für die Wassergüte der Talsperre sind als sehr nachteilig zu bewerten, da dieser Partikeleintrag nachweislich einen hohen Anteil leicht freisetzbaren Phosphors enthält und die Cyanobakterienentwicklung in der Talsperre intensiviert. Umso dringlicher sind gebietsspezifische Maßnahmen zur Reduzierung des Stoffeintrages aus dem Einzugsgebiet in die Talsperre, um die angestrebten Wassergüteziele zu*

erreichen" (Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Hrsg.) (2015): Ereignisanalyse Hochwasser 2013, S. 134, https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/15180, letzter Abruf am 8. Juli 2022).

Um langfristig eine Verbesserung der Wasserqualität in den beiden Talsperren erreichen zu können, muss die interne, im Sediment abgelagerte, als auch die externe Nährstofflast deutlich gesenkt werden. Zur Reduzierung des externen Nährstoffeintrages sind für das gesamte Einzugsgebiet beider Talsperren insbesondere folgende Maßnahmen vordringlich:

- Senkung von diffusen Stoffeinträgen aus der Landwirtschaft
- standortgerechte Bewirtschaftung und/oder Pflege der Gewässerrandstreifen im Einzugsgebiet
- Freihalten der als Abfluss- und Retentionsraum wirksamen Bereiche von Versiegelung
- Verminderung des Stoffeintrages von versiegelten Flächen durch Versickerung von Niederschlagswasser
- Renaturierungsmaßnahmen zur Steigerung der natürlichen Selbstreinigungskraft der Gewässer

zu Z 5.1.1.6 Entsprechend dem Ziel 4.1.2.1 LEP 2013 sind in den Regionalplänen regional bedeutsame Grundwassersanierungsgebiete als "sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft" festzulegen.

Regional bedeutsame Grundwassersanierungsgebiete werden im Regionalplan nach folgenden Kriterien festgelegt:

- Grundwasserschadensgebiete
- Grundwasserkörper, die das Ziel eines guten Zustandes gemäß § 47 Abs. 1 WHG bis 2021 voraussichtlich nicht erreichen (sanierungsbedürftige Grundwasserkörper).

„Ein rein natürlich geprägtes und durch menschliches Zutun unbeeinflusstes Grundwasser gibt es in Deutschland schon seit Jahrhunderten nicht mehr. Durch Ackerbau und Forstwirtschaft, die Regulierung der Vorflut und durch die Grundwasserentnahmen ist die Beschaffenheit des oberflächennahen Grundwassers in der Regel großflächig verändert. Diffuse flächenhafte Einträge über das Sickerwasser aus der Landwirtschaft (mineralische Düngemittel, Gülle, Pflanzenschutzmittel) und der Atmosphäre werden mit dem Niederschlagswasser in den Grundwasserleiter eingetragen und verändern die Grundwasserbeschaffenheit. Oft werden Wässer aus der vorindustriellen Zeit als „natürlich" bezeichnet. Aus dieser Zeit liegen jedoch keine Messwerte vor. Die natürliche Grundwasserbeschaffenheit wird deshalb nach einem Vorschlag der Arbeitsgruppe „Grundwasserbeschaffenheit" des DVWK folgendermaßen definiert:

Eine „natürliche" Grundwasserbeschaffenheit liegt vor, wenn der Stoffgehalt des Grundwassers rein geogenen Ursprungs ist bzw. durch Einflüsse einer normalen, Jahrhunderte alten Kulturlandschaft ubiquitär überprägt wurde und das Grundwasser keine synthetischen Stoffe enthält" (Landeshauptstadt Dresden (Hrsg.) (2010): Umweltbericht Grundwasser, S. 32.). Die weitgehende Annäherung an diesen Zustand ist das Ziel der regionalplanerischen Festlegung.

Als **Grundwasserschadensgebiete** gelten Bereiche, in denen die Grundwasserbeschaffenheit nicht nur lokal durch Altlasten/Altstandorte erheblich beeinträchtigt bzw. gefährdet ist und somit dringender Handlungsbedarf besteht. Das betrifft in der Planungsregion die Standorte

- ehemaliges Werksgelände Schwarze Pumpe — Landkreis Bautzen,
- ehemaliges Lautawerk — Landkreis Bautzen,
- ehemaliges Kraftwerk Hirschfelde und ehemaliges Leuna-Werk — Landkreis Görlitz,
- Stadtgebiet Görlitz — Landkreis Görlitz,
- Industriegebiet Reichenbach/O.L. — Landkreis Görlitz,
- westliches Stadtgebiet Neugersdorf — Landkreis Görlitz.

Das Grundwasser im Bereich des ehemaligen Werksgeländes Schwarze Pumpe ist durch die industrielle Vornutzung als Braunkohlenveredlungsstandort mit branchentypischen Schadstoffen massiv kontaminiert. Eine systematische Erkundung der Grundwasserkontamination erfolgt seit Mitte der neunziger Jahre. Das Zentrum des Grundwasserschadens umfasst etwa 45.000 Quadratmeter des in Sachsen liegenden Bereiches der ehemaligen Entphenolung mit einem rund 1,8 Kilometer langen Abstrom in westliche und nordöstliche Richtung des Werksgeländes (LMBV mbH 09/2009). Das Grundwasserschadensgebiet im Bereich des ehemaligen Werkgeländes Schwarze Pumpe hat sich nach aktuellen Informationen der LMBV mbH seitdem in NO-Richtung ausgebreitet. Nach dem Fließrichtungswechsel ist seit 2015 flächendeckend der Abstrom in nordöstliche Richtung zu verzeichnen. Das betrifft sowohl den sächsischen als auch den brandenburger Teil. Auch das Gelände des ehemaligen Gaswerkes Schwarze Pumpe im Bereich des heutigen Industrieparks ist aufgrund der Vornutzung zum Teil stark mit nutzungsspezifischen Schadstoffen belastet (siehe Bekanntmachung des Sächsischen Oberbergamtes nach § 5 Absatz 2 UVPG zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben zum „Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserförderung – Hydraulische Sicherung auf dem Werksgelände Schwarze Pumpe – Betriebsteil Sachsen" vom 6. Juni 2019, SächsAbl., S. 929). Durch die LMBV mbH wurde ein Sanierungskonzept erstellt, das sich in der Umsetzung befindet und kontinuierlich mit dem Erkundungs- und Sanierungsfortschritt präzisiert wird.

Das ehemalige Lautawerk ist eines der ökologischen Großprojekte im Freistaat Sachsen. Als „ökologische Großprojekte in den neuen Bundesländern gelten industrielle Altstandorte und ehemalige industrielle Kernzonen mit besonders schwerwiegenden Verunreinigungen von Luft, Boden und Grundwasser, deren Sanierung einen besonders hohen finanziellen Aufwand erfordert. Die Einstufung der ökologischen Großprojekte orientierte sich an den geschätzten Altlastensanierungskosten von mehr als 50 Mio. Euro." (SMUL (Hrsg.) (2014): Altlastenbehandlung in Sachsen – eine Bestandsaufnahme, https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/22314, letzter Zugriff am 8. Juli 2022). Die Grundwasserkontamination mit gaswerkstypischen Schadstoffen im Gebiet der „Blauen Donau" in Lauta wurde wesentlich durch die so genannten Teerteiche im nordöstlichen Bereich des ehemaligen Lautawerkes verursacht, deren Sanierung im Jahr 2005 abgeschlossen wurde. Das Gelände der „Blauen Donau" wurde flächenhaft drainiert und das gefasste Grundwasser von 1995 bis 2007 einer Reinigungsanlage zugeführt, um nachteilige Auswirkungen auf die Oberflächengewässer Schleichgraben, Schwarze Elster und Erikasee zu verhindern. Auch wenn die Sanierung der Teerteiche bereits 2005 abgeschlossen wurde, ist von einem anhaltenden Grundwasserschaden im gesättigten Bereich auszugehen (FNP der Stadt Lauta, Entwurf vom 30.08.2021, S. 101). Dies entspricht auch dem Inhalt der Antwort vom 27. September 2016 auf eine Kleine Anfrage an die Staatsregierung (Landtagsdrucksache Drs.-Nr. 6/6320): *„Der Grad der Kontamination des Grundwassers im Abstrom der Orte der sanierten Teerteiche in Richtung des als sogenannte „Blaue Donau" bezeichneten Bereiches ist noch immer signifikant, da trotz der Sanierung der Teerteiche die über Jahrzehnte stattgefundenen Einträge in das Grundwasser lange Zeit nachwirken. Jedoch wirkt die im Bereich der „Blauen Donau" bestehende Drainage einer weiteren Ausbreitung der Kontamination im Grundwasser entgegen".* Der Grundwasserschaden an sich ist somit bisher nicht beseitigt, was die Einstufung als regional bedeutsames Grundwassersanierungsgebiet weiterhin rechtfertigt (vgl. Begründung zu Ziel 4.1.2.1 LEP 2013).

Das sanierungsbedürftige Gebiet bei Hirschfelde wurde langjährig als Standort der Energieerzeugung (ehemaliges Kraftwerk Hirschfelde) und der Chemischen Industrie (ehemaliges Leuna-Werk) genutzt. Es liegt eine breite Schadstoffpalette vor, wobei organische Schadstoffe überwiegen. In den vergangenen Jahren fanden bereits umfangreiche Abrissmaßnahmen oberirdischer Gebäude und Anlagen statt. Eine Sanierung kontaminierter Bodenbereiche erfolgte bisher nur vereinzelt, so dass weiterhin ein Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser erfolgen kann. Auf Grund der teilweisen Lage innerhalb eines Überschwemmungsgebietes

besteht für noch vorhandene Altlasten an diesem Standort auch gemäß dem Ziel 5.1.1.8 des Regionalplanes ein vorrangiger Sanierungsbedarf.

In Teilbereichen der Stadt Görlitz liegt ein Grundwasserschaden durch zum Teil stark erhöhte Gehalte an Leichtflüchtigen Halogen-Kohlenwasserstoffen (LHKW) vor. Verursacher der Kontamination sind mehrere ehemalige Standorte der DDR-Industrie, die LHKW als Lösungsmittel z. B. bei der Entfettung von Metallteilen nutzten.

Der Standort Industriegebiet Reichenbach/O.L. umfasst die Altstandorte Chemische Fabrik/ Feinoptische Werke, GEVO GmbH, Farbglaswerk sowie die Altablagerung Sohländer Straße. Im Zuge von technischen Erkundungen wurden großräumige und starke Grundwasserbelastungen, insbesondere mit LHKW, Schwermetallen und Pflanzenschutzmitteln festgestellt. Aufgrund der Grundwasserfließrichtung ist eine Ausbreitung in Richtung Stadtgebiet Reichenbach nicht auszuschließen.

Der Stadtteil Neugersdorf der Stadt Ebersbach-Neugersdorf weist mit zahlreichen ehemaligen Industriestandorten und Altablagerungen bzw. Altdeponien potenzielle Schadstoffquellen mit teilweise bereits nachgewiesener Beeinflussung des Schutzgutes Grundwasser auf. Besonders im südwestlichen Stadtgebiet wurden z. T. bereits deutliche Grundwasserbeeinträchtigungen festgestellt, wobei LHKW die wesentliche Schadstoffgruppe bilden. Einen Schwerpunkt des LHKW-Eintrages in das Grundwasser stellt der Altstandort „Ehemalige Textilreinigung und Reißerei Neugersdorf GmbH“ dar. Aber auch im Bereich des Altstandortes „TVB, Textilveredlung Neugersdorf“ wurden deutlich erhöhte LHKW-Belastungen festgestellt.

In allen genannten Gebieten wurden umfangreiche Erkundungsmaßnahmen durchgeführt bzw. dauern an. Die Festlegung geeigneter Sanierungsmaßnahmen erfolgt nach Auswertung der jeweiligen Gefährdungssituation in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden. Die konkreten Sanierungsziele werden dabei bezogen auf die einzelnen Schutzgüter und die künftige Nutzung des Standortes festgesetzt.

Zur Überwachung der Schadstoffausbreitung und der Effizienz durchgeführter Sanierungsmaßnahmen ist in allen regional bedeutsamen Grundwassersanierungsgebieten ein kontinuierliches Grundwassermonitoring erforderlich.

Sanierungsbedürftige Grundwasserkörper werden auf Grundlage des „Berichtes über die sächsischen Beiträge zu den Bewirtschaftungsplänen der Flussgebietseinheiten Elbe und Oder nach § 83 WHG bzw. Artikel 13 der Richtlinie 2000/60/EG für den Zeitraum von 2016 bis 2021“ (https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/25830, letzter Zugriff am 8. Juli 2022) festgelegt. Die darin dargestellten Grundwasserkörper, die das Ziel eines guten Zustandes gemäß § 47 Abs. 1 WHG bis 2021 voraussichtlich nicht erreichen, werden als sanierungsbedürftige Grundwasserkörper (GWK) im Regionalplan festgelegt.

Aus diesem Bericht ergibt sich für die Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien folgender Sachstand:

- Hinsichtlich des mengenmäßigen Zustandes befinden sich fünf GWK, die vollständig bzw. teilweise in der Region liegen, in einem schlechten Zustand. Für die vier GWK mit Bergbaueinfluss (Lohsa-Nochten, Muskauer Heide, Niesky, Schwarze Elster) wurden weniger strenge Umweltziele nach § 47 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 30 WHG (Art. 4 Abs. 5 WRRL) festgelegt. Für den GWK Zittauer Gebirge besteht eine signifikante Belastung auf Grund von Wasserentnahmen für die öffentliche Wasserversorgung. Für diesen GWK wird erwartet, dass der gute mengenmäßige Zustand nach Fristverlängerung bis 2027 erreicht werden kann.
- Bezüglich des chemischen Zustandes wurden für die o. g. vier bergbaubeeinflussten GWK, für welche dies bereits wegen des mengenmäßigen Zustandes zutrifft, ebenfalls abweichende Bewirtschaftungsziele festgelegt. Für den GWK Ponickau, der in seinem südöstlichen Teil die Planungsregion betrifft, wird eine Fristverlängerung für die Zielerreichung bis 2027 in Anspruch genommen. Zwei GWK (Kamenz, Königsbrück) werden bis 2021 den guten chemischen Zustand erreichen, so dass auf eine Festlegung als sanierungsbedürftiger Bereich der Landschaft verzichtet werden kann.

Für eine Umsetzung konkreter Maßnahmen und angepasster Bewirtschaftungsformen, die der Erreichung des guten Zustandes der GWK dienen, wird auf den „Bericht über die sächsischen Beiträge zu den Maßnahmenprogrammen der Flussgebietseinheiten Elbe und Oder nach § 82 WHG bzw. Artikel 11 der Richtlinie 2000/60/EG für den Zeitraum von 2016 bis 2021“ verwiesen (https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/25829, letzter Zugriff am 8. Juli 2022). Die Handlungspflicht zur Umsetzung raumordnerischer Ziele gemäß § 4 ROG kann durch eine entsprechende Umsetzung dieses Maßnahmenprogramms für die betreffenden Grundwasserkörper erreicht werden (vgl. Bielenberg/Runkel/Spannowski: Raumordnungs- und Landesplanungsrecht des Bundes und der Länder. Band 2 Kommentar L § 4 Randnummern 164ff und 367ff, RL, Lfg. 3/11 – X/2011 und 1/12 – I/2012).

zu Z 5.1.1.7 Schadstoffe aus Bodenbelastungen können durch geeignete Transportmittel (Wasser, Lösungsmittel, Luft) mobilisiert und großräumig verfrachtet werden. Verschiedene Kohlenwasserstoffe und andere organische Verbindungen, Salze, Schwermetalle u. a. bilden häufig Kontaminationsursachen für die Schutzgüter Wasser, Boden und Luft.

Die im Regionalplan festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung (vgl. Kapitel 5.4.1) beinhalten die regional bedeutsamen Grundwasservorkommen, die sich für die Trinkwasserversorgung eignen und vor quantitativen und qualitativen Beeinträchtigungen zu schützen sind. Die Gewährleistung der bestehenden und zukünftigen Verfügbarkeit dieser bedeutenden Trinkwasservorkommen begründet die Priorität der Sanierung der dort nachgewiesenen Altlasten.

Die vorrangige Sanierung von Altlasten (Altablagerungen und Altstandorten) in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz (Retentionsraum, Hochwasservorsorge) ist notwendig, damit im Hochwasserfall keine Schadstoffe ausgespült werden können.

Neben den standortbezogen festgelegten und konkret durch regional bedeutsame Altstandorte verursachten regional bedeutsamen Grundwassersanierungsgebieten (Ziel 5.1.1.6) sind weite Teile der Lausitz durch den Jahrzehnte andauernden großflächigen Braunkohlenabbau von einer großräumigen Absenkung des natürlichen Grundwasserspiegels betroffen. Durch die Entwässerung der Braunkohlentagebaue und ihres weiten Umfeldes entstand ein Grundwasserabsenkungstrichter, der im Jahr 1993 im Lausitzer Revier insgesamt eine Ausdehnung von ca. 2.100 km² erreichte. In den vergangenen Jahren ist das über Jahrzehnte künstlich abgesenkte Grundwasser im Bereich des Sanierungsbergbaus im Rahmen einer zwischen den Ländern abgestimmten Flutungskonzeption großflächig wieder angestiegen. Der Bereich der bergbaubedingten Grundwasserabsenkung hat mit Stand 2018/2021 im sächsischen Teil der Lausitz die in der Karte „Landschaftspflege, -sanierung und -entwicklung“ dargestellte Fläche umfasst. Im Grundwasserabsenkungsbereich ist eine teilweise erhebliche Beeinflussung der Grundwasserbeschaffenheit infolge des Braunkohlenbergbaus festzustellen. Als Ursache hierfür gelten im Wesentlichen chemische und mineralogische Umwandlungsprozesse in den Abraumkippen, die zu einem über Jahrzehnte andauernden Stoffaustrag in das Grundwasser führen. Das bergbaubeeinflusste Grundwasser weist hohe Sulfat-, Eisen-, Ammonium- und Schwermetallkonzentrationen sowie geringe pH-Werte auf. Da die entstehenden Tagebauseen in der Bergbaufolgelandschaft des Braunkohlenbergbaus vorrangig durch das Grundwasser gespeist werden, ist – auch in Abhängigkeit vom geogenen Hintergrund – eine entsprechende Beeinträchtigung der Wasserbeschaffenheit in diesen Oberflächengewässern festzustellen. In Abhängigkeit von den in den Sanierungsrahmenplänen für die einzelnen Tagebauseen formulierten Nutzungszielen bestehen differenzierte Anforderungen an die Wasserbeschaffenheit in den Seen. Durch eine

gezielte Steuerung der Flutung der Tagebauseen mit Oberflächenwasser kann Einfluss auf die Wasserbeschaffenheit genommen und langfristig eine Verbesserung erreicht werden. Gleichzeitig ist dadurch eine Verbesserung der Grundwasserbeschaffenheit im Abstrom der Tagebauseen zu erwarten. Darüber hinaus besteht durch das ansteigende Grundwasser die Gefahr, dass Schadstoffe aus Altlasten mobilisiert und großräumig verfrachtet werden. Der bereits erfolgte bzw. noch zu erwartende Grundwasserwiederanstieg begründet die vorrangige Sanierungsbedürftigkeit der Altlasten in diesem Gebiet. Beim Abbau von Braunkohle in den aktiven Tagebauen Nochten und Reichwalde und beim Abbau oberflächennaher Rohstoffe müssen Belastungen des Bodens und gegebenenfalls des Grundwassers rechtzeitig vor dem Überbaggern erkundet und bei Notwendigkeit objektspezifisch saniert werden.

Die Besonderheiten der Rüstungsaltlasten liegen in dem spezifischen Schadstoffpotenzial und der daraus resultierenden Aggressivität und besonders hohen Umweltgefährdung. Bei den Rüstungsaltlasten handelt es sich um chemische Kampfstoffe, Sprengstoffe, Brand-, Nebel- und Rauchstoffe, Treibmittel, Chemikalien, produktionsbedingte Vor- und Abfallprodukte sowie Rückstände aus der Vernichtung chemischer Kampfmittel. Auf den ehemaligen Truppenübungsplätzen Nochten (heute bestehender Truppenübungsplatz Oberlausitz) und Königsbrück sind eine Vielzahl von militärischen und möglicherweise auch Rüstungs-Einzelobjekten verteilt, deren Ausmaße und Gefährlichkeit vielfach noch nicht erkundet sind. Deshalb und wegen der noch vorhandenen Kampfmittelbelastung (deren Bergung ist Voraussetzung für die Altlastenbehandlung und weitere nutzungsbezogene Maßnahmen) kommt bei den Truppenübungsplätzen der Sicherung vor dem Betreten eine besondere Bedeutung zu. Für militärische bzw. Rüstungsaltlasten auf dem „Truppenübungsplatz Oberlausitz" muss die Sanierung entsprechend den Regelungen im Braunkohlenplan des Tagebaus Reichwalde vor dem Überbaggern infolge der Weiterführung des Tagebaus erfolgen.

In der Stadt Königsbrück (Grundzentrum) sind neben dem ehemaligen Truppenübungsplatz mit den beiden früheren Kasernenstandorten Konversionsflächen in einer Größenordnung von 250 bis 300 ha vorhanden, die nach der notwendigen Sanierung ein bedeutendes Potenzial für eine Standortkonversion bieten. Neben einer gewerblichen Nachnutzung kommt auf Grund der Standortpotenziale (B 97, Eisenbahnanschluss in Richtung Dresden) und der grundzentralen Funktion von Königsbrück nach einer Sanierung auch die Wohnnutzung in Frage. Durch das Ziel 4.1.1.7 LEP 2013 wird ausschließlich die Vorrangigkeit der Sanierung im Sinne einer regionalen Prioritätensetzung im Sinne der Ziele 4.1.1.6 und 4.1.3.4 LEP 2013 geregelt. Welche konkrete Nachnutzung nach der Sanierung in Betracht kommt, wird mit dem Ziel dagegen nicht geregelt. Dies ist in erster Linie Angelegenheit der kommunalen Bauleitplanung. Gegenwärtig ist in größeren Teilbereichen keine gewerbliche oder Wohnnutzung möglich, da der dafür notwendige Grad der Altlastenbeseitigung vorläufig nicht finanzierbar ist, so dass mehrere rückgebaute Liegenschaften mit Photovoltaikanlagen in einer Flächengröße von ca. 55 ha genutzt werden.

zu Z 5.1.1.8 Die im Ziel aufgeführten Altstandorte sind regional bedeutsam für künftige Industrie- und Gewerbenutzungen, da sie neben ihrer Flächengröße über eine günstige Verkehrslage an einer überregional (Hagenwerder) bzw. regional (Boxberg/O. L.) bedeutsamen Verbindungs- und Entwicklungsachse verfügen und infrastrukturell erschlossen sind. Durch die möglichst kurzfristige Sanierung der Altstandorte kann das verfügbare Flächenpotential erheblich vergrößert und mit einer Nachnutzung von Brachflächen gleichzeitig die Neuinanspruchnahme von Freiraum verringert werden.

Der Standort Boxberg/O.L. stellt neben dem überwiegend bereits für eine Nachnutzung zur Verfügung stehenden länderübergreifenden Industriepark Schwarze Pumpe einen wichtigen industriellen Kern in der Region dar, von dem weitere Impulse für eine wirtschaftliche Entwicklung im nördlichen, überwiegend ländlich geprägten Teil der Planungsregion ausgehen sollen. Der Standort besitzt eine herausgehobene Bedeutung im Hinblick auf den wirtschaftlichen Strukturwandel. Der Gesamtstandort umfasst eine Fläche von ca. 112 ha und bietet somit ein erhebliches Entwicklungspotential, das nach einer Sanierung zur Verfügung stehen kann. Durch die Festlegung der Gemeinde Boxberg/O. L. als Gemeinde mit der besonderen Gemeindefunktion Gewerbe besteht auch die Verpflichtung, geeignete Flächen für weitere gewerblich-industrielle Ansiedlungen im Gemeindegebiet vorzuhalten. Die bestehenden Verflechtungen zwischen den Standorten Boxberg/O.L. und Schwarze Pumpe können vor allem durch die Weiterführung der „Spreestraße" bis nach Schwarze Pumpe (vgl. Ziel 4.1.2 des Regionalplanes) weiter intensiviert werden. Dies kann mittel- bis langfristig zu einer verstärkten Flächennachfrage auch in Boxberg/O. L. führen. Bereits mit dem Neubau-Block R des Braunkohlenkraftwerkes Boxberg entstand ein erheblicher Flächenbedarf. Bezüglich der Nachnutzung des Altstandortes wird auf das Ziel 2.1.2 des Regionalplanes verwiesen.

Das 1997 stillgelegte Kraftwerk Hagenwerder liegt mit einer Gesamtfläche von ca. 144 ha auf dem Gebiet der Städte Görlitz und Ostritz. Während die nördlichen Teile dieses Standortes im Gebiet des „Industrie- und Gewerbegebietes Hagenwerder" der Stadt Görlitz mit einer Bruttofläche von ca. 50 ha bereits gewerblich nachgenutzt werden bzw. dafür zur Verfügung stehen, sind im südlichen Teil nur bedingt nutzbare Flächen vorhanden, die weiterer Maßnahmen zur Flächenrevitalisierung bedürfen, bevor die planerischen Voraussetzungen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung geschaffen werden können.

5.1.2 Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen

Karte: In der Karte „Landschaftspflege, -sanierung und -entwicklung" sind im Sinne von LEP 2013 Ziel 4.1.1.6 Gebiete mit potenziell großer Wassererosionsgefährdung, Gebiete mit potenziell großer Winderosionsgefährdung, Gebiete zur Erhaltung und Verbesserung der Wasserrückhaltung, Gebiete mit klimatisch bedingten Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts und Grundwasserabsenkungsgebiete des Braunkohlenbergbaus als „Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen" gemäß LEP 2013 Ziel 4.1.1.6 festgelegt. Die Kippenflächen des Braunkohlenbergbaus sind zur Information dargestellt.

Hinweis: Die Grundwasserabsenkungsgebiete des Braunkohlenbergbaus werden als „Bereich der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen" festgelegt. Damit sind jedoch nicht ausschließlich besondere Nutzungsanforderungen verbunden, sondern auch Sanierungsaufgaben im Sinne von Kapitel 5.1.1 des Regionalplanes. Da besondere Nutzungsanforderungen jedoch im Verhältnis zu sanierungsbedürftigen Bereichen der Landschaft für das gesamte Grundwasserabsenkungsgebiet bestehen, wurde die entsprechende Festlegung in diesem Kapitel vorgenommen. Dessen ungeachtet enthält Kapitel 5.1.1 entsprechende Aussagen zur Problematik.

Z 5.1.2.1 Es ist darauf hinzuwirken, dass der Bodenabtrag durch Wind und Wasser insbesondere in den „Gebieten mit potenziell großer Erosionsgefährdung" durch geeignete Bewirtschaftungs- und/oder landschaftspflegerische Gestaltungsmaßnahmen so reduziert wird, dass der schlagbezogene Bodenabtrag im langjährigen Mittel mittelfristig unter drei Tonnen pro Hektar und Jahr liegt und Stoffeinträge durch Bodenerosion bzw. Oberflächenabfluss aus diesen Gebieten in oberirdische Gewässer und geschützte Biotope durch die Anlage von Pufferzonen vermieden werden. In diesen Gebieten bestehende erosionsmindernde Nutzungen und Strukturen sollen erhalten werden.

beschlossen durch Satzung des Regionalen Planungsverbandes vom 26. Januar 2023
genehmigt durch das Sächsische Staatministerium für Regionalentwicklung am 25. August 2023
in Kraft getreten mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 1 ROG am 26. Oktober 2023

Z 5.1.2.2 In den festgelegten Gebieten zur Erhaltung und Verbesserung der Wasserrückhaltung ist das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen durch

- **Aufforstung und angepasste land- und forstwirtschaftliche Nutzung,**
- **weitgehende Bewahrung von Freiflächen außerhalb der Flussauen,**
- **weitgehende Entsiegelung ungenutzter Brachflächen,**
- **Offenlegung und Renaturierung verrohrter Fließgewässerabschnitte,**
- **Optimierung der Regenwasserbewirtschaftung durch Versickerung und dezentralen Rückhalt**

zu erhalten und zu verbessern.

Z 5.1.2.3 Raumbedeutsame Änderungen der Flächennutzung innerhalb der festgelegten Gebiete zur Erhaltung und Verbesserung der Wasserrückhaltung sind auf ihre Relevanz für die Abflussbildung zu prüfen. Bei einer erheblichen Beeinträchtigung des natürlichen Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens ist ein Ausgleich innerhalb des betroffenen Einzugsgebietes des Fließgewässers zu schaffen.

Das Ziel 5.1.2.3 gilt bis zur Festsetzung des entsprechenden Hochwasserentstehungsgebietes gemäß § 76 Abs. 1 Satz 2 SächsWG.

Z 5.1.2.4 Bei allen Planungen und Maßnahmen sowie im Rahmen der Landbewirtschaftung innerhalb des festgelegten Grundwasserabsenkungsgebietes des Braunkohlenbergbaus sind die räumlichen und zeitlichen Auswirkungen der Grundwasserabsenkung und des Wiederanstieges zu beachten.

Z 5.1.2.5 Für die festgelegten Gebiete mit klimatisch bedingten Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts sollen im Rahmen der Fachplanung standortkonkrete Maßnahmen für eine Sicherung und Verbesserung des natürlichen Wasserrückhalts und der Grundwasserneubildung geprüft und bei Eignung umgesetzt werden. Für wasserzehrende Nutzungen (insbesondere Trinkwassergewinnung, Rohstoffabbau und Landwirtschaft) sollen Bewirtschaftungskonzepte erstellt werden, in denen durch die Klimaänderung zu erwartende Veränderungen des Wasserhaushalts berücksichtigt werden.

Begründung zu 5.1.2 Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen

Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen umfassen Gebiete, in denen auf Grund besonderer naturräumlicher Empfindlichkeiten und den daraus resultierenden Gefährdungsrisiken besondere raumrelevante Anforderungen an Nutzungs- und Bewirtschaftungsformen gestellt werden müssen, um die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu gewährleisten (vgl. Begründung zu Ziel 4.1.1.6 LEP 2013).

Die sachliche Abgrenzung zu den sanierungsbedürftigen Bereichen der Landschaft (Kapitel 5.1.1) besteht in einer vorsorgenden Nutzung und Bewirtschaftung der Landschaft, welche die potenziellen Gefährdungen berücksichtigt. Erst wenn die bestehenden Nutzungen bereits dazu geführt haben, dass Schutzgüter in erheblichem Maße betroffen sind, erfolgt eine Zuordnung zu den sanierungsbedürftigen Bereichen der Landschaft.

Die Festlegung stellt einen aktionsorientierten Ansatz für die Regionalentwicklung dar. Die Umsetzung der damit verbundenen Maßnahmen sollte daher unter Einbeziehung der betroffenen Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten erfolgen (vgl. Begründung zu LEP 2013, Ziel 4.1.1.6). Mögliche Handlungsfelder stellen die entsprechenden Förderprogramme und die Flurneuordnung dar.

Die Festlegungen in der Karte „Landschaftspflege, -sanierung und -entwicklung" erfolgen unter Berücksichtigung der Kriterien in der Begründung des Zieles 4.1.1.6 LEP 2013 dann, wenn regionale Schwerpunkte gesetzt und kartografisch dargestellt werden können und eine Regelung über andere regionalplanerische Instrumente, die Braunkohlen- oder Sanierungsrahmenpläne für die Braunkohlentagebaue bzw. durch bereits bestehende fachplanerische Instrumente nicht ausreicht. Aus den Festlegungen müssen Handlungsaufträge ableitbar sein, für welche die Regionalplanung eine Zuständigkeit besitzt. Eine weitere Bedingung ist das Vorhandensein einer ausreichenden fachlichen Datengrundlage, deren Aussagen inhaltlich und maßstabsbedingt belastbare Angaben enthalten.

Unter Berücksichtigung der o. g. Rahmenbedingungen werden in der Karte „Landschaftspflege, -sanierung und -entwicklung" Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen nach folgenden Kriterien festgelegt:

- Grundwasserabsenkungsgebiet des Braunkohlenbergbaus, Stand 2018/2021 (i. V. m. Ziel 5.1.2.4 Regionalplan),
- Gebiete mit potenziell großer Erosionsgefährdung durch Wasser (i. V. m. Ziel 5.1.2.1 Regionalplan),
- Gebiete mit potenziell großer Erosionsgefährdung durch Wind (i. V. m. Ziel 5.1.2.1 Regionalplan),
- Gebiete zur Erhaltung und Verbesserung des Wasserrückhaltes im Sinne der Hochwasservorsorge gemäß Ziel 4.1.2.7 LEP 2013 (i. V. m. den Zielen 5.1.2.2, 5.1.2.3 Regionalplan) und
- Gebiete mit klimatisch bedingten Beeinträchtigungen des (Grund)Wasserhaushaltes im Sinne von Ziel 4.1.2.1 LEP 2013 (i. V. m. Ziel 5.1.2.5 Regionalplan).

In der Karte „Landschaftspflege, -sanierung und -entwicklung" sind weiterhin die großflächigen Kippen des Braunkohlenbergbaus dargestellt. Aus dieser Darstellung resultiert keine direkte regionalplanerische Nutzungsanforderung. Sie ist als Hinweis darauf zu verstehen, dass bei allen geplanten Nutzungen in diesen Bereichen die Erstellung entsprechender Gutachten, z. B. zur Standsicherheit und zum Grundwasserwiederanstieg, notwendig werden kann. Darüber hinaus wird auf die vom Sächsischen Oberbergamt auf Grundlage der Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Abwehr von Gefahren aus unterirdischen Hohlräumen sowie Halden und Restlöchern (Sächsische Hohlraumverordnung – SächsHohlrVO) vom 20. Februar 2012 (SächsGVBl., S. 191) angeordneten Allgemeinverfügungen sowie auf die geotechnischen Sperrbereiche der LMBV verwiesen.

Diese Kippen entstehen im Tagebauprozess, indem die auf der Gewinnungsseite aufgenommenen Lockergesteine (Kiese, Sande, Schluffe) eine strukturelle Zerstörung erfuhren und in Tagebauhohlräume, in relativ lockerer Lagerung, verkippt werden. Die Kippen der Lausitzer Braunkohlentagebaue neigen zu Deformationen. Ursachen dafür können Eigensetzungen, Sackungen und Lastendeformationen sein. Der bisher am unsichersten abschätzbare und damit gefährlichere Anteil an den Gesamtverformungen von Kippen sind Sackungen. Es können kollapsartige rasche Volumenveränderungen auftreten, die meistens erst nach Abklingen der Eigensetzung beginnen und mit dem Anstieg des Grundwassers in Verbindung stehen. Bei den in der Lausitz typischen Kippenhöhen von 40 bis 120 m können Sackungsbeträge von mehreren Metern vorkommen. Auch aus diesem Grund wurden Kippen bis heute selten bebaut. Eine besondere Gefährdung besteht durch die potenzielle Setzungsfließgefahr der Kippenböden des Lausitzer Reviers. Bei beabsichtigten Planungen und Maßnahmen auf Kippenflächen sollte deshalb – unabhängig von einer Allgemeinverfügung oder einer Sperrung – in jedem Fall die zuständige Behörde, das Sächsische Oberbergamt Freiberg bzw. die LMBV mbH, beteiligt werden.

Für weitere, gemäß der Begründung des LEP 2013 Zieles 4.1.1.6 in Betracht kommende Kriterien bzw. spezielle Handlungsaufträge liegen gegenwärtig zum Teil keine fachlich ausreichend belastbaren Grundlagen vor, die eine raumordnerische Festlegung begründen können. Beispielhaft wird nachfolgend auf die „Gebiete mit hoher geologisch bedingter Grundwassergefährdung" (LEP 2013 Ziel 4.1.2.1) eingegangen.

Gemäß LEP 2013 Ziel 4.1.2.1 sind Gebiete mit hoher geologisch bedingter Grundwassergefährdung als Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen auszuweisen. In Anlehnung an die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), Anhang II, Nr. 2.1 und die LAWA-Arbeitshilfe zur Umsetzung der WRRL/Teil 3 vom 30. April 2003 (Abschnitt 1.2.1.3) können regionalplanerisch Bereiche mit besonderen Anforderungen an den Grundwasserschutz dargestellt werden, wenn die Grundwasserüberdeckung im Hinblick auf ihre Schutzwirkung bei Schadstoffeinträgen, die über den Boden in das Grundwasser gelangen können (z. B. Nitrat, Pflanzenschutzmittel), als „ungünstig" bewertet wird. Ungünstige Verhältnisse liegen i. d. R. vor trotz bindiger Ausbildung bei geringen Mächtigkeiten der Deckschicht sowie trotz großer Mächtigkeiten bei überwiegend hoher Wasserdurchlässigkeit und geringem Stoffrückhaltevermögen (Sande, Kiese, geklüftete Festgesteine). Als Datengrundlage liegt bisher die empirische Bewertung der Deckschichten durch das LfU(L)G (2002) vor. Diese empirische Bewertung ist nach Angabe des LfULG entsprechend der Datenlage und des Bearbeitungsmaßstabes von 1:200.000 lediglich eine Übersichtsbewertung. Darin sind ca. 62 % der Regionsfläche als „ungünstig" eingestuft. Eine detaillierte Bewertung in der „Karte der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung" im Maßstab 1:50.000 wurde mit Stand 2020 für weniger als 50 % der Regionsfläche erstellt (https://www.geologie.sachsen.de/hydrogeologische-karten-27074.html, letzter Zugriff am 7. Juli 2022). Aus diesem Grund kann eine regionalplanerische Festlegung, die Schwerpunkte für die gesamte Region darstellt und bestimmte Anforderungen an die Nutzer verbindlich stellt, gegenwärtig nicht erfolgen. Die Umsetzung des obligatorischen Handlungsauftrages des LEP 2013 ist daher bisher nicht möglich.

zu Z 5.1.2.1 In räumlicher und sachlicher Konkretisierung des Zieles 4.1.3.4 Satz 2 LEP 2013 werden Gebiete mit potenziell besonders durch Wasser- bzw. Winderosion gefährdeten Böden festgelegt. Auf Grund des engen Zusammenhanges von Bodenschutz und vorbeugendem Hochwasserschutz werden die Kriterien „Wassererosion" (vgl. Begründung zu Ziel 4.1.3.4 LEP 2013) und „Gebiete, die eine Erhaltung und Verbesserung der Wasserrückhaltung besonders erfordern" (Ziel 4.1.2.7 LEP 2013) hier teilweise zusammenhängend betrachtet. Die potenziellen Gefährdungen werden unabhängig von der gegenwärtigen Nutzung dargestellt. Es geht demnach um die Empfindlichkeit des Bodens gegenüber der Bodenerosion. Sofern in den festgelegten Gebieten die Landnutzungen Wald und Grünland überwiegen, sind diese durch ihre dauerhafte Vegetationsbedeckung i. d. R. gut vor Bodenerosion geschützt. Dies gilt ebenfalls für den Schutz archäologischer Bodendenkmale vor Bodenerosion. Dem Schutz und der Erhaltung dieser Nutzungsformen und Offenlandstrukturen vor einer die Erosion verstärkenden Nutzungsumwandlung kommt daher eine besondere Bedeutung zu. Als Besonderheit ist zu betonen, dass in Gebieten mit Prozessschutz, in welchen das naturschutzfachliche Ziel besteht, einen möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge und ihrer natürlichen Dynamik zu ermöglichen, keine Maßnahmen zum Erosionsschutz erforderlich sind. Hier sind natürliche Prozesse, wie z. B. Erosionen sogar erwünscht. Dies betrifft in der Region z. B. die Naturentwicklungszone innerhalb des NSG Königsbrücker Heide.

Entsprechend dem Forschungsbericht zum „Atlas der diffusen Nährstoffeinträge in sächsische Gewässer" (LfUG 2007) betrug der berechnete gesamte mittlere, jährliche Bodenabtrag in Sachsen ca. 3,2 Mio. t. Davon werden mehr als 90 % auf Ackerflächen verursacht. *„Im sächsischen Mittel beträgt* (allein) *der jährliche Bodenabtrag* (durch Wasser) *1,8 t/ha, auf Ackerflächen erhöht er sich auf 3,4 t/ha, wobei Modellzellen im Einzelfall Bodenabträge von bis zu 27,7 t/ha aufweisen können. Ein zusammenhängendes markantes Gebiet mit hohen Bodenabträgen bildet das Mittelsächsische Lösshügelland, aber auch eine Reihe von weiteren Teilen des sogenannten Lössgürtels in Sachsen fallen mit hohen Bodenabträgen ins Auge. Im Vergleich zum Bilanzzeitschnitt 2005 gehen die Bodenabträge auf Ackerflächen im Mittel um 576 kg/ha zurück. Grund ist vor allem der von 2005 zu 2012 angestiegene Anteil der konservierenden Bodenbearbeitung um 27,6 auf 60,4 %."* (LfULG (Hrsg.) (2016): Nährstoffeinträge in sächsische Gewässer - Status quo und Ausblick bis 2027, S. 38, https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/11373, letzter Abruf am 8. Juli 2022). In der Planungsregion sind ca. 12.430 ha als potenziell winderosionsgefährdete Ackerflächen (hohe bis sehr hohe Winderosionsgefährdung gemäß DIN 19706) sowie ca. 72.770 ha als potenziell wassererosionsgefährdete Ackerflächen mit einem Bodenabtrag von >5 t/(ha*a) nach der Allgemeinen Bodenabtragsgleichung – ABAG (Faktoren: K*L*S"R) gemäß DIN 19708 eingestuft (Antwort des SMUL vom 19. August 2014 auf die Kleine Anfrage Drs.-Nr.: 5/14946). Dies entspricht bei der Winderosion ca. 6 % und bei der Wassererosion etwa 35 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche in der Planungsregion.

Der mit dem Plansatz formulierte Wert für den mittelfristig zu erreichenden Bodenabtrag stellt ein Umweltqualitätsziel im Regionalplan dar. Mit dem gemeinsamen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben des (damaligen) LfUG und der LfL „Kriterienkatalog zur Gestaltung von Ackerschlägen im Agrarraum" wurden landschaftsökologische Kriterien u. a. für den Bereich der Bodenerosion formuliert. Der dort vorgeschlagene schlagbezogene Schwellenwert von 3 t/(ha*a) wurde unter Berücksichtigung fachlicher Aspekte ergebnisorientiert abgeleitet und liegt oberhalb anderer streng fachlich formulierter Grenzwerte, welche faktisch jeden Ackerbau unmöglich machen würden.

Der aus Bodenabtrag und Oberflächenabfluss resultierende diffuse Boden- und Nährstoffeintrag in Gewässer und geschützte Biotope stellt ein weiteres Problem konventioneller ackerbaulicher Nutzung in sensiblen Bereichen dar. Insbesondere durch mineralische und organische Düngungen und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf landwirtschaftlich genutzten Böden können nicht nur diese, sondern ebenso Gewässersedimente und Oberflächengewässer häufig mit Nährstoffen (Phosphor, Nitrate) sowie Pflanzenschutzmittelwirkstoffen belastet sein. Für Oberflächengewässer sind als Umweltqualitätsziele für Stoffe die Umweltqualitätsnormen nach Anlage 8 der Oberflächengewässerverordnung – OgewV (Oberflächengewässerverordnung vom 20. Juni 2016 (BGBl. I S. 1373), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist) heranzuziehen. Übermäßiger Nährstoffeintrag beeinflusst die Funktion oberirdischer Gewässer im Naturhaushalt. Gleiches gilt für die Ablagerung von erodiertem Boden auf geschützten Biotopen. Zunächst müssen alle Maßnahmen der Erosionsvermeidung an deren Quelle ausgeschöpft werden. Bereits mit der Einhaltung der guten fachlichen Praxis, unter anderem eine standortangepasste

Bodenbearbeitung, Vermeidung von Bodenverdichtungen oder die Erhaltung und Verbesserung der natürlichen biologischen Aktivität und des Humusgehaltes, sind Erfolge zu erzielen. *„Maßnahmen der konservierenden pfluglosen Bodenbearbeitung bewirken die deutliche Reduzierung von Oberflächenabfluss und Bodenabtrag bei gleichzeitiger Verbesserung von Aggregatstabilität und bodenbiologischen Parametern (Schmidt & Nitzsche 2004)"* (Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Hrsg.) (2009 Atlas der Nährstoffeinträge in sächsische Gewässer, S. 37, https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/11725, letzter Abruf am 8. Juli 2022). Sofern dadurch keine vollständige Reduzierung des Eintrages in Gewässer u. ä. erreicht werden kann, müssen zusätzliche Maßnahmen, wie die Anlage von Pufferzonen durch Grünland oder Uferrandstreifen über das gesetzliche Maß hinaus, ergriffen werden. Dies steht im Einklang mit § 24 Abs. 4 SächsWG, welcher die Festsetzung breiterer Gewässerrandstreifen für einzelne Gewässer oder für bestimmte Abschnitte im Einvernehmen mit der oberen Landwirtschaftsbehörde ermöglicht.

Darüber hinaus wird aufgrund einer ackerbaulichen Nutzung und der Substrateigenschaften der Böden das Gefährdungspotenzial für den Bodenabtrag durch die prognostizierte Zunahme intensiver Niederschlagsereignisse zunehmen. Die damit verbundenen Sedimenteinträge in die Vorfluter stellen eine zusätzliche Beeinflussung des Gewässerzustandes dar und haben weitreichende Folgen für die Gewässergüte (vgl. Fabig, I. (2007): Die Niederschlags- und Starkregenentwicklung der letzten 100 Jahre im Mitteldeutschen Trockengebiet als Indikatoren möglicher Klimaänderungen, S. 4, https://sundoc.bibliothek.uni-halle.de/diss-online/07/07H044/prom.pdf, letzter Zugriff am 8. Juli 2022).

Bezüglich weiterer Informationen wird auf das Internetportal „Boden" des SMEKUL (https://www.boden.sachsen.de, letzter Zugriff am 7. Juli 2022) verwiesen.

Wassererosion

Vorrangiger Aspekt bei der Wassererosion ist neben dem allgemeinen Bodenabtrag auch der vorbeugende Hochwasserschutz, da die Wassererosion direkt an das Auftreten von Oberflächenabfluss gekoppelt ist. Das Wasserspeichervermögen von Böden nimmt somit eine Schlüsselstellung für die Produktionsfähigkeit und den Wasserrückhalt im Landschaftswasserhaushalt (Hochwasserschutz) ein. Die potenzielle Wassererosionsgefährdung wird durch die Standortfaktoren Erodierbarkeit (Anfälligkeit) der jeweiligen Bodenart und Relief (Hangneigung) bestimmt. Hinzu kommt die Erosivität der Niederschläge als klimatisches Element (z. B. Niederschlagssumme, Niederschlagshäufigkeit, Niederschlagsintensität, Schneeschmelze) und die erosionswirksame Hanglänge. Da die Standort- und Klimafaktoren nicht bzw. nur wenig veränderlich sind, ist die potenzielle Erosionsgefährdung eine natürliche Eigenschaft der Landschaft. Daher kommt es darauf an, dass durch den Menschen steuerbare Kriterium, den Nutzungsfaktor, durch eine angepasste Art der Bodennutzung bzw. -bewirtschaftung zu beeinflussen. Der Nutzungsfaktor übt einen signifikanten Einfluss auf die für die Erosionsgefährdung relevanten Bodeneigenschaften aus, vor allem das Bodengefüge, sowie auf andere beeinflussende Faktoren (z. B. die Bodenbedeckung). Somit bestimmt erst dieser Nutzungsfaktor die aktuelle Erosionsgefährdung eines Standortes. Eine entsprechend angepasste Nutzung kann daher nicht die potenzielle, sondern ausschließlich die aktuelle Erosionsgefährdung vermindern bzw. beseitigen.

Fachliche Grundlage für die Festlegung der Gebiete sind die Daten der Erosionsgefährdung in Abhängigkeit von Bodenart, Hanglänge, Hangneigung und Regenerosivität (KLSR-Karte) des LfULG. Die KLSR-Karte berücksichtigt folgende Faktoren: Erosionsempfindlichkeit des Bodensubstrates (K-Faktor), Hangneigungsfaktor (S-Faktor), Faktor der Regenerosivität (R-Faktor) sowie den Faktor der erosiven Hanglänge (L-Faktor) bezogen auf den jeweiligen Feldblock. Für die Berechnung des L-Faktors wird angenommen, dass einerseits die Feldblockgrenzen die erosionswirksame Hanglänge unterbrechen (d.h. als Barriere für den Oberflächenabfluss wirken) und andererseits innerhalb des Feldblockes keine weiteren Barrieren vorhanden sind, die die erosionswirksame Hanglänge verkürzen.

Die räumlichen Schwerpunkte der Wassererosionsgefährdung in der Region stellen die löß- und sandlößbedeckten Bereiche des Oberlausitzer Gefildes, der östlichen Oberlausitz, des Westlausitzer Hügel- und Berglandes, des Oberlausitzer Berglandes und des Zittauer Gebirges dar. Eine Festlegung als Bereich der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen erfolgte in diesen Landschaftseinheiten bei einer Erosionsgefährdung in den Stufen 5-7, was einem langjährigen mittleren flächenhaften Bodenabtrag von mindestens 30 Tonnen pro ha und Jahr entspricht.

Die Entscheidung für eine bestimmte Maßnahme ist in nachfolgenden Planungs- bzw. Genehmigungsebenen sowie bei konkreten Projekten der Regionalentwicklung einzelfallbezogen zu treffen.

Winderosion

Die standortabhängige potenzielle Erosionsgefährdung durch Wind wird in Abhängigkeit von der Erosionsempfindlichkeit des Bodensubstrates (abgleitet aus Feinbodenart und Humusgehalt des Oberbodens) und dem Jahresmittel der Windgeschwindigkeit bewertet. Das LfULG hat auf Grundlage dieser Kriterien eine Einstufung der Winderosionsgefährdung in sechs Stufen vorgenommen. Die Festlegung als „Bereich der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen" erfolgt bei einer hohen oder sehr hohen Erosionsgefährdung (Stufe 4 bzw. 5). Die gegenwärtige Bodenbedeckung spielt dabei keine Rolle, da es um potenzielle Gefährdungen geht. Anliegen ist es vorrangig, bestehende erosionsmindernde Nutzungen und Landschaftsstrukturen (z. B. Wald, Grünland, Windschutzstreifen) zu erhalten.

Im glazial geprägten Tiefland mit (fein-)sandreichen Böden und entwässerten, degradierten Moorböden tritt Winderosion dann verstärkt auf, wenn großflächig über einen längeren Zeitraum keine oder kaum Bodenbedeckung vorhanden ist (z. B. nicht begrünte Kippen, offenliegender Abraum des Braunkohlenbergbaus, Sandgruben) bzw. saisonal bedingt keine oder kaum Bodenbedeckung vorhanden ist (Ackerbau) und die Landschaft windoffen ist, d. h., nur ein geringer Flächenanteil von Landschaftsstrukturelementen oder Wald eingenommen wird. Die Winderosionsgefahr ist dann besonders groß, wenn diese Böden keine Vernässungen aufweisen. Potenziell stark winderosionsgefährdet sind in der Planungsregion z. B. die trockenen Talsandflächen im Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet und dessen Übergang in das Oberlausitzer Gefilde (vor allem im Gebiet um Königswartha-Neschwitz-Radibor-Großdubrau) sowie um Niesky und Rietschen, die grundwasserfernen Talsandflächen der Ruhland-Königsbrücker Heiden (vor allem im Raum Schwepnitz-Kamenz-Oßling, um Lauta und im Radeburger Heideland um Ottendorf-Okrilla), grundwasserferne Kippen- und gewachsene Böden im Bereich der bergbaubedingten Grundwasserabsenkung sowie die offenen Tagebaubereiche der Braunkohlentagebaue. Die Winderosion kann auch eine Ursache für eine hohe Feinstaubbelastung sein und muss somit auch unter Luftreinhalteaspekten minimiert werden.

Um den Bodenabtrag in den betreffenden Bereichen gering zu halten bzw. zu minimieren, sind vielfältige Anforderungen an die Landnutzungen zu stellen. Als besondere Nutzungsanforderung kommen insbesondere in Frage:

- die Erhaltung des Flächenanteils von und Abstandes zwischen erosionsmindernden Strukturelementen
- die gezielte Anreicherung mit weiteren Strukturelementen (auch im Sinne von Ziel 4.1.1.14 LEP 2013)
- die Erhöhung des Vernässungsgrades des Bodens bzw. Erhaltung bereits vernässter Flächen
- Zwischenbegrünungen auf den Kippenflächen der Braunkohlentagebaue.

zu Z 5.1.2.2
und Z 5.1.2.3 Die Ziele 5.1.2.2 und 5.1.2.3 konkretisieren den Handlungsauftrag des Zieles 4.1.2.7 LEP 2013. Fachliche Grundlage für die Festlegung von „Gebieten zur Erhaltung und Verbesserung der Wasserrückhaltung" ist die vom LfULG bereitgestellte Fachkulisse der Hochwasserentstehungsgebiete Sachsen (Stand 12/2006). Diese Fachkulisse basiert auf den Ergebnissen des Expertensystems WBS FLAB (Wissensbasiertes System von Flächen gleicher Abflussbildung) und stellt die fachliche Grundlage für die Festsetzung der Hochwasserentstehungsgebiete nach § 76 SächsWG dar. Flächen, bei denen die für die Hochwasserentstehung maßgeblichen schnellen Abflusskomponenten aufgrund der wesentlichen Standortbedingungen Relief, Bodeneigenschaften, Nutzung dominieren und häufiger als dreimal in zehn Jahren (entspricht mit einer jährlichen Häufigkeit > 0,3) Starkniederschläge von ≥ 50 mm/Tag zu erwarten sind, können als potenzielle Hochwasserentstehungsgebiete identifiziert werden. Die o. g. vom LfULG bereitgestellte Fachkulisse umfasst Teile der mit dem WBS FLAB ermittelten potenziellen Hochwasserentstehungsgebiete. Um eine Begriffs- und möglicherweise Rechtsfolgenverwechslung mit den fachgesetzlichen Hochwasserentstehungsgebieten nach § 76 SächsWG zu vermeiden, werden im Regionalplan „Gebiete zur Erhaltung und Verbesserung des Wasserrückhaltes" festgelegt. Diese stellen eine rahmensetzende „Vorstufe" der fachrechtlichen Festsetzung der Hochwasserentstehungsgebiete dar und sind daher räumlich weiter gefasst. Die Gebiete zur Verbesserung des Wasserrückhalts werden nur dort festgelegt, wo nicht bereits fachrechtlich ein Hochwasserentstehungsgebiet festgesetzt ist. Sie umfassen damit Bereiche, die fachlich für die Festsetzung von Hochwasserentstehungsgebieten empfohlen wurden, dies aber fachrechtlich noch nicht erfolgt ist.

Vor allem in den festgelegten Gebieten spielt die Verminderung des Oberflächenabflusses in die Fließgewässer neben dem Erosionsschutz eine herausragende Rolle. Der vorbeugende Hochwasserschutz beginnt in diesen Gebieten. Hier kann durch angepasste Nutzungen bereits vermieden werden, dass große Abflussmengen direkt in die Fließgewässer (Vorflut) gelangen und vor allem an den Mittel- und Unterläufen der Flüsse zu Überschwemmungen führen. Weitgehend betrifft dies die land- und forstwirtschaftliche Nutzung in diesen mit häufig starker Hangneigung verbundenen Gebieten. Um die Spitzen der Hochwasserwellen durch einen verlangsamten Abfluss des Niederschlagswassers abzuflachen, muss auch die Retention an den Nebengewässern erhöht werden. Besonders wichtige Freiräume – vor allem Böden mit hohem Wasserspeichervermögen und Wälder, die generell ein hohes Interzeptionsvermögen (Abfangen bzw. Zurückhalten von Niederschlägen auf der „Oberfläche" der Vegetation) aufweisen – sind in ihren Eigenschaften und Flächenanteilen zu erhalten. Dazu sind gegebenenfalls mittelfristig Änderungen in der Flächennutzung bzw. bereits kurzfristig Änderungen in der Bewirtschaftungsweise unabdingbar.

Die Niederschlagswasserbewirtschaftung in den besiedelten Bereichen ist gegenwärtig teilweise mehr an die Auslastung bestehender Anlagen angepasst als an die vorrangigen Bedürfnisse des vorbeugenden Hochwasserschutzes. Besonders in den festgelegten Gebieten zur Erhaltung und Verbesserung des Wasserrückhaltes sind dezentrale Konzepte den zentralen Lösungen in der Regenwasserbewirtschaftung vorzuziehen. Dazu zählt z. B. die Versickerung und Rückhaltung von nicht oder nur gering verschmutztem Niederschlagswasser und dessen Nutzung vor Ort oder die Entsiegelung von vollständig versiegelten Flächen (z. B. Parkflächen, Brachen).

Das im Zittauer Gebirge bereits fachrechtlich festgesetzte Hochwasserentstehungsgebiet „Zittauer Gebirge – Lausche und Jonsdorf" (Verordnung der Landesdirektion Dresden zur Festsetzung des Hochwasserentstehungsgebietes „Zittauer Gebirge – Lausche und Jonsdorf" vom 10. März 2011, SächsGVBl. S. 63) wird nachrichtlich übernommen. Für dieses Gebiet gelten somit ausschließlich die fachgesetzlichen Regelungen des § 76 SächsWG.

Im Oberlausitzer Bergland wird auf Grundlage der o. g. Fachkulisse der Hochwasserentstehungsgebiete Sachsen ein die Einzugsgebiete von Wesenitz und Spree betreffendes Gebiet in der Karte „Landschaftspflege, -sanierung und -entwicklung" zeichnerisch festgelegt, welches die Kommunen Steinigtwolmsdorf, Neukirch/Lausitz, Schirgiswalde-Kirschau, Wilthen und Sohland/Spree betrifft. Für dieses Gebiet gelten die Ziele 5.1.2.2 und 5.1.2.3. Das fachrechtliche Verfahren zur Festsetzung des Hochwasserentstehungsgebietes „Oberlausitzer Bergland/Hohwald" wurde im September 2022 durch die obere Wasserbehörde eingeleitet. Mit dem In-Kraft-Treten der Rechtsverordnung verliert das Ziel 5.1.2.3 seine Bindungswirkung.

zu Z 5.1.2.3 Bis zur verbindlichen Festsetzung der Hochwasserentstehungsgebiete gemäß § 76 Abs. 1 SächsWG ist es notwendig, entsprechende Regelungen im Regionalplan zu integrieren, um nicht umkehrbare Fehlentwicklungen bereits kurzfristig zu vermeiden. Bei Planungen und Maßnahmen in den „Gebieten zur Erhaltung und Verbesserung des Wasserrückhaltes", die zu einer merklichen Verringerung des natürlichen Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen führen können, sind ausreichende Maßnahmen zur Kompensation durchzuführen. Diese Kompensation soll in erster Linie durch die Verbesserung des natürlichen Wasserrückhaltevermögens im Einzugsgebiet erfolgen (z. B. durch den Rückbau bzw. die Entsiegelung von Brachflächen, durch Waldmehrung oder Fließgewässerrenaturierung). Wenn dies nicht möglich ist, kommen auch technische Maßnahmen zum Wasserrückhalt in Betracht. Im Rahmen von Alternativenprüfungen ist nachzuweisen, dass eine Realisierung des Vorhabens außerhalb des festgelegten Gebietes nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

Da die textliche regionalplanerische Festlegung im Ziel 5.1.2.3 nicht über die Regelungen des § 76 Abs. 2-5 hinausgeht, ist sie mit dem In-Kraft-Treten der fachrechtlichen Festsetzung des entsprechenden Hochwasserentstehungsgebietes (HWEG) nicht mehr erforderlich. Für das Ziel 5.1.2.3 wird somit bestimmt, dass es nur bis zum Eintritt dieses Umstandes gilt (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG).

zu Z 5.1.2.4 Das in der Karte „Landschaftspflege, -sanierung und -entwicklung" festgelegte Grundwasserabsenkungsgebiet beschreibt die Bereiche, in denen mit Kenntnisstand des Jahres 2014 der prognostizierte nachbergbauliche Endzustand noch nicht erreicht wurde (Grundlage: Zuarbeiten der LEAG mit Stand 2021, LMBV mbH mit Stand 2018). Aus der Grundwasserabsenkung und dem nachfolgenden Wiederanstieg ergeben sich besondere Anforderungen an alle Nutzungen in diesem Bereich. Der Zeitraum der Absenkung ist vor allem für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Belang, da hier mögliche Einflüsse auf bestimmte Pflanzenarten berücksichtigt werden müssen (Bewässerung). Des Weiteren sind mit der Grundwasserabsenkung auch Veränderungen bei den Standorteigenschaften der Böden verbunden. So muss vor allem mit einer Verstärkung der potenziellen Winderosionsgefährdung gerechnet werden. Den Regelungen des Grundsatzes 5.1.2.1 kommt daher zeitlich und räumlich differenziert auch in den Grundwasserabsenkungsgebieten eine Bedeutung zu. Mit dem Grundwasserwiederanstieg ergeben sich vorrangig Anforderungen an bauliche Anlagen (z. B. Unterkellerungen, Drainagen). Bereits zum Zeitpunkt der Absenkung sind daher unter Berücksichtigung der Nutzungsdauer der Bebauungen mögliche Grundwasserstände nach Abschluss des Wiederanstieges zu beachten, um Gefährdungen der Bausubstanz zu vermeiden. Dies betrifft auf Grund der Auswirkungen auf Bausubstanz und Wassernutzungen auch das Auftreten von Grundwässern mit bergbaubedingten Versauerungen und Sulfatbelastungen in Tagebaukippengebieten sowie in den Grundwasserabstrombereichen.

Insbesondere für Kippenböden im Bereich des Grundwasserwiederanstieges sind darüber hinaus (und unabhängig von den regionalplanerischen Festlegungen) die bergrechtlichen und geotechnischen Belange zu beachten (z. B. Polizeiverordnung des SMWA über die Abwehr von Gefahren aus unterirdischen Hohlräumen sowie Halden und Restlöchern (Sächsische Hohlraumverordnung, (SächsHohlrVO) vom 20. Februar 2012 (SächsGVBl. S. 191)).

beschlossen durch Satzung des Regionalen Planungsverbandes vom 26. Januar 2023
genehmigt durch das Sächsische Staatministerium für Regionalentwicklung am 25. August 2023
in Kraft getreten mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 1 ROG am 26. Oktober 2023

zu Z 5.1.2.5 Entsprechend dem Ziel 4.1.2.1 LEP 2013 sind im Regionalplan Gebiete, in denen Grundwasservorkommen durch die Folgen des Klimawandels erheblich beeinträchtigt werden können, als Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen festzulegen. Die Festlegungen im Regionalplan werden jedoch nicht nur auf Grundwasservorkommen beschränkt, sondern umfassen darüber hinaus auch die Einzugsgebiete von austrocknungsgefährdeten Oberflächengewässern. Fachliche Grundlagen liegen mit der Vulnerabilitätsanalyse Oberlausitz-Niederschlesien vor (TU Dresden i. A. des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien, 2011, Karte 27 Strategien und Handlungsempfehlungen für die Fortschreibung des Regionalplans, https://www.rpv-oberlausitz-niederschlesien.de/projekte/regionales-energie-und-klimaschutzkonzept-klimaanpassungsstrategie/regionale-klimaanpassungsstrategie.html, letzter Zugriff am 31. Mai 2018).

In dieser Analyse wird betont, dass *„[…] der Wasserhaushalt in der Region zwar angespannter, aber der bereits erheblich gesunkene und voraussichtlich weiter tendenziell sinkende Trinkwasserbedarf in der Region die Situation entschärfen wird. Engpässe in der Trinkwasserversorgung der Region sind deshalb insgesamt nicht zu erwarten, zumindest solange sich die demographischen Entwicklungstendenzen nicht maßgeblich verändern sollten. Dies schließt allerdings nicht aus, dass sich lokale Problemzonen ausbilden können, nämlich dort, wo regional bedeutsame Wassergewinnungsanlagen in Bereichen mit einer besonders kritischen Wasserbilanz liegen. […] Hinzu kommt, dass der Wasserhaushalt durch landwirtschaftliche Wasserentnahmen beeinflusst werden kann. Sollten in Zukunft beispielsweise verstärkt Bewässerungssysteme in der Landwirtschaft eingesetzt werden (vgl. SMUL 2009), könnte sich die Wasserhaushaltssituation in den betroffenen Bereichen rasch verändern – hier ist dringend eine auf Nachhaltigkeit ausgerichtete, differenzierte Betrachtung des jeweiligen Einzelfalls vor einer Genehmigung der Wasserentnahme angeraten"* (S. 89).

„In der Region Oberlausitz-Niederschlesien ergeben sich Vorbelastungen durch die Grundwasserabsenkungstrichter der Tagebaue aber auch durch einzelne kleinere Rohstoffabbauvorhaben. Grundwasserentnahmen der Trink- und Brauchwassernutzung können auch den Wasserhaushalt funktional angrenzender sensitiver Biotope und enthaltener sensitiver Arten erheblich stören. Daher sind Wechselwirkungen zwischen Grundwasserentnahmen sowie -absenkungen und sensitiven Landschaftsteilen bei der Ausweisung von Vorranggebieten z. B. für den Rohstoffabbau oder die Bereitstellung von Wasser in der Fortschreibung des Regionalplanes gezielt auch unter Berücksichtigung des Klimawandels zu prüfen" (ebenda, S. 105).

Der Aspekt wurde ebenfalls im Rahmen des Projektes RegKlam – Regionales Klimaanpassungsprogramm Modellregion Dresden untersucht. *„Bei möglicherweise abnehmenden Grundwasserdargeboten im Zuge des Klimawandels wird ein gleichzeitig steigender Bedarf an Wasserentnahmen für Klimatisierung im urbanen Raum und für die landwirtschaftliche Bewässerung in landwirtschaftlich geprägten Gebieten projiziert. Außerdem werden im Jahresverlauf zukünftig stärkere natürliche Schwankungen der Grundwasserstände zu erwarten sein. Sind die Grundwasserstände jahreszeitlich aufgrund geringer Neubildung bereits niedrig, so können auch Entnahmemengen, die das mittlere Dargebot nicht überschreiten und deshalb im Jahresdurchschnitt grundsätzlich unbedenklich sind, zu temporär unverträglich niedrigen Grundwasserständen führen. Die Festlegung ortsbezogener Grenzgrundwasserstände, die nicht unterschritten werden dürfen, ist ein Mittel, um sensible Bebauung oder empfindliche Ökosysteme zu schützen"* (RegKlam: Maßnahmenblatt 2.9.1 „Wasserhaushalt und Wasserwirtschaft – dargebots- bzw. grundwasserstandsabhängige Steuerung von Grundwasserentnahmemengen").

Als regionale Schwerpunkte werden die die der Karte 27 der Vulnerabilitätsanalyse Oberlausitz-Niederschlesien dargestellten „ausgewählten Einzugsgebiete besonders austrocknungsgefährdeter Fließgewässer" und „Konzentrationsgebiete sensitiver Gewässer und grundwasserabhängiger Biotope" identifiziert. Die Festlegung als Bereich der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen betrifft räumlich insbesondere die Landschaftseinheiten Muskauer Heide, Bergbaufolgelandschaft der Oberlausitz, Königsbrück-Ruhlander Heiden, Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet und Oberlausitzer Gefilde.

5.1.3 Wiedernutzbarmachung von Rohstoffabbauflächen

Z 5.1.3.1 Bei einem Rohstoffabbau im Bereich der landwirtschaftlich wertvollen Böden (hohe/sehr hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit gemäß den Auswertekarten Bodenschutz des Freistaates Sachsen) sollen durch die Rekultivierung die räumlichen Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung unter Verwendung der hochwertigen Bodensubstrate geschaffen werden.

Z 5.1.3.2 In geeigneten Teilbereichen der nördlich von Ottendorf-Okrilla festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Rohstoffabbau Rohstoffe (Kies und Sand) sollen nach einem Abbau im Rahmen der Wiedernutzbarmachung die räumlichen Voraussetzungen für eine wassergebundene Erholungsnutzung geschaffen werden.

Z 5.1.3.3 Sofern mit einem Abbau oberflächennaher Rohstoffe in den dafür festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten die Inanspruchnahme von Wald verbunden ist, soll im Rahmen der Rekultivierung eine Wiederaufforstung innerhalb des Abbaugebietes erfolgen. Ist dies auf Grund einer entstehenden Wasserfläche nicht möglich, ist ein Ausgleich im direkten räumlichen Anschluss an die betroffenen Waldgebiete vorzunehmen.

Z 5.1.3.4 Nach Abschluss der Rohstoffgewinnung im Tontagebau Wetro sollen die räumlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um das Restloch als Erweiterung für die Industrieabfalldeponie Wetro zu nutzen. In den gegenwärtig und künftig als Deponie genutzten Bereichen sind die räumlichen Voraussetzungen für eine Folgenutzung „Wald" zu schaffen.

Z 5.1.3.5 In den Vorranggebieten für den Rohstoffabbau Ts 4 Guttau-Neudörfel, KS 16 Skaska/Liebegast und KS 22 Oberoderwitz (West) sollen im Rahmen der Wiedernutzbarmachung die räumlichen Voraussetzungen für eine Entwicklung dieser Flächen als Bestandteil des großräumig übergreifenden Biotopverbundes geschaffen werden.

Begründung zu 5.1.3 Wiedernutzbarmachung von Rohstoffabbauflächen

Der wesentliche Aspekt bei der Festlegung von Folgenutzungen nach einem Rohstoffabbau ist die Absicht, durch eine rechtzeitige und planmäßige Berücksichtigung der im öffentlichen Interesse sinnvollen Rekultivierungsziele eine optimale Gestaltung der Rohstoffgewinnung und der nachbergbaulichen Landschaft zu erreichen. Gleichzeitig erscheint es sinnvoll, dass solche Wiedernutzbarmachungsziele zugelassen werden, deren Umsetzung in einem überschaubaren Zeitpunkt realistisch ist. Die Verfügbarkeit von geeigneten Verfüllmassen in der erforderlichen Qualität ist dabei frühzeitig zu berücksichtigen. Nicht jedes Tagebaurestloch muss nach Abschluss der Rohstoffgewinnung wieder verfüllt werden. Auch in Hohlformen lassen sich Folgenutzungen realisieren, die im öffentlichen Interesse liegen.

Grundsätzlich muss eine abschließende Festlegung der Folgenutzungen unter Bezug auf die zukünftig möglichen Abbauvarianten und teilweise erst langfristig erkennbar werdenden Raumfunktionen mit einem Rahmenbetriebsplan erfolgen. Dies ist u. a. auch in der bei einzelnen Abbaugebieten möglichen langen Abbauzeit, zwischen 30 und 300 Jahren, also einem Zeitraum, der weit über den Geltungszeitraum dieses Regionalplanes hinausreicht, begründet. Bis auf die spezifischen Regelungen der nachfolgenden Plansätze wird daher auf eine raumordnerische Festlegung der Folgenutzungen verzichtet. Diese ergeben sich vorrangig aus der Abbautechnologie (z. B. Trockenschnitt, Nassschnitt) sowie den natürlichen Gegebenheiten der Abbauflächen. Darüber hinaus wird den Kommunen empfohlen, ihre Belange in die bergbaulichen Planungen einzubringen.

zu Z 5.1.3.1 Die hochwertigen Böden in Ostsachsen erlauben der Landwirtschaft gute Erträge und bieten die Voraussetzung zum Anbau von anspruchsvollen Pflanzenarten (z. B. Weizen, Zuckerrüben). Diese Böden sind daher im Rahmen ihrer Nutzungsfunktion besonders schützenswert. Im Falle eines temporären Rohstoffabbaus ist das wertvolle Bodensubstrat nach fachgerechter Zwischenlagerung (selektive Verwendung der hochwertigen Bodensubstrate unter Vermeidung von Verdichtung, Erosion und stofflichen Belastungen) für eine Rekultivierung zu nutzen, um damit die räumlichen Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung zu schaffen.

Nach einem Abbau entstehende Hohlformen sind jedoch nicht in jedem Fall für eine landwirtschaftliche Folgenutzung geeignet. Ein atypischer Fall zu diesem Ziel kann vorliegen, wenn die betreffende Fläche wegen ihres räumlichen Zuschnittes oder ihrer Exposition für eine landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr in Frage kommt und damit eine Aufforstung oder andere Nutzungsarten unter Berücksichtigung auch von anderen Belangen (z. B. Wasserwirtschaft, Erholungsnutzung) zweckdienlicher sind oder Verfüllmassen mit entsprechender Qualität und unter Berücksichtigung der bodenschutzfachlichen Anforderungen in einem zeitlich oder wirtschaftlich vertretbaren Rahmen nicht zur Verfügung stehen. Dies ist in der Regel bei einem Nassabbau der Fall.

zu Z 5.1.3.2 Im Verdichtungsraum Dresden ist ein gegenüber dem vorhandenen Bedarf erheblich geringeres Angebot an wassergebundenen Erholungsflächen vorhanden. Dies führte dazu, dass die wenigen, für eine Badenutzung geeigneten Gewässer im näheren Umfeld der Landeshauptstadt Dresden einem sehr hohen Besucherdruck ausgesetzt sind bzw. die Bevölkerung selbst für die Naherholung auf entfernter gelegene Gewässer ausweichen muss. Gerade die großen Kiessandtagebaue bei Ottendorf-Okrilla bieten auf Grund der verkehrsgünstigen Lage (Nähe zur B 97) und der zugelassenen Abbautechnologien (Nassschnitt) die Möglichkeit, mittelfristig Bademöglichkeiten an neuen Landschaftsseen zu schaffen. Es wird regionalplanerisch jedoch bewusst offen gelassen, in welchen Bereichen eine Erholungsnutzung erfolgen kann, da in Teilbereichen dieser Abbaustellen berechtigte Raumnutzungsansprüche (Trinkwasserschutz, Naturschutz, Waldausgleich bzw. -ersatz) vorliegen, mit denen eine intensive Erholungsnutzung nicht vereinbar ist. Diese räumliche Konkretisierung ist in den nachfolgenden Betriebsplanverfahren vorzunehmen.

Voraussichtlich wird eine Umsetzung der regionalplanerischen Zielstellung nur langfristig und ausschließlich im Bereich Kiessandtagebaus Laußnitz I möglich sein. Eine langfristige Vorsorge für künftige Raumnutzungen ist jedoch gerade Gegenstand der Raumordnung. Der Rahmenbetriebsplan für den Kiestagebau Laußnitz 1 wurde am 21. Juli 1998 durch das Bergamt Hoyerswerda zugelassen und ist bis Ende 2045 befristet. Somit besteht auch zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch ein langfristiger Planungszeitraum bis zur Umsetzung des Zieles. Mit der Festlegung im Regionalplan wird verdeutlicht, dass sich gegenüber der fast 20 Jahre zurückliegenden Betriebsplanzulassung neue Erkenntnisse und Bedürfnisse ergeben haben, die als öffentlicher Belang im Regionalplan verankert werden sollen. Ein zugelassener Rahmenbetriebsplan mit einer derart langen Befristung kann daher durchaus Änderungen unterliegen. Darüber hinaus kann eine Umsetzung dieses Zieles auch nach der Entlassung aus der Bergaufsicht erfolgen.

zu Z 5.1.3.3 Die Planungsregion besitzt einerseits ein bedeutendes Rohstoffpotenzial an fast allen oberflächennahen Rohstoffen in Sachsen, andererseits durch den gegenüber anderen sächsischen Regionen hohen Waldanteil von ca. 37 % auch eine besondere Verantwortung für die Umsetzung des LEP 2013 Zieles 4.2.2.1 zur Erhöhung des Waldanteils. Damit ist verbunden, dass nicht nur nach Möglichkeiten der Waldmehrung gesucht wird, sondern auch, dass bestehende Waldflächen in der Region zu erhalten bzw. wiederherzustellen sind.

Zahlreiche wertvolle und zum Teil noch unverritzte Rohstofflagerstätten, vor allem die großflächigen Kiessandlagerstätten in der Ruhland-Königsbrücker Heide sowie die Kaolinlagerstätten im Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet sind gegenwärtig bewaldet. Somit ist ein Konflikt zwischen den Belangen Rohstoffsicherung und Walderhaltung absehbar. Dieser soll langfristig so gelöst werden, dass der Wald nach einem Abbau auf den betreffenden Flächen wieder entstehen kann. Sofern ein Abbau dieser Lagerstätten beabsichtigt wird, ist bereits mit der Wiedernutzbarmachungskonzeption im Rahmenbetriebsplan zu berücksichtigen, dass ein Waldausgleich grundsätzlich innerhalb des Abbaugebietes erfolgt. Bei entstehenden Wasserflächen kommt auch ein Ausgleich in räumlicher Nähe zum Abbaugebiet in Frage, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, dass keine großräumige Landschaftsveränderung durch die Anlage vieler Wasserflächen erfolgt. Nur so kann gewährleistet werden, dass die im LEP 2013 Grundsatz 4.2.3.2 geforderte Einordnung in das räumliche Gesamtgefüge möglich wird und die im Regionalplan enthaltenen Leitbilder für die Kulturlandschaftsentwicklung (vgl. Anhang 1 zu Kapitel 5.2 Kulturlandschaftsschutz) ausreichend berücksichtigt werden.

zu Z 5.1.3.4 Der noch bis ca. 2025 im Abbau befindliche Teil des Tontagebaus Wetro-Puschwitzer Feld (im Regionalplan 2010 z. T. als Vorranggebiet für den Rohstoffabbau Ts 11 festgelegt) grenzt räumlich direkt an die bereits in Betrieb befindliche überregional bedeutsame Sonderabfalldeponie Wetro. Im Zulassungsumfang des bergrechtlich zugelassenen Rahmenbetriebsplanes (1. Ergänzung, Abänderung und Verlängerung des Rahmenbetriebsplanes 2000/13, Zulassung durch das Sächsische Oberbergamt am 18. Juni 2008, Az.: 31-4717.3-03/8711/45) ist die Herstellung von Aufstandsflächen für eine Industrieabfalldeponie und eine Klärschlammmonodeponie geregelt.

Durch den bereits ergangenen Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung der Deponie Klasse III Wetro-Puschwitzer Feld (Planfeststellungsbeschluss der (damaligen) Landesdirektion Dresden vom 15. Juni 2009 (Az.: 42A-8982.71/72/Wetro-Puschwitzer Feld) ist eine diesbezügliche raumplanerische Festlegung zur Sicherung des Deponiestandortes für diesen Teilbereich nicht mehr erforderlich. Die gegenwärtigen jährlichen Abfalleinbaumengen lassen jedoch tendenziell eine Verkürzung der ursprünglich bis zum Jahr 2041 geplanten Deponielaufzeit erkennen. Die Festlegung im Ziel 5.1.3.4 dient der raumordnerischen Sicherung des bisherigen Tontagebaus für einen weiteren Deponiebetrieb am Standort Wetro. Dieses Erweiterungsfeld soll ebenfalls im Restloch des Tontagebaus Wetro errichtet werden. Die Standorteigenschaften sind daher direkt vergleichbar und können vorab als sehr günstig eingestuft werden.

beschlossen durch Satzung des Regionalen Planungsverbandes vom 26. Januar 2023
genehmigt durch das Sächsische Staatministerium für Regionalentwicklung am 25. August 2023
in Kraft getreten mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 1 ROG am 26. Oktober 2023

Satz 2 des Zieles 5.1.3.4 dient im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG der Festlegung einer Folgenutzung nach Beendigung der Nutzung als Deponie. Mit dem Ziel 5.1.3.4 wird eine frühzeitige raumordnerische Entscheidung zugunsten der Folgenutzung „Wald" getroffen, die es der für das abfallrechtliche Verfahren zuständigen Behörde als Zieladressat (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 3 ROG) und dem privaten Deponiebetreiber ermöglichen soll, sich langfristig auf diese Folgenutzung vorzubereiten.

Die regionalplanerische Festlegung zur Schaffung von Wald (insbesondere durch Aufforstung) im Anschluss an die Deponienutzung ist in der relativen Waldarmut des Oberlausitzer Gefildes und der räumlich beschränkten Vereinbarkeit neu entstehender, größerer Waldflächen mit den kulturlandschaftlichen Gegebenheiten in diesem Raum begründet. Im Leitbild für die Kulturlandschaftsentwicklung für das Oberlausitzer Gefilde (vgl. Anhang zu Kapitel 5.2 Freiraumschutz) wird hervorgehoben, dass Aufforstungen den typischen Offenlandcharakter nicht beeinträchtigen und an für die Landwirtschaft weniger geeigneten und ökologisch wirksamen Standorten zum Schutz vor Bodenerosion und Emissionen erfolgen sollen. Diesem Aspekt kann in diesem Teil des Oberlausitzer Gefildes mit einer Aufforstung am besten Rechnung getragen werden. Da die Deponie in ihrem morphologischen Endzustand einen mehr als 40 m hohen Hügel darstellen wird, kommt für eine der betreffenden Landschaftseinheit Oberlausitzer Gefilde angepasste landschaftsprägende Wirkung nur eine Aufforstung in Frage. Eine regionalplanerische Festlegung zur Folgenutzung der Deponie ist weiterhin erforderlich, da im o. g. Planfeststellungsbeschluss die Entscheidung zur Oberflächenabdichtung und Rekultivierung in spätere Verfahren verlagert wurde. Mit diesem Beschluss wurde dagegen bereits festgelegt, dass für die Rekultivierungsschicht eine Mindestmächtigkeit von 2 m vorzusehen ist. (vgl. Nr. 1.1.6 des Planfeststellungsbeschlusses). Diese Mindestmächtigkeit ermöglicht perspektivisch Gehölzanpflanzungen oder eine natürliche Gehölzsukzession im Rahmen der Wiedernutzbarmachung.

zu Z 5.1.3.5 Die benannten Gebiete sind einerseits Bestandteil der Gebietskulisse für die Ausweisung eines großräumig übergreifenden Biotopverbundes gemäß Karte 7 LEP 2013 und andererseits als hochwertige Rohstofflagerstätten in der Karte 10 des LEP 2013 klassifiziert. In beiden Lagerstätten bestehen aktive Tagebaue. Regionalplanerisch wird den Belangen des Rohstoffabbaus zum gegenwärtigen Zeitpunkt der Vorrang eingeräumt. Um eine mittel- bis langfristige Entwicklung dieser Flächen als Bestandteil des großräumig übergreifenden Biotopverbundes zu ermöglichen, wird mit dem Ziel 5.1.3.5 eine zeitliche Rangfolge bestimmt.

Das Vorranggebiet für Rohstoffabbau Ts 4 Guttau-Neudörfel liegt in einem FFH-Gebiet und in der Gebietskulisse des LEP 2013 für den großräumig übergreifenden Biotopverbund. Mit dem Planfeststellungsbeschluss des Sächsischen Oberbergamtes für das Vorhaben „Tontagebau Guttau – Abbaufeld Guttau-Neudörfel" vom 11. Mai 2021 wurden bereits entsprechende bergrechtliche Festlegungen für die Wiedernutzbarmachung getroffen (Schaffung von Kleingewässern und flachen Senken, Schaffung von Flachwasserbereichen zur Entwicklung einer natürlichen Uferstruktur, naturnahe Gestaltung der Restlochseen, keine Entwicklung für die Naherholung und fischereiliche Nutzung). Mit der regionalplanerischen Festlegung im Ziel 5.1.3.5 erfolgt eine langfristige raumordnerische Sicherung im Sinne von des Grundsatzes 4.1.1.17 LEP 2013.

Für den innerhalb des Vorranggebietes für Rohstoffabbau KS 16 Skaska/Liebegast bereits seit mehr als 30 Jahren betriebenen aktiven Kiestagebau liegen bisher kein zugelassener Rahmenbetriebsplan (RBP) oder eine vergleichbare vorausschauende Gesamtplanung im Sinne des Grundsatzes 4.2.3.2 LEP 2013 vor. Somit ist bisher offen, zu welchem Zeitpunkt dieser Tagebau für eine Folgenutzung zur Verfügung steht. Die offene Tagebaufläche hat eine Größe von mehr als 30 ha erreicht. Das Gebiet dieses Vorranggebietes ist in der Karte 7 des LEP 2013 als Teil einer Kernfläche des Biotopverbundes dargestellt, so dass es sich hier aufdrängt, regionalplanerische Vorgaben für eine dem Arten- und Biotopschutz sowie Biotopverbund dienende Folgenutzung zu machen. Dabei sind auch bereits entstandene ökologisch wertvolle Sekundärlebensräume zu berücksichtigen (vgl. Grundsatz 4.1.1.17 LEP 2013).

Das Vorranggebiet KS 22 liegt innerhalb eines in der Karte 7 LEP 2013 dargestellten Verbindungsbereiches im Agrarraum, in dem Flächen für einen Biotopverbund entwickelt werden sollen. Darüber hinaus wurde im Rahmen des Baus der B 178n im Jahr 2012 unmittelbar angrenzend ein Brückenbauwerk als Querungsmöglichkeit für Wildtiere geschaffen, das dem Biotopverbund bzw. der Wiedervernetzung der Feldflur für Wildtiere, insbesondere für Säugetiere (z. B. Rotwild) dient.

Mit der Umsetzung dieses Zieles im Rahmen der bergrechtlichen Zulassungsverfahren kann die naturschutzfachlich bewertete Funktion dieser Flächen im Anschluss an den Rohstoffabbau gesichert werden.

5.2 Kulturlandschaftsschutz

Karte: Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Kulturlandschaftsschutz sind in der „Raumnutzungskarte" zeichnerisch festgelegt.

Hinweise: Die Leitbilder für die Kulturlandschaftsentwicklung gemäß Ziel 4.1.1.11 LEP 2013 sind im Anhang 1 zu Kapitel 5.2 Kulturlandschaftsschutz enthalten. Die Leitbilder sind gemäß Ziel 4.1.1.11 LEP 2013 im Rahmen der Regionalentwicklung zu berücksichtigen.

Die als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet Kulturlandschaftsschutz festgelegten Alleen, landschaftsprägenden Reliefformen (Höhenrücken, Kuppen und Felsentäler (Skalen)) und Aussichtspunkte sind im Anhang 2 zu Kapitel 5.2 aufgelistet.

Z 5.2.1 In den Vorranggebieten Kulturlandschaftsschutz sind die räumlichen Voraussetzungen für die landschaftsbezogene Erholung zu erhalten und zu entwickeln.

G 5.2.2 Die Vorbehaltsgebiete Kulturlandschaftsschutz sollen für den Umgebungsschutz der prägenden Elemente des Landschaftsbildes und der Siedlungsgeschichte sowie für die landschaftsbezogene Erholung erhalten und entwickelt werden.

Z 5.2.3 Sofern in Umsetzung des Zieles 5.2.1 bzw. des Grundsatzes 5.2.2 eine Entwicklung der Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete Kulturlandschaftsschutz für die landschaftsbezogene Erholung erfolgt, soll eine der jeweiligen Erholungsform angemessene Erschließung für die Erholungssuchenden erfolgen. Erheblichen Konflikten, vor allem in Teilbereichen mit wertvoller Naturausstattung, ist insbesondere durch Konzepte zur Verkehrs- und Besucherlenkung vorzubeugen.

Z 5.2.4 Die als Vorranggebiet Kulturlandschaftsschutz festgelegten Alleen sind zu erhalten oder wiederherzustellen.

Z 5.2.5 In dem an das als Vorranggebiet für den Arten- und Biotopschutz festgelegte Naturschutzgebiet Königsbrücker Heide angrenzenden Vorranggebiet für den Kulturlandschaftsschutz sind die räumlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Naturerlebnisgebietes gemäß dem Ziel 4.1.1.10 LEP 2013 zu schaffen.

Begründung zu 5.2 Kulturlandschaftsschutz

Gegenüber der 1. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes 2010, in der Vorrang- (VRG) und Vorbehaltsgebiete (VBG) für das Landschaftsbild/Landschaftserleben festgelegt wurden, erfolgt aufgrund der Vorgaben des LEP 2013 (Ziel 4.1.1.12) nunmehr die Festlegung von VRG und VBG für den Kulturlandschaftsschutz. Diese Gebiete konkretisieren die allgemeiner gehaltenen Leitbilder für die Kulturlandschaftsentwicklung (vgl. Anlage A zu Kapitel 5.2 des Regionalplanes) sachlich und räumlich und setzen regionalplanerische Schwerpunkte für die Erhaltung und Entwicklung der vom Menschen geprägten Kulturlandschaft mit ihren charakteristischen Orts- und Landschaftsbildern und für die Sicherung der räumlichen Voraussetzungen für die landschaftsbezogene Erholung. Durch die Einbeziehung von für die Region Oberlausitz-Niederschlesien typischen Elementen der Kulturlandschaft (z. B. Schanzen, Skalen, Alleen, Biosphärenreservat, Umgebindehauslandschaft) wird deren herausragende heimatgeschichtliche Bedeutung anerkannt und raumplanerisch gesichert.

Für alle zeichnerisch festgelegten VRG und VBG Kulturlandschaftsschutz gelten das Ziel 4.1.1.12, Satz 2 sowie der Grundsatz 4.1.1.13 LEP 2013. Einer Wiederholung dieser landesplanerischen Festlegungen im Regionalplan bedarf es nicht. Die jeweils charakteristische Ausprägung der in die Sicherung einbezogenen Kulturlandschaftselemente ist in der nachfolgenden Begründung zur RNK beschrieben.

zu RNK

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Kulturlandschaftsschutz dienen neben den Gebieten für den Arten- und Biotopschutz der raumordnerischen Sicherung der Belange von Natur und Landschaft. Kulturlandschaftsschutz und der Arten- und Biotopschutz sind hier als Einheit zu betrachten und schließen sich somit nicht aus, sondern ergänzen sich. Während bei den für den Arten- und Biotopschutz festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten (vgl. Kapitel 5.3) die Sicherung eines großräumig übergreifenden Biotopverbundes und somit der Schutz von Lebensräumen vor allem von gefährdeten und seltenen Arten im Vordergrund steht, dienen die für die Belange des Kulturlandschaftsschutzes erfolgten Festlegungen der raumordnerischen Sicherung des Erscheinungsbildes und der Erlebniswirksamkeit der Kulturlandschaft mit ihren prägenden Merkmalen und Kultur- und Naturdenkmälern (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG) sowie der Sicherung der räumlichen Voraussetzungen für die landschaftsbezogene Erholung. Dies schließt nicht aus, dass Teilbereiche dem Biotopschutz bzw. -verbund dienen können.

In die regionalplanerische Abwägung sind im Sinne von Ziel 4.1.1.12 LEP 2013 folgende Kriterien bzw. für die Region charakteristische Kulturlandschaftselemente integriert worden:

- Landschaftsbildräume mit Bewertungsstufe „sehr hoch" bzw. „hoch" gemäß der Landschaftsbildbewertung Oberlausitz-Niederschlesien (Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan 2007, Kapitel 2.2.1 und Karte 2.2-1),
- Landschaftsschutzgebiete (festgesetzt/geplant bzw. auf Grundlage von Schutzgebietskonzeptionen),
- Naturpark „Zittauer Gebirge",
- Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft, Zone III,
- Naturerlebnisgebiet Königsbrücker Heide
- Umgebindehauslandschaft
- landschaftsprägende Gewässer,
- slawische Wall- und Wehranlagen (Schanzen) u. a. bedeutende sichtbare archäologische Bodendenkmäler,
- Felsentäler (Skalen),
- Geologische Naturdenkmäler,
- regional bedeutsame Aussichtspunkte (mit und ohne Aussichtsturm) gemäß der Landschaftsbildbewertung Oberlausitz-Niederschlesien (Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan 2007, Kapitel 2.2.1 und Karte 2.2-2),
- landschaftsprägende Reliefformen (Höhenrücken und Kuppen einschließlich ihrer Hanglagen),
- landschaftsprägende Alleen.

Bei der Überlagerung verschiedener Kriterien erfolgt grundsätzlich eine Festlegung als Vorranggebiet für den Kulturlandschaftsschutz. Berücksichtigt werden konkurrierende Belange (z. B. wasserwirtschaftliche Speichernutzung von Gewässern, Natura 2000-Gebiete), die auch beim Vorhandensein mehrerer Kriterien im Einzelfall andere Entscheidungen rechtfertigen (vgl. z. B. an den Talsperren Quitzdorf und Bautzen). Beim Vorhandensein eines der Kriterien wurde das raumordnerische Sicherungsbedürfnis (Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet) unter Berücksichtigung einer regionalen Bedeutung für die Kulturlandschaft einzelfallbezogen geprüft.

Mit der Festlegung der VRG/VBG Kulturlandschaftsschutz werden folgende Zielrichtungen verfolgt:

- Sicherung und Entwicklung der landschaftstypischen Vielfalt kulturgeprägter und naturnaher Landschaftsausschnitte,
- Sicherung und Entwicklung von traditionellen Nutzungsstrukturen der Kulturlandschaft sowie von kultur- und naturhistorischen Zeugen,
- Sicherung und Entwicklung von landschaftstypischen Siedlungsstrukturen,
- Sicherung und Entwicklung der räumlichen Voraussetzungen für die landschaftsbezogene Erholung,
- Vermeiden und Vermindern von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Landschaftserlebens.

Durch die Festlegung als VRG/VBG Kulturlandschaftsschutz werden bestimmte Nutzungen nicht pauschal ausgeschlossen. Daher wurden teilweise auch Ortslagen in die zeichnerischen Festlegungen integriert, sofern sie eine besondere Bedeutung für das Siedlungs- und Landschaftsbild besitzen. Eine Siedlungsentwicklung, die sich an den o. g. Zielrichtungen orientiert, wird durch diese Ausweisung nicht eingeschränkt. Bei den zukünftigen Entscheidungen über die Zulässigkeit von raumbedeutsamen Vorhaben, Planungen und Maßnahmen sind die überörtlichen Belange des Schutzes der Kulturlandschaft zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Dies beinhaltet, dass die Art und Weise der Nutzung (z. B. Höhe einer baulichen Anlage, Flächengröße, Versiegelung) dem Charakter der Kulturlandschaft angepasst sein muss (Maßstäblichkeit). Bei den großflächig ausgewiesenen VRG für den Kulturlandschaftsschutz können bestimmte Nutzungen nicht komplett ausgeschlossen werden. Dies betrifft vor allem den bundesgesetzlich vorgesehenen flächendeckenden Ausbau der Mobilfunknetze (Versorgungsauftrag) und der Breitbandversorgung (vgl. LEP 2013 Ziel 5.3.1). In diesen Fällen sollen mit der nachvollziehbaren Prüfung von Standortalternativen jedoch bereits vorbelastete Räume bevorzugt (z. B. Nähe zu Hochspannungstrassen), Sichtachsen von und zu landschaftsprägenden Reliefformen bzw. von den benannten Aussichtspunkten freigehalten sowie eine Mehrfachnutzung von Sendemasten (vgl. LEP 2013 Grundsatz 5.3.3) angestrebt werden.

Bei größeren baulichen Vorhaben (z. B. landwirtschaftliche Stallanlagen) kann eine Vereinbarkeit im Einzelfall durch Begrünungsmaßnahmen (Hecken, Baumreihen) zur optischen Abschirmung erreicht werden.

Sofern neben dem Kulturlandschaftsschutz weitere Freiraumfunktionen (z. B. Siedlungsklima, Arten- und Biotopschutz) eine regionale Bedeutung erlangen, wird in erster Linie das multifunktionale Element der regionalen Grünzüge angewendet (siehe Kapitel 5.6 des Regionalplanes). Die Kulturlandschaft ist in diesen Fällen über den regionalen Grünzug mit geschützt.

Kriterien für die Festlegungen

In der Begründung zum Ziel 4.1.1.12 LEP 2013 sowie im Kapitel 2.1 Kulturlandschaft und Landschaftsschutz des Anhangs A 1 Landschaftsprogramm des LEP 2013 sind die Aspekte der historischen Kulturlandschaft sowie des Landschaftsbildes benannt, die bei den

regionalplanerischen Festlegungen einbezogen werden sollen. Regionsspezifisch werden diese Aspekte konkretisiert und für folgende Kriterien angewendet:

Landschaftsbildräume mit sehr hoher bzw. hoher Wertstufe gemäß der Landschaftsbildbewertung Oberlausitz-Niederschlesien

Für die Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien wurde eine Landschaftsbildbewertung durchgeführt (PLANQUADRAT DRESDEN i. A. des Regionalen Planungsverbandes, 2005) und in den zusammenhängenden Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan (LRP) integriert (Kapitel 2.2.1 i. V. m. der Karte 2.2.1 des LRP). Diese regionale Bewertung wird gegenüber der landesweiten Bewertung (Landschaftsplanung Dr. Böhnert & Dr. Reichhoff GmbH i. A. des LfULG (2009): Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes im Freistaat Sachsen) bevorzugt, da damit regionale Besonderheiten und Schwerpunktsetzungen besser abgebildet werden können. Im Ergebnis der Bewertung wurden von insgesamt 31 Landschaftsbildräumen fünf in die Bewertungsstufe „sehr hoch" (Neißetal, Königsbrücker Heide, Königshainer Berge, (Ober)Lausitzer Bergland, Zittauer Gebirge) und zwölf in die Bewertungsstufe „hoch" (Muskauer Faltenbogen, Binnendünenlandschaft der Muskauer Heide, Laußnitzer Heide, Westliche Heide- und Teichlandschaft, Tal der Kleinen Spree, Östliche Heide- und Teichlandschaft, Tal des Weißen Schöps, Rietschen-Niederspreer Teichgebiet, Ostlausitzer Platten- und Hügelland, Südostlausitzer Hügelland, Löbauer Bucht, Kleines Lausitzer Bergland) eingeordnet. Diese Einstufungen sind wie folgt begründet:

Bewertungsstufe „sehr hoch"	**Bewertungsstufe „hoch"**
- besonders markante und einzigartige Reliefausformung	- reizvolle Reliefausprägung, markante Reliefausformung
- besonders vielfältige Nutzungsmuster	- vielfältige Nutzungsmuster
- vorwiegend naturnahe Ausprägung der Landschaftselemente	- verbreitet naturnahe Ausprägung der Landschaftselemente
- sehr harmonische Einbettung der Siedlungen in die Landschaft	- harmonische Einbettung der Siedlungen in die Landschaft
- außergewöhnliche Ausstattung an natürlichen und kulturellen Besonderheiten	- Vielzahl natürlicher und kultureller Besonderheiten
Bewertungsstufe „sehr hoch"	**Bewertungsstufe „hoch"**
- sehr geringe negative anthropogene Auswirkungen	- geringe negative anthropogene Auswirkungen, wenige Beeinträchtigungen
- zu einem bedeutenden Teil Schutzgebiet nach Naturschutzrecht	- große Anteile an Schutzgebieten nach Naturschutzrecht

Diese Landschaftsbildräume werden in der Abwägung zumindest in wesentlichen Teilbereichen als VBG für den Kulturlandschaftsschutz festgelegt. Die räumliche Konkretisierung erfolgte derart, dass die in der Landschaftsbildbewertung hervorgehobenen „besonders wertgebenden Faktoren" lokalisiert und auf ihre regionale Bedeutung hin geprüft wurden. Die jeweilige charakteristische Ausprägung kann dem Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan entnommen werden. Eine Festlegung (auch von Teilräumen) als VRG erfolgt bei Überlagerung mit den weiteren o. g. Kriterien. Für die Landschaftsbildräume Königsbrücker Heide, Binnendünenlandschaft der Muskauer Heide, Rietschen-Niederspreer Teichgebiet erfolgt wegen der stärkeren Gewichtung der Belange des Arten- und Biotopschutzes, der militärischen Verteidigung und des Bergbaus keine bzw. eine nur teilweise Festlegung für den Kulturlandschaftsschutz.

Landschaftsschutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete (LSG) dienen dem Schutz und der Erhaltung der vom Menschen gestalteten Kulturlandschaft mit ihrem Gebietscharakter, Naturhaushalt, Landschaftsbild und Erholungswert. Das raumordnerische Element zu diesen fachgesetzlichen Anforderungen bilden in erster Linie die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Kulturlandschaftsschutz, da diese eng an zwei der für die Festsetzung von LSG relevanten Kriterien angebunden sind (Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes, besondere Bedeutung für die Erholung). Die prägenden und somit schutzwürdigen Elemente der Kulturlandschaft innerhalb der LSG sind in den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen (Schutzzweck) bzw. in den der Festsetzung vorausgehenden fachplanerischen Würdigungen benannt.

LSG werden i. d. R. als Vorbehaltsgebiete Kulturlandschaftsschutz festgelegt. Im Rahmen von Einzelfallprüfungen erfolgt eine Abwägung mit anderen (konkurrierenden) Belangen (z. B. bereits erfolgte Ausgliederungen aus dem LSG, Qualität oder Seltenheit landesweit bedeutsamer Rohstoffvorkommen). Sofern weitere der o. g. Festlegungskriterien für die LSG oder Teile davon zutreffen, erfolgt i. d. R. eine Festlegung als Vorranggebiet Kulturlandschaftsschutz (z. B. landschaftsprägende Reliefform innerhalb eines LSG). Neben den festgesetzten werden auch geplante LSG in die Festlegungen einbezogen. Geplante LSG unterliegen noch keinem fachrechtlichen Schutz, sind von den Naturschutzbehörden jedoch bereits als schutzwürdige Gebiete identifiziert worden. Für den Landkreis Bautzen liegt eine Konzeption zur Anpassung der Rechtsgrundlagen der nationalen Schutzgebiete an das geltende Naturschutzrecht vor (Kreistagsdrucksache DS 2/0361/16). Darin werden neben der erforderlichen rechtlichen und räumlichen Anpassung bestehender Schutzgebiete auch Aussagen zu neu geplanten LSG getroffen. Dies betrifft insbesondere ein geplantes LSG Ostro-Neustädtel, welches erheblich über bisher bestehende Schutzgebietsgrenzen hinausgeht. Im Regionalplan erfolgt südlich von Panschwitz-Kuckau die Festlegung eines VBG Kulturlandschaftsschutz, welches über das festgesetzte LSG hinausgeht und insbesondere dem Umgebungsschutz der Ostroer Schanze und des Aussichtspunktes „Kopcy" dient. Mögliche räumliche Reduzierungen bestehender LSG infolge der Anpassung der Rechtsgrundlagen der nationalen Schutzgebiete an das geltende Naturschutzrecht können dagegen regionalplanerisch erst berücksichtigt werden, wenn die entsprechenden fachplanerischen Grundlagen (Schutzwürdigkeitsgutachten) vorliegen.

Über die o. g. Konzeption des Landkreises Bautzen hinaus wurde 2011 im Auftrag der Lausitzer Seenland gemeinnützige GmbH ein „Schutzgebietskonzept Naturschutzgroßprojekt Lausitzer Seenland" erarbeitet. Das darin vorgesehene LSG wird berücksichtigt und somit in die regionalplanerische Sicherung einbezogen. Für die innerhalb der Grenzen der „Originärausweisung" von Sanierungsrahmenplänen liegenden Teile des geplanten LSG „Lausitzer Seenland" muss eine regionalplanerische Sicherung im Rahmen einer Fortschreibung der Sanierungsrahmenpläne für die stillgelegten Braunkohlentagebaue „Laubusch/Kortitzmühle", „Skado/Koschen" und „Spreetal" erfolgen. Diese Planverfahren sind nach Abschluss der laufenden Teilfortschreibungen der Sanierungsrahmenpläne, welche ausschließlich die Festlegung der Grenzen der „Originärausweisung" zum Ziel haben, vorgesehen. Im Regionalplan werden zwei Teilgebiete des geplanten LSG „Lausitzer Seenland"als Vorranggebiete Kulturlandschaftsschutz festgelegt. Dies betrifft Bereiche in der Elsteraue westlich von Tätzschwitz und in der Geierswalder Heide. *„Das Teilgebiet* (Elsteraue) *ist aufgrund seiner unbebauten*

Beschaffenheit und Funktion als Landschaftskorridor (Schleichgraben, Schwarze Elster) als LSG auszuweisen und das Landschaftsbild zu erhalten. Die ackerbaulich genutzten Auenbereiche dienen als Kaltluftabflussrinnen und sind frei zu halten. Unbebaute Bereiche sind als Voraussetzung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Nutzung der Naturgüter und für die Erholung in Natur und Landschaft für ihre Funktionsfähigkeit in genügender Größe zu erhalten und aus kultureller, ästhetischer und ökologischer Sicht zu gestalten. … Das Gebiet (Geierswalder Heide) *besitzt eine hohe Schutzbedürftigkeit und ist aufgrund der aktuellen Erholungsnutzungen und der geplanten touristischen Sondernutzung vorrangig für Erholungszwecke zu bewahren und zu entwickeln. Der Erholungswert ist sehr hoch. Sämtliche nicht motorisierten Freizeitaktivitäten sind zweckdienlich."* (Schutzgebietskonzept Naturschutzgroßprojekt Lausitzer Seenland 2011, S. 78).

Über das LSG „Muskauer Parklandschaft und Neißeaue" hinausgehend, sind für den Umgebungsschutz des Weltkulturerbes „Muskauer Park/Park Mużakowski" weitere Flächen als Vorranggebiet für den Kulturlandschaftsschutz festgelegt. Dies ist für das großräumige Erscheinungsbild des Parks und das Freihalten wichtiger Sichtachsen aus dem Park heraus unabdingbar. Grundlage für die regionalplanerische Festlegung bilden die kartografischen Darstellungen in der Karte „Identification of the property" (Bestimmung des Objektes) des Managementplanes für die Erlangung des Status als Weltkulturerbe (http://whc.unesco.org/document/117722, letzter Zugriff am 31. Mai 2018). In diesem Managementplan sind die notwendigen Pufferzonen auch außerhalb des Parks dargestellt. Westlich des festgelegten VRG Kulturlandschaftsschutz bis zur Bundesstraße B 115 wird für den weiteren Schutz der Umgebung des Weltkulturerbes ein VBG festgelegt.

Naturpark Zittauer Gebirge

Die Entwicklung eines Naturparks wurde durch das Engagement des (ehemaligen) Landkreises Löbau-Zittau und von zehn Städten und Gemeinden ermöglicht. Er wurde 2007 durch Rechtsverordnung festgesetzt (Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden über den Naturpark „Zittauer Gebirge" vom 4. Dezember 2007 [SächsGVBl. S. 621], die zuletzt durch die Verordnung vom 26. März 2019 [SächsGVBl. S. 262] geändert worden ist) und hat eine Größe von 13.337 ha. Ziele des Naturparks sind die Förderung einer landschaftsbezogenen Erholung und einer nachhaltigen Tourismuswirtschaft bei umweltverträglicher Nutzung der natürlichen Ressourcen. Ein Kriterium für die Festsetzung als Naturpark war, dass das einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiet nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung für die Erholung oder den Fremdenverkehr vorgesehen ist (§ 20 Abs. 1 Nr. 4 SächsNatSchG i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 [SächsGVBl. S. 321]; mittlerweile erfolgt die Regelung über § 27 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG). Mit der zeichnerischen Festlegung von großen Teilen des Naturparks als Vorranggebiet und weiteren Teilen als Vorbehaltsgebiet für den Kulturlandschaftsschutz wird diesem Aspekt Rechnung getragen. Mit der Festlegung der innerhalb des Naturparkes liegenden Gemeinden Jonsdorf, Olbersdorf und Oybin und der Stadt Seifhennersdorf als Gemeinden mit der besonderen Gemeindefunktion Tourismus (vgl. Ziel 1.2.2 des Regionalplanes) wird die regionale touristische Bedeutung des Gebietes klargestellt, die an das Vorhandensein von touristischer Infrastruktur (z. B. Übernachtungsmöglichkeiten) gebunden ist. Für die Stadt Zittau und die Gemeinde Großschönau ergeben sich durch die Festlegung als Mittel- bzw. Grundzentrum und damit als Schwerpunkt des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens (vgl. Ziel 1.3.1 LEP 2013) überörtliche Aufgabenwahrnehmungen und Entwicklungsmöglichkeiten auch im touristischen Bereich.

Für den Naturpark wurde i. A. des Landkreises Görlitz eine „Pflege- und Entwicklungskonzeption (PEK) Naturpark Zittauer Gebirge" erarbeitet (Abschlussbericht vom Juni 2011) und am 27.6.2011 vom Gemeinsamen Ausschuss des Naturparks beschlossen. Mit der PEK wird der Naturpark in drei Schutzzonen gegliedert. In der Schutzzone I (117 ha) stehen die Ziele des Arten- und Biotopschutzes im Vordergrund; diese wird als VRG für den Arten- und Biotopschutz festgelegt (vgl. Kapitel 5.3 des Regionalplanes). Die Schutzzone II (7.611 ha) soll neben der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzung insbesondere der naturverträglichen Erholung dienen. Sie umfasst die Landschaftsschutzgebiete „Zittauer Gebirge" und „Mandautal". Die Zone III (4.610 ha) dient der landschaftsverträglichen Siedlungs- und Gewerbeentwicklung sowie der Entwicklung eines nachhaltigen Tourismus. Sie umfasst die Siedlungsbereiche und angrenzende Gebiete, in denen eine landschaftsverträgliche Entwicklung möglich ist. Die Schutzzone II und überwiegende Teile der Schutzzone III werden als Vorranggebiete für den Kulturlandschaftsschutz festgelegt. Teile des Olbersdorfer Sees sowie nördlich und nordwestlich landseitig anschließende Bereiche und der Bereich des „Trixi Ferienparkes" in der Gemeinde Großschönau werden auf Grund der bereits bestehenden und weiter auszubauenden touristischen Bedeutung als VRG Erholung (vgl. Kapitel 3.4 des Regionalplanes) festgelegt. Sofern neben den sich aus der PEK ergebenden Schutzzielen regionalplanerisch weitere Belange des Freiraumschutzes zu berücksichtigen sind, wird auf das Instrument der regionalen Grünzüge zurückgegriffen. Dies betrifft vor allem siedlungsklimatisch bedeutsame Bereiche gemäß Ziel 4.1.4.1 LEP 2013 (vgl. Kapitel 5.5 des Regionalplanes).

Auf die grenzüberschreitende Bedeutung und Entwicklung des Naturparks i. V. m. dem auf tschechischer Seite angrenzenden Landschaftsschutzgebiet „Lužicke Hory" wird im Ziel 2.2.1 eingegangen.

Von der Festlegung für den Kulturlandschaftsschutz ausgenommen werden der bereits im Abbau befindliche und als Vorranggebiet Rohstoffabbau festgelegte Teil der Lagerstätte Basalt Mittelherwigsdorf (Ba 1), für den ein bergrechtlich zugelassener Rahmenbetriebsplan vorliegt sowie der als Vorranggebiet festgelegte Teil der Bentonitlagerstätte Mittelherwigsdorf (Be 1) (vgl. auch § 8 Nr. 8 der Naturparkverordnung). Auf Grund der diese Gebiete umgebenden Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete Kulturlandschaftsschutz ist neben einer zeitnah zum Abbau erfolgenden Wiedernutzbarmachung bei der Gestaltung der Oberfläche eine dem Naturpark gerecht werdende landschaftliche Einbindung zu gewährleisten. Die Vorranggebiete für die langfristige Rohstoffsicherung Ba 41 Mittelherwigsdorf (Scheibenberg-West), Bentonit Hainewalde (Be 42), östlich Großschönau (Be 43) und Mittelherwigsdorf-Süd (Be 45) werden überlagernd mit dem Vorranggebiet Kulturlandschaftsschutz festgelegt. Aus regionalplanerischer Sicht kommen sie - auch wegen des gegenwärtig nicht absehbaren Bedarfes für den Abbau dieser landesweit bedeutsamen Lagerstätten bzw. auf Grund ihrer Funktion als Reservelagerstätten - ausschließlich für die langfristige Sicherung in Frage.

Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft

Unter Bezugnahme auf die Kriterien des LEP 2013 (vgl. Begründung zum Ziel 4.1.1.12 LEP 2013), auf die Schutzzoneneinteilung gemäß der Verordnung über die Festsetzung des Biosphärenreservates vom 18. Dezember 1997 (SächsGVBl. 1998 S. 27), die zuletzt durch Artikel 23 der Verordnung vom 11. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 753) geändert worden ist und auf die Aussagen in den Handlungsfeldern „Sorbische Wurzeln, regionale Identität und Siedlungsentwicklung" (S. 26) und „Tourismus und Naturerleben" (S. 34) des Rahmenkonzepts vom Biosphärenreservat aus dem Jahr 2018 erfolgt für die Schutzzone III die Ausweisung als VRG für den Kulturlandschaftsschutz. In dieser Schutzzone liegen fast alle der im LEP 2013 benannten charakteristischen Ausprägungen von VRG bzw. VBG für den Kulturlandschaftsschutz vor. Die Schutzzone III umfasst in erster Linie Siedlungen und siedlungsnahe Freiräume, die durch den Menschen geprägt sind und somit eine besondere kulturlandschaftliche Bedeutung besitzen. Für die Sicherung der räumlichen Voraussetzungen der fachplanerischen Ziele wird die Festlegung als VRG für den Kulturlandschaftsschutz somit gegenüber der Festlegung als VRG oder VBG für den Arten- und Biotopschutz bevorzugt. Mit dem LEP 2013 wird die konkretisierende Anwendung der dort benannten Kriterien der Regionalplanung überlassen. Besonderheiten ergeben sich für die innerhalb der Plangebiete der Sanierungsrahmenpläne (SRP) Lohsa (Teil 2 Bergbaufolgelandschaft Tagebau Lohsa), Werminghoff (Knappenrode) und Bärwalde liegenden Teile des Biosphärenreservates. Hier gelten innerhalb der mit den Teilfortschreibungen dieser SRP festgelegten „Grenzen des

Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplanes" weiterhin die zeichnerischen Festlegungen des jeweiligen SRP. Änderungen von diesen Festlegungen sind nur im Rahmen einer inhaltlichen Fortschreibung der SRP möglich, die im Anschluss an die Teilfortschreibungen erfolgen sollen.

Berücksichtigung finden im Regionalplan ebenfalls die Planungen für eine potenzielle Erweiterung des Biosphärenreservates. Durch die Biosphärenreservatsverwaltung wurden dem RPV mit entsprechenden Flächenvorschlägen fachliche Erläuterungen zu den Erweiterungsabsichten übergeben. Sofern fachlich ein Potenzial für eine spätere Zuordnung in die Zone III (Erhalt der Kulturlandschaft) gesehen wird und die Vorschläge nicht innerhalb der o. g. Grenzen des Bereichs mit Originärausweisungen eines Sanierungsrahmenplanes liegen, erfolgt im systematischen Sinne nach entsprechender Abwägung mit konkurrierenden Belangen eine entsprechende zeichnerische Festlegung als VRG Kulturlandschaftsschutz. Dies betrifft Flächen in den Gemeinden Großdubrau, Königswartha, Kreba-Neudorf, Malschwitz, Neschwitz, Radibor und Rietschen. Die regionalplanerische Festlegung greift den notwendigen fachplanerischen Entscheidungen für eine mögliche Erweiterung des Biosphärenreservates nicht vor. Eine Änderung der Abgrenzung des Biosphärenreservates ist Gegenstand eigenständiger fachrechtlicher Verfahren.

Die Schutzzone III (Entwicklungszone/Harmonische Kulturlandschaft) des Biosphärenreservates mit einer Fläche von gegenwärtig ca. 14.950 ha umfasst Gebiete, die durch pflegliche Nutzung eine gebietstypische, harmonische Ganzheit von Natur- und Kulturelementen darstellen. Vorrangige Zielstellung ist hier u. a. die Erhaltung der traditionellen Siedlungs- und Landschaftsstruktur (§ 4 Nr. 3 der Biosphärenreservatsverordnung). Bestandteil der Schutzzone III sind auch die Siedlungen als Schwerpunkte des wirtschaftlichen Handelns. Die notwendige nachhaltige Siedlungsentwicklung in den Dörfern soll dabei maßvoll erfolgen und an landschaftlichen Gegebenheiten, regionaltypischer Baukultur und historisch gewachsenen Eigenarten der Orte orientiert werden (vgl. Biosphärenreservatsplan 2000, Seite 56). Im Rahmenkonzept wird hervorgehoben, dass sich *„Bauvorhaben an den Proportionen, Abmessungen und Materialien der überlieferten Bauweise orientieren sollen, um die regional typische Baukörpergestaltung zu bewahren und weiter zu entwickeln. … Aspekte des Denkmalschutzes in Verbindung mit dem Erhalt regionaltypischer Ortsbilder und historischer Kulturdenkmäler sind dabei besonders zu beachten"* (Staatsbetrieb Sachsenforst – Biosphärenreservatsverwaltung Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft (Hrsg.) (2018): Rahmenkonzept Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft, S. 26). Dies beinhaltet auch die Erhaltung und Pflege der noch vorhandenen Schrotholzhäuser als Zeugnisse der einst gebietsprägenden Bauweise in diesem Raum. Ebenso soll im Biosphärenreservat eine nachhaltige Tourismus- und Erholungsnutzung unter den Aspekten eines abwechslungsreichen Landschaftsbildes, der Besonderheiten der Ortsbilder und kulturhistorischen Traditionen, des Naturhaushaltes und der Ruhe entwickelt werden.

Naturerlebnisgebiet Königsbrücker Heide

Gemäß dem Ziel 4.1.1.10 LEP 2013 ist das Umfeld des Naturschutzgebietes (NSG) „Königsbrücker Heide" als Naturerlebnisgebiet zu entwickeln. Regionalplanerische Rahmenbedingungen für die Entwicklung eines Naturerlebnisgebietes können über die Festlegung eines VRG Kulturlandschaftsschutz geschaffen werden. Eine konkrete Erläuterung enthält die Begründung zum Ziel 5.2.5.

Umgebindehauslandschaft

Das einzelne Umgebindehaus stellt ein Kulturlandschaftselement dar, dessen Erhaltung nicht mit raumordnerischen Instrumenten, sondern im Rahmen der Fachplanung (Denkmalschutz) bzw. der kommunalen Bauleitplanung gefordert bzw. erreicht werden kann. Sofern in einem Teilraum eine im regionalen Sinne erhebliche Häufung und Prägung durch einen spezifischen Kulturlandschafts(element)typ zu verzeichnen ist, wird von einem Kulturlandschaftsgebiet gesprochen (vgl. LfULG (Hrsg.): Historische Kulturlandschaften Sachsens, Schriftenreihe des LfULG, Heft 33/2012, S. 9). Ein größeres Gebiet im südlichen und südöstlichen Teil der Region stellt einen bedeutenden räumlichen Schwerpunkt des Kulturlandschaftselementtyps „Umgebindehaus" dar. Demzufolge wurde im Rahmen der o. g. Veröffentlichung das Kulturlandschaftsgebiet „Oberlausitzer Umgebindelandschaft" identifiziert (ebenda, S. 52). Darüber hinaus besteht auch in Teilen des nördlich angrenzenden Kulturlandschaftsgebietes „Altsiedelland im Oberlausitzer Gefilde" ein höherer Anteil an Umgebindehäusern (ebenda, S. 51).

Die regionalplanerische Sicherung als VRG/VBG Kulturlandschaftsschutz dient dem Schutz des an die geschlossenen Ortslagen mit ihren prägenden Umgebindehäusern angrenzenden Freiraumes vor störenden, untypischen und unverhältnismäßig großen Siedlungserweiterungen und das Ortsbild störenden Bauten (z.B. dominante Gewerbestandorte und landwirtschaftliche Großanlagen), die das Erscheinungsbild erheblich beeinträchtigen können. Damit soll eine untypische Ausprägung der Ortsrandlagen vermieden und harmonische Übergänge in den Freiraum gesichert bzw. wiederhergestellt werden. Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung kommt entsprechenden Festsetzungen eine besondere Bedeutung zu (z. B. Vorgaben in Bezug auf Anpflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB und gestalterische Vorgaben gemäß § 89 Abs. 1 SächsBO – insbesondere für Einfriedungen). Bei bereits bestehenden Störungen des Ortsbildes (z. B. durch brachliegende Stallanlagen und Gewerbebrachen) liegt eine Aufwertung durch Rückbau im regionalplanerischen Interesse. Konkrete Bestandsaufnahmen und Maßnahmen zu diesem Aspekt können insbesondere im Rahmen der ländlichen Entwicklung (LEADER-Entwicklungsstrategien) bzw. der Dorfentwicklung (Dorfumbaupläne) erfolgen. Darüber hinaus wird eine Evaluierung und ggf. Fortschreibung des REK Umgebindeland angeregt, welches in den Jahren 2005-2007 erstellt wurde, um konzeptionelle Voraussetzungen für eine perspektivische Bewerbung als UNESCO-Weltkulturerbe zu schaffen (siehe Grundsatz 2.3.3 des Regionalplanes).

Größere Bereiche innerhalb des Kulturlandschaftsgebietes „Oberlausitzer Umgebindelandschaft" sind bereits auf Grund weiterer für die Festlegung der VRG/VBG Kulturlandschaftsschutz relevanten Kriterien (LSG, Naturpark Zittauer Gebirge, landschaftsprägende Reliefformen) als VRG/VBG Kulturlandschaftsschutz gesichert. Ergänzt werden VRG Kulturlandschaftsschutz mit expliziter Bedeutung für die Umgebindehauslandschaft um die Ortslagen von Obercunnersdorf und nördlich von Eibau in Richtung Kottmar. Das Ortsbild von Obercunnersdorf ist geprägt durch eine Vielzahl an Umgebindehäusern, die als geschlossenes Ensemble wirken. Das in seiner Gesamtheit harmonisch wirkende Ortsbild wird ergänzt durch ortstypische Bauerngärten und Streuobstwiesen, die den Übergang in den Freiraum prägen. Die barocke Kirche prägt die Ortssilhouette (vgl. auch Ausführungen unter http://www.baukultur-in-sachsens-doerfern.de/obercunnersdorf, letzter Zugriff am 7. Juli 2022). Das Offenland zwischen den Ortslagen Eibau bzw. Walddorf und dem Waldgebiet des Kottmar ist nicht Bestandteil des LSG „Kottmar", stellt jedoch eine typische Ausprägung des Ortsrandes einer Siedlung in der Umgebindehauslandschaft dar. Darüber hinaus soll das Landschaftsbild am zunächst sanft ansteigenden Südhang des Kottmars gesichert werden. Einzelne Gewerbebauten im östlichen Bereich stellen bisher keine erhebliche Beeinträchtigung dar.

Über die VRG/VBG Kulturlandschaftsschutz hinaus wird insbesondere im Oberlausitzer Bergland und im Zittauer Gebirge das Instrument der regionalen Grünzüge angewendet, um weitere überlagernde Funktionen des Freiraumes zu sichern (vgl. Kapitel 5.6).

Landschaftsprägende Gewässer

Gewässer üben bereits durch ihr Vorhandensein eine besondere Anziehungskraft auf Erholungssuchende aus. Eine besondere Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung kann i. d. R. dann angenommen werden, wenn die Landschaft durch die Anzahl oder die Größe einzelner Gewässer geprägt wird und eine Erreichbarkeit bzw. Zugänglichkeit für die Bevölkerung vorhanden bzw. herstellbar

ist. Generell müssen jedoch verschiedene Ansprüche an die Gewässer abgestimmt werden, um entsprechende Prioritäten zu setzen. Nutzungskonflikte zu anderen Raumansprüchen sind beim Kulturlandschaftsschutz einschließlich der landschaftsbezogenen Erholung insbesondere zu den „harten" (intensiven) Erholungsarten – hier ist nicht die Landschaft an sich Voraussetzung für die Erholung, sondern eher die Flächenverfügbarkeit – und zum Arten- und Biotopschutz – erhebliche Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft können vor allem durch eine starke Frequentierung durch Erholung suchende Menschen auftreten – zu erwarten. Die regionalplanerische Trennung zwischen diesen Belangen erfolgt daher durch die Zuordnung der Gebiete zur landschaftsbezogenen Erholung (VRG/VBG für den Kulturlandschaftsschutz), zur „harten" Erholung (VRG/VBG für Erholung, vgl. Kapitel 3.4) oder für den Arten- und Biotopschutz (VRG/VBG für Arten- und Biotopschutz, vgl. Kapitel 5.3). Um erhebliche Raumnutzungskonflikte nicht in die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen zu verlagern, wird die mit dem LEP 2013 gegebene Option einer Überlagerung i. d. R. nicht angewendet. Weiterhin werden die Erfordernisse des Hochwasserschutzes (Speicherfunktion von Standgewässern) und die bedarfsgerechte Freihaltung für Standorte des „exklusiven Wohnens am See" (vgl. Ziel 2.3.5) berücksichtigt, sofern diese außerhalb der Grenzen der „Originärausweisung" der betreffenden Sanierungsrahmenpläne liegen.

Die zeichnerische Festlegung als VRG/VBG Kulturlandschaftsschutz umfasst bei landschaftsprägenden Gewässern sowohl Wasserflächen als auch angrenzende Uferbereiche, die für die Zugänglichkeit der Seen von Bedeutung sind (vgl. Grundsatz 2.3.3.12 LEP 2013). Dies betrifft den nördlichen Teil des Deutschbaselitzer Großteiches nordöstlich von Kamenz (VRG) sowie die Talsperren Bautzen und Quitzdorf (VBG für den Kulturlandschaftsschutz wegen der fachplanerisch zugewiesenen wasserwirtschaftlichen Funktion). Die besondere Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung (z. B. als Badegewässer bzw. für die Angelfischerei, Segeln) war von Anfang an ein wesentliches Kriterium für die Festsetzung der Talsperre Bautzen als Teil des LSG „Spreeniederung" bzw. der Talsperre Quitzdorf als Teil des LSG „Talsperre Quitzdorf und Kollmer Höhen". Für den Arten- und Biotopschutz wertvolle bzw. für die Erholung unzugängliche Teilbereiche (z. B. Stauwurzel Quitzdorf, Südteil des Deutschbaselitzer Großteiches) wurden von der Festlegung ausgenommen und für den Arten- und Biotopschutz gesichert. Für die regionstypischen Teichlandschaften innerhalb des Biosphärenreservates erfolgt die regionalplanerische Sicherung entsprechend der fachrechtlichen Zonierung (siehe oben, Begründung zum Biosphärenreservat).

Schanzen

Als Schanzen werden in Ostsachsen historische Wehranlagen bezeichnet, die als sogenannte Rundwälle oder Abschnittswälle ausgebildet sind. Sie passen sich der jeweiligen Geländesituation an und sind daher stets im Zusammenhang mit den morphologisch-geologischen Gegebenheiten zu betrachten. Den Schanzen kommt als archäologische Kulturdenkmale eine entscheidende Bedeutung für das geschichtliche und kulturelle Verständnis der Region zu. Sie stellen somit regional bedeutsame und raumplanerisch relevante Elemente der Kulturlandschaft dar. Die ersten Schanzen wurden bereits in der frühen Eisenzeit vor etwa 3.000 Jahren errichtet (z. B. Sumpfschanze bei Biehla), weitere Schanzen sind der Slawenzeit (8.-10. Jahrhundert) und dem Mittelalter (10.-12. Jahrhundert) zuzuordnen. Für die regionalplanerische Festlegung als VRG/VBG für den Kulturlandschaftsschutz ist relevant, dass die Schanzen in der Landschaft heute noch erkennbar sind und über die unmittelbare Umgebung hinaus das Landschaftsbild prägen. Aus diesem Grund werden die Schanzen bei Ostro (über das LSG hinausgehende Ausweisung eines Puffers als VBG), bei Niethen (Gemeinde Hochkirch) am Kuppritzer Wasser, bei Kopschin (Gemeinde Crostwitz) an der Satkula sowie die Logaer Schanze (Gemeinde Neschwitz) am Hoyerswerdaer Schwarzwasser als Vorranggebiet für den Kulturlandschaftsschutz festgelegt. Die Coblenzer und die Dobranitzer Schanze (Gemeinde Göda) liegen über der Skala des Leutwitzer Wassers und sind durch den Gödaer Schanzenweg für Wanderer erschlossen. Sie werden in ein größeres VRG für den Kulturlandschaftsschutz integriert, welches die Nedaschützer Skala einschließt (siehe nachfolgender Abschnitt zu Felsentälern).

In ein größeres VBG für den Kulturlandschaftsschutz sind die Kleine und Große Schanze bei Schöps (Stadt Reichenbach/O. L.) und der Burgberg Melaune (Gemeinde Vierkirchen) integriert. Die Biehlaer Sumpfschanze (Stadt Kamenz, OT Schönteichen) wird auf Grund der überwiegenden Belange des Arten- und Biotopschutzes als VRG für den Arten- und Biotopschutz festgelegt.

Felsentäler (Skalen)

Ein für die Planungsregion charakteristisches geomorphologisches Landschaftselement bilden die Felsentäler. Diese von den Flüssen geschaffenen, tief in das Festgestein eingeschnittenen Täler werden in der zentralen Oberlausitz in Anlehnung an die sorbische Bezeichnung für Kluft auch „Skala" genannt (z. B. Nedaschützer Skala, Gröditzer Skala). Neben der teilweise hohen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz besitzen einige Felsentäler auch eine überörtliche Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung (z. B. Wandern). Nach Abwägung wird das Gebiet um die Nedaschützer Skala mit der Coblenzer und Dobranitzer Schanze als VRG für den Kulturlandschaftsschutz festgelegt. Dagegen erfolgt bei einer überwiegenden Bedeutung einer Skala für den Arten- und Biotopschutz eine Festlegung als VRG für den Arten- und Biotopschutz (vgl. Kapitel 5.3 des Regionalplanes). Dies betrifft die als NSG festgesetzte Gröditzer Skala, Lausker Skala und Georgewitzer Skala.

Die Nedaschützer Skala ist Bestandteil des 1998 geschaffenen Naturlehrpfades „Schanzenweg Göda". Das Hoyerswerdaer Schwarzwasser durchbricht hier in einem bis zu 22 m tief eingeschnittenen Tal das granodioritische Grundgebirge.

Weitere markante Felsentäler bzw. Skalen liegen teilweise innerhalb von Landschaftsschutzgebieten oder sind in räumlicher Verbindung zu den Schanzen zu sehen (z. B. Neustädter Skala bei Ostro). Die „Neustädter Skala" ist ein Durchbruchstal des Klosterwassers und besteht an ihren Hängen aus einem natürlichen Hangwald. Das Klosterwasser hat hier durch Tiefenerosion die beiden typischen Gesteinsarten der Oberlausitz freigelegt, den Lausitzer Granodiorit und die Grauwacke.

Zwischen Liegau-Augustusbad (Stadt Radeberg) und Hermsdorf (Ottendorf-Okrilla) verläuft im Tal der Großen Röder auf einer Länge von ca. 3 km das Seifersdorfer Tal. Das in großen Teilen als Landschaftspark angelegte Seifersdorfer Tal besitzt eine traditionelle und besondere Bedeutung für die Naherholung im Verdichtungsraum Dresden. Die Besonderheit des Seifersdorfer Tales besteht in seinen zum Teil gut erhaltenen, zum Teil nur noch in Resten vorhandenen Denkmälern, Aussichtspunkten, Quellfassungen und ähnlichen baulichen Anlagen. Sie gehören zu einer Landschaftsgestaltung, bei der man die natürliche Umgebung in die Gestaltung einbezog, ohne sie wesentlich zu verändern. Teile des Seifersdorfer Tales sind auf Grund der reichhaltigen Pflanzenwelt als NSG festgesetzt. Regionalplanerisch erfolgt für diesen Bereich die Festlegung als VRG Arten- und Biotopschutz. Damit wird die bisherige Nutzung als Wandergebiet nicht eingeschränkt, da die Belange des Arten- und Biotopschutzes durch die bereits bisher erzielte Besucherlenkung auf vorhandene Wanderwege gesichert sind. Der als LSG festgesetzte Bereich des Seifersdorfer Tales wird als VRG für den Kulturlandschaftsschutz festgelegt.

Geologische Naturdenkmale und weitere schützenswerte Geotope

Der Geotopschutz fungiert als Pendant zum Biotopschutz und soll damit im menschlichen Bewusstsein Geotope parallel zu den Biotopen platzieren. Beim Geotopschutz wird der Schwerpunkt auf den Schutz und die Pflege geologisch wertvoller Landschaftsbestandteile gelegt. Zahlreiche wertvolle Geotope in der Region sind bereits als Geologische Naturdenkmale gesichert. Relevant für die regionalplanerische Festlegung ist jedoch nicht das rein wissenschaftliche Interesse, sondern die Erlebniswirksamkeit der

geologischen Objekte. Die ausgewiesenen Bereiche müssen für den Erholungssuchenden als Besonderheit der Landschaft wahrgenommen werden können (z. B. als markanter Felsen). Zum Großteil befinden sich die bedeutenden Geotope bereits innerhalb von großräumigen Schutzgebieten (z. B. LSG) oder auf landschaftsprägenden Reliefformen, so dass hier nicht explizit auf alle relevanten Objekte eingegangen wird. Eine besondere Bedeutung für die Region besitzt in diesem Kontext der UNESCO Geopark „Muskauer Faltenbogen", welcher in seinem Kernbereich als geologische Besonderheit auch unter den Aspekten der landschaftsbezogenen Erholung und der Erhaltung des charakteristischen Reliefs einer Stauchendmoräne als VRG Kulturlandschaftsschutz festgelegt wird. Darüber hinaus werden der Teufelsstein bei Biehla (Stadt Kamenz, OT Schönteichen) (VBG einschließlich des Steinbruchrestsees Teufelsbruch) und der Miltitzer Frosch bei Nebelschütz als einer der besterhaltenen Rundhöcker der Oberlausitz (VBG einschließlich der Umgebung mit dem (ehemaligen) Speicherbecken Nebelschütz, weiteren markanten Rundhöckern und Kleinstgewässern) festgelegt. Der Große Stein mit dem Goethekopf bei Spitzkunnersdorf ist auf Grund weiterer ökologischer Funktionen als Teil eines regionalen Grünzuges gemäß Kapitel 5.6 des Regionalplanes festgelegt.

Landschaftsprägende Reliefformen

Landschaftsprägende Reliefformen besitzen einen hohen landschaftsästhetischen Wert für die Einwohner der Region und für jeden Erholungssuchenden. Zu den landschaftsprägenden Reliefformen zählen Kuppen, Höhenrücken, Felsentäler (Skalen) und in seiner Gesamtheit der Muskauer Faltenbogen.

Zu jeder Kuppe bzw. zu jedem Höhenrücken gehören Hanglagen, die die landschaftsbildprägende Wirkung durch ihre Gestalt, vor allem durch die Hangneigung und durch den Bewuchs oder sonstige Ausprägungen entscheidend bestimmen. Auch die Felsentäler (Skalen) sind zu den Besonderheiten des Reliefs in der Planungsregion zu zählen (siehe oben, Begründung zu Felsentälern). Gerade diese Aspekte dienen der Ausbildung eines Heimatgefühls und der kulturlandschaftlichen Identität.

Die Höhenrücken und Kuppen wurden als landschaftsprägende Reliefform differenziert für einzelne Naturräume der Planungsregion ermittelt. Als allgemeine Kriterien wurden dafür die Gestalt, die Reliefenergie, eine deutliche und markante Erhebung gegenüber ihrer Umgebung, Sichtbeziehungen zur Kuppe bzw. zum Höhenrücken bzw. zwischen ihnen, die Bedeutung für die Erholung (z. B. Wanderwege), bestehende oder konkurrierende Nutzungsansprüche (z. B. Rohstoffsicherung) sowie ihre allgemeine Bedeutung für das Landschaftsbild herangezogen. Für die Festlegung wurde in der Planungsregion auch der naturräumliche Übergang vom Tiefland über das Mittelgebirgsvorland zum Mittelgebirge in einer Nord-Süd-Ausdehnung von nur ca. 80 km berücksichtigt, so dass auch für das Tiefland und das Mittelgebirgsvorland (z. B. Oberlausitzer Gefilde) entsprechende charakteristische Reliefelemente aufgenommen wurden.

In der Landschaftsregion Tiefland mit einem flachwelligen Relief sind Erhebungen, die ihre Umgebung i. d. R. um mindestens 30 m überragen, als markante Reliefformen wahrnehmbar und deshalb zeichnerisch festgelegt. Dazu zählen einzelne markante Grundgebirgsaufragungen (z. B. Hohe Dubrau 308 m üNN, Vorderer und Hinterer Buchberg bei Laußnitz 245 bzw. 254 m üNN, Windmühlenberg bei Weißig/Oßling 188 m üNN) werden Darüber hinaus wird als nördlichster Ausläufer des tertiären Vulkanismus in Ostsachsen der Schafberg mit der Preussenkuppe bei Baruth (Basalt) als markante Reliefform (198 m üNN) festgelegt. Der unbewaldete Heideberg bei Kodersdorf (250 m üNN) prägt die Landschaft im östlichen Vorland der Königshainer Berge.

Der Muskauer Faltenbogen stellt in seiner Gesamtheit eine geomorphologische Besonderheit in der Landschaftsregion Tiefland dar. Die relativ kleinräumigen Reliefunterschiede von bis zu ca. 40 m sind auch wegen des überwiegenden Waldbestandes von außerhalb nicht so deutlich wahrnehmbar. Die höchste Erhebung in der Region bilden die Drachenberge mit ca. 163 m üNN. Als landschaftsprägend gilt das abwechslungsreiche Relief des Muskauer Faltenbogens mit seinen parallel verlaufenden Rücken und teilweise wassergefüllten Längstälern (Gieser). Eine besondere kulturlandschaftliche Prägung erhielt der Muskauer Faltenbogen durch den Bergbau in zahlreichen Braunkohle-, Glassand und Tongruben, die häufig wassergefüllte Restlöcher (ähnlich der Gieser) hinterlassen haben.

Im Oberlausitzer Gefilde, dem welligen Lößhügelland der Landschaftsregion Hügelland mit durchschnittlichen Höhen von 200-250 m üNN, gelten die Kuppen des Wohlaer Berges (346 m üNN) und des Strohmberges (264 m üNN) als markante und landschaftsprägende Reliefform, da sie ihre Umgebung um 70 bis 100 m überragen. Die Nedaschützer Skala wird als landschaftsprägendes Felsental in die Festlegung integriert.

Für die östliche Oberlausitz werden auf Grund der landschaftlichen und geologischen Vielfalt mit zahlreichen Basalt-, Phonolith- und Granitvorkommen landschaftsprägende Kuppen berücksichtigt, die sich von ihrer Umgebung in der Regel um mehr als 100 Höhenmeter unterscheiden und eine markante Form (z. B. als Basaltkegel oder Basaltdeckenrest) aufweisen. Die landschaftsprägenden Kuppen und Höhenrücken sind in der Regel > 400 m üNN bis > 500 m üNN hoch und sind häufig Phonolith- oder Basaltberge, die sich deutlich von den umgebenden Becken und Hochflächen hervorheben. Die Königshainer Berge gelten umgangssprachlich als kleinstes Mittelgebirge Deutschlands und werden in ihrer Gesamterscheinung (unter Ausklammerung des NSG Hochstein, das als VRG für den Arten- und Biotopschutz festgelegt ist) als landschaftsprägende Reliefform berücksichtigt. Die fachrechtlich als NSG und Natura 2000-Gebiet festgesetzte Landeskrone wird als VRG Kulturlandschaftsschutz festgelegt. Erhebliche Konflikte zwischen der regionalplanerischen Festlegung und der fachgesetzlichen Festsetzung werden aus Sicht des Plangebers nicht gesehen. Mit dieser Festlegung wird die landschaftsästhetische Bedeutung und Wirkung der Landeskrone berücksichtigt, die in diesem Fall erheblich über die naturschutzfachlichen Gebietsgrenzen hinausgeht.

Im Westlausitzer Hügel- und Bergland konzentrieren sich die Festlegungen ebenfalls auf Kuppen oder Höhenzüge, die ihre Umgebung in der Regel um mehr als 100 m überragen bzw. Höhenrücken von über 350 bis 400 m üNN darstellen. Die festgelegten Höhenrücken (z. B. Keulenberg, Wa(h)lberg-Wüsteberg, Schleißberg) bilden die nordwestlich vorgelagerten Erhebungen des Oberlausitzer Berglandes. Der östliche Hangbereich des Ohorner Steinberges ist bereits durch den in Betrieb befindlichen Steinbruch geprägt. Die raumordnerische Festlegung als Vorranggebiet für den Kulturlandschaftsschutz dient insbesondere dem Schutz der Kammlinie des Berges vor einer bergbaulichen Inanspruchnahme. Diese Kammlinie stellt eine bedeutende Landmarke am Ostrand des Nordwestlausitzer Berglandes dar Wagenberg (261 m üNN) und Scheibischer Berg (210 m üNN) prägen die Landschaft im Übergangsbereich zum Tiefland bzw. zum Tal der Pulsnitz.

Im Oberlausitzer Bergland, welches durch drei von Ost nach West parallel verlaufende Bergketten gekennzeichnet ist, werden vor allem die aus Grandodiorit bestehenden Höhenrücken berücksichtigt, deren höchste Gipfellagen zwischen 450 und knapp 600 m üNN gelegen sind. Durch die zwischen den Bergketten tief eingeschnittenen Täler (Höhenunterschiede zwischen 100 m und teilweise mehr als 200 m) und die relativ hohe Reliefenergie am Nordrand (Übergangsbereich zum Oberlausitzer Gefilde mit 200 bis 300 m Höhenunterschied auf weniger als 5 km Entfernung) erscheinen die Höhenrücken als markante Bergrücken von z. T. mehreren Kilometern Länge. Lediglich der Kottmar (583 m üNN) am östlichen Rand dieses Naturraumes ist ein markanter phonolithischer Einzelberg (Tertiärvulkanismus).

Das Zittauer Gebirge gilt auf Grund seiner geologischen und morphologischen Besonderheit in der Region insgesamt als landschaftsprägende Reliefform. Bei der Abgrenzung des VRG Kulturlandschaftsschutz werden die als Schutzzone I festgesetzten Bereiche im Naturpark Zittauer Gebirge ausgeklammert.

Der raumordnerische Schutz von ausgewählten Reliefformen einschließlich ihrer Hanglagen als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet für den Kulturlandschaftsschutz sichert die Erhaltung der hohen Erlebniswirksamkeit der betreffenden Landschaftsräume. Sie sind Zeugen der Landschaftsentwicklung und zählen zum Naturerbe der Planungsregion.

Gefährdungen des charakteristischen Landschaftsbildes entstehen durch Bebauungen im Sinne einer Besiedlung und/oder durch die Errichtung einzelner überdimensionierter baulicher Anlagen vor allem in den Sichtsachsen von den Aussichtspunkten bzw. im unmittelbaren Umfeld der festgelegten Reliefform (siehe nachfolgende Begründung zu Aussichtspunkten). Ebenso können gravierende Änderungen der Bodennutzung und Abgrabungen die charakteristische Ausprägung der Reliefformen störend beeinträchtigen. Diese Nutzungen widersprechen dem hier festgelegten raumordnerischen Schutz der Kulturlandschaft.

In der Regel werden die als Vorranggebiete für den Kulturlandschaftsschutz festgelegten Reliefformen von Vorbehaltsgebieten umgeben, welche als Pufferzone dienen.

Bedeutende Aussichtspunkte (mit und ohne Aussichtsturm)

Das Vorhandensein von Aussichtspunkten, von denen aus große Landschaftsteile überschaut werden können, ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, ob und inwieweit eine Landschaft für die Bevölkerung und für Besucher erlebbar ist. Wesentliche Kriterien für die regionale Bedeutung von Aussichtspunkten sind Fernsichten, die sich über große Teile einer Landschaftseinheit (gemäß der Karte Landschaftsgliederung des Regionalplanes) erstrecken bzw. über die Grenzen einer Landschaftseinheit hinausgehen, die Zugänglichkeit des Aussichtspunktes (insbesondere durch Wanderwege) sowie eine weitgehende Ungestörtheit im Nahbereich des Aussichtspunktes (visuell bzw. durch Lärm).

Im Rahmen der Landschaftsbildbewertung Oberlausitz-Niederschlesien wurden regional bedeutsame Aussichtspunkte mit bzw. ohne Aussichtstürme identifiziert und beschrieben. Die Ergebnisse dieser Bewertung und die Beschreibung der jeweiligen besonderen Sichtbeziehungen von den für den Kulturlandschaftsschutz relevanten Aussichtspunkten sind im Anhang 2 zum Kapitel 5.2 des Regionalplanes wiedergegeben und dienen der Bestimmung der charakteristischen Ausprägung eines jeden Aussichtspunktes, der als VRG oder VBG Kulturlandschaftsschutz festgelegt ist. Von Relevanz für die mit dem Ziel 4.1.1.12, Satz 2 LEP 2013 bestimmte Erhaltung, Pflege und Entwicklung dieser charakteristischen Ausprägung ist insbesondere die vorhandene, zu sichernde bzw. wiederherzustellende visuelle Störungsfreiheit. Diese lässt sich nicht abstrakt bestimmen, sondern bedarf je nach Planung, Maßnahme oder Projekt einer Einzelfallprüfung. Ziel der Festlegung der Aussichtspunkte als VRG/VBG Kulturlandschaftsschutz ist es, die relevanten Sichtachsen von den im Anhang 2 zu Kapitel 5.2 aufgelisteten Aussichtspunkten von landschaftsbildbeeinträchtigenden Bebauungen bzw. Nutzungen freizuhalten. Aus Sicht des Plangebers sollte des Weiteren darauf hingewirkt werden, dass bestehende Beeinträchtigungen zurückgebaut bzw. beseitigt werden. Im Einzelfall und in Abhängigkeit von ggf. vorhandenen naturschutzfachlichen Vorgaben wäre demnach auch zu prüfen, ob ein den Landschaftsbildgenuss beeinträchtigender Bewuchs beseitigt oder in der Höhe reduziert werden kann. Dies betrifft vor allem Aussichtstürme, die mittlerweile von hohem Bewuchs umgeben sind und somit ihre Funktion nur noch teilweise erfüllen können.

In die zeichnerische Festlegung wurden, sofern nicht weitere Kriterien zutreffen (z. B. Landschaftsschutzgebiet, landschaftsprägende Reliefform), der Aussichtspunkt selbst und sein blickbedeutsamer Nahbereich (bis 500 m) einbezogen.

Alleen

Auf das angewendete Kriterium „landschaftsprägende Allee" wird in der Begründung zum Ziel 5.2.4 des Regionalplanes eingegangen.

zu Z 5.2.1/G 5.2.2/Z 5.2.3

Neben der besonderen landschaftsprägenden Wirkung der festgelegten Gebiete besitzen fast alle dieser Bereiche auch eine besondere Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung. Von der landschaftsbezogenen Erholung gehen vorwiegend aktivitätsbezogene Wirkungen aus. Bauliche Anlagen sind dagegen kaum erforderlich. „Landschaftsbezogene Erholungsformen sind auf "schöne" (v.a. naturnahe und vielfältige) Landschaften angewiesen und ermöglichen ein positives Landschaftserlebnis, worin Synergieeffekte zwischen Naturschutz und Erholung begründet sind. … Typische Nutzungen sind hier Erholungsformen wie Wandern, Radfahren, Baden, teils Wassersport und Freizeitwohnen." (GFN –Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung i. A. des Bundesamtes für Naturschutz: Nachhaltige Erholungsnutzung und Tourismus in Bergbaufolgelandschaften – Grundlagenband Bonn – Bad Godesberg 2002, S. 37, 165). Als landschaftsbezogene Erholung wird im Sinne dieses Planes die Erholung in der freien Landschaft bezeichnet, die unmittelbar in der von Natur geprägten Umwelt bzw. offenen Landschaft angesiedelt ist. Hierzu gehören u. a. Lauf- und Wandersportarten, Radfahren, Skifahren, Reiten (Wanderreiten), Klettern, motorloser Bootsverkehr und Wassersport (Segeln, Surfen, Paddeln, Tauchen). Die Fahrgastschifffahrt im Lausitzer Seenland wird, obwohl sie motorbetrieben erfolgt, der landschaftsbezogenen Erholung zugerechnet, da hier das Landschaftserleben im Vordergrund steht. Auch der nichtgewerbliche Fischfang (Angelfischerei) zählt zur landschaftsbezogenen Erholung und wurde bei der Festlegung von Gewässern als VRG/VBG für den Kulturlandschaftsschutz entsprechend berücksichtigt. Weitere Erläuterungen sind in Tabelle 5.2.1 enthalten.

Wichtig ist besonders, dass die zeichnerisch als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für den Kulturlandschaftsschutz festgelegten Bereiche für die landschaftsbezogene Erholung zugänglich sind bzw. gemacht werden (äußere und innere Erschließung). Die im Ziel 5.2.3 bezeichnete „angemessene Erschließung" beinhaltet dabei z. B. die eng mit dem Wandern verbunden spezifischen Einrichtungen wie Wanderwege, Schutzhütten, Rast- und Wanderparkplätze, Aussichtspunkte, Sitzgelegenheiten und Ausschilderungen. Beim Radfahren sind dies insbesondere Radwege, Schutzhütten, Rastplätze und Fahrradausleihstationen. Für die wassergebundene landschaftsbezogene Erholung umfasst die Erschließung z. B. kleinere Liegeplatzanlagen wie Bootstege, Bootseinlassstellen, Badestellen einschließlich sanitärer Einrichtungen. Auf den Grundsatz 4.1.1.13 LEP 2013 wird verwiesen.

landschaftsbezogene Erholung	**Beispiel**	**festlegungskonforme Umsetzung (Beispiele)**	**Nutzungskonflikt durch (Beispiele)**
nicht wassergebunden	Teile des Zittauer Gebirges	Konzepte zur Besucher- und Verkehrslenkung Sicherung und Ausbau des touristischen Wegenetzes (Wanderwege, Radwege, Reitwege, Skiloipen, Skaterwege)	Hotels und größere Ferienhausanlagen (im Sinne von G. 2.3.3.6 LEP 2013) außerhalb der Ortslagen großflächige Freizeiteinrichtungen und Sportanlagen (im Sinne von G. 2.3.3.11 LEP 2013)

beschlossen durch Satzung des Regionalen Planungsverbandes vom 26. Januar 2023
genehmigt durch das Sächsische Staatministerium für Regionalentwicklung am 25. August 2023
in Kraft getreten mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 1 ROG am 26. Oktober 2023

landschaftsbezogene Erholung	Beispiel	festlegungskonforme Umsetzung (Beispiele)	Nutzungskonflikt durch (Beispiele)
		Schutzhütten Klettersteige Lehrpfade mit Beschilderung Aussichtspunkte und -türme	
wassergebunden (wasserseitig)	Talsperre Bautzen	motorloser Bootsverkehr (z. B. Paddeln, Segeln) Fahrgastschifffahrt Baden, Surfen, Angeln, Tauchen	Motorbootsport Wassersportleistungszentren Wasserlandeplätze Wohnen und Ferienhäuser auf dem Wasser
wassergebunden (landseitig)	Uferbereiche Quitzdorfer See und Nordufer Deutschbaselitzer Großteich	Badestelle, bewirtschafteter Strand (ggf. nach Abschluss der Sanierung) kleinere Infrastrukturanlagen und bauliche Anlagen (z. B. Anlegestellen für motorlose Boote und Fahrgastschiffe, Vereinshäuser, Tauchbasen) Aussichtspunkte und -türme, Camping- und Zeltplätze Radwege, Skaterwege u. ä.	Hotels und größere Ferienhausanlagen (im Sinne von G. 2.3.3.6 LEP 2013) außerhalb der Ortslagen Marinas (Hafenanlagen für Sportboote) großflächige Freizeiteinrichtungen und Sportanlagen (im Sinne von G. 2.3.3.11 LEP 2013) Nutzungen, die eine freie Zugänglichkeit der Uferbereiche verhindern oder beeinträchtigen

Tabelle 5.2.1: Erläuterung zu möglichen Nutzungen und Nutzungskonflikten innerhalb der VRG/VBG Kulturlandschaftsschutz

Bezüglich möglicher Maßnahmen zur Vermeidung von Konflikten zwischen bestimmten Erholungsnutzungen und dem Natur- und Landschaftsschutz wird auf die Broschüre des Kuratoriums Sport & Natur e.V. „Natura 2000 und Sport – Handreichung zur erfolgreichen Kompromissfindung und Managementplanung in empfindlichen Lebensräumen" verwiesen. Die dort im Abschnitt 6 „Maßnahmen und Instrumente" beschriebenen Konfliktlösungen sind nicht nur innerhalb von Natura 2000-Gebieten, sondern auch in anderen empfindlichen Landschaften anwendbar (https://www.dbu.de/OPAC/ab/DBU-Abschlussbericht-AZ-20432.pdf, letzter Zugriff am 25. Oktober 2022). Bei Berücksichtigung dieser Handreichung können erhebliche Konflikte zwischen beiden Belangen weitgehend ausgeschlossen werden. Ein besonderes Augenmerk sollte auf die Lenkung einzelner Wassersportaktivitäten gerichtet werden. Dazu zählt insbesondere die Verkehrslenkung von Booten auf den Seen. Deren Nutzung wird durch die Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Kulturlandschaftsschutz weder ausgeschlossen noch uneingeschränkt zulässig gemacht. Eine besondere Bedeutung für die Konfliktregelung kommt den Schiffbarkeitserklärungen nach § 17 SächsWG zu. Auf Anlage 2 zum SächsWG „Verzeichnis der schiffbaren Gewässer" wird verwiesen. Mit der wasserrechtlichen Feststellung der Fertigstellung des Gewässers ist anzuordnen, ob und welche Gewässerteile dauerhaft von der Nutzung mit Wasserfahrzeugen ausgeschlossen sind, im Übrigen können von der Anlage 2 Nr. 2 Spalte 4 im Einzelfall abweichende Regelungen getroffen werden (§ 17 Abs. 2 Satz 2 SächsWG). Auch Ziele der Raumordnung können zu einem Ausschluss oder zu Beschränkungen für bestimmte Wasserfahrzeuge (z. B. motorbetriebene) führen. Lärmkonflikte können z. B. durch den Einsatz von Elektromotoren verringert werden.

Da die zeichnerisch festgelegten Gebiete häufig großflächig sind, kommt den in nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen erfolgenden räumlichen und sachlichen Konkretisierungen eine besondere Bedeutung zu. Regionalplanerisch wird daher nicht festgelegt, an welcher konkreten Stelle innerhalb der VRG/VBG bestimmte landschaftsbezogene Erholungsnutzungen erfolgen sollen. Durch hohe Besucherfrequentierungen oder spezielle Nutzungsformen können in den Gebieten bzw. Teilbereichen davon erhebliche Belastungen des Naturhaushaltes (z. B. Überlastung, Lärm) nicht ausgeschlossen werden. Damit kann im Extremfall verbunden sein, dass die landschaftlichen Voraussetzungen, welche die Begründung für die regionalplanerische Festlegung bilden, nachhaltig beeinträchtigt werden. Eine sachliche Konkretisierung soll beispielsweise durch Nutzungskonzepte bzw. Konzepte zur Verkehrslenkung erfolgen und darin auch Festlegungen vorgenommen werden, die gewährleisten, dass sich die verschiedenen Erholungsarten nicht gegenseitig stören. Eine besondere Bedeutung erhalten diese Konzepte in den in der Entwicklung befindlichen Gebieten zur landschaftsbezogenen Erholung (z. B. Lausitzer Seenland, Naturpark Zittauer Gebirge). Für den Naturpark Zittauer Gebirge liegt eine entsprechende Pflege- und Entwicklungskonzeption vor. Für Teile des Lausitzer Seenlandes wird angeregt, konkretisierende Nutzungskonzepte zu erstellen. Dafür eignen sich insbesondere „Masterpläne", wie sie für den Scheibe-See, den Knappensee, den Koschendamm und den Erikasee bereits erstellt wurden. Insbesondere in den Bereichen mit Altbergbau (z. B. Altbergbaugebiet Trebendorfer Felder) sind hinsichtlich der gegenwärtig teilweise nur eingeschränkten Nutzbarkeit zudem die entsprechenden Festlegungen der Sanierungsrahmenpläne (Sanierungsziele) bzw. die Regelungen der Sächsischen Hohlraumverordnung zu beachten.

In den Bereichen, die gleichzeitig aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes eine herausragende Bedeutung erlangen (z. B. NSG, FFH-Gebiete), erfolgte einzelfallbezogen eine entsprechende Festlegung als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für den Arten- und Biotopschutz. Ein Widerspruch zur Erhaltung des Landschaftsbildes entsteht dadurch nicht. Die landschaftsbezogene Erholung muss jedoch in diesen Fällen mit den vorrangigen Belangen des Arten- und Biotopschutzes vereinbar bleiben bzw. werden. Auch dafür sind vor allem Konzepte zur Besucherlenkung geeignet. „Teilbereiche mit wertvoller Naturausstattung" (vgl. Ziel 5.2.3, Satz 2), die z. B. maßstabsbedingt nicht aus den großflächigen VRG/VBG für den Kulturlandschaftsschutz herausgetrennt werden können, umfassen z. B. nach dem SächsNatSchG geschützte Biotope, in den Managementplänen für die Natura 2000-Gebiete erfasste Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie oder Artenvorkommen nach Anhang II der FFH-Richtlinie. Im Rahmen der konkreten Planungen bzw. der projektbezogenen Genehmigungsverfahren können sich hier teilräumliche Einschränkungen der regionalplanerischen Festlegung ergeben, welche jedoch die raumplanerischen Festlegungen an sich nicht in Frage stellen.

Aus allen diesen Gründen kommt einer räumlichen und sachlichen Konkretisierung der ausgewiesenen Gebiete vor allem im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung eine besondere Rolle zu. Dies betrifft in erster Linie die Gebiete, in welchen sich die landschaftsbezogene Erholung in der Entwicklung befindet (z. B. Lausitzer Seenland). Die betreffenden Gemeinden sind daher angehalten, ihre verbindlichen räumlichen Planungen (Landschaftsplan, FNP, Bebauungspläne) anhand der regionalplanerisch gesetzten Rahmenbedingungen auszurichten, entsprechende konfliktvermeidende Feinplanungen vorzunehmen (z. B. durch Trennung von wassersport-

lich intensiv genutzten Bereichen von ruhigen Gewässernutzungen). Gleiches gilt auch bei der Planung konkreter Streckenführungen von Wegen, den Standorten von Rastplätzen, Schutzhütten u. ä.

Eine besondere Bedeutung erlangt die Konkretisierung der festgelegten Vorranggebiete für den Kulturlandschaftsschutz im Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft. Biosphärenreservate schützen, im Gegensatz zu einem Nationalpark, gewachsene Kulturlandschaften und sollen Modellregionen für nachhaltige Wirtschaftsstrukturen sein. Die Erhaltung des hochwertigen Landschaftsbildes und eine damit verbundene touristische Nutzung im Sinne einer landschaftsbezogenen Erholung, die sich an vorhandenen Landschaftsstrukturen orientiert, stellen dabei eine sinnvolle Ergänzung des nachhaltigen Wirtschaftsgefüges dar. Das Landschaftsbild ist somit notwendige Voraussetzung für die landschaftsbezogene Erholung. In diesem Großschutzgebiet haben sich darüber hinaus alle Planungen und Maßnahmen im Sinne der im Ziel formulierten „angemessenen Erschließung" für die landschaftsbezogene Erholung im besonderen Maße an der Kapazitätsgrenze des jeweiligen Raumes zu orientieren. Eine Übernutzung muss in jedem Fall vermieden werden. Die fachplanerischen Schutzziele, welche in den Planungsdokumenten des Biosphärenreservates formuliert sind (Biosphärenreservatsrahmenplan, Konzeption zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Entwicklungszone, Konzeption zur Tourismus- und Erholungsnutzung, Konzeption zur Verkehrslenkung) sind bei allen Planungen und Maßnahmen ausreichend zu berücksichtigen. Dort, wo eine landschaftsbezogene Erholungsnutzung erfolgen soll, ist diese mit dem Ziel der Beeinträchtigungsminimierung zu lenken.

Atypische Fälle, die ein (auch zeitlich befristetes) Abweichen von der mit dem Ziel 5.2.3 vorgesehenen angemessenen Erschließung ermöglichen, sind insbesondere im Lausitzer Seenland Bereiche mit bestehenden Gefährdungen, die im Rahmen der Sanierungstätigkeiten noch nicht beseitigt wurden (geotechnische Sperrbereiche). Diese Bereiche befinden sich ausschließlich innerhalb der Grenzen der Originärausweisungen der Sanierungsrahmenpläne. Weiterhin sind im Wald Einschränkungen für das Betreten und Befahren aus Bewirtschaftungsgründen denkbar.

zu Z 5.2.4 Die Festlegung von Alleen als Vorranggebiet für den Kulturlandschaftsschutz konkretisiert das Ziel 4.1.1.12 LEP 2013 i. V. m. dem Ziel 4.1.1.14 LEP 2013. Da das Ziel 4.1.1.14 LEP 2013 nicht für Maßnahmen der Funktionssicherung an Anlagen des technischen Hochwasserschutzes gilt, werden gewässerbegleitende Alleen nur dann in die Festlegung einbezogen, sofern mit hinreichender Sicherheit keine erheblichen Konflikte zwischen dem Alleenschutz und dem Hochwasserschutz zu erwarten sind. Der Freistaat Sachsen hat mit der Ergänzung eines landesgesetzlichen Grundsatzes der Raumordnung zum Hochwasserschutz (§ 1 Abs. 3 SächsLPlG) den Belangen des ökologischen und technischen Hochwasserschutzes ein besonderes Gewicht beigemessen, was im Rahmen der Regionalplanung zu berücksichtigen ist.

Alleen sind ein wesentlicher Bestandteil von historischen Kulturlandschaften und prägen auch heute noch, wenn auch in geringerem Maße als noch vor einigen Jahrzehnten, das Landschaftsbild entlang von Straßen und Wegen. Als Alleen werden beidseitig von Straßen und Wegen stehende Baumreihen bezeichnet. Die Bäume sollten in regelmäßigen Abständen zueinander sowie im gleichmäßigen Abstand vom Wegrand stehen und überwiegend gleichaltrig sein (geobild gbr: Abschlussbericht – Ermittlung, Beschreibung und Darstellung der historischen Kulturlandschaftselemente in Sachsen, 2004). Alleen wurden in der Vergangenheit vor allem durch die Vergrößerung von Ackerschlägen beseitigt. Aktuelle Gefährdungen treten vor allem durch den Straßenausbau und unsachgemäße Pflegearbeiten (z. B. bei der Randstreifenmahd und den daraus folgenden Verletzungen im Stamm- und Wurzelbereich der Bäume) sowie beim Einsatz von Streusalz im Winterdienst auf. Gerade im Hinblick auf das Unfallgeschehen an stark befahrenen Straßen mit Alleencharakter sind häufig Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit erforderlich, die in einigen Fällen zu Lasten der Alleen erfolgten, ohne ausreichend Alternativen zu prüfen. An den als VRG für den Kulturlandschaftsschutz festgelegten Alleen sind bei entsprechender Gefährdung passive Schutzeinrichtungen (Leitplanken) u. ä. vorzusehen. Eine Entfernung des Baumbestandes (auch partiell) nur aus Gründen der Verkehrssicherheit wäre mit dem Ziel der Raumordnung nicht vereinbar. In diesen Fällen ist auf das gelungene Beispiel der Erhaltung einer landschaftsprägenden Allee im Rahmen des Ausbaus der S 95 zwischen Oßling und Wittichenau zu verweisen.

In der Planungsregion sind noch immer zahlreiche Alleen vorhanden, die eine regionale Bedeutung für die Kulturlandschaft besitzen. Zahlreiche Alleen besitzen darüber hinaus eine hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz und als Bindeglied im Biotopverbund für gehölzbewohnende Arten innerhalb waldarmer bzw. ausgeräumter Agrarlandschaften (vgl. LfULG (2014): Historische Kulturlandschaftselemente Sachsens = Schriftenreihe, Heft 18/2014, S. 32f). Eine Grundlage für die Festlegung als VRG Kulturlandschaftsschutz im Regionalplan bildet die im Auftrag des (damaligen) SMUL (jetzt SMEKUL) durchgeführte Erfassung von historischen Kulturlandschaftselementen im Freistaat Sachsen (geobild gbr 2004) Als Kriterien für eine regionale Bedeutung wurde die Länge einer relativ durchgängigen Allee (Schwellenwert ca. 1.000 m) und die besondere Schönheit (z. B. durch das Alter des vorherrschenden Baumbestandes oder ein geschlossenes Kronendach) herangezogen. Ausschlaggebend ist das Vorhandensein beider Kriterien. Festgelegt werden die Lindenallee bei Großhennersdorf (diese fast 300 Jahre alte Allee wird trotz der Länge von „nur" ca. 800 m wegen ihrer besonderen landschaftsprägenden und denkmalpflegerischen Bedeutung festgelegt), die Lindenallee zwischen Berthelsdorf und Herrnhut, die Lindenallee östlich Lauske/Weißenberg (mit 2,8 Kilometern Länge die längste Lindenallee des Freistaates Sachsen), die Eichenalleen an der B 96 zwischen Wartha und Groß Särchen sowie zwischen Groß Särchen und Maukendorf, die Laubbaumallee an der B 97 zwischen Laußnitz und Ottendorf-Okrilla, die Laubbaumallee entlang der alten S 95 zwischen Wittichenau und Oßling (jetzt radwegbegleitend) die Eichenallee von Deutsch-Paulsdorf/Markersdorf zu den Seehäusern (S 111), die Kirschallee in Jauernick-Buschbach/Markersdorf sowie die alleeartige, gewässerbegleitende und überwiegend mit Erlen bestandene Baumreihe am Schafgraben westlich von Groß Särchen (Gemeinde Lohsa).

Einige Alleen erfüllen die o. g. Kriterien für eine Ausweisung, sind jedoch bereits auf Grund anderer Kriterien dieses Plankapitels als Vorranggebiet für den Kulturlandschaftsschutz oder den Arten- und Biotopschutz festgelegt (vgl. Begründung zu den Zielen 5.3.1 und 5.3.2 bzw. zur RNK). Dies betrifft folgende Alleen innerhalb des Biosphärenreservates Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft: Eichen- und Lindenallee an der S 121 zwischen Kreba-Neudorf und Klitten, Kastanienallee an der Gemeindestraße zwischen Commerau und Kauppa (Gemeinde Großdubrau), Eichenallee an der K 8473 zwischen Uhyst und Mönau (Gemeinde Boxberg/O. L.), Lindenallee am Ostrand der Teichgruppe Kolbitz (Gemeinde Lohsa). Für diese Alleen gilt Ziel 5.2.4 ebenfalls.

Sofern (Einzel-)Bäume in den ausgewiesenen Alleen auf Grund ihres schlechten Zustandes entfernt werden müssen, soll insbesondere bei den in diesem Plan festgelegten Alleen eine Ersatzpflanzung am Standort erfolgen. Grundsätze für das Nachpflanzen und die Neuanlage von Alleen sind in der Broschüre des SMWA „Alleen und Straßenbau" enthalten (Heft 13 der Schriftenreihe der Sächsischen Straßenbauverwaltung, 2001, https://www.verkehr.sachsen.de/download/2001_AlleenundStraszenbau.pdf, letzter Zugriff am 11. Oktober 2019).

zu Z 5.2.5 Gemäß dem Ziel 4.1.1.10 LEP 2013 ist das Umfeld des Naturschutzgebietes (NSG) „Königsbrücker Heide" als Naturerlebnisgebiet zu entwickeln. Die Notwendigkeit ergibt sich daraus, dass aus Schutz- und Sicherheitsgründen die Möglichkeiten des Erlebens der freien Naturentwicklung auf dieser früheren Militärfläche eingeschränkt sind und bleiben. Deshalb sollen solche Möglichkeiten und Angebote gebietsverträglich im örtlichen Umfeld entwickelt werden (vgl. Begründung zu Ziel 4.1.1.10 LEP 2013). In Abstimmung zwischen der NSG-Verwaltung als Naturschutzfachbehörde für dieses NSG und der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Bautzen

wurde der Regionalplanung ein fachlicher Vorschlag für die Festlegung und Abgrenzung eines Vorranggebietes Kulturlandschaftsschutz unterbreitet. Mit der zeichnerischen Festlegung werden i. V. m. dem Ziel 5.2.5 die raumordnerischen Voraussetzungen für eine landschaftsbezogene Erholungsnutzung im Umfeld des NSG geschaffen. Ein Naturerlebnisgebiet stellt kein Instrument des flächenhaften Naturschutzes dar. Der LEP 2013 enthält darüber hinaus auch keine Definition dieses Begriffes. Aus diesem Grund wird nachfolgende Begriffserläuterung für den Zweck eines Naturerlebnisgebietes gegeben:

„Ein Naturerlebnisgebiet ist ein Landschaftsausschnitt, in dem das Bedürfnis des Menschen nach Naturerleben und Wissensvermittlung über Natur und Kulturlandschaft befriedigt werden kann, ohne dass dabei die Belange des Biotop- und Artenschutzes beeinträchtigt werden. Diese Gebiete sollen gezielt für die Beobachtung von Pflanzen und Tieren sowie das Erleben besonderer Kulturlandschaften erschlossen werden. […] Naturerlebnisgebiete können so dazu beitragen, dass der Besucherdruck auf sensible Schutzgebiete abnimmt" (Landesamt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) 2005: LÖBF-Mitteilungen 4/05, S. 253).

Ausgehend von der Begründung zu Z 4.1.1.12 LEP 2013 erfüllt das festgelegte Gebiet hinsichtlich der charakteristischen Ausprägungen für den Kulturlandschaftsschutz insbesondere folgende Voraussetzungen für die landschaftsbezogene Erholung:

Bereiche der Landschaft mit regionalen Besonderheiten des Reliefs
- Übergang vom Westlausitzer Hügelland zum Norddeutschen Tiefland
- ebene Schotter- und Talsandflächen (pleistozäne Platten) mit flachen Kuppen und Rücken des durchragenden Grundgebirges (kuppen, Granodiorit)
- Grauwacken-Kuppengebiete (Röhrsdorf, Weißbach, Bulleritz)

Bereiche der Landschaft mit kleinräumiger Nutzungsvielfalt
- Kleinräumiger Wechsel zwischen Wald, Offenland, Teichen und dörflichen Kleinsiedlungen (Bereiche Zeisholz, Cosel, Grüngräbchen und Röhrsdorf)

Bereiche der Landschaft mit besonderer Prägung durch naturnahe Fließgewässer und stehende Gewässer (Teiche)
- Pulsnitz (bei Königsbrück), Otterbach (bei Schmorkau), Wasserstrich, Sakleskbach, Ruhlander Schwarzwasser
- Teichgruppen Schwepnitz, Großgrabe, Grüngräbchen, Cosel und Zeisholz (sächsische Fischereiwirtschaft)

Bereiche der Landschaft von hohem landschaftsästhetischem Wert
- charakteristische Sichtbeziehungen von und zu landschaftsprägenden Reliefformen (z. B. Keulenberg, Wagenberg bei Königsbrück)
- kleinräumiger Landnutzungswechsel zwischen Wald, Offenland, Teichen und dörflichen Kleinsiedlungen (Bereiche Zeisholz, Cosel, Grüngräbchen und Röhrsdorf)

Bereiche der Landschaft mit abwechslungsreich strukturierten Waldgebieten sowie naturnahen Wäldern mit hoher Erlebniswirksamkeit
- Bereiche mit Wechsel trockener armer Standorte (typischer Kiefern-Eichenwald) mit grundwassernahen, staufeuchten bzw. nassen Böden (Erlen-Stieleichenwald, Pfeifengras-Birken-Stieleichenwald)
- Tieflands-Kiefern-Fichtenwald (bei Schwepnitz, Grüngräbchen)
- Buchen-Eichenwald / Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald; u.a. bei Schmorkau (zwischen B 97 und NSG) mit ca. 100jährigem Nutzungsverzicht.

Der fachliche Vorschlag für die Gebietsabgrenzung wurde mit weiteren regionalplanerischen Belangen abgewogen und dabei folgende Entscheidungen aus überfachlicher Sicht getroffen:
- Die vorrangige Zielstellung besteht im Naturerleben in der Landschaft (Außenbereich). Daher werden zusammenhängende Ortslagen nicht in das Vorranggebiet integriert.
- Ausgrenzung von Vorranggebieten für den Rohstoffabbau, um die regional ausgewogene Sicherung wertvoller standortgebundener Rohstofflagerstätten für den kurzfristigen Bedarf nicht zu konterkarieren (vgl. Begründung zu Ziel 4.2.3.1 LEP 2013, betrifft die Vorranggebiete Gw 6 Röhrsdorf (Kreuzberg), KS 30 Schwepnitz, KS 31 Brauna-West)
- Ausgrenzung einer potenziellen Trasse für eine 110-kV-Leitung von der Regionsgrenze nördlich der Bundesstraße B 98 bis zum Umspannwerk nördlich Königsbrück. Diese Leitungstrasse wird lediglich vom VRG Kulturlandschaftsschutz freigestellt; eine zeichnerische Festlegung der Trasse selbst erfolgt dagegen nicht, da die Voraussetzungen gemäß Ziel 5.1.9 LEP 2013 (2. Absatz, letzter Satz der Begründung) durch den Netzbetreiber bisher nicht gegeben sind (siehe auch Begründung zum Kapitel 6.4).
- Das im Regionalplan 2010 festgelegte VRG/EG Windenergienutzung EW 9 Röhrsdorf entfällt. Die Belange des Kulturlandschaftsschutzes (Naturerlebnis) werden an dieser Stelle höher gewichtet. Darüber hinaus wurden mit der Stellungnahme der NSG-Verwaltung Königsbrücker Heide/Gohrischheide Zeithain an den RPV vom 10. Januar 2017 nachvollziehbare naturschutzfachliche Bedenken bzgl. eines möglichen Repowerings geäußert.

Neben dem wirksamen Umgebungsschutz für das als Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz festgesetzte NSG „Königsbrücker Heide" sind die Erhaltung des (teilweise kleinräumigen) Landschaftsbildes sowie die Erhaltung und Entwicklung einer landschaftsbezogenen Erholungsnutzung, insbesondere durch Erhaltung des Ruhecharakters der Landschaft sowie durch Erschließung der natürlichen und kulturhistorischen Besonderheiten für die Erholungssuchenden Zweck der regionalplanerischen Festlegung. Insbesondere der zweite Belang wurde bei der fachrechtlichen Festsetzung des NSG „Königsbrücker Heide" im Jahr 1996 aus naturschutzfachlichen Gründen und aus Aspekten der öffentlichen Sicherheit (Gefährdung durch militärische und Rüstungsaltlasten, vgl. Ziel 5.1.1.8 des Regionalplanes) nicht berücksichtigt. Um die planerischen Rahmenbedingungen für Naherholungsmöglichkeiten für die Wohnbevölkerung im Umfeld des NSG zu schaffen sowie zur Umsetzung des in der LEADER-Entwicklungsstrategie für den Dresdner Heidebogen benannten Handlungsfeldes 3 –Tourismus, Naherholung & Freizeit beizutragen, kommt nur eine Festlegung als Vorranggebiet für den Kulturlandschaftsschutz in Frage. Ein Vorbehaltsgebiet, das einer weiteren Abwägung in nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen unterliegt (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG), ist dafür nicht geeignet. Konkrete Festlegungen zur Sicherung und Entwicklung des Naturerlebnisgebietes können im Rahmen der kommunalen Planungen bzw. fachplanerischen Erfordernisse getroffen werden.

5.3 Arten- und Biotopschutz, großräumig übergreifender Biotopverbund

Begriff: Der großräumig übergreifende Biotopverbund im Sinne dieses Planes ist ein durch Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz, weitere Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Sicherung ökologischer Funktionen und Nutzungen im Freiraum sowie regionale Grünzüge und Grünzäsuren räumlich gesichertes, funktional zusammenhängendes Netz von Freiräumen. In den großräumig übergreifenden Biotopverbund werden regional bedeutsame Vogelzugachsen und Vogelzugkorridore sowie Querungsmöglichkeiten für Wildtiere entlang stark frequentierter Verkehrstrassen integriert. Der regionalplanerisch gesicherte großräumig übergreifende Biotopverbund besteht aus Kernflächen und Verbindungsflächen.

Karte: Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz sind in der Raumnutzungskarte zeichnerisch festgelegt. Der großräumig übergreifende Biotopverbund ist in der Karte „Großräumig übergreifender Biotopverbund und regionale Grünzüge" dargestellt und als solcher gekennzeichnet.

Z 5.3.1 Die Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz sind als Kernflächen des großräumig übergreifenden Biotopverbundes zu erhalten und zu entwickeln.

Z 5.3.2 Die im Raum Weißenberg, Hochkirch und Kittlitz festgelegten und in den großräumig übergreifenden Biotopverbund integrierten Vorranggebiete Landwirtschaft sind so zu erhalten und zu entwickeln, dass sie ihrer Funktion als avifaunistisch wertvolle Bereiche des Agrarraumes gerecht werden können.

G 5.3.3 Die Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz sollen gemeinsam mit den in den großräumig übergreifenden Biotopverbund einbezogenen regionalen Grünzügen und Grünzäsuren, Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zum Schutz des vorhandenen Waldes sowie Vorranggebieten Retentionsraum so erhalten und entwickelt werden, dass sie als Verbindungsflächen im großräumig übergreifenden Biotopverbund wirksam sind. Entlang stark frequentierter Verkehrstrassen sollen Querungsmöglichkeiten für Wildtiere erhalten und neu geschaffen werden.

G 5.3.4 Das vorhandene Netz wertvoller Biotope soll erhalten und verdichtet werden. Zur Gewährleistung und Ergänzung des großräumig übergreifenden Biotopverbundes sollen insbesondere die landschaftstypischen Gehölzbestände entlang von Wegen und Gewässern, naturnahe Fließ- und Stillgewässer, unzerschnittene, naturnahe Waldbereiche, Hecken, Feldgehölze und Feldraine, Trocken- bzw. Felskuppen, extensiv genutzte landwirtschaftliche Nutzflächen, Feucht- und Nasswiesen, Streuobstwiesen und andere ökologisch wertvolle Lebensräume erhalten oder wiederhergestellt werden.

Z 5.3.5 Die in den großräumig übergreifenden Biotopverbund integrierten regional bedeutsamen Vogelzugachsen und Vogelzugkorridore sind als Verbindungselemente für die räumliche und funktionale Vernetzung avifaunistisch bedeutender Lebensräume zu erhalten.

Z 5.3.6 Für die innerhalb des Vorranggebietes Verteidigung festgelegten Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz sollen im Falle einer Aufgabe der militärischen Nutzung die räumlichen Voraussetzungen für eine naturschutzrechtliche Sicherung geschaffen werden. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die Belange der militärischen Verteidigung als vorrangig. Bei einer räumlichen und sachlichen Konkretisierung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Sicherung sind notwendige Siedlungs- und Infrastrukturerfordernisse zu berücksichtigen.

Begründung zu 5.3 Arten- und Biotopschutz, großräumig übergreifender Biotopverbund

zu Z 5.3.1/G. 5.3.3, RNK und Karte „Großräumig übergreifender Biotopverbund und regionale Grünzüge"

Die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Arten- und Biotopschutz im Regionalplan erfolgt unter Berücksichtigung der in Betracht zu ziehenden Kriterien gemäß der Begründung zum LEP 2013 Ziel 4.1.1.16 und auf fachlicher Grundlage der Gebietskulisse für die Ausweisung des großräumig übergreifenden Biotopverbundes (LEP 2013 Karte 7). Die in der Karte 7 des LEP 2013 dargestellten Kern- und Verbindungsbereiche bilden eine Suchraumkulisse für den Regionalplan, in dem nach Abwägung in der Karte „Großräumig übergreifender Biotopverbund und regionale Grünzüge" die entsprechenden Kern- und Verbindungsflächen gekennzeichnet und somit gemäß dem Ziel 4.1.1.16 LEP 2013 gesichert werden. Die Kernflächen des großräumig übergreifenden Biotopverbundes beinhalten alle im Regionalplan zeichnerisch festgelegten VRG für den Arten- und Biotopschutz. Darüber hinaus werden große Teile der zwischen Weißenberg, Hochkirch und Kittlitz festgelegten VRG Landwirtschaft integriert. Als Verbindungsflächen werden neben den VBG Arten- und Biotopschutz auch Regionale Grünzüge und Grünzäsuren (Kapitel 5.6), VRG/VBG zum Schutz des vorhandenen Waldes (Kapitel 6.2) und Überschwemmungsbereiche (VRG Retentionsraum gemäß Kapitel 5.4.2) in den Biotopverbund einbezogen. Die derzeit bestehende Bewirtschaftung dieser Flächen hat weitgehend erst dazu geführt, dass die besondere Bedeutung für den großräumig übergreifenden Biotopverbund entstanden ist bzw. erhalten werden konnte. Die Einbeziehung dieser Gebiete in den großräumig übergreifenden Biotopverbund bedingt daher weder die Festsetzung von Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzrechtes, noch werden dadurch die multifunktionale Nutzung des Waldes bzw. die bestehende Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen eingeschränkt (vgl. Begründung zu Ziel 4.1.1.16 LEP 2013). Hier kommt es darauf an, die bestehende Nutzung weitgehend zu erhalten und ggf. durch strukturbildende Landschaftselemente zu ergänzen, damit die Funktion im Biotopverbund gesichert bzw. ergänzt werden kann.

Der raumordnerisch sowohl als VRG für Verteidigung als auch teilweise als VRG Arten- und Biotopschutz gesicherte Truppenübungsplatz Oberlausitz in der Muskauer und Neustädter Heide erfüllt bedeutende Funktionen im großräumig übergreifenden Biotopverbund. Neben den weiteren großflächigen Vorranggebieten für den Arten- und Biotopschutz im Bereich der Königsbrücker Heide, der Schutzzonen 1 und 2 des Biosphärenreservates, des Dubringer Moores sowie im „Niederspreer Teichgebiet und Kleine Heide Hähnichen" besitzt dieser Raum eine besondere Bedeutung auch als Lebensraum (Habitatfläche) innerhalb des „Lebensraumverbundsystems für großräumig lebende Wildtiere mit natürlichem Wanderverhalten" (vgl. Karte 8 LEP 2013).

beschlossen durch Satzung des Regionalen Planungsverbandes vom 26. Januar 2023
genehmigt durch das Sächsische Staatministerium für Regionalentwicklung am 25. August 2023
in Kraft getreten mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 1 ROG am 26. Oktober 2023

Da neben dem Schutz bedeutender Lebensräume auch deren funktionale Verbindung notwendig ist, kommt der Sicherung der in den großräumig übergreifenden Biotopverbund integrierten Flächen vor einer weiteren Zerschneidung bzw. der Beseitigung bestehender Zerschneidungen eine besondere Rolle zu. Sofern Verbundelemente über höher belastete Verkehrswege führen, bedeutet dies, dass zur Verminderung der Barrierewirkung kreuzungsfreie Verbindungen geschaffen bzw. erhalten werden sollen (z. B. Durchlässe unter Straßen, Grünbrücken für Wildwechsel). Durch die Schaffung dieser technischen Verbundstrukturen kann der zunehmenden Fragmentierung der Lebensräume insbesondere von Arten mit hohen Raumansprüchen entgegengewirkt werden. Derzeit existieren in der Region zwei bedeutende Querungsmöglichkeiten entlang stark frequentierter Verkehrstrassen (Grünbrücke an der A 4 bei Burkau und Grünbrücke an der B 178n bei Oderwitz). Darüber hinaus konnten durch die Tunnelführung der A 4 im Bereich der Königshainer Berge Zerschneidungen von Lebensräumen vermieden werden. Im Rahmen des im Auftrag des LfULG durchgeführten Projektes „Querungsmöglichkeiten für Wildtiere an Autobahnen" wurde ein weiterer Standort für eine Grünbrücke/große Unterführung an der A4 zwischen Großröhrsdorf und Lichtenberg vorgeschlagen. *„Dieser Bereich wird auch im Bundesprogramm Wiedervernetzung (BMU 2012) als einer von drei Orten in Sachsen genannt. Dieser Standort wird erst an fünfter Stelle im Ranking aufgeführt, da im östlich angrenzenden Waldgebiet durch die Grünbrücke am Burkauer Berg und weitere Unterführungen eine sehr gute Durchlässigkeit für große Paarhufer gegeben ist. Im vorgeschlagenen Bereich befindet sich aktuell eine Gewässerunterführung mit Randstreifen, die jedoch mit 2 m für Rotwild zu niedrig ist und derzeit neben Raubsäugern nur von Reh- und Schwarzwild regelmäßig genutzt wird. Hier wäre zu empfehlen, das Bauwerk in seiner Dimension so zu vergrößern, dass eine lichte Höhe von 5 m erreicht wird. Dieser Ort ist für die großräumige Verbindung zwischen der Region Königsbrücker Heide/Laußnitzer Heide inkl. den brandenburger Wäldern in der Niederlausitz und der Sächsischen Schweiz und dort angrenzenden Wäldern im Osterzgebirge sowie Tschechien sehr wichtig"* (Stier, N. et al. (2013): Untersuchung der Nutzung vorhandener und potenziell nutzbarer Querungsmöglichkeiten an Bundesautobahnen durch größere Säugetiere im Bereich von überregional bedeutsamen Wildtierkorridoren. Abschlussbericht Dezember 2013, S. 64). Dieser fachliche Vorschlag wird neben den beiden bestehenden Grünbrücken regionalplanerisch aufgegriffen und in der Karte „Großräumig übergreifender Biotopverbund und regionale Grünzüge" durch eine entsprechende Signatur als Verbindungsbereich (Verbindungselement) für den Biotopverbund dargestellt. Mit dieser regionalplanerischen Einbeziehung in den Biotopverbund werden die räumlichen Voraussetzungen für eine maßnahmenbezogene Umsetzung durch die Straßenbaubehörden z. B. im Rahmen der Durchführung von Sanierungsarbeiten bzw. bei einem Streckenausbau der BAB 4 geschaffen.

An Fließgewässern muss die ökologische Durchgängigkeit gesichert bzw. vorrangig wiederhergestellt werden. Regionalplanerische Schwerpunkte stellen die in der Karte „Landschaftspflege, -sanierung und -entwicklung" sowie im Ziel 5.1.1.4 festgelegten sanierungsbedürftigen Fließgewässerabschnitte dar. Sofern diese innerhalb von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für den Arten- und Biotopschutz liegen bzw. als Vorranggebiete Retentionsraum festgelegt werden, sind sie Bestandteil des Biotopverbundes. Dies gilt ebenso für die in der Karte „Landschaftspflege, -sanierung und -entwicklung" festgelegten strukturierungsbedürftigen Agrarlandschaften, die sich langfristig zu Verbindungsflächen des großräumig übergreifenden Biotopverbundes im Agrarraum entwickeln sollen (vgl. Ziel 5.1.1.1 des Regionalplanes).

Die in den großräumig übergreifenden Biotopverbund einbezogenen Gebiete stellen auch „Suchräume" für Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz sowie zur Minderung von unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes an anderer Stelle gemäß § 13 Abs. 5 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes bzw. im Sinne des Sächsischen Ökokonto-Verordnung – SächsÖKoVO vom 2.7.2008 (SächsGVBl. S. 498) dar.

Im Regionalplan werden in Teilräumen der Planungsregion mit geringer Siedlungsdichte bzw. geringer Beanspruchung von Freiräumen für die Siedlungstätigkeit zahlreiche großflächige Gebiete (z. B. Königsbrücker Heide, Schutzzonen I, II und IV des Biosphärenreservates, TrÜbPl Oberlausitz) für die Belange des Arten- und Biotopschutzes räumlich gesichert. Diese gelten bis auf den TrÜbPl Oberlausitz gemäß Ziel 4.1.1.7 LEP 2013 als landesplanerisch bedeutsame großflächige Schutzgebiete. Diese Herangehensweise entspricht der besonderen Bedeutung der Planungsregion für den Arten- und Biotopschutz im Freistaat Sachsen und der räumlichen Ausprägung der für den Arten- und Biotopschutz wertvollen Bereiche. Bereits durch diese großflächigen Vorranggebiete für den Arten- und Biotopschutz kann ein wesentlicher Beitrag für den großräumig übergreifenden Biotopverbund (regionalplanerische Sicherung von Kernflächen) geleistet werden. Gemäß der Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung zum „Aufbau eines ökologischen Verbundsystems in der räumlichen Planung" vom 27. November 1992 wird ein Verbund ökologisch bedeutsamer Gebiete angestrebt, der in etwa 15 % der nicht für Siedlungszwecke genutzten Fläche umfassen soll. Dies entspricht für die Planungsregion in etwa 600 km² und kann bereits mit der Festlegung von Vorranggebieten für den Arten- und Biotopschutz erreicht werden. Gerade aus diesem Grund ist es möglich, andere nutzungsbezogene Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in den Biotopverbund einzubeziehen, die nicht unmittelbar dem Arten- und Biotopschutz dienen müssen (z. B. Wald, Landwirtschaft), den Biotopverbund aber sinnvoll ergänzen können. Darüber hinaus wird auf § 20 Abs. 1 BNatSchG verwiesen, demzufolge ein Netz verbundener Biotope (Biotopverbund) geschaffen werden soll, dass mindestens 10 Prozent der Fläche eines jeden Landes umfassen soll. Die regionalplanerische Sicherung des großräumig übergreifenden Biotopverbundes soll zur Umsetzung dieser fachgesetzlichen Zielstellung beitragen.

Ökologisch funktionsfähige und für den Biotopverbund geeignete Freiraumbereiche werden auf Grund wachsender Nutzungsansprüche verschiedenster Art ständig vermindert, so dass sich der Verlust von Lebensräumen im Rückgang der Arten widerspiegelt. In der Region besitzen einige europaweit vom Aussterben bedrohte Arten letzte Rückzugsräume und bilden wesentliche Anteile von Populationen in Sachsen. Um diesen Arten weiterhin Überlebensmöglichkeiten zu gewährleisten, werden wertvolle Bereiche für den Arten- und Biotopschutz raumordnerisch gesichert. Die Vorranggebiete für den Arten- und Biotopschutz können als Ausgangspunkt und Initialbereiche für die Wiederausbreitung von Arten gelten und bilden somit Grundstrukturen (Kernflächen) für den räumlichen Verbund.

Besonders innerhalb der Braunkohlenbergbausanierungsgebiete (Geltungsbereiche von Sanierungsrahmenplänen) wurden Vorranggebiete für den Arten- und Biotopschutz neben dem Aspekt der Schutzwürdigkeit bzw. -bedürftigkeit auch aus dem Entwicklungsaspekt heraus begründet, um auf ausgewählten Flächen Möglichkeiten einer ungestörten Entwicklung neuer wertvoller Landschaftsteile zu ermöglichen und damit zumindest teilweise einen Ausgleich für den vorangegangenen Eingriff zu erreichen (Naturentwicklungsgebiete im Sinne von Grundsatz 4.1.1.18 LEP 2013). Für die zeichnerische Festlegung sind die weiterhin geltenden Festlegungen der Sanierungsrahmenpläne relevant. Innerhalb der Grenzen der so genannten „Originärausweisungen" (vgl. laufende Verfahren für die Teilfortschreibungen der Braunkohlenpläne als Sanierungsrahmenpläne) gelten die bisherigen Festlegungen der Sanierungsrahmenpläne zunächst fort. Inhaltliche Änderungen werden erst nach Abschluss dieser Teilfortschreibungen erfolgen.

Außerhalb der Grenzen der „Originärausweisungen" können entsprechende Festlegungen im Regionalplan getroffen werden. Bei diesen Festlegungen im Regionalplan wurden die Ergebnisse des „Schutzgebietskonzeptes Naturschutzgroßprojekt Lausitzer Seenland" (Lausitzer Seenland gGmbH 2011, unveröffentlicht) wie folgt berücksichtigt:

Zone 1 (NSG – Naturentwicklungszone) = Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz

Zone 2 (NSG) = Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz.

Nach gegenwärtigem Verfahrensstand der Teilfortschreibungen der betreffenden Sanierungsrahmenpläne Skado und Koschen, Laubusch/Kortitzmühle und Spreetal befinden sich außer einem Gebiet zwischen dem Erikasee und dem Schleichgraben alle Flächen der Zonen 1 und 2 innerhalb der Grenzen der „Originärausweisungen". Das betreffende Gebiet südlich des Erikasees ist im Schutzgebietskonzept als Teil des NSG „Erikasee" (Zone 2) vorgeschlagen und wird daher als Vorbehaltsgebiet für den Arten- und Biotopschutz festgelegt. Es handelt sich dabei gemäß dem Schutzgebietskonzept zwar teilweise um gewachsene Bereiche mit geringer Wertigkeit für den Naturschutz. Eine Einbeziehung in das NSG „Erikasee" wird dennoch vorgeschlagen, da diese eine Funktion als Randflächen mit Pufferfunktion für die naturschutzfachlich wertvollen Flächen wahrnehmen sollen. Die auf Grundlage des Sanierungsrahmenplanes am Südufer des Erikasees eingerichtete Badestelle (Vorbehaltsgebiet für die örtliche Freizeit- und Erholungsnutzung) befindet sich außerhalb des Vorbehaltsgebietes für den Arten- und Biotopschutz.

Berücksichtigung finden im Regionalplan ebenfalls die Planungen zur möglichen Erweiterung des Biosphärenreservates. Durch die Biosphärenreservatsverwaltung wurden dem RPV mit den Flächenvorschlägen entsprechende fachliche Erläuterungen zu den Erweiterungsabsichten übergeben. Sofern fachlich ein Potenzial für eine spätere Zuordnung in die Zone I oder II (entspricht Naturschutzgebiet mit Fokus auf Arten- und Biotopschutz in Zone II bzw. zusätzlich Prozessschutz in Zone I) gesehen wird und die Vorschläge nicht innerhalb der o. g. Grenzen des Bereichs mit Originärausweisungen eines Sanierungsrahmenplanes liegen, erfolgt im systematischen Sinne nach entsprechender Abwägung mit konkurrierenden Belangen eines entsprechende zeichnerische Festlegung als VRG Arten- und Biotopschutz. Die zeichnerische Festlegung betrifft Flächen in den Gemeinden Boxberg/O. L., Lohsa, Neschwitz und Radibor. In einigen Teilbereichen wurde auf eine zeichnerische Festlegung zugunsten des Arten- und Biotopschutzes verzichtet, insbesondere wenn erhebliche Raumnutzungskonflikte nicht ausgeschlossen werden können (z. B. im Raum Caminau mit den Belangen der Rohstoffsicherung). Es wird darauf verwiesen, dass mit der regionalplanerischen Festlegung nicht den notwendigen fachplanerischen Entscheidungen für eine mögliche Erweiterung des Biosphärenreservates vorgegriffen wird. Dies ist Gegenstand eigenständiger fachrechtlicher Verfahren.

Flächen des Nationalen Naturerbes umfassen (ehemals) bundeseigene wertvolle Naturschutzflächen, welche an die Bundesländer, an Naturschutzorganisationen oder Stiftungen zur dauerhaften naturschutzfachlichen Sicherung übertragen werden bzw. bereits übertragen sind. Einige dieser Flächen werden bereits auf Grund der naturschutzrechtlichen Festsetzung als Naturschutzgebiet als VRG für den Arten- und Biotopschutz festgelegt (Daubaner Wald als Teil des Biosphärenreservates und des NSG „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft", bei Cosel (Gemeinde Schwepnitz) zwischen Juhren- und Wehrigteich als Teil des NSG Königsbrücker Heide, Schönbrunner Berg bei Großhennersdorf). Darüber hinaus wird die Slamener Heide als VRG/VBG Arten- und Biotopschutz festgelegt.

Als Vorbehaltsgebiete für den Arten- und Biotopschutz werden die im Umfeld des Braunkohlentagebaus Reichwalde liegenden Teile des TrÜbPl Oberlausitz, Pufferzonen um die Kernzonen des Naturschutzgroßprojektes „Teichgebiete Niederspree-Hammerstadt" sowie des „Life-Projektes Doberschützer Wasser", für den Arten- und Biotopschutz wertvolle Bereiche von LSG, die Zone IV des Biosphärenreservates Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft und Teile der Flusslandschaften von Lausitzer Neiße und Spree festgelegt.

Waldbauliche Maßnahmen in den VRG für den Arten- und Biotopschutz sollen sich an den Zielen des Naturschutzes orientieren und gleichzeitig die Notwendigkeit der Anpassung an den Klimawandel berücksichtigen (vgl. Ziele 4.2.1.2, 4.2.2.3 LEP 2013 und Ziel 5.1.1.3 Regionalplan).

Mit der Festlegung der VRG/VBG für den Arten- und Biotopschutz werden auch Böden mit besonderer Funktionalität gemäß LEP 2013 Ziel 4.1.3.3 (besonders naturnahe Böden, Böden mit besonderer Biotopentwicklungsfunktion) gesichert.

zu Z 5.3.2 Auf Landwirtschaftsflächen werden nicht nur landwirtschaftliche Güter erzeugt. Die Flächen sind auch Lebensraum für zahlreiche wildlebende Pflanzen- und Tierarten. Im Bereich des Oberlausitzer Gefildes zwischen Hochkirch, Kubschütz, Weißenberg und dem Löbauer Wasser sind in der Gebietskulisse der LEP 2013 Karte 7 Kernbereiche für den großräumig übergreifenden Biotopverbund in Agrarräumen dargestellt. Gleichzeitig ist dieses Gebiet als Teil des Europäischen Vogelschutzgebietes „Feldgebiete in der östlichen Oberlausitz" Bestandteil des Netzes Natura 2000. Die Bedeutung des Gebietes liegt vorrangig in der Funktion als überregional bedeutsames Rast- und Nahrungsgebiet für schwarm- oder koloniebildende Wasservogelarten im Offenland (speziell Wildgänse) sowie als Brutgebiet des Ortolans und anderer Offenlandarten. Voraussetzung und Grund für die vorhandene Bedeutung dieses Raumes für die Avifauna ist vor allem die bestehende landwirtschaftliche Nutzung und der teilräumig vorhandene Strukturreichtum der Agrarlandschaft. Dieser Strukturreichtum ist durch einen kleinräumigen Wechsel in der Landschaft gekennzeichnet (halboffener Agrarraum), kann jedoch maßstabsbedingt im Regionalplan nicht kartographisch erfasst werden. *„Das Gebiet zeichnet sich durch die Vielzahl von Hecken, Baumreihen, Feldgehölzen und Restwäldern aus. Ältere Baumbestände sind für Wespenbussard, Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke und Schwarzspecht wichtige Habitatelemente. An Wald- und Gebüschrändern oder in lichten Waldbereichen im Übergang zum Offenland kommt besonders der Neuntöter, stellenweise auch die Heidelerche vor. Der Ortolan besiedelt …vor allem Feldgehölzränder und Baumreihen, die an geeignete Ackerkulturen, z. B. Getreide oder Erbsen, grenzen"* (Blischke, H et. al.: Die Europäischen Vogelschutzgebiete im ehemaligen Niederschlesischen Oberlausitzkreis. In: Actitis 43 (2008): 23 – 64). Neben der hohen Bodengüte stellt dieser Strukturreichtum den wesentlichen Grund für die Festlegung als Vorranggebiet für Landwirtschaft dar.

Die Abgrenzung des in den großräumig übergreifenden Biotopverbund integrierten Gebietes erfolgt unter Berücksichtigung der Vorranggebiete für Landwirtschaft, der Abgrenzung des Europäischen Vogelschutzgebietes „Feldgebiete in der östlichen Oberlausitz" und der in der Suchraumkulisse der Karte 7 des LEP 2013 dargestellten Kern- und Verbindungsbereiche. Das landesplanerisch festgelegte Vorranggebiet „Trasse Neubau" für die B178n (vgl. Karte 4 (Festlegungskarte) Verkehrsinfrastruktur des LEP 2013) unterliegt nicht der regionalplanerischen Abwägung und wird somit räumlich und sachlich nicht von der Regelung des Zieles 5.3.2 berührt.

Die Einbeziehung dieses Vorranggebietes Landwirtschaft in den großräumig übergreifenden Biotopverbund wahrt dessen naturschutzfachliche Bedeutung und trägt gleichzeitig der agrarstrukturellen Funktion Rechnung. Sie soll sicherstellen, dass die im Wesentlichen funktionierende Balance zwischen Landwirtschaft und Naturschutz erhalten bleibt. Dazu ist neben den Landwirtschaftsflächen eine Mindestausstattung an Extensivbiotopen notwendig und daher zu erhalten (z. B. Streuobstbereiche, Gehölze sowie Böschungen, Brachen und gehölzfreie Säume).

Für eine Umsetzung des Zieles bestehen vielfältige Möglichkeiten. Die Grundschutzverordnung Sachsen für Vogelschutzgebiete vom 26. November 2012 (SächsABl. S. 1513) beinhaltet entsprechende fachrechtliche Vorschriften einschließlich der verbindlichen Erhaltungsziele zur Bestimmung des Europäischen Vogelschutzgebietes „Feldgebiete in der östlichen Oberlausitz".

In den „Fachlichen Arbeitsgrundlagen für einen landesweiten Biotopverbund im Freistaat Sachsen – Pilotphase (LfULG, 2007, https://www.natur.sachsen.de/fachliche-arbeitsgrundlagen-suchraume-7779.html, letzter Zugriff am 05. Januar 2023) werden für den Teilraum des Oberlausitzer Gefildes folgende Erhaltungs- und Entwicklungsziele sowie naturschutzfachliche Handlungsempfehlungen benannt, die gleichermaßen der Umsetzung des Zieles 5.3.2 dienen können:

Erhaltungs- und Entwicklungsziele

- Erhaltung und weitere Ausprägung einer strukturreichen Agrarlandschaft mit zahlreichen Sonderstandorten (trocken-warme Kuppen, Steilhänge der Durchbruchstäler) unter besonderer Beachtung der wertgebenden Pflanzen- und Tierarten sowie der Verbindungsfunktion der Fließgewässer zwischen Berg- und Flachland.

Handlungsempfehlungen

- weitere Ausprägung naturnaher Wälder und Gehölze auf trocken-warmen Kuppen durch Umbau noch vorhandener naturferner Bestockungsteile unter besonderer Beachtung der Pflege und Entwicklung magerer dornengebüschreicher Säume und Magerrasen sowie von Extensiväckern auf angrenzenden Bereichen.
- Erhöhung des Anteils an Flurgehölzen vorzugsweise unter Verwendung autochthonen Pflanzenmaterials sowie Anlage von Vernetzungsstrukturen in Form von Feldhecken und Feldrainen insbesondere in stärker ausgeräumten Gebietsteilen.
- Gewährleistung eines angemessen hohen Anteils an Ackerrandstreifen, Anbau von Wintergetreide sowie Hafer und Erbsen in den ackerbaulich genutzten Gebietsteilen, insbesondere aber in der Umgebung der wald- bzw. gehölzbestandenen Kuppen (Habitatschutz und -entwicklung insbesondere für Ortolan).

zu G 5.3.4 Mit diesem Grundsatz wird dem Umstand Rechnung getragen, dass kleinräumig wertvolle Bereiche für den Arten- und Biotopschutz im Regionalplan maßstabsbedingt nicht dargestellt werden können. Insbesondere im Rahmen der kommunalen Landschaftsplanung und der Flurneuordnung sollen diese Gebiete daher als lokale Trittsteine für den Biotopverbund berücksichtigt werden.

zu Z 5.3.5 Der seit Jahrzehnten anhaltende Trend des Artenrückgangs kann z. B. durch den Schutz der noch verbliebenen Lebensräume und die Wiederherstellung oder Neuschaffung geeigneter Habitate aufgehalten werden. Die in Teilen der Region noch verhältnismäßig gute Arten- und Biotopausstattung begründet die Verantwortung, neben den verbliebenen Rückzugsräumen auch deren räumliche Vernetzung zu erhalten.

Die Planungsregion verfügt sachsenweit über die bedeutendste Anzahl von großen zusammenhängenden Lebensräumen. Nur die noch vorhandenen großräumigen und teilweise naturnahen Ökosysteme bieten für viele europaweit streng geschützte Arten z. T. letzte Überlebensinseln in Sachsen. Diese Wald- und Offenlandgebiete sind Lebensraum und Reproduktionsgebiet für ca. 75 % des sächsischen Weißstorchbestandes, ca. 80 % des sächsischen Kranichbestandes, ca. 90 % der sächsischen Seeadlerpopulation. Auch für den Schutz zahlreicher europäischer Fledermausarten hat die Region eine besondere Verantwortung. Der geringe Zerschneidungsgrad und die abwechslungsreiche teilweise hohe bis sehr hohe Biotopausstattung dieser Gebiete ist die Voraussetzung für die weitere Sicherung der Lebensraumansprüche von großräumig lebenden Wildtieren mit natürlichem Wanderungsverhalten. Erhebliche und nachhaltige Zerschneidungen dieser Gebiete würden diese als Lebensraum für die o. g. Tierarten entwerten.

Neben den Kernflächen erlangen die Verbindungselemente des Biotopverbundes eine besondere Bedeutung. Dies gilt auch für die Avifauna und die Fledermäuse (Microchiroptera). Zu den Verbindungselementen zählen Zugachsen und Zugkorridore. Diese beinhalten sowohl saisonale Aspekte (Herbstzug, Frühjahrszug) als auch täglich genutzte Flugrouten zwischen den Rast- oder Schlafplätzen und den Nahrungshabitaten. Um natürliche Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Populationen zu bewahren und Wanderprozesse zwischen den einzelnen Lebensräumen zu gewährleisten, gilt es, regional bedeutsame Vogelzugachsen (großräumige bzw. zwischen Schlafgewässern und Nahrungsflächen verlaufende Achsen) als Verbindungselemente des Biotopverbundes regionalplanerisch zu sichern, da diese i. d. R. nicht Bestandteil der Natura 2000-Gebiete sind. Die Erhaltung der Zugachsen ist gleichermaßen Voraussetzung für den dauerhaften Bestand der Rast- und Nahrungsgebiete.

Eine regionalplanerische Darstellung von Zugkorridoren für Fledermäuse ist unter Berücksichtigung aktueller Forschungsergebnisse weder möglich noch begründbar. *„Die weiteren Hinweise auf einen Breitfrontenzug widersprechen der Hypothese von eng begrenzten Zugkorridoren für Fledermäuse. Eine kartographische Darstellung des Zugraums entspräche nach derzeitigem Kenntnisstand der gesamten Landesfläche. Insofern sind die Hoffnungen auf eine zeitnah verfügbare Zugwegekarte für Fledermäuse gering“* (vgl. Meschede, A. et al. (2017): Wanderrouten der Fledermäuse. – BfN-Skripten 453, S. 84, https://www.bfn.de/publikationen/bfn-schriften/bfn-schriften-453-wanderrouten-der-fledermaeuse, letzter Zugriff am 05. Januar 2023).

Neben einer Verkleinerung und Zerschneidung von Nahrungsgebieten für Vögel durch Nutzungsänderung ist eine Versperrung der Zugachsen (beinhalten die Flugwege und Einflugschneisen in die Nahrungsgebiete sowie zu den Schlafplätzen) vor allem durch hohe bauliche Anlagen (z. B Hochspannungsmasten, Funkmasten, Windkraftanlagen) zu vermeiden. Dabei ist zu beachten, dass Nahrungsflächen in Schlafplatznähe grundsätzlich nicht vermehrbar sind.

Deshalb ist es erforderlich, bei allen Planungen und Maßnahmen dem Schutzbedürfnis und der Schutzwürdigkeit dieser Arten Rechnung zu tragen, d. h. eine aktuelle Zustandsbewertung ihrer Lebensräume bei allen Planungen und Maßnahmen in die Untersuchungen einzubeziehen. Soweit diese zu einer Entwertung der Lebensräume der o. g. Tierarten führen, zählen hierzu z. B. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Verkehrswegen, von Flugplätzen, ggf. auch von oberirdischen Versorgungsleitungen einschließlich deren Masten sowie von Windenergieanlagen.

zu Z 5.3.6 Der als Vorranggebiet Verteidigung räumlich gesicherte Truppenübungsplatz Oberlausitz befindet sich im Bereich einer der größten Binnendünenlandschaften Deutschlands. Die Dünenzüge und Kiesrücken einschließlich des Buchgartens bei Tränke/Napojka mit osteuropäischer Laubwaldvegetation, die Quelllandschaft bei Steinbach mit Neißezufluss und die sehr gut entwickelten Tieflandsquellwälder bilden zusammen mit den in den Dünentälern eingebetteten Lausitzer Heidemooren (Kesselmoore), dem Gehängemoor Tränke mit den echten borealen Pflanzengesellschaften und den kontinentalen Klimaeinflüssen Voraussetzungen für die Entwicklung von verschiedenen Artengruppen der Flora. Pflanzen eines Arealtyps kommen teilweise an der Grenze ihrer natürlichen Verbreitung vor. Sie begründen ebenfalls zusammen mit den geomorphologischen Besonderheiten (Binnendünen) und den seltenen Arten der Flora und Fauna den besonderen ökologischen Wert dieses Gebietes. Insbesondere haben u. a. das Birkhuhn, welches die Weiträumigkeit des Truppenübungsplatzes als Balzareal und die beerkrautreichen Wald- und Heidebereiche als Nahrungsflächen nutzt, der Kranich und der Seeadler hier einen bedeutenden Rückzugsraum gefunden. Eine besondere Bedeutung ergibt sich auf Grund der Größe der Unzerschnittenheit dieses Gebietes (vgl. Karte 5 Unzerschnittene verkehrsarme Räume des LEP 2013) als geeigneter Lebensraum für großräumig lebende Wildtiere mit natürlichem Wanderungsverhalten (vgl. Karte 8 LEP 2013). Große Teile des Truppenübungsplatzes Oberlausitz sind im funktionalen Gebietssystem Natura 2000 integriert.

Raumordnerisch gilt gegenwärtig der Vorrang für die Belange der militärischen Verteidigung. Damit wird auch berücksichtigt, dass bereits die Aufnahme wesentlicher Teile dieses Übungsplatzes in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung unter dem Vorbehalt erfolgte, dass die militärische Nutzung nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Dass die militärische Nutzung oftmals erst die Voraussetzung für die natur- und artenerhaltende Entwicklung von Truppenübungsplätzen war und ist, wird von der EU-Kommission ausdrücklich anerkannt. Damit würdigt sie einerseits die Verdienste um den Umweltschutz auf Übungsplätzen, andererseits geht sie – wie auch der nationale Gesetzgeber – von einem gedeihlichen Miteinander von Umwelt und militärischer Nutzung aus (vgl. Richtlinie des Bundesministeriums für Verteidigung zur nachhaltigen Nutzung von Übungsplätzen vom 5. Juli 2002). Für den Truppenübungsplatz liegt ein am 28. April 1998 bestätigter Benutzungs- und Bodenbedeckungsplan (BB-Plan) vor. Dieser BB-Plan regelt den

ausbildungs-, umweltgerechten und wirtschaftlichen Ausbau sowie den Betrieb des Truppenübungsplatzes auf der Grundlage des Nutzungskonzeptes für Truppenübungsplätze in Deutschland und ist mit einem Flächennutzungsplan einer Gemeinde, nur eben für militärische Belange, vergleichbar. Regionalplanerische Regelungen zur Erhaltung spezieller Biotope sind daher entbehrlich, da der BB-Plan bereits entsprechende Aussagen und daraus resultierende Nutzungseinschränkungen enthält.

Eine formelle Ausweisung von Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzrechtes auf Übungsplätzen ist nicht zwingend erforderlich, da aufgrund § 32 Abs. 4 BNatSchG dem öffentlich-rechtlichen Träger einer Fläche und somit auch der Bundeswehr die Erreichung der Schutzziele in eigener Verantwortung eingeräumt wird. Für militärisch genutzte Flächen des Bundes, die gleichzeitig als Natura 2000-Gebiete gemeldet sind, wurde durch den Bund, vertreten durch das Bundesministerium für Verteidigung und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und den Freistaat Sachsen am 15. Januar 2010 eine entsprechende Vereinbarung im Sinne von § 32 Abs. 4 BNatSchG getroffen.

Verbindlich sind die Grundschutzverordnung Sachsen für FFH-Gebiete vom 26. November 2012 (SächsABl. S. 1499) mit entsprechenden Regelungen für das FFH-Gebiet „Truppenübungsplatz Oberlausitz" sowie die Grundschutzverordnung Sachsen für Vogelschutzgebiete vom 26. November 2012 (SächsABl. S. 1513) mit Regelungen für das SPA-Gebiet „Muskauer und Neustädter Heide".

Im Falle einer (derzeit nicht absehbaren) Aufgabe der militärischen Nutzung bietet sich auf Grund der besonderen Arten- und Biotopausstattung des Gebietes auf Teilflächen des TrÜbPl die Festsetzung eines Schutzgebietes nach dem Bundesnaturschutzgesetz an.

Daher werden die östlich der B 115 sowie nordöstlich des Speicherbeckens Lohsa II gelegenen Teile des Vorranggebietes für Verteidigung mit einem Vorranggebiet für den Arten- und Biotopschutz überlagert. Dies betrifft die in der Karte 7 LEP 2013 als Kernbereiche für die Ausweisung eines großräumig übergreifenden Biotopverbundes dargestellten Flächen östlich der B 115 sowie zwischen dem Speicherbecken Lohsa II und der Spree.

Die Überlagerung beider Vorranggebiete erfolgt auf Grundlage des § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG und dient in diesem Fall neben der zeitlichen Abfolge der Klarstellung der Rangfolge im Konfliktfall zwischen militärischer Nutzung und dem Arten- und Biotopschutz. Die Belange des Arten- und Biotopschutzes können wie bisher in die Planungen für den Truppenübungsplatz einfließen. Andererseits wird mit dem Ziel 5.3.6 für den derzeit nicht absehbaren, aber theoretisch möglichen Fall der Aufgabe der militärischen Nutzung eine Vorrangigkeit der naturschutzfachlichen Belange festgelegt. Diese Festlegung wird bewusst auf diese beiden Teile des Vorranggebietes Verteidigung beschränkt. In den anderen Teilen, insbesondere im Gebiet zwischen der B 115 und der B 156 bestehen bereits heute verschiedene Nutzungsansprüche, die spätestens mittelfristig Relevanz erlangen (Ausbau bzw. Verlegung von Verkehrsinfrastruktur: B 115, B 156, Bahnstrecke, Abbaurichtung im Tagebau Reichwalde, Erfordernisse der Siedlungsentwicklung z. B. im Zusammenhang mit Erholungsinfrastruktur), so dass in diesen Bereichen keine zeichnerische Festlegung als Vorranggebiet für den Arten- und Biotopschutz erfolgt.

Im westlichen Teil des TrÜbPl wird der Bereich der bereits bestehenden 380-kV-Leitung Graustein-Bärwalde vom Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz freigestellt. Im Netzentwicklungsplan NEP 2035 (2021) ist für diese Leitung das Projekt „P451: Netzverstärkung Graustein – Bärwalde" bestätigt worden und darüber hinaus im Bundesbedarfsplan eine Ausweisung als Vorhaben Nr. 62 erfolgt. (https://www.netzentwicklungsplan.de/de/projekte/projekte-nep-2035-2021, letzter Abruf am 5. Juli 2022). Die Freistellung der bestehenden 380-kV-Leitung vom VRG für den Arten- und Biotopschutz erfolgt somit vorsorglich, um künftige potenzielle Raumnutzungskonflikte auszuschließen.

Die jahrzehntelange vorrangige Raumnutzung (militärisches Sperrgebiet, „Braunkohlenbergbauschutzgebiet") in diesem Gebiet führte dazu, dass beispielsweise Veränderungen in der Trassenführung (Eisenbahn, Straßen) nicht realisiert wurden bzw. bestehende Wegebeziehungen zwischen den Siedlungen an der B 115 (Rietschen) und den Siedlungen entlang der Lausitzer Neiße (Gemeinde Krauschwitz i. d. O.L.) unterbrochen wurden. Bei einer Änderung der vorrangigen Zweckbestimmung dieses Gebietes ist es deshalb erforderlich, Optionen zum Ausbau der Infrastruktur (z. B. Bündelung von Eisenbahnlinie und Bundesstraße) und der Siedlungstätigkeit (z. B. Aufbau naturnaher Erholung als Einkommensquelle für die ortsansässige Bevölkerung) grundsätzlich zu prüfen bzw. offen zu halten. Daher sind diese Belange bei einer Festsetzung eines Schutzgebietes nach dem Bundesnaturschutzgesetz zu berücksichtigen. Da verständlicherweise gegenwärtig keine Konzepte für theoretische (zukünftige) Wegeverbindungen u. ä. vorliegen, muss dieser Aspekt auf die nachfolgenden Verfahren verlagert werden. Eine Berücksichtigung kann erfolgen, indem notwendige Bereiche für Wegeverbindungen u. ä. ausgegrenzt werden bzw. solche Schutzgebietskategorien gewählt werden, welche derartige Maßnahmen nicht unmöglich machen. Bestehende Restriktionen auf Grund der Zugehörigkeit zum Netz Natura 2000 bleiben unberührt.

5.4 Wasserschutz

Karte: Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Wasserversorgung, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz (Retentionsraum bzw. Hochwasservorsorge) sowie die Vorrang- und Vorbehaltsstandorte für Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes sind in der Raumnutzungskarte zeichnerisch festgelegt. In der Karte „Landschaftspflege, -sanierung und -entwicklung" sind Gebiete mit potenziell großer Wassererosionsgefährdung, Gebiete zur Erhaltung und Verbesserung der Wasserrückhaltung, Gebiete mit klimatisch bedingten Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts und das Grundwasserabsenkungsgebiet des Braunkohlenbergbaus als „Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen" gemäß Kapitel 5.1.2 sowie Gebiete mit hoher Wassererosionsrate, sanierungsbedürftige Fließgewässerabschnitte, sanierungsbedürftige Standgewässer und regional bedeutsame Grundwassersanierungsgebiete als „sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft" gemäß Kapitel 5.1.1 zeichnerisch festgelegt. Eine Auflistung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Wasserversorgung enthält der Anhang zu Kapitel 5.4.1.

5.4.1 Grundwasserschutz/Wasserversorgung

Z 5.4.1.1 Innerhalb der Vorranggebiete Wt 16 Königswartha und Wt 27 Großdubrau ist bei einer Erhöhung der Grundwasserentnahme für die Wasserversorgung über die bestehende Nutzung hinaus eine erhebliche Beeinträchtigung grundwasserbeeinflusster Lebensraumtypen und Habitatflächen im FFH-Gebiet „Teichgruppen am Doberschützer Wasser" und SPA-Gebiet „Doberschützer Wasser" bzw. im FFH-Gebiet „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft" und SPA-Gebiet „Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft" auszuschließen.

Begründung zu 5.4.1 Grundwasserschutz/Wasserversorgung

zu RNK Die Versorgung mit Trinkwasser ist für das Leben des Menschen unentbehrlich. Zur Trinkwassergewinnung geeignete Wasservorkommen stehen nur in einer begrenzten Menge zur Verfügung. Sie sind daher vor Raumnutzungen zu schützen, welche die Qualität und Quantität der Ressource Wasser nachhaltig beeinträchtigen.

Dabei berücksichtigt der Umfang der festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Wasserversorgung sowohl die demografische Entwicklung als auch die prognostizierten Auswirkungen des Klimawandels in Sachsen. Grundlage dafür bildet u. a. die „Grundsatzkonzeption 2030 für die öffentliche Wasserversorgung im Freistaat Sachsen" (SMEKUL, April 2022) sowie die Vulnerabilitätsanalyse Oberlausitz-Niederschlesien (TU Dresden, Lehr- und Forschungsgebiet Landschaftsplanung i. A. des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien 2011, http://www.rpv-oberlausitz-niederschlesien.de/projekte/regionales-energie-und-klimaschutzkonzept-klimaanpassungsstrategie/regionale-klimaanpassungsstrategie.html, letzter Zugriff am 27. Oktober 2022), wobei letztere u. a. die Empfindlichkeit von Grundwasservorkommen gegenüber den Folgen des Klimawandels untersucht.

Gemäß Ziel 5.2.1 LEP 2013 sind in den Regionalplänen für die langfristige Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung bedeutsame Grundwasservorkommen als Vorranggebiete Wasserversorgung festzulegen. Neben diesem obligatorischen Handlungsauftrag wird – gemäß Begründung zum zuvor genannten Ziel – ergänzend an einer zusätzlichen Festlegung von Vorbehaltsgebieten festgehalten.

Gleichzeitig werden mit der Festlegung als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet Wasserversorgung Böden mit besonderer Filterfunktion im Sinne von Ziel 4.1.3.3 LEP 2013 gesichert. Das heißt, mit der regionalplanerischen Festlegung werden nicht nur die Grundwasserleiter, sondern ebenso die für die Grundwasserneubildung bzw. die Filterung des Wassers bedeutsamen Böden geschützt.

Als Vorranggebiete werden die festgesetzten Trinkwasserschutzgebiete mit einer Fläche von ≥ 10 ha (maßstabsbedingte Darstellbarkeit in der Raumnutzungskarte, Kriterium für die Raumbeanspruchung) und einer erlaubten mittleren Entnahmemenge ≥ 500 m^3/d (Kriterium für die Raumbeeinflussung), die bereits für die Trinkwasserversorgung genutzt werden (gesicherter Bedarf) bzw. sich im fortgeschrittenen Verfahren zur Neufestsetzung eines Trinkwasserschutzgebietes befinden und somit kurz- bzw. mittelfristig für eine Trinkwasserversorgung vorgesehen sind, festgelegt. Hinzu kommen die festgesetzten Trinkwasserschutzgebiete mit einer Mindestgröße von 10 ha, jedoch einer geringeren mittleren erlaubten Entnahmemenge, wenn laut Einschätzung der Unteren Wasserbehörden diese Trinkwasserschutzgebiete autark sind und es keine Versorgungsalternative für das betreffende Versorgungsgebiet gibt.

Als Vorbehaltsgebiete kommen Gebiete in Betracht, deren fachplanerische Grundlagen (z. B. Hydrogeologische Gutachten für die Festsetzung bzw. Überarbeitung von Wasserschutzgebieten) noch nicht vorliegen oder abgestimmt sind, die qualitative Eignung des Wasservorkommens für eine langfristige Trinkwassernutzung fraglich ist oder im Rahmen des planerischen Ermessens des Regionalen Planungsverbandes (Abwägung mit anderen Raumnutzungen bzw. -funktionen) keine raumordnerische Letztentscheidung (Vorranggebiet) getroffen werden soll.

Bei maßstabsbedingt nicht darstellbaren Wasservorkommen wird dem Kriterium „Wasserschutz" ggf. durch eine räumliche Integration in regionale Grünzüge gemäß Kapitel 5.6 des Regionalplanes Rechnung getragen.

Im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes erfolgte für alle im Regionalplan 2010 festgelegten Vorranggebiete für Trinkwasser eine Neubewertung, d. h. bei der Abgrenzung der Vorranggebiete für Wasserversorgung werden neu festgesetzte Wasserschutzgebiete bzw. bei Vorliegen einer geeigneten fachplanerischen Grundlage, z. B. eines hydrogeologischen Gutachtens, der dort enthaltene Abgrenzungsvorschlag berücksichtigt. Die damit teilweise verbundene „Doppelausweisung" eines fachrechtlich festgesetzten Wasserschutzgebietes und eines Vorranggebietes für Wasserversorgung wird beibehalten, da im Falle einer Aufhebung des fachgesetzlich geschützten Wasserschutzgebietes nur auf Grund eines fehlenden Bedarfes kein besonderer Schutz der weiterhin schützenswerten Ressource Trinkwasser bzw. des Schutzgutes Grundwasser gegenüber entgegenstehenden Nutzungen mehr gegeben wäre. Die sich aus der Festlegung eines Vorranggebietes für Wasserversorgung ergebenden und zu beachtenden Belange (Restriktionen) gehen jedoch nicht über die fachgesetzlichen Restriktionen für die jeweiligen Schutzzonen hinaus.

Sofern für ein regionalplanerisches Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet Wasserversorgung noch keine fachplanerische Umsetzung erfolgt ist, werden für Restriktionen, die sich allein aus der regionalplanerischen Festlegung ergeben, die in der Regel angewandten Ge- und Verbote innerhalb von Trinkwasserschutzzonen III bzw. IIIA verwendet. Es wird auf die Begründung zu Ziel 5.2.1 LEP 2013 verwiesen: *„Der Schutz der Grundwasservorkommen in den raumordnerisch gesicherten Gebieten ist somit unabhängig von einer Inanspruchnahme für die Wasserversorgung bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Grundwasserschutz ist Bodenschutz und hier besonders der Schutz des Bodenwasserhaushaltes.*

Grundwasservorkommen können insbesondere beeinträchtigt werden durch:
- *übermäßige Flächenversiegelungen oder Bodenverdichtungen,*
- *Abtrag der grundwasserüberdeckenden Bodenschichten durch Abgrabungen (z. B. bei Rohstoffabbau),*
- *Grundwasserspiegelabsenkung durch Eingriffe in die hydrogeologischen Verhältnisse (z. B. durch Rohstoffabbau),*
- *stoffliche Verunreinigungen durch anthropogen bedingten Stoffeintrag."*

Die im Regionalplan 2010 festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Trinkwasser wurden einer erneuten fachlichen Bewertung in Zusammenarbeit mit den Unteren Wasserbehörden und den Wasserversorgern der Landkreise Bautzen und Görlitz unterzogen. Im Ergebnis dieser Bewertung und der oben beschriebenen räumlichen Konkretisierung ergeben sich folgende Festlegungen:

Das Vorranggebiet Wasserversorgung **Wt 6 Kamenz Süd** berücksichtigt die Grenzen des am 25.06.2020 neu festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes „Kamenz Lückersdorf" sowie die geplanten Grenzen des aktuellen Wasserschutzgutachtens für die Wasserfassung „Kamenz Rodeland" (Juli 2013).

Die Abgrenzung des Vorranggebietes Wasserversorgung **Wt 7 Kamenz Ost** berücksichtigt die im hydrologischen Gutachten zur Festsetzung bzw. Neubemessung für die Wasserfassung Kamenz-Jesau (Wasserschutzgebietsgutachten, UBV GmbH, 2010) ermittelten Grenzen.

Die Abgrenzung des bisherigen Vorranggebietes Trinkwasser Wt 1 Pulsnitz (Regionalplan 2010) berücksichtigt die Grenzen des hydrologischen Gutachtens zur Festsetzung bzw. Neubemessung für die Wasserfassungen Pulsnitz-Vollung und Großröhrsdorf-Wald (2017). Dieses neue Vorranggebiet Wasserversorgung wird als **Wt 10 Pulsnitz** bezeichnet.

Für das ehemalige Vorbehaltsgebiet Trinkwasser Wt 76 Königswartha-West (Regionalplan 2010) erfolgt eine Berücksichtigung der Grenzen des am 20. Juni 2011 neu festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes „Königswartha". Außerdem wird das bisherige Vorbehaltsgebiet nunmehr als Vorranggebiet Wasserversorgung Wt 16 Königswartha festgelegt. Jedoch ist hierbei das Ziel 5.4.1.1 zu beachten, wonach bei einer Erhöhung der Grundwasserentnahme innerhalb des Vorranggebietes **Wt 16 Königswartha** über die bestehende Nutzung hinaus, eine erhebliche Beeinträchtigung grundwasserbeeinflusster Standorte im FFH-Gebiet „Teichgruppen am Doberschützer Wasser" sowie im SPA-Gebiet „Doberschützer Wasser" auszuschließen ist.

Für die Wasserfassungen „Sohland, Tännicht – hoch" und „Sohland, Tännicht – tief" ist zukünftig eine gemeinsames Trinkwasserschutzgebiet geplant. Das Vorranggebiet **Wt 25 Tännicht** berücksichtigt daher bereits die Grenzen der Übersichtskarte aus dem wasserrechtlichen Erlaubnisantrag.

Das Vorranggebiet Wasserversorgung **Wt 27 Großdubrau** wird nach Osten um die außerhalb des im Regionalplan 2010 ausgewiesenen Vorranggebietes Trinkwasser Wt 4 Großdubrau liegende Teilfläche des am 8. Oktober 2010 festgesetzten Wasserschutzgebietes Sdier-Ost erweitert. Auf Grund des prognostizierten Rückgangs der Niederschläge in den nächsten Jahrzehnten und der damit im Zusammenhang stehenden negativen klimatischen Wasserbilanz (vgl. TU Dresden, Lehr- und Forschungsgebiet Landschaftsplanung i. A. des RPV (2010): Vulnerabilitätsanalyse Region Oberlausitz-Niederschlesien) wird auch die Grundwasserneubildung negativ beeinflusst, daher wird das Vorranggebiet in der westlichen Richtung in der ursprünglichen Ausdehnung und Größe beibehalten. Jedoch ist hierbei das Ziel 5.4.1.1 des Regionalplanes zu beachten, wonach bei einer Erweiterung der Wassergewinnung innerhalb dieses Vorranggebietes Wasserversorgung **Wt 27 Großdubrau** über die bestehende Nutzung hinaus, eine erhebliche Beeinträchtigung grundwasserbeeinflusster Standorte im Biosphärenreservat „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft" auszuschließen ist.

Das Vorranggebiet Wasserversorgung **Wt 33 Rietschen** berücksichtigt die Grenzen des am 1. Juli 2017 neu festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes „Rietschen" und wird um das direkt angrenzende Trinkwasserschutzgebiet „Trebus" ergänzt.

Die Abgrenzung des Vorranggebietes Wasserversorgung **Wt 39 Neusalza-Spremberg** berücksichtigt die Grenzen der am 31. August 2019 neu festgesetzten Trinkwasserschutzgebiete für die Wasserfassungen Friedersdorf „Am Flössel" und Neusalza-Spremberg „Fichtelschänke".

Das bisherige Vorranggebiet Wt 17 Ebersbach (Regionalplan 2010) berücksichtigt im nördlichen Bereich die Grenzen des neu festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes Dürrhennersdorf (27. Juli 2019) und trägt nun die Bezeichnung **Wt 40 Ebersbach**.

Die Festlegung des Vorranggebietes Wasserversorgung **Wt 47 Eibau** erfolgt auf Grundlage des hydrogeologischen Gutachtens für die Wasserfassung Eibau-Kaulbrunnen.

Verschiedene hydrogeologische Gutachten (u. a. das Hydrogeologische Gutachten zur Neubemessung eines gemeinsamen Trinkwasserschutzgebietes für die Wasserfassungen der Stadtwerke Zittau GmbH im Raum Oybin aus dem Jahr 2015) belegen, dass der Bereich Zittauer Gebirge mit den Entnahmeorten Lückendorf, Oybin und Jonsdorf als ein zusammenhängender Grundwasserleiter (Mächtigkeit etwa 500 m) anzunehmen ist. Daher wird die großflächige Festlegung im Zittauer Gebirge als Vorranggebiet Wasserversorgung (Bezeichnung **Wt 54 Zittauer Gebirge**) beibehalten.

Im Bereich des neu festzusetzenden Trinkwasserschutzgebietes Leipgen wird das Vorranggebiet Wasserversorgung **Wt 55 Leipgen** festgelegt. Basis für die räumliche Abgrenzung bildet das vom LfULG fachlich bestätigte Gutachten zur Erweiterung der Wasserfassung Leipgen (HGC Hydro-Geo-Consult GmbH) aus dem Jahr 2018 sowie die vorliegende wasserrechtliche Genehmigung der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Görlitz vom 21.04.2020 zum Neubau und Betrieb des Wasserwerkes Leipgen.

Für alle zuvor nicht näher erläuterten Vorranggebiete erfolgt die Festlegung auf Grund der Erfüllung der eingangs beschriebenen Kriterien. Dabei entspricht die kartographische Abgrenzung dem jeweiligen festgesetzten Trinkwasserschutzgebiet.

Nicht mehr im Regionalplan festgelegt werden die bisherigen Vorbehaltsgebiete für Trinkwasser Wt 60 Wilthen, Wt 61 Spreetaler Heide sowie Wt 62 Königswartha Ost (Regionalplan 2010). Für diese Gebiete besteht nach fachbehördlicher Einschätzung perspektivisch (langfristig) kein wasserwirtschaftliches Interesse mehr für eine Nutzung der Grundwasserdargebote zu öffentlichen Trinkwasserversorgungszwecken.

Die Vorbehaltsgebiete Wasserversorgung **Wt 60 Laußnitz Süd**, **Wt 61 Bernsdorf** sowie **Wt 70 Ostritz** werden gemäß Begründung zum Ziel 5.2.1 des LEP 2013 ergänzend zur bedarfsunabhängigen langfristigen Sicherung erkundeter Trinkwasservorkommen im Regionalplan festgelegt.

Die bisherigen Vorbehaltsgebiete Wt 71 Niesky und Wt 70 Rothenburg (Regionalplan 2010) berücksichtigen nun zum einen die Abgrenzungen des faktischen Trinkwasserwasserschutzgebietes des Wasserwerkes Niesky (neu **Wt 67 Niesky**) sowie die angrenzenden neuen Vorranggebiete Wt 33 Rietschen und Wt 34 Uhmannsdorf (neu **Wt 68 Uhsmannsdorf**).

Die neuen Vorbehaltsgebiete **Wt 62 Ohorn**, **Wt 63 Bischofswerda**, **Wt 65 Bad Muskau** sowie **Wt 69 Seifhennersdorf** werden auf Grundlage der Bewertung der Unteren Wasserbehörden der Landkreise zusätzlich zu den in diesen Gebieten festgelegten Vorranggebieten für eine zukünftige Nutzung für die Wasserversorgung gesichert.

Infolge der geplanten Außerbetriebnahme des Trinkwasserschutzgebietes Bärwalde wird das im Regionalplan 2010 festgelegte Vorranggebiet Trinkwasser Wt 24 Boxberg zum Vorbehaltsgebiet Wasserversorgung **Wt 64 Boxberg** umgestuft.

Das Wasserwerk Mücka soll laut Zuarbeit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Görlitz zukünftig durch das Wasserwerk Förstgen (Leipgen) abgelöst werden. Grund für die Außerbetriebnahme sind unter anderem stark erhöhte Werte von Pflanzenschutzmitteln (PSM) im Rohwasser. Daher scheint die Ablösung dieses Wasserwerkes als wirtschaftlich und hygienisch sinnvollste Lösung. Da derzeit noch keine alternative Wasserversorgung für das betroffene Einzugsgebiet besteht, erfolgt für das noch bestehende Trinkwasserschutzgebiet Mücka daher eine Festlegung als Vorbehaltsgebiet **Wt 66 Mücka**.

zu Z 5.4.1.1

Regionalplanerisch festgelegte Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Wasserversorgung dienen einerseits der räumlichen Sicherung von bedeutenden Grundwasservorkommen (restriktive Komponente für andere Raumnutzungen) und bedingen andererseits eine mögliche Inanspruchnahme der Vorkommen für die Wasserversorgung (positive Nutzungskomponente). Die regionalplanerische Sicherung der Grundwasservorkommen allein kann keine negativen Auswirkungen für andere ökologische Funktionen hervorrufen. Bei einer Inanspruchnahme der Vorkommen für die Wasserversorgung kann dies nicht ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund ist ein raumordnerisches Konfliktregelungsziel für die Fälle erforderlich, in denen die Nutzung der Wasservorkommen erhebliche Konflikte hervorrufen kann. Das Ziel 5.4.1.1 ist bei der Erteilung bzw. Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Grundwasserentnahme zu beachten.

Das festgesetzte Trinkwasserschutzgebiet „Königswartha" westlich der Ortslage Königswartha sichert die Trinkwasserversorgung im Gemeindegebiet, überlagert sich jedoch teilweise mit dem FFH-Gebiet „Teichgruppen am Doberschützer Wasser" sowie dem SPA-Gebiet „Doberschützer Wasser".

Im Abschlussbericht des Hydrogeologischen Gutachten zur Überarbeitung des Wasserschutzgebietes „Königswartha" (DGC Dresdner Grundwasser Consulting GmbH, November 2005) heißt es dazu im Kapitel „Gefährdungspotenzial für die naturschutzlichen Belange (Biotope)":

„Die WF Königswartha existiert bereits seit mehreren Jahrzehnten. Die GWNutzung hat sich seither vom Umfang nicht entscheidend verändert. Das bedeutet, dass die beschriebenen Biotope zu ihrem Aufnahmezeitpunkt bereits unter den Bedingungen der gleichzeitig betriebenen Wasserförderung existieren konnten. Konkurrierende Bedingungen sind in diesem speziellen Fall nicht gegeben. […] Es bestehen damit auch keine grundsätzlichen Bedenken, dass sich diesbezüglich in Zukunft negative Eingriffe in die naturschutzlichen Belange ergeben werden."

Auf Grund der vorangegangenen Ausführungen sowie der Aussage der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Bautzen (Stand: 19. Januar 2017), wonach das genutzte Grundwasserdargebot bedeutend geringer als das tatsächlich zur Verfügung stehende Dargebot (genutzt werden ca. 25 %) ist, erfolgt für das Trinkwasserschutzgebiet Königswartha eine Festlegung als Vorranggebiet (Wt 16 Königswartha) in Verbindung mit dem zu beachtenden Ziel 5.4.1.1.

Bezüglich des Vorranggebietes Wt 27 Großdubrau wird das Ziel 5.4.1.1 auf Grundlage des § 7 Abs. 1 Satz 2 Raumordnungsgesetz zur Konfliktvermeidung formuliert.

Die Trinkwasserressource nördlich von Großdubrau ist die ergiebigste in der Region Oberlausitz-Niederschlesien. Sie sichert über mehrere Wasserfassungen u. a. die Trinkwasserversorgung der Stadt Bautzen und unterstützt darüber hinaus eine Fernwasserversorgung im südlichen und östlichen Teil des Landkreises Bautzen und im südlichen Teil des Landkreises Görlitz. Der Schutz dieser Ressource hat daher eine hohe Priorität. Dem wird raumordnerisch durch die Festlegung des Vorranggebietes Wasserversorgung Wt 27 Großdubrau Rechnung getragen.

Dieses Vorranggebiet überlagert sich jedoch großflächig mit Teilen des Biosphärenreservates „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft", welche neben ihrer Funktion im Netz Natura 2000 auch als Vorranggebiete für den Arten- und Biotopschutz festgelegt sind. Für die bestehende Trinkwassergewinnung im Wasserwerk Sdier ergeben sich aus dieser Überlagerung keine Einschränkungen. Sofern es jedoch zu einer Erweiterung der Nutzung kommen sollte, ist es erforderlich, bei der zusätzlichen Wasserentnahme den Schutz der grundwasserbeeinflussten Biotope im Biosphärenreservat, insbesondere der als Vorranggebiet für den Arten- und Biotopschutz festgelegten, zu beachten. Das Vorranggebiet liegt darüber hinaus in einem Bereich der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen (siehe auch Ziel 5.1.2.5 des Regionalplanes).

5.4.2 Vorbeugender Hochwasserschutz

Z 5.4.2.1 Die als Vorranggebiete vorbeugender Hochwasserschutz festgelegten „Retentionsräume" sind in ihrer Funktion als Retentions- und Abflussraum zu sichern und von funktionswidrigen Nutzungen frei zu halten. Die Inanspruchnahme im Rahmen einer weiteren Siedlungsentwicklung ist ausgeschlossen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Anlagen der technischen Infrastruktur, die funktionsbedingt und aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls innerhalb des Vorranggebietes Retentionsraum errichtet werden müssen. In diesen Fällen ist neben dem Objektschutz der Anlage vor Hochwasser vor der Realisierung der Planung ein Ausgleich in Bezug auf das Retentionsvermögen und/oder den schadlosen Hochwasserabfluss zu schaffen.

Z 5.4.2.2 In den Vorranggebieten vorbeugender Hochwasserschutz („Hochwasservorsorge") sind nur Bauleitplanungen zulässig, die eine an die Gefährdung durch Hochwasser angepasste Bebauung vorsehen. Die Errichtung und Erweiterung von Nutzungen mit Sonderrisiken (hochwasserempfindliche Nutzungen mit hohem Schadenrisiko und kritische Infrastrukturen) sind in diesen Bereichen auszuschließen.

G 5.4.2.3 Die als Vorbehaltsgebiete vorbeugender Hochwasserschutz („Hochwasservorsorge") festgelegten Risikobereiche in potenziellen Überflutungsflächen bei Extremhochwasser sollen von (weiterer) nicht an die Gefährdung durch Hochwasser angepasster Bebauung, und Nutzungen mit Sonderrisiken freigehalten werden.

Z 5.4.2.4 Öffentliche Fördermittel für die Errichtung, Erweiterung bzw. Sanierung von Bebauung und anderen hochwasserempfindlichen Nutzungen in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten vorbeugender Hochwasserschutz („Hochwasservorsorge") sollen nur bewilligt werden, wenn entsprechende Maßnahmen der baulichen Vorsorge bzw. Objektschutzmaßnahmen in die Planung integriert sind.

Z 5.4.2.5 Es ist darauf hinzuwirken, dass die landwirtschaftliche Nutzung in den festgelegten Vorranggebieten „Retentionsraum" an die bestehende Hochwassergefahr angepasst wird.

Begründung zu 5.4.2 Vorbeugender Hochwasserschutz

Hochwasser sind natürliche Ereignisse. Jeder Wasserlauf besitzt ein natürliches Überschwemmungsgebiet, welches zum Teil durch menschliche Eingriffe erheblich verändert wurde. Dies erfolgte beispielsweise durch Veränderungen der natürlichen Gegebenheiten in den Gewässereinzugsgebieten (z. B. Reduzierung des Wasserrückhaltevermögens in den Hochwasserentstehungsgebieten durch eine den Bodenverhältnissen bzw. dem Relief nicht angepasste Nutzung) sowie durch die Reduzierung der natürlichen Überschwemmungsgebiete infolge der Siedlungsentwicklung und von Gewässerausbau, Fließgewässerbegradigungen und Eindeichungen. Diese Eingriffe haben zu einer Einengung und Beschleunigung des Hochwasserabflusses geführt. Hochwasser führt jedoch erst zu teilweise extremen Schäden, wenn der Mensch bzw. seine Nutzungen in den gefährdeten Gebieten betroffen sind. Die Natur an sich kennt dagegen keine Schäden bzw. passt sich dem Hochwasser an.

Die regionalplanerischen Festlegungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz umfassen Gebiete zur Erhaltung und Verbesserung des Wasserrückhaltes gemäß Z 4.1.2.7 LEP 2013, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz gemäß Z 4.1.2.9 LEP 2013 sowie Vorrang- und Vorbehaltsstandorte für Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes gemäß Z 4.1.2.10 LEP 2013. Grundsätzlich sollen Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes ergänzend erfolgen (vgl. G 4.1.2.6 LEP 2013). Die Festlegungen im Sinne von Ziel 4.1.2.7 LEP 2013 sind dem Kapitel 5.1.2 „Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen" des Regionalplanes zugeordnet.

Eine wesentliche fachplanerische Grundlage für die regionalplanerische Abwägung zur Thematik des vorbeugenden Hochwasserschutzes stellen die Hochwasserschutzkonzeptionen (HWSK) dar, die in den Jahren 2003-2005 erarbeitet und durch die oberste Wasserbehörde als wasserwirtschaftliche Arbeitsgrundlage bestätigt wurden. Darüber hinaus werden fachliche Datengrundlagen des LfULG (Gefahrenhinweiskarte, Hochwasserrisikokarten) und die Daten der festgesetzten Überschwemmungsgebiete verwendet.

Am 22. Dezember 2015 sind die Hochwasserrisikomanagementpläne für die Flusseinzugsgebiete der Elbe und der Oder in Kraft getreten. Da diese Hochwasserrisikomanagementpläne auf Grund der Größe der Einzugsgebiete relativ allgemein gefasst sind, hat das SMEKUL konkretisierend „Das sächsische Maßnahmenprogramm zu den Hochwasserrisikomanagementplänen der Elbe und der Oder" veröffentlicht (https://www.wasser.sachsen.de/massnahmenprogramm-11013.html, letzter Zugriff am 13. Juli 2022). Entsprechend diesem Maßnahmenprogramm wird die wesentliche Aufgabe der Regionalplanung unter der Maßnahmenart „Vermeidung" in der Festlegung der „Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz" gesehen. Dies entspricht dem obligatorischen Handlungsauftrag des Zieles 4.1.2.9 LEP 2013. Darüber hinaus enthält der LEP 2013 mit den Zielen 4.1.2.7 und 4.1.2.10 weitere obligatorische Handlungsaufträge an die Regionalplanung, die mit diesem Regionalplankapitel sowie dem Kapitel 5.1.2 „Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen" umgesetzt werden. Die in den Anhängen 1 „Nichtbauliche Maßnahmen im Freistaat Sachsen" und 2 „Bauliche Maßnahmen im Freistaat Sachsen an Gewässern I. Ordnung und der Elbe" des sächsischen Maßnahmenprogramms enthaltenen Maßnahmen sind in die regionalplanerische Abwägung eingeflossen und wurden, sofern sie noch nicht fertiggestellt bzw. genehmigt sind und eine Raumbedeutsamkeit aufweisen, entsprechend berücksichtigt. Weiterhin obliegt der Regionalplanung entsprechend dem Ziel 4.1.2.10 LEP 2013 die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsstandorten für Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes, wie Standorte für Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken, Polder und linienhafte Hochwasserschutzanlagen. Diese umfassen die im o. g. Anhang 2 enthaltenen und den LAWA Maßnahmentypen 314 (Wiedergewinnung von natürlichen Rückhalteflächen, insbesondere Deichrückbau) und 317 (Ausbau, Ertüchtigung bzw. Neubau von stationären und mobilen Schutzeinrichtungen, insbesondere Deiche) entsprechenden Maßnahmen.

zu RNK

Vorhandene und rückgewinnbare Überschwemmungsbereiche zur Gewährleistung und Verbesserung der natürlichen Wasserrückhaltung in der Fläche (Retentionsraum) gemäß Ziel 4.1.2.9 LEP 2013 (1. Anstrich)

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete „Retentionsraum" umfassen die Bereiche, in denen sich das Wasser im Hochwasserfall ungehindert ausbreiten soll. Diese betreffen gemäß der Begründung zum Ziel 4.1.2.9 LEP 2013 sowohl vorhandene als auch rückgewinnbare Flächen. Fachrechtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete werden in die regionalplanerischen Festlegungen integriert, um den räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten und kein kartographisches „Flickenmuster" zu erzeugen.

Mit dem LEP 2013 werden keine Kriterien mehr für die Festlegung in den Regionalplänen vorgegeben. Damit entsteht ein planerischer Entscheidungsspielraum, der folgendermaßen in Anspruch genommen wird:

Grundsätzlich werden als Vorranggebiete „Retentionsraum" die Flächen außerhalb von Siedlungen festgelegt, die im Überschwemmungsbereich eines einhundertjährlichen Hochwassers liegen. Grundlage für die zeichnerische Festlegung bilden die Daten aus den HWSK bzw. sofern sie in einem GIS-Format vorliegen, die Daten der Hochwasserrisikomanagementpläne. Nach fachplanerischer Ansicht der Landestalsperrenverwaltung (LTV) ist die Benutzung von HQ_T zwar nicht mehr zeitgemäß; besser wäre die Annahme eines bestimmten Wasservolumenstroms. Dafür liegen jedoch zum Zeitpunkt der Erstellung des Planes keine anwendbaren fachlichen Daten vor.

Darüber hinaus werden maßstabsbedingt darstellbare rückgewinnbare Überschwemmungsbereiche in die zeichnerischen Festlegungen einbezogen, die z. B. durch die Rückverlegung oder Aufgabe von Deichen entstehen sollen.

Textliche Festlegungen für diese Vorranggebiete sind im Ziel 5.4.2.1 enthalten.

In den Vorranggebieten „Retentionsraum", die sich mit Vorranggebieten für den Arten- und Biotopschutz überlagern, gilt der Erhaltung und der Wiederherstellung der natürlichen Überschwemmungsbereiche eine besondere Aufmerksamkeit. In der Regel sind hier keine technischen Maßnahmen des Hochwasserschutzes und des sonstigen Wasserbaus notwendig (z. B. Uferbefestigungen). Gerade innerhalb der VRG für den Arten- und Biotopschutz sollen sich die Fließgewässer eigendynamisch entwickeln, was ggf. auch dazu führen kann, dass sich die Gewässerläufe natürlich verändern. Beispielhaft wird auf die Pulsnitz innerhalb der Königsbrücker Heide verwiesen, die sich praktisch ausschließlich im Rahmen der naturschutzfachlichen Zielstellungen entwickeln soll.

Risikobereiche in potenziellen Überflutungsbereichen, die bei Versagen bestehender Hochwasserschutzeinrichtungen oder Extremhochwasser überschwemmt werden können (Hochwasservorsorge) gemäß Ziel 4.1.2.9 LEP 2013 (2. Anstrich)

Die von den regionalplanerischen Festlegungen für die „Hochwasservorsorge" betroffenen Gemeinden, Fachplanungsträger und Landnutzer müssen sich der Tatsache bewusst sein, dass auch nach dem Bau einer technischen Hochwasserschutzeinrichtung der dahinter liegende Raum weiterhin Bestandteil des natürlichen Überschwemmungsgebietes bleibt, wenn auch bis zum Bemessungsfall für den Einzelnen verbesserte Schutzmöglichkeiten gegeben sind. Das heißt, auch nach allen möglichen Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes bleibt eine Hochwassergefahr im und am Gewässer.

Die Festlegung dieser Risikobereiche in potenziellen Überflutungsbereichen dient neben der raumplanerischen Vorsorge im Siedlungsbereich in erster Linie der Minimierung von Schäden, die bei einem Extremhochwasser oder beim Versagen von Hochwasserschutzeinrichtungen entstehen können. Vergleichbare fachgesetzliche Regelungen dazu finden sich im § 75 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 SächsWG. Darüber hinaus werden Siedlungsflächen einbezogen, selbst wenn diese durch technische Anlagen vor einem Hochwasser (bis HQ_{100}) geschützt sind. Grundlage für die zeichnerische Festlegung im Regionalplan bilden die entsprechend der Gefahrenhinweiskarte bei einem Extremhochwasser (Hochwasserereignisse mit den Wiederkehrintervallen $HQ_{200\text{-}500}$) betroffenen Flächen (https://www.wasser.sachsen.de/gefahrenhinweiskarte-12531.html, letzter Zugriff am 13. Juli 2022).

Vorranggebiete „Hochwasservorsorge" werden dabei, sofern der Bereich nicht bereits als Vorranggebiet „Retentionsraum" gesichert ist, dort festgelegt, wo bei einem Extremhochwasser bzw. beim Versagen von Hochwasserschutzeinrichtungen eine Wassertiefe von mehr als 2 m oder ein spezifischer Abfluss (Produkt aus Fließgeschwindigkeit und Wassertiefe) von mehr als 2 m^2/s auftreten kann. Das sind die Bereiche, in denen von der obersten Wasserbehörde eine hohe Gefahr (Lebensgefahr außerhalb und innerhalb von Gebäuden, plötzliche Gebäudezerstörung und hohe Sachschäden möglich) gesehen wird (SMUL (Hrsg.) (2007): Hochwasserschutz in Sachsen, S. 21, https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/10931, letzter Zugriff am 13. Juli 2022). Darüber hinaus umfassen die Vorranggebiete „Hochwasservorsorge" alle Flächen innerhalb von Siedlungen (Innenbereich), die bei einem hundertjährlichen Hochwasser überschwemmt werden. Textliche Festlegungen für diese Vorranggebiete sind im Ziel 5.4.2.2 enthalten.

Vorbehaltsgebiete „Hochwasservorsorge" umfassen den nicht als Vorranggebiet Retentionsraum festgelegten Überschwemmungsbereich bei einem Extremhochwasser, sofern die o. g. Kriterien (Wassertiefe bzw. spezifischer Abfluss) nicht erreicht werden. Für diese Bereiche gilt Grundsatz 5.4.2.3.

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete „Hochwasservorsorge" werden nicht innerhalb von Vorranggebieten Arten- und Biotopschutz festgelegt, da hier eine ausreichende raumordnerische Regelung bereits i. V. m. dem Ziel 4.1.1.3 LEP 2013 erreicht wird.

Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes gemäß Ziel 4.1.2.10 LEP 2013

Die HWSK enthalten sogenannte „Maßnahmenkarten für die Vorzugsvariante". In diesen Karten sind i. V. m. einer textlichen Maßnahmenbeschreibung örtliche und überörtlich wirksame Maßnahmen enthalten. In den Hochwasserrisikomanagementplänen

(HWRMP) sind ebenso Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes enthalten. Die Regionalplanung beschränkt sich im Wesentlichen auf die räumliche Sicherung überörtlich wirksamer und dadurch raumbedeutsamer Maßnahmen. Darüber hinausgehende Planungen und Maßnahmen werden durch eine Nichtausweisung nicht ausgeschlossen, sondern müssen in den entsprechenden Genehmigungsverfahren einzelfallbezogen auf ihre Vereinbarkeit mit den regionalplanerischen Festlegungen und weiteren fachlichen Belangen geprüft werden. In der Regel nicht im Regionalplan festgelegt bzw. geregelt werden bestandserhaltende Maßnahmen (z. B. Deichsanierung), Umbaumaßnahmen an bestehenden Anlagen (z. B. Deichaufhöhungen, Erhöhung des Stauziels u. ä. an bestehenden Hochwasserrückhaltebecken) oder Maßnahmen zur Beseitigung von Abflusshindernissen (z. B. Um- oder Rückbau von Brücken, Wehren). Hier sind zur vorsorgenden Standortsicherung keine raumordnerischen Instrumente notwendig und daher allein die fachplanerischen Prioritäten maßgeblich. Ausnahmen bilden komplexe Maßnahmen, die sowohl bestehende, aber aufzuhöhende Deichabschnitte als auch neu zu bauende Deiche umfassen. Insgesamt muss aber der Neubau des Deiches überwiegen und dadurch Raum in Anspruch genommen werden.

Als regional bedeutsame Standorte des technischen Hochwasserschutzes im Sinne dieses Planes kommen maßstabsbedingt linienhafte Elemente ab 1.000 m Länge (beinhaltet Deichneubau, Deichrückverlegung), Hochwasserrückhaltebecken (Neubau, wesentliche Erweiterung bestehender HRB) in Betracht. Nur diese wurden einer regionalplanerischen Abwägung unterzogen. Um einheitliche Kriterien für die Festlegung von HRB als raumbedeutsame Standorte des technischen Hochwasserschutzes im Regionalplan anzuwenden, werden nachfolgende Mindestgrößen angewendet. Diese Mindestgrößen berücksichtigen die rahmensetzende und überörtliche Bedeutung der regionalplanerischen Festlegungen sowie die Maßstabsebene des Regionalplanes. In Anlehnung an die DIN 19700-12 Hochwasserrückhaltebecken, Nummer 3.1 werden ein Mindeststauraum von 50.000 m^3 als Kriterium für die Raumbeeinflussung (entspricht nach der Klassifizierung in der o. g. DIN den bezeichneten kleinen, mittleren und großen Stauanlagen) bzw. sofern dies aus den verfügbaren Unterlagen ableitbar ist, maßstabsbedingt eine überstaute Fläche von mindestens 5 ha als Kriterium für die Raumbeanspruchung angewendet. Es genügt die Erfüllung eines der beiden Kriterien.

Hochwasserrückhaltebecken, die diese Kriterien nicht erfüllen, werden in der Raumnutzungskarte nicht als VRG/VBG für den technischen Hochwasserschutz festgelegt. Hier wird im Einzelfall geprüft, ob diese Standorte im Regionalplan restriktionsfrei gehalten werden. Die einzelnen Maßnahmen wurden den vorliegenden Hochwasserschutzkonzeptionen bzw. HWRMP entnommen und unter Berücksichtigung von § 1 Abs. 3 SächsLPlG einer regionalplanerischen Abwägung unterzogen. Für realisierte Projekte bzw. Maßnahmen mit bereits erfolgter Planfeststellung/Genehmigung ist eine raumordnerische Sicherung nicht mehr erforderlich (z. B. Hochwasserrückhaltebecken Rennersdorf). Da mit dem Regionalplan keine abschließende Planung für Hochwasserrückhaltebecken erfolgt, ist eine Realisierung von weiteren, in den Fachplänen enthaltenen Maßnahmen unabhängig von der regionalplanerischen Festlegung als Vorrang- oder Vorbehaltsstandort nicht ausgeschlossen. Bei diesen Standorten sind Konflikte mit den Festlegungen des Regionalplanes und anderen fachlichen Belangen einzelfallbezogen zu prüfen.

Folgende Standorte des technischen Hochwasserschutzes werden in der Raumnutzungskarte zeichnerisch festgelegt:
1. Deichrückverlegung am Hoyerswerdaer Schwarzwasser bei Neschwitz (Vorrangstandort),
2. Deichneubau an der Lausitzer Neiße bei Ludwigsdorf/Stadt Görlitz (Vorbehaltsstandort),
3. Hochwasserrückhaltebecken am Puschwitzer Wasser bei Neschwitz (Vorbehaltsstandort),
4. Hochwasserrückhaltebecken am Friedersdorfer Wasser bei Friedersdorf/Gemeinde Markersdorf (Vorbehaltsstandort),
5. Hochwasserrückhaltebecken am Leutersdorfer Wasser (ehemaliger Großer Teich nordöstlich der Ortslage Seifhennersdorf) (Vorrangstandort),
6. Hochwasserrückhaltebecken am Albrechtsbach südlich der Ortslage Bautzen (Vorrangstandort),
7. Hochwasserrückhaltebecken am Albrechtsbach östlich der Ortslage Bautzen (Vorrangstandort),
8. Hochwasserrückhaltebecken am Kaltbach bei Wehrsdorf bei Sohland a. d. Spree (Vorbehaltsstandort),
9. Hochwasserrückhaltebecken an der Orla südlich der Ortslage Wachau (Vorrangstandort).

Die Hochwasserrückhaltebecken werden dabei symbolhaft festgelegt. Aus den vorliegenden fachplanerischen Grundlagen lässt sich noch kein flächenhafter Umgriff ableiten, mit dem eine gebietsscharfe Festlegung im Regionalplan begründet werden kann. Eine darstellbare Einstaufläche ergibt sich darüber hinaus in Abhängigkeit zur Einstauhöhe, deren Festlegung erst mit der projektbezogenen Planung erfolgen kann. Die räumliche Konkretisierung erfolgt somit mit den wasserrechtlichen Verfahren.

Gegenüber dem Regionalplan 2010 werden auf Anregung der LTV, der sich das SMEKUL angeschlossen hat, die Deichrückverlegung am Hoyerswerdaer Schwarzwasser bei Spohla (Vorbehaltsstandort) sowie die Deichrückverlegung an der Schwarzen Elster südlich des Neuwieser Sees (Vorbehaltsstandort) nicht mehr aufgenommen. Diese Maßnahmen wurden im jeweiligen HWSK benannt. Im Rahmen der vollzogenen Projektplanung (Vorplanung) wurden die Varianten der Deichrückverlegung als absolute Vorzugsvarianten betrachtet. Die fachplanerischen Untersuchungsergebnisse, die Abstimmungen mit den TÖB's, Eigentümern usw. ließen der Schlussfolgerung einer Nichtumsetzbarkeit keinen weiteren Spielraum. Für die Deichrückverlegung bei Spohla wurde darüber hinaus die mögliche Gefährdung der bestehenden Bebauung während eines Hochwasserereignisses durch erhöhte Grundwasserstände festgestellt. Für die Deichrückverlegung bei Neuwiese wurden erhebliche Konflikte mit laufenden Planungen der LMBV (PFV Lugteich/Kortitzmühle und Grundwasserwiederanstieg Westrandgraben) festgestellt. Für die Sicherstellung des Hochwasserschutzes für die Ortslagen Nardt, Laubusch und Neuwiese soll der bestehende Deich nunmehr instandgesetzt werden.

zu 1. Bei Realisierung der Deichrückverlegung am Hoyerswerdaer Schwarzwasser bei Neschwitz auf ca. 1.000 m könnten etwa 18 ha Retentionsfläche zurückgewonnen werden. Praktisch handelt es sich um einen Deichrückbau in Kombination mit einem zurückgesetzten Deichneubau. Der entstehende Retentionsraum kann zur Schaffung von Auenwaldstrukturen und -lebensgemeinschaften genutzt werden. Gleichzeitig kann die Ortslage Neschwitz wirksam vor Extremhochwasser geschützt werden. Das Vorhaben ist im „Ergebnis der landesweiten Priorisierung von Hochwasserschutzmaßnahmen" (Stand: 30. November 2005) mit dem Priorisierungsstatus „mittel" eingestuft. Im sächsischen Maßnahmenprogramm zu den Hochwasserrisikomanagementplänen wird die Maßnahme als „teilweiser Rückbau der Verwallung, Schaffung von Durchlässen, Neubau Deich, F-km 22+870 bis 24+070" beschrieben und in eine niedrige Priorität eingestuft. Raumnutzungskonflikte sind nicht erkennbar.

zu 2. Teile der Ortslage Ober Ludwigsdorf haben lediglich einen Schutzgrad bis zu einem HQ_{20}. Ein Schutz der Ortslage bis zu einem HQ_{100} ist durch einen ca. 2 km langen ortsnahen Deich möglich. Durch diese ortsnahe Variante bleibt der gegenwärtig vorhandene Retentionsraum in der Neißeaue überwiegend erhalten. Das Vorhaben ist im „Ergebnis der landesweiten Priorisierung von Hochwasserschutzmaßnahmen" (Stand: 30. November 2005) mit dem Priorisierungsstatus „mittel" eingestuft worden. Die in der HWSK dargestellte Variante liegt in einigen Bereichen um den „Catharinenhof" innerhalb des FFH-Gebietes „Neißegebiet" (DE 4454-302) bzw. des SPA-Gebietes „Neißetal (DE 4454-451). Diese Überlagerungen sind jedoch im regionalplanerischen Maßstab nicht erkennbar. Aus diesem Grund erfolgt eine zeichnerische Festlegung als Vorbehaltsstandort. Damit wird klargestellt, dass bezüglich des konkreten Verlaufes des Deiches noch keine Letztentscheidung getroffen wird. Die mit der Projektplanung für den Deichneubau erfolgende räumliche Konkretisierung des Deichverlaufes ist daher so vorzu-

nehmen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Erhaltungsziele der beiden Natura 2000-Gebiete zu erwarten sind (vgl. auch Vorprüfung für das FFH-Gebiet „Neißegebiet" bzw. das SPA-Gebiet „Neißetal" im Anhang zum Umweltbericht des Regionalplanes). Im sächsischen Maßnahmenprogramm zu den Hochwasserrisikomanagementplänen ist diese Maßnahme nicht enthalten.

zu 3. Am Standort bei Neschwitz kann ein HRB mit ca. 70.000 m³ Volumen vor dem Zusammenfluss von Hoyerswerdaer Schwarzwasser und Puschwitzer Wasser geschaffen werden, welches einen wesentlichen Beitrag zum Schutz der Ortslagen Neschwitz und Zescha leisten kann. Mit dem HRB sind raumordnerisch keine negativen Auswirkungen auf ökologische Belange erkennbar. Da die fachplanerischen Grundlagen bisher als „unsicher" bewertet werden, erfolgt eine Ausweisung als Vorbehaltsstandort. Das Vorhaben war im „Ergebnis der landesweiten Priorisierung von Hochwasserschutzmaßnahmen" (Stand: 30. November 2005) mit dem Priorisierungsstatus „mittel" eingestuft. Im sächsischen Maßnahmenprogramm zu den Hochwasserrisikomanagementplänen ist diese Maßnahme nicht enthalten.

zu 4. Das HRB Friedersdorfer Wasser mit einem geplanten Stauraum von ca. 180.000 m³ (ca. 9,1 ha Fläche) soll als Grünbecken oder durch Teileinstau Spitzenabflüsse des Friedersdorfer Wassers und damit im Weißen Schöps reduzieren. Das Vorhaben ist im „Ergebnis der landesweiten Priorisierung von Hochwasserschutzmaßnahmen" (Stand: 30. November 2005) mit dem Priorisierungsstatus „mittel" eingestuft. Die Ausweisung „nur" als Vorbehaltsstandort erfolgt aus regionalplanerischer Sicht auch, weil mit der Hochwasserschutzkonzeption für den Weißen Schöps die Notwendigkeit des Baus von HRB nicht ausreichend begründet wurde und den nichttechnischen Maßnahmen einschließlich der Verbesserung des natürlichen Wasserrückhaltevermögens nicht der landesplanerische Vorrang eingeräumt wurde. Dies wurde mit der Bestätigung des HWSK für den Weißen Schöps vom 01.12.2004 durch die oberste Wasserbehörde explizit hervorgehoben.

zu 5. In der Bewertung des Hochwasserrisikos nach § 73 WHG mit nachhaltiger Wiederaufbauplanung (nWAP) Leutersdorfer Wasser ist die Schaffung eines Hochwasserrückhaltebeckens am Standort ehemaliger Großer Teich nordöstlich der Ortslage Seifhennersdorf enthalten. Für die hydraulischen Berechnungen in der nWAP wurde eine max. Einstauhöhe von 364,0 m üHN gewählt. Hieraus resultiert ein Einstauvolumen von 400 Tm³ mit einer Einstaufläche von ca. 32 ha. Mit diesem Hochwasserrückhaltebecken kann ohne weitere Maßnahmen ein HQ_{100}-Schutz der Ortslage Seifhennersdorf erzielt werden. Das Vorhaben ist gemäß der nWAP alternativlos, da in der Ortslage keine Möglichkeiten für andere Maßnahmen vorhanden sind. Die potenzielle Einstaufläche betrifft ausschließlich landwirtschaftliche Nutzflächen und Auenbiotope. Die Nutzflächen müssten auf Dauergrünland umgestellt werden. Diese Nutzungsänderung ist regionalplanerisch sinnvoll. Auf regionalplanerischer Ebene erkennbare Raumnutzungskonflikte sind nicht vorhanden.

zu 6. Gemäß der Bewertung des Hochwasserrisikos nach § 73 WHG mit nachhaltiger Wiederaufbauplanung (nWAP) für den Albrechtsbach (Stand 30.05.2016) ist im Bereich zwischen der Bahnstrecke Bautzen-Wilthen und der Ortslage Oberkaina die Schaffung eines Hochwasserrückhaltebeckens (HRB 1) enthalten. Das geplante Stauvolumen soll bei ca. 42.600 m³ bei einer Stauhöhe von 2,10 m liegen. Die überstaute Fläche beträgt nach Angabe der UWB Bautzen mehr als 5 ha. Für die Errichtung des HRB 1 kann der vorhandene Bahndamm zum Einstau verwendet werden. Der Wirkungsbereich dieses HRB wird im nWAP als „global" eingeschätzt, woraus sich eine besondere Priorität für die Realisierung ergibt. Aus regionalplanerischer Sicht sind keine erheblichen Raumnutzungskonflikte zu erwarten, was die zeichnerische Festlegung eines Vorrangstandortes rechtfertigt.

zu 7. Der Vorrangstandort für ein Hochwasserrückhaltebecken östlich der Ortslage Bautzen befindet sich im Bereich der Mündung des Wuischker Wasser in den Albrechtsbach. Im nWAP Albrechtsbach (Stand 30.05.2016) ist in diesem Bereich eine vorhandene Retentionsfläche dargestellt. Da eine Nutzung des Bahndammes als Absperrbauwerk des ursprünglich vorgesehenen HRB 3 bei Soculahora (Mehltheuer-Binnewitzer Wasser) nicht durchsetzbar ist, wird seitens der Stadt Bautzen die Errichtung dieses Standortes (HRB 6) als Alternative präferiert. Im nWAP ist im betreffenden Bereich eine vorhandene Retentionsfläche mit einem Stauvolumen von 34.500 m³ bei einer Einstauhöhe von 0,75 m dargestellt. Die überstaute Fläche beträgt nach Angabe der UWB Bautzen mehr als 5 ha. Aus regionalplanerischer Sicht sind keine erheblichen Raumnutzungskonflikte zu erwarten, was die zeichnerische Festlegung eines Vorrangstandortes rechtfertigt.

zu 8. Gemäß dem nWAP für den Kaltbach (Stand 07.10.2014) kommen Retentionsmaßnahmen in der Fläche für das Einzugsgebiet des Kaltbachs nicht in Frage. Daher sind technische Hochwasserschutzmaßnahmen in Form von Hochwasserrückhaltebecken praktisch alternativlos. Im nWAP sind insgesamt vier Standorte für Hochwasserrückhaltebecken enthalten, von denen zwei bereits einzeln die regionalplanerischen Kriterien für eine Raumbedeutsamkeit erfüllen (HRB 1 mit einem maximalen Stauvolumen von ca. 61.000 m³, HRB 2 mit einem maximalen Stauvolumen von ca. 57.000 m³). Beide Standorte liegen in unmittelbarer räumlicher Nähe, so dass diese maßstabsbedingt durch einen Vorbehaltsstandort räumlich gesichert werden. Auf Grund der Lage in einem Landschaftsschutzgebiet und der Nähe zu gesetzlich geschützten Biotopen erfolgt eine Festlegung als Vorbehaltsgebiet.

zu 9. Der nWAP für die Orla (Stand September 2018) enthält einen Standort für ein Hochwasserrückhaltebecken südlich der Ortslage Wachau, welches eines der regionalplanerischen Kriterien für die Raumbedeutsamkeit erfüllt. Es handelt sich um das HWRB Röhrichtwiesen mit einer geplanten Dammhöhe von ca. 2,5 m, einem Speichervolumen: 50.000 m³ und einer Flächengröße von knapp 4 ha. Aus regionalplanerischer Sicht sind keine erheblichen Raumnutzungskonflikte zu erwarten, was die zeichnerische Festlegung eines Vorrangstandortes rechtfertigt.

Für die Speicherbecken Bärwalde, Lohsa II, Dreiweibern und Burghammer erfolgt entsprechend den in den verbindlichen Sanierungsrahmenplänen Bärwalde (Ziele 5 und 6), Lohsa Teil 1 (Ziel 4), Lohsa Teil 2 (Karte 3) und Burghammer (Ziel 4) enthaltenen Festlegungen in der Raumnutzungskarte eine nachrichtliche Übernahme als Vorranggebiet Brauchwasser (Speicherbecken). Die in den Sanierungsrahmenplänen festgelegten Speicherlamellen schaffen die raumordnerischen Voraussetzungen für das länderübergreifende Bewirtschaftungskonzept zur Niedrigwasseraufhöhung in der Spree. Dessen ungeachtet bieten diese Speicherbecken auch ein bedeutendes Potenzial für den Hochwasserschutz an der Spree und der Kleinen Spree. Die genannten Speicherbecken besitzen jedoch gegenwärtig fachrechtlich keine Hochwasserschutzfunktion und werden gegenwärtig nicht als Hochwasserspeicher betrieben. Mit den bereits vorhandenen Wasserbauwerken dieser Tagebauseen ist es an der Spree und der Kleinen Spree möglich, die Hochwasserwelle auch nach der Flutungsphase der Seen im Regelbetrieb enorm zu reduzieren. Das Speichervolumen dieser Seen beträgt etwa 100 Mio.m³! Aus der Summe der Zuleiterkapazität dieser Seen aus der Spree von ca. 33 m³/s im Regelbetrieb ist es möglich, den Durchfluss bei einem HQ_{100} am Pegel Spreewitz (188 m³/s) um ca. 17 % zu senken. Dieser Belang muss jedoch im Rahmen der mittelfristig vorgesehenen inhaltlichen Fortschreibung der Sanierungsrahmenpläne bewertet werden.

zu Z 5.4.2.1 Raumordnerisch kommt es darauf an, Retentionsräume von Bebauung und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Dabei ist die kartographische Festlegung (im Gegensatz zur wasserrechtlichen Festsetzung von „Überschwemmungsgebieten")

nicht parzellenscharf. Die zeichnerische Festlegung der Vorranggebiete Retentionsraum beschränkt sich auf den Freiraum (bauleitplanerischer Außenbereich).

Mit der vorrangigen Funktion „Retentionsraum" sind die Nutzungen nicht vereinbar, welche
- den Retentionsraum in diesen Bereichen verringern,
- die Neuschaffung zusätzlicher Retentionsräume behindern können,
- als Abflusshindernis wirken oder
- zu einem erhöhten oder beschleunigten Abfluss von Niederschlagswasser führen oder dazu beitragen können.

Der Begriff einer funktionswidrigen Nutzung umfasst somit insbesondere die bauleitplanerische Inanspruchnahme durch zusätzliche Baugebiete. Funktionswidrig sind weiterhin alle Nutzungen, die einen schadlosen Abfluss des Hochwassers behindern. Diese Hindernisse (z. B. Brücken) sind daher ausreichend auch für große Hochwässer zu dimensionieren, dass keine Überströmung erfolgt bzw. die Bauwerke nicht als Abflusshindernis wirken. Im Einzelfall ist ein Abweichen von der Regel möglich, wenn oberhalb dieser Bauwerke gelegener potenzieller Retentionsraum aktiviert werden kann. Der Neubau von Straßen in „Retentionsräumen" ist häufig konfliktbehaftet. Entweder ist die Straße nicht hochwassersicher oder bei hochwassersicherer Ausführung (z. B. durch erhöhten Aufbau) geht Abfluss- und Retentionsraum verloren. Ausnahmen bilden große, den gesamten Überschwemmungsbereich überspannende Brückenbauwerke.

Der Retentionsraum umfasst jedoch nicht nur die überschwemmte oberirdische Fläche, sondern auch das Retentionsvolumen im Boden. Aus diesem Grund zählt die erhebliche Verminderung dieses Volumens ebenfalls zu den funktionswidrigen Nutzungen (z. B. bei Abgrabungen).

Die Bindungswirkungen des Zieles betreffen ebenfalls Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes. Daher ist in den Vorranggebieten „Retentionsraum" auch die Errichtung von Hochwasserschutzanlagen unzulässig, sofern dadurch der raumordnerisch gesicherte Retentionsraum verringert wird. Diese Formulierung entspricht der Intention des Zieles 4.1.2.9 LEP 2013, Art und Umfang der Nutzungen in den zeichnerisch festgelegten Gebieten zu bestimmen. In der Begründung zum Ziel 4.1.2.9 LEP 2013 wird betont, dass die heute noch nicht durch bestimmte Maßnahmen veränderten Überschwemmungsflächen möglichst vollständig für den Abfluss und die Retention von Hochwasser zu erhalten sind. Demzufolge stellt z. B. ein Deichneubau innerhalb eines VRG Retentionsraum, der zu einer Verringerung des Retentionsraumes führt (z. B. Deich näher am Fluss als bisher) eine zielwidrige Maßnahme dar. Ausnahmen ergeben sich ausschließlich dort, wo im Regionalplan ein VRG Deichneubau zeichnerisch festgelegt ist. Die Errichtung von Hochwasserrückhaltebecken ist dagegen i. d. R. nicht als zielwidrige Maßnahme zu betrachten, da damit Retentionsraum erhalten bzw. geschaffen wird.

Die Vorranggebiete „Retentionsraum" sind insbesondere bei der Bauleitplanung (Ausweisung von neuen Bauflächen, Brachflächensanierung und -nachnutzung oder Flächendarstellung der Retentionsräume z. B. als Grünfläche oder Wald), beim Bau von Verkehrswegen, bei Geländeveränderungen, die das Rückhaltevolumen verkleinern (z. B. Abgrabungen) sowie im Rahmen der agrarwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Planungen zu beachten.

Für Anlagen der technischen Infrastruktur, die funktionsbedingt am Fließgewässer bzw. innerhalb des Vorranggebietes errichtet werden müssen, wird mit Satz 3 des Zieles eine Ausnahme festgelegt. Hierfür kann aus nachweislich überwiegenden Gründen des Gemeinwohls eine Inanspruchnahme erforderlich sein. Zu diesen Anlagen zählen auch gewässerbezogene bauliche Freizeit- und Sporteinrichtungen (z. B. Steganlagen, schwimmende Bootsanleger), bei deren Errichtung das Überflutungsrisiko beachtet und keine neuen Hochwasserrisiken verursacht werden (z. B. Demontierbarkeit im Hochwasserfall). Dieser Nachweis ist durch den Planungsträger gegenüber der Regionalplanung zu erbringen. Neben diesem Nachweis ist mit der Genehmigung bzw. Zulassung einer Planung/Maßnahme ein Ausgleich für das verloren gegangene Retentions- und Abflussvermögen zu sichern und vor deren Umsetzung zu realisieren.

Andere Funktionen und Nutzungen sind dagegen durchaus mit der Funktion „Abfluss- und/oder Retentionsbereich" vereinbar. Retentionsräume sind rezente (noch überflutbare) Fließgewässerauen, welche wichtige Funktionen für den Biotopverbund wahrnehmen und aus diesem Grund auch in das ökologische Verbundsystem einbezogen werden (vgl. Kapitel 5.3 des Regionalplanes). Die Neuanlage von Auwald, der Umbau vorhandener Waldflächen in Auwald oder die Schaffung auwaldähnlicher Strukturen stellt in der Regel eine Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes dar.

zu Z 5.4.2.2 Die Festlegungen von VRG/VBG „Hochwasservorsorge" umfassen auch bereits besiedelte Räume und sollen – trotz des bis zum Bemessungshochwasser vorhandenen bzw. herzustellenden Schutzes – das Bewusstsein für das bestehende Restrisiko schärfen. Die für diese Festlegung relevanten Kriterien sind in der Begründung zu RNK benannt. Weitergehend wird auf die Begründungen zum Grundsatz 4.1.2.8 und zum Ziel 4.1.2.9 LEP 2013 verwiesen.

„Eine Rechtsprüfung durch Prof. Faßbender (Universität Leipzig) belegt, dass Hochwasservorsorge durch die Raumplanung auch im Siedlungsbestand rechtssicher umsetzbar ist (BMVBS/BBSR 2013b). Demnach darf die Raumplanung bereits bebaute und bauplanungsrechtlich abgesicherte Gebiete als Vorranggebiete für den Hochwasserschutz ausweisen. Hochwasservorsorge im Siedlungsbestand beeinträchtigt nicht die Nutzungsmöglichkeiten von rechtmäßig errichteten Bauten, führt aber zu Beschränkungen von künftigen, noch nicht realisierten Nutzungen. Dabei ist eine räumliche Differenzierung nach der Gefahrenintensität rechtlich vertretbar. Vorranggebiete dürfen auch seltener als einmal in hundert Jahren überschwemmte Bereiche umfassen. Allerdings müssen sich Festlegungen auf eine hochwasserangepasste Bauweise beschränken. Die Festlegung pauschaler Bauverbote ist somit selbst in Zonen mit Gefahr für Leib und Leben untersagt." (BBSR-Analysen KOMPAKT 08/2014: Hochwasser: Vor- und Nachsorge, S. 15, https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/Veroeffentlichungen/AnalysenKompakt/2014/ AK082014.html?nn=415476, letzter Abruf am 14. Juli 2022).

Auf Grund dieser besonderen baurechtlichen Situation im städtebaulichen Innenbereich besteht die Aufgabe der Raumordnung darin, einer Erhöhung des Schadenspotenzials entgegenzuwirken und eine aktive Risikovorsorge zu betreiben. Insbesondere die Gemeinden sollen den Belang der Hochwasservorsorge auch im Siedlungsbestand bei ihren Bauleitplanungen durch entsprechende Vorgaben beachten. Eine ausreichende Risikovorsorge kann, sofern auf eine Bebauung nicht generell verzichtet wird, nur erreicht werden, wenn eine effektive Bau- und Verhaltensvorsorge festgelegt wird. Dies beinhaltet die Verpflichtung zu hochwasserangepasster Bauweise, die z. B. in den Bauleitplänen festzusetzen ist. Entsprechende Strategien und konkrete Empfehlungen für eine hochwasserangepasste Bauweise sind in der „Hochwasserschutzfibel Objektschutz und bauliche Vorsorge" (Hrsg. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (https://www.fib-bund.de/Inhalt/Themen/Hochwasser/, letzter Abruf am 13. Juli 2022) sowie im Merkblatt DWA-M 553 „Hochwasserangepasstes Planen und Bauen" vom November 2016 (https://webshop.dwa.de/de/merkblatt-dwa-m-553-november-2016.html, letzter Abruf am 13. Juli 2022) enthalten.

Nutzungen mit Sonderrisiken umfassen hochwasserempfindliche Nutzungen mit potenziell hohen wirtschaftlichen oder Umweltschäden und kritische Infrastrukturen. Dazu zählen in erster Linie Krankenhäuser, Einrichtungen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, Energieanlagen (z. B. Umspannwerke, Biogasanlagen, Kraftwerke), Industriebetriebe (insbesondere Störfallbetriebe), Deponien, Einrichtungen des Notfall- und Rettungswesens sowie des Katastrophenschutzes. Diese Nutzungen

sind in den als Vorranggebiet „Hochwasservorsorge" festgelegten gefährdeten Bereichen auszuschließen, da sie entweder selbst ein erhebliches Schadenpotenzial besitzen oder von ihnen im Überflutungsfall z. B. durch die Freisetzung wassergefährdender Stoffe zusätzlich ein erhebliches Schadenpotenzial ausgeht. *„Infrastrukturen gelten dann als „kritisch", wenn sie für die Funktionsfähigkeit moderner Gesellschaften von wichtiger Bedeutung sind und ihr Ausfall oder ihre Beeinträchtigung nachhaltige Störungen im Gesamtsystem zur Folge hat. … Bei kritischen Infrastrukturen spielt somit die Versorgungssicherheit im Sinne einer Ausfallsicherheit etwa im Bereich der Stromversorgung die herausragende Rolle"* (Bundesministerium des Innern (Hrsg.) (2009): Nationale Strategie zum Schutz Kritischer Infrastrukturen (KRITIS-Strategie), S. 3, https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/bevoelkerungsschutz/kritis.html, letzter Abruf am 17. Oktober 2022).

zu G 5.4.2.3 Als Vorbehaltsgebiete vorbeugender Hochwasserschutz („Hochwasservorsorge") werden die Bereiche festgelegt, die bei einem Extremhochwasser bzw. beim Versagen von bestehenden Hochwasserschutzanlagen überflutet werden, sofern sie nicht bereits als Vorranggebiet gemäß den Zielen 5.4.2.1 und 5.4.2.2 gesichert sind. Die Festlegungen stellen das raumplanerische Pendant zu § 75 des SächsWG „Überschwemmungsgefährdete Gebiete (zu § 76 Abs. 1 WHG)" dar. Diese Vorbehaltsgebiete umfassen sowohl den besiedelten als auch den unbesiedelten Raum. Mit der Festlegung der Vorbehaltsgebiete wird vor allem den Kommunen ein weiter Spielraum belassen, wie sie konkret mit der Nutzung in diesen Gefahrenbereichen umgehen. Es wird aber ausgeschlossen, dass die Gefahr von Extremhochwasser gänzlich unberücksichtigt bleiben darf. Eine Umsetzung soll z. B. durch entsprechende Hinweise zur Hochwassergefährdung in der Bauleitplanung erfolgen.

zu Z 5.4.2.4 Die Bezugnahme auf Förderbestimmungen im Plansatz soll bewirken, dass die Förderpolitik mit der Raumplanung in Übereinstimmung gebracht wird. Es sollen nur solche Vorhaben mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, die sich in die gesamträumliche Entwicklung einfügen bzw. dieser nicht entgegenstehen (vgl. Bielenberg/Runkel/Spannowski: Raumordnungs- und Landesplanungsrecht des Bundes und der Länder. Band 2 Kommentar. M § 4 Randnummer 475ff, RL, Lfg. 2/20- III/2020). Das landesplanerische Ziel der Minimierung möglicher Schäden in Risikobereichen in potenziellen Überflutungsgebieten (vgl. Ziel 4.1.2.9, 2. Anstrich LEP 2013) kann durch die Festlegung im Ziel 5.4.2.4 wirksam unterstützt werden. So führt nicht nur die Errichtung neuer, sondern auch die Sanierung bestehender Bausubstanz in den bei einem Extremhochwasser gefährdeten Bereichen zu einer Erhöhung des Schadenspotenzials, sofern nicht gleichzeitig (bauliche) Maßnahmen zur Hochwasservorsorge ergriffen werden.

zu Z 5.4.2.5 Ein vollständiger Ausschluss landwirtschaftlicher und insbesondere ackerbaulicher Nutzung in Überschwemmungsbereichen kann nicht begründet werden. Hier wäre zunächst zwischen Abtragung (Erosion) bzw. Sedimentation (Akkumulation) von Boden und damit Nährstoffen zu unterscheiden. Daher sind landwirtschaftliche Nutzungen in den Überschwemmungsbereichen in der Regel möglich, sind jedoch der Hochwasserjährlichkeit und der zu erwartenden Fließgeschwindigkeit anzupassen. Seltener überschwemmte Flächen können weiterhin ackerbaulich genutzt werden. Naturentwicklung ist dagegen für solche Auen anzustreben, die häufig überschwemmt werden (< HQ_5). Die Landwirtschaft kann durch eine angepasste Bewirtschaftungsweise und die damit verbundene Wegeinfrastruktur einen Einfluss auf das Hochwassergeschehen und das Schadenspotenzial nehmen. Durch eine an die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse angepasste Bewirtschaftung – in der Regel entspricht dies auch einer naturschutzfachlich gewünschten Extensivierung - kann das Schadenspotenzial erheblich gesenkt werden. Die Landwirtschaftsbehörden nehmen diesen Aspekt in ihre Beratungstätigkeiten auf und erarbeiten gemeinsam mit den Landwirten Umsetzungsmöglichkeiten z. B. im Rahmen von Förderprogrammen oder Betriebskooperationen. Ebenso bietet sich in diesen Gebieten eine Flurneuordnung an.

5.5 Schutz und Entwicklung siedlungsklimatisch bedeutsamer Bereiche

Begriff: Siedlungsklimatisch bedeutsame Bereiche umfassen regional bedeutsame Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete und siedlungsklimatisch bedeutsame Frisch- und Kaltluftbahnen. Für siedlungsklimatisch bedeutsame Bereiche gilt das Ziel 4.1.4.1, Satz 1 LEP 2013.

Karte: Regional bedeutsame Kaltluftentstehungsgebiete sind Bestandteil der in der Raumnutzungskarte zeichnerisch festgelegten regionalen Grünzüge gemäß Kapitel 5.6. Die Bedeutung von regionalen Grünzügen für das Siedlungsklima ergibt sich aus der Kennzeichnung in der Karte „Großräumig übergreifender Biotopverbund und regionale Grünzüge". Frisch- und Kaltluftbahnen sind in der Raumnutzungskarte symbolhaft als Ziel der Raumordnung festgelegt. Regional bedeutsame Frischluftentstehungsgebiete sind in die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zum Schutz des vorhandenen Waldes gemäß Kapitel 6.2 integriert. Siedlungsklimatisch bedeutsame Frisch- und Kaltluftbahnen sind in der Raumnutzungskarte symbolhaft als Ziel der Raumordnung festgelegt. Für diese Bereiche gilt das Ziel 4.1.4.1, Satz 1 LEP 2013.

Z 5.5.1 Die siedlungsklimatisch bedeutsamen Bereiche sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung auszuformen.

Begründung zu 5.5 Schutz und Entwicklung siedlungsklimatisch bedeutsamer Bereiche

zu RNK Gemäß dem Ziel 4.1.4.1, Satz 2 LEP 2013 sind in den Regionalplänen siedlungsrelevante Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete sowie Frisch- und Kaltluftbahnen festzulegen. Für die zeichnerischen Festlegungen gilt Ziel 4.1.4.1, Satz 1 LEP 2013, nach dem die im Regionalplan festgelegten siedlungsklimatisch bedeutsamen Bereiche in ihrer Funktionsfähigkeit (Größe, Durchlässigkeit, Qualität der Vegetationsstrukturen) zu sichern und zu entwickeln und von Neubebauung beziehungsweise Versiegelung sowie schädlichen und störenden Emissionen freizuhalten sind. Da es sich dabei um ein „Ist-Ziel" handelt, ist die damit verbundene Planungsaussage absolut zwingend verbindlich. Sie kann nur im Rahmen von Zielabweichungsverfahren überwunden werden (vgl. LEP 2013, Glossar zu Fachbegriffen der Raumordnung, S. 192). Für die zeichnerische Festlegung der siedlungsklimatisch bedeutsamen Bereiche im Regionalplan kommen auf Grund der o. g. landesplanerischen Festlegung in der Regel zeichnerische Ziele der Raumordnung in Frage. Dies ist mit der Festlegung der Frisch- und Kaltluftbahnen, der Vorranggebiete für den Schutz des vorhandenen Waldes sowie der regionalen Grünzüge mit Bedeutung für das Siedlungsklima in der Raumnutzungskarte erfolgt. Die Bedeutung von regionalen Grünzügen für das Siedlungsklima ist aus der Karte „Großräumig übergreifender Biotopverbund und regionale Grünzüge" ableitbar. Grundsätze der Raumordnung in Form von Vorbehaltsgebieten werden darüber hinaus für den raumordnerischen Schutz von Wäldern angewendet, die über besondere Schutzfunktionen im Bereich Luft (Klimaschutzfunktion, Immissionsschutzfunktion) gemäß der Waldfunktionenkarte des Freistaates Sachsen verfügen und somit der Verbesserung lokaler und regionaler Klimaverhältnisse bzw. der Absorption von Luftverunreinigungen dienen. Durch Rechtsvorschriften festgesetzte Waldfunktionen im Bereich Luft (Klimaschutzwald, Immissionsschutzwald) bestehen bisher in der Planungsregion nicht.

Die Grundlage für die Festlegung von Kalt- und Frischluftbahnen bildet in erster Linie die „Klimauntersuchung für den Freistaat Sachsen", erarbeitet vom Deutschen Wetterdienst i. A. des SMU im September 1995 (veröffentlicht unter: SMUL (1997): Klimatologische Grundlagen für die Landes- und Regionalplanung = Materialien zur Landesentwicklung 1/1997), deren Ergebnisse entsprechend in den Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan eingeflossen sind. Diese Untersuchung kann weiterhin als aktuell bezeichnet werden, da die naturräumlichen Voraussetzungen für die Bildung und den Abfluss von Kalt- bzw. Frischluft (insbesondere das Relief) kaum

veränderlich sind. Überprüft wurden daher ausschließlich wesentliche Änderungen der Landnutzung mit möglichen Auswirkungen auf den regionalen Luftaustausch (z. B. Aufforstungen, Bebauungen).

Klimaaktive Flächen sind Voraussetzung für den regionalen und lokalen Luftaustausch. Als besonders klimaaktiv gelten Flächen mit starker nächtlicher Auskühlung (z. B. Grünland und Ackerland) sowie hoher Reliefenergie (z. B. Hanglagen). In der Nähe von Siedlungen erlangen diese Flächen Bedeutung zur Belüftung und Abkühlung schadstoff- und wärmebelasteter Gebiete besonders bei austauscharmen Wetterlagen. Da eine Kaltluftproduktion in bebauten Gebieten nicht bzw. kaum stattfindet, kommt der wirksamen Sicherung von Kaltluftentstehungsgebieten und Kaltluftabflussbahnen im inner- und außerstädtischen Freiraum eine hohe Bedeutung zu. Die produktivsten Kaltluftentstehungsgebiete stellen Äcker und Wiesen dar (etwa 12 m^3 Kaltluft pro m^2 und Stunde). Demzufolge hat eine Versiegelung dieser Flächen in der Nähe von Siedlungen, besonders durch emissionsstarke Industrieanlagen, die stärkste Auswirkung auf das Siedlungsklima.

In Frischluftentstehungsgebieten wird verunreinigte Luft durch die Vegetation gereinigt. Besonders starke Frischluftproduzenten sind daher die Wälder. Diese Frischluft gelangt anschließend entlang von Frischluftbahnen (z. B. Gewässer, unbebaute und unbewaldete Hänge) in die Siedlungen. Diese Bahnen dürfen nicht wesentlich durch Hindernisse, vor allem quer zur Abflussbahn, verbaut oder durch Schadstoffquellen belastet werden. Im günstigsten Fall wird die zuvor im Wald gereinigte Luft über Offenlandbereichen abgekühlt und erlangt somit für die Belüftung und die Abkühlung der Siedlungsgebiete eine Bedeutung. Für die Frischluftentstehung relevante Waldgebiete sind in die Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für den Schutz des vorhandenen Waldes gemäß Kapitel 6.2 des Regionalplanes integriert.

Können Hindernisse von der Kalt- bzw. Frischluft nicht um- bzw. überströmt werden, bildet sich oberhalb des Hindernisses ein Kaltluftstau, in welchem im Winterhalbjahr auch mit einer Erhöhung der Frostgefahr (z. B. Glätte auf Straßen) und mit erhöhten Heizkosten zu rechnen ist, während unterhalb des Hindernisses die Kalt- bzw. Frischluftzufuhr unterbrochen wird.

Besonders die höhergelegenen Offenlandflächen im Oberlausitzer Bergland, die Hanglagen des Tales der Lausitzer Neiße von Zittau bis Görlitz, die unbewaldeten Nordhänge des Zittauer Gebirges, die landwirtschaftlich genutzten Flächen zwischen Hoyerswerda (OT Dörgenhausen) und Wittichenau, das südliche (Spreetal) und östliche Umland von Bautzen sowie zahlreiche Offenlandflächen zwischen Medingen (Ottendorf-Okrilla) und Ullersdorf (Radeberg) haben eine herausragende Bedeutung als klimatischer Ausgleichsraum. Diese Gebiete sind Bestandteil von regionalen Grünzügen gemäß Kapitel 5.6 des Regionalplanes.

Für Immissionsprognosen, die vorrangig im Rahmen des anlagenbezogenen Immissionsschutzes erstellt werden, wird auf die Veröffentlichung des LfULG verwiesen (Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Hrsg.): Kaltluftabflüsse bei Immissionsprognosen= Schriftenreihe des LfULG, Heft 27/2012). Diese enthält eine mehrstufige Verfahrensweise zur Berücksichtigung von Kaltluftabflüssen in Immissionsprognosen, wobei durch die Festlegung von regional bedeutsamen Frisch- und Kaltluftbahnen im Regionalplan der erste Schritt – die Feststellung der Relevanz von Kaltluftabflüssen in einem bestimmten Raum – bereits geklärt ist. In den Prognosen ist im Weiteren nachzuweisen, dass die Funktionsfähigkeit dieser siedlungsklimatisch bedeutenden Freiräume durch bestimmte Vorhaben nicht beeinträchtigt wird.

Bedeutungszunahme siedlungsklimatischer Ausgleichsräume durch Klimaänderungen

Die prognostizierten Klimaänderungen sagen bis zum Ende des 21. Jahrhundert neben der allgemeinen Erhöhung der Durchschnittstemperatur eine deutliche Zunahme von heißen Tagen (Lufttemperatur 30,0 °C erreicht oder überschritten), und Hitzeperioden (mehrere aufeinanderfolgende Tage mit maximalen Temperaturen mindestens 30 °C) voraus. Die steigende Anzahl an Tropennächten (Lufttemperatur nicht unter 20,0 °C) wird darüber hinaus wegen der verminderten nächtlichen Auskühlung zu erhöhten bioklimatischen Belastungen für die Bevölkerung führen. Vor allem in den dichter bebauten städtischen Räumen kommt hinzu, dass die über den Tag in Gebäuden und versiegelten Flächen gespeicherte Wärme nachts nur langsam wieder an die Umgebung abgegeben wird. Die Sicherung von Kaltluftentstehungsgebieten und Kaltluftbahnen als siedlungsklimatische Ausgleichsräume gewinnt damit nochmals an Bedeutung. Sind Frisch- und Kaltluftbahnen z. B. durch Bebauung in ihrer Funktion beeinträchtigt, lässt sich dies i. d. R. nicht wieder rückgängig machen. Dies rechtfertigt die mit dem LEP 2013 festgelegte strenge Regelung für die regionalplanerisch gesicherten Gebiete.

zu Z 5.5.1 Im Rahmen der kommunalen Landschaftsplanung können die festgelegten Bereiche zunächst räumlich konkretisiert und zusätzlich durch lokal bedeutsame Flächen ergänzt werden. Durch die kommunale Bauleitplanung sind in den im Regionalplan festgelegten Gebieten nur solche Nutzungen vorzusehen, die keine wesentlichen Funktionsbeeinträchtigungen der siedlungsklimatisch bedeutsamen Freiräume und damit eine Verstärkung von lufthygienischen (Schadstoffanreicherung) und bioklimatischen (Kältereiz und Wärmebelastung) Belastungen hervorrufen. Erhebliche Funktionsbeeinträchtigungen können z. B. auftreten durch:

- eine abriegelnde, dichte und hohe Bebauung am Siedlungsrand,
- Ansiedlung von größeren emittierenden Betrieben und Anlagen,
- Bau von Straßen mit prognostiziertem hohem Verkehrsaufkommen,
- die Errichtung von Wällen und Dämmen (auch Lärmschutzwänden),
- die windstauende Wirkung von hohem, dichtem Bewuchs (z. B. Wald, dichte Hecken) quer zum Hanggefälle besonders in den unteren Hangbereichen oder
- die Bebauung von Frisch- und Kaltluftbahnen.

Eine anschauliche Übersicht mit entsprechenden Empfehlungen für nachfolgende Planungsebenen bietet die vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg herausgegebene „Städtebauliche Klimafibel Online" (https://www.staedtebauliche-klimafibel.de, letzter Abruf am 25. Oktober 2022).

5.6 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren

Begriff: Regionale Grünzüge sind siedlungsnahe, zusammenhängende Bereiche des Freiraumes mit unterschiedlichen ökologischen Funktionen oder naturnahen Erholungsmöglichkeiten. Regionale Grünzüge sind Ziele der Raumordnung.

Eine Grünzäsur ist ein kleinräumiger Bereich des Freiraumes, die zur Verhinderung des Zusammenwachsens dicht beieinander liegender Siedlungsgebiete, insbesondere im Zuge von Achsen festgelegt wird. Grünzäsuren sind Ziele der Raumordnung.

Regionale Grünzüge und Grünzäsuren sind gemäß Ziel 2.2.1.8 LEP 2013 von Bebauung im Sinne einer Besiedlung und von anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten.

Karte: Regionale Grünzüge sind in der Raumnutzungskarte zeichnerisch festgelegt. Die spezifischen Funktionen der einzelnen regionalen Grünzüge sind in der Karte „Großräumig übergreifender Biotopverbund und regionale Grünzüge" dargestellt. Grünzäsuren sind in der Raumnutzungskarte zeichnerisch symbolhaft festgelegt.

Z 5.6.1 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu konkretisieren. Dabei sollen die regionalen Grünzüge entsprechend den lokalen Gegebenheiten mit innerörtlichen Freiflächen verbunden werden.

Begründung zu 5.6 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren

Dem Plangeber ist bewusst, dass von der Festlegung regionaler Grünzüge und Grünzäsuren private Belange von Grundstückseigentümern im besonderen Maße betroffen sein können. Nach der Rechtsprechung des BVerwG sind in der Abwägung nach § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG alle öffentlichen und privaten Belange einzustellen, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene (Landes- oder Regionalplan) erkennbar und von Bedeutung sind (BVerwG, Beschluss vom 22. Dezember 2016 - 4 BN 17.16, Rn. 9). Aus den Aufgaben der Raumordnung als einer zusammenfassenden, übergeordneten Planung, ihrer weiträumigen Sichtweise und ihrem Rahmencharakter leitet sich die Befugnis des Planungsträgers zur Typisierung ab (BVerwG, Urteil vom 13. März 2003 - 4 C 4.02 - BVerwGE 118, 33 <44>). Aus diesem Grund wird ein Interesse von Grundstückseigentümern bzw. Nutzungsberechtigten an einer ggf. baulichen Nutzung generell unterstellt und als typisierte Größe in die Abwägung eingestellt. Dennoch besteht mit dem Ziel 2.2.1.8 LEP 2013 ein obligatorischer Handlungsauftrag, im Regionalplan regionale Grünzüge und Grünzäsuren zeichnerisch festzulegen. Die zeichnerische Festlegung liegt somit im öffentlichen Interesse.

zu Z 5.6.1 und RNK

Durch die zeichnerische Festlegung der **regionalen Grünzüge** werden die Ziele des LEP 2013 zum Schutz der Landschaft vor Zersiedlung und zur Gliederung von Achsen (Ziele 2.2.1.8 und 1.5.4) räumlich konkretisiert. Regionale Grünzüge nehmen darüber hinaus Funktionen des Schutzes der Kulturlandschaft (Kapitel 5.2 des Regionalplanes) und des großräumig übergreifenden Biotopverbundes (Kapitel 5.3 des Regionalplanes) wahr. Regionale Grünzüge sichern räumlich zusammenhängende Freiräume für unterschiedliche landschaftsökologische Ausgleichsfunktionen (z. B. Klima, Wasserhaushalt) oder für die landschaftsbezogene Erholung vor anderen Nutzungen (z. B. Besiedlung) und vermeiden somit eine Zersiedlung und sonstige Beeinträchtigung des Freiraumes. Mit dem Instrument der regionalen Grünzüge kann ebenso die Umsetzung des Grundsatzes 4.1.3.2 des LEP 2013 zur Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme unterstützt werden. Eine Festlegung wird vor allem bei überlagernden, gleichrangig zu behandelnden Funktionen des Freiraumes vorgenommen, wobei ausschließlich Offenlandflächen betrachtet werden. Ausnahmen davon ergeben sich bei kleinräumigen Waldflächen (bis max. 5 ha Größe), die maßstabsbedingt in die regionalen Grünzüge integriert werden. Für den raumordnerischen Schutz von Waldflächen wird ansonsten das Instrument der VRG und VBG zum Schutz des vorhandenen Waldes (vgl. Kapitel 6.2 des Regionalplanes) verwendet.

Als abwägungsrelevante Kriterien wurden bei der Festlegung von regionalen Grünzügen herangezogen:

- Erhaltung und Stärkung des Biotopverbundes (Arten- und Biotopschutz und -verbund),
- Sicherung von empfindlichen Böden mit einem hohen natürlichen Funktionspotenzial für den Trinkwasserschutz in der Umgebung von bedeutenden Grundwasservorkommen und Oberflächengewässern (Wasserschutz),
- Sicherung von Gebieten für die landschaftsbezogene Freizeit und Erholung in Siedlungsnähe (naturnahe Erholung in Siedlungsnähe),
- Schutz der Kulturlandschaft und Erhaltung von Sichtbeziehungen in landschaftlich reizvoller Lage mit Erholungsfunktion (Landschaftsbild),
- Gebiete mit einem hohen Freiflächensicherungsbedarf aus klimatologischer Sicht (Siedlungsklima),
- Umgebungsschutz für Denkmalschutzgebiete sowie Erhaltung charakteristischer Ortsränder insbesondere in der Umgebindehauslandschaft (Ortsbild, Stadtansicht).

Die Abwägungsgrundlage für die Festlegung siedlungsklimatisch bedeutsamer regionaler Grünzüge bildet die Einstufung als Gebiet mit „hohem Freiflächensicherungsbedarf" in der „Klimauntersuchung für den Freistaat Sachsen", erarbeitet vom Deutschen Wetterdienst i. A. des SMU im September 1995 (veröffentlicht unter: SMUL (1997): Klimatologische Grundlagen für die Landes- und Regionalplanung = Materialien zur Landesentwicklung 1/1997). Diese Grundlage gilt weiterhin als aktuell (vgl. Begründung zum Kapitel 5.5 des Regionalplanes).

Die Festlegung von regionalen Grünzügen erfolgt in erster Linie im Verdichtungsraum Dresden, in den verdichteten Bereichen im ländlichen Raum, entlang der überregionalen und regionalen Verbindungs- und Entwicklungsachsen sowie im Umfeld der Städte Bautzen, Görlitz, Hoyerswerda und Zittau. Gerade in diesen Gebieten besteht ein raumordnerischer Sicherungsbedarf für Freiraumfunktionen vor einer Inanspruchnahme durch Nutzungen z. B. für Siedlungszwecke.

Die Festlegung regionaler Grünzüge im **Verdichtungsraum Dresden** erfolgte unter Berücksichtigung des Grundsatzes 1.2.1 LEP 2013 derart, dass ein dauerhaft tragfähiges ökologisch wirksames System im Freiraum gesichert wird. Dabei wurden die für diese Raumkategorie wesentlichen Kriterien des Arten- und Biotopschutzes und -verbundes, der naturnahen Erholung in Siedlungsnähe und des Siedlungsklimas besonders berücksichtigt.

Im **Oberlausitzer Bergland** und in der **südöstlichen Oberlausitz einschließlich dem Zittauer Gebirge** besteht die Gefahr der Herausbildung einer ungegliederten Siedlungslandschaft (reliefbedingt durch die Siedlungserweiterung aus den Tallagen heraus an die Berghänge – vgl. Begründung zu LEP 2013 Ziel 2.2.1.9). Regionale Grünzüge werden deshalb nach Abwägung mit den berechtigten Interessen der Gemeinden an der Bereitstellung von Bauflächen vorrangig an den besonders schutzwürdigen Hanglagen festgelegt, die eine herausragende Bedeutung als klimatischer Ausgleichsraum besitzen (Kaltluftentstehungsgebiete). Dabei wurde einerseits besonders berücksichtigt, dass es in Tal- bzw. Beckenlagen schon bei geringeren Siedlungsgrößen und relativ wenig Emissionen zu lufthygienischen Belastungen kommen kann und auf Grund der demografischen Entwicklung einer Neuinanspruchnahme von Freiraum durch Siedlungszwecke enge Grenzen gesetzt sind (vgl. Ziele 2.2.1.4 und 2.2.1.6 LEP 2013). Andererseits liegen die Siedlungen in diesem Raum häufig entlang der Flusstäler, in denen ein signifikantes Hochwasserrisiko besteht, welches einer weiteren Siedlungsentwicklung in Fließgewässernähe Grenzen setzt. Regionale Grünzüge reichen daher i. d. R. nicht bis unmittelbar an den Siedlungsrand heran, um den Kommunen die Möglichkeit zu belassen, angemessen Bauflächen außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz zu planen.

Des Weiteren treten in diesen Teilräumen – bedingt durch die Lage in Landschaftsschutzgebieten, in attraktiven Tourismus- und Naherholungsgebieten sowie in der Umgebindehauslandschaft – die Kriterien Landschaftsbild, naturnahe Erholung in Siedlungsnähe sowie Ortsbild, Stadtansicht in den Vordergrund. Dem Kriterium „Wasserschutz" wurde darüber hinaus dort Rechnung getragen, wo kleinflächige Wasserschutzgebiete und erkundete Trinkwasservorkommen existieren, die maßstabsbedingt im Regionalplan nicht kartografisch eindeutig bestimmt werden können, welche jedoch hinsichtlich des quantitativen und qualitativen Wasserdargebotes eine regionale Bedeutung besitzen. Diese Gebiete und Vorkommen wurden in die regionalen Grünzüge integriert.

Regionale Grünzüge werden auch im **näheren Umfeld der größeren Städte der Region Bautzen, Görlitz, Hoyerswerda und Zittau** festgelegt, um die stadtnahen Erholungsräume sowie klimatische und ökologische Ausgleichsräume zu sichern. Diese regionalen Grünzüge sollen auch Funktionen für den ökologischen Verbund zu innerstädtischen Grünbereichen aufnehmen. Für die Stadt **Baut-**

zen und deren Umgebung wurde der Denkmalumgebungsschutz entsprechend § 21 SächsDSchG berücksichtigt. Der südlich von **Hoyerswerda** festgelegte regionale Grünzug wurde auf Grund der siedlungsklimatischen Bedeutung dieser landwirtschaftlich genutzten Flächen vor allem für die Stadt Hoyerswerda festgelegt. Das **Zittauer Becken** ist geprägt von einer erhöhten Inversionswetterhäufigkeit und den damit verbundenen schlechten Austauschbedingungen von belasteter Luft zu Frischluft. Die regionalen Grünzüge um Zittau dienen daher in erster Linie der Sicherung von siedlungsklimatisch bedeutenden Räumen am Rand des Zittauer Beckens.

Die Festlegung der regionalen Grünzüge erfolgt nicht parzellenscharf, so dass den Gemeinden ein räumlicher Ausformungsspielraum verbleibt und gleichzeitig die Möglichkeit eröffnet wird, eine sinnvolle Verbindung zwischen regionalen Grünzügen und innerörtlichen Freiflächen zu schaffen. Die Konkretisierungspflicht der Gemeinden an die als Ziele der Raumordnung festgelegten regionalen Grünzüge ist dann erfüllt, wenn im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung keine Darstellung von Baugebieten oder funktionswidrigen Nutzungen erfolgt. In der Regel genügt es daher, die bereits bestehende Nutzung zu sichern (z. B. durch Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft oder Grünfläche). Funktionswidrige Nutzungen im Sinne des Zieles 2.2.1.8 LEP 2013 bezeichnen Vorhaben und Maßnahmen, die mit dem Schutzzweck des jeweiligen regionalen Grünzuges nicht vereinbar sind. Ergänzend zur nachfolgenden Tabelle 5.6-1 ist festzustellen, dass die Nutzung regionaler Grünzüge für PV-Freiflächenanlagen und für großflächige Freizeitanlagen mit hohem Versiegelungsgrad generell, also unabhängig von der vorrangigen Bedeutung des Grünzuges ausscheidet (vgl. LEP 2013, Begründung zu Ziel 2.2.1.8).

Bedeutung des regionalen Grünzuges	**Nutzung**				
	Straße mit überörtlicher Bedeutung (RIN-Stufe 0-IV)	**Rohstoffabbau/ Aufhaldung/ Deponie**	**Aufforstung**	**Mastartige Vorhaben (Funkmast, WEA, Masten von Hochspannungsleitungen)**	**Wanderwege, Schutzhütten, Aussichtstürme u. ä.**
Ortsbild, Stadtansicht	Einzelfall	Nein	Einzelfall	Nein	Ja
Landschaftsbild	Einzelfall	Nein	Einzelfall	Nein	Ja
Naturnahe Erholung in Siedlungsnähe	Nein	Nein	Ja	Nein	Ja
Siedlungsklima	Nein	Einzelfall	Nein	Ja	Ja
Arten- und Biotopschutz und -verbund	Nein	Nein	Einzelfall	Einzelfall	Einzelfall
Wasserschutz	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja

Tabelle 5.6-1: Vereinbarkeit von Nutzungen mit regionalen Grünzügen

Im Rahmen von Genehmigungs- und Zulassungsverfahren bzw. der Fachplanung sind regionale Grünzüge ebenfalls zu beachten. Die Zulässigkeit von Planungen und Maßnahmen richtet sich i. d. R. nach Tabelle 5.6-1. Die Formulierung „Einzelfall" bedeutet, dass der Vorhabenträger entsprechende Untersuchungen vornehmen muss, die eine Beurteilung der Auswirkungen der geplanten Nutzung auf die regionalplanerisch gesicherten Belange erlauben (z. B. Landschaftsbildanalyse, siedlungsklimatisches Gutachten).

Eine Einzelfallprüfung erfolgt ebenso bei jeglicher geplanten Inanspruchnahme eines regionalen Grünzuges durch standortgebundene bauliche Anlagen der Land- und Forstwirtschaft, sofern sie baurechtlich privilegiert sind und somit kein verbindlicher Bauleitplan erforderlich ist (vgl. dazu für die Privilegierung von Tierhaltungsanlagen geänderter § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB), durch standortgebundene bauliche Anlagen der öffentlichen technischen Infrastruktur (z. B. für den Hochwasserschutz oder die Trinkwasserversorgung) sowie durch einen Ausbau/Ersatzneubau von bestehenden Energieversorgungsleitungen auf der vorhandenen Trasse. Auch für diese Anlagen ist somit im Einzelfall durch geeignete Unterlagen eine regionalplanerische Prüfung der Funktionsfähigkeit des betroffenen regionalen Grünzuges zu ermöglichen.

Das wesentliche Festlegungskriterium für **Grünzäsuren** ist die Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung durch die optische Trennung bereits dicht beieinander liegender Siedlungskörper, vor allem entlang der ausgewiesenen Verbindungs- und Entwicklungsachsen. Eine Festlegung wurde i. d. R. bei einem Abstand zwischen den Siedlungskörpern von < 500 m (im Einzelfall bei Siedlungen mit mehr als 10.000 Einwohnern und der Lage an einer Verbindungs- und Entwicklungsachse bei < 1.000 m bzw. zwischen zwei kleinen Siedlungseinheiten mit weniger als 500 Einwohnern und Lage an einer untergeordneten Straße bei einem Abstand < 300 m) vorgenommen. In Ausnahmefällen wurden Grünzäsuren noch bei einem Siedlungsabstand von nur 100 bis 200 m festgelegt, wo jedoch auf Grund des Bewuchses bzw. sonstiger topographischer Gegebenheiten die visuelle Trennung noch wahrnehmbar ist (z. B. zwischen Ober Neundorf (Stadt Görlitz) und Zodel (Gemeinde Neißeaue).

Weiterhin wurden folgende Kriterien bei der Festlegung einbezogen:
- räumliche Begrenzung der Siedlungsentwicklung in den Freiraum außerhalb der Zentralen Orte und im Verdichtungsraum Dresden,
- Sicherung kleinräumiger Bereiche für eine siedlungsnahe Erholung,
- Freihalten von Kalt- und Frischluftleitbahnen für Siedlungen zur Verbesserung des Siedlungsklimas,
- Sicherung kleinräumiger Korridore für die Wanderung und Ausbreitung von Tier- und Pflanzenarten zwischen den Siedlungen.

Grünzäsuren sind in der Karte Raumnutzung symbolhaft festgelegt. Das Symbol verläuft dabei quer zu bestehenden Straßen. Die mit der Festlegung verbundene Freihaltung beschränkt sich jedoch nicht ausschließlich auf die unmittelbare Straßenumgebung, sondern wirkt tiefer in den Freiraum hinein. Mit dem Ziel 2.2.1.8, Satz 3 LEP 2013 wird die Freihaltung der Grünzäsuren von Bebauung im Sinne einer Besiedlung und von anderen funktionswidrigen Nutzungen festgelegt. Der räumliche Konkretisierungsrahmen ist bei Grünzäsuren deutlich enger gefasst als bei regionalen Grünzügen und beschränkt sich i. d. R. auf die parzellenscharfe Abgrenzung des letzten bereits bebauten Grundstückes vor der Grünzäsur. Nur so können die o. g. Kriterien und die mit dem LEP 2013 vorgegebene Zielstellung – insbesondere die Verhinderung des Zusammenwachsens dicht beieinander liegender Siedlungsgebiete – gesichert werden. Nicht um funktionswidrige Nutzungen im Sinne von Ziel 2.2.1.8, Satz 3 LEP 2013 handelt es sich im Regelfall insbesondere beim Ausbau bestehender Verkehrsanlagen, beim Neubau straßenbegleitender Rad- und Fußwege sowie beim Neu- und Ausbau unterirdischer Versorgungsleitungen.

6 Freiraumnutzung

6.1 Land- und Fischereiwirtschaft

Karte: Die Vorranggebiete Landwirtschaft sind in der „Raumnutzungskarte“ zeichnerisch festgelegt. „Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“, welche die Landwirtschaft betreffen, sind in der Karte „Landschaftspflege, -sanierung und -entwicklung“ zeichnerisch festgelegt.

G 6.1.1 Zur Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Flächennutzung sollen ausreichend große zusammenhängende Wirtschaftsflächen erhalten und im Rahmen der Flurneuordnung so gestaltet werden, dass sie im Flächenzuschnitt und in ihrer Gliederung, wie mit Feldgehölzen und Hecken, landschaftsökologischen, ökonomischen und ästhetischen Erfordernissen genügen.

Z 6.1.2 Der ökologische Landbau soll regionsweit gestärkt und ausgeweitet werden. Es ist darauf hinzuwirken, dass in den Bereichen der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen (vgl. Karte „Landschaftspflege, -sanierung und -entwicklung“) bevorzugt ökologischer Landbau erfolgt.

Z 6.1.3 Die Teichlandschaften in der Region Oberlausitz-Niederschlesien sind als Bestandteil der Kulturlandschaft und als Standorte für leistungsfähige Fischereiwirtschaft zu erhalten. Die Bewirtschaftung der Teiche hat unter Beachtung ihres hohen ökologischen Wertes zu erfolgen.

Z 6.1.4 In den innerhalb von Vorranggebieten Wasserversorgung gelegenen Vorranggebieten Landwirtschaft ist auf eine Ausrichtung der landwirtschaftlichen Nutzung an die Erfordernisse des Trinkwasserschutzes hinzuwirken.

Begründung zu 6.1. Land- und Fischereiwirtschaft

zu RNK Durch die Landwirtschaft werden mehr als 42 % der Regionsfläche bewirtschaftet. Vor allem im Bereich des Oberlausitzer Gefildes und in Teilen der Östlichen Oberlausitz prägt die landwirtschaftliche Bodennutzung das Siedlungs- und Landschaftsbild der Region. Ziel 4.2.1.1 LEP 2013 enthält den Auftrag, mindestens 35 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche der Region als Vorranggebiet Landwirtschaft zu sichern. Diese Vorranggebiete Landwirtschaft können zusätzlich durch Vorbehaltsgebiete ergänzt werden.

Dabei soll die raumordnerische Sicherung landwirtschaftlicher Nutzfläche nicht nur unmittelbar dem Erhalt des bestehenden Anteils an landwirtschaftlicher Nutzfläche im Freistaat Sachsen dienen, sondern im Sinne des Grundsatzes § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG auch dem Erhalt von Flächen, welche für die landwirtschaftliche Produktion langfristig besonders geeignet sind.

Für eine Festlegung als Vorranggebiet Landwirtschaft kommen vor allem Gebiete mit einer hohen natürlichen Ertragsfähigkeit der Böden in Betracht. Diese sind in der Planungsregion insbesondere in den Naturräumen Oberlausitzer Gefilde, Westlausitzer Hügel- und Bergland und Östliche Oberlausitz zu finden.

Die konkrete Festlegung der Vorranggebiete Landwirtschaft erfolgt auf der Basis der Karte „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“, die durch das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie im Rahmen des Fachbeitrages des Naturschutzes und der Landschaftspflege zum Landschaftsprogramm des Freistaates Sachsen erarbeitet wurde (https://www.natur.sachsen.de/boden-7187.html, letzter Abruf am 14. November 2022). Dabei werden insbesondere Gebiete mit Böden mit einer Bodenwertzahl über 50 raumordnerisch gesichert. Zur Arrondierung der festgelegten Gebiete werden teilweise auch Flächen mit einer Bodenwertzahl unter 50 bei der Bestimmung der Vorranggebiete berücksichtigt. Ergänzt werden diese Gebiete durch Flächen, auf denen Sonderkulturen (Hopfen, Obst, Wein) entsprechend dem Feldblockkataster des Freistaates Sachsen angebaut werden. Mit einer Festlegung von Flächen in einer Größe von ca. 85.760 ha als Vorranggebiet Landwirtschaft wird die durch den LEP 2013 vorgegebene Quote von 35 % der regionalen landwirtschaftlichen Nutzfläche, die in der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien derzeit ca. 202.000 ha (vgl. Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung 2021, Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen) beträgt, erfüllt.

Die Festlegung der Vorranggebiete Landwirtschaft trägt zur Sicherung einer langfristigen, ökonomisch tragfähigen landwirtschaftlichen Produktion bei. Zur Erhaltung der hohen Bodenfruchtbarkeit sind vorbeugende Maßnahmen zur Vermeidung bzw. zur Verminderung der Bodenerosion oder sonstiger Bodengefügeschäden erforderlich. Der besondere Schutz dieses wertvollen Bodens vor Abtragung (Rohstoffabbau, Erosion), vor Besiedelung, Versiegelung oder anderen nichtlandwirtschaftlichen Nutzungen ist von regionalplanerischer Bedeutung.

Außerdem dient die Festlegung von Vorranggebieten Landwirtschaft der räumlichen Steuerung der Flächeninanspruchnahme im Freiraum und damit dem Bodenschutz. Auf die entsprechenden landesplanerischen Grundsätze und Ziele und ihre Begründung wird verwiesen (vgl. Grundsätze 2.2.1.1, 4.1.3.1 und 4.1.3.2 sowie Ziel 4.1.3.3 des Landesentwicklungsplanes Sachsen 2013).

Der Nutzung der Böden für die Landwirtschaft innerhalb von Vorranggebieten Landwirtschaft darf gemäß LEP 2013 (Begründung zu Ziel 4.2.1.1) keine anderweitige Nutzung entgegenstehen. Es wird aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes davon ausgegangen, dass der landwirtschaftlichen Hauptnutzung untergeordnete Agri-PV-Anlagen, welche diese Hauptnutzung auf ca. 90 % der Fläche weiterhin ohne Einschränkung erlauben, innerhalb von Vorranggebieten Landwirtschaft i. d. R. keinen erheblichen Raumnutzungskonflikt hervorrufen. Es wird diesbezüglich auf die Einhaltung der in der DIN SPEC 91434 für Agri-Photovoltaik-Anlagen enthaltenen Anforderungen an die landwirtschaftliche Hauptnutzung verwiesen (https://www.din.de/de/wdc-beuth:din21:337886742, letzter Abruf am 14. November 2022).

Die landwirtschaftliche Nutzung prägt das Landschaftsbild in Teilen der Planungsregion entscheidend, so dass die Landwirtschaft nicht nur produktions-, sondern ebenso freiraumsichernde Funktionen wahrnimmt (Kulturlandschaftspflege). In ihrer offenlandsichernden Eigenschaft können die landwirtschaftlichen Flächen auch wichtige Funktionen im Wasserhaushalt zur Erhaltung der Grundwasserneubildungsrate erfüllen.

Die Vorranggebiete Landwirtschaft können auch innerhalb der in der Karte „Landschaftspflege, -sanierung und -entwicklung“ festgelegten „Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“ liegen. Die landwirtschaftliche Nutzung in diesen Gebieten soll jedoch unter Berücksichtigung der besonderen an Nutzungs- und Bewirtschaftungsformen gestellten Anforderungen weiterhin fortgeführt werden (vgl. Kapitel 5.1.2 i. V. m. Karte „Landschaftspflege, -sanierung und -entwicklung“).

beschlossen durch Satzung des Regionalen Planungsverbandes vom 26. Januar 2023
genehmigt durch das Sächsische Staatministerium für Regionalentwicklung am 25. August 2023
in Kraft getreten mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 1 ROG am 26. Oktober 2023

zu G 6.1.1 Mit der Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes im Rahmen der Flurneuordnung kann der Flächenzuschnitt verbessert werden. Für die landeskulturelle und ökologische Entwicklung großflächiger Agrarräume sind in Anlehnung an die historische Kulturlandschaft die Wegenetze mit den begleitenden Flurgehölzen standort- und bedarfsgerecht sowie in Abstimmung mit den Bodeneigentümern und -nutzern zu verdichten. Hierbei sind weitere Möglichkeiten für den Schutz des Bodens vor Wind- und Wassererosion neben erosionsmindernden Bodenbearbeitungs- und Anbaumaßnahmen sowie insbesondere in Bereichen des großräumig übergreifenden Biotopverbundes eine möglichst naturnahe Gestaltung besonders zu berücksichtigen (vgl. Ziel 5.1.1.1 und Grundsatz 5.1.2.1 des Regionalplanes). Dabei sollen auch Wege zum Erreichen der Wälder wieder angelegt werden, die beispielsweise im Rahmen der Großflurlandwirtschaft in der ehemaligen DDR beseitigt wurden. Der Bezug zur Größe der landwirtschaftlichen Nutzflächen im Festlegungstext verlangt dabei eine regionalplanerische Abwägung zwischen Bewirtschaftungsaspekten (ökonomische Feldbewirtschaftung) und ökologischen Aspekten (z. B. Erosionsschutz, Biotopverbund; vgl. auch Begründung zum Ziel 5.1.1.1).

Die Kulturlandschaft und die an diese Landschaft gebundenen Arten können ohne überlebensfähige Landbewirtschaftungsstrukturen nicht erhalten und entwickelt werden, so dass auch in Gebieten mit minderwertigen Böden dem Flächenschutz für landwirtschaftliche Landnutzung oder landschaftspflegerische Maßnahmen hohe Bedeutung beigemessen wird.

zu Z 6.1.2 Beim ökologischen Landbau, der auch als biologischer, organischer oder alternativer Landbau bezeichnet wird, stehen der Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen und die Nachhaltigkeit der Wirtschaftsweise im besonderen Maße im Vordergrund. Grundregeln des ökologischen Landbaus sind:

- möglichst geschlossene Nährstoffkreisläufe,
- Verzicht auf chemisch-synthetische Dünge- und Pflanzenschutzmittel,
- artgerechte Tierhaltung und Fütterung,
- Verzicht auf synthetische Masthilfen,
- Vorschriften für die Verarbeitung (Einschränkung der erlaubten Zusätze),
- Verzicht auf den Einsatz von gentechnisch veränderten Zutaten, Hilfsstoffen und Mikroorganismen.

Landesplanerisch wird vor dem Hintergrund der Umweltvorteile angestrebt, den Flächenanteil des ökologischen Landbaus an der landwirtschaftlichen Nutzfläche, der in Sachsen im Jahr 2021 bei 9,2 % (78.636 ha) lag (Quelle: Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (Hrsg.): Agrarbericht in Zahlen 2022), deutlich zu erhöhen (vgl. Ziel 4.2.1.4 LEP 2013). In den die Planungsregion betreffenden Vergleichsgebieten ist der Anteil der ökologisch bewirtschafteten Flächen mit 7,8 % (Lausitzer Heide- und Teichgebiete), 5,9 % (Lausitzer Platte, Zittauer Becken und Oberlausitz) bzw. 7,7 % (Elbsandsteingebirge und Zittauer Gebirge) noch leicht bis deutlich geringer. Freie unternehmerische Entscheidungen der Landwirtschaftsbetriebe für den Ökolandbau sind Voraussetzung für die Umsetzung dieses landesplanerischen Zieles. Aufgrund seiner Bewirtschaftungsweise ist der ökologische Landbau besonders für ökologisch sensible bzw. wertvolle Landschaftsbereiche geeignet.

zu Z 6.1.3 Die Teichwirtschaft ist ein besonderer Zweig der Landwirtschaft und besitzt in der Region Oberlausitz-Niederschlesien eine lange Tradition. Die ersten Teiche wurden bereits im 13./14. Jahrhundert angelegt. Heute ist diese Teichlandschaft mit etwa 1.000 Teichen und einer Gesamtfläche von ca. 5.200 ha eines der größten wirtschaftlich genutzten Teichgebiete Deutschlands; die Fischereiwirtschaft ist somit ein wichtiges Element der regionalen Wertschöpfung. Die Bewirtschaftung und die Pflege der Teiche erfolgt gegenwärtig von ca. 25 Haupterwerbsunternehmen und über 60 Nebenerwerbsbetrieben, Angel- und Naturschutzverbänden sowie Hobbybewirtschaftern.

Die Teiche sind unverzichtbarer Bestandteil der Kulturlandschaft. Die großflächige Teichlandschaft der Region hat eine herausragende Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Ihre fachgerechte fischereiliche Bewirtschaftung ist die Voraussetzung für den langfristigen Erhalt der Teichlandschaft in ihrer charakteristischen Gesamtstruktur und Ausprägung. Die Beibehaltung einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung und eine angepasste umweltgerechte Produktionsweise dienen dem Bewahren ihrer besonderen Bedeutung für den Naturschutz.

zu Z 6.1.4 Bei einer Überlagerung von Nutzungen, die miteinander in Konflikt treten können, ist im Sinne von § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG eine Rangfolge der Festlegungen zu bestimmen. Mit diesem Ziel soll der Vorrang der Trinkwassergewinnung vor einer landwirtschaftlichen Nutzung festgelegt werden. In Trinkwasserschutzgebieten, die einen großen Teil der festgelegten Vorranggebiete Wasserversorgung ausmachen, gelten Nutzungsbeschränkungen für die Landwirtschaft. Auch in den nicht als Trinkwasserschutzgebiet festgesetzten und durch eine Überlagerung mit einem Vorranggebiet Wasserversorgung gekennzeichneten Vorranggebieten Landwirtschaft soll die landwirtschaftliche Nutzung so erfolgen, dass jegliche, insbesondere eine qualitative Beeinträchtigung der Wasserressourcen ausgeschlossen ist.

Selbst bei ordnungsgemäßer Verwendung kann der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Stickstoffdünger in der Landwirtschaft auf grundwassersensiblen Flächen ein Problem für die Wasserversorger sein. Eine grundwasserschonende Landwirtschaft hilft dabei, den Grundwasserkörper in seiner potenziellen Funktion für die Trinkwasserversorgung zu erhalten und vor stofflichen Verunreinigungen zu schützen. Das Ziel richtet sich in erster Linie an die Landwirtschafts- und Wasserbehörden, da die Landnutzer durch ein regionalplanerisches Ziel nicht unmittelbar gebunden werden können. Aus diesem Grund erfolgt eine Formulierung als Hinwirkungsziel.

6.2 Forstwirtschaft

Karte: Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Waldmehrung sowie Schutz des vorhandenen Waldes sind in der Raumnutzungskarte zeichnerisch festgelegt.

Z 6.2.1 In den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Waldmehrung ist nach erfolgter Aufforstung sicherzustellen, dass der Wald langfristig seine ökologischen Funktionen wahrnehmen kann.

Z 6.2.2 Es ist darauf hinzuwirken, dass gestufte und artenreiche Waldränder in ausreichender Breite und vielfältiger Struktur entwickelt werden.

Begründung zu 6.2 Forstwirtschaft

Waldmehrung

zu RNK Die heutige Forstwirtschaft soll die ökonomischen und ökologischen Anforderungen an den Wald gleichzeitig erfüllen, indem sie Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion gleichrangig behandelt und durch eine naturnahe Bewirtschaftung der Wälder nachhaltig sichert.

Mit Stand 2022 beträgt der Waldanteil in der Region 35,7 % (Quelle: https://www.wald.sachsen.de/aktuelle-waldflache-und-waldverteilung-4819.html, letzter Zugriff am 27.10.2022). Gemäß Ziel 4.2.2.1 des Landesentwicklungsplanes 2013 ist der Waldanteil in der Planungsregion, infolge möglicher Landnutzungsänderungen vor dem Hintergrund des Klimawandels sowie Aufforstungen in den

Bergbaufolgelandschaften, auf 38 % der Regionsfläche zu erhöhen. Auf Grund der Waldverteilung bestehen jedoch teilräumig erhebliche Defizite an Wald in den überwiegend landwirtschaftlich genutzten Teilräumen der Region. Hierdurch können für die Bevölkerung wichtige Wirkungen des Waldes (Schutz- und Erholungsfunktionen) nur unzureichend oder gar nicht erbracht werden.

Gegenüber dem Regionalplan 2010 besteht der mit dieser Fortschreibung zu erfüllende Handlungsauftrag aus dem LEP 2013 nicht mehr in einer vollständigen Umsetzung des regionalen Waldanteils über die zeichnerische Festlegung von VRG/VBG Waldmehrung. Die zeichnerischen Festlegungen dienen nunmehr der raumplanerischen Unterstützung des sächsischen Waldmehrungszieles.

Die vom Staatsbetrieb Sachsenforst mit dem Projekt „Waldmehrungsplanung" (Stand: Dezember 2004) vorgeschlagenen Flächen für die Waldmehrung werden ab einer Größe von 10 ha (maßstabsbedingte Darstellbarkeit in der Raumnutzungskarte, Kriterium für die Raumbeanspruchung) als regional bedeutsam bewertet. Die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Waldmehrung berücksichtigt somit vorgeschlagene Waldmehrungsflächen größer als 10 ha sowie bereits im Regionalplan 2010 enthaltene festgelegte Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Waldmehrung, sofern im Rahmen der Abwägung keine anderen Belange überwiegen (z. B. Landwirtschaft, siedlungsklimatisch bedeutsame Kaltluftabflüsse).

Die vorliegenden fachplanerischen Daten der Waldmehrungsplanung müssen im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen abgeglichen werden. Ein typischer Konflikt kann dabei zwischen der Waldmehrung und den Belangen der Landwirtschaft entstehen. Bei der Fortschreibung des Regionalplanes sind mindestens 35 % der regionalen landwirtschaftlichen Nutzfläche als Vorranggebiete Landwirtschaft festzulegen (Ziel 4.2.1.1 LEP 2013). Dagegen unterstützt die Regionalplanung das sächsische Waldmehrungsziel, hat aber nicht mehr, wie im LEP 2003 formuliert, den Auftrag, den regionalen Waldanteil durch die Festlegung von VRG/VBG Waldmehrung umzusetzen. Damit erhält die Landwirtschaft gegenüber den bisherigen Regionalplänen eine deutlich stärkere Gewichtung, um die Vorgaben des LEP 2013 zu erfüllen. An einigen, bisher im Regionalplan festgelegten VRG/VBG Waldmehrung kann daher zur Vermeidung erheblicher Raumnutzungskonflikte nicht mehr festgehalten werden. Dies betrifft insbesondere Flächen in den Landschaftseinheiten „Oberlausitzer Gefilde" und „Östliche Oberlausitz" mit ihren hohen Bodenwertzahlen. Im Einzelfall wird eine Waldmehrung trotz hoher Bodenwertzahlen regionalplanerisch bevorzugt, soweit es sich um „Gebiete zur Erhaltung und Verbesserung der Wasserrückhaltung" (vgl. Ziel 5.1.2.2, 1. Anstrich) oder die Umgebung von Fließgewässern handelt.

Zur grundsätzlichen Wahrung der kulturlandschaftlichen Eigenart des Oberlausitzer Gefildes und der Bedeutung von Teilen dieses Gebietes als Kernfläche des ökologischen Verbundes (Agrarräume, vgl. LEP 2013 Karte 7 sowie Ziel 5.3.5 des Regionalplanes) wird auf die Festlegung großflächiger Waldmehrungsgebiete i. d. R. verzichtet wird, um dem Leitbild für die Kulturlandschaftsentwicklung im Oberlausitzer Gefilde zu entsprechen (vgl. Anhang 1 zu Kapitel 5.2 Kulturlandschaftsschutz) sowie eine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten zu erreichen, die den Agrarraum betreffen. In dieser Landschaftseinheit tritt daher die Strukturierung der Landschaft mit einheimischen Gehölzen oder Hecken als linienhafte Elemente deutlich in den Vordergrund (vgl. Ziel 5.1.1.1 sowie Karte „Landschaftspflege, -sanierung und -entwicklung").

Ein deutliches Gewicht erlangt der Belang der Waldmehrung in den „Gebieten zur Erhaltung und Verbesserung der Wasserrückhaltung" (vgl. Ziel 5.1.2.2 i. V. m. der Karte „Landschaftspflege, -sanierung und -entwicklung") sowie den „Gebieten mit hoher Wassererosionsrate" (vgl. Ziel 5.1.1.2 i. V. m. der Karte „Landschaftspflege, -sanierung und -entwicklung"). In diesen Bereichen kann eine wirksame Verringerung von Oberflächenabfluss und Wassererosion über eine Aufforstung erreicht werden. Jedoch ist auf Grund der notwendigen Anpassung an die Folgen des Klimawandels bei den Erst- bzw. Wiederaufforstungen Hauptaugenmerk auf die Berücksichtigung der klimatischen Veränderungen, wie z. B. Extremereignisse wie längere Trocken- und Hitzeperioden, Starkniederschläge, Stürme oder ähnliches, zu legen.

In der Waldstrategie 2050 für den Freistaat Sachsen (S. 16) heißt es dazu: *„Vor dem Hintergrund der neuen gesellschaftlichen Herausforderungen des 21. Jahrhunderts, wie Energiewende, Klimaschutz, Verminderung der Bodenerosion, Erhalt und Verbesserung der natürlichen Biodiversität sowie Trink- und Hochwasserschutz, wird der waldgesetzliche Auftrag zur Waldmehrung zukünftig noch an Bedeutung gewinnen. Dies vor allem deshalb, weil die vielfältigen und weiter steigenden Ansprüche an Wald und Forstwirtschaft im Rahmen einer multifunktionalen Forstwirtschaft auf ganzer Fläche mit den vorhandenen Waldflächen nicht vollständig erfüllt werden können und neu angelegter Wald eine bedeutende Kohlenstoffsenke darstellt (Senkenleistung entspricht ca. zehn Tonnen CO_2 je Jahr und Hektar gemäß Berechnungen des Intergovernmental Panel on Climate Change – IPCC)."* (Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft, 2013, https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/11309, letzter Abruf am 2. November 2022)

Dem im Bereich der Stadt Weißwasser/O.L. (Abrissfläche Weißwasser Süd) zeichnerisch festgelegten Vorranggebiet Waldmehrung kommt im Zusammenhang mit dem in diesem Raum betriebenen Tagebau Nochten im Hinblick auf den Immissionsschutz eine besondere Bedeutung zu.

Über die im Regionalplan festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Waldmehrung hinaus sind weitere Waldmehrungsflächen innerhalb der Originärgrenzen der Sanierungsrahmenpläne durch raumordnerische Festlegungen gesichert. Im Rahmen der Teilfortschreibung aller Sanierungsrahmenpläne wurden diese Originärgrenzen festgelegt.

Die festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Waldmehrung in einer Größenordnung von ca. 1.273 ha (Vorranggebiete) bzw. ca. 2.742 ha (Vorbehaltsgebiete) können einer weiteren Erhöhung des Waldanteils in der Region dienen, um den gemäß LEP-Ziel 4.2.2.1 angestrebten Zielwert von 38 % Waldanteil in der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien zu erreichen. Darüber hinaus stellen die zeichnerisch festgelegten Gebiete zur Waldmehrung ein regionalplanerisches Angebot für Ausgleichsflächen gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 SächsWaldG dar.

zu Z 6.2.1 Zur Umsetzung der VRG/VBG Waldmehrung ist es erforderlich, dass nach einer dort erfolgten Aufforstung langfristig ein Wald entsteht, der die standörtlich relevanten Waldfunktionen erfüllen kann. Raumplanerisch besteht nach der Umsetzung der Waldmehrung kein Schutz für den entstehenden Wald, solange er keine besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen erfüllt und aus diesem Grund nicht als VRG/VBG zum Schutz des vorhandenen Waldes festgelegt werden kann. Um derartige Nutzungskonflikte auszuschließen und die raumordnerischen Voraussetzungen für eine nachhaltige Sicherung der Funktionalität des neu entstehenden Waldes zu schaffen, ist das Ziel 6.2.1. erforderlich.

Schutz des vorhandenen Waldes

zu RNK Der Wald hat auf Grund seiner Regulationsfunktion, seiner Leistungen für den klimatischen und ökologischen Ausgleich sowie für den Arten-, Grundwasser- und Bodenschutz besondere Bedeutung im Naturhaushalt. Gleichzeitig erzeugt der Wald nachhaltig und naturnah den umweltfreundlichen, nachwachsenden und heimischen Rohstoff Holz. Der landschaftsbildprägende Charakter sowie die ästhetischen und Wohlfahrtswirkungen des Waldes sind wichtig für die Erholungsnutzung. Jede Waldfläche erfüllt Nutz-, Schutz- und auch Erholungsfunktionen in unterschiedlichem Maße, wobei die einzelnen Funktionen gleichberechtigt nebeneinanderstehen. Der Wald in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten nimmt existenzielle Funktionen für die Umwelt und das Gemeinwohl wahr und soll vor Beeinträchtigung oder Zerstörung geschützt werden.

Infolge der sich ändernden klimatischen Bedingungen rückt die Schutzbedürftigkeit des vorhandenen Waldes stärker in den Fokus. Angestrebtes Ziel der Waldstrategie 2050 für den Freistaat Sachsen ist es daher, dass *„multifunktionale, ökologisch stabile und an den fortschreitenden Klimawandel anpassungsfähige Wälder den Menschen für die Befriedigung ihrer vielfältigen Bedürfnisse an Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen in den bisherigen Waldgebieten weiterhin zur Verfügung stehen."* (Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft, 2013, S. 17). Diesbezüglich wird auf das Ziel 5.1.1.3 des Regionalplanes und die in der Karte „Landschaftspflege, -sanierung und -entwicklung" zeichnerisch festgelegten regionalen Schwerpunkte des Waldumbaus verwiesen.

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zum Schutz des vorhandenen Waldes (nachfolgend VRG/VBG Wald) wurden vorrangig auf der Grundlage der Waldfunktionskartierung des Freistaates Sachsen zeichnerisch festgelegt. Die Erstkartierung erfolgte im Zeitraum 1994–2000. Seitdem erfolgt gemäß § 6a Sächsisches Waldgesetz eine laufende Fortschreibung der Waldfunktionskartierung, in deren Ergebnis für den Freistaat Sachsen eine deutliche Flächenzunahme bei Waldfunktionen, die auf einer gesetzlichen Grundlage basieren und einer Flächenzunahme der Waldfunktionen auf Grund gutachterlicher Ausschlusskriterien zu verzeichnen war. Einen bedeutenden Zuwachs haben dabei Wälder mit Naturschutzfunktionen auf Grund der Lage in einem Natura 2000-Gebiet.

Auf Grund der bestehenden gesetzlichen Vorschriften (SächsWaldG) und fachplanerischer Zielsetzungen (Waldfunktionen mit speziellem Schutzstatus kraft Gesetzes bzw. durch Rechtsvorschrift) wurden bestehende Wälder nur dann mit einer raumplanerischen Festlegung belegt, wenn konkurrierende Nutzungsansprüche zu erwarten sind und/oder eine besondere Schutzwürdigkeit des Waldes (Funktionsüberlagerungen) gegeben ist.

Die Festlegung von VRG/VBG Wald konzentriert sich i. d. R. auf:
- Restwälder in waldarmen Gebieten der Region (z. B. Oberlausitzer Gefilde),
- Wälder mit regional bedeutsamen Schutzfunktionen (Hochwasserschutz, Bodenschutz, Klima-, Immissions- und Lärmschutz, Generhaltung), die nicht bereits über andere regionalplanerische Festlegungen (z. B. VRG für den Arten- und Biotopschutz) geschützt werden.

Restwaldflächen in waldarmen Regionen (z. B. Oberlausitzer Gefilde) erfüllen allein durch ihr Vorhandensein mehrere Funktionen (z. B. Bodenschutz, Hochwasserschutz) und dienen zudem als Rückzugsraum für viele waldgebundene Tier- und Pflanzenarten. Zusätzlich erfüllen sie wichtige Funktionen im ökologischen Verbundsystem und für die Erholung. Größere Waldflächen (z. B. Leipsberg bei Elstra) innerhalb des waldarmen Teilgebietes der Region wurden ebenfalls aufgenommen, da sie i. d. R. zusätzlich landschaftsprägend sind.

Der Wald bewahrt die von ihm eingenommene Fläche vor den Auswirkungen von Wasser- (Rinnen-, Flächenerosion) und Winderosion, Aushagerung, Steinschlag und Rutschvorgängen vor allem im Oberlausitzer Bergland, im Zittauer Gebirge sowie auf Binnendünen und Kippen im Tiefland. Ein mehrstufiger Waldaufbau bzw. die Naturverjüngung unterstützen dabei die ständige Bestockung und vermeiden damit vegetationslose Phasen, in denen die Erosionsgefahr am größten ist. Regional bedeutsame Bodenschutz- und Hochwasserschutzfunktionen sind für die Festlegung von Vorranggebieten Wald in den Gebieten zur Erhaltung und Verbesserung der Wasserrückhaltung in der Östlichen Oberlausitz, im Zittauer Gebirge und Teilen des Oberlausitzer Berglandes und des Westlausitzer Berglandes ausschlaggebend (vgl. Ziel 5.1.2.2 i. V. m. der Karte „Landschaftspflege, -sanierung und -entwicklung"). In Hangwaldbereichen an den Fließgewässern wie Lausitzer Neiße, Weißer und Schwarzer Schöps, Mandau und Wesenitz kommen spezielle Funktionen des Boden-, aber auch des Hochwasser- und Naturschutzes zu.

Lärm- und Immissionsschutz bietet der Wald südlich und südwestlich von Weißwasser/O.L. vor dem vorbeiziehenden Tagebau Nochten. Deshalb werden überwiegende Teile des bestehenden Waldes zwischen dem Stadtgebiet und dem Geltungsbereich des Braunkohlenplans Nochten als Vorranggebiet ausgewiesen.

Kleinere Wälder mit regionaler Klimaschutzfunktion wurden als Vorbehaltsgebiete ausgewiesen (z. B. bei Mehltheuer südöstlich von Bautzen).

Wald mit besonderer Generhaltungsfunktion dient der nachhaltigen Sicherung und Förderung der genetischen Vielfalt der forstlichen Bestände. Generhaltungsbestände dienen der Erhaltung des genetischen Potenzials und sichern die Anpassungsfähigkeit von Arten und Populationen an sich verändernde Umweltbedingungen. Waldflächen mit besonderen Generhaltungsfunktionen gibt es insbesondere im Bereich des Muskauer Faltenbogens östlich der Stadt Weißwasser/O.L. und südwestlich der Stadt Bad Muskau. Kleinere Generhaltungsflächen befinden sich in vielen Waldgebieten der Region. Die flächenhafte Darstellbarkeit war hierbei Kriterium für die Festlegung als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet Wald in der Raumnutzungskarte.

Insbesondere im Zittauer Gebirge, am Löbauer Berg und nordöstlich von Großpostwitz/O.L. überlagern sich Bodenschutzwälder mit anderen Waldfunktionen. Die Funktionsüberlagerungen und die besondere Bodenschutzfunktion auf Grund der hohen Erosionsgefährdung begründen die Vorrangfestlegung. Bei geringerer Hangneigung und weniger stark exponierten Erosionsgebieten werden entsprechende Waldflächen insbesondere im Oberlausitzer Bergland als Vorbehaltsgebiete festgelegt.

Eine besondere Bedeutung wird dem Schutz des vorhandenen Waldes im Rahmen der Konfliktlösung mit dem potenziellen Rohstoffabbau beigemessen. So werden die Belange des Waldschutzes insbesondere dann berücksichtigt, wenn großflächige Waldflächen über ebenso großflächigen Rohstofflagerstätten liegen. In diesem Fall soll die Festlegung von Teilen dieser Wälder als VRG/VBG eine zeitliche Steuerung des Rohstoffabbaus bewirken und somit verhindert werden, dass ein gleichzeitiger, das gesamte Waldgebiet betreffender Abbau erfolgt. Bei einer entsprechenden Überlagerung werden regional bedeutsame Rohstofflagerstätten in die Kategorie „langfristige Rohstoffsicherung" eingeordnet (vgl. Kapitel 6.3 des Regionalplanes). Auf eine Festlegung von VRG/VBG Wald wurde verzichtet, sofern eine Festlegung als Vorranggebiet für den Arten- und Biotopschutz erfolgt. In diesem Fall ist der Wald über die vorrangigen Belange des Arten- und Biotopschutzes mit gesichert. Eine überlagernde Festlegung von VRG/VBG Wald erfolgte dagegen bei Wäldern mit den o. g. regional bedeutsamen Schutzfunktionen (insbesondere Bodenschutzfunktion, Immissions- und Klimaschutzfunktion), die in VRG/VBG Kulturlandschaftsschutz liegen. Hier kann ein raumordnerischer Schutz des Waldes nur durch eine Überlagerung erreicht werden (betrifft z. B. Zittauer Gebirge, Oberlausitzer Bergland).

Über die im Regionalplan festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Schutz vorhandener Wald hinaus sind weitere Waldflächen innerhalb der Originärgrenzen der Sanierungsrahmenpläne durch raumordnerische Festlegungen gesichert. Die Festlegung dieser Originärgrenzen erfolgte im Rahmen von Teilfortschreibungen aller Sanierungsrahmenpläne.

zu Z 6.2.2 Das Ziel richtet sich in erster Linie an die Forstbehörden. Die Forstbehörden haben bei der Wahrnehmung der forstlichen Belange sowohl bei öffentlichen als auch bei privaten Planungen durch entsprechende Auflagen (z. B. im Falle der Genehmigung von Waldumwandlungen) darauf Einfluss. Im Rahmen ihrer Beratungstätigkeit und durch die Vergabe von Fördermitteln sollen die Forstbehörden auf diesen Aspekt hinweisen.

An Waldrändern können sich auf Grund der spezifischen Standortverhältnisse (z. B. bessere Wasserversorgung, stärkerer Lichteinfall als innerhalb des Waldes) artenreiche Mantel- und Saumgesellschaften herausbilden. Waldränder mit einer ca. 10 m breiten feldseitigen Strauchzone aus heimischen, standortgerechten Arten und einer vorgelagerten 3 bis 5 m breiten Krautzone sind ökologisch

wertvolle Übergangsbereiche zwischen Feld und Wald. Des Weiteren bieten Waldränder besonders in der waldarmen Gefildelandschaft Schutz vor Sturmschäden oder Austrocknung.

Gemeinsam mit Weg- und Wiesenrainen sowie Feldgehölzen bilden strukturreiche Waldränder wichtige Vernetzungslinien im Biotopverbund. Darüber hinaus wird durch struktur- und artenreiche Waldränder das Landschaftsbild aufgewertet und die Erholungseignung erhöht.

6. 3 Rohstoffsicherung

Karte: Die Vorranggebiete für den Rohstoffabbau, Vorranggebiete für die langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten und Vorbehaltsgebiete für standortgebundene einheimische Rohstoffe sind in der Raumnutzungskarte zeichnerisch festgelegt. Die Abbaugebiete für Braunkohle Nochten, Reichwalde sowie Welzow-Süd sind aus den verbindlichen Braunkohlenplänen Nochten, Reichwalde und Welzow-Süd (sächsischer Teil) übernommen. Eine entsprechende Auflistung der Gebiete ist in der Anlage zu Kapitel 6.3 enthalten.

Z 6.3.1 Die Rohstoffgewinnung und Wiedernutzbarmachung in den Vorranggebieten für den Rohstoffabbau KS 7 Würschnitz, Kao 2 Wiesa (Hasenberg), Ts 5 Teicha, KS 20 Neundorf a. d. E., KS 23 Oberoderwitz (Südost) und KS 24 Ruppersdorf-Ninive sind so zu gestalten, dass eine quantitative und qualitative Gefährdung der Wasservorräte in den überlagernden Vorranggebieten Wasserversorgung Wt 1 Laußnitz West (betrifft KS 7), Wt 7 Kamenz Ost (betrifft Kao 2), Wt 33 Rietschen (betrifft Ts 5), Wt 45 Bernstadt a. d. Eigen (betrifft KS 20), Wt 48 Oderwitz-Nord (betrifft KS 24) und Wt 49 Oderwitz (betrifft KS 23) ausgeschlossen wird.

Z 6.3.2 Die Rohstoffgewinnung im Vorranggebiet für den Rohstoffabbau Kao 5 Königswartha-Nord ist so zu gestalten, dass das Maß einer Beeinträchtigung grundwasserbeeinflusster Standorte im Randbereich des Biosphärenreservates „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft" dem Schutzzweck nicht entgegensteht.

Begründung zu 6.3 Rohstoffsicherung

zu RNK Die Oberlausitz ist ein bedeutendes Bergbaugebiet in Sachsen. Vorhanden sind neben den infolge des gesetzlichen Braunkohlenausstieges an Bedeutung verlierenden Braunkohlenvorkommen wichtige wirtschaftlich bedeutsame, größtenteils überregional nachgefragte Industrieminerale, Kiese und Sande sowie Hart- und Werksteine. Bei den Steine-Erden-Rohstoffen beträgt die aus Tagebauen in der Region gewonnene Gesamtmenge ca. 11 Mio. t pro Jahr, was einem Anteil mehr als 30 % an der sächsischen Gesamtabbaumenge entspricht (UVMB, Geschäftsbericht 2020/2021, Seite 25f, https://www.uvmb.de/de/service/mediathek.html#c255, letzter Abruf am 26. Oktober 2022). Die Braunkohlenvorkommen bilden gegenwärtig noch die Grundlage für die Strom- und Wärmeerzeugung in den Kraftwerken der Lausitz. Industrieminerale dienen als Rohstoffe in der Produktion von zahlreichen Industriezweigen in der Region Oberlausitz-Niederschlesien und darüber hinaus. Bundesweit werden nach Angaben des Bundesverbandes Mineralische Rohstoffe e. V. über 95 % aller produzierten Gesteinskörnungen durch die Bauwirtschaft und Baustoffproduktion nachgefragt. So sind für einen Kilometer Autobahn ca. 216.000 t Gesteinsrohstoffe erforderlich. Für einen Kilometer Schienenweg sind 35.000 t und für einen Kilometer Radweg 11.000 t notwendig. Auch andere Bauvorhaben sind rohstoffintensiv, so beträgt die Menge an Gesteinskörnungen z. B. für ein Einfamilienhaus mit Keller mehr als 200 t und für das Fundament einer Windkraftanlage 1.300-1.600 t (https://www.bv-miro.org/rohstoffe/#Verwendung, letzter Zugriff am 26. Oktober 2022). Auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass recyclingfähiger Bauschutt bereits zu über 90 % aufbereitet und wiederverwendet wird, ist auch weiterhin von einem nicht signifikant sinkenden Rohstoffbedarf auszugehen. Reichlich 700.000 t Kaolin aus Lagerstätten in Deutschland wurden im Jahr 2016 in der keramischen Industrie in Deutschland eingesetzt; die Papierindustrie in Deutschland benötigte im Jahr 2016 fast 680.000 t Kaolin als Füllstoff und Streichpigment (Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (Hrsg.) (2017): Kaolin in Deutschland, S. 57f, https://www.bgr.bund.de/DE/Themen/Min_rohstoffe/Downloads/studie_kaolin_2017.html, letzter Abruf am 26. Oktober 2022).

Gemäß dem Ziel 4.2.3.1 LEP 2013 sind in den Regionalplänen die raumordnerischen Voraussetzungen für eine vorsorgende Sicherung, geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen durch die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zu schaffen. Die Festlegungen berücksichtigen:

- eine rohstoffgeologische Bewertung der Lagerstätten,
- eine landesweite Bedeutsamkeit der Rohstofflagerstätten sowie
- eine Sicherung von genehmigten Abbauvorhaben sowie von Erweiterungs- und Ersatzflächen für bestehende Betriebe.

Die zeichnerische Festlegung von Gebieten in der Raumnutzungskarte umfasst Vorranggebiete für den Rohstoffabbau, Vorranggebiete für die langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten sowie Vorbehaltsgebiete für standortgebundene einheimische Rohstoffe. Die Abbaugebiete für Braunkohle werden aus den verbindlichen Braunkohlenplänen nachrichtlich übernommen.

Die raumordnerische Sicherung der Rohstoffversorgung ist angelegt für einen kurzfristigen Bedarf (20 – 30 Jahre) sowie einen darüber hinausreichenden langfristigen Bedarf. Die Regionalplanung beschränkt sich bei der Auswahl der Gebiete auf landesweit und regional bedeutsame Lagerstätten, Lagerstätten mit nur lokaler Bedeutung finden keine Berücksichtigung. Eine regionale Bedeutung wird in der Regel bei Massenrohstoffen wie Kies, Sand und Festgesteine ab einem Lagerstätteninhalt von ca. 1 Mio. t bzw. einer Flächengröße von ca. 10 ha angenommen. Bei wirtschaftlich hochwertigen Rohstoffen (Kaolin, Bentonit, Quarzsand, Festgestein mit Werksteinqualität) kann dagegen nach Einzelfallprüfung eine Festlegung unter dem Aspekt der Darstellbarkeit in der Raumnutzungskarte (maßstabsbedingte räumliche Bestimmbarkeit) auch bei geringerem Lagerstätteninhalt gegeben sein. Die Festlegung der Gebiete erfolgt unter der Voraussetzung, dass ein Vorkommen in Nutzung, erkundet bzw. ausreichend nach Lage und Umfang bekannt („gefolgert") ist. Auf die regionalplanerische Festlegung von „vermuteten" Vorkommen wird verzichtet. Für diese Vorkommen besteht lediglich ein geringer geologischer Kenntnisstand, welcher nicht genügt, um verbindliche raumplanerische Restriktionen für andere Raumnutzungen und Raumfunktionen zu begründen. Die Grundlage für den relevanten Kenntnisstand bilden im Regelfall die Angaben in der Anwendung iDA (interdisziplinäre Daten und Auswertungen) des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/, Thema Geologie, Karte der oberflächennahen mineralischen Rohstoffe (KOR50), letzter Abruf am 27. Oktober 2022).

Weitere Grundlagen für die Abwägung und Auswahl der festzulegenden Gebiete sind die Erläuterungskarten 10 und 11 aus dem LEP 2013 (Klassifizierung der Vorkommen von Steine- und Erden- Rohstoffen, aktiver Steine-Erden-Bergbau bzw. Klassifizierung der

Braunkohlenlagerstätten, Verbreitung erz- und spathöffiger Gebiete). Somit werden sowohl die aktuell genutzten Lagerstätten als auch weitere, die für eine zukünftige Nutzung in Frage kommen können (Bentonit, Quarzsand), berücksichtigt.

Für die Planungsregionen wurden vom LfULG im Jahr 2014 Flächenvorschläge für die Rohstoffsicherung erarbeitet und übergeben. Die Vorschläge enthalten u. a. die aus rohstoffgeologischer Sicht kurz- und langfristig zu sichernden Rohstoffvorkommen, Angaben zu im Abbau befindlichen Vorhaben sowie zu den geologischen Lagerstättenvorräten. Die Lagerstätten sowie die Betriebe mit zugelassenen bzw. im Verfahren befindlichen Betriebsplänen bzw. Genehmigungen wurden raumordnerisch geprüft und bewertet und bei entsprechender Eignung nach Abwägung mit anderen Raumnutzungsansprüchen, auch unter Berücksichtigung der Seltenheit und Qualität sowie der landesweiten Bedeutsamkeit des Rohstoffes als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet festgelegt.

Zur Sicherung des langfristigen, jedoch nicht quantifizierbaren, Rohstoffbedarfes kann darüber hinaus die Überlagerung von Rohstofflagerstätten mit Raumnutzungen, die den Rohstoff nicht dauerhaft blockieren und somit neben den festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten ebenfalls zur Sicherung der Rohstoffversorgung beitragen, erfolgen. So ist z. B. die Überlagerung von Vorranggebieten für die langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten mit Vorranggebieten Landwirtschaft möglich. Die Festlegungen orientieren sich in ihrer flächenmäßigen Abgrenzung nicht vorrangig an (bergbaulichen) Berechtsamkeitsflächen, sondern an der geologischen Kenntnis über die Rohstoffvorkommen. Somit können rohstoffgeologisch unbegründete Restriktionen für andere Raumnutzungen ausgeschlossen werden.

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Rohstoffabbau bzw. für die langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten werden grundsätzlich nicht innerhalb von Natura 2000-Gebieten festgelegt. Zu FFH-Gebieten wird darüber hinaus unter Vorsorgeaspekten ein Abstand von 200 m als Pufferzone zugrunde gelegt. Die Festlegung dieses Abstandes wurde pauschal bestimmt und erfolgte unter dem Aspekt der raumordnerischen Konfliktvermeidung (vgl. auch Erbguth, W. und J. Schoenenberg: „Raumordnungs- und Landesplanungsrecht". Köln 1992). Die Festlegung eines pauschalen Mindestabstandes, der im Einzelfall auch größer sein kann, trägt dem Schutz des FFH-Gebietes vor äußeren Einwirkungen Rechnung (Umgebungsschutz) und entspricht der Rechtsprechung des BVerwG, das aus den Aufgaben der Raumordnung als einer zusammenfassenden, übergeordneten Planung, ihrer weiträumigen Sichtweise und ihrem Rahmencharakter die Befugnis des Planungsträgers zur Typisierung ableitet (BVerwG, Beschluss vom 24. Mai 2014 - 4 B 56.13, Randnummer 8). Es erfolgt jedoch mit dem regionalplanerischen Konzept zur Rohstoffsicherung kein genereller Ausschluss für einen Abbau außerhalb der festgelegten Gebiete für den Rohstoffabbau (keine Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3 ROG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 3 SächsLPlG). Ein Rohstoffabbau innerhalb von Natura 2000-Gebieten bzw. in der bestimmten Pufferzone wird daher raumordnerisch nicht ausgeschlossen, er wird lediglich nicht bevorzugt. Voraussetzung für einen Abbau in diesen Bereichen ist die im Rahmen der Betriebsplanverfahren ggf. erforderliche Verträglichkeitsprüfung. Sofern bereits ein bergrechtlicher Rahmenbetriebsplan oder eine Genehmigung für einen Gewinnungsbetrieb vorliegt, mit dem eine Verträglichkeit mit den maßgeblichen Erhaltungszielen potenziell betroffener Natura 2000-Gebiete nachgewiesen wurde, erfolgte in Ergänzung zur oben beschriebenen Methodik eine entsprechende Festlegung als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet für den Rohstoffabbau. Dies entspricht dem entsprechenden Kriterium, das in der Begründung zu Ziel 4.2.3.1 LEP 2013 aufgeführt ist (S. 143, 3. Absatz).

Für die Rohstoffgruppe Festgesteine wird in Bezug auf eine Minimierung von erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut „Bevölkerung und menschliche Gesundheit" (Staub, Lärm, Erschütterungen) durch einen möglichen Rohstoffabbau die Festlegung von Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten für noch nicht zugelassene Tagebaue so vorgenommen, dass ein Abstand zu vorhandenen Wohnbebauungen von mindestens 300 m gewährleistet ist. Der entsprechende Mindestabstand zur vorhandenen Wohnbebauung ist für Lockergesteine mit 150 m festgelegt und berücksichtigt damit die geringe Belastungsintensität beim Abbau dieser Rohstoffe. Unterhalb dieses Mindestabstandes werden Rohstofflagerstätten daher nicht mehr raumordnerisch bevorzugt.

Als Grundlage für den raumordnerisch zu sichernden Rohstoffbedarf für die Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien dienen die durch das LfULG an den RPV übermittelten Jahresfördermengen für Sachsen und die Planungsregion für den Zeitraum von 2011 bis 2020. Der Anteil der Planungsregion an den sächsischen Fördermengen gliedert sich für diesen Zeitraum wie folgt:

- Kiese, Kiessande, Sande, Spezialsande ca. 19 %,
- Festgesteine ca. 37 %,
- Tone, Lehme, Spezialtone, Mergel ca. 24 %,
- Kaoline ca. 63 %.

Auf der Grundlage dieses ermittelten Förderanteiles für die Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien erfolgte durch das LfULG eine Abschätzung des kurzfristigen Rohstoffbedarfes (20–30 Jahre), der durch die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Rohstoffabbau zu sichern ist (vgl. Begründung zu Ziel 4.2.3.1 LEP 2013). Dieser Bedarf stellt sich für die einzelnen Rohstoffgruppen wie folgt dar:

Rohstoffgruppe	kurzfristiger Bedarf	Restvorräte in zugelassenen Abbaugebieten (Bergrecht)
Festgesteine	*180 – 270 Mio. t*	*175 Mio. t*
Kiese und Kiessande	*61 – 9 2 Mio. t*	*191 Mio. t*
Tone, Spezialtone, Lehme	*7 – 11 Mio. t*	*46 Mio. t*
Kaoline	*20 – 30 Mio. t*	*19 Mio. t*

Tabelle 6.3-1: Abschätzung des kurzfristigen Rohstoffbedarfes und Zusammenstellung der Restvorräte in bergrechtlich zugelassenen Abbaugebieten nach Ermittlung des LfULG (Zuarbeiten an den Regionalen Planungsverband vom 16.11.2021 und 31.01.2022)

Die Zuordnung von Abbaugebieten zum Bergrecht und damit der Aufsicht des sächsischen Oberbergamtes folgt den historischen Gegebenheiten bzw. der Zuordnung nach BBergG. Darüber hinaus sind mittlerweile Abbaugebiete für Kies und Sand außerhalb des Bergrechts genehmigt. Von diesen Betrieben sind keine Förderzahlen bekannt, aber die Größenordnungen dieser Betriebe sind von untergeordneter Bedeutung. Deshalb ist davon auszugehen, dass die in der Übersicht zitierten Vorratszahlen und Abbaumengen den nahezu vollständigen Umfang abbilden. Weiterhin ist zu bedenken, dass Rohstoffe, die dem Grundeigentum unterliegen, nicht zwangsläufig einer Gewinnung zugänglich werden. Daher ist eine vorsorgliche Ausweisung von größeren Gebieten für den möglichen Abbau zweckmäßig.

Durch das LfULG wurde dem Regionalen Planungsverband die entsprechende Vorratssituation für jede einzelne sicherungswürdige Lagerstätten zugearbeitet. Die Ermittlung der Rohstoffmengen innerhalb der raumordnerisch gesicherten Lagerstätten erfolgte über den jeweiligen Flächenanteil der zeichnerisch festgelegten Gebiete im Verhältnis zur betreffenden Vorschlagsfläche des LfULG. Dabei

wurde eine gleichmäßige Rohstoffmächtigkeit in der gesamten Lagerstätte angenommen (fiktives Beispiel: Vorschlagfläche des LfULG 100 ha, 10 Mio t. Vorrat – regionalplanerisch festgelegtes Gebiet 50 ha, 5 Mio. t). Die durch die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten raumordnerisch gesicherten Rohstoffe umfassen die in Tabelle 6.3-2 genannten Größenordnungen.

Rohstoffgruppe	kurzfristige Sicherung		Vorranggebiete für die langfristige Sicherung
	Vorranggebiet	Vorbehaltsgebiet	
Festgesteine	*ca. 503 Mio. t*	*ca. 16 Mio. t*	*ca. 86 Mio. t*
Kiese und Kiessande	*ca. 236 Mio. t*	*ca. 131 Mio. t*	*ca. 297 Mio. t*
Tone, Spezialtone, Lehme	*ca. 33 Mio. t*	*ca. 13 Mio. t*	*ca. 85 Mio. t*
Kaolin	*ca. 40 Mio. t*	*ca. 14 Mio. t*	*ca. 104 Mio. t*
Quarzsand	-	-	*ca. 13 Mio. t*
Bentonit	*ca. 8 Mio. t*	-	*ca. 39 Mio. t*

Tabelle 6.3-2: Nachweis zur Bedarfssicherung durch die raumordnerisch gesicherten Rohstofflagerstätten in der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien

Hinweise: Bei den angegebenen Vorräten handelt es sich um die nach heutiger Auffassung wirtschaftlich gewinnbaren Vorratsmengen. Berücksichtigt wurden die in den aktiven Tagebauen bereits abgebauten Rohstoffmengen.). Die Vorräte umfassen auch die in den Sanierungsrahmenplänen gesicherten VRG/VBG.

Mit den in der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien zeichnerisch festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten kann eine Sicherung des kurz- und langfristigen Rohstoffbedarfes und somit eine nachhaltige Rohstoffversorgung entsprechend der landesplanerischen Vorgaben gewährleistet werden.

Braunkohle

Gegenwärtig werden in der Region die Braunkohlentagebaue Nochten und Reichwalde betrieben. Sie versorgen im Wesentlichen das Kraftwerk Boxberg, das auf brandenburgischem Gebiet gelegene Kraftwerk Schwarze Pumpe sowie die Brikettfabrik Schwarze Pumpe. Die beiden Kraftwerke sind vorrangig überregional bedeutsame Stromerzeuger, dienen jedoch auch der Fernwärmeversorgung von Weißwasser/O.L., Boxberg/O.L., Hoyerswerda und Spremberg. Die Erzeugung der Brikettfabrik Schwarze Pumpe umfasst Briketts und Kohlenstaub. Ein kleiner Teil der Braunkohlenförderung wird traditionell von Zuckerfabriken und Zementwerken nachgefragt. Die raumordnerische Sicherung der Braunkohlenlagerstätten ist mit der Festlegung von Abbaugebieten Braunkohle in den Braunkohlenplänen Nochten (Fortschreibung 2014), Reichwalde und Welzow-Süd (sächsischer Teil) erfolgt. Für den Braunkohlenplan Nochten wurde durch die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes am 22. Juni 2017 der Aufstellungsbeschluss für eine erneute Fortschreibung gefasst. Vorrangiges Ziel ist die Verkleinerung des Abbaugebietes.

Für den sächsischen Teil der Lagerstätte Welzow-Süd wurde der Braunkohlenplan Tagebau Welzow-Süd, Weiterführung in den räumlichen Teilabschnitt II und Änderung im räumlichen Teilabschnitt I (sächsischer Teil) auf der Grundlage der energiepolitischen Vorstellungen der Sächsischen Staatsregierung entsprechend dem Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2012 aufgestellt und genehmigt. Eine Gewinnung der Braunkohle aus der Lagerstätte Welzow-Süd (sächsischer Teil) setzt die Realisierung des o. g. brandenburgischen Braunkohlenplanes Welzow-Süd voraus. Es ist davon auszugehen, dass für den die Planungsregion betreffende Braunkohlenplan in Abstimmung mit dem Land Brandenburg ein Aufhebungsverfahren eingeleitet wird bzw. der sächsische Plan funktionslos wird.

Die mit dem Ziel 4.2.3.1 des LEP 2013 geforderte raumordnerische Sicherung von landesweit bedeutsamen Braunkohlenlagerstätten ist somit erfolgt. In diesem Regionalplan werden diesbezüglich keine weiteren Festlegungen getroffen. In der Karte 11 (Erläuterungskarte) des LEP 2013 sind weitere Braunkohlenlagerstätten dargestellt und klassifiziert. Eine raumordnerische Festlegung zusätzlicher Vorrang bzw. Vorbehaltsgebiete für einen Braunkohlenabbau (auch im Sinne einer langfristigen Lagerstättensicherung) wird nicht vorgenommen, da deren Notwendigkeit für die Kohleverstromung nach gegenwärtigem Kenntnisstand und infolge der Kohleausstiegsgesetzes nicht begründbar ist. Bezüglich der stofflichen Verwertungsmöglichkeiten ist darauf zu verweisen, dass in der Planungsregion in ausweisbarer Größe keine für eine stoffliche Verwertung gut geeigneten eozänen Braunkohlenlagerstätten vorhanden sind.

Festgesteine

Die raumordnerische Sicherung der Festgesteinslagerstätten umfasst nicht die Sicherung jeglicher Gesteinsausprägung (Varietät), wie beispielsweise dem Rumburger Granit, Königshainer Granit oder unterschiedlicher Granodiorittypen, sondern die Rohstoffsicherung für einen bestimmten Verwendungszweck (z. B. Werkstein, Schotter, Splitt, Brechsand für den Verkehrswegebau).

Sicherungswürdige **Grauwacken** sind vorwiegend im nordwestlichen Gebiet der Region vorhanden. Grauwacken sind wertvolle Rohstoffe für die Bauindustrie und werden für Frostschutzschichten sowie in der Form von Brechsand, Splitt und Schotter als Zuschlagstoff bei der Asphalt- und Betonherstellung genutzt. Das ostsächsische Grauwackengebiet von Königsbrück, Kamenz, Dubring, Oßling und Schwarzkollm erhält durch seine Lage und den Umstand, dass nördlich von ihm geologisch bedingt fast keine oberflächennahen Hartsteinvorkommen existieren, eine überregionale Bedeutung: Im Bahnversand werden Produkte bis in die Niederlande, nach Norddeutschland und nach Zentralpolen geliefert. Diese Transportentfernungen sind nur bei Bahntransport möglich und entsprechend sind Bahnverladung und zuverlässige Verfügbarkeit der Anschlussstrecken Voraussetzung für den Absatz, dessen Umfang weit über die Erfordernisse der Region hinausgeht. Mit der erfolgten Festlegung der Vorranggebiete für Grauwacke sind die raumordnerischen Voraussetzungen für den kurz- bis langfristigen Abbau dieses Rohstoffes in der Region gesichert, da insbesondere innerhalb der Vorranggebiete für den Rohstoffabbau Gw 1 Schwarzkollm (Steinberg), Gw 2 Dubring, Gw 3 Lieske/Oßling, Gw 5 Bernbruch und Gw 6 Röhrsdorf (Kreuzberg) noch ergiebige Vorräte für mehrere Jahrzehnte zur Verfügung stehen. Des Weiteren wird das Vorranggebiet für die langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten Gw 45 westlich Weißbach festgelegt.

Der **Lausitzer Granodiorit** ist vor allem in der Südhälfte der Region vorhanden und wird als Werkstein sowie im größeren Umfang für die Gewinnung von Brechsand, Splitt, Schotter und Blöcken genutzt. Als Brechmaterial erfolgt die Verwendung von Granodiorit in der Bauindustrie wie bei den Kiesen und Sanden bzw. der Grauwacke. Teilweise können sich diese Rohstoffe in diesem

Anwendungsfeld gegenseitig substituieren. Für bestimmte Anforderungen an Baumaterialien ergänzen sich die unterschiedlichen Rohstoffeigenschaften. Die folgenden Vorkommen mit besonderen Granodiorit-Varietäten sollten bei Inanspruchnahme einer vorrangigen Werksteingewinnung zugeführt werden: Gd 3 Königsbrück, Gd 5 Wiesa, Werk 3. Die Granodioritsteinbrüche verfügen über keine Gleisanschlüsse und beschränken sich damit auf ein regionales Absatzgebiet. Das Vorranggebiet für den Rohstoffabbau Gd 8 Pließkowitz wurde gegenüber den Festlegungen des Regionalplanes 2010 erweitert, um dem aktiven Steinbruch und seinem regionalen Versorgungsgebiet, insbesondere für die zentralen und östlichen Teile der Planungsregion, eine verlängerte Nachfragedeckung zu gewährleisten.

Granit ist ebenfalls ein wertvoller Werkstein. Die Granitgewinnung für Werkstein (Königshainer Stockgranit) in den Königshainer Bergen hat eine jahrzehntelange Tradition. Das Absatzgebiet reichte bis zur Nordseeküste. Es wird das Vorranggebiet für den Rohstoffabbau (Gr 1 Arnsdorf) festgelegt. In der Gegenwart wird der Granit allerdings vornehmlich als gebrochenes Material im Hoch- und Tiefbau für die regionale Nachfrage verwendet.

Der nur im Raum Löbau, Bautzen und Bischofswerda im Granodiorit gangförmig auftretende **Gabbro** wird hauptsächlich in der Baustoffindustrie für Brechsand, Splitt und Schotter verwendet. Als besonderer Vorteil von Gabbro gilt seine gute Affinität zu Asphalt. In der Lagerstätte im Vorranggebiet für den Rohstoffabbau Gb 1 Ebersbach/Sa. (Bahnanschluss) wird in absehbarer Zeit die Produktion von gebrochenem Material an Bedeutung verlieren. Ersatzweise wird der räumlich bereits in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge gelegene leistungsfähige Steinbruch Oberottendorf dank seines Bahnanschlusses die Versorgung des überregionalen Marktes übernehmen können. Ebenso traditionell wie beim Lamprophyr ist für Gabbro die Werksteingewinnung. Das Vorranggebiet für den Rohstoffabbau Gb 2 Laucha/Schafberg sowie das Vorbehaltsgebiet für standortgebundene einheimische Rohstoffe Gb 41 Neusalza-Spremberg sollten bei einer Inanspruchnahme auf eine vorrangige Werksteingewinnung ausgerichtet sein.

Lamprophyr ist in der Region nur in den südöstlichen Gebieten (Raum Löbau) in Verbindung mit dem Lausitzer Granodiorit zu finden. Die Verwendung des Lamprophyr ist analog zum Granodiorit zu sehen, mit dem dieses Ganggestein zusammen vorkommt. Die Besonderheit des Lamprophyrs liegt in der Möglichkeit, außergewöhnlich dekorative Werksteinblöcke zu gewinnen. In den dazu geeigneten Vorkommen, wie dem Vorranggebiet für den Rohstoffabbau La 1 Ottenhain, würde sich diese Nutzung anbieten. Beim Abbau und vor allem im Rahmen der Wiedernutzbarmachung im Kiessandtagebau Ottenhain ist darauf zu achten, dass die unter dem Kiessand lagernde Lamprophyrlagerstätte nicht dauerhaft blockiert wird.

Die ostsächsischen **Basalte** eignen sich für die Herstellung von schweren Brechsanden, Splitten und Schotter. Auf Grund seiner hervorragenden Bedeutung für die Bauwirtschaft im südöstlichen Teil der Planungsregion wird der bestehende Basaltsteinbruch Mittelherwigsdorf als Vorranggebiet für den Rohstoffabbau Ba 1 Mittelherwigsdorf (Scheibenberg) für die Gewinnung von Basalt festgelegt. Ein Teil der an das Vorranggebiet Ba 1 angrenzenden Lagerstätte wird darüber hinaus als Vorranggebiet für die langfristige Sicherung Ba 41 festgelegt. Damit wird der langfristigen Erweiterung eines bestehenden Steinbruches der Vorzug gegenüber der Sicherung von Basaltlagerstätten in den bisher nicht vom Rohstoffabbau betroffenen Teilen des Naturparkes Zittauer Gebirge gegeben.

Auf die zeichnerische Festlegung von Vorranggebieten für den Rohstoffabbau bzw. für die langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten und Vorbehaltsgebieten für standortgebundene einheimische Rohstoffe auf Grundlage der in der Karte 11 des LEP 2013 dargestellten Verbreitung **erz- und spathöffiger Gebiete** im Regionalplan wird verzichtet. In der Karte 11 des LEP 2013 sind im Raum nördlich von Hoyerswerda bis in die Gemeinde Neißeaue ein Verbreitungsgebiet von Kupfer, Blei, Zink, Silber sowie im südlichen Oberlausitzer Bergland mit Schwerpunkt in der Gemeinde Sohland a. d. Spree ein Verbreitungsgebiet von Nickel dargestellt.

Für die regionalplanerische Abwägung wurde die durch das Geokompetenzzentrum Freiberg e. V. i. A. des SMWA erarbeitete „Neubewertung von Spat- und Erzvorkommen im Freistaat Sachsen – Steckbriefkatalog“ (2008) herangezogen, (https://www.rohstoffdaten.sachsen.de/download/Katalog_Neubewertung_Erze_Spate.pdf, letzter Zugriff am 27. Oktober 2022). Das höffige Gebiet der „Nickelerz-Imprägnationslagerstätte Sohland“ umfasst eine Fläche von ca. 30 km². In Bezug auf eine wirtschaftliche Nutzung wird im Steckbrief betont, dass *„keine Einschätzung zu einer möglichen wirtschaftlichen Nutzung abgegeben werden (kann), da die gegenwärtig vorliegenden Erkundungsergebnisse zu widersprüchlich sind. Falls verlässliche Ergebnisse aus geophysikalischen Messungen vorliegen, könnte ein Erkundungsbohrprogramm geplant werden“* (Steckbriefkatalog Nr. 139). Diese fachliche Lagerstätteneinschätzung rechtfertigt keine zeichnerische Gebietsfestlegung im Regionalplan, aus welcher sich Restriktionen für andere Raumnutzungen und Raumfunktionen ergeben können.

Für die weitere Erkundung der großräumigen Kupferlagerstätte „Weißwasser“ im Norden der Planungsregion, die sich nach Norden in das Land Brandenburg (Erkundungsgebiet Spremberg-Graustein) und nach Osten nach Polen (Erkundungsgebiet Stojanów bei Kohlfurt (*Węgliniec)*) fortsetzt, wurden durch das Sächsische Oberbergamt mit Stand 30. April 2015 zwei Erlaubnisse nach § 7 BBergG und eine Bewilligung nach § 8 BBergG erteilt. Die Lagerstätten liegen nach gegenwärtigem Kenntnisstand in Teufen zwischen 700 m und 1550 m und beinhalten neben Kupfererz auch Blei- und Zinnerz. Die bisherigen Instrumente der Raumordnung berücksichtigen *„ausschließlich raumbeanspruchende Nutzungsansprüche oberhalb der Erdoberfläche, wie z. B. Siedlungs-, Freiraum- und Infrastrukturentwicklung sowie im oberflächennahen Bereich z. B. Trinkwasserschutz und Gewinnung oberflächennaher Rohstoffarten (Kies, Sand, Ton etc.)“* (Akademie für Raumforschung und Landesplanung (Hrsg.) (2012): Nutzungen im Untergrund vorsorgend steuern – für eine Raumordnung des Untergrundes. Positionspapier aus der ARL Nr. 91, S. 2.). Für die raumplanerische Sicherung von in großen Tiefen liegenden Nutzungen bestehen bisher keine Erfahrungen (z. B. Restriktionen, die sich aus der Sicherung für andere Nutzungen ergeben, Auswirkungen auf das Grundwasser). Mögliche Nutzungskonflikte, die raumordnerisch zu lösen sind, können daher nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht bewertet werden.

Lockergesteine

Der Rohstoff Kaolin stellt einen landesweit bedeutsamen Rohstoff dar. Deutschland ist der bedeutendste Produzent für Rohkaolin innerhalb der Europäischen Union und zweitgrößter Produzent weltweit (Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe 2016: Deutschland Rohstoffsituation 2015). Von der 2015 in Deutschland geförderten Menge an kaolinhaltigem Rohmaterial entfallen mehr als 25 % (1,35 Mio. t) auf den Freistaat Sachsen (BGR 2016, Sächsisches Oberbergamt Jahresbericht 2015). Der Anteil der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien an der sächsischen Fördermenge beträgt ca. 60 %. Das ostsächsische Kaolingebiet von Caminau bis in den Raum Kamenz zählt neben den nordostbayerischen Kaolinvorkommen zu den bedeutendsten deutschen Kaolinvorkommen. Die Verbreitung oberflächennah anstehender und somit günstig zu gewinnender Kaoline mit hohen Weißgraden, ist geologisch bedingt sehr begrenzt. Der Caminauer Kaolin eignet sich in besonderer Weise für die Papierherstellung und wird hierfür in aufbereiteter Form international gehandelt. Der Kaolin aus dem Gebiet von Kamenz ist u. a. wegen seiner „Schnellbrandeigenschaften“ für die moderne energiesparende Massenproduktion von Keramikelementen geeignet und wird überregional nachgefragt: Ein Teil der gewonnenen Massen wird daher u. a. nach Norditalien exportiert.

Für eine mittel- und langfristige Sicherung des landesweit bedeutsamen Rohstoffes Kaolin sowie als perspektivische Erweiterungs- und Ersatzflächen für die aktiven Kaolintagebaue in den Vorranggebieten für den Rohstoffabbau Kao 2 Wiesa (Hasenberg) und Kao 3 Cunnersdorf sowie für den Kaolintagebau Caminau werden die Vorranggebiete für den Rohstoffabbau Kao 4 Großdubrau, Kao 5

Königswartha-Nord, Kao 7 Jeßnitz und Kao 8 Caminau-Nordwest sowie für die langfristige Sicherung die Vorranggebiete Kao 41 Königswartha, Kao 42 Piskowitz-West, Kao 43 Piskowitz-Nord, Kao 44 Piskowitz-Ost, Kao 45 Holschdubrau, Kao 47 Neschwitz und Kao 48 Rohmberg-Nord festgelegt. Darüber hinaus werden die Vorbehaltsgebiete Kao 63 westlich Neudörfel, Kao 81 Crosta-West und Kao 82 Camina festgelegt. Die absehbare Erschöpfung der Lagerstätte Caminau erfordert vorsorglich die Sicherung von Ersatzlagerstätten. Damit kann die Rohstoffbasis für das Kaolinwerk Caminau sowohl kurz- als auch langfristig gesichert werden. Zur Sicherstellung der Kaolingewinnung aus der Lagerstätte Cunnersdorf (Gemeinde Schönteichen) werden das Vorranggebiet für den Rohstoffabbau Kao 3 Cunnersdorf im Regionalplan festgelegt, um die weitere Verfügbarkeit dieser überregional wertvollen Lagerstätte zu gewährleisten.

Bei den raumordnerisch gesicherten Tonen handelt es sich insbesondere um Spezialtone, die in der baukeramischen Industrie für die Herstellung von Ziegeln und Fliesen sowie zur Herstellung von feuerfesten Erzeugnissen Verwendung finden. Die Produktion der ostsächsischen Werke (Ebersbach bei Görlitz, Buchholz, Guttau) hat überregionale Bedeutung. Bei den als Vorranggebiet für den Rohstoffabbau festgelegten Teilen von Tonlagerstätten Ts 4 Guttau-Neudörfel, Ts 5 Teicha, Ts 9 Rudakmühle sowie Ts 10 Groß Saubernitz handelt es sich um feuerfeste Tone.

Eine Bentonitgewinnung findet bisher in der Region nicht statt. Dennoch werden neben dem Vorranggebiet für den Rohstoffabbau Be 1 Mittelherwigsdorf insgesamt fünf Vorranggebiete für die langfristige Sicherung von Bentonitlagerstätten festgelegt (Be 41 nördlich Spitzkunnersdorf, Be 42 Hainewalde, Be 43 östlich Großschönau, Be 44 östlich Niederoderwitz sowie Be 45 Mittelherwigsdorf-Süd). Bentonite sind Tone und verfügen durch die außergewöhnliche Wasseraufnahme- und -abgabefähigkeit über besondere Fähigkeiten. Bentonite werden als Dichtungsmaterial z. B. im Deponiebau, zur Stabilisierung von tiefen Bohrungen, als Trägermineral in der chemischen und pharmazeutischen Industrie somit als Filter und Absorber in der Lebensmittel- und Mineralölindustrie genutzt. Deutschland ist mit 395.000 t Fördermenge (2015) drittgrößter Bentonitproduzent in Europa (Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe 2016: Deutschland Rohstoffsituation 2015). Bei Erschöpfung bisher in Bayern und Hessen genutzter Lagerstätten können die Oberlausitzer Bentonite wirtschaftliches Interesse auf sich ziehen.

Lehm dient als Rohstoff für die Ziegelherstellung. Bisher wurden in Ostsachsen Tone hauptsächlich für die Herstellung von Ziegeln verwendet. Zur Erweiterung der Vorratsbasis für die Ziegeleien werden das Vorranggebiet für den Rohstoffabbau Le 1 Lehndorf sowie die Vorranggebiete für die langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten Le 41 Lehndorf, Le 42 Ebendörfel, Le 43 Prischwitz und L 44 Oberoderwitz festgelegt.

Quarzsande finden in der Glasindustrie und als Formsande in der metallurgischen Industrie Verwendung. Neben diesen Verwendungsmöglichkeiten ist der Rohstoff Quarzsand als Ausgangsstoff für die Herstellung von Silizium für die Solarindustrie geeignet. Die Produktion von Quarzsand lag 2015 in Deutschland bei 9,7 Mio t (Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe 2016: Deutschland Rohstoffsituation 2015). Mit der Festlegung der Vorranggebiete für die langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten Qs 42 Hosena-Koschenberg, Qs 43 Neu Wiednitz und Qs 45 Piskowitz soll eine Blockierung wertvoller Quarzsandlagerstätten verhindert werden. Die teilweise als VRG Qs 45 gesicherte tertiäre Quarzsandlagerstätte Piskowitz liegt unter der gegenwärtig im Abbau befindlichen Kiessandlagerstätte (Vorranggebiet KS 18. Beim Abbau und im Rahmen der Wiedernutzbarmachung ist darauf zu achten, dass die Quarzsandlagerstätte nicht beeinträchtigt oder blockiert wird.

Kies und Sand sind als Baustoffe noch auf lange Sicht unentbehrlich, sie dienen in der Baustoffindustrie als Beton-, Mörtel- und Asphaltzuschlagstoff, der Herstellung von Kalksandstein, als Füllmaterial bei Bauvorhaben (Dammbauten, Auffüllung von Leitungsgräben), als Drainagematerial oder Filterkies. Kleine Mengen werden auch als Zierkies für die Garten- und Landschaftsgestaltung verwendet. Das ostsächsische Absatzgebiet von Kies und Sand (als Massenrohstoff) reicht bis Chemnitz und Cottbus. Kies und Sand werden in der Bauindustrie in großen Mengen benötigt, dabei besteht im ostsächsischen und brandenburgischen Absatzraum hinsichtlich bestimmter gröberer Körnungen ein Mangel im Rohstoffangebot. Insbesondere Kieslagerstätten mit einem wesentlichen groben Kornanteil wurden in der Abwägung als besonders wertvoll erachtet. Weiterhin wurde bei der Sicherung des kurzfristigen Bedarfs berücksichtigt, dass gerade bei Kiesen und Sanden auf Grund der relativ hohen Transportkosten der lokale und regionale Bedarf für die weiterverarbeitende Industrie und die Bauwirtschaft in einer angemessenen Transportentfernung gesichert werden muss. Dies betrifft insbesondere die festgelegten Vorranggebiete für den Rohstoffabbau KS 19 Nadelwitz-Niederkaina, KS 20 Neundorf a. d. E., KS 29 Schleife und KS 39 Weigsdorf.

Die Kieslagerstätten mit grobem Kornanteil in der rezenten Talaue der Lausitzer Neiße wurden wegen der Höhergewichtung der Belange des vorbeugenden Hochwasserschutzes sowie der Lage der überwiegenden Teile dieser Lagerstätten innerhalb eines FFH-Gebietes bzw. in dessen Pufferzone nicht raumordnerisch gesichert.

zu Z 6.3.1 Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG kann festgelegt werden, dass bestimmte Nutzungen und Funktionen des Raums ab oder bis zum Eintritt bestimmter Umstände vorgesehen sind. Diese Regelung schließt ein, dass eine Rangfolge der Festlegungen bestimmt werden kann, wenn durch Ziele der Raumordnung für ein bestimmtes Gebiet verschiedene Nutzungen oder Funktionen vorgesehen werden, die miteinander in Konflikt treten können. Die vormals im § 2 Abs. 1 Satz 2 SächsLPlG vom 11.06.2010 enthaltene länderspezifische Regelung, dass die Rangfolge der Festlegungen zu bestimmen ist, wenn durch Ziele der Raumordnung für ein bestimmtes Gebiet verschiedene Nutzungen oder Funktionen vorgesehen werden, die miteinander in Konflikt treten können, ist daher mit dem SächsLPlG (erlassen als Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung planungsrechtlicher Vorschriften vom 11. Dezember 2018) entfallen. Ziel 6.3.1 stützt sich somit auf die bundesgesetzliche Ermächtigung im § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG.

Eine regionalplanerische Regelung hat somit dann zu erfolgen, wenn verschiedene Vorranggebiete überlagernd festgelegt werden, bei denen im Einzelfall Raumnutzungskonflikte auftreten können, die vorab gelöst werden müssen. Mit dem Ziel 6.3.1 wird festgelegt, dass der Schutz des Trinkwassers innerhalb der Vorranggebiete für Wasserversorgung dem Rohstoffabbau auch vorgeht, wenn Vorranggebiete für den Rohstoffabbau festgelegt sind. Mit dieser Rangfolge wird berücksichtigt, dass die Trinkwasserversorgung Teil der Daseinsvorsorge ist.

Sowohl Rohstoffvorkommen als auch für die Trinkwasserversorgung geeignete (Grund)wasservorkommen sind ortsgebunden, d. h. auf die geografische und/oder geologische Eigenart des betreffenden Raumes angewiesen. Bei Wasservorkommen spielen darüber hinaus hinsichtlich der Qualität weitere Aspekte eine wesentliche Rolle (z. B. anthropogen verursachte Veränderungen). Mit einem Abbau von Rohstoffen werden im Regelfall auch grundwasserschützende Bodenschichten abgetragen. Diese Deckschichten spielen eine entscheidende Rolle bei der Grundwasserneubildung und beim Schutz des Grundwassers sowohl unter mengenmäßigen als auch unter qualitativen Aspekten. Durch einen Abbau der Deckschichten kann es zu einer erheblichen Beeinträchtigung der raumordnerisch gesicherten und für die Trinkwasserversorgung geeigneten Wasservorkommen kommen.

Eine grundsätzliche Vereinbarkeit der verschiedenen Vorranggebiete ist insbesondere durch einen Abbau im Trockenschnitt möglich. Die schützenden Deckschichten sind in dem Maße zu erhalten, wie sie für das jeweilige regionalplanerisch gesicherte Wasservorkommen notwendig sind (Grundwasserrestüberdeckung, kein Durchstoßen von relevanten Trennhorizonten zwischen Grundwasserstockwerken). Das Wiedernutzbarmachungskonzept darf der Sicherung der jeweiligen Grundwasservorkommen ebenfalls nicht

beschlossen durch Satzung des Regionalen Planungsverbandes vom 26. Januar 2023
genehmigt durch das Sächsische Staatministerium für Regionalentwicklung am 25. August 2023
in Kraft getreten mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 1 ROG am 26. Oktober 2023

entgegenstehen. Dies betrifft vor allem die Verfüllung der Tagebaurestlöcher mit Fremdmassen und das Entstehen von Tagebaurestgewässern. Die regionalplanerische Regelung ist in den projektbezogenen Zulassungsverfahren für den Rohstoffabbau zu beachten und durch entsprechende Maßgaben umzusetzen. Die nachfolgenden Erläuterungen enthalten entsprechende Angaben zu den jeweils raumordnerisch gesicherten Dargeboten für die Wasserversorgung.

Das Vorranggebiet für den Rohstoffabbau KS 7 Würschnitz überlagert das Vorranggebiet für Wasserversorgung Wt 1 Laußnitz West. Mit dem Vorranggebiet für Wasserversorgung Wt 1 wird der durch die Wasserfassung Tauscha genutzte Grundwasserleiter, bestehend aus bis zu 25 m mächtigen saalezeitlichen Schmelzwassersanden, die auf Grauwacken bzw. Grauwackenschiefer aufgelagert sind, gesichert. Darüber hinaus dient das VRG Wasserversorgung Wt 1 der raumordnerischen Sicherung von Wasservorräten im Trinkwasserschutzgebiet „Speichersystem Radeburg (WW Rödern)".

Das Vorranggebiet für den Rohstoffabbau Kao 2 Wiesa (Hasenberg) überlagert das Vorranggebiet für Wasserversorgung Wt 7 Kamenz-Ost. Mit dem Vorranggebiet für Wasserversorgung Wt 7 wird der durch die Wasserfassung Kamenz-Jesau genutzte quartäre Hauptgrundwasserleiter gesichert.

Das Vorranggebiet für den Rohstoffabbau Ts 5 Teicha überlagert das Vorranggebiet für Wasserversorgung Wt 33 Rietschen. Mit dem Vorranggebiet für Wasserversorgung Wt 33 wird der, der untermiozänen Spremberg-Formation zuzurechnende Grundwasserleiter 7 gesichert.

Das Vorranggebiet für den Rohstoffabbau KS 20 Neundorf a. d. E. überlagert das Vorranggebiet für Wasserversorgung Wt 45 Bernstadt a. d. Eigen. Mit dem Vorranggebiet Wt 45 werden der Grundwasserleiter 3 (E1n–E2v) entsprechend der hydrologischen Karte HK 50 (Blatt Löbau 1211–3, Blatt Görlitz 1211–4) gesichert.

Das Vorranggebiet für den Rohstoffabbau KS 24 Ruppersdorf-Ninive überlagert das Vorranggebiet für Wasserversorgung Wt 48 Oderwitz-Nord. Das Vorranggebiet für den Rohstoffabbau KS 23 Oberoderwitz (Südost) überlagert das Vorranggebiet für Wasserversorgung Wt 49 Oderwitz. Mit dem Vorranggebieten Wt 48 und Wt 49 werden die tiefer liegenden ergiebigen Grundwasservorräte des Grundwasserleiters 2 (E2n–S1) gemäß der Karte der hydrogeologischen Kennwerte HK 50 raumordnerisch gesichert.

zu Z 6.3.2 Mit dem Ziel 6.3.2 werden die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung für den Regionalplan berücksichtigt, die für das Vorranggebiet für den Rohstoffabbau Kao 5 potenziell erhebliche Auswirkungen für die Schutzbelange FFB 1 bis FFB 5 sowie Gw 3 prognostizieren (vgl. Umweltbericht zum Regionalplan, Kapitel 2.2.6 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffabbau).

Das Rohstoffpotenzial der Kaolinlagerstätte Caminau (für die Papierherstellung geeignetes Kaolin mit einem hohen Weißgrad), zu welcher das VRG Kao 5 zählt, stellt die wertvolle Rohstoffbasis für das Caminauer Kaolinwerk dar. Das VRG Kao 5 grenzt im Nordosten unmittelbar an die Schutzzone IV (Regenerierungszone) des Biosphärenreservates an; der Abstand zur Schutzzone II (Pflegezone), die im Regionalplan als Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz festgelegt ist, beträgt ca. 200 m.

Aus raumordnerischer Sicht soll mit dem Ziel 6.3.2 eine Vereinbarkeit, insbesondere mit der Schutzzone II (Naturschutzgebiet) der im Jahr 2022 geltenden Abgrenzung erreicht werden, die regionalplanerisch als Vorranggebiet für Arten- und Biotopschutz festgelegt ist. Dabei ist die Abbauführung sowie die notwendige Grundwasserabsenkung so zu gestalten, dass eine Gefährdung z. B. grundwasserabhängiger sensibler Feuchtstandorte im Biosphärenreservat vermieden wird. Der zugelassene Rahmenbetriebsplan (Planfeststellungsbeschluss des Sächsischen Oberbergamtes vom 17. Dezember 2001) berücksichtigt diese Gegebenheit.

Das VRG liegt in einem Bereich, der aus naturschutzfachlicher Sicht für eine potenzielle Erweiterung des Biosphärenreservates in Betracht gezogen wird. Die Gebiete um die Ortslage Caminau sollen dabei, wie bereits begonnen, beispielhaft als Bergbaurekultivierungsflächen entwickelt werden. Ein Ausnahmetatbestand für die Rohstoffgewinnung in Caminau ist bei einer Änderung der BR-VO vorgesehen.

Im Westen überlagert das Vorranggebiet zum Teil den Geltungsbereich des Rahmenbetriebsplanes für den Kaolintagebau Caminau (gemäß Planfeststellungsbeschluss des Sächsischen Oberbergamtes vom 17.12.2001) und im Osten teilweise die südliche Erweiterungsfläche für den Tagebau Caminau gemäß dem Raumordnungsverfahren für das Vorhaben „Erweiterung des Kaolintagebaus Caminau, Abschnitt 1" (Raumordnerische Beurteilung der Landesdirektion Sachsen vom 26.04.2019). Ein sich weiter an die als FFH-Gebiet bestimmten Teile des Biosphärenreservates annähernder Abbau ist gemäß dieser raumordnerischen Beurteilung nur unter Beachtung von mehreren Maßgaben raumverträglich. Die Maßgabe 1 enthält u. a. die Beachtung des Zieles 6.1.2 des Regionalplanes 2010. Die Formulierung im Ziel 6.3.2 dieses Regionalplanes entspricht dem Ziel 6.1.2 des Regionalplanes 2010, so dass eine Plankontinuität gewahrt bleibt.

6.4 Energieversorgung und erneuerbare Energien

Karte: Die Vorrang- und Eignungsgebiete (VRG/EG) für die Nutzung von Windenergie sind in der Raumnutzungskarte zeichnerisch festgelegt. Die Abbaugebiete für Braunkohle Nochten, Reichwalde und Welzow-Süd (sächsischer Teil) sind aus den jeweiligen verbindlichen Braunkohlenplänen in die Raumnutzungskarte übernommen. Die Tabuzonen und Potenzialflächen sind als methodischer Zwischenschritt für die Festlegung der VRG/EG für die Nutzung von Windenergie in der Erläuterungskarte „Windenergie Potenzialflächen" dargestellt.

Hinweise: Die textlichen Aussagen bezüglich der Sicherung der landesweit bedeutsamen Braunkohlelagerstätten (LEP 2013 Ziel 4.2.3.1) erfolgen in der Begründung zum Kapitel 6.3 Rohstoffsicherung. Des Weiteren wird auf die in den verbindlichen Braunkohlenplänen für die Tagebaue Nochten, Reichwalde und Welzow-Süd (sächsischer Teil) enthaltenen Festlegungen verwiesen. Auf Grund der seit 2014 deutlich geänderten energiepolitischen und -wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und des in Konsequenz dazu erneuerten Revierkonzepts des Bergbauunternehmens hat die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien am 22. Juni 2017 beschlossen, den Braunkohlenplan Tagebau Nochten von 2014 erneut fortzuschreiben.

Der Anhang 1 zu Kapitel 6.4 Energieversorgung und erneuerbare Energien enthält Steckbriefe für die zeichnerisch festgelegten VRG/EG Windenergienutzung. Die für das regionale Windenergiekonzept bestimmten „harten" und „weichen" Tabuzonen sind im Anhang 2 zu Kapitel 6.4 aufgelistet und begründet.

Z 6.4.1 Außerhalb der zeichnerisch festgelegten Vorrang- und Eignungsgebiete (VRG/EG) für die Nutzung der Windenergie ist die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen (WEA) sowie die bauleitplanerische Darstellung/Festsetzung von dafür vorgesehenen Gebieten ausgeschlossen.

Z 6.4.2 Die Neuerrichtung bzw. das Repowering von WEA innerhalb von VRG/EG für die Nutzung der Windenergie, die einen Abstand von weniger als 1.000 m zur Wohnbebauung im baurechtlichen Innenbereich bzw. zu einem festgesetzten Baugebiet mit Wohn- oder gemischter Nutzung aufweisen, sind

nur zulässig, wenn der Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung mindestens der fünffachen Gesamthöhe der jeweiligen WEA (5H) entspricht.

Z 6.4.3 Die Neuerrichtung bzw. das Repowering von WEA im VRG/EG EW 29 Tagebau Spreetal ist erst nach Aufhebung des unter Bergaufsicht stehenden geotechnischen Sperrbereiches zulässig.

Z 6.4.4 Innerhalb folgender VRG/EG ist die Errichtung von WEA nur zulässig, wenn die nachfolgend bestimmten, außerhalb von VRG/EG bestehenden WEA bereits zurückgebaut wurden bzw. im Rahmen eines Repowering zurückgebaut werden:

- **EW_{Rep} 50 Deschka (nördlich der Kirschallee) – Rückbau von WEA östlich des VRG/EG EW 20 Deschka**
- **EW_{Rep} 52 Schlegel – Rückbau von WEA westlich von Dittelsdorf bzw. südlich von Schlegel (Stadt Zittau)**
- **EW_{Rep} 53 Thonberg (östlich S 94) – Rückbau von WEA westlich des VRG/EG EW 21 Thonberg**
- **EW_{Rep} 54 Bernstadt (südl. und östl. EW 2) – Rückbau von WEA nördlich des VRG/EG EW 2 Bernstadt**
- **EW_{Rep} 55 Oberseifersdorf/Schanzberg – Rückbau von WEA im unmittelbar angrenzenden Umfeld des VRG EW_{Rep} 55**

Für die Errichtung neuer WEA hat der Rückbau mindestens im Verhältnis 1:1 zu erfolgen. Das Ziel gilt für die benannten VRG/EG bis zum vollständigen Rückbau der zugeordneten „Altanlagen".

Begründung zu 6.4 Energieversorgung und erneuerbare Energien

Zahlreiche raumordnerisch relevante Belange der Energieversorgung können nicht nur dem Kapitel 6.4 zugeordnet werden, sondern betreffen zumindest gleichermaßen Aspekte der Rohstoffsicherung sowie der Land- und Forstwirtschaft. Um Doppelungen zu vermeiden, erfolgt die Integration dieser Belange nur innerhalb eines Kapitels. Aspekte der Nutzung der Braunkohle werden daher in der Begründung zum Kapitel 6.3 „Rohstoffsicherung" erläutert und Aussagen zur Nutzung von Biomasse dem Kapitel 5.1 „Landschaftssanierung und Landschaftsentwicklung" zugeordnet. Die maßgeblichen raumordnerischen Festlegungen zum Braunkohlenabbau werden dagegen in eigenständigen Braunkohlenplänen gemäß § 5 SächsLPlG geregelt.

Auf verbindliche regionalplanerische Festlegungen zur Steuerung der Nutzung anderer erneuerbarer Energien als der Windenergie (Photovoltaik, Wasserkraft, Geothermie, Biomassekraftwerke) wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt verzichtet. Es wird eingeschätzt, dass hierfür (noch) kein raumordnerischer Steuerungsbedarf besteht, da einerseits den Kommunen z. B. bei der Nutzung der Sonnenenergie durch den Bundesgesetzgeber genügend eigene Steuerungsinstrumente zur Verfügung gestellt wurden und andererseits fachplanerische Regelungen (vor allem bei der Wasserkraftnutzung) eine ausreichende Berücksichtigung verschiedener Belange gewährleisten (z. B. § 35 WHG, § 21 SächsWG). Für Photovoltaik-(PV)-Anlagen steht in der Region weiterhin ein großes Gebäudepotenzial zur Verfügung, welches in Verbindung mit einer ggf. zeitlich befristeten Nutzung von Konversionsflächen u. ä. grundsätzlich einer Inanspruchnahme des Freiraumes vorzuziehen ist. Eine regionalplanerische Regelung für diese gebäudegebundenen Anlagen ist nicht zulässig.

Sofern sich abzeichnet, dass die Regelungen des EEG und der Photovoltaik-Freiflächenverordnung (PVFVO) gemäß § 37c Abs. 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2021) erhebliche Auswirkungen auf andere Raumnutzungen und Raumfunktionen in der Region haben, kann eine weitergehende Steuerung in Betracht gezogen werden.

Nachfolgend wird deklaratorisch erläutert, zu welchen regionalplanerischen Festlegungen PV-Freiflächenanlagen in der Regel im Konflikt stehen. Diese Belange werden dann im Rahmen der Beteiligung der Regionalplanung an den Verfahren geltend gemacht, brauchen jedoch nicht als eigenständiges Ziel bzw. Grundsatz im Regionalplan formuliert zu werden. Die Bindungswirkungen ergeben sich hierfür insbesondere aus dem § 4 ROG und dem § 1 Abs. 4 BauGB. Die Raumbedeutsamkeit eines derartigen Vorhabens ist einzelfallbezogen zu prüfen und ergibt sich nicht bereits pauschal aus einer bestimmten Flächengröße.

In der Regel sind erhebliche Raumnutzungskonflikte zwischen raumbedeutsamen Freiflächen-Photovoltaikanlagen und folgenden Festlegungen des Regionalplans (Ziele und Grundsätze in Form von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten und weiteren Zielen der Raumordnung gemäß Raumnutzungskarte) zu erwarten:

- Arten- und Biotopschutz
- vorbeugender Hochwasserschutz
- Standorte des technischen Hochwasserschutzes
- Erholung
- Rohstoffsicherung (kein Konflikt als Zwischen- oder Folgenutzung bei bereits erschöpften Lagerstättenteilen)
- Landwirtschaft (Konflikte sind jedoch i. d. R. nicht zu erwarten bei Agri-Photovoltaik (Agri-PV))
- Schutz des vorhandenen Waldes
- Waldmehrung
- Verteidigung
- Regionale Grünzüge
- Grünzäsuren
- Trassen für Infrastruktur (Straßen, Schienen, Energie).

Im Ergebnis einer einzelfallbezogenen Bewertung können erhebliche Raumnutzungskonflikte zwischen Freiflächen-Photovoltaikanlagen und folgenden regionalplanerischen Zielen und Grundsätzen auftreten:

- Kulturlandschaftsschutz
- Wasserversorgung
- Windenergienutzung
- Frisch- und Kaltluftbahn.

Hintergründe und Erläuterungen hinsichtlich dieser Einschätzung sind insbesondere in folgenden Veröffentlichungen enthalten:

- Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen = BfN – Skripten 247.

- Bosch & Partner GmbH, Goetze Rechtsanwälte, Solar Engineering Decker & Mack GmbH i. A. der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg – GL 3 (2009): Erarbeitung von Grundlagen zur regionalplanerischen Steuerung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen am Beispiel der Region Lausitz-Spreewald.
- Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme ISE (Hrsg.) (2020): Agri-Photovoltaik: Chance für Landwirtschaft und Energiewende – Ein Leitfaden für Deutschland, Freiburg.
- Agri-Photovoltaik-Anlagen – Anforderungen an die landwirtschaftliche Hauptnutzung, Ausgabe 2021-05 (DIN SPEC 91434).

zu RNK ***Hochspannungsleitungen***

Mit der Bestätigung des Netzentwicklungsplans 2021-2035 durch die Bundesnetzagentur am 14.01.2022 (https://www.netzentwicklungsplan.de/sites/default/files/paragraphs-files/NEP2035_Bestaetigung.pdf, letzter Abruf am 1. Dezember 2022) wurde die Streckenmaßnahme M681: Graustein – Bärwalde mit folgender Bewertung bestätigt:

„Die Maßnahme erweist sich in allen Szenarien als wirksam und erforderlich. Sie hat eine ausreichende Auslastung und trägt signifikant zur Entlastung des Wechselstromnetzes und damit zur Einsparung von Engpassmanagement bei." (S. 258f). Das Vorhaben ist seit 2021 im Bundesbedarfsplan aufgelistet. Da es sich bei dieser Maßnahme nicht um einen Trassenneubau, handelt, sondern um eine Netzverstärkung durch Umbeseilung einer bestehenden 380-kV-Leitung, ist eine raumordnerische Sicherung nicht erforderlich. Weitere Projekte im Plangebiet dieses Regionalplanes enthält der Netzentwicklungsplan nicht. Somit ergibt sich nach gegenwärtigem Stand kein Erfordernis, im Sinne des Zieles 5.1.9 LEP 2013, eine raumordnerische Sicherung von Trassenkorridoren des länderübergreifenden Stromübertragungsnetzes vorzunehmen. Die bestehende 380-kV-Leitung wird jedoch in der Raumnutzungskarte im Bereich des Truppenübungsplatzes Oberlausitz vom umgebenden Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz freigestellt.

Auch für das Verteilnetz ergeben sich entsprechend dem „Netzausbauplan der Arbeitsgemeinschaft der Flächennetzbetreiber Ost 2019" (https://www.arge-fnb-ost.de/arbeitsfelder/netzausbauplan, letzter Abruf am 1. Dezember 2022) für die Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien ausschließlich Maßnahmen zur Leitungsverstärkung im bestehenden Netz, jedoch keine Leitungsneubaumaßnahmen.

Ein in Abstimmung mit dem RPV Oberes Elbtal/Osterzgebirge ermittelter, raumordnerisch möglicher Trassenverlauf einer 110-kV-Leitung von Lampertswalde (Landkreis Meißen) nach Königsbrück wird im Regionalplan dennoch restriktionsfrei gehalten, um eine nach In-Kraft-Treten des Regionalplanes ggf. erforderlich werdende Realisierung ohne Regionalplanfortschreibung bzw. Zielabweichungsverfahren zu ermöglichen. Ein Raumordnungsverfahren stellt für diesen Fall das geeignete Instrument dar, um einen raumverträglichen Trassenkorridor zu ermitteln.

Im Rahmen des Vorhabens „Elektrifizierung und bedarfsgerechter Ausbau der Eisenbahnstrecke Dresden–Görlitz–Landesgrenze Deutschland/Polen" plant die DB Netz AG die Errichtung einer 110 kV Bahnstromleitung zur Energieversorgung vom Unterwerk Arnsdorf (Gemeinde Arnsdorf) zum Unterwerk Pommritz (Gemeinde Hochkirch). Die Raumverträglichkeit für mehrere Trassenvarianten wurde im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens (ROV) bei der Landesdirektion Sachsen geprüft. Mit der „Raumordnerische Beurteilung" vom 14. Dezember 2021 (Geschäftszeichen der Landesdirektion Sachsen DD34-2417/372/14) wird aus raumordnerischer Sicht „eine abgewandelte Nordvariante vollständig gebündelt mit vorhandener Infrastruktur" präferiert. Diese Variante verläuft überwiegend parallel und im regionalplanerischen Maßstab in einem geringen Abstand zur vorhandenen 110-kV-Leitung Hagenwerder-Niederwartha. Eine raumordnerische Trassensicherung ist bei dieser Bündelung nicht erforderlich.

zu Z 6.4.1 Mit dem Ziel 5.1.3 des LEP 2013 wird der Regionalplanung der obligatorische Handlungsauftrag gegeben, die räumlichen Voraussetzungen zum Erreichen des für die Nutzung der Windenergie geltenden Zieles der Sächsischen Staatsregierung in der jeweils geltenden Fassung zu sichern. Die Nutzung der Windenergie ist dabei durch eine abschließende, für die gesamte Planungsregion flächendeckende Planung nach dem Prinzip der dezentralen Konzentration in den Regionalplänen durch die Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie räumlich zu konzentrieren. Maßgeblich ist dabei die Erreichung eines regionalen Mindestenergieertrages, der sich aus dem Flächenanteil der jeweiligen Planungsregion an der Gesamtfläche des Freistaates Sachsen ergibt.

Das am 1. Juni 2021 beschlossene Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2021 (nachfolgend EKP, https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/37830, letzter Abruf am 1. Dezember 2022) enthält nunmehr das für den Verfahrensabschluss dieser Gesamtfortschreibung des Regionalplanes geltende (Ertrags)Ziel der Sächsischen Staatsregierung im Sinne des Zieles 5.1.3 LEP 2013. Demnach beträgt das Ziel zur Stromerzeugung aus Windenergie bis 2024 im Freistaat Sachsen 4.400 GWh/a, was gegenüber dem Stand 2019 eine Steigerung um 2.028 GWh/a bedeutet. Der Anteil der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien an der Gesamtfläche des Freistaates Sachsen beträgt ca. 24,4 %. Demzufolge besteht der landesplanerische Auftrag, mit dieser Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie (VRG/EG) in einer Flächengröße zeichnerisch festzulegen, die einen Mindestenergieertrag von ca. 1.074 GWh/a gewährleisten können.

Es wird darauf verwiesen, dass zur Umsetzung der Vorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) nach dem Vorliegen der landesrechtlichen Regelungen gemäß § 3 Abs. 2 WindBG eine Teilfortschreibung des Regionalplanes für das Kapitel 6.4 erfolgen wird. Mit diesem folgenden Verfahren erfolgt die Umstellung vom bisherigen Ertragsziel zu einem Flächenziel.

Die regionalplanerische Steuerung der Windenergienutzung beschränkt sich kompetenzrechtlich auf raumbedeutsame Windenergieanlagen. Planungspraktisch spielt dies heute weniger eine Rolle als noch vor 10-15 Jahren, da neu geplante WEA i. d. R. Gesamthöhen von weit mehr als 100 m aufweisen und somit generell als raumbedeutsam einzustufen sind. Damit kann eine früher auf Grundlage von quantitativen und qualitativen Merkmalen (Größe, Häufung) einzelfallbezogene Ermittlung der Raumbedeutsamkeit entfallen. *„Es gibt keinen kompetenzrechtlichen Anhaltspunkt, dafür, Raumordnungsplänen die Befugnis vorzuenthalten, den sachlich gegenständlichen Regelungs- und Geltungsumfang von Festlegungsinhalten anhand des Kriteriums der Raumbedeutsamkeit von Maßnahmen abschließend nach abstrakten Tatbestandsmerkmalen zu bestimmen"* (vgl. Gatz, S. (2013): Windenergieanlagen in: Hoppenberg/de Witt (Hrsg.): Handbuch des öffentlichen Baurechts, Sonderdruck, Kapitel Z V, Stand Oktober 2013, Randnummer 187). Für verbleibende Einzelfälle wird daher pauschal angenommen, dass eine Raumbedeutsamkeit im Sinne dieses Regionalplanes besteht, sofern für ein Vorhaben eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich ist. Dies betrifft somit alle Einzelanlagen mit Gesamthöhen ab 50 m (vgl. Nr. 1.6 des Anhangs zur 4. Bundesimmissionsschutzverordnung (4. BImSchV)).

Der Regionalplan weist einen Maßstab von 1: 100.000 auf (vgl. § 4 Abs. 3 Satz 1 SächsLPlG). Entsprechend dieser gesetzlichen Vorgabe wird, sofern nicht eindeutige Abgrenzungen auf Grund topografischer Leitlinien und/oder der im Anhang 2 zum Kapitel 6.4 bestimmten Tabuzonen möglich sind, ein räumlicher Konkretisierungsrahmen von maximal 100-150 m (entspricht 1-1,5 mm in der Raumnutzungskarte) gegeben. Dieser Rahmen gilt sowohl nach innen (Verkleinerung) als auch nach außen (Vergrößerung) und betrifft die kommunale Bauleitplanung und, sofern diese nicht vorliegt, die projektbezogene Vorhabengenehmigung. Bei einer Konkretisierung nach innen (Verkleinerung) ist unabhängig vom o. g. Konkretisierungsrahmen darauf zu achten, dass die Mindestgröße von VRG/EG nicht unterschritten wird. Hinweise für die gebietsbezogene räumliche Konkretisierung enthalten die Steckbriefe für die zeichnerisch festgelegten VRG/EG Windenergienutzung (Anhang 1 zu Kapitel 6.4).

Das Ziel 6.4.1 ist sowohl im Rahmen von Genehmigungsverfahren für WEA als auch im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu beachten. Unabhängig davon wird den Gemeinden empfohlen, die Vorrang- und Eignungsgebiete im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung räumlich und sachlich zu konkretisieren. Ansonsten wird im Rahmen von projektbezogenen Genehmigungsverfahren direkt auf die regionalplanerische Festlegung Bezug genommen. Diese zeichnerische Festlegung ist weder parzellenscharf, noch erfolgt eine Festlegung zum konkreten Standort einer einzelnen WEA oder, bis auf Ausnahmen (vgl. Ziel 6.4.2), zu deren Höhe. Diese Belange können jedoch im Rahmen der Flächennutzungsplanung oder eines Bebauungsplanes im Sinne einer Feinabstimmung geregelt werden. Liegt eine Konkretisierung durch einen Bauleitplan vor, gilt Folgendes:

„Im Falle einer positiven Darstellung und Konkretisierung im Flächennutzungsplan bleiben die Festlegungen des Raumordnungsplans weiterhin mit Zielqualität bestehen, allerdings in der räumlichen und sachlichen Konkretisierung, die sie durch den gemeindlichen Flächennutzungsplan zulässiger Weise erfahren haben" (Bielenberg/Runkel/Spannowski: Raumordnungs- und Landesplanungsrecht des Bundes und der Länder. Band 2 Kommentar. L § 4 Randnummer 58, RL, Lfg. 3/11 -IX/2011).

„Ist ein Ziel der Raumordnung in einem Bebauungsplan in zulässiger Weise durch Festsetzungen konkretisiert worden, so gilt es im Geltungsbereich des Bebauungsplanes in dieser Konkretisierung gegenüber einer öffentlichen Stelle (gegenüber Vorhaben Privater gilt § 30 BauGB)" (ebenda, L § 4 Randnummer 62).

Bezüglich des Spielraumes einer räumlichen Konkretisierung wird ausdrücklich auf den Beschluss des BVerwG vom 21.12.2017 - 4 BN 3/17 (https://www.bverwg.de/de/211217B4BN3.17.0, letzter Abruf am 8. Dezember 2022) verwiesen, in dem es um eine unzulässige Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes für Windenergie außerhalb eines im Regionalplan festgelegten Vorrang- und Eignungsgebietes ging. In der Entscheidung wird hervorgehoben, dass sich eine Gemeinde mit der Festsetzung eines sonstigen Sondergebiets für die Windenergienutzung in den regionalplanerischen Ausschlussflächen zum regionalplanerischen Konzept in Widerspruch setzt, ohne dass es darauf ankommt, ob dort Baufenster festgesetzt sind (2. Leitsatz der Entscheidung).

Einzelne Belange können wegen der erst in einem projektbezogenen Zulassungsverfahren möglichen Angaben zum konkreten Standort und Typ einer WEA im Regionalplan nicht geprüft und abgewogen werden. Dies betrifft neben Anforderungen des besonderen Artenschutzes, insbesondere in Bezug auf das Tötungsverbot, z. B. auch konkrete Abstände einzelner WEA zu Anlagen der technischen Infrastruktur (Verkehrswege, Energieleitungen u. ä.). Diese lassen sich endgültig nur im Rahmen einer Einzelfallprüfung im Genehmigungsverfahren ermitteln und werden daher auf diese Ebene abgeschichtet. Diese Vorgehensweise entspricht der rahmensetzenden Stufe der Regionalplanung.

Bestandsaufnahme Zielerreichung Regionalplan 2010

Die Entwicklung in den Jahren von 2008 bis 2018 ist in der Tabelle 6.4.1-1 dargestellt. In dem relativ „normalen Windjahr" 2012 erzeugten die in der Region zum Stichtag 31.12.2011 bestehenden 210 raumbedeutsamen Windenergieanlagen (WEA) mit einer installierten Leistung von 323 MW einen Ertrag von 531 GWh. Davon befanden sich 153 WEA mit einer installierten Leistung von ca. 247 MW innerhalb der im Regionalplan 2010 festgelegten VRG/EG (Auslastungsgrad der VRG/EG nach der Anlagenanzahl von ca. 96 %). Diese WEA erzeugten im Jahr 2012 etwa 409 GWh. Das für die Planungsregion bestehende Ziel des dafür maßgeblichen Klimaschutzprogramms des Freistaates Sachsen 2001 (280 GWh/a) wurde mit den im Regionalplan 2010 festgelegten VRG/EG demnach – trotz der meteorologisch bedingten großen Schwankungen beim Energieertrag (siehe Tabelle 6.4.1-1, Spalte 4) – erheblich übertroffen. Damit wird die Prognose von 408 GWh/a gemäß der Begründung zum Ziel 10.1 des Regionalplanes 2010 (S. 93) bestätigt. Leider sind anlagenkonkrete Erträge ab dem Jahr 2019 nicht bzw. nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand beschaffbar und auswertbar. Daher wird auf eine zeitliche Weiterführung der Tabelle verzichtet. Für Ertragsberechnungen/-prognosen wird nunmehr ausschließlich das Planungstool verwendet, das im Auftrag des SMWA mit der Windpotenzialstudie Sachsen 2017 zur Unterstützung der Regionalen Planungsverbände entwickelt wurde (vgl. Anhang 1 zu Kapitel 6.4).

Jahr	Anzahl WEA **(davon innerhalb von VRG/EG gemäß Regionalplan 2010)**	installierte Leistung in MW **(davon innerhalb von VRG/EG gemäß Regionalplan 2010)**	Energieertrag in GWh **(davon innerhalb von VRG/EG gemäß Regionalplan 2010)**	IWR Ertragsindex Binnenland (10-jährig) in %*
2008	188 **(135)**	274,2 **(201,1)**	469 **(359)**	101,7
2009	197 **(142)**	292,2 **(219,1)**	449 **(319)**	90,8
2010	202 **(147)**	308,5 **(232,8)**	437 **(327)**	74,9
2011	210 **(154**)	323,0 **(247,2)**	504 **(387)**	102,3
2012	209 **(153)**	322,7 **(246,7)**	531 **(409)**	99,6
2013	209 **(153)**	322,7 **(246,7)**	483 **(372)**	94,5
2014	209 **(154)**	325,6 **(249,7)**	486 **(375)**	96,7
2015	210 **(155)**	327,4 **(252,0)**	551 **(424)**	112,0
2016	212 (157)	332,0 **(256,6)**	455 **(353)**	84,9
2017	213 (158)	339,8 **(264,4)**	Keine Daten	n. m.
2018	213 (158)	339,8 **(264,4)**	536 **(423)**	n. m.

* Grundlage für den IWR-Windertragsindex Binnenland ist immer den Vergleich zu den jeweils vorangegangenen 10 Jahren (z. B. das Jahr 2014 im Vergleich zu den Jahren 2004-2013, das Jahr 2013 im Vergleich zu den Jahren 2003-2012). Eine Angabe des Windindexes ist ab dem Jahr 2017 nicht mehr möglich.

Tabelle 6.4.1-1: Entwicklung bei der Nutzung der Windenergie in der Region von 2008-2018 (Daten jeweils mit Stand 31.12., Datenquellen: eigene Raumbeobachtung, www.50Hertz.com, www.bundesnetzagentur.de, www.iwr.de/wind/ wind/windindex/index.html unter Mitarbeit der Energieagentur des LK Bautzen)

Methodik für das regionalplanerische Konzept

Die nachfolgenden Erläuterungen dienen ausschließlich der Begründung für das regionalplanerische Konzept.

Für die zeichnerische Festlegung von VRG/EG für die Nutzung der Windenergie mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ist unter Beachtung der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ein Vorgehen auf der Grundlage eines „schlüssigen Plankonzepts" für den Planungsraum erforderlich. Die Anforderungen aus dem Urteil des BVerwG zu Flächennutzungsplanung

vom 13. Dezember 2012 (BVerwG 4 CN 1.11) wurden auf die Regionalplanung übertragen (BVerwG, Urteil vom 11.04.2013 – BVerwG 4 CN 2.12).

Für dieses Konzept müssen in einem ersten Arbeitsschritt die Tabuzonen ermittelt werden, die sich für die Nutzung der Windenergie nicht eignen. Dabei wird unterschieden zwischen

- „harten" Tabuzonen und
- „weichen" Tabuzonen.

Bei den „harten" Tabuzonen handelt es sich um Flächen, auf denen aus rechtlichen und/oder tatsächlichen Gründen keine Windenergieanlagen errichtet und betrieben werden können. Sie sind einer Abwägung zwischen den Belangen der Windenergienutzung und widerstreitenden Belangen entzogen (BVerwG, Urteil vom 11.04.2013 – BVerwG 4 CN 2.12). Allgemein verständlich ausgedrückt, beinhalten die „harten" Tabuzonen alle Flächen, auf denen auch ohne regionalplanerische Steuerung die Errichtung von dem Stand der Technik entsprechenden WEA nicht genehmigungsfähig wäre.

Bei „weichen" Tabuzonen handelt es sich um Gebiete, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich wäre, in denen nach den Vorstellungen, die der Plangeber anhand eigener Kriterien entwickeln darf, aber keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen (BVerwG, Urteil vom 11.04.2013 – BVerwG 4 CN 2.12). Auch die weichen Tabuzonen werden pauschal im gesamten Plangebiet von einer Festlegung der VRG/EG ausgeschlossen. Die weichen Tabuzonen betreffen somit die Flächen, auf denen der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien die Errichtung von raumbedeutsamen WEA ausschließen möchte, obwohl deren Errichtung ohne regionalplanerische Steuerung grundsätzlich möglich wäre. Weiche Tabuzonen schließen den raumordnerischen Vorsorgegedanken mit ein, nachdem die Nutzung der Windenergie nicht bis an die Grenze des rechtlich Zulässigen erfolgen soll. Weiche Tabuzonen dürfen jedoch nicht ein Ausmaß erreichen, dass der Windenergienutzung nicht mehr substanziell Raum gegeben werden kann. Es müssen demnach genügend Flächen übrigbleiben, die letztendlich als VRG/EG festgelegt werden können. Ist dies nicht der Fall, bedarf es einer Überprüfung und ggf. Änderung der weichen Tabuzonen (vgl. dazu auch BVerwG, Urteil vom 24.01.2008 – 4 CN 2.07, 2. Leitsatz sowie BVerwG, Urteil vom 13.12.2012 – 4 CN 1.11, Randnummer 12). Ein Verzicht auf die regionalplanerische Steuerung kommt dagegen bereits auf Grund des obligatorischen landesplanerischen Handlungsauftrages nicht in Frage (vgl. Ziel 5.1.3 LEP 2013). Darüber hinaus muss betont werden, dass ein derartiger Verzicht auch zur Folge hätte, dass außerhalb der harten Tabuzonen die Errichtung von WEA nicht von vornherein ausscheidet. Auf Grund der baurechtlichen Privilegierung der WEA könnte dies zu einer planerisch nicht gewollten ungeordneten Entwicklung führen.

Harte und weiche Tabuzonen werden für das Regionalplanverfahren und die Dokumentation der Methodik kartographisch durch die Nutzung eines Geographischen Informationssystems (GIS) bearbeitet. Dies setzt voraus, dass entsprechende Daten vorhanden und für eine Verarbeitung im GIS geeignet sind.

In den nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen verbleibenden Restflächen (Suchraumkulisse) werden in einem nächsten Arbeitsschritt die Gebiete für die Nutzung der Windenergie nach den allgemeinen Regeln der Planung, insbesondere unter Beachtung des Abwägungsgebots ausgewählt, wobei im Ergebnis der Windenergie in substanzieller Weise Raum verschafft werden muss. Dieser Arbeitsschritt umfasst zunächst die regionalplanerische Einzelfallprüfung der Restflächen und die planerische Auswahl (Festlegung) der VRG/EG.

Umgang mit den in der Ersten Gesamtfortschreibung des Regionalplanes 2010 festgelegten VRG/EG

Für bereits im Regionalplan 2010 festgelegte VRG/EG wird bezüglich der die Belange des Immissionsschutzes betreffenden weichen Tabuzonen eine Sonderregelung vorgenommen. In diesen VRG/EG sind überwiegend bereits WEA errichtet worden.

Der als weiche Tabuzone bestimmte Mindestabstand von 1.000 m zu im Zusammenhang bebauten Ortsteilen (§ 34 BauGB) mit Wohnbebauung und zu Baugebieten zum Zwecke des Wohnens wird für diese VRG/EG auf 750 m reduziert. Für Flächenerweiterungen der im Regionalplan 2010 enthaltenen VRG/EG gilt dieser reduzierte Abstand nicht. Dies führt dazu, dass alle VRG/EG aus dem Regionalplan 2010 bzw. Teile davon, die in einer Entfernung zwischen 500 m und 750 m zu den o.g. Flächen liegen, mit dieser Fortschreibung entfallen („weggeplant" werden) und die Neuerrichtung von WEA und auch das Repowering bestehender WEA innerhalb der entfallenen (Teil)Gebiete nicht mehr möglich sind.

Hintergrund für die Sonderregelungen ist, dass durch den in den zurückliegenden Jahren erfolgten Technologiesprung bei WEA mit deutlich größeren Auswirkungen auf schutzbedürftige Bereiche (insbesondere Gebiete mit Wohnnutzung) zu rechnen ist. Die Gesamthöhe, aber auch die Dimensionen der rotierenden Bauteile haben sich erheblich vergrößert (vgl. dazu: Deutsche WindGuard GmbH (2020): Volllaststunden von Windenergieanlagen an Land – Entwicklungen, Einflüsse, Auswirkungen, https://www.lee-nrw.de/data/documents/2020/11/23/532-5fbb61e5e6bb2.pdf, letzter Abruf am 1. Dezember 2022). Demnach hat sich die Gesamthöhe der in Betrieb genommenen WEA in der Region „Mitte", zu welcher auch Sachsen zählt, von ca. 150 m im Jahr 2010 auf ca. 200 m im Jahr 2019 erhöht (ebenda, Abbildung 4, Seite 9). *„Für die kommenden Jahre wird daher angenommen, dass der mittlere Rotordurchmesser und die Nabenhöhe der Neuinstallationen weiterhin steigen und die Höhe der unteren Blattspitze unverändert bleibt."* (ebenda, S. 22). In der Prognose wird für die Region „Mitte" im Jahr 2030 eine Gesamthöhe von knapp 250 m angenommen (ebenda, Abbildung 14, Seite 25). Aus diesem Grund ist eine regionalplanerische Abwägung erforderlich, die einerseits durch WEA bestehende Vorbelastungen der Landschaft und andererseits das Schutzbedürfnis der Wohnbevölkerung einbezieht.

Dem RPV ist bewusst, dass auf Grund dieser Sonderregelung weitere Festlegungen im Sinne von Bedingungen erforderlich sind, um verschiedene öffentliche und private Belange angemessen in die Abwägung einzubeziehen. Daher wird mit dem Ziel 6.4.2 festgelegt, dass bei der Neuerrichtung bzw. beim Repowering von WEA in diesen Gebieten der Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung mindestens der fünffachen Gesamthöhe der jeweiligen WEA (5H) entsprechen muss. Diese Regelung gilt im Abstandsbereich von 750 bis 1.000 m zu den Siedlungen. Der geringere Abstand von 750 m begründet sich im Sinne von Grundsatz 5.1.5 LEP 2013 aus der bereits bestehenden technogenen Vorbelastung durch Windenergieanlagen und dem besonderen Interesse, bestehende WEA in diesen Gebieten durch neue Anlagen zu ersetzen (Repowering). Weiterhin können dadurch bereits errichtete moderne Windenergieanlagen in das Vorrang- und Eignungsgebiet einbezogen und in die Prognoserechnung für die Erreichung des regionalen Mindestenergieertrages (Ziel 5.1.3 LEP 2013) aufgenommen werden. Mit dieser regionalplanerischen Regelung werden die Empfehlungen zum Bestandschutz für bestehende VRG/EG des Gemeinsamen Erlasses des SMI und SMWA über Mindestabstände zwischen Wohngebieten und VREG Wind vom 20.11.2015 zum Teil berücksichtigt: *„Für bestehende VREG sollen die in den geltenden Regionalplänen ausgewiesenen Abstände beibehalten werden."* Eine vollständige Berücksichtigung der Empfehlungen dieses Erlasses erfolgt dennoch nicht, da die bisher im Regionalplan 2010 angewendeten Mindestsiedlungsabstände von 500 m entweder zu erheblichen Akzeptanzproblemen bei der Wohnbevölkerung führen bzw. durch die regionalplanerisch eingeführte 5H-Regelung für diese VRG/EG eine fehlende Wirtschaftlichkeit neuer WEA-Projekte entstehen kann. WEA mit Gesamthöhen von weniger als 150 m sind im Rahmen der laufenden Ausschreibungsverfahren voraussichtlich nicht wettbewerbsfähig (vgl. Deutschen WindGuard GmbH i. A. des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (2017): Wirtschaftlichkeit unterschiedlicher Nabenhöhen von Windenergieanlagen, S. 42, https://www.erneuerbare-energien.de/EE/Redaktion/DE/Downloads/Studien/wirtschaftlichkeit_unterschiedlicher_nabenhoehen_

von_windenergieanlagen.html, letzter Abruf am 1. Dezember 2022). Der RPV berücksichtigt jedoch die Tatsache, dass die von dieser Regelung betroffenen VRG/EG bereits infrastrukturell erschlossen sind, so dass der Erschließungsaufwand und die damit verbundenen Kosten gegenüber neuen VRG/EG geringer sind. Auf Grund der 5H-Regelung für diese VRG/EG ist in Verbindung mit einem 750 m Abstand die Errichtung von WEA mit einer Gesamthöhe von max. 150 m möglich (bei 800 m Abstand = 160 m, bei 900 m Abstand= 180 m usw.). Davon unabhängig wird auf § 84 Abs. 2 SächsBO verwiesen (vgl. dazu Erläuterungen zu den Steckbriefen für die VRG/EG, Anhang 1 zu Kapitel 6.4).

Diese Herangehensweise (Festlegung geringerer Siedlungsabstände für einzelne VRG/EG) hat das OVG Bautzen beim Regionalplan der Planungsregion Leipzig-Westsachsen bestätigt (OVG Bautzen, Urteil vom 10.11.2011 – 1 C 17/09, Randnummer 27). Hintergrund für diese Regelung ist einerseits der Vertrauensschutz für Kommunen und Investoren, die auf Grundlage des Regionalplanes 2010 regionalplanerische VRG/EG im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung räumlich und sachlich konkretisiert bzw. WEA errichtet haben und andererseits der Aspekt, dass für jedes aus diesen Gründen entfallene Gebiet ein angemessener Ersatz an anderer Stelle der Planungsregion gefunden werden muss, um den Handlungsauftrag der Staatsregierung auszufüllen. Es ist davon auszugehen, dass räumliche Konflikte damit nicht gelöst, sondern nur räumlich verlagert würden.

Zahlreiche VRG/EG aus dem Regionalplan 2010 werden infolge dieser Regelung gestrichen bzw. räumlich verkleinert. Als Mindestgröße für gegenüber dem Regionalplan 2010 räumlich verkleinerte VRG/EG werden anstelle der ansonsten festgelegten 20 ha Fläche 10 ha bestimmt.

Bei den geotechnischen Sperrbereichen, die als harte Tabuzone gelten, wird mit Bezug auf § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG eine an den Eintritt bestimmter Umstände gebundene zeitliche Bedingung für das betroffene VRG/EG EW 29 Tagebau Spreetal formuliert (siehe Ziel 6.4.3 des Regionalplanes).

Durch die nur teilweise direkte Flächeninanspruchnahme (Überbauung) relativ großflächiger VRG/EG durch WEA kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich nicht überbaute Bereiche insbesondere durch Sukzession zu Wald entwickeln. Diese Entwicklung soll nicht zu Lasten der bereits in früheren Regionalplanverfahren zugunsten der Windenergienutzung erfolgten Festlegungen in die regionalplanerische Abwägung einfließen. Aus diesem Grund wird die weiche Tabuzone Wald innerhalb dieser VRG/EG nicht angewendet. Die Sonderregelung betrifft nach gegenwärtigem Kenntnisstand zwei VRG/EG (EW 12 Tagebau Scheibe, EW 13 Zerre).

Die Errichtung von WEA innerhalb des im Regionalplan 2010 zeichnerisch festgelegten VRG/EG EW 30 Tagebau Reichwalde wurde mit der immissionsschutzrechtlichen Entscheidung des Landratsamtes Görlitz vom 13.06.2014 (Az.: 310-4/106.11/722GE/fri/2013) aus artenschutzrechtlichen Gründen abgelehnt. Die artenschutzrechtlichen Gründe, die zur Ablehnung führten, waren zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses zum Regionalplan 2010 nicht bekannt, sondern wurden erst im Rahmen der projektspezifischen Fachgutachten im Jahr 2012 ermittelt und bewertet. Die Festlegung dieses VRG/EG kann daher nicht aufrechterhalten werden, da eine vorrangige Nutzung zugunsten der Windenergie raumplanerisch nicht begründet werden kann.

I. Bestimmung der Tabuzonen

Im Regionalplan wird für die Steuerung der Windenergienutzung auf Grund der gesetzlichen Vorgabe im § 2 Abs. 1 SächsLPlG das Instrument der Vorrang- und Eignungsgebiete (VRG/EG) angewendet. Raumordnungsrechtlich ist mit dem „Vorrang" verbunden, dass andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen innerhalb dieser Gebiete ausgeschlossen sind, soweit sie mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind (vgl. § 8 Abs. 7 Nr. 1 ROG). Ein Vorranggebiet stellt somit immer eine planerische Letztentscheidung zugunsten der betreffenden Funktion bzw. Nutzung dar. Bestehende Verbote, Restriktionen, Nutzungen oder Funktionen müssen bei dieser Entscheidung ausreichend berücksichtigt werden. Es ist der Regionalplanung verwehrt, verbindliche (fach)planerische Regelungen und Festsetzungen (z. B. Inhalte von Schutzgebietsverordnungen) durch eine „darüber liegende" Festlegung eines Zieles der Raumordnung (VRG/EG Windenergienutzung) zu konterkarieren. Somit kann die Nutzung der Windenergie z. B. innerhalb eines Natura 2000-Gebietes nicht vorrangig gegenüber den naturschutzfachlichen Belangen sein.

Im Umkehrschluss bedeutet dies jedoch auch, dass die harten und weichen Tabuzonen bei künftigen (fach)planerischen Entscheidungen zugunsten konkurrierender Nutzungen und Funktionen (z. B. Ausweisung neuer Baugebiete, Planungen zum Straßenbau) so zu beachten sind, dass die vorrangige Nutzung der Windenergie in den zeichnerisch festgelegten Gebieten nicht beeinträchtigt wird (Umgebungsschutz). *„Ziele der Raumordnung können nämlich als eine besondere Form der Unterlassenspflicht auch Rücksichtnahmen auslösen. … Dies kann dann der Fall sein, wenn eine bestimmte raumbedeutsame Planung oder Maßnahme sich nicht unmittelbar auf ein räumlich und sachlich bestimmtes Ziel bezieht, wohl aber daran angrenzt und seinerseits negative Auswirkungen auf das Ziel haben kann. Diese Rücksichtnahmepflicht wird zumeist in einem Umgebungsschutz dahingehend bestehen, dass im räumlichen Umfeld bestimmter Ziele mit Schutzfunktionen nur solche Planungen oder Maßnahmen zulässig sind, die die Schutzfunktion nicht wesentlich beeinträchtigen"* (vgl. Bielenberg/Runkel/Spannowski: Raumordnungs- und Landesplanungsrecht des Bundes und der Länder. Band 2 Kommentar. L § 4, Randnummer 188f, RL, Lfg. 3/11 – X/2011). Damit genießen die letztendlich festgelegten VRG/EG ebenso einen Schutz vor heranrückenden konkurrierenden Nutzungen u. ä. (z. B. Baugebiete).

1. Bestimmung der harten Tabuzonen

Bei „harten" Tabuzonen handelt es sich um Flächen, auf denen aus rechtlichen und/oder tatsächlichen Gründen keine Windenergieanlagen errichtet und betrieben werden können. Sie sind einer Abwägung zwischen den Belangen der Windenergienutzung und widerstreitenden Belangen entzogen (BVerwG, Urteil vom 11.04.2013 – BVerwG 4 CN 2.12).

„Denn ungeachtet aller Zweifelsfragen im Einzelnen wird regelmäßig ein mehr oder weniger großer Teil der Außenbereichsflächen im Gemeindegebiet von vornherein nur den „harten" Tabuzonen zugeordnet werden können. Hierzu gehören neben Flächen mit zu geringer Windhöffigkeit etwa Splittersiedlungen im Außenbereich, Verkehrswege und andere Infrastrukturanlagen, militärische Schutzbereiche, Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG), Nationalparke und Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG), Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG) und gesetzlich geschützte Biotope (§ 32 BNatSchG). … Darüber hinaus dürfte es nicht zu beanstanden sein, wenn die planende Gemeinde auch Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG) sowie Natura 2000-Gebiete (§ 31 ff. BNatSchG), d.h. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (sog. FFH-Gebiete) nach Art. 4 der Richtlinie 92/43/EWG und europäische Vogelschutzgebiete (SPA-Gebiete) nach Art. 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG (nunmehr ersetzt durch Art. 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG), auf der Planungsebene als „harte" Tabuzonen behandelt." (OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24.2.2011, OVG 2 A 2.09).

„Die fehlerhafte Annahme einer harten Tabuzone führt zu einem partiellen Abwägungsausfall und damit zwangsläufig zur Fehlerhaftigkeit des Planungsvorgangs. Wird eine harte Tabuzone zu Unrecht als Potenzialfläche behandelt und im Rahmen der Abwägung ausgeschlossen, stellt die überflüssige Abwägung keinen Abwägungsfehler dar" (FA Wind (2016): Anforderungen an die planerische Steuerung der Windenergienutzung in der Regional- und Flächennutzungsplanung, Berlin, S. 17). In diesem Sinne wird bei einer bestehenden Unsicherheit über das Bestehen einer harten Tabuzone eine hilfsweise Abwägungsentscheidung durch Zuordnung zu einer weichen Tabuzone getroffen.

Windhöffigkeit

„Flächen, die aus tatsächlichen Gründen für die Windenergienutzung ungeeignet sind, sind hauptsächlich Flächen mit zu geringer Windhöffigkeit, d.h. Flächen, auf denen der Wind gewöhnlich so schwach weht, dass nicht einmal die Anlaufgeschwindigkeit für die Rotoren erreicht wird." (FA Wind (2016): Anforderungen an die planerische Steuerung der Windenergienutzung in der Regional- und Flächennutzungsplanung, Berlin, S. 7). Es wird auf Grund des bereits seit mehreren Jahren erreichten Standes der Technik der binnenlandoptimierten Windkraftanlagen (WKA) mit Nabenhöhen von überwiegend weit mehr als 100 m davon ausgegangen, dass die gesamte Planungsregion auf Grund der natürlichen Standortvoraussetzungen (Relief, Windgeschwindigkeit) als windhöffig gilt. Diese Annahme wird bestätigt durch die im Auftrag des SMWA erarbeitete Windpotenzialstudie Sachsen 2017. Aus der unter dem Link https://www.energieportal-sachsen.de abrufbaren Karte der mittleren Windgeschwindigkeiten wird deutlich, dass die Anlaufgeschwindigkeit für WEA (derzeit 3 – 3,5 m/s) bereits in einer (Naben)Höhe von 70 m über Grund flächendeckend erreicht wird. Somit besteht selbst für die mit Höhenbeschränkungen versehenen VRG/EG (siehe Abschnitt „Umgang mit den in der Ersten Gesamtfortschreibung des Regionalplanes 2010 festgelegten VRG/EG") eine ausreichende Windhöffigkeit. Ausnahmen können sich insbesondere im Lee-Bereich von in Hauptwindrichtung vorgelagerten größeren Erhebungen sowie von Muldenlagen innerhalb größerer zusammenhängender Waldflächen ergeben. Diese Bewertung erfolgt ggf. im späteren Schritt der Einzelfallprüfung. Im Sinne einer harten Tabuzone werden somit keine Bereiche in der Planungsregion pauschal wegen mangelnder Windhöffigkeit ausgenommen.

Durch harte Tabuzonen sowie nicht dem planerischen Außenbereich zuzurechnende Siedlungsflächen werden in der Planungsregion insgesamt ca. 3.354 km² (davon ca. 467 km² Siedlungsflächen) beansprucht. Dies entspricht ca. 75 % der Regionsfläche.

2. Bestimmung der „weichen" Tabukriterien

Bei „weichen" Tabuzonen handelt es sich um Gebiete, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich sind, in denen nach den Vorstellungen, die der Plangeber anhand eigener Kriterien entwickeln darf, aber keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen (BVerwG, Urteil vom 11.04.2013 – BVerwG 4 CN 2.12). Auch die „weichen" Tabuzonen werden somit pauschal im gesamten Plangebiet von einer Ausweisung der VRG/EG ausgeschlossen.

Art und Umfang der weichen Tabuzonen werden insbesondere unter Berücksichtigung des § 1 ROG festgelegt. Demnach ist es u. a. Aufgabe und Leitvorstellung der Raumordnung, die Teilräume durch Raumordnungspläne zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Dabei sind

1. unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen,
2. Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen.

Demzufolge besteht der Zweck des Konzeptes auch darin, zukunftsfähige VRG/EG festzulegen, die möglichst auch bei späteren Fortschreibungen Bestand haben können. Die dynamische Entwicklung des Standes der Technik in den letzten Jahren (insbesondere Höhen von WEA) haben zunehmend zu Konflikten mit der Wohnbevölkerung und zu Akzeptanzproblemen geführt, die im Zeitraum der letzten Fortschreibung des Regionalplanes (2004-2010) noch weniger relevant waren als in den Jahren der Umsetzung dieses Planes ab 2010. Gründe waren insbesondere das einsetzende Repowering von WEA innerhalb der VRG/EG.

Weiche Tabuzonen dienen sowohl dem raumordnerischen Konfliktausgleich als auch der Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raumes. In die weichen Tabuzonen werden darüber hinaus auch Mindestflächengrößen einbezogen. Die Bestimmung einer Mindestflächengröße für VRG/EG Windenergienutzung von 20 ha (bzw. 10 ha für bereits im Regionalplan 2010 festgelegte VRG/EG) dient der Umsetzung des allgemeinen raumordnerischen und auch landesplanerisch festgelegten Grundprinzips der dezentralen Konzentration der Windenergienutzung (vgl. Ziel 5.1.3, Satz 2 LEP 2013).

Als fachliche Grundlage für die Bestimmung der „weichen" Tabuzonen werden im Wesentlichen die Ergebnisse des Regionalen Energie- und Klimaschutzkonzeptes Oberlausitz-Niederschlesien (REKK) (Leipziger Institut für Energie Leipzig GmbH und Bosch & Partner GmbH i. A. des RPV: REKK Bericht Planungsregion Langfassung, 2012) herangezogen. Im REKK erfolgt zwar keine Unterscheidung in „harte" und „weiche" Tabuzonen; dennoch sind die dort erfolgten Bewertungen für die regionalplanerische Abwägung gut geeignet. Im REKK wurde eine Flächenpotenzialanalyse für die erneuerbaren Energien durchgeführt. Für die flächenrelevanten EE-Sparten Wind- und PV-Freiflächenanlagen erfolgte dabei ein intensiver Diskurs von anzuwendenden Kriterien im Rahmen einer Expertenbefragung mit anschließendem Workshop. Der Anhang des Berichtes zum REKK enthält in tabellarischer Form diese „Fachliche Bewertung der Restriktionsgrade von Flächennutzungen gegenüber der Windenergie" (S. 232 – 242). Am 18.03.2013 hat die Verbandsversammlung des RPV beschlossen, dass die im Endbericht des REKK enthaltenen und raumordnerisch relevanten Ergebnisse bei der anstehenden Fortschreibung des Regionalplanes zu berücksichtigen sind (Beschluss 666). Dies wird bei der Bestimmung der weichen Tabuzonen im Sinne des Grundsatzes 5.1.2 LEP 2013 angewendet.

Die Bewertung der Restriktionsgrade erfolgte im REKK für zwei Szenarien. Das „Wind-Basis" Szenario erhält eine restriktive Bewertung, im Szenario „Wind+" erfolgt eine anteilige Öffnung bestimmter Flächenkategorien für die Windenergienutzung. Mit dem Planungskonzept für die Nutzung der Windenergie wird im Wesentlichen auf das „Wind-Basis" Szenario zurückgegriffen. Stellt sich heraus, dass mit dem „Wind-Basis" Szenario der Windenergienutzung nicht substanziell Raum gesichert werden kann, werden die weichen Tabuzonen mit dem „Wind+" Szenario einer erneuten Betrachtung und Bewertung unterzogen (vgl. BVerwG, Urteil vom 24. 01.2008 – 4 CN 2.07 – NVwZ 2008, 559f). Auf Grund der seit der Erstellung des REKK im Jahr 2012 zu verzeichnenden Weiterentwicklung der Gesamthöhen von WEA werden zum Schutz der Wohnbevölkerung die Siedlungsabstände gegenüber dem „Wind-Basis" Szenario vergrößert.

Ausführliche Einzelbegründungen für die bestimmten weichen Tabuzonen enthält der Anhang 2 zum Kapitel 6.4.

Durch weiche Tabuzonen werden in der Planungsregion insgesamt ca. 1.118 km² beansprucht. Dies entspricht knapp 25 % der Regionsfläche. Darin enthalten sind auch zahlreiche Klein- und Kleinstflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 420 ha, die auf Grund der Unterschreitung der Mindestflächengröße nicht der Einzelfallprüfung unterliegen, sondern ebenso vorab pauschal ausgesondert werden.

II. Einzelfallprüfung der verbleibenden Potenzialflächen und planerische Auswahl der VRG/EG

Nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen verbleibt im Plangebiet eine Restfläche von ca. 3.400 ha, verteilt auf insgesamt 48 Einzelflächen. Diese einzelnen Potenzialflächen unterliegen im nächsten Arbeitsschritt einer detaillierten Einzelfallprüfung. Dabei werden die Belange der Windenergienutzung zu den konkret bestehenden konkurrierenden Nutzungen und Funktionen in Beziehung gesetzt. Das heißt, die Belange, die gegen die Festlegung eines VRG/EG für die Windenergienutzung sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung in geeigneten Räumen eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird. In diesen Arbeitsschritt werden neben vorhabenfördernden und vorhabenkonzentrierenden Belangen auch die Belange, einbezogen, die nicht mit pauschalen Tabuzonen und Abwägungsentscheidungen behandelt werden

können. In die Einzelfallprüfung und anschließende planerische Auswahl der festzulegenden VRG/EG werden insbesondere integriert:

- artenschutzfachliche Aspekte (Brut- und Nahrungsgebiete windkraftempfindlicher Vogelarten sowie Quartiere und Jagdreviere störungsempfindlicher/kollisionsgefährdeter Fledermausarten einschließlich Pufferzonen um diese Lebensräume außerhalb von Schutzgebieten),
- Pufferzonen um naturschutzrechtliche Schutzgebiete,
- Bauschutzbereiche von Flughäfen und Landeplätzen sowie Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungseinrichtungen außerhalb der Tabuzonen und weitere Aspekte des Luftverkehrs,
- denkmalschutzfachliche Aspekte wie Umgebungsschutz bedeutender Kulturdenkmäler und Parkanlagen,
- landschaftspflegerische/landschaftsästhetische Aspekte wie die Umgebung regional bedeutsamer Aussichtstürme und Sichtachsen sowie landschaftsprägender Reliefformen gemäß Kapitel 5.2 des Regionalplanes,
- sonstige, in die Einzelfallprüfung gebietskonkret eingestellte öffentliche (z. B. Belange der Städte/Gemeinden, der Bundeswehr) und private Belange,
- raumplanerische Aspekte (insbesondere Abstände zwischen VRG/EG und Aspekte, die sich aus der Umsetzung des Regionalplanes ergeben, z. B. Flächenvorsorge für Zentrale Orte und Gemeinden mit besonderen Gemeindefunktionen).

In die abschließende planerische Auswahl der festzulegenden VRG/EG fließen neben dem Abstand zwischen den einzelnen VRG/EG, welcher eine großräumige Prägung und Aneinanderreihung von WEA bzw. Windparks vermeiden soll, auch weitere, im Grundsatz 5.1.5 LEP 2013 benannte und in den vorherigen Arbeitsschritten noch nicht berücksichtigungsfähige Aspekte ein. Dies betrifft die technogene Vorbelastung der Landschaft als vorhabenunterstützendes Kriterium, die Möglichkeiten der Netzeinspeisung (sofern durch Angaben der Netzbetreiber belegt), das Interesse an einem Repowering bestehender Anlagen und die lokale Akzeptanz von WEA. Beim Kriterium der technogenen Vorbelastung der Landschaft wird der Beibehaltung bzw. Erweiterung bereits im Regionalplan 2010 festgelegter VRG/EG gegenüber der Festlegung neuer VRG/EG in bisher unbelasteten Räumen ein besonderes Gewicht beigemessen.

1. Zu den artenschutzrechtlichen Aspekten

In den allgemeinen Grundsätzen der Raumordnung (§ 2 Abs. 2 ROG) sind u.a. die Belange der Tier- und Pflanzenwelt und damit auch des Artenschutzes explizit hervorgehoben (Nr. 6) und somit im Rahmen der Planung zu berücksichtigen. Innerhalb von Schutzgebieten wird den artspezifischen Belangen durch die Bestimmung der Tabuzonen im ersten Arbeitsschritt dieses Konzeptes bereits Rechnung getragen. Für den Artenschutz außerhalb von Schutzgebieten besteht eine abweichende Vorgehensweise, da die sogenannten Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für bestimmte Arten gelten, daraus jedoch nicht entsprechend notwendige Räume zum Arten- bzw. Lebensraumschutz (Habitate) eindeutig auf der regionalplanerischen Ebene abgegrenzt werden können. Aus diesem Grund werden artenschutzrechtliche Aspekte außerhalb von Schutzgebieten teilweise auf die nachfolgenden Planungs- bzw. Genehmigungsebenen verlagert bzw. im Sinne der SUP abgeschichtet (vgl. Fachagentur Windenergie an Land (Hrsg.) (2015): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten – Gutachterliche Stellungnahme zur rechtlichen Bedeutung des Helgoländer Papiers der Länderarbeitsgemeinschaft der Staatlichen Vogelschutzwarten (LAG VSW 2015), S. 17).

„Eine unmittelbare Verbindung zu den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG besteht jedoch nicht, da durch Planung selbst keine Tötung oder Störung von Arten verwirklicht wird…. Allerdings ist eine Planung unzulässig, die wegen entgegenstehender artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht vollzugsfähig ist. Dies gilt insbesondere auch für eine zielförmige Planung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Neben den ohnehin zu berücksichtigenden Belangen des Artenschutzes darf der Planungsträger somit auch die Verbotstatbestände nicht unbeachtet lassen. Jedoch scheitert eine Planung nur dann, wenn der Eintritt eines Verbotstatbestands dauerhaft – auch unter Berücksichtigung von Ausnahme und Befreiungsmöglichkeiten – unüberwindbar ist" (ebenda, S. 16f). Die Notwendigkeit der Beachtung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Rahmen projektbezogener Genehmigungsverfahren ergibt sich somit unabhängig von der regionalplanerischen Festlegung auch innerhalb der VRG/EG Windenergienutzung (vgl. Sächsischer Landtag, Drs.-Nr. 5/14103, Antwort zu Frage 5 sowie OVG Bautzen, Beschluss vom 14.12.2017 – 4 B 13/17, Randnummer 5).

Relevant ist diese Herangehensweise für windkraftempfindliche Vogel- und Fledermausarten. Für diese können aus den Erfahrungen der vergangenen Jahre potenziell erhebliche Konflikte durch die Errichtung und den Betrieb von WEA abgeleitet werden. Berücksichtigt wird in diesem Zusammenhang auch, dass in künftigen Genehmigungsverfahren für die Neuerrichtung bzw. das Repowering von WEA sich abzeichnende artenschutzrechtliche Konflikte, deren Ausmaß in früheren Genehmigungsverfahren noch nicht bekannt war, durch naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen im Regelfall gelöst werden können. Dies betrifft insbesondere das Repowering von WEA, die bis ca. 2004 genehmigt wurden.

Für alle weiteren Arten wird eingeschätzt, dass durch die Festlegung von VRG/EG für die Windenergienutzung auf der regionalplanerischen Ebene keine erheblichen Konflikte zu erwarten sind.

„Seit der Jahrtausendwende ist bekannt, dass auch in Deutschland ***Fledermäuse*** *mit den sich drehenden Rotorblättern von Windenergieanlagen kollidieren und zu Tode kommen (zum Beispiel Trapp et al. 2002). Dabei sind insbesondere Fledermausarten betroffen, die im freien Luftraum jagen oder Fernwanderungen zwischen ihren Sommer- und Winterhabitaten durchführen. Weiterhin können Fledermauskolonien durch den Bau von WEA auch geschädigt oder in ihrer Konstitution geschwächt werden, wenn dabei Quartiere oder Jagdgebiete zerstört werden. Fledermausindividuen können ebenfalls geschädigt werden oder zu Tode kommen, wenn zur Zeit der Rodung von Bäumen Quartiere besetzt sind"* (Mayer, K. et al. (2015). Planungsvorgaben bezüglich der Beachtung des Fledermausschutzes bei Planung und Betrieb von Windenergieanlagen – eine Recherche bei Behörden und nicht-staatlichen Organisationen. – In: Behr, O., Brinkmann, R., Korner-Nievergelt, F., Nagy, M., Niermann, I., Reich, M., Simon, R. (Hrsg.): Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen (RENEBAT II). – Umwelt und Raum Bd. 7, S. 271 – 315, Institut für Umweltplanung, Hannover. S. 275).

Bei den Fledermäusen hat sich der wissenschaftliche Kenntnisstand durch mehrere Forschungsvorhaben in den letzten Jahren deutlich verbessert (insbesondere Brinkmann, R., O. Behr, I. Niermann und M. Reich (Hrsg.) (2011): Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. – Umwelt und Raum Bd. 4, Göttingen sowie Behr, O., Brinkmann, R., Korner-Nievergelt, F., Nagy, M., Niermann, I., Reich, M., Simon, R. (Hrsg.) (2015). Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen (RENEBAT II). - Umwelt und Raum Bd. 7, Hannover sowie Meschede, A. et al. (2017): Wanderrouten der Fledermäuse. – BfN-Skripten 453). Die Erkenntnisse aus diesen Forschungsvorhaben können auch im Sinne der in den Entscheidungen des OVG Bautzen zu vorherigen Regionalplänen der Planungsregion (Urteil vom 17.07.2007 – 1 D 10/06 und Urteil vom 25.03.2014 – 1 C 4/11) gegebenen Hinweise zur Erforderlichkeit weiterer Erhebungen bewertet und somit in den regionalplanerischen Abwägungsvorgang einbezogen werden.

Im Ergebnis des Projektes von Brinkmann, R. et al. (2011) wurde festgestellt, dass *„ein bestimmter Abstand zu Landschaftsparametern z. B. der Abstand zu Gehölzen oder zum Wald, kein Ausschlusskriterium für die Errichtung von WEA* (darstellt). *Zwar sind hier höhere Aktivitätswerte als im Offenland zu erwarten, Kollisionsrisiken können aber auch hier durch fledermausfreundliche Betriebsalgorithmen vermieden werden. Insgesamt sind an diesen Standorten aber umfangreichere Vermeidungsmaßnahmen als an Standorten im Offenland erforderlich. Insgesamt haben die dargestellten Landschafts- und Anlagenparameter aber nur einen – im Vergleich zum Faktor Windgeschwindigkeit und Temperatur – geringen Einfluss auf die Fledermausaktivität"* (S. 427). Bezüglich der Zuggebiete wandernder Fledermausarten müssen die aktuellen Forschungsergebnisse ebenfalls berücksichtigt werden. *„Vorläufig muss deshalb von einem Breitfrontenzug ausgegangen werden, wobei der gesamte mitteleuropäische Raum als potenzielles Zuggebiet in Betracht kommt …"* (Meschede et al (2017), S. 218).

Unter Berücksichtigung dieser Forschungsergebnisse wird regionalplanerisch eingeschätzt, dass die Vermeidung von signifikant erhöhten Kollisionsrisiken außerhalb von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten für Fledermäuse in den Genehmigungsverfahren bei der Zulassung von Einzelvorhaben geklärt werden kann. Erhebliche Konflikte durch die Beeinträchtigung von bedeutenden Fledermausquartieren und Jagdhabitaten, die einem naturschutzrechtlichen Gebietsschutz unterliegen, werden bereits durch die Bestimmung der harten und weichen Tabuzonen vermieden (insbesondere Ausschluss von relevanten Schutzgebieten und Waldflächen). Auf der projektbezogenen Genehmigungsebene kommen in erster Linie naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen für fledermausfreundliche Abschaltalgorithmen in Frage. Aus mehreren aktuellen, dem RPV vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheiden wird deutlich, dass diese Vorgehensweise selbst in Gebieten mit sehr hohen Gesamtaktivitäten schlaggefährdeter Fledermausarten möglich ist. Durch eine zeitweise Abschaltung der Windkraftanlagen kann das Verletzungs- und Tötungsrisiko für Fledermäuse, die sich im Rotorbereich aufhalten, unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden. Dadurch kann die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens hergestellt werden. Die öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Artenschutzrechts im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG stehen der Errichtung und dem Betrieb der Anlage damit nicht mehr entgegen. Dies führt zu Ertragseinbußen, die grundsätzlich jedoch als vertretbar eingeschätzt werden können. *„Die Ertragsausfälle durch einen ganzjährigen fledermausfreundlichen Betrieb (Summe der berechneten Ertragsausfälle in Zeiten mit Normalbetrieb und der realen Ertragsausfälle in Zeiten mit fledermausfreundlichem Betrieb) lag im Mittel bei 2,1 % des Jahresertrags der WEA im gesamten Jahr 2012. Dieser Wert lag nah am vorhergesagten Wert von 2,2 % für die beprobten WEA. Da für das Experiment Anlagen mit hohem Schlagrisiko ausgewählt wurden, lag der Wert für einen zufallsausgewählten Datensatz im Mittel bei 1,8 % und damit niedriger. Bei Verzicht auf eine Hysterese reduzierte sich dieser Wert nochmals auf 1,4 %"* (Behr, O. et al. (2015). Experimenteller Test der fledermausfreundlichen Betriebsalgorithmen. – In: Umwelt und Raum Bd. 7, 205 – 269, Hannover, S. 208).

Für die Berücksichtigung windkraftsensibler **Vogelarten** liegt neben den im Jahr 2022 ergänzten Regelungen im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436) geändert worden ist) als fachliche Empfehlung das so genannte „Helgoländer Papier 2015" vor (Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (Stand April 2015). In: Berichte zum Vogelschutz, 2014, Band 51, S. 15-42, http://www.vogelschutzwarten.de/windenergie.htm, letzter Abruf am 1. Dezember 2022). Das „Helgoländer Papier" enthält im Gegensatz zum BNatSchG, welches sich praktisch ausschließlich auf die Projektebene bezieht, auch eine fachliche Empfehlung zur Lösung erheblicher Konflikte zwischen der Nutzung der Windenergie und dem Vogelschutz auf der Ebene der Regionalplanung. Diese Empfehlungen dienen dazu, *„auf das höhere Konfliktpotenzial innerhalb der genannten Abstände hinzuweisen und den Planungsfokus bevorzugt auf Bereiche außerhalb der Abstände zu richten"* (ebenda, S. 17). Darüber hinaus beziehen sich die in der Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) zum BNatSchG aufgeführten Arten und Abstände ausschließlich auf die Prüfung bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten und somit auf die Tötung oder Verletzung. Störungsempfindliche Vogelarten sind in dieser Tabelle nicht enthalten, auf Ebene der Regionalplanung aber ebenso relevant. Beispielhaft wird auf die Ausweisung von Horstschutzzonen gemäß § 24 Abs. 2 SächsNatSchG durch die Unteren Naturschutzbehörden verwiesen. Berücksichtigt wurde bei der Einzelfallprüfung in Bezug auf die Störungsempfindlichkeit die Einstufung als „windkraftempfindlich" in den offiziellen Artensteckbriefen des LfULG (https://www.natur.sachsen.de/artensteckbriefe-vogel-21444.html, letzter Abruf am 30. November 2022).

Auf Grundlage der Regelungen im BNatSchG wurden innerhalb der benannten artspezifischen Nahbereiche gemäß Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5), Abschnitt 1 „Bereiche zur Prüfung bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten" keine VRG/EG festgelegt; innerhalb der zentralen Prüfbereiche wurden keine VRG/EG festgelegt, sofern dem RPV keine entsprechenden naturschutzfachlich durch die UNB bestätigten Unterlagen bzw. immissionsschutzrechtliche Genehmigungen zur Errichtung von WEA vorlagen.

Die räumlich konkrete Einzelfallprüfung erfolgt daher auf Grundlage der dem RPV vorliegenden Unterlagen zu Brutplätzen bzw. Brutvorkommen WEA-empfindlicher Vogelarten. Diese ergeben sich in erster Linie aus den Stellungnahmen der Naturschutzbehörden bzw. der Naturschutzverbände im Rahmen des Planverfahrens. Die beiden Unteren Naturschutzbehörden wurden darüber hinaus gebeten, detailliertere Bewertungen zu einzelnen Potenzialflächen vorzunehmen, auf deren Grundlage die Einzelfallprüfungen durchgeführt werden konnten.

Weiterhin wurden dem RPV vorliegende verfahrensbegleitende naturschutzfachliche Gutachten für Bebauungspläne und projektbezogene Genehmigungsverfahren für WEA in die Einzelfallprüfung einbezogen. Eine Vereinbarkeit mit den Belangen des Artenschutzes lässt sich hier ableiten, sofern eine entsprechende Genehmigung dieser Pläne und Projekte ggf. mit Nebenbestimmungen erfolgt ist. Dies gilt andererseits auch für beantragte Vorhaben, die aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht genehmigt wurden und somit ausreichende Anhaltspunkte für eine Nichtfestlegung von VRG/EG vorliegen.

2. Zu den Pufferzonen um naturschutzrechtliche Schutzgebiete

Zur angemessenen Berücksichtigung der flächenhaften Schutzgebiete zählen auch ggf. notwendige Pufferzonen um diese Gebiete. Zwar gibt es keinen konkret definierten Schutz für an NSG, LSG u. ä. grenzende Flächen. Dennoch kann dieser Belang im Rahmen einer regionalplanerischen Konzeption durch eine Einzelfallprüfung der Potenzialflächen bewertet werden. Viele Schutzgebietsverordnungen wurden zu einem Zeitpunkt rechtsverbindlich, als noch nicht an mehr als 200 m hohe WEA zu denken war, die potenziell geeignet sind, den Schutzzweck (z. B. Erhaltung des Landschaftsbildes in einem LSG) erheblich zu beeinträchtigen. Ausschlaggebend für die Einzelfallprüfung sind der jeweilige konkrete Schutzzweck der Gebiete bzw. im Fall der Natura 2000-Gebiete die verbindlichen Erhaltungsziele, die in den entsprechenden Verordnungen geregelt sind und aus dem sich im Einzelfall auch ein Umgebungsschutz bzw. Rücksichtnahmegebot im Umfeld des Schutzgebietes ergeben kann. Für die Umgebung von LSG, NSG, Naturpark und Biosphärenreservat erfolgt die Einzelfallprüfung entsprechend der mit dem Scoping für die Strategische Umweltprüfung bestimmten Wirkzonen für potenziell erhebliche negative Auswirkungen von VRG/EG Windenergienutzung für die Schutzbelange FFB 4 und La 4 in einem Umfeld von 500 m um die Grenzen der Schutzgebiete (siehe Kapitel 1.3 Untersuchungsumfang des Regionalplanes). Für den Umgebungsschutz von Natura 2000-Gebieten wird ein Prüfbereich von 6.000 m bei FFH-Gebieten mit windkraftsensiblen Fledermausarten und von bis zu 10.000 m bei SPA-Gebieten mit windkraftsensiblen

Vogelarten verwendet (vgl. Umweltbericht, Kapitel 1.3, Schutzbelang FFB 3). Es wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass es sich hierbei um einen Prüfbereich und nicht um eine Tabuzone handelt.

3. Zu den Bauschutzbereichen von Flughäfen und Landeplätzen, Anlagenschutzbereichen von Flugsicherungseinrichtungen außerhalb der Tabuzonen und weiterer Aspekte des Luftverkehrs (Belange des Luftverkehrs)

Auch außerhalb der bereits mit den Tabuzonen pauschal bestimmten Bereiche, in denen keine VRG/EG Windenergienutzung festgelegt werden sollen, ist im Rahmen der Einzelfallprüfung eine Abwägung zwischen den Belangen der Luftsicherheit und den Belangen der Windenergienutzung erforderlich. I. d. R. widerspricht die Festlegung eines VRG/EG Windenergienutzung als landesplanerische Letztentscheidung innerhalb eines Bauschutzbereiches den fachplanerischen Festsetzungen. Ausnahmen können sich jedoch vor allem dann ergeben, wenn die durch die WEA erreichbaren Höhen nicht die für den jeweils konkreten Standort relevanten (genehmigungspflichtigen) Bauhöhen überschreiten. Die Einzelfallprüfung erfolgt für alle Potenzialflächen innerhalb der Grenzen der bestehenden Bauschutzbereiche.

Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungseinrichtungen betreffen ebenfalls größere Flächen als die für Tabuzonen angesetzten Radien. Bauwerke, die innerhalb dieser Bereiche errichtet werden sollen, bedürfen einer besonderen Prüfung im Hinblick auf eine mögliche Beeinflussung bis hin zur Störung der Flugsicherungseinrichtung (https://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html). Sofern Potenzialflächen innerhalb von Anlagenschutzbereichen liegen, wird das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung am Verfahren beteiligt und dessen Stellungnahme in der Einzelfallprüfung berücksichtigt.

Weitere Aspekte des Luftverkehrs sind insbesondere die mit einer Betriebserlaubnis der Landesdirektion Sachsen versehenen Modellflugplätze (zugelassene Gelände für den Betrieb von Flugmodellen nach § 21a Abs. 1 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO)). Da auf Modellflugplätzen i. d. R. Flughöhen von mehr als 100 m überschritten werden können, muss hierfür der potenziell erhebliche Konflikt zwischen beiden Nutzungen bewertet werden. Bauschutzbereiche u. ä. existieren für Modellflugplätze nicht, so dass die Bewertung im Rahmen der Einzelfallprüfung erfolgen muss.

4. Zu den denkmalschutzfachlichen Aspekten

Neben dem Erhalt wertvoller Kulturdenkmäler und Parkanlagen im Rahmen bauordnungs- und denkmalschutzrechtlicher Bestimmungen besteht die vorrangige Aufgabe der räumlichen Planung in der Berücksichtigung des Umgebungsschutzes. Damit kann sichergestellt werden, dass die Kulturdenkmäler als markante Bauwerke in ihrer ursprünglichen Umgebung wirken können und nicht optischen Belastungen aus der Umgebung ausgesetzt sind.

Die Berücksichtigung dieses Aspektes ergibt sich aus § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG. Nach § 2 Abs. 3 SächsDSchG ist auch die Umgebung eines Kulturdenkmals, soweit sie für dessen Bestand oder Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung ist, Gegenstand des Denkmalschutzes.

WEA sind auf Grund ihrer Höhe geeignet, in die wesensbestimmende Struktur von Kulturlandschaften mit den darin vorhandenen Kulturdenkmälern und Parkanlagen einzugreifen. Dies verlangt von der Regionalplanung, VRG/EG, in denen derartige hohe bauliche Anlagen errichtet werden können, so festzulegen, dass die Auswirkungen auf Kulturdenkmäler minimiert werden. Die Einzelfallprüfung der Potenzialflächen wird in folgenden Bereichen vorgenommen:

- UNESCO-Welterbestätte „Muskauer Park/Park Mużakowski" in einem Abstand zwischen 5.000 m und 10.000 m

  Durch die Verleihung des UNESCO-Titels „Weltkulturerbestätte" im Jahr 2004 ergibt sich für den Schutz der Umgebung des Muskauer Parks eine besondere Verantwortung bei der Planung von Standorten für hohe Bauwerke. *„Angesichts der großen Bedeutung von Weltkulturerbegebieten sollte bei Errichtung von WEA bis zu einer Entfernung von 10 km zu den Außengrenzen derartiger Gebiete eine Einzelfallbetrachtung erfolgen, da je nach örtlichen Gegebenheiten eine Beeinträchtigung nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann. Hier ergibt sich ein erhöhter planerischer Aufwand mit möglicherweise resultierenden erheblichen Einschränkungen der Nutzung zum Erreichen einer verträglichen Einpassung in die Landschaft"* (Deutscher Naturschutzring (2012): Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne „Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)" – Analyseteil, S. 120). Die o. g. Regelung zur Einzelfallprüfung greift diese Empfehlungen auf. Der Bereich bis 5.000 m um das Weltkulturerbe ist als weiche Tabuzone bestimmt und wird somit pauschal ausgeschlossen. Der darin anschließende Bereich bis 10.000 m Entfernung unterliegt der Einzelfallprüfung, wobei es vorrangig um die Prüfung der Auswirkungen auf die relevanten Sichtachsen geht. Die bestehenden Sichtbeziehungen sind das Hauptmerkmal des Muskauer Parks.
- Umgebung weiterer landschafts- und ortsbildprägende Kulturdenkmäler gemäß der Kulturdenkmalliste des Landesamtes für Denkmalpflege Sachsen in einem Abstand bis zu 5.000 m

  Der Umgebungsschutz ist in Bezug auf WEA insbesondere bei den denkmalgeschützten, orts- und landschaftsbildprägenden Kirchen, Schlössern, Burgen, Herrenhäusern und Parkanlagen sowie den zu schützenden Gesamtensembles (Ortsbilder und Stadtansichten) relevant. Im Rahmen der Einzelfallprüfung wird berücksichtigt, dass sich der maßgebliche Umgebungsbereich eines Kulturdenkmals danach bestimmt, welchen Umgebungsbereich das Kulturdenkmal selbst unmittelbar prägt und darüber hinaus auch die Bereiche umfasst, die für die Ausstrahlungskraft des Denkmals wesentlich sind und in denen die Errichtung von WEA einen optischen Bezug zu dem Kulturdenkmal aufweist. Bei der Prüfung werden die Einsehbarkeit der Denkmäler in der Landschaft (z. B. Wirkung als Landmarke), die damit verbundenen Auswirkungen von WEA als hohe baulichen Anlagen sowie die Vorbelastung durch bereits bestehende WEA oder andere vergleichbare hohe bauliche Anlagen berücksichtigt.

5. Zu den landschaftspflegerischen/landschaftsästhetischen Aspekten

Zu diesen Belangen zählen die Umgebung regional bedeutsamer Aussichtstürme und Aussichtspunkte mit den damit verbundenen bedeutenden Sichtachsen sowie die Wirkung von WEA auf landschaftsprägende Reliefformen. Die Einzelfallprüfung erfolgt auf Grundlage von Ziel 4.1.1.12, Satz 2 LEP 2013 und wird somit auf die innerhalb von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für den Kulturlandschaftsschutz festgelegten regional bedeutsamen Aussichtspunkte (mit und ohne Aussichtsturm) und landschaftsprägenden Reliefformen beschränkt (vgl. Anhang 2 zu Kapitel 5.2). Gerade die festgelegten VRG/VBG Kulturlandschaftsschutz bedürfen i. d. R. auch eines Umgebungsschutzes im Sinne einer Rücksichtnahmepflicht (vgl. Bielenberg/Runkel/Spannowski: Raumordnungs- und Landesplanungsrecht des Bundes und der Länder. Band 2 Kommentar. M § 4, Randnummer 188f, RL, Lfg. 1/20 – II/2020), die in diesem Fall auch für den RPV als Plangeber relevant ist, um selbst lösbare Konflikte nicht in nachfolgende Planungs- und Genehmigungsebenen zu verlagern.

Die jeweils zu bewertende Umgebung ergibt sich nicht pauschal, sondern wird einzelfallbezogen geprüft. Dabei spielen in erster Linie die visuellen Beziehungen von den Aussichtspunkten bzw. auf die landschaftsprägenden Reliefformen eine Rolle, die durch

hohe vertikale und sich bewegende Strukturen wie WEA technisch überprägt werden können. Erhebliche Beeinträchtigungen sind umso wahrscheinlicher, je näher sich eine Potenzialfläche am Aussichtspunkt bzw. an der landschaftsprägenden Reliefform befindet und nicht durch natürliche Sichthindernisse (z. B. Wald) abgeschirmt wird. *„Von einem danach im Sinne der Zielsetzung bedeutsamen Betrachtungspunkt aus wird sodann eine schützenswerte optische Beziehung im Einzelfall tendenziell umso eher anzunehmen sein, als man von dem entsprechenden Standort aus beide Komponenten „auf einen Blick" wahrnehmen kann, die potentiell beeinträchtigende Anlage also – sofern sie nicht sogar den Blick auf diese ganz oder teilweise versperrt – gleichsam als „Kulisse" der zu schützenden Anlage erscheint. Je weiter man hingegen den Blick horizontal oder vertikal schweifen lassen muss, um neben der zu schützenden Anlage auch das auf sein Störpotential zu beurteilende Objekt wahrzunehmen, umso weniger wahrscheinlich dürfte eine optische Beeinträchtigung der zu schützenden Anlage durch dieses Objekt sein"* (OVG Koblenz, Urteil vom 07.04.2017 – 1 A 10683/16, Randnummer 52). Dabei ist dem Regionalen Planungsverband bewusst, dass eine Bewertung gerade von ästhetischen Aspekten immer in einem gewissen Maße subjektiv beeinflusst wird. Gerade eine überörtliche (regionale) Betrachtung kann diesen Einfluss reduzieren, jedoch nicht vollständig ausschließen. Anders als bei der Bewertung unter dem Aspekt der baurechtlichen Privilegierung ohne planerische Steuerung, bei der erst eine Verunstaltung des Landschaftsbildes relevant wäre, kann das Maß der Beeinträchtigung im Rahmen dieser Einzelfallprüfung auch niedriger angesetzt werden, um eine Potenzialfläche nicht als VRG/EG festzulegen.

6. Zu den sonstigen, in das Verfahren eingestellten öffentlichen und privaten Belangen

Sonstige, in das Verfahren eingestellte öffentliche und private Belange ergeben sich in erster Linie aus den Stellungnahmen der öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit zu den Planentwürfen und aus den dazu erfolgten Abwägungsbeschlüssen des Regionalen Planungsverbandes. Hervorzuheben sind die militärischen Belange, die in erster Linie den Truppenübungsplatz Oberlausitz betreffen (An- und Abflugkorridore für Luftfahrzeuge der Bundeswehr, Flugbeschränkungsgebiet ED-R 76B des TrÜbPl Oberlausitz).

7. Zu den raumplanerischen Aspekten

„Zur Vermeidung von unnötigen Beeinträchtigungen und extremer, großflächiger Dominanz des Landschaftsbildes sollten WEA grundsätzlich in Windparks konzentriert werden, welche wiederum über hinreichend Abstand zueinander verfügen" (Deutscher Naturschutzring (2012): Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne „Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)" – Analyseteil, S. 119, https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/documents/10184/61110/Windkraft-Grundlagenanalyse-2012.pdf/656de075-a3d2-4387-aa30-7ec481c46c5c, letzter Abruf am 1. Dezember 2022).

Ein wesentlicher Bestandteil der regionalplanerischen Steuerung ist, die VRG/EG für die Windenergienutzung überörtlich so zu planen, dass eine großräumige Dominanz im Landschaftsbild und eine Aneinanderreihung bzw. Häufung nahe beieinanderliegender Windparks vermieden wird. Das mit dem LEP 2013 vorgegebene Prinzip der dezentralen Konzentration bietet somit auch eine rahmensetzende Regelung, um im Regionalplan Abstände zwischen den VRG/EG Windenergienutzung festzulegen. Die Vermeidung des „Einkreisens von Siedlungen durch WEA (auch als Umzingelung, Umfassung oder visuelle Überlastung bezeichnet), stellt ebenso einen legitimen Abwägungsbelang im Rahmen der regionalplanerischen Steuerung dar (vgl. Hessischer Landtag: Drs.19/293; Umweltplan (2013) i. A. des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern: Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" sowie OVG Magdeburg, Beschluss vom 16.03.2012 – 2 L 2/11).

Dieses Grundprinzip der dezentralen Konzentration muss für die planerische Auswahl der VRG/EG in der gesamten Planungsregion entsprechend konkretisiert und mit nachvollziehbaren und eindeutigen Werten (Mindestabständen) hinterlegt werden. Aus diesem Grund und in Anbetracht der heute erreichten Höhen von WEA werden Mindestabstände zwischen VRG/EG für die Nutzung von Windenergie festgelegt, um eine Überprägung ganzer Landschaften zu vermeiden. Berücksichtigt werden dabei hinsichtlich der landschaftlichen Einordnung und Wirkung auch die außerhalb der im Regionalplan festgelegten VRG/EG zulässigerweise errichteten WEA, wobei zu beachten ist, dass für die Flächenbilanz und Ertragsprognose bei der Anwendung des Planungsvorbehaltes nur die planerisch als Ziel gesicherten Vorrang- und Eignungsgebiete herangezogen werden können (BVerwG, Urteil vom 13. März 2003, Az.: 4 C 4.02).

Bei der Festlegung der Mindestabstände müssen vor allem der visuelle Einwirkungsbereich, von dem aus die WEA in der Landschaft aufgrund ihrer Fernwirkung (dominant) wahrgenommen werden können und die visuelle Verletzbarkeit der Landschaft räumlich differenziert betrachtet werden. Ausschlaggebend dafür sind das Relief sowie die überwiegende Flächennutzung im Raum (Wald bzw. Offenland). Die Mindestabstände werden daher für einzelne Teilräume der Region auf Grundlage der Karte „Landschaftsgliederung" des Regionalplanes unterschiedlich bestimmt. Das OVG Bautzen hat diese Vorgehensweise bestätigt (Urteil vom 25.10.2006 – 1 D 3/03, Randnummer 2.2.4.10). Weiterhin wird die Größe der einzelnen VRG/EG berücksichtigt.

Landschaftseinheit gemäß Karte Landschaftsgliederung	Mindestabstand zwischen den VRG/EG*	
	VRG/EG ab 50 ha	VRG/EG bis 50 ha
Oberlausitzer Gefilde	10 km	4 km
Bergbaufolgelandschaft der Oberlausitz	2 km	2 km
übrige Landschaftseinheiten	5 km	2 km

* Der Mindestabstand wird durch einen Puffer mit dem entsprechenden Entfernungsmaß um jedes VRG/EG gelegt. Bei einem VRG/EG mit einer Flächengröße ab 50 ha wird kein weiteres VRG/EG (auch nicht mit einer Flächengröße bis 50 ha) in diesem größeren Puffer festgelegt. Dies kann auch dazu führen, dass Potenzialflächen bei der Einzelfallprüfung nur teilweise als VRG/EG (bis 50 ha Größe) festgelegt werden, um die jeweiligen Mindestabstände zu benachbarten VRG/EG einzuhalten.

Tabelle 6.4.1-2: Bestimmung von Mindestabständen zwischen VRG/EG für die Anwendung in der Einzelfallprüfung

Die Mindestabstände werden in Änderung gegenüber den vorherigen Regionalplänen nur noch anhand der Flächengrößen der VRG/EG und nicht mehr anhand der Flächengrößen und der Anzahl möglicher WEA bestimmt. Durch die teilweise Unterschreitung der betriebswirtschaftlich optimalen Abstände zwischen den einzelnen WEA innerhalb eines VRG/EG (fünffacher Rotordurchmesser in Hauptwindrichtung und dreifacher Rotordurchmesser in Nebenwindrichtung) wurden innerhalb der VRG/EG zum Teil deutlich mehr WEA errichtet als der regionalplanerischen Berechnung zugrunde lagen. Dies führt zu Schwierigkeiten bei der Anwendung dieses Kriteriums. Zwar ergibt sich aus den heutigen Parametern der WEA (insbesondere Rotordurchmesser) ein größerer Flächenbedarf pro Anlage, der zu einer Reduzierung der Anlagenanzahl führt, jedoch verstärken sich mit größeren Gesamthöhen und Rotoren die visuellen Wirkungen und die Dominanz der WEA im Landschaftsbild. Als maßgeblich für die Regionalplanung wird daher die Flächengröße des für die Errichtung von WEA beanspruchten Raumes (VRG/EG) angesehen, so dass

die Anwendung dieses Kriteriums sachgerecht und eindeutig ist. Durch die Anwendung der Mindestabstände zwischen VRG/EG kann zumindest teilweise auch ein „Einkreisen von Siedlungen" durch WEA verhindert werden. Bereits im Regionalplan 2010 festgelegte VRG/EG, welche im Rahmen dieses Konzeptes weiterhin als Potenzialflächen identifiziert wurden, werden bei der planerischen Auswahl grundsätzlich höher gewichtet als Potenzialflächen, die zur Festlegung eines neuen VRG/EG führen würden. In der Einzelfallprüfung zu diesem Aspekt werden auch WEA bzw. dem Planungsverband bekannt gewordene Planungen dafür außerhalb der Planungsregion (angrenzende Planungsregionen Oberes Elbtal/Osterzgebirge und Lausitz/Spreewald, Republik Polen, Tschechische Republik) berücksichtigt.

Die größeren Abstandswerte für das Oberlausitzer Gefilde ergeben sich aus dem besonderen naturräumlichen Charakter dieses Gebietes (hügeliges Offenland mit großen Sichtweiten) und seiner kulturlandschaftlichen Bedeutung in Anlehnung an § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG und in Verbindung mit dem betreffenden Leitbild für die Kulturlandschaftsentwicklung (vgl. Anhang 1 zu Kapitel 5.2 des Regionalplanes). Für die Landschaftseinheit „Bergbaufolgelandschaft der Oberlausitz" wird unabhängig von der Größe der VRG/EG ein Mindestabstand von 2 km festgelegt. Damit werden die in Bezug auf das Landschaftsbild bestehenden Vorbelastungen durch den Braunkohlenbergbau (vgl. Grundsatz 5.1.5 LEP 2013) und die topografischen Besonderheiten (Sichtverschattung durch hohen Waldanteil und geringe Höhenunterschiede) berücksichtigt.

Die Mindestabstände werden ebenso im Zusammenhang mit dem Ziel 6.4.4 des Regionalplanes (Festlegung von VRG/EG für das Repowering) angewendet. Auf die Begründung zu diesem Ziel wird verwiesen.

Weitere raumplanerische Gründe können sich aus den verbindlichen Festlegungen angrenzender Raumordnungspläne (insbesondere Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge bzw. Lausitz-Spreewald, Raumbewirtschaftungsplan der Wojewodschaften Lebuser Land bzw. Niederschlesien, Grundsätze der Raumentwicklung des Liberecký bzw. des Ústecký kraj) ergeben. *"Ziele der Raumordnung können nämlich als eine besondere Form der Unterlassenspflicht auch Rücksichtnahmen auslösen. ... Dies kann dann der Fall sein, wenn eine bestimmte raumbedeutsame Planung oder Maßnahme sich nicht unmittelbar auf ein räumlich und sachlich bestimmtes Ziel bezieht, wohl aber daran angrenzt und seinerseits negative Auswirkungen auf das Ziel haben kann. Diese Rücksichtnahmepflicht wird zumeist in einem Umgebungsschutz dahingehend bestehen, dass im räumlichen Umfeld bestimmter Ziele mit Schutzfunktionen nur solche Planungen oder Maßnahmen zulässig sind, die die Schutzfunktion nicht wesentlich beeinträchtigen"* (vgl. Bielenberg/Runkel/Spannowski: Raumordnungs- und Landesplanungsrecht des Bundes und der Länder. Band 2 Kommentar. L § 4, Randnummer 188f, RL, Lfg. 3/11 – X/2011).

Letztendlich betreffen raumplanerische Gründe auch die Erhaltung von „restriktionsfreien Räumen" für die weitere Entwicklung von Kommunen im Rahmen der ihnen von der Raumordnung zugewiesenen Aufgaben. Konkret betrifft dies z. B. Entwicklungsmöglichkeiten für Zentrale Orte und Gemeinden mit der besonderen Gemeindefunktion Gewerbe.

Ergebnis der Einzelfallprüfung

Keine Festlegung als VRG/EG wegen der höheren Gewichtung von:	**Nr. der Potenzialfläche***
artenschutzfachlichen Aspekten	103, 131, 136, 138, 162, 169, 204, 229, 236, 259, 279, 306, 340, 351, 408, 473, 498, 500, 543, 613, 614
Pufferzonen um naturschutzrechtliche Schutzgebiete	377, 136, 236, 543
Belangen des Luftverkehrs	279, 469, 558, 613
denkmalschutzfachlichen Aspekten	13, 204, 346, 377
landschaftspflegerischen/landschaftsästhetischen Aspekten	13, 204, 291, 346, 469, 495, 498, 500
sonstigen, in das Verfahren eingestellten Belangen	96, 103, 131, 162, 612 (jeweils militärische Belange)
raumplanerischen Aspekten	243, 259, 351, 473, 495, 529, 614, 616
teilweise Festlegung als VRG/EG wegen	
artenschutzfachlicher Aspekte	271, 490
denkmalschutzfachlicher Aspekte	490
landschaftspflegerischer/landschaftsästhetischer Aspekte	484, 490
raumplanerischer Aspekte	251, 271, 484, 490
vollständige Festlegung als VRG/EG	2, 534, 615, 617, 618, 619, 620, 622, 623, 624
Festlegung als VRG/EG mit Bedingung Repowering	497 sowie teilweise 271, 534, 620, 625

* Mehrfachnennung möglich

Tabelle 6.4.1-3: Ergebnis der Einzelfallprüfung der Potenzialflächen

Überprüfung, ob der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wird

In diesem Abschnitt erfolgt die Prüfung, ob der Windenergienutzung mit den zeichnerisch festgelegten VRG/EG substanziell Raum geschaffen wird. Die Notwendigkeit dafür ergibt sich aus der Rechtsprechung (z. B. BVerwG, Urteil vom 17. 12.2002 – 4 C 15.01, BVerwG, Urteil vom 24.01.2008 – 4 CN 2.07).

Die Prüfung erfolgt mit zwei Modellen. Einerseits erfolgt der Nachweis in Bezug auf die Erfüllung des mit dem Ziel 5.1.3 LEP 2013 i. V. m. dem maßgeblichen Ziel der Sächsischen Staatsregierung landesplanerisch vorgegebenen regionalen Mindestenergieertrages in Höhe von 1.074 GWh/a. Bei dieser Bezugnahme handelt sich um die Rückkoppelung des Regionalen Planungsverbandes auf einen Mindestwert, den er nicht unterschreiten möchte (darf), ohne dass hiermit eine Limitierung „nach oben" verbunden ist (vgl. OVG Bautzen, Urteil vom 17.07.2007 – 1 D 10/06, Rn. 31). Als zweite Methode wird die Größe aller VRG/EG zur Größe der Planungsregion sowie der Größe der nach Abzug der Tabuzonen verbleibenden Flächen ins Verhältnis gesetzt. Beide Methoden stellen für dieses Regionalplanverfahren die maßgeblichen Varianten für die o. g. Prüfung dar.

1. **Erfüllung des regionalen Mindestenergieertrages gemäß Ziel 5.1.3 LEP 2013**

   Relevant ist der Prognosewert für den Energieertrag in den einzelnen VRG/EG. Es wird diesbezüglich auf die im Anhang 1 zu Kapitel 6.4 enthaltenen Steckbriefe für die einzelnen VRG/EG sowie die Gesamtprognose in zwei Varianten (Normalvariante und Optimalvariante) verwiesen.

- Innerhalb der zeichnerisch festgelegten VRG/EG kann als ermittelter Prognosezustand in der „Normalvariante“ durch 90 WEA mit einer installierten Gesamtleistung von ca. 372 MW ein jährlicher Gesamtenergieertrag von etwa 1.193 GWh erreicht werden. Dieser Energieertrag liegt mehr als 100 GWh (ca. 10 %) über dem regionalen Mindestenergieertrag von 1.074 GWh gemäß Ziel 5.1.3, Satz 1 LEP 2013. Wird das Ertragspotenzial für das nicht mit hinreichender Sicherheit umsetzbare VRG/EG EW_{Rep} 52 Schlegel (Unsicherheit bzgl. des Zeitpunktes des Repowerings der zu ersetzenden WEA am Standort Dittelsdorf auf Grund des geringen Alters der Bestandsanlagen) in Höhe von ca. 84 GWh/a abgezogen, verbleibt ein Gesamtenergieertrag von ca. 1.109 GWh/a, welcher ebenso eine Erfüllung des landesplanerisch vorgegebenen Mindestenergieertrages für die Planungsregion gewährleistet.
- Innerhalb der zeichnerisch festgelegten VRG/EG kann als ermittelter Prognosezustand in der „Optimalvariante“ durch 81 WEA mit einer installierten Gesamtleistung von ca. 399 MW ein jährlicher Gesamtenergieertrag von etwa 1.306 GWh erreicht werden. Dieser Energieertrag liegt mehr als 230 GWh (ca. 20 %) über dem regionalen Mindestenergieertrag von 1.074 GWh gemäß Ziel 5.1.3, Satz 1 LEP 2013. Werden die Ertragspotenziale für die nicht mit hinreichender Sicherheit umsetzbaren VRG/EG EW_{Rep} 52 Schlegel (Unsicherheit bzgl. des Zeitpunktes des Repowerings der zu ersetzenden WEA am Standort Dittelsdorf auf Grund des geringen Alters der Bestandsanlagen) in Höhe von ca. 84 GWh/a sowie VRG/EG EW 29 Tagebau Spreetal (Unsicherheit bzgl. des Zeitpunktes der Aufhebung des geotechnischen Sperrbereiches) in Höhe von 56 GWh/a (hier Differenz zum Energieertrag der bestehenden WEA) abgezogen, verbleibt ein Gesamtenergieertrag von ca. 1.166 GWh/a, welcher ebenso eine Erfüllung des landesplanerisch vorgegebenen Mindestenergieertrages für die Planungsregion gewährleistet.

2. Verhältnis der Größe der VRG/EG zur Größe der Planungsregion bzw. zur Größe der nach Abzug der Tabuzonen verbleibenden Flächen

Das o. g. Verhältnis beträgt bei Berücksichtigung der gesamten Regionsfläche ca. 0,23 % bzw. bei den nach Abzug der harten Tabuzonen inkl. des bauplanerischen Innenbereichs verbleibenden Flächen ca. 0,9 %.

Von den nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen verbleibenden Potenzialflächen wird ein Flächenanteil von ca. 31 % als VRG/EG festgelegt.

Im Ergebnis kann somit aus Sicht des Plangebers nach beiden Methoden festgestellt werden, dass der Windenergienutzung durch die Planung substanziell Raum geschaffen wird. Diesbezüglich wird nochmals auf die nach diesem Regionalplanverfahren durchzuführende Teilfortschreibung für das Kapitel 6.4 verwiesen, mit dem die Vorgaben des WindBG umgesetzt werden.

zu Z 6.4.2 Das Ziel betrifft VRG/EG für die Windenergienutzung bzw. Teile dieser Gebiete, die bereits im Regionalplan 2010 enthalten sind und mit dieser Gesamtfortschreibung weiterhin festgelegt werden.

Mit dem Urteil des OVG Bautzen vom 10.11.2011 (1 C 17/09, Randnummer 27) wurde festgestellt: *„Soweit (diese) Negativflächen mit der Maßgabe eingestellt wurden, dass geringere Siedlungsabstände für einzelne Vorrang- und Eignungsgebiete nicht entgegenstehen, ist dies nicht zu beanstanden. Denn es handelt sich um Flächen, die bereits in dem früheren bestandskräftigen Regionalplan als Vorrang- und Eignungsgebiet aufgenommen waren. Letzteres bedeutet vor allem, dass die Eignung der insoweit nicht in Abzug gebrachten Flächen bereits in einem Regionalplanverfahren substanziell geprüft worden ist. Vor diesem Hintergrund ist die Übernahme dieser Gebiete mit den damals ermittelten Siedlungsabständen nicht zu beanstanden.“* Diesem Aspekt soll mit der Fortschreibung des Regionalplanes Rechnung getragen werden, indem die im rechtskräftigen Regionalplan 2010 bereits enthaltenen Vorrang- und Eignungsgebiete hinsichtlich des Siedlungsabstandes mit einer Sonderregelung versehen werden. Eine ausführliche Erläuterung zu dieser Sonderregelung enthält die Begründung zum Ziel 6.4.1 im Abschnitt „Umgang mit den in der Ersten Gesamtfortschreibung des Regionalplanes 2010 festgelegten VRG/EG“.

Um die durch die mittlerweile erreichten Gesamthöhen von WEA möglichen Auswirkungen auf die Wohnbevölkerung abzumildern, sind Höhenbeschränkungen für die Neuerrichtung bzw. das Repowering in den betreffenden VRG/EG notwendig. Damit soll ein planerischer Ausgleich zwischen den wirtschaftlichen Interessen sowie dem Vertrauensschutz der Betreiber, die in diesen VRG/EG bereits WEA errichtet und den Kommunen, die bereits Bauleitpläne für die räumliche und sachliche Konkretisierung dieser VRG/EG erstellt haben und den Ansprüchen der Wohnbevölkerung an ihr Wohnumfeld erzielt werden. Die Regelung soll damit auch der Verbesserung der lokalen Akzeptanz im Sinne von Grundsatz 5.1.5 LEP 2013, Satz 1, letzter Anstrich dienen und berücksichtigt den Vorsorgeaspekt bei der regionalplanerischen Abwägung.

Mit der textlichen Festlegung soll die Genehmigung für die Errichtung von neuen bzw. zu repowernden WEA daran geknüpft werden, dass diese nur dann zulässig sind, wenn anlagenbezogen ein Abstand zur nächstgelegenen geschlossenen Wohnbebauung (Innenbereich) bzw. zu einem festgesetzten Baugebiet mit Wohn- oder gemischter Nutzung eingehalten wird, der der fünffachen Gesamthöhe (5H) der geplanten WEA entspricht. Diese Regelung ist an die Bestimmung der „weichen“ Tabuzone angelehnt, die bei einer pauschal angenommenen Gesamthöhe von WEA von 200 m einen Mindestabstand von 1.000 m vorsieht.

Die Umsetzung des Zieles 6.4.2 erfolgt im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung bzw., sofern diese nicht vorliegt, im immissionsschutzrechtlichen Verfahren. Über die verbindliche Bauleitplanung bereits bestehendes Baurecht bleibt von der Regelung unberührt. Für die entsprechende Anwendung ist der horizontale Abstand von der Grenze des Innenbereiches bzw. des Baugebietes zum Mastfuß maßgeblich.

Unabhängig davon ist auf die neu gefasste Regelung im § 84 Abs. 2 Nr. 1 SächsBO zu verweisen (Sächsische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 366) geändert worden ist). Demnach sind Windenergieanlagen innerhalb eines Mindestabstandes von 1000 m

- zu Wohngebäuden, die im Geltungsbereich eines B-Planes nach § 30 BauGB nicht nur ausnahmsweise zulässig sind,
- zu Wohngebäuden, die innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile nach § 34 BauGB nicht nur ausnahmsweise zulässig sind und
- zu zulässiger Wohnbebauung im Außenbereich, die aus mindestens fünf Wohngebäuden besteht

nicht mehr privilegiert zulässig.

zu Z 6.4.3 Im Regionalplan 2010 ist das VRG/EG EW 29 Tagebau Spreetal zeichnerisch festgelegt. Nach dem Grundbruchereignis im Tagebau Spreetal im Jahr 2010 hat die LMBV mbH gekippte Bereiche im ehemaligen Braunkohlenbergbaugebiet erneut geprüft. In dessen Ergebnis wurde Bereiche, welche sich noch unter Bergaufsicht befinden, vorläufig gesperrt. Diese geotechnischen Sperrbereiche umfassen Flächen, die auf Grund ihrer geotechnischen Zusammensetzung und ihres Aufbaus zum Grundbruch neigen können. Geotechnische Sperrbereiche dürfen auf Grund der lokalen geotechnischen Verhältnisse weder betreten noch befahren werden. Das VRG/EG EW 29 Tagebau Spreetal liegt in einem derzeit gesperrten Bereich. Auch die Errichtung neuer Windenergieanlagen ist daher gegenwärtig nicht möglich. Mit dem Ziel 6.4.3 wird im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG die Errichtung neuer bzw. das Repowering von

bestehenden Windenergieanlagen innerhalb des VRG/EG EW 29 an die Bedingung geknüpft, dass der geotechnische Sperrbereich aufgehoben ist. Mit der Festlegung als VRG/EG wird darüber hinaus der Wille des RPV ausgedrückt, dass im Rahmen der Sanierung die Voraussetzungen für eine Aufhebung des Sperrbereiches kurzfristig bzw. innerhalb des Geltungszeitraumes dieses Regionalplanes geschaffen werden und das VRG/EG EW 29 somit ggf. im Rahmen eines Repowerings zur Erreichung des regionalen Ertragszieles beitragen kann. Für die Ertragsprognose dieses VRG/EG in der „Normalvariante" (vgl. Anhang 1 zu Kapitel 6.4) werden die im Jahr 2006 errichteten Bestandsanlagen verwendet, bei der „Optimalvariante" wird von einem Repowering ausgegangen.

Zu Z 6.4.4 Mit dem Grundsatz 5.1.6 LEP 2013 wird die Regionalplanung ermächtigt, VRG/EG oder Teilflächen solcher Gebiete festzulegen, innerhalb derer die Errichtung von WEA nur zulässig ist, wenn bestimmte, außerhalb der festgelegten VRG/EG errichtete WEA zurückgebaut werden. Auch das 2017 in Kraft getretene ROG enthält im § 7 Abs. 1 Satz 2 eine entsprechende bundesrechtliche Ermächtigung: *„Es kann festgelegt werden, dass bestimmte Nutzungen und Funktionen des Raums nur für einen bestimmten Zeitraum oder ab oder bis zum Eintritt bestimmter Umstände vorgesehen sind."* Der RPV macht i. V. m. Grundsatz 5.1.6 LEP 2013 von dieser Möglichkeit Gebrauch und legt entsprechende VRG/EG für das Repowering mit der Bedingung fest, dass eine Inanspruchnahme (Genehmigung neuer WEA) nur zulässig ist, wenn die jeweils zugeordneten Altanlagen außerhalb von VRG/EG zurückgebaut wurden bzw. im Rahmen eines Repowering zurückgebaut werden. Es ist jedoch nicht notwendig, dass der Rückbau der Altanlagen verfahrenstechnisch mit der Neuerrichtung verbunden ist. Das heißt, dass es auch genügt, wenn der Genehmigungsinhaber einer immissionsschutzrechtlich genehmigten WEA gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der WEA (Stilllegungsanzeige) und die beabsichtigte Beseitigung der WEA der zuständigen Immissionsschutzbehörde angezeigt hat. Die Antragsteller für die Neuerrichtung und für die Beseitigung müssen somit nicht identisch sein.

Die betreffenden Gebiete werden in der Raumnutzungskarte mit der Bezeichnung „EW_{Rep}" versehen. Mit der Festlegung soll ein gezielter und gebietsbezogener Anreiz für den Rückbau von bestehenden WEA geschaffen werden, die nicht in das regionalplanerische Konzept passen. Damit verbunden ist die Erhöhung des Anteils von WEA innerhalb der festgelegten VRG/EG.

Für die Festlegung der Gebiete gelten folgende planerische Rahmenbedingungen:

- Auf Grund der obligatorischen abschließenden Steuerung liegt der Rückbau für jede außerhalb eines VRG/EG bestehende WEA spätestens mit Ablauf der üblichen Nutzungsdauer im regionalplanerischen Interesse. Vorrangig ist die Suche nach geeigneten Gebieten für das Repowering von WEA, die gemäß dem Regionalplan 2010 noch einem VRG/EG zugeordnet werden konnten, jedoch auf Grund der geänderten Tabuzonen (insbesondere in Bezug auf den Siedlungsabstand) mit dieser Fortschreibung nicht mehr festgelegt werden. Nachrangig werden auch weitere Altanlagen betrachtet, die vor der erstmaligen gesamtregionalen Steuerung von WEA (Teilfortschreibung des Regionalplanes 2005) außerhalb von VRG/EG genehmigt bzw. errichtet wurden.
- Als WEA, für die ein Repowering wahrscheinlich ist, werden alle Anlagen außerhalb der VRG/EG herangezogen, die vor 2008 gebaut worden sind. Die Entscheidung für ein Repowering liegt letztendlich jedoch beim Betreiber. Die Abschreibungsdauer für Windenergieanlagen beträgt 16 Jahre. Die Nutzungsdauer für Windkraftanlagen beträgt üblicherweise ca. 20 Jahre, wobei ab dem 15. Jahr mit erhöhten Wartungsausgaben zu rechnen ist, die ein Repowering interessant erscheinen lassen. Somit erreichen WEA, die bis Ende 2007 errichtet wurden, das Ende ihrer üblichen Nutzungsdauer bis Ende 2027. Ein erneuter Fortschreibungsbedarf für das Kapitel 6.4 des Regionalplanes ergibt sich auf Grund der Vorgaben des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land in Verbindung mit einer landesgesetzlichen Regelung unmittelbar nach Abschluss dieses Verfahrens. Bis zum 31.12.2027 sind gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) entsprechende Flächenbeitragswerte auszuweisen.
- Um eine großräumige Dominanz von WEA im Landschaftsbild und eine Aneinanderreihung bzw. Häufung nahe beieinanderliegender Windparks zu vermeiden, lässt sich die Festlegung neuer VRG/EG in Teilräumen mit bereits bestehenden WEA häufig nur rechtfertigen, wenn die Altanlagen außerhalb der VRG/EG zurückgebaut werden. Ein Repowering der Altanlagen auf dem gleichen Standort würde hier insbesondere wegen der geringen Siedlungsabstände zu erheblich störenden Auswirkungen auf die Belange der Wohnbevölkerung und somit zu Akzeptanzproblemen führen. Diese Akzeptanz kann erhöht werden, indem die neuen WEA zwar in räumlicher Nähe zum landschaftlich vorbelasteten Gebiet, aber dennoch in größerer Entfernung zu den Siedlungen errichtet werden. Die räumliche Nähe wird nicht mit feststehenden pauschalen Werten bestimmt, sondern ergibt sich unter Berücksichtigung der Mindestabstände zwischen VRG/EG (siehe Begründung zu Ziel 6.4.1, Abschnitt Einzelfallprüfung der verbleibenden Potenzialflächen und planerische Auswahl der VRG/EG) und der Zuordnung zu einer Landschaftseinheit (gemäß Erläuterungskarte Landschaftsgliederung) in erster Linie aus der Lage und Entfernung der ermittelten Windenergiepotenzialflächen zu den bereits bestehenden WEA außerhalb von Windenergiepotenzialflächen.

In der Raumnutzungskarte sind folgende VRG/EG Windenenergienutzung mit der Bedingung eines Rückbaus konkret bezeichneter Altanlagen zeichnerisch festgelegt:

- **EW_{Rep} 50 Deschka (nördlich der Kirschallee)** – Das VRG/EG schließt sich, durch die „Kirschallee" getrennt, nördlich an das VRG/EG EW 20 Deschka an. Die Flächengröße und der räumliche Zuschnitt des VRG/EG EW_{Rep} 50 Deschka ermöglicht die Errichtung von zwei WEA (vgl. Steckbrief zum VRG/EG in der Anlage 1 zum Kapitel 6.4). Östlich des VRG/EG EW 20 sind in einer Entfernung von ca. 800 – 950 m zur Ortslage Deschka zwei WEA seit 2003 in Betrieb. Diese beiden WEA sind auch gemäß dem Regionalplan 2010 nicht Bestandteil des VRG/EG EW 20, so dass die Sonderregelung in Bezug auf reduzierte Siedlungsabstände (vgl. Anlage 2 zu Kapitel 6.4 Energieversorgung zur Festlegung der Tabuzonen für das Windenergiekonzept) nicht angewendet wird. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung durch das damals zuständige Regierungspräsidium Dresden vom 30.07.2002 (SächsABl. S. 942) enthält für diese beiden WEA die auflösende Bedingung der Genehmigung nach Ablauf von 35 Jahren bei einer bergbaulichen Inanspruchnahme einer Kieslagerstätte. Diese auflösende Bedingung kann erst im Jahr 2037 und somit weit nach Ablauf der üblichen Nutzungsdauer von 20 Jahren eintreten. Da ein Repowering am gegenwärtigen Standort der beiden WEA nicht möglich ist, wird mit dem VRG/EG EW_{Rep} 50 ein gezieltes Angebot in räumlicher Nähe geschaffen, um die beiden am nächsten zur Ortslage Deschka bestehenden WEA bereits vor Eintritt der auflösenden Bedingung aus der o. g. Genehmigung zurückzubauen. Darüber hinaus fallen die bestehenden WEA im Jahr 2023 aus der EEG-Vergütung heraus. Es ist nicht auszuschließen, dass für diese beiden Anlagen kein wirtschaftlicher Weiterbetrieb möglich ist.
- **EW_{Rep} 52 Schlegel** – Das VRG/EG befindet sich nordöstlich des Kreuzungsbereich der Kreisstraßen K 8617 und K 8631 zwischen den Ortslagen Dittelsdorf und Schlegel der Stadt Zittau. Die Flächengröße von ca. 44 ha und der räumliche Zuschnitt des VRG/EG EW_{Rep} 52 Schlegel ermöglichen die Errichtung von vier WEA (vgl. Steckbrief zum VRG/EG in der Anlage 1 zum Kapitel 6.4). Eine Festlegung als VRG/EG lässt sich nur rechtfertigen, sofern die Errichtung von WEA an den gleichzeitigen Rückbau der bestehenden WEA im bisherigen VRG/EG EW 6 Dittelsdorf bzw. der ca. 200 m nördlich des VRG/EG befindlichen Einzelanlage gekoppelt wird. Die WEA Dittelsdorf befinden sich in einer minimalen Entfernung von ca. 1,5 km zum VRG/EG EW_{Rep} 52 Schlegel und somit deutlich unterhalb des Mindestabstandes zwischen VRG/EG in diesem Landschaftsraum. Auch wenn das frühere VRG/EG EW 6 Dittelsdorf mit dieser Planfortschreibung entfällt, entspricht es dem regionalplanerischen Willen, die Errichtung weiterer WEA in diesem Teilraum an einen Rückbau vorhandener Anlagen zu koppeln, um eine übermäßige Belastung des Landschaftsbildes

beschlossen durch Satzung des Regionalen Planungsverbandes vom 26. Januar 2023
genehmigt durch das Sächsische Staatministerium für Regionalentwicklung am 25. August 2023
in Kraft getreten mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 1 ROG am 26. Oktober 2023

(Umgebung der Landschaftsbildeinheit „Neißetal" mit sehr hoher Landschaftsbildbewertungsstufe) sowie der Umgebung der Siedlungen (insbesondere Dittelsdorf) zu vermeiden. Darüber hinaus wird berücksichtigt, dass auf der polnischen Seite mehrere Planungen bekannt sind, welche die Errichtung von zahlreichen WEA zum Ziel haben. Dies betrifft neben der Projektplanung für die Errichtung von „52 WEA Turow der Gemeinde Bogatynia", für welche mit Bescheid der Gemeinde Reichenau (Bogatynia) vom 6.9.2012 (Az.: BZI.IOP.6220.19.4.2012.RP) die Umweltbedingungen im Ergebnis der grenzüberschreitenden UVP festgelegt wurden auch die Flächennutzungsplanung der Gemeinde Bogatynia (Untersuchung der Bedingungen und Richtungen der räumlichen Entwicklung der Stadt und der Gemeinde Bogatynia, Stand: 28.03.2017), in der in mehreren Gemarkungen in Grenznähe zur Planungsregion Flächenausweisungen (Gebiete, in denen Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen mit einer Leistung von mehr als 100 kW zulässig sind) erfolgten, welche überwiegend dem Ergebnis der o. g. Projektplanung entsprechen. Es ist somit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass eine Errichtung von WEA dort erfolgen wird. Auf Grundlage des Abwägungsbeschlusses der Verbandsversammlung vom 24.10.2016, auch grenzüberschreitend relevante Planungen von WEA bei der Festlegung der VRG/EG zu berücksichtigen, lässt sich eine Entscheidung zugunsten eines VRG/EG in diesem Raum nur rechtfertigen, wenn andere bestehende WEA zurückgebaut werden.

Dabei ist dem RPV bewusst, dass die im Windpark Dittelsdorf bestehenden fünf WEA erst in den Jahren 2008 (2) bzw. 2010 (3) errichtet wurden und daher mit einem Repowering auf Grund der angenommenen Nutzungs- bzw. Abschreibungsdauer (vgl. Handlungsleitfaden des SMWA über die Berechnung der Ertragsprognosen für Windkraftanlagen bei der Aufstellung der Regionalpläne im Freistaat Sachsen 2015) nicht vor 2024 bzw. 2026 zu rechnen ist. Andererseits sind Festlegungen in Regionalplänen (auch für die Nutzung der Windenergie) nicht auf eine sofortige Umsetzung beschränkt, da der Regionalplan als strategisches Planinstrument i. d. R. über einen kurzfristigen Umsetzungszeitraum hinausgehende Festlegungen enthält. Zumindest kann eine Umsetzung mittelfristig erwartet werden. Die bestehende Einzelanlage südlich der Ortslage Schlegel besteht dagegen bereits seit 1998. Ein kurzfristiges Repowering dieser Anlage ist somit wahrscheinlich.

- **EW_{Rep} 53 Thonberg (östlich S 94)** – Das VRG/EG befindet sich östlich der Staatsstraße S 94 und ist nur durch diese vom VRG/EG EW 20 Thonberg getrennt. Die Flächengröße von ca. 10 ha und der räumliche Zuschnitt eignen sich für die Errichtung einer dem aktuellen Stand der Technik entsprechenden WEA. Das VRG/EG EW 21 Thonberg wurde in seinem westlichen und südlichen Teil gegenüber dem Regionalplan 2010 auf Grund der vergrößerten Siedlungsabstände räumlich so verkleinert, dass sieben bestehende WEA mit einer Gesamtleistung von 7,1 MW diesem VRG/EG nicht mehr zugeordnet werden können. Diese WEA wurden überwiegend in den Jahren 2001 und 2002 errichtet und kommen somit kurzfristig für ein Repowering in Frage. Da ein Repowering an den gegenwärtigen Standorten der sieben WEA nicht möglich ist, wird mit dem VRG/EG EW_{Rep} 53 ein gezieltes Angebot in räumlicher Nähe geschaffen, um insbesondere die am nächsten zu den Wohnbebauungen in Thonberg bzw. Prietitz liegenden WEA zurückzubauen. Darüber hinaus fallen die bestehenden WEA kurzfristig aus der EEG-Vergütung heraus. Es ist nicht auszuschließen, dass für diese Anlagen auf Grund ihres Alters kein wirtschaftlicher Weiterbetrieb möglich ist.
- **EW_{Rep} 54 Bernstadt (südl. und östl. EW 2)** – Dieses ca. 17 ha große VRG/EG grenzt praktisch unmittelbar südlich (nur durch Hochspannungsleitung getrennt) und östlich an das VRG/EG EW 2 Bernstadt an. Die Flächengröße und dessen Zuschnitt eignen sich für die Errichtung von drei, dem aktuellen Stand der Technik entsprechenden WEA. Das VRG/EG EW 2 Bernstadt wurde in seinem nördlichen Teil gegenüber dem Regionalplan 2010 auf Grund der vergrößerten Siedlungsabstände räumlich so verkleinert, dass drei bestehende WEA mit einer Gesamtleistung von 5,4 MW diesem VRG/EG nicht mehr zugeordnet werden können. Diese WEA wurden im Jahr 2002 errichtet und kommen somit kurzfristig für ein Repowering in Frage. Da ein Repowering an den gegenwärtigen Standorten der drei WEA nicht möglich ist, wird mit dem VRG/EG EW_{Rep} 54 ein gezieltes Angebot in räumlicher Nähe geschaffen, um die am nächsten zur Wohnbebauung in Bernstadt liegenden WEA des Windparks Bernstadt zurückzubauen. Darüber hinaus fallen die bestehenden WEA kurzfristig aus der EEG-Vergütung heraus. Es ist nicht auszuschließen, dass für diese Anlagen auf Grund ihres Alters kein wirtschaftlicher Weiterbetrieb möglich ist. Der für den bestehenden Windpark Bernstadt vorliegende Bebauungsplan soll gemäß der Stellungnahme der Stadt Bernstadt geändert werden, um ein Repowering grundsätzlich zu ermöglichen. Mit der Abgrenzung des VRG/EG EW_{Rep} 54 Bernstadt wurde der Anregung der Stadt Bernstadt teilweise gefolgt.
- **EW_{Rep} 55 Oberseifersdorf / Schanzberg** – Das ca. 28 ha große VRG/EG befindet sich in einem Bereich mit vier bestehenden WEA. Drei dieser WEA liegen außerhalb, jedoch in unmittelbarer räumlicher Nähe zum VRG/EG. Die Flächengröße des VRG/EG und dessen Zuschnitt eignen sich für die Errichtung von drei, dem aktuellen Stand der Technik entsprechenden WEA. Eine der bestehenden WEA wurde im Jahr 2005 errichtet, die drei anderen bereits 1998. Somit fallen drei bestehende WEA bereits kurzfristig aus der EEG-Vergütung heraus. Es ist nicht auszuschließen, dass für diese Anlagen auf Grund ihres Alters kein wirtschaftlicher Weiterbetrieb möglich ist. Auch nach Auffassung des Betreibers nähern sich diese WEA *„dem Ende ihres Lebenszeitraumes an und bieten dementsprechend gutes Potenzial zum Repowering"*. Mit der Festlegung wird der Anregung der Gemeinde Mittelherwigsdorf gefolgt.

6.5 Verteidigung

Karte: Der außerhalb des Plangebietes der Fortschreibung des Braunkohlenplanes Nochten befindliche Teil des Vorranggebietes Verteidigung ist in der Raumnutzungskarte zeichnerisch festgelegt. Der im Geltungsbereich der Fortschreibung des Braunkohlenplanes Nochten liegende Teil des Vorranggebietes (dort bezeichnet als Vorranggebiet „Bundeswehrersatzfläche") ist nachrichtlich aus diesem Braunkohlenplan übernommen.

Begründung zu 6.5 Verteidigung

zur RNK Der LEP 2013 enthält keinen expliziten Handlungsauftrag zur Festlegung von Vorranggebieten für Verteidigung. Entsprechend dem Ziel 6.5.4 des LEP 2013 ist mit Bezug auf den Grundsatz der Raumordnung im § 2 Abs. 2 Nr. 7 ROG den Streitkräften die Erhaltung und angemessene Nutzung bestehender und bei Bedarf die Schaffung neuer Infrastruktur zu ermöglichen. Um den räumlichen Erfordernissen der Verteidigung Rechnung zu tragen, kommt der Flächensicherung und dem Umgebungsschutz (z. B. vor herannahender Wohnbebauung) eine besondere Bedeutung zu (vgl. Bielenberg/Runkel/Spannowski: Raumordnungs- und Landesplanungsrecht des Bundes und der Länder. Band 2 Kommentar. M § 2 Randnummer 253, RL, Lfg. 1/19 – IV/2019). Die Festlegung von Vorranggebieten für Verteidigung ist das dafür raumordnerisch geeignete Instrument.

Als Vorranggebiet für Verteidigung wird der Truppenübungsplatz (TrÜbPl) Oberlausitz festgelegt. Der TrÜbPl Oberlausitz ist in seiner Gesamtfläche Teil des Konzeptes zur Nutzung der Truppenübungsplätze in Deutschland vom 21. Juni 2013. Die Gesamtfläche des TrÜbPl beträgt ca. 16.800 ha (https://www.bundeswehr.de/de/organisation/weitere-bmvg-dienststellen/territoriales-fuehrungskommando-der-bundeswehr/organisation/truppenuebungsplaetze/bereich-truppenuebungsplatzkommandantur-ost, letzter Zugriff am 26. Oktober 2022).

Teile des TrÜbPl, die innerhalb des im Braunkohlenplan für den Tagebau Reichwalde (Karte 1) festgelegten Abbaubereiches liegen, werden nicht in das Vorranggebiet Verteidigung integriert. Die über die Braunkohlenpläne für die Zwecke der Verteidigung

gesicherten Ersatz- und Verbindungsflächen sind in der Raumnutzungskarte nachrichtlich übernommen. Durch den Braunkohlentagebau Reichwalde werden im Geltungszeitraum dieses Regionalplans Flächen des TrÜbPl Oberlausitz beansprucht. In den Braunkohlenplänen Nochten und Reichwalde sind der Gebietsaustausch und die Schaffung einer Verbindungsfläche zwischen den Übungsplatzteilen Neustadt/Spree und Weißkeißel raumordnerisch geregelt (vgl. Ziel 22 des Braunkohlenplanes Reichwalde, Karte 3 Folgenutzung i. V. m. der Begründung auf den Seiten 37f der Fortschreibung des Braunkohlenplanes Nochten). In einem ersten Schritt wurden auf Grundlage eines Tauschvertrages zwischen dem Bergbautreibenden und der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben zum 1. September 2012 Flächen in einer Größenordnung von ca. 1.580 ha auf dem Kippengelände im rekultivierten Teil des Tagebaus Nochten vom Bund übernommen. Weitere Flächen in einer Größenordnung von ca. 561 ha wurden zum 1. Januar 2019 übernommen. Das im Regionalplan 2010 enthaltene Ziel 11.1, welches den Flächenersatz regelte, ist somit nicht mehr notwendig. Die mit diesem Regionalplan erfolgende regionalplanerische Festlegung beschränkt sich auf die zeichnerische Festlegung des Vorranggebietes für Verteidigung in der Raumnutzungskarte.

Das VRG Verteidigung wurde mit einem VRG Arten- und Biotopschutz überlagert. Grundsätzlich sind keine erheblichen Konflikte zwischen beiden Festlegungen zu erwarten. Für den dennoch möglichen Konfliktfall gilt das Ziel 5.3.6 des Regionalplanes, welches auch die zeitlichen Aspekte sich überlagernder vorrangiger Raumnutzungen im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG regelt.

Hinweis: Für alle Planungen und Maßnahmen im unmittelbaren Umfeld des Vorranggebietes für Verteidigung ist neben der regionalplanerischen Stellungnahme frühzeitig eine Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) in Bonn einzuholen.

Regionale Besonderheiten

7 Sorbisches Siedlungsgebiet

Karte: Die zum sorbischen Siedlungsgebiet der Region Oberlausitz-Niederschlesien gehörenden Gemeinden und Gemeindeteile sind in der Karte „Sorbisches Siedlungsgebiet" dargestellt.

Hinweis: Die Gemeinde Schleife ist in der Karte „Raumstruktur" i. V. m. Ziel 1.2.6 als Gemeinde mit besonderer Gemeindefunktion „Sorbische Kultur" festgelegt.

Eine sorbischsprachige Version des Kapitels 7, das Namensverzeichnis der Gemeinden und Gemeindeteile des sorbischen Siedlungsgebietes der Region sowie das Verzeichnis der Seen im Lausitzer Seenland mit sorbischer Namensgebung im sorbischen Siedlungsgebiet sind im Anhang zu Kapitel 7 enthalten.

Z 7.1 Bei raumbedeutsamen Planungen und Vorhaben im sorbischen Siedlungsgebiet sind die geschichtlichen und kulturellen Besonderheiten dieses Siedlungsgebietes und seiner Bewohner zu beachten.

Z 7.2 Im sorbischen Siedlungsgebiet sind Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der sorbischen Sprache und Kultur sowie des sorbischen Kulturgutes und Brauchtums zu planen, umzusetzen und zu unterstützen. Initiativen zur Revitalisierung der sorbischen Sprache durch muttersprachliche Ausbildung sind zu fördern.

Z 7.3 Heute noch erkennbare Siedlungsformen und -strukturen mit slawischem bzw. sorbischem Einfluss sowie die sorbischen Kulturdenkmäler sollen erhalten und gepflegt werden.

Z 7.4 Gemeinden oder Gemeindeteile, in denen die sorbische Traditionspflege von besonderer Bedeutung ist, sollen bei der Entwicklung des Fremdenverkehrs so unterstützt und gefördert werden, dass sie zur kulturellen Vielgestaltigkeit der Region beitragen.

Z 7.5 Als regional bedeutsame Einrichtungen der Kultur-, Kunst- und Heimatpflege der Sorben sowie als Zentren zur Förderung der sorbischen Sprache, Kultur und des Fremdenverkehrs sollen erhalten bzw. ausgebaut werden:

- **Haus der Sorben mit Sorbischer Kultur-Information in Bautzen; Serbski dom ze Serbskej kulturnej informaciju Budyšin,**
- **Sorbisches Museum in Bautzen; Serbski muzej Budyšin,**
- **Deutsch-Sorbisches Volkstheater in Bautzen; Němsko-Serbske ludowe dźiwadło Budyšin,**
- **Sorbisches Institut mit Sorbischer Zentralbibliothek und Sorbischem Kulturarchiv in Bautzen; Serbski institut ze Serbskej centralnej biblioteku a Serbskim kulturnym archiwom Budyšin,**
- **Sorbisches Nationalensemble in Bautzen; Serbski ludowy ansambl Budyšin,**
- **Domowina-Haus in Hoyerswerda; Dom Domowiny we Wojerecach,**
- **Krabatmühle in Schwarzkollm; Krabatowy młyn w Čornym Chołmcu,**
- **Zeißig-Hof in Zeißig; Ćiskowski dwór w Ćisku,**
- **Zejler-Smoler-Haus in Lohsa; Dom Zejlerja-Smolerja we Łazu,**
- **Sorbisches Kulturzentrum mit geplantem Lausitzer Centrum Ethnischer Minderheiten in Schleife; Serbski kulturny centrum z planowanym Łužiskim centrumom Etniskich mjeńšin w Slepom,**
- **Njepila-Hof in Rohne; Njepilic dwór Rowno,**
- **Schusterhof in Trebendorf; Šustrowy dwór w Trjebinje,**
- **Měrćin-Nowak-Haus in Nechern; Dom Měrćina Nowaka-Njechorńskeho w Njechornju,**
- **Mehrzweckhalle (Jednota) in Crostwitz; wjacezaměrowa hala JEDNOTA Chróśćicy,**
- **Sorbisches Familien- und Bildungszentrum LIPA in Schmerlitz; Serbske swójbne a kubłanske srjedźišćo LIPA w Smjerdźacej,**
- **Schulmuseum „Korla Awgust Kocor" in Wartha; Šulski muzej „Korla Awgust Kocor" w Stróži.**

Begründung zu 7 Sorbisches Siedlungsgebiet

zu Z 7.1 Das Gebot, gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen von 1992, in der Landes- und Kommunalplanung die Lebensbedürfnisse des sorbischen Volkes zu berücksichtigen und den deutsch-sorbischen Charakter des Siedlungsgebietes der sorbischen Volksgruppe zu erhalten, verpflichtet auch die Regionalplanung.

Wie bereits die Verfassung des Freistaates Sachsen, so verweisen das Sächsische Sorbengesetz und verschiedene einzelgesetzliche Regelungen bezüglich der Umsetzung von bestimmten Schutz- und Fördermaßnahmen zugunsten der Sorben auf das sorbische Siedlungsgebiet. Die Bestimmung des sorbischen Siedlungsgebietes ist demgemäß zur Umsetzung gebietsbezogener Schutz- und Fördermaßnahmen erforderlich. Die Abgrenzung des sorbischen Siedlungsgebietes wurde auf Grundlage des § 3 des Sächsischen Sorbengesetzes vom 31. März 1999 (SächsGVBl. S. 161), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, und der dazugehörigen Anlage vorgenommen.

§ 3 Absatz 1, Halbsatz 1 des Sächsischen Sorbengesetzes beschreibt das geographische Gebiet, in dem heute die überwiegende Mehrheit der im Freistaat Sachsen lebenden Bürger sorbischer Volkszugehörigkeit ihren historisch bedingten Lebensmittelpunkt hat. Indikator zur näheren Bestimmung des Siedlungsgebietes ist der Nachweis der sorbischen sprachlichen oder kulturellen Tradition bis zur Gegenwart. Die sorbische kulturelle Identität kann u. a. dadurch belegt werden, dass sich Teile der Bevölkerung selbst als Sorben

bezeichnen, die sorbische Sprache in privaten und öffentlichen Bereichen als Muttersprache, Umgangssprache und Amtssprache anwenden, Mitglieder sorbischer oder deutsch-sorbischer Vereine, Gruppen oder Wählervereinigungen sind, sorbische Kultur rezipieren und pflegen, sorbische Tracht tragen oder sorbische Gottesdienste besuchen.

Grundsätzlich bildet die sorbische Kultur im sorbischen Siedlungsgebiet eine Einheit. Daneben zeigt sie sich in vier regionalen Besonderheiten:

- im Dreieck zwischen Bautzen, Kamenz und Hoyerswerda,
- um Hoyerswerda,
- um Bautzen,
- um Schleife.

Das sorbische Siedlungsgebiet erstreckt sich darüber hinaus auf Teile der Niederlausitz im Land Brandenburg.

zu Z 7.2 Der Schutz und die Förderung der sorbischen Sprache und Kultur wird vor allem durch die Gebietskörperschaften des sorbischen Siedlungsgebietes als kommunale Pflichtaufgabe vollzogen. Entsprechend der Landkreis- und Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen regeln sie die Förderung der sorbischen Kultur und Sprache durch Satzung. Zur verwaltungsmäßigen Umsetzung der Schutz- und Fördermaßnahmen wird durch das Sächsische Sorbengesetz eine territoriale Festlegung zur Anwendung gebietsbezogener Maßnahmen getroffen. Durch die Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der sorbischen Sprache und des sorbischen Kulturgutes soll auch das Heimatgefühl der im Siedlungsgebiet ansässigen sorbischen Bevölkerung gestärkt werden. Die Förderung durch die Stiftung für das sorbische Volk beschränkt sich grundsätzlich auf das sorbische Siedlungsgebiet. Im Übrigen sind die Aufgaben des Freistaates und der Gebietskörperschaften im Bereich des Schutzes und der Förderung sorbischer Kultur in § 13 des Sächsischen Sorbengesetzes festgeschrieben worden. Eine weitere Grundlage zur Ermutigung und zur Belebung des Gebrauchs der sorbischen Sprache bildet der zweite Maßnahmenplan der Sächsischen Staatsregierung aus dem Jahr 2019 (https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/34403, letzter Zugriff am 26. Oktober 2022).

Aktivitäten und Initiativen zur Bewahrung und Fortentwicklung sorbischer Identität außerhalb des Siedlungsgebietes werden durch die Bestimmung des Siedlungsgebietes und der hier zur Anwendung kommenden besonderen Maßnahmen nicht berührt.

Besonderes Augenmerk genießen alle Maßnahmen und Projekte zur Revitalisierung der sorbischen Sprache und zur Stärkung der muttersprachlichen Ausbildung. Wichtig für die Entwicklung der sorbischen Sprache ist außerdem, die Voraussetzungen für eine Anwendung im öffentlichen Raum der Ortschaften des sorbischen Siedlungsgebietes (öffentliche Verwaltung, Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen, Bildungs- und Kulturstätten) zu schaffen bzw. zu sichern sowie Sozial-, Kultur- und Bildungseinrichtungen mit sorbischsprachigen Angeboten vorzuhalten.

zu Z 7.3 Ab dem 6. Jahrhundert und besonders zwischen dem 11. und 14. Jahrhundert wurden in der Region durch sorbische und deutsche Bauern Siedlungen und Bauwerke errichtet, die in ihren Auswirkungen bis heute sichtbar geblieben sind. Dazu zählen neben einzelnen Bauwerken noch in ihrer Struktur erkennbare sorbische Dorfformen wie Rundweiler (z. B. Keula, Stadt Wittichenau, sorbisch: Kulowc – kleines Runddorf) oder die zahlreichen Platzdörfer im Altsiedelland um Bautzen.

Des Weiteren sind bei vielen Dörfern sowohl deutsche als auch sorbische Einflüsse erkennbar, z. B. Wartha (Gemeinde Königswartha), Liebegast (Gemeinde Oßling), Zescha (Gemeinde Neschwitz), Spreewiese (Gemeinde Großdubrau).

Eine behutsame Dorferneuerung und -entwicklung, die die siedlungs- und bauhistorischen Belange angemessen beachtet und eine Überformung mit untypischen Bauformen verhindert, kann den besonderen Reiz dieser Dörfer erhalten.

Vor einem unumgänglichen Abriss einmaliger und repräsentativer Bauwerke, beispielsweise bei Inanspruchnahme durch den Braunkohlenbergbau, sollte die Umsetzung und Wiedererrichtung innerhalb des eigenen Kulturraumes (z. B. innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft Schleife) oder in ein Freilandmuseum (z. B. nach Rietschen (Erlichthof)) geprüft werden.

zu Ziel 7.4 Der bikulturelle Charakter des Siedlungsgebietes trägt zur Bereicherung und zur Beförderung des Tourismus bei. Der Tourismus gewinnt auch als Wirtschaftsfaktor für das Siedlungsgebiet zunehmend an Bedeutung. Deshalb sind die bereits bestehenden Ansätze für den Tourismus zum weiteren Ausbau geeignet. Ein Beispiel dafür sind die Etablierung und die Aktivitäten der KRABAT-Region, wie der KRABAT-Radweg und das KRABAT-Fest.

Dabei muss darauf geachtet werden, dass diese Gemeinden oder Gemeindeteile nicht allein Objekte des Tourismus werden, sondern dass ihre Kulturwerte in ihrer Eigenart bewahrt und die unbeschadete Pflege der religiösen Traditionen der sorbischen Mitbürger gesichert werden.

Ein herausragendes, über die Region hinaus bekanntes Ereignis bilden gegenwärtig die sorbisch-katholischen Osterreiterprozessionen zwischen Ralbitz und Wittichenau, Bautzen und Radibor, Radibor und Storcha, Panschwitz und Crostwitz sowie Nebelschütz und Ostro. Dies gilt ebenso für die überregionale Bedeutung des Wallfahrtsortes Rosenthal (Gemeinde Ralbitz-Rosenthal) als religiöses Zentrum der katholischen Sorben und der Diözese Dresden-Meißen.

zu Ziel 7.5 Einrichtungen der Kultur-, Kunst- und Heimatpflege der Sorben erfüllen eine wichtige Aufgabe bei der Anregung zu sorbischer Kulturarbeit. Sie sind wichtige Kommunikationsstätten zur Pflege der sorbischen Sprache. Darüber hinaus sind sie ergänzt durch die touristischen Einrichtungen für Einheimische und Gäste wichtige Informationsstätten zum Kennenlernen der sorbischen Sprache und Kultur und erfüllen bedeutsame Funktionen in der Kinder- und Jugendarbeit. Grundsätzlich sollen nur Einrichtungen öffentlichen Charakters bzw. mit gemeinnützigen Zielen in diesem Ziel benannt werden. Privatwirtschaftliche Unternehmen widmen sich ebenso der Kultur-, Kunst- und Heimatpflege der Sorben, können aber im Sinne regionalplanerischer Zielstellungen weniger beeinflusst werden.

Die Nennung der regional bedeutsamen Einrichtungen im Ziel schließt die Errichtung weiterer Einrichtungen, insbesondere in den Teilen des sorbischen Siedlungsgebietes, in denen sich noch keine derartige Einrichtung befindet, nicht aus.

beschlossen durch Satzung des Regionalen Planungsverbandes vom 26. Januar 2023
genehmigt durch das Sächsische Staatministerium für Regionalentwicklung am 25. August 2023
in Kraft getreten mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 1 ROG am 26. Oktober 2023

Abkürzungsverzeichnis

Gesetze und Verordnungen

AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
ANVO SächsKurG	Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Voraussetzungen der Anerkennung als Kur- oder Erholungsort im Freistaat Sachsen
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BBergG	Bundesberggesetz
BBodSchG	Bundesbodenschutzgesetz
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BR-VO	Verordnung des SMUL über die Festsetzung des Biosphärenreservates „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ (Biosferowy rezerwat „Hornjołužiska hola a haty“) und der Schutzzonen I und II dieses Biosphärenreservates als Naturschutzgebiet
BVWP	Bundesverkehrswegeplan
EEG	Erneuerbare Energien Gesetz
EKP	Energie- und Klimaprogramm Sachsen
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GRW	Förderprogramm Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
LuftVO	Luftverkehrs-Ordnung
NVP	Nahverkehrsplan
PBefG	Personenbeförderungsgesetz
ROG	Raumordnungsgesetz
SächsBO	Sächsische Bauordnung
SächsDSchG	Sächsisches Denkmalschutzgesetz
SächsGVBl	Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
SächsHohlrVO	Sächsische Hohlraumverordnung
SächsImSchZuVO	Sächsische Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung
SächsLPlG	Sächsisches Landesplanungsgesetz
SächsNatSchG	Sächsisches Naturschutzgesetz
SächsSorbG	Sächsisches Sorbengesetz
SächsStrG	Sächsisches Straßengesetz
SächsUVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen
SächsWaldG	Sächsisches Waldgesetz
SächsWG	Sächsisches Wassergesetz
TA-Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WindBG	Windenergieflächenbedarfsgesetzes
WRRL	Europäische Wasserrahmenrechtlinie

weitere Abkürzungen

BAF	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
BAIUDBw	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
BNetzA	Bundesnetzagentur
BBR	Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung
BBSR	Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung
BGBl	Bundesgesetzblatt
BÜ	Bahnübergang

BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
DMO	Destinationsmanagementorganisation
DWD	Deutscher Wetterdienst
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FH	Fachhochschule
FNP	Flächennutzungsplan
G	Grundsatz
GT	Gemeindeteil
GÜG	Grenzübergang
GWK	Grundwasserkörper
GZ	Grundzentrum
GZV	Grundzentraler Verbund
HQ	Hochwasser Abflussmenge
HRB	Hochwasserrückhaltebecken
HWRMP	Hochwasserrisikomanagementplan
HWSK	Hochwasserschutzkonzept
IBZ	Internationales Begegnungszentrum St. Marienthal (Stadt Ostritz)
IHK	Industrie- und Handelskammer
InSEK	Integriertes Stadtentwicklungskonzept
INTERREG	Europäische territoriale Zusammenarbeit
IÖR	Leibniz-Institut für ökologische Raumentwicklung e. V.
KP	Knotenpunkt
KUP	Kurzumtriebsplantagen
LASuV	Landesamt für Straßenbau und Verkehr
LEAG	Lausitz Energie Bergbau AG
LEP	Landesentwicklungsplan
LfUG	Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie (bis 2008, danach LfULG)
LfULG	Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
LK	Landkreis
LMBV	Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH
lR	ländlicher Raum
LPB	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LRP	Landschaftsrahmenplan
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LTV	Landestalsperrenverwaltung
LV-Anlage	Luftverteidigungsanlage
LVP	Landesverkehrsplan
MaP	Managementplan
MGO	Marketing-Gesellschaft Oberlausitz-Niederschlesien mbH
MIV	motorisierter Individualverkehr
MKRO	Ministerkonferenz für Raumordnung
MORO	Modellvorhaben der Raumordnung
MPW	höchstzulässige Flugmasse
MZ	Mittelzentrum
Natura 2000	EU-weites Netz von Schutzgebieten zur Erhaltung gefährdeter oder typischer Lebensräume und Arten
NSG	Naturschutzgebiet
nWAP	nachhaltige Wiederaufbauplanung
Ol-Ns	Oberlausitz-Niederschlesien
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
OT	Ortsteil
OU	Ortsumgehung

beschlossen durch Satzung des Regionalen Planungsverbandes vom 26. Januar 2023
genehmigt durch das Sächsische Staatministerium für Regionalentwicklung am 25. August 2023
in Kraft getreten mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 1 ROG am 26. Oktober 2023

OVG	Oberverwaltungsgericht
OZSV	Oberzentraler Städteverbund Bautzen – Görlitz – Hoyerswerda
PEK	Pflege- und Entwicklungskonzeption Naturpark Zittauer Gebirge
PFV	Planfeststellungsverfahren
RBP	Rahmenbetriebsplan
REK	Regionales Entwicklungs- und Handlungskonzept
RL	Richtlinie
RNK	Raumnutzungskarte
RPV	Regionaler Planungsverband
SächsOBA	Sächsisches Oberbergamt
SALKA	Sächsisches Altlastenkataster
SMEKUL	Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
SMI	Sächsisches Staatsministerium des Innern
SMR	Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung
SMU	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landesentwicklung (bis 1998, danach SMUL)
SMUL	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (bis 2019, danach SMEKUL)
SMWA	Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
SPA	Special Protected Areas (Europäische Vogelschutzgebiete)
SPNV	Schienenpersonennahverkehr
SRP	Sanierungsrahmenplan
Stala	Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen
StUFA	Staatliches Umweltfachamt
SUP	Strategische Umweltprüfung
TEN	Transeuropäische Netze
TGZ	Technologie- und Gründerzentrum
TÖB	Träger öffentlicher Belange
TrÜbPl	Truppenübungsplatz
TrinkwV	Trinkwasserverordnung
üNN	über Normal Null
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UWB	Untere Wasserbehörde
UZVR	großflächige unzerschnittene, verkehrsarme Räume
VBG	Vorbehaltsgebiet
vBIR	verdichtete Bereiche im ländlichen Raum
VLP	Verkehrslandeplatz
VP	Verträglichkeitsprüfung
VR	Verdichtungsraum
VRG	Vorranggebiet
VRG/EG	Vorrang- und Eignungsgebiet
VVO	Verkehrsverbund Oberelbe
WEA	Windenergieanlage
WF	Wasserfassung
WW	Wasserwerk
Z	Ziel
ZVON	Zweckverband Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien

Anhänge

Anhang 1 (Anhänge zu den einzelnen Plankapiteln)

Anhang zu Kapitel 1.1 (Zentrale Orte und Verbünde)

Nahbereich (Zentraler Ort)	Zentralität des Zentralen Ortes	Raumkategorie	dem Nahbereich vorrangig zugeordnete Gemeinden		dem Nahbereich partiell zugeordnete Gemeinden	
			Gemeinden	Einwohner (31.12.2021)	Gemeinden	Einwohner (31.12.2021)
Landkreis Bautzen						
Bautzen	OZSV	vBlR	Bautzen	37.838	Cunewalde	4.586
			Doberschau-Gaußig	4.185		
			Göda	2.972		
			Großpostwitz/O.L.	2.717		
			Kubschütz	2.499		
			Obergurig	2.101		
Hoyerswerda	OZSV	vBlR	Hoyerswerda	31.326		
			Elsterheide	3.436		
			Lauta	8.142		
			Lohsa	5.153		
			Spreetal	1.809		
Radeberg	MZ	VR	Radeberg	18.675		
			Arnsdorf	4.900		
			Wachau	4.265		
Kamenz	MZ	vBlR*	Kamenz	16.985	Oßling	2.233
			Crostwitz	1.016	Ralbitz-Rosenthal	1.711
			Elstra	2.683		
			Nebelschütz	1.187		
			Panschwitz-Kuckau	2.036		
			Räckelwitz	1.145		
Bischofswerda	GZ	vBlR	Bischofswerda	10.623	Schmölln-Putzkau	2.965
			Burkau	2.635		
			Demitz-Thumitz	2.639		
			Frankenthal	928		
			Großharthau	2.896		
			Rammenau	1.322		
Neukirch/Lausitz – Schirgiswalde-Kirschau – Sohland a. d. Spree–Wilthen	GZ	vBlR	Neukirch/Lausitz	4.781	Oppach	2.311
			Schirgiswalde-Kirschau	6.084	Schmölln-Putzkau	2.965
			Sohland a. d. Spree	6.501		
			Wilthen	4.671		
			Steinigtwolmsdorf	2.791		
Großdubrau - Malschwitz - Radibor	GZ	lR	Großdubrau	4.181		
			Malschwitz	4.599		
			Radibor	3.117		

beschlossen durch Satzung des Regionalen Planungsverbandes vom 26. Januar 2023
genehmigt durch das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung am 25. August 2023
in Kraft getreten mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 1 ROG am 26. Oktober 2023

Nahbereich (Zentraler Ort)	Zentralität des Zentralen Ortes	Raumkategorie	dem Nahbereich vorrangig zugeordnete Gemeinden		dem Nahbereich partiell zugeordnete Gemeinden	
			Gemeinden	Einwohner (31.12.2021)	Gemeinden	Einwohner (31.12.2021)
Pulsnitz	GZ	vBlR	Pulsnitz	7.345	Haselbachtal	3.928
			Großnaundorf	949		
			Lichtenberg	1.634		
			Ohorn	2.463		
			Steina	1.648		
Bernsdorf	GZ	vBlR	Bernsdorf	6.307	Schwepnitz	2.453
Großröhrsdorf	GZ	vBlR	Großröhrsdorf	9.661		
Wittichenau	GZ	lR	Wittichenau	5.699	Oßling	2.233
					Ralbitz-Rosenthal	1.711
Königsbrück	GZ	lR	Königsbrück	4.605	Haselbachtal	3.928
			Laußnitz	1.845	Schwepnitz	2.453
			Neukirch	1.586		
Königswartha	GZ	lR	Königswartha	3.365		
			Neschwitz	2.396		
			Puschwitz	771		
Weißenberg	GZ	lR	Weißenberg	3.046	Hohendubrau	1.852
			Hochkirch	2.259		
Landkreis Görlitz						
Görlitz	OZSV	vBlR	Görlitz	55.519	Kodersdorf	2.365
			Markersdorf	3.852	Königshain	1.163
			Neißeaue	1.688		
			Schöpstal	2.389		
Zittau	MZ	vBlR	Zittau	24.517	Ostritz	2.178
			Bertsdorf-Hörnitz	2.042		
			Jonsdorf	1.479		
			Mittelherwigsdorf	3.533		
			Oderwitz	4.866		
			Olbersdorf	4.480		
			Oybin	1.325		
Weißwasser/O.L.	MZ	vBlR	Weißwasser/O.L.	15.255	Boxberg/O.L.	4.281
			Bad Muskau	3.669	Krauschwitz i. d. O.L.	3.367
			Gablenz	1.579	Rietschen	2.493
			Groß Düben	1.072		
			Schleife	2.410		
			Trebendorf	807		
			Weißkeißel	1.260		
Löbau	MZ	vBlR	Löbau	14.277	Beiersdorf	1.113
			Großschweidnitz	1.278	Cunewalde	4.586
			Lawalde	1.791	Dürrhennersdorf	947
			Rosenbach	1.535	Kottmar	7.170
					Schönbach	1.079

Nahbereich (Zentraler Ort)	Zentralität des Zentralen Ortes	Raumkategorie	dem Nahbereich vorrangig zugeordnete Gemeinden		dem Nahbereich partiell zugeordnete Gemeinden	
			Gemeinden	Einwohner (31.12.2021)	Gemeinden	Einwohner (31.12.2021)
Niesky	MZ	vBlR	Niesky	9.130	Boxberg/O.L.	4.281
			Kreba-Neudorf	847	Hohendubrau	1.852
			Mücka	948	Horka	1.656
			Quitzdorf am See	1.233	Kodersdorf	2.365
			Waldhufen	2.369	Rietschen	2.493
Ebersbach-Neugersdorf	GZ	vBlR	Ebersbach-Neugersdorf	11.526	Beiersdorf	1.113
			Leutersdorf	3.461	Dürrhennersdorf	947
			Neusalza-Spremberg	3.211	Kottmar	7.170
			Seifhennersdorf	3.614	Oppach	2.311
					Schönbach	1.079
Großschönau	GZ	vBlR	Großschönau	5.230		
			Hainewalde	1.519		
Reichenbach/O.L.	GZ	lR	Reichenbach/O.L.	4.862	Königshain	1.163
			Vierkirchen	1.649		
Rothenburg/O.L.	GZ	lR	Rothenburg/O.L.	4.385	Horka	1.656
			Hähnichen	1.230	Krauschwitz i. d. O.L.	3.367
Bernstadt a. d. Eigen	GZ	lR	Bernstadt a. d. Eigen	3.213	Ostritz	2.178
			Herrnhut	5.773		
			Schönau-Berzdorf a. d. Eigen	1.475		

Erläuterungen: Ottendorf-Okrilla wird dem Nahbereich des Oberzentrums Dresden zugeordnet.

*Bei Gemeindegebietsänderungen erfolgt die Zuordnung zu Raumkategorien teilweise abweichend vom LEP 2013. Neuzuordnung auf Grundlage der Kriterien des LEP 2013, Begründung zu Kap. 1.2, mit Datenbasis 01.01.2019.

OZSV	Oberzentraler Städteverbund Bautzen – Görlitz – Hoyerswerda
MZ	Mittelzentrum
GZ	Grundzentrum
VR	Verdichtungsraum
vBlR	verdichtete Bereiche im ländlichen Raum
lR	ländlicher Raum

beschlossen durch Satzung des Regionalen Planungsverbandes vom 26. Januar 2023
genehmigt durch das Sächsische Staatministerium für Regionalentwicklung am 25. August 2023
in Kraft getreten mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 1 ROG am 26. Oktober 2023

Anhang zu Kapitel 3.4 (Tourismus und Erholung)

Vorranggebiete Erholung

E 4	Blunoer Südsee
E 10	Bärwalder See
E 13	Olbersdorfer See
E 14	Trixi-Park

Vorbehaltsgebiete Erholung

E 50	Sabrodter See
E 51	Talsperre Bautzen
E 52	Talsperre Quitzdorf

Zusammen mit den o. g. Festlegungen E 4, E 10 und E 50 befinden sich im Lausitzer Seenland zuzüglich des Berzdorfer Sees folgende VRG und VBG Erholung, welche innerhalb der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des jeweiligen Sanierungsrahmenplanes (SRP) festgelegt sind (siehe Anhang 2 Verfahrensstände der Braunkohlenpläne nach § 5 SächsLPlG) und außerhalb z. T. durch die o. g., daran anschließenden Festlegungen des Regionalplans ergänzt werden:

Geierswalder See (Schwerpunktstandort für Freizeit, Erholung und Tourismus gemäß G 3.4.2)

SRP Skado-Koschen:	Vorranggebiet für örtliche Freizeit- und Erholungsnutzung (landseitig) Vorbehaltsgebiet für großflächige Freizeit- und Erholungsnutzung/Fremdenverkehr (landseitig) Z 10: Wasserqualität als Badesee

Partwitzer See (Schwerpunktstandort für Freizeit, Erholung und Tourismus gemäß G 3.4.2)

SRP Skado-Koschen:	Vorranggebiet für örtliche Freizeit- und Erholungsnutzung (landseitig) Vorbehaltsgebiet für großflächige Freizeit- und Erholungsnutzung/Fremdenverkehr (landseitig) Z 10: Wasserqualität als Badesee)

Blunoer Südsee

Regionalplan:	Vorranggebiet E 4 (landseitig)
SRP Spreetal:	Vorranggebiet für Brauchwasser (Erholung)

Sabrodter See (Schwerpunktstandort für Freizeit, Erholung und Tourismus gemäß G 3.4.2)

Regionalplan:	Vorbehaltsgebiet E 50 (landseitig)
SRP Spreetal:	Vorranggebiet für Brauchwasser (Erholung) Vorranggebiet für Erholung (landseitig)

Spreetaler See (Schwerpunktstandort für Freizeit, Erholung und Tourismus gemäß G 3.4.2)

SRP Spreetal:	Vorranggebiet für Brauchwasser (Erholung) Vorranggebiete für Erholung (landseitig)

Neuwieser See

SRP Spreetal:	Vorranggebiet für Brauchwasser (Erholung)

Erikasee

SRP Laubusch/Kortitzmühle:	Vorbehaltsgebiet für großflächige Freizeit- und Erholungsnutzung/Fremdenverkehr (land- und wasserseitig) Vorbehaltsgebiet für örtliche Freizeit- und Erholungsnutzung (landseitig)

Bernsteinsee

SRP Tagebau Burghammer:	Vorranggebiete für örtliche Freizeit- und Erholungsnutzung (landseitig) Z 14: Tagebaurestsee für ruhige Erholungsnutzung*

Scheibe-See

SRP Tagebau Scheibe:	Vorranggebiete für Erholung (landseitig) Vorranggebiet für naturnahe Erholung (landseitig) Z 8: Wasserqualität als Badesee

Dreiweiberner See

SRP Tagebau Lohsa, Teil 2:	Vorranggebiete für die örtliche Freizeit- und Erholungsnutzung (landseitig)

Halbendorfer See

SRP Tagebau Trebendorfer Felder:	Vorranggebiet für Freizeit und Erholung Z 4: Wasserqualität als Badesee

Bärwalder See (Schwerpunktstandort für Freizeit, Erholung und Tourismus gemäß G 3.4.2)

Regionalplan:	Vorranggebiet E 10 (landseitig)
SRP Tagebau Bärwalde:	Vorranggebiete Fremdenverkehr, Freizeit und Erholung (landseitig) Vorbehaltsgebiet für örtliche Freizeit- und Erholungsnutzung (landseitig) Vorbehaltsgebiet naturnahe Erholung (landseitig) Z 8: Nutzung als Badesee*

Berzdorfer See (Schwerpunktstandort für Freizeit, Erholung und Tourismus gemäß G 3.4.2)

SRP Tagebau Berzdorf:	Vorranggebiete Erholung, Tourismus und Freizeitanlagen (Landfläche/Wasserfläche) Vorbehaltsgebiet Erholung und nichtstörende Freizeitanlagen mit Wald Vorbehaltsgebiet für Freizeit- und Tourismusgewerbe (landseitig) Z 13: Wasserqualität als Badesee

*Ziele zur Nutzung der Wasserfläche von Restseen, die als Speicher fungieren gemäß der jeweiligen wasserrechtlichen Planfeststellung

Hinweis: Ziel 3.4.1, mit welchem die prioritäre Herstellung der Standsicherheit der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Erholung festgelegt wird, bezieht sich auf die o. g. Tagebaurestseen im Lausitzer Seenland einschließlich des Berzdorfer Sees (und soll sanierungsgebietsübergreifend die räumlichen Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte und ausgewogene Entwicklung bestimmen).

Anhang zu Kapitel 4.1 (Straßen- und Fahrradverkehr)

Straßenneubaumaßnahmen einschließlich Ortsumgehungen (OU)

I Neubau Bundesstraßen einschließlich OU
II Neubau Staatsstraßen einschließlich OU
III Grenzübergänge

I Neubau Bundesstraßen einschließlich OU

Erstreckt sich ein Neubauabschnitt über mehrere Prognoseabschnitte, so wurde ein gerundeter (ca.) Prognosewert ermittelt

Nr.	Straße	Bedarf gemäß BVWP 2030	Maßnahme	abgeschlossene (verbindliche) Projektplanungen, Stand: 30.09.2022	Raumplanerische Bedeutung sowie prognostizierte Verkehrsstärke in 2030 nach LASuV 2017 in der jeweiligen Relation in Kfz/Tag	Darstellung/Festlegung im Regionalplan
1	B 97	vordringlicher Bedarf	OU Ottendorf-Okrilla, Länge ca. 5 km	Vorplanung im Verfahren	Entlastung der Gemeinde Ottendorf-Okrilla vom Durchgangsverkehr, Verbesserung der Relation Dresden-Hoyerswerda, ca. 12.000	nachrichtliche Übernahme VBG aus LEP 2013 (symbolhafte Darstellung der Ortsumgehung)
2	B 115	vordringlicher Bedarf	OU Krauschwitz i. d. O.L., 1. und 2. Bauabschnitt, Länge ca. 6 km	Vorplanung im Verfahren (Scoping 2020)	Entlastung des Kurortes Bad Muskau (besondere Gemeindefunktion Tourismus) und der Gemeinde Krauschwitz i. d. O.L. vom Durchgangsverkehr, großräumige Verbindung im Zuge der überregionalen Verbindungs- und Entwicklungsachse Görlitz–Cottbus, ca. 3.500	nachrichtliche Übernahme VBG aus LEP 2013 (symbolhafte Darstellung der Ortsumgehung)
3	B 115	nicht enthalten	OU Kodersdorf	keine	Entlastung der Gemeinde Kodersdorf (besondere Gemeindefunktion Gewerbe) vom Durchgangsverkehr, ca. 5.500	keine
4	B 156	vordringlicher Bedarf	OU Malschwitz, OT Niedergurig, Länge ca. 1,8 km	Planfeststellung im Verfahren	Entlastung des Ortes Niedergurig vom Durchgangsverkehr zwischen Bautzen und Weißwasser/O.L., ca. 8.500	nachrichtliche Übernahme VRG bzw. Ziel aus LEP 2013 i. V. m. Z 4.1.2
5	B 156	nicht enthalten	Abschnitt Boxberg–Weißwasser/O.L.	keine	Verbesserung der Anbindung des Mittelzentrums Weißwasser/O.L. an das überregionale Autobahnnetz (A 4) und Verkürzung der Reisezeiten nach Bautzen (OZSV) Erschließung der künftigen Bergbaufolgelandschaft und verbesserte Erreichbarkeit des Nahbereichs Weißwasser/O.L., ca. 4.000 plus Verkehr zu VRG Erholung Weißwasser/O.L. in Bergbaufolgelandschaft	Festlegung als VBG Neubau Straße i. V. m. Z 4.1.2
6	B 156	weiterer Bedarf mit Planungsrecht	OU Bluno	Vorplanung im Verfahren	Verbesserung der Verbindung Weißwasser/O.L.–Schwarze Pumpe/Spremberg–A 13 (AS Großräschen) mit nördlicher Erschließung des Lausitzer Seenlandes, ca. 3.500	Nachrichtliche Übernahme aus LEP 2013 (symbolhafte Darstellung der Ortsumgehung)
7	B 178n	fest disponiert	A 4–Löbau–Zittau–GÜG PL/CZ Abschnitt A 4–S 112 (Nostitz), 1. BA, 1. Teil (A 4 bis S 112), Länge ca. 5 km	Planfeststellung für 1. BA im Verfahren	Überregionale Verbindungsfunktion, Anbindung des Dreiländerecks Deutschland/Republik Polen/Tschechische Republik mit dem Oberzentrum Liberec/Reichenberg sowie dem Mittelzentrum Zittau u. a. an die Landeshauptstadt Dresden und zur Metropolregion Prag, ca. 12.500	Nachrichtliche Übernahme Ziel aus LEP 2013 i. V. m. Z 4.1.1

beschlossen durch Satzung des Regionalen Planungsverbandes vom 26. Januar 2023
genehmigt durch das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung am 25. August 2023
in Kraft getreten mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 1 ROG am 26. Oktober 2023

II Neubau Staatsstraßen einschließlich OU

Erstreckt sich ein Neubauabschnitt über mehrere Prognoseabschnitte, so wurde ein durchschnittlicher (durchschn.) bzw. gerundeter (ca.) Prognosewert ermittelt

Nr.	Straße	Dringlichkeitsstufe nach LVP 2025 (1, 2, k = keine)*	Maßnahme	abgeschlossene (verbindliche) Projektplanungen, Stand: 30.09.2022	Raumplanerische Bedeutung sowie prognostizierte Verkehrsstärke in 2025 nach LVP 2025 in der jeweiligen Relation in Kfz/Tag*	Darstellung / Festlegung im Regionalplan
1	S 92		Verlegung bei Bernsdorf, Länge ca. 6,0 km	Vorplanung im Verfahren	Entlastung der Verbindung zwischen Hoyerswerda (Teil des OZSV Bautzen-Görlitz-Hoyerswerda) und der BAB 13	keine
2	S 95/ S 100	2	OU Kamenz, Länge ca. 5,2 km	keine (Antrag ROV)	Entlastung von nicht leistungsfähigen Straßenabschnitten in der Kamenzer Innenstadt (Mittelzentrum), gewerbliche Erschließung durchschn. 3.000	nachrichtliche Übernahme Ziel LEP 2013
3	S 95	2	OU Pulsnitz, Länge ca. 4,6 km	keine	Entlastung des Grundzentrums Pulsnitz vom Durchgangsverkehr, durchschn. ca. 8.000	nachrichtliche Übernahme VBG aus LEP 2013 (symbolhafte Darstellung der Ortsumgehung)
4	S 95	k	OU Radeberg (Südumfahrung), S 95 bis S 177 alt, Länge ca. 3,6 km	keine	Entlastung des Mittelzentrum Radeberg vom Durchgangsverkehr aus der Westlausitz Richtung Dresden-Süd/Südost, durchschn. 11.500	Festlegung als Vorbehaltstrasse Neubau Straße
5	S 100		Verlegung bei Kamenz (Nord-Westumfahrung), Länge ca. 2,3 km	Vorplanung im Verfahren	Entlastung des Mittelzentrums Kamenz vom Durchgangsverkehr	keine
6	S 106	1 Anmerkung: Der 1. BA (B 6 bis S 119) wurde bereits für den Verkehr freigegeben.	Südumgehung Bautzen,		Entlastung der Stadt Bautzen (OZSV) vom Durchgangsverkehr in Richtung Löbau Ebersbach/Sa., Zittau, Bischofswerda, 2. BA durchschn. 9.500, 3. BA durchschn. 1.500 (K 7238)	
			- 2. BA (S 119 bis B 96) Länge ca. 5,9 km	Vorplanung (2022)		nachrichtliche Übernahme Ziel LEP 2013
			- 3. BA (B 96 bis B 6) Länge ca. 4,5 km	keine		nachrichtliche Übernahme VBG aus LEP 2013 (symbolhafte Darstellung)
7	S 111a	2 Anmerkung: Der 3. BA der Südwestumgehung Görlitz (Ausbau S 111 von Kunnerwitz bis zur B 99) wurde bereits für den Verkehr freigegeben.	Südwestumgehung Görlitz		Entlastung der Stadt Görlitz (OZSV) vom Durchgangsverkehr, Aufwertung des Gewerbestandortes Hagenwerder Anbindung des Berzdorfer Sees mit VRG/VBG Erholung, 1. BA: 1.000 (K 8403) 2. BA: 2.000 zunehmender Freizeitverkehr	
			- 1. BA B 6 bis S 111, Länge ca. 4,9 km	Planfeststellung eingestellt (2020)		nachrichtliche Übernahme Ziel LEP 2013
			- 2. BA OU Kunnerwitz, Länge ca. 2 km	Planfeststellung eingestellt (2020)		nachrichtliche Übernahme Ziel LEP 2013
8	S 127d	1	Zubringer GÜG Deschka (D/PL), Länge ca. 1,1 km	Vorplanung (2021)	Anbindung des geplanten GÜG Deschka (D/PL) an die S 127 als Verbindung von Neißeaue mit Penzig (Piensk), k. A.	nachrichtliche Übernahme VBG aus LEP 2013 (symbolhafte Darstellung)
9	S 127		Verlegung Rothenburg/O.L., OT Nieder-Neundorf	Vorplanung im Verfahren	Entlastung der Ortslage Nieder-Neundorf vom Durchgangsverkehr, ca. 2.000	keine
10	S 129	2	Verlegung Wendisch-Paulsdorf, Länge ca. 1 km	keine	Entlastung der Ortslage Wendisch-Paulsdorf vom Durchgangsverkehr BÜ-Beseitigung, 3.000	nachrichtliche Übernahme VBG aus LEP 2013 (symbolhafte Darstellung)

Nr.	Straße	Dringlichkeitsstufe nach LVP 2025 (1, 2, k = keine)*	Maßnahme	abgeschlossene (verbindliche) Projektplanungen, Stand: 30.09.2022	Raumplanerische Bedeutung sowie prognostizierte Verkehrsstärke in 2025 nach LVP 2025 in der jeweiligen Relation in Kfz/Tag*	Darstellung / Festlegung im Regionalplan
11	S 131	k	OU Kringelsdorf Länge ca. 1 km	keine	Verbesserung der Verbindung zwischen Boxberg/O.L. (besondere Gemeindefunktion Gewerbe) und Rietschen, touristische Verbindung Erlichthof (Rietschen) mit Bärwalder See bzw. Findlingspark Nochten (Boxberg/O.L.) Teil einer großräumigen W-O-Verbindung von Görlitz über Boxberg/O.L. nach Schwarze Pumpe bzw. Hoyerswerda, durchschn. 2.000	textliche Festlegung in Z 4.1.1 (mit Begründung)
12	S 131/ S153	k	OU Reichwalde, Länge ca. 2,7 km	keine	Verbesserung der Verbindung zwischen Boxberg/O.L. (besondere Gemeindefunktion Gewerbe) und Rietschen, Entlastung von Reichwalde vom Durchgangsverkehr, touristische Verbindung Erlichthof (Rietschen) mit Bärwalder See bzw. Findlingspark Nochten (Boxberg/O.L.) Teil einer großräumigen W-O-Verbindung von Görlitz über Boxberg nach Schwarze Pumpe bzw. Hoyerswerda, durchschn. 1.000	textliche Festlegung in Z 4.1.1 (mit Begründung)
13	S 131 künftig K 9281	k	neue „Spreestraße“, 2. Bauabschnitt, Länge ca. 6,5 km	Planfeststellungsentwurf (2016) zur Genehmigung eingereicht	Gemäß der Kreisstraßenkonzeption des Landkreises Bautzen dient das Vorhaben der Schließung der Straßennetzlücke zwischen Boxberg/O.L. (besondere Gemeindefunktion Gewerbe) und dem Industriepark Schwarze Pumpe sowie der A 13 über B 156 Teil einer großräumigen W-O-Verbindung A 13–Schwarze Pumpe–Weißwasser/O.L.–Grenze D/PL, 2.000 von S 130	Festlegung VRG Trasse Neubau Straße i. V. m. Z 4.1.2
14	S 142	2	Verlegung Querverbindung B 96–S 148n	keine	direkte Anbindung des Grundzentrums Ebersbach-Neugersdorf an die B 96 Richtung Zittau, k. A.	nachrichtliche Übernahme VBG Korridor aus LEP 2013
15	S 177 neu		OU Seifersdorf (Gemeinde Wachau), Länge ca. 4,2 km	keine	Entlastung der Ortslage Seifersdorf vom Durchgangsverkehr, ca. 10.500	nachrichtliche Übernahme VBG aus LEP 2013 (symbolhafte Darstellung)
16	S 177 neu	1	Verlegung südlich Großerkmannsdorf, Länge ca. 3 km Anmerkung: Die Länge des in der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien befindlichen Teilstückes beträgt ca. 1,2 km.	Planfeststellung im Verfahren	Direkte Anbindung des Mittelzentrums Radeberg an die B 6, durchschn. ca. 13.000	nachrichtliche Übernahme VRG Trasse aus LEP 2013

* Innerhalb des Regionalplanverfahrens wurde der LVP 2025 fortgeschrieben. In der aktualisierten Fassung (LVP 2030) sind die entsprechenden Informations- und Datengrundlagen nicht vorhanden und konnten daher nicht angepasst werden.

beschlossen durch Satzung des Regionalen Planungsverbandes vom 26. Januar 2023
genehmigt durch das Sächsische Staatministerium für Regionalentwicklung am 25. August 2023
in Kraft getreten mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 1 ROG am 26. Oktober 2023

III Grenzübergänge

Lfd. Nummer	Bezeichnung	Funktion	Darstellung im Regionalplan Bestand, Planung, Vorschlag	Grundlage für Darstellung[1)]
Bestehende Straßen- und Eisenbahngrenzübergänge Deutschland/Republik Polen Straßengrenzübergänge				
1	Bad Muskau (S 127)–Lugknitz (Łęknica) (W 289)	Straßengrenzübergang	Bestand	Polnische Zuständigkeit für Erhalt gemäß GBA 2012[2)]
2	Krauschwitz i. d. O.L.–Lugknitz (Łęknica)	Straßengrenzübergang	Bestand	Polnische Zuständigkeit für Erhalt gemäß GBA 2012[2)]
3	Podrosche–Priebus (Przewóz)	Straßengrenzübergang	Bestand	Polnische Zuständigkeit für Erhalt gemäß GBA 2012[2)]
4	Ludwigsdorf–Hennersdorf (Jędrzychowice) (jeweils A 4)	Straßengrenzübergang	Bestand	
5	Görlitz/Stadt (S 125)–Görlitz (Zgorzelec) (W 317)	Straßengrenzübergang	Bestand	Polnische Zuständigkeit für Erhalt gemäß GBA 2012[2)]
6	Hagenwerder(S 128)–Radmeritz (Radomierzyce) (W 357)	Straßengrenzübergang	Bestand	Polnische Zuständigkeit für Erhalt gemäß GBA 2012[2)]
7	Zittau/Nordostumgehung–B 178 neu–Kleinschönau (Sieniawka) (W 354)	Straßengrenzübergang	Bestand	Polnische Zuständigkeit für Erhalt gemäß GBA 2012[2)]
8	Zittau/Chopinstraße(S 146)–Kleinschönau (Sieniawka) (W 354)	Straßengrenzübergang	Bestand	Polnische Zuständigkeit für Erhalt gemäß GBA 2012[2)]
9	Zittau/Friedensstraße (S 132a)–Poritsch (Porajów) (poln. Kreisstr. 1026D)	Straßengrenzübergang	Bestand	Polnische Zuständigkeit für Erhalt gemäß GBA 2012[2)]
Eisenbahngrenzübergänge				
10	Horka–Kohlfurt (Węgliniec) C-E30	Eisenbahngrenzübergang	Bestand	Ausbau im Zuge der Niederschlesischen Magistrale
11	Görlitz–Görlitz (Zgorzelec) E30	Eisenbahngrenzübergang	Bestand	Regelung der Nutzung über örtliche Grenzvereinbarung
Bestehende Straßen- und Eisenbahngrenzübergänge Deutschland/Tschechische Republik Straßengrenzübergänge				
12	Sohland/OT Am Hohberg–Rožany/Rosenhain	Straßengrenzübergang	Bestand	
13	Ebersbach/ Bahnhofstraße–Jiříkov/Georgswalde	Straßengrenzübergang	Bestand	
14	Neugersdorf/ Breitscheidstraße–Jiříkov/Georgswalde	Straßengrenzübergang	Bestand	
15	Neugersdorf/ Hauptstraße-Jiříkov/Georgswalde	Straßengrenzübergang	Bestand	
16	Neugersdorf–Rumburk/Rumburg	Straßengrenzübergang	Bestand	
17	Seifhennersdorf/ Rumburger Straße–Rumburk/Rumburg	Straßengrenzübergang	Bestand	
18	Seifhennersdorf/ Zollstraße–Varnsdorf/Warnsdorf	Straßengrenzübergang	Bestand	
19	Großschönau–Varnsdorf/Warnsdorf	Straßengrenzübergang	Bestand	
20	Jonsdorf–Krompach/Krombach	Straßengrenzübergang	Bestand	
21	Lückendorf–Petrovice/Petersdorf (OT von Jablonné v Podještědí/Gabel)	Straßengrenzübergang	Bestand	
Eisenbahngrenzübergänge				
22	Ebersbach–Rumburk/Rumburg	Eisenbahngrenzübergang	Bestand	derzeit ohne Personenverkehr
23	Großschönau–Varnsdorf/Warnsdorf	Eisenbahngrenzübergang	Bestand	
24	Zittau–Hrádek nad Nisou/Grottau	Eisenbahngrenzübergang	Bestand	Dringender Sanierungsbedarf, in trilateraler Abstimmung zu regeln

Lfd. Nummer	Bezeichnung	Funktion	Darstellung im Regionalplan Bestand, Planung, Vorschlag	Grundlage für Darstellung[1)]
Geplante Straßen- und Eisenbahngrenzübergänge Deutschland/Republik Polen/Tschechische Republik				
Geplante Straßen- und Eisenbahngrenzübergänge Deutschland/Republik Polen Geplante Straßengrenzübergänge				
25	Deschka (S 127d)–Penzig (Pieńsk) (W 353)	Straßengrenzübergang	Planung (Ziel 4.1.4)	Mögliches Infrastrukturprojekt der INTERREG-Förderperiode 2014-2020 (Kooperationsprogramm Polen-Sachsen) Polnische Zuständigkeit für Bau gemäß GBA 2012[2)]
Geplante Eisenbahngrenzübergänge				
keine				
Vorschläge für die Einrichtung weiterer Straßenübergänge Deutschland/Republik Polen/Tschechische Republik				
Straßenübergänge Deutschland/Republik Polen				
26	Steinbach–Sänitz (Sanice)	Straßengrenzübergang	Vorschlag	Willenserklärung des Stadtrates Rothenburg/O.L. vom 28.11.2007
27	Lodenau–Zoblitz (Sobolice)	Straßengrenzübergang	Vorschlag (Ziel 4.1.4)	Konzeption „Grenzübergänge in der Euroregion Neiße-Nisa-Nysa“ (2006)
28	Görlitz/Schlesische Straße	Straßengrenzübergang	Vorschlag	Gesamtverkehrskonzept der Stadt Görlitz (2011)
29	Görlitz/Nikolaigraben–Görlitz / ul. Lubanska (Zgorzelec)	Straßengrenzübergang	Vorschlag	Konzeption „Grenzübergänge in der Euroregion Neiße-Nisa-Nysa“ (2006)
30	Hirschfelde–Türchau (Turoszów)	Straßengrenzübergang	Vorschlag (Ziel 4.1.4)	Konzeption „Grenzübergänge in der Euroregion Neiße-Nisa-Nysa“ (2006)
Touristische Übergänge Deutschland/Tschechische Republik				
31	Steinigtwolmsdorf–Lobendava/ Lobendau (Severní/Hilgersdorf) [3)]	Touristischer Übergang	Bestand	
32	Sohland/Neudorf–Lipová/Hainspach	Touristischer Übergang	Bestand	
33	Sohland a. d. Spree (Taubenheim)–Šluknov/Schluckenau (Královka/Königshain)	Touristischer Übergang	Bestand	
34	Oppach–Šluknov/Schluckenau (Fukov/Fugau) [3)]	Touristischer Übergang	Bestand	
35	Neusalza-Spremberg/Badstraße–Šluknov/Schluckenau	Touristischer Übergang	Bestand	
36	Friedersdorf/Blockhaus–Šluknov/ Schluckenau (Království/Königswalde)	Touristischer Übergang	Bestand	
37	Seifhennersdorf/ Warnsdorfer Straße–Varnsdorf (Pohraniční Stráže)/Warnsdorf [3)]	Touristischer Übergang	Bestand	
38	Waltersdorf (Herrenwalde)–Dolní Podluží/Niedergrund	Touristischer Übergang	Bestand	
39	Waltersdorf–Dolní Světlá/Niederlichtenwalde	Touristischer Übergang	Bestand	
40	Jonsdorf–Dolní Světlá/Niederlichtenwalde	Touristischer Übergang	Bestand	
41	Oybin/Hain–Krompach/Krombach	Touristischer Übergang	Bestand	
42	Lückendorf/ Forsthaus–Petrovice/Petersdorf (OT von Jablonné v Podještědí/Gabel)	Touristischer Übergang	Bestand	
43	Neu Hartau– Česká brána /Böhmisches Tor	Touristischer Übergang	Bestand	
44	Neu Hartau–Hrádek nad Nisou/Grottau	Touristischer Übergang	Bestand	
45	Hartau–Hrádek nad Nisou/Grottau [3)]	Touristischer Übergang	Bestand	
46	Dreiländerpunkt Zittau–Hrádek nad Nisou/Grottau	Touristischer Übergang	Vorschlag	Konzeption „Grenzübergänge in der Euroregion Neiße-Nisa-Nysa“ (2006)

Lfd. Nummer	Bezeichnung	Funktion	Darstellung im Regionalplan Bestand, Planung, Vorschlag	Grundlage für Darstellung[1)]
Touristische Übergänge Deutschland/Republik Polen				
47	Bad Muskau–Lugknitz (Łęknica) „Englische Brücke" im Muskauer Park	Touristischer Übergang	Bestand	
48	Bad Muskau (Fürst-Pückler-Park)–Lugknitz (Łęknica) im Muskauer Park	Touristischer Übergang	Bestand	
49	Pechern–Priebus (Przewóz Potok)	Touristischer Übergang	Vorschlag	Konzeption „Grenzübergänge in der Euroregion Neiße-Nisa-Nysa" (2006)
50	Klein Priebus–Priebus Buchwalde (Przewóz Bucze)	Touristischer Übergang	Vorschlag	Konzeption „Grenzübergänge in der Euroregion Neiße-Nisa-Nysa" (2006)
51	Rothenburg/O.L.–Tormersdorf (Prędocice)	Touristischer Übergang	Vorschlag	Konzeption „Grenzübergänge in der Euroregion Neiße-Nisa-Nysa" (2006)
52	Deschka–Penzig (Pieńsk) (polnische Gemeindestr. 103821D)	Touristischer Übergang	Bestand	Polnische Zuständigkeit für Erhalt gemäß GBA 2012[2)] Ggf. Ausbau zu Straßenübergang (s. o.)
53	Görlitz–Görlitz (Zgorzelec)	Touristischer Übergang	Vorschlag	Konzeption „Grenzübergänge in der Euroregion Neiße-Nisa-Nysa" (2006)
54	Görlitz (Altstadtbrücke)–Görlitz (Zgorzelec)	Touristischer Übergang	Bestand	Deutsche Zuständigkeit für Erhalt gemäß GBA 2012[2)]
55	Görlitz–Köslitz (Koźlice)	Touristischer Übergang	Vorschlag	Konzeption „Grenzübergänge in der Euroregion Neiße-Nisa-Nysa" (2006)
56	Ostritz–Grunau (Krzewina Zgorzelecka) (Ostritz Bahnhof)[4)]	Touristischer Übergang	Bestand	Polnische Zuständigkeit für Erhalt gemäß GBA 2012[2)]
57	Ostritz (Kloster St. Marienthal)–Rusdorf (Posada) (polnische Kreisstr. 2368D)	Touristischer Übergang	Planung	Vereinbarung der deutsch-polnischen Expertenkommission vom 30./31. März 2004 in Misdroy. Deutsche Zuständigkeit für Bau gemäß GBA 2012[2)]
58	Hirschfelde/OT Rosenthal–Rohnau (Trzcieniec)	Touristischer Übergang	Vorschlag	Konzeption „Grenzübergänge in der Euroregion Neiße-Nisa-Nysa" (2006)
59	Hirschfelde (Aschebrücke)–Türchau (Turoszów)	Touristischer Übergang	Vorschlag	Konzeption „Grenzübergänge in der Euroregion Neiße-Nisa-Nysa" (2006)
60	Zittau (Reißigmühle)–Poritsch (Porajów)	Touristischer Übergang	Vorschlag	Konzeption „Grenzübergänge in der Euroregion Neiße-Nisa-Nysa" (2006)
61	Zittau/Lusatiaweg–Poritsch (Porajów)	Touristischer Übergang	Vorschlag	Konzeption „Grenzübergänge in der Euroregion Neiße-Nisa-Nysa" (2006)

1) gilt für Kategorie Planung bzw. Vorschlag, bei Bestand ggf. Anmerkung

2) Grenzbrückenabkommen (Erste Verordnung zur Änderung der Anlagen A und B zum Abkommen vom 21. November 2000 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über den Bau und die Erhaltung von Grenzbrücken in der Bundesrepublik Deutschland im Zuge von öffentlichen Straßen außerhalb des Netzes der Bundesfernstraßen, in der Republik Polen im Zuge von öffentlichen Straßen außerhalb des Netzes der Landesstraßen vom 25. Mai 2012. In: Bundesgesetzblatt Jahrgang 2012 Teil II Nr. 18, ausgegeben zu Bonn am 6. Juni 2012, S. 553–558)

3) Dieser Übergang soll lt. „Konzeption zusätzlicher Straßenverbindungen zwischen dem Freistaat Sachsen und der Tschechischen Republik" vom Februar 2004 als Straßenübergang ausgebaut werden. Daher erfolgt neben der Bestandsdarstellung als touristischer Übergang in der Erläuterungskarte „Freizeit, Erholung, Tourismus" die Darstellung als Vorschlag für einen Straßenübergang in der Raumnutzungskarte.

4) Der gegenwärtig für Fußgänger und Radfahrer nutzbare Grenzübergang Ostritz–Grunau (Krzewina Zgorzelecka) (Ostritz Bahnhof) ist laut Konzeption „Grenzübergänge in der Euroregion Neiße-Nisa-Nysa" (2006) als Straßengrenzübergang vorgesehen. Daher erfolgt neben der Bestandsdarstellung als touristischer Übergang in der Erläuterungskarte „Freizeit, Erholung, Tourismus" die Darstellung als Vorschlag für einen Straßenübergang in der Raumnutzungskarte.

Anhang 1 zu Kapitel 5.2 (Kulturlandschaftsschutz)

Leitbilder für die Kulturlandschaftsentwicklung

Die Leitbilder für die Kulturlandschaftsentwicklung geben auf der Ebene der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien einen Rahmen für die Entwicklung der Kulturlandschaft vor. Sie sind ein übergeordnetes, nicht auf einen festen Zeitraum bezogenes visionäres Gesamtkonzept für die Kulturlandschaftsentwicklung. Die Leitbilder orientieren sich an den naturräumlichen Potenzialen, deren Empfindlichkeit und an der besonderen Eigenart der Naturräume, welche sich aus den natürlichen Standortverhältnissen und der kulturhistorischen Entwicklung unter Berücksichtigung der verschiedenen Nutzungsanforderungen herleiten.

Räumliche Bezugseinheiten der regionalisierten Leitbilder sind die im LEP 2013 abgegrenzten Landschaftseinheiten der sächsischen Kulturlandschaft (vgl. Karte „Landschaftsgliederung").

Die Leitbilder sind gemäß Ziel 4.1.1.11 LEP 2013 im Rahmen der Regionalentwicklung zu berücksichtigen.

Niederlausitzer Grenzwall

Hinweis: Auf Grund des nur sehr geringen Flächenanteils der Landschaftseinheit Cottbuser Sandplatte in der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien wurde für diese kein separates Leitbild erarbeitet. Die für diese Einheit wesentlichen Aussagen wurden in das Leitbild für den Niederlausitzer Grenzwall integriert.

Im Landschaftsraum Niederlausitzer Grenzwall und in dem zur Planungsregion gehörenden Teil der Landschaftseinheit Cottbuser Sandplatte soll der Landschaftscharakter mit den reliefbestimmenden Stauchungen im Bereich Berg (Bad Muskau), den Terrassenhängen der Lausitzer Neiße, der Kleinseenlandschaft im Bereich Kromlau, Gablenz und Groß Düben erhalten und nach der Sanierung und Sicherung der altbergbaubedingten Gefahrenstellen in eine sanfte touristische Nutzung, ergänzend zu den historischen Park- und Schlossanlagen Bad Muskau und Kromlau, einbezogen werden.

Dazu soll(en)
- der „Geopark Muskauer Faltenbogen" als UNESCO-Global-Geopark grenzüberschreitend mit dem Land Brandenburg und der Republik Polen weiter ausgebaut werden,
- die charakteristischen Kleingewässer (Gieser) als wertvolle Biotope mit ihrer schützenswerten Flora und Fauna bewahrt werden,
- die Gablenz-Jämlitzer Hochfläche und der Muskauer Faltenbogen standortangepasst weiterhin landwirtschaftlich genutzt und vor allem im Bereich zwischen Gablenz und Bad Muskau durch Gehölzanpflanzungen an Wegen und Gräben räumlich gegliedert sowie landschaftlich und ökologisch aufgewertet werden,
- die durch einen großen Anteil an Kiefernmonokultur gekennzeichneten Waldflächen unter Beachtung der potenziell natürlichen Vegetation und der klimatischen Veränderungen langfristig zu standortgerechten naturnahen Mischwäldern entwickelt werden,
- das am Nordhang der Trebendorfer Hochfläche gelegene FFH- und Naturschutzgebiet „Altes Schleifer Teichgelände" als Genreservoir und Ausgangspunkt für die Wiederbesiedlung der Bergbaufolgelandschaft erhalten werden,
- mit dem FFH- und Naturschutzgebiet „Trebendorfer Tiergarten" ein Teil der Trebendorfer Hochfläche bewahrt und als Refugialstandort und Lebensraum für eine Vielzahl der Arten entwickelt werden, deren Lebensraum durch den herannahenden Tagebau vernichtet wird oder die in ihrer Existenz bedroht werden,
- die autochthonen Vorkommen der vom Aussterben bedrohten Weißtanne im nördlichsten Teil der Region (Bad Muskau–Köbeln) erhalten und ihre Naturverjüngung gefördert werden sowie das Lokalvorkommen der Lausitzer Tieflandfichte erhalten und gefördert werden,
- der im Stil eines englischen Landschaftsparks angelegte Fürst-Pückler-Park in Bad Muskau als gemeinsame deutsch-polnische UNESCO-Weltkulturerbestätte grenzübergreifend gepflegt und wiederhergestellt werden.

Muskauer Heide

Die waldreiche Muskauer Heide soll in ihrem Charakter unter Beachtung der überlieferten Siedlungskultur durch den Erhalt der typischen Binnendünen- und Niederungslandschaften bewahrt werden. Der hohen und sehr hohen Vulnerabilität einzelner Landschaftsbestandteile des Naturraumes gegenüber klimatischen Veränderungen, wie der großflächigen Wälder und der grundwassernahen Niederungslandschaft, soll durch geeignete Anpassungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen begegnet werden. Eine Gefährdung dieses naturschutzfachlich wertvollen Gebietes durch großräumige Grundwasserabsenkung und Emissionen sowie infrastrukturelle Verlegungsmaßnahmen infolge des Braunkohlenbergbaus und der -verstromung in der Umgebung soll vermieden werden.

Dazu soll(en)
- die traditionelle gemeinsame sorbische und deutsche Siedlungskultur in der Muskauer Heide mit den Hofanlagen als Drei- und Vierseithöfe oder Langhäusern, die ortsbildprägenden typischen Bauformen wie die Torbögen in Schleife und die Schrotholzbauten sowie die teilweise geschlossen bebauten Straßen- und Angerdörfer als Ausdruck historisch geprägter Lebensweise in den nordsächsischen Heidegebieten gepflegt werden,
- die typischen Ausbauten in der freien Landschaft nicht durch weitere Bebauung verfestigt und in ihrem Charakter nicht verändert werden,
- die unzerschnittenen, ökologisch hochwertigen Restgebiete mit den Vorkommen bedrohter Arten wie Birkhuhn, Kranich und Seeadler sowie weiteren gefährdeten Arten und Artengruppen der Flora und Fauna umfassend geschützt und um geeignete Lebensräume in der Bergbaufolgelandschaft erweitert werden,
- bei Aufforstungen die Bestockung der ursprünglich vorhandenen Artenzusammensetzung angeglichen und das genetische Material insbesondere der Lausitzer Tieflandfichte, der Traubeneiche und der Kiefer aus autochthonen Herkünften standortgerecht verwendet werden,
- in der grundwassernahen Niederungslandschaft im nordöstlichen Bereich das relativ gut entwickelte Gewässernetz und die eingelagerten, teilweise umfangreichen Moor- und Anmoorareale erhalten werden,
- die Feucht- und Waldgebiete im Raum Weißwasser/O.L., Krauschwitz i. d. O.L., Weißkeißel bis zur Lausitzer Neiße bzw. westlich bis nordwestlich von Weißwasser/O.L. über Trebendorf, Schleife und im Süden über das Spree- und Schöpstal unter Einbeziehung der Teich- und Feuchtgebiete als zusammenhängender Komplex für den Biotopverbund erhalten und entwickelt werden,
- die grundwasserferne Binnendünenlandschaft als bedeutendes postglaziales Binnendünengebiet Deutschlands mit seiner standortspezifischen Biotop- und Artenausstattung und als markantes, das Landschaftsbild prägende Relief erhalten werden und die teilweise kilometerlangen, west-ost-streichenden Strich- und Parabeldünenzüge weder durch Zerschneidung noch durch Abtragung gestört oder anderweitig beeinträchtigt werden,
- die in die zahlreichen Senken und Niederungen der Dünenfelder eingebetteten Heide- bzw. Kesselmoore sowie das Gehängemoor bei Tränke (westlich von Steinbach) mit ihren borealen Pflanzengesellschaften und ihrem einmaligen Arteninventar wie der Langblättrigen Sternmiere als Eiszeitrelikt erhalten werden,
- das heimische, in Mitteleuropa akut vom Aussterben bedrohte Birkhuhn als Leittierart halboffener Heide- und Moorformationen im Bestand erhalten sowie Schutz- bzw. Landschaftspflegemaßnahmen eingeleitet werden, die das Nahrungshabitat sichern und das Brutareal erhalten.

beschlossen durch Satzung des Regionalen Planungsverbandes vom 26. Januar 2023
genehmigt durch das Sächsische Staatministerium für Regionalentwicklung am 25. August 2023
in Kraft getreten mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 1 ROG am 26. Oktober 2023

Bergbaufolgelandschaft der Oberlausitz

Die Bergbaufolgelandschaft der Oberlausitz soll zu einem Landschaftsraum entwickelt werden, in dem der bergbauliche Eingriff weitgehend ausgeglichen ist und neben Flächen der ungestörten Entwicklung vielfältige Nutzungen der Erholung, der Wasserwirtschaft sowie der Land- und Forstwirtschaft ermöglicht. Die neue Kulturlandschaft des entstehenden Lausitzer Seenlandes soll sich harmonisch in die umgebende Landschaft einfügen und die landschaftlichen Potenziale für den Fremdenverkehr und die Naherholung erschlossen werden. Der hohen Empfindlichkeit der Waldflächen und Tagebaurestseen gegenüber klimatischen Veränderungen soll durch aktive Anpassungsmaßnahmen Rechnung getragen werden.

Dazu soll(en)

- die Bergbaufolgelandschaft unter Berücksichtigung der naturräumlichen Gegebenheiten des vorbergbaulichen Zustandes entwickelt und Lebensräume für die vom Bergbau zurückgedrängten Arten in Anbindung an das gewachsene Gelände hergestellt werden,
- die neu entstandenen und entstehenden größeren zusammenhängenden Waldflächen entsprechend den sächsischen Waldbaugrundsätzen naturnah entwickelt werden, weitestgehend unzerschnitten bleiben und dem ökologischen Verbund dienen sowie eine umweltgerechte landwirtschaftliche Nutzung ausgewählter Flächen ermöglicht werden,
- die entstehenden Tagebaurestseen, z. B. als Lebensraum wassergebundener Tier- und Pflanzenarten, als landschaftsprägende Elemente, als Freizeit- und Erholungsräume und Fischereigewässer sowie teilweise als Wasserspeicher, mehrfach genutzt werden,
- die Anlage von Wirtschaftswegen und Wanderwegen unter Berücksichtigung forstfachlicher, landwirtschaftlicher, naturschutzfachlicher und touristischer Belange erfolgen,
- mit der wasserhaushaltlichen Sanierung die naturschutz- und landschaftsgerechte Wiederherstellung eines ausgeglichenen, sich weitgehend selbstregulierenden und langfristig stabilen Wasserhaushalts im regionalen und überregionalen Rahmen angestrebt und zur Wiederansiedlung einer atlantischen Moor- und Gewässerflora auch kleinere, flachere Gewässer angelegt werden,
- zur Minderung der Auswirkungen des bergbaulichen Eingriffes Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen während der bergbaulichen Beanspruchung im Abbaugebiet und in den Randbereichen vorgenommen und insbesondere auf die Wiederherstellung der ursprünglichen Wasserverhältnisse und der ökologischen Bodenfunktionen hingewirkt werden,
- das überwiegend bewaldete, vormals bergbaulich genutzte „Elstergebiet Hoyerswerda-Laubusch“ als Frischluftentstehungs-, Erholungs- und als Rückzugsgebiet seltener und vom Aussterben bedrohter Arten bewahrt werden,
- die erhalten gebliebenen Bereiche der (vor-)industriellen Kulturlandschaften mit ihren historischen Siedlungskernen und spezifischen Siedlungsformen (u. a. Gartenstädte Lauta-Nord und Erika), den kulturhistorisch wertvollen Einzelobjekten (z. B. Schloss und Park Uhyst) und den Industriedenkmälern (Energiefabrik Knappenrode) bewahrt und weiterentwickelt werden.

Königsbrück-Ruhlander Heiden

Hinweis: Auf Grund des nur sehr geringen Flächenanteils der Landschaftseinheit Großenhainer Pflege in der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien wurde für diese kein separates Leitbild erarbeitet. Aussagen für diesen Teilraum sind im Leitbild für die Königsbrück-Ruhlander Heiden enthalten.

Die Königsbrück-Ruhlander Heiden sowie der in der Planungsregion liegende Teil der Landschaftseinheit Großenhainer Pflege sollen als waldreiches, in der Laußnitzer und Königsbrücker Heide dünn besiedeltes Gebiet mit besonderer Naturschutzbedeutung bewahrt werden. Die charakteristische Prägung durch schwach wellige Hochflächen und flache Kuppen soll erhalten werden und eine Erholungsnutzung weiterhin möglich sein. Die reichlich vorhandenen mineralischen Rohstoffe sollen raum- und naturverträglich genutzt werden. Den erheblichen Auswirkungen des Klimawandels auf die wasserabhängigen Landschaftselemente und Ökosysteme vor allem südlich von Hoyerswerda sowie nördlich von Königsbrück soll durch geeignete Anpassungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen entgegengewirkt werden.

Dazu soll(en)

- bei Erst- und Wiederaufforstungen Bestände mit gestuften vielfältig strukturierten Waldrändern entwickelt werden, die die potenziell natürliche Vegetation widerspiegeln und die klimatischen Veränderungen berücksichtigen,
- die landwirtschaftliche Nutzung umweltgerecht erfolgen und in den ortsnahen Bereichen vor allem im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild erhalten bleiben,
- die landwirtschaftlich genutzten Flächen im näheren Einzugsbereich der Fließgewässer besonders umweltschonend und erosionsvorbeugend bewirtschaftet oder langfristig von Ackerland in Extensivgrünland oder Wald umgewandelt werden,
- die im Nordwesten vorhandenen Landschaftsschäden durch den Braunkohlenbergbau (ehemaliger Tagebau Heide) beseitigt und die historischen Siedlungselemente und -formen mit ihrer kulturhistorisch wertvollen Bausubstanz wie Schloss und Park Königsbrück erhalten und gepflegt werden,
- bei einem Abbau der in der südlichen Radeburger und nördlichen Königsbrücker Heide vorkommenden größeren Lagerstätten von Ton, Kies und Quarzsand der Naturraum nicht nachhaltig belastet, das Wasserregime nicht beeinflusst und der Landschaftscharakter mit seiner wertvollen Biotop- und Artenausstattung nicht beeinträchtigt werden,
- die Rohstoffnutzung westlich und nördlich des Dubringer Moores so erfolgen, dass die bedeutenden Vorkommen atlantischer Arten sowie die soligenen Hangmoore am Steinberg und im Quellbereich der Pechteiche bei Neukollm mit den subatlantischen Arten der Gewässer und Heidemoorflora (wie Sonnentauarten, Pillenfarn, Glockenheide) sowie die borealen Kiefernwälder (mit Wintergrünarten, Winterlieb, Rauschbeere und Rosmarinheide) erhalten bleiben,
- die markanten Grundgebirgsdurchragungen aus Gesteinen der Lausitzer Grauwackeneinheit wie die Buchberge bei Laußnitz und der Doberberg bei Weißig in ihrer landschaftsbildprägenden Erscheinung erhalten bleiben,
- seltene und charakteristische Böden des Naturraumes wie Moore und Podsole als Zeugnis und Erscheinungsbild der Natur- und Kulturgeschichte erhalten bleiben,
- im Naturschutzgebiet „Königsbrücker Heide“ die weitgehend natürliche Waldlandschaft, einschließlich der eingebetteten Gewässer-, Sumpf-, Moor- und Binnendünenbiotope großflächig der natürlichen Sukzession überlassen sowie die Lebensräume vom Aussterben bedrohter Arten, wie Fledermäuse, Fischotter, Elbebiber und Eisvogel bewahrt werden.

Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet

Das Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet soll mit seiner Artenvielfalt, den traditionellen Siedlungsformen und Bauweisen der Heidedörfer und als größtes zusammenhängendes Teichgebiet Mitteleuropas mit dem vielfältigen Mosaik aus Feucht- und Nasswiesen, Moorflächen, Sümpfen, Teichen, Heiden und Dünen erhalten, entwickelt und bewirtschaftet werden. In dem als UNESCO-Biosphärenreservat festgesetzten Teil dieser Landschaftseinheit sollen unter Berücksichtigung der Erhaltung einer umweltgerechten Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft ein großräumiges System vernetzter Biotope unter Einbeziehung der Kulturlandschaft aufgebaut und Formen der nachhaltigen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft beispielhaft entwickelt werden. Die Entwicklung zur naturbezogenen und umweltverträglichen Tourismus- und Erholungsnutzung soll fortgeführt werden. Die infolge des Klimawandels durch die stark negative klimatische Wasserbilanz erhöhte Gefährdung wasserabhängiger Kulturlandschaftselemente und Biotope soll durch entsprechende Anpassungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen gemindert werden.

Dazu soll(en)
- die unterschiedlichen Lebensräume bewahrt und das bedeutende Brut-, Rast-, Durchzugs- und Überwinterungsgebiet für ca. 260 Vogelarten sowie das Areal bedeutender Anteile von Fischotter-, Seeadler-, Schwarzstorch- und Kranichpopulationen in Deutschland und vieler anderer geschützter Tier- und Pflanzenarten erhalten und entwickelt werden,
- die auf Grund des hoch anstehenden Grundwassers angelegten Teiche unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Gesichtspunkte und der klimatischen Veränderungen weiter fischereiwirtschaftlich genutzt, dabei naturnahe Strukturen in den Ufer- und Flachwasserbereichen erhalten und entwickelt sowie der Erhaltung und Entwicklung einer arten- und strukturreichen Schwimm- und Tauchblattvegetation besondere Beachtung geschenkt werden,
- zur Vernässung neigende Ackerflächen den natürlichen Gegebenheiten folgend in artenreiches extensiv genutztes Dauergrünland umgewandelt werden,
- die ökologische Verbundfunktion der Auenbereiche von Schwarzer Elster, Spree, Kleiner Spree, Schwarzem und Weißem Schöps und ihrer Nebenbäche durch Renaturierungsmaßnahmen gestärkt und das Landschaftsbild durch die Sicherung und Entwicklung der gewässerbegleitenden Vegetationsbestände aufgewertet werden,
- die forstwirtschaftliche Nutzung so erfolgen, dass die Entwicklung naturnaher standortgemäßer Mischbestände, z. B. Birken- und Kiefern-Eichenwälder auf Talsanden, Kiefernwälder auf ärmsten Standorten, Erlen-Eschenwälder und Auenwälder an Fließgewässern sowie Bruch- und Moorwälder organischer Standorte unterstützt wird,
- der Stausee Quitzdorf u. a. durch Verbesserung der Wasserqualität als international bedeutsames Gebiet für den Vogelschutz gesichert und in ausgewählten Bereichen der Erholung dienen,
- das bestehende Verhältnis zwischen Grünland-, ackerbaulicher und forstwirtschaftlicher Nutzung im Wesentlichen beibehalten werden,
- die in ihrer Naturausstattung wertvollen Bereiche wie die kleinen Basaltkuppen (Dubrauker Horken) als Refugialstandorte thermophiler Arten in der Agrarlandschaft besonders geschützt werden,
- die Kulturlandschaftspflege, der Naturschutz und die Erhaltung des Charakters verbliebener historisch wertvoller Siedlungsteile und Ortsbilder mit den historischen Schrotholzbauten oder dem Ensemble seriell gefertigter Holzhäuser in Niesky bei allen künftigen Nutzungen berücksichtigt und die vorhandene historische, landschafts- und ortsbildprägende Bausubstanz von Kirchen, Schlösser (u. a. Milkel und Neschwitz) und Gutshäuser bewahrt werden.

Östliche Oberlausitz

Der für die Östliche Oberlausitz typische Offenlandcharakter und das abwechslungsreiche Nebeneinander von Einzelbergen und Berggruppen sowie Becken und Platten soll einschließlich der hier ausgeprägten Siedlungsstruktur, insbesondere der Waldhufen- und Reihendörfer, und der traditionellen Bauweise mit Fachwerk- und Umgebindehäusern unter Bewahrung der naturräumlichen Vielfalt erhalten bleiben. Die Landwirtschaft soll vor allem im Bereich der Becken und Platten, der Löß- und Decklößstandorte mit Bodenwertzahlen von mehr als 50 (u. a. um Görlitz und Zittau) unter Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit und der natürlichen Bodenfunktionen die Hauptnutzung bleiben. Landschaftsschäden durch den früheren Braunkohlenbergbau sollen behoben werden.

Dazu soll(en)
- die in der Feldflur vielfach vorhandenen Restgehölze, Bäume und Hecken als Rückzugsräume erhalten bleiben und durch Anpflanzungen aus standortgerechten Arten (landschaftstypischer Baumbestand) an Ufern von Fließgewässern, an Wirtschaftswegen und Feldgrenzen Strukturverbesserungen und der Erosionsschutz erreicht werden,
- der Degradation der Böden infolge Bodenverdichtung und Wind- sowie Wassererosion durch umweltgerechte Bewirtschaftung und Anwendung geeigneter Erosionsschutzmaßnahmen entgegengewirkt und damit der Nährstoffeintrag vor allem in die Fließgewässer vermindert werden,
- die landschaftsprägende Wirkung der charakteristischen Berggruppen und Einzelberge erhalten und nicht durch bauliche Anlagen gestört und damit das Landschaftsbild beeinträchtigt werden,
- die kulturhistorisch wertvolle Bausubstanz in den Städten wie Görlitz, Zittau, die Klosteranlage St. Marienthal, die Zeugnisse Herrnhuter Baukultur (z. B. Stadt Herrnhut) und die zahlreich vorhandenen Schlösser und Herrenhäuser (wie beispielsweise Schloss und Park Hainewalde) erhalten und gepflegt werden,
- die regional typische Bauweise der Umgebindehäuser bewahrt und die für das Ortsbild bedeutsamen Landschaftselemente wie Obstwiesen, Bachläufe und Alleen erhalten werden,
- die arten- und edellaubholzreichen Mischwälder als repräsentative Beispiele für die potenziell natürliche Vegetation der Basaltkuppen in der Östlichen Oberlausitz und als Refugialgebiete für seltene Pflanzenarten erhalten und entwickelt werden,
- der Waldarmut durch Aufforstungen auf für die Landwirtschaft weniger geeigneten Standorten unter Wahrung des typischen Landschaftscharakters entgegengewirkt werden,
- in den Gebieten der ehemaligen Braunkohlentagebaue Berzdorf und Olbersdorf vielfältige Freizeitmöglichkeiten geschaffen werden, in dem Teile der Restseen für eine landschaftsverträgliche Erholung genutzt und andere, davon räumlich getrennte Bereiche vorrangig dem Natur- und Landschaftsschutz dienen,
- die Flussläufe der Lausitzer Neiße, der Mandau sowie des Schwarzen und Weißen Schöps und ihre Zuflüsse in ihren naturnahen Abschnitten erhalten, in technisch ausgebauten Abschnitten naturnah gestaltet und der weitere Verbau des Flussvorlandes, insbesondere der Auen- und Uferwiesen vermieden und soweit möglich rückgängig gemacht werden,
- das Tal der Lausitzer Neiße als kleiner charakteristischer Lebensraum mit kräftigen Mäandern, Terrassensporen, zahlreichen besonders wertvollen, z. T. verlandeten Altwässern mit naturnahen Resten der Weich- sowie Hartholzaue, Feucht- und Nasswiesen, Sand- und Schotterbänken, den überwiegend bestockten Talhängen, den verbreiteten Floren- und Faunenelementen (wie Perückenflockenblume) und typischen östlichen Stromtalpflanzen wie Schwanenblume und Knolliger Kälberkropf erhalten werden,
- die wechselfeuchten Standorte an Gesteinsgrenzen als repräsentative Standorte für hier deutschlandweit einmalig konzentrierte osteuropäische und südsibirische Waldsteppenpflanzen wie Wildgladiole und Preußisches Laserkraut erhalten und besonders in der Entwicklung gefördert werden.

Oberlausitzer Gefilde

Im Oberlausitzer Gefilde soll auf Grund der für die Region hohen Bodengüte eine landwirtschaftliche Nutzung auf den geeigneten Flächen beibehalten werden. Das weiträumige Offenland mit der parkartigen Kleinkuppenlandschaft und den eingestreuten kleinen Siedlungen (meist als Rundlinge oder Gutsweiler), mit seinen bewaldeten Höhen und zahlreichen Engtälern (Skalen) als prägende Landschaftselemente sowie den zahlreichen Bächen und kleineren Flüssen mit ihrem Artenreichtum soll erhalten werden und einer naturschonenden Erholung dienen. Am Stausee Bautzen soll für den Ausbau der Erholungsnutzung Vorsorge getroffen werden.

Dazu soll(en)
- der Reichtum an bedeutenden historisch-kulturellen Elementen wie die Altstädte von Bautzen und Löbau, dem Klosterensemble St. Marienstern, den historisch bedeutenden Schloss- und Parkanlagen u. a. in Gaußig und Drehsa, den Ensembles von Rittergütern im Umkreis der

beschlossen durch Satzung des Regionalen Planungsverbandes vom 26. Januar 2023
genehmigt durch das Sächsische Staatministerium für Regionalentwicklung am 25. August 2023
in Kraft getreten mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 1 ROG am 26. Oktober 2023

Städte Bautzen und Löbau und den vielfältigen historischen Siedlungsformen im deutsch-sorbischen Siedlungsgebiet – meist Weilern und Platzdörfern, Rundlingen, Straßen- oder Haufendörfern – bewahrt sowie typische Gutsanlagen erhalten werden,
- das Landschaftsbild in der Umgebung der Skalen wie der Gröditzer, Nedaschützer, Lausker und Georgewitzer Skala sowie der Schloss- und Parkanlagen erhalten und gepflegt sowie Sichtbeziehungen nicht verbaut werden,
- Ortsränder und wenig ertragreiche oder brachgefallene Standorte durch die Anlage und die Erhaltung von Streuobstbeständen sowie durch Alleen an Feldwegen und Landstraßen belebt werden,
- die zahlreich vorhandenen historisch bedeutsamen Schanzen wie z. B. in Ostro, Niethen, Loga, Doberschau oder Oppeln und entlang des Gödaer Schanzenweges sowie das polykulturelle Gräberfeld „Niederkaina" (Stadt Bautzen) mit seinen bisher weit über zweitausend Grabanlagen aus der Zeit des ausgehenden Neolithikums bis in die Zeit der vorrömischen Eisenzeit erhalten und gepflegt werden,
- die gegenwärtig bestehenden großen Ackerschläge in Anlehnung an die frühere Kleinteiligkeit des Gebietes durch landschaftsgestaltende Elemente wie Feldgehölze, Hecken und Baumalleen gegliedert werden,
- zur Erhaltung der natürlichen Bodenfunktionen und Bodenqualitäten der vorbeugende Bodenschutz durch geeignete Maßnahmen, wie z. B. Erosionsschutz, gefördert und in hängigen Bereichen eine Umwandlung von Ackerland in Grünland oder Wald unterstützt werden,
- Aufforstungen den typischen Offenlandcharakter nicht beeinträchtigen und an für die Landwirtschaft weniger geeigneten und ökologisch wirksamen Standorten zum Schutz vor Bodenerosion und Emissionen erfolgen,
- nutzungsbedingte Strukturen wie Trockenmauern, Lesesteinrücken, Gesteinshalden Steinbruch- und Grubenrestlöcher als ökologisch wertvolle, kulturhistorisch und siedlungsgeschichtlich interessante Landschaftselemente bewahrt werden,
- vorhandene Gehölzstrukturen, wie die Restgehölze der vorwiegend Eichen-Hainbuchenwälder auf den Kuppen und Hügeln, erhalten und in Teilbereichen, insbesondere in Talmulden und entlang von Fließgewässern mit Bruch- und Auenwäldern sowie mit Feldgehölzen angereichert werden,
- die zahlreichen, teilweise aus dem Bergland hervortretenden und das Ackerhügelland im Bautzener Land durchschneidenden Bachläufe wie das Kuppritzer Wasser, das Wuischker Wasser, das Kotitzer Wasser und das Löbauer Wasser in ihren naturnahen Abschnitten erhalten und ihre Auen und angrenzenden Bereiche so geschützt werden, dass sie Standorte von ansonsten montan verbreiteten und anderen seltenen Pflanzenarten bleiben (Große Sterndolde, Rauher Kälberkropf),
- die Plotzener Quellmulde mit ihrer Niedermoorvegetation mit vom Aussterben bedrohten konkurrenzschwachen Arten wie der Bachkratzdistel sowie die Quellhorizonte an der Nordseite des Czorneboh mit der Hartmannssegge bewahrt werden.

Westlausitzer Hügel- und Bergland

Das Westlausitzer Hügel- und Bergland soll in seiner vielgestaltigen Struktur mit den Platten und Hügeln und mit seinem abwechslungsreichen Bild zwischen Wald- und Offenland für den Natur- und Artenschutz, einen naturverträglichen Tourismus sowie für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung erhalten und weiterentwickelt werden. Die vorwiegend landwirtschaftliche Nutzung in den Gebieten mit einem hohen Ackeranteil auf ertragreichen Böden soll erhalten werden. Im Umland der Landeshauptstadt Dresden sollen innerörtliche Grünbereiche der Städte bzw. der städtisch geprägten dicht besiedelten Bereiche mit der freien Landschaft so verbunden werden, dass sie stadtnahe Erholungs- und ökologische Ausgleichsfunktionen wahrnehmen können.

Typische Landschaftselemente wie das in seiner Ausprägung seltene glazial überformte Kuppenrelief, Gipfelklippen, Blockhalden, Steinbruchrestlöcher, naturnahe Bachabschnitte, Buchenwaldgesellschaften, Auenbereiche und Bruchwälder sowie gefährdete Arten der Flora und Fauna sollen bewahrt werden.

Dazu soll(en)
- in den agrarisch genutzten Gebieten besonders südlich von Kamenz die Landnutzung so erfolgen, dass die Lebensräume typischer Arten dieses Landschaftsraumes (wie Fischotter, Eisvogel, Schwarzstorch) erhalten und entwickelt werden,
- die landschaftstypischen Biotope wie Teiche, Streuobstwiesen und Feuchtwiesen erhalten sowie in großflächigen strukturarmen Agrarfluren wiederhergestellt bzw. weiterentwickelt und soweit möglich, miteinander vernetzt werden,
- die landschaftsbildprägenden, bewaldeten Höhenrücken erhalten werden,
- der teilweise hohen Erosionsneigung der Böden in hängigen oder windexponierten Lagen durch geeignete Maßnahmen entgegengewirkt werden,
- die feuchten Niederungen der Fließgewässer einer Grünlandnutzung zugeführt und Auen langfristig renaturiert werden, um die Funktionen für den ökologischen Verbund und den Hochwasserschutz erfüllen zu können,
- in den Auenbereichen der Fließgewässer wie der Schwarzen Elster, der Pulsnitz, des Haselbaches und der Großen Röder die durch landwirtschaftliche Melioration trocken gelegten Flächen durch schrittweisen Rückbau der Entwässerungsgräben und Drainagen unter Beachtung des Hochwasserschutzes im bebauten Bereich wieder vernässt, günstige Bedingungen für eine hohe Artenvielfalt entwickelt und damit der Natürlichkeitsgrad der Landschaft erhöht werden,
- die Kleinkuppenlandschaft mit ihrem unverwechselbaren Landschaftscharakter des kleinräumigen Wechsels von feldgehölzbestandenen Kuppen und Bergrücken mit wannenartigen Hohlformen als staunässebeeinflusste Wiesenstandorte erhalten, eine sanfte touristische Nutzung gefördert und nicht durch weitere zersiedelnde Bebauung beeinträchtigt werden,
- der Karswald als zusammenhängendes Waldgebiet mit den eingestreuten Wiesen und sumpfigen Niederungen erhalten, weiterhin umweltgerecht forstwirtschaftlich genutzt und für eine sanfte touristische und Erholungsnutzung entwickelt werden,
- in den waldreichen Gebieten wie der Massenei, dem Hochstein-Steinberg-Rücken, dem Breitenberg-Hofeberg-Rücken und den Bergen um Hennersdorf bei der Bewirtschaftung neben den forst- und naturschutzfachlichen Anforderungen auch den Bedingungen für die Erhaltung bzw. die Wiederherstellung einer guten Wasserqualität besonders der Quellabflüsse für Schwarze Elster, Große und Kleine Röder, Pulsnitz, Gruna, Mittelwasser, Haselbach und Klosterwasser Rechnung getragen werden,
- die vorhandene landschafts- und ortsbildprägende bzw. kulturhistorisch wertvolle Bausubstanz mit den Schlössern und Parks wie Rammenau, Oberlichtenau und Wachau und den historischen Altstädten wie Bischofswerda, Kamenz und Radeberg (mit Schloss Klippenstein) erhalten und gepflegt werden,
- das Tal der Großen Röder unterhalb Kleinröhrsdorf mit den typischen glazialen Überformungen und vielfältigen geologischen Aufschlüssen von intensiver Nutzung und weiterer Bebauung freigehalten, der Bestand der Mühlen gesichert sowie der Landschaftspark im Seifersdorfer Tal gepflegt und saniert werden.

Oberlausitzer Bergland

Das Oberlausitzer Bergland soll für eine naturverträgliche Erholungsnutzung erhalten und entwickelt werden. Die bandartige Siedlungsentwicklung soll durch Grünzäsuren gegliedert, einer Verdichtung der lockeren Streusiedlungslagen entgegengewirkt und die typischen Siedlungsformen erhalten werden. Die reich gegliederte Landschaft mit den charakteristischen Elementen wie den Bachtälern mit Ufergehölzen und Steilhangwäldern, den Höhenzügen mit Gipfelklippen, Blockhalden und -meeren sowie den Steinbruchrestlöchern soll zusammen mit der landschaftsprägenden Umgebindehausarchitektur bewahrt werden.

Dazu soll(en)
- das Erholungspotenzial durch die Erhaltung und die gezielte Erweiterung der touristischen Infrastruktur für einen behutsamen Ausbau des Fremdenverkehrs genutzt werden,
- das Zusammenwachsen der einzelnen Ortslagen durch eine weitere Siedlungstätigkeit entlang der Talbäche und Straßen vermieden, einer weiteren Zersiedlung im Spree- und Wesenitztal entgegengewirkt sowie auf die Erhaltung ursprünglicher, sich in das Landschaftsbild einfügender Ortsränder besonderes Augenmerk gelenkt werden,
- die regional typische Bauweise der Umgebindehäuser, Gutshöfe und Herrenhäuser bewahrt und die für das Ortsbild bedeutsamen Landschaftselemente wie Obstwiesen, Bachläufe, Mühlgräben, Lesesteinrücken und Alleen erhalten werden,
- in den Tälern mit fehlenden bzw. stark geminderten Kaltluftabflussmöglichkeiten wie im Bereich Cunewalde, Oppach oder Beiersdorf eine Bebauung oder ein Bewuchs quer zur Abflussrichtung vermieden bzw. unterbunden werden,
- ökologisch wertvolle montane und submontane Waldgesellschaften und Moore geschützt, die noch in geringem Umfang vorhandenen Relikte von Auenwaldgesellschaften entlang der Bäche und Flüsse erhalten und erweitert sowie die naturnahen Restwälder, die der potenziellen natürlichen Vegetation entsprechen (wie Hainsimsen-Eichen-Buchenwälder), bewahrt werden,
- die häufig mit Fichten bestockten Waldflächen, insbesondere im Bereich des Landschaftsschutzgebietes „Oberlausitzer Bergland“ unter Beachtung der potenziell natürlichen Vegetation und der klimatischen Veränderungen langfristig zu standortgerechten naturnahen Mischwäldern entwickelt werden,
- der Hohwald als geschlossenes Waldgebiet bewahrt sowie die landschaftsprägenden Kuppen und Höhen erhalten und vor weiterer Besiedlung geschützt werden,
- die Fließgewässer und Auenböden des Oberlausitzer Berglandes in einem naturnahen Zustand unter Berücksichtigung des Hochwasserschutzes erhalten oder zu einem solchen entwickelt werden und durch Pufferzonen und geeignete Erosionsschutzmaßnahmen im Einzugsbereich vor Verunreinigung durch Nährstoffeinträge und erosionsbedingten Bodeneintrag geschützt werden.

Zittauer Gebirge

Das Zittauer Gebirge soll als ökologisch wertvoller, reich strukturierter Lebensraum verschiedener seltener oder vom Aussterben bedrohter Arten und als bevorzugtes Urlaubs- und Erholungsgebiet der Region erhalten und entwickelt werden.

Dazu soll(en)
- besonders in den für den Tourismus bedeutenden Orten wie Waltersdorf, Lückendorf, Jonsdorf und Oybin die Siedlungsentwicklung so erfolgen, dass das Landschaftsbild und die ökologisch wertvollen Bereiche bewahrt, die historischen Siedlungsteile mit ihrer besonderen Konzentration der Umgebindebauweise und die typische Siedlungsstruktur nicht überformt sowie die Erholungsmöglichkeiten erhalten und weiterentwickelt werden,
- der kulturhistorisch wertvolle und touristisch bedeutsame Berg Oybin mit der Burgruine so erhalten und gepflegt werden, dass sein Charakter und seine Ansicht als Wahrzeichen des Ortes nicht beeinträchtigt wird,
- dieses ideale Wandergebiet mit seinen teilweise dicht mit Sandsteinblöcken bedeckten Hängen, den markanten, die Sandsteintafel um 70–200 m überragenden Phonolithkuppen wie Hochwald und Lausche und den mannigfaltigen bizarren Felsformationen unter Berücksichtigung natur- und artenschutzfachlicher Belange im bisherigen Umfang touristisch gut erschlossen bleiben bzw. bedarfsgerecht angepasst werden,
- empfindlichere Landschaftsbereiche wie offene Felsbildungen, tiefe Engtäler der Bäche und die artenreichen Feucht- und mageren Bergwiesen als Lebensräume seltener Arten (Uhu, Sperlingskauz, Wachtelkönig, Arnika, Prächtiger Dünnfarn) erhalten bzw. weiterentwickelt und von einer touristischen Nutzung ausgenommen werden,
- die stark zerklüftete Felslandschaft um Jonsdorf geschützt werden,
- die land- und forstwirtschaftliche Nutzung naturverträglich und unter besonderer Beachtung landschaftspflegerischer Maßnahmen erfolgen,
- der Waldreichtum des Zittauer Gebirges, insbesondere die Reste der naturnahen, urwüchsigen Wälder in den Kerbtälchen, erhalten und naturnah entwickelt werden,
- in den rauchimmissionsgeschädigten Waldbeständen im Bereich der Phonolithkuppen eine dem Standort und der Höhenlage entsprechende Waldvegetation krautreicher mesophiler und bodensaurer Buchenmischwälder und des hochmontanen Wollreitgras-Fichten-Buchenwaldes sowie Birken-Kiefern-Eichenwälder auf Sandstein erhalten bzw. entwickelt werden,
- die im Bereich von Lückendorf auf den lößbeeinflussten Braunerden befindlichen Ackerbau- und Grünlandbereiche erhalten und umweltgerecht bewirtschaftet werden.

beschlossen durch Satzung des Regionalen Planungsverbandes vom 26. Januar 2023
genehmigt durch das Sächsische Staatministerium für Regionalentwicklung am 25. August 2023
in Kraft getreten mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 1 ROG am 26. Oktober 2023

Anhang 2 zu Kapitel 5.2 (Kulturlandschaftsschutz)

Auflistung von VRG/VBG Kulturlandschaftsschutz

1. Alleen

Vorranggebiete Kulturlandschaftsschutz (Ziel 5.2.4)

B 96	Eichenallee zwischen Wartha und Groß Särchen
B 96	Eichenallee zwischen Abzweig Brischko (Wittichenau) und ehemaliger Grubenbahnbrücke bei Maukendorf
B 97	Laubbaumallee zwischen Wartungsstützpunkt der Städtebahn Sachsen GmbH und Ortseingang Laußnitz
S 95	Eichenallee zwischen Oßling und ehemaliger Grubenbahnbrücke bei Dubring
K 8631	Lindenallee zwischen Großhennersdorf und B 178 (alt)
Herrnhut	Lindenallee an der Berthelsdorfer Straße
Weißenberg	Lindenallee zwischen Lauske und S 112
Markersdorf	Eichenallee von Deutsch-Paulsdorf/Markersdorf zu den Seehäusern (S 111)
Markersdorf	Kirschallee in Jauernick-Buschbach
Lohsa	alleeartige, gewässerbegleitende und überwiegend mit Erlen bestandene Baumreihe am Schafgraben westlich von Groß Särchen

Alleen, die in ein großflächiges VRG Kulturlandschaftsschutz bzw. VRG für den Arten- und Biotopschutz integriert sind

S 121	Eichen-/Lindenallee zwischen Klitten und Kreba-Neudorf
K 8473	Eichenallee zwischen Uhyst und Mönau/Gemeinde Boxberg/O. L.
Großdubrau	Kastanienallee an der Gemeindestraße zwischen Commerau und Kauppa
Lohsa	Lindenallee nordöstlich Kolbitz bis zur Teichgruppe Kolbitz

2. Landschaftsprägende Reliefformen

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Kulturlandschaftsschutz
Zuordnung zu den Einheiten der Landschaftsgliederung (vgl. Karte Landschaftsgliederung)

1. Königsbrück-Ruhlander-Heiden
- Windmühlenberg bei Weißig (VRG)
- Hinterer und Vorderer Buchberg bei Laußnitz (VRG)

2. Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet
- Schafberg (Preussenkuppe) bei Baruth (VRG)
- Höhenzug Hohe Dubrau mit Kollmer Dubrau (VRG)
- Heideberg bei Kodersdorf (VBG)

3. Niederlausitzer Grenzwall
- Kernbereich des sächsischen Anteils des Muskauer Faltenbogens zwischen Kromlau und Krauschwitz (VRG)

4. Östliche Oberlausitz
- Landeskrone (VRG)
- Löbauer Berg mit Schafberg (VRG)
- Gesamtkulisse der Königshainer Berge u. a. mit Schoorstein, Hochstein, Kämpferberge, Kaiserstein, Hutberg, Limasberg und Schwalbenberg (VRG)
- Höhenrücken Rotstein-Hengstberg-Georgenberg (VRG)
- Spitzberg bei Deutsch-Paulsdorf (VBG)
- Friedersdorfer Berg (VRG)
- Schwarzer Berg bei Jauernick (VRG und Pufferzone als VBG)
- Knorrberg (VRG und Pufferzone als VBG)
- Breiteberg und Seidelsberg (Roscherberg) bei Großschönau (VRG)
- Sonnenhübel im Waldgebiet Königsholz (VRG)
- Spitzberg und Stumpfeberg bei Oderwitz (VRG und Pufferzone als VBG)
- Scheibeberg und Spitzberg bei Hörnitz (VRG)
- Höhenrücken Großer Berg, Buchberg, Schönbrunner Berg bei Großhennersdorf (VBG)
- Rosenhainer Berg nordöstlich von Löbau (VRG und Pufferzone als VBG)

5. Oberlausitzer Gefilde
- Strohmberg (VRG und Pufferzone als VBG)
- Wohlaer Berg (VRG und Pufferzone als VBG)
- Nedaschützer Skala am Klosterwasser mit Leutwitzer Wasser (VRG)
- Neustädter Skala am Klosterwasser bei Ostro (VRG)

6. Westlausitzer Hügel- und Bergland
- Scheibischer Berg bei Königsbrück (VRG)
- Wagenberg bei Königsbrück (VRG)
- Höhenrücken Rüdenberg bei Großdrebnitz (VRG)
- Pohlaer Berg und Birkenberg bei Uhyst a. Taucher (VRG)
- Butterberg Bischofswerda (VRG)
- Höhenrücken Hauffensberg und Krohnenberg bei Bretnig-Hauswalde (VRG)
- Höhenrücken Hochstein und Ohorner Steinberg (VRG)
- Höhenrücken Schleißberg, Tanneberg und Schwedenstein (VRG)
- Höhenrücken Keulenberg (VRG)
- Höhenrücken Schwarzenberg mit Hennersdorfer Berg (VRG)
- Hutberg bei Kamenz (VRG)
- Höhenrücken Wa(h)lberg-Wüsteberg (VRG)
- Teile des Seifersdorfer Tales (VRG)

7. Oberlausitzer Bergland
- Kottmar (VRG)
- Höhenrücken Kuhberg bei Dürrhennersdorf (VRG)
- Höhenrücken Bieleboh (VRG)
- Höhenrücken Kötschauer Berg bei Kleindehsa (VRG)
- Bubenik und Kleine Landeskrone bei Lawalde (VRG)
- Höhenrücken Kälbersteine mit Pickaer Berg (VRG)
- Höhenrücken Herrnsberg bei Cunewalde (VRG)
- Höhenrücken Czorneboh u. a. mit Hochstein, Döhlener Berg (VRG)
- Höhenrücken Thromberg bei Großpostwitz (VRG)
- Höhenrücken Mönchswalder Berg (VRG)
- Höhenrücken Hohberg und Funkenburg bei Wehrsdorf (VRG)
- Höhenrücken Dahrnerberg mit Weifaer Höhe (VRG)
- Höhenrücken Valtenberg (VRG)
- Höhenrücken Hoher Hahn bei Neukirch/Lausitz (VRG)
- Höhenrücken Picho mit Galgenberg (VRG)
- Taubenberg bei Taubenheim (VRG)
- Brandbusch bei Taubenheim (VRG)
- Höhenrücken Hutberg bei Steinigtwolmsdorf und Spitzberg bei Sohland a. d. Spree (VRG)

8. Zittauer Gebirge
- Gesamtkulisse Zittauer Gebirge (VRG)

3. Regional bedeutsame Aussichtspunkte als Bestandteil von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Kulturlandschaftsschutz mit Beschreibung der wesentlichen Sichtbeziehungen

a) Aussichtspunkte mit Aussichtsturm

- Monumentberg bei Groß Radisch, 294 m
  Blick auf das Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet mit der Hohen Dubrau, über das Gefilde und die Stadt Bautzen, auf die Königshainer Berge bis zum Oberlausitzer Bergland
- Landeskrone bei Görlitz, 420 m
  Hausberg und Wahrzeichen der Stadt Görlitz, Blick auf die Stadt Görlitz, über Görlitzer Hügelland und das Oberlausitzer Bergland bis zum Iser- und Riesengebirge
- Hochstein, 415 m (Königshainer Berge)
  Rundblick über Heide- und Teichgebiet und das Görlitzer Hügelland von der Landeskrone bis zum Rotstein, bei guter Sicht bis zum Iser- und Riesengebirge
- Löbauer Berg, 448 m
  Technisches Denkmal gusseiserner König-Friedrich-August-Turm, Sicht zum Zittauer Gebirge, zum Jeschken und den Bergen des Isergebirges, bis 80 km Rundum-Weitblick
- Breiteberg bei Großschönau, 510 m
  Dr.-Curt-Heinke-Turm, Blick auf Zittau, das Zittauer Gebirge und das Oberlausitzer Bergland bis hin zum Isergebirge
- Schwedenstein bei Ohorn, 420 m
  Rundblick, schöner Blick auf den in unmittelbarer Nähe befindlichen Hochstein und das gesamte Oberlausitzer Hügel- und Bergland
- Keulenberg bei Oberlichtenau, 413 m
  westlichster Ausläufer des Oberlausitzer Berglandes, Blick über die Bergketten der Oberlausitz, die Sächsische Schweiz und den Kamm des Osterzgebirges
- Hutberg bei Kamenz, 294 m
  Weiter Rundblick vom Lessingturm über die Berge des Oberlausitzer Berglandes, den Czorneboh bis hin zum Löbauer Berg, über die Stadt Kamenz und die nördlich gelegene Heide- und Teichlandschaft
- Butterberg bei Bischofswerda, 385 m
  Blick über umliegende Dörfer, über Bischofswerda und zu den Bergen des Oberlausitzer Berglandes vom Valtenberg bis zum Czorneboh
- Valtenberg bei Neukirch/Lausitz, 587m
  König-Johann-Turm, Rundblick über Neukirch, das Hohwaldgebiet, über das Oberlausitzer Bergland bis zur typischen Silhouette der Sächsischen Schweiz
- Mönchswalder Berg bei Großpostwitz, 447 m
  Ausblick über das Oberlausitzer Bergland, nach Böhmen, zur Stadtsilhouette Bautzen und in die Heide- und Teichlandschaft
- Friedrich-August-Höhe bei Sohland a. d. Spree, 469 m
  Prinz-Friedrich-August-Turm, weiter Rundblick über Sohland und die Berge des südlichen Oberlausitzer Berglandes und zu den Gipfeln des Zittauer Gebirges
- Czorneboh, 556 m
  Blick über das Cunewalder Tal zum gegenüberliegenden Bieleboh und das Oberlausitzer Bergland, über Bautzen und das Oberlausitzer Gefilde bis zur Heide- und Teichlandschaft
- Bieleboh, 499 m
  Eine der schönsten Aussichten des Oberlausitzer Berglandes auf die umgebenden Täler und Gipfel
- Kottmar, 583 m
  Blick auf umliegendes Bergland, bei guter Sicht bis zu den Bergen der Sächsischen Schweiz und des Zittauer Gebirges, zum Massiv des Iser- und Riesengebirges und zu den Bergen des Böhmischen Mittelgebirges

beschlossen durch Satzung des Regionalen Planungsverbandes vom 26. Januar 2023
genehmigt durch das Sächsische Staatministerium für Regionalentwicklung am 25. August 2023
in Kraft getreten mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 1 ROG am 26. Oktober 2023

- Hochwald, 749 m (Zittauer Gebirge)
  eine der schönsten Aussichten der Oberlausitz, Blick reicht weit über die Berge der Oberlausitz, zur Sächsischen Schweiz, nach Nordböhmen mit seinen markanten Kegelbergen, zum Isergebirge, zum Jeschken und zum Riesengebirge
- Hutberg bei Herrnhut, 372 m
  Hutbergaltan als ältester Aussichtsturm dieser Art in Sachsen (1790 erbaut), Blick auf Herrnhut, das Zittauer Gebirge das Isergebirge
- Lausche bei Waltersdorf, 793 m
  höchste Erhebung des Zittauer Gebirges, vom Gipfelplateau Rundumblick über das Zittauer Gebirge, das Oberlausitzer Bergland bis zur Sächsischen Schweiz, die Gipfel des Böhmischen Mittelgebirges, den Jeschken im Isergebirge, zum Riesengebirge sowie in Richtung Norden zum Kottmar, Löbauer Berg und Landeskrone, in 2020 neu errichtete, ca. 10 m hohe Aussichtsplattform

b) Aussichtspunkte ohne Aussichtsturm mit Beschreibung der wesentlichen Sichtbeziehungen

- Aussicht bei Weißig, Gemeinde Oßling, 190 m
  Blick in Richtung Ost bis Südost über die Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft bis zum Oberlausitzer Bergland
- Spitzberg bei Oberoderwitz, 510 m
  eine der besten Aussichten der südlichen Oberlausitz, Rundumblick über das Isergebirge im Osten bis hin zum Valtenberg im Westen
- Kopcy bei Ostro-Neustädtel, Gemeinde Panschwitz-Kuckau, 250 m
  Kuppe mit Weitblick über das Gefilde um Kamenz und Panschwitz-Kuckau
- Aussicht südöstlich des Hochsteins im Westlausitzer Bergland, 420 m
  auch als „Fenster zur Welt" bezeichnet, einer der wenigen großräumigen Sichtbeziehungen von der bewaldeten Ostflanke des Westlausitzer Berglandes, Blick nach Nordosten über das Oberlausitzer Gefilde
- Aussicht südlich des Kesselberges (Luisenberg) bei Bretnig-Hauswalde, 397 m
  Blick über das Rödertal bis Stolpen und ins Elbsandsteingebirge
- Tanneberg bei Arnsdorf, 302 m
  Blick in Richtung Dresden mit Fernsehturm und nach Nordosten auf das Westlausitzer Hügel- und Bergland
- Aussicht am Eierberg bei Pulsnitz, 340 m
  großräumiger Blick in Richtung Dresden und zum Elbtal
- Aussicht bei Mehlteuer, Gemeinde Kubschütz, 320 m
  Blick über Bautzen und das westliche Oberlausitzer Gefilde bis in den Raum Hoyerswerda, Weißwasser
- Aussichtskanzel bei Sora, Stadt Wilthen, 470 m
  Blick vom Nordrand des Oberlausitzer Berglandes über die Gefildelandschaft mit der Stadt Bautzen bis in den Raum Hoyerswerda, Weißwasser
- Weifaer Höhe bei Steinigtwolmsdorf, 504 m
  Blick über das südliche Oberlausitzer Bergland und den Schluckenauer Zipfel bis zum Isergebirge

Anhang zu Kapitel 5.4.1 (Grundwasserschutz/Wasserversorgung)

Auflistung der VRG/VBG Wasserversorgung

1. Vorranggebiete Wasserversorgung

Wt 1	Laußnitz West	Landkreis Bautzen
Wt 2	Schwepnitz	Landkreis Bautzen
Wt 3	Schönbach	Landkreis Bautzen
Wt 4	Kamenz Nord	Landkreis Bautzen
Wt 5	Haselbachtal	Landkreis Bautzen
Wt 6	Kamenz Süd	Landkreis Bautzen
Wt 7	Kamenz Ost	Landkreis Bautzen
Wt 8	Königsbrück	Landkreis Bautzen
Wt 9	Steina	Landkreis Bautzen
Wt 10	Pulsnitz	Landkreis Bautzen
Wt 11	Ohorn	Landkreis Bautzen
Wt 12	Großröhrsdorf	Landkreis Bautzen
Wt 13	Großharthau	Landkreis Bautzen
Wt 14	Arnsdorf	Landkreis Bautzen
Wt 15	Hoyerswerda	Landkreis Bautzen
Wt 16	Königswartha	Landkreis Bautzen
Wt 17	Bischofswerda	Landkreis Bautzen
Wt 18	Demitz-Thumitz	Landkreis Bautzen
Wt 19	Bischofswerda Süd	Landkreis Bautzen
Wt 20	Naundorf	Landkreis Bautzen
Wt 21	Neukirch/Lausitz	Landkreis Bautzen
Wt 22	Steinigtwolmsdorf West	Landkreis Bautzen
Wt 23	Steinigtwolmsdorf Süd	Landkreis Bautzen
Wt 24	Wilthen Süd	Landkreis Bautzen
Wt 25	Tännicht	Landkreis Bautzen
Wt 26	Neudorf	Landkreis Bautzen
Wt 27	Großdubrau	Landkreis Bautzen
Wt 28	Großpostwitz	Landkreis Bautzen
Wt 29	Crostau	Landkreis Bautzen
Wt 30	Cunewalde Nord	Landkreis Bautzen
Wt 31	Cunewalde Süd	Landkreis Bautzen
Wt 32	Bad Muskau	Landkreis Görlitz
Wt 33	Rietschen	Landkreis Görlitz
Wt 34	Uhsmannsdorf	Landkreis Görlitz
Wt 35	Rothenburg/O.L.	Landkreis Görlitz
Wt 36	Diehsa	Landkreis Görlitz
Wt 37	Kleindehsa	Landkreis Görlitz
Wt 38	Lawalde	Landkreis Görlitz
Wt 39	Neusalza-Spremberg	Landkreis Görlitz
Wt 40	Ebersbach	Landkreis Görlitz
Wt 41	Seifhennersdorf Ost	Landkreis Görlitz
Wt 42	Seifhennersdorf West	Landkreis Görlitz
Wt 43	Reichenbach	Landkreis Görlitz
Wt 44	Görlitz	Landkreis Görlitz
Wt 45	Bernstadt a. d. Eigen	Landkreis Görlitz
Wt 46	Schlegel	Landkreis Görlitz
Wt 47	Eibau	Landkreis Görlitz
Wt 48	Oderwitz Nord	Landkreis Görlitz
Wt 49	Oderwitz	Landkreis Görlitz
Wt 50	Großhennersdorf	Landkreis Görlitz
Wt 51	Oderwitz Süd	Landkreis Görlitz
Wt 52	Oberseifersdorf	Landkreis Görlitz
Wt 53	Mittelherwigsdorf	Landkreis Görlitz
Wt 54	Zittauer Gebirge	Landkreis Görlitz
Wt 55	Leipgen	Landkreis Görlitz
Wt 56	Dolgowitz	Landkreis Görlitz

2. Vorbehaltsgebiete Wasserversorgung

Wt 60	Laußnitz Süd	Landkreis Bautzen
Wt 61	Bernsdorf	Landkreis Bautzen
Wt 62	Ohorn	Landkreis Bautzen
Wt 63	Bischofswerda	Landkreis Bautzen
Wt 64	Boxberg	Landkreis Görlitz
Wt 65	Bad Muskau	Landkreis Görlitz
Wt 66	Mücka	Landkreis Görlitz
Wt 67	Niesky	Landkreis Görlitz
Wt 68	Uhsmanndorf	Landkreis Görlitz
Wt 69	Seifhennersdorf	Landkreis Görlitz
Wt 70	Ostritz	Landkreis Görlitz

beschlossen durch Satzung des Regionalen Planungsverbandes vom 26. Januar 2023
genehmigt durch das Sächsische Staatministerium für Regionalentwicklung am 25. August 2023
in Kraft getreten mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 1 ROG am 26. Oktober 2023

Anhang zu Kapitel 6.3 (Rohstoffsicherung)

Auflistung der VRG/VBG für Rohstoffe

Hinweise: Abbaugebiete für Braunkohle sind in den verbindlichen Braunkohlenplänen Nochten, Reichwalde und Welzow-Süd (sächsischer Anteil) festgelegt.

Über die hier aufgeführten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete hinaus sind innerhalb der Grenze der Originärausweisung gemäß der laufenden Teilfortschreibung des Sanierungsrahmenplanes Bärwalde die Kieshalde auf der Absetzerkippe Nord des Tagebaus Bärwalde (KS 2) und die Kieslagerstätte Boxberg (KS 1) als Vorranggebiete für den Rohstoffabbau festgelegt (Ziel 3 i. V. m. Karte 3 des verbindlichen Sanierungsrahmenplanes Bärwalde).

1. Vorranggebiete für den Rohstoffabbau

1. 1 Ton

T 1	Biehain/Kodersdorf (Feld 1)	Landkreis Görlitz
T 2	Ebersbach b. Görlitz	Landkreis Görlitz
T 3	Buchholz	Landkreis Görlitz
Ts 4	Guttau-Neudörfel	Landkreis Bautzen
Ts 5	Teicha	Landkreis Görlitz
Ts 6	Kodersdorf	Landkreis Görlitz
Ts 9	Rudakmühle	Landkreis Bautzen, Landkreis Görlitz
Ts 10	Groß Saubernitz	Landkreis Görlitz
Ts 12	Großdubrau	Landkreis Bautzen

Die Bezeichnung „Ts“ weist auf besondere feuerfeste Tone hin.

1.2 Kaolin

Kao 2	Wiesa (Hasenberg)	Landkreis Bautzen
Kao 3	Cunnersdorf	Landkreis Bautzen
Kao 4	Großdubrau	Landkreis Bautzen
Kao 5	Königswartha-Nord	Landkreis Bautzen
Kao 7	Jeßnitz	Landkreis Bautzen
Kao 8	Caminau-Nordwest	Landkreis Bautzen

1.3 Bentonit

Be 1	Mittelherwigsdorf	Landkreis Görlitz

1.4 Lehm

Le 1	Lehndorf	Landkreis Bautzen

1.5 Kies und Sand

KS 3	Neustadt/Spree	Landkreis Bautzen
KS 4	See/Zeche Moholz	Landkreis Görlitz
KS 5	See-Weiße Grube	Landkreis Görlitz
KS 6	Hahnenberg	Landkreis Bautzen
KS 7	Würschnitz	Landkreis Bautzen
KS 10	Bröthen	Landkreis Bautzen
KS 12	Lauta	Landkreis Bautzen
KS 13	Salzenforst-Rattwitz (West)	Landkreis Bautzen
KS 14	Salzenforst-Chorberg	Landkreis Bautzen
KS 15	Salzenforst-Süd	Landkreis Bautzen
KS 16	Skaska/Liebegast	Landkreis Bautzen
KS 17	Dobranitz	Landkreis Bautzen
KS 18	Piskowitz	Landkreis Bautzen
KS 19	Nadelwitz-Niederkaina	Landkreis Bautzen
KS 20	Neundorf a. d. Eigen.	Landkreis Görlitz
KS 21	Nieder Seifersdorf	Landkreis Görlitz
KS 22	Oberoderwitz (Nordost)	Landkreis Görlitz
KS 23	Oberoderwitz (Südost)	Landkreis Görlitz
KS 24	Ruppersdorf-Ninive	Landkreis Görlitz
KS 25	Ludwigsdorf (Zodel)	Landkreis Görlitz
KS 26	Kaltwasser	Landkreis Görlitz
KS 27	Kollm	Landkreis Görlitz
KS 28	Schmölln-Putzkau	Landkreis Bautzen
KS 29	Schleife	Landkreis Görlitz
KS 30	Schwepnitz	Landkreis Bautzen
KS 31	Brauna-West	Landkreis Bautzen
KS 32	Oßling	Landkreis Bautzen
KS 33	Feld Radeburg (östlicher Teil)	Landkreis Bautzen
KS 35	Auerhahn-Nordwest	Landkreis Bautzen
KS 36	Ebersbach/Görlitz	Landkreis Görlitz
KS 37	Luttowitz	Landkreis Bautzen
KS 38	Quatitz	Landkreis Bautzen
KS 39	Weigsdorf	Landkreis Bautzen
KS 40	Großgrabe	Landkreis Bautzen

1.6 Grauwacke

Gw 1	Schwarzkollm (Steinberg)	Landkreis Bautzen
Gw 2	Dubring	Landkreis Bautzen
Gw 3	Lieske/Oßling	Landkreis Bautzen
Gw 5	Bernbruch	Landkreis Bautzen
Gw 6	Röhrsdorf (Kreuzberg)	Landkreis Bautzen

1.7 Granodiorit

Gd 1	Demitz-Thumitz	Landkreis Bautzen
Gd 2	Rauschwitz/Kindisch	Landkreis Bautzen
Gd 3	Königsbrück	Landkreis Bautzen
Gd 4	Laußnitz-Süd	Landkreis Bautzen
Gd 5	Wiesa, Werk 3	Landkreis Bautzen
Gd 6	Bischheim-Häslich (Galgsberg)	Landkreis Bautzen
Gd 7	Oberkaina	Landkreis Bautzen
Gd 8	Pließkowitz	Landkreis Bautzen
Gd 9	Soraer Höhe	Landkreis Bautzen

1.8 Granit

Gr 1	Arnsdorf	Landkreis Görlitz

1.9 Gabbro

Gb 1	Ebersbach/Sa.	Landkreis Görlitz
Gb 2	Laucha (Schafberg)	Landkreis Görlitz

1.10 Lamprophyr

La 1	Ottenhain	Landkreis Görlitz

1.11 Basalt

Ba 1	Mittelherwigsdorf (Scheibeberg)	Landkreis Görlitz

2. Vorranggebiete für die langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten

2.1 Ton

T 42	Ebersbach bei Görlitz	Landkreis Görlitz
T 43	westlich Groß-Krauscha	Landkreis Görlitz
T 44	Horka	Landkreis Görlitz
Ts 45	Teicha/Hinterberg	Landkreis Görlitz
Ts 48	östlich Baruth	Landkreis Bautzen
Ts 49	Hohendubrau	Landkreis Bautzen, Landkreis Görlitz
Ts 50	Kringelsdorf	Landkreis Görlitz

Die Bezeichnung „Ts“ weist auf besondere feuerfeste Tone hin.

2.2 Kaolin

Kao 41	Königswartha	Landkreis Bautzen
Kao 42	Piskowitz-West	Landkreis Bautzen
Kao 43	Piskowitz-Nord	Landkreis Bautzen
Kao 44	Piskowitz-Ost	Landkreis Bautzen
Kao 45	Holschdubrau	Landkreis Bautzen
Kao 47	Neschwitz	Landkreis Bautzen
Kao 48	Rohmberg-Nord	Landkreis Bautzen

2.3 Bentonit

Be 41	nördlich Spitzkunnersdorf	Landkreis Görlitz
Be 42	Hainewalde	Landkreis Görlitz
Be 43	östlich Großschönau	Landkreis Görlitz
Be 44	östlich Niederoderwitz	Landkreis Görlitz
Be 45	Mittelherwigsdorf-Süd	Landkreis Görlitz

2.4 Lehm

Le 41	Lehndorf	Landkreis Bautzen
Le 42	Ebendörfel	Landkreis Bautzen
Le 43	Prischwitz	Landkreis Bautzen
Le 44	Oberoderwitz	Landkreis Görlitz

2.5 Quarzsand

Qs 42	Hosena-Koschenberg	Landkreis Bautzen
Qs 43	Neu Wiednitz	Landkreis Bautzen
Qs 45	Piskowitz	Landkreis Bautzen

2.6 Kies und Sand

KS 41	Neundorf a. d. E.	Landkreis Görlitz
KS 42	Groß Düben	Landkreis Görlitz
KS 43	Bulleritz	Landkreis Bautzen
KS 44	Zodel	Landkreis Görlitz
KS 45	Brauna Ost	Landkreis Bautzen
KS 47	Dobranitz	Landkreis Bautzen

beschlossen durch Satzung des Regionalen Planungsverbandes vom 26. Januar 2023
genehmigt durch das Sächsische Staatministerium für Regionalentwicklung am 25. August 2023
in Kraft getreten mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 1 ROG am 26. Oktober 2023

KS 48	Hahnenberg-Nord	Landkreis Bautzen
KS 49	Deschka-Zentendorf	Landkreis Görlitz
KS 50	Salzenforst-Bolbritz	Landkreis Bautzen
Ks 51	Salzenforst-Rattwitz (Ost)	Landkreis Bautzen
KS 52	Zeißholz/Bernsdorf-Süd	Landkreis Bautzen
KS 53	Oberoderwitz (Mitte)	Landkreis Görlitz
KS 54	Zeißholz/Bernsdorf-Nord	Landkreis Bautzen
KS 55	Bröthen-Nord	Landkreis Bautzen
KS 56	Schlegel	Landkreis Görlitz
KS 57	Auerhahn-Südost	Landkreis Bautzen
KS 58	Laußnitz-Nordwest	Landkreis Bautzen

2.7 Grauwacke

Gw 45	westlich Weißbach	Landkreis Bautzen

2.8 Granodiorit

Gd 44	Laußnitz-Nord	Landkreis Bautzen
Gd 48	nordöstlich Cosul	Landkreis Bautzen

2.9 Gabbro

Gd 41	Neusalza-Spremberg	Landkreis Görlitz

2.10 Basalt

Ba 41	Mittelherwigsdorf (Scheibenberg-West)	Landkreis Görlitz

3. Vorbehaltsgebiete für standortgebundene einheimische Rohstoffe

3.1 Ton

T 68	Biehain/Kodersdorf (Feld 3)	Landkreis Görlitz
T 75	Hähnichen	Landkreis Görlitz
T 76	Stannewisch	Landkreis Görlitz
T 77	Zedlig	Landkreis Görlitz
Ts 98	Teicha	Landkreis Görlitz
T 99	Buchholz-Tetta	Landkreis Görlitz

Die Bezeichnung „Ts“ weist auf besondere feuerfeste Tone hin.

3.2 Kaolin

Kao 63	westlich Neudörfel	Landkreis Bautzen
Kao 81	Crosta-West	Landkreis Bautzen
Kao 82	Camina	Landkreis Bautzen

3.3 Kies und Sand

KS 63	Lauta-Dorf	Landkreis Bautzen
KS 64	Berzdorf-Ost	Landkreis Görlitz
KS 66	Reichwalde	Landkreis Görlitz
KS 67	südöstlich Reichwalde	Landkreis Görlitz
KS 73	Neukollm-West	Landkreis Bautzen
KS 86	Auerhahn-Bröthen	Landkreis Bautzen
KS 92	Nieder Seifersdorf	Landkreis Görlitz
KS 95	Großgrabe	Landkreis Bautzen
KS 101	Uhsmannsdorf	Landkreis Görlitz

3.3 Granodiorit

Gd 61	Rauschwitz/Kindisch	Landkreis Bautzen

Anhang 1 zu Kapitel 6.4 (Energieversorgung und erneuerbare Energien) Steckbriefe der Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung mit Ertragsprognose in zwei Varianten

Steckbriefe der VRG/EG Windenergienutzung - Normalvariante

Übersicht

VRG/EG (Nr.)	Bezeichnung	Landkreis	Größe [ha]	Prognose		
				WEA [Anzahl]	install. Leistung (gesamt) [MW]	Ertrag [GWh/a]
EW 1	Leuba	Görlitz	116	7	29,4	101,6
EW 2	Bernstadt	Görlitz	47	2	8,4	27,0
EW 5	Mittelherwigsdorf / Eckartsberg	Görlitz	44	4	16,8	60,4
EW 12	Scheibe	Bautzen	11	2	8,4	26,0
EW 13	Zerre	Bautzen	65	6	17,3	50,7
EW 15	Reichenbach/O. L.	Görlitz	13	2	4,3	11,0
EW 16	Charlottenhof	Görlitz	206	20	95,55	300,0
EW 18	Sohland a. R.	Görlitz	49	3	13,1	46,8
EW 20	Deschka	Görlitz	134	7	29,4	92,5
EW 21	Thonberg	Bautzen	58	3	8,8	24,4
EW 22	Melaune	Görlitz	25	1	4,2	13,5
EW 29	Tagebau Spreetal	Bautzen	109	11	22,0	47,7
EW 31	Burkau / Marienberg	Bautzen	15	2	4,6	8,8
EW 34	Schleife (Halde Mulkwitz)	Görlitz	23	4	24,0	86,5
EW 35	Oderwitz	Görlitz	21	3	12,6	42,2
EW_{Rep} 50	Deschka (nördlich der Kirschallee)	Görlitz	17	2	11,2	36,0
EW_{Rep} 52	Schlegel	Görlitz	44	4	22,4	84,2
EW_{Rep} 53	Thonberg (östlich der S 94)	Bautzen	10	1	5,6	18,9
EW_{Rep} 54	Bernstadt (südlich und östlich EW 2)	Görlitz	17	3	16,8	54,0
EW_{Rep} 55	Oberseifersdorf / Schanzberg	Görlitz	28	3	16,8	61,2
Summe			**1.052**	**90**	**371,65**	**1.193,4**

beschlossen durch Satzung des Regionalen Planungsverbandes vom 26. Januar 2023
genehmigt durch das Sächsische Staatministerium für Regionalentwicklung am 25. August 2023
in Kraft getreten mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 1 ROG am 26. Oktober 2023

Erläuterung

Die in den nachfolgenden Steckbriefen enthaltenen kartographischen Darstellungen einschließlich der Standorte von WEA (Bestandsanlagen, geplante Anlagen, Referenzanlagen) und weiteren textlichen Angaben dienen der Ertragsprognose sowie als Orientierung für räumliche und sachliche Konkretisierungen; sie sind weder hinsichtlich des Maßstabes und Standortes der WEA noch hinsichtlich des Anlagentyps Bestandteil der regionalplanerischen Festlegung. Verbindlich ist ausschließlich die zeichnerische Festlegung in der Raumnutzungskarte i. V. m. den textlichen Festlegungen des Regionalplanes (Ziele 6.4.1-6.4.4).

Für die Ertragsprognose wurde das webbasierte Planungstool eingesetzt, das im Auftrag des SMWA mit der Windpotenzialstudie Sachsen 2017 zur Unterstützung der Regionalen Planungsverbände entwickelt wurde. Die mittlerweile erfolgte Ergänzung des Planungstools um moderne WEA der 4- und 5-MW-Klasse erlaubt eine dem Stand der Technik entsprechende Ertragsprognose für Referenzanlagen.

Für die hier angewendete **Normalvariante** wird von folgenden Rahmenbedingungen für die Ertragsprognose ausgegangen:

- Bestehende WEA mit Inbetriebnahme ab 2008 bzw. im Genehmigungsverfahren befindliche WEA-Typen werden als gegeben angenommen (Beispiel laufendes BImSch-Verfahren im VRG/EG EW 5 Mittelherwigsdorf/Eckartsberg mit 3 WEA Enercon E-138).
- Für bestehende WEA mit Inbetriebnahme vor 2008 wird angenommen, dass diese während des Geltungszeitraumes dieses Regionalplanes erneuert (repowert) werden. Für diese werden Prognoseanlagen (Referenzanlagen) angesetzt.
- Bei Siedlungsabständen <1.000 m werden auf Grund der Regelungen im § 84 SächsBO keine Prognoseanlagen dargestellt, es sei denn, es handelt sich um:
  - bereits errichtete oder genehmigte WEA oder
  - WEA, für welche gemäß § 84 Abs. 3 SächsBO der Antrag auf Genehmigung bis zum 30. September 2022 vollständig bei der zuständigen Behörde eingegangen war oder
  - WEA, für die im Rahmen projektbezogener Genehmigungsverfahren im Sinne von § 84 Abs. 4 oder Abs. 5 SächsBO das gemeindliche Einvernehmen erteilt wurde.
- Prognoseanlagen ab 1.000 m Siedlungsabstand – Referenzanlage (Nennleistung 4,2 MW, Gesamthöhe 230 m) gemäß SAENA GmbH (2018): Gutachten EE-Ausbaupotentiale in Sachsen (Kapitel 4.2.4, S. 27, https://www.saena.de/download/innovative_technologien/EE_Ausbaupotentiale_Sachsen.pdf, letzter Abruf am 14. November 2022)
- Prognoseanlagen bei Repoweringgebieten (EW_{Rep}) – Referenzanlage mit Nennleistung 5,6 MW, Gesamthöhe 230 m
- Um eine optimale Ausnutzung der VRG/EG zu erreichen, wurden kleinere Referenzanlagen (Referenzanlage Nennleistung 2,3 MW, Rotordurchmesser 82 m, Gesamthöhe 150 m bzw. Referenzanlage Nennleistung 3,3 MW, Rotordurchmesser 112 m, Gesamthöhe 175 m) in die „Lücken" ergänzt, in denen die Platzierung von großen Referenzanlagen auf Grund der im Planungstool angewendeten Regel für Abstände zwischen den WEA (5facher Rotordurchmesser in Hauptwindrichtung und 3facher Rotordurchmesser in Nebenwindrichtung) nicht möglich war.

VRG/EG EW 1 Leuba

Nr.	Name	Landkreis	Gemeinde/Stadt	Größe [ha]
EW 1	Leuba	Görlitz	Ostritz, Schönau-Berzdorf	116

Für Teile des VRG/EG gilt Ziel 6.4.2.

Prognosezustand

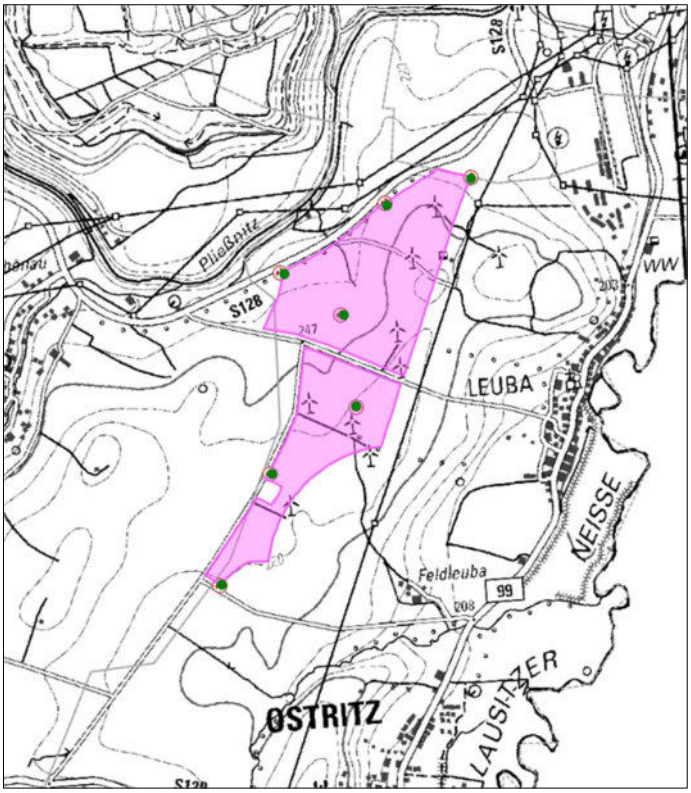

● Prognoseanlage

Die rechtsverbindliche zeichnerische Festlegung der VRG/EG Windenergienutzung erfolgt in der Raumnutzungskarte.

Abgrenzung des VRG/EG

N/NW	W	S/SO	O	NO
Abstand zur Staatsstraße S 128, Siedlungsabstand Kiesdorf 1.000 m und zum B-Plangebiet „Wochenendsparte Pließnitzhöhe“ (Gemeinde Schönau-Berzdorf) 1.000 m	Plattenstraße	Siedlungsabstand Feldleuba*, Waldstück	Abstand zur 110-kV-Leitung, Siedlungsabstand Leuba 750 m	Teilfläche FFH-Gebiet „Neißegebiet“

* Für die Anwendung des Siedlungsabstandes ist im südlichen Teil eine konkretisierende Bestimmung der Abgrenzung des VRG/EG gemäß dem Regionalplan 2010 vorzunehmen, da diese Abgrenzung maßgeblich dafür ist, ob der 750 m oder der 1.000 m Abstand anzuwenden ist (vgl. Begründung zu Ziel 6.4.1, Abschnitt *„Umgang mit den in der Ersten Gesamtfortschreibung des Regionalplanes 2010 festgelegten VRG/EG“*). Für diese Abgrenzung wird unter Berücksichtigung des mit dem RPV abgestimmten Beschlusses Nr. 2016-073 des Stadtrates Ostritz vom 01.12.2016 zum „Bebauungsplan »Windpark Leuba«; Aufstellungsbeschluss mit verkleinertem Geltungsbereich (§ 2 I BauGB) und Einleitung eines ergänzenden Verfahrens zur Fehlerheilung (§ 214 IV BauGB)“ die südliche Grenze des Flurstückes 281 bestimmt. Südlich dieser Grenze gilt daher ein Siedlungsabstand von 1.000 m und nördlich i. V. m. dem Ziel 6.4.2 der Siedlungsabstand von 750 m.

beschlossen durch Satzung des Regionalen Planungsverbandes vom 26. Januar 2023
genehmigt durch das Sächsische Staatministerium für Regionalentwicklung am 25. August 2023
in Kraft getreten mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 1 ROG am 26. Oktober 2023

Ertragsprognose

Hauptwindrichtung 210°
Parkwirkungsgrad 95 %
Konfliktminimierung Fledermausgefährdung: 2 % = durchschnittlicher Abzug bei Ertragsprognose wegen Abschaltung

Bestandsanlagen innerhalb des VRG/EG*

Anzahl	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Inbetriebnahme (Jahr)	Ertrag 2012 [GWh]
1	Enercon E 40/5.40	0,5	40	55	1997	0,8
2	Enercon E 66/15.66	1,5	66	67	1998	4,3
3	Enercon E-70-E4	2,0	71	85	2006	9,3
6		**12,0**				**14,4**

* Weitere 3 WEA bestehen außerhalb des VRG/EG.

genehmigte / *geplante (kursiv)* Anlagen im VRG/EG*

Anzahl	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Repowering	Bruttoenergie-ertrag [GWh/a]
1	*Enercon E 138 EP3*	*4,2*	*138*	*160*	*nein*	*14,6*
Durch die Stadt Ostritz wurde die Aufstellung des Bebauungsplanes „Windpark Leuba" eingeleitet. Es liegt ein Vorentwurf für den Bebauungsplan vom April 2021 vor.						

* Als geplant gelten Anlagen, für die ein Verfahren nach BImSchG eingeleitet und noch nicht abgeschlossen wurde bzw. für die ein Bebauungsplan mit entsprechenden Festsetzungen vorliegt.

Prognoseanlagen im VRG/EG

Anzahl	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Repowering	Bruttoenergie-ertrag [GWh/a]
1	Planung Enercon E 138 EP3	4,2	138	160	nein	14,6
6	Referenzanlage	4,2	141	159	teilweise	89,1

Summe Prognose

Anzahl WEA	Leistung [MW]	Ertragsprognose [GWh/a] *
7	**29,4**	**101,6**

* mit Berücksichtigung Parkwirkungsrad und 2 % Abzug wegen fledermausfreundlichem Betriebsalgorithmus bei Referenzanlagen und geplanten Anlagen

VRG/EG EW 2 Bernstadt

Nr.	Name	Landkreis	Gemeinde/Stadt	Größe [ha]
EW 2	Bernstadt	Görlitz	Bernstadt a. d. Eigen	47

Bei einer Änderung des verbindlichen B-Planes der Stadt Bernstadt a. d. Eigen vom 24.04.2002 ist Ziel 6.4.2 zu beachten.

Prognosezustand

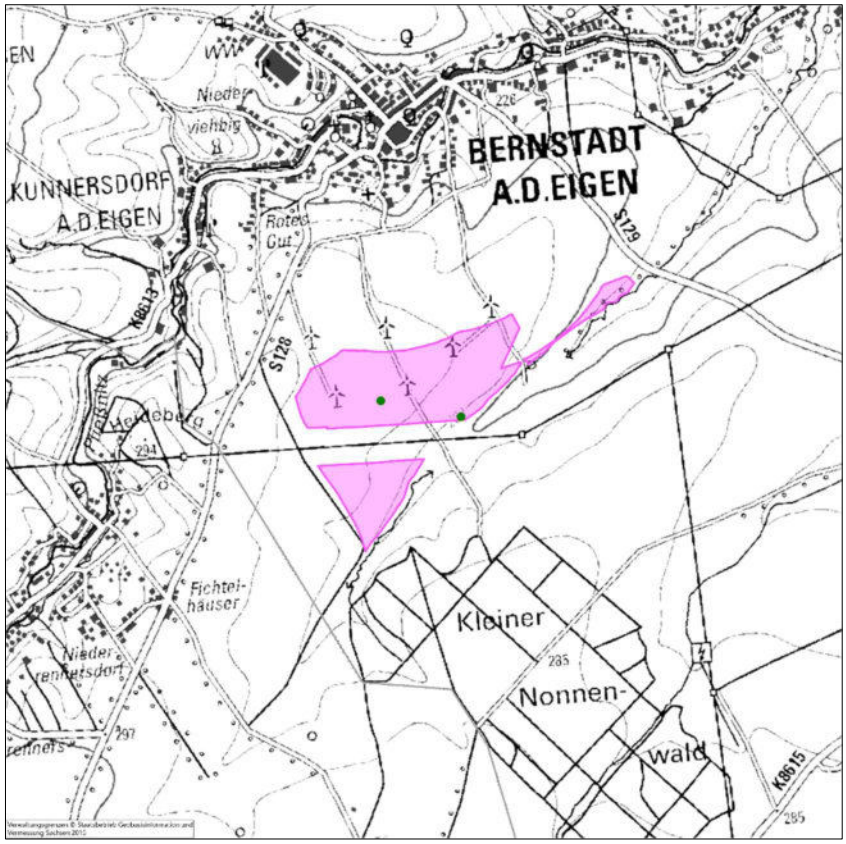

● Prognoseanlage

Die rechtsverbindliche zeichnerische Festlegung der VRG/EG Windenergienutzung erfolgt in der Raumnutzungskarte.
Die Darstellung umfasst südlich der 380-kV-Leitung und östlich an das VRG/EG angrenzend auch das VRG/EG EW_{Rep} 54.

Abgrenzung des VRG/EG

N	W	S	SO
Siedlungsabstand Ortslage Bernstadt (750 m)	Siedlungsabstand Ortslage Kunnersdorf (750 m)	Abstand zur 380-kV-Leitung	Gewässerrandstreifen Weißbach (Gewässer 2. Ordnung)

beschlossen durch Satzung des Regionalen Planungsverbandes vom 26. Januar 2023
genehmigt durch das Sächsische Staatministerium für Regionalentwicklung am 25. August 2023
in Kraft getreten mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 1 ROG am 26. Oktober 2023

Ertragsprognose

Hauptwindrichtung 180°
Parkwirkungsgrad 97,5 %
Konfliktminimierung Fledermausgefährdung: 2 % = durchschnittlicher Abzug bei Ertragsprognose wegen Abschaltung

Bestandsanlagen innerhalb des VRG/EG*

Anzahl	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Inbetriebnahme (Jahr)	Ertrag 2012 [GWh]
3	Enercon E-66/18.70	1,8	70	85	2003	8,4
3		**5,4**				**8,4**

* Weitere 3 WEA bestehen außerhalb des VRG/EG.

genehmigte / *geplante (kursiv)* Anlagen im VRG/EG*

Anzahl	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Repowering	Bruttoenergie-ertrag [GWh/a]
0						

* Als geplant gelten Anlagen, für die ein Verfahren nach BImSchG eingeleitet und noch nicht abgeschlossen wurde bzw. für die ein Bebauungsplan mit entsprechenden Festsetzungen vorliegt.

Prognoseanlagen im VRG/EG

Anzahl	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Repowering	Bruttoenergie-ertrag [GWh/a]
2	Referenzanlage	4,2	141	159	Ja	28,2

Summe Prognose

Anzahl WEA	Leistung [MW]	Ertragsprognose [GWh/a] *
2	**8,4**	**27,0**

* mit Berücksichtigung Parkwirkungsrad und 2 % Abzug wegen fledermausfreundlichem Betriebsalgorithmus bei Referenzanlagen und geplanten Anlagen

VRG/EG EW 5 Mittelherwigsdorf/Eckartsberg

Nr.	Name	Landkreis	Gemeinde/Stadt	Größe [ha]
EW 5	Mittelherwigsdorf/Eckartsberg	Görlitz	Mittelherwigsdorf, Zittau	44

Für Teile des VRG/EG gilt Ziel 6.4.2.

Prognosezustand

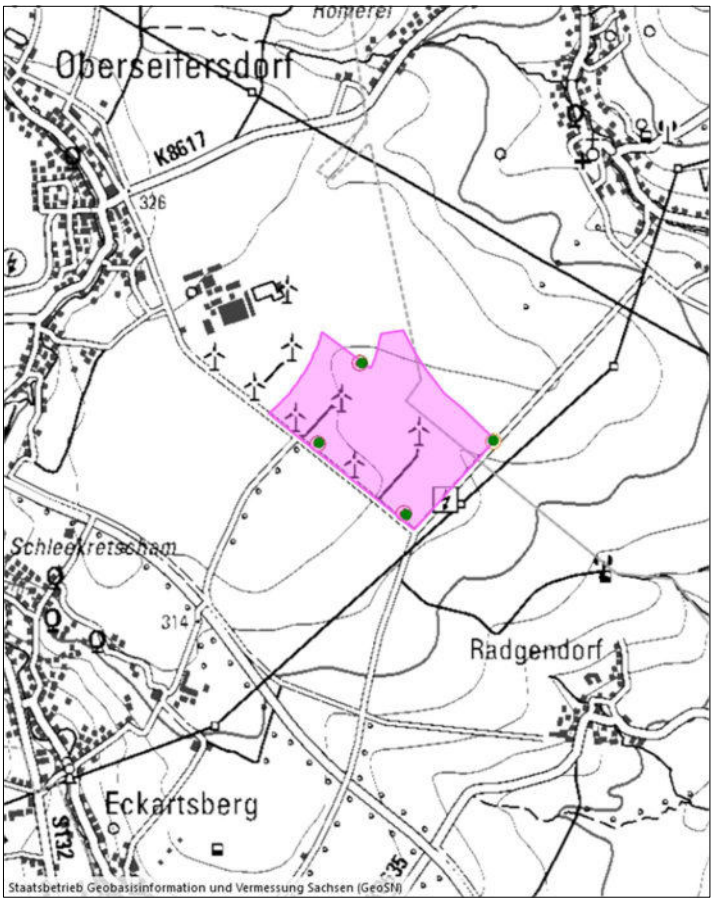

● Prognoseanlage

Die rechtsverbindliche zeichnerische Festlegung der VRG/EG Windenergienutzung erfolgt in der Raumnutzungskarte.

Abgrenzung des VRG/EG

N/NO	W/SW/S	SO/O
Siedlungsabstand Wittgendorf 1.000 m	Verlängerung Hinterer Weg Oberseifersdorf in Richtung Südosten, regionaler Grünzug	Verbindungsweg Richtung Wittgendorf, Abstand zur 110-KV-Leitung und zum Umspannwerk

Hinweis: Das Gebiet befindet sich zum Teil im erweiterten Anlagenschutzbereich einer Flugsicherungsanlage (Navigationsanlage VOR Frydlant). Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Bauvorhaben besteht daher die Möglichkeit der Störung dieser Flugsicherungseinrichtung. Im Rahmen projektbezogener Genehmigungsverfahren ist das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) über die zuständige Luftfahrtbehörde (Landesdirektion Sachsen, Ref. Luftverkehr und Binnenschifffahrt) am Verfahren zu beteiligen.

beschlossen durch Satzung des Regionalen Planungsverbandes vom 26. Januar 2023
genehmigt durch das Sächsische Staatministerium für Regionalentwicklung am 25. August 2023
in Kraft getreten mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 1 ROG am 26. Oktober 2023

Ertragsprognose

Hauptwindrichtung 180°
Parkwirkungsgrad 97,5 %
Konfliktminimierung Fledermausgefährdung: 2 % = durchschnittlicher Abzug bei Ertragsprognose wegen Abschaltung

Bestandsanlagen innerhalb des VRG/EG*

Anzahl	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Inbetrieb-nahme (Jahr)	Ertrag 2012 [GWh]
3	Enercon E66/18.70	1,8	70	86	2003	6,4
1	Enercon E70-E 4	2,0	71	85	2005	2,4
4		**7,4**				**8,8**

* Weitere 4 WEA bestehen außerhalb des VRG/EG.

genehmigte / *geplante (kursiv)* Anlagen im VRG/EG*

Anzahl	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Repowering	Bruttoenergie-ertrag [GWh/a]
3	Enercon E-138	4,2	138,6	160	Ja**	47,0

* Als geplant gelten Anlagen, für die ein Verfahren nach BImSchG eingeleitet und noch nicht abgeschlossen wurde bzw. für die ein Bebauungsplan mit entsprechenden Festsetzungen vorliegt. Für die o. g. Anlage wurde am 13. Dezember 2022 durch das Landratsamt Görlitz die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt.

** Es soll neben zwei innerhalb des VRG/EG bestehenden WEA eine weitere WEA ersetzt werden, die nicht (mehr) innerhalb des VRG/EG EW 5 liegt.

Prognoseanlagen im VRG/EG

Anzahl	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Repowering	Bruttoenergie-ertrag [GWh/a]
3	Genehmigung Enercon E-138	4,2	138,6	160	Ja	47,0
1	Referenzanlage	4,2	141	159	Ja	16,2

Summe Prognose

Anzahl WEA	Leistung [MW]	Ertragsprognose [GWh/a] *
4	**16,8**	**60,4**

* mit Berücksichtigung Parkwirkungsgrad und 2 % Abzug wegen fledermausfreundlichem Betriebsalgorithmus bei Referenzanlagen und geplanten Anlagen

VRG/EG EW 12 Scheibe

Nr.	Name	Landkreis	Gemeinde/Stadt	Größe [ha]
EW 12	Scheibe	Bautzen	Lohsa, Spreetal	11

Prognosezustand

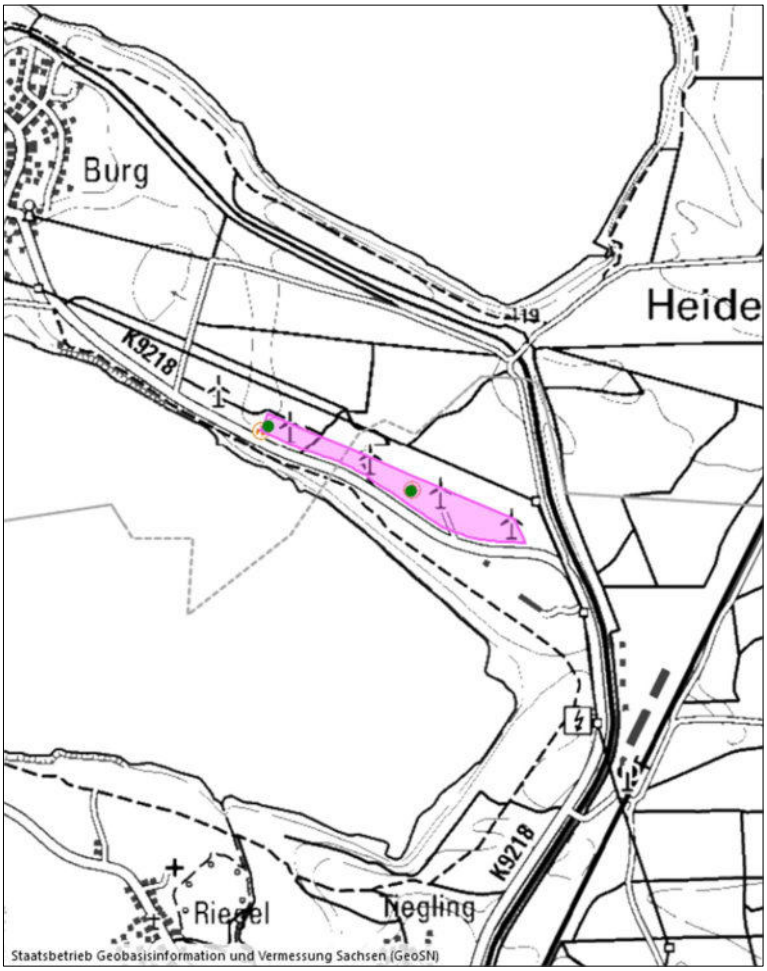

● Prognoseanlage

Die rechtsverbindliche zeichnerische Festlegung der VRG/EG Windenergienutzung erfolgt in der Raumnutzungskarte.

Abgrenzung des VRG/EG

N	W	S	O
Abstand zur 110-kV-Leitung	1.000 m Abstand zum VRG Erholung am Scheibe-See südlich der Ortslage Burg (gemäß Sanierungsrahmenplan)	Abstand zur Kreisstraße K 9218	Abstand zur 110-kV-Leitung

Hinweis: Das VRG/EG liegt in einem Entfernungsbereich von 50 km um die Luftverteidigungsanlage (LV-Anlage) Döbern. Daher ist eine Zustimmung durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) Infra 13 als Träger öffentlicher Belange im Rahmen von projektbezogenen Planungen einzuholen.

beschlossen durch Satzung des Regionalen Planungsverbandes vom 26. Januar 2023
genehmigt durch das Sächsische Staatministerium für Regionalentwicklung am 25. August 2023
in Kraft getreten mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 1 ROG am 26. Oktober 2023

Ertragsprognose

Hauptwindrichtung 270°
Parkwirkungsgrad 97,5 %
Konfliktminimierung Fledermausgefährdung: 2 % = durchschnittlicher Abzug bei Ertragsprognose wegen Abschaltung

Bestandsanlagen innerhalb des VRG/EG*

Anzahl	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Inbetriebnahme (Jahr)	Ertrag 2012 [GWh]
4	REPower MM 82	2,0	82	100	2004	15,3
4		**8,0**				**15,3**

* Eine weitere WEA besteht außerhalb des VRG/EG.

genehmigte / *geplante (kursiv)* Anlagen im VRG/EG*

Anzahl	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Repowering	Bruttoenergie-ertrag [GWh/a]
0						

***** Als geplant gelten Anlagen, für die ein Verfahren nach BImSchG eingeleitet und noch nicht abgeschlossen wurde bzw. für die ein Bebauungsplan mit entsprechenden Festsetzungen vorliegt.

Prognoseanlagen im VRG/EG

Anzahl	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Repowering	Bruttoenergie-ertrag [GWh/a]
2	Referenzanlage	4,2	141	159	Ja	27,2

Summe Prognose

Anzahl WEA	Leistung [MW]	Ertragsprognose [GWh/a] *
2	**8,6**	**26,0**

* mit Berücksichtigung Parkwirkungsgrad und 2 % Abzug wegen fledermausfreundlichem Betriebsalgorithmus

VRG/EG EW 13 Zerre

Nr.	Name	Landkreis	Gemeinde/Stadt	Größe [ha]
EW 13	Zerre	Bautzen	Spreetal	65

Für Teile des VRG/EG gilt Ziel 6.4.2.

Prognosezustand

● Prognoseanlage

Die rechtsverbindliche zeichnerische Festlegung der VRG/EG Windenergienutzung erfolgt in der Raumnutzungskarte.

Abgrenzung des VRG/EG

N	W	S	O
Oberkante der Böschung der Aschehalde, Gebiet geteilt durch Abstände zur 380-kV-Leitung			

Hinweis: Das VRG/EG liegt in einem Entfernungsbereich von 50 km um die Luftverteidigungsanlage (LV-Anlage) Döbern. Daher ist eine Zustimmung durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) Infra 13 als Träger öffentlicher Belange im Rahmen von projektbezogenen Planungen einzuholen.

beschlossen durch Satzung des Regionalen Planungsverbandes vom 26. Januar 2023
genehmigt durch das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung am 25. August 2023
in Kraft getreten mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 1 ROG am 26. Oktober 2023

Ertragsprognose

Hauptwindrichtung 270°
Parkwirkungsgrad 95 %
Konfliktminimierung Fledermausgefährdung: 2 % = durchschnittlicher Abzug bei Ertragsprognose wegen Abschaltung

Bestandsanlagen innerhalb des VRG/EG

Anzahl	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Inbetriebnahme (Jahr)	Ertrag 2012 [GWh]
5	Vestas V 80/2,0	2,0	80	100	2002	17,9
3	REPower MM82	2,0	82	100	2004	10,6
1	Vestas V 80/2,0	2,0	80	100	2006	4,5
1	Vestas V 52/850	0,85	52	86	2006	1,9
1	Enercon E-82	2,0	82	138	2009	4,9
11		**20,85**				**39,8**

genehmigte / *geplante (kursiv)* Anlagen im VRG/EG*

Anzahl	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Repowering	Bruttoenergie-ertrag [GWh/a]
0						

* Als geplant gelten Anlagen, für die ein Verfahren nach BImSchG eingeleitet und noch nicht abgeschlossen wurde bzw. für die ein Bebauungsplan mit entsprechenden Festsetzungen vorliegt.

Prognoseanlagen im VRG/EG

Anzahl	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Repowering	Bruttoenergie-ertrag [GWh/a]
1	Bestand Enercon E-82	2,0	82	138	Nein	5,9
3	Referenzanlage	2,3	82	110	Ja	16,7
2	Referenzanlage	4,2	141	159	Ja	30,7

Summe Prognose

Anzahl WEA	Leistung [MW]	Ertragsprognose [GWh/a] *
6	**17,3**	**50,7**

* mit Berücksichtigung Parkwirkungsgrad und 2 % Abzug wegen fledermausfreundlichem Betriebsalgorithmus bei Referenzanlagen

VRG/EG EW 15 Reichenbach/O. L.

Nr.	Name	Landkreis	Gemeinde/Stadt	Größe [ha]
EW 15	Reichenbach/O. L.	Görlitz	Reichenbach/O. L.	13

Für Teile des VRG/EG gilt Ziel 6.4.2.

Prognosezustand

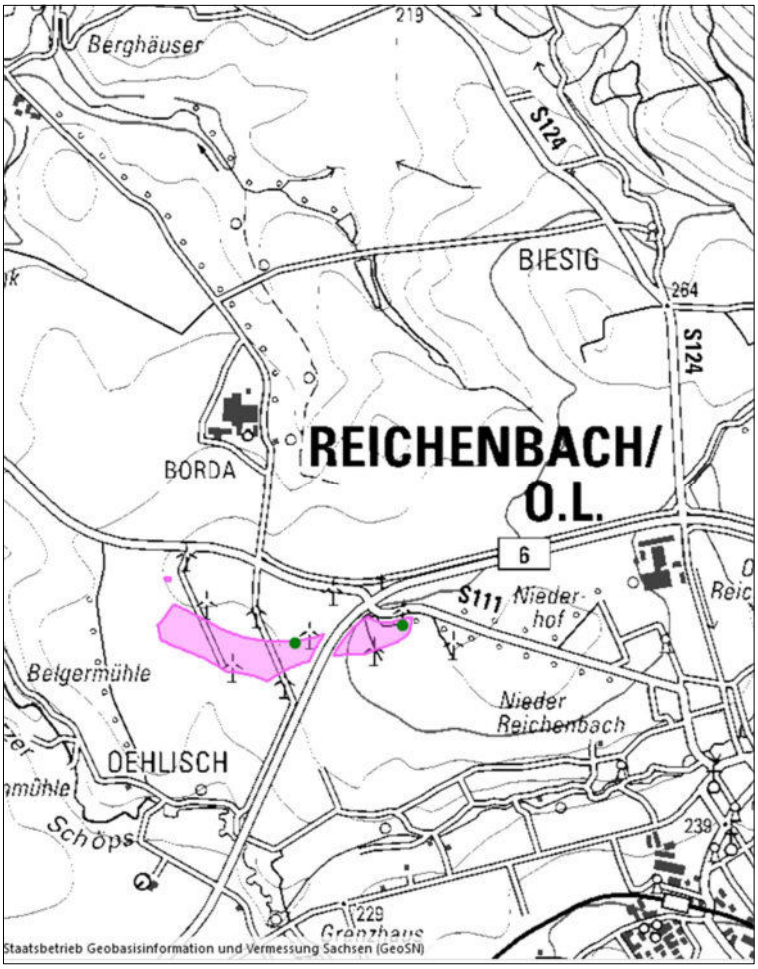

● Prognoseanlage

Die rechtsverbindliche zeichnerische Festlegung der VRG/EG Windenergienutzung erfolgt in der Raumnutzungskarte.

Abgrenzung des VRG/EG

N	W	S	O
2 Teilflächen, getrennt durch Abstände zur Bundesstraße B 6			
Abstand zur Wohnbebauung im Außenbereich OT Borda	Abstand zur Wohnbebauung im Außenbereich OT Schöps sowie OT Oehlisch	Abstand zur Wohnbebauung im Außenbereich OT Oehlisch und Niederreichenbach	Siedlungsabstand Ortslage Reichenbach 750 m

beschlossen durch Satzung des Regionalen Planungsverbandes vom 26. Januar 2023
genehmigt durch das Sächsische Staatministerium für Regionalentwicklung am 25. August 2023
in Kraft getreten mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 1 ROG am 26. Oktober 2023

Ertragsprognose

Hauptwindrichtung 270°
Parkwirkungsgrad 97,5 %
Konfliktminimierung Fledermausgefährdung: 2 % = durchschnittlicher Abzug bei Ertragsprognose wegen Abschaltung

Bestandsanlagen innerhalb des VRG/EG*

Anzahl	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Inbetriebnahme (Jahr)	Ertrag 2012 [GWh]
2	Vestas V-90 2,0	2,0	90	105	2009	9,0
2		**4,0**				**9,0**

* Weitere 8 WEA bestehen außerhalb des VRG/EG.

genehmigte / *geplante (kursiv)* Anlagen im VRG/EG*

Anzahl	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Repowering	Bruttoenergie-ertrag [GWh/a]
1	*Enercon E-82 E2*	*2,3*	*82*	*84*	*Ja*	*5,4*

***** Als geplant gelten Anlagen, für die ein Verfahren nach BImSchG eingeleitet und noch nicht abgeschlossen wurde bzw. für die ein Bebauungsplan mit entsprechenden Festsetzungen vorliegt.

Prognoseanlagen im VRG/EG

Anzahl	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Repowering	Bruttoenergie-ertrag [GWh/a]
1	Bestand Vestas V-90 2,0	2,0	90	105	Nein	6,1
1	Planung Enercon E-82 E2	2,3	82	84	Ja	5,4

Summe Prognose

Anzahl WEA	Leistung [MW]	Ertragsprognose [GWh/a] *
2	**4,3**	**11,0**

* mit Berücksichtigung Parkwirkungsgrad und 2 % Abzug wegen fledermausfreundlichem Betriebsalgorithmus bei Referenzanlagen

VRG/EG EW 16 Charlottenhof

Nr.	Name	Landkreis	Gemeinde/Stadt	Größe [ha]
EW 16	Charlottenhof	Görlitz	Görlitz, Schöpstal	206

Prognosezustand

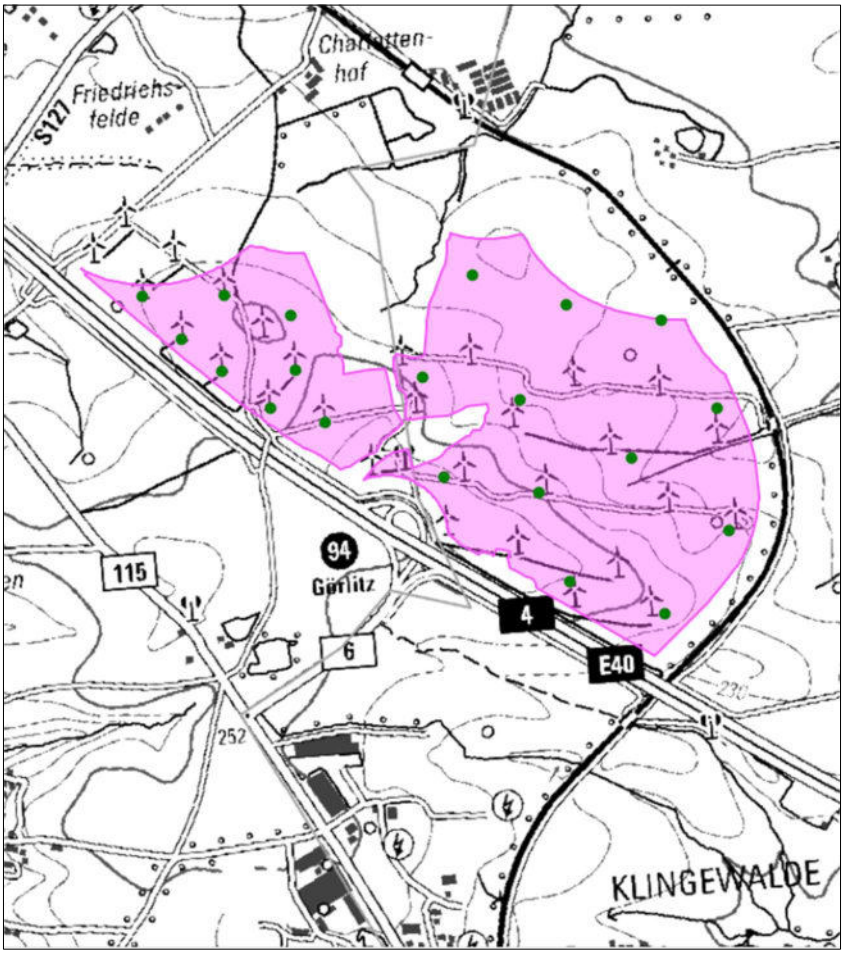

● Prognoseanlage

Die rechtsverbindliche zeichnerische Festlegung der VRG/EG Windenergienutzung erfolgt in der Raumnutzungskarte.

Abgrenzung des VRG/EG

N	NW	S/SW	O
zwei Teilflächen, getrennt durch Wald an Gemeindegrenze Schöpstal/Görlitz; die innerhalb der östlichen Teilfläche befindlichen, maßstabsbedingt nicht darstellbaren kleineren Waldstücke/Feldgehölze sind nicht Bestandteil des VRG/EG			
Abstand zur Wohnbebauung im Außenbereich OT Charlottenhof und zur Gartenanlage am Kleindorffs Weg OT Ludwigsdorf sowie 5 km Abstand zum VRG/EG EW 20 Deschka	Abstand zur Wohnbebauung im Außenbereich OT Friedrichsfelde	Abstand zur Autobahn A 4 inkl. Anschlussstelle Görlitz	Abstand zur Bahnstrecke

Hinweis: Im nordöstlichen Teil des VRG/EG befindet sich in ein Gebiet mit unterirdischen Hohlräumen. Es wird empfohlen, gemäß § 8 Abs. 1 der Sächsischen Hohlraumverordnung Informationen beim Sächsischen Oberbergamt über mögliche Gefahren und Einschränkungen einzuholen.

beschlossen durch Satzung des Regionalen Planungsverbandes vom 26. Januar 2023
genehmigt durch das Sächsische Staatministerium für Regionalentwicklung am 25. August 2023
in Kraft getreten mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 1 ROG am 26. Oktober 2023

Ertragsprognose

Hauptwindrichtung 270°
Parkwirkungsgrad 90,0 %
Konfliktminimierung Fledermausgefährdung: 2 % = durchschnittlicher Abzug bei Ertragsprognose wegen Abschaltung

Bestandsanlagen innerhalb des VRG/EG*

Anzahl	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Inbetriebnahme (Jahr)	Ertrag 2012 [GWh]
3	Enercon E 66/15.70	1,5	70	65	2001	7,8
4	Enercon E 66/18.70	1,8	70	70	2002	9,2
5	Enercon E 66/18.70	1,8	70	98	2003	13,1
2	Enercon E 66/18.70	1,8	70	65	2003	4,6
3	Enercon E 66/18.70	1,8	70	85	2003	7,5
1	Enercon E 82-2 MW	2,0	82	108	2006	3,8
2	Enercon E 70 E4	2,0	70	113	2009	6,3
5	Enercon E 70 E4	2,0	70	98	2010	18,9
1	Enercon E-92	2,35	92	138	2020	7,1**
26		**48,15**				**78,3**

* Weitere 3 WEA bestehen außerhalb des VRG/EG.

** ermittelt mit Planungstool

genehmigte / *geplante (kursiv)* Anlagen im VRG/EG*

Anzahl	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Repowering	Bruttoenergie-ertrag [GWh/a]
12	*Siemens-Gamesa SG 6,6-170*	*6,6*	*170*	*165*	*Ja*	*299,0*

* Als geplant gelten Anlagen, für die ein Verfahren nach BImSchG eingeleitet und noch nicht abgeschlossen wurde.

Prognoseanlagen im VRG/EG

Anzahl	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Repowering	Bruttoenergie-ertrag [GWh/a]
2	Bestand Enercon E 70 E4	2,0	70	113	Nein	10,1
5	Bestand Enercon E 70 E4	2,0	70	98	Nein	24,1
1	Bestand Enercon E-92	2,35	92	138	Nein	7,1
12	Planung SG6,6-170	6,6	170	165	Ja	299,0

Summe Prognose

Anzahl WEA	Leistung [MW]	Ertragsprognose [GWh/a] *
20	**95,55**	**300,0**

* mit Berücksichtigung Parkwirkungsgrad und 2 % Abzug wegen fledermausfreundlichem Betriebsalgorithmus bei Referenzanlagen und geplanten Anlagen

VRG/EG EW 18 Sohland a. R.

Nr.	Name	Landkreis	Gemeinde/Stadt	Größe [ha]
EW 18	Sohland a. R.	Görlitz	Reichenbach/O. L.	49

Für Teile des VRG/EG gilt Ziel 6.4.2.

Prognosezustand

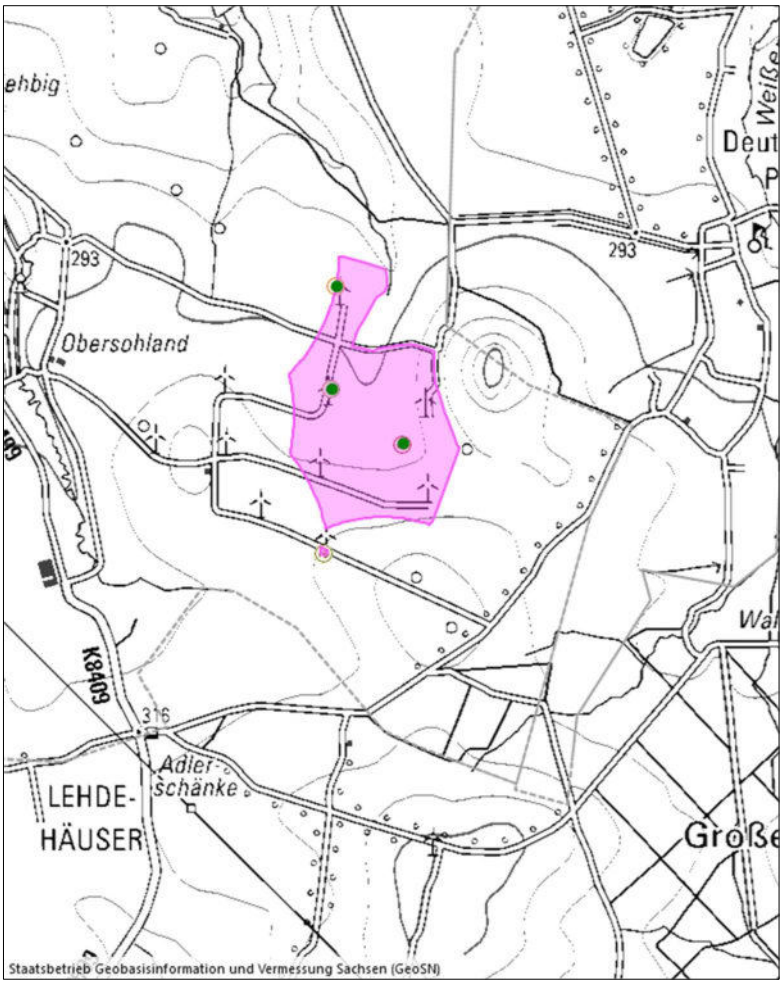

● Prognoseanlage

Die rechtsverbindliche zeichnerische Festlegung der VRG/EG Windenergienutzung erfolgt in der Raumnutzungskarte.

Abgrenzung des VRG/EG

N	NW	W	S	O/NO
Waldgebiet am Galgenberg	Abstand zur Wohnbebauung im Außenbereich (Vorwerk Obersohland)	Siedlungsabstand Obersohland 750 m	Siedlungsabstand Obersohland 750 m und Abstand zur Wohnbebauung im Außenbereich (Heidehof)	SPA-Gebiet „Feldgebiete in der östlichen Oberlausitz“ (südliches Teilgebiet) bis zum Schnittpunkt mit der Straße „Zum Vorwerk“

beschlossen durch Satzung des Regionalen Planungsverbandes vom 26. Januar 2023
genehmigt durch das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung am 25. August 2023
in Kraft getreten mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 1 ROG am 26. Oktober 2023

Ertragsprognose

Hauptwindrichtung 270°
Parkwirkungsgrad 97,5 %
Konfliktminimierung Fledermausgefährdung: 2 % = durchschnittlicher Abzug bei Ertragsprognose wegen Abschaltung

Bestandsanlagen innerhalb des VRG/EG*

Anzahl	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Inbetriebnahme (Jahr)	Ertrag 2012 [GWh]
1	Repower MD 70-1.500	1,5	70	65	2000	2,2
3	Vestas V90-2,0 MW	2,0	90	105	2006	13,6
1	Vestas V126-3,3	3,3	126	137	2017	11,8**
5		**10,8**				**27,6**

* Weitere 4 WEA bestehen außerhalb des VRG/EG.

** ermittelt mit Planungstool

genehmigte / *geplante (kursiv)* Anlagen im VRG/EG*

Anzahl	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Repowering	Bruttoenergie-ertrag [GWh/a]
1	Vestas V162	5,6	162	148	Ja**	21,1

* Als geplant gelten Anlagen, für die ein Verfahren nach BImSchG eingeleitet und noch nicht abgeschlossen wurde bzw. für die ein Bebauungsplan mit entsprechenden Festsetzungen vorliegt. Für die o. g. Anlage wurde am 13. Dezember 2022 durch das Landratsamt Görlitz die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt.

** Repowering einer im VRG/EG im Jahr 2000 errichteten WEA

Prognoseanlagen im VRG/EG

Anzahl	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Repowering	Bruttoenergie-ertrag [GWh/a]
1	Bestand Vestas V126-3,3	3,3	126	137	-	11,8
1	Genehmigung Vestas V162	5,6	162	148	Ja	21,1
1	Referenzanlage	4,2	141	159	Ja	15,8

Summe Prognose

Anzahl WEA	Leistung [MW]	Ertragsprognose [GWh/a] *
3	**13,1**	**46,8**

* mit Berücksichtigung Parkwirkungsgrad und 2 % Abzug wegen fledermausfreundlichem Betriebsalgorithmus bei Referenzanlagen

VRG/EG EW 20 Deschka

Nr.	Name	Landkreis	Gemeinde/Stadt	Größe [ha]
EW 20	Deschka	Görlitz	Neißeaue	134

Prognosezustand

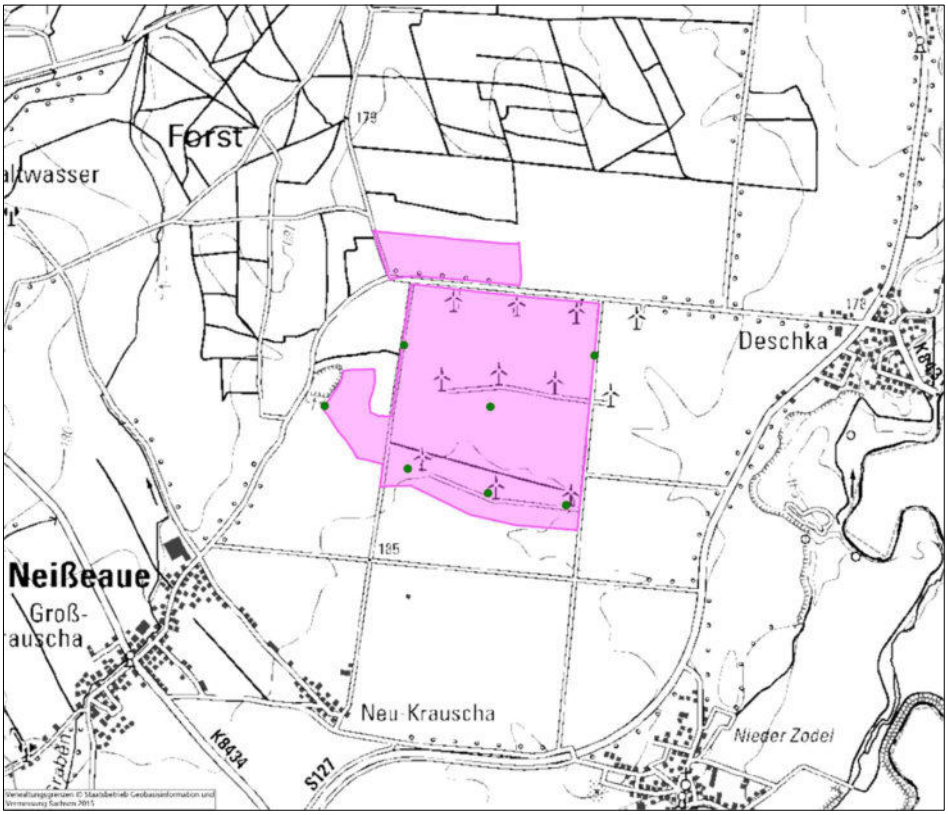

● Prognoseanlage

Die rechtsverbindliche zeichnerische Festlegung der VRG/EG Windenergienutzung erfolgt in der Raumnutzungskarte.

Die Darstellung umfasst nördlich der Kirschallee auch das VRG/EG EW_{Rep} 50 Deschka.

Abgrenzung des VRG/EG

N	W /SW	S	O
Kirschallee	Plattenstraße, Siedlungsabstand Groß Krauscha 1.000 m	südliche Grenze Bebauungsplan „Windpark Zodel“, Siedlungsabstand Neu Krauscha 1.000 m	Plattenstraße

Hinweis: Das VRG/EG liegt in einem Entfernungsbereich von 50 km um die Luftverteidigungsanlage (LV-Anlage) Döbern. Daher ist eine Zustimmung durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) Infra 13 als Träger öffentlicher Belange im Rahmen von projektbezogenen Planungen einzuholen.

beschlossen durch Satzung des Regionalen Planungsverbandes vom 26. Januar 2023
genehmigt durch das Sächsische Staatministerium für Regionalentwicklung am 25. August 2023
in Kraft getreten mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 1 ROG am 26. Oktober 2023

Ertragsprognose

Hauptwindrichtung 270°
Parkwirkungsgrad 95 %
Konfliktminimierung Fledermausgefährdung: 2 % = durchschnittlicher Abzug bei Ertragsprognose wegen Abschaltung

Bestandsanlagen innerhalb des VRG/EG*

Anzahl	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Inbetriebnahme (Jahr)	Ertrag 2012 [GWh]
6	GE Wind 1,5 SL	1,5	77	100	2003	14,4
3	Siemens SWT 2,3 MW/93-VS	2,3	93	103	2006	13,0
9		**15,9**				**27,4**

* zwei weitere WEA befinden sich außerhalb des VRG/EG

genehmigte / *geplante (kursiv)* Anlagen im VRG/EG*

Anzahl	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Repowering	Bruttoenergie-ertrag [GWh/a]
Der Gemeinderat der Gemeinde Neißeaue hat in seiner Sitzung am 24.06.2021 den Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplanes „Windpark Zodel" beschlossen, um die planungsrechtliche Voraussetzung für das Repowering der drei 2006 errichteten WEA zu schaffen. Es liegt ein Vorentwurf vom 15.06.2022 vor, welcher das Repowering von drei WEA ermöglichen soll.						

* Als geplant gelten Anlagen, für die ein Verfahren nach BImSchG eingeleitet und noch nicht abgeschlossen wurde bzw. für die ein Bebauungsplan mit entsprechenden Festsetzungen vorliegt.

Prognoseanlagen im VRG/EG

Anzahl	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Repowering	Bruttoenergie-ertrag [GWh/a]
7	Referenzanlage	4,2	141	159	Ja	99,4

Summe Prognose

Anzahl WEA	Leistung	Ertragsprognose [GWh/a] *
7	**29,4**	**92,5**

* mit Berücksichtigung Parkwirkungsgrad und 2 % Abzug wegen fledermausfreundlichem Betriebsalgorithmus bei Referenzanlagen

VRG/EG EW 21 Thonberg

Nr.	Name	Landkreis	Gemeinde/Stadt	Größe [ha]
EW 21	Thonberg	Bautzen	Elstra, Nebelschütz	58

Für Teile des VRG/EG gilt Ziel 6.4.2.

Prognosezustand

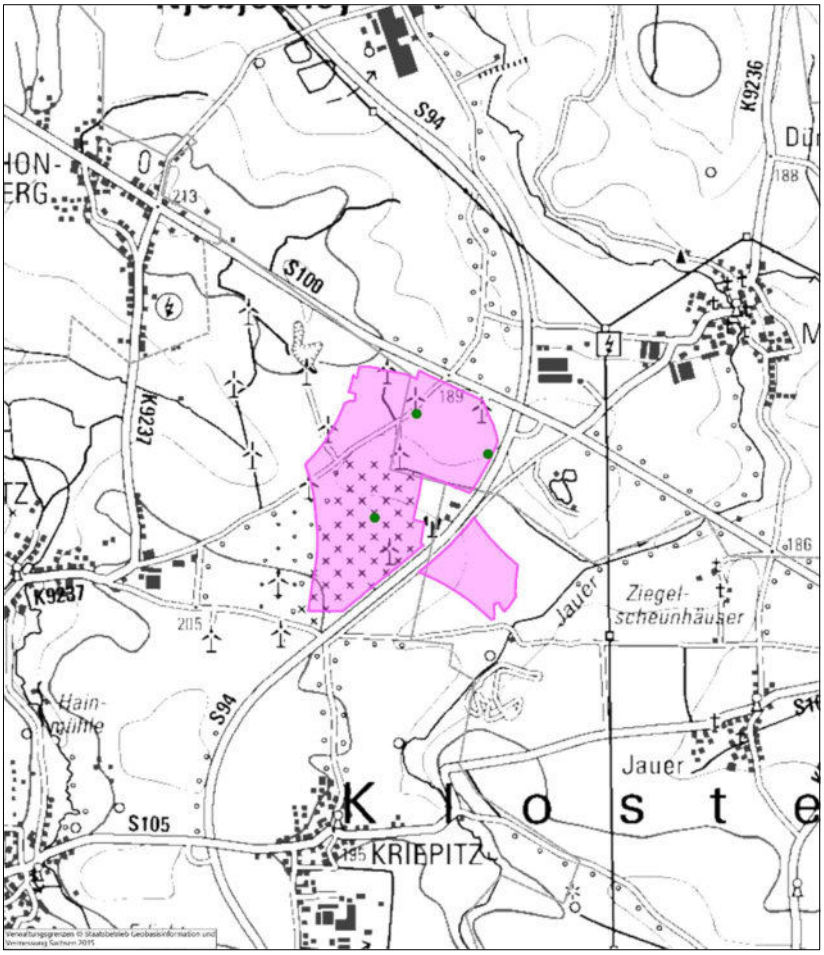

● Prognoseanlage

Die rechtsverbindliche zeichnerische Festlegung der VRG/EG Windenergienutzung erfolgt in der Raumnutzungskarte.
Die Darstellung umfasst östlich der Staatsstraße S 94 auch das VRG/EG EW_{Rep} 53.

Abgrenzung des VRG/EG

N	W	S	O
Abstand zur Staatsstraße S 100, Wald	Siedlungsabstand OT Thonberg (Stadt Kamenz) und OT Prietitz (Stadt Elstra) jeweils 750 m	Siedlungsabstand OT Kriepitz und Prietitz (Stadt Elstra) jeweils 750 m	Abstand zur Staatstraße S 94, Waldstück westlich Getreide-handel

Ertragsprognose

Hauptwindrichtung 270°
Parkwirkungsgrad 97,5 %
Konfliktminimierung Fledermausgefährdung: 2 % = durchschnittlicher Abzug bei Ertragsprognose wegen Abschaltung

Bestandsanlagen innerhalb des VRG/EG*

Anzahl	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Inbetrieb-nahme (Jahr)	Ertrag 2012 [GWh]
1	Enercon E 40/6.44-600	0,6	44	65	2000	0,5
2	REPower MD77-1.500	1,5	77	85	2001	5,2
2	REPower MD77-1.500	1,5	77	85	2002	5,2
1	Enercon E 82 E 2-2.300	2,3	82	138	2015	5,2**
6		**8,9**				**16,1**

* Weitere 8 WEA bestehen außerhalb des VRG/EG.

** ermittelt mit Planungstool

genehmigte / *geplante (kursiv)* Anlagen im VRG/EG*

Anzahl	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Repowering	Bruttoenergie-ertrag [GWh/a]
0						

* Als geplant gelten Anlagen, für die ein Verfahren nach BImSchG eingeleitet und noch nicht abgeschlossen wurde bzw. für die ein Bebauungsplan mit entsprechenden Festsetzungen vorliegt.

Prognoseanlagen im VRG/EG

Anzahl	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Repowering	Bruttoenergie-ertrag [GWh/a]
1	Bestand Enercon E 82 E 2-2.300	2,3	82	138	-	5,8
1	Referenzanlage	2,3	82	108	Ja	5,1
1	Referenzanlage	4,2	141	159	Ja	14,6

Summe Prognose

Anzahl WEA	Leistung	Ertragsprognose [GWh/a] *
3	**8,8**	**24,4**

* mit Berücksichtigung Parkwirkungsgrad und 2 % Abzug wegen fledermausfreundlichem Betriebsalgorithmus bei Referenzanlagen

VRG/EG EW 22 Melaune

Nr.	Name	Landkreis	Gemeinde/Stadt	Größe [ha]
EW 22	Melaune	Görlitz	Vierkirchen	25

Für Teile des VRG/EG gilt Ziel 6.4.2.

Prognosezustand

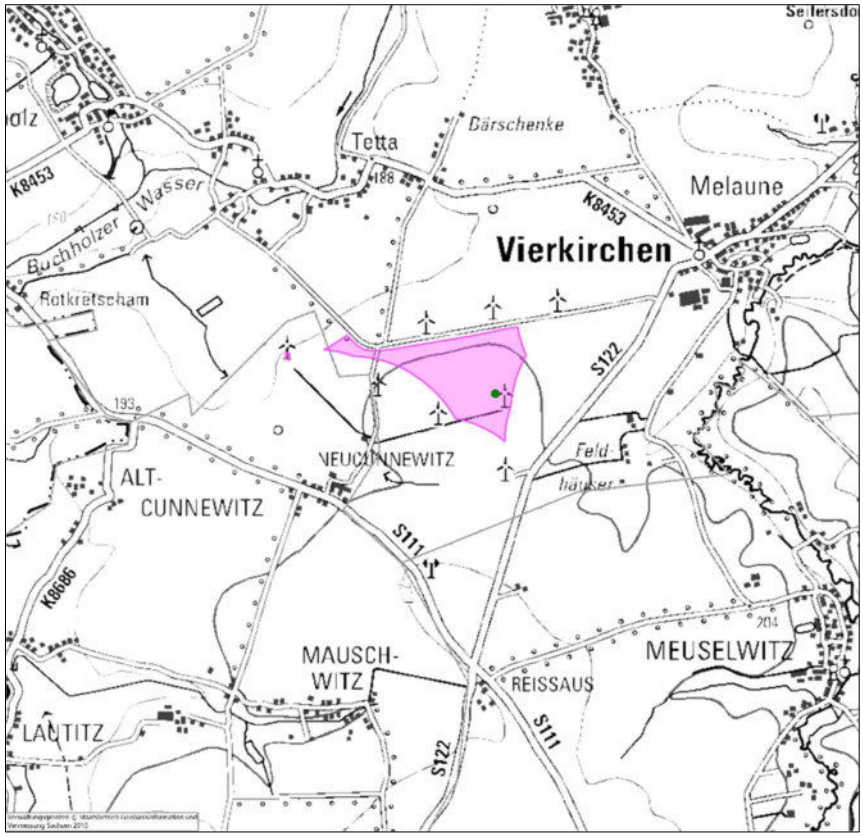

● Prognoseanlage

Die rechtsverbindliche zeichnerische Festlegung der VRG/EG Windenergienutzung erfolgt in der Raumnutzungskarte.

Abgrenzung des VRG/EG

N	W	SW/S	SO/O
Plattenstraße Melaune-Tetta	Siedlungsabstand Innenbereich OT Tetta gemäß FNP 750 m, Abstand Tontagebau Buchholz	Siedlungsabstand OT Neucunnewitz (Stadt Löbau) 750 m	Siedlungsabstand OT Melaune 750 m und Abstand zur Wohnbebauung im Außenbereich „Feldhäuser“

Hinweis: Das VRG/EG liegt in einem Entfernungsbereich von 50 km um die Luftverteidigungsanlage (LV-Anlage) Döbern. Daher ist eine Zustimmung durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) Infra 13 als Träger öffentlicher Belange im Rahmen von projektbezogenen Planungen einzuholen.

beschlossen durch Satzung des Regionalen Planungsverbandes vom 26. Januar 2023
genehmigt durch das Sächsische Staatministerium für Regionalentwicklung am 25. August 2023
in Kraft getreten mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 1 ROG am 26. Oktober 2023

Ertragsprognose

Hauptwindrichtung 270°
Parkwirkungsgrad 97,5 %
Konfliktminimierung Fledermausgefährdung: 2 % = durchschnittlicher Abzug bei Ertragsprognose wegen Abschaltung

Bestandsanlagen innerhalb des VRG/EG*

Anzahl	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Inbetriebnahme (Jahr)	Ertrag 2012 [GWh]
1	Jacobs MD 70	1,5	70	65	2001	2,4
1		**1,5**				**2,4**

* Weitere 7 WEA bestehen außerhalb des VRG/EG.

genehmigte / *geplante (kursiv)* Anlagen im VRG/EG*

Anzahl	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Repowering	Bruttoenergie-ertrag [GWh/a]
0						

* Als geplant gelten Anlagen, für die ein Verfahren nach BImSchG eingeleitet und noch nicht abgeschlossen wurde bzw. für die ein Bebauungsplan mit entsprechenden Festsetzungen vorliegt.

Prognoseanlagen im VRG/EG

Anzahl	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Repowering	Bruttoenergie-ertrag [GWh/a]
1	Referenzanlage	4,2	141	159	Ja	14,1

Summe Prognose

Anzahl WEA	Leistung	Ertragsprognose [GWh/a] *
1	**4,2**	**13,5**

* mit Berücksichtigung Parkwirkungsgrad und 2 % Abzug wegen fledermausfreundlichem Betriebsalgorithmus bei Referenzanlagen

VRG/EG EW 29 Tagebau Spreetal

Nr.	Name	Landkreis	Gemeinde/Stadt	Größe [ha]
EW 29	Tagebau Spreetal	Bautzen	Elsterheide, Spreetal	109

Ein Repowering ist erst nach Aufhebung des geotechnischen Sperrbereiches zulässig (vgl. Ziel 6.4.3).

Prognosezustand

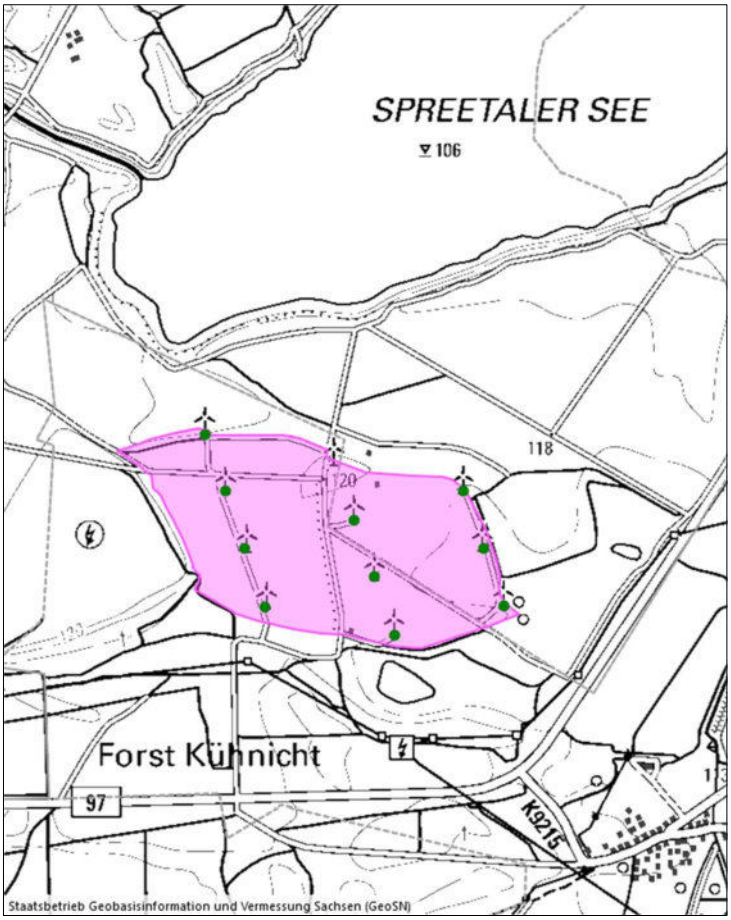

● Prognoseanlage

Die rechtsverbindliche zeichnerische Festlegung der VRG/EG Windenergienutzung erfolgt in der Raumnutzungskarte.

Abgrenzung des VRG/EG

N	W	S	O
Grenze Abschlussbetriebsplan „Tagebaufelder Spreetal“ (Zulassung am 29.04.1997)	Waldstreifen östlich Grenze B-Plan „Solarenergie Spree-tal“	SPA-Gebiet „Bergbaufolgeland-schaft bei Hoyerswerda“	SPA-Gebiet „Bergbaufolgeland-schaft bei Hoyerswerda“

Hinweis: Das VRG/EG liegt in einem Entfernungsbereich von 50 km um die Luftverteidigungsanlage (LV-Anlage) Döbern. Daher ist eine Zustimmung durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) Infra 13 als Träger öffentlicher Belange im Rahmen von projektbezogenen Planungen einzuholen.

beschlossen durch Satzung des Regionalen Planungsverbandes vom 26. Januar 2023
genehmigt durch das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung am 25. August 2023
in Kraft getreten mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 1 ROG am 26. Oktober 2023

Ertragsprognose

Hauptwindrichtung 270°
Parkwirkungsgrad 92,5 %
Konfliktminimierung Fledermausgefährdung: 2 % = durchschnittlicher Abzug bei Ertragsprognose wegen Abschaltung

Bestandsanlagen innerhalb des VRG/EG

Anzahl	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Inbetriebnahme (Jahr)	Ertrag 2008 [GWh]
11	Vestas V 90-2,0	2,0	90	105	2006	42,1
11		**22,0**				**42,1**

genehmigte / *geplante (kursiv)* Anlagen im VRG/EG

Anzahl	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Repowering	Bruttoenergie-ertrag [GWh/a]
0						

* Als geplant gelten Anlagen, für die ein Verfahren nach BImSchG eingeleitet und noch nicht abgeschlossen wurde bzw. für die ein Bebauungsplan mit entsprechenden Festsetzungen vorliegt.

Prognoseanlagen im VRG/EG

Anzahl	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Repowering	Bruttoenergie-ertrag [GWh/a]
11	Bestand Vestas V 90-2,0*	2,0	90	105	Nein	51,6

* Unter Beachtung von Ziel 6.4.3 wird in dieser Variante davon ausgegangen, dass ein Repowering nicht möglich ist, da noch keine Aufhebung des geotechnischen Sperrbereiches erfolgt.

Summe Prognose

Anzahl WEA	Leistung	Ertragsprognose [GWh/a] *
11	**22,0**	**47,7**

* mit Berücksichtigung Parkwirkungsgrad und 2 % Abzug wegen fledermausfreundlichem Betriebsalgorithmus bei Referenzanlagen

VRG/EG EW 31 Burkau/Marienberg

Nr.	Name	Landkreis	Gemeinde/Stadt	Größe [ha]
EW 31	Burkau/Marienberg	Bautzen	Bischofswerda, Burkau	15

Für das VRG/EG gilt Ziel 6.4.2.

Prognosezustand

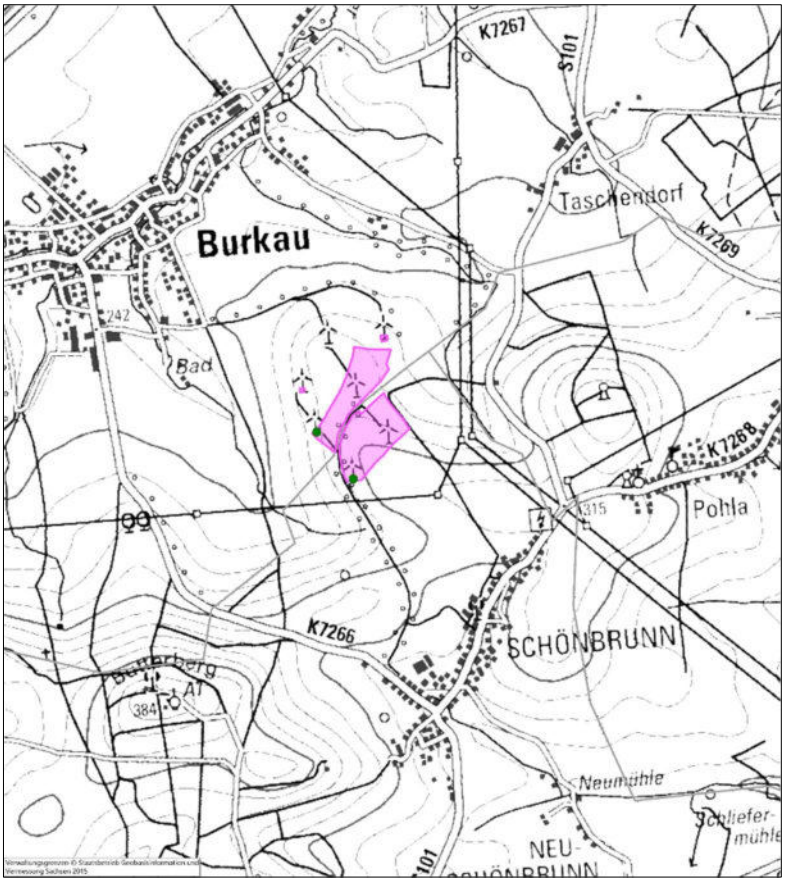

● Prognoseanlage

Die rechtsverbindliche zeichnerische Festlegung der VRG/EG Windenergienutzung erfolgt in der Raumnutzungskarte.

Abgrenzung des VRG/EG

N/NW	W	S	O
Das VRG/EG besteht aus zwei Teilflächen, die durch eine ehemalige Bahntrasse getrennt sind.			
Siedlungsabstand OT Burkau 750 m, Abstand zur Wohnbebauung im Außenbereich (Burkau, Sandweg)	Siedlungsabstand OT Burkau 750 m (nördliche Teilfläche), ehemalige Bahntrasse südliche Teilfläche)	Siedlungsabstand OT Schönbrunn 750 m, Abstand zur 110-kV-Leitung	ehemalige Bahntrasse nördliche Teilfläche), Waldgrenze (südliche Teilfläche)

beschlossen durch Satzung des Regionalen Planungsverbandes vom 26. Januar 2023
genehmigt durch das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung am 25. August 2023
in Kraft getreten mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 1 ROG am 26. Oktober 2023

Ertragsprognose

Hauptwindrichtung 270°
Parkwirkungsgrad 97,5 %
Konfliktminimierung Fledermausgefährdung: 2 % = durchschnittlicher Abzug bei Ertragsprognose wegen Abschaltung

Bestandsanlagen innerhalb des VRG/EG*

Anzahl	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Inbetriebnahme (Jahr)	Ertrag 2012 [GWh]
1	REPower MM 82	2,0	82	80	2006	3,8
1	DeWind D8 / 2,0 MW	2,0	80	80	2003	3,8
1	Enercon E-70 E 4	2,3	71	99	2017	3,3**
1	Enercon E-70 E 4	2,3	71	113	2016	3,9**
4		**8,6**				**14,8**

* Weitere 3 WEA bestehen außerhalb des VRG/EG.

** Ertrag 2018

genehmigte / *geplante (kursiv)* Anlagen im VRG/EG

Anzahl	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Repowering	Bruttoenergie-ertrag [GWh/a]
0						

* Als geplant gelten Anlagen, für die ein Verfahren nach BImSchG eingeleitet und noch nicht abgeschlossen wurde bzw. für die ein Bebauungsplan mit entsprechenden Festsetzungen vorliegt.

Prognoseanlagen im VRG/EG

Anzahl	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Repowering	Bruttoenergie-ertrag [GWh/a]
1	Bestand Enercon E-70 E 4	2,3	71	113	Nein	4,7
1	Bestand Enercon E-70 E 4	2,3	71	99	Nein	4,5

Summe Prognose

Anzahl WEA	Leistung	Ertragsprognose [GWh/a] *
2	**4,6**	**8,8**

* mit Berücksichtigung Parkwirkungsgrad und 2 % Abzug wegen fledermausfreundlichem Betriebsalgorithmus bei Referenzanlagen

VRG/EG EW 34 Schleife (Halde Mulkwitz)

Nr.	Name	Landkreis	Gemeinde/Stadt	Größe [ha]
EW 34	Schleife (Halde Mulkwitz)	Görlitz	Schleife	23

Prognosezustand

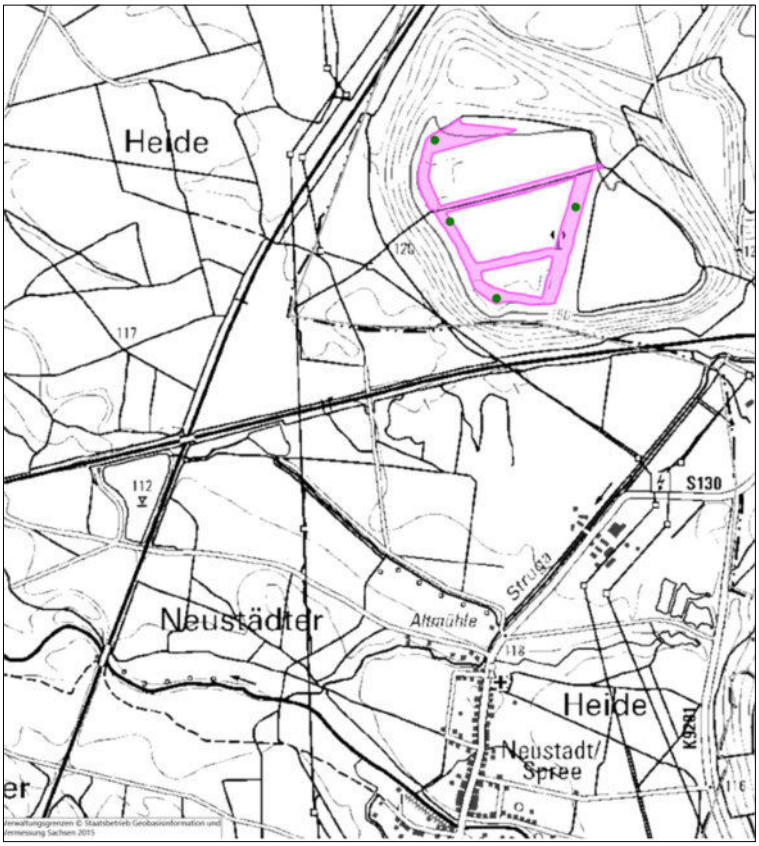

● Prognoseanlage

Die rechtsverbindliche zeichnerische Festlegung der VRG/EG Windenergienutzung erfolgt in der Raumnutzungskarte.

Abgrenzung des VRG/EG

Das VRG/EG ist vollständig von Wald umgeben. Dieser Wald bildet die Grenze des VRG/EG.

Hinweis: Das VRG/EG liegt in einem Entfernungsbereich von 50 km um die Luftverteidigungsanlage (LV-Anlage) Döbern. Daher ist im Rahmen von projektbezogenen Planungen eine Zustimmung durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) Infra 13 als Träger öffentlicher Belange einzuholen.

beschlossen durch Satzung des Regionalen Planungsverbandes vom 26. Januar 2023
genehmigt durch das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung am 25. August 2023
in Kraft getreten mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 1 ROG am 26. Oktober 2023

Ertragsprognose

Hauptwindrichtung 270°
Parkwirkungsgrad 97,5 %
Konfliktminimierung Fledermausgefährdung: 2 % = durchschnittlicher Abzug bei Ertragsprognose wegen Abschaltung

Bestandsanlagen innerhalb des VRG/EG

Anzahl	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Inbetriebnahme (Jahr)	Ertrag 2012 [GWh]
entfällt						

genehmigte / *geplante (kursiv)* Anlagen im VRG/EG

Anzahl	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Repowering	Bruttoenergie-ertrag [GWh/a]
4	*Vestas V-162*	*6,0*	*162*	*169*	*nein*	*90,5*

* Als geplant gelten Anlagen, für die ein Verfahren nach BImSchG eingeleitet und noch nicht abgeschlossen wurde bzw. für die ein Bebauungsplan mit entsprechenden Festsetzungen vorliegt.

Prognoseanlagen im VRG/EG

Anzahl	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Repowering	Bruttoenergie-ertrag [GWh/a]
4	Planung Vestas V-162	6,0	162	169	nein	90,5

Summe Prognose

Anzahl WEA	Leistung	Ertragsprognose [GWh/a] *
4	**24,0**	**86,5**

* mit Berücksichtigung Parkwirkungsgrad und 2 % Abzug wegen fledermausfreundlichem Betriebsalgorithmus bei Referenzanlagen

VRG/EG EW 35 Oderwitz

Nr.	Name	Landkreis	Gemeinde/Stadt	Größe [ha]
EW 35	Oderwitz	Görlitz	Oderwitz, Herrnhut	21

Prognosezustand

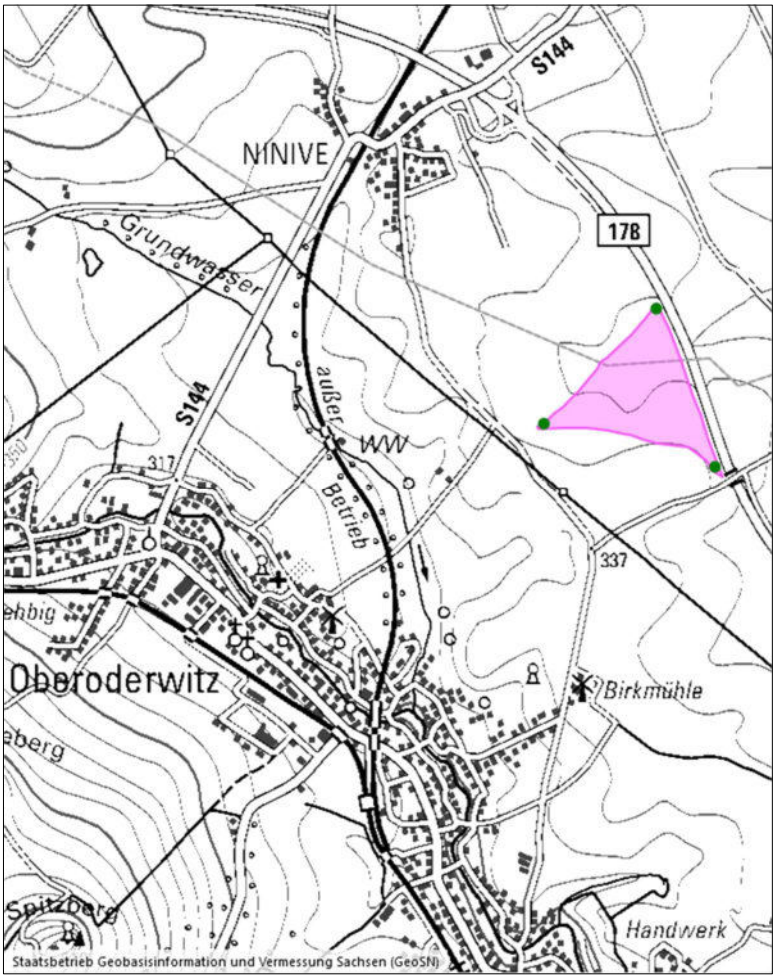

● Prognoseanlage

Die rechtsverbindliche zeichnerische Festlegung der VRG/EG Windenergienutzung erfolgt in der Raumnutzungskarte.

Abgrenzung des VRG/EG

N/NW	W	SW/S	O
Siedlungsabstand Ninive 1.000 m	Siedlungsabstand Oberoderwitz 1.000 m	Siedlungsabstand Oberoderwitz 1.000 m, VRG Rohstoffabbau KS 22	Abstand zur B 178

beschlossen durch Satzung des Regionalen Planungsverbandes vom 26. Januar 2023
genehmigt durch das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung am 25. August 2023
in Kraft getreten mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 1 ROG am 26. Oktober 2023

Ertragsprognose

Hauptwindrichtung 180°
Parkwirkungsgrad 97,5 %
Konfliktminimierung Fledermausgefährdung: 2 % = durchschnittlicher Abzug bei Ertragsprognose wegen Abschaltung

Bestandsanlagen innerhalb des VRG/EG

Anzahl	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Inbetriebnahme (Jahr)	Ertrag 2012 [GWh]
entfällt						

genehmigte / *geplante (kursiv)* Anlagen im VRG/EG

Anzahl	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Repowering	Bruttoenergie-ertrag [GWh/a]
0						

* Als geplant gelten Anlagen, für die ein Verfahren nach BImSchG eingeleitet und noch nicht abgeschlossen wurde bzw. für die ein Bebauungsplan mit entsprechenden Festsetzungen vorliegt.

Prognoseanlagen im VRG/EG

Anzahl	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Repowering	Bruttoenergie-ertrag [GWh/a]
3	Referenzanlage	4,2	141	159	Nein	44,2

Summe Prognose

Anzahl WEA	Leistung	Ertragsprognose [GWh/a] *
3	**12,6**	**42,2**

* mit Berücksichtigung Parkwirkungsgrad und 2 % Abzug wegen fledermausfreundlichem Betriebsalgorithmus bei Referenzanlagen

EW_{Rep} 50 Deschka (nördlich der Kirschallee)

Nr.	Name	Landkreis	Gemeinde/Stadt	Größe [ha]
EW_{Rep} 50	Deschka (nördlich der Kirschallee)	Görlitz	Neißeaue	17

Prognosezustand

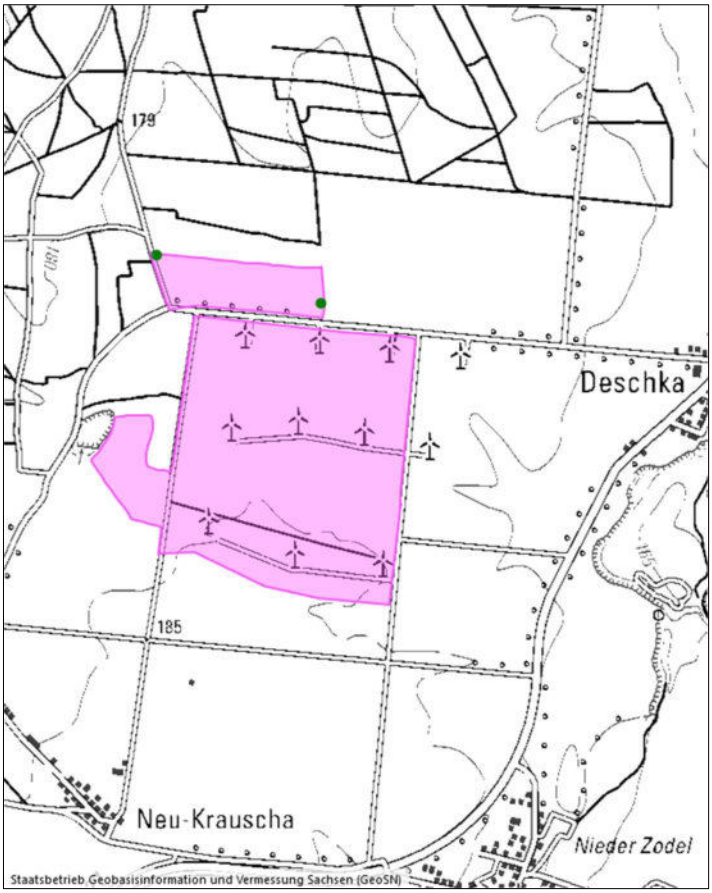

● Prognoseanlage

Die rechtsverbindliche zeichnerische Festlegung der VRG/EG Windenergienutzung erfolgt in der Raumnutzungskarte.
Die Darstellung umfasst südlich der Kirschallee auch das VRG/EG EW 20 Deschka.

Abgrenzung des VRG/EG

N	W	S	O
Wald	Wald	Kirschallee	Vorbehaltsgebiet für Waldmehrung

Hinweis: Das VRG/EG liegt in einem Entfernungsbereich von 50 km um die Luftverteidigungsanlage (LV-Anlage) Döbern. Daher ist eine Zustimmung durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) Infra 13 als Träger öffentlicher Belange im Rahmen von projektbezogenen Planungen einzuholen.

beschlossen durch Satzung des Regionalen Planungsverbandes vom 26. Januar 2023
genehmigt durch das Sächsische Staatministerium für Regionalentwicklung am 25. August 2023
in Kraft getreten mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 1 ROG am 26. Oktober 2023

Ertragsprognose

Hauptwindrichtung 270°
Parkwirkungsgrad 95,0
Konfliktminimierung Fledermausgefährdung: 2 % = durchschnittlicher Abzug bei Ertragsprognose wegen Abschaltung

Bestandsanlagen innerhalb des VRG/EG

Anzahl	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Inbetriebnahme (Jahr)	Ertrag 2012 [GWh]
entfällt						

genehmigte / *geplante (kursiv)* Anlagen im VRG/EG*

Anzahl	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Repowering	Bruttoenergie-ertrag [GWh/a]
0						

* Als geplant gelten Anlagen, für die ein Verfahren nach BImSchG eingeleitet und noch nicht abgeschlossen wurde bzw. für die ein Bebauungsplan mit entsprechenden Festsetzungen vorliegt.

Prognoseanlagen im VRG/EG*

Anzahl	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Repowering	Bruttoenergie-ertrag [GWh/a]
2	Referenzanlage	5,6	162	148	Ja*	38,6

* Errichtung von WEA ausschließlich im Rahmen des Rückbaus von 2 WEA östlich des VRG/EG EW 20 Deschka

Summe Prognose

Anzahl WEA	Leistung	Ertragsprognose [GWh/a] *
2	**11,2**	**36,0**

* mit Berücksichtigung Parkwirkungsgrad und 2 % Abzug wegen fledermausfreundlichem Betriebsalgorithmus

EW_{Rep} 52 Schlegel

Nr.	Name	Landkreis	Gemeinde/Stadt	Größe [ha]
EW_{Rep} 52	Schlegel	Görlitz	Zittau	44

Prognosezustand

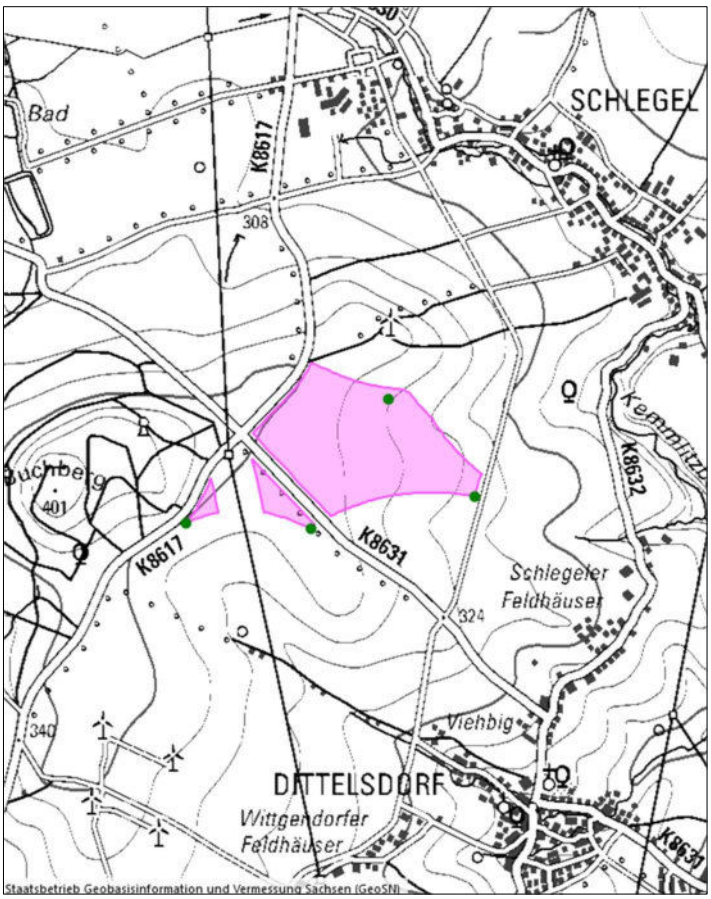

● Prognoseanlage

Die rechtsverbindliche zeichnerische Festlegung der VRG/EG Windenergienutzung erfolgt in der Raumnutzungskarte.

Abgrenzung des VRG/EG

NO/N	W	SW/S	SO/O
3 Teilflächen, getrennt durch Abstände zur Kreisstraße K 8631 bzw. den Puffer zur 110-kV-Leitung			
Siedlungsabstand OT Schlegel 1.000 m	Abstand zur Kreisstraße K 8617	Siedlungsabstand OT Dittelsdorf 1.000 m und Abstand zur Kleingartenanlage Dittelsdorf 600 m	Siedlungsabstand Schlegeler Feldhäuser 1.000 m

Hinweis: Das Gebiet befindet sich im erweiterten Anlagenschutzbereich einer Flugsicherungsanlage (Navigationsanlage VOR Frydlant). Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Bauvorhaben besteht daher die Möglichkeit der Störung dieser Flugsicherungseinrichtung. Im Rahmen projektbezogener Genehmigungsverfahren ist das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) über die zuständige Luftfahrtbehörde (Landesdirektion Sachsen, Ref. Luftverkehr und Binnenschifffahrt) am Verfahren zu beteiligen.

beschlossen durch Satzung des Regionalen Planungsverbandes vom 26. Januar 2023
genehmigt durch das Sächsische Staatministerium für Regionalentwicklung am 25. August 2023
in Kraft getreten mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 1 ROG am 26. Oktober 2023

Ertragsprognose

Hauptwindrichtung 180°
Parkwirkungsgrad 97,5 %
Konfliktminimierung Fledermausgefährdung: 2 % = durchschnittlicher Abzug bei Ertragsprognose wegen Abschaltung

Bestandsanlagen innerhalb des VRG/EG*

Anzahl	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Inbetriebnahme (Jahr)	Ertrag 2012 [GWh]
entfällt						

* Eine WEA befindet sich ca. 250 m nördlich des VRG/EG, fünf WEA etwa 1,5 km südlich.

genehmigte / *geplante (kursiv)* Anlagen im VRG/EG

Anzahl	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Repowering	Bruttoenergie-ertrag [GWh/a]
Eine 2018 eingereichter Antrag ist nicht mit den regionalplanerischen Festlegungen zum Repowering vereinbar und wird daher an dieser Stelle nicht aufgeführt.						

* Als geplant gelten Anlagen, für die ein Verfahren nach BImSchG eingeleitet und noch nicht abgeschlossen wurde bzw. für die ein Bebauungsplan mit entsprechenden Festsetzungen vorliegt.

Prognoseanlagen im VRG/EG*

Anzahl	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Repowering	Bruttoenergie-ertrag [GWh/a]
4	Referenzanlage	5,6	162	148	Ja*	88,2

* Errichtung von WEA ausschließlich im Rahmen des Rückbaus von WEA am Standort Dittelsdorf bzw. der 250 m nördlich des Gebietes befindlichen WEA

Summe Prognose

Anzahl WEA	Leistung	Ertragsprognose [GWh/a] *
4	**22,4**	**84,2**

* mit Berücksichtigung Parkwirkungsgrad und 2 % Abzug wegen fledermausfreundlichem Betriebsalgorithmus bei Referenzanlagen

EW_{Rep} 53 Thonberg (östlich der S 94)

Nr.	Name	Landkreis	Gemeinde/Stadt	Größe [ha]
EW_{Rep} 53	Thonberg (östlich der S 94)	Bautzen	Panschwitz-Kuckau, Elstra	10

Prognosezustand

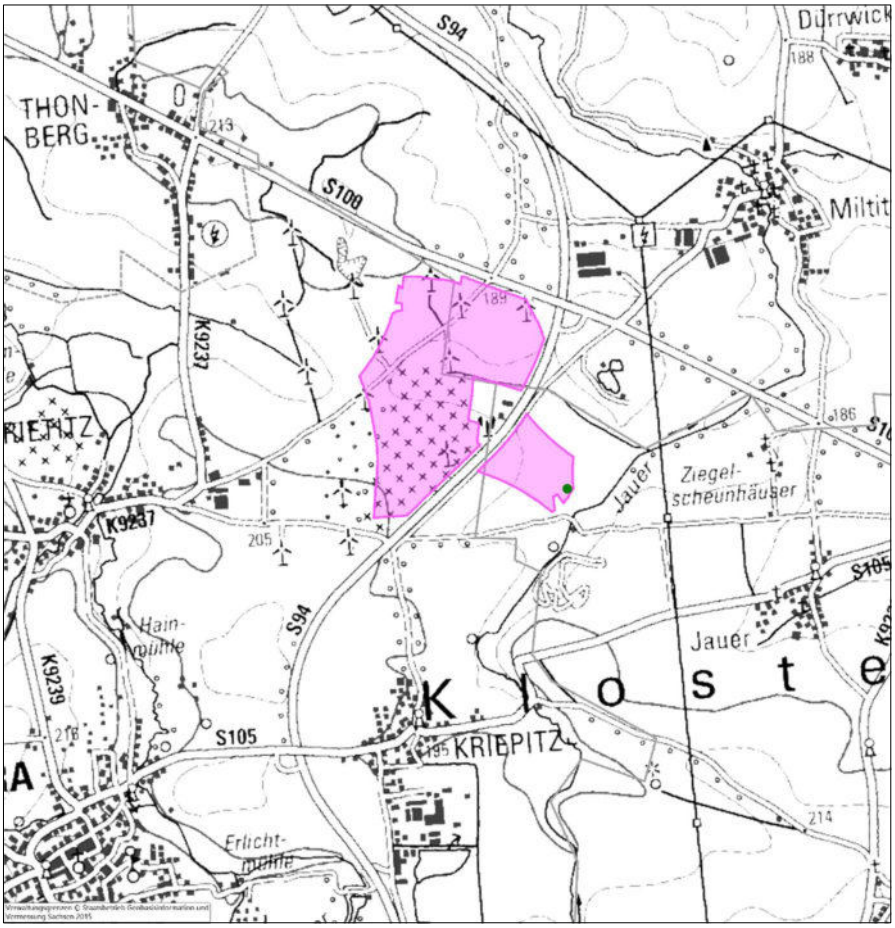

● Prognoseanlage

Die rechtsverbindliche zeichnerische Festlegung der VRG/EG Windenergienutzung erfolgt in der Raumnutzungskarte.
Die Darstellung umfasst westlich/nordwestlich der Staatsstraße S 94 auch das VRG/EG EW 21.

Abgrenzung des VRG/EG

W	N/NO	O/SO	S/SW
Abstand zur Staatsstraße S 94	Abstand von 200 m zum sonstigen Sondergebiet (soziokulturelles Zentrum) gemäß B-Plan „Am Krabatstein“ der Gemeinde Nebelschütz	Siedlungsabstand Ortslage Jauer 1.000 m, Wald	Siedlungsabstand Ortslage Kriepitz 1.000 m

beschlossen durch Satzung des Regionalen Planungsverbandes vom 26. Januar 2023
genehmigt durch das Sächsische Staatministerium für Regionalentwicklung am 25. August 2023
in Kraft getreten mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 1 ROG am 26. Oktober 2023

Ertragsprognose

Hauptwindrichtung 270°
Parkwirkungsgrad 97,5 %
Konfliktminimierung Fledermausgefährdung: 2 % = durchschnittlicher Abzug bei Ertragsprognose wegen Abschaltung

Bestandsanlagen innerhalb des VRG/EG*

Anzahl	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Inbetriebnahme (Jahr)	Ertrag 2012 [GWh]
entfällt						

genehmigte / *geplante (kursiv)* Anlagen im VRG/EG

Anzahl	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Repowering	Bruttoenergie-ertrag [GWh/a]
0						

* Als geplant gelten Anlagen, für die ein Verfahren nach BImSchG eingeleitet und noch nicht abgeschlossen wurde bzw. für die ein Bebauungsplan mit entsprechenden Festsetzungen vorliegt.

Prognoseanlagen im VRG/EG*

Anzahl	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Repowering	Bruttoenergie-ertrag [GWh/a]
1	Referenzanlage	5,6	162	148	Ja*	19,8

* Errichtung von WEA ausschließlich im Rahmen des Rückbaus von WEA östlich des VRG/EG EW 21 Thonberg

Summe Prognose

Anzahl WEA	Leistung	Ertragsprognose [GWh/a] *
1	**5,6**	**18,9**

* mit Berücksichtigung Parkwirkungsgrad und 2 % Abzug wegen fledermausfreundlichem Betriebsalgorithmus bei Referenzanlagen

EW_{Rep} 54 Bernstadt (südlich und östlich EW 2)

Nr.	Name	Landkreis	Gemeinde/Stadt	Größe [ha]
EW_{Rep} 54	Bernstadt (südlich und östlich EW 2)	Görlitz	Bernstadt a. d. Eigen	17

Prognosezustand

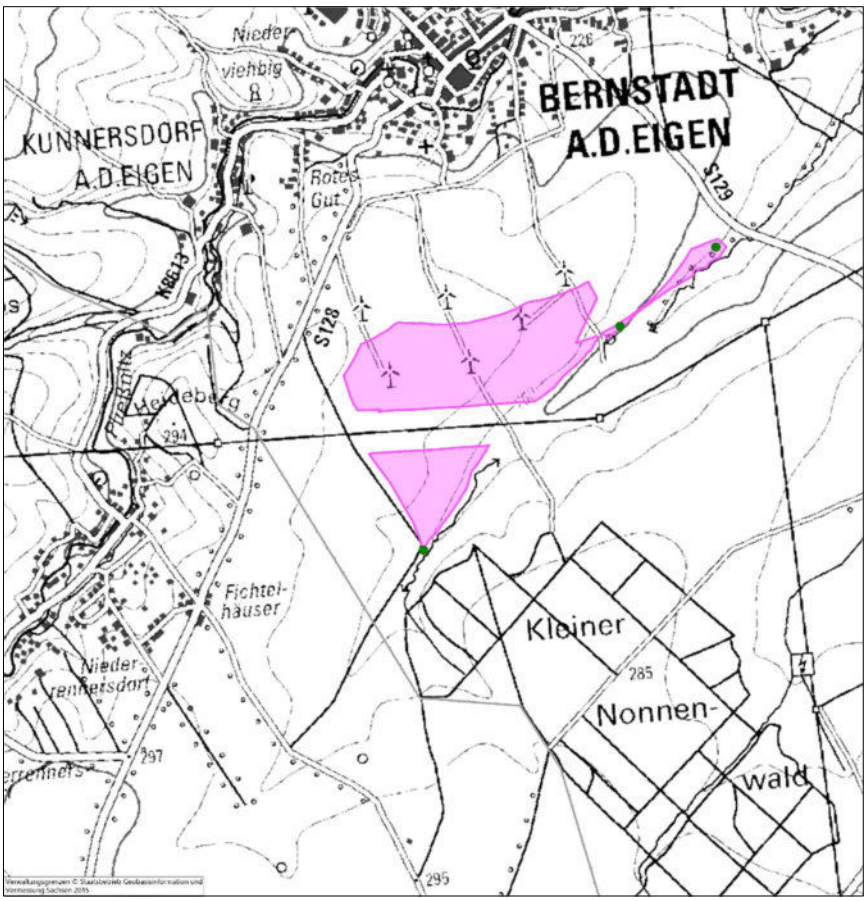

● Prognoseanlage

Die rechtsverbindliche zeichnerische Festlegung der VRG/EG Windenergienutzung erfolgt in der Raumnutzungskarte.
Die Darstellung umfasst nördlich der 380-kV-Leitung bzw. westlich an das VRG/EG angrenzend auch das VRG/EG EW 2.

Abgrenzung des VRG/EG

N	W/SW	O	SO
Westliche Teilfläche			
Abstand zur 380-kV-Leitung	Siedlungsabstand Ortslage Rennersdorf (Fichtelhäuser) 1.000 m	Wald und Gewässerrandstreifen Weißbach (Gewässer 2. Ordnung)	
Östliche Teilfläche			
Siedlungsabstand Ortslage Bernstadt 1.000 m	Trennung zum VRG/EG EW 2 durch Feldweg mit Feldgehölz	Siedlungsabstand Ortslage Altbernsdorf 1.000 m	Gewässerrandstreifen Weißbach (Gewässer 2. Ordnung)

beschlossen durch Satzung des Regionalen Planungsverbandes vom 26. Januar 2023
genehmigt durch das Sächsische Staatministerium für Regionalentwicklung am 25. August 2023
in Kraft getreten mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 1 ROG am 26. Oktober 2023

Ertragsprognose

Hauptwindrichtung 180°
Parkwirkungsgrad 97,5 %
Konfliktminimierung Fledermausgefährdung: 2 % = durchschnittlicher Abzug bei Ertragsprognose wegen Abschaltung

Bestandsanlagen innerhalb des VRG/EG*

Anzahl	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Inbetriebnahme (Jahr)	Ertrag 2012 [GWh]
entfällt						

genehmigte / *geplante (kursiv)* Anlagen im VRG/EG

Anzahl	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Repowering	Bruttoenergie-ertrag [GWh/a]
0						

* Als geplant gelten Anlagen, für die ein Verfahren nach BImSchG eingeleitet und noch nicht abgeschlossen wurde bzw. für die ein Bebauungsplan mit entsprechenden Festsetzungen vorliegt.

Prognoseanlagen im VRG/EG*

Anzahl	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Repowering	Bruttoenergie-ertrag [GWh/a]
3	Referenzanlage	5,6	162	148	Ja*	56,6

* Errichtung von WEA ausschließlich im Rahmen des Rückbaus von WEA nördlich des VRG/EG EW 2 Bernstadt

Summe Prognose

Anzahl WEA	Leistung	Ertragsprognose [GWh/a] *
3	**16,8**	**54,0**

* mit Berücksichtigung Parkwirkungsgrad und 2 % Abzug wegen fledermausfreundlichem Betriebsalgorithmus bei Referenzanlagen

VRG/EG EW_{Rep} 55 Oberseifersdorf / Schanzberg

Nr.	Name	Landkreis	Gemeinde/Stadt	Größe [ha]
EW_{Rep} 55	Oberseifersdorf / Schanzberg	Görlitz	Mittelherwigsdorf	28

Prognosezustand

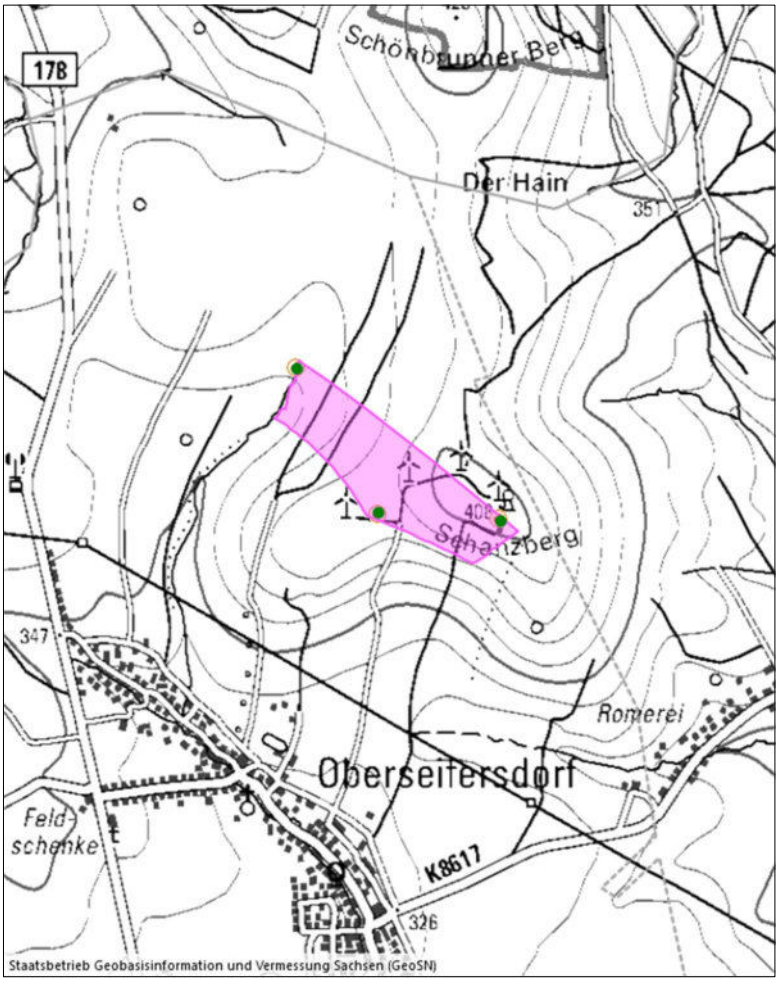

● Prognoseanlage

Die rechtsverbindliche zeichnerische Festlegung der VRG/EG Windenergienutzung erfolgt in der Raumnutzungskarte.

Abgrenzung des VRG/EG

NW	N/NO	SO	S/SW
Gewässerrandstreifen Feldwasser (Gewässer 2. Ordnung) und umgebendes Waldstück	Kuppe des Schanzberges	Siedlungsabstand Wittgendorf (Stadt Zittau) 1.000 m Die im östlichen Randbereich befindlichen, maßstabsbedingt nicht darstellbaren kleineren Waldstücke/Feldgehölze sind nicht Bestandteil des VRG/EG.	Siedlungsabstand Oberseifersdorf 1.000 m

beschlossen durch Satzung des Regionalen Planungsverbandes vom 26. Januar 2023
genehmigt durch das Sächsische Staatministerium für Regionalentwicklung am 25. August 2023
in Kraft getreten mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 1 ROG am 26. Oktober 2023

Ertragsprognose

Hauptwindrichtung 180°
Parkwirkungsgrad 97,5 %
Konfliktminimierung Fledermausgefährdung: 2 % = durchschnittlicher Abzug bei Ertragsprognose wegen Abschaltung

Bestandsanlagen innerhalb des VRG/EG*

Anzahl	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Inbetriebnahme (Jahr)	Ertrag 2012 [GWh]
1	Enercon E 40/5.40	0,5	40	55	1998	0,8

* Weitere drei WEA befinden sich außerhalb des VRG/EG.

genehmigte / *geplante (kursiv)* Anlagen im VRG/EG*

Anzahl	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Repowering	Bruttoenergie-ertrag [GWh/a]
0						

* Als geplant gelten Anlagen, für die ein Verfahren nach BImSchG eingeleitet und noch nicht abgeschlossen wurde bzw. für die ein Bebauungsplan mit entsprechenden Festsetzungen vorliegt.

Prognoseanlagen im VRG/EG*

Anzahl	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Repowering	Bruttoenergie-ertrag [GWh/a]
3	Referenzanlage	5,6	162	148	Ja *	64,0

* Errichtung von WEA ausschließlich im Rahmen des Rückbaus von WEA am Standort Schanzberg

Summe Prognose

Anzahl WEA	Leistung [MW]	Ertragsprognose [GWh/a] *
3	**16,8**	**61,2**

* mit Berücksichtigung Parkwirkungsgrad und 2 % Abzug wegen fledermausfreundlichem Betriebsalgorithmus bei Referenzanlagen und geplanten Anlagen

Steckbriefe der VRG/EG Windenergienutzung - Optimalvariante

Übersicht

VRG/EG (Nr.)	Bezeichnung	Landkreis	Größe [ha]	Prognose		
				WEA [Anzahl]	install. Leistung (gesamt) [MW]	Ertrag [GWh/a]
EW 1	Leuba	Görlitz	116	6	32,2	107,6
EW 2	Bernstadt	Görlitz	47	2	11,2	36,6
EW 5	Mittelherwigsdorf / Eckartsberg	Görlitz	44	4	16,8	60,4
EW 12	Scheibe	Bautzen	11	2	11,2	34,7
EW 13	Zerre	Bautzen	65	5	17,8	54,3
EW 15	Reichenbach/O. L.	Görlitz	13	2	4,3	11,0
EW 16	Charlottenhof	Görlitz	206	20	95,55	300,0
EW 18	Sohland a. R.	Görlitz	49	3	14,6	52,3
EW 20	Deschka	Görlitz	134	5	28,0	90,2
EW 21	Thonberg	Bautzen	58	3	10,2	29,4
EW 22	Melaune	Görlitz	25	1	5,6	18,3
EW 29	Tagebau Spreetal	Bautzen	109	6	33,6	104,0
EW 31	Burkau / Marienberg	Bautzen	15	2	4,6	8,8
EW 34	Schleife (Halde Mulkwitz)	Görlitz	23	4	24,0	86,5
EW 35	Oderwitz	Görlitz	21	3	16,8	57,7
EW_{Rep} 50	Deschka (nördlich der Kirschallee)	Görlitz	17	2	11,2	36,0
EW_{Rep} 52	Schlegel	Görlitz	44	4	22,4	84,2
EW_{Rep} 53	Thonberg (östlich S 94)	Bautzen	10	1	5,6	18,9
EW_{Rep} 54	Bernstadt (südlich und östlich EW 2)	Görlitz	17	3	16,8	54,4
EW_{Rep} 55	Oberseifersdorf / Schanzberg	Görlitz	28	3	16,8	61,2
Summe			**1.052**	**81**	**399,25**	**1.306,5**

beschlossen durch Satzung des Regionalen Planungsverbandes vom 26. Januar 2023
genehmigt durch das Sächsische Staatministerium für Regionalentwicklung am 25. August 2023
in Kraft getreten mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 1 ROG am 26. Oktober 2023

Erläuterung

Die in den nachfolgenden Steckbriefen enthaltenen kartographischen Darstellungen einschließlich der Standorte von WEA (Bestandsanlagen, geplante Anlagen, Referenzanlagen) und weiteren textlichen Angaben dienen der Ertragsprognose sowie als Orientierung für räumliche und sachliche Konkretisierungen; sie sind weder hinsichtlich des Maßstabes und Standortes der WEA noch hinsichtlich des Anlagentyps Bestandteil der regionalplanerischen Festlegung. Verbindlich ist ausschließlich die zeichnerische Festlegung in der Raumnutzungskarte i. V. m. den textlichen Festlegungen des Regionalplanes (Ziele 6.4.1-6.4.4).

Für die Ertragsprognose wurde das webbasierte Planungstool eingesetzt, das im Auftrag des SMWA mit der Windpotenzialstudie Sachsen 2017 zur Unterstützung der Regionalen Planungsverbände entwickelt wurde. Die mittlerweile erfolgte Ergänzung des Planungstools um moderne WEA der 4- und 5-MW-Klasse erlaubt eine dem Stand der Technik entsprechende Ertragsprognose für Referenzanlagen.

Für die hier angewendete **Optimalvariante** wird von folgenden Rahmenbedingungen für die Ertragsprognose ausgegangen:

- Bestehende WEA mit Inbetriebnahme ab 2008 bzw. im Genehmigungsverfahren befindliche WEA-Typen werden als gegeben angenommen (Beispiel laufendes BImSch-Verfahren im VRG/EG EW 5 Mittelherwigsdorf/Eckartsberg mit 3 WEA Enercon E-138).
- Für bestehende WEA mit Inbetriebnahme vor 2008 wird angenommen, dass diese während des Geltungszeitraumes dieses Regionalplanes erneuert (repowert) werden. Für diese werden Prognoseanlagen (Referenzanlagen) angesetzt.
- Bei Siedlungsabständen <1.000 m werden auf Grund der Regelungen im § 84 SächsBO keine Prognoseanlagen dargestellt, es sei denn, es handelt sich um:
  - bereits errichtete oder genehmigte WEA oder
  - WEA, für welche gemäß § 84 Abs. 3 SächsBO der Antrag auf Genehmigung bis zum 30. September 2022 vollständig bei der zuständigen Behörde eingegangen war oder
  - WEA, für die im Rahmen projektbezogener Genehmigungsverfahren im Sinne von § 84 Abs. 4 oder Abs. 5 SächsBO das gemeindliche Einvernehmen erteilt wurde.
- Prognoseanlagen ab 1.000 m Siedlungsabstand - Referenzanlage mit Nennleistung 5,6 MW, Gesamthöhe 230 m,
- Prognoseanlagen bei Repoweringgebieten (EW_{Rep}) – Referenzanlage mit Nennleistung 5,6 MW, Gesamthöhe 230 m,
- Um eine optimale Ausnutzung der VRG/EG zu erreichen, wurden kleinere Referenzanlagen (Referenzanlage Nennleistung 2,3 MW, Rotordurchmesser 82 m, Gesamthöhe 150 m bzw. Referenzanlage Nennleistung 3,3 MW, Rotordurchmesser 112 m, Gesamthöhe 175 m) in die „Lücken" ergänzt, in denen die Platzierung von großen Referenzanlagen auf Grund der im Planungstool angewendeten Regel für Abstände zwischen den WEA (5facher Rotordurchmesser in Hauptwindrichtung und 3facher Rotordurchmesser in Nebenwindrichtung) nicht möglich war.

VRG/EG EW 1 Leuba

Nr.	Name	Landkreis	Gemeinde/Stadt	Größe [ha]
EW 1	Leuba	Görlitz	Ostritz, Schönau-Berzdorf	116

Für Teile des VRG/EG gilt Ziel 6.4.2.

Prognosezustand

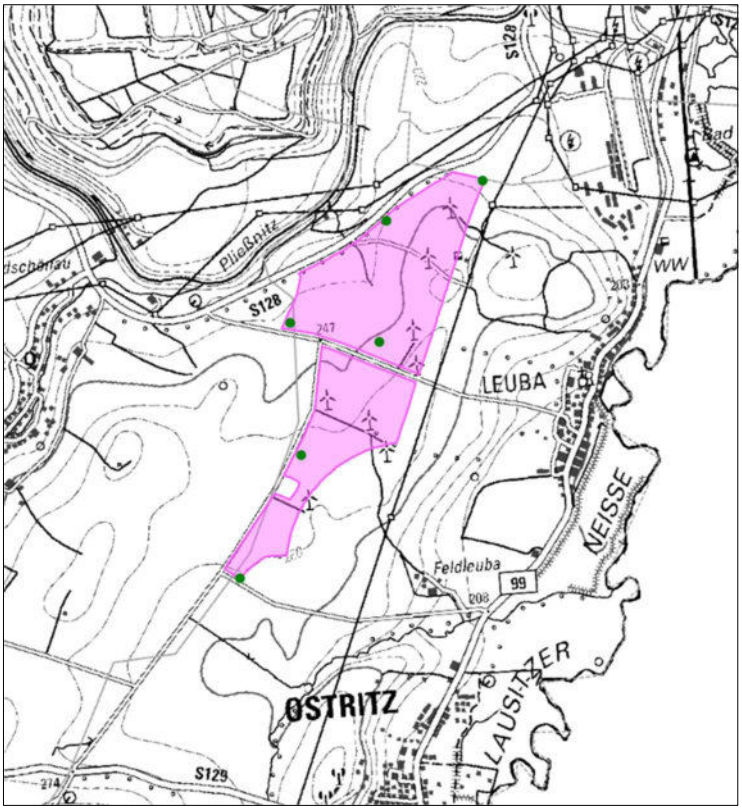

● Prognoseanlage

Die rechtsverbindliche zeichnerische Festlegung der VRG/EG Windenergienutzung erfolgt in der Raumnutzungskarte.

Abgrenzung des VRG/EG

N/NW	W	S/SO	O	NO
Abstand zur Staatsstraße S 128, Siedlungsabstand Kiesdorf 1.000 m und zum B-Plangebiet „Wochenendsparte Pließnitzhöhe“ (Gemeinde Schönau-Berzdorf) 1.000 m	Plattenstraße	Siedlungsabstand Feldleuba*, Waldstück	Abstand zur 110-kV-Leitung, Siedlungsabstand Leuba 750 m	Teilfläche FFH-Gebiet „Neißegebiet“

* Für die Anwendung des Siedlungsabstandes ist im südlichen Teil eine konkretisierende Bestimmung der Abgrenzung des VRG/EG gemäß dem Regionalplan 2010 vorzunehmen, da diese Abgrenzung maßgeblich dafür ist, ob der 750 m oder der 1.000 m Abstand anzuwenden ist (vgl. Begründung zu Ziel 6.4.1, Abschnitt *„Umgang mit den in der Ersten Gesamtfortschreibung des Regionalplanes 2010 festgelegten VRG/EG“*). Für diese Abgrenzung wird unter Berücksichtigung des mit dem RPV abgestimmten Beschlusses Nr. 2016-073 des Stadtrates Ostritz vom 01.12.2016 zum „Bebauungsplan »Windpark Leuba«; Aufstellungsbeschluss mit verkleinertem Geltungsbereich (§ 2 I BauGB) und Einleitung eines ergänzenden Verfahrens zur Fehlerheilung (§ 214 IV BauGB)“ die südliche Grenze des Flurstückes 281 bestimmt. Südlich dieser Grenze gilt daher der 1.000 m Siedlungsabstand und nördlich i. V. m. dem Ziel 6.4.2 der Siedlungsabstand von 750 m.

beschlossen durch Satzung des Regionalen Planungsverbandes vom 26. Januar 2023
genehmigt durch das Sächsische Staatministerium für Regionalentwicklung am 25. August 2023
in Kraft getreten mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 1 ROG am 26. Oktober 2023

Ertragsprognose

Hauptwindrichtung 210°
Parkwirkungsgrad 95 %
Konfliktminimierung Fledermausgefährdung: 2 % = durchschnittlicher Abzug bei Ertragsprognose wegen Abschaltung

Bestandsanlagen innerhalb des VRG/EG*

Anzahl	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Inbetriebnahme (Jahr)	Ertrag 2012 [GWh]
1	Enercon E 40/5.40	0,5	40	55	1997	0,8
2	Enercon E 66/15.66	1,5	66	67	1998	4,3
3	Enercon E-70-E4	2,0	71	85	2006	9,3
6		**12,0**				**14,4**

* Weitere 3 WEA bestehen außerhalb des VRG/EG.

genehmigte / *geplante (kursiv)* Anlagen im VRG/EG*

Anzahl	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Repowering	Bruttoenergie-ertrag [GWh/a]
1	*Enercon E 138 EP3*	*4,2*	*138*	*160*	*nein*	*14,6*
Durch die Stadt Ostritz wurde die Aufstellung des Bebauungsplanes „Windpark Leuba" eingeleitet. Es liegt ein Vorentwurf für den Bebauungsplan vom April 2021 vor.						

* Als geplant gelten Anlagen, für die ein Verfahren nach BImSchG eingeleitet und noch nicht abgeschlossen wurde bzw. für die ein Bebauungsplan mit entsprechenden Festsetzungen vorliegt.

Prognoseanlagen im VRG/EG

Anzahl	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Repowering	Bruttoenergie-ertrag [GWh/a]
1	Planung Enercon E 138	4,2	138	160	nein	14,6
5	Referenzanlage	5,6	162	148	teilweise	100,9

Summe Prognose

Anzahl WEA	Leistung [MW]	Ertragsprognose [GWh/a] *
6	**32,2**	**107,6**

* mit Berücksichtigung Parkwirkungsgrad und 2 % Abzug wegen fledermausfreundlichem Betriebsalgorithmus bei Referenzanlagen und geplanten Anlagen

VRG/EG EW 2 Bernstadt

Nr.	Name	Landkreis	Gemeinde/Stadt	Größe [ha]
EW 2	Bernstadt	Görlitz	Bernstadt a. d. Eigen	47

Bei einer Änderung des verbindlichen B-Planes der Stadt Bernstadt a. d. Eigen vom 24.04.2002 ist Ziel 6.4.2 zu beachten.

Prognosezustand

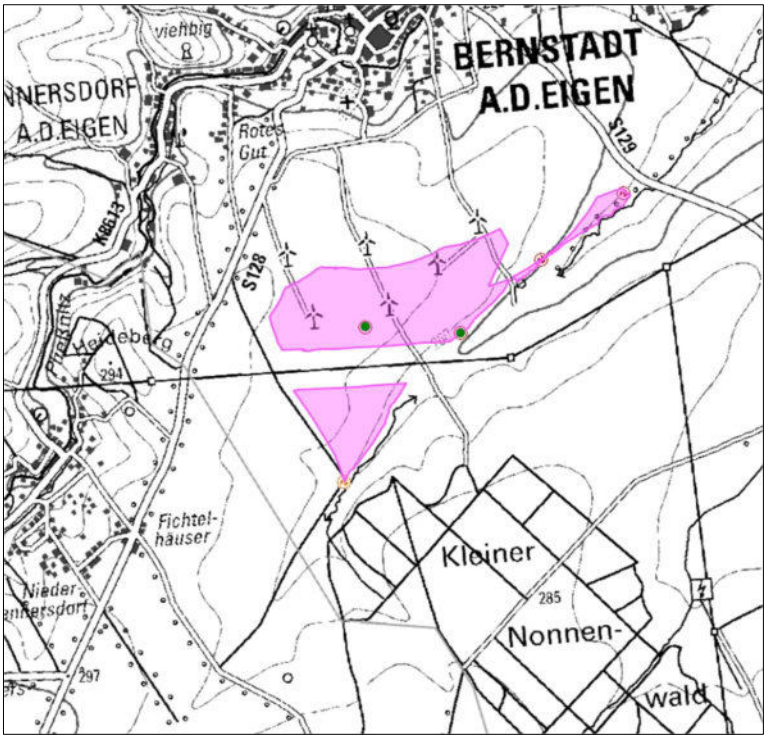

● Prognoseanlage

Die rechtsverbindliche zeichnerische Festlegung der VRG/EG Windenergienutzung erfolgt in der Raumnutzungskarte.
Die Darstellung umfasst südlich der 380-kV-Leitung und östlich an das VRG/EG angrenzend auch das VRG/EG EW_{Rep} 54.

Abgrenzung des VRG/EG

N	W	S	SO
Siedlungsabstand Ortslage Bernstadt (750 m)	Siedlungsabstand Ortslage Kunnersdorf (750 m)	Abstand zur 380-kV-Leitung	Gewässerrandstreifen Weißbach (Gewässer 2. Ordnung)

beschlossen durch Satzung des Regionalen Planungsverbandes vom 26. Januar 2023
genehmigt durch das Sächsische Staatministerium für Regionalentwicklung am 25. August 2023
in Kraft getreten mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 1 ROG am 26. Oktober 2023

Ertragsprognose

Hauptwindrichtung 180°
Parkwirkungsgrad 97,5 %
Konfliktminimierung Fledermausgefährdung: 2 % = durchschnittlicher Abzug bei Ertragsprognose wegen Abschaltung

Bestandsanlagen innerhalb des VRG/EG*

Anzahl	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Inbetriebnahme (Jahr)	Ertrag 2012 [GWh]
3	Enercon E-66/18.70	1,8	70	85	2003	8,4
3		**5,4**				**8,4**

* weitere drei WEA befinden sich außerhalb des VRG/EG

genehmigte / *geplante (kursiv)* Anlagen im VRG/EG*

Anzahl	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Repowering	Bruttoenergie-ertrag [GWh/a]
0						

* Als geplant gelten Anlagen, für die ein Verfahren nach BImSchG eingeleitet und noch nicht abgeschlossen wurde bzw. für die ein Bebauungsplan mit entsprechenden Festsetzungen vorliegt.

Prognoseanlagen im VRG/EG

Anzahl	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Repowering	Bruttoenergie-ertrag [GWh/a]
2	Referenzanlage	5,6	162	148	Ja	38,3

Summe Prognose

Anzahl WEA	Leistung [MW]	Ertragsprognose [GWh/a] *
2	**11,2**	**36,6**

* mit Berücksichtigung Parkwirkungsgrad und 2 % Abzug wegen fledermausfreundlichem Betriebsalgorithmus bei Referenzanlagen

VRG/EG EW 5 Mittelherwigsdorf / Eckartsberg

Nr.	Name	Landkreis	Gemeinde/Stadt	Größe [ha]
EW 5	Mittelherwigsdorf / Eckartsberg	Görlitz	Mittelherwigsdorf, Zittau	44

Für Teile des VRG/EG gilt Ziel 6.4.2.

Prognosezustand

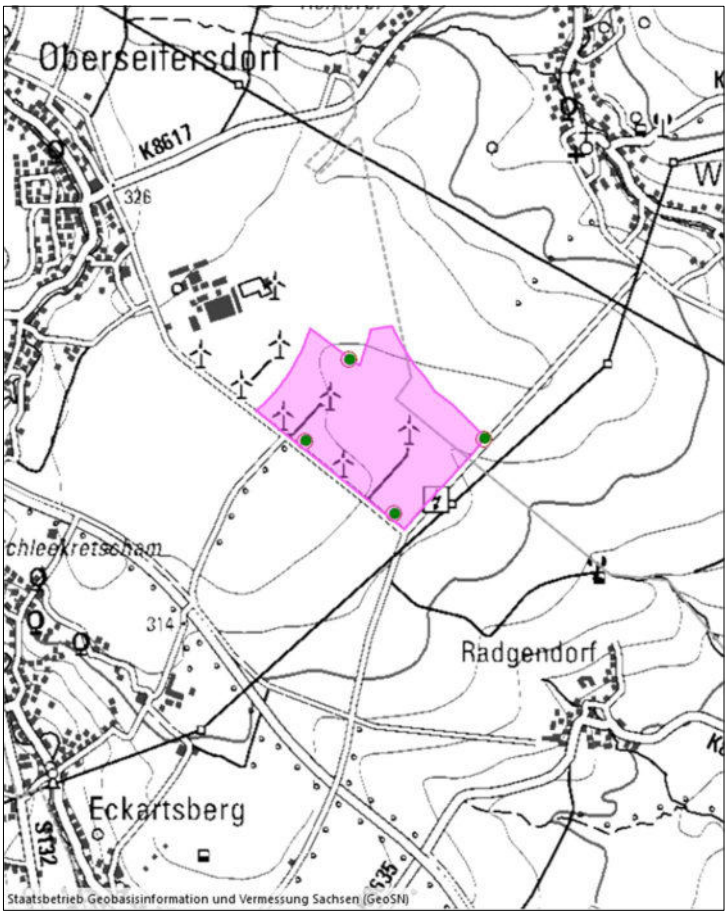

● Prognoseanlage

Die rechtsverbindliche zeichnerische Festlegung der VRG/EG Windenergienutzung erfolgt in der Raumnutzungskarte.

Abgrenzung des VRG/EG

N/NO	W/SW/S	SO/O
Siedlungsabstand Wittgendorf 1.000 m	Verlängerung Hinterer Weg Oberseifersdorf in Richtung Südosten, regionaler Grünzug	Verbindungsweg Richtung Wittgendorf, Abstand zur 110-KV-Leitung und zum Umspannwerk

Hinweis: Das Gebiet befindet sich zum Teil im erweiterten Anlagenschutzbereich einer Flugsicherungsanlage (Navigationsanlage VOR Frydlant). Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Bauvorhaben besteht daher die Möglichkeit der Störung dieser Flugsicherungseinrichtung. Im Rahmen projektbezogener Genehmigungsverfahren ist das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) über die zuständige Luftfahrtbehörde (Landesdirektion Sachsen, Ref. Luftverkehr und Binnenschifffahrt) am Verfahren zu beteiligen.

beschlossen durch Satzung des Regionalen Planungsverbandes vom 26. Januar 2023
genehmigt durch das Sächsische Staatministerium für Regionalentwicklung am 25. August 2023
in Kraft getreten mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 1 ROG am 26. Oktober 2023

Ertragsprognose

Hauptwindrichtung 180°
Parkwirkungsgrad 97,5 %
Konfliktminimierung Fledermausgefährdung: 2 % = durchschnittlicher Abzug bei Ertragsprognose wegen Abschaltung

Bestandsanlagen innerhalb des VRG/EG*

Anzahl	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Inbetriebnahme (Jahr)	Ertrag 2012 [GWh]
3	Enercon E66/18.70	1,8	70	86	2003	6,4
1	Enercon E70-E 4	2,0	71	85	2005	2,4
4		**7,4**				**8,8**

* Weitere 4 WEA bestehen außerhalb des VRG/EG.

genehmigte / *geplante (kursiv)* Anlagen im VRG/EG*

Anzahl	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Repowering	Bruttoenergie-ertrag [GWh/a]
3	Enercon E-138	4,2	138,6	160	Ja**	47,0

* Als geplant gelten Anlagen, für die ein Verfahren nach BImSchG eingeleitet und noch nicht abgeschlossen wurde bzw. für die ein Bebauungsplan mit entsprechenden Festsetzungen vorliegt. Für die o. g. Anlage wurde am 13. Dezember 2022 durch das Landratsamt Görlitz die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt.

** Es soll neben zwei innerhalb des VRG/EG bestehenden WEA eine weitere WEA ersetzt werden, die nicht (mehr) innerhalb des VRG/EG EW 5 liegt.

Prognoseanlagen im VRG/EG

Anzahl	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Repowering	Bruttoenergie-ertrag [GWh/a]
3	Genehmigung Enercon E-138	4,2	138,6	160	Ja	47,0
1	Referenzanlage	4,2	141	159	Ja	16,2

Summe Prognose

Anzahl WEA	Leistung [MW]	Ertragsprognose [GWh/a] *
4	**16,8**	**60,4**

* mit Berücksichtigung Parkwirkungsgrad und 2 % Abzug wegen fledermausfreundlichem Betriebsalgorithmus

VRG/EG EW 12 Scheibe

Nr.	Name	Landkreis	Gemeinde/Stadt	Größe [ha]
EW 12	Scheibe	Bautzen	Lohsa, Spreetal	11

Prognosezustand

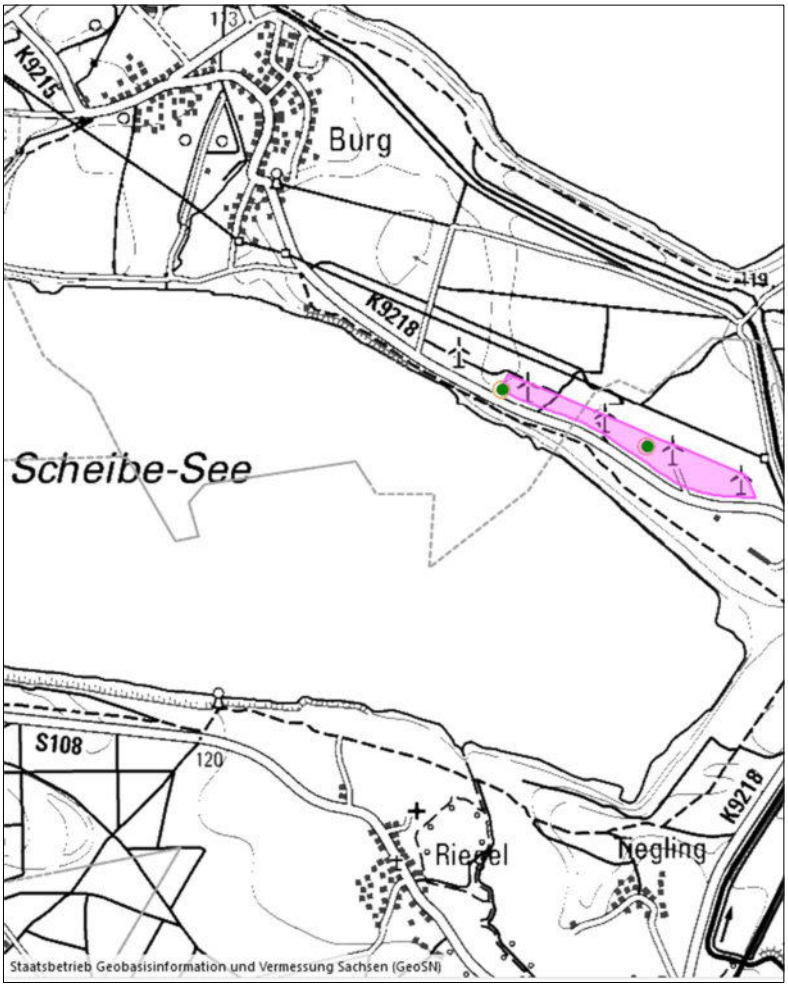

● Prognoseanlage

Die rechtsverbindliche zeichnerische Festlegung der VRG/EG Windenergienutzung erfolgt in der Raumnutzungskarte.

Abgrenzung des VRG/EG

N	W	S	O
Abstand zur 110-kV-Leitung	1.000 m Abstand zum VRG Erholung am Scheibe-See südlich der Ortslage Burg (gemäß Sanierungsrahmenplan)	Abstand zur Kreisstraße K 9218	Abstand zur 110-kV-Leitung

Hinweis: Das VRG/EG liegt in einem Entfernungsbereich von 50 km um die Luftverteidigungsanlage (LV-Anlage) Döbern. Daher ist eine Zustimmung durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) Infra 13 als Träger öffentlicher Belange im Rahmen von projektbezogenen Planungen einzuholen.

beschlossen durch Satzung des Regionalen Planungsverbandes vom 26. Januar 2023
genehmigt durch das Sächsische Staatministerium für Regionalentwicklung am 25. August 2023
in Kraft getreten mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 1 ROG am 26. Oktober 2023

Ertragsprognose

Hauptwindrichtung 270°
Parkwirkungsgrad 97,5 %
Konfliktminimierung Fledermausgefährdung: 2 % = durchschnittlicher Abzug bei Ertragsprognose wegen Abschaltung

Bestandsanlagen innerhalb des VRG/EG*

Anzahl	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Inbetriebnahme (Jahr)	Ertrag 2012 [GWh]
4	REPower MM 82	2,0	82	100	2004	15,3
4		**8,0**				**15,3**

* Eine weitere WEA besteht außerhalb des VRG/EG.

genehmigte / *geplante (kursiv)* Anlagen im VRG/EG*

Anzahl	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Repowering	Bruttoenergie-ertrag [GWh/a]
0						

***** Als geplant gelten Anlagen, für die ein Verfahren nach BImSchG eingeleitet und noch nicht abgeschlossen wurde bzw. für die ein Bebauungsplan mit entsprechenden Festsetzungen vorliegt.

Prognoseanlagen im VRG/EG

Anzahl	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Repowering	Bruttoenergie-ertrag [GWh/a]
2	Referenzanlage	5,6	162	148	Ja	36,3

Summe Prognose

Anzahl WEA	Leistung [MW]	Ertragsprognose [GWh/a] *
2	**11,2**	**34,7**

* mit Berücksichtigung Parkwirkungsgrad und 2 % Abzug wegen fledermausfreundlichem Betriebsalgorithmus bei Referenzanlagen

VRG/EG EW 13 Zerre

Nr.	Name	Landkreis	Gemeinde/Stadt	Größe [ha]
EW 13	Zerre	Bautzen	Spreetal	65

Für Teile des VRG/EG gilt Ziel 6.4.2.

Prognosezustand

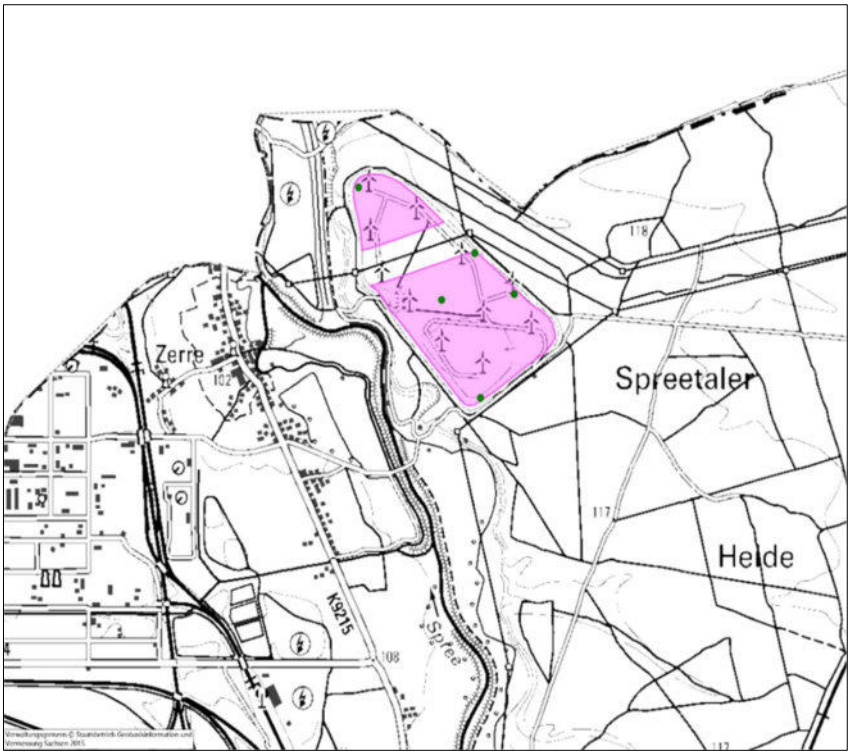

● Prognoseanlage

Die rechtsverbindliche zeichnerische Festlegung der VRG/EG Windenergienutzung erfolgt in der Raumnutzungskarte.

Abgrenzung des VRG/EG

N	W	S	O
Oberkante der Böschung der Aschehalde, Gebiet geteilt durch Abstände zur 380-kV-Leitung			

Hinweis: Das VRG/EG liegt in einem Entfernungsbereich von 50 km um die Luftverteidigungsanlage (LV-Anlage) Döbern. Daher ist eine Zustimmung durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) Infra 13 als Träger öffentlicher Belange im Rahmen von projektbezogenen Planungen einzuholen.

beschlossen durch Satzung des Regionalen Planungsverbandes vom 26. Januar 2023
genehmigt durch das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung am 25. August 2023
in Kraft getreten mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 1 ROG am 26. Oktober 2023

Ertragsprognose

Hauptwindrichtung 270°
Parkwirkungsgrad 95 %
Konfliktminimierung Fledermausgefährdung: 2 % = durchschnittlicher Abzug bei Ertragsprognose wegen Abschaltung

Bestandsanlagen innerhalb des VRG/EG

Anzahl	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Inbetriebnahme (Jahr)	Ertrag 2012 [GWh]
5	Vestas V 80/2,0	2,0	80	100	2002	17,9
3	REPower MM82	2,0	82	100	2004	10,6
1	Vestas V 80/2,0	2,0	80	100	2006	4,5
1	Vestas V 52/850	0,85	52	86	2006	1,9
1	Enercon E-82	2,0	82	138	2009	4,9
11		**20,85**				**39,8**

genehmigte / *geplante (kursiv)* Anlagen im VRG/EG*

Anzahl	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Repowering	Bruttoenergie-ertrag [GWh/a]
0						

* Als geplant gelten Anlagen, für die ein Verfahren nach BImSchG eingeleitet und noch nicht abgeschlossen wurde bzw. für die ein Bebauungsplan mit entsprechenden Festsetzungen vorliegt.

Prognoseanlagen im VRG/EG

Anzahl	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Repowering	Bruttoenergie-ertrag [GWh/a] [GWh/a]
1	Bestand Enercon E-82	2,0	82	138	Nein	5,9
2	Referenzanlage	2,3	82	110	Ja	10,4
2	Referenzanlage	5,6	162	148	Ja	42,0

Summe Prognose

Anzahl WEA	Leistung [MW]	Ertragsprognose [GWh/a] *
5	**17,8**	**54,3**

* mit Berücksichtigung Parkwirkungsgrad und 2 % Abzug wegen fledermausfreundlichem Betriebsalgorithmus bei Referenzanlagen

VRG/EG EW 15 Reichenbach/O. L.

Nr.	Name	Landkreis	Gemeinde/Stadt	Größe [ha]
EW 15	Reichenbach/O. L.	Görlitz	Reichenbach/O. L.	13

Für Teile des VRG/EG gilt Ziel 6.4.2.

Prognosezustand

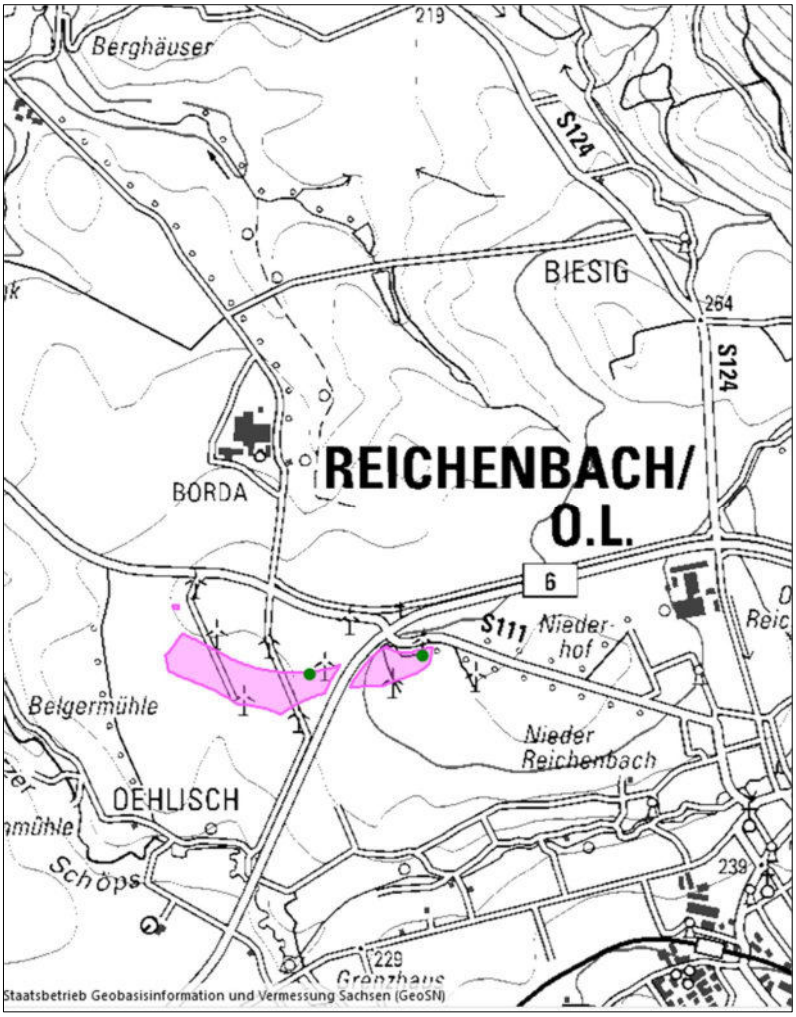

● Prognoseanlage

Die rechtsverbindliche zeichnerische Festlegung der VRG/EG Windenergienutzung erfolgt in der Raumnutzungskarte.

Abgrenzung des VRG/EG

N	W	S	O
2 Teilflächen, getrennt durch Abstände zur Bundesstraße B 6			
Abstand zur Wohnbebauung im Außenbereich OT Borda	Abstand zur Wohnbebauung im Außenbereich OT Schöps sowie OT Oehlisch	Abstand zur Wohnbebauung im Außenbereich OT Oehlisch und Niederreichenbach	Siedlungsabstand Ortslage Reichenbach 750 m

beschlossen durch Satzung des Regionalen Planungsverbandes vom 26. Januar 2023
genehmigt durch das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung am 25. August 2023
in Kraft getreten mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 1 ROG am 26. Oktober 2023

Ertragsprognose

Hauptwindrichtung 270°
Parkwirkungsgrad 97,5 %
Konfliktminimierung Fledermausgefährdung: 2 % = durchschnittlicher Abzug bei Ertragsprognose wegen Abschaltung

Bestandsanlagen innerhalb des VRG/EG*

Anzahl	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Inbetriebnahme (Jahr)	Ertrag 2012 [GWh]
2	Vestas V-90 2,0	2,0	90	105	2009	9,0
2		**4,0**				**9,0**

* Weitere 8 WEA bestehen außerhalb des VRG/EG.

genehmigte / *geplante (kursiv)* Anlagen im VRG/EG*

Anzahl	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Repowering	Bruttoenergie-ertrag [GWh/a]
1	*Enercon E-82 E2*	*2,3*	*82*	*84*	*Ja*	*5,4*

***** Als geplant gelten Anlagen, für die ein Verfahren nach BImSchG eingeleitet und noch nicht abgeschlossen wurde bzw. für die ein Bebauungsplan mit entsprechenden Festsetzungen vorliegt.

Prognoseanlagen im VRG/EG

Anzahl	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Repowering	Bruttoenergie-ertrag [GWh/a]
1	Bestand Vestas V-90 2,0	2,0	90	105	Nein	6,1
1	Planung Enercon E-82 E2	2,3	82	84	Ja	5,4

Summe Prognose

Anzahl WEA	Leistung [MW]	Ertragsprognose [GWh/a] *
2	**4,3**	**11,0**

* mit Berücksichtigung Parkwirkungsgrad und 2 % Abzug wegen fledermausfreundlichem Betriebsalgorithmus bei Referenzanlagen

VRG/EG EW 16 Charlottenhof

Nr.	Name	Landkreis	Gemeinde/Stadt	Größe [ha]
EW 16	Charlottenhof	Görlitz	Görlitz, Schöpstal	206

Prognosezustand

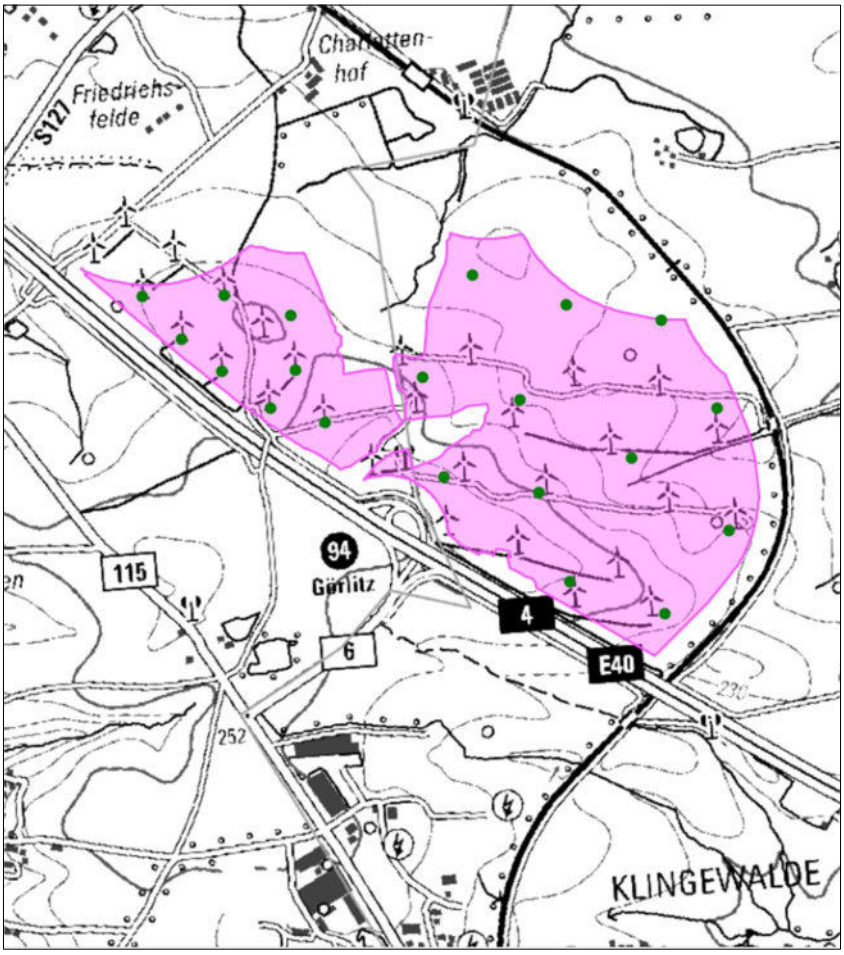

● Prognoseanlage

Die rechtsverbindliche zeichnerische Festlegung der VRG/EG Windenergienutzung erfolgt in der Raumnutzungskarte.

Abgrenzung des VRG/EG

N	NW	S/SW	O
zwei Teilflächen, getrennt durch Wald an Gemeindegrenze Schöpstal/Görlitz; die innerhalb der östlichen Teilfläche befindlichen, maßstabsbedingt nicht darstellbaren kleineren Waldstücke/Feldgehölze sind nicht Bestandteil des VRG/EG			
Abstand zur Wohnbebauung im Außenbereich OT Charlottenhof und zur Gartenanlage am Kleindorffs Weg OT Ludwigsdorf sowie 5 km Abstand zum VRG/EG EW 20 Deschka	Abstand zur Wohnbebauung im Außenbereich OT Friedrichsfelde	Abstand zur Autobahn A 4 inkl. Anschlussstelle Görlitz	Abstand zur Bahnstrecke

Hinweis: Im nordöstlichen Teil des VRG/EG befindet sich in ein Gebiet mit unterirdischen Hohlräumen. Es wird empfohlen, gemäß § 8 Abs. 1 der Sächsischen Hohlraumverordnung Informationen beim Sächsischen Oberbergamt über mögliche Gefahren und Einschränkungen einzuholen.

beschlossen durch Satzung des Regionalen Planungsverbandes vom 26. Januar 2023
genehmigt durch das Sächsische Staatministerium für Regionalentwicklung am 25. August 2023
in Kraft getreten mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 1 ROG am 26. Oktober 2023

Ertragsprognose

Hauptwindrichtung 270°
Parkwirkungsgrad 90 %
Konfliktminimierung Fledermausgefährdung: 2 % = durchschnittlicher Abzug bei Ertragsprognose wegen Abschaltung

Bestandsanlagen innerhalb des VRG/EG*

Anzahl	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Inbetriebnahme (Jahr)	Ertrag 2012 [GWh]
3	Enercon E 66/15.70	1,5	70	65	2001	7,8
4	Enercon E 66/18.70	1,8	70	70	2002	9,2
5	Enercon E 66/18.70	1,8	70	98	2003	13,1
2	Enercon E 66/18.70	1,8	70	65	2003	4,6
3	Enercon E 66/18.70	1,8	70	85	2003	7,5
1	Enercon E 82-2 MW	2,0	82	108	2006	3,8
2	Enercon E 70 E4	2,0	70	113	2009	6,3
5	Enercon E 70 E4	2,0	70	98	2010	18,9
1	Enercon E-92	2,35	92	138	2020	7,1**
26		**48,15**				**78,3**

* Weitere 3 WEA bestehen außerhalb des VRG/EG.

** ermittelt mit Planungstool

genehmigte / *geplante (kursiv)* Anlagen im VRG/EG*

Anzahl	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Repowering	Bruttoenergie-ertrag [GWh/a]
12	*Siemens-Gamesa SG6,6-170*	*6,6*	*170*	*165*	*Ja*	*299,0*

* Als geplant gelten Anlagen, für die ein Verfahren nach BImSchG eingeleitet und noch nicht abgeschlossen wurde.

Prognoseanlagen im VRG/EG

Anzahl	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Repowering	Bruttoenergie-ertrag [GWh/a]
2	Bestand Enercon E 70 E4	2,0	70	113	Nein	10,1
5	Bestand Enercon E 70 E4	2,0	70	98	Nein	24,1
1	Bestand Enercon E-92	2,35	92	138	Nein	7,1
12	Planung SG6,6-170	6,6	170	165	Ja	299,0

Summe Prognose

Anzahl WEA	Leistung [MW]	Ertragsprognose [GWh/a] *
20	**95,55**	**300,0**

* mit Berücksichtigung Parkwirkungsgrad und 2 % Abzug wegen fledermausfreundlichem Betriebsalgorithmus bei Referenzanlagen und geplanten Anlagen

VRG/EG EW 18 Sohland a. R.

Nr.	Name	Landkreis	Gemeinde/Stadt	Größe [ha]
EW 18	Sohland a. R.	Görlitz	Reichenbach/O. L.	49

Für Teile des VRG/EG gilt Ziel 6.4.2.

Prognosezustand

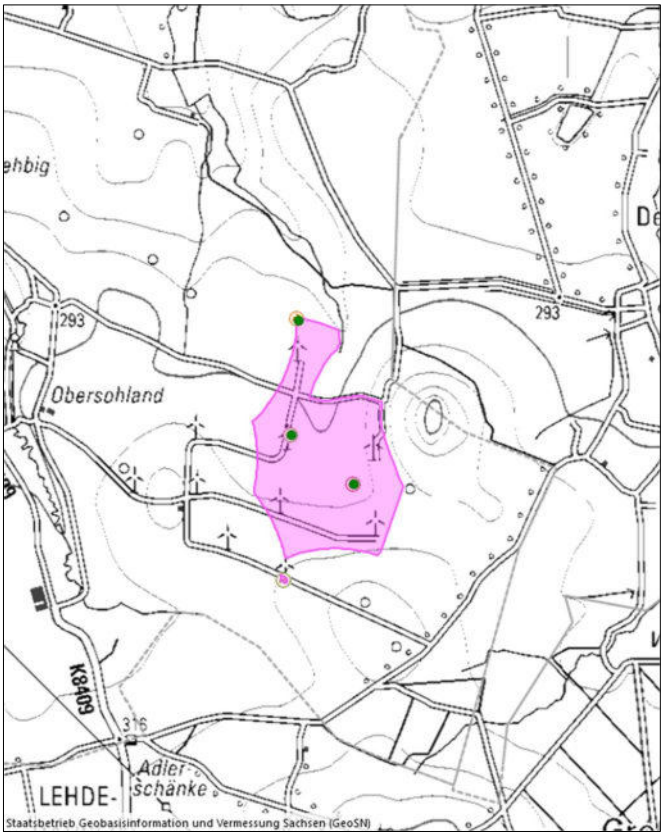

● Prognoseanlage

Die rechtsverbindliche zeichnerische Festlegung der VRG/EG Windenergienutzung erfolgt in der Raumnutzungskarte.

Abgrenzung des VRG/EG

N	NW	W	S	O/NO
Waldgebiet am Galgenberg	Abstand zur Wohnbebauung im Außenbereich (Vorwerk Obersohland)	Siedlungsabstand Obersohland 750 m	Siedlungsabstand Obersohland 750 m und Abstand zur Wohnbebauung im Außenbereich (Heidehof)	SPA-Gebiet „Feldgebiete in der östlichen Oberlausitz“ (südliches Teilgebiet) bis zum Schnittpunkt mit der Straße „Zum Vorwerk“

beschlossen durch Satzung des Regionalen Planungsverbandes vom 26. Januar 2023
genehmigt durch das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung am 25. August 2023
in Kraft getreten mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 1 ROG am 26. Oktober 2023

Ertragsprognose

Hauptwindrichtung 270°
Parkwirkungsgrad 97,5 %
Konfliktminimierung Fledermausgefährdung: 2 % = durchschnittlicher Abzug bei Ertragsprognose wegen Abschaltung

Bestandsanlagen innerhalb des VRG/EG*

Anzahl	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Inbetriebnahme (Jahr)	Ertrag 2012 [GWh]
1	Repower MD 70-1.500	1,5	70	65	2000	2,2
3	Vestas V90-2,0 MW	2,0	90	105	2006	13,6
1	Vestas V126-3,3	3,3	126	137	2017	11,8**
5		**10,8**				**27,6**

* Weitere 4 WEA bestehen außerhalb des VRG/EG.

** ermittelt mit Planungstool

genehmigte / *geplante (kursiv)* Anlagen im VRG/EG*

Anzahl	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Repowering	Bruttoenergie-ertrag [GWh/a]
1	Vestas V162	5,6	162	148	Ja**	21,1

* Als geplant gelten Anlagen, für die ein Verfahren nach BImSchG eingeleitet und noch nicht abgeschlossen wurde bzw. für die ein Bebauungsplan mit entsprechenden Festsetzungen vorliegt. Für die o. g. Anlage wurde am 13.Dezember 2022 durch das Landratsamt Görlitz die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt.

** Repowering einer im VRG/EG im Jahr 2000 errichteten WEA

Prognoseanlagen im VRG/EG

Anzahl	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Repowering	Bruttoenergie-ertrag [GWh/a] [GWh/a]
1	Bestand Vestas V126-3,3	3,3	126	137	-	11,8
1	Genehmigung Vestas V162	5,6	162	148	Ja	21,1
1	Referenzanlage	5,6	162	148	Ja	21,5

Summe Prognose

Anzahl WEA	Leistung [MW]	Ertragsprognose [GWh/a] *
3	**14,6**	**52,3**

* mit Berücksichtigung Parkwirkungsgrad und 2 % Abzug wegen fledermausfreundlichem Betriebsalgorithmus bei Referenzanlagen

VRG/EG EW 20 Deschka

Nr.	Name	Landkreis	Gemeinde/Stadt	Größe [ha]
EW 20	Deschka	Görlitz	Neißeaue	134

Prognosezustand

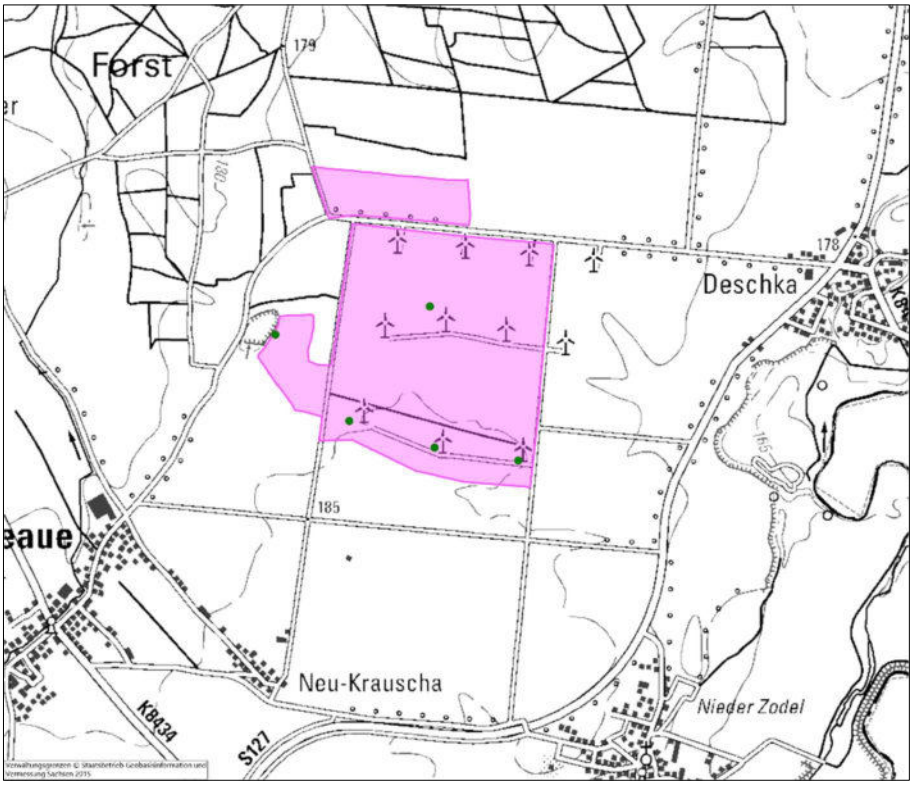

● Prognoseanlage

Die rechtsverbindliche zeichnerische Festlegung der VRG/EG Windenergienutzung erfolgt in der Raumnutzungskarte.
Die Darstellung umfasst nördlich der Kirschallee auch das VRG/EG EW_{Rep} 50 Deschka.

Abgrenzung des VRG/EG

N	W /SW	S	O
Kirschallee	Plattenstraße, Siedlungsabstand Groß Krauscha 1.000 m	südliche Grenze Bebauungsplan „Windpark Zodel“, Siedlungsabstand Neu Krauscha 1.000 m	Plattenstraße

Hinweis: Das VRG/EG liegt in einem Entfernungsbereich von 50 km um die Luftverteidigungsanlage (LV-Anlage) Döbern. Daher ist eine Zustimmung durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) Infra 13 als Träger öffentlicher Belange im Rahmen von projektbezogenen Planungen einzuholen.

beschlossen durch Satzung des Regionalen Planungsverbandes vom 26. Januar 2023
genehmigt durch das Sächsische Staatministerium für Regionalentwicklung am 25. August 2023
in Kraft getreten mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 1 ROG am 26. Oktober 2023

Ertragsprognose

Hauptwindrichtung 270°
Parkwirkungsgrad 95 %
Konfliktminimierung Fledermausgefährdung: 2 % = durchschnittlicher Abzug bei Ertragsprognose wegen Abschaltung

Bestandsanlagen innerhalb des VRG/EG*

Anzahl	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Inbetriebnahme (Jahr)	Ertrag 2012 [GWh]
6	GE Wind 1,5 SL	1,5	77	100	2003	14,4
3	Siemens SWT 2,3 MW/93-VS	2,3	93	103	2006	13,0
9		**15,9**				**27,4**

* zwei weitere WEA befinden sich außerhalb des VRG/EG

genehmigte / *geplante (kursiv)* Anlagen im VRG/EG*

Anzahl	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Repowering	Bruttoenergie-ertrag [GWh/a]
Der Gemeinderat der Gemeinde Neißeaue hat in seiner Sitzung am 24.06.2021 den Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplanes „Windpark Zodel“ beschlossen, um die planungsrechtliche Voraussetzung für das Repowering der drei 2006 errichteten WEA zu schaffen. Es liegt ein Vorentwurf vom 15.06.2022 vor, welcher das Repowering von drei WEA ermöglichen soll.						

* Als geplant gelten Anlagen, für die ein Verfahren nach BImSchG eingeleitet und noch nicht abgeschlossen wurde bzw. für die ein Bebauungsplan mit entsprechenden Festsetzungen vorliegt.

Prognoseanlagen im VRG/EG

Anzahl	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Repowering	Bruttoenergie-ertrag [GWh/a]
5	Referenzanlage	5,6	162	148	Ja	96,9

Summe Prognose

Anzahl WEA	Leistung	Ertragsprognose [GWh/a] *
5	**28**	**90,2**

* mit Berücksichtigung Parkwirkungsgrad und 2 % Abzug wegen fledermausfreundlichem Betriebsalgorithmus bei Referenzanlagen

VRG/EG EW 21 Thonberg

Nr.	Name	Landkreis	Gemeinde/Stadt	Größe [ha]
EW 21	Thonberg	Bautzen	Elstra, Nebelschütz	58

Für Teile des VRG/EG gilt Ziel 6.4.2.

Prognosezustand

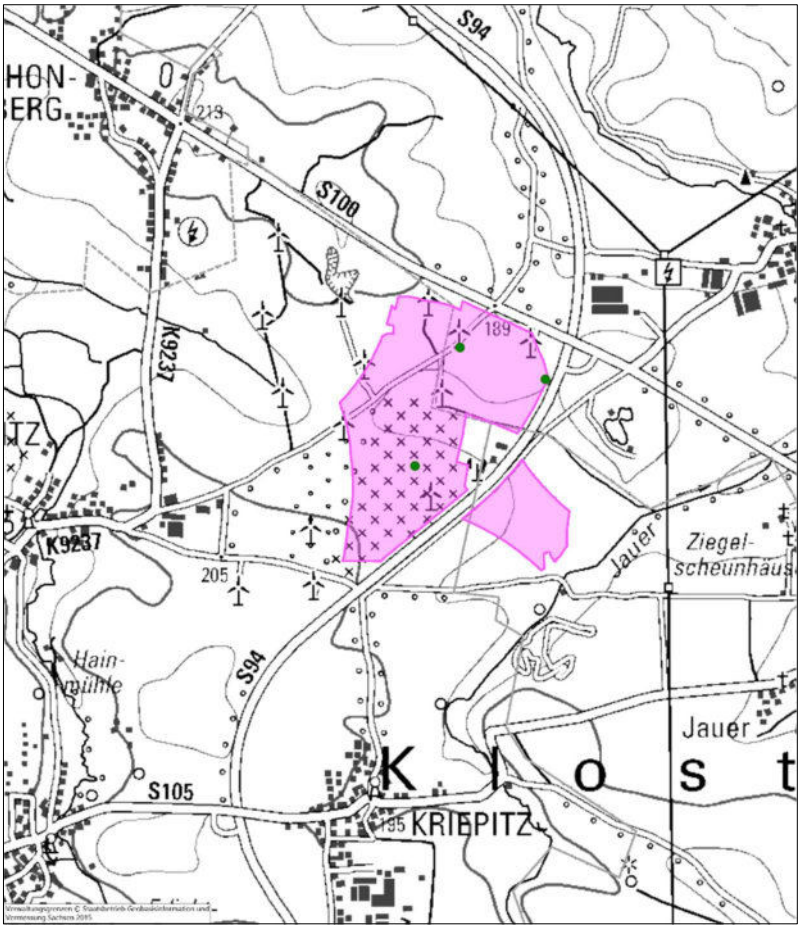

● Prognoseanlage

Die rechtsverbindliche zeichnerische Festlegung der VRG/EG Windenergienutzung erfolgt in der Raumnutzungskarte.
Die Darstellung umfasst östlich der Staatsstraße S 94 auch das VRG/EG EW_{Rep} 53.

Abgrenzung des VRG/EG

N	W	S	O
Abstand zur Staatsstraße S 100, Wald	Siedlungsabstand OT Thonberg (Stadt Kamenz) und OT Prietitz (Stadt Elstra) jeweils 750 m	Siedlungsabstand OT Kriepitz und Prietitz (Stadt Elstra) jeweils 750 m	Abstand zur Staatstraße S 94, Waldstück westlich Getreide-handel

Ertragsprognose

Hauptwindrichtung 270°
Parkwirkungsgrad 97,5 %
Konfliktminimierung Fledermausgefährdung: 2 % = durchschnittlicher Abzug bei Ertragsprognose wegen Abschaltung

Bestandsanlagen innerhalb des VRG/EG*

Anzahl	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Inbetriebnahme (Jahr)	Ertrag 2012 [GWh]
1	Enercon E 40/6.44-600	0,6	44	65	2000	0,5
2	REPower MD77-1.500	1,5	77	85	2001	5,2
2	REPower MD77-1.500	1,5	77	85	2002	5,2
1	Enercon E 82 E 2-2.300	2,3	82	138	2015	5,2**
6		**8,9**				**16,1**

* Weitere 8 WEA bestehen außerhalb des VRG/EG.

** ermittelt mit Planungstool

genehmigte / *geplante (kursiv)* Anlagen im VRG/EG*

Anzahl	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Repowering	Bruttoenergie-ertrag [GWh/a]
0						

* Als geplant gelten Anlagen, für die ein Verfahren nach BImSchG eingeleitet und noch nicht abgeschlossen wurde bzw. für die ein Bebauungsplan mit entsprechenden Festsetzungen vorliegt.

Prognoseanlagen im VRG/EG

Anzahl	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Repowering	Bruttoenergie-ertrag [GWh/a]
1	Bestand Enercon E 82 E 2-	2,3	82	138	-	5,8
1	Referenzanlage	2,3	82	108	Ja	5,1
1	Referenzanlage	5,6	162	148	Ja	19,9

Summe Prognose

Anzahl WEA	Leistung	Ertragsprognose [GWh/a] *
3	**10,2**	**29,4**

* mit Berücksichtigung Parkwirkungsgrad und 2 % Abzug wegen fledermausfreundlichem Betriebsalgorithmus bei Referenzanlagen

VRG/EG EW 22 Melaune

Nr.	Name	Landkreis	Gemeinde/Stadt	Größe [ha]
EW 22	Melaune	Görlitz	Vierkirchen	25

Für Teile des VRG/EG gilt Ziel 6.4.2.

Prognosezustand

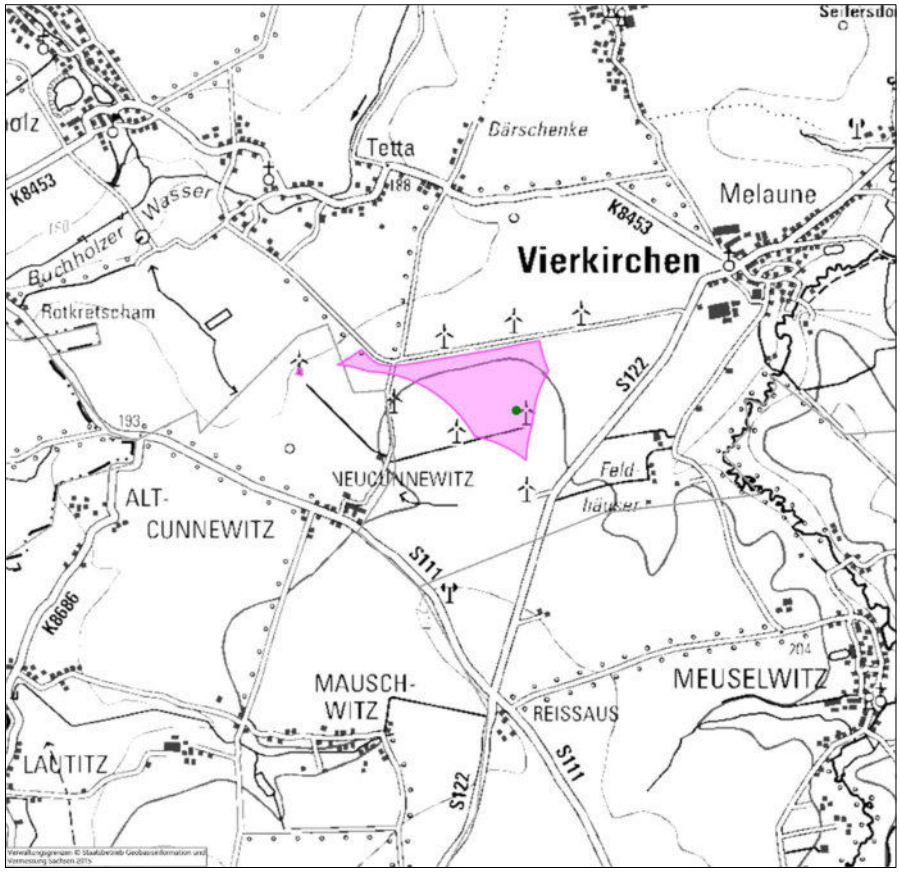

● Prognoseanlage

Die rechtsverbindliche zeichnerische Festlegung der VRG/EG Windenergienutzung erfolgt in der Raumnutzungskarte.

Abgrenzung des VRG/EG

N	W	SW/S	SO/O
Plattenstraße Melaune-Tetta	Siedlungsabstand Innenbereich OT Tetta gemäß FNP 750 m, Abstand Tontagebau Buchholz	Siedlungsabstand OT Neucunnewitz (Stadt Löbau)	Siedlungsabstand OT Melaune 750 m und Abstand zur Wohnbebauung im Außenbereich „Feldhäuser“

Hinweis: Das VRG/EG liegt in einem Entfernungsbereich von 50 km um die Luftverteidigungsanlage (LV-Anlage) Döbern. Daher ist eine Zustimmung durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) Infra 13 als Träger öffentlicher Belange im Rahmen von projektbezogenen Planungen einzuholen.

beschlossen durch Satzung des Regionalen Planungsverbandes vom 26. Januar 2023
genehmigt durch das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung am 25. August 2023
in Kraft getreten mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 1 ROG am 26. Oktober 2023

Ertragsprognose

Hauptwindrichtung 270°
Parkwirkungsgrad 97,5 %
Konfliktminimierung Fledermausgefährdung: 2 % = durchschnittlicher Abzug bei Ertragsprognose wegen Abschaltung

Bestandsanlagen innerhalb des VRG/EG*

Anzahl	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Inbetriebnahme (Jahr)	Ertrag 2012 [GWh]
1	Jacobs MD 70	1,5	70	65	2001	2,4
1		**1,5**				**2,4**

* Weitere 7 WEA bestehen außerhalb des VRG/EG.

genehmigte / *geplante (kursiv)* Anlagen im VRG/EG*

Anzahl	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Repowering	Bruttoenergie-ertrag [GWh/a]
0						

* Als geplant gelten Anlagen, für die ein Verfahren nach BImSchG eingeleitet und noch nicht abgeschlossen wurde bzw. für die ein Bebauungsplan mit entsprechenden Festsetzungen vorliegt.

Prognoseanlagen im VRG/EG

Anzahl	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Repowering	Bruttoenergie-ertrag [GWh/a]
1	Referenzanlage	5,6	162	148	Ja	19,1

Summe Prognose

Anzahl WEA	Leistung	Ertragsprognose [GWh/a] *
1	**5,6**	**18,3**

* mit Berücksichtigung Parkwirkungsgrad und 2 % Abzug wegen fledermausfreundlichem Betriebsalgorithmus bei Referenzanlagen

VRG/EG EW 29 Tagebau Spreetal

Nr.	Name	Landkreis	Gemeinde/Stadt	Größe [ha]
EW 29	Tagebau Spreetal	Bautzen	Elsterheide, Spreetal	109

Ein Repowering ist erst nach Aufhebung des geotechnischen Sperrbereiches zulässig (vgl. Ziel 6.4.3).

Prognosezustand

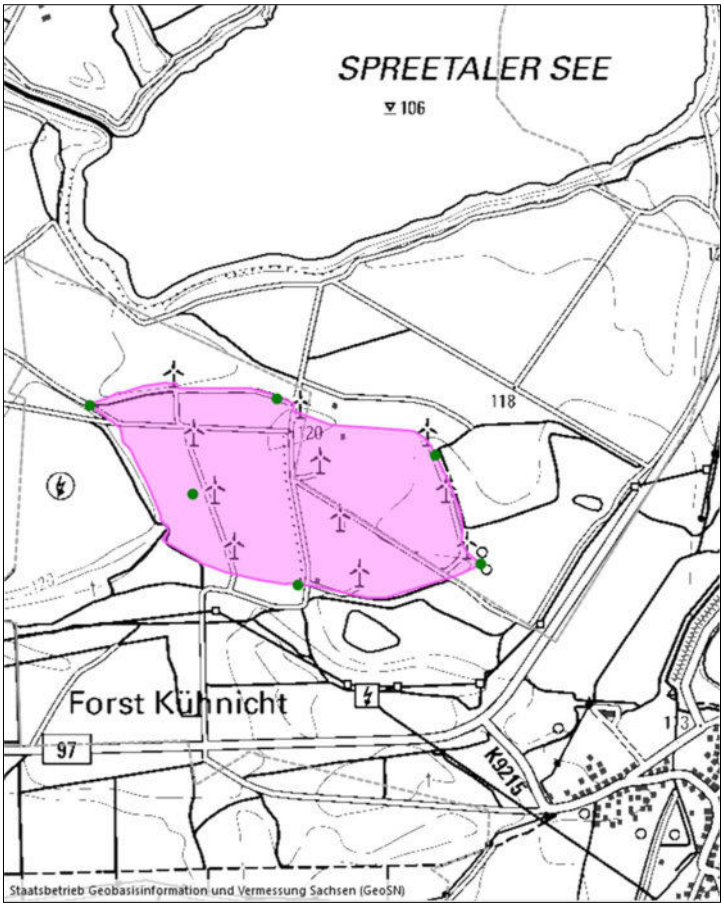

● Prognoseanlage

Die rechtsverbindliche zeichnerische Festlegung der VRG/EG Windenergienutzung erfolgt in der Raumnutzungskarte.

Abgrenzung des VRG/EG

N	W	S	O
Grenze Abschlussbetriebsplan „Tagebaufelder Spreetal“ (Zulassung am 29.04.1997)	Waldstreifen östlich Grenze B-Plan „Solarenergie Spreetal“	SPA-Gebiet „Bergbaufolgelandschaft bei Hoyerswerda“	SPA-Gebiet „Bergbaufolgelandschaft bei Hoyerswerda“

Hinweis: Das VRG/EG liegt in einem Entfernungsbereich von 50 km um die Luftverteidigungsanlage (LV-Anlage) Döbern. Daher ist eine Zustimmung durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) Infra 13 als Träger öffentlicher Belange im Rahmen von projektbezogenen Planungen einzuholen.

beschlossen durch Satzung des Regionalen Planungsverbandes vom 26. Januar 2023
genehmigt durch das Sächsische Staatministerium für Regionalentwicklung am 25. August 2023
in Kraft getreten mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 1 ROG am 26. Oktober 2023

Ertragsprognose

Hauptwindrichtung 270°
Parkwirkungsgrad 95 %
Konfliktminimierung Fledermausgefährdung: 2 % = durchschnittlicher Abzug bei Ertragsprognose wegen Abschaltung

Bestandsanlagen innerhalb des VRG/EG

Anzahl	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Inbetriebnahme (Jahr)	Ertrag 2008 [GWh]
11	Vestas V 90-2,0	2,0	90	105	2006	42,1
11		**22,0**				**42,1**

genehmigte / *geplante (kursiv)* Anlagen im VRG/EG

Anzahl	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Repowering	Bruttoenergie-ertrag [GWh/a]
0						

* Als geplant gelten Anlagen, für die ein Verfahren nach BImSchG eingeleitet und noch nicht abgeschlossen wurde bzw. für die ein Bebauungsplan mit entsprechenden Festsetzungen vorliegt.

Prognoseanlagen im VRG/EG*

Anzahl	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Repowering	Bruttoenergie-ertrag [GWh/a]
6	Referenzanlage	5,6	162	148	Ja	111,7

* Mit dieser Optimalvariante wird davon ausgegangen, dass eine Aufhebung des geotechnischen Sperrbereiches erfolgt und ein Repowering der im Jahr 2006 errichteten WEA möglich wird.

Summe Prognose

Anzahl WEA	Leistung	Ertragsprognose [GWh/a] *
6	**33,6**	**104,0**

* mit Berücksichtigung Parkwirkungsgrad und 2 % Abzug wegen fledermausfreundlichem Betriebsalgorithmus bei Referenzanlagen

VRG/EG EW 31 Burkau/Marienberg

Nr.	Name	Landkreis	Gemeinde/Stadt	Größe [ha]
EW 31	Burkau/Marienberg	Bautzen	Bischofswerda, Burkau	15

Für das VRG/EG gilt Ziel 6.4.2.

Prognosezustand

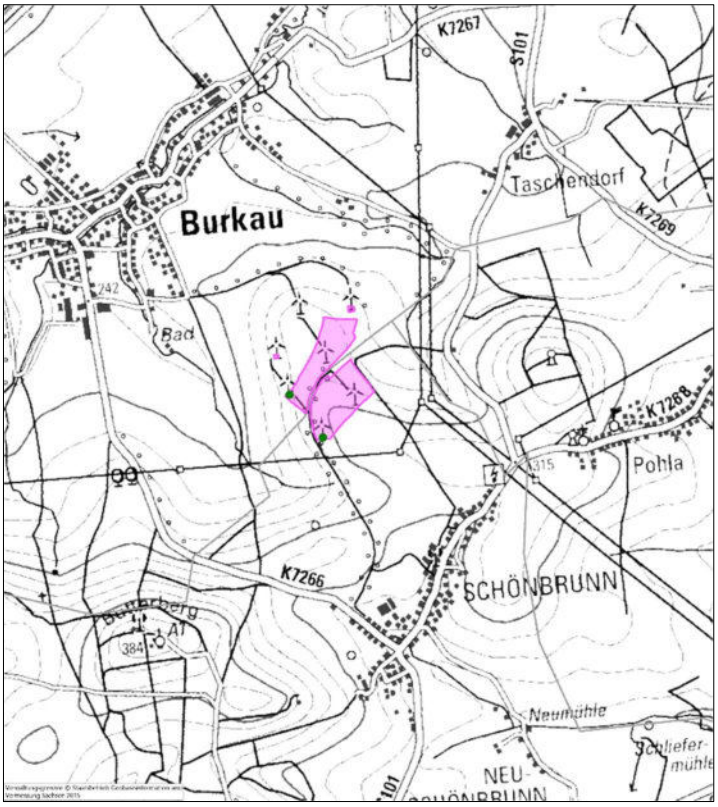

● Prognoseanlage

Die rechtsverbindliche zeichnerische Festlegung der VRG/EG Windenergienutzung erfolgt in der Raumnutzungskarte.

Abgrenzung des VRG/EG

N/NW	W	S	O
Das VRG/EG besteht aus zwei Teilflächen, die durch eine ehemalige Bahntrasse getrennt sind.			
Siedlungsabstand OT Burkau 750 m, Abstand zur Wohnbebauung im Außenbereich (Burkau, Sandweg)	Siedlungsabstand OT Burkau 750 m (nördliche Teilfläche), ehemalige Bahntrasse südliche Teilfläche)	Siedlungsabstand OT Schönbrunn 750 m, Abstand zur 110-kV-Leitung	ehemalige Bahntrasse nördliche Teilfläche), Waldgrenze (südliche Teilfläche)

beschlossen durch Satzung des Regionalen Planungsverbandes vom 26. Januar 2023
genehmigt durch das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung am 25. August 2023
in Kraft getreten mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 1 ROG am 26. Oktober 2023

Ertragsprognose

Hauptwindrichtung 270°
Parkwirkungsgrad 97,5 %
Konfliktminimierung Fledermausgefährdung: 2 % = durchschnittlicher Abzug bei Ertragsprognose wegen Abschaltung

Bestandsanlagen innerhalb des VRG/EG*

Anzahl	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Inbetriebnahme (Jahr)	Ertrag 2012 [GWh]
1	REPower MM 82	2,0	82	80	2006	3,8
1	DeWind D8 / 2,0 MW	2,0	80	80	2003	3,8
1	Enercon E-70 E 4	2,3	71	99	2017	3,3**
1	Enercon E-70 E 4	2,3	71	113	2016	3,9**
4		**8,6**				**14,8**

* Weitere 3 WEA bestehen außerhalb des VRG/EG.

** Ertrag 2018

genehmigte / *geplante (kursiv)* Anlagen im VRG/EG

Anzahl	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Repowering	Bruttoenergie-ertrag [GWh/a]
0						

* Als geplant gelten Anlagen, für die ein Verfahren nach BImSchG eingeleitet und noch nicht abgeschlossen wurde bzw. für die ein Bebauungsplan mit entsprechenden Festsetzungen vorliegt.

Prognoseanlagen im VRG/EG

Anzahl	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Repowering	Bruttoenergie-ertrag [GWh/a]
1	Bestand Enercon E-70 E 4	2,3	71	113	Nein	4,7
1	Bestand Enercon E-70 E 4	2,3	71	99	Nein	4,5

Summe Prognose

Anzahl WEA	Leistung	Ertragsprognose [GWh/a] *
2	**4,6**	**8,8**

* mit Berücksichtigung Parkwirkungsgrad und 2 % Abzug wegen fledermausfreundlichem Betriebsalgorithmus bei Referenzanlagen

VRG/EG EW 34 Schleife (Halde Mulkwitz)

Nr.	Name	Landkreis	Gemeinde/Stadt	Größe [ha]
EW 34	Schleife (Halde Mulkwitz)	Görlitz	Schleife	23

Prognosezustand

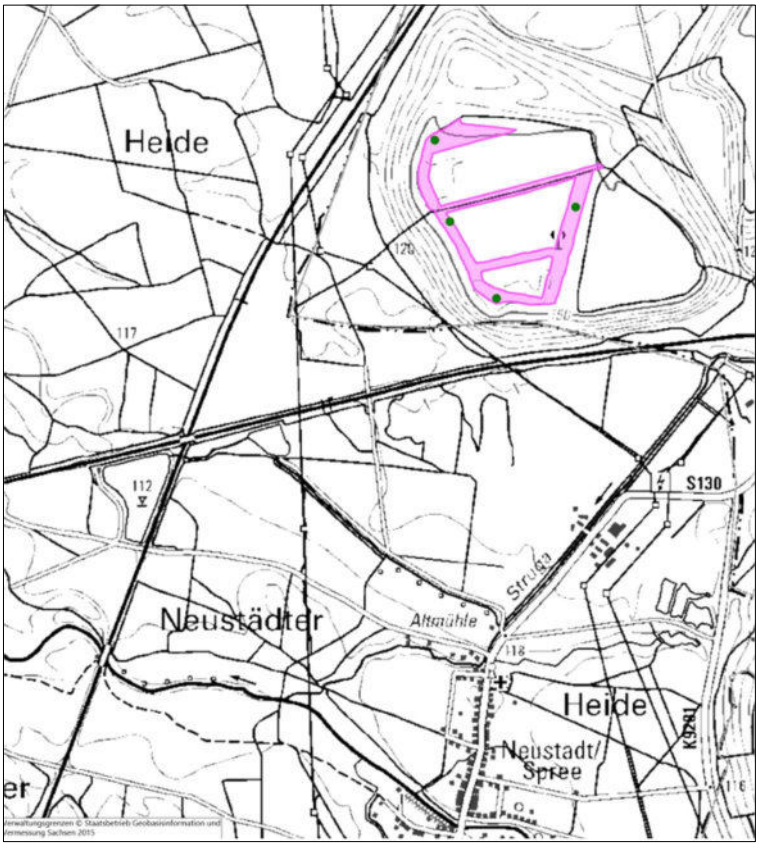

● Prognoseanlage

Die rechtsverbindliche zeichnerische Festlegung der VRG/EG Windenergienutzung erfolgt in der Raumnutzungskarte.

Abgrenzung des VRG/EG

Das VRG/EG ist vollständig von Wald umgeben. Dieser Wald bildet die Grenze des VRG/EG. Die drei Teiche im nördlichen Bereich (künstlich angelegte Feuchtbiotope) sind nicht Bestandteil des VRG/EG

Hinweis: Das VRG/EG liegt in einem Entfernungsbereich von 50 km um die Luftverteidigungsanlage (LV-Anlage) Döbern. Daher ist im Rahmen von projektbezogenen Planungen eine Zustimmung durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) Infra 13 als Träger öffentlicher Belange einzuholen.

beschlossen durch Satzung des Regionalen Planungsverbandes vom 26. Januar 2023
genehmigt durch das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung am 25. August 2023
in Kraft getreten mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 1 ROG am 26. Oktober 2023

Ertragsprognose

Hauptwindrichtung 270°
Parkwirkungsgrad 97,5 %
Konfliktminimierung Fledermausgefährdung: 2 % = durchschnittlicher Abzug bei Ertragsprognose wegen Abschaltung

Bestandsanlagen innerhalb des VRG/EG

Anzahl	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Inbetriebnahme (Jahr)	Ertrag 2012 [GWh]
entfällt						

genehmigte / *geplante (kursiv)* Anlagen im VRG/EG

Anzahl	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Repowering	Bruttoenergie-ertrag [GWh/a]
4	*Planung Vestas V-162*	*6,0*	*162*	*169*	*nein*	*90,5*

* Als geplant gelten Anlagen, für die ein Verfahren nach BImSchG eingeleitet und noch nicht abgeschlossen wurde bzw. für die ein Bebauungsplan mit entsprechenden Festsetzungen vorliegt.

Prognoseanlagen im VRG/EG

Anzahl	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Repowering	Bruttoenergie-ertrag [GWh/a]
4	Planung Vestas V-162	6,0	162	169	nein	90,5

Summe Prognose

Anzahl WEA	Leistung	Ertragsprognose [GWh/a] *
4	**24,0**	**86,5**

* mit Berücksichtigung Parkwirkungsgrad und 2 % Abzug wegen fledermausfreundlichem Betriebsalgorithmus bei Referenzanlagen

VRG/EG EW 35 Oderwitz

Nr.	Name	Landkreis	Gemeinde/Stadt	Größe [ha]
EW 35	Oderwitz	Görlitz	Oderwitz, Herrnhut	21

Prognosezustand

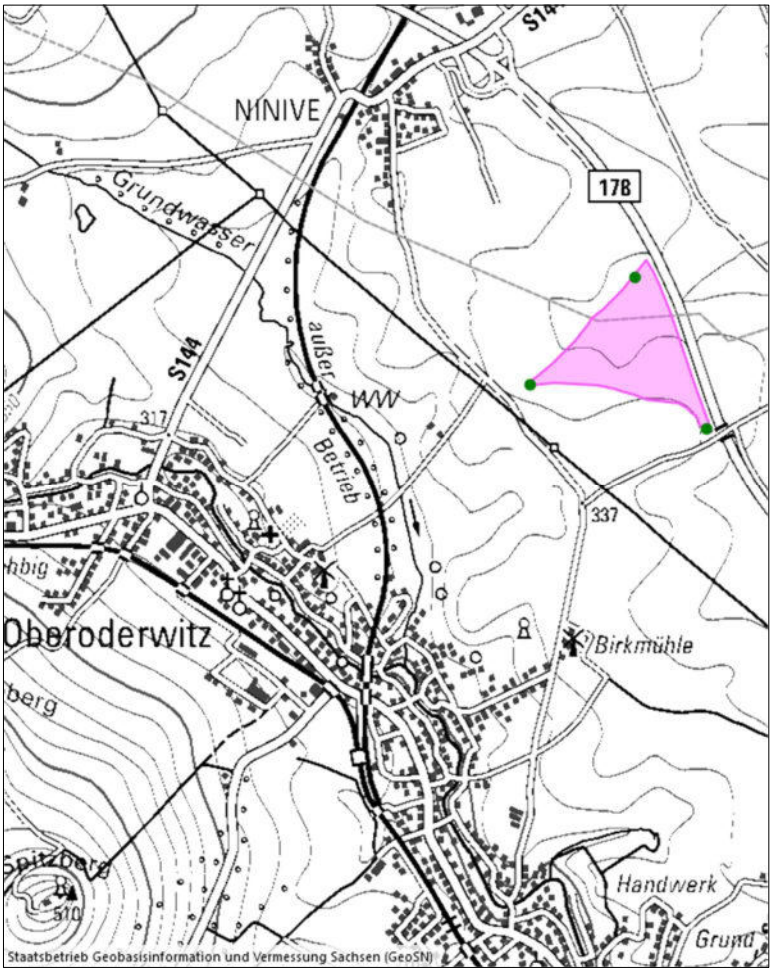

● Prognoseanlage

Die rechtsverbindliche zeichnerische Festlegung der VRG/EG Windenergienutzung erfolgt in der Raumnutzungskarte.

Abgrenzung des VRG/EG

N/NW	W	SW/S	O
Siedlungsabstand Ninive 1.000 m	Siedlungsabstand Oberoderwitz 1.000 m	Siedlungsabstand Oberoderwitz 1.000 m, VRG Rohstoffabbau KS 22	Abstand zur B 178

beschlossen durch Satzung des Regionalen Planungsverbandes vom 26. Januar 2023
genehmigt durch das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung am 25. August 2023
in Kraft getreten mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 1 ROG am 26. Oktober 2023

Ertragsprognose

Hauptwindrichtung 180°
Parkwirkungsgrad 97,5 %
Konfliktminimierung Fledermausgefährdung: 2 % = durchschnittlicher Abzug bei Ertragsprognose wegen Abschaltung

Bestandsanlagen innerhalb des VRG/EG

Anzahl	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Inbetriebnahme (Jahr)	Ertrag 2012 [GWh]
entfällt						

genehmigte / *geplante (kursiv)* Anlagen im VRG/EG

Anzahl	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Repowering	Bruttoenergie-ertrag [GWh/a]
0						

* Als geplant gelten Anlagen, für die ein Verfahren nach BImSchG eingeleitet und noch nicht abgeschlossen wurde bzw. für die ein Bebauungsplan mit entsprechenden Festsetzungen vorliegt.

Prognoseanlagen im VRG/EG

Anzahl	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Repowering	Bruttoenergie-ertrag [GWh/a]
3	Referenzanlage	5,6	162	148	Nein	60,4

Summe Prognose

Anzahl WEA	Leistung	Ertragsprognose [GWh/a] *
3	**16,8**	**57,7**

* mit Berücksichtigung Parkwirkungsgrad und 2 % Abzug wegen fledermausfreundlichem Betriebsalgorithmus bei Referenzanlagen

EW_{Rep} 50 Deschka (nördlich der Kirschallee)

Nr.	Name	Landkreis	Gemeinde/Stadt	Größe [ha]
EW_{Rep} 50	Deschka (nördlich der Kirschallee)	Görlitz	Neißeaue	17

Prognosezustand

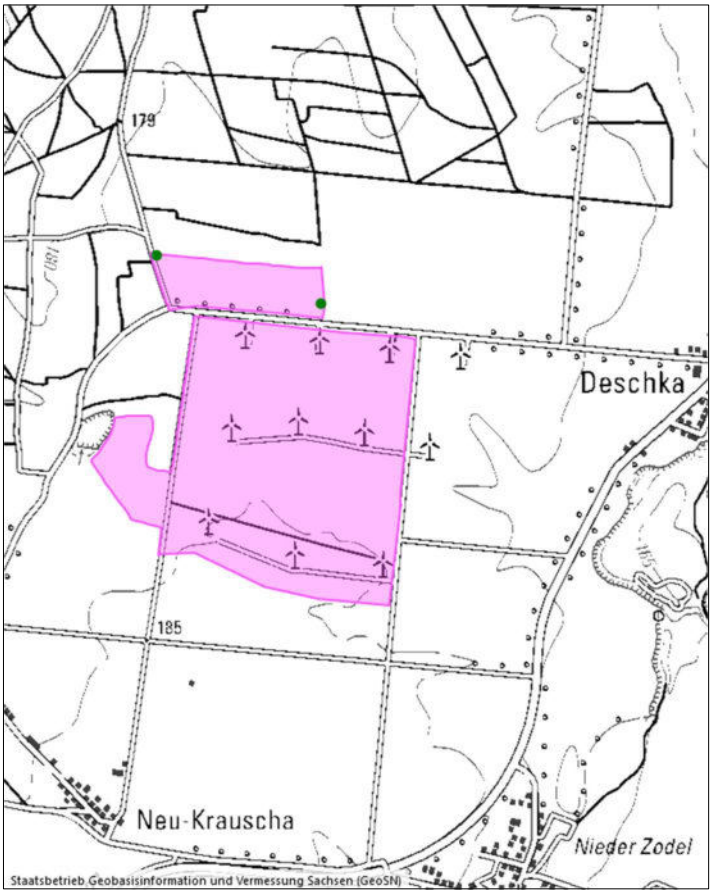

● Prognoseanlage

Die rechtsverbindliche zeichnerische Festlegung der VRG/EG Windenergienutzung erfolgt in der Raumnutzungskarte.
Die Darstellung umfasst südlich der Kirschallee auch das VRG/EG EW 20 Deschka.

Abgrenzung des VRG/EG

N	W	S	O
Wald	Wald	Kirschallee	Vorbehaltsgebiet für Waldmehrung

Hinweis: Das VRG/EG liegt in einem Entfernungsbereich von 50 km um die Luftverteidigungsanlage (LV-Anlage) Döbern. Daher ist eine Zustimmung durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) Infra 13 als Träger öffentlicher Belange im Rahmen von projektbezogenen Planungen einzuholen.

beschlossen durch Satzung des Regionalen Planungsverbandes vom 26. Januar 2023
genehmigt durch das Sächsische Staatministerium für Regionalentwicklung am 25. August 2023
in Kraft getreten mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 1 ROG am 26. Oktober 2023

Ertragsprognose

Hauptwindrichtung 270°
Parkwirkungsgrad 95,0
Konfliktminimierung Fledermausgefährdung: 2 % = durchschnittlicher Abzug bei Ertragsprognose wegen Abschaltung

Bestandsanlagen innerhalb des VRG/EG

Anzahl	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Inbetriebnahme (Jahr)	Ertrag 2012 [GWh]
entfällt						

genehmigte / *geplante (kursiv)* Anlagen im VRG/EG*

Anzahl	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Repowering	Bruttoenergie-ertrag [GWh/a]
0						

* Als geplant gelten Anlagen, für die ein Verfahren nach BImSchG eingeleitet und noch nicht abgeschlossen wurde bzw. für die ein Bebauungsplan mit entsprechenden Festsetzungen vorliegt.

Prognoseanlagen im VRG/EG*

Anzahl	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Repowering	Bruttoenergie-ertrag [GWh/a]
2	Referenzanlage	5,6	162	148	Ja*	38,6

* Errichtung von WEA ausschließlich im Rahmen des Rückbaus von 2 WEA östlich des VRG/EG EW 20 Deschka

Summe Prognose

Anzahl WEA	Leistung	Ertragsprognose [GWh/a] *
2	**11,2**	**36,0**

* mit Berücksichtigung Parkwirkungsgrad und 2 % Abzug wegen fledermausfreundlichem Betriebsalgorithmus

EW_{Rep} 52 Schlegel

Nr.	Name	Landkreis	Gemeinde/Stadt	Größe [ha]
EW_{Rep} 52	Schlegel	Görlitz	Zittau	44

Prognosezustand

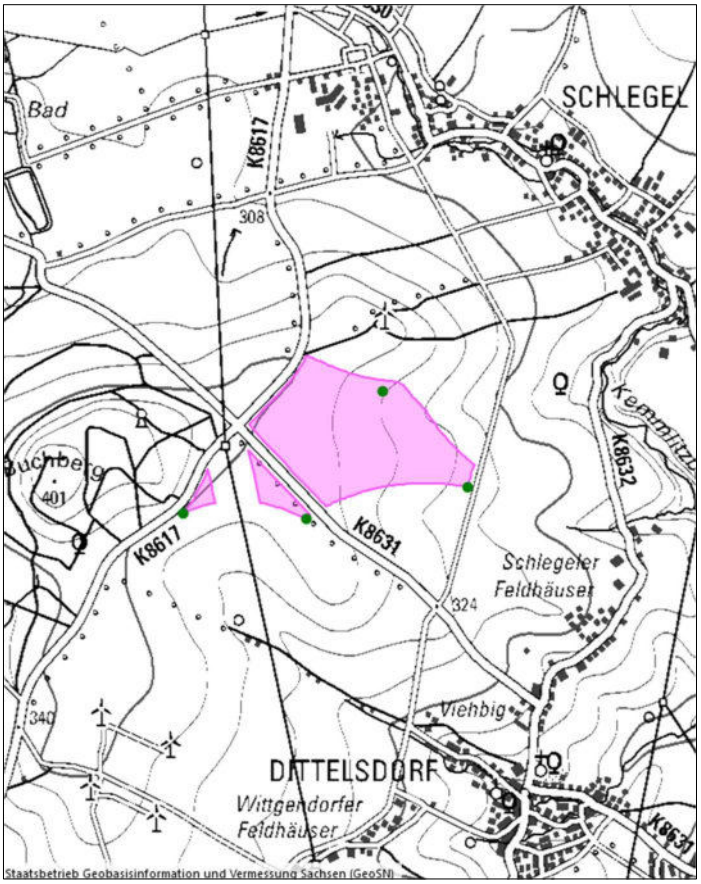

● Prognoseanlage

Die rechtsverbindliche zeichnerische Festlegung der VRG/EG Windenergienutzung erfolgt in der Raumnutzungskarte.

Abgrenzung des VRG/EG

NO/N	W	SW/S	SO/O
3 Teilflächen, getrennt durch Abstände zur Kreisstraße K 8631 bzw. den Puffer zur 110-kV-Leitung			
Siedlungsabstand OT Schlegel 1.000 m	Abstand zur Kreisstraße K 8617	Siedlungsabstand OT Dittelsdorf 1.000 m und Abstand zur Kleingartenanlage Dittelsdorf 600 m	Siedlungsabstand Schlegeler Feldhäuser 1.000 m

Hinweis: Das Gebiet befindet sich im erweiterten Anlagenschutzbereich einer Flugsicherungsanlage (Navigationsanlage VOR Frydlant). Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Bauvorhaben besteht daher die Möglichkeit der Störung dieser Flugsicherungseinrichtung. Im Rahmen projektbezogener Genehmigungsverfahren ist das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) über die zuständige Luftfahrtbehörde (Landesdirektion Sachsen, Ref. Luftverkehr und Binnenschifffahrt) am Verfahren zu beteiligen.

beschlossen durch Satzung des Regionalen Planungsverbandes vom 26. Januar 2023
genehmigt durch das Sächsische Staatministerium für Regionalentwicklung am 25. August 2023
in Kraft getreten mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 1 ROG am 26. Oktober 2023

Ertragsprognose

Hauptwindrichtung 180°
Parkwirkungsgrad 97,5 %
Konfliktminimierung Fledermausgefährdung: 2 % = durchschnittlicher Abzug bei Ertragsprognose wegen Abschaltung

Bestandsanlagen innerhalb des VRG/EG*

Anzahl	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Inbetriebnahme (Jahr)	Ertrag 2012 [GWh]
entfällt						

* Eine WEA befindet sich ca. 250 m nördlich des VRG/EG, fünf WEA etwa 1,5 km südlich.

genehmigte / *geplante (kursiv)* Anlagen im VRG/EG

Anzahl	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Repowering	Bruttoenergie-ertrag [GWh/a]
Eine 2018 eingereichter Antrag ist nicht mit den regionalplanerischen Festlegungen zum Repowering vereinbar und wird daher an dieser Stelle nicht aufgeführt.						

* Als geplant gelten Anlagen, für die ein Verfahren nach BImSchG eingeleitet und noch nicht abgeschlossen wurde bzw. für die ein Bebauungsplan mit entsprechenden Festsetzungen vorliegt.

Prognoseanlagen im VRG/EG*

Anzahl	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Repowering	Bruttoenergie-ertrag [GWh/a]
4	Referenzanlage	5,6	162	148	Ja*	88,2

* Errichtung von WEA ausschließlich im Rahmen des Rückbaus von WEA am Standort Dittelsdorf bzw. der 250 m nördlich des Gebietes befindlichen WEA

Summe Prognose

Anzahl WEA	Leistung	Ertragsprognose [GWh/a] *
4	**22,4**	**84,2**

* mit Berücksichtigung Parkwirkungsgrad und 2 % Abzug wegen fledermausfreundlichem Betriebsalgorithmus bei Referenzanlagen

EW_{Rep} 53 Thonberg (östlich der S 94)

Nr.	Name	Landkreis	Gemeinde/Stadt	Größe [ha]
EW_{Rep} 53	Thonberg (östlich der S 94)	Bautzen	Panschwitz-Kuckau, Elstra	10

Prognosezustand

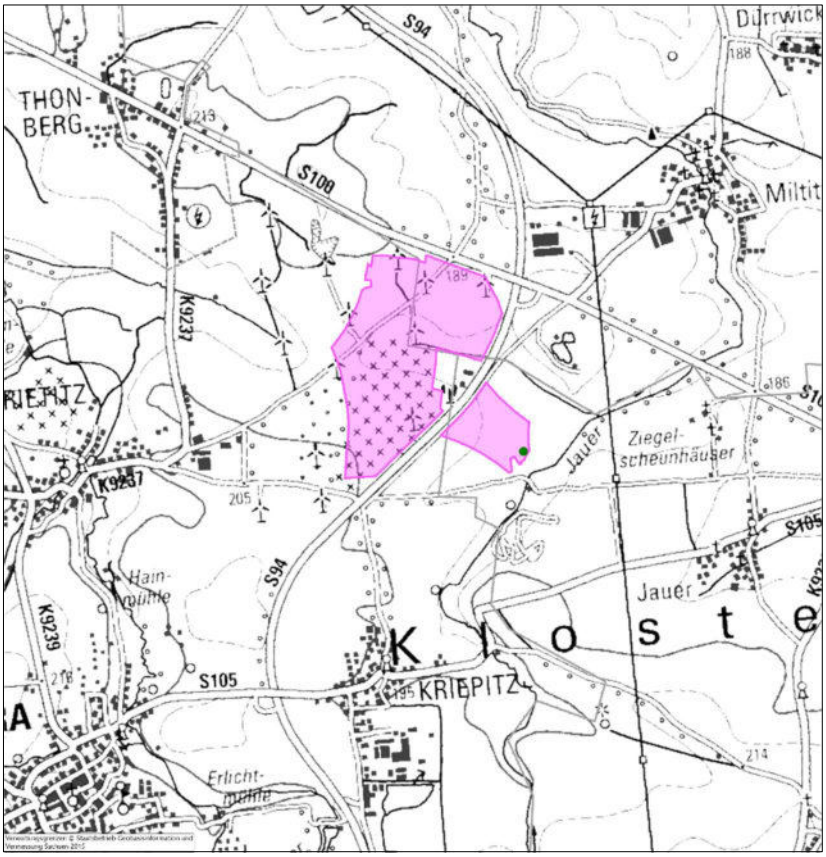

● Prognoseanlage

Die rechtsverbindliche zeichnerische Festlegung der VRG/EG Windenergienutzung erfolgt in der Raumnutzungskarte.
Die Darstellung umfasst westlich/nordwestlich der Staatsstraße S 94 auch das VRG/EG EW 21.

Abgrenzung des VRG/EG

W	N/NO	O/SO	S/SW
Abstand zur Staatsstraße S 94	Abstand von 200 m zum sonstigen Sondergebiet (soziokulturelles Zentrum) gemäß B-Plan „Am Krabatstein“ der Gemeinde Nebelschütz	Siedlungsabstand Ortslage Jauer 1.000 m, Wald	Siedlungsabstand Ortslage Kriepitz 1.000 m

beschlossen durch Satzung des Regionalen Planungsverbandes vom 26. Januar 2023
genehmigt durch das Sächsische Staatministerium für Regionalentwicklung am 25. August 2023
in Kraft getreten mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 1 ROG am 26. Oktober 2023

Ertragsprognose

Hauptwindrichtung 270°
Parkwirkungsgrad 97,5 %
Konfliktminimierung Fledermausgefährdung: 2 % = durchschnittlicher Abzug bei Ertragsprognose wegen Abschaltung

Bestandsanlagen innerhalb des VRG/EG*

Anzahl	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Inbetriebnahme (Jahr)	Ertrag 2012 [GWh]
entfällt						

genehmigte / *geplante (kursiv)* Anlagen im VRG/EG

Anzahl	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Repowering	Bruttoenergie-ertrag [GWh/a]
0						

* Als geplant gelten Anlagen, für die ein Verfahren nach BImSchG eingeleitet und noch nicht abgeschlossen wurde bzw. für die ein Bebauungsplan mit entsprechenden Festsetzungen vorliegt.

Prognoseanlagen im VRG/EG*

Anzahl	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Repowering	Bruttoenergie-ertrag [GWh/a]
1	Referenzanlage	5,6	162	148	Ja*	19,8

* Errichtung von WEA ausschließlich im Rahmen des Rückbaus von WEA östlich des VRG/EG EW 21 Thonberg

Summe Prognose

Anzahl WEA	Leistung	Ertragsprognose [GWh/a] *
1	**5,6**	**18,9**

* mit Berücksichtigung Parkwirkungsgrad und 2 % Abzug wegen fledermausfreundlichem Betriebsalgorithmus bei Referenzanlagen

EW_{Rep} 54 Bernstadt (südlich und östlich EW 2)

Nr.	Name	Landkreis	Gemeinde/Stadt	Größe [ha]
EW_{Rep} 54	Bernstadt (südlich und östlich EW 2)	Görlitz	Bernstadt a. d. Eigen	17

Prognosezustand

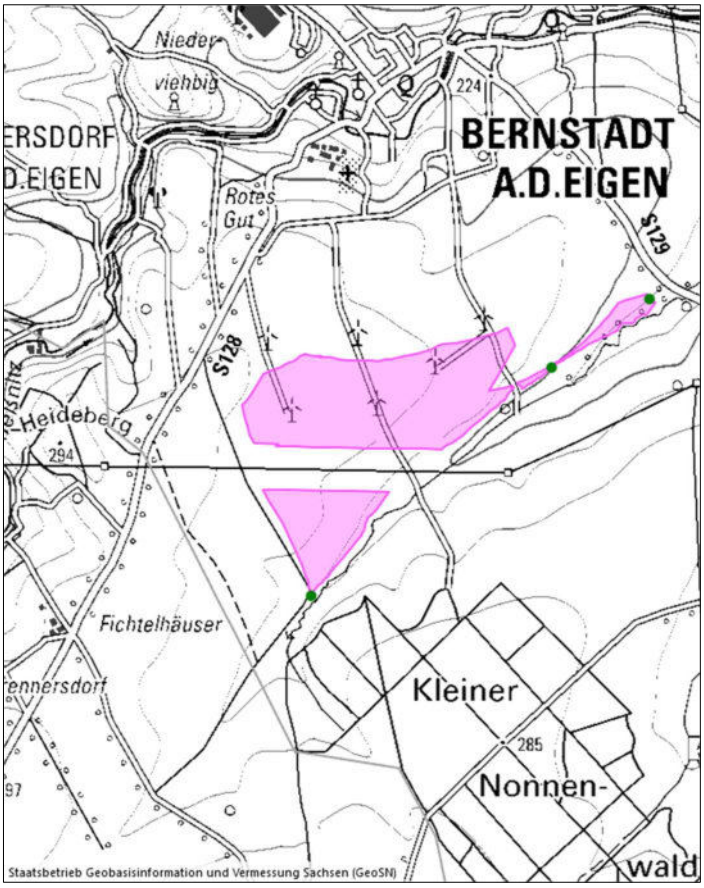

● Prognoseanlage

Die rechtsverbindliche zeichnerische Festlegung der VRG/EG Windenergienutzung erfolgt in der Raumnutzungskarte.
Die Darstellung umfasst nördlich der 380-kV-Leitung bzw. westlich an das VRG/EG angrenzend auch das VRG/EG EW 2.

Abgrenzung des VRG/EG

N	W/SW	O	SO
Westliche Teilfläche			
Abstand zur 380-kV-Leitung	Siedlungsabstand Ortslage Rennersdorf (Fichtelhäuser) 1.000 m	Wald und Gewässerrandstreifen Weißbach (Gewässer 2. Ordnung)	
Östliche Teilfläche			
Siedlungsabstand Ortslage Bernstadt 1.000 m	Trennung zum VRG/EG EW 2 durch Feldweg mit Feldgehölz	Siedlungsabstand Ortslage Altbernsdorf 1.000 m	Gewässerrandstreifen Weißbach (Gewässer 2. Ordnung)

beschlossen durch Satzung des Regionalen Planungsverbandes vom 26. Januar 2023
genehmigt durch das Sächsische Staatministerium für Regionalentwicklung am 25. August 2023
in Kraft getreten mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 1 ROG am 26. Oktober 2023

Ertragsprognose

Hauptwindrichtung 180°
Parkwirkungsgrad 97,5 %
Konfliktminimierung Fledermausgefährdung: 2 % = durchschnittlicher Abzug bei Ertragsprognose wegen Abschaltung

Bestandsanlagen innerhalb des VRG/EG*

Anzahl	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Inbetriebnahme (Jahr)	Ertrag 2012 [GWh]
entfällt						

genehmigte / *geplante (kursiv)* Anlagen im VRG/EG

Anzahl	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Repowering	Bruttoenergie-ertrag [GWh/a]
0						

* Als geplant gelten Anlagen, für die ein Verfahren nach BImSchG eingeleitet und noch nicht abgeschlossen wurde bzw. für die ein Bebauungsplan mit entsprechenden Festsetzungen vorliegt.

Prognoseanlagen im VRG/EG*

Anzahl	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Repowering	Bruttoenergie-ertrag [GWh/a]
3	Referenzanlage	5,6	162	148	Ja*	56,9

* Errichtung von WEA ausschließlich im Rahmen des Rückbaus von WEA nördlich des VRG/EG EW 2 Bernstadt

Summe Prognose

Anzahl WEA	Leistung	Ertragsprognose [GWh/a] *
3	**16,8**	**54,4**

* mit Berücksichtigung Parkwirkungsgrad und 2 % Abzug wegen fledermausfreundlichem Betriebsalgorithmus bei Referenzanlagen

VRG/EG EW_{Rep} 55 Oberseifersdorf / Schanzberg

Nr.	Name	Landkreis	Gemeinde/Stadt	Größe [ha]
EW_{Rep} 55	Oberseifersdorf / Schanzberg	Görlitz	Mittelherwigsdorf	28

Prognosezustand

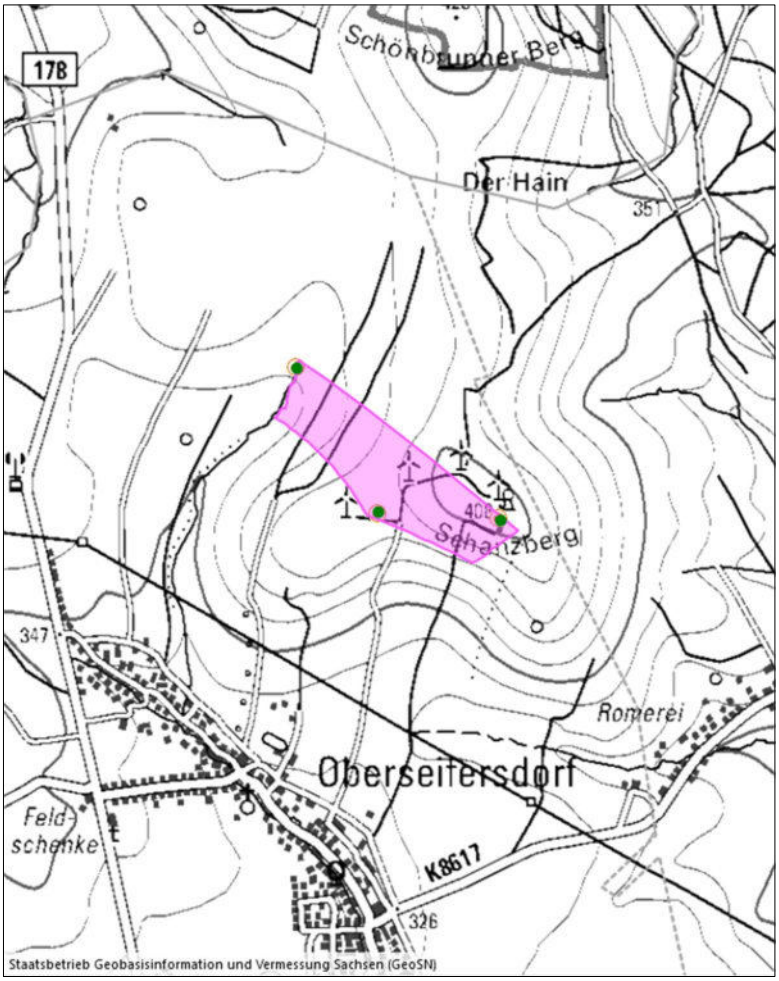

● Prognoseanlage

Die rechtsverbindliche zeichnerische Festlegung der VRG/EG Windenergienutzung erfolgt in der Raumnutzungskarte.

Abgrenzung des VRG/EG

NW	N/NO	SO	S/SW
Gewässerrandstreifen Feldwasser (Gewässer 2. Ordnung) und umgebendes Waldstück	Kuppe des Schanzberges	Siedlungsabstand Wittgendorf (Stadt Zittau) 1.000 m Die im östlichen Randbereich befindlichen, maßstabsbedingt nicht darstellbaren kleineren Waldstücke/Feldgehölze sind nicht Bestandteil des VRG/EG.	Siedlungsabstand Oberseifersdorf 1.000 m

beschlossen durch Satzung des Regionalen Planungsverbandes vom 26. Januar 2023
genehmigt durch das Sächsische Staatministerium für Regionalentwicklung am 25. August 2023
in Kraft getreten mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 1 ROG am 26. Oktober 2023

Ertragsprognose

Hauptwindrichtung 180°
Parkwirkungsgrad 97,5 %
Konfliktminimierung Fledermausgefährdung: 2 % = durchschnittlicher Abzug bei Ertragsprognose wegen Abschaltung

Bestandsanlagen innerhalb des VRG/EG*

Anzahl	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Inbetriebnahme (Jahr)	Ertrag 2012 [GWh]
1	Enercon E 40/5.40	0,5	40	55	1998	0,8

* Weitere drei WEA befinden sich außerhalb des VRG/EG.

genehmigte / *geplante (kursiv)* Anlagen im VRG/EG*

Anzahl	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Repowering	Bruttoenergie-ertrag [GWh/a]
0						

* Als geplant gelten Anlagen, für die ein Verfahren nach BImSchG eingeleitet und noch nicht abgeschlossen wurde bzw. für die ein Bebauungsplan mit entsprechenden Festsetzungen vorliegt.

Prognoseanlagen im VRG/EG*

Anzahl	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Repowering	Bruttoenergie-ertrag [GWh/a]
3	Referenzanlage	5,6	162	148	Ja *	64,0

* Errichtung von WEA ausschließlich im Rahmen des Rückbaus von WEA am Standort Schanzberg

Summe Prognose

Anzahl WEA	Leistung [MW]	Ertragsprognose [GWh/a] *
3	**16,8**	**61,2**

* mit Berücksichtigung Parkwirkungsgrad und 2 % Abzug wegen fledermausfreundlichem Betriebsalgorithmus bei Referenzanlagen und geplanten Anlagen

Anhang 2 zu Kapitel 6.4 (Energieversorgung und erneuerbare Energien)
Festlegung der Tabuzonen für das Windenergiekonzept

Vorbemerkung:

Für die Bestimmung der Tabuzonen wurde (wie bei der Ertragsprognose, vgl. Anhang 1 zu Kapitel 6.4) von entsprechenden Referenzanlagen ausgegangen. Für die Tabuzonen kommt es jedoch nicht auf die potenziellen Erträge, sondern auf die möglichen Auswirkungen an, die von den angenommenen Referenzanlagen auf die in der Tabelle benannte Belange ausgehen. Angenommen werden im Regelfall neben dem im „Gutachten EE-Ausbaupotentiale in Sachsen" (SAENA GmbH 2018) verwendeten Anlagentyp mit einer Gesamthöhe von 229,5 m und einem Rotordurchmesser von 141 m eine Anlage mit einer Gesamthöhe von 230 m und einem Rotordurchmesser von 162 m.

Harte Tabuzone	Begründung (rechtliche und/oder tatsächliche Gründe)	Weiche Tabuzone (ggf. über die harte Tabuzone hinausgehender Gesamtabstand)	Regionalplanerische Begründung
Belange des Immissionsschutzes			
Siedlungsfläche - im Zusammenhang bebaute Ortsteile (§ 34 BauGB) - genehmigte/realisierte Bebauungspläne (ohne B-Pläne mit Sondergebieten für die Windenergienutzung) - Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebiete - Kleingärten - Wohnbebauung im Außenbereich einschließlich Außenbereichssatzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB - Friedhöfe im Außenbereich Deponien im Außenbereich	Es handelt sich hierbei um tatsächlich nicht für die Windenergienutzung mit raumbedeutsamen WEA zur Verfügung stehende Flächen. Die baurechtliche Privilegierung von WEA und die damit verbundene regionalplanerische Steuerungsmöglichkeit bezieht sich darüber hinaus ausschließlich auf den Außenbereich (§ 35 BauGB).		
Im Zusammenhang bebaute Ortsteile (§ 34 BauGB) und immissionsschutzrechtlich schutzbedürftige Baugebiete (Bestand oder fortgeschrittene Planung) zum Zwecke des Wohnens (§§ 2-6a BauNVO), der Erholung, des Tourismus und der Gesundheit (Sondergebiete nach § 10 BauNVO, Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebiete), sonstige Sondergebiete nach § 11 BauNVO (Gebiete für den Fremdenverkehr, wie Kurgebiete und Gebiete für die Fremdenbeherbergung, auch mit einer Mischung von Fremdenbeherbergung oder Ferienwohnen einerseits sowie Dauerwohnen andererseits, Klinikgebiete) **mit einem Abstand von 500 m**	Der Abstand von jeweils 500 m wird im Wege einer willkürfreien Typisierung unter Rückgriff auf Erfahrungswerte als untere Grenze für die einzuhaltenden Abstände bestimmt, die – auch unter den für den Betrieb einer Windkraftanlage denkbar günstigsten Umständen – in jedem Falle eingehalten werden müssen (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24.02.2011, juris Rn 65). Es handelt sich dabei ausschließlich um die Abstände zu bereits vorhandener Bebauung und zu Festsetzungen wirksamer Bebauungspläne. Die „Empfehlungen für Mindestabstände zwischen WEA und Siedlungen zur Einhaltung geltender Geräuschimmissions-Richtwerte" des (damaligen) SMUL (jetzt SMEKUL), Ref. 52 (oberste Immissionsschutzbehörde) vom Januar 2016 können als sachverständig zustande gekommene fachliche Empfehlung herangezogen werden. Unter Berücksichtigung dieser fachlichen Empfehlung ist ein pauschaler Abstand von 500 m zu Siedlungen als harte Tabuzone gerechtfertigt, da in der Regel WEA in der Nähe von Dorf-/Mischgebieten errichtet werden. Damit soll sichergestellt werden, dass die Errichtung von Anlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, immissions-	Über die harte Tabuzone hinausgehender Abstand **zwischen 500 m und 1.000 m** zu im Zusammenhang bebauten Ortsteilen (§ 34 BauGB) mit Wohnbebauung	Vorsorgeorientierte Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen und Akzeptanz (§ 5 Abs. 1Nr. 2 BImSchG i. V. m. TA-Lärm, § 50 BImSchG, Grundsatz 5.1.5 LEP 2013, letzter Anstrich) Zur Sicherstellung, dass durch die in den zeichnerisch festgelegten Gebieten zulässigen raumbedeutsamen WEA keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Immissionsschutzes hervorgerufen und optische Auswirkungen reduziert werden, wird unter Berücksichtigung der Dimensionen der aktuellen Anlagengeneration von WEA (siehe Vorbemerkung) aus Vorsorgegründen ein pauschaler Mindestabstand (weiche Tabuzone) von 1.000 m zu zusammenhängenden Siedlungen festgelegt. Die weiche Tabuzone betrifft somit den Abstandsbereich zwischen 500 m (harte Tabuzone) und 1.000 m. Die Festlegung dieses Abstandes unter Vorsorgegesichtspunkten erfolgt, um von vornherein Konflikte zwischen der Windenergienutzung und immissionsschutzrechtlich schutzbedürftigen Baugebieten auszuschließen. Entsprechend dem Grundsatz 5.1.5 LEP 2013, letzter Anstrich, soll zum Schutz der Wohnbevölkerung ein hinreichender Abstand zu Wohngebieten und zu entsprechenden

beschlossen durch Satzung des Regionalen Planungsverbandes vom 26. Januar 2023
genehmigt durch das Sächsische Staatministerium für Regionalentwicklung am 25. August 2023
in Kraft getreten mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 1 ROG am 26. Oktober 2023

Harte Tabuzone	Begründung (rechtliche und/oder tatsächliche Gründe)	Weiche Tabuzone (ggf. über die harte Tabuzone hinausgehender Gesamtabstand)	Regionalplanerische Begründung
	schutzrechtlich genehmigungsfähig ist. Da bei Abständen unter 500 m Probleme durch Licht-/Schattenwirkung in der Regel nicht ausgeschlossen werden können, werden in der Empfehlung – auch wenn für eine Einhaltung der Geräuschimmissions-Richtwerte im Einzelfall kleinere Abstände ausreichend wären – auch keine Abstandsempfehlungen unter 500 m gegeben. Höhere Schutzanforderungen und weitergehende Vorsorgeaspekte werden über die Bestimmung der weichen Tabuzone im Rahmen der planerischen Vorsorge behandelt bzw. auf das anlagenbezogene Genehmigungsverfahren abgeschichtet. Dies ist gerade deswegen zweckmäßig, weil mit einer regionalplanerischen Festlegung keine konkreten Aussagen zum Standort bzw. Typ einer WEA getroffen werden können.		ruhebedürfti-gen Einrichtungen wie Krankenhäuser und Sanatorien eingehalten werden. Gemäß dem „Gemeinsamen Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Innern und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über Mindestabstände zwischen Wohnbebauung und Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung von Windenergie“ vom 20.11.2015 (nachfolgend Windkrafterlass 2015) soll das immissionsschutzrechtlich bereits gebotene Mindestabstandsmaß in Abhängigkeit von den siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen der einzelnen Planungsregion erkennbar überschritten werden. Regionalplanerisch wird sich dieser Ansicht angeschlossen. Mit der bestimmten weichen Tabuzone können ebenfalls potenziell durch Infraschall verursachte erhebliche Wirkungen ausgeschlossen werden. Ein größerer Abstand ist somit fachlich nicht begründbar. *„Der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall liegt in deren Umgebung deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen des Menschen. Nach derzeitigem Stand des Wissens sind schädliche Wirkungen durch Infraschall bei Windenergieanlagen nicht zu erwarten. Verglichen mit Verkehrsmitteln wie Autos oder Flugzeugen ist der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall gering. Betrachtet man den gesamten Frequenzbereich, so heben sich die Geräusche einer Windenergieanlage schon in wenigen hundert Metern Entfernung meist kaum mehr von den natürlichen Geräuschen durch Wind und Vegetation ab.“* (SMUL (Hrsg.) (2016): Windenergie und Infraschall – Tieffrequente Geräusche durch Windenergieanlagen, S. 6, https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/27069/documents/ 37884). *„Von daher erweist es sich auch als unbedenklich, wenn sich die Abstandstiefe nicht allein an dem von Windenergieanlagen ausgehendem Lärm ausrichtet, sondern ebenso von den Anlagen ausgehende optische Wirkungen berücksichtigt werden, die sich in Konzentrationszonen zudem verstärken können. Ein derart begründeter Abstand von 1000 m zwischen Konzentrationszonen von Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten ist nicht zu beanstanden“* (vgl. auch VGH Hessen, Urteil vom 23.09.2015 – 4 C 358/14.N, Rdnr. 44 mit Hinweis auf OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 2. Oktober 2007 - 8 C 11412/06, Rdnr. 47). Über die vorgenommene typisierte Festlegung hinausgehende individuelle Betroffenheiten können im Rahmen der Feinsteuerung im Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans bzw. der projektbezogenen Genehmigung von Windenergieanlagen ermit-

Harte Tabuzone	Begründung (rechtliche und/oder tatsächliche Gründe)	Weiche Tabuzone (ggf. über die harte Tabuzone hinausgehender Gesamtabstand)	Regionalplanerische Begründung
			telt und bewertet werden. In diesem Sinne wird regionalplanerisch auch keine Unterscheidung zwischen den verschiedenen Baugebieten mit Wohnnutzung innerhalb der im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereiche vorgenommen, sondern eine einheitliche weiche Tabuzone gebildet. So bestehen lediglich hinsichtlich des Lärms verschiedene Anforderungen bei den unterschiedlichen Baugebieten. Hinsichtlich der zumutbaren Belastung mit Schatten und den optischen Auswirkungen von WEA wird auch fachrechtlich nicht zwischen verschiedenartigen Baugebieten unterschieden. Überschlägig geprüft wurde in diesem Zusammenhang, ob durch eine weitere Vergrößerung allein dieser weichen Tabuzone der Windenergienutzung noch substanziell Raum gegeben werden könnte. Während beim angesetzten Puffer von 1.000 m ca. 82 % der Regionsfläche überdeckt werden, beträgt dieser Wert bei 1.250 m ca. 87 %, bei 1.500 m ca. 91 % und bei 2.000 m etwa 95 %. Nicht durch diese größeren Puffer überdeckte Flächen würden darüber hinaus in vielen Fällen Bereiche betreffen, die durch andere (teilweise harte) Tabuzonen belegt sind (NSG, Truppenübungsplatz, geotechnische Sperrbereiche, Natura 2000-Gebiete) und somit voraussichtlich dazu führen, dass der Windenergie nicht mehr substanziell Raum geschaffen werden könnte. Der RPV müsste dann auf eine abschließende Steuerung der Windenergiestandorte verzichten, was auf Grund des Zieles 5.1.3 LEP 2013 nicht zulässig ist und auch wegen der dann durchschlagenden baurechtlichen Privilegierung von WEA zu deutlich größeren Akzeptanzproblemen führen würde. Unabhängig von der o. g. Begründung ist auf die neu gefasste Regelung im § 84 Abs. 2 Nr. 2 SächsBO (Sächsische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 366) geändert worden ist) zu verweisen. Mit dieser Regelung ist eine „Entprivilegierung“ von WEA erfolgt, die in einem Abstand von weniger als 1.000 m zu Wohngebäuden, die innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile liegen. Es handelt sich dabei jedoch nicht um ein absolutes Bauverbot, so dass die Anwendung einer „weiche“ Tabuzone sachgerecht ist.

Harte Tabuzone	Begründung (rechtliche und/oder tatsächliche Gründe)	Weiche Tabuzone (ggf. über die harte Tabuzone hinausgehender Gesamtabstand)	Regionalplanerische Begründung
		Über die harte Tabuzone hinausgehender Abstand **zwischen 500 m und 1.000 m** zu Baugebieten zum Zwecke des Wohnens (ohne reine Wohngebiete)	Vorsorgeorientierte Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen und Akzeptanz (§ 5 Abs. 1Nr. 2 BImSchG i. V. m. TA-Lärm, § 50 BImSchG, Grundsatz 5.1.5 LEP 2013, letzter Anstrich) Die weiche Tabuzone wird unter Vorsorgeaspekten in Anlehnung an die Abstände für im Zusammenhang bebaute Ortsteile bestimmt und begründet. Unabhängig von der o. g. Begründung ist auf die neu gefasste Regelung im § 84 Abs. 2 Nr. 1 SächsBO (Sächsische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 366) geändert worden ist) zu verweisen. Mit dieser Regelung ist eine „Entprivilegierung" von WEA erfolgt, die in einem Abstand von weniger als 1.000 m zu Wohngebäuden, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 BauGB liegen und dort nicht nur ausnahmsweise zulässig sind. Es handelt sich dabei jedoch nicht um ein absolutes Bauverbot, so dass die Anwendung einer „weiche" Tabuzone sachgerecht ist.
		Über die harte Tabuzone hinausgehender Abstand **zwischen 500 m und 1.200 m** zu - Kurgebieten, Krankenhäusern und Pflegeanstalten (sonstige Sondergebiete nach § 11 BauNVO) - reinen Wohngebieten (§ 3 BauNVO)	Vorsorgeorientierte Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen und Akzeptanz, (§ 5 Abs. 1Nr. 2 BImSchG i. V. m. TA-Lärm, § 50 BImSchG, Grundsatz 5.1.5 LEP 2013, letzter Anstrich) Die benannten Baugebiete genießen immissionsschutzrechtlich eine höhere Schutzbedürftigkeit als (andere) Gebiete mit Wohnnutzung. Gemäß dem Windkrafterlass 2015 soll zum Schutz der Wohnbevölkerung hinsichtlich der Art des nächstgelegenen Baugebietes gemäß Baunutzungsverordnung differenziert werden. In den benannten Baugebieten besteht eine besonders hohe Ruhe- und Schutzbedürftigkeit. Der RPV schließt sich dieser Auffassung an und bestimmt daher einen um 200 m größeren Abstand zu diesen Baugebieten.
		Über die harte Tabuzone hinausgehender Abstand **zwischen 500 m und 1.000 m** zu Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebieten (SO nach § 10 BauNVO) und sonstigen Sondergebieten für die Fremdenbeherbergung, auch mit einer Mischung von Fremdenbeherbergung oder Ferienwohnen einerseits sowie Dauerwohnen andererseits (SO nach § 11 BauNVO)	Vorsorgeorientierte Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen und Akzeptanz, (§ 5 Abs. 1Nr. 2 BImSchG i. V. m. TA-Lärm, § 50 BImSchG) Die weiche Tabuzone wird unter Vorsorgeaspekten in Anlehnung an die Abstände für im Zusammenhang bebaute Ortsteile bestimmt und begründet. Die entsprechenden der Erholung dienenden Gebiete gelten wie Gebiete mit Wohnnutzung als schutzbedürftig. Entsprechende Orientierungswerte enthält die DIN 18005 Teil 1 Beiblatt 1 „Schallschutz im Städtebau".

Harte Tabuzone	Begründung (rechtliche und/oder tatsächliche Gründe)	Weiche Tabuzone (ggf. über die harte Tabuzone hinausgehender Gesamtabstand)	Regionalplanerische Begründung
		Sonderregelung für VRG/EG, die bereits im Regionalplan 2010 festgelegt sind: **Abstand zwischen 500 m und 750 m** zu im Zusammenhang bebauten Ortsteilen (§ 34 BauGB) mit Wohnbebauung und zu Baugebieten (Bestand oder fortgeschrittene Planung) zum Zwecke des Wohnens	*„Entscheidet sich der Planer für weiche Tabukriterien, so muss er sie einheitlich anwenden. Abweichungen von der Konzeption sind nur zulässig, soweit es einen sachlichen Grund dafür gibt."* (FA Wind (2016): Anforderungen an die planerische Steuerung der Windenergienutzung in der Regional- und Flächennutzungsplanung, Berlin, S. 11). Mit dem „Gemeinsamen Erlass des SMI und des SMWA über Mindestabstände zwischen Wohnbebauung und Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung von Windenergie vom 20. November 2015", (http://www.landesentwicklung.sachsen.de/download/Landesentwicklung/2015_11_20_Windkrafterlass.pdf) wird auf diese Möglichkeit verwiesen (Abschnitt 2). Der RPV schließt sich der Empfehlung aus diesem Erlass teilweise an, bestimmt als weiche Tabuzone jedoch nicht die bisher geltenden Mindestabstände von 500 m, die insbesondere aus Akzeptanzgründen gegenüber der Wohnbevölkerung nicht mehr vermittelbar wäre. Die mittlerweile erreichten Höhen moderner WEA von ca. 200 m und mehr können in einem Abstand von 500 m zu Siedlungen u. ä. zu Konfliktsituationen führen, die in einem nachfolgenden BImSchG-Verfahren oder im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung nicht gelöst werden können. Darüber hinaus werden mit dieser Sonderregelung Eigentümerinteressen angemessen berücksichtigt. Der geringere Abstand von 750 m im Vergleich zur ansonsten geltenden weichen Tabuzone von 1.000 m begründet sich ebenso aus der technogenen Vorbelastung durch bestehende Windenergieanlagen (Immissionen, Landschaftsbildbeeinträchtigung) sowie aus der vorhandenen Zuwegung und Netzeinspeisemöglichkeit (vgl. Grundsatz 5.1.5 LEP 2013). Um den Regelungen des § 84 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SächsBO gerecht zu werden, werden bei der Ertragsprognose bei VRG/EG, die auf Grund dieser Sonderregelung festgelegt wurden, keine Prognoseanlagen im Entfernungsbereich unter 1.000 m platziert (vgl. Anhang 1 zu Kapitel 6.4). Die Ertragsprognose enthält für diese Bereiche somit ausschließlich bereits errichtete oder genehmigte Windenergieanlagen (WEA) bzw. WEA, für welche gemäß § 84 Abs. 3 SächsBO der Antrag auf Genehmigung bis zum 30. September 2022 vollständig bei der zuständigen Behörde eingegangen ist, sowie WEA, für die im Rahmen projektbezogener Genehmigungsverfahren im Sinne von § 84 Abs. 4 oder Abs. 5 SächsBO das gemeindliche Einvernehmen erteilt wurde. Die Teile von VRG/EG Windenergienutzung, bei denen der Mindestabstand gemäß § 84 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SächsBO unterschritten wird,

Harte Tabuzone	Begründung (rechtliche und/oder tatsächliche Gründe)	Weiche Tabuzone (ggf. über die harte Tabuzone hinausgehender Gesamtabstand)	Regionalplanerische Begründung
			kommen unter der Bedingung der Zustimmung der Gemeinden nach § 84 Abs. 4 bzw. Abs. 5 SächsBO als Flächen in Betracht, auf denen ohne Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens zum Regionalplan WEA errichtet werden können.
		Abstand zu Gewerbegebieten nach § 8 BauNVO von **500 m**	Vorsorgeorientierte Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen, § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i.V.m. TA-Lärm (Einhaltung Nachtwert 50 dB(A)) Gewerbegebiete dienen gem. § 8 Abs. 1 BauNVO vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben. In diesen Gebieten ist eine Errichtung von Windenergieanlagen zwar nicht zwingend und auf Dauer von vornherein ausgeschlossen; allerdings dürfte in der überwiegenden Zahl der Fälle der Gebietscharakter (Flächennutzung, Flächengröße, Höhenbeschränkung etc.) gegen eine Errichtung von Windenergieanlagen sprechen. Auch innerhalb eines Gewerbegebietes bestehende bzw. planungsrechtlich zulässige Aufenthaltsräume in Gewerbebauten oder betriebsbezogene Wohnungen können im Einzelfall durch WEA im Umfeld betroffen sein. Die Notwendigkeit der Einhaltung eines Nachtwertes von 50 dB(A) macht es erforderlich, dass WEA bestimmte Abstände zu Gewerbegebieten einhalten müssen. Darüber hinaus wird mit Bezug auf das Ziel 2.2.1.4 und den Grundsatz 2.3.1.1 LEP 2013 davon ausgegangen, dass die Abrundung bzw. Erweiterung bestehender Gewerbeflächen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung das vorrangige Ziel der Siedlungsentwicklung darstellt. Eine an der konkreten Nachfragesituation für jedes Gewerbegebiet orientierte Berechnung potenzieller Erweiterungsflächen ist auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich, so dass ein pauschaler Wert angesetzt werden muss. Um Nutzungseinschränkungen für und erhebliche Umweltauswirkungen auf Gewerbegebiete zu verhindern, wird aus Vorsorgegründen diese weiche Tabuzone bestimmt.
Wohnbebauung (Einzelbebauung, Splittersiedlung) im Außenbereich (§ 35 BauGB) einschließlich Außenbereichssatzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB **mit einem Abstand von 400 m**	Die pauschalierende Annahme einer Tabuzone von 400 m dient dazu, einen angemessenen Abstand für den Planungsprozess zu operationalisieren. Eine Einzelfallbetrachtung aller Gebäude und topographischen Besonderheiten (Himmelsrichtung, Geländerelief, natürliche Verschattung) ist für die Betrachtungsebene des Regionalplanes nicht angemessen. *„Ist der Abstand geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen. Ein Wohnhaus wird bei einem solchen*	Über die harte Tabuzone hinausgehender Abstand **zwischen 400 m und 600 m** zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen mit Wohnnutzung im Außenbereich einschließlich Außenbereichssatzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB	Vorsorgeorientierte Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen und Akzeptanz, § 3 Abs. 1 BImSchG i. V. m. TA-Lärm (Einhaltung Nachtwert 45 dB(A)) Für Wohngebäude im Außenbereich gelten nach der TA-Lärm keine Immissionsrichtwerte. Für diese Fälle gelten dennoch gegenseitige Rücksichtnahmepflichten. *„Für eine im Außenbereich ausgeübte Wohnnutzung entfällt dieser Schutzanspruch zwar nicht, jedoch vermindert er sich dahin, dass dem Betroffenen eher Maßnahmen zuzumuten sind, durch die er den Wirkungen der Windkraftanlage ausweicht oder sich vor ihnen schützt.*

Harte Tabuzone	Begründung (rechtliche und/oder tatsächliche Gründe)	Weiche Tabuzone (ggf. über die harte Tabuzone hinausgehender Gesamtabstand)	Regionalplanerische Begründung
	Abstand in der Regel optisch von der Anlage überlagert und vereinnahmt. Auch tritt die Anlage in einem solchen Fall durch den verkürzten Abstand und den damit vergrößerten Betrachtungswinkel derart unausweichlich in das Sichtfeld, dass die Wohnnutzung überwiegend in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird." (OVG Münster, Beschluss vom 27.7.2015 – 8 B 390/15. In diesem Sinne urteilte auch das OVG Lüneburg bzgl. der Einstufung eines Schutzabstandes von 400 m zu vorhandenen Einzelwohnhäusern im Außenbereich als „harte Tabuzone" (OVG Lüneburg, Urteil vom Urteil vom 26.10.2017, 12 KN 119/16, Randnummer 80). Innerhalb der VRG/EG ist regelmäßig von der Errichtung von WEA mit Gesamthöhen von mindestens 200 m auszugehen, welche zu einer optisch bedrängenden Wirkung bis zu einer Entfernung von 400 m führt. Dem RPV ist dabei bewusst, dass die im Anhang 1 zu Kapitel 6.4 benannten Referenzanlagen eines Gesamthöhe von 230 m aufweisen und nach dieser Methode somit bei diesen Anlagen ein Abstand von 460 m erforderlich wäre. Andererseits wurden, um eine optimale Ausnutzung der VRG/EG zu erreichen, im Anhang 1 zu Kapitel 6.4 auch kleinere Referenzanlagen in die Ertragsprognosen einbezogen, die zu geringeren Abständen führen können. (Der § 249 BauGB wird entsprechend der Beschlussfassung des Deutschen Bundestages vom 01.12.2022 um den Absatz 10 um folgende gesetzliche Regelung vor, die am 1. Februar 2023 in Kraft treten soll: *„(10) Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung steht einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, dass der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe im Sinne des Satzes 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors."*).		*Denn wer im Außenbereich wohnt, muss grundsätzlich mit der Errichtung von in diesem Bereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierten Windkraftanlagen und ihren optischen Auswirkungen rechnen"* (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 17.01.2007 – 8 A 2042/06, zitiert von VGH Hessen, Beschluss vom 26.09.2013 - 9 B 1674/13). Begründet ist diese Tabuzone im Wesentlichen aus dem nachbarlichen Rücksichtnahmegebot i. V. m. der optisch bedrängenden Wirkung von WEA. Demnach dürfte ab einem Abstand, der der dreifachen der WKA-Gesamthöhe entspricht, die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht (vgl. z. B. Hessischer VGH, Beschluss vom 26.09.2013 – 9 B 1674/13, OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 12.02.2013 – 8 A 98/12, OVG Saarlouis, Beschluss vom 24.9.2014 – 2 A 471/13). Für den Abstandsbereich, der zwischen der zwei- und dreifachen Gesamthöhe einer WEA liegt, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls. Daher wird die weiche Tabuzone für diesen Bereich gegenüber den zusammenhängenden Siedlungsgebieten reduziert, auch um ein ausreichendes Flächenpotenzial für die Auswahlentscheidung im Rahmen der Einzelfallprüfung zu gewährleisten. Auch mit dem Abstand von 600 m, welcher der dreifachen Höhe einer WEA mit 200 m Gesamthöhe entspricht, liegt der RPV hinsichtlich der berührten Aspekte Lärmschutz, Schutz vor Schattenwurf und optisch bedrängende Wirkung im Regelfall auf der „sicheren Seite". Verbleibende Konflikte können im projektbezogenen Genehmigungsverfahren gelöst werden (z. B. konkreter Standort einer WEA, Abschaltzeiten, Einzelfallprüfungen bei WEA mit größeren Gesamthöhen als 200 m und somit auch bei den verwendeten Referenzanlagen gemäß Anhang 1 zu Kapitel 6.4). Bei analoger Anwendung einer weichen Tabuzone von 1.000 m, die für im Zusammenhang bebaute Ortsteile bestimmt ist, würde durch die überwiegend disperse Siedlungsstruktur in der Planungsregion in Verbindung mit den weiteren harten Tabuzonen keine ausreichende Größe an Potenzialflächen mehr bestehen, um das mit dem Energie- und Klimaprogramm Sachsen vorgegebene Ertragsziel sichern zu können. Das verbleibende Flächenpotenzial wäre dann überwiegend auf die dünnbesiedelten Räume der Königsbrücker bzw. Muskauer Heide und der Bergbaufolgelandschaft begrenzt. In diesen Räumen bestehen jedoch zum

Harte Tabuzone	Begründung (rechtliche und/oder tatsächliche Gründe)	Weiche Tabuzone (ggf. über die harte Tabuzone hinausgehender Gesamtabstand)	Regionalplanerische Begründung
			gegenwärtigen Zeitpunkt weitgehend unüberwindbare Restriktionen (NSG, TrÜPl Oberlausitz, aktive Braunkohlentagebaue, geotechnische Sperrbereiche). Mit dem § 84 Abs. 2 Nr. 3 SächsBO erfolgt eine „Entprivilegierung" von WEA, die in einem Abstand von weniger als 1.000 m zu zulässiger Wohnbebauung im Außenbereich liegen, die aus mindestens fünf Wohngebäuden besteht. Ungeachtet der bzgl. der Datenverfügbarkeit und Datenaktualität bestehenden Schwierigkeiten bei der Anwendung dieser Regelung, werden bei der Ertragsprognose bei VRG/EG, die von dieser Regelung betroffen sind, keine Prognoseanlagen im Entfernungsbereich unter 1.000 m platziert (vgl. Anhang 1 zu Kapitel 6.4). Die Ertragsprognose enthält für diese Bereiche somit ausschließlich bereits errichtete oder genehmigte Windenergieanlagen (WEA) bzw. WEA, für welche gemäß § 84 Abs. 3 SächsBO der Antrag auf Genehmigung bis zum 30. September 2022 vollständig bei der zuständigen Behörde eingegangen ist sowie WEA, für die im Rahmen projektbezogener Genehmigungsverfahren im Sinne von § 84 Abs. 4 oder Abs. 5 SächsBO das gemeindliche Einvernehmen erteilt wurde. Die Teile von VRG/EG Windenergienutzung, bei denen der Mindestabstand gemäß § 84 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SächsBO unterschritten wird, kommen unter der Bedingung der Zustimmung der Gemeinden nach § 84 Abs. 4 bzw. Abs. 5 SächsBO als Flächen in Betracht, auf denen ohne Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens zum Regionalplan WEA errichtet werden können.
		Abstand zu planungsrechtlich nicht gesicherten Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebieten sowie zu Kleingartenanlagen und Friedhöfen im Außenbereich von **600 m**	Vorsorgeorientierte Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen und Akzeptanz, § 3 Abs. 1 BImSchG i. V. m. DIN 18005 (Einhaltung der Orientierungswerte) Kleingärten und Friedhöfe besitzen gemäß der DIN 18005 nur ein vergleichsweise geringes Schutzbedürfnis gegenüber schädlichen Umwelteinwirkungen (insbesondere Schallimmissionen), da sie regelmäßig nur am Tage genutzt werden. Der maßgebliche Orientierungswert liegt bei 55 dB(A) (Tag und Nacht). Da diese Flächen/Gebiete jedoch für die Erholung (Kleingärten) bestimmt sind bzw. Friedhöfe Verstorbenen als würdige Ruhestätte dienen und der Pflege ihres Andenkens gewidmet sind, bestehen tagsüber erhöhte Ansprüche an diese Orte der Entspannung bzw. Ruhe und Besinnung. Gleiches gilt für planungsrechtlich nicht gesicherte, aber tatsächlich vorhandene Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebiete im Außenbereich, deren Nutzung zwar

Harte Tabuzone	Begründung (rechtliche und/oder tatsächliche Gründe)	Weiche Tabuzone (ggf. über die harte Tabuzone hinausgehender Gesamtabstand)	Regionalplanerische Begründung
			nicht auf die Tageszeit beschränkt ist, die jedoch auf Grund der fehlenden planungsrechtlichen Sicherung keine gegenüber der Wohnnutzung im Außenbereich größeren Schutzanspruch besitzen können. Die Bestimmung der weichen Tabuzone erfolgt in Anlehnung an die Abstände zur Wohnbebauung im Außenbereich. Verbleibende Konflikte können im projektbezogenen Genehmigungsverfahren gelöst werden (z. B. Abschaltzeiten).
Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege			
Naturschutzgebiete	In Naturschutzgebieten sind gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Die Rechtsverordnungen beinhalten ein absolutes Verbot, bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) zu errichten, zu ändern, abzubrechen oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen. Besondere Gründe für die Erteilung von Befreiungen von diesem Verbot sind bei WEA nicht erkennbar. Auch auf Grundlage der Entscheidung des BVerwG vom 17. Dezember 2002, Az. 4 C 15/01, ist von harten Tabuzonen auszugehen. Die sog. „Planung in eine Befreiungslage" hinein wird grundsätzlich als ungeeignet angesehen, da eine bloße Befreiungsmöglichkeit nicht geeignet ist, der Windenergienutzung innerhalb einer Konzentrationszone den erforderlichen Vorrang zu verschaffen (vgl. Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 2. Aufl. Rn. 676 f).		
flächenhafte Naturdenkmäler (FND) gemäß § 28 BNatSchG und § 18 SächsNatSchG	Gemäß § 28 Abs. 2 bzw. 30 Abs. 2 BNatSchG sind die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Die Rechtsverordnungen für FND beinhalten ein absolutes Bebauungsverbot. Besondere Gründe für die Erteilung von Befreiungen von den o. g. Verboten sind bei WEA nicht erkennbar. Auch auf Grundlage der Entscheidung des BVerwG vom 17. Dezember 2002, Az. 4 C 15/01, ist von harten Tabuzonen auszugehen. Die sog. „Planung in eine Befreiungslage" hinein wird grundsätzlich als ungeeignet angesehen, da eine bloße Befreiungsmöglichkeit nicht geeignet ist, der Windenergienutzung innerhalb einer Konzentrationszone den erforderlichen Vorrang zu verschaffen (vgl. Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 2. Aufl. Rn. 676 f).		

Harte Tabuzone	Begründung (rechtliche und/oder tatsächliche Gründe)	Weiche Tabuzone (ggf. über die harte Tabuzone hinausgehender Gesamtabstand)	Regionalplanerische Begründung
Naturpark Zittauer Gebirge	Nach § 7 Nr. 2 der Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden über den Naturpark „Zittauer Gebirge" vom 20.03.2008 (SächsGVBl. S. 291) sind im Naturpark alle Handlungen verboten, welche die natürliche Eigenart der Landschaft beeinträchtigen, u. a. durch Errichten von Windkraftanlagen oder anderen freistehenden, die ortsübliche Bebauung überragenden baulichen Anlagen. Auch auf Grundlage der Entscheidung des BVerwG vom 17. Dezember 2002, Az. 4 C 15/01, ist von einer harten Tabuzone auszugehen. Die sog. „Planung in eine Befreiungslage" hinein wird grundsätzlich als ungeeignet angesehen, da eine bloße Befreiungsmöglichkeit nicht geeignet ist, der Windenergienutzung innerhalb einer Konzentrationszone den erforderlichen Vorrang zu verschaffen (vgl. Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 2. Aufl. Rn. 676 f).		
Landschaftsschutzgebiete „Massenei", „Kottmar" und „Dresdner Heide"	§ 4 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung des Landratsamtes Kamenz vom 5. Mai 2004 (Amtsblatt 5/2004 des Landkreises Kamenz vom 22. Mai 2004) zur Festsetzung des LSG „Massenei" enthält das ausdrückliche Verbot der Errichtung von Windkraftanlagen. § 4 Abs. 2 der Verordnung des Landkreises Löbau-Zittau zur Festsetzung des LSG „Kottmar" vom 25. Juni 2008 (SächsGVBl. 11/2008, S. 502) und § 4 Abs. 2 der Verordnung der Landeshauptstadt Dresden zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Dresdner Heide" vom 19. Februar 2008 (SächsGVBl. S. 229) enthalten das Verbot der Errichtung baulicher Anlagen aller Art im Sinne von § 2 Abs. 1 SächsBO. Darüber hinaus ist es verboten, die Bodennutzung zu ändern, insbesondere Wald umzuwandeln oder Dauergrünland umzuwandeln, umzubrechen oder anders zu nutzen als durch extensive Beweidung oder Mahd sowie Gehölze zu beschädigen oder zu beseitigen. Auch auf Grundlage der Entscheidung des BVerwG vom 17. Dezember 2002, Az. 4 C 15/01, ist von harten Tabuzonen auszugehen. Die sog. „Planung in eine Befreiungslage" hinein wird grundsätzlich als ungeeignet angesehen, da eine bloße Befreiungsmöglichkeit nicht geeignet ist, der Windenergienutzung innerhalb einer Konzentrationszone den erforderlichen Vorrang zu verschaffen (vgl. Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 2. Aufl. Rn. 676 f).	Landschaftsschutzgebiete, in denen entsprechend der geltenden Schutzgebietsverordnung die Errichtung von Windenergieanlagen nicht ausdrücklich verboten ist	Gemäß § 26 Abs. 1 BNatSchG werden in LSG zum Schutz von Natur und Landschaft mehrere Zielrichtungen verfolgt, die grundsätzlich nicht mit der Errichtung von WEA vereinbar sind. In einem Landschaftsschutzgebiet sind gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Die Errichtung von baulichen Anlagen (z. B. mastartige Bauten) steht in den jeweiligen Verordnungen i. d. R. unter Erlaubnisvorbehalt. Explizite Verbote bestehen dagegen, außer bei den LSG Massenei und Kottmar und Dresdner Heide nicht, so dass durch die Naturschutzbehörde Einzelfallentscheidungen zu treffen wären. Die Errichtung von WEA ist auf Grund ihrer vertikalen Ausrichtung und unter Berücksichtigung des erreichten Standes der Technik jedoch besonders geeignet, den jeweiligen besonderen Schutzzweck der LSG (vgl. § 26 Abs.1 Nr. 1-3 BNatSchG) und dabei insbesondere das geschützte Landschaftsbild erheblich zu beeinträchtigen; daher werden LSG im Sinne einer Vorsorge als weiche Tabuzone bestimmt. Dies erfolgt unabhängig davon, ob im Einzelfall die Errichtung von WEA erfolgt ist (betrifft in der Planungsregion lediglich eine vor In-Kraft-Treten der Rechtsverordnung im Jahr 2000 errichtete WEA im LSG Oberlausitzer Bergland) oder im Ergebnis einer Beurteilung eines Mikrostandortes die Errichtung einer raumbedeutsamen WEA möglich wäre oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erfolgen könnte.
Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft Schutzzonen I und II	Die Schutzzonen I (Kernzone) und II (Pflegezone) des Biosphärenreservates sind mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Festset-	Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft Schutzzonen III und IV	Gemäß dem Ziel 4.1.1.9 LEP 2013 ist die wertvolle Kulturlandschaft des Biosphärenreservates mit ihrer mannigfaltigen Flora und Fauna zu erhalten und zu entwickeln. Um vorsorglich jeg-

Harte Tabuzone	Begründung (rechtliche und/oder tatsächliche Gründe)	Weiche Tabuzone (ggf. über die harte Tabuzone hinausgehender Gesamtabstand)	Regionalplanerische Begründung
	zung des Biosphärenreservates „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft" (Biosferowy rezerwat „Hornjołužiska hola a haty") vom 18. Dezember 1997 als Naturschutzgebiet festgesetzt. Darüber hinaus gelten die Verbote nach § 7 Abs. 2 und Abs. 4 Nr. 3 der Rechtsverordnung. Die Verordnung enthält keine Möglichkeit der Befreiung vom Verbot, in den Zonen I und II bauliche Anlagen zu errichten.		lichen Raumnutzungskonflikten mit diesem Ziel vorzubeugen, werden die nicht von der harten Tabuzone betroffenen Schutzzonen III und IV des Biosphärenreservates als weiche Tabuzone bestimmt. Damit werden auch der in § 3 der Verordnung benannte Schutzzweck sowie die in § 4 festgesetzten Grundsätze und Ziele der Pflege und Entwicklung für die Schutzzonen III und IV berücksichtigt. Darüber hinaus ist das gesamte Biosphärenreservat Europäisches Vogelschutzgebiet. Gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 2 der Verordnung ist der Schutzzweck des Biosphärenreservates in den Schutzzonen III und IV auch die Durchführung von Maßnahmen nach Artikel 3 der EG-Vogelschutzrichtlinie. Diese umfassen die erforderlichen Maßnahmen, um für alle unter Artikel 1der EG-Vogelschutzrichtlinie fallenden Vogelarten eine ausreichende Vielfalt und eine ausreichende Flächengröße der Lebensräume zu erhalten oder wieder herzustellen. Die Festlegung von VRG/EG Windenergienutzung ruft einen grundsätzlichen Konflikt zu diesem Schutzzweck für die Schutzzonen III und IV hervor, so dass aus Vorsorgegründen eine weiche Tabuzone bestimmt wird.
		Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung – FFH-Gebiete	FFH-Gebiete nehmen als Teil des europaweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Natura 2000 eine herausragende Stellung bei der Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange ein. In FFH-Gebieten ist der Arten- und Habitatschutz naturschutzrechtlich vorrangig. Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig (§ 33 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)). Jede Beeinträchtigung von Erhaltungszielen ist erheblich und muss als Gefährdung des Gebietes als solches gewertet werden. Umgekehrt sind Beeinträchtigungen im Sinne von Art. 6 Abs. 3 FFH-RL nur dann unerheblich, wenn Erhaltungsziele nicht nachteilig berührt werden (BVerwG, Urteil vom 17. Januar 2007 – BVerwG 9 A 20.05 - BVerwGE 128, 1). Ein Projekt, das zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes führen kann, kann jedoch unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden (vgl. § 34 Abs. 3 und 4 BNatSchG). Ausnahmen im Sinne von § 34 Abs. 4 BNatSchG sind für WEA nicht einschlägig (vgl. Gatz, S. (2013): Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, Leipzig. Randnummer 258). § 34 Abs. 3 BNatSchG knüpft die Zulassung von Ausnahmen u. a. daran, dass zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle

Harte Tabuzone	Begründung (rechtliche und/oder tatsächliche Gründe)	Weiche Tabuzone (ggf. über die harte Tabuzone hinausgehender Gesamtabstand)	Regionalplanerische Begründung
			ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind. Dies kann auf Grund des bestehenden regionalplanerischen Flächenpools (Potenzialflächen) ausgeschlossen werden. Eine Einstufung von einzelnen FFH-Gebieten als harte Tabuzone wäre grundsätzlich möglich, verlangt aber eine umfangreiche und gebietsbezogene Auseinandersetzung mit den Erhaltungszielen und den konkreten, im jeweiligen Gebiet vorkommenden Lebensraum- und Habitattypen. Damit besteht ein gewisses planerisches Risiko im Falle einer falschen Bewertung. *„Planer sind deshalb im Zweifel gut beraten, von der Einstufung eines Gebiets als harte Tabuzone Abstand zu nehmen."* (FA Wind (2016): Anforderungen an die planerische Steuerung der Windenergienutzung in der Regional- und Flächennutzungsplanung, Berlin, S. 7). Raumordnungsrechtlich ist in den VRG/EG die Nutzung der Windenergie vorrangig. VRG/EG schließen andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet aus, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind (vgl. § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG). Dies führt bei einer Überlagerung beider Gebietstypen (VRG/EG Windenergienutzung innerhalb eines FFH-Gebietes) zu einem i. d. R. nicht lösbaren (Raumnutzungs-)Konflikt, da die Funktion des FFH-Gebietes hinter die Belange der Windenergienutzung zurücktreten müsste. Um derartige Konflikte vorsorglich zu vermeiden, werden die FFH-Gebiete als weiche Tabuzone bestimmt.
Europäische Vogelschutzgebiete (SPA-Gebiete) mit zu erwartender erheblicher Beeinträchtigung des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen	Es wird davon ausgegangen, dass erhebliche Beeinträchtigungen dann zu erwarten sind, sofern gemäß der Verordnung der Landesdirektion Sachsen zur Bestimmung von Europäischen Vogelschutzgebieten (Grundschutzverordnung Sachsen für Vogelschutzgebiete) vom 26.11.2012 in den Erhaltungszielen des jeweiligen SPA-Gebietes die Funktion als bedeutendes Durchzugs-, Rast-, Schlaf- und/oder Nahrungsgebiet und/oder die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für mindestens eine der folgenden, im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten und als windkraftempfindlich eigestuften Brutvogelarten festgelegt ist: - Baumfalke - Bekassine - Birkhuhn - Fischadler - Kiebitz - Kranich - Möwen (Schwarzkopfmöwe) - Rohrdommel		

Harte Tabuzone	Begründung (rechtliche und/oder tatsächliche Gründe)	Weiche Tabuzone (ggf. über die harte Tabuzone hinausgehender Gesamtabstand)	Regionalplanerische Begründung
	- Rohrweihe - Rotmilan - Rotschenkel - Schwarzmilan - Schwarzstorch - Seeadler - Seeschwalben (Flussseeschwalbe) - Uhu - Wachtelkönig - Wanderfalke - Weißstorch - Wespenbussard - Wiedehopf - Wiesenweihe - Ziegenmelker - Zwergdommel Die Einstufung als „windkraftempfindlich" geht dabei über die in der Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) BNatSchG aufgeführten „kollisionsgefährdeten" Brutvogelarten hinaus und umfasst auch die besondere Störungsempfindlichkeit. Für die Einstufung wurden neben der Anlage 1 BNatSchG die offiziellen Artensteckbriefe des LfULG verwendet (https://www.natur.sachsen.de/artensteckbriefe-vogel-21444.html, letzter Abruf am 30. November 2022). Gemäß § 33 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Jede Beeinträchtigung von Erhaltungszielen ist erheblich und muss als Gefährdung des Gebietes als solches gewertet werden. Umgekehrt sind Beeinträchtigungen im Sinne von Art. 6 Abs. 3 FFH-RL nur dann unerheblich, wenn Erhaltungsziele nicht nachteilig berührt werden (BVerwG, Urteil vom 17. Januar 2007 - BVerwG 9 A 20.05 – BVerwGE 128, 1). Ein Projekt, das zu erheblichen Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes führen kann, kann jedoch unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden (vgl. § 34 Abs. 3 und 4 BNatSchG). Ausnahmen im Sinne von § 34 Abs. 4 BNatSchG sind für WEA nicht einschlägig (vgl. Gatz, S. (2013): Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, Leipzig. Randnummer 258). § 34 Abs. 3 BNatSchG knüpft die Zulassung von Ausnahmen u. a. daran, dass zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind. Dies kann auf Grund des bestehenden regionalplanerischen Flächenpools (Potenzialflächen), der für die Erfüllung des geltenden Zieles der Sächsischen Staatsregierung (regionalisiertes Ertragsziel) zur Verfügung steht, ausgeschlossen werden.		

Harte Tabuzone	Begründung (rechtliche und/oder tatsächliche Gründe)	Weiche Tabuzone (ggf. über die harte Tabuzone hinausgehender Gesamtabstand)	Regionalplanerische Begründung
	Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass die Errichtung von WEA in jedem Fall zu einer erheblichen Beeinträchtigung der SPA-Gebiete führen kann, bei denen in den Erhaltungszielen die Funktion als bedeutendes Durchzugs-, Rast-, Schlaf- und/oder Nahrungsgebiet aufgeführt ist. Regelmäßiges Erhaltungsziel aller SPA-Gebiete in der Region ist es, den günstigen Erhaltungszustand der genannten Vogelarten und damit eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten innerhalb des Gebietes zu gewährleisten oder diesen wiederherzustellen, wobei bestehende funktionale Zusammengehörigkeiten zu berücksichtigen sind. In diesem Sinne geht es nicht nur um den Schutz bestehender Lebensstätten (Brutplätze) und Lebensräume, sondern ebenso um eine das gesamte SPA-Gebiet umfassende Habitataufwertung. Dieses Erhaltungsziel würde durch die Errichtung von WEA regelmäßig konterkariert, so dass von einer Unzulässigkeit auszugehen ist. Im Ergebnis der Einzelbetrachtung (Auswertung der Erhaltungsziele der einzelnen SPA-Gebiete) erfüllen **alle** SPA-Gebiete in der Region das Kriterium einer harten Tabuzone.		
Belange des Wasserschutzes			
		Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG und § 72 Abs. 2 SächsWG	Nach § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach § 35 BauGB untersagt. Unter in § 78 Abs. 5 WHG näher definierten Bedingungen kann die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage im Einzelfall genehmigt werden. Auf Grund dieser Bedingungen ist nicht auszuschließen, dass im Einzelfall eine WEA innerhalb eines Überschwemmungsgebietes fachrechtlich genehmigungsfähig ist. Der RPV misst dem Belang des vorbeugenden Hochwasserschutz unter Berücksichtigung von G 4.1.2.6 Satz 2 LEP 2013 eine besondere Bedeutung bei. Da neben einer Reduzierung des Retentionsraumes durch Total- bzw. Teilversiegelung auch eine Gefährdung des Hochwasserabflusses durch die mit dem Erdboden verbundenen Teile einer WEA wahrscheinlich ist, werden Überschwemmungsgebiete aus Vorsorgegründen als weiche Tabuzone bestimmt. Weiterhin wird mit dieser Tabuzone der Grundsatz II.2.2 des Länderübergreifenden Raumordnungsplanes für den Hochwasserschutz (Anlageband zum Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 57 vom 25. August 2021) folgenden Grundsatz der Raumordnung berücksichtigt:

Harte Tabuzone	Begründung (rechtliche und/oder tatsächliche Gründe)	Weiche Tabuzone (ggf. über die harte Tabuzone hinausgehender Gesamtabstand)	Regionalplanerische Begründung
			II.2.2 (G) "In Überschwemmungsgebieten nach § 76 Absatz 1 WHG sollen Siedlungen und raumbedeutsame bauliche Anlagen entsprechend den Regelungen der §§ 78, 78a WHG nicht erweitert oder neu geplant, ausgewiesen oder errichtet werden."
Anbauverbotszone an Bundeswasserstraßen und Gewässern 1. Ordnung sowie stehenden Gewässern mit einer Größe von mehr als einem Hektar **in einem Abstand zur Uferlinie von 50 m**, sonstige Gewässer **in einem Abstand zur Uferlinie von 10 m** (Gewässerrandstreifen)	Im Außenbereich dürfen gemäß § 61 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG an Bundeswasserstraßen und Gewässern erster Ordnung sowie an stehenden Gewässern mit einer Größe von mehr als 1 Hektar im Abstand bis 50 Meter von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich geändert werden. Auch auf Grundlage der Entscheidung des BVerwG vom 17. Dezember 2002, Az. 4 C 15/01, ist von einer harten Tabuzone auszugehen. Die sog. „Planung in eine Befreiungslage" hinein (§ 61 Abs. 3 BNatSchG) wird grundsätzlich als ungeeignet angesehen, da eine bloße Befreiungsmöglichkeit nicht geeignet ist, der Windenergienutzung innerhalb einer Konzentrationszone den erforderlichen Vorrang zu verschaffen (vgl. Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 2. Aufl. Rn. 676 f). Für sonstige Gewässer gilt § 24 Abs, 2 und 3 SächsWG „Ufer- und Gewässerrandstreifen (zu § 38 WHG)", nachdem im Gewässerrandstreifen die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind, verboten ist. Der Gewässerrandstreifen im Außenbereich beträgt 10 m.		
Rechtsverbindlich festgesetzte Wasserschutzgebiete, Zonen I und II	In den Zonen I und II festgesetzter Wasserschutzgebiete ist gemäß den geltenden Rechtsverordnungen in der Planungsregion das Errichten und Erweitern baulicher Anlagen regelmäßig verboten. Die Verbote ergeben sich aus § 52 WHG i. V. m. den als allgemein anerkannten Regeln der Technik von der DVGW gemeinsam mit der LAWA erarbeiteten Regelwerk (Technische Regel, Arbeitsblatt W 101 – Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete; I. Teil: Schutzgebiete für Grundwasser). Sofern geltende Schutzgebietsverordnungen im Einzelfall bisher kein Verbot der Errichtung baulicher Anlagen in der Schutzzone II enthalten, besteht dieses Verbot für WEA auf Grundlage der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), die durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist (AwSV). WEA zählen zu den Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen), die im Fassungsbereich (Zone I) und in der engeren Zone (Zone II) von Wasserschutzgebieten gemäß § 49 Abs. 1 der AwSV nicht errichtet und		

Harte Tabuzone	Begründung (rechtliche und/oder tatsächliche Gründe)	Weiche Tabuzone (ggf. über die harte Tabuzone hinausgehender Gesamtabstand)	Regionalplanerische Begründung
	betrieben werden dürfen. Darüber hinaus ist bei WEA regelmäßig von einem erheblichen Eingriff in den Untergrund auszugehen, dieser stellt eine erhebliche Gefährdung dar und ist deshalb in Zone II verboten.		
Belange des Rohstoffabbaus			
		Zugelassene bergrechtliche Betriebspläne (Betriebsplangrenzen) sowie nach anderen Gesetzen genehmigte Rohstoffgewinnungsflächen: - Lockergesteinstagebaue - Hartsteinbrüche **in einem Abstand von 200 m**	Da sich aus einem aktiven Rohstoffabbau Restriktionen für andere Raumnutzungen ergeben, ist dieser Belang in das Konzept einzubeziehen. Die Festlegung von VRG/EG Windenergienutzung innerhalb eines bergrechtlich oder nach anderen Gesetzen zugelassenen Rohstoffabbaus ist zur Konfliktvermeidung und aus Gründen der Rohstoffsicherung auszuschließen. Für Hartsteinbrüche wird darüber hinaus ein Vorsorgeabstand von 200 m bestimmt. Dieser ist durch den einzuhaltenden Sicherheitsabstand auf Grund von Sprengarbeiten begründet und dient somit dem Schutz der WEA vor Beeinträchtigungen/Belastungen durch Sprengerschütterungen und Steinflug. Verallgemeinerungsfähige Erfahrungswerte sind dem RPV nicht bekannt. Notwendige Abstände hängen im Wesentlichen von mehreren Faktoren ab (insbesondere Lademengeneinsatz pro Zündzeitstufe bei Sprengungen, ingenieurgeologische Verhältnisse). Mit Beschluss des OVG Bautzen vom 23.07.2010 (Az.: 4 B 444/09) wurde untersagt, Lockerungssprengungen in einem Umkreis von weniger als 300 m Entfernung von Windkraftanlagen durchzuführen, wobei davon auszugehen ist, dass die Entfernung zum Mastfuß gemeint ist. Darüber hinaus liegt dem RPV ein Gutachten zu diesem Thema vor, welches für eine WEA im Umfeld des Dioritsteinbruches Laucha/Schafberg „auf Grundlage von Unterlagen und Erfahrungswerten“ erstellt wurde (Lichte Beratende Ingenieure GbR 2007). Im Ergebnis werden für diesen Einzelfall Sicherheitsabstände für Sprengungen im Deckgebirge von 50-60 m empfohlen, Diese Empfehlung enthält ausdrücklich keine Prognose für einen möglichen Steinflug. Sicherheitsabstände erhöhen sich generell bei größeren Lademengen, wie sie gerade in Steinbrüchen, die nicht vorrangig der Werksteingewinnung dienen, angewendet werden, so dass die bestimmte weiche Tabuzone oberhalb des beschriebenen Einzelfalls angesetzt wird, um auf der sicheren Seite zu liegen.

Harte Tabuzone	Begründung (rechtliche und/oder tatsächliche Gründe)	Weiche Tabuzone (ggf. über die harte Tabuzone hinausgehender Gesamtabstand)	Regionalplanerische Begründung
		Baubeschränkungsgebiete nach § 107 BBergG	Baubeschränkungsgebiete werden gemäß § 107 BBergG festgesetzt, wenn die Inanspruchnahme wegen der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Bodenschätze für die Versorgung des Marktes mit Rohstoffen und wegen der Notwendigkeit einer umfassenden Nutzung der Lagerstätte dem Wohle der Allgemeinheit dient. Die Errichtung baulicher Anlagen steht in diesem Fall unter Erlaubnisvorbehalt der Bergbehörde. Der RPV geht davon aus, dass die Festlegung eines VRG/EG Windenergienutzung regelmäßig die Durchführung bergbaulicher Maßnahmen erschweren würde. Für festgesetzte Baubeschränkungsgebiete muss innerhalb von 15 Jahren eine bergbauliche Inanspruchnahme zu erwarten sein (vgl. § 107 Abs. 1 Satz 2 BBergG). Die Errichtung von WEA würde die bergbauliche Inanspruchnahme in diesem Zeitraum konterkarieren.
Belange der Verteidigung			
		Truppenübungsplatz (TrÜbPl) Oberlausitz	Militärisch genutzte Flächen sind aufgrund ihrer Zweckbestimmung einer Überplanung im Rahmen der Raum- oder Bauleitplanung entzogen. Die Sondernutzungsrechte des Bundes auf militärischen Liegenschaften schließen somit in der Regel eine Nutzung zu anderen Zwecken aus. Insbesondere kann die Nutzung der Windenergie innerhalb eines TrÜbPl gegenüber militärischen Belangen nicht vorrangig sein. Für den TrÜbPl Oberlausitz gilt ein Benutzungs- und Bodenbedeckungsplan (BB-Plan) als grundlegendes Dokument militärischer Flächennutzungsplanung. In Konkretisierung der Grundsätze der Raumordnung (§ 2 Abs. 2 Nr. 7 ROG) ist der TrÜbPl Oberlausitz darüber hinaus im Regionalplan zeichnerisch als Vorranggebiet für Verteidigung festgelegt. Die Errichtung von raumbedeutsamen WEA würden diesem Ziel der Raumordnung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB widersprechen.
Schutzbereich der Verteidigungsanlage Döbern (Landkreis Spree-Neiße) – **5.000 m um den Drehpunkt der Antenne**	§ 1 Schutzbereichsgesetz Für die Verteidigungsanlage Döbern gilt eine rechtswirksame Schutzbereich-Anordnung des Bundesministeriums der Verteidigung vom 14.04.2008. *„Durch den Betrieb von Windenergieanlagen kann es im Erfassungsbereich von militärischen Radaranlagen zu Einschränkungen der Radarabdeckung des Luftraumes kommen. Das Spektrum dieser Einschränkungen reicht von Positionsungenauigkeiten der Flugzieldarstellung bis zu temporären Verlusten von Flugzielen über den Zeitraum von mehreren Radarumdrehungen. Alle Hindernisse und damit auch Windenergieanlagen, die im Erfassungsbereich einer Radaranlage stehen, können einen Einfluss auf das jeweilige Radargerät haben. Ob der Einfluss als Störung zu werten, wie hoch der Grad der Störung und wie groß*	Hilfsweise: Schutzbereich der Verteidigungsanlage Döbern (Landkreis Spree-Neiße) – **5.000 m um den Drehpunkt der Antenne**	Es besteht eine Unsicherheit über das Bestehen einer harten Tabuzone für diesen Belang, so dass mit der Bestimmung als weiche Tabuzone hilfsweise eine regionalplanerische Abwägungsentscheidung in die Begründung aufgenommen wird. Durch Anordnung erklärte Schutzbereiche gemäß dem Schutzbereichgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 54-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, dienen zum Schutz und zur Erhaltung der Wirksamkeit von Verteidigungsanlagen. Für die Verteidigungsanlage Döbern (Landkreis Spree-Neiße, Land Brandenburg) besteht eine rechtswirksame Schutzbereich-Anordnung des Bundesministeriums der Verteidigung vom 14.04.2008. Der

Harte Tabuzone	Begründung (rechtliche und/oder tatsächliche Gründe)	Weiche Tabuzone (ggf. über die harte Tabuzone hinausgehender Gesamtabstand)	Regionalplanerische Begründung
	der Bereich ist, in dem sich dieses durch Windenergieanlagen bedingte Störpotenzial auf Radaranlagen auswirkt, ist abhängig von topographischen Gegebenheiten, Wetterlagen sowie der technischen Auslegung des jeweiligen Radars einschließlich deren Bauhöhe und Entfernung der Windenergieanlage zur Radaranlage" (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage – Drucksache Bundestag 17/7245). Aus den für die Radaranlage Döbern bestehenden Erfahrungen (z. B. OVG Bautzen, Urteil vom 26.10.2006 – 1 D 3/03, Darlegungen des Vertreters des Luftwaffenführungskommandos in der mündlichen Verhandlung) sowie den konkreten topographischen Verhältnissen vor Ort (der sich aus dem Elevationswinkel der Antenne ergebene Höhenwert für maximale Hindernishöhen beträgt im Plangebiet ca. 40 m) ist davon auszugehen, dass jeder Antrag auf Errichtung von WEA durch die Schutzbereichsbehörde abgelehnt werden muss. Darüber hinaus hatte die (damals zuständige) Schutzbereichsbehörde der Wehrbereichsverwaltung VII im Rahmen der Erstellung des Regionalplanes 2002 der zeichnerischen Festlegung eines Vorranggebietes innerhalb des Schutzbereiches nicht zugestimmt (Schreiben vom 29.05.1998, Az. 45-70-04/016 E). Der Stand der Technik bei WEA bzw. im Betrieb der mil. Radaranlagen hat bisher nicht zu ausreichenden Entschärfung des Konfliktes geführt.		Schutzbereich erstreckt sich auch auf Teile der Gemeinde Groß Düben (LK Görlitz). *„Bauliche Veränderungen in den Erfassungsbereichen der Radarsensoren werden von der Bundeswehr bewertet. Für Windenergieanlagen (WEA) gilt, dass diese aufgrund ihrer baulichen Dimension, in Abhängigkeit ihrer Entfernung sowie den örtlichen und topographischen Gegebenheiten Veränderungen des elektromagnetischen Feldes innerhalb der Erfassungsbereiche der Radaranlagen hervorrufen können. WEA können durch Gondel, Rotorblattwurzel und Mast zu radarwirksamen Verschattungen führen. Dies hat Reichweiten-Reduzierung, Zielunterdrückung und Positionsfehler zur Folge. Innerhalb der nach dem Schutzbereichsgesetz festgelegten Schutzbereiche sind moderne WEA in der Regel unzulässig. Hier dürfen keine Bauteile einer WEA in den Erfassungsbereich der Radaranlage reichen, so dass Ausnahmen beispielweise nur aufgrund einer besonderen topographischen Lage möglich sind."* (https://www.fachagentur-windenergie.de/themen/radar-und-funkanlagen/militaerische-luftraumueberwachung.html) Eine besondere topographische Lage ist im betreffenden Schutzbereich der Verteidigungsanlage Döbern nicht erkennbar, so dass aus Vorsorgegründen eine weiche Tabuzone für den angeordneten Schutzbereich bestimmt wird. Dies erfolgt unter Berücksichtigung des § 2 Abs. 2 Nr. 7 ROG, nachdem den räumlichen Erfordernissen der Verteidigung Rechnung zu tragen ist.
Belange des Verkehrswege- und Luftverkehrsrechts			
Vorhandene sowie planfestgestellte oder in Bau befindliche Bundesautobahnen **mit einem Abstand von 40 m**, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen **mit einem Abstand von 20 m**	§ 9 Abs. 1 FStrG, § 24 Abs. 1 SächsStrG: Längs der Bundesfernstraßen, Staatsstraßen oder Kreisstraßen dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter bei Bundesautobahnen und bis zu 20 Meter bei Bundes-, Staats- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet werden.	Über die harte Schutzzone hinausgehender Abstand zu vorhandenen sowie planfestgestellten oder in Bau befindlichen Bundesautobahnen **bis 100 m**, zu Bundes-, Staats- und Kreisstraßen **bis 40 m**	Die weiche Tabuzone wird zur Vermeidung von Konflikten (insbesondere brandtechnische Gründe, etwaiger Eisabwurf, Verschattung und generell ablenkende Wirkung von WEA auf Verkehrsteilnehmer) als Vorsorgeabstand festgelegt. Für Autobahnen und Bundesstraßen wird dabei § 9 Abs. 2 FStrG (Anbaubeschränkung), für Staats- und Kreisstraßen § 24 Abs. 2 SächsStrG (Anbaubeschränkung) berücksichtigt. Der RPV gewichtet innerhalb des Anbaubeschränkungsbereiches pauschal die Sicherheit des Straßenverkehrs höher als die Windenergienutzung, um verkehrssicherheitsrelevante Auswirkungen durch WEA zu reduzieren. Darüber hinaus wird durch das Landesamt für Straßenbau und Verkehr ein Mindestabstand des 1,5fachen der Gesamthöhe der WEA zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen empfohlen. Dabei ist der Abstand zu den genannten Straßenklassen an der äußeren Spitze des Rotorauslegers in seiner ungünstigsten Auslegung rele-

Harte Tabuzone	Begründung (rechtliche und/oder tatsächliche Gründe)	Weiche Tabuzone (ggf. über die harte Tabuzone hinausgehender Gesamtabstand)	Regionalplanerische Begründung
			vant, da auch der Luftraum über und neben dem Straßenkörper durch die Anbauverbots- und Anbaubeschränkungsvorschriften des § 9 i. V. m. § 1 Abs. 4 Nr. 2 FStrG bzw. § 2 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 24 Abs. 2 SächsStrG gedeckt ist. Dieser Aspekt ist Gegenstand nachfolgender projektbezogener Zulassungsverfahren und wird daher auf diese abgeschichtet.
Schienenanlagen von gewidmeten Eisenbahnstrecken	§ 1 AEG Für die Errichtung von WEA stehen die Anlagen selbst tatsächlich nicht zur Verfügung.	Schienenanlagen von gewidmeten Eisenbahnstrecken **mit einem beidseitigen Abstand von 100 m**	Verbindliche Abstandsregelungen oder ein technisches Regelwerk für Mindestabstände zu Anlagen des Schienenverkehrs existieren im Bahnrecht nicht. Eine Ausnahme bilden nichtbundeseigene Eisenbahnen, die unter das LEisenbG fallen (dort § 3 Abs. 1). Da die dem RPV vorliegenden digitalen Daten keine Unterscheidung zwischen bundes- und nichtbundeigenen Eisenbahnen ermöglichen, ist eine konkrete Anwendung der Regelung für den Geltungsbereich des LEisenbG nicht möglich. Dennoch sind bei der Errichtung von Windenergieanlagen Anforderungen an Sicherheitsabstände zu bestehenden Eisenbahnbetriebsanlagen relevant, um nachteilige Auswirkungen für die Sicherheit und den Ablauf des Bahnbetriebs zu vermeiden. Seit dem 01.01.2019 gelten die "Eisenbahnspezifischen Technischen Baubestimmungen" (EiTB) (https://www.eba.bund.de/DE/Recht-Regelwerk/Verwaltungsvorschriften/EiTB/eitb_node.html). In der darin enthaltenen Anlage A 1.2.8/6 zur „Richtlinie für Windenergieanlagen“ wird betont: *"Die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit des Turms und des Fundaments der Windenergieanlage kann als erfüllt angesehen werden, wenn die Nachweisführung nach der hier in Bezug genommenen Richtlinie für Windenergieanlagen vorgenommen wird.* *Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:* ... *2 Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden sind unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen wegen der Gefahr des Eisabwurfs einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. Abstände, gemessen von der Turmachse, größer als 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend. In anderen Fällen ist* die Stellungnahme eines Sachverständigen erforderlich." Die Gefahren des Eisabwurfs sind durch technisch-bauliche Maßnahmen reduziert beziehungsweise vollständig beseitigt worden, so dass bei Einhaltung der Vorschriften die Gefährdungs-

Harte Tabuzone	Begründung (rechtliche und/oder tatsächliche Gründe)	Weiche Tabuzone (ggf. über die harte Tabuzone hinausgehender Gesamtabstand)	Regionalplanerische Begründung
			potenziale sehr gering sind. Regionalplanerisch wird mit der weichen Tabuzone klargestellt, dass ein VRG/EG einen Mindestabstand von 100 m zu einer Bahnstrecke aufweist. Detailfragen können im Rahmen nachfolgender projektbezogener Genehmigungsverfahren insbesondere durch die konkrete Standortwahl der WEA und durch Nebenbestimmungen geregelt werden.
Start- und Landebahnen von Flugplätzen (Flughäfen, Landeplätzen und Segelflugplätzen)	Diese Flächen stehen aus tatsächlichen Gründen nicht für die Windenergienutzung zur Verfügung.	Flughafen Dresden **in einem Umkreis von 4.000 m** um den Flughafenbezugspunkt Festgelegte Bauschutzbereiche nach § 17 Nr. 1 bzw. Nr. 2 LuftVG der Verkehrslandeplätze Görlitz und Rothenburg/Görlitz sowie der Sonderlandeplätze Klix und Nardt Verkehrslandeplatz Bautzen – Bereich einschließlich der 2. Horizontalfläche des fortgeltenden Baubeschränkungsbereiches "Klasse A" der ehemaligen DDR Verkehrslandeplatz Kamenz – Bereich einschließlich der Horizontalfläche des fortgeltenden Baubeschränkungsbereiches "Klasse B" der ehemaligen DDR	Die weiche Tabuzone wird als Vorsorgeabstand zur Wahrung der Sicherheit der Luftfahrt und zum Schutz der Allgemeinheit definiert, da von Windenergieanlagen innerhalb dieser Tabuzone mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Gefährdung des Flugbetriebs ausgeht. Bei der weichen Tabuzone wird zwischen den Verkehrsflughäfen (hier Dresden) mit einem Bauschutzbereich gemäß § 12 LuftVG und den Landeplätzen/Segelfluggeländen unterschieden. Um Konflikte mit dem Luftverkehr vorsorglich von vornherein auszuschließen, wird beim Flughafen Dresden der Bereich mit einem Radius von 4 km um den Flughafenbezugspunkt als weiche Tabuzone bestimmt. Dies erfolgt unter Berücksichtigung von § 12 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Ziff. 1 a) und 2 a) LuftVG. Diese weiche Tabuzone ist geboten, da in diesem Bereich nach fachlicher Einschätzung der Luftfahrtbehörde nur Bauwerke bis zu 25 m Höhe über dem Flughafenbezugspunkt als unbedenklich für den Luftverkehr gelten. Die regionalplanerisch zu steuernden WEA sind auch unter Berücksichtigung der in diesem Radius tatsächlich vorhandenen Geländehöhen ausnahmslos höher, so dass in jedem Fall pauschal von einem erheblichen Nutzungskonflikt ausgegangen werden kann. Für die Verkehrslandeplätze Görlitz und Rothenburg/Görlitz sowie die Sonderlandeplätze Klix und Nardt sind beschränkte Bauschutzbereiche nach § 17 LuftVG festgelegt. Diese betreffen einen Radius um den Flugplatzbezugspunkt von 1.500 m (§ 17 Nr. 1) bzw. 4.000 m (§ 17 Nr. 2) und sollen gewährleisten, dass die Umgebung und insbesondere die An- und Abflugbereiche von einer sicherheitsgefährdenden Bebauung freigehalten werden. Die für die einzelnen Landeplätze getroffenen Ausnahmen sind für die regionalplanerisch zu steuernden WEA nicht einschlägig, da diese auch unter Berücksichtigung der tatsächlichen Geländehöhen im Bauschutzbereich regelmäßig erheblich höhere Bauhöhen aufweisen würden. Somit kann auch hier pauschal von einem erheblichen Nutzungskonflikt zwischen den festgelegten Bauschutzbereichen und VRG/EG

Harte Tabuzone	Begründung (rechtliche und/oder tatsächliche Gründe)	Weiche Tabuzone (ggf. über die harte Tabuzone hinausgehender Gesamtabstand)	Regionalplanerische Begründung
			Windenergienutzung ausgegangen werden. Die weiche Tabuzone für den fortgeltenden Baubeschränkungsbereich "Klasse A" der ehemaligen DDR des Verkehrslandeplatzes Bautzen umfasst den Bereich bis einschließlich der 2. Horizontalfläche. Die weiche Tabuzone für den fortgeltenden Baubeschränkungsbereich "Klasse B" der ehemaligen DDR des Verkehrslandeplatzes Kamenz umfasst den Bereich bis einschließlich der Horizontalfläche. Die Höhenbeschränkung betrifft bei beiden Flugplätzen am Ende der jeweiligen Horizontalfläche alle baulichen Anlagen mit einer Höhe ab 45 m, bezogen auf den Flugplatzbezugspunkt. Die regionalplanerisch zu steuernden WEA sind auch unter Berücksichtigung der innerhalb dieser Flächen tatsächlich vorhandenen Geländehöhen ausnahmslos höher, so dass in jedem Fall pauschal von einem erheblichen Nutzungskonflikt ausgegangen werden kann. Über die weiche Tabuzone hinausgehende Erfordernisse innerhalb des festgelegten Bauschutzbereiches des Flughafens Dresden sowie in den Kegelflächen der fortgeltenden Baubeschränkungsbereichen „Klasse A“ (Verkehrslandeplatz Bautzen) bzw. "Klasse B" (Verkehrslandeplatz Kamenz) der ehemaligen DDR werden im Rahmen der Einzelfallprüfung der verbleibenden Potenzialflächen bewertet, da die Höhe baulicher Anlagen, die keiner Zustimmung der Luftfahrtbehörde bedürfen, mit zunehmender Entfernung vom Flugplatzbezugspunkt ansteigt und darüber hinaus von der jeweiligen tatsächlichen Geländehöhe abhängt. Es ist somit nicht auszuschließen, dass dem Stand der Technik entsprechende WEA nicht von den Baubeschränkungen betroffen sind. Ebenso werden die Belange der Hindernisfreiheit im Bereich von Platzrunden im Rahmen der Einzelfallprüfung bewertet, da dem RPV hierzu keine verwertbaren (digitalen) Daten vorliegen.
		Strecken zwischen dem Pflichtmeldepunkt für den Sichtflugverkehr ECHO (Δ) an der Kreuzung A4(E40) /Staatstraße 95 (nordöstlich Leppersdorf) und dem Flughafen Dresden **mit jeweils 1.000 m links und rechts dieser Strecke und einem 2 km umfassenden Puffer** um den Pflichtmeldepunkt	Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat eine „Festlegung von Mindestabständen von Hindernissen zu festgelegten Sichtflugverfahren“ vom 18.10.2016 bekannt gemacht (https://www.dfs.de/dfs_homepage/de/Unternehmen/Richtlinien/1-847-16_sig.pdf). Demnach „ist von einer Gefährdung des an- und abfliegenden Flugverkehrs nach Sichtflugregeln grundsätzlich dann auszugehen, wenn luftrechtlich relevante Bauwerke oder sonstige Anlagen innerhalb eines Bereiches von 1.000 m zu jeder Seite der festgelegten Flugverfahren errichtet werden sollen. Im Bereich um Pflicht- und Bedarfs-

Harte Tabuzone	Begründung (rechtliche und/oder tatsächliche Gründe)	Weiche Tabuzone (ggf. über die harte Tabuzone hinausgehender Gesamtabstand)	Regionalplanerische Begründung
			meldepunkte trifft dies für einen Radius von 2.000 m zu." Die Planungsregion ist dabei vom Pflichtmeldepunkt ECHO (Δ) und der entsprechenden Sicht-/An- und Abflugstrecke des Verkehrsflughafens Dresden betroffen, der sich im Bereich der Autobahnauffahrt nördlich des Standortes der Sachsenmilch Leppersdorf GmbH befindet (vgl. Einhundertdreizehnte Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln zum und vom Flughafen Dresden vom 3. Februar 1992 (BAnz. S. 1157), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Februar 2009 (BAnz. S. 678)). Aus der Stellungnahme der zivilen Luftfahrtbehörde im Rahmen des BImSchG-Verfahrens zur Errichtung einer 150 m hohen WEA in der Gemeinde Wachau vom 3.1.2017 lässt sich ggf. sogar die Möglichkeit der Bestimmung einer harten Tabuzone schlussfolgern, da die luftfahrtrechtliche Ablehnung allein auf Grund der Lage innerhalb des 1.000 m Mindestabstandes zum festgelegten Flugverfahren erfolgte. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass jegliche WEA mit einer regionalplanerisch relevanten Gesamthöhe in diesem Mindestabstand aus Gründen der Sicherheit des Luftverkehrs nicht genehmigungsfähig ist.
		Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18a Abs. 1a LuftVG – **Fläche innerhalb des Parameters „r" (Radius des ersten Zylinders)**	Der Anlagenschutz stellt den Schutz von Flugsicherungseinrichtungen der Flugsicherungsorganisationen sicher und dient der sicheren, geordneten und flüssigen Abwicklung des Luftverkehrs. Zum Schutz vor Störungen sind um Flugsicherungseinrichtungen Schutzbereiche, sogenannte "Anlagenschutzbereiche" eingerichtet. Bauwerke, die innerhalb dieser Bereiche errichtet werden sollen, bedürfen einer besonderen Prüfung im Hinblick auf eine mögliche Beeinflussung bis hin zur Störung der Flugsicherungseinrichtung. Ein Bauverbot nach § 18a Abs. 1 LuftVG setzt keine Gewissheit voraus, dass Flugsicherungseinrichtungen gestört werden; vielmehr reicht die Möglichkeit einer Störung aus (Leitsatz der Entscheidung des BVerwG, Urteil vom 07.04.2016 – BVerwG 4 C 1.15). Innerhalb der Anlagenschutzbereiche gibt es eine Kernzone, die als „erster Zylinder" bezeichnet wird und Radien „r" in einer Größenordnung zwischen 200-600 m umfasst. Dieser Raum ist der einzige Bereich des Anlagenschutzbereichs, der bis auf den Boden reicht. Die Bewertung eines Bauwerks ist hier höhenunabhängig durchzuführen. Trotz der mit 18a Abs.1 LuftvG geforderten Einzelfallbewertung auf Projektebene ist zumindest innerhalb des Radius „r" davon auszugehen, dass im

Harte Tabuzone	Begründung (rechtliche und/oder tatsächliche Gründe)	Weiche Tabuzone (ggf. über die harte Tabuzone hinausgehender Gesamtabstand)	Regionalplanerische Begründung
			Ergebnis in diesen Radien WEA nicht genehmigungsfähig sind und daher Windenergieplanungen hier nicht umsetzbar sind. Diese Kernzone um Flugnavigationsanlagen könnte daher möglicherweise sogar als harte Tabuzone zu werten sein. Erfahrungen auf der Grundlage von Entscheidungen des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung liegen dem RPV nicht vor. Der RPV hält es dennoch für sachgerecht, für diesen Teil der Anlagenschutzbereiche der Flugsicherung im Rahmen der regionalplanerischen Methodik keine Einzelfallprüfung vorzunehmen. Daher wird planerisch der entsprechende Radius „r" aus Vorsorgeerwägungen als weiche Tabuzone bestimmt. Grundlage sind die im Bundesanzeiger veröffentlichten Bekanntmachungen nach § 18a des Luftverkehrsgesetzes des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung. Demnach liegen die o. a. Radien von zwei bekanntgemachten Flugsicherungsanlagen jeweils auf dem Gebiet der Gemeinde Ottendorf-Okrilla und somit im Plangebiet (Flugsicherungsanlage Dresden LO, Dresden OM22 NSE).
Belange der technischen Infrastruktur			
		Vorhandene, planfestgestellte oder im Bau befindliche Hochspannungsfreileitungen (> 45 kV) und Umspannwerke **in einem beidseitigen Abstand von 100 m zur Trassenachse**	Mit dieser Tabuzone werden die durch den Betrieb von WEA entstehenden Nachlaufströmungen an WEA berücksichtigt. Die dadurch regelmäßig entstehenden Turbulenzen führen zu Schwingungen an Leiterseilen von Freileitungen. Um einen schädigenden Einfluss der Nachlaufströmung auszuschließen, sind entsprechende Abstände notwendig. Der Abstandswert wird zur vorsorgenden Konfliktvermeidung pauschal bestimmt und greift darüber hinausgehenden Abstimmungserfordernissen im Rahmen der projektbezogenen Planungen nicht vor. Diese Abstimmungen beinhalten auch die Notwendigkeit, ggf. Schwingungsschutzmaßnahmen zu ergreifen. Für Freileitungen aller Spannungsebenen gelten die in der DIN EN 50341-2-4; VDE 0210-2-4:2019-09 geregelten Mindestabstände. Demnach darf bei Errichtung, Betrieb oder Instandhaltung der Windenergieanlage der waagerechte spannungsabhängige Mindestabstand entsprechend Tabelle 5/DE.2 von 30 m (>110 kV = 30 m) ab dem ruhenden äußeren Leiterseil der Freileitung nicht unterschritten werden. Darüber hinaus notwendige Abstände werden in der Projektplanung einzelfallbezogen in Abhängigkeit vom Rotordurchmesser der WEA, dem benötigten Arbeitsraum für Montagekräne und einem waagerechten spannungsabhängigen Mindestabstand berechnet und variieren somit. Aus planungspraktischen Gründen wird ein pauschaler typisierter Mindestabstand

Harte Tabuzone	Begründung (rechtliche und/oder tatsächliche Gründe)	Weiche Tabuzone (ggf. über die harte Tabuzone hinausgehender Gesamtabstand)	Regionalplanerische Begründung
			zur Trassenachse bestimmt, welcher neben einem noch bekannten Rotorradius den o. g. Mindestabstand von 30 m ein typisiertes Maß der ½ Traversenbreite von Leitungsmasten (15 m) sowie einen angenommenen Arbeitsraum (15 m) berücksichtigt.
		Funkmessstation der Bundesnetzagentur in der Gemeinde Markersdorf **in einem Umkreis (Radius) von 2.000 m**	Der Gesetzgeber hat die Bundesnetzagentur (BNetzA) in § 64 TKG zur Sicherstellung der Frequenzordnung beauftragt, Frequenznutzungen zu überwachen. Hierzu verfügt der Prüf- und Messdienst der BNetzA u.a. über ein bundesweites Netz von Funkmessstationen. Eine wirkungsvolle Überwachung der Frequenzordnung setzt voraus, dass diese Messeinrichtungen nicht gestört werden. Bauwerke und Bauten können zu Beeinträchtigungen des Empfangs insbesondere durch Abschattungen und Reflexionen und durch elektromagnetische Abstrahlung führen (vgl. Stichwort: Funkmessstationen der Bundesnetzagentur unter https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/Telekommunikation/Frequenzen/Firmennetze/Richtfunk/_functions/faq_BauplanungenZusatz-table.html #FAQ674974, letzter Abruf am 30. November 2022). In der Region existiert eine stationäre Funkmessstation mit Peil- und Empfangstechnik in der Gemeinde Markersdorf. Die BNetzA hat mit Schreiben an den RPV vom 30.01.2017 (Az.: Leip/Leip8-11) beantragt, eine Schutzzone von mindestens 2 km für diese Messstation zu berücksichtigen, in der keine WEA errichtet werden sollen. Diese Schutzzone dient der Sicherung der Funktionsfähigkeit der Funkmessstation, die u. a. auch für den störungsfreien Funkverkehr der Sicherheitsbehörden wie Polizei, Feuerwehr und der Rettungsdienste von Bedeutung ist. Der RPV schließt sich der Argumentation der BNetzA an. Da es sich hierbei nicht um ein gesetzliches Verbot für die Errichtung von WEA handelt, kommt ausschließlich eine Festlegung als weiche Tabuzone in Frage, um Störungen des Funkempfangs im Sinne einer Vorsorgeentscheidung zu minimieren.
		Wetterradaranlage des Deutschen Wetterdienstes am Standort Dresden (Flughafen) **in einem Umkreis (Radius) von 5.000 m**	WEA können zu Störsignalen in den Daten von Wetterradaren führen, da sie Radarsignale reflektieren. Dies wirkt sich auf die aus diesen Daten abgeleiteten Analysen, wie z. B. die Unwetterwarnungen des DWD, aus. Um den Einfluss auf die Wetterradare möglichst gering zu halten, fordert der DWD entsprechende Abstände: *„Aufgrund ihrer Höhe können Windenergieanlagen in die von den Wetterradarsystemen beobachtete Atmosphäre hineinragen und dann die Messwerte negativ beeinflussen. Der Deutsche Wetterdienst setzt bei der Bewertung des Einflusses von WEA auf die Radarsysteme interna-*

Harte Tabuzone	Begründung (rechtliche und/oder tatsächliche Gründe)	Weiche Tabuzone (ggf. über die harte Tabuzone hinausgehender Gesamtabstand)	Regionalplanerische Begründung
			tionale Richtlinien der Weltorganisation für Meteorologie (WMO)1 um. Hierbei wird gefordert, dass der nähere Umkreis von fünf Kilometer um die Wetterradarstandorte frei von WEA zu halten ist" (DWD: Informationen zur Errichtung von Windenergieanlagen im Nahbereich der Messsysteme des Deutschen Wetterdienstes – Abstandsanforderungen und Höhenbeschränkungen, Revision 1.4 vom 25.01.2013.). Durch das Urteil des BVerwG vom 22. September 2016 (BVerwG 4 C 2.16) sowie durch das Rechtsgutachten zur Geltendmachung einer Beeinträchtigung von Belangen des DWD bei Errichtung von Windenergieanlagen für das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (Noerr LLP (2015), http://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/5_Energie/Erneuerbare_Energien/Windenergie/Rechtsgutachten_Wetterradar_Tuerkheim.pdf) wurden entsprechende restriktive Forderungen des DWD relativiert und auf die Durchführung entsprechender belastbarer Einzelfallprüfungen im Rahmen von BImSchG-Verfahren orientiert, dennoch ist anerkannt, dass derzeit noch ein erheblicher Forschungsbedarf zu diesem Thema besteht (https://www.fachagentur-windenergie.de/themen/radar-und-funkanlagen/wetterradar.html). Da im Rahmen des regionalplanerischen Konzeptes pauschalisierte Aussagen getroffen werden, ist die Bestimmung einer weichen Tabuzone auch aus Vorsorgegründen möglich. Auf diesen Bewertungsunterschied wurde im Gutachten von Noerr LLP (2015) verwiesen: *„Die Behörde hat hier eine sog. nachvollziehende Abwägung vorzunehmen, die sich von der Abwägung eines Planungsträgers, etwa der für die Festlegung eines Regionalen Raumordnungsplans oder des Flächennutzungsplans unterscheiden. Denn anders als bei der Regional- oder Bauleitplanung hat hier der Gesetzgeber planähnlich die gestalterischen Entscheidungen – wenn auch abstrakt und nicht auf den konkreten Standort bezogen – bereits getroffen"* (S. 35f). Im Sinne einer planerischen Vorsorge wird auf Grund des noch bestehenden weiteren Forschungsbedarfes ein Umkreis von 5.000 m um die Wetterradaranlage Dresden als weiche Tabuzone bestimmt. Diese umfasst in der Planungsregion eine Fläche von lediglich ca. 36 ha, die sich darüber hinaus mit anderen Tabuzonen (Siedlungsabstände) überlagert.

Harte Tabuzone	Begründung (rechtliche und/oder tatsächliche Gründe)	Weiche Tabuzone (ggf. über die harte Tabuzone hinausgehender Gesamtabstand)	Regionalplanerische Begründung
Belange des Waldschutzes			
		Wald mit gesetzlich vorgegebener bzw. besonderer Schutz- oder Erholungsfunktion gemäß aktueller Waldfunktionenkartierung	Gemäß Grundsatz 5.1.5 LEP 2013 soll die Nutzung von Waldgebieten bei der Festlegung von VRG/EG zur Nutzung der Windenergie grundsätzlich vermieden werden. Dies gilt insbesondere für Waldflächen mit Schutzstatus nach Naturschutzrecht und mit ausgewählten Waldfunktionen. Dieser Grundsatz der Raumordnung ist im regionalen Windenergiekonzept zu berücksichtigen. *„Ein solcher Raumordnungsgrundsatz kann unter bestimmten Voraussetzungen, bei denen auch die örtlichen Verhältnisse und Möglichkeiten zu berücksichtigen sind, durch Abwägung (§ 1 Abs. 7 BauGB) überwunden werden,* ***wobei etwa auch von Bedeutung sein kann, ob im Offenland keine oder nicht genügend Möglichkeiten für die Windenergienutzung bestehen*** *oder dort gewichtige andere Belange der städtebaulichen Entwicklung / des Umwelt- und Naturschutzes zu berücksichtigen sind.“* (Fachagentur zur Förderung eines natur- und umweltverträglichen Ausbaus der Windenergie an Land e.V. (Hrsg.) (2015): Steuerung der Windenergie im Außenbereich durch Flächennutzungsplan im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, S. 20, https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/FA-Wind_Hintergrund_Steuerung_Windenergie_Aussenbereich_02-2015.pdf, letzter Abruf am 30. November 2022). In diesem Sinne sind Waldflächen mit gesetzlich vorgegebener bzw. besonderer Schutz- oder Erholungsfunktion in der Abwägung höher zu gewichten als sonstige Waldflächen.
			Waldflächen mit einer über das normale Maß hinausgehenden Schutz- und Erholungsfunktion unterliegen somit einem besonderen Schutz. Für deren Erhaltung wird auf Grund der besonderen Funktionen für den Naturhaushalt, die forstwirtschaftliche Produktion, die Erholung der Bevölkerung oder für den Biotop- oder Artenschutz im Sinne des Naturschutzgesetzes regionalplanerisch von einem überwiegenden öffentlichen Interesse im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 2 SächsWaldG ausgegangen. Die Ausweisung von VRG/EG für die Nutzung von Windenergie ist stets flächenhaft. Mit der flächenhaften Überlagerung bestehender Waldflächen mit gesetzlich vorgegebener bzw. besonderer Schutz- oder Erholungsfunktion mit einem VRG/EG für die Nutzung von Windenergie würde eine raumordnerische Letztentscheidung zugunsten der Windenergie getroffen. Dies wirft einen grundsätzlichen Konflikt mit dem o. g. Gebot der Walderhaltung auf. Waldflächen verlieren bestimmte Funktionen durch die Errichtung von WEA. In direktem

Harte Tabuzone	Begründung (rechtliche und/oder tatsächliche Gründe)	Weiche Tabuzone (ggf. über die harte Tabuzone hinausgehender Gesamtabstand)	Regionalplanerische Begründung
			Umfeld und für die Zuwegung muss der Wald gerodet und die direkte Umgebung der Anlage muss freigehalten werden. Die Spannbreite der Werte für die dauerhafte Waldflächeninanspruchnahme bewegt sich von 0,04 ha bis 1,28 ha pro WEA. Der durchschnittliche Wert beträgt 0,46 ha (vgl. FA Wind) (2021): Entwicklung der Windenergie im Wald – Ausbau, planerische Vorgaben und Empfehlungen für Windenergiestandorte auf Waldflächen in den Bundesländern, 6. Auflage, Berlin). Eine Konfliktlösung ist auf regionalplanerischer Ebene nur dadurch möglich, dass innerhalb dieser Waldflächen keine VRG/EG für die Nutzung von Windenergie ausgewiesen werden.
		Sonstiger Wald mit Nutzfunktionen sowie Schutz- und Erholungsfunktionen in normalen Maße gemäß aktueller Waldfunktionenkartierung	Gemäß dem Grundsatz 5.1.5 LEP 2013 soll die Nutzung von Waldgebieten bei der Festlegung von VRG/EG zur Nutzung der Windenergie grundsätzlich vermieden werden. Dieser Grundsatz der Raumordnung ist im regionalen Windenergiekonzept zu berücksichtigen. *„Ein solcher Raumordnungsgrundsatz kann unter bestimmten Voraussetzungen, bei denen auch die örtlichen Verhältnisse und Möglichkeiten zu berücksichtigen sind, durch Abwägung (§ 1 Abs. 7 BauGB) überwunden werden, wobei etwa auch von Bedeutung sein kann, ob im Offenland keine oder nicht genügend Möglichkeiten für die Windenergienutzung bestehen oder dort gewichtige andere Belange der städtebaulichen Entwicklung / des Umwelt- und Naturschutzes zu berücksichtigen sind.“* (Fachagentur zur Förderung eines natur- und umweltverträglichen Ausbaus der Windenergie an Land e.V. (Hrsg.) (2015): Steuerung der Windenergie im Außenbereich durch Flächennutzungsplan im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, S. 20, https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/FA-Wind_Hintergrund_Steuerung_Windenergie_Aussenbereich_02-2015.pdf, letzter Abruf am 30. November 2022). Auch aus Sicht der Forstverwaltung ist, dem Grundsatz der Walderhaltung folgend, zunächst zu prüfen, ob außerhalb des Waldes ausreichend Flächen für die Errichtung von WEA zur Verfügung stehen (Kriterien zur Bewertung der Standorteignung von Waldflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA), Empfehlungen des SMEKUL für Regionale Planungsverbände und Raumordnungsbehörden vom Juni 2022). Auch Wälder ohne besondere Schutz- und Erholungsfunktionen unterliegen dem Schutzregime des SächsWaldG. Dabei wird dem Umstand Rechnung getragen, dass in der Planungsregion nach den für diesen Regionalplan geltenden Vorgaben außerhalb des

Harte Tabuzone	Begründung (rechtliche und/oder tatsächliche Gründe)	Weiche Tabuzone (ggf. über die harte Tabuzone hinausgehender Gesamtabstand)	Regionalplanerische Begründung
			Waldes genügend Flächen zur Verfügung stehen, um das Ziel 5.1.3 LEP 2013 i. V. m. dem Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2021 umzusetzen und somit der Windenergienutzung substanziell Raum zu geben. Eine entsprechende Kontrollüberlegung ist Bestandteil der Begründung zu Ziel 6.4.1. Die Bestimmung der weichen Tabuzone greift damit den Grundsatz 5.1.5 LEP 2013 sowie die mit Schreiben des Staatsbetriebes Sachsenforst vom 28.12.2012 (Az.: 51-2411.00/2) gegebenen „Empfehlungen für die Regionalen Planungsverbände aus forstfachlicher Sicht für die Bewertung der Standorteignung von Waldflächen bei der Ausweisung von VRG/EG zur Nutzung der Windenergie“ auf. Weiterhin wird berücksichtigt, dass für den artenschutzfachlich ebenso relevanten Luftraum über Wäldern kaum Untersuchungen (insbesondere Grundlagenarbeiten) vorliegen, die gegenwärtig eine regionalplanerische Bewertung/Abwägung auf der Stufe der Einzelfallprüfung erlauben. Ohne anwendbare Ergebnisse von Grundlagenarbeiten lässt sich die Vorrangfunktion von WEA innerhalb des Waldes nicht abschließend bewerten, was Voraussetzung für die Festlegung der VRG/EG ist.
		Sonderregelung für VRG/EG, die bereits im Regionalplan 2010 festgelegt sind (waren): Keine Anwendung der weichen Tabuzone „Wald“	Durch die nur teilweise direkte Flächeninanspruchnahme (Überbauung) relativ großflächiger VRG/EG durch WEA kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich nicht überbaute Bereiche insbesondere durch Sukzession zu Wald entwickeln. Diese Entwicklung soll nicht zu Lasten der bereits in früheren Regionalplanverfahren zugunsten der Windenergienutzung erfolgten Festlegungen in die regionalplanerische Abwägung einfließen. Aus diesem Grund wird die weiche Tabuzone Wald innerhalb dieser VRG/EG nicht angewendet. Die Sonderregelung betrifft nach Kenntnisstand im Jahr 2022 zwei VRG/EG (EW 12 Tagebau Scheibe, EW 13 Zerre).
Belange des Denkmalschutzes			
		Weltkulturerbestätte „Muskauer Park/Park Mużakowski“ **in einem Abstand von 5.000 m**	Durch die Verleihung des UNESCO-Titels „Weltkulturerbestätte“ im Jahr 2004 ergibt sich für den Schutz der Umgebung des „Muskauer Park/Park Mużakowski“ eine besondere Verantwortung bei der Planung von Standorten für hohe Bauwerke. Mit der Bestimmung dieser weichen Tabuzone wird auch § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG angemessen berücksichtigt. Durch die Aufnahme des „UNESCO-Kultur- und Naturerbe der Welt“ in die Grundsätze der Raumordnung im Raumordnungsgesetz sollen die sich aus der UNESCO-Welterbekonvention ergebenden Verpflichtungen auch im Raumordnungsrecht –

Harte Tabuzone	Begründung (rechtliche und/oder tatsächliche Gründe)	Weiche Tabuzone (ggf. über die harte Tabuzone hinausgehender Gesamtabstand)	Regionalplanerische Begründung
			neben dem Denkmalrecht und dem Naturschutzrecht – umgesetzt werden. Das UNESCO-Übereinkommen vom 16. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. 1977 II S. 213, 215) ist geltendes nationales Recht (vgl. Deutscher Bundestag, Drucksache 18/10883). Die Bedeutung des Muskauer Parks liegt insbesondere darin, dass er ein herausragendes Beispiel eines europäischen Landschaftsparks darstellt. Ein wesentliches Gestaltungselement des Muskauer Parks stellen die Sichtachsen dar. Innerhalb des Parks und aus dem Park hinaus bestehen zahlreiche unverbaute Sichtachsen, die durch die Errichtung von WEA in einem größeren Umkreis erheblich beeinträchtigt werden können. Über das Weltkulturerbe im engeren Sinne mit einer Größe von ca. 350 ha (davon ca. 136 ha auf deutscher Seite) hinaus wurde eine Pufferzone mit einer Fläche von ca. 1.200 ha (davon ca. 620 ha auf deutscher Seite) identifiziert („Buffer zone" gemäß der Karte „Identification of he property"). Im Periodischen Bericht zur Evaluierung des Weltkulturerbes 2014 (Periodic Report – Section II-Muskauer Park / Park Mużakowski) wird betont, dass noch Defizite in der rechtlichen Umsetzung eines wirksamen Umgebungsschutzes für den Muskauer Park bestehen (Antwort auf Frage 4.2.4). Dies betrifft vor allem den grenzüberschreitenden Schutz von besonderen Sichtachsen. Die bisherige Abgrenzung der Pufferzone berücksichtigt nicht die möglichen Beeinträchtigungen durch hohe Bauwerke, wie sie WEA mit ihren dem Stand der Technik entsprechenden Höhen darstellen. Aus diesem Grund ist es aus planerischen Gründen erforderlich, über die o. g. Pufferzone hinaus weitere Bereiche pauschal von WEA freizuhalten, um das Erscheinungsbild und die Sichtachsen aus dem Park hinaus nicht zu beeinträchtigen. Gemäß der „Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne „Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)" – Analyseteil (Deutscher Naturschutzring (DNR) 2012) wird aus gutachterlicher Sicht empfohlen, generell einen Mindestabstand von WEA zu den Außengrenzen besonders wertvoller, national und international bedeutsamer Schutzgebiete wie Weltkulturerbe-Gebiete von 5 km einzuhalten. Im Sinne einer planerischen Vorsorge wird der gutachterlich empfohlene Abstand von 5.000 m als weiche Tabuzone bestimmt.

Harte Tabuzone	Begründung (rechtliche und/oder tatsächliche Gründe)	Weiche Tabuzone (ggf. über die harte Tabuzone hinausgehender Gesamtabstand)	Regionalplanerische Begründung
Weitere fachliche Belange			
Geotechnische Sperrbereiche – Bergbaubedingte Sperrflächen der LMBV oder durch Allgemeinverfügung über Maßnahmen zur Gefahrenabwehr durch das Sächsische Oberbergamt gemäß der Sächsischen Hohlraumverordnung (SächsHohlrVO) festgelegte Gefahrenbereiche	Für unter Bergaufsicht stehende Flächen erfolgte die Sperrung durch die LMBV mbH als Bergbautreibender (Sanierungsträger) in Abstimmung mit dem Sächsischen Oberbergamt. Für die mit Gefährdungspotenzial eingeordneten Kippen außerhalb der Bergaufsicht der LMBV gelten die Allgemeinverfügungen des Sächsischen Oberbergamtes. Innerhalb der Sperrflächen bestehen tatsächliche bzw. rechtliche Gründe (Betretungsverbot), welche nach gegenwärtigem Stand die Errichtung von WEA für die Geltungsdauer des Regionalplanes unmöglich machen. Eine Prognose zur räumlichen Verortung möglicher Flächenfreigaben während des Geltungszeitraumes des Regionalplanes liegt dem RPV nicht vor. Ausnahme: Für das bereits im Regionalplan 2010 festgelegte VRG/EG EW 29 Tagebau Spreetal wird mit dem Ziel 6.4.3 im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG die Errichtung neuer bzw. das Repowering von bestehenden Windenergieanlagen innerhalb des VRG/EG EW 29 an die Bedingung geknüpft, dass der geotechnische Sperrbereich aufgehoben ist. Die Festlegung erfolgt daher trotz der gegenwärtig bestehenden harten Tabuzone. Der RPV verbindet mit dieser Ausnahme die ausdrückliche Aufforderung an den Sanierungsträger, die Voraussetzungen für die Aufhebung des geotechnischen Sperrbereichs kurzfristig zu schaffen, um ein Repowering zu ermöglichen (vgl. Begründung zu Ziel 6.4.3). Sofern eine Festlegung als VRG/EG im Regionalplan nicht getroffen würde, jedoch eine bergrechtliche Freigabe erfolgt, könnten Repoweringvorhaben nicht umgesetzt werden.		
Raumordnerische Belange			
VRG Trassen Neubau Straßennetz gemäß LEP 2013 (Festlegungskarte 4) **in einem Abstand von 20 m**	Für im LEP 2013 ausgewiesene VRG als Ziele der Raumordnung gelten § 35 Abs. 3 Satz 2, Halbs. 1 BauGB sowie § 4 Abs. 1 Nr. 1 ROG. Die o. a. Regelung im BauGB besagt, dass raumbedeutsame Vorhaben den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen dürfen. *„Ein Widerspruch zwischen dem beabsichtigten raumbedeutsamen Vorhaben und einem Ziel der Raumordnung liegt insbesondere vor, wenn zwischen beiden eine Gegensätzlichkeit im Sinne einer Unvereinbarkeit besteht. …“* (Bielenberg/Runkel/Spannowski: Raumordnungs- und Landesplanungsrecht des Bundes und der Länder. Band 2 Kommentar. M § 4 Randnummer 427, RL, Lfg. 2/20 – III/2020). Bereits eine einzelne WEA ist geeignet, einen landesplanerisch festgelegten Trassenverlauf für einen Straßenneubau zu konterkarieren. In diesem Sinne ist der Hinweis zur Festlegung von Trassen Neubau im Kapitel 3	Über die harte Tabuzone hinausgehender Abstand zu VRG Trassen Neubau Straßennetz sowie zu VBG Korridor gemäß LEP 2013 (Festlegungskarte 4) **bis 100 m**	Maßstabsbedingt wird die weiche Tabuzone gegenüber bereits bestehenden oder planfestgestellten Straßenbauvorhaben pauschal auf 100 m vergrößert. Damit wird eine in nachfolgenden Linienbestimmungs- bzw. Planfeststellungsverfahren notwendiger räumlicher Gestaltungsspielraum für die Trassenführung (räumliche Konkretisierung im Rahmen der Feintrassierung) berücksichtigt.

Harte Tabuzone	Begründung (rechtliche und/oder tatsächliche Gründe)	Weiche Tabuzone (ggf. über die harte Tabuzone hinausgehender Gesamtabstand)	Regionalplanerische Begründung
	des LEP 2013 Verkehrsentwicklung zu deuten (LEP 2013 S. 81), dass raumbedeutsame Nutzungen, die mit der verkehrlichen Funktion bzw. Nutzung nicht vereinbar sind, zu denen WEA zweifelsfrei zählen, ausgeschlossen sind. Bei linienhaften Vorranggebieten (Trassen), die auch nach bestimmten technischen Parametern (z. B. Kurvenradien von Straßen) festgelegt sind, führen WEA auf diesen Trassen regelmäßig zu unüberwindbaren Raumnutzungskonflikten. Diese landesplanerischen Vorranggebiete unterliegen, anders als die im Regionalplan selbst festgelegten VRG, nicht mehr der regionalplanerischen Abwägung, so dass von einer harten Tabu-zone auszugehen ist. Die harte Tabuzone wurde entsprechend der Regelung im § 9 Abs. 1 FStrG, § 24 Abs. 1 SächsStrG bestimmt.		
		VRG/VBG potenzielle Umsiedlungsstandorte gemäß Fortschreibung Braunkohlenplan Nochten 2014 **in einem Abstand von 1.000 m**	Die VRG/VBG potenzielle Umsiedlungsstandorte sind in der verbindlichen Fortschreibung des Braunkohlenplanes Nochten 2014 festgelegt, der im Rahmen des Regionalplanes nicht zur Disposition steht. Die Festlegung der weichen Tabuzone erfolgt als Vorsorgeabstand entsprechend dem Abstand zu immissionsschutzrechtlich schutzbedürftigen Baugebieten (Bestand oder fortgeschrittene Planung) zum Zwecke des Wohnens. Die Umsiedlungsstandorte sind darüber hinaus zum Teil bereits im Rahmen der Bauleitplanung konkretisiert worden und unterliegen somit den Tabuzonen für die Belange des Immissionsschutzes (siehe weiter oben).
		VRG Braunkohlenabbau (Abbaugebiete Braunkohle gemäß der verbindlichen Braunkohlenpläne Nochten, Reichwalde und Welzow-Süd (sächsischer Anteil) bis zur festgelegten Sicherheitslinie)	Gemäß Ziel 4.2.3.1 LEP 2013 sind die landesweit bedeutsamen Braunkohlenlagerstätten in den Tagebaubereichen (u. a.) Nochten/Wochozy, Reichwalde/Rychwald sowie der sächsische Teil des Tagebaus Welzow-Süd durch Festlegung von VRG für den Braunkohlenabbau zu sichern. Die Abbaugebiete und Sicherheitslinien sind in den Braunkohlenplänen festgelegt. Vorranggebiete Braunkohlenabbau stehen zu VRG/EG zur Nutzung von Windenergie in einem nicht lösbaren Raumnutzungskonflikt, der nach gegenwärtigem Kenntnisstand der zeitlichen Abbauplanung auch nicht durch eine Regelung im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG aufgelöst werden kann. Relevant für die Tabuzone ist der noch nicht abgebaute Teil (Bereich zwischen dem gegenwärtigen Abbaustand und dem Abbauendstand). Der Verfahrensstand der laufenden erneuten Fortschreibung des Braunkohlenplanes Nochten (Ziel ist die Verkleinerung des Abbaubereiches) erlaubt bisher keine Änderungen. Es wird davon ausgegangen, dass dies bei einer diesem Regionalplan nachfolgenden

Harte Tabuzone	Begründung (rechtliche und/oder tatsächliche Gründe)	Weiche Tabuzone (ggf. über die harte Tabuzone hinausgehender Gesamtabstand)	Regionalplanerische Begründung
			Teilfortschreibung für die Windenergienutzung möglich wird.
		Weitere zeichnerisch festgelegte Ziele und Grundsätze (insbesondere Vorrang- und Vorbehaltsgebiete) des Regionalplanes bzw. der verbindlichen Braunkohlenpläne nach § 5 SächsLPlG: - VRG/VBG Arten- und Biotopschutz - VRG/VBG Kulturlandschaftsschutz - VRG/VBG Rohstoffabbau **mit einem Abstand von 200 m bei Hartgesteinslagerstätten** - VRG/VBG zum Schutz des vorhandenen Waldes - VRG/VBG Waldmehrung - VRG/VBG Erholung **mit einem Abstand von 1.000 m** - VRG für den vorbeugenden Hochwasserschutz (Retentionsraum) - VRS/VBS für Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes - Regionale Grünzüge, Grünzäsuren - Flächen des großräumig übergreifenden Biotopverbundes gemäß der Karte „Großräumig übergreifender Biotopverbund und regionale Grünzüge“ - VR-/VB-Trassen für Verkehrszwecke, sofern über LEP 2013 Karte 4 hinausgehend, **mit einem Abstand von 100 m** - VR-/VB-Trassen für Hochspannungsleitungen **mit einem Abstand von 100 m** - Vorranggebiet Verteidigung	Die Auflistung enthält zeichnerisch im Regionalplan festgelegte Gebiete für bestimmte Raumnutzungen und Raumfunktionen, zu denen bei einer Überlagerung mit VRG/EG für die Windenergienutzung regelmäßig Raumnutzungskonflikte entstehen würden. Der über die VRG hinausgehende Ausschluss auch in den entsprechenden VBG entspricht dem Gebot der planerischen Konfliktbewältigung. Demnach wird verlangt, Konflikte, soweit sie erkennbar und auf Ebene der Regionalplanung lösbar sind, nicht in nachfolgende Planungsstufen zu verlagern. Die Konfliktbewältigung ist somit Teil der Abwägung. Eine Konfliktlösung im regionalplanerischen Sinne ist daher nur durch eine räumliche Trennung sich widersprechender Grundsätze und Ziele der Raumordnung möglich. Damit wird auch dem Umstand Rechnung getragen, dass sich die Windenergie bei überlagernden Ausweisungen i. d. R. gegenüber den VBG durchsetzen würde. Dies ergibt sich aus der zügigen Inanspruchnahme der VRG/EG und der Notwendigkeit, dass die ausgewiesenen Gebiete auch tatsächlich für die Windenergie zur Verfügung stehen müssen (planerische Letztentscheidung). Eine Regelung im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG kommt für diesen Fall nicht zur Anwendung, da im Gegensatz zu z. B. Vorranggebieten für die langfristige Rohstoffsicherung mit dem Regionalplan keine zeitlichen Vorgaben für eine Umsetzung abgeleitet werden können, die einen späteren Zeitraum betreffen als die Gültigkeit dieses Regionalplanes (ca. 10 Jahre). Das OVG Bautzen hat diese Vorgehensweise auch bei Vorbehaltsgebieten mit seinem Urteil vom 25.10.2006 (1 D 3/03) bestätigt (Randnummer 2.3.1): *„Gegenüber der Ausweisung von Vorbehaltsgebieten Rohstoff, Wald sowie Natur- und Landschaftsschutz als Tabubereiche kann die Antragstellerin nicht mit Erfolg geltend machen, dass es keineswegs absehbar sei, dass sich die in diesen Gebieten vorbehaltene Nutzung auf der nachgeordneten Planungsebene durchsetzen werde. Der Antragsgegner weist zu Recht darauf hin, dass er im Rahmen des Planungsvorbehalts baurechtlich privilegierte Vorhaben steuern und dabei auch das nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB geschützte Nutzungsinteresse von Windkraftanlagenbetreibern gegenüber anderen Abwägungsbelangen zurückstellen darf (BVerwG, Urt. v. 17.12.2002, BVerwGE 117, 287 = UPR 2003, 188 = RdNr. 27 f. bei juris). Dies gilt insbesondere unter dem von ihm hervorgehobenen Gesichtspunkt, dass diese Ausweisungen auch einer langfristigen Sicherung von Raumfunktionen dienen. Er durfte aufgrund der oftmals zügigen Inanspruchnahme von Windnutzungs-*

Harte Tabuzone	Begründung (rechtliche und/oder tatsächliche Gründe)	Weiche Tabuzone (ggf. über die harte Tabuzone hinausgehender Gesamtabstand)	Regionalplanerische Begründung
			gebieten davon ausgehen, dass andernfalls das mit dem Vorbehaltsgebiet zu berücksichtigende Gewicht der zugeordneten Raumnutzung nicht mehr sachgerecht hätte verwirklicht werden können."
		Mindestflächengröße für neue VRG/EG von **20 ha**, bei VRG/EG, die bereits im Regionalplan 2010 festgelegt sind – **10 ha**	Unter dem Aspekt der Ausweisung von Konzentrationsflächen für WKA (Prinzip der dezentralen Konzentration, vgl. Ziel 5.1.3 LEP 2013) gilt es, raumplanerisch Gebiete festzulegen, in denen die Errichtung kleinerer Gruppen oder Windparks anstelle von Einzelanlagen möglich ist. Mit diesem Prinzip kann sichergestellt werden, dass die Landschaft nicht durch eine Vielzahl von Einzelanlagen beeinträchtigt und die geforderte Bündelungswirkung (Konzentration) unterlaufen wird. Gemäß der Begründung zu Ziel 5.1.3 LEP 2013 kann von einer Konzentration durch die Planung gesprochen werden, wenn Standorte für drei oder mehr WEA ausgewiesen werden. Als Mindestgröße für die auszuweisenden VRG/EG für die Nutzung von Windenergie wird eine Fläche von 20 ha bestimmt. Diese Größe garantiert in Abhängigkeit vom räumlichen Zuschnitt der VRG/EG bei Einhaltung bestimmter Abstandswerte zwischen den WEA (Windabschattung, Betriebslasten durch Turbulenzintensität) sowie der konkreten Standortbestimmung die Errichtung von mindestens zwei, dem Stand der Technik entsprechenden WEA (vgl. Endbericht zum Regionalen Energie- und Klimaschutzkonzept Oberlausitz-Niederschlesien, S. 78). Das wesentliche Kriterium für den Raumanspruch einer WEA, der sich aus den Abstandswerten zu benachbarten Anlagen ergibt, ist deren Rotordurchmesser. Aus kleineren Rotordurchmessern ergeben sich geringere Raumansprüche, so dass ggf. auch die Errichtung von drei WEA (gemäß LEP 2013, s. o.) auf einer Fläche von 20 ha möglich ist. Ausnahmen von dieser Mindestflächengröße ergeben sich: - bei nah beieinander liegende Potenzialflächen (auch regionsgrenzenüberschreitend), die einen räumlichen Zusammenhang bilden und diese Einzelflächen in Summe die Mindestflächengröße erreichen. Ein räumlicher Zusammenhang wird für Entfernungen zwischen den Potenzialflächen bis zu 400 m angenommen. bei VRG/EG, die bereits im Regionalplan 2010 festgelegt sind. Hierfür wird unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastung und dem besonderen Interesse am Repowering (vgl. G 5.1.5 LEP 2013, 2. und 5. Anstrich) die im Regionalplan 2010 bestimmte Mindestflächengröße von 10 ha weiterhin angewendet.

Anhang zu Kapitel 7 (Sorbisches Siedlungsgebiet)

Verzeichnis der Gemeinden und Gemeindeteile des sorbischen Siedlungsgebietes (Zapis gmejnow a gmejnskich dźělow serbskeho sydlenskeho teritorija)

Stand/staw: 1. Januar 2022

lfd. Nr. / čo.	Städte und Gemeinden / města a gmejny		mit den Gemeindeteilen / z gmejnskimi dźělemi	
	deutsch/němsce	sorbisch/serbsce	deutsch/němsce	sorbisch/serbsce
Landkreis Görlitz/Wokrjes Zhorjelc				
1.	Bad Muskau	Mužakow	Bad Muskau	Mužakow
			Köbeln	Kobjelin
2.	Boxberg/O.L.	Hamor	Bärwalde	Bjerwałd
			Boxberg/O.L.	Hamor
			Drehna	Tranje
			Dürrbach	Dyrbach
			Jahmen	Jamno
			Kaschel	Košla
			Klein-Oelsa	Wolešnica
			Klein-Radisch	Radšowk
			Klitten	Klětno
			Kringelsdorf	Krynhelecy
			Mönau	Manjow
			Nochten	Wochozy
			Rauden	Rudej
			Reichwalde	Rychwałd
			Sprey	Sprjowje
			Tauer	Turjo
			Uhyst	Delni Wujězd
			Zimpel	Cympl
3.	Gablenz	Jabłońc	Gablenz	Jabłońc
			Kromlau	Kromola
4.	Groß Düben	Dźěwin	Groß Düben	Dźěwin
			Halbendorf	Brězowka
5.	Hohendubrau[1)]	(Wysoka Dubrawa)	Dauban	Dubo
			Gebelzig	Hbjelsk
			Groß Saubernitz	Zubornica
			Ober Prauske	Hornje Brusy
			Sandförstgen	Borštka
			Weigersdorf	Wukrančicy
6.	Krauschwitz i.d. O.L.	Kruświca	Klein Priebus	Přibuzk
			Krauschwitz i.d. O.L.	Kruświca
			Pechern	Pěchč
			Podrosche	Podroždź
			Sagar	Zagor
			Skerbersdorf	Skarbišecy
			Werdeck	Wjertko
7.	Kreba-Neudorf	Chrjebja-Nowa Wjes	Kreba	Chrjebja
			Lache	Čorna Truha
			Neudorf	Nowa Wjes
			Tschernske	Černsk

lfd. Nr. / čo.	Städte und Gemeinden / města a gmejny		mit den Gemeindeteilen / z gmejnskimi dźělemi	
	deutsch/němsce	sorbisch/serbsce	deutsch/němsce	sorbisch/serbsce
8.	Mücka	Mikow	Förstgen	Dołha Boršć
			Förstgen-Ost	Dołha Boršć-Wuchod
			Leipgen	Lipinki
			Mücka	Mikow
9.	Quitzdorf am See[1)]	(Kwětanecy při jězoru)	Horscha	Hóršow
			Petershain	Hóznica
10.	Rietschen	Rěčicy	Altliebel	Stary Lubolń
			Daubitz	Dubc
			Hammerstadt	Hamoršć
			Neuliebel	Nowy Lubolń
			Rietschen	Rěčicy
			Teicha	Hatk
11.	Schleife	Slepo	Mulkwitz	Mułkecy
			Rohne	Rowno
			Schleife	Slepo
12.	Trebendorf	Trjebin	Mühlrose	Miłoraz
			Trebendorf	Trjebin
13.	Weißkeißel	Wuskidź	Haide	Hola
			Weißkeißel	Wuskidź
14.	Weißwasser/O.L.	Běła Woda	Weißwasser/O.L.	Běła Woda
Landkreis Bautzen/Wokrjes Budyšin				
1.	Bautzen[2)]	Budyšin	Auritz	Wuricy
			Bloaschütz	Błohašecy
			Boblitz	Bobolcy
			Bolbritz	Bolborcy
			Burk	Bórk
			Döberkitz	Debrikecy
			Gesundbrunnen	Strowotna studnja
			Großwelka	Wulki Wjelkow
			Innenstadt	Nutřkowne město
			Kleinseidau	Zajdow
			Kleinwelka	Mały Wjelkow
			Löschau	Lešawa
			Lubachau	Lubochow
			Nadelwitz	Nadźanecy
			Neumalsitz	Nowe Małsecy
			Niederkaina	Delnja Kina
			Niederuhna	Delni Wunjow
			Nordostring	Sewjerowuchodny wobkruh
			Oberkaina	Hornja Kina
			Oberuhna	Horni Wunjow
			Oehna	Wownjow
			Ostvorstadt	Wuchodne předměsto
			Salzenforst	Słona Boršć
			Schmochtitz	Smochćicy
			Stiebitz	Sćijecy
			Südvorstadt	Južne předměsto
			Teichnitz	Ćichońca
			Temritz	Ćemjercy
			Westvorstadt	Zapadne předměsto
2.	Burkau[1)]	(Porchow)	Neuhof	Nowy Dwór

beschlossen durch Satzung des Regionalen Planungsverbandes vom 26. Januar 2023
genehmigt durch das Sächsische Staatministerium für Regionalentwicklung am 25. August 2023
in Kraft getreten mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 1 ROG am 26. Oktober 2023

3.	Crostwitz	Chróśćicy	Caseritz	Kozarcy
			Crostwitz	Chróśćicy
			Horka	Hórki
			Kopschin	Kopšin
			Nucknitz	Nuknica
			Prautitz	Prawoćicy
4.	Doberschau-Gaußig[1)]	(Dobruša-Huska)	Arnsdorf	Warnoćicy
			Brösang	Brězynka
			Diehmen	Demjany
			Doberschau	Dobruša
			Drauschkowitz	Družkecy
			Dretschen	Drječin
			Gaußig	Huska
			Gnaschwitz	Hnašecy
			Golenz	Holca
			Grubschütz	Hrubjelčicy
			Günthersdorf	Hunćericy
			Katschwitz	Kočica
			Neu-Diehmen	Nowe Demjany
			Neu-Drauschkowitz	Nowe Družkecy
			Preuschwitz	Přišecy
			Schlungwitz	Słónkecy
			Techritz	Ćěchorjecy
			Weißnaußlitz	Běłe Noslicy
			Zockau	Cokow
5.	Elsterheide	Halštrowska Hola	Bluno	Bluń
			Geierswalde	Lejno
			Klein-Partwitz	Bjezdowy
			Nardt	Narć
			Neuwiese-Bergen	Nowa Łuka-Hory
			Sabrodt	Zabrod
			Seidewinkel	Židźino
			Tätzschwitz	Ptačecy
6.	Elstra[1)]	(Halštrow)	Kriepitz	Krěpjecy
7.	Göda	Hodźij	Birkau	Bŕeza
			Buscheritz[3)]	Bóšericy
			Coblenz	Koblicy
			Dahren	Darin
			Dobranitz	Dobranecy
			Döbschke	Debiškow
			Dreikretscham	Haslow
			Dreistern	Tři Hwězdy
			Göda	Hodźij
			Jannowitz	Janecy
			Kleinförstchen	Mała Boršć
			Kleinpraga	Mała Praha
			Kleinseitschen	Žičeńk
			Leutwitz	Lutyjecy
			Liebon[3)]	Liboń
			Muschelwitz	Myšecy
			Nedaschütz	Njezdašecy
			Neu-Bloaschütz	Nowe Błohašecy
			Neuspittwitz	Nowe Spytecy
			Oberförstchen	Hornja Boršć
			Paßditz	Pozdecy

			Pietzschwitz	Běčicy
			Preske	Praskow
			Prischwitz	Prěčecy
			Seitschen	Žičeń
			Semmichau	Zemichow
			Siebitz	Dźiwoćicy
			Sollschwitz	Sulšecy
			Spittwitz	Spytecy
			Storcha	Baćoń
			Zischkowitz	Čěškecy
			Zscharnitz	Čornecy
8.	Großdubrau	Wulka Dubrawa	Brehmen	Brěmjo
			Commerau	Komorow
			Crosta	Chróst
			Dahlowitz	Dalicy
			Göbeln	Kobjelń
			Großdubrau	Wulka Dubrawa
			Jeschütz	Ješicy
			Jetscheba	Jatřob
			Kauppa	Kupoj
			Kleindubrau	Mała Dubrawa
			Klix	Klukš
			Kronförstchen	Křiwa Boršć
			Margarethenhütte	Margarećina Hěta
			Neusärchen	Nowe Zdźarki
			Quatitz	Chwaćicy
			Salga	Załhow
			Särchen	Zdźar
			Sdier	Zdźěr
			Spreewiese	Lichań
			Zschillichau	Čelchow
9.	Großpostwitz/O.L.[1)]	(Budestecy)	Berge	Zahor
			Binnewitz	Bónjecy
			Cosul	Kózły
			Denkwitz	Dźenikecy
			Ebendörfel	Bělšecy
			Großpostwitz/O.L.	Budestecy
			Klein-Kunitz	Chójnička
			Mehltheuer	Lubjenc
			Rascha	Rašow
10.	Hochkirch[1)]	(Bukecy)	Hochkirch	Bukecy
			Jauernick	Jawornik
			Kohlwesa	Kołwaz
			Kuppritz	Koporcy
			Lehn	Lejno
			Meschwitz	Mješicy
			Neukuppritz	Nowe Koporcy
			Neuwuischke	Nowy Wuježk
			Niethen	Něćin
			Plotzen	Błócany
			Pommritz	Pomorcy
			Rodewitz	Rodecy
			Sornßig	Žornosyki
			Steindörfel	Trjebjeńca
			Wawitz	Wawicy

beschlossen durch Satzung des Regionalen Planungsverbandes vom 26. Januar 2023
genehmigt durch das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung am 25. August 2023
in Kraft getreten mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 1 ROG am 26. Oktober 2023

			Wuischke	Wuježk
			Zschorna	Čornjow
11.	Hoyerswerda	Wojerecy	Bröthen/Michalken	Brětnja/Michałki
			Dörgenhausen	Němcy
			Hoyerswerda	Wojerecy
			Knappenrode	Hórnikecy
			Kühnicht[3)]	Kinajcht
			Neida[3)]	Nydej
			Schwarzkollm	Čorny Chołmc
			Zeißig	Ćisk
12.	Kamenz[1)]	(Kamjenc)	Deutschbaselitz	Němske Pazlicy
			Jesau	Jěžow
			Kamenz	Kamjenc
			Thonberg	Hlinowc
			Wiesa	Brěznja
13.	Königswartha	Rakecy	Caminau	Kamjenej
			Commerau	Komorow
			Entenschenke	Kača Korčma
			Eutrich	Jitk
			Johnsdorf	Jeńšecy
			Königswartha	Rakecy
			Neudorf	Nowa Wjes
			Niesendorf	Niža Wjes
			Oppitz	Psowje
			Truppen	Trupin
			Wartha	Stróža
14.	Kubschütz	Kubšicy	Baschütz	Bošecy
			Blösa	Brězow
			Canitz-Christina	Konjecy
			Daranitz	Torońca
			Döhlen	Delany
			Großkunitz	Chójnica
			Grubditz	Hrubońcy
			Jenkwitz	Jenkecy
			Kreckwitz	Krakecy
			Kubschütz	Kubšicy
			Kumschütz	Kumšicy
			Litten	Lětoń
			Neupurschwitz	Nowe Poršicy
			Pielitz	Splósk
			Purschwitz	Poršicy
			Rabitz	Rabocy
			Rachlau	Rachlow
			Rieschen	Zrěšin
			Scheckwitz	Šekecy
			Soculahora	Sokolca
			Soritz	Sowrjecy
			Waditz	Wadecy
			Weißig	Wysoka
			Zieschütz	Cyžecy
15.	Lohsa	Łaz	Dreiweibern	Tři Žony
			Driewitz	Drěwcy
			Friedersdorf	Bjedrichecy
			Groß Särchen	Wulke Ždźary
			Hermsdorf/Spree	Hermanecy

			Koblenz	Koblicy
			Lippen	Lipiny
			Litschen	Złyčin
			Lohsa	Łaz
			Mortka	Mortkow
			Riegel	Roholń
			Steinitz	Šćeńca
			Tiegling	Tyhelc
			Weißig	Wysoka
			Weißkollm	Běły Chołmc
16.	Malschwitz	Malešecy	Baruth	Bart
			Briesing	Brězynka
			Brießnitz	Brězecy
			Brösa	Brězyna
			Buchwalde	Bukojna
			Cannewitz	Skanecy
			Doberschütz	Dobrošecy
			Dubrauke	Dubrawka
			Gleina	Hlina
			Guttau	Hućina
			Halbendorf/Spree	Połpica/Sprjewja
			Kleinbautzen	Budyšink
			Kleinsaubernitz	Zubornička
			Lieske	Lěskej
			Lömischau	Lemišow
			Malschwitz	Malešecy
			Neudorf/Spree	Nowa Wjes/Sprjewja
			Niedergurig	Delnja Hórka
			Pließkowitz	Plusnikecy
			Preititz	Přiwćicy
			Rackel	Rakojdy
			Ruhethal	Wotpočink
			Wartha	Stróža
17.	Nebelschütz	Njebjelčicy	Dürrwicknitz	Wěteńca
			Miltitz	Miłoćicy
			Nebelschütz	Njebjelčicy
			Piskowitz	Pěskecy
			Wendischbaselitz	Serbske Pazlicy
18.	Neschwitz	Njeswačidło	Caßlau	Koslow
			Doberschütz	Dobrošicy
			Holscha	Holešow
			Holschdubrau	Holešowska Dubrawka
			Kleinholscha	Mały Holešow
			Krinitz	Krónca
			Lissahora	Liša Hora
			Loga	Łahow
			Lomske	Łomsk
			Luga	Łuh
			Neschwitz	Njeswačidło
			Neudorf	Nowa Wjes
			Pannewitz	Banecy
			Saritsch	Zaréč
			Uebigau	Wbohow
			Weidlitz	Wutołčicy
			Zescha	Šešow

19.	Obergurig	Hornja Hórka	Großdöbschütz	Debsecy
			Kleindöbschütz	Małe Debsecy
			Lehn	Lejno
			Mönchswalde	Mnišonc
			Obergurig	Hornja Hórka
			Schwarznaußlitz	Čorne Noslicy
			Singwitz	Dźěžnikecy
20.	Oßling[1)]	(Wóslink)	Milstrich	Jitro
21.	Panschwitz-Kuckau	Pančicy-Kukow	Alte Ziegelscheune	Stara Cyhelnica
			Cannewitz	Kanecy
			Glaubnitz	Hłupońca
			Jauer	Jawora
			Kaschwitz	Kašecy
			Lehndorf	Lejno
			Neustädtel	Nowe Město
			Ostro	Wotrow
			Panschwitz-Kuckau	Pančicy-Kukow
			Säuritz	Žuricy
			Schweinerden	Swinjarnja
			Siebitz	Zejicy
			Tschaschwitz	Časecy
22.	Puschwitz	Bóšicy	Guhra	Hora
			Jeßnitz	Jaseńca
			Lauske	Łusč
			Neu-Jeßnitz	Nowa Jaseńca
			Neu-Lauske	Nowy Łusč
			Neu-Puschwitz	Nowe Bóšicy
			Puschwitz	Bóšicy
			Wetro	Wětrow
23.	Räckelwitz	Worklecy	Dreihäuser	Horni Hajnk
			Höflein	Wudwor
			Neudörfel	Nowa Wjeska
			Räckelwitz	Worklecy
			Schmeckwitz	Smječkecy
			Teichhäuser	Haty
24.	Radibor	Radwor	Bornitz	Boranecy
			Brohna	Bronjo
			Camina	Kamjenej
			Cölln	Chelno
			Droben	Droby
			Großbrösern	Přezdrěń
			Grünbusch	Haj
			Kleinbrösern	Přezdrěńk
			Lippitsch	Lipič
			Lomske	Łomsk
			Luppa	Łupoj
			Luppedubrau	Łupjanska Dubrawka
			Luttowitz	Lutobč
			Merka	Měrkow
			Milkel	Minakał
			Milkwitz	Miłkecy
			Neu-Bornitz	Nowe Boranecy
			Neu-Brohna	Nowe Bronjo
			Quoos	Chasow
			Radibor	Radwor

			Schwarzadler	Čorny Hodler
			Strohschütz	Stróžišćo
			Teicha	Hat
			Wessel	Wjesel
25.	Ralbitz-Rosenthal	Ralbicy-Róžant	Cunnewitz	Konjecy
			Gränze	Hrańca
			Laske	Łazk
			Naußlitz	Nowoslicy
			Neuschmerlitz	Bušeńka
			Ralbitz	Ralbicy
			Rosenthal	Róžant
			Schmerlitz	Smjerdźaca
			Schönau	Šunow
			Zerna	Sernjany
26.	Spreetal	Sprjewiny Doł	Burg	Bórk
			Burghammer	Bórkhamor
			Burgneudorf	Nowa Wjes
			Neustadt/Spree	Nowe Město/Sprjewja
			Spreetal	Sprjewiny Doł
			Spreewitz	Šprjejcy
			Zerre	Drětwja
27.	Weißenberg	Wóspork	Belgern	Běła Hora
			Cortnitz	Chortnica
			Drehsa	Droždźij
			Gröditz	Hrodźišćo
			Grube	Jama
			Kotitz	Kotecy
			Lauske	Łusk
			Maltitz	Malećicy
			Nechern	Njechorń
			Nostitz	Nosaćicy
			Särka	Žarki
			Spittel	Špikały
			Weicha	Wichowy
			Weißenberg	Wóspork
			Wuischke	Wuježk
			Wurschen	Worcyn
28.	Wittichenau	Kulow	Brischko	Brěžki
			Dubring	Dubrjenk
			Hoske	Hózk
			Keula	Kulowc
			Kotten	Koćina
			Maukendorf	Mučow
			Neudorf-Klösterlich	Nowa Wjes
			Rachlau	Rachlow
			Saalau	Salow
			Sollschwitz	Sulšecy
			Spohla	Spale
			Wittichenau	Kulow

[1] Gemeinden, von denen nur Teile zum sorbischen Siedlungsgebiet gehören; die sorbischsprachige Bezeichnung der Gemeinde ist deshalb in Klammern gesetzt.
[2] Die letzte Änderung der kommunalen Gliederung mit Wirkung zum 01. Juli 2020 ist in dieser Tabelle enthalten.
[3] Ist nach dem Verzeichnis der Gemeinden und Gemeindeteile im Freistaat Sachsen kein Gemeindeteil.

Quellen: Anlage (zu § 3 Abs. 2) des Gesetzes über die Rechte der Sorben im Freistaat Sachsen (Sächsisches Sorbengesetz – SächsSorbG) vom 31. März 1999, zuletzt geändert durch Artikel 59a des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130)

Verzeichnis der Gemeinden und Gemeindeteile im Freistaat Sachsen. Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen. Kamenz. 2022.

Verzeichnis der Seen im Lausitzer Seenland mit sorbischer Namensgebung im sorbischen Siedlungsgebiet

(Zapis Łužiskich jězorow ze serbskim pomjenowanjom w serbskim sydlenskim rumje)

deutsche Bezeichnung **němske pomjenowanje**	**obersorbische Bezeichnung** **hornjoserbske pomjenowanje**
Bärwalder See	Bjerwałdski jězor
Silbersee	Sleborny jězor
Mortkasee	Mortkowski jězor
Dreiweibernsee	Třižonjanski jězor
Knappensee	Hórnikečanski jězor
Graureihersee	Čaplacy jězor
Scheibe-See	Šibojski jězor
Bernstein-See	Jantarowy jězor
Halbendorfer See	Brězowski jězor
Spreetaler See	Sprjewinodołski jězor
Sabrodter See	Zabrodski jězor
Neuwieser See	Nowołučanski jězor
Blunoer Südsee	Južny Blunjanski jězor
Partwitzer See	Parcowski jězor
Geierswalder See	Lejnjanski jězor
Erikasee	Jězor Erika

Regionalne wosebitosće

7 Serbski sydlenski rum

Karta: Gmejny a gmejnske dźěle, přisłušace do serbskeho sydlenskeho ruma regiona Hornja Łužica-Delnja Šleska, su w karće „Serbski sydlenski rum“ zapisane.

Pokiw: Gmejna Slepo je w karće „Rumnostna struktura“ w zwisku z cilom 1.2.6 jako gmejna z wosebitej gmejnskej funkciju „Serbska kultura“ postajena.

C 7.1 W rumnostnje ważnych planowanjach a předewzaćach w serbskim sydlenskim rumje maja so historiske a kulturelne wosebitosće tuteho sydlenskeho ruma a swojich wobydlerjow wobkedźbować.

C 7.2 W serbskim sydlenskim rumje maja so naprawy k škitej a k spěchowanju serbskeje rěče a kultury kaž też serbskeho kulturneho herbstwa a nałožkow planować, přesadźić a podpěrać. Iniciatiwy k rewitalizaciji serbskeje rěče maja so přez maćernorěčne wukubłanje spěchować.

C 7.3 Dźensa hišće spóznajomne sydlenske formy a struktury ze słowjanskim abo serbskim wliwom kaž też serbske kulturne pomniki maja so zdźeržeć a hladać.

C 7.4 Gmejny abo gmejnske dźěle, w kotrychž ma pěstowanje serbskich tradicijow wosebity wuznam, maja so při wuwiću turizma tak podpěrać a spěchować, zo ke kulturnej mnohotnosći regiona přinošuja.

C 7.5 Jako regionalnje wuznamne zarjadnišća za pěstowanje kultury, wumělstwa a domizny Serbow kaž też jako srjedźišća k spěchowanju serbskeje rěče, kultury a turizma maja so zdźeržeć respektiwnje wutwarić:

- **Serbski dom ze Serbskej kulturnej informaciju Budyšin,**
- **Serbski muzej Budyšin,**
- **Němsko-Serbske ludowe dźiwadło Budyšin,**
- **Serbski institut ze Serbskej centralnej biblioteku a Serbskim kulturnym archiwom Budyšin,**
- **Serbski ludowy ansambl Budyšin,**
- **Dom Domowiny we Wojerecach,**
- **Krabatowy młyn w Čornym Chołmcu,**
- **Ćiskowski dwór w Ćisku,**
- **Dom Zejlerja – Smolerja we Łazu,**
- **Serbski kulturny centrum z planowanym Łužiskim centrumom Etniskich mjeńšin w Slepom,**
- **Njepilic dwór Rowno,**
- **Šustrowy dwór w Trjebinje,**
- **Dom Měrćina Nowaka-Njechorńskeho w Njechornju,**
- **wjacezaměrowa hala JEDNOTA Chróšćicy,**
- **Serbske swójbne a kubłanske srjedźišćo LIPA w Smjerdźacej,**
- **Šulski muzej „Korla Awgust Kocor“ w Stróži.**

Wopodstatnjenje k 7 Serbski sydlenski rum

k C 7.1 Zasada, wotpowědnje artiklej 6 wotrězk 2 wustawy Swobodneho stata Sakskeje z lěta 1992, w krajnym a komunalnym planowanju žiwjenske potrjeby serbskeho ludu wobkedźbować a němsko-serbski charakter sydlenskeho ruma Serbow zdźeržeć, je też za regionalne planowanje zawjazowace.

Kaž hižo wustawy Swobodneho stata Sakskeje, skedźbnja też Sakski serbski zakoń a wšelake jednotliwe prawniske rjadowanja nastupajo přesadźenje wotpowědnych škitnych a spěchowanskich naprawow na dobro Serbow na serbski sydlenski rum. Postajenje serbskeho sydlenskeho ruma je tuž wotpowědnje trěbne za přesadźenje škitnych a spěchowanskich naprawow poćahujo so na tónle region. Wotmjezowanje serbskeho sydlenskeho ruma bu na zakładźe § 3 Sakskeho serbskeho zakonja wot 31. měrca 1999 (SächsGVBl. S.161), naposledk změnjeny přez artikl 19 zakonja wot 20. decembra 2022 (SächsGVBl. s. 705), a jeho přiłohi postajene.

§ 3 wotrězk 1, połsada 1 Sakskeho serbskeho zakonja wopisuje geografiski teritorij, w kotrymž dźensa wjetšina serbskeje ludnosće w Swobodnym staće Saksa swoje historisce nastate žiwjenske srjedźišćo ma. Indikator za konkretne postajenje serbskeho sydlenskeho ruma je dopokaz serbskorěčnych abo kulturnych tradicijow hač do dźensnišeho. Serbska kulturna identita hodźi so mjez druhim też přez to dopokazać, zo so dźěle ludnosće sami jako Serbja wuznawaja, serbsku rěč w priwatnym a zjawnym žiwjenju jako maćernu rěč, wobchadnu rěč a hamtsku rěč wužiwaja, sobustawy serbskich abo němsko-serbskich towarstwow, skupinow abo wolerskich zjednoćenstwow su, serbsku kulturu haja a pěstuja, w serbskej narodnej drasće chodźa abo serbskorěčne Bože służby wopytuja.

Zasadnje twori serbska kultura w serbskim sydlenskim rumje jednu jednotu. Nimo toho pokazuje so wona w štyrjoch regionalnych wosebitosćach:

- w třiróžku mjez Budyšinom, Kamjencom a Wojerecami,
- wokoło Wojerec,
- wokoło Budyšina,
- wokoło Slepeho.

Serbski sydlenski rum wupřestrěwa so nimo toho też na dźěle Delnjeje Łužicy w Braniborskej.

k C 7.2 Škit a spěchowanje serbskeje rěče a kultury so hłownje přez teritorialne cyłki serbskeho sydlenskeho ruma jako komunalne winowatostne nadawki spjelnjeja. Wotpowědnje wokrjesnemu a gmejnskemu porjadej za Swobodny stat Saksa rjaduja woni spěchowanje serbskeje kultury a rěče přez wustawki. Za zarjadniske přesadźenje škitnych a spěchowanskich naprawow bu w Sakskim serbskim zakonju jedne teritorialne postajenje za nałožowanje wšelakich naprawow, poćahujo so na tónle region, zapisane. Z pomocu naprawow za škit a spěchowanje serbskeje rěče a serbskeho kulturneho herbstwa ma so tež domizniske začuće tu w sydlišćowym rumje bydlaceje serbskeje ludnosće zesylnić. Spěchowanje přez Załožbu za serbski lud wobmjezuje so zasadnje na serbski sydlenski rum. Nimo toho buchu nadawki Swobodneho stata a teritorialnych cyłkow nastupajo škit a spěchowanje serbskeje kultury w § 13 Sakskeho serbskeho zakonja kruće zapisane. Dalši zakład k pozbudźenju a wožiwjenju nałožowanja serbskeje rěče twori druhi plan naprawow Sakskeho knježerstwa z lěta 2019 (https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/34403).

Aktiwity a iniciatiwy k zachowanju a k dalšemu wuwiću serbskeje identity zwonka sydlenskeho ruma so njedótkaja postajenja sydlenskeho ruma a w nim nałožowanych wosebitych naprawow.

Wosebita skedźbnosć kładźe so na wšě naprawy a projekty k rewitalizaciji serbskeje rěče a k zesylnjenju maćernorečneho wukubłanja. Nimo toho je za wuwiće serbskeje rěče ważne, wuměnjenja za jeje nałožowanje w zjawnosći znutřka serbskeho sydlenskeho ruma (w zjawnych zarjadnistwach, w posłužowanskich a zastaranskich zarjadnišćach, w kubłanišćach a kulturnych zarjadach) wutworić respektiwnje zawěsćić, kaž tež socialne, kulturne a kubłanske zarjadnišća ze serbskorěčnymi poskitkami wudźeržować.

k C 7.3 Ze 6. lětstotka sem a wosebje w dobje mjez 11. a 14. lětstotkom nastachu sydlišća a twarjenja, natwarjene wot serbskich a němskich burow, kotrež su w swojich wuskutkach hač do dźensnišeho widźomne wostali. K tomu liča nimo jednotliwych twarjenjow hišće w swojich strukturach spóznajomne serbske wjesne formy kaž kulowcy (na př. Kulowc, město Kulow, Kulowc - mała kulowata wjeska) a mnoholičbne wjeski z nawsu (nawsowcy) w starosydlenskim rumje wokoło Budyšina.

Nimo toho su pola mnohich wjeskow němske kaž tež serbske wliwy spóznajomne, na př. Stróža (gmejna Rakecy) Lubhozdź (gmejna Wóslink), Šešow (gmejna Njeswačidło), Lichań (gmejna Wulka Dubrawa).

Přez kedźbliwe wobnowjenje a dalewuwiće tajkich wjeskow, při kotrymž so sydlišćowe a twarskohistoriske wosebitosće přiměrjene wobkedźbuja a so přetwarjenju z njetypiskimi twarskimi formami zadźěwa, hodźi so wosebity powabk tutych wjeskow zdźeržeć.

Prjedy hač so jónkrótne a reprezentatiwne twary njewobeńdźomnje wottorhaja, na přikład dla wudobywanja brunicy, ma so přesadźenje a znowanatwar na teritoriju swójskeho kulturneho ruma (na př. w zarjadniskim cyłku Slepo) abo do jedneho muzeja pod hołym njebjom (na př. do Rěčic na Erlichtec dwór) pruwować.

k C 7.4 Bikulturny charakter sydlenskeho ruma wobohaća a spěchuje turizm. Wuznam turizma jako hospodarski faktor za sydlenski rum přiběra. Tohodla hodźa so hižo eksistowace spočatki za turizm dale wuwiwać. Jako dobry přikład ma so etablěrowanje a aktiwity KRABAT-oweho regiona mjenować, kaž KRABAT-owy kolesowarski puć a KRABAT-owy swjedźeń.

Při tym ma so na to dźiwać, zo so tute gmejny abo gmejnske dźěle njewuwiwaja na same turistiske objekty, ale zo so jich kulturne hódnoty w swojej swojoraznosći zdźerža a zo je pěstowanje nabožnych tradicijow serbskich wobydlerjow najebać toho zawěsćene.

Wusahowacy, daloko přez region znaty podawk tworja tučasnje serbsko-katolske křižerske procesiony mjez Ralbicami a Kulowom, Budyšinom a Radworjom, Radworjom a Baćonjom, Pančicami a Chrósćicami kaž tež mjez Njebjelčicami a Wotrowom. To płaći tohorunja za nadregionalnje wuznamne putniske městno Różant jako nabožne srjedźišćo katolskich Serbow a Drježdźansko-Mišnjanskeho biskopstwa.

k C 7.5 Zarjadnišća za hajenje a pěstowanje kultury, wumělstwa a domizny Serbow spjelnjeja ważny nadawk za pozbudźenje k serbskemu kulturnemu dźěłu. Wone su ważne komunikaciske městno za pěstowanje serbskeje rěče. Nimo toho su wone, wudospołnjene přez turistiske zarjadnišćo za domjacu ludnosć a za hosći, tež ważne informaciske městno k zeznajenju serbskeje rěče a kultury a spjelnjeja wusahowacu funkciju za dźěćace a młodźinske dźěło. Zasadnje maja so jenož zarjadnišća ze zjawnym charakterom respektiwnje z powšitkownosći służacymi zaměrami w tutym cilu mjenować. Priwatnohospodarske předewzaća wěnuja so tohorunja hajenju a pěstowanju kultury, wumělstwa a domizny Serbow, hodźa pak so w zmysle regionalnoplanowanskich zaměrow mjenje wobwliwować.

Mjenowanje regionalnje wuznamnych zarjadnišćow w cilu njewuzamknje założenje dalšich zarjadnišćow, wosebje w dźělach serbskeho sydlenskeho ruma, hdźež tučasnje hišće tajke zarjadnišća njewobsteja.

Anhang 2 (Verfahrensstände der Braunkohlenpläne nach § 5 SächsLPlG)

Braunkohlenplan/-Sanierungs-rahmenplan	Verfahrensstand
Fortschreibung Braunkohlenplan Tagebau Nochten	verbindlich seit 15. Mai 2014 Zweite Gesamtfortschreibung des Braunkohlenplans Tagebau Nochten (Beteiligung nach § 6 Abs. 1 SächsLPlG vom 14.07.2017 bis 29.09.2017, Abwägungsbeschluss der eingegangenen Anregungen und Bedenken am 27.08.2018)
Braunkohlenplan Tagebau Reichwalde	verbindlich seit 17. Mai 1994
Braunkohlenplan Tagebau Welzow-Süd, Weiterführung in den räumlichen Teilabschnitt II und Änderung im räumlichen Teilabschnitt I (sächsischer Teil)	verbindlich seit 16. Juli 2015
Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Bärwalde	verbindlich seit 26. Februar 1999 Teilfortschreibung zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans (verbindlich ab 12. Oktober 2023)
Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Berzdorf	verbindlich seit 26. Februar 1999 Teilfortschreibung des Braunkohlenplanes als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Berzdorf bezüglich des Vorranggebietes Windenergieanlagen (Ziel 30), verbindlich seit 7. Okt. 2004 Teilfortschreibung zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans (verbindlich ab 12. Oktober 2023)
Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Burghammer	verbindlich seit 21. September 2001 Teilfortschreibung zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans (verbindlich ab 12. Oktober 2023)
Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Heide (sächsischer Teil)	verbindlich seit 26. September 2002 Teilfortschreibung zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans (verbindlich ab 12. Oktober 2023)
Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Laubusch/Kortitzmühle	verbindlich seit 26. Februar 1999 Teilfortschreibung zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans (verbindlich ab 12. Oktober 2023)
Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Lohsa, Teil 1	verbindlich seit 26. Februar 1999
Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Lohsa, Teil 2	verbindlich seit 1. März 2002 Teilfortschreibung zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans (verbindlich ab 12. Oktober 2023)
Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Scheibe	verbindlich seit 27. Juni 2002 Teilfortschreibung zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans (verbindlich ab 12. Oktober 2023)

Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan für die stillgelegten Tagebaue Skado und Koschen	verbindlich seit 26. Februar 1999 Teilfortschreibung zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans (verbindlich ab 12. Oktober 2023)
Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Spreetal	verbindlich seit 28. August 2003 Teilfortschreibung zur Änderung der Grenze des Sanierungsgebiets und zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans (verbindlich ab 12. Oktober 2023)
Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Trebendorfer Felder	verbindlich seit 25. November 2004 Teilfortschreibung zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans (verbindlich ab 12. Oktober 2023)
Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau I Werminghoff (Knappenrode)	verbindlich seit 5. August 2004 Teilfortschreibung zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans (verbindlich ab 12. Oktober 2023)
Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan für die stillgelegten Tagebaue im Raum Zeißholz	verbindlich seit 27. Mai 2004 Teilfortschreibung zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans (verbindlich ab 12. Oktober 2023)

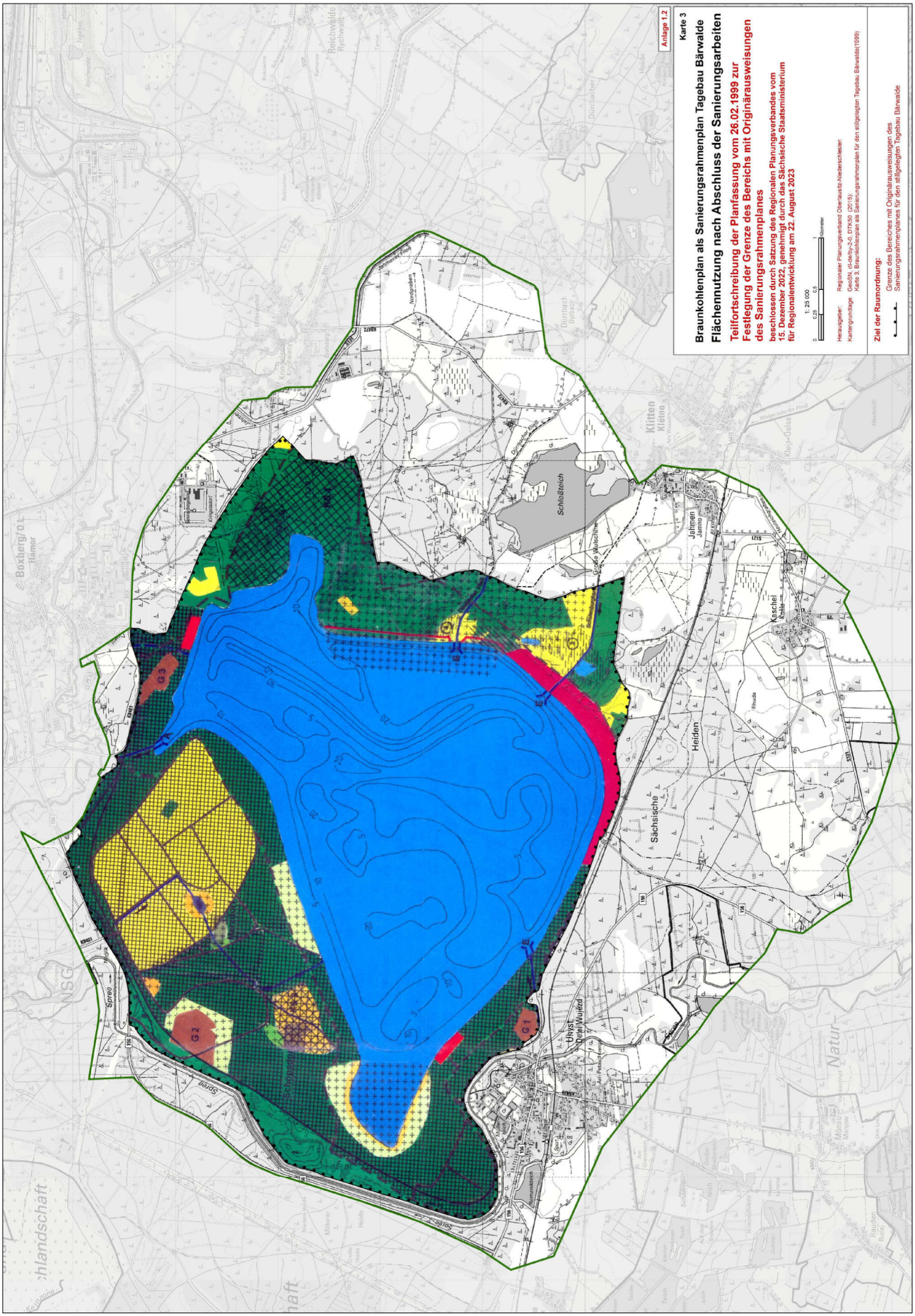

beschlossen durch Satzung des Regionalen Planungsverbandes vom 26. Januar 2023
genehmigt durch das Sächsische Staatministerium für Regionalentwicklung am 25. August 2023
in Kraft getreten mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 1 ROG am 26. Oktober 2023

Karte 3

Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan Tagebau Bärwalde

Flächennutzung nach Abschluss der Sanierungsarbeiten

Teilfortschreibung der Planfassung vom 26.02.1999 zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplanes

beschlossen durch Satzung des Regionalen Planungsverbandes vom 15. Dezember 2022, genehmigt durch das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung am 22. August 2023

Festlegungen der Planfassung vom 26.02.1999

Ziele des Braunkohlenplanes

- Grenze des Sanierungsgebietes
- Sicherheitslinie
- Vorranggebiet Natur und Landschaft
  - renaturierte Oberflächengewässer *
  - Feuchtgebiete und Torfstiche *
  - Sukzessionsfläche
  - Landwirtschaftliche Nutzung *
  - Wald *
- Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft
  - Grünfläche
  - Sukzessionsfläche
  - Streuobstwiese
  - temporäre Feuchtgebiete
  - renaturierte Oberflächengewässer *
  - Feuchtgebiete und Torfstiche
  - Wasserfläche
  - Landwirtschaftliche Nutzung
  - Wald
- Vorranggebiet Land- und Forstwirtschaft
- Vorranggebiet Fremdenverkehr, Freizeit und Erholung
- Vorbehaltsgebiet naturnahe Erholung
- Vorbehaltsgebiet für örtliche Freizeit- und Erholungsnutzung
- Vorranggebiet oberflächennahe Rohstoffe (Kiessand Boxberg KS 1[1] und Kieshalde Bärwalde KS 2[2])
- Vorbehaltsgebiet oberflächennahe Rohstoffe (Ton Kringelsdorf Ts 80) *
- Vorranggebiet Wald
- Vorbehaltsgebiet für die Bereitstellung von Trinkwasser *
- Restsee
- renaturierte Oberflächengewässer
- Feuchtgebiete und Torfstiche
  1. Moorwiesen Jahmen *
  2. Syterteich *
  3. Torfstiche Klitten
  4. Moorvorkommen Hufeisen
  5. Große Wulschine *
  6. Kascheler Wiesen *
  7. Feuchtgebiet am Dorfteich Kaschel *
  8. Feuchtgebiet östlich des Lieskauer Teiches *
  9. Feuchtgebiete am Neudorfer Teich *
- Fließgewässer
- Einleitungsstelle (E) für Oberflächenwasser in den Restsee sowie Ablauf (A) aus dem Restsee
- Rohrleitung für Zuleitung von Oberflächenwasser
- Wirtschaftswege
- Radwanderweg
- Gewerbeflächen G1 bis G4

Nachrichtliche Übernahme

- Trinkwasserschutzzone III / Wasserfassung Bärwalde
- Gebiet für die Bereitstellung von Trinkwasser (im Sanierungsgebiet als Vorbehaltsgebiet für die Bereitstellung von Trinkwasser ausgewiesen) *
- Landschaftsschutzgebiet (im Sanierungsgebiet als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft ausgewiesen) *
- nördliche Begrenzung Biosphärenreservat "Oberlausitzer Heide- u. Teichlandschaft" *
- Verkehrsfläche *
- Anschlußgleis
- Landwirtschaftliche Nutzung
- Wald
- Siedlung *

Hinweise auf ehemalige Ortschaften

- ehemalige Ortschaften im Sanierungsgebiet

[1] Nach dem Abbau der Kieslagerstätte wird die Fläche in das Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft einbezogen.
[2] Nach Einstellung der Kiesgewinnung wird die Fläche als Vorranggebiet Natur und Landschaft der Sukzession überlassen.

*** nicht innerhalb des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplanes**

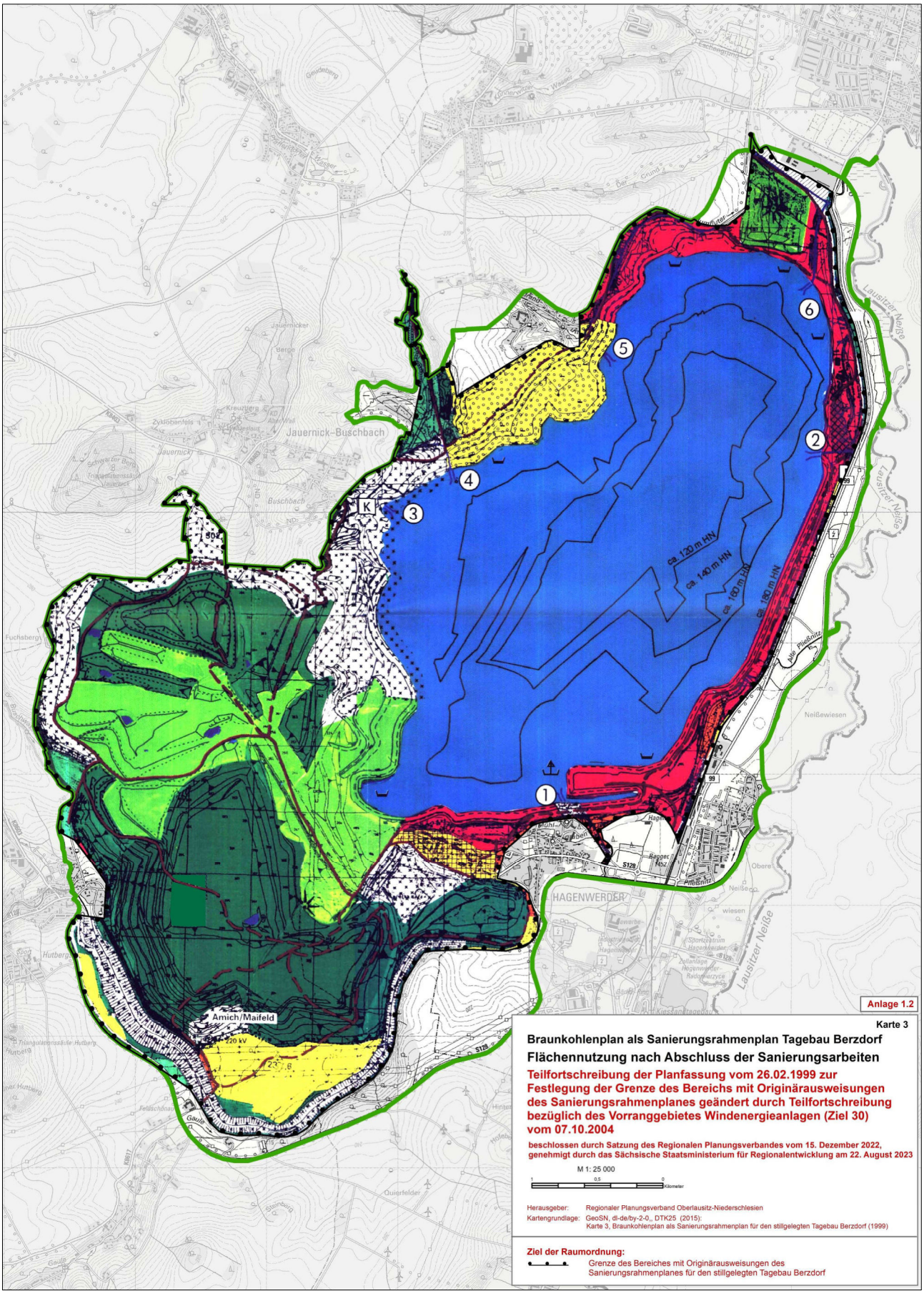

beschlossen durch Satzung des Regionalen Planungsverbandes vom 26. Januar 2023
genehmigt durch das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung am 25. August 2023
in Kraft getreten mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 1 ROG am 26. Oktober 2023

Karte 3

Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan Tagebau Berzdorf

Folgenutzung nach Abschluss der Sanierungsarbeiten

Teilfortschreibung der Planfassung vom 26.02.1999 zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplanes geändert durch Teilfortschreibung bezüglich des Vorranggebietes Windenergieanlagen (Ziel 30) vom 07.10.2004

beschlossen durch Satzung des Regionalen Planungsverbandes vom 15. Dezember 2022, genehmigt durch das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung am 22. August 2023

Festlegungen der Planfassung vom 26.02.1999

Ziele des Braunkohlenplanes

- Vorranggebiet Wald
- Vorranggebiet Natur und Landschaft (Landfläche/Wasserfläche)
- Vorranggebiet Erholung, Tourismus und Freizeitanlagen (Landfläche/Wasserfläche)
- Vorbehaltsgebiet Erholung und nichtstörende Freizeitanlagen mit Wald
- Vorbehaltsgebiet für landwirtschaftliche Produktion
- Vorbehaltsgebiet für Freizeit- und Tourismusgewerbe
- Einleitungsstelle für Oberflächenwasser in den Restsee sowie Ablauf aus dem Restsee
  - ① Zuleiter verlegte Pließnitz
  - ② Zuleiter Lausitzer Neiße
  - ③ Zufluß Jauernicker Wasser
  - ④ Zufluß Buschbach
  - ⑤ Zufluß Klein Neundorfer Wasser
  - ⑥ Überleiter zur Lausitzer Neiße
- Vorbehaltsgebiet Pließnitzzuleiter
- Feuchtbiotope als Regenrückhaltebecken
- Rest der bebauten Ortslage Deutsch-Ossig
- Vorbehaltsgebiet Kiessandlagerstätte (im Sanierungsgebiet) *
- Grenze des Sanierungsgebietes
- Dichtwand *
- abweichender Verlauf des Hochwasserschutzdammes von der Dichtwand *
- Badestrand
- Bootshafen
- Aussichtspunkt
- Nordrandumfluter
- Wasserschloß Tauchritz (mit Schloßteich) *
- Wirtschaftswege
- Wander- und Radwege (Naturlehrpfad)

Nachrichtliche Übernahme

- Staatsgrenze *
- Sondergebiet – Messe (geplant) *
- Gewerbegebiet *
- Siedlungsgebiet mit Gartenland *
- Landwirtschaftliche Nutzfläche
- Isolinien des Seebodenniveaus
- Grünfläche *
- K Kleinkläranlage (geplant)
- P Parkplatz (geplant) *

* nicht innerhalb des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplanes

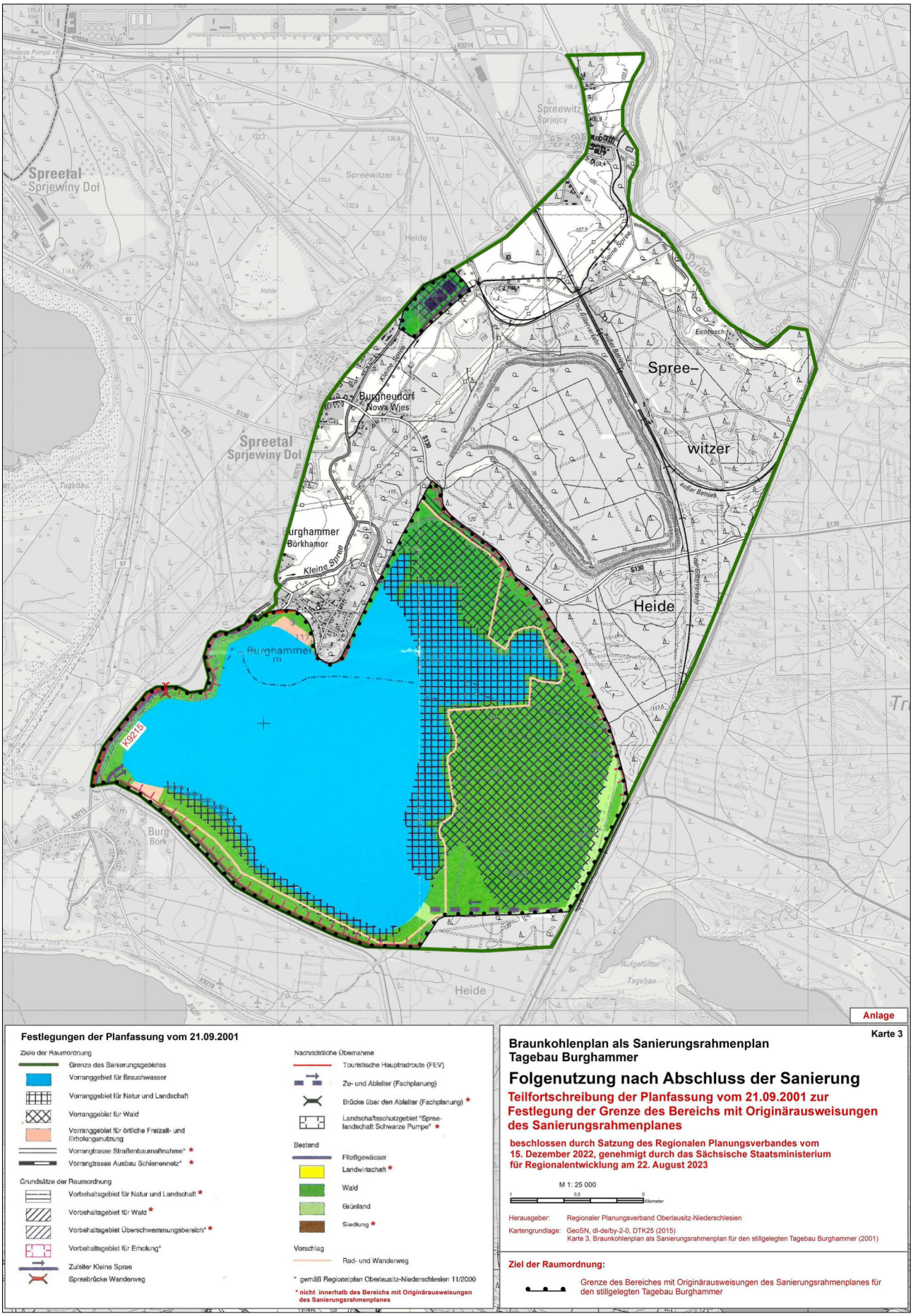

beschlossen durch Satzung des Regionalen Planungsverbandes vom 26. Januar 2023
genehmigt durch das Sächsische Staatministerium für Regionalentwicklung am 25. August 2023
in Kraft getreten mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 1 ROG am 26. Oktober 2023

Festlegungen der Planfassung vom 26.09.2002
Legende:
Ziele der Raumordnung:
Grenze des Sanierungsgebietes
Vorranggebiet für Natur und Landschaft
Vorranggebiet für oberflächennahe Rohstoffe* *
Qs 1 Quarzsande (Hohenbocka;)Leippe
Vorranggebiet für Wald*
Neubau Bundesstraße** *
Ortsverbindungsstraße (Grüneweld) - Leippe
Grundsätze der Raumordnung:
Vorbehaltsgebiet für Erholung*
Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft*
Vorbehaltsgebiet für Wald *
Vorbehaltsgebiet für oberflächennahe Rohstoffe*
Qs 52 Quarzsande Hosena-Koschenberg *
Qs 54 Quarzsande nördlich Leippe *
Qs 55 Quarzsande Leippe, Werk 2 und östliche Erweiterung *
T 68 Ton Hosena, Feld 1 *
T 69 Ton Hosena, Feld 2 *
T 70 Ton Hosena-Heide
Nachrichtliche Übernahme:
Industrie- u./o. Gewerbegebiet *
Sondergebiet Freizeit und Erholung *
Landschaftsschutzgebiete
LSG 1 Elsterniederung und westliche Oberlausitzer Heide zwischen Senftenberg und Ortrand (Anteil Sachsen) *
LSG 2 Lausitz-Hoyerswerda-Wittichenau
LSG 3 Bernsdorfer Teichlandschaft *
Rad- und Wanderweg "Bernsdorfer Wald-Tour"
Rad- und Wanderweg "Lausitzer Heide-Tour"
Bestand
Siedlung *
Gewerbe *
Landwirtschaft
Wald
Gewässer Sachsen/Brandenburg
Fließgewässer *
Vorschlag
Vorschlag zur Erstaufforstung *
Weg
* gemäß Regionalplan
** gemäß Regionalplan (Ausformung des Fachlichen Entwicklungsplanes Verkehr)
* nicht innerhalb des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplanes
Karte 2
Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan
Tagebau Heide (sächs.Teil)
Folgenutzung nach Abschluss der Sanierung
Teilfortschreibung der Planfassung vom 26.09.2002 zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplanes
beschlossen durch Satzung des Regionalen Planungsverbandes vom 15. Dezember 2022, genehmigt durch das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung am 22. August 2023
M 1: 50 000
Herausgeber: Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien
Kartengrundlage: GeoSN, dl-de/by-2-0, DTK50 (2015)
Karte 2, Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Heide (sächs.Teil) (2002)
Ziel der Raumordnung:
Grenze des Bereiches mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplanes für den stillgelegten Tagebau Heide (sächs.Teil)
LAUTA
Restsee Heide V
Restsee Heide VI
Wiednitz
BERNSDORF

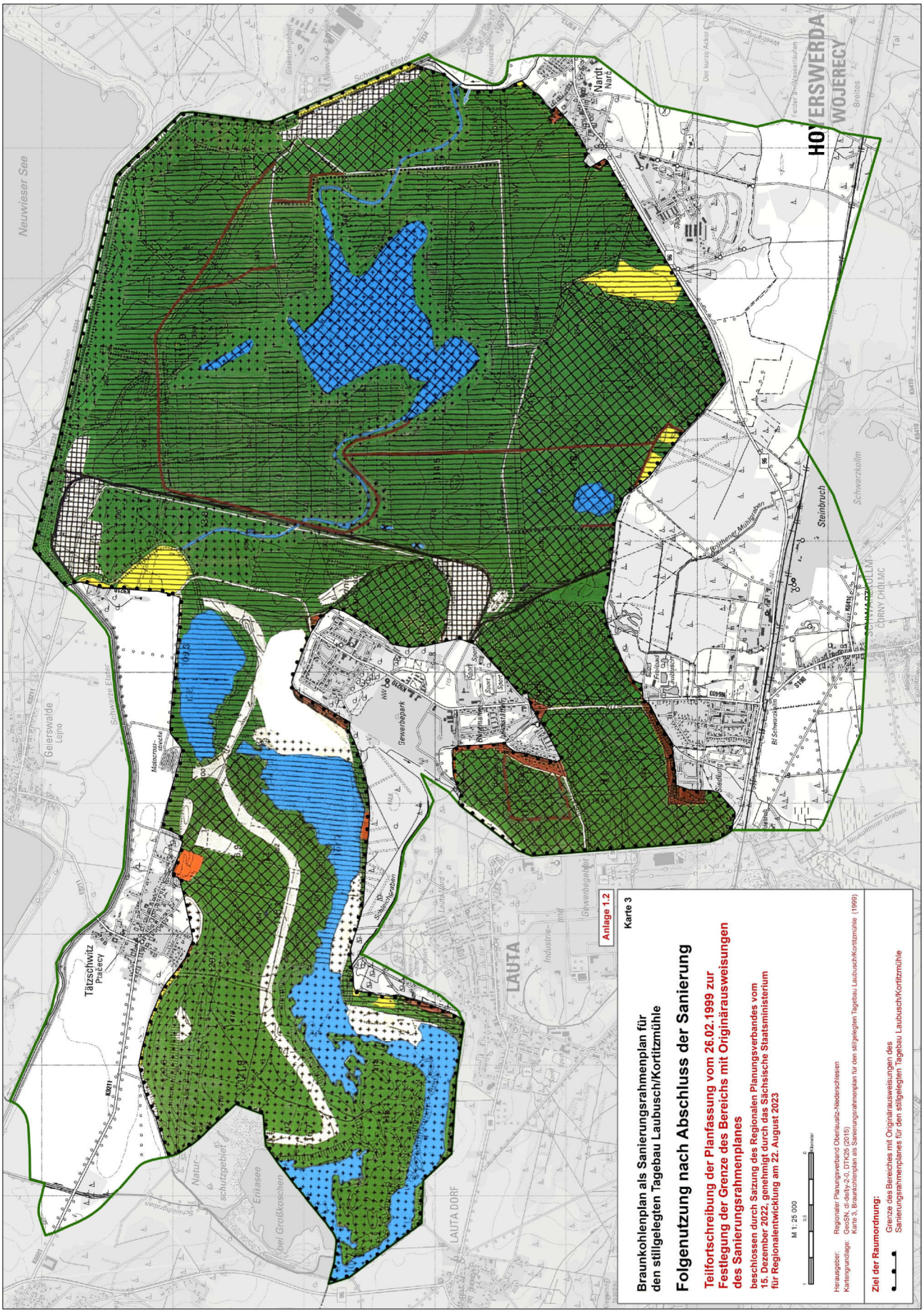

beschlossen durch Satzung des Regionalen Planungsverbandes vom 26. Januar 2023
genehmigt durch das Sächsische Staatministerium für Regionalentwicklung am 25. August 2023
in Kraft getreten mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 1 ROG am 26. Oktober 2023

Karte 3

Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Laubusch/Kortitzmühle

Folgenutzung nach Abschluss der Sanierung

Teilfortschreibung der Planfassung vom 26.02.1999 zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplanes

beschlossen durch Satzung des Regionalen Planungsverbandes vom 15. Dezember 2022, genehmigt durch das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung am 22. August 2023

Festlegungen der Planfassung vom 26.02.1999

Ziele des Braunkohlenplanes

- Grenze des Sanierungsgebietes
- Vorranggebiet Natur und Landschaft
- Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft *
- Vorranggebiet Wald
- Vorranggebiet Gewässer
- Vorranggebiet oberflächennahe Rohstoffe (Festgestein) *
- Begrenzung der großflächigen Freizeit- und Erholungsnutzung/Fremdenverkehr im Sanierungsgebiet *
- Vorranggebiet für großflächige Freizeit- und Erholungsnutzung/Fremdenverkehr
- Vorbehaltsgebiet für großflächige Freizeit- und Erholungsnutzung/Fremdenverkehr
- Vorbehaltsgebiet für örtliche Freizeit- und Erholungsnutzung
- Zu- und Ableiter
- Wirtschafts- und Wanderwege
- aufzufüllende Wegeabschnitte
- Wiedernutzbarmachung von Restlöchern, Massenentnahmestellen, industriellen Absetzanlagen und Trassen der Kippenstabilisierung (Ziel 15)

Nachrichtliche Übernahme

- Landesgrenze
- Landschaftsschutzgebiet
  - LSG 1 LSG Elstergebiet um Neuwiese *
  - LSG 2 LSG Lauta – Hoyerswerda – Wittichenau *
- Lehrpfad
- für künftige Nutzung vorgesehene Abschnitte der ehmaligen Kohleverbindungsbahn (900 mm Spurweite)
- Anschluß der Begrenzung der großflächigen Freizeit- und Erholungsnutzung/Fremdenverkehr außerhalb des Sanierungsgebietes *

Bestand

- Siedlung
- Gewerbegebiet *
- Wald
- Landwirtschaftliche Nutzung
- Gewässer

*** nicht innerhalb des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplanes**

beschlossen durch Satzung des Regionalen Planungsverbandes vom 26. Januar 2023
genehmigt durch das Sächsische Staatministerium für Regionalentwicklung am 25. August 2023
in Kraft getreten mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 1 ROG am 26. Oktober 2023

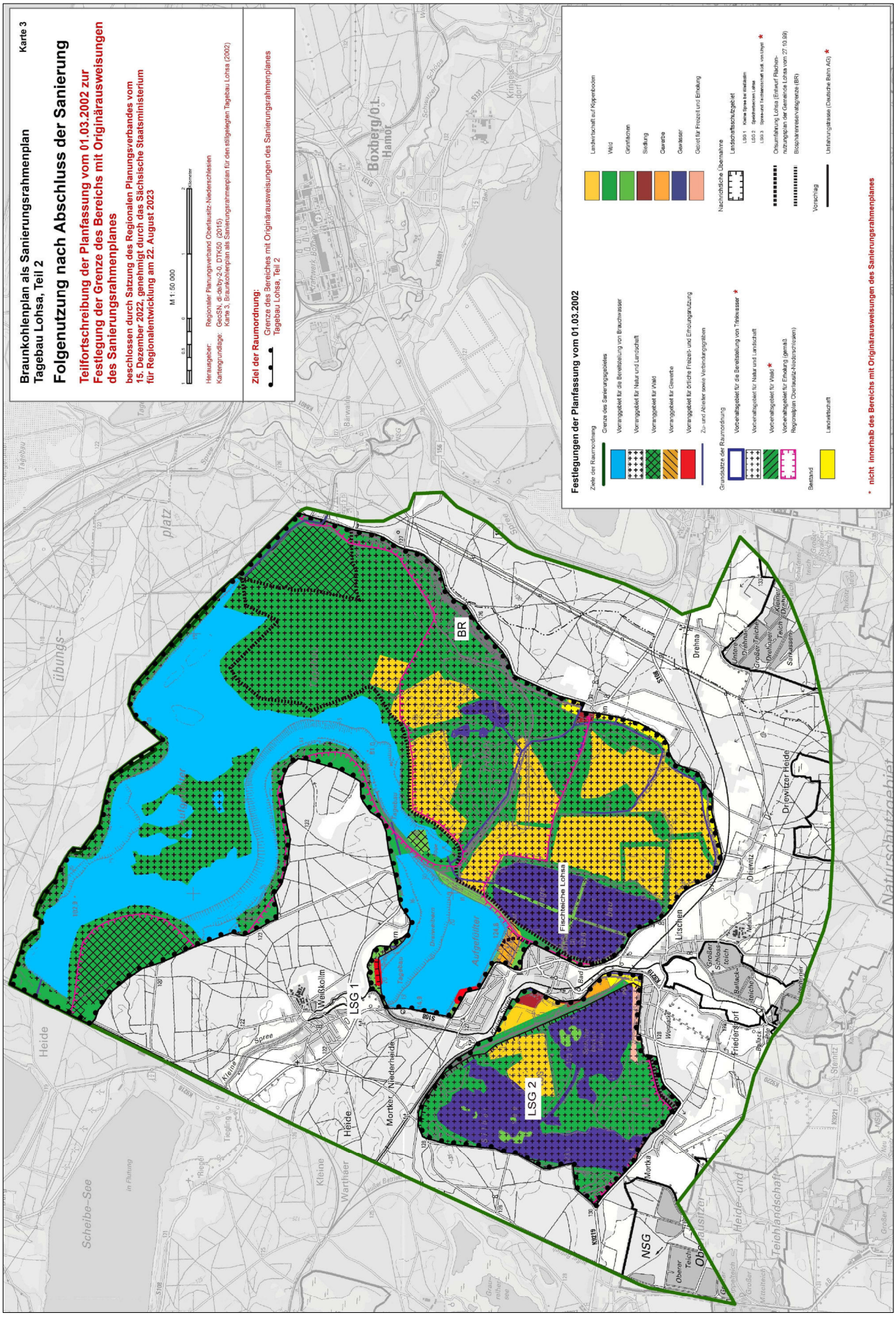

beschlossen durch Satzung des Regionalen Planungsverbandes vom 26. Januar 2023
genehmigt durch das Sächsische Staatministerium für Regionalentwicklung am 25. August 2023
in Kraft getreten mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 1 ROG am 26. Oktober 2023

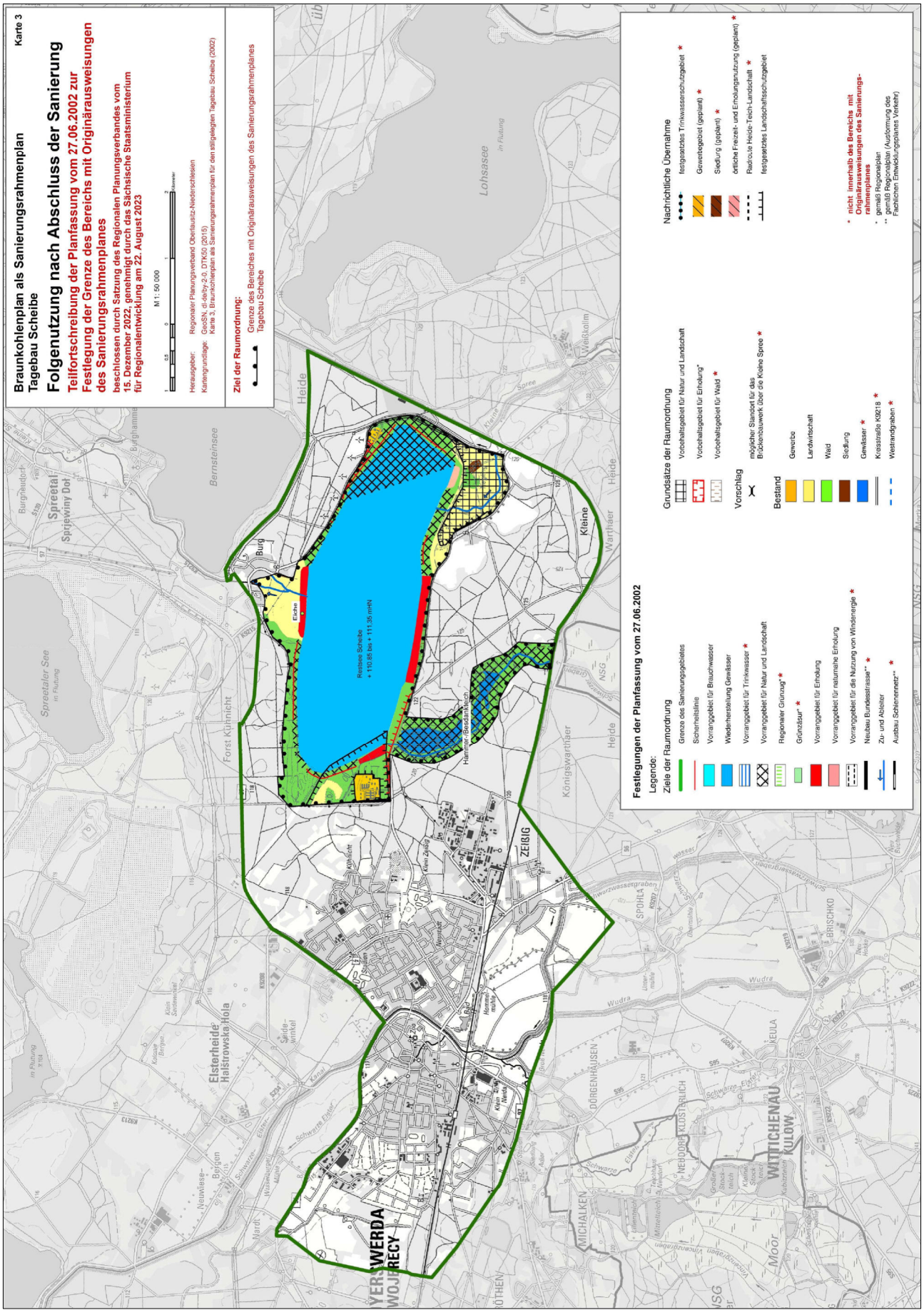
Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan
Tagebau Scheibe
Karte 3
Folgenutzung nach Abschluss der Sanierung
Teilfortschreibung der Planfassung vom 27.06.2002 zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplanes
beschlossen durch Satzung des Regionalen Planungsverbandes vom 15. Dezember 2022, genehmigt durch das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung am 22. August 2023
M 1: 50.000
Herausgeber: Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien
Kartengrundlage: GeoSN, di-de/by-2-0, DTK50 (2015)
Karte 3, Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Scheibe (2002)
Ziel der Raumordnung:
Grenze des Bereiches mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplanes Tagebau Scheibe
Festlegungen der Planfassung vom 27.06.2002
Legende:
Ziele der Raumordnung
Grenze des Sanierungsgebietes
Sicherheitslinie
Vorranggebiet für Brauchwasser
Wiederherstellung Gewässer
Vorranggebiet für Trinkwasser *
Vorranggebiet für Natur und Landschaft
Regionaler Grünzug* *
Grünzäsur* *
Vorranggebiet für Erholung
Vorranggebiet für naturnahe Erholung
Vorranggebiet für die Nutzung von Windenergie *
Neubau Bundesstrasse** *
Zu- und Ableiter
Ausbau Schienennetz** *
Grundsätze der Raumordnung
Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft
Vorbehaltsgebiet für Erholung*
Vorbehaltsgebiet für Wald *
Vorschlag
möglicher Standort für das Brückenbauwerk über die Kleine Spree *
Bestand
Gewerbe
Landwirtschaft
Wald
Siedlung
Gewässer *
Krassiraße K9218 *
Westrandgraben *
Nachrichtliche Übernahme
festgesetztes Trinkwasserschutzgebiet *
Gewerbegebiet (geplant) *
Siedlung (geplant) *
örtliche Freizeit- und Erholungsnutzung (geplant) *
Radroute Heide-Teich-Landschaft *
festgesetztes Landschaftsschutzgebiet
* nicht innerhalb des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplanes
* gemäß Regionalplan
** gemäß Regionalplan (Ausformung des Fachlichen Entwicklungsplanes Verkehr)
Restsee Scheibe
+ 110,85 bis + 111,35 mHN
Hammer Bestandsteich
Burg
Fichte
Heide
Kleine
Lohsasee
Bernsteinsee
Spreetal
Sprjewiny Dol
Spreetaler See
Forst Kuhnicht
Königswarthe
Warthaer Heide
ZEISIG
WERDA
WOJERECY
Elsterheide
Halštrowska Hola
MICHALKEN
DÖRGENHAUSEN
KLOSTERLICH
NEUDORF
WITTICHENAU
KULOW
KEULA
SPOHLA
BRISCHKO
Moor

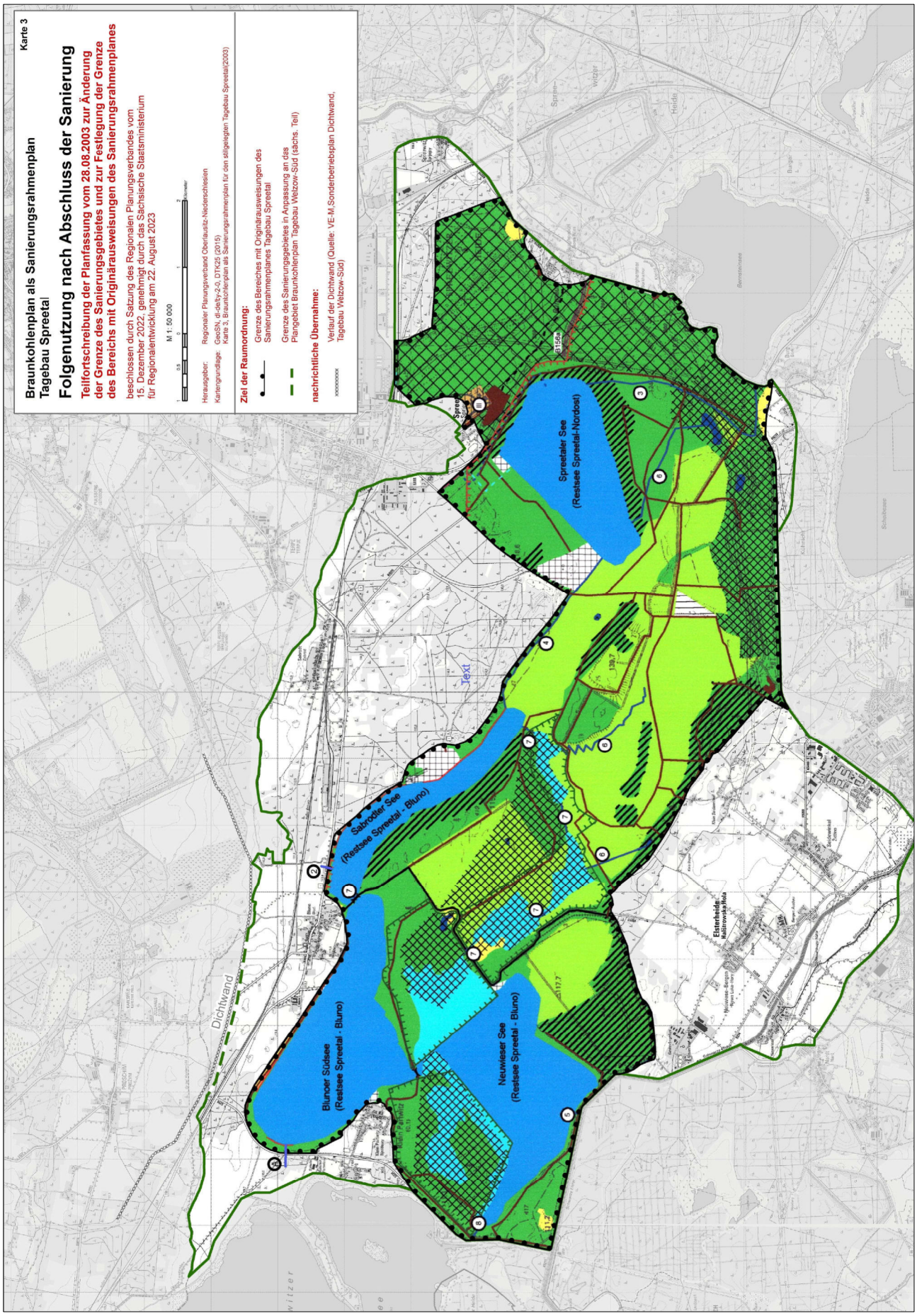

beschlossen durch Satzung des Regionalen Planungsverbandes vom 26. Januar 2023
genehmigt durch das Sächsische Staatministerium für Regionalentwicklung am 25. August 2023
in Kraft getreten mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 1 ROG am 26. Oktober 2023

Karte 3

Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan Tagebau Spreetal

Folgenutzung nach Abschluss der Sanierung

Teilfortschreibung der Planfassung vom 28.08.2003 zur Änderung der Grenze des Sanierungsgebietes und zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplanes

beschlossen durch Satzung des Regionalen Planungsverbandes vom 15. Dezember 2022, genehmigt durch das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung am 22. August 2023

Festlegungen der Planfassung vom 28.08.2003

Ziele der Raumordnung:

- Grenze des Sanierungsgebietes unter Beachtung der aktuellen Grenzfestlegung zwischen dem Land Brandenburg und dem Freistaat Sachsen gemäß Staatsvertrag vom 09.12.1998.
- Sicherheitslinie
- Vorranggebiet für Erholung
- Vorranggebiet für Brauchwasser* / Vorranggebiet für Brauchwasser (Erholung)
- Vorranggebiet für Natur und Landschaft (Land- und Wasserfläche)
- Grünzäsur* *
- Vorranggebiet für Wald*
- Sanierung der ehemaligen Betriebsanlagen
  - I Siebanlage Sabrodt (Kernbereich) *
  - II Wohnlager II *
  - III Spreetal Werk
- Vorranggebiet Wohnen *
- Straßenneubaumaßnahme Bundesstraße (B96a)/B156a**
- Straße Bluno - Bergen
- Radweg Spreetal - Burgneudorf
- Brückenbauwerk

Grundsätze der Raumordnung:

- Vorbehaltsgebiet für Erholung* (im Rahmen des Vorbehaltsgebietes für Erholung Lausitzer Seenland E51)
- Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft L 74* *
- Vorbehaltsgebiet für oberflächennahe Rohstoffe - Lockergestein Qs 56* *
- Vorbehaltsgebiet für Wald*

Nachrichtliche Übernahme:

- Siedlung (Flächennutzungsplan, Entwurf) *
- Gewässer (Betriebsplan der LMBV mbH)
- FFH-Gebiet (Gebietsmeldung des Freistaates Sachsen vom 20.06.2002)
- Landschaftsschutzgebiet "Elstergebiet um Neuwiese" *
- Zu- und Ableiter, Verbindungsgräben der Restseen sowie Kippenvorfluter (Betriebsplan der LMBV mbH)
  1. Oberer Landgraben *
  2. Zuleiter aus dem Oberen Landgraben
  3. Zuleiter aus der Kleinen Spree
  4. Verbindungsgraben vom Spreetaler See zum Sabrodter See (Nordgraben)
  5. Zuleiter aus der Schwarzen Elster
  6. Kippenentwässerungsgräben
  7. Verbindungsgräben
  8. Überleiter zum Partwitzer See (Restsee Skado)
  9. Schwarzer Graben *
- Rohrleitung zur Überleitung von gereinigtem Grubenwasser (Betriebsplan der LMBV mbH)
- Rohrleitung zur Einleitung von eisenhydroxidhaltigem Wasser in den Spreetaler See (Betriebsplan der LMBV mbH)
- Neubau B97 Ortsumgehung Spremberg (sächsisches Gebiet)** *

Bestand:

- Freizeit und Erholung
- Landwirtschaft
- Landwirtschaft (extensive Nutzung)
- Wald
- Siedlung
- Gewerbe

Vorschläge:

- Wege
- Verbindung zwischen dem Partwitzer See (Restsee Skado) und dem Blunoer Südsee (Restsee Spreetal - Bluno)

* gemäß Regionalplan OL-NS

** gemäß Regionalplan (Ausformung des Fachlichen Entwicklungsplanes Verkehr)

*** nicht innerhalb des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplanes**

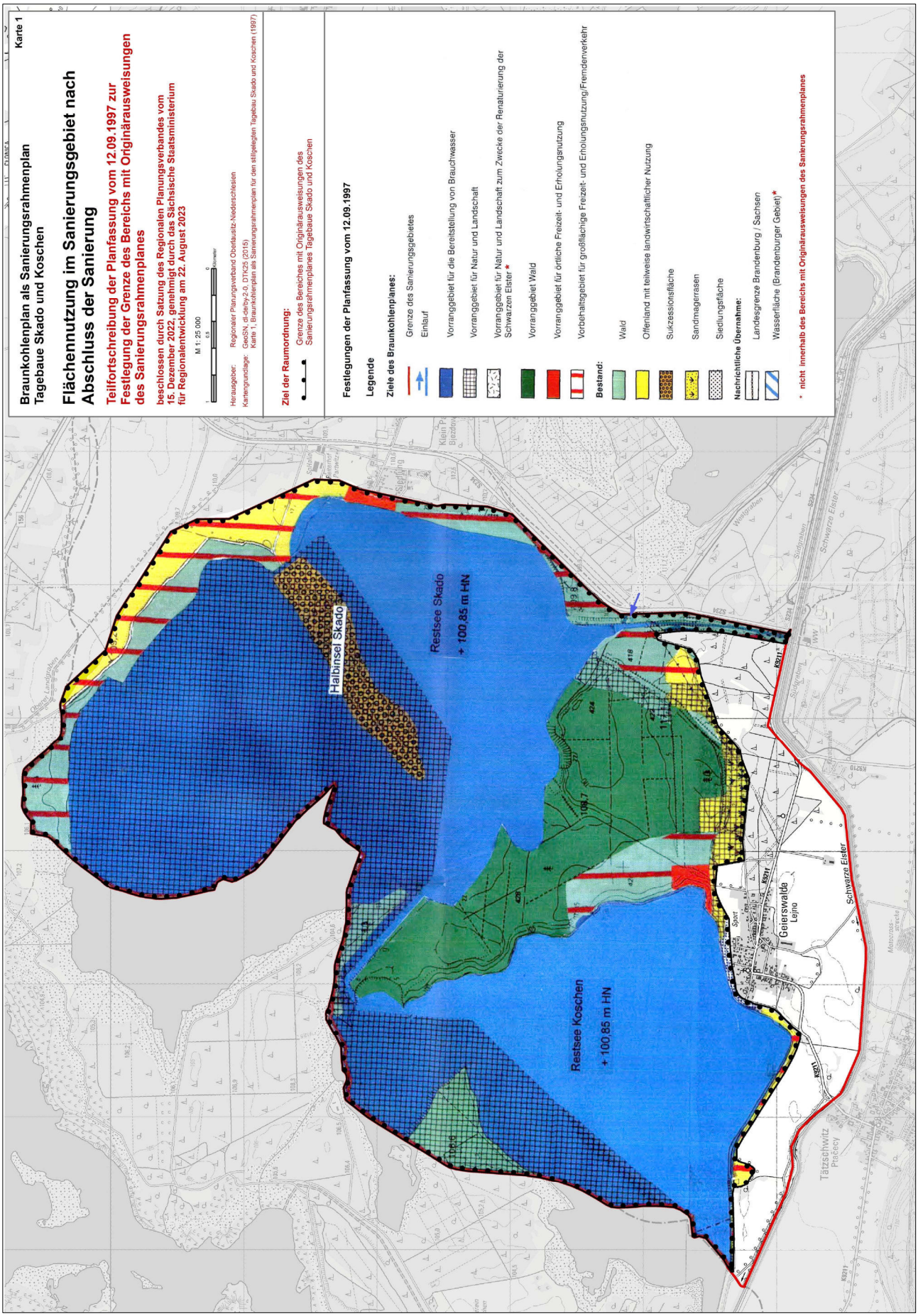

beschlossen durch Satzung des Regionalen Planungsverbandes vom 26. Januar 2023
genehmigt durch das Sächsische Staatministerium für Regionalentwicklung am 25. August 2023
in Kraft getreten mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 1 ROG am 26. Oktober 2023

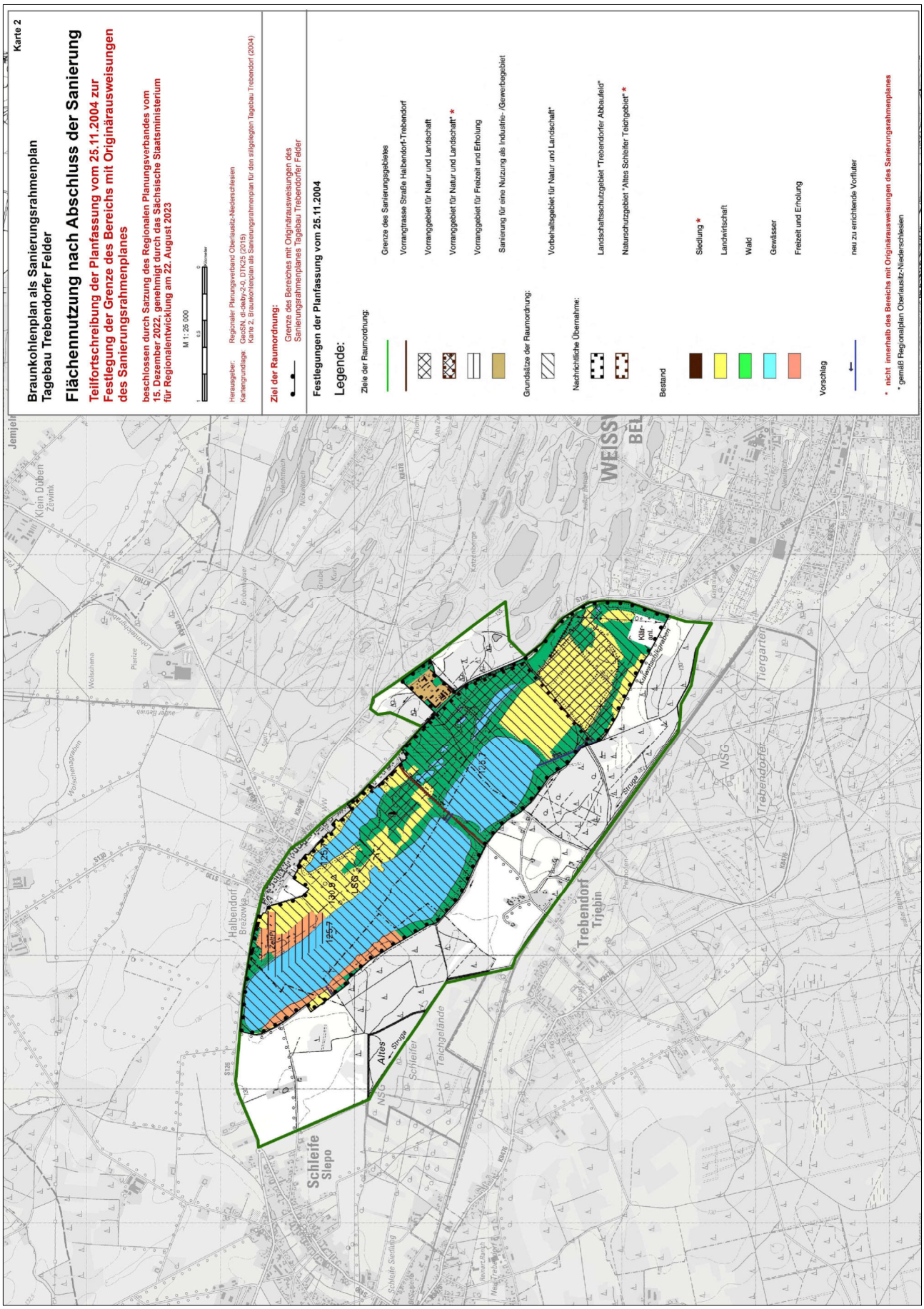
Karte 2
Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan
Tagebau Trebendorfer Felder
Flächennutzung nach Abschluss der Sanierung
Teilfortschreibung der Planfassung vom 25.11.2004 zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplanes
beschlossen durch Satzung des Regionalen Planungsverbandes vom 15. Dezember 2022, genehmigt durch das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung am 22. August 2023
M 1: 25 000
Herausgeber: Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien
Kartengrundlage: GeoSN, dl-de/by-2-0, DTK25 (2015)
Karte 2, Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Trebendorf (2004)
Ziel der Raumordnung:
Grenze des Bereiches mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplanes Tagebau Trebendorfer Felder
Festlegungen der Planfassung vom 25.11.2004
Legende:
Ziele der Raumordnung:
Grenze des Sanierungsgebietes
Vorrangtrasse Straße Halbendorf-Trebendorf
Vorranggebiet für Natur und Landschaft
Vorranggebiet für Natur und Landschaft*
Vorranggebiet für Freizeit und Erholung
Sanierung für eine Nutzung als Industrie- /Gewerbegebiet
Grundsätze der Raumordnung:
Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft*
Nachrichtliche Übernahme:
Landschaftsschutzgebiet "Trebendorfer Abbaufeld"
Naturschutzgebiet "Altes Schleifer Teichgebiet"
Bestand
Siedlung
Landwirtschaft
Wald
Gewässer
Freizeit und Erholung
Vorschlag
neu zu errichtende Vorfluter
nicht innerhalb des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplanes
gemäß Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien
Trebendorf
Halbendorf
Schleife
Altes Schleifer Teichgelände
Tiergarten
NSG

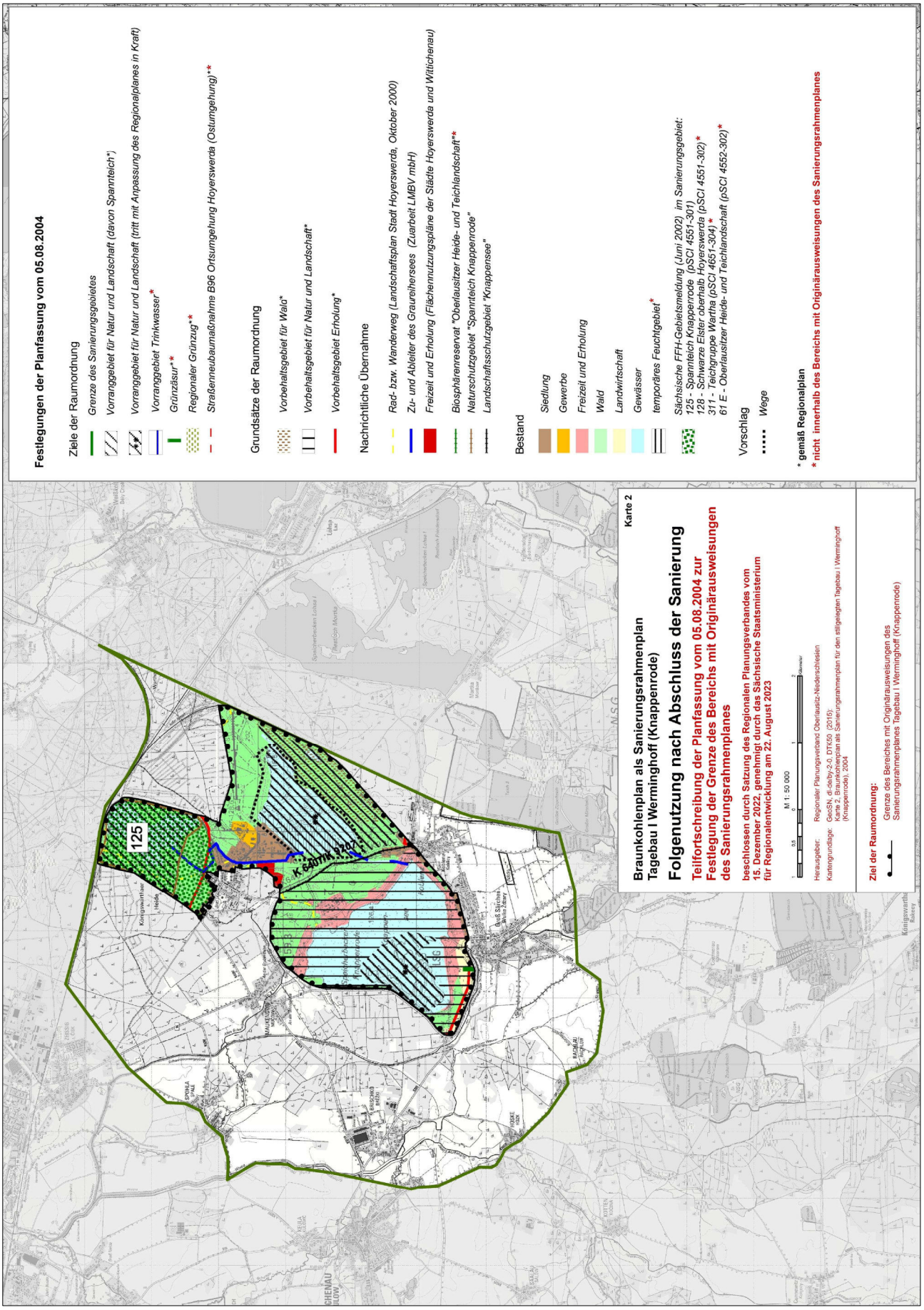

beschlossen durch Satzung des Regionalen Planungsverbandes vom 26. Januar 2023
genehmigt durch das Sächsische Staatministerium für Regionalentwicklung am 25. August 2023
in Kraft getreten mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 1 ROG am 26. Oktober 2023

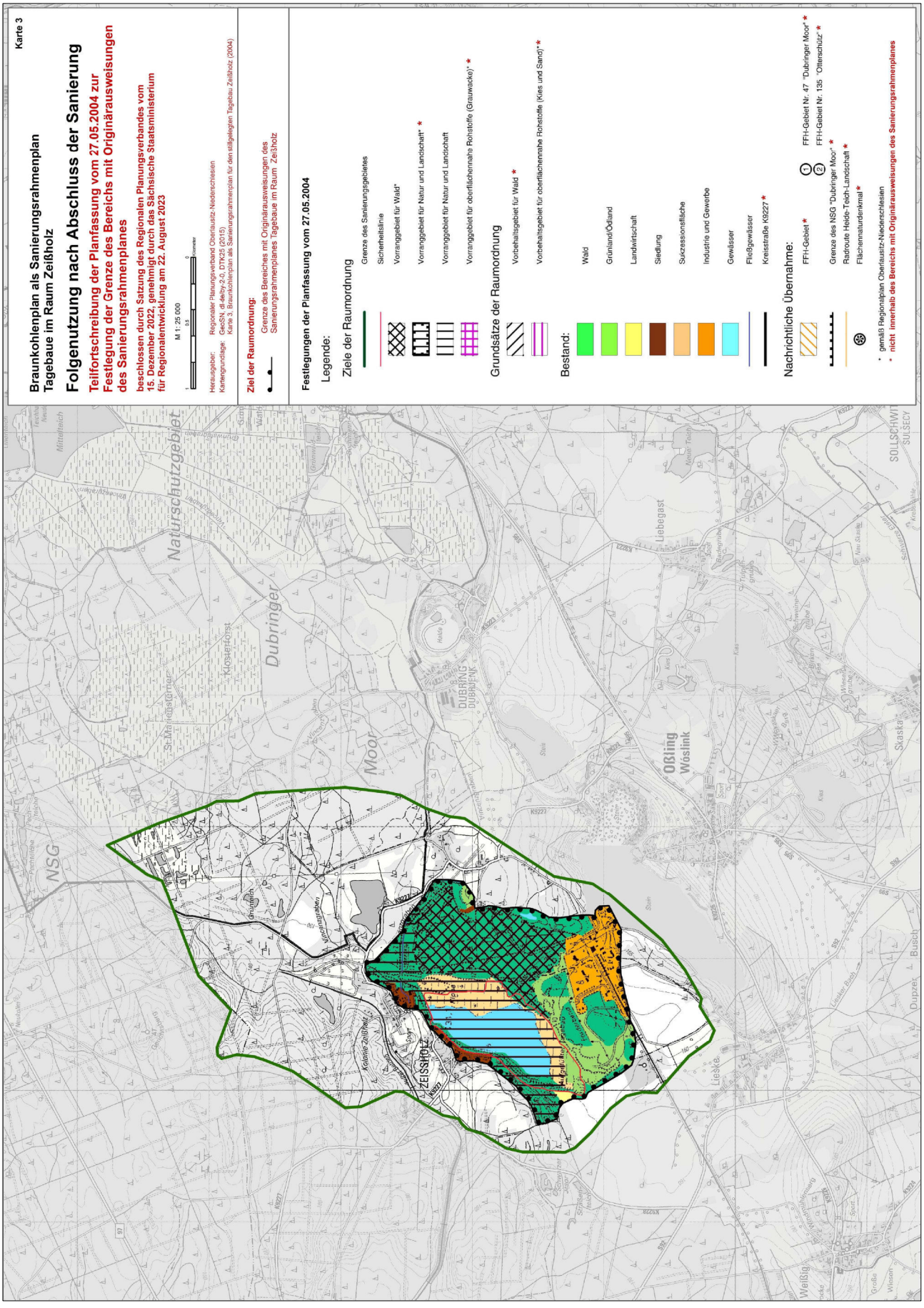
Karte 3
Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan
Tagebaue im Raum Zeißholz
Folgenutzung nach Abschluss der Sanierung
Teilfortschreibung der Planfassung vom 27.05.2004 zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplanes
beschlossen durch Satzung des Regionalen Planungsverbandes vom 15. Dezember 2022, genehmigt durch das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung am 22. August 2023
M 1: 25 000
0 0,5 1 Kilometer
Herausgeber: Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien
Kartengrundlage: GeoSN, dl-de/by-2-0, DTK25 (2015)
Karte 3, Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Zeißholz (2004)
Ziel der Raumordnung:
Grenze des Bereiches mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplanes Tagebaue im Raum Zeißholz
Festlegungen der Planfassung vom 27.05.2004
Legende:
Ziele der Raumordnung
Grenze des Sanierungsgebietes
Sicherheitslinie
Vorranggebiet für Wald*
Vorrangebiet für Natur und Landschaft* *
Vorrangebiet für Natur und Landschaft
Vorrangebiet für oberflächennahe Rohstoffe (Grauwacke)* *
Grundsätze der Raumordnung
Vorbehaltsgebiet für Wald *
Vorbehaltsgebiet für oberflächennahe Rohstoffe (Kies und Sand)* *
Bestand:
Wald
Grünland/Ödland
Landwirtschaft
Siedlung
Sukzessionsfläche
Industrie und Gewerbe
Gewässer
Fließgewässer
Kreisstraße K9227 *
Nachrichtliche Übernahme:
FFH-Gebiet* 1 FFH-Gebiet Nr. 47 "Dubringer Moor" * 2 FFH-Gebiet Nr. 135 "Otterschütz" *
Grenze des NSG "Dubringer Moor" *
Radroute Heide-Teich-Landschaft *
Flächennaturdenkmal *
* gemäß Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien
* nicht innerhalb des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplanes
Naturschutzgebiet
Dubringer Moor
NSG
Zeißholz
Ogling
Woslink
Liebegast
Weißig

Anhang 3 (Glossar zu Fachbegriffen)

Begriff	Erläuterung
Achsen	Instrumente der ➲ Raumordnung, die durch eine Bündelung von Verkehrs- und Versorgungssträngen (Bandinfrastruktur) und durch eine unterschiedlich dichte Folge von Siedlungskonzentrationen gekennzeichnet sind. Je nach Aufgabe und Ausprägung werden Verbindungsachsen und Entwicklungsachsen unterschieden. Überregional bedeutsame Verbindungs- und Entwicklungsachsen sind landesweit bedeutende Achsen, die die räumlichen Verflechtungen der sächsischen Verdichtungsräume und Oberzentren mit den Oberzentren und Verdichtungsräumen benachbarter Länder und Staaten sowie die Einbindung in europäische Netze wiedergeben. Das Netz der überregionalen Verbindungs- und Entwicklungsachsen wird durch ein Netz regionaler Verbindungs- oder Entwicklungsachsen (Gliederung durch ➲ Grünzäsuren, ➲ Regionaler Grünzug) ergänzt. (Kapitel 1.4 Verbindungs- und Entwicklungsachsen)
Bauleitplanung	Räumliche Gesamtplanung auf gemeindlicher Ebene. Es wird unterschieden zwischen vorbereitenden Bauleitplänen (➲ Flächennutzungspläne) und verbindlichen Bauleitplänen (Bebauungspläne). Die Rechtsgrundlagen enthält das Baugesetzbuch (BauGB). Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB).
Besondere Gemeindefunktion	Funktion, die den wirtschaftlichen und sozialen Charakter einer nichtzentralörtlichen Gemeinde dominiert und in ihrer raumstrukturellen Wirkung deutlich über die eigene Gemeinde hinaus geht oder die in Grundzentren eine deutlich herausgehobene Funktion gegenüber den anderen Aufgaben eines Grundzentrums darstellt. (Kapitel 1.2 Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion)
Braunkohlenplan	In den Regionen mit Braunkohlengebieten wird für jeden Tagebau ein Braunkohlenplan – für stillzulegende oder stillgelegte Tagebaue als Sanierungsrahmenplan – aufgestellt. Die Braunkohlenpläne sollen insbesondere Angaben zu Grenzen des Abbaus und der Grundwasserbeeinflussung, Oberflächengestaltung, Wiedernutzbarmachung und Landschaftsentwicklung enthalten. Der Braunkohlenplan gilt als Teil-Regionalplan (§ 5 SächsLPlG).
Daseinsvorsorge	Zusammenfassender Begriff für die flächenhafte Versorgung mit lebensnotwendig eingestuften Gütern und Dienstleistungen zu sozial tragbaren Preisen und zu verträglichen Erreichbarkeitsbedingungen. Eine abschließende Aufzählung aller Leistungen der Daseinsvorsorge ist nicht möglich, zumal diese im gesellschaftlichen Wandel stetigen Veränderungen unterworfen sind. Für die Gewährleistung der Daseinsvorsorge steht der Staat bei zahlreichen Grundaufgaben in der Pflicht, ohne allerdings selbst Träger dieser Leistungen sein zu müssen. Für die Öffentliche Hand kommt es lediglich darauf an, dass die betreffenden Leistungen auch tatsächlich erbracht werden.
Destination	Eine Destination ist ein Raum (Region, Ort, Einzelobjekt), den der Gast (oder ein Gästesegment) als Reiseziel auswählt. Sie enthält sämtliche, für einen Aufenthalt notwendigen Einrichtungen für Beherbergung, Gastronomie, Unterhaltung und Aktivität. Sie ist gleichsam das Produkt und die Wettbewerbseinheit – in Summe die strategische Geschäftseinheit. (LEP 2013 Begründung zu Z 2.3.3.2). In der Planungsregion bildet die Marketing-Gesellschaft Oberlausitz-Niederschlesien mbH (MGO) die sogenannte Destinationsmanagementorganisation (DMO), die als „Dachorganisation" für die touristische Entwicklung und Vermarktung verantwortlich ist. (Kapitel 3.4 Tourismus und Erholung)
Eigenentwicklung	Die für den Bauflächenbedarf zu Grunde zu legende Entwicklung einer Gemeinde, die sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung und aus den Ansprüchen der örtlichen Bevölkerung an zeitgemäße Wohnverhältnisse sowie den Flächenansprüchen einer ortsangemessenen Entwicklung von Gewerbebetrieben und Dienstleistungseinrichtungen ergibt.
Eignungsgebiete	Gebiete, in denen bestimmten raumbedeutsamen Maßnahmen oder Nutzungen, die städtebaulich nach § 35 des Baugesetzbuchs zu beurteilen sind, andere raumbedeutsame Belange nicht entgegenstehen, wobei diese Maßnahmen oder Nutzungen an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen sind (§ 7 Abs. 3 Nr. 3 ROG). Gemäß § 2 Abs. 1 SächsLPlG darf die Ausweisung von Eignungsgebieten im vorgenannten Sinne nur in Verbindung mit der Ausweisung von ➲ Vorranggebieten zu Gunsten der betreffenden Nutzung erfolgen.
Erfordernisse der Raumordnung	Erfordernisse umfassen ➲ Ziele der Raumordnung, ➲ Grundsätze der Raumordnung und ➲ sonstige Erfordernisse der Raumordnung (§ 3 ROG).
Europäische territoriale Zusammenarbeit	Das Ziel „Europäische Territoriale Zusammenarbeit" besteht seit der Förderperiode 2007 bis 2013 in den Ausrichtungen Stärkung grenzübergreifender Zusammenarbeit durch gemeinsame lokale und regionale Initiativen, Stärkung der transnationalen Zusammenarbeit in Gestalt von Prioritäten der Gemeinschaft entsprechenden Aktionen zur integrierten Raumentwicklung und Ausbau der interregionalen Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustausches auf der geeigneten territorialen Ebene (Art. 3 Abs. 2 Nr. 3 VO (EG) Nr. 1083/2006). Die europäische territoriale Zusammenarbeit wird aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) finanziert. (Kapitel 2.2 Grenzüberschreitende Zusammenarbeit)
Fachplanungen, raumwirksame	Planungen, Maßnahmen und sonstige Vorhaben der Fachressorts auf den verschiedenen Planungsebenen (EU, Bund, Länder, Kommunen), durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird (zum Beispiel Verkehr, technische Ver- und Entsorgung, Wirtschaftsförderung, Wohnungsbau und Stadtentwicklung, Agrar- und Umweltpolitik).
Flächennutzungsplan	Vorbereitender ➲ Bauleitplan, der für das gesamte Gemeindegebiet die von der Gemeinde angestrebte städtebauliche Entwicklung und beabsichtigte Bodennutzung darstellt.

Begriff	Erläuterung
Freiraum	Raum außerhalb von Siedlungsgebieten, in dem vor allem landschaftsbezogene Nutzungen oder ökologische Funktionen zu entwickeln sind.
Gegenstromprinzip	Raumordnerisches Prinzip, nach dem sich die Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Teilräume in die Gegebenheiten und Erfordernisse des Gesamtraumes einfügen und die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraums die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigen soll (§ 1 Abs. 3 ROG).
Grundsätze der Raumordnung	Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen; Grundsätze der Raumordnung können durch Gesetz oder als Festlegungen in einem Raumordnungsplan aufgestellt werden. Die Grundsätze der Raumordnung sind von allen öffentlichen Planungsträgern bei ➲ raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sowie bei behördlichen Entscheidungen in Zulassungsverfahren über Vorhaben Privater in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen (§ 2, § 3 Abs. 1 Nr. 3, § 4 ROG).
Grünzäsur	Kleinräumiger Bereich des ➲ Freiraums zum Schutz siedlungsnaher Erholungsfunktionen und zur Verhinderung des Zusammenwachsens dicht beieinander liegender Siedlungsgebiete, insbesondere im Zuge von ➲ Achsen. Grünzäsuren sind ➲ Ziele der Raumordnung. siehe auch ➲ Regionaler Grünzug (Kapitel 5.6 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren)
ILE	Die Integrierte ländliche Entwicklung (ILE) ist ein vom Freistaat Sachsen geförderter und mit EU-Mitteln kofinanzierter Prozess zur Entwicklung und Stärkung des ländlichen Raums. Nach den guten Erfahrungen mit der ILE von 2007 – 2013 ist der Freistaat Sachsen seit der EU-Förderperiode 2014 – 2020 einen Schritt weiter gegangen, welcher die vollständige Umsetzung der ILE über den LEADER-Ansatz umfasst. Aktuelle Grundlage sind die jeweiligen LEADER-Entwicklungsstrategien (LES) als informelles Planungsinstrument für das jeweilige Gebiet in der EU-Förderperiode 2023-2027. (siehe auch https://www.laendlicher-raum.sachsen.de/)
Kulturlandschaft	Die Kulturlandschaft ist das Ergebnis der Wechselwirkung zwischen naturräumlichen Gegebenheiten und menschlicher Einflussnahme im Verlauf der Geschichte. Dynamischer Wandel ist daher ein Wesensmerkmal der Kulturlandschaft. (Kapitel 5.1 Landschaftssanierung und Landschaftsentwicklung und 5.2 Kulturlandschaftsschutz)
Kulturraum	Die Kulturräume sind fünf ländliche (durch Zusammenschluss von Landkreisen) und drei urbane Kulturräume (Dresden, Chemnitz, Leipzig), die als Zweckverbände organisiert sind und in denen unter anderem regional bedeutsame Einrichtungen und Maßnahmen durch die Sitzgemeinde, den Kulturraum und den Freistaat Sachsen im Rahmen eines sächsischen Kulturlastenausgleiches gemeinsam finanziert werden. Der Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien ist der für die Region zuständige Pflichtzweckverband nach dem Gesetz über die Kulturräume Sachsens. (siehe auch https://kulturraum-on.de)
Landesentwicklungsplan (LEP)	Zusammenfassender und übergeordneter ➲ Raumordnungsplan für das gesamte Landesgebiet. Er enthält ➲ Grundsätze und ➲ Ziele der Raumordnung zur räumlichen Ordnung und Entwicklung und stellt unter Einbeziehung der raumbedeutsamen ➲ Fachplanungen eine raumordnerische Gesamtkonzeption für das Land mit Vorgaben für die Regionalplanung (➲ Regionalplan) dar.
Landesplanung	Teil der öffentlichen Verwaltung in den Ländern, der zusammenfassende, überörtliche, übergeordnete, den ➲ Grundsätzen der Raumordnung entsprechende Programme und Pläne aufstellt und ➲ raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen koordiniert.
Landesplanerischer Vertrag	Vertragliche Vereinbarung zur Vorbereitung und Verwirklichung von ➲ Raumordnungsplänen oder zur Koordinierung und Verwirklichung von Regionalen Entwicklungskonzepten (§ 14 Abs. 2 Nr. 1 ROG). (Kapitel 1.1 Zentrale Orte und Verbünde und 2.3 Regionale Kooperation und interkommunale Zusammenarbeit)
Ländlicher Raum	➲ Raumkategorie, die die Teile Sachsens umfasst, die im Vergleich zu den ➲ Verdichtungsräumen eine dünnere Besiedlung und eine geringere bauliche Verdichtung aufweisen. (LEP Kapitel 1.2 Raumkategorien)
Landschaftsplanung	Planungsinstrument von Naturschutz und Landschaftspflege mit der Aufgabe, die Ziele und die für ihre Verwirklichung erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Planungsraum zu erarbeiten, zu begründen und in Text und Karten darzustellen. Sie ist wie die räumliche Gesamtplanung (➲ Raumordnung ➲ Bauleitplanung) dreistufig angelegt (Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenplan, Kommunaler Landschaftsplan) und im Freistaat Sachsen auf überörtlicher Ebene in die Raumordnungsplanung integriert (➲ Primärintegration).
Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland	Es ist Aufgabe des zuständigen Bundesministeriums, diese in Zusammenarbeit mit den Ländern zu entwickeln. Die von der ➲ Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) am 09. März 2016 verabschiedeten „Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland 2016“ - „Wettbewerbsfähigkeit stärken“, - „Daseinsvorsorge sichern“, - „Raumnutzungen steuern und nachhaltig entwickeln“ und - "Klimawandel und Energiewende gestalten" stellen einen Strategiekonsens zur künftigen räumlichen Entwicklung dar und werden dem Nachhaltigkeitsprinzip und dem räumlichen Zusammenhalt gerecht. Die in den Leitbildern formulierten Handlungsstrategien und -ansätze sollen Anhaltspunkte für ihre weitere Konkretisierung geben. (siehe auch https://www.bmwsb.bund.de/Webs/BMWSB/DE/themen/raumentwicklung/raumentwicklung-regionalpolitik/leitbilder/leitbilder-node.html)

Begriff	Erläuterung
Metropolregion	Hochverdichtete Agglomerationsräume mit mindestens 1 Million Einwohnern, die sich – gemessen an ökonomischen Kriterien wie Wettbewerbsfähigkeit, Wertschöpfung, Wirtschaftskraft und Einkommen – besonders dynamisch entwickeln und international gleichzeitig besonders herausgehoben sind. In Deutschland wurden von der ➲ Ministerkonferenz für Raumordnung 1997, 2005 und 2016 elf Räume als Europäische Metropolregionen in Deutschland ausgewiesen. (siehe auch https://deutsche-metropolregionen.org)
Metropolregion Mitteldeutschland	Die Europäische ➲ Metropolregion „Mitteldeutschland" ist eine länderübergreifende Kooperation, in der sich strukturbestimmende Unternehmen, Städte und Landkreise, Kammern und Verbände sowie Hochschulen und Forschungseinrichtungen aus Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen mit dem gemeinsamen Ziel einer nachhaltigen Entwicklung und Vermarktung der traditionsreichen Wirtschafts-, Wissenschafts- und Kulturregion Mitteldeutschland engagieren. (LEP 2013 Kapitel 1.6 Länderübergreifende Zusammenarbeit und Europäische Metropolregion Mitteldeutschland) (siehe auch www.mitteldeutschland.com)
Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO)	Gremium der Bund-Länder-Zusammenarbeit, deren Mitglieder die für ➲ Raumordnung und ➲ Landesplanung zuständigen Minister und Senatoren des Bundes und der Länder sind. Die MKRO befasst sich mit der Abstimmung von grundsätzlichen Fragen der Raumordnung und Raumentwicklung und gibt zu wichtigen Themen und Zweifelsfragen gemeinsam Empfehlungen ab.
Mittelbereich	➲ Verflechtungsbereich eines Mittelzentrums (LEP 2013 Kapitel 1.3 Zentrale Orte und Verbünde i. V. m. Karte 2)
Nachhaltige Raumentwicklung	Oberste Leitvorstellung der ➲ Raumordnung gemäß § 1 Abs. 2 ROG. Nachhaltige Raumentwicklung bringt die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang und führt zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung des Raumes.
Nahbereich	➲ Verflechtungsbereich eines Grundzentrums (Kapitel 1.1 Zentrale Orte und Verbünde i. V. m. Karte Nahbereiche)
Planungsregion	Planungsraum unterhalb der Landesebene, für den gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 ROG ein eigener Raumordnungsplan (➲ Regionalplan) aufgestellt wird. Die Abgrenzung der Planungsregionen ist im Landesplanungsgesetz (§ 9 Abs. 1) festgelegt. In Sachsen gibt es derzeit vier Planungsregionen.
Primärintegration	Landschaftsprogramm und Landschaftsrahmenplan sind Teile der entsprechenden Raumordnungspläne. Im Freistaat Sachsen übernimmt der ➲ Landesentwicklungsplan zugleich die Funktion des Landschaftsprogramms und die ➲ Regionalpläne übernehmen nach § 6 SächsNatSchG zugleich die Funktion der Landschaftsrahmenpläne.
Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen	Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel (§ 3 Abs.1 Nr. 6 ROG).
Raumbeobachtung	Tätigkeit der ➲ Raumordnung, ➲ Landesplanung und Regionalplanung, die kontinuierlich alle raumbedeutsamen Entwicklungen und Tendenzen erfasst, systematisiert und bewertet. Die Durchführung einer Raumbeobachtung und Bereitstellung der Ergebnisse für regionale und kommunale Träger sowie für Träger der Fachplanung im Hinblick auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, sowie Beratung dieser Träger stellt eine informelle Art der raumordnerischen Zusammenarbeit dar (siehe auch § 14 ROG und § 17 SächsLPlG).
Raumordnungsbericht	In jeder Legislaturperiode dem Sächsischen Landtag von der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde vorzulegender Bericht über den Stand der Landesentwicklung, über die Verwirklichung der Raumordnungspläne und über die Entwicklungstendenzen (§ 17 Abs. 1 SächsLPlG). Der Raumordnungsbericht 2020 umfasst das Themenfeld Daseinsvorsorge. (siehe auch https://www.landesentwicklung.sachsen.de/raumbeobachtung-4189.html)
Räume mit besonderem Handlungsbedarf	Räume, in denen aufgrund ihrer Lage im Raum, ihrer großflächigen bergbaubedingten Inanspruchnahme oder besonderer Umweltbelastungen die Lebensbedingungen oder die Entwicklungsvoraussetzungen in ihrer Gesamtheit im Verhältnis zum Landesdurchschnitt zurückgeblieben sind oder in denen ein solches Zurückbleiben zu befürchten ist. Dazu gehören insbesondere die grenznahen Gebiete an der Staatsgrenze zur Republik Polen und zur Tschechischen Republik und die Bergbaufolgelandschaften des Braunkohlenbergbaus, des Steinkohlenbergbaus, des Erzbergbaus, des Uranbergbaus. (Kapitel 2.1 Räume mit besonderem Handlungsbedarf)
Raumkategorien	Räume, die eine weitgehend einheitliche Struktur aufweisen und deshalb hinsichtlich ihrer angestrebten Entwicklung einheitlich zu behandeln sind. Nach dem LEP 2013 (Kapitel 1.2 Raumkategorien) werden folgende Raumkategorien unterschieden: ➲ Verdichtungsraum, ➲ ländlicher Raum und ➲ verdichtete Bereiche im ländlichen Raum. Die Festlegung der Raumkategorien erfolgt im LEP. (§ 3 Abs. 2 SächsLPlG, LEP 2013 Kapitel 1.2 Raumkategorien)
Raumordnung	Zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes einschließlich der Verwirklichung dieser Planung. Die Aufgabe der Raumordnung ist in § 1 Abs. 1 ROG und § 1 SächsLPlG festgeschrieben.
Raumordnungsbehörden	Landesbehörden für die ➲ Landesplanung und für den Vollzug der ➲ Raumordnungspläne. In Sachsen ist die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung. Raumordnungsbehörde ist die Landesdirektion Sachsen (§ 19 SächsLPlG).
Raumordnungsklauseln	Rechtsvorschriften im Raumordnungsgesetz, im Baugesetzbuch sowie in den Fachplanungsgesetzen, nach denen bei ➲ raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die ➲ Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung zu beachten oder zu berücksichtigen oder die zuständigen ➲ Raumordnungsbehörden zu beteiligen sind.

Begriff	Erläuterung
Raumordnungsplan	zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende Pläne (§ 3 ROG Abs. 1 Nr. 7), Oberbegriff für ➲ Landesentwicklungsplan und ➲ Regionalpläne im Freistaat Sachsen
Raumordnungsverfahren	besonderes Verfahren zur Prüfung der Raumverträglichkeit ➲ raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen im Sinne von § 1 der Raumordnungsverordnung (§§ 15, 16 ROG in Verbindung mit § 15 SächsLPlG)
Regionalentwicklung	Gesamtheit aller Aktivitäten zur Entwicklung von Teilräumen auf der Grundlage der regionalen Kooperation und interkommunalen Zusammenarbeit. Im Rahmen der Regionalentwicklung wird versucht, neben öffentlichen Stellen auch die regionalen Akteure (Personen des Privatrechts, Wirtschaftsvertreter, Nichtregierungsorganisationen, Vereine und so weiter) einzubeziehen. Zur Stärkung der regionalen Entwicklung unterstützen die ➲ Raumordnungsbehörden und ➲ Regionalen Planungsverbände die Zusammenarbeit der für die Verwirklichung der ➲ Raumordnungspläne maßgeblichen öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts. Dies kann insbesondere im Rahmen von ➲ Regionalen Entwicklungskonzepten beziehungsweise integrierten regionalen Anpassungsstrategien und deren Umsetzung sowie durch die Förderung der freiwilligen Zusammenarbeit mit benachbarten ➲ Planungsregionen, Ländern und ausländischen Staaten erfolgen (§ 14 ROG und § 13 Abs. 1 und 3 SächsLPlG). (Kapitel 2.1 Gebiete mit besonderem Handlungsbedarf, 2.3 Regionale Kooperation und interkommunale Zusammenarbeit, 5.1 Landschaftsentwicklung und -sanierung)
Regionaler Grünzug	Siedlungsnaher, zusammenhängender Bereich des ➲ Freiraums mit unterschiedlichen ökologischen Funktionen oder naturnahen Erholungsmöglichkeiten, der von Bebauung im Sinne einer Besiedlung und von anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten ist. Regionale Grünzüge sind ➲ Ziele der Raumordnung. (Kapitel 5.6 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren)
Regionaler Planungsverband (RPV)	Körperschaft des öffentlichen Rechts, dem durch das SächsLPlG die Aufgabe der Regionalplanung übertragen wurde. Mitglieder sind die Kreisfreien Städte und die Landkreise. Im Freistaat Sachsen bestehen: - der RPV Leipzig-Westsachsen - der Planungsverband Region Chemnitz - der RPV Oberes Elbtal/Osterzgebirge und - der RPV Oberlausitz-Niederschlesien/Hornja Łužica-Delnja Šleska (§ 9 SächsLPlG)
Regionales Entwicklungskonzept (REK)	Kommunale Grenzen überschreitendes informelles Konzept für ein koordiniertes Handeln zur Entwicklung eines Kooperationsraumes. Eine Form des informellen Instrumentariums zur Entwicklung einer (Teil-) Region und zur räumlichen Zusammenarbeit. REK können zur Vorbereitung oder Verwirklichung von Raumordnungsplänen oder sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen beitragen. (ROG § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 Abs. 1 SächsLPlG, Abschnitt II Nr. 1 a sowie Anlage zur Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Förderung der Regionalentwicklung (FR-Regio))
Regionalplan	Regionaler ➲ Raumordnungsplan. Er formt den ➲ Landesentwicklungsplan räumlich und sachlich aus und enthält ➲ Grundsätze und ➲ Ziele der Raumordnung zur räumlichen Ordnung und Entwicklung für eine ➲ Planungsregion. Er ist das wesentliche Bindeglied zwischen den überörtlichen Entwicklungsvorstellungen des Landes und den konkreten Festlegungen der Raumnutzung auf der örtlichen Ebene (➲ Bauleitplanung).
Sanierungsrahmenplan	➲ Braunkohlenplan
Sonstige Erfordernisse der Raumordnung	in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie des ➲ Raumordnungsverfahrens und landesplanerische Stellungnahmen (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 Nr. 3 ROG).
Transeuropäische Netze (TEN)	Der Auf- und Ausbau der Transeuropäischen Netze soll zur Umsetzung und Entwicklung eines europäischen Binnenmarktes und zur Unterstützung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts entscheidend beitragen. Neben den bedeutenden Transeuropäischen Verkehrsnetzen (TEN-V) umfassen diese auch Telekommunikations- (eTEN) und Energienetze (TEN-Energie). (LEP 2013 Kapitel 1.6 Länderübergreifende Zusammenarbeit und Europäische Metropolregion Mitteldeutschland und 2.1.2 Einbindung Sachsens in Europa und Europäische Territoriale Zusammenarbeit)
Träger öffentlicher Belange (TöB)	TöB sind Behörden und solche Stellen, denen durch Gesetze oder aufgrund eines Gesetzes öffentliche Aufgaben zugewiesen sind. Daher gehören auch privatrechtliche Träger (z. B. DB AG) dazu, aber keine Institutionen, die rein private Interessen vertreten (z. B. Arbeitnehmerverbände, Wirtschaftsverbände etc.). § 6 Abs. 1 Satz 1 SächsLPlG enthält eine Auflistung von TöB, die bei der Aufstellung von ➲ Raumordnungsplänen zu beteiligen sind.
Umweltprüfung	Eine Umweltprüfung ist bei der Aufstellung von ➲ Raumordnungsplänen von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle durchzuführen. Dabei werden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf die Schutzgüter im Sinne von § 2 Abs.1 UVPG ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Für Raumordnungspläne wird dabei keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), sondern eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt. Die Umweltprüfung umfasst auch die Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und der Europäischen Vogelschutzgebiete (SPA) (§ 8 ROG, § 2 Abs. 2 SächsLPlG, § 48 UVPG). (Umweltbericht zum Regionalplan)
verdichtete Bereiche im ländlichen Raum	➲ Raumkategorie, die Teilräume innerhalb des ➲ ländlichen Raums, mit einem Anteil an Siedlungs- und Verkehrsfläche größer 10 %, als Randbereich eines Verdichtungsraumes oder als zusammenhängender Raum mit mindestens 10. 000 Einwohnern umfasst. (LEP 2013 Kapitel 1.2 Raumkategorien)

Begriff	Erläuterung
Verdichtungsraum	➲ Raumkategorie, die einen hohen Anteil an Siedlungs- und Verkehrsfläche und eine hohe Einwohner- sowie Siedlungsdichte aufweist. Weitere Voraussetzung ist ein zusammenhängender Raum mit mindestens 150.000 Einwohnern. Merkmale von Verdichtungsräumen sind eine hohe Konzentration von Bevölkerung, Wohn- und Arbeitsstätten, Trassen, Anlagen und Einrichtungen der technischen und sozialen Infrastruktur sowie eine hohe innere Verflechtung. (LEP 2013 Kapitel 1.2 Raumkategorien)
Verflechtungsbereich	Räumlicher Bereich, dessen Bevölkerung vorwiegend von dem zugehörigen ➲ Zentralen Ort mit versorgt wird, sofern entsprechende Einrichtungen in den zum Verflechtungsbereich zugehörigen Kommunen nicht tragfähig bzw. unzulässig sind (Handel, Dienstleistungen, (soziale) Infrastruktur). Der Versorgungsaufgabe entsprechend wird im Freistaat Sachsen unterschieden zwischen ➲ Mittelbereich und ➲ Nahbereich.
Verknüpfungspunkte des ÖPNV	Punkte, die in der Regel durch eine Bedienung mit mindestens zwei regelmäßig verkehrenden Linien des ÖPNV gekennzeichnet sind und die ein verkehrlich sinnvolles räumliches und zeitliches Umsteigen ermöglichen. Im weitesten Sinne werden darunter auch Zugangsstellen des ÖPNV verstanden, die sich insbesondere als Zugangsstellen zum SPNV beziehungsweise als Zugangsstellen mit attraktiven Übergängen zum MIV und zum Radverkehr besonders eignen.
Versorgungs- und Siedlungskern	Im Zusammenhang bebauter Ortsteil einer Gemeinde, der aufgrund seiner bereits vorhandenen Funktionen und entsprechender Entwicklungsmöglichkeiten, seiner Erreichbarkeit (bei Zentralen Orten für die Bevölkerung im Verflechtungsbereich) und seiner Verkehrsanbindung durch den ÖPNV die Voraussetzung für die räumlich konzentrierte Versorgung der Bevölkerung (bei Zentralen Orten für die Bevölkerung im Verflechtungsbereich) in zumutbarer Entfernung zu den Wohnstandorten bietet. (Kapitel 1.3 Versorgungs- und Siedlungskerne)
Vorbehaltsgebiete	Gebiete, in denen bestimmten, raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden soll (§ 7 Abs. 3, Nr. 2 ROG). Sie sind ➲ Grundsätze der Raumordnung.
Vorranggebiete	Gebiete, die für bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen, Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind (§ 7 Abs. 3, Nr. 1 ROG). Sie sind ➲ Ziele der Raumordnung.
Zentrale Orte	Gemeinden, die aufgrund ihrer Einwohnerzahl und der Größe ihres ➲ Verflechtungsbereichs, ihrer Lage im Raum, ihrer Funktion und der Komplexität ihrer Ausstattung Schwerpunkte des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens im Freistaat Sachsen bilden. Sie übernehmen entsprechend ihrer Funktion und Einstufung im zentralörtlichen System Aufgaben für die Gemeinden ihres jeweiligen übergemeindlichen Verflechtungsbereichs. Im ➲ Landesentwicklungsplan werden Ober- und Mittelzentren und in den ➲ Regionalplänen die Grundzentren ausgewiesen. (Kapitel 1.1 Zentrale Orte und Verbünde und LEP 2013 Kapitel 1.3 Zentrale Orte und Verbünde)
Zentralörtlicher Verbund	Gemeinsame Wahrnehmung zentralörtlicher Funktionen (➲ Zentrale Orte) durch mindestens zwei Gemeinden, die eine Abstimmung und interkommunale Zusammenarbeit auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen (z. B. ➲ landesplanerischer Vertrag) voraussetzt. (Kapitel 1.1 Zentrale Orte und Verbünde und LEP 2013 Kapitel 1.3 Zentrale Orte und Verbünde)
Zielabweichungsverfahren	Von Zielen der Raumordnung kann abgewichen werden, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Im Freistaat Sachsen ist ergänzend festgelegt, dass die Abweichung von Zielen der Raumordnung der Zulassung durch die Raumordnungsbehörde in einem besonderen Verfahren bedarf (§ 6 Abs. 2 ROG, § 16 SächsLPlG).
Ziele der Raumordnung	Verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in ➲ Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Die Ziele der Raumordnung sind von öffentlichen Stellen bei ihren ➲ raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen und bei bestimmten behördlichen Entscheidungen über Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts zu beachten. Zudem besteht eine Anpassungspflicht der ➲ Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB). Bei den Zielen wird zwischen „Ist-Zielen", „Soll-Zielen" und „Hinwirkungszielen" unterschieden: Bei einem „Ist-Ziel" ist die Planungsaussage absolut zwingend verbindlich. Sie kann nur im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens überwunden werden. Bei einem „Soll-Ziel" ist die Festlegung zwingend verbindlich, enthält aber ein so genanntes Restermessen, welches erlaubt, in atypischen Fällen ohne Zielabweichungsverfahren von der Planungsaussage abzuweichen. Ein atypischer Fall liegt dann vor, wenn bei objektiver Betrachtung des konkreten Einzelfalles ein Festhalten am Ziel unter Beachtung der Gesamtaussage des Plans nicht gerechtfertigt erscheint. Von diesen Soll-Zielen sind Ziele mit einem Regel-Ausnahme-Verhältnis zu unterscheiden. Damit diese als Ziele der Raumordnung Verbindlichkeit erlangen, muss der Plangeber sowohl den Regelfall als auch die Ausnahme bestimmen oder bestimmbar vorgeben. Anders als bei den Soll-Zielen ist die Ausnahme bei diesen Zielen nämlich für den Plangeber bei Beschluss des Plans bereits erkennbar. „Hinwirkungsziele" betreffen Planungen oder Maßnahmen deren Umsetzung nicht im Machtbereich des Adressaten liegt. Dieser kann daher nur verpflichtet werden, seine Einflussmöglichkeiten (zum Beispiel Förderprogramme) auf die Stellen zu nutzen, die die Planungen und Maßnahmen umsetzen können (§ 3 Abs. 1 Nr. 2, § 4 Abs. 1, § 6 Abs. 1 ROG).

Anhang 4 (Fachplanerische Inhalte des Landschaftsrahmenplanes)

Inhaltsverzeichnis

0 Vorbemerkungen ... A-2

1 Schutz-, Pflege- und Entwicklungsziele (sektorales Zielkonzept) ... A-2
1.1 Arten, ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume (A) ... A-2
1.2 Kulturlandschaft und Landschaftsschutz (L), Landschaftserleben und landschaftsbezogene Erholung (E) ... A-8
1.3 Boden (B) ... A-20
1.4 Wasser (W) ... A-23
1.5 Klima/Luft/Lärm (K) ... A-26

2 Integriertes Entwicklungskonzept ... A-28
2.1 Regionalisierte Leitbilder für Natur und Landschaft ... A-28
2.2 Integriertes Entwicklungskonzept – Konfliktanalyse ... A-28

3 Umsetzung der Ziele durch Instrumente des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Maßnahmenkatalog) ... A-31
3.1 Regionale Schwerpunkte des Biotopverbundes ... A-31
3.2 Artenschutzprogramme ... A-31
3.3 Flächennaturschutz ... A-32
3.4 Landschaftspflege und Vertragsnaturschutz ... A-32

Anhang ... A-33

Karte

A4-1 Integriertes Entwicklungskonzept

0 Vorbemerkungen

Gemäß § 6 Abs. 4 Satz 2 SächsNatSchG übernimmt der Regionalplan zugleich die Funktion des Landschaftsrahmenplanes im Sinne von § 10 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG.

Inhalte der Landschaftsplanung sind die Darstellung und Begründung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und der ihrer Verwirklichung dienenden Erfordernisse und Maßnahmen. Die Inhalte des Landschaftsrahmenplanes, die zur Koordinierung von Raumansprüchen erforderlich und geeignet sind und durch Ziele oder Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können, werden gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 SächsNatSchG nach Abstimmung mit anderen Raumnutzungsansprüchen im Zuge der Abwägung als Ziel oder Grundsatz der Raumordnung in den nach Raumordnungsrecht verbindlichen Teil des Regionalplanes aufgenommen. Darüber hinaus gehende, rein fachplanerische Inhalte finden Aufnahme in diesen Anhang (§ 6 Abs. 2 Satz 2 SächsNatSchG).

Jedoch wurden, um den Gesamtzusammenhang der Inhalte des Landschaftsrahmenplanes zu erhalten, auch die in den verbindlichen Teil des Regionalplanes übernommenen textlichen Inhalte im Anhang belassen und mit einem entsprechenden Hinweis auf die Festlegung im Regionalplan *kursiv* kenntlich gemacht. Schwieriger gestaltet sich dies bei kartografischen Inhalten. Hier ist eine Darstellung nur der Inhalte, die nicht in den verbindlichen Teil des Regionalplanes übernommen wurden, praktisch nicht möglich. Die regionalplanerische Abwägung umfasst nicht nur den Aspekt, ob eine gesamte Inhaltskategorie des Fachbeitrages übernommen oder nicht übernommen werden kann, sondern viel häufiger die Tatsache, dass eine konkrete Fläche auf Grund anderer überwiegender Raumnutzungsansprüche nicht zeichnerisch festgelegt wird. Eine daraufhin erfolgende Differenzierung würde zu einer vollständigen Auflösung des Zusammenhanges der Karte „Integriertes Entwicklungskonzept“ führen und ist daher nicht sinnvoll.

Die in diesem Anhang enthaltenen fachplanerischen Ziele (Inhalte) der Landschaftsrahmenplanung sind in Verwaltungsverfahren sowie in den Planungen und Maßnahmen von öffentlichen Stellen, die sich auf Natur und Landschaft auswirken können, zu berücksichtigen. Kann den Inhalten dieser Ziele nicht Rechnung getragen werden, ist dies zu begründen (vgl. § 6 Abs. 3 SächsNatSchG).

1 Schutz-, Pflege- und Entwicklungsziele (sektorales Zielkonzept)

1.1 Arten, ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume (A)

Die Sicherung der Lebensbedingungen und Lebensgrundlagen der heimischen Pflanzen- und Tierwelt, ihrer Lebensgemeinschaften (Biozönosen) und Lebensräume (Biotope) ist eine zentrale Aufgabe des Naturschutzes.

Verändert der Mensch seine Umwelt, verändert er auch die Lebensumstände der wildlebenden Pflanzen und Tiere. Die intensive Inanspruchnahme von Natur und Landschaft einschließlich der Einträge von Pflanzenschutzmitteln und Nährstoffen hat vor allem in den letzten fünf bis sechs Jahrzehnten zu dramatischen Veränderungen im Bestand heimischer Tier- und Pflanzenarten geführt.

Ein Hilfsmittel, um diese Veränderungen zu dokumentieren, sind die regelmäßig veröffentlichten Roten Listen. Der Sachverständigenrat für Umweltfragen stellt bereits in seinem 2002 erschienen Sondergutachten „Für eine Stärkung und Neuorientierung des Naturschutzes“ fest, dass etwa zwei Drittel (69 %) der in Deutschland vorkommenden Biotoptypen als gefährdet eingestuft werden. Etwa 15 % der Biotoptypen sind von völliger Vernichtung bedroht. Mit der im Jahr 2017 vom Bundesamt für Naturschutz herausgegebenen 3. Fassung der Roten Liste (RLD) wurde für 65,1 % aller nunmehr 863 Biotoptypen (ohne "technische Biotoptypen") ein (unterschiedlich hohes) Verlustrisiko festgestellt. Dabei fallen neben den 13 bereits vollständig vernichteten Biotoptypen die relativ hohen Anteile der höchsten Einstufungen mit zusammen 21,4 % auf (Kat. 1!: 6,0 %, Kat. 1: 2,4 %, Kat. 1–2: 13,0 %) (https://www.bfn.de/themen/rote-liste/rl-biotoptypen.html, letzter Abruf am 6. Dezember 2022).

Mit Stand vom Februar 2009 waren ca. 50 % der 1624 in Sachsen vorkommenden Farn- und Blütenpflanzen als gefährdet eingestuft, davon waren etwa 10 % bereits ausgestorben oder verschollen (https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/20790.htm). Dies sind deutlich mehr als im Bundesdurchschnitt. Beispiele ausgewählter Tierarten in Sachsen unterstreichen diese von vielen Menschen kaum wahrgenommenen Veränderungen. Bei den Wirbeltieren hat sich die Situation mit der aktuellen Roten Liste aus dem Jahr 2015 gegenüber den vorherigen Bestandsaufnahmen zwar verbessert, von einer Entwarnung kann jedoch nicht gesprochen werden (Rundmäuler und Fische: insgesamt ausgestorbene oder gefährdete Arten ca. 43 % gegenüber ca. 70 % im Jahr 2005, Amphibien und Reptilien ca. 58 % gegenüber 70 % im Jahr 1999, Brutvögel ca. 42 % gegenüber ca. 50 % im Jahr 1999, Säugetiere ca. 51 % gegenüber ca. 56 % im Jahr 1999).

beschlossen durch Satzung des Regionalen Planungsverbandes vom 26. Januar 2023
genehmigt durch das Sächsische Staatministerium für Regionalentwicklung am 25. August 2023
in Kraft getreten mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 1 ROG am 26. Oktober 2023

Die Ursachen, die zu solch dramatischen Veränderungen führen, sind im Einzelnen vielfältig; dennoch sind für den anhaltenden Bestandsverlust bei den meisten Arten und Lebensräumen vorwiegend anthropogene Einflüsse bedeutsam.

Diese Einflüsse sind seit Jahrzehnten bekannt. Es handelt sich um direkte Zerstörungen bzw. Entwertung und stoffliche Beeinträchtigungen sowie die fortschreitende Verinselung und Zerschneidung der Lebensräume durch die Siedlungsentwicklung, den Bau von Verkehrsanlagen oder auch den Rohstoffabbau und die Energiegewinnung bzw. die intensive land-, forst-, gewässer- und fischereiwirtwirtschaftliche Nutzung. Darüber hinaus spielt zunehmend der Klimawandel eine Rolle, z. B. indem sich Verbreitungsgebiete verschieben. *„Da unterschiedliche Arten nicht in derselben Weise und Geschwindigkeit auf klimatische Veränderungen reagieren, können sich Artengemeinschaften verändern oder komplett verschwinden. Ökosysteme und funktionelle Zusammenhänge können stark verändert werden."* (https://www.bfn.de/themen/klimawandel-und-biodiversitaet/naturschutz-und-klimawandel/folgen-fuer-naturschutz.html).

Auf die Tatsache, dass die Region trotz unbestreitbarer Probleme auch über für den Naturschutz bedeutsame Räume und Einzelflächen verfügt, verweisen unter anderen das Biosphärenreservat „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft" sowie mehrere großflächige (insbesondere Königsbrücker Heide, Niederspreer Teichgebiet & Kleine Heide Hähnichen) und zahlreiche kleinere Naturschutzgebiete.

Besonders bedeutsam sind in diesem Rahmen auch die vom Freistaat Sachsen für das kohärente Netz NATURA 2000 gemeldeten Gebiete. Die Forderung nach einer hinreichenden Repräsentanz und regionalen Ausgewogenheit der Verteilung der Lebensraumtypen und Arten sowie die Kohärenzforderung führten dazu, dass die NATURA 2000 Gebiete einen deutlich größeren Gebietsumgriff haben als die Naturschutzgebiete. Ihr Flächenanteil in den verschiedenen Naturräumen variiert dabei in Abhängigkeit von den jeweiligen standörtlichen Bedingungen deutlich.

Diese Gebiete umfassen allerdings nur einen Teil der schutzbedürftigen Lebensräume und Arten und können deshalb die beschriebenen Gefährdungen allein nicht stoppen. Aus diesem Grund richtet sich der Auftrag des Naturschutzgesetzes an alle Nutzungsberechtigten, im unbesiedelten, aber auch im besiedelten Bereich entsprechende Vorsorge zu treffen.

Die nachfolgend aufgeführten fachlichen Ziele und Handlungserfordernisse beschreiben den Handlungsbedarf, der mittelfristig in der Region gesehen wird. Dabei geht es nicht in erster Linie darum, neue strenge Schutzgebiete einzurichten. Diese haben zweifellos eine wichtige ergänzende Funktion. Die Nutzung von Natur und Landschaft soll jedoch insgesamt so rücksichtsvoll gestaltet werden, dass die sächsische Tier- und Pflanzenwelt neben und mit den Menschen ausreichend Lebensräume und Austauschmöglichkeiten für überlebensfähige Populationen findet. Die Landschaftsrahmenplanung kann hier auf Grund ihrer Primärintegration in die Regionalplanung aber auch im Zusammenwirken mit anderen planerischen, ordnungsrechtlichen und ökonomischen Instrumenten auf einen rücksichtsvollen Umgang mit den natürlichen Ressourcen Sachsens hinwirken. Aus regionaler Sicht relevante räumliche Schwerpunkte sind in den jeweils angegebenen Kartendarstellungen zu erkennen.

A 1 ***Das vorhandene Netz wertvoller Lebensraum- und Biotoptypen soll erhalten und verdichtet werden (G 5.3.4).*** **Dies gilt insbesondere für folgende Lebensraumtypen, für die der Planungsregion eine besondere Bedeutung (Verantwortung) beigemessen wird[1]: Binnendünen mit Sandheiden, Binnendünen mit offenen Grasflächen, Oligo-mesotrophe Stillgewässer, Eutrophe Stillgewässer, Dystrophe Stillgewässer, Feuchte Heiden, Trockene Heiden, Wacholderheiden, Steppen- Trockenrasen, Pfeifengraswiesen, Torfmoor-Schlenken, Silikatschutthalden, Eichenwälder auf Sandebenen, Birken-Moorwälder, Waldkiefern-Moorwälder, Pannonische (subkontinentale) Eichen-Hainbuchenwälder, Mitteleuropäische Flechten-Kiefernwälder, Kiefernwälder der sarmatischen Steppe.**

Zur Gewährleistung und Ergänzung des großräumig übergreifenden Biotopverbundes sollen insbesondere die landschaftstypischen Gehölzbestände entlang von Wegen und Gewässern, naturnahe Fließ- und Stillgewässer, unzerschnittene, naturnahe Waldbereiche, Hecken, Feldgehölze und Feldraine, extensiv genutzte landwirtschaftliche Nutzflächen, Feucht- und Nasswiesen, Streuobstwiesen und andere ökologisch wertvolle Lebensräume erhalten oder wiederhergestellt werden (G 5.3.4).

A 2 **Die Biotop- bzw. Habitatbedingungen für gefährdete oder im Rückgang befindliche Pflanzen und Tiere sowie ihre Lebensgemeinschaften werden durch eine lebensraum- und artspezifische Bewirtschaftung und Pflege gesichert sowie durch die weitere Ausprägung lebensraumtypischer Elemente verbessert. Dies gilt auch für Arten, die wichtige Verbreitungsschwerpunkte in Siedlungsräumen aufweisen.**

[1] Eine besondere Bedeutung (Verantwortung) wird der Region beigemessen, wenn der Flächenanteil mindestens 50 % an der für Sachsen ermittelten Fläche beträgt oder bei einer generell niedrigen Gesamtfläche für Sachsen (<100 ha) in der Region ein erheblicher Anteil davon (> 10 %) erreicht wird.

A 3 **Für die im Anhang aufgeführten Pflanzenarten sollen die Vorkommensstandorte überwacht und gegebenenfalls artspezifische Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die sich auf die jeweiligen Standorts- bzw. Lebensraumanforderungen der Arten beziehen, durchgeführt werden.**

A 4 ***Grenzüberschreitende Biotopverbünde sind insbesondere entlang der Lausitzer Neiße, in der Muskauer Heide, im Zittauer Gebirge und im Oberlausitzer Bergland zu erhalten bzw. wiederherzustellen (Z 2.2.1).***

A 5 ***Bei der zeichnerischen Festlegung des großräumig übergreifenden Biotopverbundes im Regionalplan sollen in Ergänzung zur Karte 7 des LEP regional bedeutsame Vogelzugachsen bzw. Vogelzugkorridore, Querungsmöglichkeiten für Wildtiere an stark frequentierten Verkehrstrassen und, sofern bekannt, Fledermauszugkorridore berücksichtigt werden. Diese sind für die räumliche und funktionelle Vernetzung der Kernflächen des ökologischen Verbundsystems zu erhalten bzw. zu schaffen. Bezüglich der räumlichen Lage der bedeutenden Fledermauszugkorridore (insbesondere zwischen Sommer- und Winterquartieren) muss der wissenschaftliche Kenntnisstand weiter erhöht werden (Z 5.3.5 i. V. m. Karte „Großräumig übergreifender Biotopverbund und regionale Grünzüge").***

A 6 **Der großräumig übergreifende Biotopverbund muss durch kleinräumige (lokale) Biotopverbundsysteme ergänzt, präzisiert sowie planerisch gesichert werden.**

A 7 ***Großflächig ausgeräumte Agrarlandschaften sollen durch eine gezielte und differenzierte Anreicherung mit landschaftstypischen Elementen strukturiert und aufgewertet werden. Dabei sollen die Maßnahmen prioritär behandelt werden, bei denen Synergieeffekte zum vorbeugenden Hochwasserschutz und zum Erosionsschutz entstehen. Dies betrifft insbesondere das Hügelland (Lössgürtel) mit dem Oberlausitzer Gefilde, der Östlichen Oberlausitz und dem Westlausitzer Hügel- und Bergland (vgl. Bezug zu den Zielen B 3 bis B 5) (Z 5.1.1.1 i. V. m. Karte „Landschaftspflege, -sanierung und -entwicklung").***

A 8 **Bei der Wiedernutzbarmachung von Rohstoffabbaugebieten sollen wertvolle Sukzessionsabläufe nicht unterbrochen, bereits entstandene wertvolle Biotope erhalten und ökologische Verbünde zur gewachsenen Landschaft hergestellt werden.**

Damit diese Ziele erreicht werden können, ist u. a. Folgendes erforderlich:

- Naturnahe Ökosysteme (z. B. Wälder, Fließgewässer, Hochmoore, Teiche und ihre Verlandungsbereiche) sind mit der ihnen eigenen Diversität und Dynamik zu bewahren (z. B. Zulassen natürlicher Sukzession an Abbruchkanten und Talhängen sowie Belassen natürlicher Überschwemmungsflächen insbesondere in Großschutzgebieten und in großen Naturschutzgebieten sowie in Bergbaugebieten (Prozessschutz) u. a.).
- Andererseits ist bei drohendem Verlust struktureller Vielfalt ggf. behutsam einzugreifen: Beseitigung von zu dichtem Gehölzaufwuchs z. B. an Gewässerufern, maßvolle Teichentlandung und Grabenräumung, behutsame Freistellung zugewachsener Standorte offener Felsbildungen, Erhaltung des Biotopmosaiks für Offenland und Heidearten durch regelmäßige Entbuschung. Hecken, gehölzbestandene Steinrücken u. a. sollten von Zeit zu Zeit ausgelichtet werden, um die typische Krautschicht und lichtbedürftige, seltene/gefährdete Pflanzen- und Tierarten, insbesondere auch Kryptogamen (Moose und Flechten) auf Gesteinssubstraten zu erhalten.
- Die Nutzung der Landschaft muss so erfolgen, dass bedeutende Lebensräume für gefährdete Tier- und Pflanzenarten nicht beeinträchtigt oder zerstört werden bzw. dass für die von der Nutzung beeinträchtigten Tiere und Pflanzen ausreichend alternative Lebensräume zum Ausweichen in angrenzenden Bereichen bestehen (z. B. Säume an Ackerrändern). Dies gilt mit besonderer Dringlichkeit für vom Aussterben bedrohte bzw. stark gefährdete Tier- und Pflanzenarten und ihre Lebensräume, in Sachsen von vollständiger Vernichtung bedrohte oder stark gefährdete Biotoptypen sowie Arten der Anhänge II und IV und Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie und die Arten der Vogelschutzrichtlinie.
- Bei der Zustandsbewertung von Lebensräumen sowie bei der Beurteilung von Planungen und Maßnahmen sollen die für die Region repräsentativen Charakterarten (vgl. Anhang 2.1-5 des Fachbeitrages zum Landschaftsrahmenplan) herangezogen werden.
- In Fällen, in denen bestimmte Formen der Landnutzung, z. B. der Land- und Forstwirtschaft, wichtige Voraussetzungen für das Vorkommen heute gefährdeter Arten und Lebensräume bilden, sind diese Landnutzungen weiter zu unterstützen. Für ausgewählte Arten soll dies durch spezielle Maßnahmen und Programme des Artenschutzes erfolgen.
- Die Lebensraumbedingungen sind durch den Aufbau eines nach sachlichen und räumlichen Gesichtspunkten differenzierten Verbundes von Lebensräumen zu verbessern.

beschlossen durch Satzung des Regionalen Planungsverbandes vom 26. Januar 2023
genehmigt durch das Sächsische Staatministerium für Regionalentwicklung am 25. August 2023
in Kraft getreten mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 1 ROG am 26. Oktober 2023

- Bei einem unumgänglichen Rohstoffabbau sind Ausgleichsflächen (z. B. offene Felsbildungen in Steinbrüchen, Tagebaurestgewässer beim Nassabbau) und/oder Ersatzflächen zu schaffen.
- Großflächige unzerschnittene, verkehrsarme Räume (UZVR) sind durch die Bündelung von Verkehrs- und Energietrassen außerhalb der UZVR, ihre landschafts- und artenschutzgerechte Gestaltung sowie die Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme durch Bebauung zu sichern.
- Die Durchgängigkeit der Fließgewässer ist zu garantieren bzw. wiederherzustellen. Die Wasserqualität, z. B. für anspruchsvolle Arten der Salmoniden-Region, ist weiter zu verbessern und der Versauerung sowie Austrocknung der Gewässer entgegenzuwirken.
- Die Fließgewässer sind zu renaturieren, ein ökologischer Mindestwasserabfluss ist sicherzustellen. Altarme und Altwässer sollen einzelfallbezogen behutsam reaktiviert werden. Natürliche Überschwemmungsgebiete sind, sofern es die Nutzung/Bebauung erlaubt, wiederherzustellen. Entlang der Flüsse sind größere Pufferzonen durch Rückverlegung der Deiche zu schaffen. Der Anteil an Auwäldern und auentypischen Gehölzen ist zu erhöhen.
- Generelle Umwandlung von Acker in Grünland in der gesamten Aue bzw. bei eingedeichten Flüssen in der inneren Aue. Entwicklung der Grünlandflächen durch differenzierte Nutzung zu regionaltypisch artenreichen Auewiesen und -weiden unter besonderer Beachtung von Stromtalpflanzen und Wiesenbrütern.
- Erhaltung und Wiederherstellung eines optimalen Hydroregimes in grundwasserbeeinflussten Biotoptypen: Optimierung der Wasserzuführung und Erhaltung bzw. ggf. Erhöhung des Grundwasserspiegels. Technische Maßnahmen zur Verringerung der Abflussmengen von Niederschlägen und zur Entwässerung und Grundwasserabsenkung sind zu vermeiden.
- Die Entwicklung der Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensräume in der Region ist dauerhaft zu beobachten (Monitoring), um nachteilige Veränderungen und ihre Ursachen rechtzeitig zu bemerken und bei Bedarf darauf reagieren zu können.
- Schadstoffeinträge, Kalkung und Düngung in besonders wertvolle Biotope bzw. Lebensräume entsprechender Arten sind zu vermeiden bzw. zu reduzieren. Zu intensiv bewirtschafteten Landwirtschaftsflächen sind Pufferzonen herzustellen. Bestehende Schadstoffherde sind durch ausreichende Durchflussmengen zu verdünnen.
- Es ist eine naturnahe Waldbewirtschaftung zu fördern und zu erhalten. Für den Waldumbau sind vorrangig Arten der potenziell natürlichen Vegetation zu verwenden. Anzustreben sind vor allem vertikal gegliederte Mischwälder mit reich strukturierten Waldrändern. Historische Waldnutzungen wie Nieder- und Mittelwaldwirtschaft sind auf geeigneten Flächen wieder einzurichten. Der Anteil von Alt- und Totholz sowie Höhlenbäumen in den Wäldern ist zu erhöhen.
- Wiedereinführung bzw. Erhaltung von Formen der extensiveren Landnutzung (z. B. Schafhutung bzw. Ziegenweide), insbesondere Beachtung ökologischer Notwendigkeiten für umliegende natürliche und naturnahe Flächen:
- Extensive sachgerechte 1-2 malige Mahd unter Belassen von Säumen, Hochstauden und Gebüschgruppen bzw. Beweidung (für einige Arten Beweidung günstiger als Mahd),
- Verwendung von Technik mit bodenverträglichem Auflagedruck zur Verringerung bzw. Vermeidung der Bodenverdichtung,
- Genaue Beachtung von Mahd- und Beweidungsterminen im Feuchtgrünland.
- Erhaltung und Entwicklung eines Mosaiks aus Trockengebüschen und Trockenrasenstandorten durch geeignete Nutzungs- und Pflegemaßnahmen sowie Regenerierung potenzieller Trockenrasenstandorte.
- Ackerwildkräuter sind durch ein gefördertes Netzwerk von extensiv genutzten Randstreifen und die Anlage von artenreichen Wildkräuteräckern (z. B. an Ertragsgrenzstandorten) verstärkt zu erhalten und zu schützen.
- Die Jagd ist an die ökologischen Erfordernisse zur Erhaltung natürlicher Lebensräume anzupassen.
- Die für die Umsetzung erforderlichen Instrumente und Ressourcen müssen regelmäßig in ausreichendem Umfang bereitgestellt werden. Dabei ist auf Kohärenz von Förderinstrumenten und Naturschutzzielen zu achten.

Spezielle Erfordernisse für gefährdete Wirbeltierklassen:

Säugetiere

- Quartierschaffung/-erhaltung für Fledermäuse an und in Gebäuden und in unterirdischen Hohlräumen (für das Großes Mausohr sind spezielle Maßnahmen zum Schutz der Quartiere durchzuführen); für Wald

bewohnende bzw. im Wald jagende Fledermausarten Erhöhung des Anteils an Laubgehölzen und speziell die Erhaltung von Alt- und Totholz, Höhlenbäumen, strukturreichen Waldrändern u. a. Randlinien; bei Winterquartieren sind die Störungsarmut (fledermausgerechte Vergitterung) sowie die Kontrollierbarkeit zumindest für bedeutsame Objekte (Monitoring) zu gewährleisten.

- Auch für die drei Schlafmaus-Arten (Haselmaus, Siebenschläfer, Gartenschläfer), Baummarder und die Alpenspitzmaus (Zittauer Gebirge) ist die Erhöhung des Anteils von Laubgehölzen und speziell die Erhaltung von Alt- und Totholz vorrangig.
- Extensivierungs- und Restrukturierungsmaßnahmen in der Agrarlandschaft für Arten wie z. B. den Feldhasen. Realisierung spezieller Wiederansiedlungs- und Fördermaßnahmen für das erloschene Feldhamster-Vorkommen in der Östlichen Oberlausitz.
- Für semiaquatische Säugetierarten (z. B. Biber, Fischotter) sind naturnahe Uferzonen an Fließ- und Standgewässern zu erhalten. Realisierung einer Vorkommensbetreuung insbesondere bei Konflikten mit Nutzungsinteressen. An Kreuzungsstellen von Gewässern mit Verkehrswegen sollen durch säugetier-, speziell ottergerechte Gestaltung (durch Verbreitung und Geländemorphologie Schwerpunkt solcher Konfliktstellen im Tiefland) Verluste durch den Straßenverkehr eingeschränkt werden.

Vögel

- Sicherung eines angemessenen Anteils von Offenland- und Sukzessionsflächen in den Vorkommensbereichen typischer Heidearten (z. B. Birkhuhn, Wiedehopf, Ziegenmelker, Heidelerche, Raubwürger).
- Erhaltung und gegebenenfalls Wiederanlage bzw. Erweiterung von Teichen und Teichgebieten. Differenzierte fischereiwirtschaftliche Nutzung (weitestgehender Verzicht auf: Gras- und Silberkarpfen, Biozideinsatz, Desinfektionskalkung, Beseitigung von Unterwasser- und Schwimmpflanzen, Hausgeflügelhaltung, Angeln, Stegbau, Baden, Surfen und Bootfahren etc.). Sicherung der Wasserversorgung von Teichgebieten, Mooren, Brüchen u. a. Feuchtgebieten (Moorente, Uferschnepfe, Trauerseeschwalbe, Zwergdommel und Rotschenkel, Rothalstaucher, Rohrdommel, Knäk- und Löffelente, Tüpfelralle, Bekassine, Schilfrohrsänger).
- Beseitigung von Verrohrungen und Renaturierung von Fließgewässern sowie Wiedervernässung von Bach- und partielle Wiedervernässung von Flussauen bei gleichzeitiger Förderung von Gehölz- und Hochstaudensäumen (Zwerg- und Flussseeschwalbe, Großer Brachvogel, Blaukehlchen, regional Wachtelkönig, Flussuferläufer, Flussregenpfeifer, Uferschwalbe, Eisvogel).
- Neuanlage bzw. Ergänzung von Feldhecken und Flurgehölzen mit landschaftstypischen, beerentragenden Baum- und Straucharten sowie Förderung von mosaikartigen Zeitbrachen, Ackerrandstreifen und Wildkräuteräckern, insbesondere in den ausgeräumten Gefildelandschaften (z. B. Neuntöter, Dorngrasmücke sowie vor allem Rebhuhn, Kiebitz, Schafstelze, regional Steinkauz, Ortolan, Grauammer, Baumfalke).
- Besondere Schonung von Buchen-, Eichen- und Kiefernalthölzern sowie entsprechenden Einzelgruppen und Überhältern, Vermehrung von höhlenreichen Altholzinseln und Einzelbäumen sowie Anlage horizontal und vertikal tief gegliederter Waldränder aus standorttypischen, auch beerentragenden Baum- und Straucharten (Dohle, Hohltaube, Spechte, Eulen).
- Vermeidung bzw. Rückbau touristischer Erschließungsmaßnahmen in Hauptvorkommensgebieten besonders empfindlicher Vogelarten bzw. an einzelnen gravierenden Konfliktpunkten mit solchen Arten.

Amphibien

- In Gebieten mit hohem Lebensraumangebot für Arten der Roten Liste (z. B. Standgewässer mit Verlandungsvegetation, Feuchtgrünland und Feuchtgebüschen sowie feuchten Laubmischwäldern), insbesondere im Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet und der Königsbrücker Heide, sind entsprechende Lebensraumverhältnisse zu erhalten und besonders zu schützen.
- Im Oberlausitzer Gefilde und in der Östlichen Oberlausitz sind ausgehend von Restvorkommen geeignete Lebensraumverhältnisse für alle Amphibienarten zu verbessern und untereinander zu vernetzen.
- Für Pionierarten (Kreuz- und Wechselkröte) sind vor allem im Bereich der leichteren Böden entsprechend spärlich bewachsene Flächen mit flachen permanenten oder temporären Gewässern (ehemalige und bestehende Truppenübungsplätze in der Königsbrücker Heide und Muskauer Heide, Folgelandschaften des Braunkohlenbergbaus) zu erhalten.
- In den aktuellen und potenziellen Vorkommensgebieten des Feuersalamanders sind insbesondere Kerbtälchen und Schluchten vor Verunreinigung und Veränderung des Hydroregimes zu schützen bzw. entsprechend beeinträchtigte Bereiche zu sanieren.

beschlossen durch Satzung des Regionalen Planungsverbandes vom 26. Januar 2023
genehmigt durch das Sächsische Staatministerium für Regionalentwicklung am 25. August 2023
in Kraft getreten mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 1 ROG am 26. Oktober 2023

- Entschärfung aller bedeutsamen Gefährdungsstellen an Verkehrswegen, z. B. durch Anlage sowie Pflege und Wartung von Amphibiendurchlässen und -leiteinrichtungen.

Fische und Rundmäuler

- Für Fische und Rundmäuler sind die Durchgängigkeit der Fließgewässer sowie eine gute Wasserqualität sicherzustellen (z. B. für anspruchsvolle Arten der Salmoniden-Region) und zumindest zu und innerhalb ausgewählter Zuflüsse zu garantieren bzw. wiederherzustellen.
- Ein weiterer Schwerpunkt ist die Vernetzung der Lebensräume kaltstenothermer (kälteliebender) Arten insbesondere Steinbeißer, Groppe, Bachneunauge, Lachs, Äsche (siehe auch Kapitel Wasser – W 10).

Schutzgebiete nach Naturschutzrecht

Kohärentes Netz NATURA 2000

Umfangreiche Informationen zu den sächsischen NATURA 2000 – Gebieten, insbesondere zu deren Erhaltungszielen, können unter https://www.natura2000.sachsen.de abgerufen werden. An dieser Stelle wird auf die Wiederholung von Zielen für diese europäischen Schutzgebiete verzichtet. Die einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Managementpläne u. ä. enthalten abschließende und daher auch aus landschaftsrahmenplanerischer Sicht ausreichende fachliche Zielstellungen zum Schutz dieser Gebiete.

Repräsentatives, wirksames Schutzgebietssystem

A 11 **Für die Region ist auf der Grundlage des bestehenden Schutzgebietssystems ein repräsentatives und wirksames System von Schutzgebieten unterschiedlicher Kategorien zu entwickeln.**

Für das Kerngebiet der Naturschutzgroßprojektes Lausitzer Seenland ist das Schutzgebietskonzept (Lausitzer Seenland gGmbH, 2011) schrittweise umzusetzen.

Weitere Ergänzungen des bestehenden Schutzgebietssystems sind durch die Naturschutzbehörden prioritär für folgende Gebiete zu prüfen:

a) Naturschutzgebiete

landesweites Interesse gemäß Landschaftsprogramm Sachsen (FZ 22):

- **Hohwald und Valtenberg (in fachlicher Abstimmung mit dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge)**
- **Neißeaue unterhalb Görlitz (räumlich konkretisiert: Zodeler Riss, Neißewiesen östlich Kahlemeile)**

darüberhinausgehend, regionales Interesse:

- **Landkreis Bautzen: Mühlbusch bei Plotzen, Kleiner Sandteich bei Deutschbaselitz, Ohorner Steinberg, Lugwald Cosel, Halbinsel Skado, Jeßnitz und Thury**
- **Landkreis Görlitz: Eichgrabener Feuchtgebiet, Doras Ruh, Ziegeleibruch Friedensthal bei Herrnhut**

b) Landschaftsschutzgebiete

- **Landkreis Bautzen: Erweiterung des LSG Ostro-Neustädtel**
- **Landkreis Görlitz: Rotstein**

Damit dieses Ziel erreicht werden kann, ist u. a. Folgendes erforderlich:

- Auf der Grundlage des vorhandenen Schutzgebietsbestands wird ein nach fachlichen Gesichtspunkten differenziertes System von Schutzgebieten (weiter)entwickelt, das unterschiedliche Funktionen wahrnehmen kann.
- Die Vollständigkeit und fachliche Bedeutung des bestehenden Schutzgebietssystems werden überprüft. Dies umfasst insbesondere auch die Überprüfung der bestehenden Schutzgebietsverordnungen inkl. Abgrenzung hinsichtlich ihrer Aktualität, Vollziehbarkeit und Übereinstimmung mit geltendem Recht (vgl. Landschaftsprogramm Sachsen, FZ 22).
- Ökologisch bedeutsame und schutzbedürftige Flächen im Bereich von Bergbaufolgelandschaften werden unter Schutz gestellt. Der Erhalt bereits unter Schutz gestellter Flächen, z. B. im Bereich ehemaliger Truppen- oder Standortübungsplätze, ist dauerhaft zu gewährleisten. In diesen Gebieten ist in Abhängigkeit von den fachlichen Zielstellungen Sukzession (auch Prozessschutz) zu ermöglichen oder in anderen Fällen der Zustand durch lenkende Maßnahmen der Landschaftspflege zu erhalten. In erheblichem Maße beeinträchtigte Funktionen oder Werte des Naturhaushaltes werden wiederhergestellt (z. B. durch Festlegung von sanierungsbedürftigen Bereichen der Landschaft im Regionalplan, Festlegungen zur Sanierung in den Braunkohlen- und Sanierungsrahmenplänen).

Naturschutzgroßprojekte

Begriff: Bei Naturschutzgroßprojekten handelt es sich um Gebiete mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung, die auf Grund ihrer Naturnähe, Gefährdung, Einmaligkeit und Beispielhaftigkeit geschützt werden sollen.

A 13 Im Rahmen der Umsetzungsphase des Naturschutzgroßprojektes „Lausitzer Seenland" sind (auch unabhängig vom Schutzgebietskonzept (vgl. A 11)) geeignete Wirtschaftsweisen zu etablieren, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen wie auch sozialen Stärkung der Region dienen.

Um dieses Ziel zu erreichen, sollen entsprechend dem Pflege- und Entwicklungsplan folgende Maßnahmen für den Arten- und Biotopschutz umgesetzt bzw. weitergeführt werden:

- Etablierung von Prozessschutzgebieten zur Gewährleistung einer unbeeinflussten Sukzession
- Waldumbau von nichtheimischen Gehölzen und Monokulturen
- Auflichtung von Waldaußen- und Waldinnenrändern
- Schaffung von Kleingewässern und Tümpeln
- Schaffung von strukturreichen Gräben
- Schaffung von Gehölzstrukturen im Offenland
- Initiierung von Sandheiden
- Initiierung von Feuchtheiden
- Entfernung von Landreitgras durch Mahd
- Entwicklung von Trockenrasen durch extensive Beweidung mit alten Wild- und Haustierrassen (Przewalski-Pferde, Fjord-Pferde, Heckrinder, Galloways, schottische Hochlandrinder)
- Einrichtung von Aussichtstürmen zur Besucherlenkung.

1.2 Kulturlandschaft und Landschaftsschutz (L), Landschaftserleben und landschaftsbezogene Erholung (E)

Das Naturschutzgesetz umschreibt das Landschaftsbild mit den Begriffen Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft. Landschaftliche Vielfalt drückt sich im kleinräumig wechselnden Formenreichtum der Makro-, Meso- und Mikrostrukturen der Landschaft aus. Dazu gehören u. a. die strukturelle Formenvielfalt, der Reichtum an Gewässern, unterschiedlichen Landnutzungen und Siedlungen. Auf der Mikroebene bestimmen kleinere Landschaftsstrukturen wie zum Beispiel Hecken und Feldgehölze oder kleinere Gewässer, und einzelne Landschaftselemente wie Bäume, Sträucher oder Gebäude die landschaftliche Vielfalt. Die Kombination dieser Elemente in ihrer unterschiedlichen Ausprägung, Vielfalt, Dichte und Ordnung bestimmen das Erscheinungsbild unserer Landschaften.

Mit der Landschaftsbildbewertung für die Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien (Planquadrat Dresden i. A. des RPV 2005) liegt eine regionsweite Grundlage für die Berücksichtigung der Belange des Kulturlandschaftsschutzes vor. Im Rahmen dieser Bewertung wurden fünf Landschaftsbildräume in die Bewertungsstufe „sehr hoch" und weitere zwölf in die Bewertungsstufe „hoch" eingeordnet. Hervorzuheben sind insbesondere das kleinteilige Zittauer Gebirge, das Tal der Lausitzer Neiße, die Königsbrücker Heide, die Königshainer Berge und das (Ober)Lausitzer Bergland. Die Ergebnisse dieser Bewertung sind in der Karte 2.2-1 „Landschaftsbild" des Fachbeitrages zum Landschaftsrahmenplan zeichnerisch dargestellt (https://www.rpv-oberlausitz-niederschlesien.de/regionalplanung/landschaftsrahmenplan-2007/textteil-und-karten.html).

In den Lösshügelländern des Oberlausitzer Gefildes und der Östlichen Oberlausitz sind vor allem tief eingeschnittene bewaldete Fluss- und Bachtäler als teilräumige Einheiten besonders hervorzuheben. Die Verbindung dieser landschaftlich reizvollen Täler mit markanten kulturhistorischen Elementen wie Schanzen, Schlössern, Burgen oder Herrenhäusern an der Hangschulter sowie alten Mühlen, Dörfern und kleineren Städten, Resten historischer Bausubstanz mit alten Gebäuden und Kirchen, verleihen ihnen ein besonderes Gepräge, das sich deutlich von den ackerbetonten, oft ausgeräumten welligen Hochflächen unterscheidet. Diese ausgeräumten Landschaften, landschaftlich wenig eingebundene und teilweise ungenutzte Industrie- und Stallanlagen sowie untypische Siedlungsränder werden deutlich negativ in der Beurteilung wahrgenommen. Besonders massive und nachhaltige Veränderungen des Landschaftsbildes ergeben sich aus der seit Ende der 1990er Jahre angestiegenen Zahl an Windenergieanlagen, die inzwischen auf Grund der Einsehbarkeit das Oberlausitzer Gefilde und die Östliche Oberlausitz großflächig prägen.

beschlossen durch Satzung des Regionalen Planungsverbandes vom 26. Januar 2023
genehmigt durch das Sächsische Staatministerium für Regionalentwicklung am 25. August 2023
in Kraft getreten mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 1 ROG am 26. Oktober 2023

Kulturlandschaft und Landschaftsschutz (L)

L 1 **Zwischen den Landschaftsbildräumen soll der Wechsel im Landschaftsbild erlebbar und innerhalb der einzelnen Räume ein charakteristisches Bild wahrnehmbar bleiben. Durch die Ausprägung des Landschaftsbildes soll die natur- und kulturgeschichtliche Eigenart der Region erkennbar und deutlich werden. Prinzipiell sollen die einzelnen Landschaftsbildräume in der ihnen eigenen Charakteristik erhalten und gestärkt werden. Ziel ist ein regionstypisches und unverwechselbares Landschaftsmosaik.**

Leitbilder für die einzelnen Landschaftsbildräume

Im Folgenden werden die Leitbilder für die einzelnen Landschaftsbildräume dargestellt. Diese Leitbilder sind so zu verstehen, dass die den jeweiligen Landschaftsbildraum großräumig prägenden Elemente skizziert werden, welche aus landschaftsplanerischer Sicht für das Erscheinungsbild relevant und zu erhalten sind.

Gablenz-Jämlitzer Hochfläche

- flaches Relief mit geringen Höhenunterschieden
- in diesem Ausschnitt zu gleichen Teilen Wald und Offenland in deutlicher, kontrastreicher Abgrenzung
- großflächiger Kiefern-Eichenwald mit relativ geradlinigen Waldrändern
- Offenland, überwiegend durch Acker geprägt mit wenigen kleinen artenreichen Grünländern
- kleine Ackerflächen gegliedert mit Baumreihen und Alleen
- einzelne kleine naturnahe Fließgewässer mit gewässerbegleitenden Gehölzen innerhalb der Ackerflächen
- wenige mittelgroße lockere Siedlungen liegen in Wald und Offenland eingestreut
- Wald in der Nähe der Siedlungen sorgt für gute Einbindung in die Landschaft

Muskauer Faltenbogen

- markant geschupptes, geologisch und morphologisch bedeutsames Relief
- darin eingestreut kleinere naturnahe Gewässer in den Senken (Gieser)
- überwiegend Wald, großflächig und relativ kompakt mit leicht gebuchteten Rändern
- Kiefern-Eichenwald, Hainbuchen-Stieleichenwald und Buchenwald
- Unterbrechung des Faltenbogens durch Ackerlandbereich, gegliedert mit Alleen und Baumreihen und artenreichem Grünland in Siedlungsnähe
- wenige kleine geschlossene Siedlungen im Offenland und mittelgroße Streusiedlungen im Wald
- Niederungslandschaft der Muskauer Heide

Niederungslandschaft der Muskauer Heide

- leicht gewelltes und flach ansteigendes Relief von Nord nach Süd
- überwiegend Wald, weniger Offenland
- dichte, zusammenhängende Waldgebiete und wenige größere und kleinere eingestreute Offenlandbereiche
- Waldgebiete mit gebuchteten Rändern
- Kiefern-Eichenwald mit kleinen Kiefern-Fichtenwald-Bereichen
- in Waldnähe artenreiche Wiesen, in Siedlungsnähe Ackerland
- Ackerflächen durch Baumreihen, Alleen und Feldwege gegliedert
- viele kleine Bäche und Gräben durchziehen netzartig die Landschaft
- Grundwassernähe wird durch Moorbereiche deutlich
- mittelgroße Siedlungen im Ackerland
- Siedlungszentrum Weißwasser, kompakte Stadt im Wald, durch ihre alte Tradition der Glasherstellung geprägt
- gut erhaltene, kompakte Siedlungsstrukturen, Straßen- und Angerdörfer als Zeugnis der sorbischen und deutschen Siedlungskultur

Binnendünenlandschaft der Muskauer Heide

- Strich- und Parabeldünen mit nach Westen offenen Bögen bilden kilometerlange West-Ost streichende Dünenketten
- großes geschlossenes Waldgebiet mit markantem Übergang nach Süden zur Teichlandschaft
- Zwergstrauch-Kiefernwald auf den Dünen und Feucht- und Sumpfwälder in den Senken
- kleinteiliger Wechsel von Dünen und Senken, von trocken und feucht, zwischen den Dünen
- engräumige, tiefliegende, vom Grundwasser beeinflusste Hohlformen mit Torfmooren
- keine Siedlungen

Neißetal

- markanter Einschnitt in umgebendes Relief
- Übergang zur Ebene teilweise durch terrassenartige Abbrüche
- parkartige Halboffenlandschaft durch locker in der Aue verteilte Einzelbäume und Gehölzgruppen
- mäandrierender breiter Flusslauf, Prall- und Gleitufer, Sandbänke
- reiche Gliederung durch Einzelbäume, gehölzbestandene Altarme, Baumgruppen und kleinere Wälder
- Artenzusammensetzung der Wäldchen soll einem Auenwald entsprechen (Weich- und Hartholzaue)
- meist kleinere Siedlungen oder Siedlungsteile in der Niederterrasse

Neue Seenlandschaft

- Wechsel von natürlichen und anthropogenen Reliefausprägungen
- größere Bereiche mit markant geformten Binnendünen
- großflächige Seen- und Waldgebiete
- naturnahe Ausprägung der Wälder auf den trockenen Standorten mit einem Mischwald aus standorttypischen Kiefern-Eichenwald und Zwergstrauch-Kiefernwald, in den Auen von Weißem Schöps, Spree und Kleiner Spree Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald
- naturnahe Ausprägung der großen Stillgewässer mit gebuchteten Uferrändern, Röhrichtgürteln und Inseln
- naturnahe kleinere mäandrierende Fließgewässer mit begleitender Auenvegetation
- artenreiche Wiesen und kleine Ackerflächen zwischen den großen Waldbereichen, durch Baumreihen, Alleen, einzelne Bäume und Feldgehölze gegliedert
- große zusammenhängende Sukzessionsflächen
- wenige kleinere Siedlungen

Königswarthaer Heide

- flach ansteigendes, fast unbewegtes Relief
- zum größten Teil bewaldet mit eingeschlossenen mittelgroßen Teichen und größeren Speicherbecken
- zusammenhängendes Waldgebiet aus Kiefern-Eichenwald und Zwergstrauch-Kiefernwald
- Waldränder leicht gebuchtet
- wenige Siedlungen, eingebunden durch naturnahe Wiesen und angrenzenden Wald

Schwarze-Elster-Weitung

- flaches Relief
- überwiegend Ackerland mit wenigen kleinen eingestreuten Waldinseln mit Hainbuchen und Trauben- oder Stieleichen
- großer Anteil an größeren und kleineren naturnahen, z. T. mäandrierenden Fließgewässern mit Traubenkirschen, Eschen und Erlen als begleitender Vegetation
- Gliederung der offenen Landschaft durch die gewässerbegleitenden Gehölze und Baumreihen und Alleen an den Straßen
- kleinere und mittelgroße Dörfer gleichmäßig verteilt, meist Reihendörfer mit geschlossenen Ortsbildern

Bernsdorfer Heide

- schwach wellig, nach Süden stetig ansteigend unter Zunahme der Reliefierung, z. T. mit größeren Erhebungen

beschlossen durch Satzung des Regionalen Planungsverbandes vom 26. Januar 2023
genehmigt durch das Sächsische Staatministerium für Regionalentwicklung am 25. August 2023
in Kraft getreten mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 1 ROG am 26. Oktober 2023

- großes zusammenhängendes Waldgebiet mit gebuchteten Rändern, Kiefern-Eichenwald
- wenige Waldwiesen und kleine naturnahe Still- und Fließgewässer bereichern das Waldgebiet
- einzelne Offenlandinseln mit wenigen kleinen, kompakten Reihendörfern
- Gliederung des Offenlandes durch Alleen und Baumreihen an den Straßen, kleine Ackerschläge und artenreiche Wiesen

Schwepnitzer Heide- und Teichgebiet

- schwach welliges Relief durch den Wechsel von Platten und kleineren Kuppen und Rücken, zum Hügelland nach Süden ansteigend
- Erhebungen meist bewaldet, einzelne Kuppen mit Feldgehölzen oder Einzelbäumen
- landschaftsbildprägende Erhebung: Windmühlenberg bei Weißig
- Wechsel von größeren und kleineren Waldflächen und relativ gleich großen Offenlandbereichen
- Waldbestand aus Hainbuche und Stieleiche, in den feuchten Senken aus Traubenkirsche, Esche und Erle und auf den trockeneren Standorten aus Kiefer und Eiche
- Netz von kleineren naturnahen Fließgewässern sowie kleinen und mittelgroßen Teichen mit Röhrichten und Verlandungszonen
- Gliederung des Offenlandes durch Baumreihen und Alleen an Straßen, gewässerbegleitende Gehölze
- artenreiche Wiesen entlang der Fließgewässer
- Offenland durch kleine Schläge und durch eingestreute artenreiche Grünlandflächen geprägt
- kleinere, gut in die Feldflur eingebundene Streusiedlungen

Königsbrücker Heide

- leicht wellig, nach Süden leicht ansteigend
- trockene kleine Kuppen, feuchte Senken
- zusammenhängendes großes Waldgebiet mit zahlreichen Sukzessionsflächen unterschiedlichen Stadiums: offene Sandflächen, Magerrasen, Zwergstrauchheiden
- Wald bestehend aus Kiefern-Eichenwald und Birken-Stieleichenwald mit gebuchteten Rändern, in den Senken Sumpfwälder und an den Fließgewässern Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald
- in den Senken Feuchtgebiete mit naturnahen Teichen, Sümpfen, Feuchtwiesen und kleineren Fließgewässern
- am Rande inselartige Offenlandbereiche mit Ackerflächen und artenreichen Wiesen und wenigen Siedlungen

Laußnitzer Heide

- gewellte Landschaft mit deutlichen kleineren Rücken inmitten von kleineren Kuppen, Platten und Schwellen
- stark geschlossenes, kompaktes Waldgebiet
- Waldränder relativ geradlinig, insgesamt leicht geschwungen
- Buchen-Eichenmischwald
- einzelne sumpfige und moorige Bereiche in den Senken
- östlich des Buchbergrücken Häufung von kleinen naturnahen Fließgewässern
- keine Siedlungen

Westliche Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft

- ausgeprägte breite, regelmäßige Niederungen im Wechsel mit kleineren Platten, Kuppen und Terrassen
- Verstärkung des leicht welligen Charakters durch wechselhafte Verteilung von Wald und Offenland
- Waldgebiete sind großflächig, kleinere versprengte Bereiche sind vorgelagert
- Waldränder leicht bis mittelstark gebuchtet
- Wechsel von Kiefern-Eichenwäldern, in den Flussauen Hainbuchen-Stieleichenwald mit Tendenz zu Traubenkirschen-Erlenwald
- Markierung der naturnahen Fließgewässer im Offenland durch gewässerbegleitende Gehölze
- Verteilung der mittelgroßen naturnahen Teiche, mit Röhrichten und Verlandungszonen, vorwiegend im Offenland

- Prägung der breiten Täler durch große Ackerflächen, entlang der Fließgewässer und in der Nähe der Waldgebiete artenreiches Grünland
- Gliederung des Offenlandes durch Baumreihen und Alleen an den Straßen
- kleine bis größere Siedlungen in der Ackerlandschaft

Tal der Kleinen Spree

- breite Niederung, nach Süden sehr sanft ansteigend
- überwiegend Ackerbau mit eingestreuten Wald- und Wasserflächen
- entlang der Kleinen Spree aufgereihte kleinere Siedlungen
- mittelgroße naturnah ausgeformte Teiche entlang der Kleinen Spree
- Gliederung der offenen Landschaft vor allem durch gewässerbegleitende und straßenbegleitende Gehölze, auch Einzelbäume und Baumgruppen
- Waldflächen mit abwechslungsreich geformten Rändern
- Kiefern-Stieleichenwald, in der Aue Hainbuchen-Stieleichenwald mit Tendenz zu Traubenkirschen-Erlenwald

Östliche Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft

- fast flaches, sanft gewelltes Relief, im östlichen Teil ansteigend, im Süden einige Erhebungen, darunter landschaftsbildprägende Erhebungen Hohe Dubrau und Kollmer Dubrau
- großflächige Waldgebiete mit gebuchteten Rändern
- Kiefern-Eichenwald, Birken-Eichenwald und einzelne Vorkommen von planarem Fichtenwald
- Auflockerung durch kleinräumige Ackerflächen und artenreiche Wiesen sowie zahlreiche mittlere bis große naturnahe Teichgebiete mit ausgedehnten Verlandungsbereichen
- lockeres Netz an Siedlungen, meist im Offenland

Tal des Weißen Schöps

- Offenland mit kleineren eingestreuten Wäldchen und Feldgehölzen mit gebuchteten Rändern
- gewässerbegleitende Gehölze betonen die Längsausrichtung der Niederung und markieren den Gewässerverlauf
- Gehölzausprägung am Gewässer durch Traubenkirschen, Erlen und Eschen, in der Feldflur mit Hainbuchen und Stieleichen oder Birken und Stieleichen
- artenreiche Wiesen, entlang des Gewässers in feuchter Ausprägung
- Offenland an den Straßen durch Baumreihen und Alleen gegliedert
- Siedlungen am Weißen Schöps aufgereiht

Rietschen-Niederspreeer Teichgebiet

- fast ebenes Relief
- Prägung durch viel Offenland, wenig Wald, naturnahe Fließgewässer und große Teichgebiete
- Offenland durch Wechsel von Acker und artenreichem Grünland geprägt
- Gliederung der Feldflur durch Baumreihen und Alleen an den Straßen sowie Einzelbäume
- der Lauf der Fließgewässer wird durch abwechslungsreiche Gehölze im Offenland sichtbar
- der östliche Bereich wird durch das große zusammenhängende Niederspreeer Teichgebiet aus kleinen und mittelgroßen Teichen und ausgedehnten Verlandungsbereichen geprägt
- Birken-Stieleichenwald und Kiefern-Eichenwald, in den Auenbereichen Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald, Sumpfwald
- im Offenland kleinere und größere Siedlungen mit guter Durchgrünung

Rothenburger Heidelandschaft

- flaches Relief
- über die Hälfte mit Wald bedeckt, dazwischen Acker- und Wiesenflächen, durchzogen von kleineren naturnahen Fließgewässern und im Süden mit einzelnen kleinen naturnahen Teichen
- Waldgebiete großflächig mit gebuchteten Rändern und kleineren Waldwiesen, bestehend aus Kiefern-Eichenwald, in Gewässernähe Feuchtwald
- Offenland wird durch mittelgroße Ackerflächen im Wechsel mit artenreichen Wiesen geprägt

beschlossen durch Satzung des Regionalen Planungsverbandes vom 26. Januar 2023
genehmigt durch das Sächsische Staatministerium für Regionalentwicklung am 25. August 2023
in Kraft getreten mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 1 ROG am 26. Oktober 2023

- Gliederung des Offenlandes vor allem durch Baumreihen und Alleen entlang der Straßen und gewässerbegleitende Gehölze
- im Offenland kleine und mittelgroße Straßendörfer und Gruppendörfer

Ackerland im Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet

- leicht welliges Relief mit flachen Kuppen
- Ackerlandschaft mit mittelgroßen Schlägen und einigen eingestreuten Wäldchen und Feldgehölzen
- kleinere naturnahe Fließgewässer sowie kleine naturnah ausgeprägte Teichgebiete
- Abwechslung in der Feldflur durch artenreiche Wiesen und Ackerrandstreifen
- Offenland durch Baumreihen und Alleen entlang der Straßen gegliedert, auf einigen Kuppen gut sichtbare Einzelbäume
- gewässerbegleitend Gehölze und Feuchtwiesen
- kleinflächige Wäldchen und Feldgehölze mit gebuchteten Rändern
- Hainbuchen-Eichenwälder, in den Auen auch im Übergang zum Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald
- kleine Siedlungen im Offenland

Baruther Becken

- flaches Becken
- landschaftsbildprägende Erhebung: Preußenkuppe bei Baruth
- Offenland von mehreren Fließgewässern durchflossen, mit vielen kleinen bis mittelgroßen Teichen und einigen eingestreuten Feldgehölzen und kleinen und mittelgroßen haufenartigen Dörfern und Reihendörfern
- in Gewässernähe Wiesen mit feuchter Ausprägung
- Fließgewässer werden in der Landschaft durch ihre begleitende Vegetation und Wiesen markiert
- die mittelgroßen Acker- und Wiesenflächen werden durch Baumreihen und Alleen an den Straßen und Wegen gegliedert
- Hainbuchen-Stieleichenwälder im Übergang zum Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald

Görlitzer Becken

- leicht gewelltes Relief
- weithin sichtbare Erhebung: Landeskrone (419 m)
- mittelgroße Ackerflächen mit vereinzelt eingestreuten Feldgehölzen und Einzelbäumen
- Reihendörfer entlang von mäandrierenden Fließgewässern, locker mit kleinen Wiesen durchgrünt
- Gliederung der Offenlandbereiche durch Baumreihen und Alleen an Straßen, weiterhin durch Feldwege, Feldraine und Fruchtwechsel in den großen Ackerflächen
- einige Kuppen mit gut sichtbaren Einzelbäumen und kleinen Feldgehölzen
- naturnahe Fließgewässer durch Bäume und Gebüsche sowie begleitende Wiesen deutlich sichtbar
- Berzdorfer See als neues landschaftsprägendes Gewässer

Königshainer Berge

- deutliche Erhebung aus der umgebenden Agrarlandschaft
- kleinere Bergrücken, einzelne Kuppen und Dellen bilden ein sehr bewegtes Relief, z. T. mit besonders steilen Hängen, mehrere Kuppen mit mächtigen durchragenden Felsgruppen und dazwischen liegende kleine alte Steinbrüche mit Seen schaffen kleine, abwechslungsreiche Granitfelslandschaften
- landschaftsbildprägende Erhebungen: Hochstein (393 m), Kämpferberge (415 m), Hutberg (345 m), Schoorstein (307 m)
- Erhebungen fast vollständig bewaldet
- Eichen-Buchenwald
- Waldränder gebuchtet und wechselhaft geformt
- in den Talungen sehr abwechslungsreiche Acker- und Wiesenlandschaft im Verbund mit Siedlungen
- Gliederung auch durch Baumreihen und Alleen an den kleinen Straßen
- die mittelgroßen Reihendörfer liegen in den Talungen zwischen den Rücken entlang kleinerer Fließgewässer und sind von Streuobstwiesen umgeben

Ostlausitzer Platten- und Hügelland

- bewegtes Relief, Wechsel von Berggruppen, Einzelbergen und hügelig-welligen Plateaus und Hügelgebieten, auch lössbestimmte Platten
- durchragende Gesteine sind Granit und Quellkuppen aus Basalt, teilweise mit Blockmeer und Gipfelklippen
- landschaftsbildprägende Kuppen: Löbauer Berg (450 m), Rotstein (455 m), Rosenhainer Berg, Friedersdorfer Berg, Spitzberg bei Deutsch Paulsdorf, Schwarzer Berg bei Jauernick, Knorrberg bei Dittersbach, Sonnenhübel im Königsholz, Großer Berg bei Großhennersdorf
- zahlreiche Anhöhen mit Aussichten ermöglichen reizvolle Blicke in die Landschaft (z. B. Löbauer Berg mit Gusseisernem Turm)
- abwechslungsreiche Kombination aus Elementen des Berg- und Hügellandes
- Offenland überwiegt gegenüber den Waldanteilen, die locker verstreut auf den Rücken und Kuppen liegen
- große Ackerfluren sind mit kleineren und größeren Wäldern, Feldgehölzen und Einzelbäumen durchsetzt
- bewaldete sanfte Hügelgruppen und Einzelberge
- Waldränder sind leicht gebuchtet und wechselhaft ausgeformt
- Eichen-Buchenwald und mesophile Buchenwälder auf den Basaltkuppen, in den Senken Erlen-Eschen-Auwälder und Eichen-Hainbuchenwälder
- naturnahe Fließgewässer durchziehen das Offenland in den Talungen zwischen den Erhebungen
- größere typische Reihendörfer entlang dieser Gewässer betonen den Talcharakter
- Ackerflur ist durch Baumreihen und Alleen an den Straßen gekennzeichnet, ebenso durch Fruchtfolge und Feldraine, Feldwege zeugen von der früheren Hufenbewirtschaftung und tragen zur Gliederung der Ackerlandschaft bei
- den Wäldern sind artenreiche Grünländer vorgelagert

Südostlausitzer Hügelland

- bewegtes Relief aus den Elementen des Hügelgebietes: Rücken, Kuppen, Plateaus sowie größeren und kleineren Becken, Taleinschnitte
- durchragende Basalt- und Phonolithkuppen
- landschaftsbildprägende Kuppen: Stumpfeberg und Spitzberg bei Oderwitz, Spitzberg bei Hörnitz, Scheibenberg bei Hainewalde
- überwiegend ackerbaulich genutztes Offenland mit locker auf den Hügeln verteilten kleinen und mittelgroßen naturnahen Wäldern sowie einige Feldgehölze und Einzelbäume in der Ackerflur
- Waldränder wechselhaft ausgeformt mit zahlreichen Buchten
- auf den bewaldeten Kuppen mesophile Buchenwälder, Birken-Eichenwälder an Steilhängen Eichen-Hainbuchen-Winterlinden-Wälder im Zusammenhang mit Ahorn-Eschen-Schluchtwäldern
- Hecken und Trockenbuschgesellschaften an den sonnenexponierten Seiten der Phonolithkuppen
- artenreiche Grünlandbereiche im Zusammenhang mit Waldresten und in feuchten Senken
- Senken durchgängig mit Bachtälern durchzogen, in denen lange Siedlungsbänder dominieren
- Gliederung des Offenlandes mit Baumreihen und Alleen an den Verkehrswegen, Feldgehölze und Einzelbäume, Feldwege als Zeugen der früheren Hufennutzung unterteilen die Ackerflächen in mittelgroße Schläge
- unverbaute Bachläufe sind durch Einzelbäume, Baumgruppen und Gebüsche sowie begleitende Wiesen gekennzeichnet

Löbauer Bucht

- Gefildelandschaft mit Übergangscharakter zum Bergland und zum östlichen Hügelland
- leicht hügeliges Relief, nach Süden hin stärker ansteigend
- landschaftsbildprägende Kuppen: Wohlaer Berg (346 m), Strohmberg (284 m), Bubenik (375,9 m) mit Kleiner Landeskrone (376,9 m)
- Verstärkung des hügeligen Charakters z. T. durch breite Sohlentäler

beschlossen durch Satzung des Regionalen Planungsverbandes vom 26. Januar 2023
genehmigt durch das Sächsische Staatministerium für Regionalentwicklung am 25. August 2023
in Kraft getreten mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 1 ROG am 26. Oktober 2023

- vorrangig ackerbauliche Nutzung mit wenigen, fast regelmäßig verstreuten Waldresten und ebenfalls eingestreuten kleinen bis mittelgroßen Dörfern,
- das Landschaftsbild dominierende Stadt Löbau
- vielfältige Gliederung der Ackerlandschaft durch Baumreihen und Alleen an den Hauptverkehrswegen, Feldwege, Feldraine
- naturnahe Bäche durchfließen in den Senken zwischen den Hügeln das Gebiet
- entlang der Bäche Gehölze und Wäldchen und begleitende artenreiche Feuchtwiesen
- naturnahe Waldreste in den Senken und auf den Hügelkuppen
- Eichen-Buchenwald, im nördlichen Teil Hainbuchen-Eichenwald

Lausitzer Gefilde

- flache, dem Lausitzer Bergland vorgelagerte Landschaft mit welligem Relief, leichter Anstieg nach Süden
- relativ kleinteilig, von Ackernutzung geprägt, von zahlreichen kleinen und größeren Fließgewässern durchzogen, viele kleine Waldreste, Grünland vor allem in den Bachtälchen
- Ausstattung der kleinen Gehölzanteile mit Hainbuchen-Traubeneichenwald, an Wasserläufen Weide, Schwarzerle, Esche, Wäldchen in Berglandnähe: Eichen-Buchenwald
- Gliederung der Ackerlandschaft durch Baumreihen und Alleen an den Straßen, Feldgehölze und Einzelbäume auf kleineren Kuppen und innerhalb der Feldflur
- entlang der naturnahen Bäche begleitende Gehölzbestände (Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald) und artenreiche Feucht- und Nasswiesen
- Wechsel von Ackerrandstreifen und Grünländern in Siedlungsnähe erzeugen kleinteilige Mosaike innerhalb der sonst großflächigen Landschaft
- Dörfer unterschiedlicher Größe relativ gleichmäßig verteilt, zum Bergland hin in engerem Abstand
- raumdominierende Stadtsilhouette von Bautzen erhebt sich über die Landschaft
- Kirchtürme sollen in der leicht welligen Landschaft gut sichtbar und frei von optischen Beeinträchtigungen sein
- kulturhistorisch bedeutsame Orte wie das Kloster St. Marienstern bilden besondere Anziehungspunkte

Kleines Lausitzer Bergland

- bewegtes hügeliges bis bergiges Relief, zusammenhängender kleinräumiger Rücken mit Berglandcharakter als Fortsetzung des Lausitzer Berglandes
- landschaftsbildprägende Höhenrücken und Kuppen: Hochstein (450 m), Ohorner Steinberg (432 m), Schwarzenberg (413 m)
- vollständig bewaldete Kuppen mit vorgelagerten Offenlandflächen
- die Waldflächen sollen eine naturnahe Ausprägung besitzen (Eichen-Buchenwald)
- Waldränder wechselhaft gebuchtet mit hineinragenden artenreichen Wiesen
- einige naturnahe Fließgewässer gliedern aus dem Wald kommend das Offenland, begleitend Feuchtwiesen und Gehölze
- Siedlungen sind durch Streuobstwiesen gut in die Landschaft eingebunden

Umschließendes Hügel- und Bergland

- bewegtes, abwechslungsreiches hügeliges Relief mit kleineren Rücken und Kuppen im Wechsel mit Lössplatten
- landschaftsbildprägende Höhenrücken und Kuppen: Butterberg (384 m), Tanneberg (302 m), Keulenberg (414 m), Wahlberg (360 m), Hutberg bei Kamenz (293 m), Birkenberg und Pohlaer Berg bei Uhyst a. T.
- bewaldete Hügel- und Kuppenlandschaft im Wechsel mit großflächigen Offenlandbereichen
- die mittleren bis großen Waldflächen auf den Rücken und Kuppen sind relativ gleichmäßig verteilt und sollen vorwiegend aus Eichen-Buchenwald bestehen
- die Talmulden werden von naturnahen, mäandrierenden Fließgewässern durchzogen, die von Feuchtwiesenbereichen und Bruchwäldern begleitet werden
- die prägende Besiedlung zieht sich vor allem entlang der Fließgewässer in den Talmulden

- bedeutsame und gut erlebbare Ortskerne in Bischofswerda, Pulsnitz und Kamenz
- Siedlungen mit zentralem Kirchturm von Erhöhungen weithin sichtbar
- Gliederung der Offenlandbereiche durch Baumgruppen und -reihen, Einzelbäume und Gebüsche, Feldgehölze und Einzelbäume markieren die kleineren offenen Kuppen
- markante Gliederung des Offenlandes durch die frühere Hufenaufteilung, die durch Feldwege angezeigt werden, wie z. B. in Großröhrsdorf und Burkau
- Baumreihen und Alleen an den Verkehrswegen

Radeberger Ackerhügelland

- Hügelland aus flachen Rücken, Kuppen und kleinen Platten mit kleineren Mulden
- großflächig durch Offenland geprägte Kleinhügellandschaft mit verstreuten kleineren Wäldern, Feldgehölzen
- entlang der Bachtäler artenreiches Grünland und gewässerbegleitende Gehölze, in tieferen Taleinschnitten begleitende Schluchtwälder
- Eichen-Buchenwald mit leicht gebuchteten Waldrändern
- die Siedlungen sollen ein geschlossenes Ortsbild vermitteln und nicht in die Landschaft ausufern, gut erlebbar ist der Stadtkern von Radeberg

Lausitzer Bergland

- stark bewegtes Relief mit charakteristischem Wechsel von langgestreckten Bergrücken und Talwannen
- Talwannen landwirtschaftlich genutzt mit dichter Besiedelung, Rücken großflächig bewaldet, etwa gleiche Anteile
- die Wälder sollen naturnah ausgeprägt sein und wechselhaft gebuchtete Waldränder besitzen (Eichen-Buchenwald mit colliner und submontaner Ausprägung)
- landschaftsbildprägende Höhenrücken und Kuppen: Valtenberg (587 m), Mönchswalder Berg (447 m), Czorneboh (556 m), Bieleboh (500 m), Kottmar, Picho (499 m), Dahrnerberg und Weifaer Höhe (504 m), Kälbersteine (487 m)
- Hufenstruktur soll im Offenland durch die quer zwischen Siedlung und Wald verlaufenden Feldwege deutlich ablesbar sein
- kleinflächige Ackerschläge und Grünländer strukturieren die Landschaft, Ackerrandstreifen, Feldraine und einzelne Baumreihen verstärken diesen klaren Charakter
- die Gewässer sollen im Offenland eine naturnahe Ausprägung besitzen und von Feucht- und Nasswiesen sowie von Erlengaleriewäldern begleitet werden
- innerhalb der Siedlungen sollen die Fließgewässer durch einzelne Großgehölze markiert werden und so die Siedlungsentwicklung an Gewässern verdeutlichen und sichtbar machen
- ausgeprägte Längsausrichtung der Siedlungen, keine Ausuferung in Richtung Berghänge

Zittauer Gebirge

- sehr abwechslungsreiche Berglandschaft mit eingeschnittenen Bachtälchen
- schroffe, teils bizarre Formationen aus Sandstein (Berg Oybin, Töpfer, Jonsdorfer Felsenstadt, Nonnenfelsen, Kelchsteine)
- markante Kegelberge aus Basalt und Phonolith (Lausche 791 m, Hochwald 750 m)
- fast vollständig bewaldet (Buchenwald mit Tannen und Fichten, auf Sandstein Kiefern-Birken-Eichen-Mischwald)
- große, kompakte Waldflächen, leicht gebuchtete Waldränder
- kleinere Offenlandbereiche in der Nähe naturnah ausgeprägter Fließgewässer
- Offenlandbereiche durch artenreiche Grünländer und Bergwiesen geprägt
- wenige Siedlungen im Wald und Offenland mit locker durchgrünter Bebauung

beschlossen durch Satzung des Regionalen Planungsverbandes vom 26. Januar 2023
genehmigt durch das Sächsische Staatministerium für Regionalentwicklung am 25. August 2023
in Kraft getreten mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 1 ROG am 26. Oktober 2023

L 2 ***Die in der Landschaftsbildbewertung dargestellten Landschaftsbildeinheiten mit einer hohen bzw. sehr hohen Bewertungsstufe werden als wesentliches Kriterium für die Ausweisung der Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für den Kulturlandschaftsschutz im Regionalplan herangezogen. Bei der räumlichen Abgrenzung der auszuweisenden Gebiete ist das Vorhandensein der für die Landschaftsbildeinheit wertgebenden Faktoren besonders zu berücksichtigen (Kapitel 5.2 i. V. m. Raumnutzungskarte).***

L 3 ***Regional bedeutsame Alleen sind zu erhalten. Bestehende Alleen sind so zu pflegen und zu erneuern, dass sie langfristig als erlebniswirksame und landschaftsbildprägende Strukturen wirken können (Z 5.2.4).*** **Zur Erhöhung der Vielfalt der Landschaft sollen neue Alleen vorrangig entlang von Straßen, (Wander-)Wegen und Gewässern in den großräumig ausgeräumten Agrarlandschaften geschaffen werden. Im Rahmen der kommunalen Landschaftsplanung und der ländlichen Neuordnung sind, ergänzend zu den regionalen Schwerpunkten, Aussagen zum Erhalt und zur Pflege aller bestehenden Alleen und zur Neuanlage solcher Strukturen zu treffen.**

L 4 **Charakteristische Ortsbilder, Siedlungssilhouetten, das historische Straßen- und Wegenetz sowie die Landschaft prägende Einzelbauten, wie Schanzen (Wallburgen), Kirchen, Klöster, Schlösser und Parkanlagen, sollen für die Identitätsbewahrung der Kulturlandschaft sowie für die Entwicklung des Heimatbewusstseins erhalten werden. Diese Erhaltung schließt sowohl den (Bau-)Zustand dieser Objekte bzw. Ensembles als auch die Bewahrung des blickbedeutsamen Umfelds vor erheblichen Beeinträchtigungen ein. Neue Vorhaben im Umfeld müssen sich maßstäblich in die vorhandene Landschaft einfügen.**

L 5 ***Regional bedeutsame landschaftsprägende Kuppen und Höhenzüge sowie Felsentäler (Skalen) und deren Umgebung werden als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für den Kulturlandschaftsschutz im Regionalplan ausgewiesen. Diese Kuppen, Höhenzüge und Felsentäler sind in ihrem Erscheinungsbild und der charakteristischen Ausprägung zu erhalten (Kapitel 5.2 i. V. m. Raumnutzungskarte).*** **Über die im Regionalplan ausgewiesenen, regional bedeutsamen Elemente hinaus sollen im Rahmen der kommunalen Landschaftsplanung weitere, örtlich bedeutende Reliefformen gesichert werden.**

L 6 **Um eine flächendeckende Inventarisierung zu erreichen, sind die Geotope der Region durch die zuständige Fachbehörde vollständig zu erfassen, zu bewerten und als wissenschaftlich fundierte Grundlage für die Entscheidung über einen notwendigen Schutzstatus zu verwenden.**

L 7 ***Erheblichen Auswirkungen des Klimawandels auf prägende Landschaftselemente in den Landschaftseinheiten soll durch geeignete Anpassungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen entgegengewirkt werden. Regionale Schwerpunkte bilden:***

- ***in der Muskauer Heide: Waldflächen und Fließgewässer***
- ***im Oberlausitzer Bergbaurevier: Waldflächen und Tagebaurestgewässer***
- ***in den Königsbrück-Ruhlander Heiden: Moore und anmoorige Bereiche, Fließgewässer und Stillgewässer***
- ***im Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet: Teiche, Moore und Sümpfe, Feucht- und Nasswiesen***

(Anhang 1 zu Kapitel 5.2 – Leitbilder für die Kulturlandschaftsentwicklung i. V. m. Karte „Landschaftsgliederung“).

Landschaftserleben und landschaftsbezogene Erholung (E)

E 1 ***Für das Landschaftsbild und Landschaftserleben landesweit und regional bedeutsame bzw. dafür zu entwickelnde Bereiche sind für die landschaftsbezogene Erholung zu erhalten bzw. zu sichern. Dazu soll eine der jeweiligen Erholungsform angemessene äußere und innere Erschließung für die Erholungssuchenden erfolgen. Mit den Nutzungskonzepten ist eine räumliche Trennung von lärmintensiven Bereichen von für die ruhige Erholung vorgesehenen Gebieten vorzunehmen. Erheblichen Konflikten, vor allem in Teilbereichen mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, ist insbesondere durch Konzepte zur Verkehrs- und Besucherlenkung vorzubeugen (Z 5.2.1, G 5.2.2).***

E 2 **Die touristische Infrastruktur soll durch Optimierung, Neu- und Ausbau verbessert werden. Zur schonenden Erschließung der Landschaft sollen Reit-, Rad- und Wanderwege angelegt und vernetzt sowie Wasserwanderwege ausgestaltet werden.**

Naherholung

Begriff: Unter Naherholung wird die kurzzeitige Erholung nach Feierabend oder am Wochenende verstanden, welche in der Regel nur eine geringe Stundenzahl dauert, siedlungsnah und häufig fußläufig erfolgt.

E 3 **Insbesondere im Umland von Siedlungen mit mehr als 10 000 Einwohnern (10 km Umkreis) ist die Erreichbarkeit naherholungsrelevanter Freiräume wie Wälder und Gewässer durch eine umwelt-**

gerechte Verkehrsanbindung und Erschließung gezielt zu verbessern. Dabei sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- **Stadtgröße, Einwohnerzahl und der daraus resultierende Bedarf an Naherholungsflächen**
- **Schaffung eines differenzierten Angebotes für verschiedene Altersgruppen (demografische Entwicklung, Entwicklung der Altersstruktur)**
- **Vermeidung der Überlastung zu nutzender Freiräume sowie Freihaltung sensibler Landschaftsbereiche**
- **Vermeidung von Konflikt- und Gefahrensituationen durch eine räumliche Trennung für verschiedene Nutzergruppen wie Wanderer bzw. Spaziergänger, Radfahrer und Reiter**
- **flächendeckende Vernetzung und Abstimmung von Wegeführungen**
- **Verknüpfung der Wander- und Radwanderwege mit Haltepunkten des ÖPNV.**

E 4 ***Innerörtliche Freiräume, die Bedeutung für die Naherholung besitzen (z. B. Parkanlagen), sollen mit den Naherholungsgebieten im Umland durch Grünzüge und Wegeführungen verbunden und somit räumlich und funktional vernetzt werden (Z 5.6.1).***

Gebiete mit bestehender landesweiter bzw. regionaler Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung

Allgemeine Ziele

E 5 ***In den Gebieten mit bestehender landesweiter bzw. regionaler Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung sind die landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung zu sichern und zu erhalten (Z 5.2.1, G 5.2.2).*** **Vorhaben, die den Erholungswert der Landschaft beeinträchtigen, sind zu unterlassen. Bestehende Beeinträchtigungen sind im Rahmen der kommunalen Landschaftsplanung zu identifizieren und Maßnahmen zu deren Reduzierung zu benennen. Der Neubau von erholungsbezogener Infrastruktur (Wegenetz, Parkplätze, Rastplätze, Skiloipen …) soll so erfolgen, dass die räumliche Vernetzung von bereits bestehenden erholungsrelevanten Anziehungspunkten optimiert und somit insgesamt die Erreichbarkeit innerhalb der Erholungslandschaft verbessert wird. Der Neubau massiver Bauten (wie Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Hotels, Gaststätten) soll auf Bereiche beschränkt werden, die an geeignete Siedlungseinheiten bzw. bestehende Ferienhaussiedlungen angebunden sind. Damit können weitere Eingriffe in die Landschaft sowie Kosten für die leitungsgebundene infrastrukturelle Erschließung (Strom, Gas, Wasserver- und Abwasserentsorgung) minimiert werden. Regional bedeutsame Vorhaben der Ferienerholung sind vorrangig in den staatlich anerkannten Kur- und Erholungsorten zu realisieren und müssen sich an den landschaftlichen bzw. ortsbildtypischen Gegebenheiten orientieren (Maßstäblichkeit).**

E 6 **Leerstehende Gebäude und brachliegende Flächen in ehemals für die Erholung genutzten Bereichen (z. B. Ferienlager, Ferienhäuser) sind vorrangig einer Freizeit-/Erholungsnutzung zuzuführen. Ist dies nicht möglich, sollen diese zur Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes zurückgebaut bzw. renaturiert werden.**

E 7 **Regional bedeutsame zusammenhängende Waldgebiete (mind. 1 000 ha Größe) sowie unzerschnittene verkehrsarme Räume sind in ihrer besonderen Bedeutung für die ruhige, landschafts- und naturbezogene Erholung zu erhalten.**

E 8 **Im Rahmen von überörtlichen Freizeit- und/oder Tourismuskonzepten für die landesweit oder regional bedeutsamen Erholungsgebiete ist unter Berücksichtigung von bereits erarbeiteten überörtlichen und/oder lokalen touristischen Leitbildern eine räumliche Präzisierung und Differenzierung anzustreben. Dabei sind ökologische und erholungsbezogene Funktionen und Nutzungsansprüche anhand einer Einteilung nach Schutzwürdigkeit und Belastbarkeit der Landschaft abzustimmen. Diese Einteilung soll nachfolgende Kategorien enthalten:**

- **Taburäume/Ruhezonen als Rückzugsräume für schutzwürdige Tier- und Pflanzenarten,**
- **Naturerholungsgebiete, die ökologisch empfindlich sind und in denen lenkende Maßnahmen eine Übernutzung durch Freizeit- und Erholungsaktivitäten verhindern,**
- **Kulissenräume als attraktive, durch Erholungssuchende belastbare Bereiche und**
- **Defiziträume, durch deren landschaftliche Aufwertung das Angebot an attraktiven und belastbaren Erholungsräumen verbessert wird.**

Spezifische Ziele für einzelne Gebiete

E 9 **Die Bedeutung und Attraktivität des Oberlausitzer Berglandes und des Zittauer Gebirges für die landschaftsbezogene Erholung soll durch die grenzüberschreitende Nutzung und Erweiterung der**

beschlossen durch Satzung des Regionalen Planungsverbandes vom 26. Januar 2023
genehmigt durch das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung am 25. August 2023
in Kraft getreten mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 1 ROG am 26. Oktober 2023

Erholungsinfrastruktur erhöht werden. Dazu soll die räumliche und funktionale Vernetzung von Angeboten verstärkt und Potenziale gemeinsam genutzt werden. ***Der grenzüberschreitende Ausbau der Rad-, Reit- und Wanderwege sowie Skiloipen einschließlich der wegbegleitenden Infrastruktur (Schutzhütten, Gastronomie, Beherbergung) soll in Abstimmung mit den angrenzenden tschechischen Gemeinden und den Krajverwaltungen Liberec/Reichenberg und Usti n. L./Aussig erfolgen (Z 2.2.1).***

E 10 **Die Bedeutung des „Zittauer Gebirges" als landesweit bedeutsames Tourismusgebiet ist durch die Umsetzung der „Pflege- und Entwicklungskonzeption Naturpark Zittauer Gebirge" (PEK) weiter zu erhöhen. Die Umsetzung der Projektplanungen bis 2020 (siehe Kapitel 6 „Maßnahmen" der PEK) sollen evaluiert und das PEK ggf. fortgeschrieben werden (weiter siehe E 15).**

E 11 **In den staatlich anerkannten Kurorten Bad Muskau und Jonsdorf ist der langfristigen Sicherung und Erhaltung der landschaftlichen und sonstigen Voraussetzungen für den Titel im Rahmen aller Fach- und fachübergreifenden Planungen der Vorrang einzuräumen. Im Rahmen der kommunalen Landschaftsplanung und Bauleitplanung sind ein gepflegtes Ortsbild, eine aufgelockerte Bebauung und die Einbettung von Grünstrukturen in das Ortsbild besonders zu berücksichtigen. Das Orts- und Landschaftsbild darf nicht durch örtliche oder benachbarte Industrieanlagen beeinträchtigt werden.**

Hinweis: Weitere Anforderungen für Kur- und Erholungsorte sind im Kapitel 1.5 Klima/Luft/Lärm enthalten.

Zu entwickelnde Gebiete mit landesweiter und regionaler Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung

E 13 **In den zu entwickelnden Gebieten mit landesweiter und regionaler Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung ist das touristische Wegenetz auszubauen. Dabei sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:**

- **Verdichtung des touristisch nutzbaren Wegenetzes,**
- **Verknüpfung mit den bestehenden Schwerpunkten der Freizeit- und Erholungsnutzung,**
- **Anbindung an das regionale und überregionale Wanderwegenetz,**
- **regions- und grenzüberschreitende Erschließung von Potenzialen für die landschaftsbezogene Erholung.**

E 14 **Die Erholungspotenziale des Oberlausitzer Berglandes und des Zittauer Gebirges sollen in der Region über die Umgebindehauslandschaft räumlich miteinander vernetzt werden. Mit der Umgebindehauslandschaft soll das große Potenzial des Erlebniswertes von Siedlungen und deren Architektur kombiniert mit den landschaftlichen Besonderheiten für die landschaftsbezogene Erholung und den Tourismus nutzbar gemacht werden. Regions- und grenzüberschreitend sind dabei die Sächsische Schweiz, das Lausitzer Gebirge (Lužické Hory), der Schluckenauer Zipfel sowie der südwestliche Teil der Wojewodschaft Niederschlesien einzubeziehen.**

E 15 **Der Naturpark „Zittauer Gebirge" mit seiner Fläche mehr als 13 000 ha ist mit dem Ziel der Pflege und Gestaltung einer „Vorbildlandschaft" im Zusammenhang mit der Förderung landschaftsbezogener Erholung und nachhaltiger Tourismuswirtschaft bei umweltverträglicher Nutzung der natürlichen Ressourcen zu entwickeln. Grundlage dafür bilden das in der Pflege- und Entwicklungskonzeption enthaltene Leitbild sowie die Ziele und Entwicklungsschwerpunkte.** ***Die grenzüberschreitende Kooperation mit den südlich angrenzenden tschechischen Kommunen soll weiter vertieft werden. Dadurch sollen auch die Rahmenbedingungen für eine Erweiterung des Naturparkes in den tschechischen Teil des Lausitzer Gebirges (Lužické Hory) abgestimmt werden (Z 2.2.1).***

E 16 ***Im „Lausitzer Seenland" einschließlich des „Berzdorfer Sees" sind ausreichend große Flächen für die landschaftsbezogene Erholung zu sichern und zu entwickeln. Die landschaftlichen Potenziale der Seenlandschaft sind unter Berücksichtigung verschiedener, teilweise konkurrierender Nutzungsansprüche, zu erhalten. Dazu sind gemeinde- und regionsübergreifende Nutzungskonzepte zu erstellen, mit denen eine räumliche Trennung von lärmintensiven und ruhigen Erholungsarten erfolgt und die besonderen Funktionen einzelner Seen (z. B. Schutzgebietskonzeption Naturschutzgroßprojekt „Lausitzer Seenland", Natura 2000, Wasserspeicher) ausreichend berücksichtigt werden. Der Bau von Hotels, Feriensiedlungen und Freizeitwohnanlagen und sonstiger massiver Bauten für die Erholung außerhalb bestehender Siedlungen soll auf im Regionalplan auszuweisende Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Erholung konzentriert werden. (Kapitel 3.2, 5.2 und 5.3 i. V. m. Raumnutzungskarte) Die Zugänglichkeit der Gewässer und deren Uferbereiche für die Allgemeinheit ist zu gewährleisten, sofern nicht Belange der öffentlichen Sicherheit entgegenstehen (G 2.3.3.12 LEP).***

E 17 ***Das Tal der Lausitzer Neiße soll grenzüberschreitend vor allem für das Wasserwandern und den Fahrradtourismus erschlossen werden (Z 2.2.1).*** **Dazu ist der in der Region verlaufende Teil des „Oder-Neiße-Radweges" weiter auszubauen, wobei eine räumliche Trennung zu stark befahrenen Straßen vorzunehmen ist.**

E 18 ***Im Regionalplan soll in Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden die räumlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Naturerlebnisgebietes im Umfeld des NSG Königsbrücker Heide gesichert werden. Das Naturerlebnisgebiet soll eine gebietsverträgliche landschaftsbezogene (Nah)Erholung erlauben, die innerhalb des NSG aus naturschutzfachlichen Gründen und auf Grund der Belastung mit militärischen Altlasten nicht möglich ist (Z 5.2.5 i. V. m. Raumnutzungskarte).***

1.3 Boden (B)

Böden mit besonderer Funktionalität

B 1 **Böden sind mit ihren Funktionen (Filterfunktion, Speicherfunktion, Produktionsfunktion, Biotopentwicklungsfunktion, Archivfunktion, Freiflächenfunktion) nachhaltig zu sichern, in ihrer natürlichen Entwicklung zu fördern und erforderlichenfalls wiederherzustellen.**

Zur Erreichung dieses Zieles sind vorrangig folgende Maßnahmen erforderlich:

- Sicherung von Böden mit besonders ausgeprägter Biotopentwicklungsfunktion sowie Archivfunktion unter Beachtung der Kriterien Naturnähe (vollständiger bzw. für die Bodenlandschaft besonders charakteristischer Profilaufbau), sehr unterschiedliche Böden auf engem Raum (< 1 ha), landwirtschaftliche Grenzertragsböden, Bodenverhältnisse mit Standortbedingungen für geschützte Biotope nach SächsNatSchG (insbesondere Moorböden und vernässte mineralische Böden) sowie fossile Böden und Reliktböden von natur- und kulturgeschichtlicher Bedeutung
- *Sicherung der Leistungsfähigkeit von Böden mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit durch regionalplanerische Festlegung von Böden mit einer Bodenwertzahl über 50 als Vorranggebiet für Landwirtschaft (Kap. 6.1 i. V. m. Raumnutzungskarte)*
- Böden mit besonderen Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften sind im Hinblick auf den Grundwasserschutz so zu nutzen, dass ihre Funktionen im Naturhaushalt erhalten werden und keine Gefährdungen des Grundwassers auftreten
- *Böden mit hoher Infiltrations- und Wasserspeicherkapazität sind in den Hochwasserentstehungsgebieten so zu nutzen bzw. zu bewirtschaften, dass möglichst viel Wasser in die Böden infiltrieren und dort gespeichert werden kann. Alle Maßnahmen, die gegen Bodenverdichtung und Bodenerosion gerichtet sind, dienen dem vorsorgenden Hochwasserschutz (Z 5.1.2.2, Z 5.1.2.3 i. V. m. Karte „Landschaftspflege, -sanierung und -entwicklung")*
- *Sicherung der Böden mit besonderen Eigenschaften bzw. Funktionen durch entsprechende unterstützende regionalplanerische Festlegungen (z. B. Vorrang-/Vorbehaltsgebiete für den Arten- und Biotopschutz, Wasserversorgung, Wald, Regionale Grünzüge) (Kapitel 5.3, 5.4, 5.6, 6.2 i. V. m. Raumnutzugskarte)*
- Erhalt des standorttypischen Bodengefüges

Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen

B 2 **Bei der Nutzung des Bodens ist die Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit des Bodens zu berücksichtigen. Nutzungsbedingte Bodenverdichtung und Bodenerosion sowie die Überlastung der Regelungsfunktion des Bodens im Nährstoffhaushalt sind durch standortgerechte Bodennutzung, wie Veränderung der Schlaggestaltung, Anlage erosionshemmender Strukturen, schonende Bodenbearbeitung und Bestellung zu vermeiden.**

Bodenerosion, Bodenverdichtung, Gefährdung des Wasserspeichervermögens

B 3 ***Die Erosion in großflächig ausgeräumten Agrarlandschaften soll durch geeignete Schutzmaßnahmen bei der Landbewirtschaftung gemindert und dabei die Landschaft mit gliedernden Elementen angereichert werden. Die Strukturierung ausgeräumter Agrarlandschaften mit standortheimischen Gehölzen oder Hecken soll neben der Erosionsminderung auch dazu beitragen, dass sich diese Strukturen langfristig zu Teilen des ökologischen Verbundes entwickeln können (vgl. auch Ziel A 7) (Z 5.1.1.1 i. V. m. Karte „Landschaftspflege, -sanierung und -entwicklung").***

B 4 ***Als Ackerland genutzte Flächen, auf denen hohe Wassererosionsraten bestehen, sollen erosionsmindernd bewirtschaftet oder in Grünland oder Wald umgewandelt werden. Für alle Nutzungen in diesen Gebieten, die eine Verstärkung der flächen- oder linienhaften Bodenerosion und des Oberflächenabflusses bewirken (z. B. Verkehrs- und Bewirtschaftungswege und deren Ränder, Abfahrtsskilauf,***

beschlossen durch Satzung des Regionalen Planungsverbandes vom 26. Januar 2023
genehmigt durch das Sächsische Staatministerium für Regionalentwicklung am 25. August 2023
in Kraft getreten mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 1 ROG am 26. Oktober 2023

intensive Weidewirtschaft), sind geeignete Erosionsschutz- und abflussmindernde Maßnahmen zu ergreifen (vgl. auch Ziel A 7) (Z 5.1.1.2 i. V. m. Karte „Landschaftspflege, -sanierung und -entwicklung“).

B 5 ***Dem Bodenabtrag durch Wind und Wasser ist insbesondere in den Gebieten mit potenziell mindestens großer Erosionsgefährdung durch geeignete Bewirtschaftungs- und/oder Gestaltungsmaßnahmen so entgegenzuwirken, dass der schlagbezogene Bodenabtrag im langjährigen Mittel mittelfristig unter 3 t/(ha x a) liegt. Stoffeinträge durch Bodenerosion und Oberflächenabfluss aus diesen Gebieten in oberirdische Gewässer und geschützte Biotope sind durch die Anlage von Pufferzonen zu vermeiden. Bestehende erosionsmindernde Nutzungen und Strukturen sollen erhalten werden (vgl. auch Bezug zum Ziel A 7) (Z 5.1.2.1 i. V. m. Karte „Landschaftspflege, -sanierung und -entwicklung“).***

Zur Erreichung dieser Ziele sind vorrangig folgende Maßnahmen erforderlich:

- Vermeidung bzw. Reduzierung von Bodenverdichtungen durch bodenschonende Bewirtschaftungsmaßnahmen zur Verbesserung der Belastbarkeit des Bodens und durch Einsatz von landwirtschaftlichen Geräten mit verringerten Gewichten und begrenzten Radlasten
- Vermeidung des Bodenabtrags vorrangig auf ackerbaulich genutzten Böden mit mittlerer bis sehr großer Erosionsgefährdung, z. B. durch konservierende Bodenbearbeitung und Sicherung einer ganzjährigen, ausreichenden Bodenbedeckung
- sachgerechte Düngung verschlämmungsempfindlicher Böden
- Sicherung einer mindestens ausgeglichenen Humusbilanz
- schadlose Abführung von Fremdwasserzuflüssen mit Erosionswirkung
- Verzicht auf den Anbau von erosionsfördernden Kulturen in Gebieten mit mittlerer bis sehr großer Erosionsgefährdung
- Schutz von Oberflächengewässern, Biotopen und Sachgütern einschließlich Siedlungen und Verkehrswegen vor Erosionsfolgen, vor allem Stoffeinträgen, durch Flurneugestaltung (z. B. Gliederung durch Flurgehölze), dauerhafte Begrünung bzw. Gehölzentwicklung in Hangmulden, Nutzungsumwidmung von Acker zu Grünland oder zu anderen Dauervegetationsformen
- Vorsorge durch Berücksichtigung des Erosionsschutzes im Rahmen des Regionalplanes und der Fachplanungen (z. B. Flurneuordnungsverfahren und Ländliche Neuordnung).
- Waldmehrung und angepasste land- und forstwirtschaftliche Nutzung in Gebieten mit hoher Erosionsrate.

B 6 **Das Wasserspeichervermögen von derzeit ackerbaulich genutzten Böden ist durch folgende Maßnahmen zu erhalten:**

- Bei potenziell hohen Speicherverlusten (20-40 mm nFK – nutzbare Feldkapazität als Wassermenge in l/m² bzw. mm, die der Boden festzuhalten vermag und der für Pflanzen nutzbar) ist ein umfassender ackerbaulicher Bodenschutz durch konservierende Bodennutzung umzusetzen.
- Bei potenziell sehr hohen Speicherverlusten (>40 mm nFK) ist aus Bodenschutzgründen auf eine ackerbauliche Nutzung zu verzichten und eine Umnutzung als Dauergrünland oder Wald anzustreben.

Bodenversiegelung und sonstige Bodeninanspruchnahme

B 7 **Die Neuinanspruchnahme von Boden durch Versiegelung, Abgrabung und Aufschüttung hat schonend und sparsam zu erfolgen. Der Bedarf ist unter Berücksichtigung der Ziele B 9 und B 10 zu begründen.**

B 8 **Dauerhaft nicht mehr baulich genutzte Flächen sind zu entsiegeln, so dass die Böden natürliche oder nutzungsbezogene Funktionen erfüllen können. Nicht mehr benötigte Verkehrsflächen (fließender und ruhender Verkehr) sind zurückzubauen und zu renaturieren bzw. rekultivieren.**

B 9 **Der Wiedernutzbarmachung von Brachflächen ist im Rahmen der Fachplanungen und der kommunalen Planungen der Vorrang vor der Inanspruchnahme bisher nicht versiegelter Böden einzuräumen.**

B 10 **Bei der Ansiedlung von Industrie ist mit planerischen Mitteln darauf hinzuwirken, dass diese vorrangig auf geeigneten industriellen Altstandorten und anderen geeigneten Brachflächen erfolgt.**

Zur Erreichung der Ziele B 7 – B 10 sind vorrangig folgende Maßnahmen erforderlich:

- Böden mit besonderer Funktionalität sind von jeglicher Bodenversiegelung und sonstiger Bebauung freizuhalten. Diese Böden sind in den Planungs- und Genehmigungsverfahren abzugrenzen und zu schützen.
- Wo eine Bodenversiegelung unvermeidbar ist, sollen so weit wie möglich ein geringer Versiegelungsgrad und wasserdurchlässige Befestigung verwirklicht werden.

- Die Neuversiegelung durch Lenkung bzw. Steuerung der baulichen und sonstigen Flächeninanspruchnahme ist durch Konzentration, räumliche und zeitliche Bündelung von Vorhaben nach dem Prinzip Ausbau vor Neubau zu minimieren.
- Das Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsflächen in der Region soll, auch unter Berücksichtigung der demographischen Entwicklung, deutlich reduziert werden. Dazu soll die Flächeninanspruchnahme durch neue Siedlungs- und Verkehrsflächen im Rahmen überörtlicher und örtlicher infrastruktureller Planungen und Maßnahmen reduziert werden.
- Nicht mehr benötigte bauliche Flächen, insbesondere ehemalige Industrie- und Gewerbeflächen sowie landwirtschaftliche Gebäudebrachen, sind zu entsiegeln.
- *Nicht mehr benötigte Verkehrsflächen (vor allem Bahnflächen) sollen, sofern sie dem bauplanerischen Innenbereich zuzuordnen sind, städtebaulich integriert werden. Ansonsten sind sie, sofern kein Bedarf für andere Nutzungen (z. B. Radwege) besteht, zu renaturieren (Z 3.1.1).*

Bergbauböden, Rekultivierung

B 11 **Böden in den Bergbaufolgelandschaften (vor allem auf Kippen und Halden des Braunkohlenbergbaus) und in anderen großflächig devastierten Gebieten sind so wieder herzustellen bzw. zu erhalten, dass eine den naturräumlichen Verhältnissen angepasste Bodenentwicklung und -funktionalität gewährleistet ist, die eine nachhaltige, standortgerechte Folgenutzung oder die Ansiedlung und Entwicklung standorttypischer Arten, Lebensräume und Ökosysteme sicherstellt.**

B 12 **Abgrabungen sowie Aufschüttungen sind so zu rekultivieren oder zu renaturieren, dass die Böden natürliche oder nutzungsbezogene Funktionen erfüllen können.** ***Die Rekultivierung soll so erfolgen, dass ggf. neu entstandene, insbesondere landesweit gefährdete Lebensräume erhalten bleiben (teilweise G 4.1.1.17 LEP). Bei einem Rohstoffabbau im Bereich der landwirtschaftlich wertvollen Böden (hohe/sehr hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit gemäß den Auswertekarten Bodenschutz des Freistaates Sachsen) sollen durch die Rekultivierung die räumlichen Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung unter Verwendung der hochwertigen Bodensubstrate geschaffen werden (Z 5.1.3.1).***

Zur Erreichung der Ziele sind vorrangig folgende Maßnahmen erforderlich:

- Herstellung der für die Folgenutzungen erforderlichen abiotischen Standortbedingungen bereits beim Abbau sowie bei der Substratverkippung und Reliefgestaltung
- Vorbereitung einer forstwirtschaftlichen Folgenutzung (nach Rekultivierung) durch Bereitstellung eines durchwurzelbaren Bodensubstrates (etwa 2 m mächtig) und nachfolgender Aufforstung mit standortgerechten Baumarten von standortgeeigneten Herkünften nach Maßgabe der entstandenen Bodenverhältnisse
- Vorbereitung einer landwirtschaftlichen Folgenutzung (nach Rekultivierung) durch Bereitstellung eines durchwurzelbaren homogenen Kulturbodens (mindestens 1 m mächtig) in Verbindung mit Förderung des Humusaufbaus, z. B. durch Anbau von wurzelintensiven Pflanzen
- naturschutzbezogene Folgenutzung (Renaturierung, Sukzession, Prozessschutz) unter bevorzugter Einbeziehung ökologisch differenzierter und extremer Standort- und Bodenverhältnisse in kleinräumigen Abfolgen oder Mosaiken (z. B. mit offenen Rohböden, trockenen Sandböden, steinreichen Böden, staunassen tonigen Böden) für die Artenansiedlung und Biotopentwicklung

Schadstoffe in Böden

B 13 ***Folgende Altlasten in der Region sind vorrangig zu sanieren:***

- ***Altlasten, die in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Wasserversorgung* oder in fachrechtlich festgesetzten Wasserschutzgebieten *liegen,***
- ***Altlasten, die in den Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz liegen,***
- ***Altlasten, die im Bereich des Grundwasserwiederanstieges infolge der Stilllegung von Braunkohlentagebauen liegen,***
- ***Altlasten, welche die Weiterführung oder den Neuaufschluss von Abbauflächen oberflächennaher Rohstoffe und Braunkohle, besonders in den Braunkohlentagebauen Nochten und Reichwalde beeinträchtigen,***
- ***die gehäuft auftretenden militärischen und Rüstungsaltlasten in den Bereichen der ehemaligen Truppenübungsplätze Königsbrück einschließlich der Kasernenstandorte und Nochten (Z 5.1.1.7).***

beschlossen durch Satzung des Regionalen Planungsverbandes vom 26. Januar 2023
genehmigt durch das Sächsische Staatministerium für Regionalentwicklung am 25. August 2023
in Kraft getreten mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 1 ROG am 26. Oktober 2023

1.4 Wasser (W)

Oberflächengewässer

W 1 **Alle Gewässer mit ihren Ufer- und Auenbereichen sind in ihrer naturraumtypischen Ausprägung als Lebensräume von Pflanzen und Tieren und als landschaftsprägende Bestandteile unter Beachtung der Aspekte des Biotopverbundes zu schützen oder wieder herzustellen. Dabei ist schrittweise die ökologische Durchgängigkeit der Fließgewässer für Organismen herzustellen.**

W 2 **Eine weitere Verschlechterung des Zustands aquatischer Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete ist zu vermeiden.**

W 3 ***Die Teichlandschaft ist als wesentlicher Bestandteil der sächsischen Kulturlandschaft und als Zentrum der Biodiversität mit ihren vielgestaltigen Lebensräumen gefährdeter Arten und Biotope zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln (teilweise Z 6.1.3).***

W 4 ***Naturnahe Fließgewässerauen und -landschaften sowie ökologisch wertvolle Uferbereiche von Standgewässern sind von jeglicher Bebauung und Verbauung freizuhalten (Z 4.1.1.3 LEP).***

W 5 ***Naturnahe Fließgewässer sollen in ihren Biotopfunktionen erhalten werden und einschließlich ihrer Ufer- und Auenbereiche zu naturnahen Landschaftsräumen entwickelt werden. Notwendige Maßnahmen des Gewässerbaus und der Gewässerunterhaltung sind so zu planen und durchzuführen, dass sie die Lebensraumfunktionen des jeweiligen Fließgewässers und seiner Auen in ihrer Gesamtheit nicht beeinträchtigen (Z 4.1.1.3 LEP).***

W 6 **Die Maßnahmenschwerpunkte für prioritär zu schützende bzw. zu entwickelnde Fließgewässer sind vorrangig aus der Gebietskulisse NATURA 2000, den gebietsspezifischen Erhaltungszielen und der Gebietskulisse des großräumig übergreifenden Biotopverbundes abzuleiten.**

W 7 **Nicht naturnah ausgebaute Gewässer sind durch Rückbau insbesondere verrohrter und kanalisierter Fließstrecken sowie durch weitere Renaturierungsmaßnahmen - auch unter Beachtung der WRRL - in einen naturgemäßen Zustand zurückzuführen, sofern dem keine überwiegenden Belange des Gemeinwohls (z. B. Hochwasserschutz) entgegenstehen. Die Maßnahmen berücksichtigen auch die mit den Gewässern funktional verbundenen Ufer- und Auenbereiche.**

W 8 ***Die sanierungsbedürftigen Fließgewässer sind hinsichtlich ihrer Gewässerstruktur und ihrer stofflichen Belastungen zu sanieren. Kanalisierte, verrohrte bzw. naturfern ausgebaute oder mit Querbauwerken versehene Fließgewässerabschnitte, die in den regionalplanerisch festgelegten Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für den Arten- und Biotopschutz, in „Gebieten mit hoher Wassererosionsrate" oder in Gebieten zur Erhaltung und Verbesserung des Wasserrückhaltes liegen, sollen hinsichtlich der Gewässerstruktur vordringlich saniert, d.h. renaturiert und/oder durchgängig gestaltet bzw. bei Verrohrung wieder geöffnet werden (Z 5.1.1.4).***

W 9 **In den Konzentrationsgebieten, die eine hohe Dichte an grundwasserabhängigen Biotopen mit einer ausgeprägten Sensitivität gegenüber einer Verringerung des Wasserdargebotes aufweisen, sollen (kumulative) Grundwasserabsenkungen und deren Auswirkungen vermieden bzw. vermindert und die Lebensräume vulnerabler Arten zur Ermöglichung des Ausweichens in Gunsträume vernetzt werden.**

Als Konzentrationsgebiete gelten gemäß der „Vulnerabilitätsanalyse für die Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien" (2011) das Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet zwischen Wittichenau und Neschwitz, im Mückaer Heideland sowie östlich von Rietschen, die nordöstlichen Königsbrücker-Ruhlander Heiden mit dem Dubringer Moor und die westlichen Königsbrücker-Ruhlander Heiden nördlich von Königsbrück sowie der Muskauer Faltenbogen zwischen Weißwasser und Schleife.

W 10 **An den Gewässern mit einer hohen Vorkommensdichte an kaltstenothermen (kälteliebenden) Arten im Großnaundorfer Hügelland südöstlich von Königsbrück, im Königsbrücker Heideland nördlich von Königsbrück, an der Pließnitz zwischen Herrnhut und Bernstadt a. d. Eigen und an allen Fließgewässern im Oberlausitzer Gefilde zwischen Panschwitz-Kuckau und Weißenberg sowie im Oberlausitzer Bergland zwischen Bischofswerda und Neugersdorf-Ebersbach soll neben entsprechenden Maßnahmen zur Minderung der Wärmebelastung der Gewässer der funktionale Biotopverbund in höhere und kühlere Lagen der Mittelgebirgsbäche verbessert werden.**

W 11 ***Die Talsperren Bautzen und Quitzdorf sollen hinsichtlich ihrer Gewässergüte durch geeignete Maßnahmen im gesamten Einzugsgebiet saniert werden (Z 5.1.1.5).***

Zur Erreichung dieser Ziele sind vorrangig folgende Maßnahmen erforderlich:

- Bei allen Maßnahmen an Oberflächengewässern sind die Anforderungen von NATURA 2000, der WRRL sowie des Biotopverbundes zu berücksichtigen.
- Es muss eine nachhaltige und naturverträgliche Pflege und Bewirtschaftung der Gewässer und ihrer Auen gewährleistet werden.
- Schutzgebiete mit Gewässeranteilen sind zu erweitern bzw. neu auszuweisen, ggf. Überprüfung und Änderung von Schutzzielen und Schutzmaßnahmen auch unter Berücksichtigung des Klimawandels.
- Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer entsprechend dem Gewässerdurchgängigkeitsprogramm des Freistaates Sachsen insbesondere durch den Rückbau funktionslos gewordener Querbauwerke, die Errichtung von rauen Rampen, Fischaufstiegsanlagen oder die Anlage von Umgehungsgerinnen. Unbeschadet von der mit dem Durchgängigkeitsprogramm erfolgten Priorisierung gilt es, bei jeglichen Eingriffen in das Gewässer die Zielsetzung einer barrierefreien Gestaltung zu beachten.
- Renaturierungsmaßnahmen an Fließgewässern umfassen Maßnahmen zur Gewässerbettmodellierung, Verbesserung der Ufer- und Sohlstruktur des Gewässers sowie Rückbau von Gewässerdichtungen.
- Die Teichnutzung erfolgt innerhalb einer ordnungsgemäßen Teichbewirtschaftung oder – in besonders hervorgehobener Bedeutung – darüber hinaus durch zusätzliche Leistungen im Rahmen einer naturschutzgerechten Teichbewirtschaftung. Dazu sollen entsprechende Verträge zwischen Teichbewirtschaftern und den zuständigen Naturschutzbehörden abgeschlossen werden.
- In den Oberläufen der Bäche sind keine Teiche im Direktschluss anzubinden.
- Diffuse Stoffeinträge sind durch Extensivierungsmaßnahmen im unmittelbaren Gewässerbereich zu vermindern.
- Projekte zur Wiedervernässung oder Stabilisierung und Stützung des Wasserhaushalts
- Projekte zur generellen Umsetzung des Biotopverbundes an Fließgewässern (Erhöhung der ökologischen Durchgängigkeit), zusätzlich zur Vernetzung der Lebensräume kaltstenothermer (kälteliebenden) Arten
- Nutzungsextensivierung in Schutzgebieten und an Gewässern.
- Verbesserung der Beschattung von Gewässern durch das Anlegen von standortgerechten Gehölzstreifen an Gewässerrändern zur Verminderung der Wärmebelastung
- Fließgewässer mit einer Beschaffenheit schlechter als Güteklasse II sowie Standgewässer, deren Wasserbeschaffenheit nicht den dafür bestimmten Nutzungsanforderungen entspricht, sollen schrittweise saniert werden.
- Festsetzung breiterer Gewässerrandstreifen, insbesondere in Schutzgebieten.
- Verstärkte Anwendung erosionsmindernder Maßnahmen bei der Landbewirtschaftung in Gewässernähe.
- Verminderung des Nährstoffeintrages in die Talsperren Bautzen und Quitzdorf im oberhalb gelegenen Einzugsgebiet der Spree und des Schwarzen Schöps, Senkung von diffusen Stoffeinträgen aus der Landwirtschaft, Freihalten der als Abfluss- und Retentionsraum wirksamen Bereiche von Versiegelung, Renaturierungsmaßnahmen zur Steigerung der natürlichen Selbstreinigungskraft der Gewässer.

Vorbeugender Hochwasserschutz

W 12 **Im Interesse des vorbeugenden Hochwasserschutzes sollen im Freiraum vorrangig solche Nutzungen und Maßnahmen erfolgen, die den Wasserrückhalt in der Fläche, die Erhöhung der Infiltration, den verzögerten Abfluss und die Grundwasseranreicherung begünstigen. Landnutzungen sollen die Abflussverhältnisse möglichst wenig beeinflussen.**

W 13 **In den Einzugsgebieten aller Fließgewässer und insbesondere in Gebieten mit hoher Starkregenwahrscheinlichkeit und Wassererosionsgefährdung ist das Wasserrückhaltevermögen durch die Reaktivierung natürlicher Überschwemmungsgebiete, vor allem der Flussauen mit ihren Auenwäldern, Grünländern und Altarmen sowie durch zweckmäßige land- und forstwirtschaftliche Nutzung an Hängen und auf Hügeln zur Verzögerung des Direktabflusses und zum Erosionsschutz zu erhalten bzw. zu erhöhen.**

W 14 ***Änderungen der Flächennutzung innerhalb von potenziellen, noch nicht fachrechtlich festgesetzten Hochwasserentstehungsgebieten sind auf ihre Relevanz für die Abflussbildung zu prüfen. Bei einer erheblichen Beeinträchtigung des natürlichen Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens ist ein Ausgleich innerhalb des betroffenen Einzugsgebietes des Fließgewässers zu schaffen (Z 5.1.2.3).***

beschlossen durch Satzung des Regionalen Planungsverbandes vom 26. Januar 2023
genehmigt durch das Sächsische Staatministerium für Regionalentwicklung am 25. August 2023
in Kraft getreten mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 1 ROG am 26. Oktober 2023

W 15 **Im Außenbereich liegende, brachgefallene und dauerhaft nicht mehr genutzte bzw. nutzbare versiegelte Flächen in den potenziellen Hochwasserentstehungsgebieten und den überschwemmungsgefährdeten Gebieten sind mit dem Ziel der Wiederherstellung des natürlichen Wasserrückhaltevermögens zu renaturieren.**

W 16 ***In den potenziellen Hochwasserentstehungsgebieten ist das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen durch:***

- ***Aufforstung und angepasste land- und forstwirtschaftliche Nutzung,***
- ***weitgehende Bewahrung von Freiflächen außerhalb der Flussauen,***
- ***weitgehende Entsiegelung ungenutzter Brachflächen,***
- ***Offenlegung und Renaturierung verrohrter Fließgewässerabschnitte,***
- ***Optimierung der Regenwasserbewirtschaftung durch vorrangige Versickerung und dezentralen Rückhalt***

zu erhalten und zu verbessern (Z 5.1.2.2).

W 17 ***Die landwirtschaftliche Nutzung in Überschwemmungsgebieten soll an die bestehende Hochwassergefahr angepasst werden (Z 5.4.2.5*)**. **In häufig überschwemmten Bereichen (häufiger als HQ_5) ist eine Umwandlung von Ackerland in Grünland oder Auwald anzustreben.**

Grundwasser

W 18 **Vom oberflächennahen Grundwasser abhängige Lebensräume wie Moore, Sümpfe, Auen und andere Feuchtgebiete sind, unabhängig von ihrer Unterschutzstellung, durch eine angepasste Grundwassernutzung in ihrem Bestand zu erhalten und zu entwickeln.**

W 19 **Die Grundwasserneubildung darf durch großflächige Versiegelung des Bodens und andere erhebliche Beeinträchtigungen des Versickerungsvermögens insbesondere in den Räumen mit hoher Grundwasserneubildungsrate (Teile des Oberlausitzer Bergbaureviers, zentraler Teil der Königsbrück-Ruhlander Heiden sowie der nördliche Bereich des Westlausitzer Hügel- und Berglandes) nicht erheblich vermindert werden.**

W 20 **Schadstoffeinträge, die über den Boden in das Grundwasser gelangen können (z. B. Nitrat, Pflanzenschutzmittel), sind insbesondere in den Gebieten mit geringer Grundwassergeschütztheit zu vermeiden.**

W 21 ***Auf der Grundlage von Gefährdungsabschätzungen sind vorrangig in den regional bedeutsamen Grundwasserschadensgebieten:***

- ***ehemaliges Werksgelände Schwarze Pumpe,***
- ***ehemaliges Lautawerk,***
- ***ehemaliges Kraftwerk Hirschfelde und ehemaliges Leuna-Werk,***
- ***Stadtgebiet Görlitz,***
- ***Industriegebiet Reichenbach/O. L. und***
- ***westliches Stadtgebiet Neugersdorf***

geeignete Sanierungsmaßnahmen durchzuführen.

Mittel- bis langfristig soll in diesen Gebieten eine Grundwasserbeschaffenheit erreicht werden, die weitgehend den natürlichen hydrogeologischen Verhältnissen entspricht (Z 5.1.1.6).

W 22 ***Sanierungsbedürftige Grundwasserkörper sind hinsichtlich ihrer mengenmäßigen und/oder chemischen Belastungen weiter zu untersuchen und zu sanieren (Z 5.1.1.6).***

W 22 ***Bei allen Planungen und Maßnahmen sowie im Rahmen der Landbewirtschaftung innerhalb des Grundwasserabsenkungsgebietes des Braunkohlenbergbaus sind die räumlichen und zeitlichen Auswirkungen der Grundwasserabsenkung und des Wiederanstieges zu beachten (Z 5.1.2.4).***

W 23 ***In Gebieten mit klimatisch bedingten Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts sollen im Rahmen der sektoralen Fachplanung standortkonkrete Maßnahmen für eine Sicherung und Verbesserung des natürlichen Wasserrückhalts und der Grundwasserneubildung geprüft und bei Eignung umgesetzt werden. Für wasserzehrende Nutzungen (insbesondere Trinkwassergewinnung, Rohstoffabbau und Landwirtschaft) sollen Bewirtschaftungskonzepte erstellt werden, in denen durch die Klimaänderung zu erwartende Veränderungen des Wasserhaushalts berücksichtigt werden (Z 5.1.2.5).***

Zur Erreichung der Ziele sind vorrangig folgende Maßnahmen erforderlich:

- Minderung des Schadstoffeintrags in das Grundwasser insbesondere durch Vermeidung/Minderung von diffusen Einträgen und unter Berücksichtigung des natürlichen Rückhaltevermögens (Schutzpotenzials) der Grundwasserüberdeckung gegenüber dem Eindringen von Schadstoffen;
- Reduzierung der Versauerung des Grundwassers im Bereich von Kippen des aktiven Braunkohlenbergbaus durch geeignete Maßnahmen;
- Sachgemäßer Umgang mit Dünge- und Pflanzenschutzmitteln (u. a. Verzicht auf chemische Schädlingsbekämpfung), an Flächen gebundene Tierhaltung auf ökologisch verträglichem Niveau und Sanierung von nicht oder mangelhaft gesicherten Anlagen der Tierproduktion;
- Vermeiden von irreversiblen Schäden für den Grundwasserhaushalt beim Abbau oberflächennaher Rohstoffe, insbesondere Erhaltung gewachsener Bodenschichten mit Filterfunktion für Schadstoffe sowie Beachtung möglicher Auswirkungen auf benachbarte Standorte und Biotope bei der Wasserhaltung;
- Keine Ausweitung des Rohstoffabbaus und sonstige Verringerung/Veränderung der Deckschichten in Trinkwasserschutzgebieten bzw. regionalplanerisch ausgewiesenen Gebieten für die Wasserversorgung (VRG/VBG);
- Im Fall einer nachgewiesenen Gefährdung der Quantität bzw. Qualität des Grundwassers sollen geeignete Sanierungsmaßnahmen auf der Grundlage einer Sanierungskonzeption durchgeführt werden. Die Sanierungsziele sind dabei einzelfallspezifisch sowie nutz- und schutzgutbezogen festzulegen.
- Naturnaher Umbau von Wäldern zur Verringerung der Versauerungsgefährdung;
- Schutz von naturraum- bzw. landschaftstypischen Gewässer- und Landökosystemen mit standörtlicher Bindung an oberflächennahes Grundwasser vor Beeinträchtigungen durch Erhalt/Sicherung der Standortbedingungen (Wasserregime, Menge und Beschaffenheit) für Arten und Biotope sowie strikte Begrenzung von Veränderungen des Wasserregimes durch Grundwasserentnahmen, -absenkungen sowie flächenhafte Entwässerungen (inkl. künstliche Vorflut), die Standorte von Arten- und Lebensgemeinschaften beeinträchtigen;
- Entsiegelung in Bereichen mit hohem Versiegelungsanteil sowie Minimierung des Versiegelungsanteils insbesondere in Gebieten mit einer hohen Grundwasserneubildungsrate.

1.5 Klima/Luft/Lärm (K)

Schutz klimatisch bedeutsamer Gebiete

K 1 **Freiflächen (Offenlandflächen) mit hohem Sicherungsbedarf aus klimatologischer Sicht sind in ihrer Funktion für die Kaltluftentstehung und -verteilung zu erhalten.** ***Sie sind im Regionalplan insbesondere als Regionale Grünzüge mit Bedeutung für das Siedlungsklima zu sichern und damit vor einer Bebauung im Sinne einer Besiedlung und von funktionswidrigen Nutzungen, wie Straßen, Tierhaltungsanlagen sowie Industriebetrieben freizuhalten (Kapitel 5.5 und 5.6 i. V. m. Raumnutzungskarte).***

K 2 ***In den Bereichen der für das Siedlungsklima relevanten Frisch- und Kaltluftabflüsse sind über das Ziel K 1 hinaus, abflusshemmende bzw. die Durchlüftung behindernde Nutzungen und Vorhaben wie eine dichte Bepflanzung und Aufforstung und die Anlage von Dämmen oder Aufschüttungen zu vermeiden (Kapitel 5.5 i. V. m. Raumnutzungskarte).***

K 3 ***Die Funktion der regional bedeutsamen Talabwinde in den Taleinschnitten der Lausitzer Neiße zwischen Zittau und Ostritz, der Spree südlich von Bautzen und der Mandau westlich von Zittau ist zu erhalten sowie durch die Beseitigung bestehender Hindernisse und die Verminderung von Emissionen zu verbessern (Kapitel 5.5 i. V. m. Raumnutzungskarte).***

K 4 **Wälder mit regionaler Bedeutung für das Siedlungs- und Freiflächenklima sind zu erhalten und zu erweitern. Räumliche Schwerpunkte bilden:**

- **Wälder um die Städte Bautzen, Görlitz, Hoyerswerda, Zittau und Dresden (Regionsanteil um Radeberg)**
- **Wälder im nicht vom Abbau betroffenen Umfeld des Tagebau Nochten**
- **Wälder in den Kammlagen des Oberlausitzer Berglandes oberhalb der fast durchgängigen Siedlungsbänder Bischofswerda-Neukirch/Lausitz-Wilthen-Cunewalde, Großpostwitz-Schirgiswalde-Sohland/Spree sowie Oppach-Neusalza-Spremberg-Ebersbach/Sa.-Eibau-Oderwitz**

beschlossen durch Satzung des Regionalen Planungsverbandes vom 26. Januar 2023
genehmigt durch das Sächsische Staatministerium für Regionalentwicklung am 25. August 2023
in Kraft getreten mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 1 ROG am 26. Oktober 2023

- **Wälder an der A 4 zwischen den Anschlussstellen Hermsdorf und Ottendorf-Okrilla, Pulsnitz und Burkau, der „Karswald“ und „Bischofswerdaer Stadtwald“ an der B 6, Wälder zwischen Nardt und Laubusch/Lauta sowie östlich und südöstlich von Hoyerswerda an der B 96, Wälder zwischen Niesky und der Talsperre Quitzdorf an der B 115, Wälder nordöstlich Weißwasser bis Bad Muskau sowie im Raum Boxberg/Nochten an der B 156, „Stadtforst Löbau“, „Kirchenholz“ bei Herrnhut und „Königsholz“ bei Oderwitz an der B 178n, „Neugersdorfer Stadtwald“ an der S 148 sowie „Landwehr“ nördlich Radeberg und „Karswald“ an der S 177.**

K 5 **Bei der Neuanlage von Wald (Aufforstung) sollen direkt an die im Ziel K 4 benannten Wälder angrenzende Bereiche besonders berücksichtigt werden.**

K 6 **Bei einem weiteren Voranschreiten der Braunkohlentagebaue Nochten nach Nordwesten bzw. Welzow-Süd in Richtung Landesgrenze Sachsen – Brandenburg und dessen möglichen Überschreiten der Landesgrenze sind für die betroffenen Ortsteile der Gemeinden Trebendorf und Schleife bzw. nördlich der Ortslage Bluno (Gemeinde Elsterheide) Erstaufforstungen von Immissions- und Lärmschutzwäldern zu realisieren. *Im Regionalplan bzw. den Braunkohlenplänen sind durch die zeichnerische Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Waldmehrung die raumordnerischen Voraussetzungen dafür zu schaffen (Kapitel 6.2 i. V. m. Raumnutzungskarte sowie Braunkohlenpläne Nochten und Welzow-Süd (sächsischer Teil).***

K 7 **Luftschadstoffemissionen aus säurebildenden und eutrophierenden Gasen sind zu reduzieren, um weitere Schäden in Waldökosystemen sowie waldfreien Ökosystemen zu vermeiden bzw. vorhandene Schäden deutlich zu mindern.**

Lärm

Die Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm schreibt ab 2007 in fünfjährigem Turnus die Erstellung von Lärmkarten in Ballungsräumen sowie im Einwirkbereich von Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen vor. Die letzte Lärmkartierung fand im Jahr 2017 ihren Abschluss. Die anschließende Erstellung von Lärmaktionsplänen war bis zum Juli 2018 abzuschließen. Für die Planungsregion waren folgende Kriterien relevant, aus denen sich die Pflicht der Erstellung der Karten und Aktionspläne für insgesamt 44 Städte und Gemeinden ergab:

- Hauptverkehrsstraßen (> 3 Mio. Kfz/Jahr) – Zuständigkeit bei den Kommunen

- Haupteisenbahnstrecken (> 30.000 Züge/Jahr) – Zuständigkeit beim Eisenbahn-Bundesamt

(https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/laerm_licht_mobilfunk/Kartierungsumfang_Stufe3_012016.jpg). Für die Landschaftsrahmenplanung ergibt sich über die vorliegenden und umzusetzenden Lärmaktionspläne hinaus kein weiteres Regelungsbedürfnis.

Staatlich anerkannte Kur- und Erholungsorte

Staatlich anerkannte Kurorte in der Region (letzte Wiederholungsprüfung nach § 3a SächsKurG):

- Jonsdorf, Kurort (Luftkurort) – (2016)
- Bad Muskau, Stadt (Ort mit Moorkurbetrieb) – (2017)

Staatlich anerkannte Erholungsorte in der Region (letzte Wiederholungsprüfung nach § 3a SächsKurG):

- Cunewalde, GT Cunewalde, Halbau, Schönberg (2022)
- Großschönau, GT Waltersdorf (2019)
- Kottmar; GT Obercunnersdorf (2016)

Kur- und Erholungsorte sind klimatisch besonders schutzwürdige Bereiche und müssen in Bezug auf die Luftqualität und den Lärm hohen Anforderungen gerecht werden. Die bioklimatischen Bedingungen müssen geeignet sein, die therapeutischen Möglichkeiten in ihrer Wirkung zu unterstützen und den Erholungswert zu steigern (§ 2 Abs. 1 Satz 3 ANVO SächsKurG). Der Charakter eines Kur- oder Erholungsortes ist u. a. durch einen hohen Standard der hygienischen Verhältnisse im Ort gekennzeichnet, der Belastungen oder Belästigungen der Kurpatienten und Erholungssuchenden durch Schadstoffe im Wasser, im Boden oder in der Luft oder durch Lärm oder Gerüche ausschließt (§ 2 Abs. 2, Nr. 1 ANVO SächsKurG). Für notwendige Wiederholungsprüfungen der Anerkennungsvoraussetzungen sind gemäß der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Voraussetzungen der Anerkennung als Kur- oder Erholungsort im Freistaat Sachsen folgende Grundlagendokumente mit Bezug zu den Aspekten von Klima, Luft und Lärm einzureichen: Gutachten des Gesundheitsamtes über die allgemein- und umwelthygienischen Verhältnisse (nicht älter als 3 Jahre), Vorbeurteilung des Klimas und der Luftqualität nach jeweils 10 Jahren, Vorprüfung

Schallimmission, gegebenenfalls Schallimmissionsgutachten und Lärmminderungsplan (nicht älter als 3 Jahre; siehe Leitfaden des SMWA und des SMUL zur Bewertung des Lärmschutzes bei der Prädikatisierung von Kur- und Erholungsorten).

Daraus ergibt sich aus Sicht der Landschaftsrahmenplanung folgendes vorrangiges Ziel für die Kur- und Erholungsorte:

K 8 **Der Vermeidung von Emissionen von Luftschadstoffen und Lärm ist in den staatlich anerkannten Kur- und Erholungsorten besondere Priorität einzuräumen. Diese Orte sind vor allem durch eine konzeptionelle mittel- und langfristige Verkehrswegeplanung und Verkehrslenkung soweit wie möglich vom motorisierten Straßenverkehr, insbesondere Durchgangsverkehr, zu entlasten.**

Folgende Maßnahmen kommen dafür in Betracht:

- Freihalten des Kur- bzw. Erholungsgebietes vom überörtlichen Durchgangsverkehr
- Optimierung des innerörtlichen Ziel- und Quellverkehrs
- Förderung des ÖPNV mit emissionsarmen (z. B. elektrisch betriebenen) Verkehrsmitteln,
- Beschränkung der verkehrsbedingten Lärmimmissionen
- Beschränkung von Alltagslärm und Lärm durch Gewerbebetriebe durch gezielte Bauleitplanung und andere gemeinderechtliche Vorschriften (bspw. zur Gewährleistung von Mittags- und Nachtruhe im Kurgebiet)
- Beschaffung neuer bzw. Umrüstung vorhandener Geräte oder Fahrzeuge der Gemeinde unter Beachtung moderner Lärmschutztechnik.

2 Integriertes Entwicklungskonzept

2.1 Regionalisierte Leitbilder für die Kulturlandschaftentwicklung

Die Leitbilder sind dem Regionalplan als Anhang zum Kapitel 5.2 Kulturlandschaftsschutz beigefügt. Dies gilt ebenso für die entsprechende Karte zur Landschaftsgliederung.

2.2 Integriertes Entwicklungskonzept – Konfliktanalyse

Ergebnis des integrierten Entwicklungskonzeptes ist die Karte „Integriertes Entwicklungskonzept“, deren Grundlage eine Konfliktanalyse einzelner schutzgutbezogener Entwicklungsziele bildet. Mit dieser Analyse wird grundsätzlich geklärt, inwieweit einzelne schutzgutbezogene (sektorale) Ziele zueinander in Konflikt stehen können, sich positiv ergänzen bzw. sich neutral verhalten. In einigen Fällen sind besondere Einzelfallprüfungen notwendig.

Ein klassischer Konfliktfall wäre z. B. eine Aufforstungsmaßnahme zum Bodenschutz an einem Hang, welcher ebenso eine besondere Bedeutung für den Kaltluftabfluss besitzt. Besondere Zielkongruenzen können dagegen z. B. bei der Strukturierung ausgeräumter Agrarlandschaften entstehen (Nutzen für den Arten- und Biotopschutz, den Erosionsschutz und den Hochwasserschutz).

Die Konfliktanalyse erfolgte in Anlehnung an die ökologische Wirkungsmatrix (nach BASTIAN, O. UND K.-F. SCHREIBER (1999): Analyse und ökologische Bewertung der Landschaft, Stuttgart, S. 218) und enthält folgende sektorale Ziele, die in der Karte „Integriertes Entwicklungskonzept“ zeichnerisch dargestellt sind:

A – besondere Anforderungen an Schutz/Entwicklung von Arten, ihren Lebensgemeinschaften und Lebensräumen

A1 Erhaltung wertvoller Biotoptypen

A2 Erhaltung unzerschnittener verkehrsarmer Räume (UZVR)

A3a Schutz von Kernflächen des ökologischen Verbundes

A3b Schaffung von Verbindungsflächen des ökologischen Verbundes sowie Verminderung von Isolationswirkungen

A3c Schutz von Zugkorridoren und Zugachsen für Vögel

A4 Strukturierung ausgeräumter Agrarlandschaften

L – besondere Anforderungen an Schutz/Entwicklung der Kulturlandschaft (des Landschaftsbildes)

L1 Erhaltung von Räumen mit hoher/sehr hoher Bedeutung des Landschaftsbildes

L2 Erhaltung/Schutz und Pflege von Alleen

beschlossen durch Satzung des Regionalen Planungsverbandes vom 26. Januar 2023
genehmigt durch das Sächsische Staatministerium für Regionalentwicklung am 25. August 2023
in Kraft getreten mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 1 ROG am 26. Oktober 2023

L3 Erhaltung von landschaftsprägenden Kuppen, Höhenzügen und Felsentälern in ihrem Erscheinungsbild und der charakteristischen Ausprägung

L4 Erhaltung und Pflege historischer Kulturlandschaftselemente und deren Umgebung

E – besondere Anforderungen an Schutz/Entwicklung des Erholungspotenzials

E1 Sicherung und Erhaltung des hohen Erholungswertes der Landschaft

E2 Entwicklung von Räumen für die landschaftsbezogene Erholung

B – besondere Anforderungen an Schutz/Entwicklung des Bodens

B1 Sicherung von Böden mit einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit für die Landwirtschaft

B2 Erhaltung des hohen Filter- und Puffervermögens von Böden

B3 Erhaltung des Wasserspeichervermögens von Böden

B4 Schutz vor Winderosion

B5 Maßnahmen gegen Wassererosion auf gefährdeten Agrarflächen

B6 Herstellung natürlicher Bodeneigenschaften auf Kippen des Braunkohlenbergbaus

W – besondere Anforderungen an Schutz/Entwicklung des Wasserhaushaltes

W1 Erhaltung naturnaher Fließgewässerauen und -landschaften sowie ökologisch wertvoller Uferbereiche von Standgewässern

W2 Sanierung von Fließgewässerabschnitten

W3 Verbesserung der Gewässergüte Oberflächenwasser

W4 Erhaltung und Verbesserung des natürlichen Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens

W5 Rückgewinnung natürlicher Überschwemmungsbereiche

W6 Erhaltung hoher Grundwasserneubildungsraten

W7 Abbau vorhandener/Verhütung künftiger Schadstoff-Kontaminationen in gering grundwassergeschützten Gebieten

K – besondere Anforderungen an Schutz/Verbesserung von Klima und Luft

K1 Erhaltung von Räumen mit hohem Freiflächensicherungsbedarf

K2 Erhaltung von Luftaustauschbahnen (Kaltluftabflussbahnen und Talabwinde)

K3 Erhaltung von Wäldern mit regionaler Bedeutung für das Siedlungs- und Freiflächenklima

Zeichnerische Ziele	Arten, ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume						Kulturlandschaft (Landschaftsbild)				Erholung		Boden						Wasser							Klima/Luft		
	A1	A2	A3a	A3b	A3c	A4	L1	L2	L3	L4	E1	E2	B1	B2	B3	B4	B5	B6	W1	W2	W3	W4	W5	W6	W7	K1	K2	K3
A1	■	+	+	+	0	?	+	0	0	0	0	?	-	0	0	/	/	?	+	/	+	?	?	0	+	+	0	0
A2		■	+	+	+	+	0	0	0	0	+	+	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
A3a			■	+	0	+	0	0	0	0	0	?	?	0	0	0	0	0	+	+	+	0	0	0	+	0	0	0
A3b				■	+	+	0	+	0	0	0	?	?	0	0	+	+	0	+	+	0	0	+	0	0	0	0	0
A3c					■	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	+	0	0	0	0	0	0	0	0	0
A4						■	+	0	0	0	+	+	?	0	0	+	+	0	/	/	+	+	0	0	0	0	?	/
L1							■	+	+	+	+	+	0	0	0	+	0	0	+	0	0	0	0	0	0	0	0	0
L2								■	0	0	+	0	0	0	0	+	0	0	+	0	0	0	?	0	0	0	0	0
L3									■	0	+	+	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
L4										■	+	+	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
E1											■	/	0	0	0	0	0	0	+	0	0	0	0	0	0	0	0	+
E2												■	0	0	0	+	0	0	0	0	0	0	?	0	0	+	0	+
B1													■	+	+	+	+	/	0	/	0	?	-	0	?	+	+	0
B2														■	+	0	0	0	0	0	+	+	+	+	+	+	0	+
B3															■	0	+	0	+	0	0	+	+	+	0	0	0	+
B4																■	+	0	+	0	+	+	0	0	0	0	?	/
B5																	■	+	+	+	+	+	+	0	0	0	?	/
B6																		■	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
W1																			■	+	/	+	+	+	0	0	0	0
W2																				■	/	+	+	+	0	0	0	0
W3																					■	0	0	+	0	0	0	0
W4																						■	+	+	0	0	0	0
W5																							■	+	0	0	?	0
W6																								■	+	0	0	0
W7																									■	0	0	0
K1																										■	+	/
K2																											■	/
K3																												■

\+ positive Wechselwirkung (Zielkongruenz), keine Abwägung erforderlich

\- negative Wechselwirkung (Zielkonflikt), Abwägung lt. Darstellung in Karte 4-1

0 indifferent

? Einzelfallprüfung (Zielkonflikt möglich), Abwägung im Falle eines Zielkonfliktes lt. Darstellung in Karte 4-1

/ Sachverhalte schließen sich gegenseitig aus

Tabelle 3-1: Konfliktanalyse für die zeichnerisch dargestellten sektoralen Entwicklungsziele in der Karte „Integriertes Entwicklungskonzept": Kongruenzen und Zielkonflikte (in Anlehnung an Bastian 1999)

beschlossen durch Satzung des Regionalen Planungsverbandes vom 26. Januar 2023
genehmigt durch das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung am 25. August 2023
in Kraft getreten mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 1 ROG am 26. Oktober 2023

3 Umsetzung der Ziele durch Instrumente des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Maßnahmenkatalog)

3.1 Regionale Schwerpunkte des Biotopverbundes

1. Erhaltung von großflächigen, unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen als Lebensraum für Tierarten mit hohem Raumbedarf und großem Aktionsradius und Einbeziehung neuer Landschaftselemente (Braunkohlenbergbaufolgelandschaft) insbesondere:
   - in den Landschaftseinheiten Königsbrück-Ruhlander Heiden, Muskauer Heide und Bergbaufolgelandschaft der Oberlausitz
   - im Biosphärenreservat „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“
   - im NSG „Niederspreer Teichgebiet & Kleine Heide Hähnichen“
   - in den Wäldern des geplanten NSG „Doras Ruh“
   - auf den bewaldeten Bergrücken und Kuppen:
     - der Hohen Dubrau
     - der Königshainer Berge
     - des Oberlausitzer Berglandes
     - des Zittauer Gebirges.
2. Die Breite für Gewässerrandstreifen außerhalb geschlossener Ortschaften ist aus Sicht der Landschaftsrahmenplanung entsprechend den gewässerökologischen und naturschutzfachlichen Anforderungen unter Berücksichtigung der konkreten morphologisch-pedologischen und lokalgeographischen Gegebenheiten für die jeweiligen Gewässerabschnitte festzulegen. Die räumlichen Schwerpunkte für eine Prüfung breiterer Gewässerrandstreifen im Sinne des § 24 Abs. 4 Nr. 1 SächsWG bilden dabei:
   - Schwarzer und Weißer Schöps
   - Spree und Kleine Spree
   - Klosterwasser
   - Kotitzer und Löbauer Wasser
   - Rosenhainer Wasser
   - Petersbach
   - Große und Kleine Röder
   - Schwarze Röder
   - Schwarze Elster
   - Pulsnitz
   - Otterbach
   - Wesenitz
   - Raklitza
   - Hoyerswerdaer Schwarzwasser
   - Mandau
   - Lausitzer Neiße
   - Pließnitz.

3.2 Artenschutzprogramme

1. Schutz, Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen gefährdeter und vom Aussterben bedrohter Arten insbesondere in den europäischen Vogelschutzgebieten durch:
   - Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,
   - Biotopmanagement,
   - die Erhaltung, Schaffung und Wiederherstellung geeigneter Biotope und Lebensräume insbesondere durch Pflege und Entwicklung von Feuchtwiesen, Feldrainen und naturnaher Gewässer und
   - Erhaltung zusammenhängender, weitgehend unzerschnittener Lebensräume
2. Weiterführung und Umsetzung der die Region betreffenden Artenschutzprogramme des Freistaates Sachsen (Kreuzkröte, Wiesenbrüterprojekt, Bodenbrüterprojekt, Weißstorch), Erweiterung des Artenhilfsprogramms für das Birkhuhn auf die Muskauer Heide und die Bergbaufolgelandschaft der Oberlausitz
3. darüber hinaus als regionale Schwerpunkte des Artenschutzes in Erfassung und Schutzmaßnahmen vorrangig für:
   - Biber, Fischotter, Luchs und Wolf, alle Fledermausarten
   - alle Greifvogelarten, Kranich, Rohrdommel, Birkhuhn, Schwarzstorch, Schellente, Wiedehopf, Ziegenmelker, Taucherarten und Singvögel des Offenlandes

- alle Reptilienarten
- alle Amphibienarten
- heimische Wildfischarten, insbesondere kaltstenotherme Arten
- gebäudebesiedelnde Arten
- gefährdete oder vom Aussterben bedrohte Pflanzenarten, für welche die Region eine besondere Verantwortung besitzt (siehe Auflistung der Pflanzenarten im Anhang)
- Edelkrebs
- Insekten (besonders Wildbienen, Heuschrecken und Libellen)

3.3 Flächennaturschutz

1. Naturschutzgebiete
   - Anpassung übergeleiteter Schutzvorschriften
   - fachliche Prüfung und Vorbereitung von Schutzgebietsfestsetzungen von schutzwürdigen und -bedürftigen Gebieten (siehe Ziel A 11)
2. Landschaftsschutzgebiete
   - Anpassung übergeleiteter Schutzvorschriften
   - fachliche Prüfung und Vorbereitung von Schutzgebietsfestsetzungen von schutzwürdigen und -bedürftigen Gebieten (siehe Ziel A 11)
3. (Flächen)Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile (GLB)
   - Anpassung übergeleiteter Schutzvorschriften
   - Neufestsetzung besonders schutzwürdiger Einzelobjekte u. a. als Grundlage zur Entwicklung und Sicherung des Biotopverbundes und zur Sicherung von Geotopen
   - Festsetzung schutzwürdiger und -bedürftiger Landschaftsteile als GLB durch die Gemeinden

3.4 Landschaftspflege und Vertragsnaturschutz

1. Sicherung von Maßnahmen zum Erhalt und zur Entwicklung von Gebieten innerhalb bestehender Schutzgebiete, deren Randzonen, entlang von Gewässern sowie in den nach § 30 BNatSchG und § 21 SächsNatSchG besonders geschützten Biotopen durch eine den Zielen des Naturschutzes entsprechende Bewirtschaftung land-, forst- und fischereiwirtschaftlich genutzter Flächen
2. Vorrangiger aktiver Grunderwerb durch die öffentliche Hand oder von Naturschutzvereinen und -verbänden in Schutzgebieten, insbesondere in großflächigen Naturschutzgebieten, am Doberschützer Wasser und den umgebenden Teichen, im Biosphärenreservat „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ sowie in der „Bergbaufolgelandschaft bei Hoyerswerda“
3. Grunderwerb entlang der Fließgewässer mit landschaftsplanerischer Priorität bzw. entsprechendem Potenzial zur naturnahen Gewässerentwicklung

beschlossen durch Satzung des Regionalen Planungsverbandes vom 26. Januar 2023
genehmigt durch das Sächsische Staatministerium für Regionalentwicklung am 25. August 2023
in Kraft getreten mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 1 ROG am 26. Oktober 2023

Anhang

Auflistung der Farn- und Samenpflanzen, für deren Erhaltung die Region eine besonders hohe bzw. hohe Verantwortung besitzt*

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
Allium lusitanicum	Berg-Lauch
Arctostaphylos uva-ursi	Echte Bärentraube
Arnica montana	Echte Arnika
Asplenium adiantum-nigrum	Schwarzstieliger Streifenfarn
Astragalus arenarius	Sand-Tragant
Botrychium matricariifolium	Ästiger Rautenfarn
Bromus arvensis	Acker-Trespe
Bromus secalinus	Roggen-Trespe
Bupleurum falcatum	Sichelblättriges Hasenohr
Carex appropinquata	Schwarzschopf-Segge
Carex distans	Entferntährige Segge
Carex montana	Berg-Segge
Carex pseudobrizoides	Reichenbachs Segge
Cephalanthera damasonium	Weißes Waldvöglein
Cephalanthera longifolia	Langblättriges Waldvöglein
Cirsium canum	Graue Kratzdistel
Cirsium rivulare	Bach-Kratzdistel
Coleanthus subtilis	Scheidengras
Corallorhiza trifida	Korallenwurz
Dactylorhiza fuchsii	Fuchs' Knabenkraut
Dactylorhiza incarnata	Fleischfarbenes Knabenkraut
Dactylorhiza majalis	Breitblättriges Knabenkraut
Deschampsia setacea	Borst-Schmiele
Dianthus superbus	Prachtnelke
Dianthus sylvaticus	Busch-Nelke
Eleocharis multicaulis	Vielstängelige Sumpfbinse
Epipactis albensis	Elbe-Stendelwurz
Epipactis atrorubens	Braunrote Stendelwurz
Epipactis helleborine	Breitblättrige Stendelwurz
Epipactis palustris	Sumpf-Stendelwurz
Epipactis purpurata	Violette Stendelwurz
Filago lutescens	Gelbliches Filzkraut
Gagea spathacea	Scheiden-Gelbstern
Gentiana pneumonanthe	Lungen-Enzian

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
Gladiolus imbricatus	Dachziegelartige Siegwurz
Goodyera repens	Kriechendes Netzblatt
Gratiola officinalis	Gottes-Gnadenkraut
Helichrysum luteoalbum	Gelbweißes Ruhrkraut
Koeleria glauca	Blaugraue Kammschmiele
Laserpitium prutenicum	Preußisches Laserkraut
Linnaea borealis	Moosglöckchen
Listera ovata	Großes Zweiblatt
Luronium natans	Froschkraut
Lycopodiella inundata	Sumpf-Bärlapp
Lythrum hyssopifolia	Ysopblättriger Weiderich
Muscari comosum	Schopfige Traubenhyazinthe
Neottia nidus-avis	Vogel-Nestwurz
Orchis mascula	Stattliches Knabenkraut
Pedicularis palustris	Sumpf-Läusekraut
Platanthera bifolia	Zweiblättrige Waldhyazinthe
Platanthera chlorantha	Grünliche Waldhyazinthe
Populus nigra	Schwarz-Pappel
Pyrola media	Mittleres Wintergrün
Rhynchospora fusca	Braunes Schnabelried
Rubus radula subsp. kolbei	Kolbes Raspel-Brombeere
Salix repens subsp. rosmarinifolia	Rosmarin-Weide
Seseli annuum	Steppen-Sesel
Trapa natans	Wassernuss
Trichomanes speciosum	Prächtiger Dünnfarn
Utricularia vulgaris	Gewöhnlicher Wasserschlauch
Vicia pisiformis	Erbsen-Wicke
Viola stagnina	Graben-Veilchen
Viola uliginosa	Moor-Veilchen

* nach Richter, F. & Schulz, D. (2016): Farn- und Samenpflanzen – Bestandssituation und Schutz ausgewählter Arten in Sachsen. Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, 2. neu bearb. Auflage, Dresden, 408 S.

Die Verantwortung der Region ergibt sich aus der Zuordnung mindestens eines Landkreises der Region in die Stufe 3 – besonders hohe Verantwortung bzw. Stufe 2 – hohe Verantwortung.